Zugangsnr. [illegible] ~ 1
Signatur

Digitized by Google

Königliche Oberförsterei Biesenthal

Inventarisirt auf Titel No 16.

STANFORD UNIVERSITY
JUN 1976
BOOKS
LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Jahrgang 1832.

Potsdam, 1832.

Zu haben bei dem Königl. Hofpostamte daselbst und bei allen übrigen Königl. Postämtern der Provinz.

(Preis 15 Silbergroschen, und mit einem alphabetischen Sach- und Namenregister über den ganzen Jahrgang und einem Inhaltsverzeichnisse des Extrablatts 18 Silbergroschen 9 Pfennige.)

Digitized by Google

JS7
G3P6
1832

der Landwirt...
Institut für Forstwissenschaften
Eberswalde

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der

in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin

im 1sten Quartal 1832

erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Kammergerichts durch ein K., die des Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., die des Polizei-Präsidiums von Berlin durch die Buchstaben PP., und die des Königl. Ober-Bergamts für die Brandenburg-Preußischen Provinzen durch die Buchstaben OBA. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		A. Zoll- und Steuersachen.		
Feb. 26	41	Verlegung der Zollstraße von Neu-Brandenburg und Friedland nach Strasburg	10	96
		B. Chausseesachen.		
Febr. 3	24	Hebebefugniß der Chausseegeld-Hebestelle bei Milmersdorf	6	55
		C. Klassensteuer.		
Jan. 4	9	Anmeldung der Reklamationen gegen die Klassensteuer-Veranlagung pro 1832	2	14 u. 15
		II. Bausachen.		
Jan. 12	12	Prüfungskommission für die Feldmesser des hiesigen Verwaltungsbezirks	3	18
Feb. 28	39	Nachträgliche Bestimmung in Bezug auf die Feldmesser-Prüfungen	10	95
		III. Justizsachen.		
Dez. 19	1. K.	Die Eintragung der Grundsteuer von veräußerten Domainen oder fiskalischen Forstparzellen in das Hypothekenbuch soll unterbleiben	1	6

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dez. 19	2 K.	Beilegung des Prädikats: Land- und Stadtgericht, an das Justizamt Köpnick	1	6
—	3 K.	Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes	1	7
22	4 K.	Einziehung der Prozeßkosten	2	14
29	5 K.	Einreichung der Jahresabschlüsse der Untergerichts-Salarienkassen	2	16
Jan. 2	6 K.	Anfertigung von Attesten bei vererbten Kapitalien statt Hypothekenscheine	3	23
12	7 K.	Ingrossator-Gebühren betreffend	4	26
16	8 K.	Einziehung und Verrechnung der Gebühren der Exekutoren und Boten	4	26
16	9 K.	Vorschriften bei Festsetzung der Gebühren der Exekutoren	5	51
19	10 K.	Auszüge aus den Stempelstrafllisten und Stempelstrafantheile betreffend	6	56
23	11 K.	Erfordernisse zur Zulassung zur ersten juristischen Prüfung	8	69
Febr. 2	12 K.	Einzahlung des Erlöses für verkaufte unbrauchbare Akten an die Justiz-Offizianten-Wittwenkasse	8	69
6	13 K.	Haltung genauer Rechnungsbücher der Justizkommissarien über erhaltene baare Gelder und Kours habende Papiere	8	70
16	14 K.	Vorschriften für die Legung der Sportelkassen-Rechnungen der Untergerichte	9	73
		IV. Kassen-, Kredit- und Schuldenwesen.		
Feb. 17	29	Liste der im Jahre 1831 amortisirten Staatsschuld-Dokumente	8	62
Mrz. 10	43	Einlösung alter Kur- und Neumärkischer Zinskoupons und Zinsscheine	11	101
		V. Kirchen- und Schulsachen.		
Jan. 26	1 Co.	Wiedereröffnung der Trautmannschen Lehranstalt für Töchter in Berlin	7	60
Febr. 5	31	Bestimmungen wegen vollzähliger Erhaltung der Kirchenvorstände	8	63 — 65
22	2 Co.	Aufnahme-Prüfung für das Berliner Seminar für Stadtschulen	9	74
März 3	3 Co.	Vorschriften für die Verwaltung und Beaufsichtigung der Parochial- und Privatschulen in Berlin	13	112
		und Beilage zum 13ten Stück des Amtsblatts.		
9	48	Uebersicht des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungsfonds für das Jahr 1831	12	105—107
		VI. Landtagssachen.		
Dez. 27	—	Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz wegen Eröffnung des nächsten Kommunal-Landtags der Kurmark	1	1
Jan. 20	—	Bekanntmachung desselben wegen Eröffnung des Kommunal-Landtags der Neumark	4	25
		VII. Militair-Angelegenheiten.		
Feb. 11	—	Termin zur Anmeldung der Militairpflichtigen zum freiwilligen einjährigen Militairdienste	8	70

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mrz. 16	53	Bekanntmachung wegen des diesjährigen Remonteankaufs in den Marken, Pommern, Sachsen und Schlesien	13	111
		VIII. Polizeisachen.		
Dez. 28	1	Wegen Zulegung einiger Ländereien und Grundstücke bei Berlin resp. zum Weichbilde und engern Polizeibezirke der Stadt Berlin	1	1
Jan. 2	2	Die getroffenen Maßregeln zur Steuerung der Holzdiebstähle in den Königlichen Forsten betreffend	1	2
10	11	Berliner Durchschnitts-Marktpreise vom Getreide ꝛc. pro Dezember 1831	3	17
—	13	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Departement pro Dezember 1831	3	18 u. 19
13	18	Beschwerdeführung über polizeiliche Strafresolute bei dem Königl. Ministerium des Innern und der Polizei betreffend	4	25
20	—	Verordnung, die Handhabung der Feuerpolizei und die Einrichtung der Löschanstalten in den Städten betreffend	5	33 — 44
20	—	Bekanntmachung der in den Städten zur Verhütung der Feuersgefahr zu befolgenden baupolizeilichen Vorschriften	5	45 — 48
Feb. 10	34	Erinnerung an die Vorschriften über die Anziehzeit des Gesindes	8	67
12	28	Berliner Durchschnitts-Marktpreise vom Getreide ꝛc. pro Januar 1832.	8	61
—	32	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Departement pro Januar 1832	8	64 u. 65
13	5 PP.	Verbotenes Tabackrauchen auf den Straßen in Berlin	8	70
18	37	Strafe für den wissentlichen Verkauf des mit Mutterkorn verunreinigten Getreides	8	68
25	6 PP.	Wegen der stattfindenden Artillerie-Schießübungen in der Jungfernheide bei Berlin	9	75
28	10 PP.	Die Ausführung des genehmigten Planes zur künftigen Bebauung der Umgegend von Berlin betreffend	10	98
29	44	Bestimmungen über die Prüfung der Pumpen- und Brunnenmacher	11	102
Mrz. 10	46	Hauptsächliche Bestimmungen des Edikts vom 15. November 1775 über die mit Scheintodten und Verunglückten anzustellenden Rettungsversuche	11	102
10	47	Berliner Durchschnitts-Marktpreise vom Getreide ꝛc. pro Februar 1832.	12	105
—	49	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Departement pro Februar 1832	12	108 u. 109
		A. Cholera.		
Dez. —	6	Uebersicht der im Potsdamer Regierungsbezirk vom 26. bis 31. Dezember 1831 an der Cholera erkrankten, genesenen und gestorbenen Personen.	1	6 u. 7
31	7	Abkürzung der Kontumazzeit im Großherzogthum Meklenburg-Strelitz	2	9
—	10	Uebersicht der im Potsdamer Regierungsbezirk vom 1. bis 6. Januar 1832 erkrankten ꝛc. Personen	2	14 u. 15

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 16	17	Aufhören der Cholera im Potsdamer Regierungsbezirk	3	23
17	14	Modifizirte Anordnungen zur Abwehrung der Cholera im Großherzogthum Meklenburg-Strelitz	3	20
17	15	Militairische Grenz-Schutzanstalten in Bezug auf die Cholera im Großherzogthum Meklenburg-Schwerin	3	24
29	20	Bestimmungen der Königl. Sächsischen Immediatkommission in Betreff der Cholera	5	49
Febr. 7	25	Cholera-Erkrankungen ꝛc. in Strasburg, Wilsickow und Neuhof	6	56
9	—	Bekanntmachung der Herren ꝛc. von Tippelskirch und von Bassewitz, das Aufhören der Cholera in Berlin betreffend	7	57
10	—	Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz wegen des Aufhörens der Cholera in der Provinz Brandenburg	7	57
		(hiezu die Uebersichten vom Gange und Umfange der Krankheit in der Provinz ꝛc., in einer besondern Beilage.)		
10	26	Bestimmungen der Großherzoglich Meklenburg-Schwerinschen Regierung in Bezug auf die Cholera	7	58
12	27	Dergl. der Großherzoglich Meklenburg-Strelitzschen Regierung	7	59
17	35	Auflösung der zur Abwehrung der Cholera niedergesetzten Immediatkommission zu Berlin	8	67
20	36	Bestimmungen der Königl. Sächsischen Immediatkommission in Betreff der gegen die Cholera angeordneten, den Waarenverkehr betreffenden Maßregeln	8	68
März 2	38	Bekanntmachung, die Instruktion über das, in Betreff der asiatischen Cholera in allen Provinzen des Preußischen Staats zu beobachtende Verfahren betreffend	10	77 — 96
		B. Feuersozietäts-Sachen.		
Dez. 28	4	Uebersicht der bei dem Brandversicherungs-Institute zu Merseburg in der Zeit vom 1. April bis Ende September 1831 vergüteten Brandschäden	1	3
Jan. 4	8	Uebersicht der in der Stadt Berlin pro 1. October 18$\frac{31}{32}$ vorgefallenen und vergüteten Brandschäden	2	9 — 14
		C. Medizinal-Polizei.		
Dez. 26	2 PP.	Einreichung der Nachweisungen von den vorgenommenen Schutzpocken-Impfungen	1	6
30	3	Termin, von welchem ab die Vorschriften der neuen Preußischen Landes-Pharmakopoe in allen Apotheken in Ausübung gebracht werden müssen	1	3
30	3 PP.	In den Apotheken Berlins sind Dampfapparate zur Bereitung der Dekokte eingerichtet	3	23

Ter-

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 7	4 PP.	Termin, von welchem ab die Vorschriften der neuen Pharmakopoe in den Apotheken zur Ausführung gebracht werden müssen	4	27
Feb. 2	23	Aufgehobene Viehsperre in Velten	6	55
4	22	Erscheinung einer neuen Arzneitaxe	6	54
5	30	Untersuchung und Bestrafung des unbefugten Kurirens und anderer Medizinal-Kontraventionen	8	63
24	7 PP.	Die erschienene neue Arzneitaxe betreffend	10	97
24	8 PP.	Bestimmungen für die Apotheker in Bezug auf die neue Arzneitaxe	10	97
26	9 PP.	Preis der Blutegel in Berlin auf die Zeit vom 1. März bis 1. Mai 1832	10	98
März 2	42	Rindvieh-Lungenseuche in Angermünde	10	97
7	45	Rindvieh-Lungenseuche in Bönnicke	11	102
13	50	Berichtigungen der neuen Arzneitaxe	12	108 u. 109
13	51	Blutegelpreis in den Apotheken des hiesigen Regierungs-Departements für die Zeit vom 1. April bis 1. Oktober 1832	12	110
14	11 PP.	Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Königl. Thierarzneischule in Berlin im Sommersemester 1832 gehalten werden	13	113
18	52	Aufgehobene Viehsperre in Flatow	12	110
21	12 PP.	Berichtigungen der neuen Arzneitaxe	13	114
		D. Zensursachen.		
Jan. 23	19	Debitserlaubniß für vier verschiedene, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes erschienene Schriften	5	49
Feb. 1	21	Debitserlaubniß für die in St. Petersburg in deutscher Sprache erschienene Schrift: Kurze historische Darstellung des gegenwärtigen Zustandes des Armenischen Volkes	6	53
29	40	Debitserlaubniß für die Schrift des Obersten von Schepeler: Fortsetzung der politischen Ansichten und Belgischen Revolution	10	96
		IX. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
Dez. 30	5	Wegen des Beitritts des Kurfürstenthums Hessen zum Preußisch-Hessenschen Zollvereine vom 1. Januar 1832 ab	1	4
Jan. 9	16	Zurückweisung aller gemeinschaftlichen Vorstellungen und Adressen an die deutsche Bundesversammlung	3	22
		X. Vermischte Angelegenheiten.		
Dez. 19	1 PP.	Bellevue-Straße und Bellevue-Allee bei Berlin betreffend	1	8
21	—	Bekanntmachung über die Verwaltung des Kurmärkischen Landarmenwesens pro 1830	4	28 — 31
28	—	Empfehlung der Schrift: Anweisung zur Erkenntniß und Behandlung der Cholera, von Dr. von Treyden	1	8

Digitized by Google

Datum der Verordnungen	Nummer der Verordnungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Std. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 5	—	Einführung des neuen Gesangbuchs in Bliesendorf	5	52
6	—	Desgl. in Crewelin, Wesendorf, Schönfließ, Stolpe und Gllenicke	5	52
8	—	Dem neuen Vorwerke des Rittmeisters von Arnim auf Neuensund beim Dorfe Wismar im Prenzlowschen Kreise, ist der Name „Hansfelde" beigelegt	5	52
10	1OBA.	Verkaufspreise der Kothen- und Zwitterstreine in den Rüdersdorfer Kalksteinbrüchen	4	28
23	21	Anmeldung und Aufnahme der Schäferlehrlinge in die Unterrichts-Anstalt zu Frankenfelde	5	51
Febr. 4	—	Wegen der durch Königl. Landbeschäler während der Beschälzeit im Jahre 1831 bedeckten Stuten	8	72
15	33	Die Landbeschälung im Jahre 1832 betreffend	8	66
20	—	Wegen der im Jahre 1832 auf dem Friedrich-Wilhelms-Gestüt stattfindenden Stutenbedeckung durch Hauptbeschäler	10	99
20	—	Betreibung des Kartoffelbaues mit Keimaugen durch den Oberforstmeister von Erdmannsdorf	11	104
22	—	Dem neuen Vorwerke des Obersten von Bredow auf der Feldmark Markau ist der Name „Röthehoff" beigelegt	9	75
23	—	Sperre der Passage über die Erkner-Brücke	9	76
24	—	Den vierzehntägigen ersten Jahrmarkt in Perleberg betreffend	9	76
Mrz. 10	—	Sperre der Passage über die Zugbrücke bei Zerpenschleuse	11	104
17	—	Theilweise Sperre der Passage durch die hiesige lange Brücke für hochbeladene Kähne	12	110
19	—	Empfehlung der Röthigschen Sammlung von Zeichnungen im Blumenfache	13	112

Chronologische Uebersicht

der

in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin

im 2ten Quartal 1832

erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Kammergerichts durch ein K., die des Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., und die des Polizei-Präsidiums von Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		A. Zoll- und Steuersachen.		
Mai 29	82	Verbot des Haltens von beweglichen Mahlmühlen und Stampfen in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten	24	165
Juni 12	85	Aufhebung des Grenzbezirks gegen die Anhaltschen Herzogthümer, und treten statt der Legitimationsschein-Kontrolen dort die Vorschriften der Transportkontrolen im Innern ein	25	167
14	90	Verpflichtung zur Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke	25	170
		B. Chausseesachen.		
Juni 13	89	Chausseegeld-Erhebung am Dölnkruge	25	170
15	91	Warnung vor Beschädigung der Bäume an den Chausseen	25	171
		C. Andere Abgaben.		
Mrz. 21	54	Die Dammgeld-Erhebung bei Greiffenberg hat aufgehört	14	115
		II. Bausachen.		
April 9	56	Anderweite Bestimmungen wegen der Feldmesser-Prüfungen	15	117
Juni 16	95	Veränderungen bei den Baukreisen des hiesigen Regierungs-Departements	26	177
		III. Justizsachen.		
Mrz. 29	15 K.	Einsendung der Akten der zur Kognition des Geheimen Ober-Tribunals gehörigen Sachen an das Letztere betreffend	16	122
April 9	16 K.	Bestimmungen in Beziehung auf die Kautionen der Justiz-Kassenbeamten	16	123
9	17 K.	Wie es mit den Tantieme-Bezügen der Justiz-Salarienkassen-Rendanten künftig gehalten werden soll	17	129
24	18 K.	Anzeige von der Rechnungslage der Judizial- und Pupillen-Depositorien	19	143

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Apr. 24	19 K.	Bestimmungen in Beziehung auf die Aufsicht über die Depositorien	19	144
Mai 24	20 K.	After-Verpachtungen von Erbpachts-Grundstücken sind ungültig, und dürfen dergleichen Verträge nicht in das Hypothekenbuch eingetragen werden	24	166
28	21 K.	Bestimmungen über die Abnahme des von den Besitzern bäuerlicher und städtischer Grundstücke zu leistenden Huldigungseides bei Untergerichten	26	180
Juni 7	22 K.	Jurisdiktion über die ehemaligen Unterförsterei-Grundstücke bei Odderitz	26	181
		IV. Kassen-, Kredit- und Schuldenwesen.		
Mai 21	72	Ausgelooste Kammer- und Steuerkredit-Kassenobligationen	21	153
Juni 25	92	Kündigung der zu 5 % und darüber verzinslichen Provinzial-Staatsschulden	26	176
		V. Kirchen- und Schulsachen.		
Mrz. 26	5 Co	Die Atteste zu den theologischen Prüfungen betreffend.....	14	116
Apr. 25	6 Co.	Wegen anderweiter Prüfung der mit dem Schulzeugnisse No. III von den gelehrten Schulen entlassenen Jünglinge	20	150
26	68	Kirchen- und Hauskollekte zum Wiederaufbau des evangelischen Pfarrhauses in Polnisch-Wartenberg.....	19	143
Juni 9	7 Co.	Bestimmungen wegen der Prüfungen für das Schulfach, welche Elementarlehrer nachsuchen wollen.....	25	174
		VI. Landtagssachen.		
Juni 18	—	Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz, die Verhandlungen des im Jahre 1831 gehaltenen vierten Landtags der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz betreffend	26	176
		VII. Militair-Angelegenheiten.		
Apr. 17	64	Anmeldung der Militairpflichtigen bei den, die Stammrollen führenden Ortsbehörden, und Einsendung der Stammrollen an die Landräthe in diesem Jahre betreffend	17	128
Juni 7	—	Bekanntmachung der Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste wegen ihres Zusammentritts für den, zum 1. August 1832 bevorstehenden Einstellungstermin	25	173
		VIII. Polizeisachen.		
Apr. 11	57	Berliner Durchschnitts-Marktpreise vom Getreide ꝛc. pro März 1832...	16	119
—	58	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Departements pro März 1832	16	120 u. 121
13	13 PP.	Lastfuhrwerke sollen nicht breiter, als höchstens 10 Fuß geladen werden.	16	124
14	59	Bestimmungen in Beziehung auf die Anlage von Dampfmaschinen	16	120
19	14 PP.	Erinnerung an die Vorschriften wegen Anlegung der Vorfenster und Schauspinden an den Häusern in Berlin.....	17	130
19	15 PP.	Erneuerte Verordnung wegen der Bauanlagen auf dem Wedding und dem Kämmerei-Heidelande vor dem Oranienburger Thore Berlins.....	18	139
27	69	Bestimmung in Absicht der Prüfung der Bauhandwerker	19	143
Mai 9	70	Berliner Durchschnitts-Marktpreise vom Getreide ꝛc. pro April 1832 ...	20	149
—	71	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Departement pro April 1832	20	150 u. 151

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai 14	74	Aufhebung der Wanderpflicht der zünftigen Handwerksgesellen	21	155
19	76	Warnung vor herumstreifende Abenteurer, welche sich für Polnische Flüchtlinge ausgeben, und durch Erregung des Mitleids auf diese Weise Unterstützungen zu erlangen suchen	21	156
21	78	Berichtigung in Betreff der Kostensätze bei polizeilichen Transporten	22	159
27	17 PP.	Bestimmungen in Beziehung auf den Besuch der Berliner Jahrmärkte durch auswärtige Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker	23	163
Juni 4	81	Zustand der Steafanstalten zu Spandau und Brandenburg	23	161
4	18 PP.	Wegen Aufhebung der Wanderpflicht der zünftigen Handwerksgesellen	24	166
9	84	Berliner Durchschnitts-Marktpreise vom Getreide ꝛc. pro Mai 1832	25	167
—	86	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Departement pro Mai 1832	25	168 u. 169
13	88	Bestimmungen wegen polizeilicher Beaufsichtigung der für die öffentliche und Privatsicherheit gefährlichen Subjekte	25	169
13	93	Lage des Steges an den Hohlmaaßen	26	176
14	94	Erinnerung an die bestehenden Vorschriften über das Verfahren wegen der Steckbriefe	26	177
		A. Cholera.		
Apr. 21	62	Vorschriften der Mecklenburg-Schwerinschen Regierung in Bezug auf die Cholera, das Wandern der Handwerksgesellen betreffend	17	127
21	63	Dergleichen, die Herstellung der freien Kommunikation über die Grenze betreffend	17	128
Juni 10	87	Wegen des Erscheinens einer, von Berliner Aerzten herausgegebenen Zeitschrift, unter dem Titel: Cholera-Archiv mit Benutzung amtlicher Quellen, bei Enslin	25	168
		B. Feuersozietäts-Sachen.		
Apr. 27	66	Zweites Feuerkassengelder-Ausschreiben für die Städte pro $18\frac{31}{32}$	18	133—139
Mai 17	77	Bestimmungen in Betreff der den abgebrannten Feuersozietäts-Interessenten des Kur- und Neumärkischen Städteverbandes zustehenden Brandentschädigungsgelder-Zahlungen	22	157—159
28	80	Einzahlung der Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds	23	161
Juni 8	—	Uebersicht der bei der Kurmärkischen Land-Feuersozietät in dem Sozietätsjahre pro 1. März $18\frac{31}{32}$ vorgefallenen Brände ꝛc.	25	173
		C. Medizinal-Polizei.		
Apr. 24	16 PP.	Blutegelpreis für Berlin im Monat Mai 1832	19	145
Mai 15	75	Die Anzeigen vom Ausbruch der natürlichen Blattern sollen nicht unterlassen werden	21	156
Juni 6	83	Veränderter Preis des Chinins und der Chinarinde	24	166
11	19 PP.	Denselben Gegenstand betreffend	25	172
26	98	Rindvieh-Lungenseuche auf dem Vorwerk Viehmeierei bei Schwedt	26	180
		D. Paßpolizei.		
Apr. 14	60	Die Modifikationen der allgemeinen Paßgesetze, so in Beziehung auf die Cholera eingeführt worden, sind für die Provinz Brandenburg nicht ferner nöthig	16	121

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		E. Zensursachen.		
Apr. 19	61	Bekanntmachung der Beschlüsse der Deutschen Bundesversammlung rücksichtlich des Preßunfugs	17	125
		IX. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
Mai 13	73	Bestimmungen in Beziehung auf die Uebertretung der Weidebefugnisse durch die Servituts-Berechtigten und auf die, die Kontravenienten treffenden Strafen	21	154
		X. Vermischte Angelegenheiten.		
Mrz. 23	55	Empfehlung der Brandenburg-Preußischen Geschichte von Vormbaum	14	115
April 9	—	Auf einen Aufsatz des Kunstgärtners Bouché in Berlin über die Unzweckmäßigkeit des Köpfens der Weidenbäume ꝛc. wird aufmerksam gemacht	15	118
10	—	Aufforderung zur Ermittelung desjenigen, welcher in dem Garten des Gärtners Bölck zu Rathenow eine große Anzahl tragbarer Obstbäume zerstört hat	15	118
14	—	Sperre der Passage über die Brücke bei Prieros	16	124
18	—	Sperre der Passage durch die Nieder-Neuendorfer Schleuse	17	132
21	—	Sperre der Schiffahrt auf dem Lychener Kanal	17	132
26	65	Höhe des Goldagios von Wittwenkassen-Beiträgen	18	133
26	—	Empfehlung der Schrift des Hauptmanns Dr. Meyer: Die Feuerlösch-Anstalten in Paris und Mailand im Vergleich mit den unsern ꝛc.	19	148
Mai 4	—	Empfehlung der Schrift: Die Polen in und bei Elbing von einem Augenzeugen	19	148
5	67	Bekanntmachung des Herrn General-Postmeisters wegen Verpackung und Bezeichnung der mit den Posten zu versendenden Päckereien und Gelder	19	141
8	7 Co.	Bekanntmachung wegen eines der Blindenanstalt in Berlin gemachten Geschenks von 500 Thlr.	20	151
9	—	Sperre der Passage auf der Berliner Landstraße nach Alt-Landsberg für Fuhrwerk	20	152
15	—	Wegen eines verlornen Steuer-Kontrollsiegels	22	160
22	79	Wegen der Höhe des Goldagios, welches auch von Beamten, die in ihrem Gehalte keinen Goldantheil beziehen, bei den Wittwenkassen-Beiträgen geleistet werden kann	22	159
Juni 11	20 PP.	Die Wollankstraße in Berlin betreffend	25	173
15	—	Sperre der Passage über die Cremmerdamm-Brücke	25	174
18	—	Sperre der Passage über die beiden Brücken bei den Oranienburger Mühlen	25	174
18	—	Empfehlung einer Schrift des Professor Dr. Wutzer über den Zustand des anatomischen Instituts bei der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt in Münster	26	178
18	—	Empfehlung des Schärtlichschen Werks: Umfassende Gesangschule für den Schul- und Privatunterricht	26	182
20	97	Brenntermine für die von Landbeschälern des Königl. Brandenburger Landgestüts gefallenen Fohlen mit der Krone und dem Buchstaben B im Jahre 1832	26	179

Chronologische Uebersicht

der

in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin

im 3ten Quartal 1832

erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Kammergerichts durch ein K., die des Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., die des Polizei-Präsidiums von Berlin durch die Buchstaben PP., und die des Königl. Ober-Bergamts für die Brandenburg-Preußischen Provinzen durch die Buchstaben OBA. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		A. Zoll- und Steuersachen.		
Aug. 6	120	Errichtung eines Nebenzollamts zweiter Klasse und Ansagepostens in Alt-Dober bei Wittstock	33	210
		B. Chausseesachen.		
Jun. 28	100	Chausseegeld-Erhebung zwischen Prenzlow und Franzdsisch-Buchholz	27	184
Juli 6	103	Chausseegeld-Erhebung auf der Kunststraße von der Felenwalder Chaussee nach Müncheberg	28	188
Sept. 6	138	Chausseegeld-Erhebung auf der Kunststraße zwischen Angermünde und Prenzlow	37	244
		C. Gewerbscheine und Gewerbsteuer.		
Aug. 21	129	Gewerbscheine beim Verkehr im Umherreisen zum Waaren-Aufkauf ꝛc. in den Preußischen und Kurfürstlich-Hessischen Staaten	35	228
		D. Stempel-Angelegenheiten.		
Jun. 12	8 Co.	Erinnerung an die gesetzlichen Bestimmungen über den Gebrauch des Stempelpapiers zu Eingaben ꝛc.	27	186

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Std. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli 16	27 K.	Instruktion über das Verfahren bei Restitution zu viel erhobener Erbschaftsstempel	32	206—208
		II. Bausachen.		
Juli 7	106	Bestimmung über die Abhaltung der Feldmesser-Prüfungen	29	191
		III. Justizsachen.		
Jun.—	23 K.	Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes	27	185
12	24 K.	Verfahren bei Einziehung von Prozeßkosten	27	185
25	25 K.	Die Untergerichte erster Klasse werden zur Anschaffung des Haupt-Sachregisters zur Gesetzsammlung de $18\frac{25}{37}$ angewiesen	28	190
Juli 12	26 K.	Die Untergerichte sollen die Bestimmungen in den §§ 3, 8, 13, 32 und 45 der Verfassungs-Urkunde der neuen Hagel-Assekuranz-Gesellschaft zu Berlin gehörig beachten	31	201
Aug. 13	29 K.	Erstattung der Kosten für den Transport der Sträflinge nach den Festungen	35	230
13	30 K.	Vidimationsgebühren für vidimirte Abschriften zu den Grundakten werden ferner nicht angesetzt	35	230
23	30 b K.	Bestimmungen in Betreff der Kosten in fiskalischen Untersuchungen	37	245
30	33 K.	Bestimmungen in Beziehung auf die Ausstellung der gerichtlichen Atteste über das Ausscheiden aus der Städte-Feuersozietät	39	252—258
Sept. 3	32 K.	Anweisung der Untergerichte zur gehörigen Beachtung der besondern, auf die Veräußerung und Vererbpachtung von Bestandtheilen der Domainen und Königl. Forsten und Ablösung landesherrlicher Prästationen Bezug habende Vorschriften	38	250
		IV. Kassen-, Kredit- und Schuldenwesen, auch Etats- und Rechnungs-Angelegenheiten.		
Aug. 6	28 K.	Bestimmungen über den Abschluß der Jahresrechnungen bei den gerichtlichen Salarienkassen	34	222
30	31 K.	Bestimmungen über das Verfahren bei den Revisionen der gerichtlichen Kassen	38	248
		V. Kirchen- und Schulsachen.		
Aug. 4	9 Co.	Verbindung einer Knabenschule mit dem Berliner Seminar für Stadtschulen	33	211
15	10 Co.	Was die Kandidaten der Theologie und der höhern Schulämter bei ihrer Anmeldung zur Prüfung zu beobachten haben	35	230

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Sept. 1	11 Co.	Die Prediger sollen ihre Berichte in Amtsangelegenheiten durch die ihnen vorgesetzten Superintendenten einreichen	37	245
		VI. Kommunal-Angelegenheiten.		
Juli 13	114	Auf den bei Trautwein erschienenen „Katechismus für Stadtverordnete der Preußischen Städte" werden die städtischen Behörden des Potsdamer Regierungs-Departements aufmerksam gemacht	29	194
		VII. Landtagssachen.		
Aug. 28	—	Wahl der Deputirten der mit Virilstimmen betheiligten Städte, so wie der Wählee dee zu Kollektivstimmen verbundenen Städte	36	233
Sept. 5	—	Eröffnung des nächsten Kommunal-Landtages dee Kurmark zu Berlin und der Neumark zu Cüstrin	37	241
		VIII. Militairsachen.		
Jun. 28	99	Bestimmungen über die Aufnahme in die Kadetten-Anstalten	27	183
Aug. 7	—	Zusammentritt der Departements-Kommission zue Prüfung dee Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste füe den zum 1. Oktobee 1832 devorstehenden Einstellungstermin	33	212
26	135	Deklaration der Artikel 9 und 18 der allgemeinen Bundes-Kartel-Konvention vom 10. Februar 1831	37	242
Sept. 17	142	Termine zu der diesjährigen Ersatzaushebung durch die Departements-Ersatzkommission	38	248
		IX. Polizeisachen.		
Juli 5	101	Die strompollzeiliche Aufsicht über die Schiffbrücke bei Schwedt ist fernerhin der Königl. Regierung zu Frankfurt überteagen	28	187
8	107	Zulegung der sogenannten Kirschallee zum Stadtweichbilde von Berlin	29	191
10	110	Berliner Durchschnitts-Marktpreise vom Getreide ꝛc. pro Juni 1832	29	192
—	113	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Departement pro Juni 1832	29	194 u. 195
Aug. 11	122	Berliner Durchschnitts-Marktpreise vom Getreide ꝛc. pro Juli 1832	34	221
—	124	Durchschnitts-Marktpeeise des Geteeides ꝛc. im Potsdamee Regierungs-Departement pro Juli 1832	34	222 u. 223
Sept. 5	137	Bestimmungen in Bezug auf die polizeilichen Teansporte in das Königreich Hannover	37	244
22	144	Berliner Duechschnitts-Marktpreise vom Getreide ꝛc. pro Auguſt 1832	39	251

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	146	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Departement pro August 1832	39	252 u. 253
		A. Cholera.		
Juli 17	115	Bestimmungen der Meklenburg-Schwerinschen Landesregierung wegen geschärfter Grenzaufsicht zur Abwendung der Cholera	29	195—197
Aug. 2	118	Bekanntmachung über die, zur Verhütung des Eindringens der Cholera in die Königl. Sächsischen Lande noch zur Anwendung kommenden Vorschriften	32	204—206
18	125	Ausbruch der Cholera in Havelberg	34	222
27	131	Ausbruch der Cholera in Quitzöbel und in den Bergegemeinden bei Havelberg	35	229
Sept. 8	139	Ausbruch der Cholera in der Stadt Kyritz	37	244
18	143	Ausbruch der Cholera in Dreetz bei Neustadt a. d. Dosse	38	248
		B. Feuersozietäts-Sachen.		
Juli 9	105	Uebersicht der bei dem Brandversicherungs-Institute zu Merseburg in der Zeit vom 1. Oktober 1831 bis ult. März 1832 vergüteten Brandschäden	28	188
10	111	Modifikationen zu dem Kur- und Neumärkischen Städte-Feuersozietäts-Reglement vom 30. Mai 1800	29	193
Aug. 9	121	Bestimmungen und Vorschriften über die Aufnahme und Einreichung der neuen Kataster bei der Kur- und Neumärkischen Städte-Feuersozietät.	34	213—221
18	123	Uebersicht der Brandschäden in den Städten des Potsdamer Regierungsbezirks pro 1831	34	221
18	127	Mobiliar-Brandentschädigungsgelder-Ausschreiben für Stadtschullehrer	35	226
19	128	Mobiliar-Brandentschädigungsgelder-Ausschreiben für Landschullehrer	35	227
29	133	Mobiliar-Brandentschädigungsgelder-Ausschreiben für Prediger	36	234
30	134	Resultat der Städte-Feuerkassen-Rechnung pro 1831	36	235
Sept. 14	141	Nachträgliche Bestimmungen wegen Aufnahme der neuen Kataster bei der Städte-Feuersozietät	38	247
		C. Medizinal-Polizei.		
Juli 10	112	Vierteljährige Mittheilung der Sanitätsberichte an die betreffenden Kreisphysiker	29	193
20	117	Die Wundärzte 2ter Klasse sollen bei ihrer Zulassung zur Staatsprüfung nachweisen, daß sie sich auch die nöthigen Kenntnisse über die Schutzblattern-Impfung praktisch verschafft haben	30	200

Be-

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Std. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Aug. 10	119	Bestimmungen über die amtlichen Verpflichtungen der Kreisphysiker	33	209
16	22 PP.	Veränderungen in der Arzneitaxe pro 1832	35	230
17	23 PP.	Preis der Blutegel in Berlin im September und Oktober 1832	35	231
22	130	Veränderungen der Arzneitaxe pro 1832	35	229
30	136	Einfuhr der Wolle aus den, mit der Löserdürre behafteten Provinzen eines Nachbarstaates	37	243
Sept. 2	140	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh in Hackenfelde	37	244
22	145	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh in der Oranienburger Vorstadt der Stadt Spandau.....	39	251
		D. Zensursachen.		
Jun. 30	—	Uebertragung der Zensur theologischer Schriften an den Konsistorialrath Dr. Hoßbach	28	187
Juli 9	108	Zensur der Landkarten und Pläne, welche nicht zu militairischen, geographischen oder statistischen Werken gehören.....	29	191
Aug. 4	—	Veränderungen in der Vertheilung der Zensurgeschäfte in der Provinz Brandenburg	32	204
23	126	Bestimmungen in Bezug auf das Verbot der „Neuen Zeitschwingen“...	35	225
28	132	Debitserlaubniß für die Schrift des Dr. Leo: Ideen und Erfahrungen über die Natur und die Behandlung der asiatischen Brechruhr ic.	36	234
		X. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
Juli 5	102	Uebertragung der Rent- und Polizeiverwaltung des Amts Vehlefanz an den ic. Pfeiffer.....	28	188
16	116	Interimistische Uebertragung der Rent- und Polizeiverwaltung des Amts Oranienburg an den ic. Pfeiffer	30	200
		XI. Vermischte Angelegenheiten.		
Jun. 27	—	Sperre der Passage über die, über das Nieplitzfließ führende Brücke bei der Beelitzer Wassermühle	27	186
30	—	Uebersicht des Zustandes der Zivil-Waisenhaus-Stiftung in Potsdam, am Schlusse des Jahres 1831 (Beilage zum 29sten Stück des Amtsblatts).....	—	—
Juli 6	21 PP.	Auf das erschienene Hauptsachregister zur Gesetzsammlung de 18$\frac{25}{30}$ wird aufmerksam gemacht.....	28	190
7	104	Bekanntmachung, denselben Gegenstand betreffend.....	28	188
11	109	Bestimmungen der Königl. Sächsischen Landesregierung über das Verweilen Preußischer Lohnfuhrleute in Leipzig und Dresden.....	29	192

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Aug. 5	—	Sperre der Schiffahrt duech die Templiner Schleuse auf dem Templiner Kanal	32	208
8	—	Bekanntmachung wegen des in Berlin sich gebildeten Aktienvereins zur Versicherung von allerlei Feldfrüchten gegen Hagelschlag	33	212
12	—	Nachricht des Regierungsraths von Türk in Bezug auf den Seidenbau (Beilage zum 37sten Stück des Amtsblatts)	—	—
13	—	Empfehlung der vom Musikdirektor Kähler zu Züllichau, zum Vortheil der durch die Cholera Verwaiseten auf Subscription herauszugebenden Kantate: Der Fromme in Trübsal	34	224
14	2 OBA	Auflösung des Königl. Hüttenamts zu Gottow und Verkauf des Eisenhütten- und Kupferhammerwerks daselbst an den Kaufmann Krause	34	224
23	—	Sperre der Passage über die Oranienburger Schleusenbrücke	35	232
24	—	Sperre der Passage über die Spreebrücke zu Charlottenburg	35	232
24	—	Auf die „Biblische Geschichte von Zahn in Dresden" wird aufmerksam gemacht	37	246
29	—	Bekanntmachung wegen der vom Kammergerichtsrath von Arnim auf Boitzow auf alleinige Kosten errichteten Mauer um den dortigen Begräbnißplatz	38	250
Sept. 2	—	Bekanntmachung wegen eines von dem verstorbenen Apotheker Weber in Wittenberge ausgesetzten Legats von 1000 Thlr. zur Unterstützung armer Dorfschüler	37	246

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der

in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin

im 4ten Quartal 1832

erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Kammergerichts durch ein K., die des Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., und die des Polizei-Präsidiums von Berlin durch die Buchstaben PP. bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		A. Zoll- und Steuersachen.		
Okt. 14	158	Herabgesetzte Eingangsabgabe von Kupfergattungen	42	272
		B. Chausseesachen.		
Okt. 9	159	Bildung und Besetzung des 9ten und 10ten Chaussee-Aufsichts-Distrikts im Potsdamer Regierungs-Departement	42	272
		C. Stempel-Angelegenheiten.		
Okt. 25	37 K.	Abbildung von Stempeln zu den, bei dem Justizministerio einzureichenden Gesuchen	45	295
Nov. 26	196	Aufhören des nur allein mit dem Farbestempel versehenen Stempelpapiers vom 1. Januar 1833 ab	49	325
		D. Andere Abgaben.		
Dez. 21	208	Aufhören der Erhebung des Dammzolles in Freienwalde	52	339
		II. Domainen-, Forst- und Bausachen.		
Nov. 24	192	Martini-Durchschnitts-Marktpreise von Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Erbsen in den Marktstädten des Potsdamer Regierungsbezirks pro 1832 zur Berechnung des Zins- und Pachtgetreides der Domanial-Einsassen	48	318

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		III. Justizsachen.		
Sept. 13	34 K.	Bestimmung in Beziehung auf die Zahlung der baaren Auslagen in Untersuchungen wegen einfachen Holzdiebstahls	40	260
30	35 K.	Einreichung einer Uebersicht des Umfangs der Jurisdiktion der Gerichte	41	268
Okt. 8	36 K.	Vollstreckung der auf den Holzgerichtstagen festgesetzten Strafen	44	291
Nov. 5	38 K.	Einreichung der General-Zivil- und Kriminal-Prozeßtabellen	46	308
15	40 K.	Urlaubsgesuche der Patrimonialgerichte betreffend	49	326
15	41 K.	Zehrungskosten der Gerichtsexekutoren bei fruchtloser Vollstreckung auswärtiger Exekutionen	49	326
15	42 K.	Aufhebung des in der Sächsischen Lehnsverfassung begründeten Vorbehalts der nachzusuchenden Beleihung von Fällen zu Fällen bei künftigen Allodifikationen von Lehngütern	50	334
Dez. 3	43 K.	Schließung der Hypothekenbücher von Domainen und Königl. Forsten in der Kurmark	51	437
3	44 K.	Für Aufnahme von Inventarien, Abhaltung von Auktionen und Besorgung von Siegelungen innerhalb des Orts, an welchem das Gericht seinen Sitz hat, dürfen Richter und Aktuarien keine Gebühren beziehen .	51	337
		IV. Kassen-, Kredit- und Schuldenwesen, auch Etats- und Rechnungs-Angelegenheiten.		
Sept. 29	152	Eingelöste Staatsschuld-Verschreibungen im Jahre 1831	41	264
30	—	Präklusivtermin für die Einreichung von Reklamationen gegen Kriegesschulden-Beiträge des ersten Verbandes	41	270
30	—	Die Erhebung der Kriegesschulden-Beiträge des ersten Verbandes erfolgt bei den Kreiskassen	42	277
Okt. 8	154	Zwei und zwanzigste Verloosung der Kammer-Kredit-Kassenscheine	41	266
10	156	Zwei und zwanzigste Verloosung der Steuer-Kredit-Kassenobligationen ..	42	271
30	182	Kontoführung über den Abrechnungsverkehr bei den Kassen	46	305
		V. Kirchen- und Schulsachen.		
Okt. 3	153	Form der Dürftigkeitszeugnisse für Studirende auf der Universität Halle-Wittenberg bei Gesuchen um Verleihung von Benefizien	41	265
12	12 Co.	Prüfung der Elementarlehrer in Berlin	42	275
Nov. 10	190	Haus- und Kirchenkollekte zur Herstellung der Kirche im Dorfe Wicht im Regierungsbezirk Köln	47	316
15	13 Co.	Termin zur Aufnahme neuer Zöglinge in das Berliner Seminar	48	323

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Std. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dez. 13	205	Kirchen- und Hauskollekte zur Herstellung der Petri- und Paulskirche in Eisleben	51	336
14	14 Co.	Beginn des halbjährigen Nachhülfekursus für Schulamts-Präparanden in dem Schullehrer-Seminar zu Potsdam	52	340
		VI. Militair-Angelegenheiten.		
Okt. 31	177	Belobigung von Seiten Sr. Majestät dem Könige in Beziehung auf die, der Landwehr des 3ten Armeekorps bei den diesjährigen Herbstübungen durch die Städte und Kreise gewordenen Unterstützungen ꝛc.	45	293
Nov. 21	191	Strafbestimmungen für die unterlassene Meldung der Kriegsreserve- und Landwehrmannschaften	48	317
		VII. Polizeisachen.		
Sept. 19	147	Berichtigung eines Druckfehlers in der Verordnung vom 20. Januar 1832 wegen Handhabung der Feuerpolizei ꝛc.	40	259
Okt. 5	27 PP.	Vorschriften hinsichtlich des Gewerbeverkehrs an Sonntagen und kirchlichen Festtagen	42	276
8	155	Einführung gleicher Wagengeleise in dem Brandenburg-Lausitzschen Provinzial-Verbande	41	266—268
10	157	Berliner Durchschnitts-Marktpreise vom Getreide ꝛc. pro September 1832	42	271
—	161	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Departement pro September 1832	42	274 u. 275
16	28 PP.	Aufgehobene Bestimmungen wegen Beschränkung des Einwanderns fremder Arbeiter und Handwerker in Berlin	44	292
18	166	Gewerbefreiheit der Preußischen Lohnkutscher im Großherzogthum Hessen.	43	280
19	167	Aufnahme der Bevölkerungslisten pro 1832	43	280
30	—	Feuerlösch-Ordnung für das platte Land des Potsdamschen Regierungsbezirks	46	297—304
Nov. 10	183	Vorschriften in Beziehung auf die Wegräumung des Schnees von den Landstraßen	46	306
14	185	Berliner Durchschnitts-Marktpreise vom Getreide ꝛc. pro Oktober 1832	47	309
—	189	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Departement pro Oktober 1832	47	314 u. 315
24	193	Haupt-Durchschnitts-Martini-Marktpreise pro 1832 von Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh	48	319
24	194	Durchschnitts-Martini-Marktpreise des Roggens zur Berechnung der Vergütung der Getreiderenten in baarem Gelde pro 1832	48	320—322
Dez. 3	200	Bestimmung über die Anwendung massiver Brandgiebel bei Neubauten	50	333
16	207	Berliner Durchschnitts-Marktpreise vom Getreide ꝛc. pro November 1832	52	332

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dez. 16	209	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Departement pro November 1832	52	340—341
		A. Cholera.		
Sept. 26	149	Ausbruch der Cholera im Dorfe Göricke	40	260
30	150	Aufhören der Cholera in Quitzöbel, Havelberg und den Bergegemeinden	40	260
Okt. 10	163	Ausbruch der Cholera in Chorinchen	42	274
13	164	Aufhören der Cholera in Dreetz	42	275
17	169	Ausbruch der Cholera in Briesenhagen und Neu-Ruppin	43	282
21	170	Aufhören der Cholera in Göricke	43	283
27	176	Aufhören der Cholera in Briesenhagen	44	291
28	174	Maßregeln der Königl. Sächsischen Regierung in Bezug auf die zu Abkehr der Cholera bisher bestandene Grenzbeaufsichtigung, so wie über die Grundsätze in Betreff der Kontumazirung fremder Reisenden	44	289
30	178	Verordnung der Meklenburg-Strelitzschen Landesregierung wegen der von Reisenden in Bezug auf die Cholera vorzuzeigenden Gesundheitsscheine ꝛc.	45	294
Nov. 2	179	Aufhören der Cholera in Kyritz	45	295
6	180	Aufhören der Cholera in Groß-Lüben	45	295
10	187	Ausbruch der Cholera in Schönberg im Angermünder Kreise	47	315
16	188	Aufhören der Cholera in den beiden Priegnitzschen Kreisen	47	315
25	197	Modifikation der Vorschriften wegen des Reiseverkehrs mit dem Auslande in Beziehung auf die Cholera	49	325
30	198	Aufhören der Cholera in Neu-Ruppin	49	326
Dez. 7	201	Aufhören der Cholera im Großherzogthum Meklenburg-Schwerin, so wie im Regierungsbezirk Potsdam, mit Ausschluß des Dorfes Chorinchen	50	334
		B. Feuersozietäts-Sachen.		
Okt. 20	168	Versicherungen unter dem Taxwerthe bei der Kur- und Neumärkischen Städte-Feuersozietät	43	281
Nov. 17	186	Uebersicht der in Berlin vom 1. Oktober 1831 bis ult. September 1832 vorgefallenen Brandschäden, so wie deren Vergütigungssummen und der aufzubringenden Beiträge	47	310—314
		C. Medizinal-Polizei.		
Sept. 28	25 PP.	Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Winter $18\frac{32}{33}$ in der Thierarzneischule zu Berlin gehalten werden	41	268

Wund-

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Std. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Sept. 28	26 PP.	Wundärzte zweiter Klasse müssen vor ihrer Prüfung als solche nachweisen, daß sie sich praktische Kenntnisse über die Schutzblattern-Impfung erworben haben	41	270
Okt. 10	160	Festsetzungen der ärztlichen Liquidationen und Arzneirechnungen	42	273
10	162	Blutegelpreis in den Apotheken pro Oktober 1832 bis März 1833	42	274
14	—	Erzeugung und Fortpflanzung der Blutegel im Hause	42	278
23	175	Lungenseuche unter dem Rindvieh zu Sperenberg	44	291
25	29 PP.	Preis der Blutegel in Berlin pro November und Dezember 1832	45	296
Nov. 1	181	Lungenseuche unter dem Rindvieh in Flatow	45	295
22	195	Empfehlung der von dem Verein für Heilkunde in Preußen herausgegebenen Medizinischen Zeitung	48	322
		D. Zensursachen.		
Okt. 8	151	Unterdrückung der Zeitschriften: der Wächter am Rheine, der Freisinnige und Allgemeine politische Annalen	41	263
30	172	Verbot der in Stuttgart erscheinenden Deutschen allgemeinen Zeitung	44	285
Nov. 14	184	Debitserlaubniß für sechs verschiedene, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schriften	47	309
30	199	Debitserlaubniß für sieben verschiedene dergleichen Schriften	50	333
Dez. 8	202	Debitserlaubniß für zwei dergleichen Schriften	51	335
		VIII. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
Okt. 20	171	Aufhebung der Preußischen Elbschiffahrts-Inspektorstelle in Hamburg	44	285
29	173	Verfahren bei Abschätzungen der Inventarienstücke verpachteter Landgüter	44	286–289
Nov. 5	39 K.	Bekanntmachung, denselben Gegenstand betreffend	47	316
Dez. 5	204	Behörden im Großherzogthum Hessen-Darmstadt, an welche sich diesseitige Fabrikanten und Handlungsreisende, behufs abgabefreier Ausübung ihres Geschäfts zu wenden haben	51	336
12	203	Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes mit dem Kirchenstaate	51	335
		IX. Vermischte Angelegenheiten.		
Sept. 12	24 PP.	Die Sackgasse in Berlin heißt künftig: Am Mühlengraben	40	260
26	148	Beginn des neuen Lehrkursus in der Königl. Gewerbschule zu Potsdam	40	259
Okt. 7	—	Empfehlung der Schrift: Schreiben eines Steuerbeamten an seinen Sohn bei dessen Eintritt in den väterlichen Stand	44	292
12 / 26	—	Dem Schöneberger Fichtenberge ist der Name: Signalberg beigelegt	42 / 45	278 / 296

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Okt. 13	165	Portofreiheit bei Einsendung der zur Unterstützung der Hebammen von Taufen und Trauungen erhobenen Gelder	43	279
19	—	Belobung des Herrn Patrons der Kirche zu Wustrau und der dortigen Eingepfarrten in Bezug auf den ausgeführten Bau eines neuen Küster- und Schulhauses	45	296
26	—	Belobung der Kommune zu Neu-Trebbin wegen Verbesserung ihrer Schullehrerstelle	46	308
31	—	Sperre der Schiffahrt im Finowkanal, Werbelliner und Malzer Kanal	46	308
Nov. 7	—	Bekanntmachung über die Verwaltung des Kurmärkschen Landarmenwesens für das Jahr 1831	49	328—332
Dez. 1	30 PP.	Benennung mehrerer Plätze und größerer Alleen im Thiergarten bei Berlin	49	327
9	206	Vertheilung der, durch Subscription auf die Pastoralschrift des Schul-Inspektors Gräfe zu Wittstock unter dem Titel: Theophrons Leben und Wirken ꝛc. eingekommenen Unterstützung für die im Jahre 1829 durch Ueberschwemmung verunglückten Prediger in Preußen	51	336
12	—	Diebstahl von Kirchengeräthen in der Kirche zu Klosterwalde	51	338
14	—	Sperre der Schiffahrtsschleuse in der Havel zu Brandenburg	52	342

Alphabetisches
Namen- und Sach-Register
zum Jahrgang 1832 des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Namen-Register.

A.

v. Ahlefeldt, Stadtger.-Auscultator in Berlin. 338. Albrecht, Polizeisergeant in Berlin. 338. Andrä, Prediger in Berlin. 160. Apelt, Schulamts-Kand. 32. Arndt, Predigt-Amts-Kandidat. 147. v. Arnim auf Criewen, Rittmeister und Kreis-Deputirter. 52. Aschoff, interim. Polizeikommissair in Berlin. 110. Auerbach Dr., prakt. Arzt und Geburtshelfer. 208. Augustin, Kammerger.-Assessor. 103. v. Avemann, Regier.-Assessor in Potsdam. 296.

B.

Bahn, Kammerger.-Refer. 197. Balan, Stadtger.-Auscultator in Berlin. 146. Balke, Hebamme. 147. Ballhorn, Kammerger.-Referend. 267. v. Barby, Stadtger.-Auscult. in Brandenburg. 324. Barth, Küster in Marienthal. 284. Barthelke, Regiſtr.-Assistent in Berlin. 103. v. Bassewitz I., Regier.-Assessor in Potsdam. 31. Regier.-Assessor in Merseburg. 190. v. Bassewitz II., Regier.-Assessor in Potsdam. 342. Bauer, Notarius im Departement des Kammergerichts. 75. Bauer, Justizkommissar in Berlin. 145. Bauer, Lehrer in Berlin. 146. Baumeister, Predigtamts-Kand. 75. Bähr, Predigtamts-Kand. 198. v. Bärensprung, Oberburgemeister in Berlin. 71. Bäseler, Baukondukteur. 104. Becker, Schulamts-Kand. 32. Becker, Kammerger.-Refer. 197. Becker, Kammerger.-Assessor. 261. Beelitz, Stadtgerichts-Auscultator in Berlin. 338. Behrens, Predigtamts-Kand. 147. Bellon, Küster in Hammer. 232. v. Below, Stadtger.-Auscult. in Berlin. 277. Benkendorf, Professor in Berlin. 146. Berg Dr., prakt. Arzt und Operateur. 316. Bergholz, Gemeine und Kirche daselbſt. 152. Bergius Dr., Regier.-Assessor in Potsdam. 99. Regier.-Assessor in Marienwerder. 159. Berndt, Oberprediger in Buchholz. 283. Berthold, Wundarzt. 184. Bertram, Kammerger.-Refer. 224. Beuermann, Stadtger.-Depositalrendant in Berlin. 71. v. Beurmann, Regier.-Rath in Potsdam. 152. Beuſter, Stadtger.-Auscult. in Berlin. 323. Beyer, Stadtger.-Kanzliſt in Berlin. 164. Bieck, Predigtamts-Kand. 16. Bieneke, Küster in Gollin. 232. Bion, Küster in Brodewien. 283. Bischof Dr., prakt. Arzt, Operateur und Geburtshelfer. 324. v. Bismark Graf, Stadtger.-Auscult. in Berlin. 308. Bittelmann, Müller und Schulvorsteher in Bamme. 76. Bitter, Stadtger.-Auscult. in Berlin. 338. Blankenhorn, Baulondukteur. 342. Blänkner, Schullehrer in Bäh. 284. Blumberg, Kammerger.-Refer. 224. Blumenthal, Bauinspektor. 246. Bogge, Grenzaufseher. 324. Bohm, Schullehrer in Glienicke. 231. Bohne, Stadtger.-Auscult. in Berlin. 338. Bohnstedt Frau Amtmann, in Hohenstein. 182. Bohrdt, Kammerger.-Refer. 103. Boldt, Polizeiregiſtr. in Potsdam. 277. Bolsius, Kantor in Luckenwalde. 232. Bonseri, Kammerger.-Assessor. 31. Bormann, Inspektor des Kornmesserschen Waisenhauses in Berlin. 16. Bormann, Prediger in Perleberg und Dövom. 238. Böhlicke, Predigtamts-Kandidat. 262. Böhlke, Schulamts-Kand. 32. Böhlke, Gerichtsdiener in Freienwalde. 224. Böttcher, Schullehrer in Oranienburg. 239. Böttger, Geh. Ober-Regier.-Rath und Vice-Präsident in Potsdam. 261. Brade Wittwe, Hebamme. 148. Brandenburg, Schullehrer in Groß-Lüben. 284. Brandenburg, Rektor in Wilsnack. 284. Braune, Stadtger.-Auscult. in Berlin. 181. Bräunig, Prediger in Berlin. 261. Bredereck, Schulamts-Kandidat. 32. Bredereck, Kammerger.-Refer. 181. Bredereke, Schulze in Mehrow. 182. Brettschneider, Zimmermeister in Spandau. 116. v. Breuning, Kammergerichts-Assessor. 181. v. Briesen, Stadtger.-Auscult. in Berlin. 164. v. Brocke, Predigtamts-Kandidat. 262. Brockmann, Schleusenmeister. 202. Brödtler, Schulamts-Kand. 32. v. Brösicke, Stadtgerichts-Auscult. in Berlin. 160. Bruberger Dr., prakt. Arzt und Operateur. 202. v. Brucken Freih., gen. Fock, Regier.-Assessor in Potsdam. 99. Brudloff, Feldmesser. 198. Brumme, Wundarzt. 160. Brunnemann, Predigtamts-Kand. 198. Brücker, Unterförster in Sumt. 116. Brühl, Predigtamts-Kandidat. 16. Prediger in Ruthenberg. 283. Buchholz, Schulamts-Kand. 32. Buchholz, Prediger in Prietzen. 283. Bulz, Buhnenmeister. 71. Bunck, Predigtamts-Kand. 147. Busch, Polizeisergeant in Potsdam. 71. Busch, Prediger in Ahrensfelde. 182. Butzke, Kammerger.-Refer. 103. Bürkbüchler, Hebamme. 147. Büsching, Geh. Kriegsrath und Oberburgemeister in Berlin. 71. Büstorff, Prediger in Prädikow. 238. Büttner, Haupt-Zollamts-Assistent in Wittenberge. 231.

C.

v. Canitz, Stadtger.-Auscult. in Berlin. 323. Carstedt, Prediger in Dedelow. 238. v. Cieſielski, Kammerger.-Assessor. 103. Colberg, Pred. in Knhbier. 238. v. Colomb, Justizkammer-Auscultator in Schwedt. 324. Cors, Wundarzt und prakt. Geburtshelfer. 198. Crüger, Prediger in Dallmin. 284. Crüsemann, Kammerger.-Assessor. 152. Cursallo, Schleusenmeister in Schöpfurth. 234.

Digitized by Google

D.

Dabelow, Predigtamts-Kand. 147. Prediger in Sebeck. 237. Dahle, Hebamme. 147. v. Dannenberg, Stadtger.-Auscultator in Brandenburg. 342. Darge, Schulze zu Heinersdorf. 152. Dähn, Küster in Britz. 232. Deseler, Schullehrer in Gosen. 240. Dickert, Grenzaufseher. 324. v. Diepenbroick-Grüter, Stadtger.-Auscultator in Berlin. 338. Dietert, Kammerger.-Referendarius. 261. Dossow, Stadtger.-Salarienkassen-Rendant in Berlin. 71. Dove, Professor und Lehrer in Berlin. 146. Döuhoff, Hebamme in Templin. 182. Dräger Wittwe, Hebamme. 147. Dreher, Schulamts-Kandidat. 32. v. Dreßler, Kammger.-Referend. 146. Droye Dr., Lehrer in Berlin. 146. Düring, Kammerger.-Refer. 146. v. Dydzinsky, Polizeikommissair in Berlin. 198. Dyrotz, Gemeine und Kirche daselbst. 284.

E.

Eichhorn, Stadtgerichts-Auscultator in Berlin. 146. Eliason Dr., praktischer Arzt und Wundarzt. 316. Elsfeldt, Küster in Zossen. 284. Endell, Regier. Referend. in Potsdam. 99. Engelhardt, Baukondukteur. 16. Engelhart, Professor und Prorektor in Berlin. 146. Erdkam Dr., prakt. Arzt und Wundarzt. 160. Eunicke, Kammergerichts-Assessor. 181. Eyssenhardt, Prediger in Berlin. 246.

F.

Felmy, Stadtger.-Salarienkassen-Assistent in Berlin. 164. Ferchland, Küster in Prißwalk. 240. Fest Dr., prakt. Arzt und Operateur. 316. Fettke, Schulamts-Kand. 32. Finkelmann, Predigamts-Kand. 198. Finzelberg, Predigtamts-Kand. 198. Finzelberg, Prediger in Kattenborn. 237. Fischer, Stadtger.-Auscult. in Berlin. 323. Flamminius, Stadtger.-Auscult. in Berlin. 202. Frank, Stadtger.-Auscult. in Berlin. 338. Franke, Wundarzt. 262. Franz, Stadtgerichts-Auscultator in Berlin. 246. Franzelius, Wundarzt. 103. Geburtshelfer. 324. Franz, Predigtamts-Kand. 198. Fränkel Dr., prakt. Arzt und Geburtshelfer. 316. Freyer, Amtsrath in Goldbeck. 145. Freydorff, Stadtgerichts-Auscult. in Berlin. 308. Frick, Prediger in Havelberg. 282. Fridezeiser Dr., Geburtshelfer. 182. Friedrich, Polizeisekretair in Berlin. 198. Friedrich, Prediger in Groß-Kreutz. 237. Friese, Aktuar und Sportelkassen-Rendant bei dem Justizamte Mühlenhoff. 181. Froriep Dr., prakt. Arzt und Wundarzt. 160. Funk, Hebammr. 148.

G.

v. Gallera, Ober-Grenzkontroleur in Warnow. 231. Gandorf, Stadtger.-Auscultator in Berlin. 308. Ganzer, Schullehrer in Rosenhagen. 232. Ganzer, Schullehrer in Alt-Tdylitz. 239. Ganzert, Schullehrer in Mädewitz. 283. Garmatter, Justizkommissair in Berlin. 181. Gattig, Schulamts-Kandidat. 32. Gärtner, Baukondukteur. 246. Gehrmann, Polizeisergeant in Berlin. 338. v. Geister, Kammerger.-Assessor. 31. Gellner, Küster in Rheinsberg. 240. Gemberg, Prediger in Meyenburg. 238. Genrich, Kreissekretair in Freienwalde. 206. Geppert, Kammerger.-Assessor. 163. Geras, Stadtger.-Auscult. in Berlin. 212. Geßler, Stadtger.-Auscult. in Berlin. 181. Giese, Schullehrer in Bergfelde. 232. Göbel, Wundarzt. 146. Göbel, Predigtamts-Kandidat. 198. Görold, Predigtamts-Kandidat. 147. Goldelius, Küster in Rehfelde. 232. v. Goßler, Kammerger.-Refer. 198. Gotthardt Dr., prakt. Arzt in Spandau. 208. Graßmann, Predigtamts-Kand. 262. v. Griesheim, Kammergerichts-Assessor. 146. Grimm, Polizeisekretair in Berlin. 324. Grimm Dr., Geburtshelfer. 324. Groptius, Kammerger.-Refer. 342. Groß, Polizeisergeant in Potsdam. 71. Groß, Prediger in Kaltenborn. 231. Große, Kammerger.-Refer. und Aktuarius in Havelberg. 197. Großheim, Kammerger.-Refer. 197. Gruß, Prediger in Neustadt-Eberswalde. 238. Günther, Apotheker. 72.

H.

Haberland, Schullehrer in Neu-Rüdnitz. 284. Hahnes, Predigtamts-Kand. 147. Pred. in Rohrlach. 283. v. Hake II., Regier.-Referend. in Potsdam. 103. v. Hake I., Regier.-Referend. in Potsdam. 296. Hamdorf, Stadtger.-Auscult. in Berlin. 323. Harnecker, Kammergee.-Referend. 32. Harrassowitz, Kammerger.-Assessor. 145. Hartmann Dr., prakt. Arzt. 212. Hartmann, Prediger in Zeuden. 231. Hartmann, Grenzaufseher. 324. Hauschteck, Landrath und Feuersozietäts-Direktor. 308. Heidenreich, Justizamts-Auscultator in Berlin. 277. Heine, Kammergerichts-Assessor. 224. Heinzelmann, Superintend. in Havelberg. 212. 237. Heifrich, Polizei-Registratur-Assistent in Berlin. 198. Helm, Schullehrer in Bernau. 239. Henkel, Stadtger.-Auscult. in Berlin. 208. Hennig, Predigtamts-Kandidat. 147. Henning, Gastwirth in Schwanebeck. 182. Henning, Küster in Glienicke. 283. Henriet, Kammerger.-Referend. 261. Hensel, Schulamts-Kand. 32. Hermann, Hofrath in Berlin. 181. Herms, Hebamme. 147. Herter, Schuldirektor in Berlin. 160. Herzbruch Dr., prakt. Arzt und Wundarzt. 202. Hesse, Hof-Bauinspektor in Berlin. 52. Heydemann, Stadtger.-Auscult. in Potsdam. 277. Heyer, Kammerger.-Assessor. 277. Heymann, Kammerger.-Refer. 261. Heynatz, Stadtgerichts-Auscultator in Berlin. 323. Hickstein, Predigtamts-Kand. 262. Hildebrand, Rektor in Pritzerbe. 284. Hilgenberg, Hebamme. 147. Hilmar, Kammerger.-Referendarius. 277. Hilsenberg Dr., prakt. Arzt und Operateur. 202. Himly, Stadtgerichts-Auscultator in Berlin. 338. v. Hinkeldey, Kammerger.-Assessor. 31. Hinneburg, Kantor in Jüterbogk. 283. Hinschius, Kammerger.-Referend. 146. Hinze, Schullehrer in Klein-Glien. 239. Hirschfeld, Kammerger.-Assessor. 181. Hoffmann, Prediger in Grünefeld. 237. Hoffmann, Predigtamts-Kand. 262. Hohenwald, Kantor in Trampe. 232. Hollefreundt, Kammerger.-Assessor. 31. Holthoff, prakt. Geburtshelfer. 216. Hoppe, Stadtger.-Auscult. in Berlin. 146. Horn, Steuer-Inspektor. 75. Horn, Polizeisergeant in Berlin. 163. Horn, Schullehrer in Blumberg. 239. Hoßbach Dr., Konsistorialrath in Berlin. 145. 160. v. Hoverbeck, Stadtger.-Auscult. in Berlin. 246. Huguenel, Baukondukteur. 212. Hundt, Stadtger.-Auscult. in Berlin. 146. Hübel, Küster in Ragow. 284.

J.

Jacob, Pred.-Adjunkt in Wollin ꝛc. 238. Jacobson Dr., prakt. Arzt und Wundarzt. 224. Jakobi, Rektor in Zehdenick. 240. Jakobs, Küster in Nitzow. 240. Jäckel, Professor in Berlin. 146. Jäger, Feldmesser in Berlin. 32. Jähnigen, Schleusenmeister bei Friedenthal. 262. Jentzsch, Schulamts-Kand. 32. Jordan, Wittwe des Vizeschulzen in Pevesin. 76. Jordan, Kammerger.-Refer. 224. Jungk Dr., Stadtger.-Auscult. in Berlin. 116. Jungk Dr., Lehrer in Berlin. 146. Juska, Schullehrer in Böhm. Rixdorf. 231. Jürgens Dr., prakt. Arzt und Operateur. 262. Iven, Kammergerichts-Assessor. 103.

K.

Kaddatz, Kammerger.-Refer. 197. Kable, Kammerger.-Assessor. 145. Kable, Kammerger.-Refer. 152. Kalisch, Grenzaufseher. 312. Kallmann Dr., prakt. Geburtshelfer. 110. Kamladen, Predigtamts-Kand. 16. Kampe Dr., Gymnasiallehrer in Neu-Ruppin. 261. Kanzler, Schulamts-Kandidat. 32. Kaplick I., Feldmesser. 198. Kaplick II., Feldmesser. 198. Kaplick, Landjäger in Potsdam. 308. Karbe, Predigtamts-Kand. 16. Karbe, Amtsrath in Neuendorf. 152. Kasch, Wundarzt und Geburtshelfer. 324. Katscher, Küster in Rixdorf. 239. Kämpfert, Kammerger.-Referend. 181. Kersten, Stadtger.-Salarienkassen-Assistent in Berlin. 103. Keßler, Schullehrer in Saltzorn. 232. Keßler Dr., prakt. Arzt und Operateur. 316. Kienast, Oberförster in Potsdam. 308. Kläger, Stadtger.-Deposital-Rendant in Berlin. 71. Klasse, Küster in Rausdorf. 232. Klgermann, Kammerger.-Assessor. 197. Klein, Stadtger.-Bote und Exekutor in Berlin. 71. Klewitz Dr., prakt. Geburtshelfer. 110. Klose, Küster in Lenzerwische. 283. Knabe, Schulamts-Kand. 32. Knacke, Schullehrer in Tacken. 240. Knape, Haupt-Steueramts-Assistent in Neustadt-Eberswalde. 246. Knape, Küster in Richel. 283. Knauff, Kammerger.-Refer. 251. Knebel, Stadtger.-Auscultator in Berlin. 338. v. d. Knesebeck, Kammerger.-Assessor. 75. Knuth, Schulamts-Kandidat. 32. Knüppelholz, Hebamme. 147. Koburg, Hebamme. 148. Koch, Haupt-Zollamtsdiener in Warnow. 231. v. Kockritz, Stadtger. Auscult. in Berlin. 277. Köhler Dr., Lehrer an der Gewerbschule in Berlin. 116. v. Köllichen, Kammerger.-Refer. 277. König, Predigtamts-Kand. 262. Köpke, Kammerger.-Refer. 224. Köppel, Apotheker in Oderberg. 198. Kohlmetz, Kaufmann in Berlin. 76. Kolbe, Stadtgerichts-Auscultator in Berlin. 277. v. Krakewitz, Kammerger.-Assessor. 261. Krause, Schornsteinfegermeister in Prenzlow. 164. Krause, Prediger in Selchow. 238. Krause, Küster zu Golzow. 239. Krause, Grenzaufseher. 278. Kreldig, Wundarzt und Geburtshelfer. 324. Kremnitz, Kammerger.-Refer. 146. Krempendorf, Gemeine daselbst. 164. Krater, Polizeisergeant in Berlin. 338. Kelchelsdorf, Prediger in Sernow. 282. Krohn, Predigtamts-Kand. 198. Krug, Kammergerg.-Assessor. 277. Krumbholz, Prediger in Elsholz. 237. Krübel, Papierfabrikant in Wolfswinkel. 152. 284. Krüger, Regier.-Sekret. 4ter Klasse in Potsdam. 140. Krüger, Gerichtsschulze in Hartmannsdorf. 164. Krüger, Prediger in Wesenow. 282. Krügemann, Unterlehrer bei der Ritterakademie in Brandenburg. 71. Kuhn, Wundarzt 2ter Klasse. 324. Kulecke, Buhnenmeister an der obern Havel. 71. Kulicke, Schullehrer in Liedenwalde. 239. Kunth, Stadtgerichts-Auscult. in Berlin. 246. Kunze, Prediger in Berlin. 246. 324. Kupfer, Prediger in Groß-Mutz. 231. Kurz Dr., Geburtshelfer. 338. Kurzan, Kammerger.-Refer. 146. Kühne, Schulze und Kirchenvorsteher in Buchow-Carpzow. 76. Kühne Dr., prakt. Arzt. 316. Kümlau, Schulamts-Kand. 32. Alt-Künkendorf, Kirche daselbst. 152. Kypke, Predigtamts-Kand. 147.

L.

Labndt, Förster in Lehnin. 182. Lamprecht, Küster in Christdorf. 240. Lange, Professor in Berlin. 146. Lange, Prediger in Werder. 238. Lau, Schulamts-Kand. 32. Lau, Predigtamts-Kand. 262. Leeck, Kammerger.-Refer. 277. Lehmann, Landreiter des Zauch-Beliziger Kreises. 160. Lehmann, Schullehrer in Friedrichshof. 239. Lehmann, Pred. in Derwitz. 282. Lehmann, Grenzaufseher. 338. Lehnert, Stadtger.-Auscult. in Berlin. 308. Leinweber Dr., prakt. Arzt und Operateur. 146. Lemcke, Sekretair der Polizei-Hauptkasse in Berlin. 103. Lendt sen., Gastwirth zu Siegrothsbruch. 152. Lenke, Kammerger.-Refer. 197. Lenz, Regier.-Refer. in Potsdam. 308. Lepp, Pred. in Neu-Ruppin. 238. Leutsch, Regier.-Sekretair 2ter Klasse in Potsdam. 181. Lezius, Apotheker 1ster Klasse. 342. Licht, Kammerger.-Assessor. 152. Licht, Stadtger.-Auscult. in Berlin. 152. Lichtenfels, Feldmesser. 198. Liesegang, Prediger in Buckhagen. 238. Liesen, Stadtger.-Auscult. in Berlin. 181. Lindenberg, Kammerger.-Refer. 224. Lindenberg, Küster in Hammer. 239. Lippert, Predigtamts-Kand. 198. Löbsche, Kantor in Groß-Ziesicht. 8. Löwe, Kammerger.-Refer. 277. Loick, Rektor in Mittenwalde. 240. Lorenz Dr., Prediger in Potsdam. 239. Lucas, Schullehrer in Brandenburg. 283. Luther, Amtmann in Mehrow. 182. Lübbe, Kammerger.-Assessor. 75. Lüdemann, Kammerger.-Referendarius. 221.

M.

Maaß, Polizeikommissair in Berlin. 198. Magnus Dr., prakt. Arzt, Operateur und Geburtshelfer. 316. Mangelsdorf, Bauer und Kirchenvorsteher in Pevesin. 76. Marchand, Kammerger.-Referend. 224. Mareus, Justizkommissarius in Rathenow. 224. Maronde, Schullehrer in Hohenfelde. 232. Marot, Stadtger.-Auscultator in Berlin. 146. Martini I., Stadtger.-Auscult. in Berlin. 16. Martini II., Stadtger.-Auscult. in Berlin. 71. Maske, Kammerger.-Refer. 75. v. Massow, Stadtger.-Auscult. in Berlin. 181. Mathis, Stadtger.-Salarienkassen-Buchhalter in Berlin. 164. Matthias, Kammerger.-Referend. 152. Assessor. 31. Matthias, Kammerger.-Referend. 152. v. Mauderode, Kammergerichts-Assessor. 323. Meißner Heinrich Gustav, Predigtamts-Kand. 262. Meißner Heinrich, Predigtamts-Kand. 262. Mengel, Justizamts-Assessor in Biesenthal. 342. Menzel, Apotheker in Neu-Ruppin. 202. v. Meuß, Stadtrichter in Rathenow. 190. Merz, Justizamts-Aktuarius und Sportelkassen-Rend. in Potsdam. 103. Mekenthin, Stadtger.-Auscult. in Berlin. 181. Meyer, Küster und Kantor an der Charitékirche in Berlin. 316. Meyer Dr., prakt. Arzt und Geburtshelfer. 316. Meyer, Polizeisergeant in Berlin. 338. Meyer, Schullehrer in Brieg. 284. v. Möller, Kammerger.-Assessor. 75. Möre, Justizkommiss. und Notarius in

Berlin. 103. Molbenhauer, Förster auf der Jäglitz. 152. Morien, Töchterlehrer in Spandau. 246. Moritz, Salzfaktor in Teupitz. 277. Mamme, Aktuar und Sportelkassen-Rendant bei dem Justizamte Fehrbellin. 24. Muths, Küster in Mühlenbeck. 239. Müller, Schulamts-Kand. 32. Müller, Wegebaumeister. 52. Müller Dr., prakt. Arzt und Wundarzt. 190. Müller, Polizeikommissair in Berlin. 198. Müller Dr., praktischer Arzt und Operateur. 202. Müller, Stadtger.-Auscultator in Prenzlow. 277. Müller, Schullehrer in Strausberg. 283. Müller, Wundarzt. 316. Münch, Schleusenmeister in Storkow. 262.

N.

Neubecker, Hebamme. 147. v. Neufville I., Stadtger.-Ausc. in Berlin. 71. v. Neufville II., desgl. 71. Neuhaus, Amtsrath in Zinna. 115. Neumann, Stadtger.-Auscult. in Berlin. 181. Nickel, Schullehrer in Nächst.-Neuendorf. 184. Nixdorff, Stadtger.-Auscult. in Berlin. 103. Nuglisch, Prediger in Lindow. 238.

O.

Oberheim, Predigtamts-Kandidat 147. Prediger in Berlin. 342. Odebrecht, Justizamts-Auscult. in Berlin. 277. Oestreich Dr., prakt. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer. 324. Oetting, Stadtger.-Registratur-Assistent in Berlin. 261. Ohly, Stadtger-Auscult. in Berlin. 308. Ohneforge, Predigtamts-Kand. 198. Ollenroth, Polizeikomin. in Berlin. 321. Orth, Predigtamts-Kand. 16. Orthmann, Wegebaumeister in Treuenbrietzen. 246. Otto, Kassen-Assistent beim Stadtger. in Berlin. 164.

P.

Paalzow, Direktor an der Schule in Prenzlow. 163. Paaren, Schule das. 152. Palm, Feldmesser. 198. Patzke, Küster in Hohenlandin. 239. Paul, Schullehrer in Nächst-Neuendorf. 232. Päprer, Prediger in Rüthnick. 231. Pelkmann, Superintendent in Berlin. 160. Penn, Polizeisergeant in Berlin. 212. Pentzin, Predigtamts-Kand. 262. Perl, Schullehrer in Klein-Beeren. 283. Peters, Stadtger.-Ausc. in Berlin. 323. Pfeiffer, Pred. in Reetz. 284. Pflesser, Stadtger.-Aust. in Berlin. 164. Philipp, Justizamts-Aktuarius ꝛc. in Zossen. 261. Piater, Schulamts-Kand. 32. Pierre de la Pierre, Kantor in Schwedt. 232. Pietzker, Stadtger.-Auscult. in Berlin. 146. Platow, Prediger in Zinna. 237. v. Podewils, Kammerger.-Refer. 75. Pötzsch, Schulamts-Kand. 32. Polster, Stadtger.-Auscult. in Berlin. 181. Pratsch, Stadtger.-Auscultator in Berlin. 324. Presso, Stadtgerichts-Auscultator in Berlin. 338. Pritsche, Schullehrer in Charlottenburg. 239. Pritzkow Dr., prakt. Arzt und Wundarzt. 160. Protz, verwittwete Amtmann in Musterhausen a. d. D. 76. Pütz, Stadtger.-Auscult. in Berlin. 181.

R.

Rackwitz, Schulamts-Kand. 32. Radüchel, Hebamme. 147. Rahn, Predigtamts-Kandidat. 147. Rapmund, Töchterlehrer in Jüterbogk. 232. Rascher, Predigtamts-Kand. 16. Reckzeh, Schulamts-Kand. 32. Reelam, Prediger in Prenzlow. 239. Rehnisch, Schulamts-Kand. 32. Reiche, Stadtger.-Auscult. in Berlin. 338. Reichert, Schulamts-Kand. 32. Reinhardt, Predigtamts-Kand. 16. Reinhardt, Prediger in Annenwalde. 238. Reinhardt, Prediger in Schönwerder. 282. v. Reuß, Stadtger.-Auscult. in Berlin. 181. v. Rhaden, Kammerger.-Assessor. 197. Richard, Haupt-Zollamts-Assistent in Wittenberge. 342. Richter, Stadtger.-Auscult. in Berlin. 160. Richter, Predigtamts-Kand. 262. Riecks, Justizkommissionsrath in Magdeburg. 181. Rietz, Stadtger.-Auscult. in Berlin. 324. Rintel, Stadtger.-Auscult. in Berlin. 198. Riskow, Predigtamts-Kand. 262. Ritter, Predigtamts-Kand. 198. Ritthausen, Predigtamts-Kand. 198. Rochan, Hebamme. 147. Rochow, Hebamme. 147. Rodewald Dr., Geburtshelfer. 32. Rödendeck, Stadtger.-Auscult. in Berlin. 338. Rolke, Stadtger.-Ausc. in Berlin. 338. Roth Dr., prakt. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer. 75. Rudeloff, Kammerger.-Refer. 261. Rudolphi Dr., prakt. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer. 202. Ruddaum Dr., Stadtphysikus in Rathenow. 262. Rummel Dr., prakt. Arzt und Operateur. 190. Runckel, Kammerger.-Refer. 32. Rust, Kantor und Lehrer in Berlin. 146. Rücker, Regier.-Forstrefer. in Potsdam. 342.

S.

Sachs, Stadtger.-Ausc. in Berlin. 103. v. Saldern, Stadtger.-Auscult. in Berlin. 181. v. Saltisch, Stadtger.-Auscult. in Berlin. 338. Salomon, Professor in Berlin. 146. Sange, Gerichtsmann und Kirchenvorsteher in Daldorf. 116. Sannberg, Förster in Groß-Schönebeck. 261. Says, Polizeisekretair in Berlin. 324. Sauer, Küster in Schönerlinde. 239. Schale, Oderprediger in Zossen. 284. Scharff, Nebenzolleinnehmer zu Alt-Daber. 231. Scharnweber, Kammerger.-Refer. 342. Scharwenka, Stadtger.-Auscult. in Berlin. 202. Gr.-Schauen, Gemeinde daselbst. 116. Schede, Stadtger.-Auscult. in Berlin. 324. Scheffler, Justizamts-Auscult. in Berlin. 277. Scheffler, Kammerger.-Referend. 32. Schelle, Prediger in Biesenthal. 231. Schellmann, Thorkontroleur in Wittstock. 231. Schenck, Stadtger.-Auscult. in Berlin. 338. Schenk, Förster zu Großväter. 182. Scheringer, Predigtamts-Kand. 16. Prediger zu Odberitz. 238. Schlegnitz Dr., praktischer Arzt und Operateur. 324. Schimming, Stadtger.-Deposital-Rendant in Berlin. 146. Schleifhart, Hebamme in Berlin. 164. Schlötke, Kammerger.-Refer. 75. Schlunke, Schulze in Michelsdorf. 76. Schlüter, Kammergerichts-Assessor. 145. Schmarsow, Pred. in Germendorf. 231. Schmelzer, Grenzaufseher. 231. Schmeckebier, Küster in Peruitz. 239. Schmidt, Schulamts-Kandidat. 32. Schmidt Wittwe, Hebamme. 148. Schnitz, Stadtger.-Auscult. in Berlin. 324. Schnöcker, Küster in Pinnow. 232. Schnell, Regier.-Refer. in Potsdam. 140. 261. Schoy, Ober-Zollinspektor in Warnow. 145. Schön, Justizamts-Auscult. in Berlin. 277. Schönfeld, Schullehrer in Rudow. 232. Schönherr, Hebamme in Berlin. 164. Schrodtz, Feldmesser. 198. Schröder, Pred. in Schlalach. 284. Schubart, Schuldirektor in Berlin. 182. Schultz, Schulamts-Kand. 32. Schultz, Stadtger.-Auscult. in Berlin. 103. Schultz, Polizeisekretair in Berlin. 116. Schultz, Schulze in Ferbitz. 182. Schultz, Küster in Schwartzensee. 232. Schultz III., Polizeikommiss. in Berlin. 324. Schulze, Predigtamts-Kand. 147. Schulze, Pred.

in Schönhagen. 231. Schulze, Elementarlehrer in Trebbin. 232. Schulze, Elementarlehrer in Potsdam. 240. Schulze, Schull. in Alt-Bliesdorf. 240. Schulze, Gerichtsdiener in Wriezen. 262. Schultz, Baukondukteur. 146. Schultz, Hebamme. 148. Schultze, Predigtamts-Kandidat. 16. Schultze, Stadtgerichts-Auscult. in Berlin. 181. Schultze, Predigtamts-Kand. 262. Schumacher, Predigtamts-Kand. 16. Schumann, Prediger in Kl. Krenz. 231. Schumann, Stadtger.-Auscultator in Berlin. 338. Schütte, Stadtger.-Ause. in Berlin. 164. v. Schütz, Kammerger.-Assessor. 224. Schwahn, Feldmesser. 278. Schwarzschultz, Predigtamts-Kand. 262. Seedeck, Professor in Berlin. 146. Seeger, Prediger in Barenthin. 237. Seeglitz, Wundarzt. 208. Seelmann, Kammerger.-Refer. 323. Seidel, Stadtger.-Auscult. in Berlin. 181. Seiler, Schulamts-Kandidat. 32. Senft, Hebamme. 148. Sethe, Kammerger.-Assessor. 277. Sethe, Stadtger.-Auscult. in Berlin. 324. Seyer, Kammerger.-Refer. 181. Siedold, Kammerger.-Assessor. 181. 261. Siegmund, Küster in Papenbruch. 240. Siewert, Küster in Stegelitz. 284. Simon, Prediger in Perleberg und Spielhagen. 238. Simonson Dr., prakt. Arzt und Operateur. 146. Söhring, Küster in Bergsdorf. 240. Sonnenschmidt, Stadtgerichts-Auscultator in Berlin. 202. v. Splittgerber, Kammerger.-Refer. 75. Sprung, Schullehrer in Meinsdorf. 232. Stachler, Stadtger.-Auscult. in Berlin. 324. Stachow, Kammerger.-Refer. 32. Stahn, Predigtamts-Kand. 16. Stannius Dr., prakt. Arzt. 262. Stappenbeck, Baukondukteur. 261. Stechert, Steuer-Inspektor. 75. Stegemann, Kammerger.-Refer. 32. Steger, Stadtger.-Auscult. in Berlin. 308. Steinacker, Töchterlehrer in Prityvalk. 284. Steudener, Baukondukteur. 146. Stockelmann, Baukondukteur. 16. Stohlmann Dr., prakt. Aezt, Wundarzt und Geburtshelfer. 262. Stolzmann, Hebamme. 147. Stövesandt, Justizrath in Berlin. 277. Streber, Stadtger.-Auscult. in Berlin. 71. Stürz, Stadtger.-Auscult. in Berlin. 71.

T.

Tailenberg, Predigtamts-Kand. 262. Taubenspeck, Justizkommissarius in Havelberg. 261. Tauscher, Prediger in Zeuden ꝛc. 282. Teilus, Grenzaufseher. 246. Thümen Dr., prakt. Arzt, Operateur und Geburtshelfer. 182. Tiebel, Predigtamts-Kand. 262. Tismer, Predigtamts-Kand. 16. Torfstecher, Predigtamts-Kand. 16. Torfstecher, Pred. in Thomsdorf. 283. Trütschel Dr., prakt. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer. 324.

U.

Ulrici, Stadtger.-Auscult. in Berlin. 308. Uthemann, Oderprediger in Buchholz. 231.

V.

Valentin, Stadtger.-Ause. in Berlin. 308. Vieweg, Prediger und Vice-Superintend. in Pohlow. 284. v. Villers, Stadtger.-Auscultator in Berlin. 181. v. Vincke, Stadtger.-Ause. in Berlin. 202. Violet, Prediger in Angermünde. 231. Völler unverehl., in Rossow. 164. Vogler, Justizamts-Auscult. in Alt-Ruppin. 324. v. Voigt, Kammerger. Assessor. 181. Volat, Prediger in Vernau. 231. Voigt, Konrektor-Adjunkt in Havelberg. 240. Voigtel, Baukondukteur. 146. Voigtel, Regier.-Rath bei der Provinz-Steuerverwaltung in Cöln. 261. Vordrodt, Küster in Britz. 283. Voß, Prediger in Friesack und Viehnitz. 238.

W.

Wägen Dr., Geburtshelfer. 103. Wagner, Feldmesser. 278. Wagner, Stadtger.-Auscult. in Berlin. 338. Wahlländer, Zahnarzt. 186. Wahrenberg, Baukondukteur. 104. Wallmüller, Apotheker 1ster Klasse. 202. Wallroth, Kammerger.-Referend. 181. Wanschaff, Baukondukteur. 146. Wappler, Prediger in Zauchwitz. 282. Weber, Thorkontroleur in Neu-Ruppin. 231. v. Wedell, Kammerger.-Refer. 342. v. Wedell-Parlow, Landrath. 52. 342. Wegener, Oberprediger in Freienwalde. 231. Wegner, Predigtamts-Kand. 198. Wehler, Oekon.-Kommiss. in Mittenwalde. 103. Weigert, Wundarzt. 182. Weise, Stadtger.-Auscult. in Berlin. 160. Weiß, Predigtamts-Kand. 198. Weiß Dr., prakt. Arzt und Operateur. 316. Weiße, Schulamts-Kandidat. 32. Wendland, Kammerger.-Refer. 152. Werner, Küster in Gadow. 232. Wernicke, Stadtger.-Ause. in Berlin. 160. Wiedemann, Stadtger.-Auscult. in Berlin. 338. v. Wienskowsky, Kammerger.-Refer. 342. Wiese, Predigtamts-Kand. 147. Wildegans, Predigtamts-Kand. 16. Wille, Küster in Reckenzien. 240. Windebrand, Pred. in Rohrlack. 231. Windscheid, Steuerrath in Brandenburg. 261. Winter, Predigtamts-Kand. 198. v. Wintzingerode Graf, Stadtger.-Auscultator in Berlin. 308. Wittchow, Reg.-Refer. in Potsdam. 277. v. Witte, Kammerger.-Assessor. 197. 261. Witteler, Stadtger.-Auscult. in Berlin. 103. Wohlleben, Kammerger.-Refer. 146. Wolff, Kammerger.-Refer. 103. Wolgast, Schullehrer in Crane. 239. Wollheim, Kammerger.-Refer. 181. Wollmer, Kammerger.-Refer. 261. Wollner, Stadtger.-Auscult. in Berlin. 146. Wölfert, Predigtamts-Kand. 198. v. Wrochem, Kammerger.-Assessor und Notarius in Berlin. 145. Wulfsheim, Stadtger.-Auscult. in Berlin. 181.

Z.

Zehlicke, Prediger in Menz. 237. Zeye, Stadtger.-Auscult. in Berlin. 324. v. Zieten, Landrath und Feuersocietäts-Direktor. 190. Zimmermann, Schulamts-Kand. 32. Zimmermann, Stadtger.-Auscult. in Berlin. 71. Zimmermann Dr., Lehrer in Berlin. 146. Zimmermann, Nebenzolleinnehmer in Marienthal. 231. Zippel, Baukondukteur. 342. Zotzmann, Justizamts-Auscult. in Berlin. 277.

Sach-Register.

A.

Abgaben. Bewegliche Mahlmühlen und Stampfen sollen in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten nicht gehalten werden. 165. Der Grenzbezirk gegen die Anhaltschen Herzogthümer ist aufgehoben, und treten dort, statt der Legitimationsscheen-Kontrolen, die Vorschriften der Transportkontrolen im Innern ein. 167. Verpflichtung zur Anmeldung der mit Tabak bepflanzten Grundstücke. 170. Errichtung eines Neben-Zollamts zweiter Klasse und eines Aufsagepostens in Alt-Daber bei Wittstock. 210. Herabgesetzte Eingangsabgabe von Kupfergattungen. 272.

Abschätzungen. Verfahren bei Abschätzungen der Inventarienstücke verpachteter Landgüter. 286. 318.

Abschoß und Abfahrtsgeld. Aufhebung desselben mit dem Kirchenstaate. 335.

Artillerie-Schießübungen in der Jungfernheide bei Berlin. 75.

Arzneitaxe. Erscheinung einer neuen. 54. 97. Bestimmungen für die Apotheker in Bezug auf dieselbe. 97. Berichtigungen derselben. 108. 114. Veränderungen in der Arzneitaxe pro 1832. 229. 230.

Atteste. Die zu den theologischen Prüfungen erforderlichen, sollen bei dem Konsistorio im Original und simpler Abschrift eingereicht werden. 116. Form der Dürftigkeitsatteste für Studirende auf der Universität Halle-Wittenberg bei Gesuchen um Verleihung von Benefizien. 265.

B.

Bauanlagen auf dem Wedding und dem Kämmerei-Heidelande vor dem Oranienburger Thore Berlins. Erinnerung an die desfallsigen Vorschriften. 139.

Baukreise des Potsdamer Regierungs-Departements. Veränderungen bei dem 3ten und 6ten Baukreise. 177.

Baumbeschädigungen an den Chausseen. Zur Warnung vor dergleichen Frevel wird auf die darauf gesetzten Strafen aufmerksam gemacht. 171.

Bekanntmachungen. Beschluß der deutschen Bundesversammlung, daß alle an dieselbe gerichteten gemeinschaftlichen Vorstellungen oder Adressen von Einwohnern einzelner deutscher Städte über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes, als unstatthaft zurückgewiesen werden sollen. 22. Wegen Einführung des neuen Gesangbuchs in Bliesendorf. 52. Desgl. in Crewelin, Wesendorf, Schönfließ, Stolpe und Glienicke. 52. Der erste Jahrmarkt in Perleberg im Jahre 1832 ist kein Krammarkt, sondern bloß ein Kornmarkt. 76. Wegen Ermittelung desjenigen, durch welchen in einem Garten zu Rathenow viele Obstbäume zerstört worden. 118. Wegen eines, der Blindenanstalt in Berlin gemachten Geschenks von 500 Thlrn. 151. Wegen eines verlorenen Steuer-Kontrolsiegels. 160. Wegen des in Berlin sich gebildeten Aktienvereins zur Versicherung von allerlei Feldfrüchten gegen Hagelschlag. 212. Wegen des, dem Schneeberger Fichtenberge beigelegten Namens Signalberg. 278. 296. Wegen Aufhebung der Preuß. Elbschiffahrts-Inspektorstelle in Hamburg. 285. Behörden im Großherzogthum Hessen-Darmstadt, an welche, nachdem die bisher dort bestandenen Provinzial-Regierungen aufgehoben worden, sich diesseitige Fabrikanten und Handlungsreisende, behufs abgabefreier Ausübung ihres Geschäfts, jetzt zu wenden haben. 336. Wegen Vertheilung der durch Subscription auf die Gräfesche Pastoralschrift: Theophrons Leben und Wirken ꝛc., eingekommenen Unterstützung für die im Jahre 1829 durch Ueberschwemmung verunglückten Prediger in Preußen. 336. Wegen eines Diebstahls von Kirchengeräthen in der Kirche zu Klosterwalde. 338.

Belobungen. Des verstorbenen Apothekers Weber in Wittenberge wegen eines, zur Unterstützung armer Ortsschüler ausgesetzten Kapitals von 1000 Thlrn. 246. Des Kammergerichtsraths von Arnim auf Boddow wegen einer, auf alleinige Kosten errichteten Mauer um den dortigen Begräbnißplatz. 250. Des Patrons der Kirche zu Wustrau und der dortigen Eingepfarrten wegen des ausgeführten Baues eines neuen Küster- und Schulhauses. 296. Der Kommune zu Neu-Trebbin wegen Verbesserung ihrer Schullehrerstelle. 308.

Bevölkerungslisten, deren Aufnahme pro 1832. 290.

Blutegel. Preis derselben in den Apotheken Berlins. 98. 145. 231. 296. In den Apotheken des Potsdamer Regierungs-Departements. 116. 274. Die Erzeugung und Fortpflanzung der Blutegel im Hause betr. 278.

Brandgiebel, Anwendung massiver bei Neubauten. 333.

C.

Chaussee. Hebebefugniß der Chausseegeld-Hebestelle bei Wilmersdorf. 55. Chausseegeld-Erhebung am Dölzkruge. 170. Dergleichen zwischen Preuzlow und Franzdüsch-Buchholz. 184. Dergleichen auf der Kunststraße von der Freienwalder Chaussee nach Müncheberg. 188. Dergleichen auf der Kunststraße zwischen Angermünde und Prenzlow. 244. Aufsichtsbeamte für den neu gebildeten 9ten und 10ten Chaussee-Aufsichtsdistrikt im Potsdamer Regierungs-Departement. 272.

Chinin. Veränderter Preis desselben und der Chinarinde. 166. 172.

Cholera. Uebersichten der im Potsdamer Regierungsbezirk erkrankten, genesenen und gestorbenen Personen, vom 26. bis 31. Dezember 1831. 6 und 7. Vom 1. bis 6. Januar 1832. 14 und 15. Abkürzung der Kontumazzeit im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz. 9. Aufhören der Cholera im Potsdamer Regierungsbezirk. 23. Modifizirte Anordnungen der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Landesregierung in Bezug auf die Abwehrung der Cholera. 20. Militairische Grenz-Schutzanstalten in Bezug auf die Cholera im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. 21. Bestimmungen der zur Abwendung der Cholera verordneten Königlich Sächsischen Immediatkommission in Betreff der Zurückziehung der militairischen Besetzung von einem Theile der Preußischen Grenze, so wie einiger Milderungen der bisher hinsichtlich der Verdächtigkeit eines Orts befolgten Grundsätze. 49. Cholera-Erkrankungen ꝛc. in Strasburg, Wilsickow und Neuhof. 56. Aufhören der Cholera in der Stadt Berlin. 57. Bekanntmachung wegen des Aufhörens der Cholera in der Provinz Brandenburg und Uebersichten vom Ganze und Umfange der Krankheit in der Provinz ꝛc., 57, und Beilage zum 7ten Stück des Amtsblatts. Bestimmungen der Großherzoglich Mecklenburg-Schwe-

Digitized by Google

rinschen Regierung wegen Aufhebung der Desinfektion der Briefe, Zeitungen und Gelder, so wie wegen der Kontumaz und Desinfektion der gift fangenden Waaren. 58. Dergleichen der Großherzoglich Mellenburg-Strelitzschen Regierung wegen Modifikation der zur Abwehrung der Cholera getroffenen Anordnungen. 59. Auflösung der zur Abwehrung der Cholera niedergesetzten Immediatkommission in Berlin. 67. Verordnung der Königl. Sächsischen Immediatkommission rücksichtlich der gegen die Cholera angeordneten, den Waarenverkehr betreffenden Maßregeln. 68. Bekanntmachung und Instruktion über das, in Betreff der asiatischen Cholera, in allen Provinzen des Preußischen Staats zu beobachtende Verfahren. 77—95. Vorschriften der Mellenburg-Schwerinschen Regierung in Bezug auf die, das Wandern der Handwerksgesellen beschränkenden, durch den Ausbruch der Cholera herbeigeführten Maßregeln. 127. Dergleichen derselben Regierung wegen Herstellung der freien Kommunikation über die Grenze. 128. Empfehlung einer, von Berliner Aerzten herausgegebenen Zeitschrift, unter dem Titel: Cholera-Archiv mit Benutzung amtlicher Quellen, bei Enslin. 168. Bestimmungen der Mellenburg-Schwerinschen Regierung wegen geschärfter Grenzaufsicht zur Abwendung der Cholera. 195. Bekanntmachung über die, zur Verhütung des Eindringens der Cholera in die Königl. Sächsischen Lande noch zur Anwendung kommenden Vorschriften. 204. Ausbruch der Cholera in Havelberg. 222. In Quitzöbel und in den Bergegemeinden bei Havelberg. 229. In Kyritz. 244. In Dreetz bei Wusterhausen an der Dosse. 248. In Göricke. 260. In Chorinchen. 274. In Briesenhagen und Neu-Ruppin. 282. In Schönberg im Angermünder Kreise. 315. Aufhören der Cholera in Quitzöbel, Havelberg und den Bergegemeinden. 260. In Dreetz. 275. In Göricke. 283. In Briesenhagen. 291. In Kyritz. 295. In Groß-Lüben. 295. In den beiden Priegnitzschen Kreisen. 315. In Neu-Ruppin. 326. Im Großherzogthum Mellenburg-Schwerin, so wie im Regierungsbezirk Potsdam, mit Ausschluß des Dorfes Chorinchen. 334. Maßregeln der Königl. Sächsischen Regierung in Bezug auf die, zur Abwehr der Cholera bisher bestandene Grenzbeaufsichtigung, so wie über die Grundsätze in Betreff der Kontumazirung fremder Reisenden. 269. Verordnung der Mellenburg-Strelitzschen Landesregierung wegen der, von Reisenden in Bezug auf die Cholera vorzuzeigenden Gesundheitsscheine ꝛc. 294. Modifikation der Vorschriften wegen des Reiseverkehrs mit dem Auslande in Beziehung auf die Cholera. 325.

D.

Dammgeld-Erhebung bei Greiffenberg hat aufgehört. 115. Dergleichen in Freienwalde. 339.

Dampfmaschinen. Bestimmungen in Bezug auf die Anlage derselben. 120.

E.

Empfehlungen. Der Schrift: Anweisung zur Erkenntniß und Behandlung der Cholera von Dr. von Treyden. 8. Der Möbiglschen Sammlung von Zeichnungen im Blumenfache. 112. Der Brandenburg-Preußischen Geschichte von Vormbaum. 115. Der Schrift des Hauptmanns Dr. Meyer: Die Feuerlösch-Anstalten in Paris und Mailand ꝛc. 148. Der Schrift: Die Polen in und bei Elbing von einem Augenzeugen. 148. Der Schrift des Dr. Wutzer über den Zustand des anatomischen Instituts bei der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt in Münster. 178. Des Schärtlichschen Werks: Umfassende Gesangschule für den Schul- und Privatunterricht. 182. Der vom Musikdirektor Kähler, zum Vortheil der durch die Cholera Verwaiseten herauszugebenden Kantate. 224. Der Biblischen Geschichte von Zahn in Dresden. 246. Der Schrift: Schreiben eines Steuerbeamten an seinen Sohn bei dessen Eintritt in den väterlichen Stand. 292. Der von dem Vereine für Heilkunde in Preußen herausgegebenen Medizinischen Zeitung. 322.

Erbschaftsstempel, Instruktion über das Verfahren bei Restitution zu viel erhobener. 206—208.

F.

Feldmesser. Prüfungskommission für dieselbe im Potsdamer Verwaltungsbezirk. 18. Nachträgliche Bestimmungen in Bezug auf die Prüfungen derselben. 95. 117. 191.

Feuervolizei. Verordnung, die Handhabung derselben und die Einrichtung der Löschanstalten in den Städten der Kur- und Neumark betreffend. 33. Vorschriften der, zur Verhütung der Feuersgefahr, in den Städten zu befolgenden baupolizeilichen Vorschriften. 45. Berichtigung eines Druckfehlers in der Verordnung wegen Handhabung der Feuervolizei. 259. Feuerlösch-Ordnung für das platte Land des Potsdamer Regierungsbezirks. 297.

Feuersozietätssachen. Vergütete Brandschäden bei dem Brandversicherungs-Institute zu Merseburg. 3. 188. Uebersicht der pro Oktober 1831 in Berlin vorgefallenen und vergüteten Brandschäden. 9. Desgl. pro 1831. 310. Zweites Städte-Feuerkassengelder-Ausschreiben pro 1831. 133. Bestimmungen in Betreff der, den abgebrannten Feuersozietäts-Interessenten des Kur- und Neumärkischen Städteverbandes zustehenden Brandentschädigungsgelder-Zahlungen. 157. Einzahlung der Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds. 161. Vorgefallene Brandschäden im Bezirk der Kurmärkischen Land-Feuersozietät pro 1831. 173. Modifikationen zu dem Kur- und Neumärkischen Städte-Feuersozietäts-Reglement vom 30. Juni 1800. 193. Bestimmungen und Vorschriften über die Aufnahme und Einreichung der neuen Kataster bei der Kur- und Neumärkischen Städte-Feuersozietät. 213. 247. Uebersicht der Brandschäden in den Städten des Potsdamer Regierungsbezirks pro 1831. 221. Resultat der Städte-Feuerkassen-Rechnung pro 1831. 235. Versicherungen unter dem Taxwerthe bei der Kur- und Neumärkischen Städte-Feuersozietät können stattfinden. 281.

G.

Gesetzsammlung. Wegen Anschaffung des Haupt-Sachenregisters zu derselben de 1826. 188. 190. In Beziehung auf die Untergerichte erster Klasse. 190.

Gesinde. Vorschriften über die Antiehrit desselben. 67.

Gestütsachen. Landbeschälung im Jahre 1832. 66. Durch Königl. Landbeschäler im Jahre 1831 bedeckte Stuten. 72. Stutenbedeckung durch Hauptbeschäler auf dem Friedrich-Wilhelms-Gestüt im Jahre 1832. 99. Brenntermine für die, von Landbeschälern des Brandenburger Landgestüts im Jahre 1832 gefallenen Fohlen mit der Königl. Krone und dem Buchstaben B. 179.

Gewerbscheine. Für den gegenseitigen Verkehr zum Aufkauf von Waaren und Aufsuchen von Waarenbestellungen im Umherreisen in den Preußischen und

Kurfürstlich Hessischen Staaten werden die Gewerbscheine frei ausgefertigt. 228.
Gewerbschule, Königliche in Potsdam. Beginn des neuen Lehrkursus in derselben. 259.
Gewerbefreiheit der Preußischen Lohnkutscher im Großherzogthum Hessen. 280.
Gewerbeverkehr. Vorschriften hinsichtlich desselben an Sonntagen und kirchlichen Festtagen. 276.

H.

Handwerksgesellen. Aufhebung der Wanderpflicht der zünftigen. 155. 166. Aufgehobene Beschränkungen wegen des Einwanderns fremder Handwerksgesellen und Arbeiter in Berlin. 292.
Hohlmaaße, Lage des Steges an denselben. 176.
Holzdiebstähle. Maßregeln zur Steuerung derselben in den Königl. Forsten. 2.
Hüttenamt in Gottow. Auflösung desselben und Verkauf des Eisenhütten- und Kupferhammerwerks daselbst an den Kaufmann Krause. 224.
Hypothekenwesen. Die Grundsteuer von veräußerten Domainen oder fiskalischen Forstparzellen soll nicht in das Hypothekenbuch eingetragen werden. 6. Ausfertigung von Attesten bei vererbten Kapitalien statt Hypothekenscheine. 23. Ingrossator-Gebühren betr. 26. Verträge über After-Vererbpachtungen von Erbpachtsgrundstücken sind nicht gültig, und dürfen nicht in das Hypothekenbuch eingetragen werden. 166. Verzeichniß über die geschehene Schließung der Hypothekenbücher von Domainen und Königl. Forsten in der Kurmark. 337.

J.

Jahresabschlüsse. Deren Einreichung von Seiten der Untergerichts-Salarienkassen. 16.
Jahresrechnungen. Bestimmungen über den Abschluß derselben bei den gerichtlichen Salarienkassen. 222.
Jahrmärkte. Der Besuch der Berliner durch auswärtige Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker betr. 163.
Justizsachen. Dem Justizamte Cöpnick ist das Prädikat: Land- und Stadtgericht beigelegt. 6. Bestimmungen über die Einziehung der Prozeßkosten. 14. 185. Einziehung und Verrechnung der Gebühren der Exekutoren und Gerichtsboten. 26. Vorschriften bei Festsetzung der Gebühren der Exekutoren. 51. Einzahlung des Erlöses für verkaufte unbrauchbare Akten an die Justiz-Offizianten-Wittwenkasse. 69. Justizkommissarien sollen genaue Rechnungsbücher über empfangene baare Gelder und Kours habende Papiere führen. 70. Vorschriften für die Legung der Sportelkassen-Rechnungen der Untergerichte. 73. Einsendung der Akten der zur Kognition des Geh. Ober-Tribunals gehörigen Sachen an dasselbe betreffend. 122. Anzeige von der Rechnungslage der Judizial- und Pupillen-Depositorien. 143. Aufsicht über die Depositorien. 144. Abnahme des von bäuerlichen und städtischen Grundstücks-Besitzern zu leistenden Huldigungseides bei Untergerichten. 180. Jurisdiktion über die ehemaligen Unterförsterei-Grundstücke bei Döberitz. 181. Die Untergerichte sollen die Bestimmungen in den §§ 3. 8. 13. 32 und 45 der Verfassungs-Urkunde der neuen Hagel-Assekuranz-Gesellschaft zu Berlin gehörig beachten. 201. Vidimationsgebühren für vidimirte Abschriften zu den Grundakten werden ferner nicht angesetzt. 230. Bestimmungen in Betreff der Kosten in fiskalischen Untersuchungen. 245. Ausstellung der gerichtlichen Atteste über das Ausscheiden aus der Städte-Feuersozietät. 250. Die Untergerichte sollen die besondern, auf die Veräußerung und Vererbpachtung von Bestandtheilen der Domainen und Königl. Forsten und die Ablösung landesherrlicher Prästationen Bezug habenden Vorschriften gehörig beachten. 252. Bestimmungen in Beziehung auf die Zahlung der baaren Auslagen in Untersuchungen wegen einfacher Holzdiebstähle. 260. Einreichung einer Uebersicht des Umfangs der Jurisdiktion der Gerichte. 268. Vollstreckung der auf den Holzgerichtstagen festgesetzten Strafen. 291. Einreichung der General-Zivil- und Kriminal-Prozeßtabellen. 308. Urlaubsgesuche der Patrimonialrichter betreffend. 326. Zehrungskosten der Gerichts-Exekutoren bei fruchtloser Vollstreckung auswärtiger Exekutionen. 326. Aufhebung des in der Sächsischen Lehnsverfassung begründeten Vorbehalts der nachzusuchenden Beleihung von Fällen zu Fällen bei künftigen Allodifikationen von Lehngütern. 334. Für Aufnahme von Inventarien, Abhaltung von Auktionen und Besorgung von Siegelungen innerhalb des Orts, in welchem das Gericht seinen Sitz hat, dürfen Richter und Aktuarien keine Gebühren beziehen. 337.

K.

Kadetten-Anstalten. Bestimmungen über die Aufnahme in selbige. 183.
Kammer- und Steuerkredit-Kassenobligationen, ausgelooste. 153. 266. 271.
Kartoffelbau, Betreibung desselben mit Keimaugen durch den Oberforstmeister von Erdmannsdorf. 104.
Kassenrevisionen. Verfahren bei den Revisionen der gerichtlichen Kassen. 248.
Kautionen. Bestimmungen in Bezug auf die Kautionen der Justiz-Kassenbeamten. 123.
Kindermord. Vorschriften zur Verhütung desselben. 7. 185.
Kirchen- und Schulsachen. Wiedereröffnung der Trautmannschen Lehranstalt für Töchter in Berlin. 60. Bestimmungen wegen vollzähliger Erhaltung der Kirchenvorstände. 73. Termin der Aufnahmeprüfung für das Berliner Seminar für Stadtschulen. 74. Vorschriften für die Verwaltung und Beaufsichtigung der Parochial- und Privatschulen in Berlin. 112. und Beilage zum 13ten Stück des Amtsblates. Verbindung einer Knabenschule mit dem Berliner Seminar für Stadtschulen. 211. Die Prediger sollen ihre Berichte in Amtsangelegenheiten durch die ihnen vorgesetzten Superintendenten einreichen. 245. Termin zur Aufnahme neuer Zöglinge in das Berliner Seminar. 323. Beginn des halbjährigen Nachhülfekursus für Schulamts-Präparanden in dem Schullehrer-Seminar zu Potsdam. 340.
Klassensteuer. Anweisung der Reklamationen gegen die Klassensteuer-Veranlagung pro 1852. 14.
Kollekten. Kirchen- und Hauskollekte zum Wiederaufbau des evangelischen Pfarrhauses in Polnisch-Wartenberg. 143. Haus- und Kirchenkollekte zur Herstellung der Kirche im Dorfe Wiehl im Regierungsbezirk Cöln. 316. Kirchen- und Hauskollekte zur Herstellung der Petri- und Paulskirche in Eisleben. 336.
Kommunal-Angelegenheiten. Auf den bei Trautwein erschienenen „Katechismus für Stadtverordnete der Preußischen Städte" werden die städtischen Behörden des Potsdamer Regierungs-Departements aufmerksam gemacht. 194.
Kontoführung über den Abrechnungsverkehr bei den Kassen. 305.
Kothen- und Zwitterstein. Verkaufspreise derselben in den Rüdersdorfer Kalksteinbrüchen. 28.

Kriegesschulden-Beiträge des ersten Verbandes. Präklusivtermin für die Einreichung von Reklamationen gegen dieselben. 270. Deren Erhebung erfolgt bei den Kreiskassen. 277.

L.

Landarmenwesen Kurmärkisches, Verwaltung desselben pro 1830. 28. Desgleichen pro 1831. 328.

Landtagssachen. Eröffnung des Kommunal-Landtags der Kurmark in Berlin am 23. Januar 1832. 1. Eröffnung des Kommunal-Landtags der Neumark am 29. Februar 1832. 25. Verhandlungen des vierten Landtags der Mark Brandenburg im Jahre 1831. 175. Wahl der Deputirten der mit Virilstimmen betheiligten Städte, so wie der Wähler der zu Kollektivstimmen verbundenen Städte. 233. Eröffnung des Kommunal-Landtags der Kurmark zu Berlin und der Neumark zu Cüstrin am 15. November 1832. 241.

Lastfuhrwerke, Wie breit solche gebaut werden dürfen. 124.

Lohnfuhrleute, Preußische, Bestimmungen der Königlich Sächsischen Landesregierung in Bezug auf das Verweilen derselben in Leipzig und Dresden. 192.

Lungenseuche unter dem Rindvieh. Hat aufgehört: in Velten. 55. In Flatow. 110. Ist ausgebrochen: in Angermünde. 97. In Brenicke. 102. Auf dem Vorwerk Viehmeierei bei Schwedt. 180. In Hackenfelde. 244. In der Oranienburger Vorstadt der Stadt Spandau. 251. In Sperenberg. 291. In Flatow. 295.

M.

Marktpreise. Berliner Durchschnitts-Marktpreise vom Getreide, Rauchfutter ꝛc. pro Dezember 1831. 17. Januar 1832. 61. Februar. 105. März. 119. April. 149. Mai 167. Juni. 192. Juli. 221. August. 251. September. 271. Oktober. 309. November. 339. Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungsbezirk pro Dezember 1831. 18. 19. Januar 1832. 64. 65. Februar. 108. 109. März. 120. 121. April. 150. 151. Mai. 168. 169. Juni. 194. 195. Juli. 222. 223. August. 252. 253. September. 274. 275. Oktober. 314. 315. November. 340. 341. Martini Durchschnitts-Marktpreise von Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Erbsen in den Marktstädten des Potsdamer Regierungsbezirks pro 1832 zur Berechnung des Zins- und Pachtgetreides der Domanial-Einsassen. 318. Haupt-Durchschnitts-Martini-Marktpreise pro 1832 von Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh. 319. Durchschnitts-Martini-Marktpreise des Roggens zur Berechnung der Vergütung der Getreiderenten in baarem Gelde pro 1832. 320—322.

Medizinalsachen. Ausübung der Vorschriften der neuen Preuß. Landes-Pharmakopoe in allen Apotheken. S. 27. Einreichung der Nachweisungen von den vorgenommenen Schutzpocken-Impfungen im Jahre 1831. 8. Einrichtung von Dampfapparaten zur Bereitung der Dekokte in den Apotheken Berlins. 23. Untersuchung und Bestrafung des unbefugten Kurirens und anderer Medizinal-Kontraventionen. 63. Vom Ausbruche der natürlichen Blattern sollen die Anzeigen nicht unterlassen werden. 156. Die Wundärzte 2ter Klasse sollen sich bei ihrer Staatsprüfung ausweisen, daß sie auch die nöthigen Kenntnisse über die Schutzblattern-Impfung praktisch erlangt haben. 200. 279. Bestimmungen über die amtlichen Verpflichtungen der Kreisphysiker. 209. Festsetzungen der ärztlichen Liquidationen und Arzneirechnungen betr. 273.

Militair-Angelegenheiten. Termin zur Anmeldung der Militairpflichtigen zum freiwilligen einjährigen Militairdienste. 70. Anmeldung der Militairpflichtigen bei den, die Stammrollen führenden Ortsbehörden, und Einsendung der Stammrollen an die Landräthe im Jahre 1832. 128. Zusammentritt der Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste für den, zum 1. August 1832 bevorstehenden Einstellungstermin. 178. Desgleichen für den zum 1. Oktober 1832 bevorstehenden Einstellungstermin. 212. Deklaration der Artikel 9. und 18. der allgemeinen Bundes-Kartel-Konvention vom 10. Febr. 1831. 242. Termin zur diesjährigen Ersatzaushebung durch die Departements-Ersatzkommission. 248. Belobigung von Seiten Sr. Majestät dem Könige in Beziehung auf die, der Landwehr des 3ten Armeekorps bei den Herbstübungen im Jahre 1832 durch die Städte und Kreise gewordenen Unterstützungen. 293. Strafbestimmungen für die unterlassene Meldung der Kriegsreserve- u. Landwehr-Mannschaften. 317.

Mobiliar-Brandentschädigungsgelder-Ausschreiben für Stadtschullehrer. 228. Für Landschullehrer. 227. Für Prediger. 234.

Mutterkorn. Strafe für den wissentlichen Verkauf des mit selbigen verunreinigten Getreides. 68.

O.

Ortsbenennungen. Dem neuen Vorwerke des Rittmeisters von Arnim beim Dorfe Wismar ist der Name: Hansfelde beigelegt. 52. Dem Vorwerk des Obersten v. Bredow auf der Feldmark Marlau der Name: Röthehoff. 75.

P.

Paßsachen. Die Modifikationen der allgemeinen Paßgesetze, so in Beziehung auf die Cholera eingeführt worden, sind für die Provinz Brandenburg nicht ferner nöthig. 121.

Polizeisachen. Beschwerdeführung über polizeiliche Strafresolute bei dem Ministerium des Innern und der Polizei. 25. Wegen Ausführung des genehmigten Plans zur künftigen Bebauung der Umgegend von Berlin. 98. Hauptsächliche Bestimmungen des Edikts vom 15. November 1775 über die mit Scheintodten und Verunglückten anzustellenden Rettungsversuche. 102. Warnung vor herumstreifende Abentheurer, welche sich für Polnische Flüchtlinge ausgeben, und durch Erregung des Mitleids auf diese Weise Unterstützungen zu erlangen suchen. 156. Die Kostensätze bei polizeilichen Transporten betreffend. 159. Polizeiliche Beaufsichtigung der für die öffentliche und Privatsicherheit gefährlichen Subjekte. 169. Strompolizeiliche Aufsicht über die Schiffbrücke bei Schwedt. 187. Polizeiliche Transporte in das Königreich Hannover betreffend. 244.

Portofreiheit bei Einsendung der zur Unterstützung der Hebammen von Taufen und Trauungen erhobenen Gelder. 279.

Prüfungen. Erfordernisse in Beziehung auf die Zulassung zur ersten juristischen. 69. Der Feldmesser. S. Feldmesser. Zur Aufnahme in das Berliner Seminar für Stadtschulen. S. Kirchen- und Schulsachen. Der Pumpen- und Brunnenmacher. 102. Der Bauhandwerker. 143. Die anderweite Prüfung der mit Nr. III von den gelehrten Schulen entlassenen Jünglinge betreffend. 150. Bestimmungen wegen der Prüfungen für das Schulfach, welche Elementarlehrer nachsuchen wollen. 171. Was die Kandidaten der Theologie und der höhern Schulämter bei ihrer Anmeldung

gne Prüfung zu beobachten haben. 230. Prüfung der Elementarlehrer in Berlin. 275.

R.

Remontesachen. Diesjähriger Remonteankauf in den Marken, Pommern, Sachsen und Schlesien. 111.

Rent- und Polizeiverwaltung des Amts Vehlefanz, ist dem Rentamts-Aktuarius Pfeiffer interimistisch übertragen. 188. Des Amts Oranienburg, ingleichen ebendemselben. 200.

S.

Sanitätsberichte. Vierteljährige Mittheilung derselben an die Kreisphysiker. 193.

Schäferlehrlinge. Anmeldung und Aufnahme derselben in die Unterrichtsanstalt zu Frankenfelde. 51.

Scheintodte und Verunglückte. Rettungsversuche mit selbigen. S. Polizeisachen.

Schnee. Vorschriften wegen Wegräumung desselben von den Landstraßen. 306.

Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds. Uebersicht vom Zustande desselben pro 1831. 105.

Seidenbau. Nachrichten des Reg.-Raths v. Türk in Bezug auf denselben. (Beil. zum 37. St. des A.-Bl.)

Sperre der Passage über die Erknerbrücke. 76. Ueber die Zugbrücke bei Zerpenschleuse. 104. Durch die lange Brücke bei Potsdam für hochbeladene Kähne. 110. Ueber die Brücke bei Prieros. 124. Durch die Nieder-Neuendorfer Schleuse. 132. Der Schiffahrt auf dem Lychener Kanal. 132. Der Passage auf der Berliner Landstraße nach Alt-Landsberg für Fuhrwerke. 152. Ueber die Teemmedamm-Brücke. 174. Ueber die beiden Brücken bei den Oranienburger Mühlen. 174. Ueber die Rieplitzer Brücke bei der Belitzer Wassermühle. 186. Der Schiffahrt durch die Templiner Schleuse auf dem Templiner Kanal. 208. Der Passage über die Oranienburger Schleusenbrücke. 232. Ueber die Spreebrücke zu Charlottenburg. 232. Der Schiffahrt im Finow-, Werbelliner und Malzer-Kanal. 308. Der Schiffahrtsschleuse in der Havel zu Brandenburg. 342.

Staatsschulden. Kündigung der zu 5 Prozent und darüber verzinslichen Provinzial-Staatsschulden. 175.

Staatsschuld-Dokumente. Liste der im Jahre 1831 amortisirten. 62.

Staatsschuld-Verschreibungen, eingelöste im Jahre 1831. 264.

Steckbriefe. Erinnerungen der Vorschriften über das Verfahren wegen Verbreitung derselben. 177.

Stempel. Auszüge aus den Stempelsteuergesetzen und Stempelstrafantheile betr. 56. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Gebrauch des Stempelpapiers zu Eingaben, Gesuchen, Beschwerden ꝛc. sollen auch bei den, an das Konsistorium der Provinz Brandenburg gerichteten Eingaben ꝛc. befolgt werden. 186. Desgleichen bei den, bei dem Justizministerio einzureichenden Gesuchen ꝛc. 295. Der Gebrauch des allein mit dem Farbestempel versehenen Stempelpapiers hört mit dem 1. Januar 1833 auf. 325.

Strafanstalten zu Spandau und Brandenburg. Zustand derselben in den Jahren 1830 und 1831. 161.

Straßenbenennungen in und bei Berlin. 8. 173. 260. 327.

T.

Tabakrauchen, ist auf den Straßen in Berlin verboten. 70.

Tantiemen. Wie es mit Beziehung der Tantiemen der Justiz-Salarienkassen-Rendanten gehalten werden soll. 129.

Thierarzneischule in Berlin. Vorlesungen auf derselben im Sommersemester 1832. 113. Im Winter 1832. 268.

Transportkosten der Sträflinge nach den Festungen, deren Erstattung betreffend. 230.

V.

Verpackung und Bezeichnung der mit den Posten zu versendenden Päckereien und Gelder, Vorschriften über das dabei zu beobachtende Verfahren. 141.

Vorfenster und Schauspinden. Erinnerung an die Vorschriften wegen Anlage derselben an den Häusern in Berlin. 130.

W.

Wagengeleise. Verordnung wegen Einführung gleicher Wagenspur in dem Brandenburg-Lausitzschen Provinzial-Verbande. 266.

Weidebefugnisse. Uebertretung derselben durch die Servitutsberechtigten und Bestrafung der Kontravenienten. 154.

Weidenbäume. Auf die Unzweckmäßigkeit des Köpfens ꝛc. derselben ist durch Bouché aufmerksam gemacht. 118.

Weichbild und engerer Polizeibezirk der Stadt Berlin. Zulegung einiger Ländereien und Grundstücke bei Berlin zu demselben. 1. Zulegung der sogenannten Kirschallee zum Stadtweichbilde von Berlin. 191.

Wittwenkassen-Beiträge. Höhe des Goldagios bei denselben. 133. 159.

Wolle. Unter welchen Bedingungen die Einfuhr derselben aus den, mit der Lüneburre behafteten Provinzen eines Nachbarstaates gestattet ist. 243.

Z.

Zensur. Deputationserlaubniß für verschiedene erschienene Schriften. 49. 53. 96. 234. 309. 333. 335. Bekanntmachung der Beschlüsse der Deutschen Bundesversammlung rücksichtlich des Preßunfugs. 125. Uebertragung der Zensur der theologischen Schriften an den Konsistorialrath Dr. Heßbach. 157. Wegen Zensur der Landkarten und Pläne, welche nicht zu militairischen, geographischen oder statistischen Werken gehören. 191. Veränderungen in der Vertheilung der Zensurgeschäfte in der Provinz Brandenburg. 201. Bestimmungen in Bezug auf das Verbot der „Neuen Zeitschwingen“. 225. Unterdrückung der Zeitschriften: der Wächter am Rheine, der Freisinnige und Allgemeine politische Annalen. 263. Verbot der in Stuttgart erscheinenden Allgemeinen Zeitung. 283.

Zinskoupons und Zinsscheine. Einlösung alter Kur- und Neumärkscher. 101.

Zivil-Waisenhaus-Stiftung in Potsdam. Zustand derselben am Ende des Jahres 1831. (Beilage zum 29sten Stück des Amtsblatts.)

Zoll. Beitritt des Kurfürstenthums Hessen zum Preußisch-Hessischen Zollvereine. 4.

Zollstraße, deren Verlegung von Neu-Brandenburg und Friedland nach Strachurg. 96.

Inhalts-Verzeichniß des Extrablatts für das Jahr 1832.

A.

Arretirungen, durch Steckbriefe verfolgter Personen. Militairsträfling Ernst Friedrich Maragraff. 1. Drechslergeselle Roithner. 10. Tagelöhner Müller aus Brunow. 16. Militair-Sträfling Rathnow. 75. Knecht Kulicke. 97. Arbeitsmann Rivko aus Berlin. 100. Weber Kunze. 139. Sattlergesell Weidling. 156. Müllergesell Schwan. 156. Privatschreiber Schlegel. 160. Gärtner Heuer. 185. Arbeitsmann Dannewitz. 200. Schifferknecht Schultze. 204. Arbeitsmann Grube. 209. Blödsinniger Esch. 209. Amtsgärtner Ford. 213. Schmiedegeselle Hoffmann. 221. Henriette Voigt. 253. Dienstknecht Lange. 258. Arbeitsmann Schulz. 262. Schmidt Natebuß. 267. Unverehl. Brandenburger. 267.

Aufforderungen. An diejenigen, welche über den Verbleib einer dem Küstersohn Günther zu Thorow geraubten Taschenuhr Nachricht geben können. 13. An entwichene Soldaten zu ihrer Gestellung. 25. 47. 55. Zur Theilnahme an einem einträglichen Fabrikgeschäfte. 28. An den Unteroffizier Nicolai zur Empfangnahme des eisernen Kreuzes zweiter Klasse. 54. An Wundärzte erster Klasse zur Annahme der erledigten Stelle eines Kreis-Wundarztes des Preuß. Holländ. Kreises. 75. Zur Subskription auf sechs litographirte Ansichten. 79. An die Gläubiger des Mühlenmeisters Bohm zu Lychen zur Anmeldung ihrer Forderungen. 120. An den freiwilligen Jäger Köhler zur Empfangnahme des eisernen Kreuzes. 123. An Fabrikunternehmer zur Beschäftigung von Gefangenen in der Strafanstalt zu Brandenburg. 123. An den Mühlenmeister Felten in der Nachlaßsache seiner Ehefrau. 133. An junge Leute zum Eintritt bei der dritten Jäger-Abtheilung in Lübben. 139. Anderweite Bestimmungen dieserhalb. 148. An den Grenadier Genz wegen Erwerbung des eisernen Kreuzes. 149. An den ehemaligen Oberjäger Ernst wegen Erwerbung des eisernen Kreuzes. 171. An Medizinalpersonen zur Annahme der Kreischirurgen-Stellen in den Kreisen Stallupönen und Lötzen. 184. 191. An die unbekannten Erben der Wittwe Ohring und des Riemermeisters Gibbe zu ihrer Anmeldung. 197. Vorladung des Mühlenmeisters Melms aus Banzendorf in der Ehescheidungsklagesache seiner Frau. 206. 250. Gerichtliche Vorladung an die Verschollnen Döbel und Winkelmann. 206. Gerichtliche Vorladung der Gläubiger des Amtsoberförsters Krebs in Wermsdorf. 216. Dergl. an die unbekannten Gläubiger des Ackermanns Schwarzkopf in Bähren. 216. 243. 263. An den Unteroffizier Drognitzki und die Ulanen Baum und Rettkowski wegen Erwerbung des eisernen Kreuzes. 242.

B.

Bekanntmachungen. Wegen Erscheinung der Gutsherrnzeitung von Nebbien. 1. 75. Wegen des verlornen Siegels der Gemeinde Lütte. 5. Forstgerichtstage bei dem Land- und Stadtgericht in Oranienburg. 6. Uebernahme der Hauptagentur der Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft durch Brüggemann. 8. Subskription auf Schertlichs Anweisung im Singen. 8. 50. Ankündigung der 10ten und 11ten Lieferung der Verhandlungen des Gartenbau-Vereins. 8. 218. Wegen Verdingung des Transports des Torfbedarfs für die Eisengießerei in Berlin und für die Kalkbrennerei zu Rüdersdorf. 9. Forstgerichtstage beim Justizamte Grimnitz. 9. Wegen der sich heimlich aus Wustrow entfernten unverehlichten Rüdiger. 9. Wegen des in Wittenberge als verdächtig angehaltenen Zimmergesellen Niederfeld. 10. Wegen einer von Steinert ausgearbeiteten Anweisung zur Branntwein-Destillation. 12. 88. 96. 106. Forstgerichtstage beim Justizamte Neustadt-Eberswalde. 16. Unterbringung von Personen verschiedener Gewerbe durch Ungnad. 17. Verdingung der Lieferung des Holzkohlenbedarfs für die Salinen in Schönebeck pro 1833. 20. 25. Auslosung von Königsberger Stadtobligationen. 20. 25. 36. 163. 173. 179. Wegen einer verlornen goldnen Repetiruhr. 30. 38. Agenturen der Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft. 30. Wegen einer erdichteten und ungültigen Reiseroute des Sträflings von Koskowsky. 31. Wegen Holzkohlen-Lieferung für die Eisenspalterei bei Neustadt-Eberswalde. 31. 35. Wegen herabgesetzter Verkaufspreise der Gesetzsammlung. 31. Wegen Sperre der Passage auf der Straße von Schwedt über Neumühle nach Pommern. 31. Wegen Lieferung von Mauersteinen zu dem neuen Garnison-Schulgebäude in Potsdam. 32. 35. Wegen Aufnahme von Pensionairs in das Waisenhaus zu Neu-Zelle. 32. Wegen eines beim Schulmeister in Ruhlsdorf begangenen Diebstahls. 35. Wegen Bestellung des Stefien zum außergerichtlichen Auktionskommissarius in Strasburg. 38. Wegen Aufnahme von Zöglingen für die höhere Töchterschule in Rathenow. 38. 46. 58. Preisaufgabe wegen Konstruktion eines zweckmäßigen Heitz- und Sparofens. 39. Wegen Sperre der Passage über die Torfgrabenbrücke bei Klein-Glienicke. 42. Wegen des muthmaßlich entwendeten Gemeindesiegels des Dorfes Kaltenborn bei Jüterbogk. 42. Unterbringung von Administratoren durch Gustav Forsberg. 46. Desgl. von Oekonomen ꝛc. durch Fehringer. 46. Wegen Ankaufs von Faulbaumholz. 48. 110. 160. 163. 167. Wegen in Meyenburg in Beschlag genommener, anscheinend gestohlener Sachen. 55. Wegen Annahme von Pensionairs durch Lamprecht in Potsdam. 58. Wegen in Wilsnack angehaltener, wahrscheinlich gestohlener Sachen. 62. Wegen eines beim Prediger Hartmann in Zeuden geschehenen Geldiebstahls. 63. Wegen Annahme von Ziegelstreichern auf der Ziegelei zu Beelitzchen a. d. Oder. 66. Wegen Unterbringung eines Mühlen-Werkmeisters durch Forsberg. 66. Wegen Unterbringung von Apothekergehülfen, Material-Lehrlingen ꝛc. durch Forsberg. 66. Wegen eines in der Havel unweit Pinnow gefundenen männlichen Leichnams. 70. Unterbringung einer Wirthschafts-Aufseherin und Gesellschafterin durch Forsberg. 71. Annahme eines Sekretairs ꝛc. durch denselben. 77. Die Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft betreffend. 78. 229. 248. Wegen in Perleberg in Beschlag genommenen Kaffees und Zuckers. 79. Wegen der durch den Hofliefranten Hildebrand in Berlin beabsichtigten Aufstellung einer Dampfmaschine zur Chokoladen-Fabrikation. 79. Sperre der Passage über die Ruthgraben-Brücke bei Drewitz. 82. Wegen des erschienenen achten Jahrgangs des Nekrologs. 84. Wegen eines bei dem Bauer Fahrland in Wustrow verübten Einbruchs. 86. Forstgerichtstage bei dem Stadtgericht in Spandau. 86. Wegen einer auf dem Wege von Kyritz nach Nauen verlorn gegangenen Damentoilette. 88. Wegen Engagements für Dienstsuchende Personen und Kaufs von Apotheken durch Ungnad in Berlin. 90. Wegen in Kuhblank an der Löcknitz in Beschlag genommenen Zuckers und mehrerer Fabrikwaaren. 91. Wegen eines dem Fräulein Morgenländer abhanden gekommenen Staatsschuldscheins. 94. Wegen des Personenfuhrwerks des Strauß von Havelberg nach Berlin. 96. 98. 114. 128. Wegen in Entrepot zu gebender, beim Artillerie-Depot in Berlin vorkommender Fuhren. 97. Versicherungs-Anmeldungen zur neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft. 106. Agentur dieser Gesellschaft in Angermünde. 106. Wegen der Hauptver-

Digitized by Google

sammlung der Mitglieder der Zivil-Waisen-Versorgungsanstalt in Potsdam. 109. Wegen Versteigerung mehrerer in der Packhofs-Niederlage zu Berlin gelagerten Waaren 109. 116. Wegen der auf dem Acker unweit Rübehorst ausgegrabenen Ueberbleibsel eines männlichen Leichnams. 112. Wegen eines vom Gute Neese bei Grabow entwendeten braunen Hühnerhundes. 113. Fünf verschiedene Anzeigen des Forsberg in Berlin wegen Engagements für dienstsuchende Personen, Anfertigung von Bittschriften ꝛc., Kauf von Gütern und Ausleihung von Kapitalien. 114. Wegen Unterkommens eines Oekonomen. 114. Verschreibung gegen Hagelschaden bei Uthemann in Sandau. 114. Dergl. bei Jänicke in Treuenbrietzen. 114. Wegen des über die Grenze gebrachten Bäckergesellen Endlee. 118. Drei Anzeigen des Forsberg wegen Engagements verschiedener Personen. 122. Wegen Bezahlung von Rechnungen durch den Obersten von Meyern auf Hohenberg. 123. Rechenschaftsbericht der Lebensversicherungsbank f. D. in Gotha. 122. Unterkommen eines jungen Mädchens in Potsdam. 128. Wegen Bestellungen auf Badmeyersche Patent-Fußböden. 128. Wegen abhanden gekommenen Dorfsiegels zu Lühsdorf. 130. Wegen Anfertigung von Bittschriften ꝛc. durch Woike. 134. Kommissionsgeschäft des Forsberg in Berlin. 134. Sperre der Passage über die Brücke bei Schwaß. 135. Bücher-Anzeige des Buchhändler Horvath in Potsdam. 138. Wegen Lieferung des Feldstein-Bedarfs für das Straßenpflaster in Berlin. 139. Wegen eines entlaufenen Ochsfalbes des Hüfner Gensele zu Reetz. 139. Wegen des vermißten Bürger-Altsitzers Schneider zu Belitz. 139. Wegen zu beziehender Lotterieloose bei Stempel in Spandau. 142. Fouragelieferungen für das Magazin zu Berlin, Potsdam, Charlottenburg und Spandau. 143. 149. Gefundener weiblicher Leichnam im Festungsgraben zu Berlin. 144. 152. Den Feuer-Assekuranz-Verein in Altona betr. 146. Verdung der Transportfuhren für das dritte Armeekorps beim Herbstmanoeuvre. 149. Holzlieferung für das gedachte Truppenkorps. 150. Lieferung des Konsumtibilien für dasselbe Korps. 150. Unterkommen eines verheiratheten Gärtners. 154. Erscheinung der Tafellieder von Schärtlich. 154. Drei Anzeigen des Forsberg wegen Unterkommen-Nachweises. 158. Branntwein-Destillation des Steinert in Spandau. 158. 272. 276. Neue Auflage des Postmeilenzeigers. 159. Wegen Lieferung des Brennholzes für die Dienstzimmer im Regierungsgebäude zu Potsdam. 167. Lieferung des Holzbedarfs für die Garnison- ꝛc. Anstalten in Berlin. 167. Wegen des wegen mangelnder Legitimation in Friesack angehaltenen Müllergesellen Müller. 168. Desgl. wegen des in Cüstrin angehaltenen Tagelöhners Weber. 168. Wegen Anlage einer Mahlmühle bei Blankensee. 169. 180. 196. Unterkommen für einen Kupferhammer-Werkmeister. 170. 176. Desgl. für einen verheiratheten Meier. 170. 208. Annahme des Sommer in Brandenburg zum Agenten der Feuerversicherungs-Societät zu Rostock. 170. Wegen Beschlagnahme baumwollener Stuhlwaaren auf dem freien Felde bei Wittstock. 171. Sperre der Brücke über dem Freistieß. 171. Wegen gefundener Kleidungsstücke auf dem Rolsdorfer Felde. 173. Wegen eines in Angermünde abhanden gekommenen Hühnerhundes. 176. Nachrichten in Beziehung auf die Branntweinbrennerei durch Schneefuß. 177. Kommissions- und Speditionsgeschäft des Orbmer in Berlin. 178. Wegen eines in Potsdam verübten Diebstahls. 179. Lieferung der Konsumtibilien für die Speiseanstalt des ersten Garde-Ulanen-Regimentes. 179. 184. Wegen entwendeter Staatsschuldscheine der Frau Direktor Harlan in Charlottenburg. 180. 242. Ankauf von Rittergütern durch Orbmer in Berlin. 182. Ausleihung von Kapitalien durch denselben. 182. Engagement dienstsuchender Personen durch denselben. 182. Wegen eines, aus einer Alterthumssammlung in Potsdam abhanden gekommenen geschnittenen Blutjaspis. 188. Verfahrungsarten des Schneefuß in Königsberg in der Neumark beim Betriebe der Branntweinbrennerei. 189. Ankündigung der v. d. Heydeschen Hülfsschrift zum Gebrauch bei der Polizeiverwaltung. 190. Entrepriße-Uebernahme der Salzanfuhr von Elster nach Zinna. 192. 199. Getreide- und Rauchfutter-Lieferungen für mehrere Militair-Magazine. 192. 200. Wegen eines in Luckenwalde in Beschlag genommenen Tuchmantels. 196. Anzeige des Heymen in Potsdam wegen Anfertigung von tabellarischen Arbeiten in Steindruck. 198. Anlage eines Mühlenwerks am Sernodache durch den Tuchfabrikanten Lehmann in Treuenbrietzen. 204. 209. 214. Zustand der Sparkasse des Templiner Kreises am 31. März 1832. 205. Annahme des Spiermann in Liebenwalde als Agenten der Feuerversicherungs-Societät zu Rostock. 209. Mühlen-Verlegung des Ebling. 210. 215. 225. Verdung der Reparaturkosten der Wirthschaftsgebäude auf dem Rittergute Ebemnitz. 218. Verdung der Anfertigung von 3 Moderprahmen. 219. Wegen in Beschlag genommener silberner Eßlöffel in Potsdam. 221. Anstellung eines Lehrers in der Stadtschule zu Belzig. 221. Verlornes Seilen- und Wagengeschirr. 222. Anzeige des Leitfadens für den Gesangunterricht in den Schulen von Lindemann. 222. Errichtung einer Buchhandlung von Vogler in Neustadt-Eberswalde. 222. 228. Sperre des Weges von Angermünde nach Britz. 224. Wegen eines dem Zerges zu Buckow verbrannten Staatsschuldscheins. 224. Anzeige der praktischen Geschäftsanweisung für die Schulzen, von Schilling. 228. Neue Buchhandlung in Schwedt von Ende. 228. Die Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft betr. 229. Neue Rumfabrikation von Schmogrow in Berlin. 234. Bücher-Anzeige der Wienbrackschen Buchhandlung. 234. Neue Gesangstücke für Bürger- und Landschulen von Lindemann. 234. Bemerkungen über die Preußischen Privat-Feuerversicherungs-Anstalten. 239. Wegen Beschäftigung für Fuhrwerke bei dem Chausseebau der Weseler Straße. 243. Versicherungen für die Feuerversicherungsbank zu Gotha bei Reuter in Brandenburg. 244. Bücher-Anzeige der Wetzgeschen Buchhandlung in Berlin. 244. Bücher-Anzeige der Voglerschen Buchhandlung in Potsdam. 244. Wegen eines verübten Diebstahls im Pfarrhause zu Demerthin. 248. Wegen mehrerer einem Vagabonden in Herrstädt abgenommenen Gegenstände. 250. Wegen abhanden gekommener Staatsschuldscheine des Ernst zu Gühlen. 259. Gesuch eines Oekonomen um ein Engagement. 260. Dienstanerbietung des Forsberg. 260. Wegen eines abhanden gekommenen Hühnerhundes in Potsdam. 260. Agentur des Nahnmacher in Kyritz für die Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt. 260. Empfehlung eines Wirthschaftsinspektors durch Friesen. 264. Fortgerichtstage bei dem Justizamte Alt-Ruppin. im Jahre 1833. 265. Dergl. bei dem Justizamte Wiesenthal und Chorin. 266. Wegen vorgekommener Münzfälschungen im Jüterbogker Kreise. 267. Wegen eines abhanden gekommenen Staatsschuldscheins des Bauer Hagen. 268. Agenten der Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft in Strausberg und Jüterbogk. 276.

G.

Gemeinheitstheilungen und Ablösungen. Dienstablösungs-Verfahren zwischen dem Rittergute zu Kertow und der Bauergemeinde daselbst. 1. 16. Dienstregulirung und Separation zwischen dem Grafen von Schwerin und den ihm verpflichteten Hofwirthen zu Caterbow. 10. 26. Hütungs-Separation

Digitized by Google

zwischen den Besitzern des Ritterguts Trampe im Prenzlower Kreise und den dortigen kleinen Eigenthümern. 28. 49. Dienstregulirung ꝛc. zwischen den Besitzern der Rittergüter Landin, Kriele, Lochow, Laaslich ꝛc. und den Gemeinden daselbst. 119. 131. 140. Auseinandersetzung mit den Hütungsinteressenten in dem kleinen Thiergarten bei Moabit. 125. 141. Hütungs-Regulirung in der Alt-Ruppinschen Forst 152. 164. Regulirung der lassitischen Verhältnisse in Guten-Germendorf. 165. 188. 216. Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Kaalstädt. 204. 225. Dienstregulirung zwischen dem Grafen von Schwerin und dem Laßbauer Gericke zu Runsdorf. 232. 246. Dienstablösung zwischen dem Dominio zu Streckenthin und den Besitzern der Claß- und Heuerschen Bauergüter zu Beveringen. 263. Dienstregulirung ꝛc. zwischen den Rittergütern zu Stechow und den bäuerlichen Wirthen daselbst ꝛc. 268. Dienstregulirung und Separation zwischen den Rittergütern zu Baßlow und Ihlow und den Gemeinden daselbst. 269.

M.

Märkte. Abhaltung des Johannismarkts in Jüterbogk. 76. Verlegung des ersten Jahrmarkts pro 1832 in Wittenberge. 89. Abhaltung der Wollmärkte in Stettin im Jahre 1832. 100. Abhaltung des Johannismarkts in Bernau. 119. Abhaltung der Wochenmärkte in Spandau. 119. 125. 135. Abhaltung eines Vieh- und Krammarkts in Königs-Wusterhausen. 130. Zweiter Kram- und Viehmarkt in Alt-Landsberg. 130. Wochenmärkte in Oranienburg. 152. Abhaltung des Michaelis Jahrmarkts in Cremmen. 164. Vieh- und Krammarkt in Königs-Wusterhausen. 188. Verlegung des vierten Jahrmarkts in Brandenburg. 203. Verlegung des Jahrmarkts in Schwedt. 209. 214. Weihnachtsmarkt in Cremmen. 250. Abhaltung des Christmarkts in Brück. 256.

P.

Patentertheilungen. Papierfabrikant Oechelhäuser in Siegen. 19. Kaufleute C. Herrmann et Comp. 23. Ober-Landesgerichtsrath Bachmann in Paderborn. 35. Kaufmann Apel in Delitzsch. 53. Tischlermeister Badmeyer in Pyrlin. 88. Buchdrucker Brennecke in Düsseldorf. 116. Bauinspektor Räuneke in Magdeburg. 124. Kaufmann Peiem in Berlin. 160. Klempnermeister Löß in Berlin. 241. Tischlermeister Rosin in Potsdam. 245. Schuhmachermeister Eichbaum in Berlin. 245.

Pässe, verlorene. Tuchmachergeselle Johann Heinrich Jakob. 1. Webergeselle Gottlob Urban. 16. Tischlergeselle Opitz. 33. Schmiedegeselle Ehrenreich aus Berlin. 55. Tuchmachergeselle Engwer aus Samodschin. 91. Handelsmann Hessler aus Merseburg. 100. Bäckergeselle Tacke aus Spandau. 118. Handelsmann Sclowsky aus Scherweisel. 118. Bäckergeselle Pätzel aus Bremen. 131. Arbeitsmann Esbeck aus Prenzlow. 157. Schlächter Barsus aus Schwarza. 157. Drechsler Stamer aus Granzin. 157. Schlosser Rothe aus Schweidnitz. 160. Schmiedegeselle Benzin. 161. Schornsteinfeger Demer aus Wollin. 164. Töpfergeselle Lindstädt aus Gbrske. 168. Kellner Lange. 172. Hutmachergeselle Sommer aus Soldin. 185. Webergeselle Postelardt aus Koburg. 188. Bäckergeselle Behrendt. 195. Schuhmachergeselle Neubauer. 195. Brauerknecht Kielblock. 209. Müllergeselle Steiner. 209. Tuchscherer Zanke. 214. Schlächter Fehbner. 221. Pensionirter Steueraufseher Hallmann. 225. Bäcker Salomon. 232. Sattler Wischel. 262. Bäcker Cords. 263. Wittwe Jette Samuel. 263. Böttcher Müller. 267.

Pferde, gestohlene. Zwei Pferde des Garnwebers Weise in Zossen. 49. Ein Pferd des Halbkossäthen Schultze zu Golm. 109. Zwei Pferde des Schulzen Schwartz zu Rosenhagen. 119. Ein Pferd des Bauers Fick zu Mankmuß. 125. Drei Pferde des Amtmanns Polzin zu Buschow. 131. Ein Pferd des Bauers Bochow zu Schape. 131. Ein Pferd des Bauers Strükker zu Grabow. 158. Ein Pferd des Schulzen Voigt zu Wuhst. 164. Ein Pferd des Kossäthen Wolter zu Damelang. 164. Ein Pferd des Bauers Bock zu Zierow. 173. Zwei Pferde der Bauern Grunack und Brederecck zu Tempelhof 179. Drei Pferde des Eichbaum zu Treptow. 212. 236. Ein Pferd des Hüfners Friedrich zu Reetz. 214. Neun Pferde der Bauern Wetzel, Kluth und Hasekoff zu Prützke. 221. Ein Pferd des Bauern Kaplick zu Elsholz. 225. Ein Pferd des Hank zu Wendorf. 236. Drei Pferde des Walter zu Zauchwitz. 236. Ein Pferd des Jähnichen zu Prieow. 237. Ein Pferd des Bauers Kuhlmey zu Zachow. 239. Ein Pferd des Bauers Werdermann in Guten-Paaren. 239.

Pferde, entlaufene. Ein Pferd des Gutsbesitzers Schulenburg auf dem Templin bei Potsdam. 152. Zwei Pferde des Bauers Dürre zu Wusternark. 215.

Pferde, aufgefundene und angehaltene. Drei Pferde mit einem Leiterwagen in Belitz. 202. Zwei Pferde zu Grünaue bei Rathenow. 215. Ein Pferd auf dem Vorwerk zu Königs-Wusterhausen. 215.

S.

Steckbriefe. Tischlergeselle Karl Rückert. 6. Tagelöhner Karl Lohrenz. 6. Handelsmann Meyer aus Philadelphia. 24. Einwohner Möser aus Annenwalde. 32. Dienstmagd Krüger, separ. Speck aus Landsberg an der Warthe. 32. Privatsekretair Aron Simund aus Berlin. 35. Militairsträfling Rathnow aus Bergsdorf. 42. Militairsträfling Karraß aus Neudorf. 48. Schlosser- und Büchsenmachergeselle Ochring. 54. Arbeitsmann Kotsch aus Alten Platow. 54. Knecht Kulicke aus Bukow. 61. Gelbgiessergeselle Brenche aus Hamburg. 61. Schmiedegeselle Hoffmann aus Deutsch-Wilka. 70. Sattler Wedding aus Fehrbellin. 75. Müllergeselle Schwan aus Zeckerniek. 82. Knecht Rittweier aus Pybden. 82. Tuchmachergeselle Schütze aus Dahme. 82. Angebliche Kaufmann Busse aus Brandenburg mit zwei Begleitern desselben. 85. Bäckergeselle Hegner aus Deutsch-Neukow. 89. Arbeitsmann Nipke aus Freienwalde. 93. Arbeitsmann Sudrow aus Biesen. 94. Bäckergeselle Müller aus Zossen. 100. Schneidergeselle Siegmann aus Brandenburg. 117. Nagelschmidt Dickschnabel aus Arnswalde. 117. Strafgefangener Deisel aus St. Pölten bei Wien. 117. Militairsträfling Bülow aus Berlin. 124. Weber Kunze aus Sorau. 124. Handlungsdiener Meyer aus Berlin. 125. Schmiedegeselle Benzin aus Wusterhausen an der Dosse. 138. Schuhmacher Pilke aus Laubau. 144. Reisender Schleifer. 150. Privatschreiber Schlagel. 151. Bildhauer. Esch aus Friedrichsdorf. 167. Tambour Köhler. 168. Arbeitsmann Gbrlich. 172. Gärtner Heuer. 172. Arbeitsmann Dannewitz. 184. Arbeitsmann Barowsky. 185. Schifferknecht Schultze. 185. Arbeitsmann Grube. 193. Amtsgärtner Korb. 194. Henriette Voigt aus Neustadt-Eberswalde. 194. Schuhmachergeselle Hubert. 200. Gerichtsbote Horfeil zu Büren. 203. Militairsträfling Karraß. 204. Schornsteinfegerlehrling Krüger. 220. 224. Arbeitsmann Hausding. 224. Verehelichte Fromm, geb. Schäfer, aus Ueny. 232. Unverehelichte Brandenburger. 235. Arbeitsmann Schultz. 236. Dienstknecht Hübner. 246. Kupferschmied Müller. 249. Dienstknecht Lange. 250. Ziegelbrenner Dornstädt. 257. Schmidt Ratzebuy. 258.

Unverehelichte Peters. 238. Maurer Jahnke. 262. Bedienter Hagemann. 262. Böttchergeselle Schmidt. 266. Knecht Milbrand. 266. Unverehelichte Mann. 266. Luise Thiele aus Charlottenburg. 266. Dienstknecht Ebert. 274. Bauersohn Mierschenz. 274. Schlächtergeselle Heinrich. 274.

V.

Vagabonden-Verzeichnisse. 14 und 15. 62 und 63. 94 und 95. 102 bis 105. 108 und 109. 130 und 131. 136 und 137. 152 und 153. 186 und 187. 194 und 195. 214 und 215. 254 und 255.

Verkauf von Grundstücken. Grundstück des Amtsdieners Niehlcke hinter Steglitz an der Chaussee nach Potsdam. 2. Büdnerstelle des Brückzollpächters Bothe zu Niederfinow. 2. Mühlenbesitzung des Mühlenmeisters Brackmann zu Teltow. 2. 21. Grundstücke des Böttchermeisters Ulrich zu Friesack. 3. 16. 33. Drei Bauerhöfe des Christian Lähnwitz zu Brunn. 3. 21. Bauerhof des Ernst Friedrich Böldecke zu Kremlin. 3. 76. 104. Grundstücke der verstorbenen Wittwe Schulze, geb. Protz zu Zotzen. 4. 43. Olysche Mühlenbesitzung zu Mentin. 4. 41. 208. Wassermühle nebst Zubehör der Thiemeschen Erben zwischen Müncheberg u. Buckow bei Dahmsdorf. 4. Saigerhüttenwerk zu Hohenofen bei Neustadt a. d. Dosse. 5. 23. 56. 81. 147. 173. 196. Vierhüfnergut des Bauer Vogel zu Grebs. 7. 11. Gebäude auf der Wegmühle bei Pritzwalk. 7. Schmiedegrundstück des Hüdener in Nächst-Wänsdorf. 7. 11. 36. Kossäthengut des verstorbenen Heuer in Schmehdorf. 7. 33. Grundstück des verst. Kaufmanns Genzmer in Rathenow. 8. 12. Büdnergut des Handelsmanns Wollschläger zu Friedrichsdorf. 10. 26. Bauergut des verst. Genschow zu Schönfurth. 10. 36. Einhüfnergut des verst. Kolter zu Quitzow. 11. 27. 43. Grundstücke des Gastwirths Köhler in Rhinow. 11. 64. 110. Badeanstalt zu Freienwalde. 13. 19. 23. Wohnhaus in der Packhofstraße zu Potsdam. 17. 34. Wohn- und Brauhaus der Wittwe Beck in Schwedt. 17. Zwei Häuser des Gollmert in Drossen. 17. Verkauf von Gütern und Stadt- und Dorf-Etablissements durch Unquad. 18. Dampfschiffahrts-Grundstück vor dem Berliner Thore zu Potsdam. 19. Wassermühle des Stolpmann bei Biesenthal. 21. 71. Wassermühle auf dem Aue bei Biesenthal. 21. 71. 142. 145. 208. Kirchengrundstücke zu Rudow. 21. Bauergut des Schulz in Fallenhagen. 22. Grundstücke des verstorb. Krügers Köhler zu Dalldorf. 22. 71. Erbzinsgut des Jahn zu Eichwerder. 22. Mühlengrundstück, eine Tagereise von Berlin. 22. Schmiedegrundstück zu Dossow bei Wittstock. 22. Papiermühlenverkauf des Meichsner bei Fallenberg. 23. Grundstück der Wittwe Fiedler zu Stöbkow. 27. Jeskesche Windmühle zu Rangsdorf. 27. 181. 207. 217. Lehnbauergut des Bauers Rühr zu Hoppenrade. 27. 83. 136. Grundstücke des Bauers Thöns in Nauen. 27. 37. Grundstück der Grotheschen Eheleute zu Leuenberg. 28. Schmiedegrundstück des Sauer zu Eldenburg. 28. Die zum Nachlasse des Paaschen gehörige Unterbüdnitz. 28. 43. 64. Grundstücke des verst. Gastwirths Protz in Lindow. 29. 121. Bauergut des Bellin zu Göhlsdorf. 29. Kruggut des Oekonomen Schlottmann zu Linum. 29. 57. Grundstücke des Schumachers Moseus in Trebbin. 29. 49. 72. Grundstücke des Viktualienhändlers Winterfeldt in Lychen. 29. 37. 45. Brennereiwirthschaft der Wittwe Rickforth auf der Oberwieck zu Stettin. 29. 37. 58. Lehnschulzengut des Gumtau zu Guten-Germendorf. 30. Schmiedegrundstücke zu Wustrau. 33. Städtischer Bauplatz in Nauen. 34. 44. Grundstücke des Lemm in Biesecke. 34. Erbschulzengut des Ebel zu Staffelde. 36. Kossätengut des Schericke zu Wildenbruch. 36. Freibauerhof des Göricke in Beveringen. 37. Mühlengrundstücke der Wwe. Wernicke zu Bellin. 37. 45. Dergl. der Gebrüder Lüdicke bei Friesack. 38. Domainenvorwerke Jerichow, Lavenau und Galm im Magdeburger Regierungsbezirke. 40. 67. 89. Domainenvorwerk Nieszczewitz im Bromberger Regierungs-Departement. 40. 51. Holländergut des Rogge zu Schönfeld. 43. 95. Zweilingsches Erbzinsgrundstück zu Ebyrick. 43. Wohnhaus des Zimmermanns Rheins in Biesenthal. 44. 72. 89. Kolonistenstelle Nr. 51 zu Friedrichshagen. 44. Grundstück des Arbeitsmanns Etzin in Alt-Ruppin. 44. 95. Grundstücke des Fouragehändlers Doß in Rathenow. 45. Bockwindmühle nebst Pertinenzien, drei Meilen von Berlin und eine Meile von Ebyrick gelegen. 45. Acker- und Kruggut des Protze in Damme. 46. Mühlengrundstück des Otto zu Bulkow. 46. 66. Das dem Domainenfiskus adjudizierte, früher den Einsassen zu Bückwitz gehörige Land. 47. 51. Vorwerk Klein-Eichholz. 47. 51. 89. Kirchenländereien zu Bötzow. 48. Grundstück in der Teltower Vorstadt zu Potsdam. 50. Hüfnergut des Dannenbeeg in Gatrey. 50. Fähranstalt-, Gastwirthschafts- und Fischerwirthschafts-Verkauf der Thiemeschen Erben. 50. 58. Ein Theil des Ferbitzschen Grundstücks in Spandau. 53. 80. Vorwerk Hessenwinkel. 57. 169. Bürgerstelle des Nagelschmidts Teut zu Wilsnack. 57. 76. 89. Erbbraukruggut nebst Kossätenhof der verehl. Bormann, verwittw. gewesene Lehmann, zu Wietstock. 57. Schmiede- und Halbkühnerhof des Schmiedemeisters Hundt in Boberow. 57. Domainenvorwerke Biegen, Dubrow, Hohenwalde und Pillgramm im Frankfurter Regierungs-Departement. 59. 67. Grundstücke des Tischler Vogler in Nauen. 64. 111. Erbpachts-Forsländereien des verstorbenen Kreisdeputirten Karl von Wartenberg auf Kbritz. 64. 111. 161. Drei Bauerhöfe desselben zu Kbritz. 65. 110. 161. Erbpachtsvorwerk Kbritz mit Zubehör. 65. 110. 161. Grundstück der Hagemannschen Erben in Schöneberg. 65. Meynersches Kruggut zu Heegermühle. 65. 95. 101. Kolonistenstelle der Weber, geb. Seefeld, beim Sandkruge. 65. 95. Büdnerstelle der Weber Kortmannschen Erben in Schönholz. 66. 95. Kolonistenstelle Nr. 93 zu Friedrichshagen. 66. Rittergüter Ober- und Unter-Strehlow. 69. Bürgerhaus des Schmidts Beecke in Kyritz. 72. 97. Oelfabrik-Etablissement der Wittwe Fröhlich bei Charlottenburg. 72. Grundstücke des Wegenerschen Freiguts zu Alt-Gelmnitz. 73. Vergleichen des Wegener. 73. Kleines Gut, 10 Meilen von Berlin. 74. Bauergut des Paul zu Nächst-Neuendorf. 74. Städtsches Grundstück Nr. 127 in Luckenwalde. 74. 90. Hallertsche Kolonistenstelle zu Bohnsdorf. 76. 144. Grundstücke der Wittwe Bellin in Perleberg. 76. Grundstück der verehl. Ehlert in Freienwalde. 76. 126. 165. Grundstück des Schneider Eckardt zu Alt-Landsberg. 76. 87. Bäckerei mit Grundstücken unweit Berlin. 77. Mühlenverkauf in der Niederlausitz durch Forsberg. 78. Büdnergut der Schultzeschen Erben in Rübehorst. 83. Grundstück der Gastwirthin Vogler in Neu-Ruppin. 83. Büdnerhaus des Garnwebers Behrendt in Gatow. 83. Mühlengrundstück des Pollehne zu Bennsdorf. 83. Schmiedegrundstück des Jordan in Phöben. 84. Der zum Zechliner Forstrevier gehörige sogenannte Randower Kiehnenkamp mit Holzbestand. 86. Holländergut des Rogge zu Alt-Kopenbrück. 87. 141. 189. Grundstücke des Mühlenmeisters Päge zu Sandau. 88. Mühlenbesitzung des Rückert zu Weddin. 90. 97. 111. Rektor-Dienstwohnung in Musterhausen a. d. Dosse. 90. 95. Amtsvorwerke Behnau, Droskau und Waltersdorf ꝛc. im Frankfurter Regierungsbezirke. 91. Domainenvorwerke Derben und Ferchland im Magdeburger Regierungsbezirke. 93. 108.

Digitized by Google

129. 171. 183. 203. Mühlengrundstück des Bauer zu Lellchow. 94. Ackerstück, zum Jüterbogker Hospitalvorwerke gehörig. 98. Vorwerk Wöplitz. 99. 107. 115. Bauergut des Pockendt zu Seeburg. 101. Grundstück des Gastwirths Buchow in Musterhausen a. d. Dosse. 101. 162. 217. Mühlengrundstücke der Thieleschen Erben bei Hartmannsdorf. 101. 132. Ackerhof Nr. 18 nebst Kärnerstelle des Balcke zu Geestgottberg im Osterburgschen Kreise. 104. 127. Kirchen- und Pfarrländereien zu Eiche und Blumberg. 105. Büdnerstelle des Schulze zu Dallgow. 105. Ackerland der Mahlitzschen Erben im Oderbruche. 105. Grundstücke des Krügers Gericke zu Strohdehne. 111. 188. Erbpachts-Kolonistengut Nr. 1 zu Süßengrund. 112. Kirchenländereien zu Derwitz. 112. 126. 136. Grundstücke des Ackerbürgers Groth zu Kyritz. 112. 151. Parzelle des Schwartzschen Bauerguts zu Rosenhagen. 113. Holländergut des Neumann zu Alt-Garz. 120. 165. 217. Lehnschulzengut zu Gatow. 121. 132. 136. Büdnerstelle der Wittwe Kybueg zu Stolpe. 126. Forstgrund des Korbmachers John bei Caput. 126. Grundstück des Fischers Melzow zu Kehin. 127. Wohn- und Wirthschaftsgebäude des Hospitalvorwerks in Jüterbogk. 127. Grundstücke des Mühlenmeisters Kohe in Schwanebeck. 128. 134. 138. Vorwerke Rüdersdorf und Neu-Münchewinkel. 129. 135. 143. Büdnergrundstück des Jahrendt zu Staaken. 133. Grundstück des Gastwirths Bergemann in Neustadt-Eberswalde. 134. 142. Halbbürgerstelle des Mauers Schultz zu Friesack. 137. 153. 166. Großbürgerstelle des Lange in Friesack. 137. 153. 166. Besitzung des Bote zu Lanstyer-Mühle. 138. 142. Büdnergrundstück des Dedger zu Rhddelin. 141. 157. Büdnerstelle des Klingner in Jahrland. 141. Ehemaliges Chausseewärterhaus zu Neubodengrün. 142. Parzelle im Dorfe Jahrland. 143. 147. Besitzungen des Einhüfners Schulze zu Kotzen. 145. 189. Großbürgerstelle des Ladwig in Neustadt a. d. Dosse. 145. 162. 174. Kirchenländereien zu Leuenberg. 145. Kirchenland zu Biesen. 145. 166. Maulbeer-Plantagen-Etablissement zu Nowawes. 147. 155. 159. 213. 219. Büdnerstelle des Meyer zu Linow. 154. Grundstück des Krimm sen. bei Potsdam. 154. Domainenvorwerk Calm im Magdeburger Regierungs-Departement. 155. 158. 163. Mühlengrundstück des Fitting zu Neu-Barnim. 157. 174. 189. Großbürgergut des Gleßmann in Saarmund. 158. 247. Bürgerhaus des Ebel in Kyritz. 162. 197. Ackerplan der Pfarre zu Biesen. 162. 180. Hirtenhaus in Teltow. 162. Acker an der Chaussee von Berlin nach Prenzlow. 162. Grundstücke des Actuarius Schulze in Dreetz. 166. 226. 269. Besitzung der Mad. Blank, geb. Hesse, bei Mühlendeck. 169. 175. 181. Rittergut Zichtow. 169. 181. 198. Grundstück des Krecher zu Storkow. 170. Teweesches Bauergut in Schepzeith. 175. 197. 210. Brenkowsches Bauergut daselbst. 175. 197. 210. Geistisches Kolonistengut zu Senftenhütte. 175. 197. 210. Sellinsche Büdnerstelle zu Rehrsnow. 175. 197. 210. Conrad Geistsche Büdnerstelle zu Senftenhütte. 175. 197. 210. Hermsche Gasthof bei Ponitz. 176. Bockwindmühle bei Berlin. 176. Kossätengut der Geschwister Kraak zu Biesecke. 181. Vorwerk Zeschsdorf. 183. 191. 219. 223. 231. Grundstück des Simon in Cumlosen. 190. Grundstücke des Herdepriem in Neustadt a. d. Dosse. 193. 210. 226. Großbauergut des Alte zu Wachow. 193. Neulammersche Hufe Acker und Wiesen bei Nauen. 194. 249. 253. 257. Vorwerk Oranienburgsche Grundstücke. 199. Bauergut des Borchert zu Wegendorf. 202. 208. 211. Mühlengrundstück des Sponholz zu Greifenhagen. 207. Erbpachtsschäferei des Gehrmann zu Wittenwalde. 207. 270. Grundstück des Bergemann in Wehlefanz. 207. 251. Holländergut des Bichert zu Sophiendorf. 208. 230. Pfarrgrundstücke zu Stolzenhagen. 208. Ackeretablissement zu Neu-Lüdersdorf. 211. Verkauf oder Verpachtung des Ritterguts Rollwitz. 211. 237. 259. Kirchenländereien zu Plötzen. 211. Kirchenländereien zu Berghölz. 211. Hausverkauf in der Nauener Vorstadt zu Potsdam. 212. Ein Theil der Pfarrgrundstücke zu Bochow. 217. Großbürgerstelle der Wittwe Schütting zu Friesack. 217. 252. 247. Pfarrländereien zu Zerrenthin. 218. Erbpachtswindmühle zu Brescher-Mollnitz. 218. Bockwindmühle bei Stutzmann in Pritzerbe. 218. Grundstücke des Caspari in Perleberg. 222. 237. 246. Ackergut des Rücker zu Biesenthal. 222. 275. Büdnerstellen des Schultze und Hübner in Biesenthal. 222. Büdnergrundstück des Sasse zu Groß-Ziethen. 226. Grundstücke der Schulzeschen Erbmasse in Cöpnick. 226. Ackergut des Schmidt zu Biesenthal. 227. 275. Wohnhaus des Struck bei Niederfinow. 227. 275. Gerloffsche Hofstelle in Bernheide. 227. Mühlengrundstück der Fahl bei Sellchow. 227. Dergl. des Preuße bei Biesenthal. 227. 275. Wohnhaus des Schütte in Perleberg. 227. 233. Wohnhaus der Wittwe Schröder zu Amalienhof. 233. 247. 264. Ackerwirthschaft in Spandau. 233. Kleines Gut bei Potsdam. 233. Wohnhaus der verehl. Halenz in Biesenthal. 235. 275. Wohnhaus am Brandenburger Thore in Belzig. 238. Bürgergut der verehl. Drehn in Saarmund. 238. Kleinbürgergut des Maasberg in Saarmund. 238. Amtsvorwerke Behnau und Waltersdorf. 241. Mühlen-Etablissement bei Zehlendorf. 243. Bürgerstelle des Ackermann in Freienwalde. 244. Krämersche Kirchenbüdnerstelle in Biesen. 244. Grundstücke des ehemaligen Unterförster-Etablissements zu Groß-Woltersdorf. 246. Zwei Etablissements auf der Sargleberschen Feldmark. 247. Ein Haus mit Zubehör in Brandenburg. 247. Kossätengut des Kawinkel in Dorotz. 247. Büdnerhaus des Krugler in Glambeck. 251. Mühlengrundstücke des Weiße in Garz und Vichel. 251. Holländergut des Böttcher in Giesenhorst. 251. 270. Bauergut des Behrend in Ribbeck. 251. Ein Theil der wüsten Feldmark Tiefensee. 256. 258. Materialhandlung und Bierbrauerei bei Berlin. 256. Grundstücke des Berlin in Prittwalk. 260. Domainenvorwerk Alt-Landsberg. 261. 265. 273. Bürgergut des Garnweber Schmidt zu Teupitz. 270. Schmiedegrundstück des Kugel bei Alt-Geltow. 271. Grundstücke der Wittwe Klein, geb. Lessing, zu Werder. 271. Bauergut der verehl. Neubauer zu Märkow. 271. Dergl. des Bree daselbst. 271. Holländergut der Zobel zu Alt-Koppendrück. 273. Mühlengrundstück der Dämichen bei Dahlewitz. 272. 276. Papiermühle beim Freienwalder Gesundbrunnen. 272. Bauergut des Schulze zu Cladow. 275. Grundstück der Wittwe Köppen in Prittwalk. 276.

Verkauf von verschiedenen Gegenständen. Aecht englisches Gichtwasser bei Ehrenbaum et Komp. in Berlin. 4. 30. Baugerüthschaften bei der Strafanstalt in Brandenburg. 6. Kleidungsstücke und Hausgeräthe des Schiffers Grundlach ꝛc. zu Sachsenhausen, nebst einer Zille mit Takelage. 7. Holzverkauf in der von Brixle-Ebmnitzschen Oberheide. 7. Zwei Oderkähne mit Takelage bei Cöpnick. 11. Nadelholzsaamen in der Handlung von Dietel und Aechmar zu Eisenach. 12. Stinksack bei dem Fischer Schultze in Berlin. 12. Getreide-Quantitäten auf dem Rentamte Belzig. 19. Mutterschaf von grauer Schweizer Race auf dem Gute zu Rohrbeck bei Königsberg i. d. Neumark. 22. Mobilien des Brauers Thöns in Nauen. 28. Düngergips bei Ehrenbaum in Berlin. 30. Schneidemaschine zum Farbehobelraspeln in Berlin. 30. 31. Nachlaß des Schiffers Küper in Neu-Hartmannsdorf. 37. Junge Zuchtwidder

zu Pleetz bei Neu-Brandenburg. 38. 46. 49. Abgepfändetes Mobiliar der Mühlenmeister Wieseschen Eheleute in Demerthin. 39. Mühlensteine in Berlin. 50. 176. Brennapparat von Pistorius in Berlin bei Goldkammer. 50. Magazingebäude auf Vorwerk Bornstädt. 53. Oderkahn nebst Zubehör zu Caput. 57. Kleine Saatgerste bei Bauer in Potsdam. 58. 66. Nachlaß des Bauers Lähnwitz zu Brunn. 72. Vierzehn Mastochsen auf dem Rittergute Mörchen. 74. Daunen und Bettfedern in Luckenwalde. 77. 96. Oelfarben bei Dippold in Potsdam. 77. Bauholz und Brennholz im Zossener Reviere. 81. Brennholz auf der Cadeschen Holzstercke. 84. 88. 90. Zwei Oderkähne des Schiffers Schultze zu Mah. 87. Nachlaß des Amtmanns Granzow zu Helenenhof. 90. Nachlaß des von Löschbrand zu Silberbrg. 96. 149 Stück Böcke auf der Stammschäferei des Amts Prillwitz. 96. 98. Nachlaß des Schiffers Keßler in Klein-Glienicke. 101. Nachlaß des Färbers Boltze in Wriezen. 101. Viehbestand des Pächters Nickel in St. Jürgen. 106. 113. Schaafe auf dem Vorwerke Derben. 106. Nachlaß der Wittwe Geisler zu Haus Zossen. 112. 120. 126. Nachlaß des Amtmanns Wittstock auf Vorwerk Gründerg. 113. 122. Gutsinventarium auf dem Rittergute Trieplatz. 121. 127. Nachlaß der Frau Assessor von Hankow. 121. Vieh und Geräthe des Pächters Otto zu Boos. 122. 128. Nachlaß des Amtmanns Wittstock zu Drüsedow. 127. 133. Brennholz im Forsthause zu Dippmannsdorf. 130. Nachlaß der Madame Blanck, geb. Hesse, auf der Dammsmühle bei Schönwalde. 133. 138. Eichen-Nutzholz in der Müncheberger Forst. 146. Abgepfändete Effekten in Demerthin. 151. Rindvieh auf der Meierei Brieselang. 154. Eichen-Brennholz in der Müncheberger Stadtforst. 154. Merino-Mutterschaafe in Friedland. 170. 177. 182. Meubles, Hausgeräth und Vieh in Goldbeck. 175. Holz aus der Forst des Ritterguts Groß-Demsin. 175. 182. Bohlen und Sägebäume auf der Ablage Schaafstall bei Spandau. 176. Eine Anzahl Hammel in Reichenberg. 181. Kiehnene und eichene Bohlen und Bretter, auch Mauer- und Dachsteine bei Artmann in Potsdam. 202. 208. Wirthschaftsgegenstände in Spandau. 212. Eine Anzahl Hammel auf dem Gute Tornow. 212. Mecklenburger Pferde beim Gastwirth Köppen in Berlin. 212. Dienstpferde des 2. Dragoner-Regiments zu Schwedt. 214. Effekten des Oefft in Papenbruch. 222. Steyerscher Stahl bei Behrends in Prenzlow. 228. 233. Handschrootmühlen bei demselben. 228. 233. Ausrangirte Pferdegeschirre, Stallutensilien ꝛc. auf dem Montirungs-Depot in Berlin. 235. Mobiliarnachlaß des von Wartenberg auf Köritz. 238. 243. Nachlaßeffekten des Kessen in Spandau. 238. Hopfen auf dem Rittergute Sandberg. 239. Orgel der Dorotheenstädter Kirche in Berlin. 243. Getreide-Handschrootmühlen in Berlin. 244. Rindvieh auf dem Rittergute Rogäsen. 247. Malz für Brenner bei Ehrenbaum. 248. Kalk- und Gipsbrennerei bei Berlin. 252. Billard in Trennenbrietzen. 252. Pacht- und Zinsgetreide auf dem Rentamte Königs-Wusterhausen. 253. Borke von Eichen in der Spandauer Stadtforst. 256. Getreide-Handschrootmühlen in Prenzlow. 256. Brennereigeräthschaften auf dem Remonte-Depot Bärenklau. 260. Acker-Wirthschaftsgeräthe ꝛc. auf dem Rentamte Oranienburg. 261. Material- und Viktualienhandel-Utensilien auf dem Alaunwerk bei Freienwalde. 264. Sperrnberger Düngergips in Mittenwalde. 272. 276.

Verpachtungen. Bauergut der minderjährigen Geschwister Wernicke zu Steinfurth. 3. 7. Zuhrfischereien auf der Havel. 9. 80. Wassermühle zu Ölln. 20. Jagd auf den Feldmarken Ahrensdorf und Löwendorf. 22. 34. Chausseegeld-Hebestelle bei Weißensee. 24. Fischerei auf den Seen bei Angermünde. 37. 44. Kruggut im Dorfe Leuenbrg. 44. Brückgelder-Einnahme bei Nieder-Finow. 45. Rittergut Terpt in der Niederlausitz. 45. Domainenamt Rüdersdorf. 51. 59. 97. Diestädtische Holzablage Schaafstall bei Spandau. 57. Rathskeller und Rathswaage in Belitz. 58. Gut Gerdshagen des von Rohr. 58. 77 88. Jagd auf der Feldmark Beyersdorf, Amts Biesenthal. 61. Rittergut Marwitz in der Neumark. 66. Mühlengrundstück des Kressel bei Prieros. 66. Güter Kathlow, Sergen und Gablenz im Cottbusser Kreise des Frankfurter Regierungs-Departements. 69. Rittergut Trieplatz. 73. 77. Mehrere Güter durch Schnee-fuß in Königsberg in der Neumark. 74. Die zum Gute Radensleben gehörige Windmühlen 77. Fischerei auf der Oder-Ueker bei Seehausen. 81. von Britzkesches Rittergut Chemnitz. 83. 87. Allodial-Rittergut Oesow. 84. 87. 113. Molkerei auf dem Gute Wagnitz. 84. Weinberge der Hildebrandtschen Erben zu Klein-Kreutz. 84. Kriegnahrung in Fahrland. 90. 96. Kämmerei-Vorwerk Reitzig bei Frankfurt. 98. 112. Färberei des Bolze in Wriezen. 98. Rittergüter Paplitz und Dömitz. 104. Schloßwiese bei Zehdenick. 113. Holländerei auf dem Rittergute Tornow. 114. Domainenamt Rampitz 116. Theerofen in der Wittstocker Stadtforst. 120. 141. Mühlenverpachtung in Dahrgotz. 121. Walkmühlen auf dem Mühlendam in Berlin. 123. 156. Chausseegeld-Hebestelle bei Dobberzin und Augermünde. 123. 213. Rathskeller in Rheinsberg. 127. Kämmerei-Grundstücke der Stadt Werben. 142. 145. Mühlengrundstücke der Geschwister Kressel in Prieros. 146. Zechenwirthschaft auf dem Freienwalder Alaunwerke. 148. 155. 160. 192. Chausseegeld-Hebestellen auf der Potsdamer und Wittenberger Chaussee. 156. Chausseegeld-Hebestelle jenseits Brandenburg. 156. Jagdverpachtung bei Groß- und Neu-Beeren. 169. Acker- und Gastwirthschaft zu Kohlhasenbrück. 176. Chausseegeld-Hebestelle zu Zehlendorf. 180. Chausseegeld-Hebestelle bei Groß-Kreutz. 184. 203. Chausseegeld-Hebestelle diesseits Brandenburg. 192. Chausseegeld-Hebestelle bei Kunersdorf. 199. Chausseegeld-Hebestelle bei Alt-Geltow. 199. Ziegelei und Kalkbrennerei zu Rathenow. 202. Ziegelscheune bei Dahme. 202. Sophienhäuser Reck- und Zainhammerwerk bei Niederfinow. 214. 220. Domainen-Vorwerke Derben und Ferchland. 223. 231. 235. Ziegelei zu Jahnsfelde bei Müncheberg. 228. Korths Kossätengut in Groß-Lüben. 239. Domainenamt Friedrichsaue. 245. Stadtmühle in Prizwalk. 247. Ziegelei der Kommune in Jüterbogk. 252. Rittergüter Lindenberg und Wentorff. 252. 264. Rittergut Ganzer. 253. 265. Zechenwirthschaft auf den Rhintorfgräbereien. 259. Kirchenländereien zu Giesensdorf. 264. Küchengarten des Königl. Schlosses in Cöpnick. 268. Chausseegeld-Hebestellen bei Friedrichsfelde und Herzfelde. 273. Güter Quitzdel, Friedrichswalde und Lemewitz. 276.

W.

Wanderbücher, verlorene. Mauergeselle Heinz. 16. Stuhlmachergeselle Geslen aus Magdeburg. 33. Müllergeselle Müller aus Heinrode bei Stollberg. 70. Schlächtergeselle Bichmann aus Zahln. 118. Fleischergeselle Lotthof aus Nierstein. 195. Gürtlergeselle Pasche aus Dresden. 200. Schmiedegeselle Kühne aus Verden. 204. Büchsenmacher Radecke aus Preußisch-Friedland. 225.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 1.

Den 6. Januar 1832.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das vorjährige 19te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1329. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 23. November 1831, wegen Bestrafung der Schiffer, welche Schiffsleute ohne Losscheine heuern, oder unwahre Losscheine ausstellen.

Nr. 1330. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. Dezember 1831, betreffend die genauere Beobachtung der Grenzen zwischen landeshoheitlichen und fiskalischen Rechtsverhältnissen.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 26. September d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der nächste Kommunal-Landtag der Kurmark am 23. Januar k. J. eröffnet werden wird. Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, imgleichen die Kreise und Kommunen haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf dem Kommunal-Landtage zur Sprache zu bringen wünschen möchten, bei dem Vorsitzenden, Herrn Domherrn von Erxleben auf Selbelang anzumelden, die Königlichen Behörden aber sich wegen dieser Gegenstände an mich zu wenden. Berlin, den 27. Dezember 1831.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. von Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 28. Dezember 1831.

Nr. 1. Stadt-Weichbild von Berlin. I. 1477. November.

Im Verfolg unserer früheren durch das Amtsblatt bekannt gemachten, die Regulirung der Grenzen des Stadt-Weichbildes von Berlin betreffenden Verfügungen, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 29. September d. J.

1) die Berliner Hauswiesen und Kavelländer vor dem Frankfurter Thore, Ausgangs rechter Hand zwischen der Stadtmauer, dem von der großen Chaussee

ab nach Borhagen führenden Wege, dem Markgrafendamm und der vom Oberbaum nach Stralau führenden Straße,

2) die zwischen dem Stralauer Wege und der Spree bis zur verlängerten Linie des Markgrafendammes belegenen Wiesen, und endlich

3) die von den vorgedachten Kavelländern durch den Borhagener Weg und die Frankfurter Chaussee getrennten, dem Kaufmann, Görlitz, Lack, Möwes, Kobin, David Chone und Friedrich Chone zugehörigen Grundstücke, vorbehaltlich der Rechte eines jeden Dritten,

gegenwärtig dem Weichbilde der Stadt Berlin überwiesen, und als nunmehrige Theil des städtischen Weichbildes gleichzeitig dem engern Polizei-Bezirke von Berlin beigelegt worden sind. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 2. Holzdiebstähle. III. f. 324. Dezember.

Seit einiger Zeit haben nicht allein die Holzdiebstähle in den Königlichen Forsten überhand genommen, sondern es sind auch dabei noch andere sehr schwere Verbrechen begangen worden, indem die Holzdiebe den Forstbeamten, ja sogar dem zu deren Unterstützung abgeordneten Militair Widerstand geleistet, und mit Anwendung lebensgefährlicher Gewalt ihr Vorhaben durchzusetzen gesucht haben. Um solche Frevel zu verhindern, wird strenger, als bisher verfahren, und es werden nachdrückliche Mittel angewendet werden.

Zur Warnung wird aber jetzt bekannt gemacht, daß das Militair, welches zum Schutz der Königlichen Forsten und zur Unterstützung der Forstbeamten abgeordnet wird, befugt ist, seiner Waffen, und insbesondere auch des Schießgewehrs, auf jede Weise gegen die Forstfrevler sich zu bedienen,

1) wenn diese mit offenbarer Gewalt sich widersetzen, oder

2) wenn die Frevler, nachdem sie schon ergriffen worden, sich gewaltsam zu befreien suchen, oder

3) wenn sie sich thätlich und mit Gewalt dem Militair, oder den Forstbeamten wiedersetzt hatten, nach erfolgter Verhaftung aber entlaufen.

Berlin, den 24. Oktober 1830.

Der Finanz-Minister. Der Minister des Innern und der Polizei.
Maaßen. von Brenn.

Für den Kriegs-Minister, in dessen Abwesenheit von Schöler.

* * *

Potsdam, den 2. Januar 1832.

Vorstehende, bereits im 46sten Stücke des Amtsblatts de 1830 unter Nr. 162 enthaltene Ministerial-Bekanntmachung, wird hierdurch wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern, und Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 30. Dezember 1831.

Nr. 3. Neue Preußische Landes-Pharmakopoe. I. 1470. Dezember.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 29. Juli 1827, die im Drucke erschienene Ausgabe der Königl. Preuß. Landes-Pharmakopoe betreffend, (Amtsblatt 1827 S. 149) und auf unsere Bekanntmachung vom 4. September desselben Jahres (ebendaselbst S. 160), wird hiermit in Folge einer Verfügung des gedachten Königl. Ministerii vom 19. d. M., der 1. März k. J. als der Zeitpunkt festgesetzt, von welchem ab die Vorschriften dieser Pharmakopoe in allen Apotheken in Ausübung gebracht werden müssen. Eine Ausnahme findet nur allein bei den aus frischen Kräutern bereiteten Extrakten Statt, für welche dieser Termin bis zum 1. August k. J. hinausgesetzt wird.

Die Herren Kreisphysiker haben über die pünktliche Befolgung dieser Verordnung bei den ihnen übertragenen Apotheken-Visitationen, so wie bei jeder sich darbietenden Gelegenheit sorgfältigst zu wachen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 4. Brandschäden im Herzogthum Sachsen. I. 1231. Dezember.

Zu Deckung des, in dem Zeitraume vom 1. April bis ult. September d. J. erforderlichen Bedarfs der Feuersozietät für das Herzogthum Sachsen, sind besage des jetzt erlassenen Ausschreibens für den diesjährigen Michaelistermin, von den Sozietätsgenoßen

139,591	Thlr.	—	Sgr.	3	Pf.	zu Vergütung der Brandschäden,
2,253	„	29	„	9	„	zu Vergütung der Feuergeräthsschäden,
675	„	—	„	—	„	zu den Administrationskosten, und
71	„	7	„	6	„	zu den Insinuationskosten des Ausschreibens,
142,591	Thlr.	7	Sgr.	6	Pf.	Summa

aufzubringen, und dazu von den vormals erbländischen Kreisen und den zu den ehemaligen Stiftern Merseburg und Naumburg-Zeitz gehörigen Distrikten, auch von der Niederlausitz, so wie von dem Altpreuß. Kottbusschen und dem Schleusinger Kreise, imgleichen von dem Königl. Preuß. Antheile der Oberlausitz von dem überhaupt

65,893,402$\frac{1}{2}$ Thlr.

betragenden Haupt-Subskriptionsquanto

Sechs Silbergroschen Acht Pfennige

vom Hundert beizutragen.

Den sämmtlichen Interessenten wird solches zu ihrer Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht, und dabei zugleich bemerkt, daß sich in obgedachtem Zeitraume überhaupt 96 Brände ereignet haben, wovon

6 durch Blitz,
6 „ Verwahrlosung,
12 „ muthmaßliche Brandstiftung,
1 „ fehlerhafte Bauart, und
71 „ unermittelte Zufälle

entstanden, und dadurch 335 assozirten Grundbesitzern

		total abgebrannt		partiell beschädigt
207	Wohnhäuser,		63	
211	Stall- und Seitengebäude,		26	
163	Scheunen,		18	
12	Schuppen,		—	
1	Backhaus,		1	
5	Brauhäuser,		1	
3	Schmieden,		1	
1	Ziegelei,		—	
2	Wassermühlen,		—	
3	Oelmühlen,		—	
4	Schneidemühlen,		—	
2	Windmühlen,		1	
614	Summa		111	Summa

worden sind. Merseburg, den 23. November 1831.

Königl. Preuß. Feuer-Sozietäts-Direktorial-Deputation für das Herzogthum Sachsen.

* * *

Potsdam, den 28. Dezember 1831.

Vorstehende Uebersicht der bei dem Brandversicherungs-Institute zu Merseburg in dem Zeitraume vom 1. April bis Ende September d. J. angezeigten und vergüteten Brandschäden, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 30. Dezember 1831

Nr. 5. Beitritt des des Kurfürstenthums Hessen zum Preuß. Hessenschen Zollverein. IV. 749. Dezember.

Mit Bezug auf den durch die Gesetzsammlung verkündigten Vertrag über den Beitritt des Kurfürstenthums Hessen zum Preuß. Hessenschen Zollverein wird, nach einer Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers Exzellenz vom 28. d. M, hierdurch bekannt gemacht, daß dieser Beitritt, wie vertragsmäßig bestimmt worden, mit dem 1. Januar k. J. zur Ausführung kommen, und damit auch der Beitritt des Fürstenthums Waldeck zum Vollzug kommen wird.

Im Kurfürstenthum werden folgende Hauptämter und Nebenämter I errichtet:

1) an der Grenze gegen Hannover:

das Haupt-Zollamt zu Carlshafen an der Weser mit Niederlagerecht;
das Haupt-Zollamt zu Cassel mit Niederlagerecht;

das Neben-Zollamt I zu Gieselwerder an der Weser;
das Neben-Zollamt I zu Gertenbach an der Werra;
das Neben-Zollamt I zu Marshausen oder Hebenhausen,
auf der Straße von Göttingen nach Witzenhausen.

2) An der Grenze gegen die Sächsischen Herzogthümer:
das Haupt-Zollamt zu Rasdorf ohne Niederlagerecht,
auf der Straße von Eisenach nach Fulda;
das Neben-Zollamt I zu Netra auf der Straße von Eisenach nach Cassel;
das Neben-Zollamt I zu Philipsthal auf der Straße von Vacha nach Hersfeld.

3) Auf der Grenze gegen Baiern:
das Neben-Zollamt I zu Dolbach,
das Neben-Zollamt I zu Gelnhausen mit einem detachirten Assistenten zu Sahlmünster, hauptsächlich wegen der Passage durch das Baiersche auf der großen Straße nach Frankfurt;
das Haupt-Zollamt zu Hanau mit Niederlagerecht.

4) Gegen das Frankfurter Gebiet:
jenes Haupt-Zollamt zu Hanau mit einem Ansageposten, und
Neben-Zollamt I zu Mainkur;
das Neben-Zollamt I zu Bockenhain.

Auch wird im Großherzogthum Hessen gegen Frankfurt zu Rödelheim ein Neben-Zollamt I errichtet.

5) Im Innern des Kurfürstenthums:
das Haupt-Steueramt zu Marburg ohne Niederlagerecht.

Dagegen werden die Zollstellen, welche als solche gegen das Kurfürstenthum Hessen, gegen einige zeither ausgeschlossene Landestheile des Großherzogthums Hessen und gegen das Fürstenthum Waldeck bisher bestanden haben, mit dem 1. Januar k. J. aufgehoben, nämlich:

die auf der Linie von Herstelle an der Weser bis Gladenbach im Großherzogthum Hessen;

die auf der Linie von Hohen-Gandern bis Treffurt in der Provinz Sachsen, von welchen jedoch diejenigen Aemter, welche zugleich als solche gegen Hannover und die Sächsischen Herzogthümer bestehen, in dieser Beziehung beibehalten bleiben;

die auf der Linie von Lollar im Großherzogthum Hessen bis Vilbel, dieses ausgeschlossen, und bleibt das dasige Haupt-Zollamt künftig, als gegen das Frankfurter Gebiet errichtet, bestehen.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Nr. 6. **Summarische**

der im Regierungsbezirk Potsdam an der Cholera Erkrankten, Genesenen

Name des Kreises.	Name des Orts.	Tag des ersten Ausbruchs der Krankheit.	Tages-Krank blieben am	Krank blieben Summa	Neue Kranke bis zum	Neue Kranke Mittelst	Neue Kranke Abst	Summa d. Kranken.
Prenzlauer	Strasburg	11. Dez.	21. Dez.	2	28. Dez.	—	12	14
	Wilsickow	25. Nov.	17. "	3	—	—	—	3
	Neuhof	19. Dez.	—	—	26. Dez.	—	4	4
			Summa	5	—	—	16	21

Hierzu aus den Ortschaften, wo

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichtes.

Nr. 1. Grundsteuer von veräußerten Domainen oder fiskalischen Forstparzellen.

In Gemäßheit der Vorschrift des § 5 des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 gehört die Grundsteuer von veräußerten Domainen und fiskalischen Forstgrundstücken zu denjenigen Abgaben, welche nach § 48 Tit. I der Hypothekenordnung keiner Eintragung bedürfen. Letztere soll daher nach einer mit der Königl. Regierung zu Potsdam getroffenen Uebereinkunft fernerhin unterbleiben; um jedoch das Dasein der Grundsteuer aus dem Hypothekenbuche und den Hypothekenscheinen ersichtlich zu machen, werden sämmtliche Untergerichte unsers Departements hierdurch angewiesen, bei Anlegung der Hypothekenfolien von ehemaligen Domainen und fiskalischen Forstgrundstücken, diese Eigenschaft auf dem Titelblatte kürzlich mit zu vermerken. Berlin, den 19. Dezember 1831.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 2. Beilegung des Prädikats: Land- und Stadtgericht, an das Justiz-Amt Cöpnick.

Es wird hierdurch bekannt gemacht:

daß dem kombinirten Königl. Stadtgericht und Justizamt zu Cöpnick durch das Reskript des Königl. Justiz-Ministeriums vom 8. d. M. der Gebrauch des Prädikats:

„Land- und Stadtgericht"

bewilligt worden ist. Berlin, den 19. Dezember 1831.

Königl. Preuß Kammergericht.

Uebersicht
und Gestorbenen in der Woche vom 26. bis inkl. den 31. Dezember 1831.

Uebersicht													Gesammt-Uebersicht.								
Gestorben			Genesen sind und unter Kontumaz gesetzt.			Genesen sind aus der Kontumaz entlassen.			blieben krank			Die Kranken befinden sich		Seit dem Ausbruche der Krankheit sind überhaupt erkrankt			gestorben			genesen			
Militair	Zivil	Summa	Militair	Zivil	Summa	Militair	Zivil	Summa	Militair	Zivil	Summa	in ihren Wohnungen	im Hospital	Militair	Zivil	Summa	Militair	Zivil	Summa	Militair	Zivil	Summa	krank geblieben
—	7	7	—	3	3	—	3	3	—	4	4	2	2	—	22	22	—	12	12	—	6	6	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	3	—	—	8	8	—	5	5	—	—	—	3
—	1	1	—	2	2	—	—	—	—	1	1	1	—	—	4	4	—	1	1	—	2	2	1
—	8	8	—	5	5	—	3	3	—	8	8	6	2	—	34	34	—	18	18	—	8	8	8
die Krankheit bereits aufgehört hat														38	939	977	26	577	603	12	362	374	—
														Summa 38	973	1011	26	595	621	12	370	382	8

Nr. 3. Verhütung des Kindermordes.

Die Preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1. Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Ortsobrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten.

2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistand.

3. Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig sein.

4. Vorsätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesstrafe nach sich; verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5. Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6. Vernachläßigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 1. Allerhöchster Königlicher Bestimmung zufolge soll nur derjenige Theil der, vom Potsdammer Platze in ihrer Verlängerung nach dem Schlosse Bellevue führenden Straße, welcher mit Häusern bebauet und zwischen jenem Platze und der Thiergartenstraße belegen ist,

Bellevuestraße,

deren Verlängerung aber, von der Thiergartenstraße bis zum Schlosse Bellevue,

Bellevue-Allee

genannt werden.

Dies wird, mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 8. Juli d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 19. Dezember 1831.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium.

Nr. 2. Mit Bezug auf das Publikandum des Königl. Hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 10. April 1822, werden die hiesigen approbirten Herren Aerzte und Wundärzte hierdurch erinnert, die vorgeschriebene Nachweisung der in diesem Jahre von ihnen vorgenommenen Schutzpocken-Impfungen unfehlbar bis Ende des Monats Januar k. J., bei Vermeidung der, in dem obgedachten Publikando festgesetzten Strafe von fünf Thalern, dem unterzeichneten Präsidio einzureichen. Sollten einige der Herren Aerzte gar keine Impfungen vorgenommen haben, so ist auch hierüber eine Benachrichtigung erforderlich.

Die Zahl der in benachbarten Dörfern etwa geimpften Kinder ist in den erwähnten Nachweisungen besonders zu bemerken. Berlin, den 25. Dezember 1831.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Dem Schullehrer Lösche zu Groß-Ziescht, Superintendentur Baruth, ist wegen seiner Geschicklichkeit und ausgezeichneten erfolgreichen Amtsführung der Kantortitel beigelegt worden.

Vermischte Nachrichten.

Als eine sehr nützliche, auf gründlicher Kenntniß und Erfahrung beruhende Schrift, ist die

Leicht faßliche Anweisung zur Erkenntniß und Behandlung der Cholera, für die Bewohner des platten Landes, von Dr. von Treyden, Stadtphysikus in Königsberg in Preußen. Königsberg, 1831. 30 S. 8.

zu empfehlen. Um dieselbe gemeinnütziger zu machen, hat die Verlagshandlung der Gebrüder Borntträger in Königsberg sich erboten, Partien von 100 Exemplaren geheftet für 6 Thlr. zu liefern, während der Preis einzelner Exemplare 3 gGr. beträgt. Potsdam, den 28. Dezember 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

1sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam. und der Stadt Berlin.

* Nach einer Mittheilung des Herrn Ober-Präsidenten v. Schön zu Königsberg in Preußen vom 8. November d. J., ist die Erscheinung des von dem Wirthschafesrath C. H. Nebbien zu Ende September d. J. angekündigten ersten Hefts der Quartalschrift: „die Gutsherrzeitung", auf welche wir das landwirthschaftliche Publikum unterm 16. September d. J. (im Extrablatt zum 38. Stück des diesseitigen Amtsblatts) aufmerksam gemacht haben, durch die obwaltenden Zeitumstände behindert worden; in einer spätern Anzeige hat der Herausgeber aber versprochen, das erste Heft der qu. Zeitschrift spätestens in der Mitte des Monats November d. J. zu versenden, die übrigen Hefte aber stets pünktlich Ende Dezember d. J., Ende März und Ende Juni k. J. folgen zu lassen.

Um die nöthige Uebersicht zu erhalten, wünscht der Herausgeber baldmöglichst von dem Erfolg der Pränumeranten-Sammlung unterrichtet zu werden, und da derselbe wegen des Drucks und der Versendung der gedachten Quartalschrift mit der Degenschen Buchdruckerei und Papierhandlung zu Königsberg in Preußen ein Uebereinkommen getroffen hat, so würde es zur Vermeidung von Zeitverlust und Kosten gereichen, wenn die Herren Landräthe die Liste der in ihren resp. Kreisen vorhandenen Pränumeranten mit den Pränumerationen direkt an die genannte Degensche Buchdruckerei und Papierhandlung einsenden. Wir überlassen den Herren Landräthen die diesfällige weitere Veranlassung.

Potsdam, den 27. Dezember 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

* Der mittelst Steckbriefs vom 11. Dezember d. J. (Extrablatt zum 38. Stück des Amtsblatts) verfolgte Militairsträfling Ernst Friedrich Marggraff ist ergriffen, und heute hier wieder eingeliefert worden.

Küstrin, den 27. Dezember 1831.

Königl. Preuß. Kommandantur.

Der hierunter signalisirte Tuchmachergeselle Johann Heinrich Jacob von hier, hat seinen am 12. d. M. hier zuletzt nach Neu-Ruppin visirten, auf ein Jahr gültigen Paß, d. d. Neustadt-Eberswalde den 21. März d. J., hier verloren, welches zur Verhütung eines Mißbrauchs hiermit bekannt gemacht, und der verlorene Paß für ungültig erklärt wird.

Templin, den 15. Dezember 1831.

Der Magistrat.

Signalement.

Geburtsort: Templin, Wohnort: wandernd, Religion: evangelisch, Alter: 26 Jahr, Größe: 5 Fuß 1 Zoll, Haare: dunkelblond, Stirn: gewölbt, Augenbraunen: braun, Augen: braun, Nase: dick, eingebogen, Mund: mittel, Bart: braun, Kinn: stark, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittel.

Zwischen dem Rittergute zu Kerkow, Angermündeschen Kreises, und der Bauergemeinde daselbst, schwebt ein Dienstablösungs-Verfahren, welches gegenwärtig bis zur Entwerfung des Rezesses gediehen ist.

Dies Geschäft wird, da der Lehnbesitzer des genannten Ritterguts, der Königl. Kammerherr und General-Intendant Herr Friedrich Wilhelm Graf von Redern, so wie der Ab-

nigl. Kammerherr Herr Heinrich Alexander Graf von Redern mit keiner lehnsfähigen Deszendenz versehen sind, in Gemäßheit der Bestimmung des § 11 der Ausführungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, indem gleichzeitig alle diejenigen, welche bei der Sache betheiligt zu sein glauben, aufgefordert werden, mit ihren Ansprüchen binnen 6 Wochen, und spätestens in dem auf den 20. Februar k. J.,

Vormittags 11 Uhr, im Arbeitszimmer des Kommissarii hierselbst anstehenden peremtorischen Termine sich zu melden.

Die Nichterscheinenden müssen nach § 12 des allegirten Gesetzes die Ablösung gegen sich gelten lassen, und können mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden.

Neustadt-Eberswalde, den 28. Dezbr. 1831.

Im Auftrage der Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg.

Der Oekonomie-Kommissarius Hansmann.

Nachdem das dem Amtsdiener Riehleke eigenthümlich zugehörige, hinter Steglitz rechts an der Chaussee nach Potsdam belegene, 1¼ Meile von Berlin und ½ Meile von Teltow entfernte, im Hypothekenbuche der unterzeichneten Patrimonialgerichte sub Nr. 17 verzeichnete Grundstück mit circa 85 Morgen kultivirtem Acker und den dazu gehörigen Erbpachtsstellen, welches nach der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe auf 3505 Thlr. 5 Sgr. abgeschätzt, auf den Antrag eines Gläubigers sub hasta gestellt worden, sind die Bietungstermine auf

den 1. Oktober und 3. Dezember d. J.,

und der dritte peremtorische auf

den 6. Februar 1832,

und zwar die beiden ersten in der Wohnung des Justitiarii, Justizraths Ludolff, Charlottenstraße Nr. 22 allhier, der dritte und letzte aber im Grundstücke selbst, jedesmal Vormittags um 10 Uhr, anberaumt worden.

Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen, in den angesetzten Terminen ihr Gebot zu thun, und hat der Meistbietende in dem letzten Termine, wenn dem sonst nicht etwanige rechtliche Hindernisse im Wege stehen, den Zuschlag mit Genehmigung der Gläubiger zu gewärtigen.

Die Taxe, gegen welche etwanige Erinnerungen bis vier Wochen vor dem letzten Termine zulässig sind, ist an jedem Vormittag in der oben bezeichneten Wohnung des Justitiarii einzusehen. Berlin, den 22. Juli 1831.

Die Freiherrlich von Königschen Patrimonialgerichte über Lichterfelde.

In der bei uns schwebenden Riehlekeschen Subhastationssache ist der dritte und peremtorische Bietungstermin irrthümlich auf den 5. Februar k. J. (einem Sonntag) anberaumt. Wir machen daher bekannt, daß derselbe am darauf folgenden Tage

den 6. Februar k. J.

abgehalten werden wird.

Berlin, den 19. November. 1831.

Die Freiherrlich von Königschen Patrimonialgerichte über Lichterfelde.

Die zur Konkursmasse des verstorbenen Brükkenzollpächters Karl Bothe gehörige, auf 604 Thlr. 18 Sgr. geschätzte Büdnerstelle zu Niederfinow, ist auf den Antrag des Kurators zur Subhastation gestellt, und der Bietungstermin auf

den 14. Februar 1832,

Vormittags 11 Uhr, im Bothe'schen Hause zu Niederfinow angesetzt.

Neustadt-Eberswalde, den 31. Oktober 1831.

Königl. Justizamt Chorin.

Die zu Teltow Nr. 3 vor dem Berliner Thore belegene, aus einer Bockwindmühle, einem Wohnhause, zwei Ställen und einem Rük-

ken Gartenlandes von etwa 66 □Ruthen bestehende Mühlenbesitzung des Mühlenmeisters Johann Heinrich Adolph Bruckmann, gerichtlich zu 1494 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf. ohne Abzug der jährlich etwa 87 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf. betragenden Abgaben geschätzt, soll Schuldenhalber in dem anderweit

am 5. März 1832,

Vormittags 10 Uhr, im Rathhause zu Teltow anstehenden Termine an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe ist werktäglich im Amte Mühlenhoff zu Berlin einzusehen.

Berlin, den 24. November 1831.

Königl. Preuß. Stadtgericht von Teltow.

Die in unserm Hypothekenbuche Folio 118 verzeichneten, dem Böttchermeister George Friedrich Ulrich zu Friesack gehörigen Grundstücke,

1) eine Halbbürgerstelle, 414 Thlr.,
2) eine Wiese, 65 Thlr.

gerichtlich gewürdigt, sollen Schuldenhalber öffentlich in termino

den 20. März 1832,

Vormittags 10 Uhr, auf dem Stadtgericht zu Friesack meistbietend verkauft werden, zu welchem Kauflustige mit dem Eröffnen eingeladen werden, daß etwanige Erinnerungen gegen die, täglich in unserer Registratur einzusehende Taxe bis 4 Wochen vor dem Termine angebracht werden können.

Neustadt a. d. Dosse, den 3. Dezember 1831.

Das Stadtgericht zu Friesack.

Auf den nochmaligen Antrag der Gläubiger des verstorbenen Bauers Christian Lähnwitz zu Brunn, sollen die zum Nachlaß gehörigen, zu Brunn belegenen 3 Bauerhöfe, welche gerichtlich zu 6961 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf. taxirt sind, zusammen oder auch einzeln anderweit, Schuldenhalber, an den Meistbietenden verkauft werden, und haben wir den Lizitationstermin auf

den [illegible] März 1832,

Vormittags 10 Uhr, auf hiesigem Stadtgericht anberaumt, zu welchem wir Kauflustige und Besitzfähige hiermit einladen.

Wusterhausen an d. Dosse, den 13. Dez. 1831.

Freiherrl. von Rombergsche Gerichte zu Brunn.

Zur Verpachtung des, den minderjährigen Geschwistern Wernicke gehörigen Bauergutes zu Steinfurth an den Meistbietenden, ist ein Termin auf

den 24. Januar k. J.,

Vormittags 10 Uhr, auf dem Gute angesetzt, und kautionsfähige Bieter werden dazu hiermit vorgeladen.

Neustadt-Eberswalde, den 14. Dezbr. 1831.

Königl. Justizamt Biesenthal.

Der zu Krenzlin belegene, dem Bauer Ernst Friedrich Böldecke zugehörige, Fol. I des Hypothekenbuches verzeichnete, auf 3223 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf. abgeschätzte separirte, von den herrschaftlichen Abgaben und Diensten abgelöste Bauerhof, nebst allen Zubehörungen, soll Schuldenhalber meistbietend verkauft werden, wozu Bietungstermine auf

den 29. Februar,
den 30. April und
den 29. Juni k. J.,

Vormittags 9 Uhr, und zwar die ersten beiden Termine in der Wohnung des unterzeichneten Justitiars, der letzte peremtorische Termin aber in der Gerichtsstube zu Krenzlin anberaumt sind, daher Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe in der Gerichtsstube und beim Richter einzusehen ist, auch auf Erfordern Abschriften davon ertheilt werden können. Alt-Ruppin, den 16. Dezbr. 1831.

Die von Zietenschen Patrimonialgerichte zu Krenzlin.

Eichler, Königl. Justiz-Assessor qua Justitiarius.

Digitized by Google

Die zum Nachlaß der verstorbenen Wittwe Schulze, Marie Elisabeth geb. Protz zu Zotzen gehörigen, daselbst belegenen Grundstücke, nämlich:

1) eine Büdnerstelle, bestehend aus Wohnhaus, Scheune, Stall und Garten, auch einem Ackerstück von etwa 1 Morgen 85 □Ruthen Flächeninhalt, eingetragen im Hypothekenbuche von Zotzen Fol. 305 und taxirt zu 294 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf.,
2) die Ländereien und Wiesen eines Viertel-Bauerhofes, nebst dem Erbpachtsrecht an den sogenannten Zinkwiesen von 144 □ Ruthen und an ¼-Hufe Acker auf der wüsten Feldmark Buchholz, eingetragen ibid. Fol. 377 und taxirt zu 462 Thlr. 15 Sgr.,

sollen im Wege nothwendiger Subhastation

am 28. Januar und
29. Februar 1832

und in termino peremtorio

den 31. März 1832,

Vormittags 10 Uhr, in der hiesigen Amtsgerichtsstube meistbietend verkauft werden.

Wittstock, den 21. Dezember 1831.

Königl. Preuß. Justizamt Goldbeck.

Die in der Ukermark unweit Löcknitz (zwischen Stettin und Prenzlau) belegene Olpsche Mühlenbesitzung zu Menkin, bestehend aus einer Wassermühle nebst Oelschlage und einer Schneidemühle, soll mit dem ganzen gehenden Werke, so wie mit 2 Kämpen Land von 26 Scheffel Aussaat, nebst Wiesewachs und Holzbestand, freiwillig

am 17. Februar k. J.,

Vormittags 11 Uhr, und zwar auf der Gerichtsstube zu Menkin meistbietend veräußert werden, wozu wir, mit Bezugnahme auf die frühere ausführliche Bekanntmachung vom 6. Oktober v. J., Bietungslustige hierdurch einladen, welche die Verkaufsbedingungen täglich bei uns einsehen können.

Prenzlau, den 22. Dezember 1831.

Adlich von Winterfeld-Menkinsches Gericht.

Mühlenverkauf.

Unsere, zwischen Müncheberg und Buckow bei Dahmsdorf, unfern der Chaussee gelegene Wassermühle mit neuen Gebäuden und 100 Morgen Acker, Wiesen und Gärten, wünschen wir besonderer Umstände halber unter billigen Bedingungen sogleich zu verkaufen, und bitten wir Kauflustige, sich direct an uns zu wenden. H. Wuzener Fähre bei Freienwalde an der Oder, den 17. Dezember 1831.

Die Thiemeschen Erben.

Aecht englisches Gichtpapier.

Das ächt englische Gichtpapier hat sich durch seine ganz vorzügliche Wirksamkeit bei rheumatischen und gichtischen Leiden jeder Art, namentlich bei Reißen in den Gliedern, sogenannten Fluß, rheumat. Zahn-, Kopf- und Rückenschmerzen, Kopfgicht u. s. w., durch ganz Deutschland die allgemeinste Anerkennung in kurzer Zeit erworben, und sich durch Wohlfeilheit, schnelle und immer sichere Heilung zu einem Universalmittel erhoben.

Das Gichtpapier nebst Gebrauchs-Anweisung ist pro Bogen à 7½ Sgr. in Kommission ächt zu haben, in Berlin im Komtoir der Herren Ehrenbaum & Komp., neue Königsstraße Nr. 51.

Gotha, im Dezember 1831.

J. A. Büchner.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 2.

Den 13. Januar 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 31. Dezember 1831.

Nr. 7. Abkürzung der Kontumazzeit im Großherzogthum Meklenburg-Strelitz. I. 1443. Dezember.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Meklenburg-Strelitz haben sich, da sich alle Verhältnisse hinsichtlich der Cholerakrankheit in den benachbarten Preußischen Provinzen seit Erlassung der Großherzoglichen Verordnung vom 12. November d. J., wegen Abkürzung der Kontumazzeit für Reisende in den, zur Aufnahme derselben bestimmten Kontumaz-Anstalten des dortigen Landes, wesentlich günstiger gestellt haben, bewogen gefunden, mittelst anderweiter Verordnung vom 13. Dezember d. J. die Kontumazzeit für Reisende in den dortigen Kontumaz-Anstalten nunmehr ferner, mit Bezug auf obige Verordnung, und insbesondere auf die §§ 1, 2 und 3 derselben, dahin abzukürzen, daß, wo in selbiger funfzehn Tage vorgeschrieben sind, künftig zehn Tage, und wo zehn Tage vorgeschrieben sind, künftig fünf Tage zur Kontumazzeit genügen sollen.

Dies wird im Verfolg der Bekanntmachung vom 20. November d. J. (Amtsblatt Nr. 241) und mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 26. Dezember d. J. (Amtsblatt Nr. 270) hierdurch zur Kenntniß des diesseitigen Departements gebracht

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 4. Januar 1832.

Nr. 8. Brandschäden und deren Vergütigungssummen in Berlin. I. 27. Januar.

Nachstehende Uebersicht der in der Stadt Berlin in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1830 bis letzten September 1831 vorgefallenen Brandschäden und der zu entrichtenden Brand-Entschädigungsgelder, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Uebersicht

der für das Jahr vom 1. Oktober 1830 bis letzten September 1831 in Berlin zu zahlenden Brand-Entschädigungsgelder und der verursachten, nach dem Reglement vom 1. Mai 1794 zulässigen Nebenkosten, imgleichen der aufzubringenden Beiträge.

			Thlr.	Sgr.	Pf.
	I. Brand-Entschädigungsgelder pro 1. Oktober 18[illegible].				
1	den 8. Oktbr. 1830	im Hause Sr. Königl. Hoheit des Prinzen August von Preußen Leipzig. Str. Nr. 117	25	20	—
2	„ 29. „ „	Mühle des Müllers Flelecke hinter dem Invalidenhause	7126	—	—
		Brunnenreparatur	7	5	—
3	„ 14. Novbr. „	im Hause des Gärtners Eichmann in Rummelsburg	945	—	—
4	„ 6. Dezbr. „	im Hause des Gärtners Semrad in Borhagen	848	16	10
		im Hause des Kolonisten Obermann daf.	72	10	—
5	„ 17. „ „	im Hause des Rentier Schmidt, Königsgraben Nr. 15	265	4	—
		im Hause des Färbers Zeidler daf.	11	20	—
6	„ 23. „ „	im Hause des Banquier Herz Beer, gr. Friedrichsstraße Nr. 139	173	27	11
7	„ 23. „ „	im Hause des Seifensieders Köppe, Jüdenstraße Nr. 14	543	17	1
		im Hause des Samuel Henoch Moses, daselbst Nr. 15	28	10	—
		im Hause der Wittwe Bergius, Spandauer Straße Nr. 50	21	12	6
8	„ 28. „ „	im Hause des Tischl. Bergemann, Taubenstraße Nr. 46	4706	19	3
		im Hause des Hoffellers Giesecke, daselbst Nr. 45	6	—	—
		im Hause des Tischler Mertens, Jägerstraße Nr. 9	7	25	—
		im Hause des Lederhändlers Schweinsberger daf. Nr. 10	182	24	9
		im Hause d. Schlächt. Kühne, daf. Nr. 11	32	20	—
		im Hause d. Sattl. Benecke, daf. Nr. 12	5	20	—
		im Hause der Wittwe Walsleben, daselbst Nr. 13	—	15	—
		Latus	15010	27	4

Digitized by Google

				Thlr.	Sgr.	Pf.
			Transport	15010	27	4
9	den	2. Januar 1831	im Hause der Wittwe Wiesecke, Jägerstraße Nr. 48	67	14	1
10	"	4. "	im Hause des Viktualienhändl. Krupke, Stralauer Mauer Nr. 1	3	22	10
11	"	13. "	im Hause des Schlossers Meyer, Markgrafenstraße Nr. 107	51	28	4
12	"	13. "	im Hause des Rentier Coste, Wallstraße Nr. 31	53	4	11
13	"	15. "	im Hause des Schneiders Gericke, Friedrichsgracht Nr. 20	57	6	9
14	"	19. "	Mühle des Schulzen Klein, Wedding, Heidestraße Nr. 34	1960	—	—
15	"	30. "	im Hause des Stellmachers Weißbach in Treptow	2989	29	6
16	"	30. "	im Hause des Knopffabrikanten Papenguth, Spittelmarkt Nr. 5	23	20	—
17	"	13. März "	im Hause des Kaufmanns Oppenheim, Burgstraße Nr. 24	1523	28	1
			im Hause der Wittwe Kaumann, Wurfthof Nr. 2	23	10	—
			im Hause des min. Schloski das. Nr. 3	4	20	—
			im Hause des Kaufmanns Bernstein, Heiligegeiststraße Nr. 3	4	25	—
			im Hause der Friedländerschen Erben, Burgstraße Nr. 25	107	1	—
			Reparatur des Geländers des öffentlichen Wasserganges	5	12	—
			Brunnenreparatur	5	8	9
18	"	8. Mai "	Mühle der Lohgerber Schröpfer u. Moser, vor dem Schlesischen Thore	7660	—	—
19	"	8. Juni "	im Hause des Kämmerers zu Straußberg, Pahn, Münzstraße Nr. 21	1629	12	10
			im Hause des Dr. med. Eschke daselbst Nr. 22	27	10	—
			im Hause des Kaufmanns Allfeld und Seifensieders Schwendy, das. Nr. 20	78	23	6
			Brunnenreparatur	24	13	6
20	"	13. "	Mühle des Gutsbesitzers Bötzow, angebl. des Müllers Bergmeier, zwischen dem Schönhauser u. Prenzlauer Thore	3619	—	—
			Latus	34931	27	5

				Thlr.	Sgr.	Pf.
			Transport	34931	27	5
			für Garten- u. Getreide-Beschädigung dem			
			Gastwirth Würst	107	5	—
			für dergl. dem Gutsbesitzer Bötzow	150	22	6
			für dergl. dem Müller Kersten	8	—	—
			für dergl. dem Arbeitsmann Iskraut	24	—	—
			Brunnenreparatur dem Schmidt Steinhoff	2	6	3
			desgl. dem Brunnenmacher Müller	1	17	6
21	den 25. Juni	1831	Mühle des Lohgerbers Kloß, Müllerstraße			
			Nr. 22	6678	—	—
			für Feldfrüchte ꝛc. demselben	6	15	—
			dem Arbeitsmann Schlüter	12	—	—
			dem Arbeitsmann Klappich	—	15	—
			der Wittwe Müller	4	7	6
			dem Müller Hübner	6	—	—
			Brunnenreparatur	3	10	—
22	„ 5. Juli	„	Mühle des Müllers Franke v. d. Rosen-			
			thaler Thore in d. Nähe d. Brunnenstraße	3410	—	—
			für Feldfrüchte ꝛc. demselben	15	—	—
			dem Gutsbesitzer Wollanke	30	3	9
			Brunnenreparatur	—	20	—
23	„ 31. August	„	im Hause des Tischlers Windisch, lange			
			Gasse Nr. 25	606	—	4
			im Hause des Gärtn. Fischer, das. Nr. 24	4	—	—
			Brunnenreparatur	19	25	—
			Summa	46021	25	3

II. Nebenkosten.

		Thlr.	Sgr.	Pf.			
1	An Taxationsgebühren	269	15	—			
2	Für Arbeitslohn der Feuer-, Maurer- und Zimmer- leute und Aufnahme der Reserve-Mannschaften	2099	10	—			
3	Für Reparatur der b. Löschungen beschädigten Spritzen	1361	5	3			
4	Für Kiehn, Licht u. andere Ausgaben bei den Spritzen	116	2	3			
5	Fuhrlohn	33	22	6			
6	An Prämien für Verdienste um die Löschung	1077	5	—			
7	Zur Nachtwachtkasse die Hälfte d. Ausgaben für Ver- besserung u. Unterhaltung d. Feuerlöschgeräthschaften	3979	4	7			
8	Für Fackeln	666	20	—			
9	Kosten wegen des Ausschreibens u. an Buchdrucker- und Buchbinderlohn	65	25	—			
10	Insgemein	217	2	11			
					9885	22	6
	III. Fixirte Besoldungen				560	—	—
				Latus	56467	17	9

Digitized by Google

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Transport				56467	17	9
IV. Tantieme der Stadtwachtmeister für die einzuhebenden, weiter unten berechneten Beiträge pro 1. Oktober 18$\frac{39}{41}$ von 52,236 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf. à 1½ Prozent				783	16	6
Summa des Bedarfs pro 1. Oktober 18$\frac{39}{41}$				57251	4	3
Zur Deckung dieser Summe sind vorhanden:						
1) die, nach der Bekanntmachung vom 3. Januar 1831 über den Bedarf pro 1. Oktober 18$\frac{38}{39}$ der runden Summe wegen aufgekommenen	5551	27	9			
2) an Zinsen von 12,000 Thlrn. Bestandsgeldern, welche vom 23. April bis 9. November 1830 à 2 Prozent bei der Bank belegt gewesen ...	130	—	—			
3) nach der Bekanntmachung vom 3. Januar 1831 ist der am 29. Juli 1830 im Hause Mauerstraße Nr. 62 entstandene Feuerschaden auf den Betrag von ..... (Thlr. 101, Sgr. 17, Pf. 6) ausgeschrieben; es sind aber nur vergütigt, weil die Wiederherstellung des Schadens nicht mehr gekostet hat (Thlr. 98, Sgr. 6, Pf. 10)						
also weniger ..... welche hier wieder zu gute kommen.	2	23	8			
Summa	5684	21	6			
Davon gehen aber wiederum ab: an niedergeschlagenen Beiträgen pro 1. Okt. 18$\frac{38}{39}$	—	20	—			
und bleiben daher nur noch				5684	1	5
Es sind also noch auszuschreiben				51567	2	10
Ein Beitrag von Zwei Silbergroschen von jedem Hundert der Versicherungssumme, die sich am 1. Oktober 1831 überhaupt auf 77,724,400 Thlr. belaufen hat, deckt diesen Bedarf, und es werden ausgeschrieben:						
von Häusern à 77,488,675 Thlr. à 2 Sgr. Prozent	51659	3	6			
von Mühlen à 128,050 " à 4 Sgr. Prozent z. doppelten Beitrage	170	22	—			
von Privattheatern à 18,000 " à 8 Sgr. Prozent z. vierfachen Beitrage	48	—	—			
von Loh- u. Dampf-Papiermühlen à 89,675 " à 12 Sgr. Prozent z. sechsfach. Beitrage	358	21	—			
Obige ..... 77,724,000 Thlr. geben also einen Beitrag von				52236	16	6
und bleibt mithin noch Ueberschuß welcher dem künftigen Ausschreiben zu gute kommt.				669	13	8

Wie vorstehende Uebersicht ergiebt, sind 23 meistens bedeutende Brände, und darunter die bedeutendsten bei 6 Mühlen gewesen; bei 9 Bränden sind die nachbarlichen Grundstücke mit beschädigt worden. Außerdem sind 18 Schornstein- und andere Brände gewesen, wodurch kein zu vergütigender Schade entstanden, sondern nur Löschungskosten verursacht worden sind; darunter ein Brand in der Pulverfabrik, und wiederum ein Brand auf dem Grundstücke der Gebrüder Gericke vor dem Hallischen Thore und ein Mühlenbrand bei Charlottenburg.

Noch ist zu bemerken, daß sechsmal blinder Lärm stattgehabt hat.

Berlin, den 5. Dezember 1831.

Ober-Burgemeister, Burgemeister und Rath hiesiger Königl. Residenzien.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 9. Klassensteuer. III. d. 93. Januar.

Potsdam, den 4. Januar 1832.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 17. Januar 1830 (Gesetzsammlung von 1830 S. 19) bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß

Nr. 10.

Summarische

der im Regierungsbezirk Potsdam an der Cholera Erkrankten, Genesenen

Name des Kreises.	Name des Orts.	Tag des ersten Ausbruchs der Krankheit.	Tages-					
			Krank blieben		Neue Kranke			Summa d. Kranken.
			am	Summa	bis zum	Militair	Zivil	
Prenz-lauer	Strasburg	11. Dez.	28. Dez.	4	4. Januar	—	6	10
	Wilsickow	25. Nov.	17. "	3	—	—	—	3
	Neuhof	19. Dez.	26. "	1	—	—	—	1
			Summa	8	—	—	6	14

Mit Bezug auf die Bemerkung unter der, Pag. 382 und 383 des vorjährigen Amtsblatts enthaltenen seit dem 19. Dezember v. J. keine Erkrankung an der Cholera mehr vorgekommen ist, und daß diese

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 4. Einziehung der Prozeßkosten.

Durch das Reskript des Königlichen Hohen Justiz-Ministerii vom 22. April d. J. (von Kamptz Jahrbücher Heft 74 Seite 346) ist bestimmt worden:

daß Kosten, wegen welcher die Exekution noch nicht vollstreckt worden, von der Parthei, auf deren Konto sie stehen, nicht mehr eingezogen werden kön-

alle diejenigen, welche durch ihre diesjährige Veranlagung zur Klassensteuer sich in irgend einer Art für überbürdet erachten, ihre Beschwerden dagegen bis spätestens den funfzehnten März dieses Jahres bei dem Herrn Landrath des Kreises, worin sie sich aufhalten, anmelden müssen, widrigenfalls darauf für das laufende Jahr weiter keine Rücksicht genommen werden kann. Zur Vermeidung unnützer Weitläuftigkeiten machen wir hierdurch ferner bekannt, daß auf solche Reklamationen, welche mit Vorbeigehung des Herrn Landraths bei uns eingereicht werden, gar keine Rücksicht genommen, und auch kein Bescheid ertheilt werden wird, und daß die Reklamanten, welche sich in der obgedachten Art zur gehörigen Zeit an den Herrn Landrath wenden, von demselben zu seiner Zeit einen schriftlichen Bescheid zu erwarten haben, womit ihnen unsere Entscheidung bekannt gemacht werden wird.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Uebersicht
und Gestorbenen in der Woche vom 1. bis inkl. den 6. Januar 1832.

Uebersicht													Gesammt-Uebersicht.								
Gestorben			Genesen sind und unter Kontumaz gesetzt.			Genesen sind aus der Kontumaz entlassen.			blieben krank			Die Kranken befinden sich		Seit dem Ausbruche der Krankheit sind überhaupt erkrankt			gestorben			genesen			
Militair	Zivil	Summa	Militair	Zivil	Summa	Militair	Zivil	Summa	Militair	Zivil	Summa	in ihren Wohnungen	im Hospital	Militair	Zivil	Summa	Militair	Zivil	Summa	Militair	Zivil	Summa	krank geblieben
—	6	6	—	4	4	—	4	4	—	—	—	—	—	—	28	28	—	18	18	—	10	10	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	3	—	—	8	8	—	5	5	—	—	—	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	4	4	—	1	1	—	2	2	1
—	6	6	—	4	4	—	4	4	—	4	4	4	—	—	40	40	—	24	24	—	12	12	4

Uebersicht wird hierdurch fernerweit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch in der Stadt Oberberg Krankheit in dem diesseitigen Regierungsbezirk überhaupt nur noch in den obigen 3 Ortschaften stattfindet.

---

nen, wenn eine immittelst ergangene rechtskräftige Entscheidung den Kostenpunkt anderweitig bestimmt hat.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts werden hierdurch angewiesen, diese Vorschrift durch ungesäumte Einziehung der Kosten zu berücksichtigen, und zwar die im Verbande der Haupt-Untergerichts-Salarienkasse

befindlichen Gerichte, soweit das bei ihnen bestehende Verhältniß, daß die Kosten erst beim Schluß der Instanz zur Liquidation kommen, es gestattet.

Berlin, den 22. Dezember 1831. Königl. Preuß Kammergericht.

Nr. 5. Einreichung der Jahresschlüsse der Salarienkassen ꝛc.

Sämmtliche Königl. Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts werden hierdurch angewiesen, bei Zwei Thalern Strafe, die Einreichung der Jahresabschlüsse ihrer Salarienkassen, so wie der Nachweisungen der verminderten Aussterbe-Gehalte, spätestens bis zum 15. März k. J. zu bewirken.

Berlin, den 29. Dezember 1831. Königl. Preuß. Kammergericht.

Personalchronik.

Der Kandidat der Rechte Eduard Martini I. ist als Auscultator bei dem Stadtgericht in Berlin angestellt und verpflichtet worden.

Die Baukondukteurs Adolph Friedrich Engelhardt und August Karl Hermann Stockelmann sind in die Reihe der Baukondukteurs des hiesigen Regierungs-Departements aufgenommen worden.

Der Seminarlehrer Karl Wilhelm Emil Bormann ist zugleich zum Inspektor des Korumesserschen Waisenhauses bestellt worden.

Predigtamts-Kandidaten.

Von dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg sind die Predigtamts-Kandidaten:

Karl Ludwig Wilhelm Robert Bleck aus Königsberg in der Neumark,
Gustav Ernst Brühl aus Alach in Thüringen,
Johann Wilhelm Christian Kamladen aus Beeskow,
Adolph Heinrich Alexander Karbe aus Gramzow,
Ernst Rudolph Orth aus Joachimsthal,
Johann Andreas Rascher aus Prenzlau,
Franz Ludwig Reinhardt aus Hindenburg bei Prenzlau,
August Julius Ferdinand Scheringer aus Graudenz,
Eduard Adolph Friedrich Schumacher aus Golzow,
Karl Wilhelm Schultze aus Schrepkow in der Priegnitz,
Johann Karl Stahn aus Berlin,
Friedrich Wilhelm Tismer aus Küstrin,
Ernst Gustav Wilhelm Torfstecher aus Fergitz bei Prenzlau,
Gottlieb Friedrich Ernst Wildegans aus Kyritz gebürtig,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

(Hierbei ein Extrablatt, imgleichen die chronologische Uebersicht von den im 4ten Quartal 1831 im Amtsblatte erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nebst dem Titelblatte zum Jahrgange 1831 des Amtsblatts.)

Extra-Blatt

zum

2ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam.

und der Stadt Berlin.

* Das Siegel der Gemeinde Lütte, diesseitigen Kreises, mit dem Preußischen Adler und der Umschrift: „Polizei-Siegel zu Lütte“ ist vor circa 3 Wochen auf dem Wege von Berlin bis Brück verloren gegangen, was zur Verhütung des Mißbrauches bekannt gemacht wird. Belzig, den 28. Dezember 1831.

Königl. Landrath Zauch-Belzigschen Kreises.
von Tschirschky.

---

* Das Saigerhüttenwerk zu Hohenofen bei Neustadt an der Dosse soll an den Meistbietenden verkauft werden, und steht ein Lizitationstermin auf den 4. Mai 1832,

Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Hohenofen an, zu welchem Kauflustige eingeladen werden.

Das Saigerhüttenwerk Hohenofen liegt im Regierungsbezirk Potsdam, Ruppinschen Kreise, in der Nähe des Dorfes Sieversdorf am Dossefluß, und entfernt von Neustadt an der Dosse $\frac{1}{2}$ Meile, von Wusterhausen an der Dosse 1 Meile, Friesack 2 Meilen, Kyritz 2 Meilen, Havelberg 3 Meilen, Rathenow 4 Meilen, Ruppin 4 Meilen, Berlin 11 Meilen, Magdeburg 14 Meilen, von der Chaussee zwischen Berlin und Hamburg $\frac{1}{4}$ Meilen, von der Havel $1\frac{1}{2}$ Meile.

Unterhalb des Werks ist die Dosse mit Kähnen von 60 bis 80 Zentnern schiffbar, die bei großem Wasser 120 bis 150 Zentner laden können. Der Einfluß der Dosse in die Havel findet $1\frac{1}{2}$ Meile von dem Werke beim sogenannten Wendischen Kirchhof statt, und können von dort aus Schiffe mit 1500 bis 2000 Zentner befrachtet werden. Zu dem Werke gehören

A. die Hüttengebäude, und zwar:

1) die große Hütte und Pochwerksarche,
2) die kleine Hütte,
3) die Saigerhütte,
4) die Hammerhütte,
5) die neue Hütte,
6) der Vorraths- und Schirrschuppen,
7) der Holzschuppen,
8) der Kohlenschuppen,
9) das Feuerleiterschauer,
10) die neue Saigerhütte,
11) das Kupfermagazin,
12) das Spritzenhaus,
13) die Floß- und Betriebsarche zwischen der Hammer- und neuen Hütte,
14) die Betriebsarche zwischen der großen und kleinen Hütte.

B. Die Wohn- und Wirthschaftsgebäude, und zwar:

1) das Hüttenamts-Gebäude und erste Offizjantenwohnung mit Stallung,
2) das Wohnhaus des zweiten Beamten mit Stallung,
3) das Wohnhaus des dritten Beamten mit Stallung,
4) ein Wohnhaus zu 2 Familien nebst Stall,
5) ein Wohnhaus zu 4 Familien nebst Stall, und Probier- und Waagestube,
6) ein 4-Familienhaus, der Stall genannt,
7) ein 2-Familienhaus neben dem Kruge,
8) ein 6-Familienhaus links vor der Poliermühle,
9) ein 5-Familienhaus rechts vor der Poliermühle,
10) das Backhaus,
11) das Kruggebäude mit Stall.

C. 4 Brunnen.

D. Die baaren Gefälle.

E. Die Fischerei im Teiche und in der Dosse.

F. Gärten, Wiese und Weide.

G. Wassergefälle.

Taxe und Beschreibung dieses Werks, so wie die Verkaufsbedingungen, können bei dem unterschriebenen Kommissarius, Justizrath Gericke zu Wusterhausen an der Dosse, auf dem Saigerhüttenamte zu Hohenofen, und in der Registratur des Königl. Ober-Bergamts zu Berlin eingesehen werden.

Wusterhausen a. d. D., den 4. Oktober 1831.

Vigore commissionis.
Der Justizrath Gericke.

• Das unterzeichnete Gericht macht hierdurch bekannt, daß für die der Jurisdiktion desselben unterworfenen Königlichen Forsten für das Jahr 1832 folgende Forst-Strafgerichtstage angesetzt sind:

1) für die Forst Mühlenbeck
am 8. Mai und 6. November 1832 und 13. Februar 1833 zu Forsthaus Mühlenbeck,

2) für die Forst Oranienburg
am 7. August 1832 und 13. Februar 1833 an hiesiger Gerichtsstelle,

3) für die Forst Neuholland
am 14. August 1832 und 20. Februar 1833 ebenfalls an hiesiger Gerichtsstelle.

Oranienburg, den 4. Januar 1832.
Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

• Wegen Abstellung der Brauerei der hiesigen Straf- und Besserungsanstalt, sollen nachstehende Braugerätschaften, als:

1) eine kupferne Braupfanne, 900 Pfund Kupfer-, 100 Pfund Eisengewicht, von 1000 Quart Inhalt,
2) drei eichene Maischbottige à drei eiserne Bände,
3) eine eiserne Darre von drei Blatt und zwei Schienen, und andere dazu gehörenden Geräthschaften,

an den Meistbietenden gegen sofortige baare Bezahlung, sobald die Genehmigung der Königlichen Hochlöblichen Regierung eingeholt ist, überlassen werden. Hierzu haben wir einen Termin auf Mittwoch den 18. d. M., Vormittags 11 Uhr, in unserm gewöhnlichen Geschäftslokale anberaumt, wozu Kauflustige eingeladen werden. Brandenburg, den 4. Januar 1832.
Königl. Verwaltungsbehörde der Straf- und Besserungsanstalt.

Steckbriefe.

• Der Tischlergeselle Karl Rückert, welcher wegen fehlender Legitimation hierselbst angehalten worden, ist auf den Transport von hier nach Joachimsthal gestern seinen Begleitern entsprungen. Alle resp. Militair- und Zivilbehörden werden hierdurch dienstergebenst ersucht, auf den nachstehend signalisirten Rückert vigiliren, und denselben im Betretungsfalle, gegen Erstattung der Kosten, hierselbst abliefern zu lassen. Ehorin, den 29. Dezember 1831.
Königl. Kurmärk. Domainenamt.

Signalement.

Geburts- und Aufenthaltsort: Grimnitz, Religion: evangelisch, Alter: 21 Jahr, Größe: 5 Fuß 7 Zoll, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase: länglich, Mund: klein, Kinn: oval, Gesichtsfarbe: blaß, Gesichtsbildung: länglich, Statur: schlank.

Bekleidung.

Blautuchener Ueberrock, desgleichen Hosen und Weste, Mütze mit Schirm und Stiefeln.

• Der nachstehend bezeichnete Tagelöhner Karl Lohrenz, schon mehrmals wegen Diebstahls in Untersuchung gewesen und bestraft, ist jetzt angeschuldigt, auf dem Vorwerke Assow bei Boßdorf am 28. Dezember v. J. einen Gelddiebstahl verübt zu haben, aber in seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort, und sonst in der Umgegend nicht ausfindig zu machen gewesen. Alle resp. Militär- und Zivilbehörden des In- und Auslandes werden dienstergebenst ersucht, auf diesen ꝛc. Lohrenz genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und unter sicherer Begleitung an den unterzeichneten Justizarius, zu Wittenberg wohnhaft, abliefern zu lassen. Wir versichern die ungesäumte Erstattung der aufgelaufenen Kosten, und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Willfährigkeit in Erwiederung rechtlicher Gegendienste. Wittenberg, den 3. Januar 1832.
Das Patrimonialgericht über Boßdorf. Golz.

Signalement des Karl Lohrenz,

1) äußere Gestalt.

Größe: 5 Fuß 6 Zoll, Haare: schwarz, verschnitten, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: schwarzbraun, Augen: blau, Nase: groß und spitz, Mund: gewöhnlich, Bart: braun, Kinn: rund, Gesicht: lang, Gesichtsfarbe: munter, Gestalt: gradestehend, Füße: groß, Hände: stark.

2) Persönliche Verhältnisse.

Geburtsort: Senft, Wohnort: Groß-Marzehns, Alter: 42 Jahr: Religion: evangelisch, Gewerbe: Tagelöhner,

3) Kleidung.

Rock: dunkelblau tuchener, Weste: rothbunte Piquee, Hosen: bocklederne, Mütze: alter schwarze Sammet, Halstuch: feuerroth baumwollen mit Blumen, Stiefeln: halb rind- halb kalbledern, Hemde: weiß flächsenes.

Digitized by Google

Zur Verpachtung des, den minderjährigen Geschwistern Wernicke gehörigen Bauergutes zu Steinfurth an den Meistbietenden, ist ein Termin auf

den 24. Januar k. J.,

Vormittags 10 Uhr, auf dem Gute angesetzt, und kautionsfähige Bieter werden dazu hiermit vorgeladen.

Neustadt-Eberswalde, den 14. Dezbr. 1831.

Königl. Justizamt Biesenthal.

Das zum Nachlasse des verstorbenen Bauers Christian Wilhelm Vogel gehörige, zu Grebs im Zauch-Belzigschen Kreise, unweit Brandenburg belegene, und auf 1200 Thlr. gerichtlich abgeschätzte Vierhüfnergut, nebst Feld-, Vieh- und Wirthschafts-Inventarien, ist Theilungshalber zum öffentlichen Verkauf gestellt, und ein Bietungstermin auf

den 15. Februar 1832,

Nachmittags um 2 Uhr, an Ort und Stelle angesetzt, wozu die Kaufliebhaber eingeladen werden.

Brandenburg, am 15. Dezember 1831.

von Bröstkesche Patrimonialgericht zu Grebs.

Am 2. März 1832, Vormittags 11 Uhr, soll auf der Wegmühle bei Pritzwalk 1) ein Wohnhaus, eine Etage hoch, 50½ Fuß lang, 26½ Fuß tief, in gemauertem Fachwerk mit Kronendach, 2) ein großes Stallgebäude, 3) ein kleiner Stall, 4) ein Theil einer Scheune, welche Gebäude sämmtlich in gutem Stande sind, zum Abbrechen, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Perleberg, den 19. Dezember 1831.

Das Gericht zu Baarnow.

Die zum Nachlasse des Schiffers Gundlach gehörigen Kleidungsstücke und Hausgeräthe, imgleichen eine sogenannte Zille nebst Takelage, sollen in dem auf

den 30. Januar k. J.,

Vormittags 10 Uhr, in der Wohnung der Wittwe Gundlach zu Sachsenhausen angesetzten Termin öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Zahlung verkauft werden.

Oranienburg, den 28. Dezember 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die in Nächst-Wünsdorf belegene, dem Schmiedemeister Johann Friedrich Hübener daselbst gehörige Schmiede, nebst dazu gehörigen Gebäuden und Ländereien, zusammen auf Höhe von 1169 Thlr. 22 Sgr. abgeschätzt, soll auf den Antrag des Besitzers subhastirt werden.

Hierzu ist ein Termin auf

den 12. März 1832,

Vormittags 9 Uhr, im hiesigen Gerichtshause angesetzt, wozu Kaufliebhaber vorgeladen werden.

Der Meistbietende hat, mit Konsens des Besitzers, den Zuschlag alsbald zu gewärtigen.

Zossen, den 30. Dezember 1831.

Königl. Justizamt.

Nachdem das, zum Nachlaß des Kossäthen Johann George Heuer gehörige, Fol. 17 des Hypothekenbuches von Schmetzdorf verzeichnete, und in dem Dorfe Schmetzdorf im zweiten Jerichowschen Kreise, zwei Meilen von Rathenow belegene Kossäthengut, Theilungshalber sub hasta gestellt, und nach der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe auf 745 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf. abgeschätzt ist, haben wir einen peremtorischen Bietungstermin auf

den 16. März k. J., Vormittags 11 Uhr, im Schulzenhause zu Schmetzdorf angesetzt, wozu wir besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß die Verkaufsbedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen, und daß die Taxe, gegen welche Erinnerungen bis 4 Wochen vor dem Termine angebracht werden können, in der Registratur des unterschriebenen Justiziarii täglich eingesehen werden kann.

Rathenow, den 31. Dezember 1831.

Adelich von Briesische Gerichte über Schmetzdorf. Paalzow.

Holz-Verkauf.

Donnerstag den 19. Januar d. J., Vormittags 11 Uhr, sollen in der von Britzke-Chemnitzschen Oberheide, welche 2 Meilen von Potsdam, 1 Meile von Werder und ½ Meile vom schiffbaren Wasser — Havel — entfernt ist, 128 Stück Sageblöcke, 53 Stück Mittel- und 21 Stück Klein-Bauholz, desgleichen circa 75 Klafter Kloben-, 125 Klafter Knüppel- und 50 Klafter Kiehnen-Stubbenholz, in kleinen Partieen, an den Meistbietenden in der Försterwohnung verkauft werden. Der Förster Letz wird auf Verlangen die Hölzer vor dem Termine den Herren Kauflustigen

Digitized by Google

anweisen, und werden die Verkaufsbedingungen in dem Termine bekannt gemacht.

Klein-Kreuz, den 6. Januar 1832.

Der Oekonomiekommissarius Wolff, als Wirthschafts-Kurator.

Das von dem verstorbenen Kaufmann Genzmer allhier hinterlassene, am Havelthore gelegene Wohnhaus, nebst den dazu gehörigen zwei Wiesen, soll von den Erben aus freier Hand verkauft werden. Das Wohnhaus, in welchem die Handlung noch fortgesetzt wird, eignet sich wegen seiner sehr vortheilhaften Lage, indem es in einem Theile der Stadt liegt, den sehr viele Bewohner aus einer umliegenden wohlhabenden Landschaft passiren, vorzüglich für Kaufleute und zur Brauerei; letztere ist vor mehreren Jahren bereits darin betrieben worden. Die gerichtliche Taxe des Grundstücks nebst Zubehör, ist 5400 Thlr. Kaufliebhaber wollen ihre etwanigen Gebote in der jetzt noch bestehenden Genzmerschen Handlung abgeben.

Rathenow, den 3. Januar 1832.

Die Erben des verstorbenen Kaufmann Genzmer.

Herr Brüggemann, Inspektor der Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, hat, in Folge eines Beschlusses der Direktion derselben, mit dem heutigen Tage die bisher von uns verwaltete Haupt-Agentur für die Regierungsbezirke Potsdam und Frankfurt übernommen, weshalb wir bitten, sich künftig in den, diese Gesellschaft betreffenden Versicherungs-Angelegenheiten nur an denselben zu wenden.

Berlin, den 1. Januar 1832.

Rudolph & Jensen.

In Bezug auf die obige Bekanntmachung zeige ich ergebenst an, daß die hiesige Haupt-Agentur der Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von mir als General-Bevollmächtigten der Direktion, und dem Herrn C. F. Scheel (Firma Haseloff & Scheel), als Haupt-Agenten derselben, gemeinschaftlich verwaltet werden wird. Der Letztere ist gleich mir ermächtigt, Versicherungen abzuschließen, und die Polizen darüber auszufertigen. Man kann sich daher wegen Versicherungen an Herrn Scheel, neue Grünstraße Nr. 15, oder an den Unterzeichneten, Wallstraße Nr. 26, wenden. Berlin, am 1. Januar 1832.

Brüggemann, Inspektor der Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Mit Bezugnahme auf die, im Extrablatte zum 51sten Stück des Amtsblattes de 1831 enthaltene Einladung zur Subscription auf meine „Umfassende Anweisung im Singen" erlaube ich mir die ergebene Bitte, Mittheilungen, diese Angelegenheit betreffend, noch im Laufe dieses Monats gefälligst an mich gelangen zu lassen. Zugleich bemerke ich, um möglichen Bedenklichkeiten zu begegnen, daß das Werk auf jeden Fall — selbst im Ladenpreise — nicht über 1 Thlr. kosten wird.

Potsdam, am 9 Januar 1832.

Schärtlich, Lehrer am Königl. Schullehrer-Seminar.

Ankündigung.

Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preuß. Staaten, 16te Lieferung, gr. 4. in farbigem Umschlage geheftet, mit 3 Kupfern. Preis 2 Thlr., im Selbstverlage des Vereins, zu haben durch die Nicolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin und bei dem Sekretair der Gesellschaft, Heynich, Zimmerstraße Nr. 81 a in Berlin. Desgleichen

15te	Lieferung	mit 2	Kupf.	Preis	2½ Thlr.,
14te	"	" 1	"	" 2	"
13te	"	" 1	"	" 2⅓	"
12te	"	" —	"	" 2	"
11te	"	" 2	"	" 2	"
10te	"	" 1	"	" 2	"
9te	"	" 2	"	" 1⅔	"
8te	"	" 1	"	" 2	"
7te	"	" 18	"	" 2⅓	"
6te	"	" 2	"	" 1	"
5te	"	" 8	"	" 3	"

Aus der 5ten Lieferung besonders abgedruckt: Anleitung zum Bau der Gewächshäuser, mit Angabe der inneren Einrichtung derselben und der Konstruktion ihrer einzelnen Theile; vom Garten-Direktor Otto und Bau-Inspektor Schramm. Mit 6 Kupfern. Preis 2½ Thlr.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 3.

Den 20. Januar 1832.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 1ste Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1331. Der Tarif, nach welchem das Brückengeld bei den Bartschbrücken zu Rützen zu erheben ist. Vom 12. November 1831.

Nr. 1332. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. Dezember 1831, betreffend die Allerhöchsten Bestimmungen hinsichtlich der Abpfändung baarer Gelder gegen Zivilbeamte, so wie Offiziere und Militairbeamte, imgleichen wegen deren Anwendung auf die Pensionen der Offiziere, der Militair- und Zivilbeamten.

Nr. 1333. Das Gesetz über Präklusion fiskalischer Ansprüche in der Rheinprovinz. Vom 18. Dezember 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 10. Januar 1832.

Nr. 11. Berliner Getreide- u. Fourage-Preise pro Dezember 1831. I. 627. Januar.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Dezember 1831 auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1)	für den Scheffel Weitzen	2 Thaler	17 Sgr.	6 Pf.,
2)	für den Scheffel Roggen	2 Thaler	7 Sgr.	9 Pf.,
3)	für den Scheffel große Gerste	1 Thaler	12 Sgr.	5 Pf.,
4)	für den Scheffel kleine Gerste	1 Thaler	11 Sgr.	2 Pf.,
5)	für den Scheffel Hafer	— Thaler	29 Sgr.	11 Pf.,
6)	für den Scheffel Erbsen	2 Thaler	1 Sgr.	4 Pf.,
7)	für das Schock Stroh	5 Thaler	20 Sgr.	9 Pf.,
8)	für den Zentner Heu	— Thaler	27 Sgr.	6 Pf.
Die Tonne Weißbier kostete		5 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
die Tonne Braunbier kostete		4 Thaler	20 Sgr.	— Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete			5 Sgr.	6 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete			2 Sgr.	9 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 12. Januar 1832.

Nr. 12. Feldmesser-Prüfung. I. 691. Januar.

Mit Bezug auf die, in Nr. 246, Stück 48 des vorjährigen Amtsblatts, wegen der Feldmesser-Prüfung vorbehaltenen Bestimmung, wird hiermit bekannt gemacht, daß die Prüfungskommission für die Feldmesser des hiesigen Verwaltungsbezirks nunmehr errichtet und zusammengetreten ist. Dieselbe besteht aus

dem Regierungs- und Landbau-Rath Redtel,
dem Regierungs- und Wasserbau-Rath Berring,
dem Rektor Löffler und
dem Oberlehrer Meißner.

Die Feldmesser-Prüfung findet alle Jahre nur einmal Statt, und beginnt jedesmal an dem, unmittelbar auf das Osterfest folgenden Dienstage.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

Nr. 13. General-

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigsten

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer						Der Zentner Heu		
		höchster			niedrigster			höchster			niedrigster			höchster			niedrigster			höchster			niedrigster			höchster		
		Preis.						Preis.						Preis.						Preis.						Preis.		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Brandenburg . . .	2	9	4	2	7	6	2	—	—	1	28	1	1	7	6	1	6	3	—	28	9	—	27	6	—	17	6
2	Havelberg	2	17	6	2	2	6	1	25	—	1	17	6	1	8	9	1	6	3	—	25	—	—	18	9	—	—	—
3	Jüterbogk	2	10	—	2	7	6	1	27	6	1	25	—	1	10	—	1	7	6	—	27	6	—	25	—	—	—	—
4	Luckenwalde . . .	2	13	9	2	5	—	1	28	9	1	25	—	1	7	6	1	5	—	—	27	6	—	25	—	—	—	—
5	Potsdam	2	22	6	2	10	—	2	7	6	2	—	—	1	12	6	1	7	—	1	—	—	—	27	6	—	20	—
6	Prenzlow	2	10	9	2	10	9	1	25	7	1	24	1	1	5	2	1	5	2	—	23	11	—	23	11	—	15	—
7	Rathenow	2	15	—	2	10	—	1	27	6	1	25	—	1	10	—	1	7	6	—	25	—	—	22	6	—	—	—
8	Neu-Ruppin . . .	2	26	—	2	18	—	1	26	—	1	21	—	1	8	—	1	4	—	—	26	—	—	20	—	—	18	—
9	Schwedt	2	20	—	2	10	—	2	5	—	1	27	6	1	13	9	1	10	—	1	—	—	—	23	9	—	—	—
10	Spandau	2	15	—	2	8	—	2	3	9	2	2	6	1	9	3	1	7	3	—	27	6	—	27	6	—	—	—
11	Strausberg	—	—	—	—	—	—	2	3	—	1	27	6	1	11	—	1	7	6	1	—	—	—	26	3	—	26	3
12	Templin	2	20	—	2	20	—	2	—	—	2	—	—	1	10	—	1	10	—	1	—	—	1	—	—	—	16	3
13	Treuenbrietzen . .	—	—	—	—	—	—	1	26	1	1	25	—	1	3	2	1	3	2	—	26	7	—	26	5	—	—	—
14	Wittstock	2	18	1	2	16	3	1	23	2	1	20	2	1	7	6	1	6	5	—	26	1	—	24	2	—	20	—
15	Wriezen an der Oder	2	6	3	2	2	6	1	28	6	1	25	3	1	5	10	1	4	3	—	26	—	—	24	—	—	—	—

Digitized by Google

Die Kandidaten, welche nach § 1 der in der Beilage zum 48sten Stück des vorjährigen Amtsblatts abgedruckten Vorschrift für zulassungsfähig erachtet sind, und die Probeaufgabe empfangen haben, müssen dieselbe vollständig bearbeitet, spätestens sechs Wochen vor dem Osterfest bei uns einreichen, worauf, wenn die Beurtheilung derselben günstig ausfällt, die Einladung zur mündlichen Prüfung erfolgt.

Später eingehende Probearbeiten werden nicht angenommen, und verzögern die Prüfung um ein Jahr.

Jeder Kandidat, der zum mündlichen Examen zugelassen wird, zahlt vor Anbeginn desselben fünf Thaler an den betreffenden Rendanten.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nachweisung

Lebensbedürfnisse in den Garnison-Städten des Potsdamschen Regierungsbezirks Dezember 1831.

Der Zentner Heu			Das Schock Stroh						Der Scheffel						Das Pfd. Roggenbrodt.			Das Quart						Das Pfund Rindfleisch.			Die Metze Graupen				Die Metze Grütze				Das Pfund Butter.	
niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			Erbsen.			Erdtoffeln.						Braunbier.			Weißbier.			Branntwein.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			
rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	sgr.		pf	sgr.		pf	sgr.		pf	sgr.		pf	sgr.		pf	sgr.		pf	sgr.		pf	sgr.		pf
—	15	—	4	5	7	4	5	7	2	—	—	—	12	9	1	6		1	—		1	1		5	—		3	6		18	—		10	—		10	—		6	—		8	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	21	3	—	10	—	1	2		1	1		1	6		4	—		2	6		12	—		10	—		6	6		5	—		7	—
—	—	—	10	—	—	4	10	—	—	—	—	—	15	—	—	—		1	3		2	6		4	6		2	6		—	—		—	—		—	—		—	—		6	3
—	—	—	6	—	—	5	—	—	1	27	6	—	12	6	1	6		—	11		—	—		5	—		2	6		25	—		15	—		—	—		—	—		8	—
—	15	—	6	—	—	5	5	—	2	6	—	—	15	—	1	8		1	3		2	—		5	—		4	—		16	—		10	—		9	—		9	—		8	9
—	15	—	5	—	—	5	—	—	1	18	6	—	—	—	1	—		1	—		1	—		5	—		3	—		30	—		8	—		10	—		6	—		9	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	21	11	—	9	5	—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		8	—
—	15	—	5	25	—	5	20	—	1	22	—	—	14	—	1	4		—	—		—	—		—	—		3	—		14	—		10	—		7	—		6	—		7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	26	3	—	11	—	1	3		1	6		1	9		5	—		3	—		20	—		12	—		8	—		6	—		7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	28	8	—	15	—	1	5		1	3		1	5		5	—		3	6		10	—		6	—		8	—		6	—		8	—
—	23	9	5	22	6	5	17	6	1	26	3	—	12	—	—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		12	—		12	—		8	—		7	—		8	—
—	16	3	6	5	—	6	5	—	2	—	—	—	—	—	—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		12	—		9	—		7	—		7	—		8	—
—	—	—	5	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—
—	19	9	5	20	—	5	13	11	1	23	7	—	14	2	—	11		2	—		—	—		4	—		3	—		12	8		7	—		8	1		6	2		6	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	23	10	—	12	—	1	5		1	—		1	6		3	—		2	6		12	—		9	—		14	6		6	—		7	5

Potsdam, den 17. Januar 1832.

Nr. 14. Cholera-krankheit. I. 1052. Januar.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 15. Oktober v. J. (Amtsblatt vom 1831 Nr. 209) wird nachstehend eine, uns von der Großherzoglich Meklenburg-Strelitzschen Landesregierung mitgetheilte anderweite Verordnung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Meklenburg-Strelitz vom 13. Januar d. J., wegen Abänderung und Modifikation der zur Abwehrung der Cholera bisher dort getroffenen gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen, zur öffentlichen Kenntniß des diesseitigen Departements gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Da sich die Verhältnisse hinsichtlich der Cholerakrankheit in den benachbarten Königl. Preuß. Provinzen in neuerer Zeit wesentlich günstiger gestellt haben, so finden Wir uns bewogen, in Ansehung der auf diesen Gegenstand sich beziehenden Verordnungen und Anordnungen angemessene Abänderungen zu treffen, und deshalb nunmehr landesherrlich zu verordnen, wie folgt:

§ 1. Die gänzliche Absperrung der Landesgrenze wird, von jetzt an, und bis auf Weiteres, auf den Theil derselben gegen Vorpommern und die Ukermark, zwischen dem Kavelpasse bei Friedland und der Krüselliner Mühle im Amte Feldberg, diese letztere einschließlich, beschränkt. An diesem Theile der Grenze bleiben die bisher bestehenden Anordnungen in vollem Bestande.

§ 2. Mit Ausnahme dieses Theils der Landesgrenze wird der Eintritt in das hiesige Land allenthalben allen Personen gestattet, welche sich durch bestimmt und deutlich abgefaßte obrigkeitliche Zeugnisse befriedigend darüber ausweisen:

daß sie sich, unmittelbar vor dem Eintritte in's Land, seit mindestens fünf Tagen ununterbrochen nur an Orten aufgehalten haben, die hinsichtlich der Cholerakrankheit als völlig gesund und unverdächtig zu betrachten sind.

§ 3. Personen, welche solche Zeugnisse nicht vorzeigen, sind von der Zivil-Polizei der Grenzorte, und von den Infanterie- und Husaren-Patrouillen, von denen sie betroffen werden, sofort zurückzuweisen. Haben sich solche Personen aber bereits dieser in das Land eingeschlichen, so sind sie sofort zu arretiren, in die nächste Kontumaz auf fünf Tage abzuliefern, demnächst aber in eine Geldstrafe von zehn bis funfzig Thlrn. Pr. Kourant zu nehmen, oder mit vierwöchentlicher Gefängnißstrafe zu belegen. Die Untersuchung und Bestrafung kompetirt den Polizeibehörden, und ist der Betrag der Geldstrafen als ein Beitrag zur Bestreitung der Cholerakosten zu verwenden.

§ 4. Die Einführung von Lumpen, alten Kleidern und Kleidungsstücken, Betten, Menschenhaaren, gebrauchtem Segeltuch und Tauwerk, so wie ferner aller Waaren und Effekten, mit denen schon Hausirhandel getrieben worden, bleibt nach wie vor durchaus und gänzlich verboten, und zwar bei Strafe der Konfiskation solcher Waaren und Effekten, als welche demnächst sofort zu vertilgen sind, und außerdem einer Strafe für jeden Theilnehmer an der gesetzwidrigen Einbringung von zehn bis funfzig Thlrn. Pr. Kourant, oder einer vierwöchentlichen Gefängnißstrafe. Mit Ausnahme der vorbenannten Waaren

ist dagegen allen andern Waaren der Eingang allenthalben, mit Ausschluß natürlich des nach § 1 gänzlich annoch gesperrten Grenzthells gestattet, jedoch allerdings nur unter der ausdrücklichen, schon aus dem Inhalte des § 2 hervorgehenden Bedingung, daß die, solche Waaren etwa begleitenden Personen sich durch Gesundheitsatteste genügend legitimiren.

§ 5. Die Landes-Kontumazanstalten zu Dannenwalde und bei Friedland werden andurch einstweilen und bis auf Weiteres suspendirt.

§ 6. Alle, in Bezug auf die Cholerakrankheit erlassenen Verordnungen werden einstweilen suspendirt, jedoch mit ausdrücklicher Ausnahme der nachfolgend benannten Verordnungen:

1) der Verordnung vom 18. August 1831, in Betreff der Zulassung von Handwerksgesellen, und
2) der Verordnung vom 18. September 1831, das Verbot alles Handels mit alten Kleidungsstücken und Lumpen enthaltend.

So wie diese beiden Verordnungen auch ferner auf das strengste beobachtet werden sollen, so wird auch

alter Hausirhandel hiesiger christlicher und jüdischer Handelsleute in das Preußische, und Preußischer christlicher und jüdischer Handelsleute hier im Lande,

andurch auf das strengste, und zwar bei funfzig Thlrn. Geld- oder vierwöchentlicher Gefängnißstrafe verboten.

§. 7. Die Anordnungen wegen der Bezirks-Kommissarien und Vorsteher in den Domainen und ritterschaftlichen Gütern, bleiben einstweilen im völligen Bestande, so wie auch die Anordnungen wegen der Lokalkontumazen.

Neu-Strelitz, den 13. Januar 1832.

Nr. 15. Cholera-krankheit. I. 1012. Januar.

Es ist uns, in Berücksichtigung der bei der Abnahme der Cholera in den benachbarten Provinzen so sehr abgeminderten Gefahr, von unserm Gouvernement befohlen worden, die militairischen Grenz-Schutzanstalten auf den Standtpunkt zurückzuführen, den die Ausübung und Unterstützung einer scharfen Grenzpolizei zur Aufrechthaltung des Verbots, die Grenze auf andern, als den bestimmten Eingangsstraßen zu überschreiten, und zur Kontrolle der Reisenden nothwendig macht.

Es bleiben zu diesem Behuf nicht nur die Eingangspunkte und Kontumazen vom Militair besetzt, sondern es sind auch in jedem passenden Grenzort ein Unteroffizier und einige Mann stationirt, und Gensdarmerie- und Kavallerie-Patrouillen längs der Grenze zur Verhütung des Durchschleichens angeordnet.

Wir machen zugleich ausdrücklich darauf aufmerksam, daß das Verbot der Grenzübertretung mit dem desfallsigen Strafgesetz von Bestand bleibt, daß daher Personen und Waaren aus infizirten und verdächtigen Gegenden nur über die Kontumaz- und Desinfektions-Anstalten, aus unverdächtigen Gegenden aber auch nur über die durch die Verordnung vom 10. August v. J. freigelassenen Eingangspunkte in hiesige Lande einpassiren dürfen.

Digitized by Google

Als unverdächtig betrachten wir jedoch nur die landräthlichen Kreise Ost- und Westpriegnitz, den Demminer Kreis und ganz Neu-Vorpommern.

Schwerin, den 10. Januar 1832.

Großherzoglich Meklenburg-Schwerinsche Immediat-Kommmssion zur Abwehrung der Cholera.

von Boddien. von Bassewitz. von Lützow.

Potsdam, den 17. Januar 1832.

Vorstehende uns zugegangene Mittheilung, wird hierdurch im Verfolg der Bekanntmachungen vom 5. November v. J. (Amtsblatt 1831 Nr. 224) und vom 15. November v. J. (Amtsblatt Nr. 234) zur öffentlichen Kenntniß des diesseitigen Departements gebracht, mit der Nachricht, daß nach einem uns ebenfalls mitgetheilten neuen Verzeichniß folgendes die Aus- und Eingangsstationen an der Meklenburgschen gegen die diesseitige Grenze sind:

Elbfähre bei Dömitz, Broda (Kontumaz-Anstalt), Polz, Gorlosen, Beckentin (Kontumaz-Anstalt), Klues, Pampin, Suckow, Gr.-Panckow, Wulkstorf, Wendisch-Priborn (Reinigungs-Anstalt), Below, Neuerkrug vor Wiedenhagen, Buchholz. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 9. Januar 1832.

Nr. 16. Gemeinschaftliche Vorstellungen und Adressen an die deutsche Bundesversammlung. I. 342. Januar.

Die deutsche Bundesversammlung hat in Folge mehrerer bei ihr eingereichten, von Einwohnern einzelner deutscher Städte unterzeichneter, ganz unstatthafter Adressen sich bewogen gefunden, in ihrer 36sten Sitzung vom 27. Oktober v. J. folgenden Beschluß zu fassen:

„Da der Bundesversammlung gemeinschaftliche Vorstellungen oder Adressen über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes eingereicht worden sind, eine Befugniß hierzu aber in der Bundesverfassung nicht begründet ist, das Sammeln der Unterschriften zu dergleichen Adressen vielmehr nur als ein, die Autorität der Bundesregierungen und die öffentliche Ordnung und Ruhe gefährdender Versuch, auf die gemeinsamen Angelegenheiten und die Verhältnisse Deutschlands einen ungesetzlichen, mit der Stellung der Unterthanen zu ihren Regierungen, und dieser letztern zum Bunde unvereinbaren Einfluß zu üben, anzusehen ist: so erklärt die Bundesversammlung, daß alle dergleichen Adressen als unstatthaft zurückzuweisen seien.

Die Bundesregierungen werden diesen Beschluß öffentlich bekannt machen, und wegen Beobachtung desselben die geeigneten Verfügungen treffen."

Der hierauf sich beziehenden Allerhöchsten Bestimmnng Sr. Majestät des Königs vom 13. Dezember v. J. gemäß, und in Folge eines desfallsigen Erlasses des Herrn Ministers des Innern und der Polizei Exzellenz vom 30. desselben Monats, wird der vorstehende Bundestagsbeschluß hiermit zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Potsdam, den 16. Januar 1832.

Nr. 17. Cholera. I. 1054. Januar.

Im Verfolg der im vorigen Stücke des diesseitigen Amtsblatts enthaltenen wöchentlichen Uebersicht von den Cholera-Erkrankungen im hiesigen Departement bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nach den darüber eingegangenen offiziellen Anzeigen, seit dem 1. d. M. in Strasburg, seit dem 4. d. M. in Neuhof, und seit dem 6. d. M. in Wilsikow keine neue Erkrankung an der Cholera mehr stattgefunden, und sonach diese Krankheit nunmehr im diesseitigen Regierungsbezirk aufgehört hat. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 6. Atteste bei vererbten Kapitalien statt Hypothekenscheine.

Den Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird das vom Königl. Justiz-Ministerio unterm 10. v. M. erlassene Reskript im Betreff der Ausfertigung von Atteſten statt der Hypothekenscheine bei vererbten Kapitalien, welches dahin lautet:

Das Justiz-Ministerium findet kein Bedenken, auf den Bericht des Königl. Kammergerichts vom 24. v. M. hierdurch zu genehmigen, daß in analoglscher Anwendung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 10. Mai 1829, betreffend die Ausfertigung von Atteſten, statt der Hypothekenscheine, in Fällen des durch Erbfolge, sei es testamentarische oder Intestaterbfolge, übergegangenen Eigenthums eines Hypotheken-Aktivums, über dessen geschehene Eintragung, statt des Hypothekenscheins, auf Verlangen des Interessenten ein Attest ertheilt werde. Berlin, den 10. Dezember 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrags. von Kamptz.

bekannt gemacht. Berlin, den 2. Januar 1832.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 3.

Den Herren Aerzten und Wundärzten wird hiermit bekannt gemacht, daß in Gemäßheit der Verfügungen des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 12. Juli 1830 und 12. November 1831, nunmehr in sämmtlichen Apotheken Dampfapparate zur Bereitung der Dekokte eingerichtet, und die Herren Apotheker angewiesen worden sind, die Dekokte in der Regel, und nur mit den unten angegebenen Ausnahmen mittelst derselben zu bereiten.

Aus dem von dem Königlichen Medizinal-Kollegio der Provinz Brandenburg dem gedachten Königlichen Ministerio über diesen Gegenstand erstatteten Gutachten geht hervor, daß die Bereitung der Dekokte mittelst des Dampfapparats vor der bisher üblichen Methode mehrfache Vorzüge hat, unter welchen die größere Gleichmäßigkeit bei der jedesmaligen Bereitung dieser Präparate, und bei manchen Pflanzen auch größerer Reichthum von fixen Bestandtheilen der wichtigste sein dürfte, daß dagegen die gewöhnliche Bereitungsart der Infusa und Infuso-Decocta vor der Bereitung durch Dämpfe den Vorzug verdient.

Digitized by Google

Es wird daher von nun an die Bereitung der Dekokte in Dampfapparaten als die vorschriftsmäßige betrachtet, und in jedem Falle, wo auf dem Rezepte in dieser Beziehung nicht etwas Bestimmtes verordnet ist, die vorgeschriebene Abkochung durch Anwendung des Dampfapparates bewirkt. Sollte ein Arzt die Bereitung der von ihm vorgeschriebenen Abkochung auf offenem Feuer den Vorzug einräumen, so hat er dieses durch Hinzufügung der Bestimmung igni aperto paratum anzudeuten, in welchem Falle der Apotheker verpflichtet ist, der ihm hierunter ertheilten Vorschrift Genüge zu leisten.

Hierbei werden die Herren Aerzte noch auf folgende Umstände aufmerksam gemacht:

1) durch die von dem Königlichen Medizinal-Kollegio der Provinz Brandenburg angestellten Versuche ist ermittelt worden, daß, wenn schon allgemein gültige Normen für die Verschiedenheit der Gaben der Vegetabilien, je nachdem dieselben auf freiem Feuer und mittelst des Dampfapparats abgekocht werden, bis jetzt nicht aufgefunden worden sind, doch von einer großen Anzahl Vegetabilien 7 Drachmen auf 8 Unzen Kolatur hinreichend sind, um im Dampfapparat ein Dekokt darzustellen, welches im Gehalt an fixen Bestandtheilen mit demjenigen übereinkommt, das auf die bisher übliche Weise aus einer Unze zu der genannten Kolatur bereitet worden wäre.

2) Aus anderen, von dem gedachten Medizinal-Kollegio angestellten Versuchen hat sich ergeben, daß im Durchschnitt ein auf freiem Feuer bereitetes Dekokt von 16 Unzen zu 8 Unzen Kolatur 25 Minuten Zeit erfordert, ein Dekokt von 24 zu 8 Unzen Kolatur 37 Minuten, und eins von 32 zu 8 Unzen Kolatur 60 Minuten. Bei der Abkochung im Dampfapparat wird, wenn nichts besonderes vom Arzte hierüber bestimmt ist, das Vegetabil, nachdem solches mit der gehörigen Menge kalten Wassers übergossen worden, eine halbe Stunde lang der Einwirkung der Dämpfe ausgesetzt. Verschreibt der Arzt ein decoctum concentratum oder concentratissimum, so wird nicht, wie bisher gewöhnlich war, die Menge der abzukochenden Substanzen resp. um die Hälfte oder das Doppelte vermehrt, sondern die gewöhnliche Menge des Vegetabils, d. h. 1 Unze zu 8 Unzen Kolatur, wird im ersten Fall 37, im zweiten 60 Minuten lang im Dampfapparat gekocht. Hierbei ist zu bemerken, daß diese Bestimmungen nur vorläufige Gültigkeit haben können, und daß wiederholte und ausgedehntere Versuche über diesen Gegenstand, Abänderungen dieser einstweiligen Normen in der Folge nöthig machen könnten.

Berlin, den 30. Dezember 1831. Königl. Preuß. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der Kammergerichts-Expeditions-Eleve Heinrich Adolph Eduard Mumme ist zum Aktuar und Sportelkassen-Rendanten bei dem Königl. Justizamte Fehrbellin, Königshorst und Berge ernannt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

3ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam, und der Stadt Berlin.

* Wir beabsichtigen, den Transport des für die hiesige Königl. Eisengießerei und für die Königl. Kalkbrennerei zu Rüdersdorf erforderlichen Bedarfs an Torf, von der Königl. Pieskoer Torfgräberei unweit Lieberose, nach bestimmten, im Laufe von drei Jahren unabänderlichen Frachtsätzen, vom Frühjahr 1832 ab zu verdingen, und demjenigen in Entreprise zu überlassen, welcher dafür die billigsten Forderungen macht, solche aber auch mit einer genügenden Kaution sicherstellen kann.

Unternehmungsfähigen Schiffern machen wir dies mit dem Bemerken bekannt, daß die desfallsigen näheren Bedingungen in unserer Registratur (Lindenstraße Nr. 46) und bei der Königl. Torf-Faktorei zu Piesko niedergelegt sind, wo sie solche einsehen können, um demnächst ihre Forderungen in einem versiegelten Schreiben, spätestens bis

zum 1. März d. J.,

an uns einzureichen und zu gewärtigen, daß mit demjenigen von ihnen der Kontrakt werde abgeschlossen werden, welcher neben einer hinlänglichen Kaution, die für uns vortheilhaftesten Bedingungen stellt.

Berlin, den 5. Januar 1832.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

---

* Die mit Trinitatis d. J. pachtlos werdenden Zuhrfischereien auf der Havel, als:

1) mit der 1sten Zuhre auf der Oberhavel, und
2) mit der 1sten, 2ten und 3ten Zuhre auf der Unterhavel,

sollen, höherer Verfügung zufolge, auf anderweite sechs Jahre von Trinitatis 1832 bis dahin 1838 unter den bisherigen Bedingungen, jedoch unter Vorbehalt höherer Genehmigung, verpachtet werden. Wir haben hierzu einen Termin auf

Sonnabend den 4. Februar d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in unserem Geschäftslokale (Landschaftshaus breite Straße Nr. 11) anberaumt, und laden Pachtlustige dazu mit dem Bemerken ein, daß die Bedingungen, sowohl im Termine selbst, als vor denselben, in den Wochentagen von Vormittags 9 bis 12 Uhr hier eingesehen werden können.

Potsdam, den 5. Januar 1832.

Königl. Rentamt Potsdam.

---

* Zur Untersuchung und Aburtelung der Holzdiebstähle in der Königlich Grimnitzer Forst sind für das laufende Jahr folgende Gerichtstage:

der 22. März, 13. Juni,
20. September, und 13. Dezember

zu Amt Grimnitz, jedesmal Vormittags neun Uhr, bestimmt.

Joachimsthal, den 6. Januar 1832.

Königl. Preuß. Justizamt Grimnitz.

---

* Die unten signalisirte unverehelichte Maria Anna Rüdiger aus Münchenbernsdorf im Weimarschen, welche seit längerer Zeit mit dem wandernden Schmiedegesellen Ortmann aus Ludwigsaue im Ruppinschen Kreise unstatthafter Weise umherzog, und vor einigen Tagen hier eintraf, verließ die Stadt heimlich und mit Zurücklassung ihres Passes, nachdem sie auf der Herberge eine liederliche Aufführung getrieben, und der Entwendung einer silbernen Taschenuhr verdächtig geworden.

Wir machen hiermit auf diese liederliche und der öffentlichen Sicherheit gefährliche Person aufmerksam, damit sie im Betretungsfalle angehalten, und zur Rückkehr über die Grenze in ihre Heimath gezwungen werde.

Wittstock, den 29. Dezember 1831.

Der Magistrat.

Signalement.

Religion: evangelisch, Alter: 28 Jahr, Größe: mittelmäßig, Haare: schwarz, Stirne: frei, Augenbraunen: schwarz, Augen: blau, Nase: dick, Mund: breit, Kinn und Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: brünett, Statur: gedrungen.

---

* Der Drechslergeselle Karl Roithner aus Schweidnitz ist ermittelt, und wegen seiner Vernehmung das Nöthige verfügt, weshalb unsere Bekanntmachung vom 21. Dezember 1831 hierdurch außer Wirksamkeit gesetzt wird.

Wittenberg, den 9. Januar 1832.

Königl. Inquisitoriat.

---

* Es ist am 21. Dezember 1831 allhier der Zimmergeselle Niederfeld, von Arendsee kommend, angehalten mit:

1) einem Paar blauseidene Damenschuhe und einem Probeschuh,
2) einem Paar gestickte kleine Kinderschuhe,
3) einem Paar bunte Socken,
4) einem goldenen Fingerringe mit der Inschrift „Denke mein",
5) einer vergoldeten Leibschnalle,
6) einem Band von Shakespeares dramatischen Werken.

Der Arrestat hat angegeben, daß er diese Sachen vor drei Monaten auf der Chaussee zwischen Nauen und Friesack in einem Kober gefunden habe. Indem wir dieses bekannt machen, fordern wir die Eigenthümer dieser Sachen auf, sich sobald als möglich bei uns zu melden. Sollte binnen drei Monaten keine Nachricht eingehen, so werden wir diese Sachen verkaufen, und den Erlös zur Armenkasse abgeben.

Wittenberge, den 12. Januar 1832.

Der Magistrat.

Die Dienstregulirung und Separation zwischen dem Besitzer des Ritterguts Caterbow, Ruppinschen Kreises, dem Herrn Otto Friedrich Wilhelm Reichsgrafen von Schwerin, und denen ihm verpflichteten Hofwirthen zu Caterbow, ist zum Abschluß des Rezesses gediehen.

Das Gut Caterbow ist nach Ausweis des Hypothekenscheins ein Fideikommis der Gräflich von Schwerinschen Familie, und indem ich diese Regulierung und Separation in Gemäßheit der Vorschriften des § 11 seqq. des Ausführungs-Gesetzes vom 7. Juni 1821 hiermit zur öffentlichen Kunde bringe, fordere ich alle diejenigen, welche ein Interesse dabei haben möchten, auf, sich bis zu dem auf

den 1. März 1832,

Vormittags 10 Uhr, in meinem Geschäftszimmer allhier anberaumten Termine, oder in solchem zu melden, zu erklären, ob sie die Vorlegung der bisherigen Verhandlungen und des auf dieselben gegründeten bereits entworfenen Rezesses fordern, verwarne sie indeß gleichzeitig dahin, daß der fruchtlose Ablauf des gedachten Termins, die Entkräftigung ihrer etwanigen Reklamation gegen die Art der Regulirung dergestalt zur Folge haben würde, daß ihre nachträglich anzubringenden Erinnerungen, selbst für den Fall etwaniger Verletzung, nicht weiter beachtet werden sollen.

Oranienburg, den 3. Januar 1832.

Im Auftrage der Königl. Brandenburgschen General-Kommission.

Der Oekonomie-Kommissarius Ilzing.

Das dem Handelsmann Johann Friedrich Wollschläger gehörige Büdnergut von 5 Morgen, Nr. 13 zu Friedrichsdorf, Fol. 13 des Hypothekenbuches, gerichtlich gewürdigt zu 800 Thlr. Kourant, soll Schuldenhalber in dem dazu auf

den 8. März 1832,

Vormittags 11 Uhr, zu Rathhause anberaumten Termine allhier öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe, gegen welche bis 4 Wochen vor dem Termine Erinnerungen zulässig sind, kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Neustadt a. d. D., am 18. November 1831.

Königl. Preuß. Justizamt.

Das zum Nachlasse des Bauers Johann Christian Genschow gehörige Bauergut zu

Schönfurth Nr. 9, ist Theilungshalber zum öffentlichen Verkaufe gestellt, und der Bietungstermin auf den 31. März 1832,

Mittags 12 Uhr, hierselbst angesetzt. Kauflustige werden dazu hierdurch eingeladen.

Neustadt-Eberswalde, den 9. Dezember 1831.

Königl. Justizamt Biesenthal.

Das zum Nachlasse des verstorbenen Bauers Christian Wilhelm Vogel gehörige, zu Grebs im Zauch-Belzigschen Kreise, unweit Brandenburg belegene, und auf 1200 Thlr. gerichtlich abgeschätzte Vierhüfnergut, nebst Feld-, Vieh- und Wirthschafts-Inventarien, ist Theilungshalber zum öffentlichen Verkauf gestellt, und ein Bietungstermin auf

den 15. Februar 1832,

Nachmittags um 2 Uhr, an Ort und Stelle angesetzt, wozu die Kaufliebhaber eingeladen werden.

Brandenburg, am 15. Dezember 1831.

von Bröstkesche Patrimonialgericht zu Grebs.

Das zum Nachlasse des Friedrich Kolzer gehörige Einhüfnergut zu Quitzow, zu 1100 Thlr. taxirt, soll

am 14. März b. J.,

Vormittags um 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Quitzow, Theilungshalber, meistbietend verkauft werden.

Wilsnack, den 26. Dezember 1831.

Das Patrimonialgericht zu Quitzow.

Die in Nächst-Wünsdorf belegene, dem Schmiedemeister Johann Friedrich Hübener daselbst gehörige Schmiede, nebst dazu gehörigen Gebäuden und Ländereien, zusammen auf Höhe von 1169 Thlr. 22 Sgr. abgeschätzt, soll auf den Antrag des Besitzers subhastirt werden.

Hierzu ist ein Termin auf

den 12. März 1832,

Vormittags 9 Uhr, im hiesigen Gerichtshause angesetzt, wozu Kaufliebhaber vorgeladen werden.

Der Meistbietende hat, mit Konsens des Besitzers, den Zuschlag alsbald zu gewärtigen.

Zossen, den 30. Dezember 1831.

Königl. Justizamt.

Die dem Gastwirth Johann Friedrich Köhler gehörigen, zu Rhinow im Ländchen Rhinow, West-Havelländischen Kreises, belegenen Grundstücke, nämlich

1) ein Großackerbürgergut Fol. 53 Nr. 19,
2) ein Kleinbürgergut Fol. 85 Nr. 20,
3) ein Kleinbürgergut Fol. 93 Nr. 23

unsers Hypothekenbuchs, sollen nach den davon gerichtlich aufgenommenen Taxen

ad 1 von 7458 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf.,
ad 2 = 2197 = 25 = 11 =
ad 3 = 2228 = 27 = — =

Schuldenhalber öffentlich meistbietend verkauft werden. Bietungstermine stehen am

Mittwoch den 4. April,
Mittwoch den 20. Juni und
Mittwoch den 22. August 1832,

jedesmal Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Rhinow an, zu welchen wir besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß nach abgehaltenem dritten peremtorischen Termine, der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen. Etwanige Erinnerungen gegen die in unserer Registratur täglich zur Einsicht vorliegenden Taxen, können während der Subhastation und bis vier Wochen vor dem letzten Termin bei uns angebracht werden.

Rathenow, den 12. Januar 1832.

Die Gerichte der Stadt Rhinow.

Am 15. Februar dieses Jahres, Vormittags 11 Uhr, sollen zwei hinter dem Etablissement: der Neue Krug genannt, am Spreeufer gelegene große Oderkähne, mit Anhang und Takelage, von welchen der eine im Jahre 1830 neu überbauet worden, an Ort und Stelle lizitirt werden. Die Kähne sind dort täglich in Augenschein zu nehmen.

Köpnick, den 12. Januar 1832.

Nürnberg.

Digitized by Google

Das von dem verstorbenen Kaufmann Genzmer allhier hinterlassene, am Havelthore gelegene Wohnhaus, nebst den dazu gehörigen zwei Wiesen, soll von den Erben aus freier Hand verkauft werden. Das Wohnhaus, in welchem die Handlung noch fortgesetzt wird, eignet sich wegen seiner sehr vortheilhaften Lage, indem es in einem Theile der Stadt liegt, den sehr viele Bewohner aus einer umliegenden wohlhabenden Landschaft passiren, vorzüglich für Kaufleute und zur Brauerei; letztere ist vor mehreren Jahren bereits darin betrieben worden. Die gerichtliche Taxe des Grundstücks nebst Zubehör, ist 5400 Thlr. Kaufliebhaber wollen ihre etwanigen Gebote in der jetzt noch bestehenden Genzmerschen Handlung abgeben.

Rathenow, den 3. Januar 1832.

Die Erben des verstorbenen Kaufmann Genzmer.

Wir beehren uns hiermit anzuzeigen, daß in diesem Jahre nachstehende Sorten Nadelholzsaamen um beigesetzte Preise, an bester keimfähiger Qualität bei uns zu haben sind:

				Thlr.	Sgr.
Lerchbaum	Pinus	larix	à U	—	9
Weymuthskiefer	=	strobus...	= =	1	—
Balsamstanne ..	=	balsamea .	= =	4	—
Hamlockstanne .	=	americana	= =	4	—
Canadens. Fichte	=	canadensis	= =	4	—
Kiefer	=	sylvestris .	= =	—	12
Fichten	=	picea	= U.	12	—
Zirbelnüsse	=	cembra ...	= U	—	8
Krummholzkiefer	=	montana..	= =	—	10

Alles im Preußischen Kourant ohne Verpakkungskosten allhier gegen baare Zahlung.

Die Holzsaamen-Handlung von
Dietel & Wechmar
zu Eisenach in Thüringen.

Anzeige
für die Herren Destillateurs, Kaufleute, Oekonomen ꝛc.

Da bei dem geringen Gewinn, der jetzt bei jedem Geschäft übrig bleibt, es Hauptsache ist, die Fabrikate mit so wenig Unkosten, als nur immer möglich, herzustellen, so haben unterzeichnetem auch bereits seit einiger Zeit mehrere im besten Ruf stehende Destillateurs angefangen, ihre doppelten Branntweine (Aquavite) und Liqueure, statt dieselben über die Blase gehen zu lassen, auf kaltem Wege, vermittelst ätherischer Oele und Extrakte anzufertigen. Die bedeutenden Ersparnisse, die hierbei erzielt werden, leuchten jedem Sachkenner ein; für andere hier nur so viel, daß Jedermann, ohne eine Blase anzuwenden, in jedem Lokal die kleinste Partie von einem Quarte an, bis zu jeder beliebigen Quantität sich selbst äußerst billig und so schön bereiten kann, als letzteres nur immer mit Benutzung einer Destillirblase möglich ist. — Die hiesigen doppelten Branntweine und Liqueure, die gewiß vor vielen anderen den Vorrang behaupten, kosten, auf diese Weise angefertigt, und nach jetzigen hiesigen rohen Branntweinspreisen, die ersteren pro Berl. Quart circa 4 Sgr., die letzteren aber etwa 9 Sgr.

Ich habe mir es nun angelegen sein lassen, eine sehr ausführliche Anweisung auszuarbeiten, nach welcher Jedermann, der auch nicht die geringste Kenntniß vom Destillieen sowohl, als auch von den Branntweinen hat, im Stande ist, seine Branntweine und Liqueure auf kaltem Wege (ohne Destillation) sich zu erzeugen. Zugleich habe ich dieser Anweisung die beste und zweckmäßigste Art der Reinigung des rohen Branntweins vom Fusel beigefügt.

Alle meine Angaben beruhen nicht auf spitzfindigen Theorieen und Rezepten-Krämereien, sondern auf einer reell begründeten langjährigen Erfahrung, wovon sich Jedermann überzeugen wird, der von meiner Offeete Gebrauch machen sollte. Den Preis für die quaest. Anweisung habe ich pro Exemplar auf drei Thaler Preuß. Courant, franko an die Adresse von C. A. Steinert & Comp. hierselbst einzusenden, gestellt. Berlin, im Januar 1832.

C. A. Steinert.

Ein in gutem Stande befindlicher, ganz kompletter Stintsack ist billig zu verkaufen, bei dem Fischermeister Schultze zu Berlin, Fischerbrücke Nr. 20.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 4.

Den 27. Januar 1832.

Bekanntmachung,
den Kommunal-Landtag der Neumark betreffend.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 10. Oktober v. J. wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß der nächste Kommunal-Landtag der Neumark am 29. Februar d. J. eröffnet werden wird. Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, imgleichen die Kreise und Kommunen haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf dem Kommunal-Landtage zur Sprache zu bringen wünschen möchten, bei dem Vorsitzenden, Herrn Landrath von Waldow auf Fürstenau anzumelden, die Königlichen Behörden aber sich wegen dieser Gegenstände an mich zu wenden.

Berlin, den 20. Januar 1832.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. von Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 18. Beschwerdeführung über polizeiliche Strafresolute bei dem Königl. Ministerium des Innern und der Polizei. I. 1449. November.

Durch das Reskript vom 13. November 1816 ist sub No. V bestimmt worden, daß den Verurtheilten der Rekurs an die der erkennenden Polizeibehörde vorgesetzte Regierung, und von dieser an das Polizei-Ministerium zustehe. Ueber die Natur dieser zuletzt gedachten Berufung an das Ministerium herrschen verschiedene Ansichten, indem einige Behörden sie als ein ordentliches Rechtsmittel, welches dem Verurtheilten bei Publikation des Regierungs-Resoluts bekannt gemacht, und von ihm innerhalb einer 10-tägigen präklusivischen Frist ergriffen werden muß, andere dagegen als eine gewöhnliche, gegen das Straf-Resolut, wie gegen jede andere Verfügung der Regierung zulässige, mithin weder ausdrücklich bekanntzumachende, noch an eine präklusivische Frist gebundene Beschwerde betrachten. Für diese letztere Ansicht spricht, daß in dem auf den Grund Allerhöchster Bestimmungen ergangenen Zirkular-Reskripte vom 23. Mai 1830 eines solchen wiederholten Rekurses außer dem Rekurse an die betreffende Regierung, als eines ordentlichen Rechtsmittels, nicht gedacht worden ist. Mit Rücksicht hierauf, in Erwägung

der Zweckmäßigkeit des letztern Verfahrens, und da eine solche dritte Instanz durch kein Gesetz als nothwendig vorgeschrieben ist, wird daher hierdurch bestimmt:

daß es in Polizei-Kontraventionssachen bei der Publikation des im Wege des Rekurses abgefaßten Straf-Resoluts der Regierungen, der ausdrücklichen Bekanntmachung der dem Verurtheilten zustehenden Beschwerdeführung bei dem Ministerium des Innern und der Polizei nicht bedarf, diese Beschwerde aber auch nach Ablauf der 10-tägigen Frist, so lange die Vollstreckung der Strafe noch nicht Statt gefunden hat, zuzulassen, und dabei in gleicher Art, wie überhaupt bei Beschwerdeführungen, zu verfahren ist.

Hiernach hat sich die Königl. Regierung in vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 12. November 1831.

An die Königl. Regierung zu Potsdam.

Der Minister des Innern und der Polizei. von Brenn.

Potsdam, den 13. Januar 1832.

Vorstehende Ministerial-Verfügung wird hiermit im Verfolg des Erlasses vom 23. Mai 1830 (Amtsblatt 1830 Pag. 182) den Orts-Polizeibehörden des diesseitigen Regierungsbezirks zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 7. Ingrossator-Gebühren.

Sämmtliche Untergerichte des Departements, bei welchen kein Ingrossator oder Aktuarius angestellt ist, werden in Folge des Reskripts des Königl. Justiz-Ministerii vom 12. Dezember v. J. hierdurch angewiesen, bei Eintragungen in das Hypothekenbuch die in der Sporteltaxe für sämmtliche Untergerichte, Abschnitt 5 Nr. 39 Litt. B ausgeworfenen Gebühren für das Mandat an den Ingrossator, wie dies bisher bei einigen Gerichten geschehen, nicht ferner in Ansatz zu bringen.

Berlin, den 12. Januar 1832. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 8. Gebühren der Exekutoren und Boten.

Durch die Verfügung des Justiz-Ministers vom 30. September 1825 (Jahrbücher Band 28 S. 140) ist festgesetzt worden, daß die Boten und Exekutoren, welchen die Insinuations-, Meilen- und Exekutionsgebühren ganz oder theilweise statt Gehalts beigelegt worden sind, dieselben zwar von den Partheien unmittelbar für sich erheben können, darüber aber besondere Rechnungsbücher führen müssen, aus denen der summarische Betrag am Jahresschlusse in die Salarienkassen-Rechnungen aufgenommen, und als durchlaufende Post verrechnet wird. Bei dieser Einrichtung entgeht den Gerichten nicht allein die Kassenquote von den Botengebühren, sondern es entsteht auch der Uebelstand, daß, wenn die Boten und Exekutoren, welche die Gebühren nicht sämmtlich, sondern nur bis zu einem gewissen Betrage beziehen, im Laufe des Jahres mehr als diesen Betrag eingenommen haben, einen Ueberschuß hinter sich behalten, welchen sie bei der Abrechnung zu Ende des Jah-

Digitized by Google

res an die Kasse abzuführen häufig nicht im Stande sind. — Die gedachten Rechnungsbücher liefern ferner für den Fall, wo die Boten und Exekutoren auf einen Maximalbetrag der Gebühren gesetzt sind, keine, das Kassenintereſſe hinreichend sichernde Kontrolle. Da nun dieser Fall der häufigste ist, und die Boten und Exekutoren, welche noch unbeschränkt die Gebühren beziehen, sich schon auf eine geringe Zahl vermindert haben, so ist die durch das Reſcript vom 30. September 1825 getroffene Anordnung den Verhältnissen nicht entsprechend. Es wird daher bestimmt, daß die Insinuations-, Meilen- und Exekutionsgebühren vom 1. Januar k. J. in jeder einzelnen Sache bei der Kasse nebst der Quote zum Ansatz gebracht, und, so weit sie den Boten und Exekutoren zukommen, gleich den übrigen durchlaufenden Posten verrechnet werden sollen. Eine Ausnahme hiervon und die Beibehaltung der seitherigen Einrichtung und Rechnungsbücher wird jedoch in Ansehung derjenigen Exekutoren nachgegeben, welche nicht im Sitze des Gerichts wohnen, da bei diesen die obige Bestimmung nicht ohne große Weitläuftigkeiten auszuführen ist.

Berlin, den 25. September 1831. Für den Justiz-Minister.
Vermöge Allerhöchsten Auftrags: von Kamptz.

* * *

Sämmtlichen Königl. Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird das vorstehende Reſcript des Königl. Hohen Justiz-Ministerii vom 25. September 1831 mit Bezug auf das, durch das Publikandum vom 8. Dezember 1825 bekannt gemachte Reſcript des Königl. Justiz-Ministeriums vom 30. September 1825, mit der Anweisung hierdurch bekannt gemacht, sich bei der Einziehung und Verrechnung der Gebühren der Boten und Exekutoren nach dem Inhalte desselben genau zu achten. Berlin, den 16. Januar 1832. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Mit Bezugnahme auf die, durch die Königl. Regierung zu Potsdam unter dem 17. August 1827 im Amtsblatt von 1827, Stück 34 Seite 149 bekannt gemachte Verfügung des Königl. Hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 29. Juli 1827, die im Drucke erschienene neue Ausgabe der Königl. Preuß. Landes-Pharmakopoe betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch ein Reſcript des genannten Königl. Ministerii vom 19. Dezember 1831, der 1. März 1832 als derjenige Zeitpunkt festgesetzt worden ist, von welchem ab die Vorschriften dieser Pharmakopoe in allen Apotheken in Ausübung gebracht werden müssen, wobei eine Ausnahme nur allein bei den aus frischen Kräutern bereiteten Extrakten stattfindet, für welche dieser Termin bis zum 1. August 1832 hinausgesetzt worden ist. Berlin, den 7. Januar 1832. Nr. 4.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Bergamts für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

Nr. 1. Verkaufspreise der Kothen- u. Zwittersteine in den Rüdersdorfer Kalksteinbrüchen.

In Bezug auf unsere, unterm 19. März 1830 erlassene öffentliche Bekanntmachung wegen Bestimmung der Verkaufspreise für die Kalksteine in den Königl. Kalksteinbrüchen zu Rüdersdorf, bringen wir es hiermit zur Kenntniß des betreffenden Publikums, daß von jetzt ab der Verkaufspreis

für die Kalkstein-Kothen auf fünfzehn Silbergroschen und
für die Zwittersteine auf einen Thaler für die Klafter

meräßigt worden ist, um die Anwendung der ersteren Steingattung zum Kalkbrennen, der Letzteren zu Fundamentbauten, noch mehr zu erleichtern.

Berlin, den 10. Januar 1832.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

Ueber die Verwaltung des Kurmärkischen Land-Armenwesens für das Jahr 1830.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 13. November 1830 (Amtsblatt 1830 Seite 271) werden über die Verwaltung des Kurmärkischen Landarmenfonds, und insbesondere auch des Landarmen- und Invalidenhauses zu Strausberg und der Land-Irrenanstalt zu Neu-Ruppin für das Jahr 1830, folgende Nachrichten vorschriftsmäßig hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. In dem Landarmenhause zu Strausberg

	Bettler, Korrigenden ꝛc.	Pfleglinge, blödsinnige	Pfleglinge, sonstige	Kinder	Summa
verblieben am Schlusse des Jahres 1829 in Bestand..	272	65	29	90	456
Im Laufe des Jahres 1830 sind neu eingeliefert worden.	807	18	21	40	886
Davon sind: Summa	1079	83	50	130	1342
1) gestorben	36	15	18	5	74
2) entwichen, (jedoch wieder eingebracht,)	2	—	—	—	2
3) als Ausländer über die Landesgrenze gewiesen....	67	—	—	—	67
4) nach ihren Angehörigkeitsorten entlassen	247	—	—	25	272
5) Handwerker auf die Wanderschaft entlassen.....	378	—	—	—	378
6) in Dienst, in die Lehre ꝛc. untergebracht.....	13	—	—	10	23
7) nach andern Anstalten translozirt	23	—	—	1	24
Es sind also im Jahre 1830 zusammen abgegangen	766	15	18	41	840
und am Schlusse des Jahres 1830 in Bestand geblieben	313	68	32	89	502
		413			

Unter den 413 Erwachsenen haben sich 307 Männer und 106 Weiber, unter den 89 Kindern aber 58 Knaben und 31 Mädchen befunden. — Die Durchschnittszahl der im Jahre 1830 in der Anstalt befindlich gewesenen Personen hat für jeden Tag 440 Köpfe betragen, worunter 38 Kranke, 86 Kinder, 37 Haus-

Digitized by Google

domestiken und Oekonomiegehülfen, zusammen 161. Hiernach sind 279 zur Arbeit übrig geblieben, und davon 141 Blödsinnige und Krüppel mit Wolleverlesen, Strumpfstricken und Federreißen beschäftigt worden. Von den übrigen 138 haben einige Handwerksgesellen in den Werkstätten der Anstalt als Schneider, Schuhmacher, Tuchweber ꝛc. gearbeitet, und haben namentlich letztere 4628 Ellen Tuch gefertigt; alle andere arbeitsfähige Häuslinge sind theils bei der Landwollen-Maschinenspinnerei, und theils bei der Handspinnerei beschäftigt worden. — In der Industrieschule haben die Kinder kleine Handarbeiten, z. B. Stuhlflechten, Nähen, Stricken, Spinnen ꝛc. verrichten müssen. — An reinem Arbeitslohn ist, nach Abzug des für die fleißigen Häuslinge bestimmten Ueberverdienstes, baar eingekommen: bei der Maschinenspinnerei 3113 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., bei der Handspinnerei 394 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf., für sonstige Arbeiten 527 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. zusammen 4036 Thaler 2 Sgr. 6 Pf. Hierunter ist dasjenige, was durch Arbeiten zum eigenen Verbrauch der Anstalt, besonders bei den Bekleidungs-, Nachtlager- und sonstigen Gegenständen von den Häuslingen verdient worden, nicht mit begriffen. — Im Vergleich mit früheren Jahren haben sich die Einlieferungen in dem Jahre 1830 vermehrt; es sind nämlich an Individuen eingebracht worden: im Jahre 1827 zusammen 413, und durchschnittlich pro Tag 405 in der Anstalt gewesen, im Jahre 1828 zusammen 610, und durchschnittlich pro Tag 424 in der Anstalt gewesen, im Jahre 1829 zusammen 718, und durchschnittlich pro Tag 435 in der Anstalt gewesen, im Jahre 1830 zusammen 886, und durchschnittlich pro Tag 440 in der Anstalt gewesen. Wegen bewiesener Thätigkeit beim Aufgreifen von Bettlern haben für das Jahr 1830 resp. zehn Gendarmen und ein Polizeidiener Prämien erhalten.

II. An Invaliden

	im Strausberger Invalidenhause	mit Verpflegungsgeld entlassen	Summa
verblieben am Schlusse des Jahres 1829 in Bestand	43	194	237
Hierzu kommen:			
die im Laufe des Jahres 1830 in das Invalidenhaus zu Strausberg aufgenommenen Individuen	3	—	3
Summa	46	194	240
Davon gehen ab:			
die im Jahre 1830 gestorbenen	6	12	18
Es sind daher am Schlusse des Jahres 1830 Bestand geblieben	40	182	222

Invalide, einschließlich deren Weiber und Kinder.

Die Verpflegungsgelder, welche an die im Invalidenhause nicht unterhaltenen Individuen gezahlt worden sind, haben sich im Jahre 1830 auf 7448 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf. belaufen, folglich gegen das Jahr 1829, in welchem die Ausgabe 7804 Thlr. 9 Sgr. 11 Pf. betrug, weniger 355 Thlr. 24 Sgr. 2 Pf., und gegen das Jahr 1828, (in welchem an dergleichen Verpflegungsgeldern 7789 Thlr. gezahlt waren,) 341 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf. weniger.

Digitized by Google

III. In der Land-Irrenanstalt zu Neu-Ruppin

	Männer	Weiber	Ueberhaupt
verblieben am Schlusse des Jahres 1829 in Bestand:			
a) den Kommunen des diesseitigen Verbandes angehörige Geisteskranke	56	45	101
b) verschiedenen bei diesem Verbande nicht assoziirten Ortschaften angehörige, gegen Zahlung der Unterhaltungskosten aufgenommene Geisteskranke	25	10	35
	81	55	136
Im Laufe des Jahres 1830 sind neu eingeliefert worden	16	12	28
Summa	97	67	164
Davon sind:			
1) als geheilt entlassen	3	11	4
2) gestorben	16	0	26
3) nach andern Anstalten translozirt	—	2	2
Es sind also im Jahre 1830 aus der Anstalt abgegangen	19	13	32
und am Schlusse des Jahres 1830 in Bestand geblieben	78	54	132

nämlich 101 Individuen, welche Ortschaften des diesseitigen Landarmen-Verbandes angehören, und 31 gegen volle Bezahlung aufgenommene fremde Kostgänger.

Die Durchschnittszahl der in der Anstalt befindlich gewesenen Pfleglinge (welche sich im Jahre 1829 auf 136 belief) hat im Jahre 1830. 132 für jeden Tag betragen, wovon 30 zu jeder Beschäftigung unfähig gewesen sind, und nur 8 nutzlos haben beschäftigt werden können, zusammen 38. Die übrigen 94 haben hingegen periodisch zu nützlichen Arbeiten angehalten werden können, und an baarem Arbeitslohn 979 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., so wie durch Ersparniß an Ausgaben für verschiedene Verrichtungen in der Anstalt 729 Thlr. 12 Sgr. 10 Pf., im Ganzen also 1708 Thlr. 25 Sgr. 4 Pf. eingebracht.

IV. Die Unterhaltungskosten

	Strausberg			Neu-Ruppin		
sowohl an Verpflegungs- und Bekleidungs-, als an allgemeinen Administrationskosten haben sich im Jahre 1830	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
a) in dem Landarmen- und Invalidenhause für im Durchschnitt täglich verpflegte 37 Invaliden und 440 andere Häuslinge auf	29636	27	8			
b) in der Land-Irrenanstalt für 132 durchschnittlich pro Tag unterhaltene Pfleglinge auf	—	—	—	10193	24	3
belaufen, folglich gegen das Jahr 1829, in welchem die Ausgaben betrugen:						
ad a) für 43 Invaliden und 435 andere Häuslinge	29137	27	11			
ad b) für 136 Pfleglinge	—	—	—	10441	1	6
im Jahre 1830 mehr	498	29	9			
und weniger	—	—	—	247	7	3

Digitized by Google

Nach Repartition sämmtlicher gewöhnlichen Verpflegungskosten für das Jahr 1830 fallen, unter Abzug des Arbeitsverdienstes, auf ein Individuum im Invalidenhause 69 Thlr. 8 Sgr. 5 Pf., im Landarmenhause 50 Thlr. 8 Sgr. 5 Pf., und in der Land-Irrenanstalt 71 Thlr. 13 Sgr. 5½ Pf.

V. An Armenunterstützungen und erstatteten Kur- und Verpflegungskosten

sind im Jahre 1830 1140 Thlr. 2 Sgr. 10 Pf. aus dem diesseitigen Landarmenfonds an Kommunen, Privaten und andere Anstalten gezahlt worden.

VI. Der Abschluß des Vermögenszustandes des Kurmärkischen Landarmenfonds

	Kapitalvermögen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Werth der Naturalbestände. Thlr.	Sgr.	Pf.
ergab am Schlusse des Jahres 1829 einen Bestand von	19725	—	—	4805	—	—
und weiset am 31. Dezember 1830 einen Bestand nach von	22309	15	4	5551	—	—
Das Gesammtvermögen hat sich daher um	2584	15	4	746	—	—

vermehrt, obwohl nach der Bekanntmachung vom 13. November 1830 zur völligen Deckung der Ausgaben pro 1829 circa 530 Thlr. haben entnommen werden müssen. Es ergiebt sich also gegen den Etat pro 1830, nach welchem nur auf einen Ueberschuß für den Kapitalfonds von 1277 Thlr. 20 Sgr. gerechnet war, ein Plus von 1306 Thlr. 25 Sgr. 4 Pf., welches günstige Resultat hauptsächlich dadurch erreicht worden ist, daß die aus den Jahren 1822 und 1823 herrührende Defektenforderung des diesseitigen Landarmenfonds von 1541 Thlr. an die erbschaftliche Liquidationsmasse des vormaligen Land-Irrenhaus-Inspektors Wölker mit 1400 Thlr., mithin zum größten Theil im Monat Juli 1830 eingegangen ist, und zum Ankauf von Kurmärkischen Ständischen Kriegsschulden-Obligationen hat verwendet werden können, und daß bei den Verpflegungsgeldern für die Invaliden eine Ersparniß eingetreten ist. Das am Schluße des Jahres 1830 in Bestand verbliebene Kapitalvermöge nbesteht aus 9500 Thlr. in Kur- und Neumärkischen Pfandbriefen, 10,225 Thlr. in Staatsschuldscheinen und 1400 Thlr. in Kurmärkisch Ständischen Kriegsschulden-Obligationen. Die übrigen 1184 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf. sind in baarem Bestande aus dem Rechnungsjahre 1830 verblieben. Von den, Ende des gedachten Jahres verbliebenen Naturalbeständen, im Werthe von 5551 Thlr., haben sich für 4511 Thlr. im Landarmen- und Invalidenhause zu Strausberg, und für 1040 Thlr. in der Land-Irrenanstalt zu Neu-Ruppin befunden.

Berlin, den 21. Dezember 1831.

Ständische Landarmen-Direktion der Kurmark.

Personalchronik.

Der bisherige hiesige Regierungs-Referendarius Friedrich Wilhelm von Bassewitz I ist zum Assessor beim hiesigen Regierungs-Kollegium ernannt worden.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Eduard Gustav Ludwig Bonsert, der Hofgerichts-Referendarius Karl Ludwig Friedrich von Hinckeldey, die Oberlandesgerichts-Referendarien Friedrich Wilhelm Dietrich von Geisler und Ernst Eduard Hollefreundt, und der Landgerichts-Assessor Robert Heinrich Matthias

sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, die Referendarien Runckel und Karl Ludwig Scheffler resp. bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt a. d. Oder und dem Oberlandesgericht zu Glogau in gleicher Eigenschaft an das Königl. Kammergericht versetzt, und die bisherigen Stadtgerichts-Auscultatoren Karl Gustav Stegemann, Johann Karl Ludwig Harnecker und Ludwig Friedrich Stachow zu Kammergerichts-Referendarien befördert worden.

Der praktische Arzt Doktor Julius Adolph Robert Rodewald ist als Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Der Feldmesser Karl Wilhelm Jäger ist im 4ten Quartal 1831 bei der Königlichen Ministerial-Baukommission zu Berlin vereidigt worden.

Bei der im August v. J. im Schullehrer-Seminar zu Neuzelle gehaltenen Abgangsprüfung, sind die Seminaristen

1) Wilhelm Bredereck aus Bernau,
2) Traugott Apelt aus Laubnitz bei Sorau,
3) Traugott Rehnisch aus Laubnitz bei Sorau,
4) Wilhelm Bölke aus Johanneshof bei Landsberg an der Warthe,
5) Wilhelm Lau aus Wilhelmsaue bei Küstrin,
6) Friedrich Buchholz aus Neudamm,
7) Christian Plater aus Tranitz bei Kottbus,
8) Julius Becker aus Landsberg an der Warthe,
9) Julius Schmidt aus Burschen bei Zielenzig,
10) Ferdinand Kanzler aus Trebatzsch bei Beeskow,
11) Erdmann Rackwitz aus Diebau bei Naumburg am Bober,
12) Friedrich Jentzsch aus Protzmark bei Sonnenwalde,
13) Wilhelm Kümlau aus Wilsnack,
14) August Reichert aus Karge,
15) Adolph Brödtler aus Schwiebus,
16) Gottfried Müller aus Reichwalde bei Muskau,
17) Ferdinand Knuth aus Brenkenhoff-Flies bei Drossen,
18) Gottlob Knabe aus Klein-Kölzig bei Forste,
19) Christian Seiler aus Krämersborn,
20) Ferdinand Gattig aus Stargardt bei Guben,
21) Gustav Zimmermann aus Lasow bei Vetschau,
22) Ferdinand Dreher aus Berlin,
23) Gottlieb Weiße aus Lasow bei Lieberose,
24) Karl Fettke aus Kohlo bei Pförten,
25) Friedrich Pötzsch aus Fürstenwalde,
26) Johann Schulz aus Lieberose,
27) Karl Friedrich Reckzeh aus Lippen bei Krossen,
28) Wilhelm August Hensel aus Golssen,

für anstellungsfähig erklärt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

4ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam.

und der Stadt Berlin.

• Die Badeanstalt zu Freienwalde nebst dabei befindlichem Mobiliar soll, wie bereits vorläufig unterm 27. Oktober v. J. bekannt gemacht worden, meistbietend, jedoch unter der Bedingung, daß die Badeanstalt als solche erhalten werden muß, veräußert werden.

Der Termin dazu ist auf den 15. März d. J. anberaumt, und wird an diesem Tage, Vormittags um 11 Uhr, auf der Anstalt selbst, von dem Herrn Landrath Grafen von Zedlitz-Trützschler abgehalten werden.

Die zur Lizitation gestellten Gegenstände sind: der in dem ältesten Besitz der Anstalt befindliche, die Gebäude enthaltende Thalraum, einige später erkaufte bürgerliche Grundstücke, namentlich die sogenannte Papenmühle nebst Zubehör, und einige Erbpachtsstücke.

Die Grundstücke bestehen in Gärten, Wiesen, Aeckern, Hütung ꝛc. Die Aecker haben einen Flächenraum von ungefähr 50 Morgen. Der zu veräußernden Gebäude sind 25, welche einschließlich der zu 1510 Thlr. abgeschätzten festen Wandschranken und Metallgeräthe, im Jahre 1827 zu 40,558 Thlr. gewürdigt sind.

Das Mobiliar an Silberzeug, Betten, Bettzeug, Tischgeräth-Tischzeug, Metall und Glas-Geräthschaften, Gardinen, Spiegeln, Porzellan, Sopha's, Tischen, Stühlen, Schränken, Kommoden, Bade-, Küchen- und sonstigen Geräthschaften, ist zu 8114 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt.

Die nähern Kaufbedingungen, welche zugleich eine namentliche Aufzählung der Grundstücke enthalten, so wie das Gebäudeverzeichniß und ein vollständiges Inventarium, können von heute an zu Frankfurt und Stettin in den Registraturen der dortigen Königl. Hochlöbl. Regierungen, in Berlin bei dem Amte Mühlenhof, in Freienwalde im landräthlichen Büreau, und hier in der Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung eingesehen werden.

Potsdam, den 16. Januar 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

• Der Sohn des Küsters Günther zu Thyrow ist in der Nacht vom 27. zum 28. November v. J. um eilf ein viertel Uhr von zwei Menschen bei seiner Rükkehr nach Thyrow auf offener Landstraße überfallen, und seines Geldes und seiner Uhr beraubt worden. Da die unten näher beschriebene Uhr bei den muthmaßlichen Thätern, den in gefänglicher Haft sich befindenden Maurergesellen Friedrich und August Plöse nicht ermittelt werden kann, so werden alle diejenigen, welche sich im Besitz derselben befinden sollten, oder von derem Verbleiben Auskunft geben können, hierdurch aufgefordert, in termino

den 4. Februar d. J., Vormittag 10 Uhr,

sich bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden. Kosten werden hierdurch nicht erregt; diejenigen aber, welche ihre Wissenschaft absichtlich verschweigen, haben bei einer künftigen etwanigen Entdeckung, Untersuchung und Strafe zu gewärtigen.

Beschreibung der Uhr.

Eine zweigehäusige silberne Uhr, das obere Gehäuse ist roth lackirt und mit kleinen gelben Stiften versehen; sie wird auf dem Zifferblatte, auf welchem sich arabische Zahlen befinden, aufgezogen. In dem oberen Gehäuse liegt ein seidenes Läppchen mit dem geschriebenen Namen

Ungeheim, Döhnhoffsplatz No. 37.

Daran befestigt war ein wollenes Band mit grünen Streifen, oben und unten ein Ring. An dem untersten Ringe befanden sich

1) ein Uhrschlüssel von Tomback worin ein grüner Glasstein sich befand,
2) ein dergleichen mit weißem Glasstein,
3) zwei gewöhnliche Aufziehschlüssel.

Trebbin, den 20. Januar 1832.

Vereinigtes Königl. Preuß. Justizamt und Stadtgericht.

Vigore commissionis,

der Kammergerichts-Referendarius Bodstein.

Verzeichniß der im Monat November 1831 im Berliner Polizeibezirk ergriffenen und

Nr.	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter. J.	Größe F.	Größe Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Karol. Wilhelmine Feldmann, Magd	Landsberg a. d. W.	22	5	2	braun	bedeckt	braun
2	Christian Block, Brennerknecht	Golzow b. Cüstrin	32	5	3	hellbraun	frei	desgl.
3	Joh. Karoline Friederike Hanckwitz, unverehelicht	Wittenberg	18	5	—	schwarz	desgl.	schwarz
4	Dorothee Anna Schultz, Magd	Marienwerder	20	5	1	dunkelblond	desgl.	blond
5	Johann Gottlieb Papst, Schuhmachergeselle	Cüstrin	28	5	4	blond	desgl.	dunkelblond
6	Christian Gottl. Preuß, ehemaliger Küster	Landsberg a. d. W.	87	5	2	grau	gewölbt	grau
7	Jonas Nathan Cohn, Lehrer	Berlin	56	5	1	desgl.	niedrig	desgl.
8	Friedrich Joh. Samuel Wilcke, Instrumentenmacher	Eisenach	54	5	5	desgl.	hoch, frei	braun

Nachweisung der in den Monaten Oktober, November und Dezember

1	Johann Ludwig Jerg, Zeugmachergeselle	Ebingen in Würtemberg	25	5	7	hellbraun	hoch	schwach
2	Friedrich Wilhelm Schardow, Schornsteinfegergeselle	Hamburg	36	4	4	braun	niedrig	braun
3	Wilhelm Ziersch, Tischlergeselle	Zwenkau in Sachsen	20	5	1	desgl.	rund	desgl.
4	Christian Theophilus Gust. Vollrath, Tischlergeselle	Zscheyla in Sachsen	19	5	2	desgl.	desgl.	desgl.
5	August Friedrich Samuel Conrad, Töpfergeselle	Plock in Russisch Polen	32	5	6½	desgl.	bedeckt	dunkelblond
6	Traugott Poser, Zeugmachergeselle	Weida im Weimarschen	55	—	—	blond	schmal	braun
7	Ludwig Wilhelm Kindt, Buchbinder	Grünstadt in Baiern	43	5	4	grau	bedeckt	desgl.
8	Matschek Cziechanosky, Kammmachergeselle	Nuschelsk in Polen	24	5	2	braun	desgl.	desgl.
9	Heinrich Dettlaf Gustav Franke, Schuhmachergeselle	Teffin im Mecklenburgschen	22	5	2	blond	frei	blond
10	Johann Heinrich Daniel Hinsch, Zimmergeselle	Allermöhe bei Hamburg	25	5	4	desgl.	desgl.	desgl.
11	August Knickelbein, Tischlergeselle	Neu-Brandenburg im Meklenb.	25	5	7	braun	rund	schwarz
12	Johann Daniel Krogh, Zeugmachergeselle	Copenhagen	27	5	2	desgl.	desgl.	braun
13	Johann Michael Pfleghaar, Tischlergeselle	Hingistobel im Würtembergsch.	29	5	8	hellbraun	frei	hellbraun

Digitized by Google

nach ihrem resp. Wohn- oder Geburtsorte und über die Grenze beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung und besondere Kennzeichen.
blau	kurz und stumpf	klein	rund	—	oval	untersetzt	Landsberg a. d. W.
graublau	gerade	desgl.	desgl.	braun	desgl.	desgl.	Manschnow bei Cüstrin.
braun	stumpf	mittel	oval	—	länglich	desgl.	Wittenberg.
grau	klein	gewöhnl.	desgl.	—	rund	desgl.	Strausberg.
blau	groß und spitz	klein	rund	blond	oval	mittler	Cüstrin.
blaugrau	spitz	desgl.	desgl.	grau	desgl.	desgl.	Landsberg a. d. W.
braungrau	lang und spitz	desgl.	spitz	schwarzgrau	länglich	schwächl.	Alt-Strelitz im Meklenburgischen.
blau	desgl.	mittel	rund	weiß	oval	mittel	Eisenach (Sachsen-Gotha).

1831 über die Landesgrenze gewiesenen Bettler und Vagabonden.

gräulich	proportionirt	mittel	—	rund	oval	mittler	etwas sommerfleckigt.
grau	mittel	desgl.	—	desgl.	rund	klein	auf dem linken Auge ein weißer Fleck.
blau	groß	desgl.	wenig	desgl.	voll	mittler	rechte hohe Schulter.
braun	klein	desgl.	—	desgl.	oval	klein	
blau	gewöhnl.	gewöhnl.	blond	breit	desgl.	mittler	
braun	dick	desgl.	braun	spitz	länglich	desgl.	starke Zahnlücken.
desgl.	gewöhnl.	klein	desgl.	schwärzlich	desgl.	desgl.	hinkend am linken Bein.
grau	mittel	breit	desgl.	rund	oval	klein	pockennarbig.
blau	groß	gewöhnl.	im Entstehen	breit	desgl.	mittler	
desgl.	stark	desgl.	blond	rund	desgl.	desgl.	
grau	gewöhnl.	desgl.	braun	desgl.	rund	desgl.	
blaugrau	breit	mittel	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	
grau	proportionirt	aufgeworfen	desgl.	desgl.	breit	desgl.	

Digitized by Google

* Der von uns unterm 22. November v. J. mit Steckbriefen verfolgte Tagelöhner Müller aus Brunow, ist am 17. d. M. zur gefänglichen Haft eingebracht worden.

Neustadt-Eberswalde, den 19. Januar 1831.

Königl. Justizamt Biesenthal.

---

* Der Maurergeselle Christian Friedrich (oder Joseph) Heinz hat sein Wanderbuch, d. d. Lübeck den 4. Dezember 1829, welches zuletzt in Perleberg über die Preußische Grenze zurück nach Gradow visirt ist, angeblich hier verloren, und wird dasselbe hierdurch für ungültig erklärt, da der Heinz mit einer Reiseroute über die Preuß. Grenze zurückgewiesen ist.

Spandau, den 10. Januar 1832.

Der Magistrat.

Signalement.

Religion: evangelisch, Alter: 30 Jahr, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: dunkelblond, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: blond, Augen: graubraun, Nase: spitz, Mund: groß, Bart: blond, Kinn und Gesicht: breit, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: klein.

---

* Der am 13. d. M. von hier entlassene, unten näher bezeichnete Webergeselle Gottlob Urban, hat den ihm auf zwei Monate gültigen, unter Nr. 31 ertheilten Reisepaß nach Fürstenwalde u. s. w., zur Aufsuchung seines Unterkommens, auf dem Wege nach Fürstenwalde angeblich verloren, welches wir hiermit bekannt machen, und den gedachten Paß für ungültig erklären. Landarmen- und Invalidenhaus zu Strausberg, den 16. Januar 1832.

Die Inspektion.

Personbeschreibung.

Der Gottlob Urban ist in Drebkow in der Niederlausitz geboren, 36 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat schwarze Haare, bedeckte Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, kleinen Mund, gesunde Zähne, schwarzen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur, und auf dem rechten Arm desselben finden sich die Buchstaben G. U. mit der Jahreszahl 1822, mit rother Farbe eingeätzt.

---

* Die diesjährigen Forstgerichtstage sind

1) für das Königl. Biesenthaler Forstrevier auf den 30. Januar, 26. März, 28. Mai, 24. September, 26. November, Vormittags 10 Uhr, zu Amt Biesenthal, und

2) für das Königl. Ieper und das Königl. Schmargendorfer Forstrevier auf den 2. Februar, 29. März, 30. Mai, 27. September, 29. November, Vormittags 10 Uhr, zu Amt Chorin angesetzt.

Neustadt-Eberswalde, den 10. Januar 1831.

Königl. Preuß. Justizamt.

Zwischen dem Rittergute zu Kerkow, Angermündeschen Kreises, und der Bauergemeinde daselbst, schwebt ein Dienstablösungs-Verfahren, welches gegenwärtig bis zur Entwerfung des Rezesses gediehen ist.

Dies Geschäft wird, da der Lehnbesitzer des genannten Ritterguts, der Königl. Kammerherr und General-Intendant Herr Friedrich Wilhelm Graf von Redern, so wie der Königl. Kammerherr Herr Heinrich Alexander Graf von Redern mit keiner lehnsfähigen Descendenz versehen sind, in Gemäßheit der Bestimmung des § 11 der Ausführungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, indem gleichzeitig alle diejenigen, welche bei der Sache betheiligt zu sein glauben, aufgefordert werden, mit ihren Ansprüchen binnen 6 Wochen, und spätestens in dem auf den 20. Februar k. J., Vormittags 11 Uhr, im Arbeitszimmer des Kommissarii hierselbst anstehenden peremtorischen Termine sich zu melden.

Die Nichterscheinenden müssen nach § 12 des allegirten Gesetzes die Ablösung gegen sich gelten lassen, und können mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden.

Neustadt-Eberswalde, den 28. Dezbr. 1831.

Im Auftrage der Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg.

Der Oekonomie-Kommissarius

Hausmann.

Die in unserm Hypothekenbuche Folio 113 verzeichneten, dem Böttchermeister George Friedrich Ulrich zu Friesack gehörigen Grundstücke,

1) eine Halbbürgerstelle, 414 Thlr.,

2) eine Wiese, 65 Thlr.

gerichtlich gewürdigt, sollen Schuldenhalber öffentlich in termino

den

den 20. März 1832,
Vormittags 10 Uhr, auf dem Stadtgericht zu Friesack meistbietend verkauft werden, zu welchem Kauflustige mit dem Eröffnen eingeladen werden, daß etwanige Erinnerungen gegen die, täglich in unserer Registratur einzusehende Taxe bis 4 Wochen vor dem Termine angebracht werden können.

Neustadt a. d. Dosse, den 3. Dezember 1831.

Das Stadtgericht zu Friesack.

Das allhier in der Burgstraße sub No. 41 an der Packhofsstraßen-Ecke belegene Wohnhaus, nebst Zubehör, soll öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Zur Abgabe der Gebote habe ich, im Auftrage der Besitzer, einen Termin auf

den 17. März d. J.,

Nachmittags um 2 Uhr, an Ort und Stelle anberaumt, zu welchem ich hierdurch Kauflustige mit dem ergebensten Bemerken einlade, daß bei einem annehmlichen Gebote der Kaufkontrakt sogleich abgeschlossen werden wird. Das Grundstück besteht aus einem massiven Vorderhause mit gewölbten Kellern, und hat 5 Fenster Front und 2 Etagen. Außerdem gehört dazu ein Seitengebäude an der Packhofsstraße, ein großer Hofraum, eine Wagenremise, Stallung und ein Garten.

Potsdam, den 18. Januar 1832.

Sello, Justiz-Kommissarius.

Bei meiner anhaltenden Kränklichkeit habe ich mich entschlossen, mein am Markte und an der Oderstraßen-Ecke hierselbst belegenes Wohn- und Brauhaus, mit den Pertinenzien und Gerechtigkeiten einer ganzen Büdgeestelle, imgleichen mit vollständig eingerichteter Brau- und Brennerei, alles in vorzüglich gutem Zustande, und worin seit einer Reihe von Jahren eine sehr blühende Nahrung ist, aus freier Hand unter sehr billigen Bedingungen zu verkaufen. Kaufliebhaber ersuche ich, sich dieserhalb an mich zu wenden. Schwedt, den 19. Januar 1832.

Wittwe Beck.

Ein zweistöckiges und zwei einstöckige ganz neu erbauete Häuser, nebst dazu gehörigen Wiesen und Werderland, sind aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige wenden sich in portofreien Briefen an den Eigenthümer

W. G. Gollmert,
in Drossen in der Neumark.

Es verschafft, unter Vorlegung der Probeschriften und Atteste in copia vidimata, dem hohen Adel und geschätzten Publikum stets Individuen jeder Art (Gesinde ausgenommen), und kann jetzt wirklich empfehlenswerthe, mit guten Attesten oder sonstigen Empfehlungen versehene Hauslehrer, Privatlehrer zu jeder Wissenschaft, Aktuarien, Haushofmeister, Administratoren, Inspektoren, Oekonomen, Brennerei- und Beauerei-Verwalter, Sekretaire, Buchhalter, Komtoiristen, Rechnungsführer, Apotheker- und Handlungsgehülfen, Kopisten, Schreiber, Forst-, Garten-, Beennerei- und Beauerei-Aufseher, Gehülfen, Gesellen und Lehrlinge jeder Branche (Profession), Arbeitsleute ꝛc., auch Erzieherinnen, Gesellschafterinnen, Wirthschafts-Aufseherinnen, Bonnen, Schneiderinnen, Näherinnen und Mädchen zu jeder anständigen Beschäftigung, auch Aufwärterinnen und Wäscherinnen nachweisen,

Ungnad in Berlin,
Judenstraße Nr. 7.

Einem hohen Adel und geehrten Publikum habe ich folgende höchst vortheilhafte Akquisitionen bekannt zu machen nicht verfehlen wollen.

Zum Verkaufe, eventualiter zur Verpachtung habe ich jetzt:

A. an Gütern,

außer mehreren sehr bedeutenden Herrschaften, Dominal-, Ritter-, Frei-, Rustikal-, Land- und Bauer-Gütern ꝛc., namentlich noch:

1) Eins in der Niederlausitz belegen, welches sich vor so vielen andern durch sehr guten fruchtbaren Boden und eine höchst angenehme und vortheilhafte Lage auszeichnet. Auf demselben befinden sich ein massives Schloß, die schönsten massiven Wirthschaftsgebäude und Lustgärten ꝛc. Es hat hinreichenden Feldbau und Wiesewachs, Teichnutzungen, Schäferei und Rindviehzucht, Brennerei und Gastwirthschaft, Ziegelei, Heide, Jagd, Jurisdiktion, Kirche, zu welcher 18 Dörfer eingepfarrt sind, und noch

außerdem so manche andere Gerechtigkeit. Preis bei wenigem Angelde 30,000 Thlr. Das nachbarliche, etwas größere Gut würde für 40,000 Thlr. mit übergeben werden können.

2) Eins 7 Meilen von hier, welches 563 Morgen Flächenraum, (bestehend in Gerst-, Hafer- und Wiesenland,) eine nicht unbedeutende Schäferei und bedeutenden Milchabsatz hat; die Wohn- und Wirthschaftsgebäude und das Inventarium befinden sich im besten und vollständigsten Zustande.

3) Eins 4½ Meile von hier, welches 400 Morgen Flächenraum, (bestehend in Gerst-, Hafer- und Wiesenland,) Heide, fischreiche Seen, bedeutende Viehnutzungen, Schmiede und Krug hat. Die Gebäude befinden sich in gutem baulichen Zustande.

B. An Stadt- und Dorf-Etablissements,

außer mehreren Apotheken, Fabriken, Brau- und Brennereien, Gasthöfen, Ziegeleien, Mühlen, Handlungs- und Wohnhäusern und andern ländlichen und städtischen Grundstücken ꝛc., namentlich noch:

1) einen Gasthof erster Klasse, in der schönsten Gegend Berlins belegen, 3 Etagen hoch, in dem besten Zustande befindlich, mit den herrlichsten Fremdenstuben, Kellern, Stallungen, Bbden ꝛc. und einem ganz vorzüglichen Inventarium versehen. Preis 40,000 Thlr. Angeld im Verhältniß sehr gering.

2) Ein auf der Friedrichsstadt hierselbst belegenes großes Haus mit allen Erfordernissen, welche zu einem schönen herrschaftlichen Hause gehören, ausgestattet. Preis 29,000 Thlr. bei mäßigem Angelde. Die übrigen Kapitalien können bei prompter Zinszahlung zu 4½ und 5 Prozent stehen bleiben.

3) Einen Gasthof, nur einige Meilen von Berlin belegen, welcher auf das schönste ausmöblirt und ausreichend besucht ist, schönes Inventarium, nöthiges Roggen-, Garten- und Wiesenland, Stallungen, Remisen ꝛc. hat.

4) Ein Ziegelei-Grundstück, 3½ Meile von hier belegen, dessen Grundfläche 145 Morgen 102 □Ruthen beträgt. Hiervon ist in 120 Morgen die Thongeräberei, deren Ausbeute sowohl in Hinsicht der Qualität, als Quantität vorzüglich und beträchtlich ist. Es bedarf hier zur Empfehlung nicht vieler Worte, da es hinreichend bekannt ist, daß diese Ziegelei seit längerer Zeit stets die vorzüglichsten Mauersteine in den bedeutendsten Massen geliefert hat, welche größtentheils zu Königl. Bauten verwendet worden sind. Werden die gehörigen Mittel angewendet, so sind 3- bis 4,000,000 Steine sehr gut zu schaffen. Die Wohn-, Fabrikations- und Wirthschaftsgebäude, so wie das dazu gehörige Inventarium befinden sich in bester und konservirter Beschaffenheit. Im Garten sind 3000 tragbare Obstbäume. Preis 18,000 Thlr.; Angeld gering.

5) Eine Brennerei und eine Weiß- und Bitterbier-Braueret im blühendsten Nahrungszustande, mit besten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, in einer Provinzialstadt belegen, Pistoriusschem Apparate, Land, Wiesen und Inventarium ꝛc. Preis mit Inventarium 12,000 Thlr., ohne Inventarium 10,000 Thlr.

6) Ein altes Handlungshaus in vier, erst neu erbauten Gebäuden in einer sehr lebhaften Provinzialstadt. Es hat einen sehr lebhaften Material- und Eisenhandel, und in den Häusern sind die schönsten Stuben, Keller, Remisen ꝛc. Zu dem Grundstücke gehören werthvolle Ländereien ꝛc. Preis, inkl. des Waarenlagers und der Handlungsutensilien, 9000 Thlr. Angeld mäßig.

Die über alle mir übertragenen Verkäufe, eventualiter Verpachtungen, sprechenden Papiere und Dokumente befinden sich in meinen Händen, und die Einsicht derselben kann für hiesige Reflektirende in meinem Geschäftslokale geschehen, und Auswärtige erhalten auf Verlangen solche in Abschrift, gegen Erlegung der Kopialien. Schließlich empfehle ich mich noch zu allen Handlungs-, Kommissions- und Speditions-Geschäften, und leiste ich bei Zusendung von Kommissionswaaren, nach Umständen, darauf baare Vorschüsse.

Berlin, den 16. Januar 1832.

Ungnad, Judenstraße Nr. 7.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 5.

Den 3. Februar 1832.

Verordnung

die Handhabung der Feuerpolizei und die zu verbessernde Einrichtung der Lösch-Anstalten in den zu einer Versicherungs-Sozietät verbundenen Städten der Kur- und Neumark betreffend.

In Folge der von den Kommunal-Landtags-Versammlungen der Kur- und Neumark gemachten Anträge wegen Handhabung der Feuerpolizei und Einrichtung der Löschanstalten in den, zu einer Feuersozietät verbundenen Städten der gedachten beiden Bezirke, hat, unter Zuziehung der Königl. Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a. d. O., auf den Grund der desfallsigen frühern Verordnungen eine Zusammenstellung der dieserhalb zu befolgenden Vorschriften stattgefunden, und diese wird, nachdem dazu Seitens des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei unterm 2. d. M. die Genehmigung ertheilt worden, hierdurch, behufs künftiger Befolgung, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Gleichzeitig werden sämmtliche Magistrate und sonstige Orts-Polizeibehörden in den assoziirten Kur- und Neumärkischen Städten angewiesen, nach Maaßgabe dieser Vorschriften mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse des Orts, eine besondere Lokal-Feuer-Polizei- und Löschordnung zu entwerfen, und nach dazu eingeholter Genehmigung der betreffenden Königl. Regierung zur Publikation und Ausführung zu bringen. Einleitung.

Erster Abschnitt. Abschnitt I.

Vorschriften, welche die Verhütung von Feuersbrünsten zum Zweck haben.

§ 1. Jeder Einwohner der Stadt ist schuldig, Vorsicht anzuwenden, damit durch sein Zuthun oder durch seine Veranlassung oder Verabsäumung kein Feuerschade entstehe. Allgemeiner Grundsatz.

Digitized by Google

Baupolizeiliche Vorschriften.

§ 2. Wer einen Bau oder eine Haupt-Reparatur unternehmen, insbesondere eine neue Feuerung errichten, oder eine bereits bestehende nach einem andern Orte verlegen will, hat sich nach den dieserhalb bestehenden Vorschriften genau zu achten, die durch eine besondere Verordnung vom heutigen Tage in Erinnerung gebracht worden sind.

Feuerstellen und Schornsteine.

§ 3. Jeder Hauswirth ist schuldig, dafür zu sorgen, daß die Feuerstellen und Schornsteine in seinem Hause beständig in baulichem, brandsichern Stande unterhalten, insbesondere auch die letztern zur gesetzlichen Zeit ordentlich gefegt werden.

§ 4. Besonders müssen die Schornsteinfeger, nach Maaßgabe ihrer Instruktion dafür haften, daß die Reinigung der Schornsteine gehörig erfolge, und falls der Eigenthümer oder Einwohner auf ihre Erinnerung nicht achtet, sogleich der Polizei-Obrigkeit Anzeige machen.

Leicht feuerfangende Gegenstände.

§ 5. Alle sich von selbst entzündende oder leicht feuerfangende Waaren, Materialien und andere Vorräthe, müssen an Orten und in Behältnissen, wo ihre Entzündung möglichst verhütet werden, oder, wenn sie dennoch erfolgt, nicht Gefahr bringen kann, vorsichtig aufbewahrt werden.

Hierzu gehört vornehmlich das Schießpulver, wovon selbst diejenigen, welche damit handeln, bei 10 bis 20 Thaler Strafe, innerhalb der Stadt nur geringe Vorräthe halten, und solche nur an den von der Orts-Polizeibehörde besonders zu bestimmenden Orten aufbewahren dürfen; zur Aufbewahrung größerer Bestände muß außerhalb der Stadt an abgelegenen sichern Orten möglichst Gelegenheit verschafft werden.

Eben so dürfen zu große Vorräthe von Holz in den Gehöften nicht geduldet werden, besonders wo sich außerhalb der Stadt sichere Aufbewahrungsorte oder Holzhöfe befinden, deren Anlegung deshalb möglichst zu begünstigen ist.

Heu und Stroh darf auf den Heuböden gar nicht, in den Ställen nur, insofern es zum fortlaufenden Gebrauch erforderlich ist, in größern Quantitäten aber stets nur außerhalb der Stadt in den Scheunen aufbewahrt werden. Dasselbe gilt von Flachs, Hede, Hanf und ähnlichen Stoffen.

Größere Vorräthe von Speck, Fett ꝛc. dürfen in den obern Gemächern, oder auf den Hausböden, außer in vorschriftsmäßig angelegten Rauchkammern, nicht geduldet werden.

Torfasche ist bei 2 bis 5 Thaler Strafe nur in irdenen, steinernen oder metallenen Gefäßen zu sammeln, jedesmal sogleich mit Wasser zu begießen und in ausgemauerten, wohl verschlossenen Gruben oder Kellern aufzuschütten, bis sie aus der Stadt entfernt werden kann. Auch Holzasche darf bei gleicher Strafe nicht unmittelbar vom Heerde oder aus den Oefen in hölzerne Gefäße gethan, und nicht auf dem Boden, sondern nur an sichern Orten aufbewahrt werden.

Digitized by Google

§ 6. Waaren, welche, wie Hanf und Pech, ohne Gefahr der Selbstentzündung nicht bei einander liegen dürfen, müssen, außer der Aufbewahrung an einem sichern Orte, auch noch bei 2 bis 10 Thaler Strafe von einander getrennt gehalten werden. Selbst-Zünder.

§ 7. In Ansehung des Feuers und Lichtes ist Jedermann schuldig, überall die genaueste Vorsicht zu beobachten. Vorsicht mit Feuer und Licht.

§ 8. In Scheunen und Ställen, auf Böhen oder in solchen Behältnissen, wo feuerfangende Sachen befindlich zu sein pflegen, soll bei 2 bis 5 Thaler Strafe, sich Niemand mit bloßem Feuer oder Licht, mit brennenden Kiehnspähnen oder Fakkeln betreten lassen, vielmehr Jedermann sich des Lichts oder der Oel-Lampen in gehörig verwahrten Laternen bedienen.

§ 9. An den vorbenannten Orten und überall innerhalb der Städte und Vorstädte, wo nach dem Ermessen der Orts-Polizeibehörde leicht Feuer dadurch entstehen könnte, ist auch das Tabackrauchen bei 2 Thaler Strafe untersagt. Tabackrauchen.

§ 10. Auf freien Plätzen darf in einer gefährlichen Nähe von Gebäuden oder andern feuerfangenden Sachen, bei 2 bis 10 Thaler Strafe, kein Feuer angemacht werden. Feuer-Anmachen außerhalb der Häuser.

Auf Schiffen und Kähnen ist das Feueranmachen innerhalb der Städte bei gleicher Strafe nur in den Oefen der Kajüten, und auch da nur dann erlaubt, wenn diese ganz sicher eingerichtet sind, und das Fahrzeug weder leicht feuerfangende Sachen geladen, noch an einem feuergefährlichen Orte angelegt hat.

§ 11. Niemand soll, bei 1 bis 5 Thaler Strafe, Kohlenbecken oder andere Feuerbehältnisse an solchen Orten über Nacht stehen lassen, wo dadurch Brand veranlaßt werden könnte. Kohlenbecken.

§ 12. Des Schießens mit Feuergewehren, des Raketenwerfens und Abbrennens anderer Feuerwerke hat Jedermann in der Nähe von Gebäuden oder andern leicht entzündbaren Sachen, bei 5 bis 50 Thaler Strafe, sich zu enthalten. Schießen.

§ 13. Das Trocknen, Reinmachen und Schwingen des Flachses darf, bei 2 bis 10 Thaler Strafe, nur vor den Thoren, das Hecheln desselben zwar innerhalb der Stadt, aber nur bei Tage und nicht bei Lichte vorgenommen werden. Bearbeiten des Flachses ꝛc.

§ 14. Gewerbe und Verrichtungen, die mit besonderer Feuersgefahr verbunden sind, wie z. B. das Bereiten des Pechs, Theers, Terpentins, Firnisses, der Buchdruckerschwärze ꝛc., dürfen, bei 10 bis 50 Thaler Strafe, nicht innerhalb der Städte oder überhaupt in der Nähe von Gebäuden, sondern nur an ganz sichern, außerhalb der Stadt belegenen, und von der Orts-Polizeibehörde ausdrücklich vorher zu genehmigenden Orten betrieben werden. Gefährliche Verrichtungen.

§ 15. Gewerbetreibende, welche in Feuer arbeiten, oder, wie die Bäcker, Brauer, Branntweinbrenner, Seifensieder ꝛc., starke Feuerungen haben, müssen sich, bei 2 Gewerbe mit starker Feuerung.

bis 10 Thaler Strafe, rücksichtlich der Art und Weise und der Zeit ihres Geschäftsbetriebes, den Beschränkungen unterwerfen, welche zur Verhütung von Feuersgefahr nothwendig sind.

Holzarbeiter.

§ 16. Diejenigen, welche in Holz arbeiten, wie die Böttcher, Tischler, Drechsler, Stell- und Rademacher ꝛc., sind zur besondern Vorsicht verpflichtet. Bei 2 bis 10 Thaler Strafe dürfen sie nicht in der Nähe der Kamine arbeiten, und müssen ihre Werkstätten von Spähnen und Abgängen fleißig reinigen, diese auch nur an sichern Orten aufbewahren. — Es ist möglichst dahin zu wirken, daß solche Gewerbe und die der Feuerarbeiter nicht dicht neben einander betrieben werden.

Pflichten der Hausväter und Dienstherrschaften.

§ 17. Hausväter und Dienstherrschaften sind schuldig, auf ihre Familie und auf ihr Gesinde, wegen behutsamen Verhaltens mit Feuer und Licht, sorgfältig Aufsicht zu führen.

Der Hauswirthe.

§ 18. Ein gleiches liegt in Ansehung der Miethsleute und einquartirten Soldaten den Hauswirthen, und in Ansehung der Fremden und Reisenden denjenigen ob, welche dieselben aufnehmen und beherbergen.

Der Vizewirthe.

§ 19. Eigenthümer, die ihre Häuser nicht selbst bewohnen, müssen einen geeigneten Stellvertreter ernennen, der ihre Verpflichtungen in dieser Hinsicht erfüllt, und solchen den Bewohnern des Hauses, so wie der Polizeibehörde namhaft machen.

Eine gleiche Verbindlichkeit liegt den Gerichten oder den von ihnen bestellten Administratoren ob, wenn sie Häuser unter Sequestration nehmen.

§ 20. Sobald die nach § 17 bis 19 zu besonderer Aufmerksamkeit verpflichteten Personen wahrnehmen, daß diejenigen, welche in dieser Hinsicht unter ihrer Aufsicht stehen, mit Feuer und Licht fahrlässig umgehen, müssen sie solchen sofort nachdrücklich steuern, oder der Obrigkeit davon Anzeige machen.

§ 21. Verabsäumungen vorstehender Vorschriften (§§ 17 bis 20) sollen mit einer Strafe von 2 bis 10 Thalern geahndet werden.

Beaufsichtigung der Feuerversicherungen.

§ 22. Damit eine übermäßig hohe oder mehrfache Versicherung böswilliger Menschen keine Veranlassung geben könne, durch vorsätzliche Handlungen oder Vernachlässigung ihrer Obliegenheiten Feuersbrünste, entweder herbeizuführen, oder um sich greifen zu lassen, ist das ganze Versicherungswesen, insonderheit rücksichtlich der Mobiliar- und anderer Privat-Assekuranzgesellschaften und der dabei beschäftigten Agenten, einer sorgfältigen Beaufsichtigung und Kontrole zu unterwerfen, und überall streng nach den dieserhalb bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Abschnitt II.

Von den Anstalten und Einrichtungen, welche die Unterdrückung und Löschung eines ausgebrochenen Feuers zum Zweck haben.

Grundsatz.

§ 23. Um einem ausgebrochenen Feuer und dessen Verbreitung mit Wirksamkeit entgegen treten zu können, ist jede, zu dem Verbande gehörige Stadt verpflichtet, auf ihre eigenen Kosten die nöthigen Löschanstalten bei sich zu begründen, und fortwährend im gehörigen Stande zu erhalten, auch darüber, wie dies geschehen, sich jederzeit auszuweisen.

Nachtwächter und Thürmer.

§ 24. Damit entstehende Brände oder Fahrlässigkeiten und Handlungen, wodurch solche herbeigeführt werden können, auch zur Nachtzeit sogleich entdeckt und die nöthigen Vorkehrungen sofort getroffen werden können, sind in allen Städten die erforderlichen Nachtwächter, wo es üblich oder ausführbar ist, außerdem auch noch Thürmer anzustellen, und mit einer vollständigen Instruktion über ihre Obliegenheiten zu versehen.

Von den Zeichen, durch welche dieselben ein entstehendes Feuer kund zu machen haben, sind die Einwohner gehörig zu unterrichten.

Oeffentliche Löschgeräthschaften, Spritzen.

§ 25. In jeder Stadt, wenn sie auch nur 150 oder noch weniger Feuerstellen hat, müssen wenigstens zwei fahrbare Spritzen, und darunter eine Schlauchspritze, vorhanden sein.

Bei größeren Städten ist für jede 150 Feuerstellen eine Spritze mehr erforderlich, wobei 75 überschießende Häuser und mehr für volle 150 gerechnet werden. Mindestens $\frac{2}{3}$ der sämmtlichen Spritzen müssen mit Schläuchen versehen sein.

§ 26. Die Schlauchspritzen müssen Windkeßer, zweiarmige Druckbäume und nicht nur einen, 60 bis 70 Fuß langen, sondern auch einen ganz kurzen, mit einem Rohre versehenen Schlauch haben, so daß, nach den Umständen, der eine oder andere angeschraubt werden kann, jedenfalls aber so beschaffen sein, daß sie einen Wasserstrahl, 6 bis 8 Linien stark, 80 bis 100 Fuß weit werfen.

§ 27. In dem Kasten jeder Spritze müssen sich, außer den Mundstücken, folgende Utensilien befinden:

1 Axt,
1 Zange,
1 Nagelbohr,
Nägel verschiedener Art,
1 starkes Messer,
1 Schraubenschlüssel,
Leder zum Verbinden schadhafter Schläuche,

Digitized by Google

stark gewichster Bindfaden,
Packnadeln,
1 Laterne, Licht und Feuerzeug,
1 Spann-Nagel.

Spritzenhäuser. § 28. Die Spritzen sind in besondern Lokalien sicher aufzubewahren. — Zu denselben müssen mehrere Schlüssel vorhanden sein, und solche an verschiedene, bei den Löschanstalten beschäftigte Personen vertheilt werden, um bei dem Oeffnen jeden Aufenthalt zu vermeiden.

Spritzenmeister. § 29. Für jede Spritze ist ein zuverlässiger Mann, der damit umzugehen weiß, als Spritzenmeister zu bestellen, der zugleich ihre fortwährende Beaufsichtigung übernehmen, und für ihre beständige Brauchbarkeit Sorge tragen muß.

Feuereimer, Haken, Leitern ꝛc. § 30. Außer den Spritzen muß jede Stadt die erforderliche Anzahl von Feuereimern, von Feuerhaken zu 24 Fuß Länge und von Feuerleitern zu 30 bis 40 Fuß Länge, mit Rollen und Stützen versehen, anschaffen und unterhalten.

In den Städten, in welchen sich drei- und mehrstöckige Gebäude befinden, müssen einige Feuerleitern mit Rädern und besondern Vorrichtungen zum Verlängern und Verkürzen versehen sein. — Endlich sind an den öffentlichen Brunnen leicht transportable Wassertienen aufzustellen.

Brunnen. § 31. In jeder Stadt muß eine hinreichende Anzahl öffentlicher Brunnen oder Pumpen befindlich sein, wobei man sich nach der größeren oder geringeren Anzahl der vorhandenen Privatbrunnen, und nach der mehr oder minder günstigen Gelegenheit, das Wasser zum Löschen aus fließenden oder stehenden Gewässern zu entnehmen, zu richten hat. In der Regel wird in den Straßen auf 30 Ruthen ein Brunnen zu rechnen sein.

Brunnenmacher. § 32. Zur Instandhaltung der öffentlichen Brunnen hat jede Stadt einen oder mehrere zuverlässige Brunnenmacher anzunehmen.

Kosten. § 33. Die Kosten zur Anschaffung und Unterhaltung der vorstehend bezeichneten Löschanstalten und Geräthe müssen aus der Kämmerei- oder Kommunalkasse getragen werden, und ist dazu ein ausreichendes Quantum auf den Etat zu bringen, über dessen Höhe die Königl. Regierung zu entscheiden hat.

Ganz unvermögenden Städten soll zur ersten Anschaffung der Spritzen, nach dem Ermessen der Königl. Regierung, aus dem eisernen Bestande der Städte-Feuersozietät ein Vorschuß gewährt werden, welcher in angemessenen Terminen zurückzuzahlen ist.

Privat-Löschanstalten. § 34. Jeder Hauseigenthümer ist verpflichtet, die erforderlichen Privat-Löschgeräthschaften in seinem Hause vorräthig und im Stande zu erhalten, und soll nöthigenfalls durch Exekution dazu angehalten werden.

Digitized by Google

§ 35. Ist die Anschaffung oder Instandhaltung aus Nachlässigkeit oder unzeitiger Sparsamkeit unterblieben, so soll zur Strafe noch außerdem der doppelte Werth des fehlenden oder untauglichen Stücks entrichtet werden.

§ 36. An Löschgeräthschaften sind wenigstens erforderlich:

a) für ein größeres Haus:
- 3 bis 4 Feuereimer,
- 1 Feuerhaken von 16 Fuß Länge,
- 1 Leiter von 30 Fuß Länge,
- 1 kleine Leiter unter dem Dache,
- 1 bis 2 Handspritzen,
- 2 Laternen;

b) für ein kleineres Haus:
- 2 bis 3 Feuereimer,
- 1 Feuerhaken,
- 1 Handleiter,
- 1 Leiter unter dem Dache,
- 1 Handspritze,
- 1 Laterne.

Bei Häusern und Etablissements von besonders großer Ausdehnung können von den Orts-Polizeibehörden nicht allein die angegebenen Stücke in größerer Anzahl, sondern auch noch andere Löschgeräthschaften verlangt werden.

§ 37. Insbesondere muß noch jedes Rohr-, Stroh- oder Schindeldach mit einer auf der Erde stehenden, und bis zum Forst hinauf reichenden großen Dachleiter, oder wo diese nach der Oertlichkeit nicht angebracht werden kann, auf jeder Seite des Dachs mit einer herabhängenden Leiter und mit einer kürzeren Handleiter zum Ansetzen an diese, versehen sein. Auch sind in solchen Gebäuden Löschwische bereit zu halten.

Dritter Abschnitt.

Abschnitt III.

Von dem bei dem wirklichen Ausbruche eines Feuers zu beobachtenden Verfahren.

§ 38. Jeder, in dessen Wohnung oder Behausung ein Feuer ausbricht, welches leicht gefährlich werden könnte, ist den Vorfall sofort kund zu machen, und die öffentliche Hülfe ohne Zeitverlust herbeizurufen schuldig. Kundmachung.

§ 39. Wer das ausgebrochene Feuer zu verheimlichen, und mit den Seinigen in der Stille zu dämpfen unternimmt, soll, wenn es wirklich ohne weitern Schaden gelöscht worden, dennoch mit 5 bis 20 Thalern Geldstrafe belegt werden.

Digitized by Google

§ 40. Auch jeder Andere außer den Bewohnern des Hauses, der das Entstehen eines Feuers bemerkt, hat für die sofortige Kundmachung desselben zu sorgen. Zur Nachtzeit liegt eine ganz besondere Verpflichtung in dieser Beziehung den Nachtwächtern und Thürmern ob.

Beleuchtung der Straßen.

§ 41. In Städten, wo keine gehörige Straßenbeleuchtung stattfindet, muß, wenn des Abends oder zur Nachtzeit Feuerlärm entsteht, sogleich Licht an die Fenster des untern Stockwerks gestellt werden.

Allgemeine Verpflichtung.

§ 42. Im Allgemeinen ist jeder arbeitsfähige Einwohner der Stadt verpflichtet, zur Löschung und Unterdrückung eines ausgebrochenen Feuers durch seine Hülfsleistungen beizutragen, und gleichergestalt jeder Besitzer von Zugthieren, namentlich auch von Luxuspferden schuldig, dieselben zur Herbeischaffung der Löschgeräthschaften und des nöthigen Wassers zu gestellen.

Ausnahmen bei den Pferden.

§ 43. Die Dienstpferde des Militairs sind jedoch von dieser letzten Verpflichtung ausgenommen. Auch die Dienstpferde der Zivilbeamten, zwei Pferde für jeden Arzt und ein Pferd für jeden Wundarzt, so wie die Postpferde, sind nur im Fall einer sehr dringenden Hülfe heranzuziehen, und jedenfalls müssen dann so schleunig als möglich andere Pferde herbeigeschafft werden, welche die den vorbenannten Pferden eigentlich obliegende Bestimmung erfüllen können.

Vertheilung der Geschäfte.

§ 44. Damit beim Ausbruche eines Feuers Jedermann wisse, was er zu thun hat, und keine Unordnung entstehe, ist im Voraus mit Rücksicht auf Alter, Stand und Gewerbe ein- für allemal zu bestimmen, wer bei dem Herbeischaffen der Löschgeräthschaften, wer bei den Brunnen und dem Zuführen des Wassers, wer bei jeder der verschiedenen Spritzen, wer bei der Rettung der Personen und Mobilien, wer bei deren Sicherstellung und Bewachung u. s. w. Hülfe leisten soll.

§ 45. Eine jede solche Abtheilung muß in der Person eines achtbaren und erfahrenen Bürgers einen Vorsteher erhalten, der die Anwesenheit und Thätigkeit der einzelnen Mitglieder kontrolirt und leitet. Bei den Spritzen thun dies die Spritzenmeister. Für Behinderungsfälle sind ihnen, wie den übrigen Vorstehern, Stellvertreter an die Seite zu setzen.

Reihefolge unter den Pferdebesitzern.

§ 46. Eben so ist nach einer gewissen Reihefolge im Voraus festzusetzen, welche Pferdebesitzer jedesmal während eines gewissen Zeitraums vorzugsweise und ohne weitere Aufforderung zum Transport der Löschgeräthschaften und des nöthigen Wassers verpflichtet, und auf welchen Punkten die Pferde zu stellen sind.

Die Aufsicht und Kontrolle hierüber ist ebenfalls einem zuverlässigen Beamten, oder besondern Vorsteher zu übertragen. Wenn solche Pferde, an denen die Reihe ist, über Nacht aus der Stadt abwesend sind, so muß jedesmal dem Beamten oder Vorsteher davon Anzeige gemacht, und von diesem dafür ein anderes Gespann beordert werden.

§ 47.

Digitized by Google

§ 47. Sobald Feuerlärm entsteht, müssen sofort und ohne weitere Aufforderung die Pferdebesitzer, an denen die Reihe ist, ihre Pferde vor den Löschgeräthschaften vorlegen, die Einwohner, denen nach § 44 ein bestimmtes Geschäft übertragen ist, sich auf ihren Posten begeben, die Wundärzte mit ihrem Verbindezeuge, die Baugewerksmeister behufs der Abbrechung der brennenden oder gefährdeten Gebäude, imgleichen die Schornsteinfeger nach Maaßgabe ihrer Instruktion mit ihren Gehülfen und dem nöthigen Handwerkszeuge bei dem Feuer sich einfinden, dort die weitern Anweisungen gewärtigen, und denselben so lange nachkommen, bis die Gefahr vorüber ist. Verpflichtungen beim Ausbruche eines Feuers.

§ 48. Alle Personen, von denen nach ihrem Alter und Geschlecht, wegen Gebrechlichkeit u. s. w. keine thätige Hülfe erwartet werden kann, müssen sich, so lange ihnen keine Gefahr droht, in ihren Wohnungen halten, oder von den Ihrigen dort zurückgehalten werden, damit sie weder selbst zu Schaden kommen, noch Unordnungen und Störungen veranlassen. Kinder, gebrechliche Personen ꝛc.

§ 49. Die oberste Leitung der Löschanstalten hat bei jedem Brande in den Städten, wo sich besondere Königl. Orts-Polizeibehörden befinden, der Polizei-Direktor oder sonstige Vorsteher des Polizeiamts, in den übrigen Städten in der Regel der dirigirende Bürgermeister, oder eine sonstige damit besonders beauftragte Magistratsperson. Findet sich in den Städten der letztern Art der Kreis-Landrath bei dem Brande ein, so hat er sich sofort mit dem hierzu bestimmten Dirigenten über die getroffenen Anstalten zu verständigen. Hält er es für nöthig, so ist er befugt, die oberste Leitung, mit ihr aber auch die Verantwortlichkeit selbst zu übernehmen. Leitung der Löschanstalten.

§ 50. Den Anordnungen und Befehlen desjenigen, dem hiernach die oberste Direktion zukommt, und der unter seiner Leitung stehenden Beamten und Vorsteher (§§ 45 und 46) muß Jedermann während des Brandes pünktlich und ohne Widerrede Folge leisten, namentlich auch dann, wenn die Niederreißung von Gebäuden, Zäunen u. s. w. für nothwendig erachtet wird. Gehorsam.

§ 51. Wer den Anordnungen in §§ 40 bis 42, 46 bis 48 und 50 nicht pünktlich nachkommt, soll nach polizeilichem Ermessen in 20 Sgr. bis 10 Thaler Strafe genommen werden. Wenn die Pferdebesitzer, die nach der Reihefolge vorzugsweise dazu verpflichtet sind, ihr Gespann nicht gestellen, oder die im § 46 vorgeschriebene Anzeige zur rechten Zeit nicht gemacht haben, so können außerdem auf ihre Kosten andere Pferde angenommen werden.

§ 52. Das Verhalten des Militairs bei Feuersbrünsten ist bereits durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 29. August 1818 (Gesetzsammlung Pag. 155) vollständig angeordnet. Militair.

Abschnitt IV.

Vierter Abschnitt.

Von dem nach der Unterdrückung eines Feuers zu beobachtenden Verfahren.

Bewachung der Brandstätte.

§ 53. Nach der Dämpfung eines Feuers ist die Brandstätte, um den Wiederausbruch desselben zu verhüten, noch eine Zeitlang zu bewachen, auch ein Theil der Löschgeräthe dort zu belassen.

Aufräumung.

§ 54. Auch ist die Aufräumung der Brandstätte, so weit es angeht, baldigst zu beginnen und möglichst zu beschleunigen.

Löschgeräthschaften.

§ 55. Die Löschgeräthschaften sind gehörig zu reinigen und wieder an Ort und Stelle zu bringen, schadhaft gewordene Stücke aber sogleich zu repariren, oder neue anzuschaffen.

Untersuchung.

§ 56. Die Entstehungsursachen des Feuers müssen sorgfältig ermittelt, die bei dem Löschen begangenen Fehler untersucht und bestraft, und die desfallsigen Verhandlungen, nebst einer Beschreibung des entstandenen Schadens, so wie des bei und nach dem Brande beobachteten Verfahrens und einer Handzeichnung der Brandstelle, durch die landräthliche Behörde der Königl. Regierung eingereicht werden. Von jedem stattgefundenen Brande ist jedoch schon vorher, gleich auf frischer That, von der Ortsbehörde eine vorläufige Anzeige an die Königl. Regierung zu machen.

Abschnitt V.

Fünfter Abschnitt.

Vorschriften, um die Ausführung und Befolgung dieser Verordnung zu sichern und zu kontroliren.

Pflichten der Magistrate.

§ 57. Die Magistrate und Orts-Polizeibehörden werden dafür verantwortlich gemacht, und haben theils unmittelbar, theils durch die bestehenden, oder nach Befinden zu errichtenden Deputationen für die Sicherungsanstalten dafür zu sorgen, daß alle in dieser allgemeinen Verordnung oder in der Lokalordnung jeder Stadt zur Verhütung und Dämpfung von Feuersbrünsten gegebene Vorschriften gehörig befolgt, und die nöthigen Löschgeräthschaften fortwährend in gutem Stande erhalten werden.

Eine besondere Aufmerksamkeit haben sie dabei der Aufrechthaltung der baupolizeilichen Vorschriften und der Beaufsichtigung der Mobiliarversicherungen zu widmen.

Feuer-Visitationen.

§ 58. Abgesehen von dieser Verpflichtung zu steter Aufmerksamkeit, muß in jeder Stadt die besondere Polizeibehörde oder der Magistrat durch die bei der Deputation für die Sicherungsanstalten beschäftigten, oder besonders dazu zu ernennenden Mitglieder, mit Zuziehung sachverständiger Männer, vierteljährlich eine genaue Feuervisitation vornehmen, und insbesondere bei dieser Gelegenheit untersuchen, ob die örtlichen und allgemeinen Anordnungen, namentlich die zur Verhütung von

Digitized by Google

Feuersbrünsten gegebenen (§§ 1 bis 22), gehörig befolgt worden, und ob sowohl die Privat- (§§ 36 und 37), als öffentlichen (§§ 25 bis 32) Löschanstalten in der vorgeschriebenen Anzahl und Beschaffenheit vorhanden sind, zu welchem Ende auch mindestens zweimal in jedem Jahre sämmtliche Spritzen probirt werden müssen. Ueber den Befund der Visitation ist eine Verhandlung aufzunehmen und dem Magistrate zu überreichen, der das Nöthige darauf zu veranlassen hat.

Pflicht der Landräthe.

§ 59. Nächst den Magistraten sind die Landräthe verpflichtet, über die Befolgung der feuerpolizeilichen Anordnungen zu wachen, namentlich die Magistratsakten von Zeit zu Zeit einzusehen, sich zu überzeugen, ob die dreimonatliche Revision ordentlich abgehalten, und auf Grund der Protokolle die nöthigen Verfügungen erlassen worden sind.

Vorgefundenen Mängeln haben sie Abhülfe zu verschaffen, oder nach Befinden davon der Königl. Regierung Anzeige zu machen.

Außerordentliche Revisionen.

§ 60. Damit aber auch sämmtlichen, zu einem Verbande vereinigten Städten die Ueberzeugung von der Befolgung der bestehenden Vorschriften verschafft werde, sollen, außer den gewöhnlichen Visitationen, auch noch außerordentliche Revisionen durch den Kreis-Landrath, oder wenn der Orts-Polizeidirigent der Beaufsichtigung desselben nicht unterworfen ist, durch diesen, mit Zuziehung des betreffenden Bau-Inspektors und zweier Deputirten der assoziirten Städte, abgehalten werden.

§ 61. Zu dem Ende werden auf dem nächsten Kommunal-Landtage der Kurmark, desgleichen auf dem der Neumark, von den städtischen Abgeordneten für jeden landräthlichen Kreis aus den Magistratspersonen der assoziirten Städte zwei Deputirte, und, für Behinderungsfälle, zwei Stellvertreter derselben durch Stimmenmehrheit für die nächsten sechs Jahre ernannt. Auf dem letzten Landtage vor Ablauf dieses sechsjährigen Zeitraums findet eine neue Wahl statt. Sollte in der Zwischenzeit ein Deputirter oder Stellvertreter mit Tode abgehen, oder aufhören, Magistratsmitglied zu sein, so ist auf dem nächsten Landtage für den noch übrigen Theil der sechsjährigen Periode ein neuer Deputirter oder Stellvertreter zu wählen.

§ 62. Eine solche Revision erfolgt in einer Stadt, sobald die vorgesetzte Königl. Regierung es für nöthig erachtet, und den betreffenden Kreis-Landrath, oder den unmittelbar unter ihr stehenden Orts-Polizeidirigenten, der als Vorsitzender der Kommission die übrigen Mitglieder zu benachrichtigen hat, damit beauftragt. — Dieselbe ist dabei an keine bestimmten Termine gebunden, doch soll der Zeitraum von einer Revision bis zur andern niemals über 3 Jahre betragen.

§ 63. Diese Revisionen erstrecken sich auf alle Gegenstände, worüber in der gegenwärtigen Verordnung und den zu erlassenden Lokalordnungen Bestimmungen enthalten sind, auf die Beobachtung der baupolizeilichen Vorschriften, und endlich auf die angemessene Abschätzung der bei dem Sozietätsverbande versicherten Gebäude.

Digitized by Google

§ 64. Die Revisionskommission ist berechtigt, von dem Magistrate der zu revidirenden Stadt die Vorlegung der über die vierteljährigen Visitationen verhandelten Akten, und alle sonst nöthige Auskunft zu verlangen. Bei der Revision selbst hat sie die Magistratspersonen, welche die regelmäßigen Visitationen leiten, zuzuziehen, demnächst über das ganze Geschäft eine vollständige Verhandlung aufzunehmen, und diese mit den geeigneten Anträgen zur Abhülfe der etwa vorgefundenen Mängel, der Königl. Regierung zu überreichen.

§ 65. Dem betreffenden Kommunal-Landtage wird jährlich eine kurze Uebersicht der vorgenommenen Revisionen auf verfassungsmäßigem Wege vorgelegt werden.

§ 66. Der Bauinspektor und jeder der beiden städtischen Deputirten erhalten für die Revision täglich 1 Thlr. 15 Sgr. Diäten, und falls sie nicht die Nothwendigkeit und wirkliche Verausgabung höherer Fuhrkosten nach § 12 der Verordnung vom 28. Juni 1825 nachweisen, für jede Meile 15 Sgr. Fuhrkosten. Diese Diäten und Fuhrkosten werden aus dem Feuersozietäts-Fonds gezahlt.

§ 67. Die Orts-Polizeibehörden sind so berechtigt als verpflichtet, die in dieser Verordnung erwähnten, und in den Lokalordnungen nach Befinden genauer abzugränzenden Geldstrafen, nach vorgängiger Untersuchung der stattgefundenen Polizeikontraventionen, durch ein Resolut festzusetzen.

An die Stelle der Geldstrafe tritt im Unvermögensfalle eine nach dem gesetzlich feststehenden Verhältnisse abzumessende Gefängnißstrafe.

Gegen die Resolute der Orts-Polizeibehörden ist, wenn die Geldstrafe den Betrag von fünf Thalern nicht übersteigt, nur der Rekurs an die vorgesetzte Königl. Regierung zulässig.

Ist aber auf eine Geldstrafe erkannt worden, die mehr als fünf Thaler beträgt, so steht dem Kontravenienten die Wahl frei, ob er den Rekurs an die Königl. Regierung ergreifen, oder auf gerichtliche Entscheidung provoziren will. Die Orts-Polizeibehörden sind ferner befugt, die rücksichtlich der Handhabung der Feuerpolizei unter ihrer Leitung stehenden Beamten und Vorsteher, bei Versäumnissen oder Nachlässigkeiten in eine Ordnungsstrafe von Einem bis Zehn Thalern zu nehmen.

Gegen Resolute der letztgedachten Art findet jedoch überall, ohne Rücksicht auf das Strafmaaß, folglich auch bei Strafen über fünf Thaler, nur der Rekurs an die Königl. Regierung, nicht aber Provokation auf gerichtliche Entscheidung statt.

Berlin, den 20. Januar 1832.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
von Baffewitz.

Digitized by Google

Bekanntmachung

der

in den zu einer Feuersozietät verbundenen Städten der Kur- und Neumark zur Verhütung der Feuersgefahr zu befolgenden baupolizeilichen Vorschriften.

In Folge der von den Kommunal-Landtags-Versammlungen der Kur- und Neumark gemachten Anträge, in Betreff der Baupolizei, zur Verhütung von Feuersgefahr in den zu einer Feuersozietät verbundenen Städten beider Bezirke, werden nach Zuziehung der Königl. Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a. d. O., mit Bezug auf die, Seitens des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei unterm 2. d. M. dazu ertheilten Genehmigung, folgende aus den desfallsigen frühern Verordnungen entnommenen Vorschriften, behufs künftiger Befolgung, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Einleitung.

§ 1. Wer in den Städten einen Neubau oder eine größere Reparatur vornehmen, insbesondere eine neue Feuerung errichten, oder eine bereits bestehende an einen andern Ort zu verlegen beabsichtigt, muß davon zuvor dem Magistrate oder der sonstigen Orts-Polizeibehörde, unter Beifügung des Anschlages oder Bauplanes, oder einer Zeichnung, Anzeige machen. Schriftliche Baukonsense.

§ 2. Findet sich nach vorgenommener Prüfung und Lokalbesichtigung gegen den Plan des Bauenden Nichts zu erinnern, so ist die Ausführung desselben schriftlich zu genehmigen. Finden sich dabei Bedenklichkeiten, denen nach dem Urtheile der Sachverständigen bei der Ausführung abgeholfen werden kann, so ist in dem Erlaubnißscheine ausdrücklich zur Bedingung zu machen, daß und wie dies geschehen müsse.

§ 3. Nach beträchtlichen Bränden, insbesondere auch bei Scheunen, muß die Orts-Polizeibehörde den Retablissementsplan der vorgesetzten Königl. Regierung zur Bestätigung überreichen.

§ 4. Alle Gebäude, welche innerhalb der Städte und Vorstädte befindlich, oder von den Ringmauern oder sonstigen Umgrenzungslinien oder endlich von der Grenze der äußersten bebauten Grundstücke derselben, nicht über 100 Fuß entfernt sind, oder zu stehen kommen, müssen beim Neubau, oder falls eine Umdeckung von dem Eigenthümer beabsichtigt, oder von der Polizeibehörde nach technischen Grundsätzen für nothwendig erachtet wird, ohne Unterschied ihrer Bestimmung, jederzeit mit einem Ziegel-, Schiefer- oder Metalldache versehen werden. Standort und Zwischenraum zwischen den Gebäuden, und davon abhängige Art der Bedachung.

§ 5. Davon kann nur in solchen Fällen eine Ausnahme gemacht werden, wo das Urtheil der Sachverständigen ergiebt, daß ein umzudeckendes, bisher mit einem a) innerhalb der Städte.

Digitized by Google

Rohr-, Stroh-, Bretter- oder Schindeldach versehenes Gebäude ein Ziegeldach nicht zu tragen vermag. Doch ist dann immer die ausdrückliche Zustimmung der Königl. Regierung erforderlich.

§ 6. Wo der Raum es gestattet, ist möglichst dahin zu wirken, daß Ställe, Schuppen ꝛc. von den Wohnhäusern entfernt, und nicht zu sehr in einander gebaut werden.

b) Außerhalb der Städte.

1) Scheunen.

§ 7. Die Erbauung neuer Scheunen ist in den Städten und Vorstädten gänzlich untersagt, und außerhalb derselben nur an geeigneten Stellen dergestalt zulässig, daß sie von den Ringmauern oder sonstigen Umgrenzungslinien oder von der Grenze des letzten bebauten Grundstücks der Stadt oder Vorstadt mindestens über 100 Fuß, und von den außerhalb etwa schon vorhandenen Gebäuden mit Feuerung eben so weit, von andern aber wo möglich 60, oder mindestens 30 Fuß entfernt bleiben, auch im Fall eines Brandes von allen Seiten die Annäherung der Löschgeräthschaften gestatten. Rohr- oder Strohdächer sind bei ihnen zwar nachgelassen, doch dürfen nach Maaßgabe ihrer Größe niemals mehr als 3 bis 6 Stück in mittelbarem Zusammenhange erbaut werden. Die Zwischenräume zwischen solchen Abtheilungen, und die Gassen zwischen den verschiedenen Reihen, müssen wo möglich 60, mindestens aber 30 Fuß betragen. Wo aber auch dies nach der Lokalität schlechterdings nicht zulässig ist, da ist die Königl. Regierung, deren Erlaubniß dann allemal eingeholt werden muß, berechtigt, Ziegelbedachung, und nach Befinden auch massive Brandgiebel zur Bedingung zu machen.

2) andere Gebäude.

§ 8. Andere Gebäude und ganze Gehöfte, die auf städtischem Grund und Boden in einer Entfernung von mehr als 100 Fuß von den Ringmauern oder sonstigen Umgrenzungslinien oder von der Grenze des letzten Gebäudes und bebauten Grundstücks der Stadt oder Vorstadt erbaut werden, können für jetzt ebenfalls noch Rohr- oder Strohdächer erhalten. Wenn sie mit Feuerung versehen sind, müssen sie aber von den vorgedachten Scheunenreihen mindestens 100 Fuß, von einzelnen, zu ihnen oder zu andern Gehöften gehörigen Scheunen mindestens 60 Fuß, und von Ställen oder ähnlichen Gebäuden mindestens 30 Fuß entfernt bleiben. Sind diese Zwischenräume nach der Lokalität nicht möglich, so kann der Baukonsens ausnahmsweise nur unter der Bedingung ertheilt werden, daß bei den Wohnhäusern, oder nach Befinden bei sämmtlichen Gebäuden, Ziegeldächer zur Anwendung kommen. Daß Scheunen und Ställe mit solchen, auf städtischer Feldmark belegenen Wohngebäuden unter einem Dache erbaut werden, ist in der Regel unzulässig, und kann nur in besondern Fällen mit spezieller Genehmigung der Königl. Regierung geschehen, die dabei die vollständige Absonderung durch einen feuersichern Giebel zur Bedingung zu machen hat.

Bretter- u. Schindeldächer.

§ 9. Bretter- und Schindeldächer dürfen innerhalb und außerhalb der Städte weder neu angelegt, noch, wo sie vorhanden sind, erneuert werden.

Digitized by Google

§ 10. Statt eines abgebrannten massiven Gebäudes muß allemal wieder ein massives erbaut werden. Massiver Wiederbau.

§ 11. Schmieden, Backhäuser, Malzdarren, Brauhäuser, Brennereien, Oelmühlen und andere, mit besonderer Feuergefährlichkeit verbundene Anlagen sind, wo möglich, ganz massiv und gewölbt zu erbauen. — Ist dies nicht zu erreichen, so muß wenigstens bei den Feuerungen doppelte Vorsicht angewendet, und der Bauplan vor der Ausführung von dem Bauinspektor, gegen billige Gebühren, geprüft, die Anweisung dieses letztern aber genau befolgt werden. Feuergefährliche Gebäude.

§ 12. Wer — es sei auf einer alten Baustelle, oder auf einem bisher unbebaueten Platze — ein neues Haus errichtet, muß dasselbe mit gehörigen Brandgiebeln versehen, außer wenn die benachbarten Häuser solche bereits besitzen, oder mindestens 30 Fuß entfernt sind. Brandgiebel.

§ 13. Ein solcher Brandgiebel darf, damit er die Mittheilung des Feuers möglichst verhindere, keine Oeffnung haben, ist von Grunde aus jedenfalls ganz massiv aufzuführen, und kann höchstens oberhalb der Dachbalken bloß aus einer, auf einen halben Stein verblendeten Holzwand bestehen. Die Dachlatten dürfen nur bis an denselben, nicht aber hinein oder hindurch gehen.

§ 14. Bauten mit dem Giebel nach der Straße sind wegen ihrer anerkannten Unzweckmäßigkeit möglichst zu vermeiden. Wenn bei solchen Häusern die dazwischen nothwendigen Dachrinnen erneuert, oder dergleichen neu angelegt werden sollen, so dürfen letztere niemals ausgepicht, sondern nur mit Blech ausgeschlagen sein.

§ 15. Alle Mauern, an denen eine Feuerung stattfindet, und die Wände neben den Oefen müssen nicht verblendet, sondern ganz massiv aufgeführt werden. Brandmauern.

§ 16. Neue Schornsteine müssen in allen Fällen ganz massiv erbaut, die noch vorhandenen hölzernen aber, sobald sie nach dem Urtheil der Sachverständigen schadhaft und feuergefährlich sind, in massive umgewandelt werden. Schornsteine.

§ 17. Im Uebrigen ist bei der Anlage der Schornsteine und Feuerstellen, imgleichen der Rauchkammern, genau nach den Regeln und Vorschriften zu verfahren, welche in der, von der Königl. Regierung zu Potsdam unterm 14. Juli 1812 (Amtsblatt Nr. 362 Pag. 326) und von der Königl. Regierung zu Frankfurt unterm 6. Februar 1824 (Amtsblatt Nr. 21 Pag. 45) bekannt gemachten Geschäftsanweisung für die Schornsteinfeger, und in der Instruktion zur Anlage enger, von Schornsteinfegern nicht zu befahrenden Schornsteinröhren vom 14. Januar 1822 (Gesetzsammlung Nr. 703 Pag. 43) enthalten sind.

§ 18. Wenn in den bereits bestehenden Lokalverordnungen Vorschriften vorkommen sollten, die beschränkender und für die feuersichere Bauart zuträglicher sind, als die vorstehenden, so bleiben dieselben für den Ort gültig und in Kraft. Lokalverordnungen.

Digitized by Google

Strafen.

§ 19. Wenn Maurer, Zimmerleute, Töpfer ꝛc., welche die Ausführung eines Baues oder einer Reparatur übernommen haben, sich Abweichungen von den vorstehenden Regeln erlauben, die in dem Baukonsense nicht ausdrücklich genehmigt sind, oder wenn sie die in letzterm etwa gemachten Bedingungen nicht genau erfüllen, so sind sie in 1 bis 5 Thlr. Strafe zu nehmen. Beginnen sie aber einen Bau oder eine Hauptreparatur (§ 1) ganz ohne schriftlichen Baukonsens, so haben sie sowohl, als der Bauherr jeder eine Strafe von 5 bis 10 Thlr. verwirkt.

Abänderung vorgekommener Fehler.

§ 20. Die vorstehend angedrohten Strafen sind selbst dann verwirkt, wenn die ohne Erlaubniß begonnenen Bauten für untadelhaft, oder die Abweichungen von den baupolizeilichen Vorschriften und den besonders gemachten Bedingungen für zulässig und gefahrlos erachtet werden müssen. Im entgegengesetzten Falle hat die Orts-Polizeibehörde, welche sich dieserhalb an den Bauherrn zu halten unbedingt berechtigt ist, außerdem noch dafür zu sorgen, daß durch zweckmäßige Abänderung, oder nöthigenfalls durch gänzliche Abbrechung und Wegschaffung der gemachten Anlage, jede Feuersgefahr entfernt wird.

Ausführung und Kontrole.

§ 21. Die Magistrate und sonstigen Orts-Polizeibehörden haben, bei Vermeidung nachdrücklicher Ordnungsstrafen, die in dieser Verordnung eingeschärften Vorschriften, wenn nicht einzelne Ausnahmen bei besonderen, in der Lokalität begründeten Schwierigkeiten von der Königl. Regierung ausdrücklich genehmigt werden, überall pünktlich zur Ausführung zu bringen, zur Entdeckung etwa begangener Kontraventionen und stattfindender Mängel, insbesondere auch die vierteljährigen Feuervisitationen regelmäßig abzuhalten, die verwirkten Geld- oder, im Unvermögensfalle, die denselben zu substituirenden Gefängnißstrafen jederzeit festzusetzen, und die etwa nöthigen Abänderungen ꝛc. sofort zu veranlassen.

Außerdem haben die Landräthe und Bauinspektoren über die Beobachtung der baupolizeilichen Vorschriften in den Städten ihres Bezirks beständig zu wachen.

Zur Vervollständigung der Kontrole sollen endlich, nach den anderweitig ergangenen Bestimmungen, auch noch besondere Revisionen von Zeit zu Zeit in sämmtlichen assoziirten Städten abgehalten werden.

Berlin, den 20. Januar 1832.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

von Bassewitz.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 23. Januar 1832.

Nr. 19. Zensur. I. 1285. Januar.

Nachstehenden vier, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes erschienenen Schriften:

1) M. Tullii Ciceronis Orator Brutus Topica etc. recens. J. C. Orellius. Zürch, bei Orell & Füßli. 1830.
2) Hegetschweiler. Beiträge zu einer kritischen Aufzählung der Schweizerpflanzen. Ebendaselbst. 1831.
3) Phaedri Aug. Liberti Fabulae Aesopicae rec. J. C. Orelli. Ebendaselbst. 1831.
4) M. Kirchhofer. Das Leben Wilhelm Farels. Ebendaselbst. 1831.

ist von dem Königl. Ober-Zensurkollegium unterm 9. d. M. die Debits-Erlaubniß ertheilt worden.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidialerlasses vom 13. huj. wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 29. Januar 1832.

Nr. 20. Bestimmungen der Königlich Sächsischen Immediatkommission im Betreff der Cholera. I. 1845. Januar.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 23. Dezember v. J. (Amtsblatt 1831 Nr. 269) werden nachstehende zwei Verordnungen, welche die wegen der Maßregeln gegen die Cholera verordnete Königl. Sächsische Immediatkommission im Betreff der Zurückziehung der militairischen Besetzung von einem Theile der diesseitigen Grenze, so wie einiger Milderungen der bisher hinsichtlich der Verdächtigkeit eines Orts befolgten Grundsätze, unterm 16. d. M. erlassen hat, hiermit zur Kenntniß des diesseitigen Departements gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Nachdem die asiatische Cholera in den Königl. Preußischen Provinzen rechts der Elbe beinahe allenthalben, theils ganz aufgehört hat, theils im Erlöschen begriffen ist, hat es angemessen geschienen, die militairische Besetzung der diesseitigen Grenze gegen das Königreich Preußen vom Dorfe Neudorf an der Spree an bis zu den laut Bekanntmachung vom 3. Dezember v. J. um Leipzig aufgestellten Anmeldungsposten gänzlich einzuziehen, so wie auch die Kontumazanstalt auf der Pfeiffe bei Großenhain einstweilen wieder aufzulösen.

Dagegen wird die zufolge nur gedachter Bekanntmachung im Umkreise Leipzigs, namentlich auch gegen Halle und Magdeburg getroffene Einrichtung, so wie die von der Spree bis zur böhmischen Grenze, imgleichen die gegen das Königreich Böhmen gezogene militairische Beobachtungslinie vor der Hand annoch unverändert beibehalten.

Auch bewendet es allenthalben bei den durch die Verordnungen vom 27. Oktober und 7. Dezember v. J. im Betreff derjenigen Personen, Waaren- und Vieh-

transporte, welche aus angesteckten oder verdächtigen Orten kommen, ertheilten Vorschriften, und es haben daher dergleichen Reisende, Waarenführer oder Viehtransporteurs fortwährend, wie bisher, einer zehn- oder beziehungsweise fünftägigen Kontumaz in einer der an der sächsisch-preußischen Grenze noch bestehenden Kontumazanstalten sich zu unterwerfen, oder einen eben so langen Aufenthalt in unverdächtigen Gegenden (nach welchem es übrigens künftig keiner Desinfizirung mehr bedarf) nachzuweisen, bevor ihnen der Eintritt in hiesige Lande gestattet ist.

Uebertretungen obgedachter Vorschriften werden mit den durch die Verordnung vom 7. Dezember v. J. festgesetzten Strafen unnachsichtlich, und zwar um so unfehlbarer geahndet werden, als wegen erhöheter Polizeiaufsicht im Innern Anordnung getroffen worden ist, weshalb alle Reisenden im Zweifelsfalle über ihre Berechtigung zum Eintritte in hiesige Lande, bei der nächsten Grenzbehörde oder sonst Erkundigungen einzuziehen haben.

Hinsichtlich der aus Berlin kommenden Personen oder Transporte wird, zu Vermeidung aller Ungewißheit andurch bekannt gemacht, daß solchen der freie Eintritt in hiesige Lande erst von dem Zeitpunkte an gestattet werden kann, zu welchem die Königlich Preußische Behörde selbst gedachte Residenz für völlig gesund erklärt haben wird.

Von vorstehenden Anordnungen werden übrigens die betreffenden ausländischen Behörden gleichzeitig in Kenntniß gesetzt. Dresden, den 16. Januar 1832.

Die wegen der Maßregeln gegen die asiatische Cholera
Allerhöchst verordnete Kommission.

* * *

Fortgesetzte ärztliche Beobachtungen über die Verbreitung der asiatischen Cholera haben ergeben, daß die durch die Bekanntmachung vom 27. Oktober 1831 § IX bestimmte Ausdehnung, innerhalb welcher der Umkreis angesteckter Orte als verdächtig anzusehen ist, unbedenklich annoch einer Einschränkung unterworfen werden könne.

Es wird daher andurch Folgendes verordnet:

§ 1. Nur der Umkreis einer Meile von einem von der asiatischen Cholera angesteckten Orte wird fernerhin als verdächtig behandelt.

§ 2. Personen, Waaren- und Viehtransporte aber, welche den Verdächtigkeitskreis eines angesteckten Ortes nur auf der Durchreise berührt, jedoch innerhalb desselben weder übernachtet, noch beziehungsweise gelagert haben, oder aus der Emballage genommen worden sind, sollen dieserhalb nicht weiter für verdächtig angesehen, mithin auch der durch die Verordnung vom 7. Dezember v. J. § 1 vorgeschriebenen fünftägigen Kontumaz oder äußern Desinfizirung, nicht mehr unterworfen werden. Dresden, den 16. Januar 1832.

Die wegen der Maßregeln gegen die asiatische Cholera
Allerhöchst verordnete Kommission.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 23. Januar 1832.

Nr. 21. Anmeldung und Aufnahme der Schäferlehrlinge in die Unterrichtsanstalt zu Frankenfelde. I. 1324. Januar.

In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz Exzellenz vom 16. d. M. machen wir diejenigen Schäferlehrlinge, welche zu dem neuen, Mitte Mai d. J. beginnenden Lehrkursus in die Unterrichtsanstalt für Schäfer zu Frankenfelde aufgenommen zu werden beabsichtigen, auf die in der Verfügung vom 27. Februar 1830 (Amtsblatt de 1830, Stück 10 Nr. 32) enthaltenen Bedingungen, unter welchen die Aufnahme in die besagte Anstalt allein erfolgen kann, hierdurch aufmerksam, und bemerken dabei zugleich wiederholentlich, daß die Anmeldungen zur Aufnahme spätestens bis Ende März d. J. bei der Administration der Stammschäferei zu Frankenfelde bei Wriezen stattfinden müssen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 9. Gebühren der Exekutoren.

In der allgemeinen Gebührentaxe für die Obergerichte, Abschnitt IV Nr. 16 Litt. b 5, und in der allgemeinen Gebührentaxe für die Untergerichte in den großen Städten, Abschnitt IV Nr. 15 Litt. b 7, werden den Exekutoren, außer den Meilengeldern, täglich 8 gGr. oder 10 Sgr. an Zehrungskosten zugebilligt; in der allgemeinen Gebührentaxe für die sonstigen Untergerichte, Abschnitt IV Nr. 15 Litt. b 6, werden ihnen aber nur 4 gGr. oder 5 Sgr. täglich an Fütterungskosten für das Pferd ausgesetzt, an Zehrungskosten ist ihnen für ihre Person nichts angewiesen. Letzteres beruht auf einer Omission, und es wird daher festgesetzt, daß die Exekutoren der Untergerichte zweiter Klasse, neben den Fütterungskosten ad 5 Sgr., auch 5 Sgr. an Zehrungskosten täglich, mithin gleich den Exekutoren der Obergerichte und der Untergerichte der ersten Klasse, 10 Sgr. liquidiren können. Diese Zehrungs- und Fütterungskosten vertreten die Stelle der Diäten, und fließen auch dann, wenn die Exekutoren ganz auf fixes Gehalt gesetzt, oder ihnen ein Theil der Gebühren an der Stelle des Gehalts angewiesen worden, nicht wie die Meilengelder zur Kasse, sondern kommen als ein Ersatz für baare Auslagen, den Exekutoren zu. In dem Genuße dieser Zehrungs- und Fütterungskosten macht es keinen Unterschied, wenn den Exekutoren ein gewisses Quantum zum Unterhalt eines Pferdes besonders ausgesetzt worden ist; dagegen können von den Obergerichtsexekutoren, nach der ausdrücklichen Bestimmung der Gebührentaxe, Abschnitt IV Nr. 16 Litt. b 5, die gedachten Kosten nicht berechnet werden, wenn die Schuldner ihnen freie Beköstigung und Fütterung zu gewähren sich bereit erklären sollten.

Nach vorstehenden, in Uebereinstimmung mit der Königl. Ober-Rechnungskammer festgesetzten Bestimmungen haben sich sämmtliche Königl. Gerichtsbehörden zu achten. Berlin, den 1. August 1831. Ministerium der Justiz.

Digitized by Google

Sämmtliche Königl. Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden hierdurch angewiesen, bei Festsetzung der Gebühren der Exekutoren sich nach den Bestimmungen des vorstehenden Reskripts des Königl. Hohen Justiz-Ministerii vom 31. August 1831 zu achten. Berlin, den 16. Januar 1832.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Personalchronik.

Nach dem erfolgten Absterben des Landraths von Wedell-Parlow ist die einstweilige Leitung der landräthlichen Geschäfte des Angermündeschen Kreises, dem ältesten Kreisdeputirten, Herrn Rittmeister von Arnim auf Criewen übertragen worden.

Die durch die Ernennung des Wegebaumeisters Hesse zum Bauinspektor, erledigte Wegebaumeister-Stelle des ersten Aufsichtsdistrikts im hiesigen Regierungs-Departement, ist dem bisherigen Wegebaumeister Müller zu Schweidnitz übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Gemeine Bliesendorff das neue Gesangbuch zum gottesdienstlichen Gebrauche eingeführt worden ist. Zu diesem Behufe haben die Patronen der dortigen Kirche die Anschaffung von 60 Gesangbüchern auf Kosten der Orts-Kirchenkasse bewilligt.

Potsdam, den 6. Januar 1832.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gemeinen Criewelin und Wesendorf aus eigener Wahl das neue Gesangbuch beim Gottesdienste ausschließlich gebrauchen, auch solches in den Gemeinen Schönfließ, Stolpe und Gleenicke, unter thätiger Mitwirkung der Herren Kirchenpatronen, eingeführt worden ist.

Potsdam, den 8. Januar 1832.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Dem von dem Rittmeister von Arnim auf Neuensund auf dem, in Folge der ausgeführten Dienstregulirung, an ihn abgetretenen Acker beim Dorfe Wismar im Prenzlowschen Kreise erbauten neuen Vorwerke, ist der Name

„Hansfelde"

beigelegt worden. Potsdam, den 8. Januar 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

5ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam.

und der Stadt Berlin.

---

* Die Badeanstalt zu Freienwalde nebst dabei befindlichem Mobiliar soll, wie bereits vorläufig unterm 27. Oktober v. J. bekannt gemacht worden, meistbietend, jedoch unter der Bedingung, daß die Badeanstalt als solche erhalten werden muß, veräußert werden.

Der Termin dazu ist auf den 15. März d. J. anberaumt, und wird an diesem Tage, Vormittags um 11 Uhr, auf der Anstalt selbst, von dem Herrn Landrath Grafen von Zedlitz-Trützschler abgehalten werden.

Die zur Lizitation gestellten Gegenstände sind: der in dem ältesten Besitz der Anstalt befindliche, die Gebäude enthaltende Thalraum, einige später erkaufte bürgerliche Grundstücke, namentlich die sogenannte Papenmühle nebst Zubehör, und einige Erbpachtsstücke.

Die Grundstücke bestehen in Gärten, Wiesen, Aeckern, Hütung ꝛc. Die Aecker haben einen Flächenraum von ungefähr 50 Morgen. Der zu veräußernden Gebäude sind 25, welche einschließlich der zu 1510 Thlr. abgeschätzten festen Wandschrauben und Metallgeräthe, im Jahre 1827 zu 40,558 Thlr. gewürdigt sind.

Das Mobiliar an Silberzeug, Betten, Bettzeug, Tischgeräth, Tischzeug, Metall und Glas-Geräthschaften, Gardinen, Spiegeln, Porzellan, Sopha's, Tischen, Stühlen, Schränken, Kommoden, Bade-, Küchen- und sonstigen Geräthschaften, ist zu 8114 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt.

Die nähern Kaufbedingungen, welche zugleich eine namentliche Aufzählung der Grundstücke enthalten, so wie das Gebäudeverzeichniß und ein vollständiges Inventarium, können von heute an zu Frankfurt und Stettin in den Registraturen der dortigen Königl. Hochlöbl. Regierungen, in Berlin bei dem Amte Mühlenhof, in Freienwalde im landräthlichen Büreau, und hier in der Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung eingesehen werden.

Potsdam, den 16. Januar 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

* Dem Papierfabrikanten Johann Oechelhäuser zu Siegen ist unter dem 17. Januar 1832 ein Patent:

1) auf die Anwendung der für neu und eigenthümlich anerkannten, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Einrichtung zur Reinigung des Papierzeuges und zur Trennung des Ganzzeuges vom Halbzeuge, sowohl für sich, als in Verbindung mit den bekannten Holländern und Stampfen;
2) auf die ebenfalls durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Dampf-Trocken-Vorrichtung für die in der Bütte geschöpften und geformten Papierbogen, in ihrer ganzen Zusammensetzung,

für den Zeitraum von zehn nach einander folgenden Jahren und den ganzen Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

---

* Auf nochmaligen Befehl der Königl. Hochlöblichen Regierung, soll das vor dem Berliner Thore hierselbst am Wasser der Havel belegene ehemalige Dampfschiffahrts-Grundstück, welches zu einer Fabrikanlage vorzüglich geeignet ist, mit allen dazu gehörigen Gebäuden und Gärten, unter Vorbehalt der höhern Genehmigung des Zuschlags, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Es ist hiezu ein Bietungstermin auf

den 2. März d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in der Wohnung des Unterzeichneten angesetzt, wo die nähern Bedingungen einzusehen sind, und wozu die Kauflustigen hiermit eingeladen werden.

Potsdam, den 20. Januar 1832.

Im Auftrage der Königl. Regierung.

Ziller, Bauinspektor.

---

* Zufolge höherer Bestimmung sollen

Donnerstag den 16. Februar d. J.,

Vormittags 10 Uhr, im Geschäftslokale des unterzeichneten Amtes folgende Getreide-Quantitäten, als:

—	Winspel	17	Scheffel	Weizen,
—	"	4	"	Erbsen,
90	"	—	"	Roggen,
23	"	—	"	Gerste,
10	"	—	"	Weißhafer,
21	"	—	"	Menghafer,
45	"	—	"	Rauchhafer,
2	"	12	"	Hopfen und

9 Schock Zinskorngarben,

unter den, im Termine bekannt zu machenden Bedingungen, öffentlich an den Meistbietenden, mit Vorbehalt höherer Genehmigung, verkauft werden. Indem Kauflustige hierzu eingeladen werden, wird zugleich bemerkt, daß die gedachten Getreide-Quantitäten bis Potsdam, oder auf eine Entfernung von 4 bis 5 Meilen nach andern Richtungen, von den hiesigen Fuhrenpflichtigen verfahren werden können.

Belzig, den 28. Januar 1832.

Königl. Rentamt.

---

* In Gemäßheit der in den hiesigen Intelligenzblättern und Hartungschen Zeitungen unterm 9. Dezember v. J. erlassenen Bekanntmachung, hat am 4. d. M. die Auslosung von Königsberger Stadt-Obligationen stattgefunden, und sind deren 56 Stück unter den Nummern:

67, 241, 288, 873, 1514, 1976, 2465, 3141, 3195, 3450, 3706, 3863, 3966, 4021, 4620, 4852, 4922, 4964, 5214, 5342, 5433, 5469, 5567, 5618, 6300, 6357, 6545, 6894, 7038, 7409, 7770, 7840, 7948, 8663, 9151, 9421, 9782, 10033, 10164, 10311, 10569, 10641, 10893, 11407, 11630, 11767, 12162, 12224, 12444, 12973, 13412, 13423, 13772, 14125, 14609, 14705,

im summarischen Betrage von 9980 Thlr. aufgerufen worden.

Die baare Einlösung dieser Obligationen nimmt mit dem 23. Januar d. J. ihren Anfang, und wird damit in den vier Wochentagen Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in dem Lokale der Stadtschulden-Tilgungskasse fortgefahren.

Die Zahlung der Valuta erfolgt gegen Einlieferung der Obligationen, welche mit der auf dem gesetzlichen Stempel ausgestellten Quittung des Inhabers, so wie mit sämmtlichen dazu gehörigen Zins-Coupons von Nr. 49 bis inkl. 53 versehen sein müssen.

Königsberg, den 8. Januar 1832.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Die dem Domainenfiskus zugehörige Wassermühle zu Dölln soll vom 1. Juli 1832 bis 1838 öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Ein Termin hierzu steht

am 2. März d. J.,

Vormittags 11 Uhr, hierselbst in unserm Geschäftszimmer an. Die Verkaufsbedingungen können täglich bei uns eingesehen werden.

Zehdenick, den 22. Januar 1832.

Königl. Rentamt.

Die Lieferung des, zum Betriebe der hiesigen Königl. Salinen und des Gradirwerks Elmen erforderlichen Bedarfs an Holzkohlen, jährlich ungefähr 3700 Tonnen à 4 Berliner Scheffel betragend, soll auf die Jahre 1832, 1833 und 1834 an den Mindestfordernden öffentlich verdungen werden. Es ist hierzu auf

den 22. Februar d. J.,

Vormittags 10 Uhr, im Geschäftslokale des unterzeichneten Königl. Salzamts ein Termin anberaumt, wovon Unternehmungslustige hierdurch in Kenntniß gesetzt werden.

Schönebeck, den 23. Januar 1832.

Königl. Preuß. Salzamt.

Auf den Antrag eines eingetragenen Gläubigers, ist die dem Mühlenmeister Stolpmann zugehörige, beim Amte Biesenthal belegene, im Hypothekenbuche der Stadt Biesenthal Band 2 Nummer 56 aufgeführte, auf 8363 Thlr. 27 Sgr. gerichtlich abgeschätzte Wassermühle von zweien Gängen, die Neue Mühle genannt, zum öffentlichen Verkaufe gestellt, und sind die Bietungstermine, von denen der letzte peremtorisch ist, auf folgende Tage

den 31. Januar, den 27. März und

den 29. Mai 1832,

Vormittags 11 Uhr, zu Amt Biesenthal anberaumt worden. Kauflustige werden hierzu mit dem Bemerken vorgeladen, daß im letzten Termine der Zuschlag, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, erfolgen soll.

Neustadt-Eberswalde, den 30. Oktober 1831.

Königl. Justizamt Biesenthal.

Digitized by Google

Die mit zwei unterschlächtigen Mahlgängen versehene Wassermühle auf dem Klez bei Biesenthal, vier Meilen von Berlin, und das damit verbundene Ackergut, zum Taxwerthe von 6500 Thlr., sind zur nothwendigen Subhastation gestellt, und die Bietungstermine auf

den 31. Januar, 27. März und
29. Mai 1832,

Vormittags 11 Uhr, zu Amt Biesenthal angesetzt.

Neustadt-Eberswalde, den 31. Oktober 1831.

Königl. Justizamt Biesenthal.

Die zu Teltow Nr. 3 vor dem Berliner Thore belegene, aus einer Bockwindmühle, einem Wohnhause, zwei Ställen und einem Rükken Gartenlandes von etwa 66 □Ruthen bestehende Mühlenbesitzung des Mühlenmeisters Johann Heinrich Adolph Bruckmann, gerichtlich zu 1494 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf. ohne Abzug der jährlich etwa 87 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf. betragenden Abgaben geschätzt, soll Schuldenhalber in dem anderweit

am 5. März 1832,

Vormittags 10 Uhr, im Rathhause zu Teltow anstehenden Termine an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe ist werktäglich im Amte Mühlenhoff zu Berlin einzusehen.

Berlin, den 24. November 1831.

Königl. Preuß. Stadtgericht von Teltow.

Auf den nochmaligen Antrag der Gläubiger des verstorbenen Bauers Christian Lähnwitz zu Brunn, sollen die zum Nachlaß gehörigen, zu Brunn belegenen 3 Bauerhöfe, welche gerichtlich zu 6961 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf. taxirt sind, zusammen oder auch einzeln anderweit, Schuldenhalber, an den Meistbietenden verkauft werden, und haben wir den Lizitationstermin auf

den 1. März 1832,

Vormittags 10 Uhr, auf hiesigem Stadtgericht anberaumt, zu welchem wir Kauflustige und Besitzfähige hiermit einladen.

Wusterhausen an d. Dosse, den 13. Dez. 1831.

Freiherrl. von Rombergsche Gerichte zu Brunn.

Die in der Ukermark unweit Löcknitz (zwischen Stettin und Prenzlau) belegene Olpsche Mühlenbesitzung zu Menkin, bestehend aus einer Wassermühle nebst Oelschlage und einer Schneidemühle, soll mit dem ganzen gehenden Werke, so wie mit 2 Kämpen Land von 26 Scheffel Aussaat, nebst Wiesewachs und Holzbestand, freiwillig

am 17. Februar k. J.,

Vormittags 11 Uhr, und zwar auf der Gerichtsstube zu Menkin meistbietend veräußert werden, wozu wir, mit Bezugnahme auf die frühere ausführliche Bekanntmachung vom 6. Oktober v. J., Bietungslustige hierdurch einladen, welche die Verkaufsbedingungen täglich bei uns einsehen können.

Prenzlau, den 22. Dezember 1831.

Adlich von Winterfeld-Menkinsches Gericht.

Auf den Antrag der Königl. Regierung zu Potsdam, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen, sollen die, der Kirche zu Rudow gehörigen Grundstücke, und zwar:

a) 17 Morgen 155 □Ruthen Acker,
b) 2 " 135 " Wiesen,
c) 2 " 40 " Hütung,

öffentlich an den Meistbietenden vererbpachtet werden. Hierzu haben wir einen Termin auf

den 25. Februar d. J.,

Vormittags 10 Uhr, im Schulzengericht zu Rudow anberaumt, und laden besitzfähige Erbpachtslustige hiermit ein, in demselben zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag an den Meistbietenden zu gewärtigen.

Zugleich machen wir bekannt, daß:

1) das Meistgebot auf einen baaren jährlichen Geldkanon, dessen Minimum auf 23 Thlr. anzunehmen ist, und auf ein, einfür allemal zu bezahlendes Erbstandsgeld gerichtet werden soll,
2) der Meistbietendgebliebene zwei Drittheile des Erbstandsgeldes sofort im Bietungstermine, und ein Drittheil nach erfolgter Genehmigung des Zuschlags baar erlegen muß,
3) der Plusilizitant bis zum Eingange dieser Genehmigung an seinem Gebote gebunden bleibt, und endlich
4) sämmtliche Bedingungen der Vererbpachtung täglich in unserer Registratur eingesehen werden können.

Beelitz, am 4. Januar 1832.

Königl. Preuß. Justizamt Saarmund.

Digitized by Google

Das im Dorfe Falkenhagen sub No. 22 belegene, zum Nachlasse des Ackermanns Johann Christian Schulz gehörige Bauergut, soll wegen Theilung am 27. März 1832, Vormittags 11 Uhr, in unserm Geschäftszimmer zu Gerdshagen an den Meistbietenden verkauft werden. Meyenburg, den 10. Januar 1832.

von Rohrsches Gericht zu Gerdshagen.

Die zu Dalldorf, 1½ Meile von Berlin und Spandau gelegenen, zum Nachlasse des Krügers Karl Friedrich Köhler gehörenden Grundstücke, nämlich eine ländliche Besitzung mit ganz massivem Wohnhause und etwa sechszehn Morgen speziell separirten guten Garten- und Ackerlandes, im Ertragswerthe ohne Abzug der Lasten auf 855 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. Kourant gerichtlich gewürdiget, und ein davon hypothekarisch noch nicht getrenntes und auf 600 Thlr. geschätztes Büdnergrundstück mit einem ganz neuen Wohnhause sollen, jedes für sich oder beide unter Einem, jedoch ohne alles Inventarium, auf den Antrag der Köhlerschen Erben Theilungshalber öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Bietungstermine sind vor uns hier im Amte Mühlenhoff auf

den 7. März und den 11. April d. J.,

jedesmal Vormittags 10 Uhr, anberaumt worden, und laden wir Kauflustige zu ihnen mit dem Bemerken ein, daß in dem Hauptgrundstücke bisher die Krugnahrung betrieben worden, und beide Besitzungen für den Erwerber mehrere Annehmlichkeiten darbieten, der Zuschlag aber von dem Befinden der Erben abhängt. Die Taxe ist werktäglich bei uns einzusehen. Berlin, den 21. Januar 1832.

Königl. Preuß. Justizamt Niederschönhausen.

Die Jagd auf der Feldmark Ahrensdorf, circa 4000 Morgen, und die Jagd auf der Feldmark Löwendorf, über 2000 Morgen Fläche enthaltend, soll auf 12 Jahre, vom 1. März d. J. ab, meistbietend in dem

am 28. Februar d. J.

hier in Trebbin in der Behausung des Unterzeichneten anstehenden Termine verpachtet werden, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß beide Reviere, einschließlich einer sehr schönen Wasserjagd, einen guten Rehstand haben, und der Rothwild- und Sauwechsel aus den anstoßenden Königl. Forstrevieren nicht unbedeutend ist. Beide Feldmarken grenzen mit der Stadt Trebbin, und sind 5 Meilen von Berlin und 3 Meilen von Potsdam entfernt.

Trebbin, den 21. Januar 1832.

v. Thümensches Patrimonialgericht über Blankensee nebst Zubehör.

Hellmar, Patrimonialrichter.

Das dem Friedrich Zahn gehörige, zu Eichwerder im Oderbruche bei Wriezen a. d. O. gelegene, aus Gebäuden und 21 Morg. Bruchland bestehende, und auf 1805 Thlr. 25 Sgr. abgeschätzte Erbzinsgut Nr. 33, soll Schuldenhalber verkauft werden, wozu der letzte Bietungstermin auf

den 3. Mai d. J.,

Nachmittags 2 Uhr, im Gute selbst ansteht.

Wriezen, den 21. Januar 1832.

Patrimonialgericht Eichwerder.

Eine, eine kleine Tagereise von Berlin an einem schiffbaren Flusse belegene, aus zwei Mahlgängen bestehende Mühle, imgleichen eine Schneidemühle, nebst dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Acker, Wiesen, Gärten, Holzung und sonstigen Gerechtigkeiten, ist aus freier Hand zu verkaufen. Wo? sagt der Herr Justizkommissarius Buddee zu Berlin, in der Brüderstraße wohnhaft.

Ich bin Willens, meine zu Dossow unter dem Amte Goldbeck belegene Schmiede mit Schmiedehandwerkszeug aus freier Hand zu verkaufen, und lade hierzu Kauflustige ergebenst ein.

Dossow bei Wittstock, den 27. Januar 1832.

Der Schmiedemeister Ehrentreich.

Verkauf von Rindvieh großer Schweizer Race.

Auf dem herrschaftlichen Gute zu Rohrbeck bei Königsberg in der Neumark sollen am 27. Februar d. J., Vormittags 10 Uhr, 1 Bulle, 30 Stück tragende und milchende Kühe und 19 Stück Fehrsen diversen Alters, meistbietend gegen gleich baare Zahlung in Kourant verkauft werden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 6.

Den 10. Februar 1832.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 2te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1334. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 9. Juli 1831, wegen des durch die Regierung in Coblenz zu erlassenden öffentlichen Aufgebots der Anspruchsberechtigten auf die Polcher Dingtagsbesitzungen.

Nr. 1335. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 17. Dezember 1831, wegen Erweiterung der von der Direktion der See-Assekuranz-Kompagnie zu Stettin auszustellenden Vollmacht.

Nr. 1336. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. Januar 1832, wegen Einführung der revidirten Städteordnung in der Stadt Posen.

Nr. 1337. Der Anhang zur Erweiterungsurkunde für die Königl. Preuß. Orden und Ehrenzeichen vom 18. Januar 1810. D. d. den 22. Januar 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 1. Februar 1832.

Nr. 21. Zensur. I. 1955. Januar.

Das Königl. Ober-Zensurkollegium hat unterm 11. v. M. für die in St. Petersburg in deutscher Sprache erschienene Schrift:

Kurze historische Darstellung des gegenwärtigen Zustandes des Armenischen Volkes. St. Petersburg bei Briest, 1831,

die Debits-Erlaubiß ertheilt.

Dies wird in Gemäßheit eines Ober-Präsidialerlasses vom 20. v. M. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 22. Neue Arzneitaxe. I. 1863. Januar.

Die im Laufe der Zeit eingetretene Gestaltung mannigfacher Verhältnisse hat einen so wesentlichen Einfluß auf den Betrieb des Kunstgewerbes der Apotheker gehabt, daß die der bisherigen Arzneitaxe zum Grunde gelegten Prinzipien nicht ferner anwendbar sind. Durch das Erscheinen der neuen Landes-Pharmakopoe, die mit dem 1. März k. J. in Wirksamkeit tritt, ist gleichfalls eine gänzliche Umarbeitung dieser Taxe nothwendig geworden. Es ist daher eine neue Arzneitaxe, bei deren Bearbeitung eine richtige Würdigung der zur Zeit obwaltenden Verhältnisse, und eine gleiche Wahrnehmung des Interesse, sowohl des Publikums als der Apotheker, die Hauptrücksichten gebildet haben, auf Veranlassung des unterzeichneten Ministerii aufgestellt worden. Nach dieser Arzneitaxe haben sich die Apotheker des Königlich Preußischen Staates vom 1. März 1832 ab überall bei Vermeidung der im Medizinal-Edikte vom 27. September 1725 festgesetzten Strafe von fünf und zwanzig Thalern genau zu richten, sämmtliche dabei betheiligte Behörden aber über deren Befolgung mit pflichtmäßiger Strenge zu wachen.

Berlin, den 24. Dezember 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
von Altenstein.

Potsdam, den 4. Februar 1832.

Vorstehendes Publikandum des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 24. Dezember v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß die neue Arzneitaxe, das Exemplar zu zehn Silbergroschen bei dem Regierungssekretair und Registraturvorsteher Lämlein hierselbst, und in Berlin bei dem Buchhändler C. F. Plahn, so wie in allen übrigen Buchhandlungen der Monarchie zu demselben Preise zu bekommen ist.

Zugleich wird in Betreff der neuen Taxe selbst, in Gemäßheit einer Verfügung des gedachten Hohen Ministerii noch Folgendes bestimmt.

1) Bei der Feststellung der Preise für das Chinium, Chinium sulphuricum, Cinchonium sulphuricum, Morphium, Morphium aceticum, Strychnium nitricum, in der Arzneitaxe, sind die Fabrikpreise zum Grunde gelegt worden, weshalb auch den Apothekern die käufliche Beschaffung dieser Präparate unter den in der Vorrede zu der neuen Pharmakopoe festgesetzten Bedingungen verstattet sein soll.

2) Bei dem Aether sulphuricus ist in der Taxe statt des vorgeschriebenen Spiritus vini alcoholisatus der käufliche Spiritus vini rectificatissimus zu 90 Grad Tralles, und eben so bei denjenigen Extrakten, zu deren Bereitung Weingeist in Anwendung kommt, statt des von den Apothekern selbst zu bereitenden Spiritus, käuflicher Spiritus in Anrechnung gebracht worden. Es soll da-

Digitized by Google

her auch den Apothekern verstattet sein, zur Bereitung der angeführten Präparate den in der Taxe in Anrechnung gebrachten Spiritus in Anwendung zu ziehen.

3) Bei nachfolgenden Syrupen

Syrupus Balsami peruviani,	Syrupus Mannae,
- Capitum papaveris,	- Menthae,
- Chamomillae,	- Rhei,
- Cinnamomi,	- Rhoeados,
- Corticum Aurantiorum,	- Senegae,
- Croci,	- Sennae,
- Glycyrrhizae,	- Succi Citri,
- Ipecacuanhae,	

ist statt des vorgeschrieben Sacharum albissimum in der Taxe das Sacharum album in Anrechnung gebracht, weshalb von den Apothekern auch nur letzteres zur Bereitung der genannten Syrupe zu verwenden ist.

Für die Blutegel ist kein Preis in der neuen Arzneitaxe ausgeworfen, indem es bei der, durch die obwaltenden Lokalverhältnisse bedingten, so großen Verschiedenheit der Ankaufspreise dieser Thiere in den verschiedenen Provinzen des Preuß. Staates unzweckmäßig erschienen ist, einen allgemeinen, für die ganze Monarchie gültigen Preis derselben festzustellen, und wird demnach der offizinelle Preis innerhalb des diesseitigen Regierungsbezirks durch eine anderweitige Bekanntmachung und mit Berücksichtigung der verschiedenen Preise im Sommer und im Winter, festgestellt werden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 2. Februar 1832.

Nr. 23. Aufgehobene Viehsperre.

Da sich von der, unter dem Rindvieh des Dorfes Velten im Ost-Havelländischen Kreise herschend gewesenen Lungenseuche seit dem 28. Oktober v. J. keine Spur mehr gezeigt hat, so wird die unterm 29. September v. J. (Amtsblatt Seite 274) angeordnete Sperre dieses Orts für Rindvieh und Rauchfutter hiermit wieder aufgehoben.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. 1949. Januar.

Potsdam, den 3. Februar 1832.

Nr. 24. Hebebefugniß der Chaussee-geld-Hebestelle bei Milmersdorf.

Nachdem die Chaussee zwischen Prenzlau und der Löffelbrücke bei Französisch-Buchholz weiter zur Vollendung gekommen und zur Benutzung eröffnet worden, ist von jetzt ab das Chausseegeld bei der Hebestelle zu Milmersdorf nach dem Tarif vom 28. April 1828, nicht ferner für 1½ Meilen, gemäß der Bekanntmachung vom 20. Oktober v. J. (Amtsblatt 1831 Stück 43 Nr. 219 Seite 298), sondern für 2 Meilen, und zwar gleichmäßig in jeder Richtung zu erheben.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

IV. 86. Februar.

Digitized by Google

Potsdam, den 7. Februar 1831.

Nr. 25. Cholera. I. 1746. Januar.

Zur Ergänzung der in dem 2ten Stücke des diesjährigen Amtsblatts sub Nr. 10 enthaltenen Nachweisung von den Cholera-Erkrankungen im diesseitigen Regierungsbezirk, wird mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 16. Januar d. J. (Amtsblatt Nr. 17) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an der Cholera

1) in Strasburg überhaupt 28 Personen erkrankt, wovon 18 gestorben und 10 genesen,
2) „ Wilsickow „ 62 „ „ „ 14 „ „ 48 „
3) „ Neuhof „ 7 „ „ „ 4 „ „ 3 „

und in diesen Orten seit resp. dem 1., 4. und 6. Januar d. J. keine neue Erkrankungen vorgekommen sind. — Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 10.

Durch die im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 33 Seite 355 abgedruckte Bekanntmachung des Kammergerichts vom 17. November v. J. ist angeordnet worden:

daß die nach § 20 der Instruktion zur Anwendung der Vorschriften der Stempelgesetze vom 3. September 1811 zu fertigenden Auszüge aus den Stempel-Strafllisten den Salarienkassen-Rechnungen beigefügt werden sollen.

Da diese Auszüge indessen dazu bestimmt sind, die Vereinnahmung der von den Gerichten abzuliefernden Ueberschüsse von den Stempelstrafen in den Rechnungen der Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter zu rechtfertigen, zur Justifikation der Salarienkassen-Rechnungen hingegen nicht gebraucht werden, so werden die Untergerichte im Departement des Kammergerichts, mit Aufhebung der obengedachten Bestimmung des Publikandi vom 17. November v. J. hierdurch angewiesen, die Auszüge aus den Stempel-Strafllisten an diejenigen Behörden, an welche sie bisher abgegeben worden, folglich die Gerichte außerhalb Berlin, an die Königl. Regierung zu Potsdam ferner zu übersenden, die Strafüberschüsse aber an das Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt, in dessen Bezirk das betreffende Gericht seinen Wohnsitz hat, abzuliefern.

Zugleich werden sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts darauf aufmerksam gemacht, daß wenn Antheile von Stempelstrafen an Denunzianten ausgezahlt werden, die Auszüge aus den Stempel-Strafllisten in Ansehung dieser Straf-Antheile mit der durch die Zirkularverfügung der Königl. Ober-Rechnungskammer vom 11. Juli 1826 Nr. 7787 angeordneten Bescheinigung,

daß die den Denunzianten zugefallenen Straf-Antheile denselben richtig ausgezahlt worden sind,

versehen sein müssen. Berlin, den 19. Januar 1832.

Königl. Preuß. Kammergericht.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

6ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam. und der Stadt Berlin.

* Die Badeanstalt zu Freienwalde nebst dabei befindlichem Mobiliar soll, wie bereits vorläufig unterm 27. Oktober v. J. bekannt gemacht worden, meistbietend, jedoch unter der Bedingung, daß die Badeanstalt als solche erhalten werden muß, veräußert werden.

Der Termin dazu ist auf den 15. März d. J. anberaumt, und wird an diesem Tage, Vormittags um 11 Uhr, auf der Anstalt selbst, von dem Herrn Landrath Grafen von Zedlitz-Trützschler abgehalten werden.

Die zur Licitation gestellten Gegenstände sind: der in dem ältesten Besitz der Anstalt befindliche, die Gebäude enthaltende Thalraum, einige später erkaufte bürgerliche Grundstücke, namentlich die sogenannte Papenmühle nebst Zubehör, und einige Erbpachtsstücke.

Die Grundstücke bestehen in Gärten, Wiesen, Aeckern, Hütung ꝛc. Die Aecker haben einen Flächenraum von ungefähr 50 Morgen. Der zu veräußernden Gebäude sind 25, welche einschließlich der zu 1510 Thlr. abgeschätzten festen Wandschrauben und Metallgeräthe, im Jahre 1827 zu 40,558 Thlr. gewürdigt sind.

Das Mobiliar an Silberzeug, Betten, Bettzeug, Tischgeräth, Tischzeug, Metall und Glas-Geräthschaften, Gardinen, Spiegeln, Porzellan, Sopha's, Tischen, Stühlen, Schränken, Kommoden, Bade-, Küchen- und sonstigen Geräthschaften, ist zu 8114 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt.

Die nähern Kaufbedingungen, welche zugleich eine namentliche Aufzählung der Grundstücke enthalten, so wie das Gebäudeverzeichniß und ein vollständiges Inventarium, können von heute an zu Frankfurt und Stettin in den Registraturen der dortigen Königl. Hochlöbl. Regierungen, in Berlin bei dem Amte Mühlenhof, in Freienwalde im landräthlichen Büreau, und hier in der Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung eingesehen werden.

Potsdam, den 16. Januar 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

* Den bisherigen Kaufleuten L. Herrmann und Komp. ist unter dem 26. Januar 1832 ein vom Tage der Ausfertigung sechs hinter einander folgende Jahre, und im ganzen Umfange des Preuß. Staats gültiges Patent

auf ein von dem Seidenwirkermeister Fritzmann erdachtes, durch Beschreibung erläutertes und für neu und eigenthümlich erkanntes Werkzeug, um Pferdehaare in Gewebe aus diesem Material anzufertigen,

ertheilt worden.

---

* Das Saigerhüttenwerk zu Hohenofen bei Neustadt an der Dosse soll an den Meistbietenden verkauft werden, und steht ein Lizitationstermin auf den 4. Mai 1832,

Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Hohenofen an, zu welchem Kauflustige eingeladen werden.

Das Saigerhüttenwerk Hohenofen liegt im Regierungsbezirk Potsdam, Ruppinschen Kreisr, in der Nähe des Dorfes Sieversdorf am Dossefluß, und entfernt von Neustadt an der Dosse ½ Meile, von Wusterhausen an der Dosse 1 Meile, Friesack 2 Meilen, Kyritz 2 Meilen, Havelberg 3 Meilen, Rathenow 4 Meilen, Ruppin 4 Meilen, Berlin 11 Meilen, Magdeburg 14 Meilen, von der Chaussee zwischen Berlin und Hamburg ¼ Meilen, von der Havel 1½ Meile.

Unterhalb des Werks ist die Dosse mit Kähnen von 60 bis 80 Zentnern schiffbar, die bei großem Wasser 120 bis 150 Zentner laden können. Der Einfluß der Dosse in die Havel findet 1½ Meile von dem Werke beim sogenannten Wendischen Kirchhof statt, und können von dort aus Schiffe mit 1500 bis 2000 Zentner befrachtet werden Zu dem Werke gehören

A. die Hüttengebäude, und zwar:

1) die große Hütte und Pochwerksarche,
2) die kleine Hütte,
3) die Saigerhütte,

Digitized by Google

4) die Hammerhütte,
5) die neue Hütte,
6) der Vorraths- und Schirrschuppen,
7) der Holzschuppen,
8) der Kohlenschuppen,
9) das Feuerleiterschauer,
10) die neue Saigerhütte,
11) das Kupfermagazin,
12) das Spritzenhaus,
13) die Floß- und Betriebsarche zwischen der Hammer- und neuen Hütte,
14) die Betriebsarche zwischen der großen und kleinen Hütte.

B. Die Wohn- und Wirthschaftsgebäude, und zwar:

1) das Hüttenamts-Gebäude und erste Offiziantenwohnung mit Stallung,
2) das Wohnhaus des zweiten Beamten mit Stallung,
3) das Wohnhaus des dritten Beamten mit Stallung,
4) ein Wohnhaus zu 2 Familien nebst Stall,
5) ein Wohnhaus zu 4 Familien nebst Stall, und Probier- und Waagestube,
6) ein 4-Familienhaus, der Stall genannt,
7) ein 2-Familienhaus neben dem Kruge,
8) ein 6-Familienhaus links vor der Poliermühle,
9) ein 5-Familienhaus rechts vor der Poliermühle,
10) das Backhaus,
11) das Kruggebäude mit Stall.

C. 4 Brunnen.
D. Die baaren Gefälle.
E. Die Fischerei im Teiche und in der Dosse.
F. Gärten, Wiese und Weide.
G. Wassergefälle.

Taxe und Beschreibung dieses Werks, so wie die Verkaufsbedingungen, können bei dem unterschriebenen Kommissarius, Justizrath Gericke zu Wusterhausen an der Dosse, auf dem Saigerhüttenamte zu Hohenofen, und in der Registratur des Königl. Ober-Bergamts zu Berlin eingesehen werden.

Wusterhausen a. d. D., den 4. Oktober 1831.

Vigore commissionis.
Der Justizrath Gericke.

• Nach der Bestimmung der Königl. Regierung zu Potsdam soll die Chausseegeld-Hebestelle bei Weißensee, vom 1. April d. J. ab, anderweitig an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden. Es ist hierzu ein Termin auf den 28. Februar d. J., Vormittags um 10 Uhr, in unserm Geschäftslokale angesetzt, wo auch die Bedingungen, unter welchen die Verpachtung stattfinden soll, bis zum Tage des Termins eingesehen werden können.

Neustadt-Eberswalde, den 1. Februar 1832.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam.
Königl. Preuß. Haupt-Steueramt.

Steckbrief.

• Der Handelsmann Johann Friedrich Meyer aus Philadelphia, dessen Personbeschreibung unten folgt, und der mit einem Hamburger Passe vom 14. Dezember v. J. versehen war, wonach er sich nach der Schweiz zu begeben beabsichtigte, wurde hier ergriffen, nachdem er einem Uhrmacher 4 goldene Uhren entwendet hatte, wovon ihm 3 durch den Damnifikaten, der ihn verfolgte, wieder abgenommen worden waren. Da es dem Meyer gelang, aus der polizeilichen Haft zu entkommen, so werden die Hoch- und Wohllöblichen Polizeibehörden dienstlich ersucht, auf denselben vigiliren, ihn im Betretungsfalle anhalten, und demnächst Nachricht anher gelangen lassen zu wollen.

Potsdam, den 29. Januar 1832.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz.
Fleschc.

Personbeschreibung.

Geburtsort: Philadelphia, Alter: 45 Jahr, Statur: mittel, Haare: braun, Stirn: frei, Augenbraunen: braun, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Kinn: rund, Bart: blond, Gesicht: oval, dick, Gesichtsfarbe: gesund.

Bekleidung.

Hellgrauer langer Tuchüberrock mit 2 Brusttaschen, alter Hut von schwarzem Filz, graue Beinkleider von altem Tuche, ganz kurze Stiefeln, schwarzes Halstuch.

• Nachbenannte, im letztverflossenen Jahre entwichene Soldaten:

Digitized by Google

1) der Musketier August Zappe, aus Neuwalde im Trebnitzer Kreise,
2) der Füsilier Ignaz Mainka, aus Georgenberg im Beuthener Kreise,
3) der Musketier Anton Plcka, aus Himmelwitz im Groß-Strehlitzer Kreise,
4) der Musketier Wilhelm Gumberg aus Neiße,
5) der Musketier Gottlieb Richter, aus Hermsdorf im Hirschberger Kreise,
6) der Musketier Ferdinand Pinckert aus Breslau,
7) der Füsilier Hans Marschall, aus Bukowine im Wartenberger Kreise,
8) der Musketier Gottfried Klinkert, aus Bettlern im Breslauer Kreise,
9) der Musketier Martin Nickel, aus Petersdorf im Prenzlauer Kreise,
10) der Musketier David Schneider, aus Zweibrodt im Breslauer Kreise,
11) der Musketier Johann Ezichow, aus Bralin im Wartenberger Kreise,
12) der Musketier Anton Braunert, aus Wilkau im Neumarkter Kreise, sämmtlich vom 10ten Infanterie-Regiment, und
13) der Tambour Karl Graff aus Wartenberg, vom 10ten Landwehr-Regiment,

werden hierdurch vorgeladen, sich binnen sechs Wochen, spätestens aber in dem auf

den 14. April d. J.,

Vormittags um 11 Uhr, anberaumten peremtorischen Termin in dem Verhörzimmer auf hiesiger Hauptwache persönlich einzufinden, und wegen ihrer Entweichung zu verantworten, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie der Desertion in Contumaciam für überführt erachtet werden, und nach Vorschrift des Edikts vom 17. November 1764, auf Anheftung ihrer Namen an den Galgen und Konfiskation ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens erkannt werden wird.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von den vorstehend Vorgeladenen etwas an Geld oder Geldeswerth in Händen haben, angewiesen, denselben bei Strafe des doppelten Ersatzes, Verlust ihrer Rechte und anderweltiger gesetzlicher Ahndung nichts verabfolgen zu lassen, sondern dem unterzeichneten Gericht ungesäumt, und spätestens bis zum peremtorischen Termine davon Anzeige zu machen.

Breslau, den 28. Januar 1832.

Königl. Gericht der 11ten Division.
von Block, Generalmajor
und interimistischer Divisions-Kommandeur.
Heinzius, Divisions-Auditeur.

---

* In Gemäßheit der in den hiesigen Intelligenzblättern und Hartungschen Zeitungen unterm 9. Dezember v. J. erlassenen Bekanntmachung, hat am 4. d. M. die Auslosung von Königsberger Stadt-Obligationen stattgefunden, und sind deren 56 Stück unter den Nummern:

67, 241, 288, 873, 1514, 1976, 2465, 3141, 3195, 3450, 3706, 3863, 3966, 4021, 4620, 4852, 4922, 4964, 5214, 5342, 5433, 5469, 5567, 5618, 6300, 6357, 6545, 6894, 7038, 7409, 7770, 7840, 7948, 8663, 9151, 9421, 9782, 10033, 10164, 10311, 10569, 10641, 10893, 11407, 11630, 11767, 12162, 12224, 12444, 12973, 13412, 13423, 13772, 14125, 14609, 14705,

im summarischen Betrage von 9980 Thlr. aufgerufen worden.

Die baare Einlösung dieser Obligationen nimmt mit dem 23. Januar d. J. ihren Anfang, und wird damit in den vier Wochentagen Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in dem Lokale der Stadtschulden-Tilgungskasse fortgefahren.

Die Zahlung der Valuta erfolgt gegen Einlieferung der Obligationen, welche mit der auf dem gesetzlichen Stempel ausgestellten Quittung des Inhabers, so wie mit sämmtlichen dazu gehörigen Zins-Koupons von Nr. 49 bis inkl. 53 versehen sein müssen.

Königsberg, den 8. Januar 1832.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Die Lieferung des, zum Betriebe der hiesigen Königl. Salinen und des Gradirwerks Elnen erforderlichen Bedarfs an Holzkohlen, jährlich ungefähr 3700 Tonnen à 4 Berliner Scheffel betragend, soll auf die Jahre 1832, 1833 und 1834 an den Mindestfordernden öffentlich verdungen werden. Es ist hierzu auf

den 22. Februar d. J.,
Vormittags 10 Uhr, im Geschäftslokale des unterzeichneten Königl. Salzamts ein Termin anberaumt, wovon Unternehmungslustige hierdurch in Kenntniß gesetzt werden.

Schönebeck, den 23. Januar 1832.

Königl. Preuß. Salzamt.

Die Dienstregulirung und Separation zwischen dem Besitzer des Ritterguts Caterbow, Ruppinschen Kreises, dem Herrn Otto Friedrich Wilhelm Reichsgrafen von Schwerin, und denen ihm verpflichteten Hofwirthen zu Caterbow, ist zum Abschluß des Rezesses gediehen.

Das Gut Caterbow ist nach Ausweis des Hypothekenscheins ein Fideikommis der Gräflich von Schwerinschen Familie, und indem ich diese Regulierung und Separation in Gemäßheit der Vorschriften des § 11 seqq. des Ausführungs-Gesetzes vom 7. Juni 1821 hiermit zur öffentlichen Kunde bringe, fordere ich alle diejenigen, welche ein Interesse dabei haben möchten, auf, sich bis zu dem auf

den 1. März 1832,

Vormittags 10 Uhr, in meinem Geschäftszimmer allhier anberaumten Termine, oder in solchem zu melden, zu erklären, ob sie die Vorlegung der bisherigen Verhandlungen und des auf dieselben gegründeten bereits entworfenen Rezesses fordern, verwarne sie indeß gleichzeitig dahin, daß der fruchtlose Ablauf des gedachten Termins, die Entkräftigung ihrer etwanigen Reklamation gegen die Art der Regulirung dergestalt zur Folge haben würde, daß ihre nachträglich anzubringenden Erinnerungen, selbst für den Fall etwaniger Verletzung, nicht weiter beachtet werden sollen.

Oranienburg, den 3. Januar 1832.

Im Auftrage der Königl. Brandenburgschen General-Kommission.

Der Oekonomie-Kommissarius Ilzing.

Die Hütungs-Separation zwischen den Besitzern des im Prenzlowschen Kreise der Ukermark belegenen Ritterguts Trampe und den dortigen kleinen Eigenthümern ist bis zum Abschlusse des Rezesses gediehen, und da das Rittergut Trampe fideikommissarisch besessen wird, so bringe ich diese Hütungs-Separation, nach § 11 seq. des Gesetzes vom 7. Juni 1821, hiermit zur öffentlichen Kunde, und fordere alle diejenigen, welche ein Interesse dabei zu haben glauben, auf, bis zu dem auf

den 2. April d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, in meinem Geschäftslokale hierselbst anberaumten Termine, oder in solchem sich zu melden, und zu erklären, ob sie die Vorlegung der bisherigen Verhandlungen verlangen, unter der Verwarnung, daß die Nichterscheinenden die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Gramzow i. d. Ukerm., den 2. Februar 1832.

Im Auftrage der Königl. General-Kommission in Berlin.

Der Oekonomie-Kommissarius Schulze.

Papiermühlen-Verkauf.

Die mit zwei Holländern und zwei Pütten versehene, ½ Meilen von hier in der Falkenberger Feldmark belegene, dem Fabrikanten Friedrich Wilhelm Meichsner gehörige, auf 10187 Thlr. 16 Sgr. 2 Pf. gewürdigte Papiermühle, soll in dem

am 12. April k. J.,

Vormittags um 9 Uhr, in dem zu verkaufenden Grundstücke selbst anstehenden peremtorischen Termine, Schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Freienwalde a. d. O., den 4. Oktober 1831.

Von Jenasches Gericht über Falkenberg.

Das dem Handelsmann Johann Friedrich Wollschläger gehörige Büdnergut von 5 Morgen, Nr. 13 zu Friedrichsdorf, Fol. 13 des Hypothekenbuches, gerichtlich gewürdigt zu 800 Thlr. Kourant, soll Schuldenhalber in dem dazu auf

den 8. März 1832,

Vormittags 11 Uhr, zu Rathhause anberaumten Termine allhier öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe, gegen welche bis 4 Wochen vor dem Termine Erinnerungen zulässig sind, kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Neustadt a. d. D., am 18. November 1831.

Königl. Preuß. Justizamt.

Digitized by Google

Das zum Nachlasse der Wittwe Fiedler gehörige Freihausgrundstück zu Stützkow, von einem Wohnhause, einem Stalle und ½ M. M. Gartenland, welches auf 561 Thlr. Kourant gerichtlich taxirt ist, soll Theilungshalber subhastirt werden. Wir haben einen peremtorischen Bietungstermin auf

den 3. März 1832, Vormittags 9 Uhr,

im herrschaftlichen Hause zu Crüssow angesetzt, und laden Kauflustige dazu ein.

Schwedt, den 9. Dezember 1831.

von Risselmannsches Patrimonialgericht über Crüssow ꝛc.

Von den Körnerschen Patrimonialgerichten zu Rangsdorff bei Mittenwalde ist, da sich in dem am 8. Dezember 1831 angestandenen Termine zum Verkaufe der daselbst belegenen Jeskeschen Windmühle, nebst Zubehör, kein Käufer gefunden, ein anderweitiger Termin zum Verkaufe dieser Mühle mit der Taxe von 1351 Thlrn. 18 Sgr. auf

den 26. März 1832,

früh um 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Rangsdorf angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Zugleich wird der abwesende Eigenthümer dieser Mühle, der Mühlenmeister Johann Gottlieb Jeske, da sein Aufenthalt unbekannt ist, auch zu diesem Termine, zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame, vorgeladen, unter der Verwarnung, daß bei seinem Ausbleiben, gegen den künftigen Besitzer des Grundstücks er mit seinen etwanigen Einwendungen nicht weiter gehört, ihm vielmehr in dem abzufassenden Adjudikationsbescheide deshalb ein immerwährendes Stillschweigen werde auferlegt werden.

Das zum Nachlasse des Friedrich Kolzer gehörige Einhüfnergut zu Quitzow, zu 1100 Thlr. taxirt, soll

am 14. März d. J.,

Vormittags um 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Quitzow, Theilungshalber, meistbietend verkauft werden.

Wilsnack, den 26. Dezember 1831.

Das Patrimonialgericht zu Quitzow.

Das im Hypothekenbuche Fol. 33 aufgeführte, zu Hoppenrade belegene, dem Bauer Christian Friedrich Nölte gehörige Lehnbauergut, dessen nutzbares Eigenthum, nach Abzug der zur Wiederherstellung der Gebäude erforderlichen 817 Thlr. 18 Sgr. Baukosten, auf 1393 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt ist, soll im Wege der Exekution in den auf

den 6. April,
den 7. Juni und
den 10. August d. J.,

jedesmal Vormittags 10 Uhr, angesetzten Terminen an den Meistbietenden verkauft werden.

Die beiden ersten Termine werden hier in Spandau, und der letzte, der peremtorisch ist, wird in Hoppenrade in dem zu verkaufenden Grundstücke abgehalten.

Kauflustige werden mit dem Eröffnen eingeladen, daß die Verkaufsbedingungen in dem Termine bekannt gemacht werden. Etwanige Erinnerungen gegen die zu jeder Zeit einzusehende Taxe sind jedoch zur Abhelfung der etwa dabei vorgefundenen Mängel nur bis 4 Wochen vor dem letzten Bietungstermine zulässig. Spandau, den 27. Dezember 1831.

Das von Ribbecksche Gericht über Hoppenrade.

Nachstehende, zum Nachlaß des Brauers Christian Friedrich Thöns gehörige Grundstücke:

1) die in der Mittelstraße sub Nr. 226 belegene, im Hypothekenbuche Vol. I Pag. 449 eingetragene, auf 3256 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf. gerichtlich abgeschätzte Großbürgerstelle nebst Pertinenzien;
2) die sub Nr. 89 belegene, im Hypothekenbuche Vol. II Pag. 251 verzeichnete, auf 476 Thlr. 12 Sgr. abgeschätzte Scheune;
3) die im Neukammerschen Felde sub Nr. 141 belegene, im Hypothekenbuche Vol. IV Pag. 313 verzeichnete, auf 1655 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. abgeschätzte ½ Hufe Acker;
4) der im Ritterfelde sub Nr. 1 b, B 7 belegene, im Hypothekenbuche Vol. V Pag. 221 verzeichnete, auf 241 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf. abgeschätzte Graswall;
5) der sub Nr. 151 belegene, im Hypothekenbuche Vol. V Pag. 742 verzeichnete, auf 25 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzte Garten;

Digitized by Google

6) der sub Nr. 48 belegene, im Hypothekenbuche Vol. V Pag. 363 verzeichnete, auf 243 Thlr. 5 Sgr. abgeschätzte Garten;
7) die im Bauerfelde sub Nr. 15 belegene, im Hypothekenbuche Vol. III Pag. 279 verzeichnete, auf 986 Thlr. 24 Sgr. 2 Pf. abgeschätzte ¼ Hufe Acker;
8) die sub Nr. 16 belegene, im Hypothekenbuche Vol. V Pag. 87 verzeichnete, auf 262 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf. abgeschätzte Wiese;
9) die im Bauerfelde sub Nr. 60 b belegene, im Hypothekenbuche Vol. III Pag. 389 verzeichnete, auf 960 Thlr. 22 Sgr. 11 Pf. abgeschätzte ¼ Hufe Acker,

sollen auf den Antrag der Erben subhastirt werden.

Es werden daher Kauflustige eingeladen, in dem auf

den 5. März d. J.,

Vormittags 11 Uhr, allhier zu Rathhause anberaumten Bietungstermine zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden diese Grundstücke, wenn nicht rechtliche Gründe ein Anderes nothwendig machen, einzeln zugeschlagen werden sollen.

Die Taxen dieser Grundstücke können in unserer Registratur eingesehen werden.

Rauen, den 8. Januar 1832.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

In termino

den 6. März d. J.,

Vormittags 8 Uhr, soll in der, auf dem Schuhmarkt sub Nr. 226 belegenen, zum Nachlaß des Brauers Christian Friedrich Thons gehörigen Bürgerstelle das Mobiliar desselben, bestehend in Uhren, Gold, Silber, Porzellan, Gläsern, Zinn, Kupfer, Brau- und Brennereigeräthschaften, Leinenzeug, Betten, Hausgeräth, Kleidungsstücken, Vieh, Ackergeräthschaften, Getreide und anderen bedeutenden Wirthschaftsvorräthen, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verauktioniet werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Rauen, den 8. Januar 1832.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Von dem unterzeichneten Gericht ist die zum Nachlasse der Eigenthümer Christian Friedrich Grotheschen Eheleute gehörige, zu Leuenberg belegene Eigenthümernahrung, Theilungshalber, sub hasta gestellt, und die Bietungstermine sind auf

den 27. Februar, 27. März und 8. Mai d. J.,

Vormittags 11 Uhr, die beiden ersten im hiesigen Land- und Stadtgerichtslokale, der letzte peremtorische aber im Gute zu Leuenberg angesetzt worden. Dies wird etwanigen Käufern mit dem Bemerken eröffnet, daß, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten, dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt, und auf spätere Gebote keine Rücksicht genommen werden soll. Die auf 744 Thlr. ausgefallene gerichtliche Taxe ist täglich in unserer Registratur einzusehen.

Wriezen a. d. Oder, den 8. Januar 1832.

Freiherrlich von Eckardsteinsches Patrimonialgericht über Leuenberg.

Es soll das dem Schmiedemeister Sauer zu Eldenburg gehörige Schmiedegehöfte, nebst zwei Gärten, Schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und ist der Bietungstermin auf

den 27. März d. J., Vormittags 11 Uhr,

in hiesiger Gerichtsstube angesetzt. Kauflustige werden zu diesem Termine mit der Bekanntmachung eingeladen, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen wird, in sofern nicht rechtliche Hinderungsursachen entgegen stehen. Die auf 780 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf. ausgefallene Taxe kann in der Gerichtsregistratur täglich eingesehen werden.

Lenzen, den 9. Januar 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die in unserm Hypothekenbuche Fol. 99 b verzeichnete, zum Nachlasse des Johann Friedrich Paaschen gehörige, zu 96 Thlr. taxirte Unterbüdnitz soll, Theilungshalber, in termino

den 17. April d. J.,

Vormittags 10 Uhr, auf dem Stadtgericht zu Friesack öffentlich verkauft werden. Kauflustige werden zu diesem Termine mit dem Eröffnen eingeladen, daß etwanige Erinnerungen gegen die, täglich in unserer Registratur einzusehende

Digitized by Google

Taxe bis 4 Wochen vor dem Termine angebracht werden können.

Neustadt a. d. Dosse, den 10. Januar 1832.

Das Stadtgericht zu Friesack.

Die zum Nachlaß des verstorbenen Gastwirths Johann Friedrich Protz hierselbst gehörigen Grundstücke, nämlich:

1) das Wohnhaus in der großen Straße Nr. 26, nebst Zubehör, taxirt 1077 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf.,
2) der Antheil an den Wutzsengärten Nr. 19, 20 und 21, taxirt 94 Thlr.,

sollen, Theilungshalber, im Termine

den 22. Mai d. J.,

Vormittags 10 Uhr, meistbietend verkauft werden.

Lindow, am 19. Januar 1832.

Das Stadtgericht.

Das den Erben des zu Göhlsdorf verstorbenen Bauers George Bellin gehörige, und mit der Nummer 7 des Hypothekenbuchs von Göhlsdorf bezeichnete Bauergut, auf 1200 Thlr. taxirt, soll Theilungshalber

am 10. März d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, im hiesigen Gerichtshause vor dem Herrn Justizrath Schultze öffentlich dem Meistbietenden verkauft werden.

Brandenburg, den 24. Januar 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das dem Oekonomen Ferdinand Schlottmann gehörige, zu Linum belegene, gerichtlich auf 5776 Thlr. 25 Sgr. 7 Pf. gewürdigte, völlig separirte Kruggut, soll in dem auf

den 31. März d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in der hiesigen Gerichtsstube angesetzten einzigen peremtorischen Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe ist täglich bei uns einzusehen. Fehrbellin, den 26. Januar 1832.

Königl. Preuß. Justizamt.

Das zum Nachlaß des allhier verstorbenen Schuhmachermeisters Johann Friedrich Moseus gehörige Wohnhaus, Stall, Hofraum, nebst einem, aus acht Zacktheilen bestehenden großen Garten und dem Mittelbuschtheil Nr. 12, welche Grundstücke nach der gerichtlichen Taxe einen Werth von 1062 Thlr. 15 Sgr. haben, sollen, Theilungshalber, in termino

den 24. April d. J.,

Morgens 10 Uhr, meistbietend verkauft werden. Besitzfähige Kauflustige werden mit dem Bemerken hierdurch vorgeladen, daß die näheren Bedingungen in unserer Registratur täglich zu ersehen sind.

Trebbin, den 31. Januar 1832.

Vereinigtes Königl. Preuß. Justizamt und Stadtgericht.

Vigore commissionis,

der Kammergerichts-Referendarius Bobstein.

Unterschriebener will sein, hierselbst in der Stargardter Straße belegenes Wohnhaus, welches in vier heizbaren Zimmern, einem Laden, Küchen, Kammern und Kellern besteht, aus freier Hand

am 8. März d. J.,

Vormittags 11 Uhr, verkaufen. Es befindet sich hinter dem Wohnhause annoch ein Garten nebst Kegelbahn, so wie auch ein kleines Wohnzimmer in einem separaten Hause; und da dieses sämmtlich am Wasser belegen, so gewährt es eine angenehme Aussicht.

Außerdem gehören zu diesem Wohnhause ein Hausgarten, Neuland und Hauskavel.

Kauflustige ladet daher ein

der Viktualienhändler Wintersteiner.

Lychen, den 2. Februar 1832.

Wegen meiner schwächlichen Gesundheit bin ich Willens, meine auf der hiesigen Oberwieck belegene bedeutende Brennereiwirthschaft mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, sämmtlichen Inventarienstücken und allen Vorräthen, sowohl zur Fortsetzung des Gewerbes, als an Fabrikaten, aus freier Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber wollen sich unmittelbar an mich wenden. Nach Umständen kann das Kaufgeld ganz oder theilweise darauf stehen bleiben.

Stettin, den 3. Februar 1832.

Ferdinand Rückforths Wittwe.

Digitized by Google

Da ich mein zu Guten-Germendorf belegenes Lehnschulzengut, bestehend aus 4 Hufen Ackerland, 1 Hufe Wörde- und Gartenland, nebst 24 Morgen zweischüriger Wiesen, mit sämmtlichem Inventarium, aus freier Hand an den Meistbietenden verkaufen will, so habe ich einen Termin auf

den 1. März d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, festgesetzt. Das Gut liegt 3 Meilen von Oranienburg und 1 Meile von Gransee. Johann Gumtau.

Fünf Thaler Belohnung.

Am 4. Januar d. J. ist entweder in Prenzlau, oder auf dem Wege von Prenzlau nach Straßburg in der Ukermark, eine eingehäusige goldene Repetiruhr, mit blauem emaillirtem Zifferblatt, auf welchem 2 Figuren (wilde Männer vorstellend) befindlich, die an einer Glocke, die Viertel- und ganze Stunden beim Repetiren angeben, nebst einer vergoldeten Kette und einem ächt goldenen Petschaft, welchem letzteren mehrere in kleinem Maaßstabe gearbeitete stählerne Maurerhandwerkszeuge zur Verzierung beigefügt waren, verloren gegangen. Der ehrliche Finder wird gebeten, diese Uhr nebst Zubehör an den Uhrmacher Herrn Hartwig zu Straßburg in der Ukermark abzuliefern, wo dann obige Belohnung sofort verabreicht werden soll.

Aecht englisches Gichtpapier.

Das ächt englische Gichtpapier hat sich durch seine ganz vorzügliche Wirksamkeit bei rheumatischen und gichtischen Leiden jeder Art, namentlich bei Reißen in den Gliedern, sogenannten Fluß, rheumat. Zahn-, Kopf- und Rückenschmerzen, Kopfgicht u. s. w., durch ganz Deutschland die allgemeinste Anerkennung in kurzer Zeit erworben, und sich durch Wohlfeilheit, schnelle und immer sichere Heilung zu einem Universalmittel erhoben.

Das Gichtpapier nebst Gebrauchs-Anweisung ist pro Bogen à 7½ Sgr. in Commission ächt zu haben, in Berlin im Komtoir der Herren Ehrenbaum & Komp., neue Königsstraße Nr. 51.

Gotha, im Dezember 1831.

J. A. Büchner.

Dünger-Gips

von ausgezeichneter Güte, welcher, wie es erfahrenen Oekonomen bereits bekannt ist, dem Landwirthe für den Klee, Luzern und jede Art Schotenfrüchte einen unaussprechlich großen Nutzen bringt, ist auch dies Jahr wieder sehr billig bei uns zu haben. Aufträge werden so schleunig als möglich erbeten, damit sie bei dem späteren Andrange des Geschäfts dennoch prompt besorgt werden können.

Ehrenbaum & Komp.
in Berlin neue Königsstraße Nr. 51
(neben dem Schwan.)

Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Die Direktion dieser Gesellschaft hat

Herrn C. W. Müller in Potsdam (neben der Post),
- C. Schonert & Sohn in Brandenburg,
- Bürgermeister Harder in Wusterhausen an der Dosse,
- Bürgermeister Seeger in Fehrbellin,

zu ihren Agenten ernannt. Dieselben sind ermächtigt, Versicherungen anzunehmen, und werden Alles auf die Verhältnisse der Gesellschaft Bezügliche mittheilen.

In Berlin werden Versicherungen durch den Hauptagenten Herrn C. F. Scheel, neue Grünstraße Nr. 15, und den Unterzeichneten, Wallstraße Nr. 26, abgeschlossen, und die Polizen darüber ausgestellt.

Berlin, am 1. Februar 1832.

Brüggemann,
Inspektor der Aachener Feuer-Versicherungsgesellschaft.

Eine noch ganz neue Schneide-Maschine, Farbehölzer zu raspeln, ist billig zu verkaufen in Berlin, Münzstraße Nr. 18.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 7.

Den 17. Februar 1832.

Bekanntmachung wegen des Aufhörens der Cholera in der Provinz Brandenburg.

Nachdem die Cholerakrankheit in der ganzen Provinz Brandenburg nunmehr aufgehört hat, sind die, in der besondern Beilage dieses Amtsblattstücks, unter A und B abgedruckten zwei Uebersichten aufgestellt worden.

A und B.

Die Uebersicht sub A zeigt den Gang und Umfang der Cholera in den einzelnen Ortschaften der Provinz seit dem, am 9. August 1831 stattgefundenen Ausbruche der Krankheit bis ult. Januar 1832,

und

die summarische Uebersicht B ergiebt die Zahl der in den Regierungsbezirken und deren einzelnen Kreisen in dem gedachten Zeitraume Erkrankten, Gestorbenen und Genesenen.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 14. September v. J. anzuordnen geruhet, daß an allen Orten, wo die Cholera aufgehört hat, die Feier des Gottesdienstes durch das Te Deum erhöht werde, und das Königliche Konsistorium der Provinz Brandenburg hat in Folge dessen die Herren Superintendenten unterm 3. Oktober v. J. beauftragt, die Herren Geistlichen ihrer Sprengel anzuweisen, nach vorgängigem Vernehmen mit der Sanitätsbehörde des Orts, an einem der nächsten Sonntage, nachdem die Cholera aufgehört hat, und solches von der betreffenden Königlichen Regierungs-Behörde anerkannt worden, eine angemessene kirchliche Danksagung zu veranstalten. Diese wird daher da, wo sie noch nicht stattgefunden hat, annoch gehalten werden.

Berlin, den 10. Februar 1832.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. von Bassewitz.

Inhaltlich der täglich bekannt gemachten Notizen, ist für Berlin heute derjenige zehntägige Zeitraum ohne einen neuen Krankheitsfall verstrichen, nach dessen Ablauf ein von der Cholera ergriffener Ort wiederum für gesund und unverdächtig betrachtet werden darf, sobald seit der Beerdigung oder der vollständigen Genesung des letzten Cholerakranken, so wie nach vollendeter Vollziehung der vorschriftsmäßigen Reinigung, ein neuer Krankheitsfall sich nicht ereignet hat.

Digitized by Google

Die Stadt Berlin wird daher wiederum für rein und unverdächtig erklärt, und es treten mithin alle Vorschriften und Beschränkungen außer Anwendung, welchen ein von der Cholera ergriffener Ort, insbesondere bei dem Verkehr nach Außen, unterliegt. Berlin, den 9. Februar 1832. Gesundheits-Komitee.

von Tippelskirch. von Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 10. Februar 1832.

Nr. 26. Cholera-krankheit. I. 268. Februar.

Nachstehende, von Sr. Königlichen Hoheit dem Herrn Großherzog von Meklenburg-Schwerin in Bezug auf die Cholera erlassene Verordnung vom 19. Januar d. J., wegen Aufhebung der Desinfektion der Briefe, Zeitungen und Gelder, so wie im Betreff der Kontumaz und Desinfektion der giftfangenden Waaren ꝛc., wird hierdurch im Verfolg der letzten, diesen Gegenstand betreffenden Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Amtsblatt Nr. 15 Pag. 22) zur öffentlichen Kenntniß des diesseitigen Departements gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden, Großherzog von Meklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Cholera in den zunächst an Meklenburg grenzenden und mit demselben Verkehr treibenden Ländern in letzter Zeit sich so bedeutend abgemindert hat, daß die frühern Maßregeln zur Abwehr des Einschleppens derselben in eine durch Militair unterstützte scharfe Grenzpolizei-Aufsicht haben verwandelt werden, zugleich aber auch dem Verkehr durch Wiedereröffnung der Aus- und Eingangsstraßen in Gemäßheit der Verordnung vom 10. August v. J. eine bedeutende Erleichterung hat zu Theil werden können, haben Wir nicht unterlassen können, die bereits in der Verordnung vom 10. November v. J. als zweifelhaft bezeichnete Frage, von der Nothwendigkeit der Desinfektion der Waaren, Briefe, Zeitungen, Gelder, einer wiederholten sorgfältigen Prüfung zu unterziehen.

In Berücksichtigung der Erfahrungen in zahlreichen Handelsplätzen verordnen Wir nunmehr, nach vernommenem rathsamen Bedenken des engern Ausschusses Unserer getreuen Stände:

§ 1. Die Desinfektion der Briefe, Zeitungen und Gelder, sowohl aus inficirten, als aus verdächtigen Orten, findet nicht weiter statt.

§ 2. Eine Kontumaz und Desinfektion der giftfangenden Waaren findet fortan nur dann statt, wenn solche in weniger als fünf Tagen von einem inficirten Orte eingetroffen sind.

In diesem Falle ist zu unterscheiden, ob die Waare für's Inland, oder bloß zum Transit bestimmt ist.

a. Bei der für's Inland bestimmten Waare tritt die fünftägige Kontumaz ein, mit Anrechnung des erweislichen Aufenthalts außerhalb des inficirten Rayon.

Die Desinfektion findet in der Regel nur in der Art statt, daß die Waare, unausgepackt, dem freien Luftzuge ausgesetzt wird.

Die Gegenstände, welche zum unmittelbaren Gebrauch der Menschen gedient haben, und in infizirten Orten vor Ablauf von fünf Tagen verpackt sind, müssen jedoch ausgepackt und gelüftet werden.

Einer Durchräucherung mit Chlor oder Abreibung der Emballage mit einer Chlorkalksolution bedarf es nur, wenn eine besondere Gefahr der Ansteckung vorhanden ist, z. B. wenn die Effekten erweislich von Cholerakranken herrühren, oder die Seuche besonders heftig in dem Orthe wüthet, woher die Waare kommt.

b. Bei bloß transitirenden Waaren bedarf es einer solchen Behandlung nicht, insofern sie mit den Fahrposten in verschlossenen Räumen durchgeführt werden, oder insofern es ganze Frachtladungen sind, welche einer Plombirung der Ladung in der Art unterworfen werden, daß die Führer der Ladungen sich besonders anheischig machen, keine Waare innerhalb Landes abzuladen.

Die Kontumaz-Beamten haben in den Legitimations-Papieren dies genau zu bemerken.

Wird bei der Ausgangsstation befunden, daß hiegegen gefehlt ist, so ist der Kontravenient sofort in gehörige Strafe zu nehmen.

§ 3. Nicht giftfangende Waare ist von dieser Behandlung frei. Besteht die äußere Emballage derselben in giftfangenden Stoffen, so tritt für diese die Vorschrift des vorigen Paragraphen ein.

§ 4. Das Verbot der Einfuhr von Lumpen, alten Kleidern zum Handel, Menschenhaaren, so wie der Abgänge bei der Wollmanufaktur, bleibt bei Bestand.

Betten und Bettfedern dürfen aus infizirten Orten nicht eingeführt werden.

§ 5. Als infizirt wird fortan nur zu behandeln sein, der von der Cholera ergriffene Ort und alle Orte in einem Umkreise von einer Meile um denselben.

§ 6. Als verdächtig ist, statt eines Umkreises von 10 Meilen um einen infizirten Ort, fortan nur ein Umkreis von 5 Meilen um denselben zu behandeln.

Alle mit der Handhabung der Gesundheitspolizei beauftragten Behörden, namentlich die Quarantaine- und Kontumaz-Behörden, haben sich genau nach dieser Vorschrift zu richten. Gegeben auf Unserer Festung Schwerin, den 19. Januar 1832.

Friedrich Franz.
A. G. von Brandenstein.

Potsdam, den 12. Februar 1832.

Nr. 27. Cholerakrankheit. I. 741. Februar.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 17. v. M. (Amtsblatt Nr. 14) wird nachstehend eine fernerweitige Verordnung Sr. Königlichen Hoheit des Herrn Großherzogs von Meklenburg-Strelitz vom 4. Februar d. J., wegen Modifikation der zur Abwehrung der Cholera getroffenen Anordnungen, zur öffentlichen Kenntniß des diesseitigen Departements gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Georg, von Gottes Gnaden, Großherzog von Meklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

Da nach zuverlässigen amtlichen Nachrichten, die Cholerakrankheit in den davon ergriffen gewesenen Orten des Prenzlower Kreises seit dem Anfange des vorigen Monats aufgehört, und bisher kein neuer Erkrankungsfall stattgefunden hat, auch der gedachte Kreis von der betreffenden Königlich Preußischen Behörde bereits für unverdächtig und gesund erklärt worden ist: so finden Wir Uns bewogen, die Verordnung vom 13. Januar d. J., wegen Abänderung und Modifikation der zur Abwehrung der Cholerakrankheit bisher getroffenen gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen, in Ansehung der §§ 1 und 2 derselben, dahin Landesherrlich abzuändern,

daß auch an dem Theile der Landesgrenze, vom Kavelpasse bei Friedland an, bis zur Krüselliner Mühle im Amte Feldberg, die gänzliche Absperrung nunmehr aufhören, und der Eintritt in das hiesige Land für Personen und Waaren auch an diesem Theile der Grenze unter denselben Bedingungen gestattet sein soll, welche die vorbesagte, übrigens zur Zeit in vollem Bestande verbleibende Verordnung vom 13. Januar d. J. für die, durch dieselbe bereits früher geöffneten Theile der Landesgrenze feststellt.

Sämmtliche Behörden Unsers hiesigen Herzogthums, insonderheit aber alle Lokal-Polizeibehörden haben sich hiernach auf das genaueste allerunterthänigst zu richten und zu achten, und die größte Thätigkeit und Aufmerksamkeit, besonders auch hinsichtlich derjenigen Fremden, oder heimkehrenden Inländer, welche auf dem durch diese Verordnung geöffneten Theile der Grenze in die hiesigen Lande kommen, anzuwenden. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung, welche sowohl durch die Landes-Intelligenzblätter, als sonst gemeinkundig gemacht werden soll, höchsteigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm Großherzoglichen Insiegel bekräftigen lassen. Gegeben Neustrelitz, den 4. Februar 1832. Georg, G. H. v. M.

von Oertzen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg.

Nr. 1. Unter Zustimmung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten soll die, seit dem Tode des Schullehrers Trautmann eingegangene Schule auf der Friedrichsstadt, in der Eigenschaft einer Lehranst altfür Töchter aus den gebildeten Ständen wieder hergestellt, und in dem für dieselbe einzurichtendem Lokal, Schützenstraße Nr. 8, im April d. J. eröffnet werden. Für diejenigen Eltern, welche ihre Töchter dieser Anstalt anzuvertrauen geneigt sein möchten, haben wir einen Auszug aus dem Einrichtungs-Lehrplan abdrucken lassen, welchen der Herr Konsistorialrath Marot, Friedrichsstraße Nr. 213, der Herr Superintendent Hoßbach, Mohrenstraße Nr. 55, und der Herr Prediger Delbel, Schützenstraße Nr. 26, auf Verlangen mitzutheilen übernommen haben.

Berlin, den 26. Januar 1832.

Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

(Hierbei eine besondere Beilage und ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Beilage

zum

7ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam

und der Stadt Berlin.

A.

Uebersicht

des

Ganges und Umfanges der Cholera

in den

einzelnen Ortschaften

der

Provinz Brandenburg

seit dem

am 9. August 1831

stattgefundenen Ausbruche der Krankheit

bis ult. Januar 1832.

Bemerkung. Die Zahl der Einwohner ist angenommen:

a) im Regierungsbezirk Frankfurt nach der statistischen Tabelle von 1828,

b) in der Stadt Berlin 1828,

c) im Regierungsbezirk Potsdam nach der Aufnahme von ... ... 1830.

Digitized by Google

Nr.	Namen der Orte: Städte.	Dörfer, Flecken, Kolonien ꝛc.	Benennung des Kreises, in welchem solche belegen.	Regierungs-Bezirks.	Lage der Orte.
1	. . . .	Rathsschäferei bei Cüstrin	Cüstrin	Frankfurt	in geringer Entfernung von der Oder
2	. . . .	D. Schlanow	Friedeberg	"	auf der Straße von Woldenberg nach Driesen
3	. . . .	D. Gr.-Neuendorf	Cüstrin	"	an der Oder
4	. . . .	D. Nieder-Finow	Angermünde	Potsdam	am Finow-Kanal
5	Landsberg	. . . .	Landsberg	Frankfurt	an der Warthe
6	Seelow	. . . .	Lebus	"	an der Chaussee zwischen Cüstrin und Müncheberg
7	Driesen	. . . .	Friedeberg	"	an der Netze
8	Schwedt	. . . .	Angermünde	Potsdam	an der Oder
9	. . . .	D. Zerpenschleuse	Nieder-Barnim	"	am Finow-Kanal
10	. . . .	D. Heinersdorf	Landsberg	Frankfurt	nahe bei Cladow u. Landsberg an der Warthe
11	Woldenberg	. . . .	Friedeberg	"	auf der von Preußen kommenden Chausseestraße
12	. . . .	D. Alt-Beelitz	desgl.	"	an der Netze
13	. . . .	Kol. Mühlendorf	desgl.	"	in der Nähe von Driesen
14	. . . .	D. Cladow	Landsberg	"	nahe bei Landsberg an der Warthe
15	. . . .	D. Heegermühle	Ober-Barnim	Potsdam	am Finow-Kanal
16	. . . .	Hüttenwerk Kupferhammer	desgl.	"	desgl.
17	. . . .	Fabrik Messingwerk	desgl.	"	desgl.
18	Charlottenburg	. . . .	Teltow	"	an der Spree
19	. . . .	D. und Vorw. Marienwerder	Nieder-Barnim	"	am Finow-Kanal

Digitized by Google

Zahl der Einwohner.	Tag des Ausbruchs der Cholera.	Bis ult. Januar 1832 sind in Summa erkrankt.	gestorben.	genesen.	Die Krankheit hat aufgehört. am	Bemerkungen.
20	9. August	9	8	1	27. August	
582	13. "	51	32	19	17. September	
1217	19. "	22	18	4	6. Oktober	
648	20. "	23	14	9	4. September	
9542	21. "	58	37	21	6. November	
1790	23. "	29	11	18	23. September	
3029	eod.	159	93	66	16. Oktober	
5295	24. "	4	4	—	8. September	
1277	eod.	20	17	3	19. "	
364	27. "	67	31	36	5. Oktober	
2454	eod.	120	77	43	11. "	
459	28. "	67	21	46	25. September	
186	eod.	10	9	1	17. "	
770	29. "	68	29	39	21. "	
356	eod.	4	4	—	5. "	
133	eod.	5	4	1	20. "	
423	eod.	3	3	—	5. "	
5983	eod.	28	21	7	10. November	
652	30. "	46	29	17	26. September	
	Latus	793	462	331		

†

Digitized by Google

Nr.	Namen der Orte: Städte.	Dörfer, Flecken, Kolonien ꝛc.	Benennung des Kreises, in welchem solche belegen.	Regierungs-Bezirks.	Lage der Orte.
20	. . . .	Flecken Stolpe	Angermünde	Potsdam	an der Oder
21	. . . .	D. Steinfurth	Ober-Barnim	"	am Finow-Kanal
22	. . . .	auf Schiffen bei dem Dorfe Brieskow	Lebus	Frankfurt	Friedrich-Wilhelms-Kanal
23	Fürstenwalde	. . . .	desgl.	"	an der Spree
24	. . . .	Kolonie Amalienhof	Ober-Barnim	Potsdam	im Oderbruch
25	. . . .	auf den Schiffen im Bezirk des Rentamts Spandau	Ost-Havelland	"	—
26	Berlin	. . . .	. . . .	. . .	an der Spree
27	. . . .	D. Vietz	Landsberg	Frankfurt	auf der Chausseestraße von Landsberg nach Cüstrin
28	Lebus	. . . .	Lebus	"	an der Oder
29	. . . .	D. Aurith	Sternberg	"	desgl.
30	Neustadt-Eberswalde	. . . .	Ober-Barnim	Potsdam	am Finow-Kanal und der Stettiner Chaussee
31	. . . .	D. Schöpfurth	desgl.	"	am Finow-Kanal
32	. . . .	Papierfabrik Wolfswinkel	desgl.	"	desgl.
33	. . . .	Kolonie Neu-Kietz bei Freienwalde	desgl.	"	an der alten Oder
34	. . . .	D. Malz	Nieder-Barnim	"	an der Havel
35	. . . .	auf den Gewässern im Kreise Nieder-Barnim	Kreise Nieder-Barnim	"	—
36	. . . .	auf dem Werbellinsee	Angermünde	"	—
37	Spandau und	Kolonie Tiefwerder	Ost-Havelland	"	an der Havel
38	. . . .	D. Trebitsch und Salzkossäthen	Friedeberg	Frankfurt	an der Netze

Digitized by Google

Zahl der Einwohner.	Tag des Ausbruchs der Cholera.	Bis ult. Januar 1832 sind in Summa erkrankt.	gestorben.	genesen.	Die Krankheit hat aufgehört am	Bemerkungen.
	Transport	793	462	331		
617	30. August	21	21	—	18. September	
491	eod.	12	11	1	10. "	
—	eod.	22	19	3	22. Oktober	
3655	31. "	9	8	1	eod.	zum Theil auf Schiffen.
299	eod.	54	14	40	1. "	
—	eod.	11	11	—	15. September	
236830	eod.	2271	1426	845	28. Jan. 1832	
1529	1. September	2	2	—	1. September	
1426	2. "	42	29	13	3. Oktober	
671	eod.	29	16	13	20. September	
4131	eod.	15	9	6	eod.	
320	eod.	5	2	3	1. Oktober	
176	3. "	13	8	5	20. September	
202	eod.	1	1	—	4. "	
322	eod.	7	6	1	21. "	
—	eod.	3	3	—	15. "	
—	eod.	1	1	—	3. "	
5589	eod.	49	40	9	22. Oktober	
622 100	eod.	39	4	35	16. "	
	Latus	3399	2093	1306		

Digitized by Google

Nr.	Namen der Orte: Städte.	Dörfer, Flecken, Kolonien ꝛc.	Benennung des Kreises, in welchem solche belegen.	Regierungs-Bezirks.	Lage der Orte.
39	. . . .	Kolonie Seelsgrund	Friedeberg	Frankfurt	in der Nähe von Drieſen
40	. . . .	D. Zantoch	Landsberg	"	an der Warthe
41	. . . .	D. Alt-Wriezen	Ober-Barnim	Potsdam	an der Oder
42	Wriezen	. . . .	desgl.	"	an der alten Oder
43	. . . .	D. u. Vorw. Biesdorf	Nieder-Barnim	"	auf der Chauſſee von Berlin nach Frankfurt a. d. O.
44	Oranienburg	. . . .	desgl.	"	an der Havel
45	Frankfurt	. . . .	Lebus	Frankfurt	an der Oder
46	. . . .	D. Kunitz	desgl.	"	desgl.
47	. . . .	Erbpachts-Vorwerk Havelhauſen	Nieder-Barnim	Potsdam	an der Havel
48	. . . .	D. Neu-Erbach	Friedeberg	Frankfurt	in der Nähe von Drieſen
49	. . . .	D. Kamitſch	Sternberg	"	in der Nähe der Warthe
50	Neuwedell	. . . .	Arnswalde	"	in der Niederung an einem großen See
51	. . . .	Wieſenhaus b. Birkenwerder, Amts Rüdersdorf	Nieder-Barnim	Potsdam	unfern der Spree
52	. . . .	D. Birkenwerder, Amts Bötzow	desgl.	"	$\frac{1}{4}$ Meile von der Havel
53	. . . .	Kalkberge bei Rüdersdorf	desgl.	"	am Kalkfließ unweit des ſogenannten Kalkſees
54	Oderberg	. . . .	Angermünde	"	an der Oder
55	. . . .	Kiez bei Drieſen	Friedeberg	Frankfurt	an der Netze
56	. . . .	D. Neu-Anſpach	desgl.	"	in der Nähe von Friedeberg und der Chauſſeeſtraße von Landsberg an der Warthe nach Preußen
57	. . . .	Zanziener Theerofen	Landsberg	"	an der Warthe

Digitized by Google

Zahl der Einwohner.	Tag des Ausbruchs der Cholera.	Bis ult. Januar 1832 sind in Summa erkrankt.	gestorben.	genesen.	Die Krankheit hat aufgehört am	Bemerkungen.
	Transport	3399	2093	1306		
79	3. September	3	2	1	17. September	
838	eod.	29	10	19	21. "	
428	5. "	1	1	—	5. "	
5038	6. "	111	59	52	26. Oktober	
362	eod.	2	2	—	12. September	
2653	eod.	10	9	1	14. "	
20280	eod.	51	33	18	8. Oktober	
492	eod.	3	3	—	20. September	
62	8. "	2	2	—	9. "	
362	9. "	2	1	1	17. "	
863	10. "	2	2	—	10. "	
1715	eod.	306	161	145	15. Oktober	
5	eod.	5	5	—	15. September	
327	eod.	1	1	—	eod.	
865	11. "	3	2	1	17. "	
2288	eod.	5	3	2	eod.	
435	eod.	33	21	12	19. Oktober	
659	eod.	5	3	2	25. September	
56	13. "	5	4	1	21. "	
	Latus	3978	2417	1561		

Digitized by Google

Nr.	Namen der Orte: Städte.	Dörfer, Flecken, Kolonien ꝛc.	Benennung des Kreises, in welchem solche belegen.	Benennung des Regierungs-Bezirks.	Lage der Orte.
58	. . . .	Himmelstädter Hammer	Landsberg	Frankfurt	nahe bei Himmelstädt
59	Crossen	. . . .	Crossen	"	Chaussee an der Oder
60	. . . .	D. Mariendorf	Teltow-Storkow	Potsdam	an der Straße von Berlin nach Trebbin eine Meile von Berlin
61	. . . .	Loppowsches Wiesenhaus	Landsberg	Frankfurt	in der Nähe der Warthe
62	Drossen	. . . .	Sternberg	"	auf der Straße von Frankfurt a. d. Oder nach dem Großherzogthum Posen
63	. . . .	D. Stützkow	Angermünde	Potsdam	an der Oder
64	. . . .	D. Neuhofner Wiese	Friedeberg	Frankfurt	in der Nähe der Netze
65	Züllichau	. . . .	Züllichau	"	nicht weit von der Oder
66	. . . .	D. Goldbruch	Friedeberg	"	in der Nähe der Netze
67	. . . .	Drathhammer Schleuse	Ober-Barnim	Potsdam	am Finow-Kanal
68	. . . .	D. und Gut Lichterfelde	desgl.	"	½ Meile vom Finow-Kanal
69	Cöpnick und	Kiez	Teltow-Storkow	"	an der Spree und der Dahme
70	. . . .	D. Matschdorf	Sternberg	Frankfurt	nahe bei Drossen
71	. . . .	D. Boosen	Lebus	"	auf der Chaussee von Frankfurt nach Berlin
72	Rathenow	. . . .	West-Havelland	Potsdam	an der Havel
73	. . . .	D. Rieplos	Teltow-Storkow	"	in der Nähe eines Sees
74	. . . .	D. Zechow	Landsberg	Frankfurt	an der Warthe
75	. . . .	D. Fürstenau	Arenswalde	"	in der Nähe von Neuwedell an der Drage
76	. . . .	D. Blockwinkel	Landsberg	"	in der Nähe der Warthe

Digitized by Google

Zahl der Einwohner.	Tag des Ausbruchs der Cholera.	Bis ult. Januar 1832 sind in Summa erkrankt.	gestorben.	genesen.	Die Krankheit hat aufgehört am	Bemerkungen.
	Transport	3978	2417	1561		
118	13. September	2	1	1	21. September	
4617	eod.	25	13	12	24. November	zum Theil auf Schiffen.
282	eod.	2	2	—	13. September	
41	14. "	1	1	—	14. "	
3436	eod.	10	6	4	28. "	
199	15. "	22	10	12	1. November	
265	eod.	3	3	—	15. September	
4168	16. "	1	1	—	16. "	in der Kontumaz.
10	17. "	4	2	2	26. "	
4	eod.	1	1	—	17. "	
482	18. "	4	4	—	24. "	
2285	eod.	8	7	1	5. November	
323	eod.	13	10	3	20. Oktober	
624	19. "	28	16	12	26. "	
5211	eod.	16	12	4	1. "	
132	eod.	31	17	14	18. "	
290	20. "	2	2	—	21. September	
662	eod.	18	12	6	15. Oktober	
657	21. "	5	3	2	2. "	
	Latus	4174	2540	1634		

Digitized by Google

Nr.	Namen der Orte: Städte.	Dörfer, Flecken, Kolonien ꝛc.	Benennung des Kreises, in welchem solche belegen.	Regierungs-Bezirks.	Lage der Orte.
77	. . . .	D. Gliesen	Landsberg	Frankfurt	an der Warthe
78	. . . .	D. Liebenthal	desgl.	"	in der Nähe des Warthebruchs
79	. . . .	Flecken Königs-Wusterhausen	Teltow-Storkow	Potsdam	am Nottefließ
80	. . . .	D. Beyersdorf	Landsberg	Frankfurt	in der Nähe der Warthe
81	. . . .	D. Röstenberg	Arnswalde	"	nahe bei Neuwedell
82	. . . .	D. u. Vorw. Felchow	Angermünde	Potsdam	an der Stettiner Chaussee
83	Reppen	. . . . .	Sternberg	Frankfurt	in einer Niederung an der Eilang
84	. . . .	auf einem Schiffe beim Dorfe Bindow	Crossen	"	an der Oder
85	. . . .	D. Gatow	Ost-Havelland	Potsdam	an der Havel
86	. . . .	D. Spreenhagen	Teltow-Storkow	"	¼-Meile von der Spree an der Havel
87	Potsdam	. . . . .	. . . . .	"	an der Havel und den Chausseen von Berlin nach Leipzig, Magdeburg u. Dresden
88	. . . .	D. u. Gut Lichterfelde	Ober-Barnim	"	½ Meile vom Finow-Kanal
89	. . . .	D. Ahrensdorf	Sternberg	Frankfurt	in einer flachen Gegend
90	Cüstrin	. . . . .	Cüstrin	"	an der Oder
91	. . . .	Kolonie Neu-Karlshof	Königsberg	"	im Oderbruche
92	. . . .	D. Drachendorf	Lübben-Beeskow	"	in der Nähe von Beeskow und der Spree
93	. . . .	D. Liepe	Angermünde	Potsdam	am Finow-Kanal
94	Liebenwalde	. . . . .	Nieder-Barnim	"	daselbst und an der Havel
95	. . . .	D. u. Gut Leuenberg	Ober-Barnim	"	auf der Chaussee von Berlin nach Freienwalde

Digitized by Google

Zahl der Einwohner.	Tag des Ausbruchs der Cholera.	Bis ult. Januar 1832 sind in Summa erkrankt.	gestorben.	genesen.	Die Krankheit hat aufgehört am	Bemerkungen.
	Transport	4174	2540	1634		
166	21. September	5	3	2	5. Oktober	
174	eod.	1	1	—	21. September	
564	eod.	2	2	—	24. ,	
345	22. ,	16	6	10	5. Oktober	
101	eod.	6	5	1	10. ,	
326	24. ,	43	31	12	10. November	
2497	25. ,	213	105	108	26. Oktober	
243	27. ,	1	1	—	27. September	
236	28. ,	2	2	—	30. ,	
412	eod.	28	17	11	17. Oktober	
33454	eod.	51	40	11	27. November	
482	eod.	17	9	8	26. Oktober	2ter Ausbruch, cfr. Nr. 68.
301	29. ,	10	8	2	16. ,	
5242	30. ,	34	20	14	23. November	
265	1. Oktober	2	2	—	6. Oktober	
85	eod.	9	7	2	4. November	
710	eod.	7	5	2	6. Oktober	
2126	2. ,	9	6	3	11. ,	
410	3. ,	82	26	56	9. November	
	Latus	4712	2836	1876		

Digitized by Google

Nr.	Namen der Orte: Städte.	Dörfer, Flecken, Kolonien ꝛc.	Benennung des Kreises, in welchem solche belegen.	Benennung des Regierungs-Bezirks.	Lage der Orte.
96	. . . .	auf einem Kahne in der	Spree zwischen	Berlin u.	Stralow
97	. . . .	D. Hohensaaten	Angermünde	Potsdam	an der Oder
98	. . . .	D. Kloppitz	Sternberg	Frankfurt	desgl.
99	. . . .	D. Steinbusch	Arnswalde	"	in einer waldigen Gegend
100	. . . .	D. Willmersdorf	Teltow	Potsdam	eine halbe Meile von Berlin
101	. . . .	D. Gottschüner Bruch	Friedeberg	Frankfurt	nahe an der Netze
102	. . . .	Kolonie Mühlendorf	desgl.	"	in der Nähe von Driesen
103	. . . .	D. Güntersberg	Crossen	"	an der Oder und an der Chaussee
104	. . . .	D. Rahnsdorf	Nieder-Barnim	Potsdam	an der Spree und dem Müggelsee
105	Schwedt	. . . .	Angermünde	"	an der Oder
106	. . . .	D. Rufen	Soldin	Frankfurt	zwischen zwei Seen
107	. . . .	D. Friedrichsdorf	Friedeberg	"	in der Nähe von Friedeberg und der Preußischen Chausseestraße
108	. . . .	D. Hammer	Sternberg	"	in der Nähe des Warthebruchs
109	. . . .	Kolonie und Erb-Zinsgut Gosen	Teltow-Storkow	Potsdam	an zwei Seen unfern der Spree
110	. . . .	D. Storkow	Lebus	Frankfurt	in der Nähe von Reppen
111	. . . .	D. Mehrenthin	Friedeberg	"	nahe bei Woldenberg
112	. . . .	D. Liebenthal	Landsberg	"	in der Nähe des Warthebruchs
113	. . . .	Kolonie Fangschleuse	Nieder-Barnim	Potsdam	in der Nähe von einem Fließ und See unweit der Spree
114	. . . .	D. Pankow	desgl.	"	an der Panke

Digitized by Google

Zahl der Einwohner.	Tag des Ausbruchs der Cholera.	Bis ult. Januar 1832 sind in Summa erkrankt.	gestorben.	genesen.	Die Krankheit hat aufgehört am	Bemerkungen.
	Transport	4712	2836	1876		
—	3. Oktober	1	1	—	3. Oktober	
312	4. "	2	2	—	6. "	
370	5. "	45	36	9	27. "	
402	eod.	3	3	—	6. "	
489	6. "	3	2	1	20. "	
688	7. "	4	2	2	15. "	
186	8. "	5	4	1	19. "	2ter Ausbruch, cfr. Nr. 13.
621	eod.	8	6	2	26. "	
170	9. "	1	—	1	11. "	
5295	10. "	17	14	3	7. November	2ter Ausbruch, cfr. Nr. 8.
265	eod.	5	5	—	24. Oktober	
400	11. "	24	5	19	1. November	
366	eod.	5	4	1	16. Oktober	
629	eod.	1	1	—	12. November	
193	12. "	1	1	—	13. Oktober	
461	eod.	19	11	8	6. November	
174	14. "	3	1	2	21. Oktober	2ter Ausbruch, cfr. Nr. 78.
77	eod.	1	1	—	16. November	
596	16. "	2	1	1	16. Oktober	
	Latus	4862	2936	1926		

Digitized by Google

Nr.	Namen der Orte: Städte.	Dörfer, Flecken, Kolonien ꝛc.	Benennung des Kreises, in welchem solche belegen.	Regierungs-Bezirks.	Lage der Orte.
115	. . . .	Kossenshof bei Ganzen, einzelnes Gehöft	Ruppin	Potsdam	im Rhin-Bruche am Rhin-Kanal
116	. . . .	D. Beyersdorf	Landsberg	Frankfurt	in der Nähe der Warthe
117	. . . .	D. Zechow	Königsberg	"	in der Nähe der Oder
118	. . . .	Erbzinsgut Fischerhof	Ruppin	Potsdam	im Rhin-Bruche am Rhin-Kanal
119	. . . .	Wachthaus am Elbdeich bei Jagel	West-Priegnitz	"	an der Elbe
120	. . . .	D. Röddelin	Templin	"	zwischen zwei Seen
121	. . . .	Berge vor Havelberg, und zwar in Köpernberg, Saldernberg und Schönberg	West-Priegnitz	"	an der Havel
122	. . . .	D. Toppel	desgl.	"	desgl.
123	. . . .	D. u. Vorw. Mittenwalde	Templin	"	auf der Straße von Templin nach Prenzlau
124	. . . .	D. Kutzdorf	Cüstrin	Frankfurt	an der Mietzel
125	. . . .	D. Lowitz	Guben	"	in der Nähe der Oder
126	Rathenow	. . . .	West-Havelland	Potsdam	an der Havel
127	. . . .	D. u. Amts-Vorwerk Alt-Geltow	Ost-Havelland	"	desgl.
128	. . . .	D. Friedrichsberg	Nieder-Barnim	"	$\frac{1}{3}$ Meile von Berlin
129	. . . .	Etablissement bei Neuendorf	Lebus	Frankfurt	in einer waldigen Gegend
130	. . . .	D. Bellinchen	Königsberg	"	in der Nähe von Bärwalde
131	. . . .	D. und Gut Stolpe	Nieder-Barnim	Potsdam	in einer waldigen Gegend
132	. . . .	D. und 3 Güter Retzow	West-Havelland	"	$\frac{1}{4}$-Meile von der Chaussee von Berlin nach Hamburg
133	. . . .	auf den Gewässern im	Nieder-Barnimer	"	—

Zahl der Einwohner.	Tag des Ausbruchs der Cholera.	Bis ult. Januar 1832 sind in Summa erkrankt.	gestorben.	genesen.	Die Krankheit hat aufgehört am	Bemerkungen.
	Transport	4862	2936	1926		
6	17. Oktober	4	2	2	22. Oktober	
345	eod.	3	1	2	26. "	2ter Ausbruch, cfr. Nr. 80.
264	eod.	2	2	—	23. "	
25	18. "	1	—	1	21. "	
145	eod.	2	2	—	20. "	
362	eod.	13	7	6	5. November	
1414	eod.	19	15	4	5. Dezember	
159	19. "	1	1	—	20. Oktober	
187	eod.	1	1	—	eod.	
269	eod.	11	4	7	21. November	
308	20. "	11	7	4	12. "	
5211	eod.	13	6	7	8. "	2ter Ausbruch, cfr. Nr. 72.
252	21. "	1	1	—	22. Oktober	
42	eod.	1	—	1	21. "	
231	22. "	13	7	6	30. November	
436	eod.	4	3	1	27. Oktober	
327	23. "	4	3	1	12. November	
438	24. "	19	9	10	7. "	
—	25. "	1	1	—	26. Oktober	
	Latus	4986	3008	1978		

Digitized by Google

Nr.	Namen der Orte: Städte.	Dörfer, Flecken, Kolonien ꝛc.	Benennung des Kreises, in welchem solche belegen.	Regierungs-Bezirks.	Lage der Orte.
134	Oderberg	. . . . .	Angermünde	Potsdam	an der Oder
135	. . . . .	D. Gandenitz	Templin	"	in einer waldigen Gegend
136	Plaue	. . . . .	West-Havelland	"	an der Havel
137	. . . .	Kolonie Münchwinkel	Nieder-Barnim	"	an der Spree
138	. . . .	auf dem Ruppiner Kanal	desgl.	"	—
139	. . . .	D. Braunsdorf	Teltow-Storkow	"	Waldgegend
140	. . . .	D. Krummendorf	Züllichau	Frankfurt	dicht bei Züllichau unfern der Oder
141	bei Fürstenberg	auf einem Schiffe	Guben	"	an der Oder
142	Friesack	. . . . .	West-Havelland	Potsdam	am alten Rhin und auf der Hamburger Chaussee
143	. . . .	D. Altenfließ	Friedeberg	Frankfurt	in der Nähe von Friedeberg
144	. . . .	D. Gurkow	desgl.	"	an der Netze
145	. . . .	D. Lesien	Sternberg	"	nahe an der Warthe
146	. . . .	Fabriken-Etablissement Messingwerk	Ober-Barnim	Potsdam	am Finow-Kanal
147	Reppen	. . . . .	Sternberg	Frankfurt	Niederung an der Eilang
148	. . . .	D. Deutsch-Nettkow	Crossen	"	an der Oder
149	Königsberg	. . . . .	Königsberg	"	in einer ebenen Gegend
150	. . . .	D. Krummendorf	Züllichau	"	unfern der Oder
151	. . . .	Marienwalder Glashütte	Arnswalde	"	nahe an einem großen See
152	Spandau	. . . . .	Ost-Havelland	Potsdam	an der Havel

Zahl der Einwohner.	Tag des Ausbruchs der Cholera.	Bis ult. Januar 1832 sind in Summa erkrankt.	Bis ult. Januar 1832 sind in Summa genesen.	Bis ult. Januar 1832 sind in Summa gestorben.	Die Krankheit hat aufgehört am	Bemerkungen.
	Transport	4986	3008	1978		
2288	25. Oktober	89	40	49	19. Dezember	2ter Ausbruch, cfr. Nr. 54.
320	26. "	2	2	—	30. Oktober	
1045	eod.	1	1	—	27. "	
57	27. "	2	2	—	28. November	
—	eod.	1	1	—	29. Oktober	
167	28. "	1	1	—	eod.	
309	31. "	3	—	3	3. November	
1712	eod.	1	1	—	31. Oktober	
1880	1. November	1	1	—	2. November	
477	2. "	2	2	—	6. "	
523	eod.	6	4	2	8. "	
127	eod.	6	4	2	5. "	
423	5. "	1	1	—	eod.	2ter Ausbruch, cfr. Nr. 17.
2497	6. "	2	1	1	8. "	2ter Ausbruch, cfr. Nr. 83.
832	7. "	3	2	1	23. "	
4516	9. "	14	9	5	30. "	
309	12. "	2	1	1	18. "	2ter Ausbruch, cfr. Nr. 140.
738	13. "	6	2	4	19. "	
5589	eod.	2	2	—	eod.	2ter Ausbruch, cfr. Nr. 37.
	Latus	5131	3085	2046		

†††

Nr.	Namen der Orte: Städte.	Dörfer, Flecken, Kolonien ꝛc.	Benennung des Kreises, in welchem solche belegen.	Benennung des Regierungs-Bezirks.	Lage der Orte.
153	. . . .	Kietz bei Cüstrin	Cüstrin	Frankfurt	Chaussee, Oder
154	. . . .	D. Drewitz	desgl.	"	in der Nähe der Oder
155	. . . .	D. Alten-Fließ	Friedeberg	"	in der Nähe von Friedeberg
156	. . . .	Kalkberge bei Rüdersdorf	Nieder-Barnim	Potsdam	am Kalkfließ unweit des sogenannten Kalksees
157	. . . .	D. Welsow	Angermünde	"	unfern des Welse-Flusses
158	. . . .	Forsthaus Moderlake bei Havelberg	Westprignitz	"	in der Dom-Havelbergschen Forst
159	. . . .	auf den Gewässern im	Nieder-Barnimer	"	—
160	. . . .	D. Liepe	Angermünde	"	am Finow-Kanal
161	Angermünde	. . . .	desgl.	"	auf der Stettiner Chaussee an einem See
162	. . . .	D. u. Vorw. Wilsickow	Prenzlow	"	in einer flachen Gegend
163	. . . .	Kutzdorfer Eisenhammer	Cüstrin	Frankfurt	an der Mietzel
164	Woldenberg	. . . .	Friedeberg	"	auf der von Preußen kommenden Chausseestraße
165	. . . .	D. Krummendorf	Züllichau	"	unfern der Oder
166	Strasburg	. . . .	Prenzlow	Potsdam	in einer flachen Gegend
167	. . . .	Vorwerk Neuhof	desgl.	"	desgl.
168	Crossen, auf der Amtsfischerei	. . . .	Crossen	Frankfurt	Chaussee an der Oder

Zahl der Einwohner.	Tag des Ausbruchs der Cholera.	Bis ult. Januar 1832 sind in Summa erkrankt.	gestorben.	genesen.	Die Krankheit hat aufgehört am	Bemerkungen.
	Transport	5131	3085	2046		
592	16. November	1	1	—	16. November	
602	eod.	3	2	1	19. "	
477	21. "	12	6	6	7. Dezember	2ter Ausbruch, cfr. Nr. 143.
865	eod.	1	1	—	29. November	2ter Ausbruch, cfr. Nr. 53.
167	eod.	2	1	1	22. "	
8	eod.	1	—	1	28. "	
—	22. "	1	1	—	23. "	
691	23. "	1	1	—	25. "	2ter Ausbruch, cfr. Nr. 93.
3329	eod.	5	4	1	27. "	
257	25. "	62	14	48	6. Jan. 1832	
114	26. "	1	—	1	30. Dezember	
2454	eod.	2	2	—	27. "	2ter Ausbruch, cfr. Nr. 11.
309	28. "	6	3	3	8. "	3ter Ausbr., cfr. Nr. 140 u. 150.
3656	11. Dezember	28	18	10	1. Jan. 1832	
40	19. "	7	4	3	4. "	
4617	23. "	6	2	4	6. "	2ter Ausbruch, cfr. Nr. 59.
	Summa	5270	3145	2125		

B.

Summarische Uebersicht

der

in den Regierungs-Departements und deren einzelnen Kreisen der Provinz Brandenburg

seit dem am 9. August 1831 stattgefundenen Ausbruche der Cholera bis ult. Januar 1832 an derselben Erkrankten, Gestorbenen und Genesenen.

Hauptnummer.	Spezielle Nr.	Benennung der Regierungs-Departements und der einzelnen Kreise in denselben.	Vom 9. August 1831 bis ult. Januar 1832 sind überhaupt			Summa		
			erkrankt.	gestorben.	genesen.	erkrankt.	gestorben.	genesen.
I.		Regierungsbezirk Potsdam.						
	1	Stadt Potsdam	51	40	11			
	2	Kreis Angermünde	242	151	91			
	3	" Nieder-Barnim	124	94	30			
	4	" Ober-Barnim	329	157	172			
	5	" Ost-Havelland	65	56	9			
	6	" Teltow-Storkow	104	70	31			
	7	" West-Havelland	50	29	21			
	8	" Ruppin	5	2	3			
	9	" West-Priegnitz	23	18	5			
	10	" Templin	16	10	6			
	11	" Prenzlau	97	36	61			
		Summa I Regierungsbezirk Potsdam	. . .	. . .	. . .	1106	663	443
II.		In der Stadt Berlin	. . .	. . .	. . .	2271	1426	845
III.		Regierungsbezirk Frankfurt.						
	1	Kreis Cüstrin	81	53	28			
	2	" Friedeberg	570	304	266			
	3	" Landsberg	267	132	135			
	4	" Lebus	198	127	71			
	5	" Sternberg	335	192	143			
	6	" Arnswalde	339	183	156			
	7	" Crossen	43	24	19			
	8	" Züllichau	12	5	7			
	9	" Königsberg	22	16	6			
	10	" Lübben-Beeskow	9	7	2			
	11	" Soldin	5	5	—			
	12	" Guben	12	8	4			
		Summa III Regierungsbezirk Frankfurt	. . .	. . .	. . .	1893	1056	837
		Total-Summa	. . .	. . .	. . .	5270	3145	2125

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

7ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam.

und der Stadt Berlin.

• Der nachstehend signalisirte Sträfling, Studiosus Adam von Koszkowsky aus Michalsza im Königreich Polen, hat sich von der Strafanstalt zu Brandenburg zur Reise über Berlin, Müncheberg, Frankfurt, Zilenzig, Meseritz und Posen nach Warschau, eine auf Vier Wochen gültige Reiseroute d. d. Brandenburg, den 8. Januar 1832 erschlichen, welche hiermit für ungültig erklärt wird.

Potsdam, den 10. Februar 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Namen: Adam von Koszkowsky, Stand: Studiosus, Geburtsort: Michalsza, Wohnort: Warschau, Religion: katholisch, Alter: einunddreißig Jahre, Größe: fünf Fuß drei Zoll, Haare: braun, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: braun, Augen: blau, Nase: lang und gerade, Mund: gewöhnlich, Zähne: vollständig, Bart: blond, Kinn: gewöhnlich, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: blaß, Statur: mittel.

• Im Laufe dieses Jahres wird für das am Finow-Kanal unterhalb Neustadt-Eberswalde belegene Königl. Eisenhüttenwerk: Eisenspalterei, ein Quantum von circa 500 Hüttenfudern guter, kieferner Holzkohlen, das Hüttenfuder zu 112 Berliner Scheffeln, verlangt.

Wer die Lieferung dieses Quantums oder eines Theils desselben übernehmen will, kann seine Anerbietungen, mit Angabe des Preises für das Hüttenfuder, frei bis zu gedachtem Werke geliefert, bis zum 15. März d. J. bei dem unterzeichneten Ober-Bergamte einreichen, und wird, wenn der Preis angemessen befunden worden, mit dem Mindestfordernden der Kontrakt über die Lieferung abgeschlossen werden.

Man ist auch nicht abgeneigt, auf Anerbietungen zu Lieferungen in den nächstfolgenden Jahren einzugehen.

Berlin, am 8. Februar 1832.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

• Dem Publikum wird bekannt gemacht, daß seit dem 1. Januar d. J. die Verkaufspreise für die Gesetzsammlung aus früherer Zeit, abermals bedeutend herabgesetzt worden.

Ein vollständiges Exemplar auf Druckpapier von 1806 bis zum Jahre 1830 einschließlich, kommt jetzt nur auf 10 Thlr. 15 Sgr. zu stehen, und der Preis für nicht bis zu diesem Zeitraume reichende Exemplare regulirt sich dergestalt, daß für jeden Jahrgang, der von 1830 zurückgehend weniger verlangt wird, in sofern die Bestellung auf eine ununterbrochene Jahresfolge gerichtet ist, 15 Sgr. weniger zu bezahlen sind, daher ein Exemplar von 1806 bis 1829 nur 10 Thlr., und eins von 1806 bis 1828 9 Thlr. 15 Sgr. u. s. f. kostet. Schreibpapier-Exemplare werden mit einem Aufschlage von 50 Prozent des Preises für Druckpapier-Exemplare erlassen.

Bei dieser Gelegenheit glaubt das unterzeichnete Komtoir auch die Nachricht erneuern zu müssen,

daß zu der Gesetzsammlung von 1806 bis 1830 ein vollständiges und gründlich ausgearbeitetes Sachregister, 43 Bogen stark, erschienen ist, und zu 20 Sgr. das Exemplar auf Druckpapier, von allen Post-Anstalten der Monarchie ohne den geringsten Aufschlag zu beziehen ist.

Berlin, im Februar 1832.

Vereinigtes Gesetzsammlungs- und Zeitungs-Debits-Komtoir.

• Wegen einer nothwendigen Reparatur kann die von Schwedt über Neu-Mühle bei Vierraden in die Provinz Pommern führende Straße bis 1. Mai d. J. nicht passirt werden, was hiermit, um etwanigen Verlegenheiten für Reisende vorzubeugen, zur Kenntniß des Publikums gebracht wird, mit dem Bemerken, daß für die Dauer dieser Sperre der Weg von Schwedt

Digitized by Google

nach Pommern, und umgekehrt, über Vierraden und Blumenhagen einzuschlagen ist.

Angermünde, den 2. Februar 1832.

Landräthliche Behörde Angermündeschen Kreises.

---

* Zu dem neuen Garnison-Schulgebäude in Potsdam, welches im nächsten Frühjahre in Bau genommen werden soll, sind im Laufe des bevorstehenden Sommers 300,000 bis 325,000 gut ausgebrannte, sogenannte weiße Mauersteine erforderlich, welche den gewöhnlichen Anforderungen entsprechen, und das gesetzliche Maaß von 10 Zoll Länge, 4½ Zoll Breite und 2½ Zoll Dicke pro Stück, enthalten müssen.

Ziegelei-Besitzer, welche dergleichen Fabrikate anfertigen lassen, und die gedachte Quantität nach Potsdam liefern wollen, werden ersucht, ihre Preise schriftlich, unter Beifügung von 3 Probesteinen, portofrei an den Unterzeichneten bis zum 1. k. M. einzusenden; wonächst mit demjenigen, der für die besten Ziegel den angemessensten Preis offerirt, weiter unterhandelt werden soll.

Berlin, den 9. Februar 1832.

Im Auftrage: der Baurath Hampel.

---

* In das hiesige Waisenhaus können, nach neueren Einrichtungen, einige Knaben, welche in dem Alter zwischen 6 und 12 Jahren stehen, als Pensionaire zugelassen werden. Dergleichen Kinder werden eine sorgfältige leibliche und sittliche Pflege erfahren, wie solche den Zöglingen jener Anstalt zu Theil wird, und diejenige Schulbildung erlangen können, welche ein reicher, umfassender, wohlgeordneter und aufmerksam geleiteter Volksschulunterricht zu geben im Stande ist. Die erste Aufnahme von Pensionairen wird zu Ostern d. J. erfolgen. Eltern oder Vormünder, welche geneigt sein möchten, ihre Pflegebefohlenen erwähntem Institute anzuvertrauen, wollen mit ihren etwanigen Fragen oder Wünschen in der Sache sich an Unterzeichneten wenden. Die jährliche Pension beträgt 50 Thaler. Für Kleidung, Schulbücher und etwanige Krankheitskosten werden die Angehörigen der Kinder außerdem zu sorgen haben. An chronischen Krankheiten leidende, stark gebrechliche oder sittlich verwahrloseten Knaben sind von der Aufnahme ausgeschlossen; auch muß bei der Anmeldung nachgewiesen werden, daß die Aufzunehmenden die natürlichen oder die Schutzblattern überstanden haben.

Neuzelle, den 27. Januar 1832.

Im Auftrage des Königl. Schulkollegii der Provinz Brandenburg.

Crüger,
Seminardirektor und Prediger.

Steckbriefe.

* Aus Annenwalde bei Templin hat sich der übel berüchtigte, wegen Diebstahls schon mehrmals mit Zuchthausstrafe belegte und zum Vagabondiren geneigte Einwohner Johann Christoph Ludwig Möser, dessen Signalement unten vermerkt ist, unterm 4. d. M. heimlich entfernt. Derselbe war bei seiner Entweichung mit einem blauen guten Oberrocke, einer desgleichen Mütze, leinenen Beinkleidern, guten Stiefeln und einem blauen baumwollenen Halstuche bekleidet. Der Unterzeichnete ersucht daher alle Militair- und Zivilbehörden dienstergebenst, den Möser bei seiner Habhaftwerdung gefälligst verhaften, und auf Kosten der Guts-Obrigkeit nach Annenwalde transportiren zu lassen.

Boytzenburg i. d. U., den 7. Februar 1832.

Der Landrath des Templinschen Kreises.

Graf von Arnim.

Signalement.

Familienname: Möser, Vornamen: Johann Christoph Ludwig, Geburtsort: Plaschow, Aufenthaltsort: Annenwalde, Religion: evangelisch, Alter: 67 Jahr, Größe: 5 Fuß 5 Zoll, Haare: braungrau, Stirn: frei, Augenbraunen: braun, Augen: blaugrau, Nase: breit, Mund: proportionirt, Bart: blond, Zähne: fehlerhaft, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gelblich, Gestalt: untersetzt, Sprache: langsam.

---

* Die Dienstmagd Anna Sophie Krüger, separirte Speck, aus Frankfurt a. d. Oder gebürtig, welche im Dienst des hiesigen Schneidermeisters Backwitz gestanden, hat sich heute Morgen aus ihrem Dienste entfernt, und mehrere Kleidungsstücke u. dergl. entwendet. Indem wir diesen Diebstahl zur allgemeinen Kenntniß bringen, ersuchen wie alle Militair- und Zivilbehörden dienstergebenst, die nachstehend signalisirte sep. Speck, die, so viel uns bekannt, mit keiner Legitimation versehen ist, wo sie be-

Digitized by Google

troffen wird, verhaften, sie mit dem bei ihr gefundenen Effekten hierher transportiren und an uns abliefern zu lassen. Wir erlauben uns noch zu bemerken, daß in den letzten 13 Jahren diese gefährliche Verbrecherin, außer dem Untersuchungsarreste, in drei verschiedenen Malen zehnjährige Zuchthausstrafe erduldet hat.

Landsberg a. d. Warthe, den 3. Februar 1832.

Der Magistrat.

Signalement

der Anna Sophie Speck, geb. Krüger.

Familiennaine: Speck, Vornamen: Anna Sophie, Geburtsort: Frankfurt an der Oder, Aufenthaltsort: Landsberg a. d. Warthe, Religion: evangelisch, Alter: 32 Jahr, Größe: 5 Fuß, Haare: braun, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: braun, Augen: blau, Nase: klein, Mund: gewöhnlich, Kinn: rund, Gesichtsbildung: etwas pockennarbig, Gesichtsfarbe: blaß, Gestalt: mittel.

Der Stuhlmachegeselle Johann Gesken aus Magdeburg, hat das am 16. d. M. hier visirte Wanderbuch, d. d. Rostock den 10. August 1829, auf der Reise von hier nach Magdeburg, und zwar schon diesseits Klein-Geltow verloren, weshalb diese Reiselegitimation hiermit für ungültig erklärt, und vor etwa vorkommenden Mißbrauch gewarnt wird.

Potsdam, den 31. Januar 1832.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz.

Flesche.

Der Tischlergeselle Johann Friedrich Opitz, gebürtig aus Tschechen, Schweidnitzer Kreises, hat angeblich am 30. v. M. seine Brieftasche, in welcher sich außer seinem Lehrbrief aus Grüneberg, einer Gestellungsordre aus Berlin, auch der ihm von uns am 30. v. M. sub. Nr. 7 ertheilte Reisepaß, gültig auf ein Jahr, befunden, auf dem Wege zwischen hier und Wriezen a. d. O. verloren. Dem ꝛc. Opitz ist hier ein neuer Paß ertheilt worden, und wird der oben gedachte Paß hiermit für ungültig erklärt.

Freyenwalde, den 4. Februar 1832.

Magistrat.

Signalement.

Religion: evangelisch, Alter: 23 Jahr, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: braun, Stirn: niedrig, Augenbraunen: braun, Augen: braun, Nase: stark, Mund: gewöhnlich, Bart: schwach, Kinn und Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittler.

Die in unserm Hypothekenbuche Folio 118 verzeichneten, dem Böttchermeister George Friedrich Ulrich zu Friesack gehörigen Grundstücke,

1) eine Halbbürgerstelle, 414 Thlr.,
2) eine Wiese, 65 Thlr.

gerichtlich gewürdigt, sollen Schuldenhalber öffentlich in termino

den 20. März 1832,

Vormittags 10 Uhr, auf dem Stadtgericht zu Friesack meistbietend verkauft werden, zu welchem Kauflustige mit dem Eröffnen eingeladen werden, daß etwanige Erinnerungen gegen die, täglich in unserer Registratur einzusehende Taxe bis 4 Wochen vor dem Termine angebracht werden können.

Neustadt a. d. Dosse, den 3. Dezember 1831.

Das Stadtgericht zu Friesack.

Nachdem das, zum Nachlaß des Kossäthen Johann George Heuer gehörige, Fol. 17 des Hypothekenbuches von Schmetzdorf verzeichnete, und in dem Dorfe Schmetzdorf im zweiten Jerichowschen Kreise, zwei Meilen von Rathenow belegene Kossäthengut, Theilungshalber sub hasta gestellt, und nach der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe auf 745 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf. abgeschätzt ist, haben wir einen peremtorischen Bietungstermin auf

den 16. März k. J., Vormittags 11 Uhr, im Schulzenhause zu Schmetzdorf angesetzt, wozu wir besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß die Verkaufsbedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen, und daß die Taxe, gegen welche Erinnerungen bis 4 Wochen vor dem Termine angebracht werden können, in der Registratur des unterschriebenen Justiziarii täglich eingesehen werden kann.

Rathenow, den 31. Dezember 1831.

Adelich von Briesische Gerichte über Schmetzdorf. Paalzow.

Die Gutsherrschaft zu Wustrau bei Neu-Ruppin beabsichtiget, ihre daselbst belegene Schmiede nebst Gerechtsame in der Art zu veräußern, daß für die Grundstücke, bestehend in

Digitized by Google

pr. pr. 1 Morgen Gartenland und 15 Morgen gute Wiesen und Weide, eine Erbpacht gegeben, die Gebäude aber, bestehend in Haus, Stall und Esse, sämmtlich neu und mit Ziegeln gedeckt, nebst Brunnen, verkauft werden, und ist hierzu ein Lizitationstermin auf den

Montag, den 12. März d. J.,

Morgens um 9 Uhr, in der Gerichtsstube zu Wustrau angesetzt worden.

Bietungslustige, die indessen die Schmiede-Profession müssen erlernt haben, und sich über ihre bisherige gute Führung, auch über ihre Mittel zur Annahme genügend ausweisen können, werden dazu eingeladen.

Die Bedingungen sind täglich auf dem herrschaftlichen Hofe zu Wustrau und in der Registratur des unterzeichneten Gerichts einzusehen, und wird für diejenigen, welchen die Gegend unbekannt ist, bemerkt, daß das Dorf, der Torfstich, die 3 Mühlen im Orte, und die in dem nur eine Viertelmeile entfernten Dorfe Alt-Friesack befindlichen 2 Mühlen vielen Erwerb darbieten.

Fehrbellen, den 8. Januar 1832.

v. Zietensches Patrimonialgericht über Wustrau.

Die Jagd auf der Feldmark Ahrensdorf, circa 4000 Morgen, und die Jagd auf der Feldmark Löwendorf, über 2000 Morgen Fläche enthaltend, soll auf 12 Jahre, vom 1. März d. J. ab, meistbietend in dem

am 28. Februar d. J.

hier in Trebbin in der Behausung des Unterzeichneten anstehenden Termine verpachtet werden, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß beide Reviere, einschließlich einer sehr schönen Wasserjagd, einen guten Rehstand haben, und der Rothwild- und Sauwechsel aus den anstoßenden Königl. Forstrevieren nicht unbedeutend ist. Beide Feldmarken grenzen mit der Stadt Trebbin, und sind 5 Meilen von Berlin und 3 Meilen von Potsdam entfernt.

Trebbin, den 21. Januar 1832.

v. Thümensches Patrimonialgericht über Blankensee nebst Zubehör.

Hellmar, Patrimonialrichter.

Der hierselbst in der Stadt, nahe am Potsdamer Thore belegene städtische Bauplatz von 59 □Ruthen Flächeninhalt, zu jeder Benutzung sich eignend, vorzüglich aber zum Aufbau und zur Einrichtung eines einträglichen Gewerbsbetriebes, da die Chaussee von Berlin nach Hamburg hart an diesem Grundstücke vorbeiführt, soll unter den, in unserer Registratur täglich einzusehenden Bedingungen,

am Dienstag den 20. März d. J.,

Vormittags 11 Uhr, zu Rathhause an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Nauen, den 4. Februar 1832.

Der Magistrat.

Das zum Nachlasse des Eigenthümers Christoph Lemm gehörige Haus in Vieske, zu 250 Thlr. taxirt, und vier zu demselben gehörige Ackerstücke, sollen

am 7. März d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Kletzke, Theilungshalber, meistbietend verkauft werden.

Das allhier in der Burgstraße sub No. 41 an der Packhofsstraßen-Ecke belegene Wohnhaus, nebst Zubehör, soll öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Zur Abgabe der Gebote habe ich, im Auftrage der Besitzer, einen Termin auf

den 17. März d. J.,

Nachmittags um 2 Uhr, an Ort und Stelle anberaumt, zu welchem ich hierdurch Kauflustige mit dem ergebensten Bemerken einlade, daß bei einem annehmlichen Gebote der Kaufkontrakt sogleich abgeschlossen werden wird. Das Grundstück besteht aus einem massiven Vorderhause mit gewölbten Kellern, und hat 5 Fenster Front und 2 Etagen. Außerdem gehört dazu ein Seitengebäude an der Packhofsstraße, ein großer Hofraum, eine Wagenremise, Stallung und ein Garten.

Potsdam, den 18. Januar 1832.

Sello, Justiz-Commissarius.

Eine noch ganz neue Schneide-Maschine, Farbehölzer zu raspeln, ist billig zu verkaufen in Berlin, Münzstraße Nr. 18.

Druckfehler. Im Extrablatt zum 6ten Stück des Amtsblatts, Pag. 23 in der ersten Zeile der zweiten Spalte, muß hiesigen statt bisherigen gelesen werden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 8.

Den 24. Februar 1832.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 3te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1338. Die Verordnung wegen der nach dem Gesetze vom 27. März 1824, die Anordnung der Provinzialstände im Großherzogthum Posen betreffend, vorbehaltenen Bestimmungen. Von 15. Dezember 1830.

Nr. 1339. Die Deklaration der §§ 17 und 18 des Gesetzes vom 21. April 1825, wegen der den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse ꝛc. in den Landestheilen, welche vormals zum Königreiche Westphalen gehört haben. Vom 15. Jan. 1832.

Nr. 1340. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 9. Februar 1832, betreffend die Ernennung des Wirklichen Geheimen Raths von Kamptz und des Ober-Landesgerichts-Vize-Präsidenten Mühler in Breslau, zu Justiz-Ministern.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 12. Februar 1832.

Nr. 28. Berliner Getreide- u. Fourage-Preise pro Januar 1832. I. 786. Februar.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Januar 1832 auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1)	für den Scheffel Weitzen	2 Thaler	15 Sgr.	11 Pf.,
2)	für den Scheffel Roggen	2 Thaler	1 Sgr.	10 Pf.,
3)	für den Scheffel große Gerste	1 Thaler	12 Sgr.	2 Pf.,
4)	für den Scheffel kleine Gerste	1 Thaler	12 Sgr.	— Pf.,
5)	für den Scheffel Hafer	— Thaler	29 Sgr.	9 Pf.,
6)	für den Scheffel Erbsen	2 Thaler	1 Sgr.	1 Pf.,
7)	für das Schock Stroh	5 Thaler	20 Sgr.	8 Pf.,
8)	für den Zentner Heu	— Thaler	26 Sgr.	7 Pf.
	Die Tonne Weißbier kostete	5 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
	die Tonne Braunbier kostete	4 Thaler	20 Sgr.	— Pf.,
	das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	5 Sgr.	6 Pf.,	
	das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	2 Sgr.	9 Pf.	

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 17. Februar 1832.

Nr. 29. Amortisirte Staatsschuld-Dokumente. C. 128. Februar.

Nachstehende Liste der im Laufe des Jahres 1831 bei der Kontrole der Staats-Papiere als amortisirt nachgewiesenen Staatsschuld-Dokumente, wird in Gemäßheit einer Verfügung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 20. v. M. hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Königl. Regierung. Kassen-Verwaltung.

Liste

der aufgerufenen und der Königl. Kontrole der Staatspapiere als amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

Staats-Schuld-Scheine.

Des Dokuments Nr.	Litt.	Geldsorte.	Betrag Thlr.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.	Des Dokuments Nr.	Litt.	Geldsorte.	Betrag Thlr.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
49050	E	Kour.	50	vom 2. Sept. 1830.	49583	F	Kour.	25	vom 21. Juli 1831.
13803	D	"	200	vom 20. Dez. 1830.	32811	G	"	100	vom 14. Okt. 1830.
40087	Y	"	25	vom 14. Febr. 1831.	34054	A	"	1000	vom 31. Okt. 1831.
61737	Q	"	25		55567	A	"	1000	
45053	E	"	50		55568	A	"	1000	
42688	W	"	50		25081	A	"	500	
49612	X	"	25	vom 17. März 1831.	7809	A	"	400	
70229	F	"	100		11893	D	"	100	
121698	F	"	25		12902	E	"	100	
132841	H	"	25		21161	E	"	100	
5167	A	"	100	vom 21. Juli 1831.	18026	F	"	25	
49569	Y	"	25		18026	G	"	25	
49570	F	"	25		18026	I	"	25	
49583	D	"	25		18026	K	"	25	
49570	M	"	25						

Berlin, den 31. Dezember 1831. Königl. Kontrole der Staatspapiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 5. Februar 1832.

Nr. 30. Medizinal-Kontraventionen. I. 922. Oktober.

Hinsichts der, durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. März 1830 und den Staats-Ministerialbeschluß vom 28. April desselben Jahres erfolgten Bestimmung:

daß die Lokal-Polizeibehörden überall, nicht allein die lokalpolizeilichen Kontraventionen, sondern auch die Vergehungen wider Landes-Polizeivorschriften untersuchen und bestrafen sollen, sobald die Uebertretung derselben auch der betreffenden Lokalpolizei entgegen, und nicht mit einem Verbrechen verbunden ist, welches gesetzlich eine Kriminal- oder fiskalische Untersuchung nach sich zieht, (Amtsblatt 1830 S. 182,)

sind Zweifel darüber entstanden, ob auch die Untersuchung und Bestrafung des unbefugten Kurirens und anderer Medizinal-Kontraventionen den Orts-Polizeibehörden zu überlassen, und die Entscheidung der Königl. Regierungen nur im Fall eines Rekurses zulässig sei.

Die Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern und der Polizei, haben deshalb auf unsern Antrag unterm 16. September v. J. folgende Bestimmungen erlassen, die hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht werden. Insofern Uebertretungen der Medizinal-Verordnungen von den für Medizinal-Geschäfte angestellten oder approbirten Personen begangen werden, gehören sie gemäß Allgem. Landrecht Th. 2 Tit. 20 §§ 505 — 508 zu den dienstlichen Vergehungen, deren disziplinarische Entscheidung in den geeigneten Fällen durch die Königl. Regierung selbst, als vorgesetzte Dienstbehörde, keinem Bedenken unterliegt.

Bei den Medizinal-Polizeikontraventionen anderer Individuen ist dagegen allerdings, sofern sie überhaupt nach den Bestimmungen des Reskripts vom 11. Juni 1828 zur polizeilichen, und nicht vielmehr zur gerichtlichen Kognition gehören, nach Maaßgabe der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 8. März 1830 die Lokal-Polizeibehörde zur Untersuchung und Entscheidung in 1ster Instanz befugt, und walten keine hinreichenden Gründe ob, in dieser Beziehung eine Ausnahme zu machen. Zwar muß in allen solchen Fällen zuförderst konstatirt werden, ob überhaupt durch die Uebertretung der medizinal-polizeilichen Vorschriften ein Schaden erwachsen, oder nicht, da, wenn der erstere Fall eintritt, die Sache an die Gerichtsbehörde abzugeben ist. Indeß kann die Nichtexistenz eines Schadens in sehr vielen Fällen, ohne daß es dazu irgend einer technischen Kenntniß bedarf, konstatirt werden; in den Fällen aber, wo dies zweifelhaft ist, läßt sich voraussetzen, daß die Lokal-Polizeibehörde, ihrer Pflicht gemäß, zuförderst das Gutachten eines Sachverständigen, d. h. einer vereideten Medizinalperson einholen, und wenn dadurch der Zweifel nicht mit Bestimmtheit zu beseitigen ist, erst bei der ihr vorgesetzten Königl. Regierung anfragen werde. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 5. Februar 1832. Nr. 31.

Kirchenvorsteher. II. 933. Januar.

Zur Begegnung des vielfältig wahrgenommenen Uebelstandes, daß wider die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. 2 Tit. 11 § 624 an den Kirchen nur Ein Vorsteher angestellt ist, werden die Herren Pfarrer, Patrone und Superin-

tendenten aufgefordert, für die Bestellung des zweiten Vorstehers, so wie dafür zu sorgen, daß hiernach der Kirchenvorstand jederzeit vollzählig erhalten wird.

Die Wahl dieser Vorsteher gebühret nach § 552 l. c. in der Regel den Patronen, wenn hierunter nach § 553 l. c. kein anderes Verfahren stattfindet.

An den Kirchen Königl. Patronats üben die Herren Domainen- und Rentbeamten selbstständig die Wahl aus.

Der Bestätigung der gewählten Kirchenvorsteher von unserer Seite bedarf es in keiner Art, wohl aber findet die Vereidung derselben für ihr Amt, nach Vorschrift der Zirkularverfügung vom 1. Februar 1810 an die Herren Superintendenten Statt.

Nr. 32.

Generale,

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigsten

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer						Der Zentner Heu			
		höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Brandenburg	2	8	9	2	8	9	2	—	—	2	—	—	1	8	6	1	7	6	1	—	9	—	28	9	—	17	6
2	Havelberg	2	13	9	2	10	—	1	23	9	1	15	—	1	8	9	1	5	—	—	23	9	—	20	—	—	—	—
3	Jüterbogk	2	10	—	2	7	6	1	27	6	1	22	6	1	7	6	—	27	6	—	27	6	—	25	—	—	25	—
4	Luckenwalde	2	12	6	2	7	6	1	27	6	1	23	9	1	10	—	1	7	6	—	27	6	—	26	3	—	—	—
5	Potsdam	2	16	3	2	10	—	2	5	—	1	27	—	1	11	3	1	8	6	1	1	3	—	23	—	—	20	—
6	Prenzlow	2	3	2	2	3	2	1	24	2	1	22	—	—	—	—	—	—	—	—	24	4	—	23	8	—	15	—
7	Rathenow	2	12	6	2	7	6	1	27	6	1	22	6	1	10	—	1	8	9	—	26	9	—	25	—	—	—	—
8	Neu-Ruppin	2	23	—	2	13	—	1	28	—	1	21	—	1	9	—	1	6	—	—	26	—	—	23	—	—	18	—
9	Schwedt	2	17	6	2	2	6	2	2	6	1	25	—	1	13	9	1	5	—	1	—	—	—	23	9	—	—	—
10	Spandau	2	16	—	2	11	9	2	3	9	2	1	3	1	11	3	1	7	6	—	27	6	—	26	9	—	—	—
11	Strausberg	—	—	—	—	—	—	2	2	6	2	—	—	1	10	—	1	7	6	—	28	9	—	26	3	—	26	3
12	Templin	2	20	—	2	20	—	2	—	—	1	25	—	1	10	—	1	5	—	—	22	6	—	22	6	—	15	—
13	Treuenbrietzen	—	—	—	—	—	—	1	22	11	1	21	10	1	2	6	1	2	6	—	25	11	—	25	9	—	—	—
14	Wittstock	2	15	4	2	9	10	1	21	9	1	16	11	1	8	6	1	7	—	—	27	2	—	25	6	—	20	8
15	Wriezen an der Oder	—	—	—	—	—	—	1	26	9	1	24	5	1	7	—	1	4	9	—	26	6	—	24	6	—	—	—

Wir wünschen, daß die Herren Patrone bei der Wahl der Kirchenvorsteher dieselben mit dem Umfange ihrer Obliegenheiten nach § 623 und folgenden l. c. genau bekannt machen mögen; die Herren Domainen- und Rentbeamten fordern wir aber hierzu auf, so wie wir auch die Herren Pfarrer und Superintendenten anweisen, nach diesen Vorschriften die Kirchenvorsteher über ihre wichtigen Verpflichtungen stets vollständig zu unterrichten, und auf Beobachtung derselben zu wachen.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nachweisung

Lebensbedürfnisse in den Garnison-Städten des Potsdamschen Regierungsbezirks

Januar 1832.

Der Zentner Heu			Das Schock Stroh						Der Scheffel				Das Pfd. Roggenbrodt.			Das Quart						Das Pfund Rindfleisch.			Die Metze Graupen				Die Metze Grütze				Das Pfund Butter.	
niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			Erbsen.			Erdtoffeln.				Brandwein.			Weißbier.			Brauntwein.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.		
rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf
—	15	—	4	7	6	4	7	6	1	25	—	—	10	9	1	6	1	—	1	1	5	—	3	6	18	—	10	—	10	—	6	—	7	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	25	—	—	12	6	1	2	1	1	1	6	4	—	2	6	—	—	—	—	6	—	6	—	6	6
—	22	6	8	—	—	4	—	—	1	20	—	—	—	—	—	—	1	3	2	6	3	6	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	6	3
—	—	—	5	—	—	5	—	—	1	25	8	—	15	—	1	6	—	11	—	—	5	—	2	6	25	—	—	—	7	6	—	—	8	—
—	18	—	6	—	—	5	—	—	2	6	—	—	14	6	1	8	1	3	2	—	5	—	4	—	16	—	10	—	9	—	9	—	8	6
—	15	—	5	—	—	5	—	—	1	18	2	—	—	—	1	—	1	—	1	—	5	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
—	15	—	5	25	—	5	15	—	1	22	6	—	13	6	1	4	—	—	—	—	—	—	3	—	14	—	10	—	7	—	6	—	6	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	25	8	—	12	—	1	3	1	6	1	9	5	—	3	—	20	—	12	—	8	—	6	—	7	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	25	—	—	15	—	1	5	1	3	1	5	5	—	3	6	10	—	6	—	8	—	6	—	8	—
—	23	9	5	20	—	5	15	—	1	25	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	8	—	8	—	7	—	8	—
—	15	—	6	—	—	6	—	—	2	—	—	—	12	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	8	—	7	—	7	—	8	—
—	—	—	5	—	—	4	20	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	18	9	5	20	8	4	27	2	1	21	8	—	15	7	—	11	2	—	—	—	4	—	3	—	12	—	7	—	7	—	6	—	6	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	23	9	—	12	—	1	5	1	—	1	6	3	—	2	6	12	—	9	—	12	6	6	—	6	6

Digitized by Google

Nr. 33. Landbeschälung im Jahre 1832. I. 556. Februar.

Den Pferdezüchtern in dem Potsdamer Regierungsbezirke verfehle ich nicht, hiermit wiederholend anzuzeigen, an welchen Orten Hengste aus dem Königl. Brandenburger Landgestüt zur nächsten Beschälzeit aufgestellt werden sollen, und ferner: an welchen Tagen die Bedeckung der Stuten daselbst ihren Anfang nimmt.

Nr.	Namen der Beschäl-Stationen.	Die Bedeckung der Stuten nimmt daselbst ihren Anfang
1	Landgestüt-Marstall Lindenau bei Neustadt an der Dosse. Bei dieser Station wird noch besonders bemerkt, wie der Termin zur Auswahl der Stuten und Ertheilung der betreffenden Sprungzettel und Freischeine, am Freitag den 2. März von früh 7 Uhr ab, zu Lindenau abgehalten werden soll.	den 4. März.
2	Dorf Rühstädt, West-Priegnitz	" 24. "
3	" Stavenow, " "	" 11. "
4	" Pankow, Ost-Priegnitz	" 10. "
5	" Wulfersdorf, " "	" 10. "
6	" Blandikow, " "	" 9. "
7	" Dölln " "	" 8. "
8	Amt Sandau	" 6. "
9	" Liebenwalde	" 24. "
10	Dorf Boytzenburg, Templiner Kreis	" 12. "
11	" Lübbenow, Prenzlauer Kreis	" 12. "
12	Amt Brüssow, " "	" 12. "
13	Dorf Zichow, Angermünder Kreis	" 11. "
14	" Alt-Mädewitz, bei Wriezen an der Oder	" 8. "
15	" Neu-Trebbin	" 8. "
16	Amt Kienitz, Cüstriner Kreis	" 9. "
17	Remontedepot Friedrichsaue, Cüstriner Kreis	" 9. "
18	Berlin, Dorotheenstraße Nr. 64 im Ober-Marstall	" 6. "

Die Gestellungs- und Aufzeichnungstermine der zu bedeckenden Stuten, sind auf den zuletzt von Nr. 2 bis Nr. 18 bezeichneten Stationen bereits bei Gelegenheit der Fohlen-Brenntermine abgehalten worden. Die Pferdezüchter der Umgegend sämmtlicher Stationen fordere ich daher hiermit auf, von gegenwärtiger Anzeige Kenntniß zu nehmen, und die diesjährige Landbeschälung möglichst zu benutzen.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt an der Dosse, den 3. Februar 1832.

Der Landstallmeister Strubberg.

* * *

Potsdam, den 15. Februar 1832.

Indem wir die betreffenden Herren Landräthe auf die vorstehende Bekanntmachung hierdurch aufmerksam machen, fordern wir dieselben zugleich auf, noch beson-

Digitized by Google

ders dahin zu wirken, daß die anberaumten Termine überall bekannt werden, damit die Pferdezüchter wegen Nichtgestellung ihrer Stuten sich nicht mit der Unbekanntschaft der Termine entschuldigen mögen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 10. Februar 1832.

Nr. 34. Gesindeanziehzeit. I. 1939. Januar.

Nachstehende Bestimmungen der Gesindeordnung vom 8. November 1810:

§ 42. Die Antrittszeit ist in Ansehung des städtischen Gesindes der 2. Januar, April, Juli und Oktober jeden Jahres, insofern nicht ein anderes bei der Vermiethung ausdrücklich ausbedungen worden ist; fällt jedoch die Antrittszeit hiernach auf einen Sonn- oder Festtag, so zieht das Gesinde den nächsten Werkeltag vorher an.

§ 43. Bei dem Landgesinde beruht die Antrittszeit desselben zunächst auf ausdrücklicher Uebereinkunft bei der Vermiethung, wo diese nicht stattfindet, vorläufig auf der in der Gegend üblichen Gewohnheit. Wo diese vor jetzt nicht bestimmt entscheidet, und nach Verlauf von 5 Jahren allgemein, ist der 2. April mit den im vorigen Paragraph angenommenen Bestimmungen wegen der Sonn- und Festtage die gesetzliche Anziehzeit.

werden im Verfolg der Bekanntmachung vom 28. Januar 1817 (Amtsblatt 1817 Nr. 43) hierdurch abermals in Erinnerung gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 17. Februar 1832.

Nr. 35. Cholera. I. 965. Februar.

Der Chef der wegen der Maßregeln zur Abwehrung der Cholera niedergesetzten Immediatkommission zu Berlin, Herr General-Lieutenant von Thile, hat uns mittelst Schreibens vom 15. d. M. benachrichtigt, daß von diesem Tage ab die bisherigen Geschäfte der genannten Kommission auf die betreffenden Königl. Ministerien übergehen sollen, nachdem des Königs Majestät die nunmehrige Auflösung dieser Kommission zu befehlen geruhet haben.

Wir machen dies den uns untergeordneten Behörden des Departements mit der Aufforderung bekannt, sich mit ihren Anträgen und Mittheilungen in Cholera-Angelegenheiten fernerhin wieder an die, nach den vorhandenen allgemeinen Ressort-Bestimmungen kompetenten Instanzen zu wenden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Potsdam, den 20. Februar 1832.

Nr. 36. Cholera. L 1217. Februar.

Nachstehende Bekanntmachung der Königl. Sächsischen Immediatkommission vom 7. d. M. rücksichtlich der gegen die Cholera angeordneten Maßregeln, die den Waarenverkehr betreffen, wird hiermit im Verfolg der Bekanntmachung vom 23. December v. J. (Amtsblatt 1831 Nr. 269) zur öffentlichen Kenntniß des diesseitigen Departements gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Da die wichtigsten auswärtigen Handelsplätze, mit welchen das Königreich Sachsen in Geschäftsverbindungen steht, wie Magdeburg, Hamburg, Stettin u. a., insgesammt wieder von der asiatischen Cholera befreit sind, auch ohnehin nach neuerlichen Erfahrungen und den Ansichten fast aller Aerzte eine Weiterverbreitung der Krankheit durch Waaren nicht mehr anzunehmen ist, so wird nunmehr der Waarenverkehr ganz frei gegeben, und die Ein- und Durchfuhr von Gütern ohne Desinfizirung und Kontumazirung gestattet.

Dagegen bleibt das Einbringen von Lumpen und der Handel mit alten Kleidern zur Zeit noch streng verboten, so wie es auch bei Personen, Vieh und solchen Effekten, welche unmittelbar den Menschen zum Gebrauch gedient haben, z. B. Kleider, Wäsche, Betten, imgleichen bei Waaren, die von herumziehenden Personen zum Verkauf ausgegeben werden, bei den deshalb bestehenden Vorschriften noch bewendet.

Da hiernächst neuerlich auch Breslau, so wie fast die ganze Provinz Schlesien von der asiatischen Cholera frei geworden ist, so wird die bei Oelsch an der sächsisch-preußischen Grenze errichtete Kontumazanstalt für Personen und Waaren wieder aufgehoben.

Es wird daher solches andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 7. Februar 1832.

Die wegen der Maßregeln gegen die asiatische Cholera Allerhöchst verordnete Kommission. von Wietersheim.

Potsdam, den 18. Februar 1832.

Nr. 37. Mutterkorn. I. 553. Januar.

Wir haben das Publikum bereits wiederholt, und namentlich durch unsere, im Amtsblatte bekannt gemachten Verordnungen vom 2. September 1815 und 22. November v. J., auf die schädlichen Folgen, welche der Genuß des mit Mutterkorn verunreinigten Getreides für die Gesundheit nach sich zieht, aufmerksam gemacht, und die Polizeibehörden angewiesen, darauf zu halten, daß kein dergleichen Getreide verkauft oder verbacken wird. Um diesen Anweisungen mehr Nachdruck zu geben, finden wir uns veranlaßt, in Gemäßheit der § 722 — 725 Tit. 20 Theil II des Allgemeinen Landrechts zu bestimmen, daß Jeder, welcher dergleichen Getreide

treide oder Mehl wissentlich verkauft, oder Andern zu ihrem Gebrauche mittheilt, in eine Strafe bis 5 Thlr. genommen werden soll.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 11. Erfordernisse zur Zulassung zur ersten juristischen Prüfung.

Das nachstehende Reskript des Königl. Hohen Justiz-Ministerii vom 30. Dezember v. J. wird, der darin enthaltenen Bestimmung gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 23. Januar 1832. Königl. Preuß. Kammergericht.

Bei der großen Zahl derjenigen, welche sich dem Staatsdienste als Juristen widmen, ist es nothwendig, diejenigen davon abzuhalten, welche weder durch Talente begünstigt sind, noch durch Fleiß zu den Erwartungen berechtigt haben, welche eine unerläßliche Bedingung ihrer künftigen Beförderung sind. Diejenigen, welche bis zu ihrem ersten Eintritte in den Staatsdienst weder die Kraft und das Talent, noch die Anstrengung besitzen, wegen ihrer Schulstudien sich das Schulzeugniß Nr. II zu erwerben, gewähren keine Hoffnung für die im Staatsdienst erforderliche Anstrengung und Ausdauer.

Das Justiz-Ministerium verordnet daher, daß derjenige, welcher beim Abgange von Gymnasien nur Nr. III erhalten, und auch während der akademischen Studien kein höhere Qualifikation durch die Prüfung bei den wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen der Universitäten erworben hat, mit dem Gesuche um Zulassung zur ersten juristischen Prüfung zurückgewiesen werden soll.

Diese Maßregel soll mit dem Oktober künftigen Jahres in Wirksamkeit treten, und bis dahin werden Dispensationsgesuche vom vollständigen triennio academico der inzwischen mit Nr. III versehenen Abgegangenen nicht berücksichtigt werden.

Das Königl. Kammergericht hat sich hiernach zu achten, und diese Verfügung durch das Amtsblatt seines Departements zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30. Dezember 1831. Für den Justiz-Minister.
Vermöge Allerhöchsten Auftrages:
von Kamptz.

An
das Königl. Kammergericht.

Nr. 12. Erlös für verkaufte unbrauchbare Akten.

Den Bestimmungen der Zirkularverfügung vom 19. März 1830 zufolge, haben die Königl. Untergerichte die aus dem Verkaufe unbrauchbarer Akten gelösten Gelder unmittelbar an die Königl. Justiz-Offizianten-Wittwenkasse abzusenden, gleichzeitig aber über die erfolgte Einzahlung dem Königl. Hohen Justizministerio, behufs der Ausfertigung der Annahmemandate, Bericht zu erstatten, dem Kammergericht aber, wie dies geschehen, Anzeige zu machen.

Da dies bisher nicht von allen Königl. Gerichten genau beachtet ist, so wird dies hierdurch in Erinnerung gebracht. Berlin, den 2. Februar 1832.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Digitized by Google

Nr. 13. Rechnungsbücher der Justizkommissarien über erhobene baare Gelder ꝛc.

Da die Vorschriften des Zirkular-Reskripts des Königl. Hohen Justiz-Ministerii an sämmtliche Ober-Gerichte vom 29. Dezember 1828, (von Kamptz Jahrbücher Band 32 S. 307,) wonach die Justizkommissarien, bei einer Strafe von Zehn Thalern, über sämmtliche in ihren Dienstverhältnissen erhobenen baaren Gelder und Kours habende Papiere, genaue Rechnungsbücher und über ihre Manualakten vollständige Repertorien halten sollen, nicht überall regelmäßig befolgt werden, so ist es nöthig befunden worden, diese Bestimmungen von neuem in Erinnerung zu bringen.

In die Rechnungsbücher müssen auch

1) die Vorschüsse zu den Kosten, welche den Justizkommissarien bei den von ihnen übernommenen Mandaten gezahlt worden sind, mit aufgenommen werden, und
2) die Repertorien der Manualakten müssen ein Verzeichniß sämmtlicher den Justizkommissarien gewordenen schriftlichen Aufträge, auch wenn dieselben Anderen übertragen oder wieder aufgegeben sind, enthalten.

Hiernach haben sich sämmtliche im Departement des Kammergerichts angestellte Justizkommissarien, bei Vermeidung der Eingangs gedachten Ordnungsstrafe, sorgfältig zu achten. Berlin, den 6. Februar 1832. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 5. Verbotenes Tabackrauchen auf den Straßen in Berlin.

Durch die Verordnung vom 28. September 1831 ist das Tabackrauchen auf den hiesigen öffentlichen Plätzen und Straßen, so wie im Thiergarten erlaubt worden, um denjenigen, welche darin ein Schutzmittel gegen die Cholera zu finden glaubten, dasselbe nicht zu entziehen. Dabei wurde ausdrücklich bemerkt, daß nach dem Aufhören der Cholera in Berlin die frühern Bestimmungen rücksichtlich des Tabackrauchens in voller Kraft bleiben.

Dieser Zeitpunkt ist eingetreten, nachdem nunmehr nach Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung des Allerhöchst verordneten Gesundheits-Komite's vom 9. d. M. die Residenz Berlin als von der Cholera befreit erachtet, und in dieser Beziehung für rein und unverdächtig erklärt worden ist, und es bleibt fortan nach den früheren desfallsigen Bestimmungen, das Tabackrauchen auf den Straßen, öffentlichen Plätzen und Promenaden innerhalb der Stadt sowohl, als in deren nächster Umgebungen und im Thiergarten, bei Zwei Thaler Geldbuße, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verboten. Berlin, am 13. Februar 1832.

Königl. Gouvernement und Polizei-Präsidium hiesiger Residenz.

Die unterzeichnete Kommission tritt für den, zum 1. April d. J. bevorstehenden Einstellungs-Termin mit dem 1. März d. J. zusammen, und fordert diejenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen zu können vermeinen, oder die Eltern und Vormün-

Digitized by Google

der derselben hierdurch auf: ihre desfallsigen, mit den, durch die Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg vom 5. September 1822 (Amtsblatt Nr. 37) vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Anträge, spätestens bis zum 15. März d. J. in dem Geschäftslokale, Nieder-Wallstraße Nr. 39, einzureichen. Später eingehende Anträge können erst für den nächsten Einstellungs-Termin berücksichtigt werden.

Auch diejenigen Individuen sind zur Meldung verpflichtet, welche — bereits früher mit dem Berechtigungsatteste zum einjährigen Dienste versehen und damals zeitig unbrauchbar befunden — in der Zeit bis zum 1. August d. J. das 23ste Lebensjahr zurücklegen, und vor der Meldung bei einem Truppentheile, eine anderweite Untersuchung ihrer körperlichen Diensttauglichkeit Seitens des uns zugeordneten Arztes wünschen. Auf Anträge zur Untersuchung zu einem anderen, als dem bekannt gemachten Zeitpunkte, wird ferner keine Rücksicht genommen werden.

Berlin, den 11. Februar 1832.

Königl. Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

Personalchronik.

Der Ober-Burgemeister, Geheime Kriegesrath Büsching zu Berlin, ist in den Ruhestand getreten, und dagegen der bisherige Burgemeister, Regierungsrath von Bärensprung, zum Ober-Burgemeister in Berlin ernannt, und als solcher eingeführt worden.

Die Rechtskandidaten Ludwig Martini II., Johann Robert Wilhelm Balduin von Neufville I., Heinrich Wilhelm von Neufville II., Ferdinand Ludwig Heinrich Streber, Ludwig Stürtz und Karl Friedrich Wilhelm Zimmermann, sind als Auscultatoren bei dem Stadtgericht in Berlin angestellt und verpflichtet worden.

Der Depositat-Rendant bei dem Stadtgericht in Berlin, Hofrath Beuermann, ist pensionirt, an dessen Stelle der Salarienkassen-Rendant Kläger zum Depositat-Rendanten, und der Depositat-Rendant der Kriminal-Deputation Dossow zum Zivil-Deputations-Salarienkassen-Rendanten ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Karl Krügermann ist als Unterlehrer bei der Ritter-Akademie zu Brandenburg an der Havel angestellt worden.

Der invalide Unteroffizier vom 1sten Garde-Regiment zu Fuß Gotfried Busch, ist an die Stelle des pensionirten Polizeisergeanten Groß, zum Polizeisergeanten in Potsdam, und der invalide Unteroffizier und Hülfsexekutor Ludwig Klein zum Boten und Exekutor beim Stadtgericht in Berlin bestellt worden.

Der bisherige Baureginenter Friedrich Kulecke aus Rosenbeck ist zum Buhnenmeister an der obern Havel, und der bisher als Faschinenieger an der Elbe beschäftigte Johann Georg Bulz aus Cumlosen als Buhnenmeister am Plauer Gemünde angestellt worden.

Der Kandidat der Pharmazie Wilhelm Gottfried Günther ist als Apotheker in einer großen Stadt der Königlichen Lande approbirt und vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Durch die im Brandenburger Landgestüt-Marstalle Lindenau bei Neustadt an der Dosse befindlichen Königl. Landbeschäler, ist während der Beschälzeit im Jahre 1831 folgende Anzahl Stuten bedeckt worden, wovon der beste Erfolg zu erwarten steht, und welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

I. Im Potsdamer Regierungsbezirk:

1) zu Marstall Lindenau bei Neustadt an der Dosse,							
a) durch Landbeschäler			419	Stück,	wovon	115	Stuten
b) durch Hauptbeschäler			51	"			
c) durch den Probierhengst			28	"			
			498	Stück,			
2) zu Döllen in der Ostpriegnitz	durch	Landbeschäler	146	"	wovon	9	Stuten
3) zu Blandikow	desgl.	desgl.	181	"	"	19	"
4) zu Wulfersdorf	desgl.	desgl.	130	"	"	15	"
5) zu Pankow	desgl.	desgl.	88	"	"	4	"
6) zu Stavenow i. d. Westpriegnitz		desgl.	89	"	"	9	"
7) zu Rühstädt	desgl.	desgl.	81	"	"	6	"
8) zu Berlin		desgl.	130	"	"	1	"
9) zu Liebenwalde, Niederbarnimer Kreis		desgl.	146	"	"	18	"
10) zu Mittenwalde, Templiner Kreis		desgl.	90	"	"	3	"
11) zu Lübbenow, Prenzlower Kreis		desgl.	270	"	"	30	"
12) zu Brüssow	desgl.	desgl.	175	"	"	6	"
13) zu Zichow, Angermünder Kreis		desgl.	90	"	"	8	"
14) zu Hohen-Landin,	desgl.	desgl.	43	"	"	—	"
15) zu Alt-Mädewitz, Oberbarnimer Kreis		desgl.	127	"	"	12	"
16) zu Neu-Trebbin,	desgl.	desgl.	92	"	"	8	"
im Potsdamer Regierungsbezirk also			2386	Stck.,	wov.	263	Stuten
II. Im Frankfurter Regierungsbezirk			306	"	"	14	"
III. Im Magdeburger "			1500	"	"	150	"
IV. Im Stettiner "			1568	"	"	340	"
V. Im Stralsunder "			704	"	"	86	"
Summa aller bedeckten Stuten			6464	Stck.,	wov.	853	Stuten

Freiwillig erhalten haben.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 4. Februar 1832.

Der Landstallmeister Strubberg.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

8ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam, und der Stadt Berlin.

* Im Laufe dieses Jahres wird für das am Finow-Kanal unterhalb Neustadt-Eberswalde belegene Königl. Eisenhüttenwerk: Eisenspalterei, ein Quantum von circa 500 Hüttenfudern guter, kieferner Holzkohlen, das Hüttenfuder zu 112 Berliner Scheffeln, verlangt.

Wer die Lieferung dieses Quantums oder eines Theils desselben übernehmen will, kann seine Anerbietungen, mit Angabe des Preises für das Hüttenfuder, frei bis zu gedachtem Werke geliefert, bis zum 15. März d. J. bei dem unterzeichneten Ober-Bergamte einreichen, und wird, wenn der Preis angemessen befunden worden, mit dem Mindestfordernden der Kontrakt über die Lieferung abgeschlossen werden.

Man ist auch nicht abgeneigt, auf Anerbietungen zu Lieferungen in den nächstfolgenden Jahren einzugehen.

Berlin, am 8. Februar 1832.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

Dem Ober-Landesgerichtsrath Moritz Bachmann zu Paderborn ist unter dem 21. Januar 1832 ein Patent

auf den, von demselben durch Zeichnungen und Beschreibung erläuterten Autbodographen, oder eine Maschine zu Verzeichnung einer mit ihr durchlaufenen Bahn mit allen Winkeln und Krümmungen im verkleinerten Maßstabe, und in Verbindung mit einer Maschine zur Verzeichnung der Abweichungen der Bahn von der Horizontal-Ebene im Profil, in beliebig gewähltem Maßstabe, in ihrer ganzen Zusammensetzung,

gültig für den Zeitraum von acht hinter einander folgenden Jahren, vom Ausfertigungstage an gerechnet, und im ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Steckbrief.

* Der Privatsekretair Aron Simund hat sich hier mehrere Betrügereien zu Schulden kommen lassen, und am 29. v. M. von hier entfernt, weshalb wir die resp. Königl. Militair- und Polizeibehörden ganz ergebenst ersuchen, den Simund, dessen Signalement hier beigefügt ist, im Betretungsfalle arretiren, und mit sicherer Begleitung hierher transportiren zu lassen.

Neustadt-Eberswalde, den 13. Februar 1832.

Der Magistrat.

Personbeschreibung.

Geburtsort: Berlin, Alter: 23 Jahr, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Religion: mosaisch, Haar: schwarz, kraus, Augen: schwarzbraun, Augenbraunen: schwarz, Nase: gewöhnlich, Mund: aufgeworfene Lippen, Bart: schwach, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund.

---

* Beim Schulmeister in Ruhlsdorf ist ein großer Diebstahl mittelst Einbruchs begangen. Da das noch fehlende Geld in Gold und alten Konventionsstücken, z. B. 93 Spezies, 105 Gulden, meist alten sächsischen Gepräges besteht, so wird Jedermann vor der Annahme desselben von verdächtigen Personen gewarnt, und aufgefordert, etwanige Kenntniß von der Sache, nach Befinden unter Vergütigung der Kosten und besondere Belohnung, dem untersuchenden Gericht zu ertheilen.

Luckenwalde, den 14. Februar 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

---

* Zu dem neuen Garnison-Schulgebäude in Potsdam, welches im nächsten Frühjahre in Bau genommen werden soll, sind im Laufe des bevorstehenden Sommers 300,000 bis 325,000 gut ausgebrannte, sogenannte weiße Mauersteine erforderlich, welche den gewöhnlichen Anforderungen entsprechen, und das gesetzliche Maaß von 10 Zoll Länge, 4½ Zoll Breite und 2½ Zoll Dicke pro Stück, enthalten müssen.

Ziegelei-Besitzer, welche dergleichen Fabrikate anfertigen lassen, und die gedachte Quantität nach Potsdam liefern wollen, werden ersucht, ihre Preise schriftlich, unter Beifügung

Digitized by Google

von 3 Probesteinen, portofrei an den Unterzeichneten bis zum 1. k. M. einzusenden; wonächst mit demjenigen, der für die besten Ziegel den angemessensten Preis offerirt, weiter unterhandelt werden soll.

Berlin, den 9. Februar 1832.

Im Auftrage: der Baurath Hampel.

---

* In Gemäßheit der in den hiesigen Intelligenzblättern und Hartungschen Zeitungen unterm 9. Dezember v. J. erlassenen Bekanntmachung, hat am 4. d. M. die Ausloosung von Königsberger Stadt-Obligationen stattgefunden, und sind deren 56 Stück unter den Nummern:

67, 241, 288, 873, 1514, 1976, 2465, 3141, 3195, 3450, 3706, 3863, 3966, 4021, 4620, 4852, 4922, 4964, 5214, 5342, 5433, 5469, 5567, 5618, 6300, 6357, 6545, 6894, 7038, 7409, 7770, 7840, 7948, 8663, 9151, 9421, 9782, 10033, 10164, 10311, 10569, 10641, 10893, 11407, 11630, 11767, 12162, 12224, 12444, 12973, 13412, 13423, 13772, 14125, 14609, 14705,

im summarischen Betrage von 9980 Thlr. aufgerufen worden.

Die baare Einlösung dieser Obligationen nimmt mit dem 23. Januar d. J. ihren Anfang, und wird damit in den vier Wochentagen Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in dem Lokale der Stadtschulden-Tilgungskasse fortgefahren.

Die Zahlung der Valuta erfolgt gegen Einlieferung der Obligationen, welche mit der auf dem gesetzlichen Stempel ausgestellten Quittung des Inhabers, so wie mit sämmtlichen dazu gehörigen Zins-Koupons von Nr. 49 bis inkl. 53 versehen sein müssen.

Königsberg, den 8. Januar 1832.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers haben wir das, dem Karl Friedrich Ebel zugehörige Erbschulzengut zu Staffelde, welches nach der, behufs Anlegung des Hypothekenbuchs, aufgenommenen Normaltaxe auf 5250 Thlr. 14 Sgr. 7 Pf. abgeschätzt ist, zur Subhastation gestellt, und 3 Bietungstermine auf den 10. Dezember d. J., den 10. Februar k. J. und den 30. April k. J.,

Vormittags 11 Uhr, von denen der letzte peremtorisch ist, in der hiesigen Gerichtsstube anberaumt, wozu wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß der Meistbietende im letzten Termine den Zuschlag zu gewärtigen hat, sofern nicht gesetzliche Hinderungsgründe entgegen stehen.

Erinnerungen gegen die Taxe, welche in unserer Registratur zur Einsicht vorliegt, können bis 4 Wochen vor dem letzten Termine angebracht werden.

Cremmen, den 19. September 1831.

Das Wilkensche Patrimonialgericht über Staffelde.

Das zum Nachlasse des Bauers Johann Christian Genschow gehörige Bauergut zu Schöpfurth Nr. 9, ist Theilungshalber zum öffentlichen Verkaufe gestellt, und der Bietungstermin auf den 31. März 1832,

Mittags 12 Uhr, hierselbst angesetzt. Kauflustige werden dazu hierdurch eingeladen.

Neustadt-Eberswalde, den 9. Dezember 1831.

Königl. Justizamt Biesenthal.

Die in Nächst-Wünsdorf belegene, dem Schmiedemeister Johann Friedrich Hübener daselbst gehörige Schmiede, nebst dazu gehörigen Gebäuden und Ländereien, zusammen auf Höhe von 1169 Thlr. 22 Sgr. abgeschätzt, soll auf den Antrag des Besitzers subhastirt werden.

Hierzu ist ein Termin auf

den 12. März 1832,

Vormittags 9 Uhr, im hiesigen Gerichtshause angesetzt, wozu Kaufliebhaber vorgeladen werden.

Der Meistbietende hat, mit Konsens des Besitzers, den Zuschlag alsbald zu gewärtigen.

Zossen, den 30. Dezember 1831.

Königl. Justizamt.

Das unweit von hier im Dorfe Wildenbruch unter der Straßenzahl 5 belegene, und auf 400 Thlr. abgeschätzte Kossätengut des Johann Friedrich Schericke, soll wegen Abgabenrückstände in dem auf

den 12. April d. J., Vormittags 11 Uhr, im dasigen Gasthofe angesetzten peremtorischen Termine an den Meistbietenden verkauft werden, welches Kauflustigen bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 5. Januar 1832.

Das von Rochowsche Patrimonialgericht zu Plessow.

Digitized by Google

Der auf den 6. März d. J. angesetzt gewesene Auktionstermin in der Nachlaßsache des Bauers Christian Friedrich Thöns hierselbst, ist auf

den 13. März d. J.,

Vormittags 8 Uhr, verlegt.

Nauen, den 27. Januar 1832.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

In termino

den 15. März d. J.,

Vormittags 10 Uhr, soll zu Neu-Hartmannsdorf der Nachlaß des verstorbenen Schiffers Gottfried Külper, bestehend in Hausgeräth, Kleidungsstücken, einer Kuh, einer Fehrse und einem Oderkahn nebst Zubehör, welcher auf 256 Thlr. 20 Sgr. geschätzt worden ist, an den Meistbietenden öffentlich gegen baare Zahlung verkauft werden.

Königs-Wusterhausen, den 1. Februar 1832.

Patrimonialgericht über Alt- und Neu-Hartmannsdorf.

Der zu Beveringen in der Ostpriegnitz belegene Freibauerhof nebst Zubehör, des verstorbenen Christian Gätcke, gerichtlich taxirt auf 2441 Thlr. 16 Sgr. 1 Pf., soll Theilungshalber in dem auf

den 26. März d. J.,

Vormittags 9 Uhr, in dem Hause des zu verkaufenden Hofes zu Beveringen anstehenden peremtorischen Bietungstermine freiwillig subhastirt werden, wozu wir Kaufliebhaber hierdurch einladen, und ist die Taxe des Grundstücks zu Pritzwalk in unserer Registratur zu jeder Zeit einzusehen.

Pritzwalk, den 1. Februar 1832.

von Winterfeldsches Burggericht zu Freyenstein.

Die Fischerei auf den hiesigen Seen der Münde von 20, und dem Wolletz von 39 ehemaligen Zügen, soll von Trinitatis d. J. an, auf 6 oder 12 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu steht ein Termin

am 28. April d. J.,

Vormittags 9 Uhr, in unserm Sessionszimmer an. Pachtlustige werden dazu eingeladen, und können sich des Montags und Mittwochs Vormittags bei dem Kämmerer Herrn Loose hierselbst mit den Bedingungen bekannt machen.

Neu-Angermünde, den 10. Februar 1832.

Bürgermeister und Rath.

Die verwittwete Mühlenmeister Wernicke allhier ist gewilligt, folgende ihr gehörige hiesige Besitzungen:

1) eine Bockwindmühle mit gutem gangbaren Zeuge,
2) ein Wohnhaus, nebst Hofraum und Stallgebäuden,
3) eine große, von ausgemauertem Fachwerk aufgeführte Scheune,
4) einen großen Hausgarten, und
5) eine Markendorfer Hufe Landes,

aus freier Hand zu verkaufen.

Sämmtliche Gebäude befinden sich in den besten baulichen Würden, und die liegenden Grundstücke sind sehr gut kultivirt.

Kauflustigen theilt die Kaufbedingungen, Auswärtigen jedoch nur auf portofreie Anfragen, mit der Justizaktuarius Neumann.

Beelitz, den 12. Februar 1832.

Unterschriebener will sein, hierselbst in der Stargardter Straße belegenes Wohnhaus, welches in vier heizbaren Zimmern, einem Laden, Küchen, Kammern und Kellern besteht, aus freier Hand

am 8. März d. J.,

Vormittags 11 Uhr, verkaufen. Es befindet sich hinter dem Wohnhause annoch ein Garten nebst Kegelbahn, so wie auch ein kleines Wohnzimmer in einem separaten Hause; und da dieses sämmtlich am Wasser belegen, so gewährt es eine angenehme Aussicht.

Außerdem gehören zu diesem Wohnhause ein Hausgarten, Neuland und Hauskavel.

Kauflustige ladet daher ein

der Viktualienhändler Wintersteiner.

Lychen, den 2. Februar 1832.

Wegen meiner schwächlichen Gesundheit bin ich Willens, meine auf der hiesigen Oderwieck belegene bedeutende Brennereiwirthschaft mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, sämmtlichen Inventarienstücken und allen Vorräthen, sowohl zur Fortsetzung des Gewerbes, als an Fabrikaten, aus freier Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber wollen sich unmittelbar an mich wen-

Digitized by Google

den. Nach Umständen kann das Kaufgeld ganz oder theilweise darauf stehen bleiben.

Stettin, den 3. Februar 1832.

Ferdinand Rückforths Wittwe.

Wir beabsichtigen, die in unserm gemeinschaftlichen Besitze befindliche, vor der Stadt Felesack belegene Bockwindmühle, nebst Wohnhaus und Stallgebäuden, zwei Scheunen, eine Viertel-Hufe Acker, einen Garten, eine Hauswiese und zwei Placken, Theilungshalber aus freier Hand meistbietend zu verkaufen, und haben die Bietungstermine auf den 28. Februar, den 27. März und den 26. April d. J., jedesmal Vormittags zehn Uhr, in dem bei der Mühle befindlichen Wohnhause bestimmt, wozu wir zahlungsfähige Kauflustige hierdurch ergebenst einladen. Die näheren Bedingungen sind bei dem Mühlenmeister F. W. Lüdicke zu Friesack zu erfahren.

Feiesack, den 9. Februar 1832.

Die Gebrüder Lüdicke.

Nach nunmehr aufgehobener Grenzsperre, beehre ich mich anzuzeigen, daß meine jungen Zuchtwidder wieder zur Auswahl bereit stehen, und der Verkauf bereits seinen Anfang genommen hat. Pleetz bei Neu-Brandenburg, den 10. Februar 1832. K. H. Runge.

Zu einem sehr einträglichen Fabrikgeschäft, welches keiner Mode unteeworfen, und seit mehreren Jahren seine Existenz und guten Gewinn beweisen kann, wird ein Compagnon mit baarer Einlage von 10,000 Thlrn. verlangt, und kann derselbe auch die Führung der Bücher übernehmen. Hierauf Reflektirende werden ersucht, ihre Adressen unter P. 30 im Intelligenzkomtoir zu Berlin franko abzugeben.

Daß ich von Einer Königl. Hochlbbl. Regierung zu Potsdam als außergerichtlicher Auktions-Commissarius für Strasburg in der Ukermark und die dortige Umgegend angestellt, und nach Bestellung der vorschriftsmäßigen Kaution von 500 Thlrn. verpflichtet worden bin, mache ich mit der ergebensten Bitte bekannt, mich verkommenden Falls mit Aufträgen dieserhalb gefälligst zu beehren.

Zugleich mache ich auf die, wegen Abhaltung außergerichtlicher Auktionen durch nicht kompetente Personen, im § 1 bis 3 des Reglements vom 28. Juni 1830 verordnete Strafe von 10 bis 50 Thlrn. ergebenst aufmerksam.

Strasburg i. d. U., den 2. Februar 1832.

Der Kriminal-Protokollführer

Steffen.

Fünf Thaler Belohnung.

Am 4. Januar d. J. ist entweder in Prenzlau, oder auf dem Wege von Prenzlau nach Strasburg in der Ukermark, eine eingehäusige goldene Repetiruhr, mit blauem emaillirtem Zifferblatt, auf welchem 2 Figuren (wilde Männer vorstellend) befindlich, die an einer Glocke, die Viertel- und ganze Stunden beim Repetiren angeben, nebst einer vergoldeten Kette und einem ächt goldenen Petschaft, welchem letzteren mehrere in kleinem Maßstabe gearbeitete stählerne Maurerhandwerkszeuge zur Verzierung beigefügt waren, verloren gegangen. Der ehrliche Finder wird gebeten, diese Uhr nebst Zubehör an den Uhrmacher Herrn Hartwig zu Strasburg in der Ukermark abzuliefern, wo dann obige Belohnung sofort verabreicht werden soll.

Die seit ungefähr einem halben Jahre hier bestehende, neu eingerichtete und durch segenreiches Wirken in der That sehr zweckmäßig befundene höhere Töchterschule möchte es auswärtigen resp. Eltern wünschenswerth machen, auch ihre Kinder davon Nutzen ziehen zu lassen.

Um diesen Wünschen entgegen zu kommen, erbietet sich eine hiesige Familie, mehrere Zöglinge bei sich aufzunehmen.

Eltern, die dazu geneigt sind, dürfen sich schon im Voraus versichert halten, daß bei billigen Bedingungen, ihre Kinder unter wahrhaft mütterlicher Pflege, sehr geräumiger, angenehmer, gesunder Wohnung und Beköstigung, der allersorgsamsten Theilnahme für deren wahres Bestes in jeder Hinsicht anvertraut sind.

Ueber ein Näheres in dieser Hinsicht ertheilt den, für das Wohl ihrer Kinder sorgsamen resp. Eltern geen der Unterzeichnete zuvörderst, und mit ihm die hiesigen ersten achtbarsten Familien Auskunft. Rathenow, im Februar 1832.

Heineich Gosselmann.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 9.

Den 2. März 1832.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 4te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1341. Die Ministerial-Erklärung wegen der erneuerten Militair-Durchmarsch- und Etappenkonvention mit der Großherzoglich Hessischen Regierung. Vom 7. Oktober 1828.

Nr. 1342. Die Ministerial-Erklärung wegen der erneuerten Militair-Durchmarsch- und Etappenkonvention mit der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachschen Regierung. Vom 12. Januar 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 14. Sportelkassen-Rechnungen.

Bei Revision der Sportelkassen-Rechnungen der zum Verbande der Haupt-Untergerichts-Salarienkasse gehörigen Königlichen Untergerichte, haben die nachfolgenden Gegenstände zu so häufigen Erinnerungen Veranlassung gegeben, daß es nothwendig erscheint, die gedachten Königlichen Gerichte darauf allgemein aufmerksam zu machen, und ihnen deren künftige sorgfältigere Beachtung hiermit ausdrücklich anzuempfehlen.

1) Sind häufig Ausgaben für gedruckte Terminskalender in Rechnung gebracht. Diese Ausgaben dürfen jedoch auf den Büreaukosten-Fonds nicht übernommen werden, da die richterlichen Beamten dergleichen Kalender sich auf ihre Kosten halten müssen, und es Sache der Registraturen ist, sich die erforderlichen Terminskalender selbst anzulegen. Die Königlichen Untergerichte werden daher angewiesen, dergleichen Ausgaben ferner nicht in Rechnung zu bringen.

2) Wird auf den Belägen über angeschaffte Utensilien und Bücher überall das, in der Zirkular-Verordnung der Königlichen Ober-Rechnungskammer vom

27. Januar 1826 vorgeschriebene Attest des mit der Aufsicht und Führung des Inventarii über diese Gegenstände beauftragten Beamten, unter welcher Nummer des Letztern der angeschaffte Gegenstand aufgenommen worden, vermißt. Da diese Atteste aber als nothwendige Justifikatorien nicht fehlen dürfen, so wird den Königlichen Gerichten mit Hinweisung auf die gedachte Zirkularverfügung der Königlichen Ober-Rechnungskammer aufgegeben, darauf zu sehen, daß künftig dergleichen unvollständige Liquidationen nicht eingesandt werden, da ihnen solche sonst auf ihre Kosten zur Vervollständigung zurückgesandt werden müssen.

Insbesondere aber

3) hat sich bei Revision der Kommissions-Gebühren-Nachweisungen gefunden, daß von den Beamten häufig Gebühren bezogen werden, welche ihnen nicht zustehen, und selbst Kosten für Gegenstände liquidirt werden, bei denen ein Ansatz überhaupt nicht zulässig ist.

Da dies Verfahren ferner nicht gestattet werden kann, so wird den betreffenden Königlichen Gerichten hiermit ernstlich zur Pflicht gemacht, streng darauf zu sehen, daß von den bei denselben fungirenden Beamten ferner keine andere Gebühren bezogen werden, als solche, welche ihnen nach den dieserhalb ergangenen Bestimmungen ausdrücklich beigelegt sind, daß sämmtliche ihnen hiernach nicht zuständigen, gesetzlich aber zulässigen Kommissionsgebühren hingegen, als einen Theil der Gerichtssporteln sofort unverkürzt zur Kasse berechnet, Kosten aber, deren Ansatz sich nicht auf ausdrückliche Bewilligungen gegründet, überhaupt nicht liquidirt und festgesetzt werden. Berlin, den 16. Februar 1832.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg.

Nr. 2. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 16. Dezember v. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Aufnahme-Prüfung für das hiesige Seminar für Stadtschulen am 21. k. M. stattfinden wird.

Berlin, den 22. Februar 1832.

Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 6.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die diesjährigen Artillerie-Schießübungen am 28. d. M. beginnen, und an jedem Dienstage, Donnerstage und Sonnabende, auf dem Artillerie-Schießplatze in der Jungfernheide stattfinden werden.

Jedermann wird vor unvorsichtiger Annäherung gewarnt.

Berlin, den 25. Februar 1832. Königl. Preuß. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der Landgerichtsrath Otto Ludwig Bauer, früher beim Landgericht zu Cottbus, ist zum Notarius im Departement des Kammergerichts, mit Anweisung seines Wohnorts in Berlin, ernannt worden.

Die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Eugen Otto Balduin Friedrich von dem Knesebeck, Dr. Gottfried Gustav von Möller und Karl Heinrich Ludwig Lübbe sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, und die bisherigen Stadtgerichts-Auscultatoren Heinrich Albert Eugen von Splittgerber, Karl Heinrich Schlörke, Julius Otto Sigismund von Podewils und Ferdinand Ludwig Maske zu Kammergerichts-Referendarien befördert worden.

Den beiden Ober-Grenz-Kontroleurs Horn und Stechert ist das Prädikat als Steuer-Inspektoren beigelegt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie David Heinrich Ludwig Roth in Luckenwalde ist als praktischer Arzt und Wundarzt und als Geburtshelfer in den Königl. Landen vereidigt worden.

Der Kandidat Otto Wilhelm Baumeister, aus Görlitz gebürtig, ist für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden. Predigtamts-Kandidat.

Vermischte Nachrichten.

Dem, von dem Obersten von Bredow zu Markau im Osthavelländischen Kreise auf seiner Feldmark erbaueten neuen Vorwerke, ist der Name Röthehoff beigelegt worden. Potsdam, den 22. Februar 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Zur Ausführung einer dringenden Reparatur der Erkner-Brücke auf der Landstraße von Cöpnick nach Fürstenwalde, wird die Passage über die gedachte Brücke am 12., 13. und 14. März d. J. gesperrt sein, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Potsdam, den 23. Februar 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das gewerbetreibende Publikum wird hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß der 1ste diesjährige Jahrmarkt zu Perleberg, welcher auf den 12. März d. J. fällt, blos ein Kornmarkt, und in dem diesjährigen kleinen Kalender, verlegt von Trowitzsch und Sohn zu Frankfurt a. d. O., irrthümlich als Krammarkt verzeichnet worden ist. Potsdam, den 24. Februar 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen und Schulen.

Der Kirche zu Falkenberg ist von dem Kaufmann F. W. Kohlmetz zu Berlin ein silbernes Taufbecken, nebst einem hölzernen marmorirten Gestelle zu demselben, imgleichen ein silberner, inwendig vergoldeter Kelch und ein dergleichen Oblatenteller geschenkt, und der Kirche zu Pevesin von dem Bauer und Kirchenvorsteher Peter Mangelsdorf daselbst ein Geschenk von zwei Altarlichten von weißem Wachs, so wie von der Wittwe des verstorbenen dortigen Vizeschulzen Jordan ein Geschenk von einem Friedrichsd'or und zwei Altarlichten von weißem Wachs gemacht worden.

Der Müller und Schulvorsteher Bittelmann zu Bamme hat der dortigen Schule 50 Thlr., mit der Bestimmung zum Geschenk gemacht, daß von den aufkommenden Zinsen arme Schulkinder eine Erleichterung bei Bezahlung des Schulgeldes erhalten sollen.

Der Schulze Christian Schlunke in Michelsdorf hat der dortigen Kirche zwei messingene Altarleuchter und dazu gehörige Wachslichte, und der Schulze und Kirchenvorsteher Joachim Kühne zu Buchow-Carpzow der Kirche daselbst zwei weiße Altarlichte zum Geschenk gemacht.

Es verdient dankbare Anerkennung, daß die verwittwete Frau Amtmann Proß zu Wusterhausen an der Dosse, nicht nur selbst unermüdet und mit Aufopferung die Verschönerung des Begräbnißplatzes in Wusterhausen an der Dosse bewirkt, sondern auch schon seit zwölf Jahren rastlos auf die Erhaltung und Ausbreitung der Verschönerungs-Anlagen auf diesem Platze gemacht hat.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

9ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Preis von hundert Dukaten

für die bewährteste praktische Auflösung folgender Aufgabe, nämlich:

einen solchen Heitz- und Sparofen zu konstruiren, der ohne versteckte und sichtbare Ofenröhrenklappen und frei von jeder der Gesundheit und dem Leben des Menschen nachtheiligen und gefährlichen Einrichtung mit dem wenigsten Brennmaterial die erforderliche Wärme am längsten gewährt.

Bei der Menge von Heitz- und Sparöfen, die seit 1666 erfunden worden sind, vermißt man noch immer die möglichst vollkommene Auflösung dieses Problems, die aber auch wohl nur den vereinten Bemühungen der Baukünstler, Chemiker und praktischen Physiker gelingen dürfte. Dem bisherigen Mangel an diesem Verein mag es wohl mit Recht zugeschrieben werden können, daß selbst die ausgemachtesten Erfahrungen über Wärmehalter und Wärmeleiter in Rücksicht der Auskleidung heitzbarer Räume und der Wahl der Materie zu Oefen nicht in dem ausführbaren Grade benutzt worden sind. Der Luxus, der so gern das Wesentliche zerstört oder vergessen läßt, trieb zur Ungebühr sein Spiel. So findet man noch immer glasurte Kacheln, die bekanntlich schlechte Wärmeleiter sind, und Wände, Decken aus Material, welches die Wärme durchläßt. Die Ofenfabrikanten, die gleichsam die Baumängel heitzbarer Räume zu decken suchten, trafen bei ihren Oefen oft Einrichtungen, die auf die Gesundheit und das Leben der Menschen zerstörend wirkten. Dies gilt nun besonders von den Ofenröhrenklappen. Wenn diese zu früh geschlossen werden, so dringt der Kohlendampf in die Wohnung, beraubt die Menschen, die ihn einathmen müssen, da sie gewöhnlich des Nachts in diesen Fall kommen, aller zur Selbsthülfe nöthigen Besinnung, und hat, wenn ein seltnes Glück ihren Zustand noch entdecken läßt, entweder alle Rettungsversuche bereits vergeblich gemacht, oder wenn er sein Opfer noch nicht erstickte, meistentheils eine immerwährende Kränklichkeit und ein näheres Lebensende entschieden. Tief erschütternd ist die Gewißheit, daß, so lange jenes Ofenklappen-Schließen bestehen darf, noch viele Menschen Gesundheit und Leben verlieren werden. Denn die menschenfreundlichsten Belehrungen über die schädlichen und tödtenden Wirkungen des Kohlendampfs wirken, so wie das Androhn der Strafe von Seiten der Polizei, und selbst der gräßliche Anblick im Kohlendampf Erstickter, entweder gar nichts oder nur vorübergehend, wo die Bequemlichkeit das Schließen der Ofenröhrenklappen unkundigen, dummen und vergeßlichen Dienstboten überläßt, wo der Geiz sein Holz noch gewisser als sein Leben bedroht glaubt, wo endlich der Zufall alle Berechnungen nicht nur eingebildeter, sondern auch wirklicher Vorsicht vereiteln kann. In der That, wir können diese wichtige Angelegenheit der Sicherheitspolizei nur dann für erledigt, und die Einrichtung der Oefen für gefahrlos halten, wenn die Einwirkung des Kohlendampfs verhütet, und dies durch Abschaffen der Ofenröhrenklappen bewirkt wird.

Die Preiscontribuenten setzen, um das Abschaffen der Ofenröhrenklappen zu veranlassen, ihre ganze Hoffnung auf deutschen Erfindungsgeist und Kunstfleiß, zu einer Zeit, wo Chemie und Physik zur sichern Bearbeitung dieses Gegenstandes mehr als je die Hände bieten, und die Auflösung obiger Aufgabe erleichtern können.

Wer diese Aufgabe zur Zufriedenheit Eines Königl. Preuß. Hohen Ministerii des Innern praktisch löst, dadurch den Gebrauch der Ofenröhrenklappen völlig ausschließt, und darüber von Einer Königl. Hochlöbl. technischen Deputation für Gewerbe, welcher die Prüfung der

Digitized by Google

Bewerbungen und die Zuerkennung des Preises übertragen worden ist, bei dem hiesigen Königl. Hochlöbl. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz ein Zeugniß vorlegt, dem werden hundert vollwichtige holländische Dukaten sogleich ausgezahlt werden.

Groß-Glogau, den 25. Dezember 1831.

Im Namen der Preiskontribuenten
Dr. Vogel,
Königl. Medizinalrath.

---

* Die im zweiten Jerichowschen Kreise des Regierungsbezirks Magdeburg belegenen Königl. Domainenvorwerke Jerichow und Havemack, so wie das Vorwerk Galm, sollen und zwar alternative im Ganzen und von einander getrennt, mit den dazu gehörigen Pertinenzien, von Trinitatis 1833 ab meistbietend verkauft werden.

Außer den erforderlichen, in gutem Zustande sich befindenden Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und den Hütungsrechten, gehören

zu dem Vorwerke Jerichow:

1) 2179 Morgen 13 □Ruthen Acker,
   721 " 87 " Wiesen,
   19 " 48 " Gärten,
2) Brau- und Branntweinbrennerei-Nutzung,
3) eine Ziegelei nebst Zubehör,
4) Fischereinutzung,
5) die mittlere und niedere Jagd auf der Jerichowschen Vorwerks-Feldmark;

zu dem Vorwerk Havemack:

6) 411 Morgen 15 □Ruthen Acker,
   75 " 89 " Wiesen,
   2 " 60 " Gärten;

zu dem Vorwerk Galm:

7) 320 Morgen Wiesen und Acker und
   4 " 13 □Ruthen Gärten.

Wir haben zur Versteigerung einen Termin auf den 30. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Regierungs-Assessor Schulz in unserm Konferenzzimmer anberaumt, zu welchem Erwerbslustige eingeladen werden.

Die Verkaufsbedingungen nebst den Veräußerungsplänen, werden vom 1. April d. J. ab auf dem Amte Jerichow und in unserer Domainen-Registratur zur Einsicht vorgelegt werden.

Magdeburg, den 8. Februar 1832.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Das im Inowraclawer Kreise, 1½ Meile von der Kreisstadt Inowraclaw, 4½ Meile von der Departements-Stadt Bromberg und 5 Meilen von der Handelsstadt Thorn gelegene Königl. Domainen-Vorwerk Nieszezewicz, soll vom 1. Juli d. J., unter Vorbehalt höherer Genehmigung, im Wege der Lizitation zum vollen Eigenthum verkauft, oder, je nachdem die Gebote geschehen, vererbpachtet werden. Es ist dazu auf den 7. April d. J. in dem Geschäftslokale der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung in der Friedrichsstraße vor dem Departements-Rath, Regierungs-Rath Jachmann, ein Termin anberaumt worden.

Das Vorwerk Nieszezewicz enthält:

14	Morg.	40	R. Hof- u. Baustellen,
2041	"	128	" Acker,
5	"	164	" Feldwiesen,
835	"	56	" Separatwiesen,
53	"	115	" Hütung im Felde,
600	"	87	" Bruchhütung,
45	"	4	" Gärten,
35	"	15	" Gewässer,
52	"	128	" Unland,
zusammen 3684	Morg.	17	R.

Der Acker gehört mit einem Drittel zur 2ten, und mit zwei Dritteln zur 3ten Bodenklasse. Von den Wiesen ist ein kleiner Theil zweischnittig, der größere einschnittig.

Die Ländereien sind sämmtlich separirt; dagegen haben, außer den Deputanten und Instleuten, einige Bauern und Büdner das Recht der Mithütung für 8 Pferde und 46 Stück Rindvieh. Auch ist der Acker mit den Natural-Feldzehnten an den Pfarrer in Lißkowo belastet.

Das Vorwerk besitzt auch die Brau- und Brennereigerechtigkeit, die ebenfalls mit veräußert werden soll.

Digitized by Google

Der Ertrag des Vorwerks ist auf 1380 Thlr. 24 Sgr. 5 Pf. inkl. 460 Thlr. Gold, der der Propination auf 232 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf. inkl. 77¼ Thlr. Gold, zusammen auf 1613 Thlr. 16 Sgr. 2 Pf. inkl. 537¼ Thlr. Gold veranschlagt.

Das Minimum des Kaufgeldes ist auf 28,304 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. festgesetzt. Sollte diese Summe nicht geboten, oder überstiegen werden, so wird zur Vererbpachtung geschritten werden. Bei dieser muß entweder ein jährlicher Kanon von 940 Thlr. übernommen, und mindestens ein Einkaufsgeld von 11,384 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. geboten, oder bei Uebernahme eines jährlichen Kanons von 700 Thlr., mindestens ein Einkaufsgeld von 15,704 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. geboten werden.

Außer dem oben erwähnten Kaufgelde beim Verkauf und bei der Vererbpachtung, außer den vorstehend gedachten Einkaufsgeldern und jährlichen Kanons, sind noch zu zahlen und zu entrichten:

1) das bisherige Rauchfangsgeld,
2) die Grundsteuer, die für jetzt auf 270 Thlr. ermittelt ist,
3) der Verlagszins von 30 Thlr. 20 Sgr.,
4) die Inventariensaaten,
5) das nicht bedeutende fiskalische Grund- und Propinations-Inventarium.

Das Kaufgeld, so wie im Falle der Vererbpachtung des Einkaufsgeld, muß zur Hälfte im Lizitationstermin, und zur andern Hälfte, nebst dem Werthe des Inventarii, bei der Uebergabe berichtigt werden. Sollte auch zur Vererbpachtung kein annehmliches Gebot geschehen, so wird das Vorwerk nebst der Propination auf 12 Jahre, also bis zum 1. Juli 1844 zur Verzeitpachtung ausgeboten werden, wobei der Pächter die sämmtlichen Bauten aus eigenen Mitteln bestreiten, und auf alle und jede Remission Verzicht leisten, auch eine Kaution von 550 Thlr. stellen muß.

Zur besondern Bedingung wird es sowohl dem Käufer und dem Erbpächter, als auch dem Zeitpächter gemacht, daß er das Vorwerk Ziotnick von Trinitatis 1832 bis dahin 1833 für die Summe von 474 Thlr. inkl. 157¼ Thlr. in Golde in Pacht nimmt.

Dieses Vorwerk liegt ½-Meile am Vorwerk Nieszczewicz, und besteht aus

860	Morg.	168	R. Acker,
44	"	169	" Wiesen,
23	"	25	" Garten,
1	"	121	" Hütung,
2	"	101	" Hof- u. Baustellen,
25	"	127	" Unland, Gräben u. Wege,
zusammen 958	Morg.	171	R.

Der Acker gehört zum größten Theile zur dritten Klasse. Dieses Vorwerk ist mit dem Natural-Feldzehnten nicht belastet.

Die Meistbietenden bleiben so lange an ihr Gebot gebunden, bis über den Zuschlag entschieden ist.

Die dem Verkauf, der Vererbpachtung und der Verzeitpachtung zum Grunde liegenden nähern Bedingungen, die Karten und Ertrags-Anschläge können in der Domainenregistratur der unterzeichneten Regierung, täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage eingesehen werden; auch kann ein Jeder sich an Ort und Stelle von der Beschaffenheit der Ländereien u. s. w. unterrichten, zu welchem Behuf der bisherige Pächter angewiesen ist, jedem der sich meldenden Kauf- und Pachtlustigen vollständig Auskunft zu geben.

Bromberg, den 16. Februar 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Nachbenannte, im letztverflossenen Jahre entwichene Soldaten:

1) der Musketier August Zappe, aus Neuwalde im Trebnitzer Kreise,
2) der Füsilier Ignaz Mainka, aus Georgenberg im Beuthener Kreise,
3) der Musketier Anton Picka, aus Himmelwitz im Groß-Strehlitzer Kreise,
4) der Musketier Wilhelm Gumberg aus Neiße,
5) der Musketier Gottlieb Richter, aus Hermsdorf im Hirschberger Kreise,

Digitized by Google

6) der Musketier Ferdinand Pinckert aus Breslau,
7) der Füsilier Hans Marschall, aus Bukowine im Wartenberger Kreise,
8) der Musketier Gottfried Klinkert, aus Bettlern im Breslauer Kreise,
9) der Musketier Martin Nickel, aus Petersdorf im Prenzlauer Kreise,
10) der Musketier David Schneider, aus Zweibrodt im Breslauer Kreise,
11) der Musketier Johann Czichow, aus Bealin im Wartenberger Kreise,
12) der Musketier Anton Braunert, aus Wilkau im Neumarkter Kreise, sämmtlich vom 10ten Infanterie-Regiment, und
13) der Tambour Karl Graff aus Wartenberg, vom 10ten Landwehr-Regiment,

werden hierdurch vorgeladen, sich binnen sechs Wochen, spätestens aber in dem auf

den 14. April d. J.,

Vormittags um 11 Uhr, anberaumten peremtorischen Termin in dem Verhörzimmer auf hiesiger Hauptwache persönlich einzufinden, und wegen ihrer Entweichung zu verantworten, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie der Desertion in contumaciam für überführt erachtet werden, und nach Vorschrift des Edikts vom 17. November 1764, auf Anheftung ihrer Namen an den Galgen und Konfiskation ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens erkannt werden wird.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von den vorstehend Vorgeladenen etwas an Geld oder Geldeswerth in Händen haben, angewiesen, denselben bei Strafe des doppelten Ersatzes, Verlust ihrer Rechte und anderweitiger gesetzlicher Ahndung nichts verabfolgen zu lassen, sondern dem unterzeichneten Gericht ungesäumt, und spätestens bis zum peremtorischen Termine davon Anzeige zu machen.

Breslau, den 28. Januar 1832.

Königl. Gericht der 11ten Division.
von Block, Generalmajor
und interimistischer Divisions-Kommandeur.
Heinzius, Divisions-Auditeur.

---

* Die Herstellung der bei der alten Walkmühle zu Klein-Glinicke über den Torfgraben führenden Brücke macht es erforderlich, die Passage über dieselbe für Fuhrwerk vom 28. d. M. ab, auf 8 Tage zu sperren.

Potsdam, den 22. Februar 1832.

Königl. komb. Rent- und Polizeiamt.

Steckbrief.

* Der umstehend näher signalisirte Militairsträfling Kaspar Friedrich Rathnow hat heute Gelegenheit gefunden, von der hiesigen Festungs-Arbeit zu entweichen. Alle resp. Militair- und Zivilbehörden werden demnach dienstergebenst ersucht, auf denselben genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren, und unter sicherer Begleitung an die unterzeichnete Kommandantur abliefern zu lassen.

Cüstrin, den 21. Februar 1832.

Königl. Preuß. Kommandantur.

Signalement.

Vorname: Kaspar Friedrich, Familienname: Rathenow, Geburtsort: Bergsdorf, Kreis: Templin, Regierungs-Departement: Potsdam, Religion: lutherisch, Profession: Zimmermann, Alter: 31 Jahr 4 Monat, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Statur: untersetzt, Haare: braun, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: dunkelblond, Augen: blau, Nase: dick und breit, Mund: aufgeworfen, Zähne: gut, Bart: stark und dunkelblond, Kinn: oval, Gesichtsbildung: breit, Gesichtsfarbe: gesund, Sprache: plattdeutsch.

Bekleidung.

Eine grüne Tuchmütze mit Schirm und Klappen, eine alte blaue Tuchjacke, ein Paar graue Tuchhosen, ein Hemde, ein Paar Halbstiefeln.

---

* Das Gemeindesiegel des Dorfes Kaltenborn bei Jüterbogk, von der Größe eines ½tel Thalerstückes, oben mit einem Adler, in der Mitte mit der Abbildung eines Brunnens und Schwengels, und darunter mit dem Namen des Dorfes Kaltenborn in lateinischer Schrift versehen, ist muthmaßlich am 20. Januar d. J. entwendet worden. Indem dieses Siegel daher für ungültig erklärt und bemerkt wird, daß ein Tagelöhner Karl Lorenz, aus Senst bei Des-

Digitized by Google

sau gebürtig, welcher sich zuletzt in dem Dorfe Groß-Marzahne bei Wittenberg aufgehalten, solches entwendet zu haben verdächtig ist, werden die resp. Wohllöbl. Behörden zugleich dienstergebenst ersucht, zur Ermittelung des Diebes und zur Verhütung eines Mißbrauchs des Siegels, statt dessen nunmehr ein anderes in veränderter Form gestochen werden wird, wirksam zu sein. Jüterbogk, den 13. Februar 1832.

Der Kreis-Landrath Hauschteck.

Das dem Holländer Friedrich Wilhelm Rogge gehörige, Nr. 6 zu Schönfeld belegene, Fol. 151 in unserm Hypothekenbuche verzeichnete, gerichtlich zu 2000 Thlr. gewürdigte Holländergut von 55 Morgen, soll in den auf

den 16. März,
den 13. April und
den 18. Mai 1832,

jedesmal Vormittags 11 Uhr, zu Rathhause allhier angesetzten Bietungsterminen, von welchen der letzte peremtorisch ist, Schuldenhalber, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe des Grundstücks, gegen welche bis 4 Wochen vor dem letzten Termine Erinnerungen zulässig sind, kann täglich in unserm Geschäftszimmer eingesehen werden.

Neustadt a. d. Dosse, am 16. Dezember 1831.

Königl. Preuß. Justizamt.

Die zum Nachlaß der verstorbenen Wittwe Schulze, Marie Elisabeth geb. Protz zu Zotzen gehörigen, daselbst belegenen Grundstücke, nämlich:

1) eine Büdnerstelle, bestehend aus Wohnhaus, Scheune, Stall und Garten, auch einem Ackerstück von etwa 1 Morgen 85 □Ruthen Flächeninhalt, eingetragen im Hypothekenbuche von Zotzen Fol. 305 und taxirt zu 294 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf.,
2) die Ländereien und Wiesen eines Viertel-Bauerhofes, nebst dem Erbpachtsrecht an den sogenannten Zinswiesen von 144 □ Ruthen und an ¼-Hufe Acker auf der wüsten Feldmark Buchholz, eingetragen ibid. Fol. 377 und taxirt zu 462 Thlr. 15 Sgr.,

sollen im Wege nothwendiger Subhastation

am 28. Januar und
29. Februar 1832

und in termino peremtorio

den 31. März 1832,

Vormittags 10 Uhr, in der hiesigen Amtsgerichtsstube meistbietend verkauft werden.

Wittstock, den 21. Dezember 1831.

Königl. Preuß. Justizamt Goldbeck.

Das zum Nachlasse des Friedrich Kolzer gehörige Einhüfnergut zu Quitzow, zu 1100 Thlr. taxirt, soll

am 14. März d. J.,

Vormittags um 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Quitzow, Theilungshalber, meistbietend verkauft werden.

Wusnack, den 26. Dezember 1831.

Das Patrimonialgericht zu Quitzow.

Die in unserm Hypothekenbuche Fol. 99 b verzeichnete, zum Nachlasse des Johann Friedrich Paaschen gehörige, zu 96 Thlr. taxirte Unterbüdnitz soll, Theilungshalber, in termino

den 17. April d. J.,

Vormittags 10 Uhr, auf dem Stadtgericht zu Friesack öffentlich verkauft werden. Kauflustige werden zu diesem Termine mit dem Erbffnen eingeladen, daß etwanige Erinnerungen gegen die, täglich in unserer Registratur einzusehende Taxe bis 4 Wochen vor dem Termine angebracht werden können.

Neustadt a. d. Dosse, den 10. Januar 1832.

Das Stadtgericht zu Friesack.

Das Zweilingsche, mit einem massiven Wohnhause nebst Stallung bebauete Erbzins-Grundstück Nr. 20 A unsers Hypothekenbuches, ist mit der Taxe von 826 Thlr. 20 Sgr. zum nothwendigen Verkaufe gestellt.

Die Bietungstermine, von denen der letzte peremtorisch ist, stehen

am 15. März,
am 16. April und
am 17. Mai d. J.,

Digitized by Google

jedesmal Vormittags 11 Uhr, im Geschäftslokale zu Rathhause an.

Köpenick, den 21. Januar 1832.

Die Patrimonialgerichte von Adlershoff.

Zum öffentlichen Verkaufe des, zum Nachlasse des Zimmermanns Rheins gehörigen Wohnhauses in Biesenthal, welches auf 338 Thlr. geschätzt worden, ist ein Termin auf

den 29. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr,

zu Biesenthal angesetzt.

Neustadt Eberswalde, den 23. Januar 1832.

Königl. Justizamt Biesenthal.

Der hierselbst in der Stadt, nahe am Potsdamer Thore belegene städtische Bauplatz von 59 □Ruthen Flächeninhalt, zu jeder Benutzung sich eignend, vorzüglich aber zum Aufbau und zur Einrichtung eines einträglichen Gewerbsbetriebes, da die Chaussee von Berlin nach Hamburg hart an diesem Grundstücke vorbeiführt, soll unter den, in unserer Registeratur täglich einzusehenden Bedingungen,

am Dienstag den 20. März d. J.,

Vormittags 11 Uhr, zu Rathhause an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Nauen, den 4. Februar 1832.

Der Magistrat.

Die zu 301 Thlr. 20 Sgr. taxirte Eigenthums-Kolonistenstelle Nr. 51 zu Friedrichshagen, nebst ½ Morgen Erbpachtsacker, ist zum nothwendigen Verkauf gestellt worden. Es steht

am 28. Mai d. J.,

Vormittags 11 Uhr, ein peremtorischer Bietungstermin an Ort und Stelle an.

Köpenick, am 7. Februar 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die Fischerei auf den hiesigen Seen der Münde von 20, und dem Wolletz von 39 ehemaligen Zügen, soll von Trinitatis d. J. an, auf 6 oder 12 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu steht ein Termin

am 28. April d. J.,

Vormittags 9 Uhr, in unserm Sessionszimmer an. Pachtlustige werden dazu eingeladen, und können sich des Montags und Mittwochs Vormittags bei dem Kämmerer Herrn Loose hierselbst mit den Bedingungen bekannt machen.

Neu-Angermünde, den 10. Februar 1832.

Bürgermeister und Rath.

Das hier belegene, aus zwei Wohnhäusern, anderen Gebäuden und Ländereien bestehende, vom Arbeitsmann Kaspar Heinrich Etzin nachgelassene, auf 877 Thlr. 19 Sgr. 7. Pf. taxirte Grundstück, soll Theilungshalber meistbietend verkauft werden. Hierzu steht der Bietungstermin auf

den 19. Mai d. J.,

Morgens 9 Uhr, in unserer Gerichtsstube an, und werden dazu Kauflustige vorgeladen, um ihr Gebot abzugeben, und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen. Die Taxe kann jeden Sonnabend Vormittag in der Gerichtsstube eingesehen werden.

Alt-Ruppin, den 12. Februar 1832.

Königl. Preuß. Justizamt.

Das im Dorfe Leuenberg, an der Chaussee von Berlin bis Freyenwalde, zwei Postmeilen von Werneuchen, 1¼ Meile von Freyenwalde und zwei Meilen von Wriezen belegene herrschaftliche Kruggut soll, da die bisherige Pachtzeit Johannis d. J. abläuft, auf den Antrag der Gutsherrschaft, von neuem auf drei Jahre von Johannis 1832 bis dahin 1835 meistbietend im Termine

den 4. April d. J., Vormittags 11 Uhr,

auf der Gerichtsstube zu Leuenberg verpachtet werden; der Zuschlag erfolgt nach eingeholter Genehmigung der Gutsherrschaft, und werden Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die Pachtbedingungen nicht nur im Termine bekannt gemacht werden sollen, sondern daß dieselben auch vorher bei dem Herrn Wirthschafts-Inspektor Preuß zu Leuenberg einzusehen sind.

Wriezen a. d. O., den 1. Februar 1832.

Freiherrlich von Eckardsteinsches Patrimonialgericht über Leuenberg.

Digitized by Google

Zum öffentlichen Verkauf der, auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers zur Taxe und Subhastation gestellten, hierselbst vor dem Berliner Thore belegenen, dem Fouragehändler Adolph Doß zugehörigen Grundstücke, namentlich:

1) des Vol. II Fol. 4 des Hypothekenbuches der Gärten verzeichneten Gartens, auf dessen einem Theile ein Wohnhaus und zwei Ställe errichtet sind,
2) der Fol. 43 des Hypothekenbuches der Scheunen verzeichneten Scheune,

haben wir einen peremtorischen Bietungstermin auf

den 19. Mai d. J.,

Vormittags 11 Uhr, anberaumt, zu welchem wie Kauflustige hierdurch mit dem Bemerken einladen, daß beide Grundstücke durch ihre Lage und die bisherige Benutzung mit einander verbunden, und zusammen auf 1500 Thlr. Kourant gerichtlich abgeschätzt sind.

Rathenow, den 20. Februar 1832.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Auf Veranlassung der Hochlöblichen Mittelmärkischen Ritterschafts-Direktion zu Berlin, soll die dem Rittergute Hohen-Finow zustehende Brücken-Zolleinnahme von Johannis 18$\frac{3}{3}$, am 6. März d. J., Vormittags 12 Uhr, im Zollhause bei Nieder-Finow an den Meistbietenden verpachtet werden.

Neustadt-Eberswalde, den 20. Februar 1832.

Freiherrlich von Vernezobersches Gericht über Hohen-Finow.

Das 1 Meile von den Städten Lübben, Lübbenau und Luckau in der Niederlausitz belegene Rittergut Terpt, zu dem 1400 Morgen Land, 273 Morgen Wiese, 758 Morgen Hütung, nebst Brauerei, Brennerei, Ziegelei und einer Schäferei von 700 Stück gehören, soll zu Johannis d. J. verpachtet werden, nachdem die Separation und Dienstablösung bereits im vorigen Herbste beendigt worden ist. Pachtlustige, welche sich über den Besitz der erforderlichen Geldmittel und ökonomischen Kenntnisse genügend auszuweisen vermögen, können die Pachtbedingungen bei dem unterzeichneten Besitzer erfahren. Terpt, den 25. Februar 1832.

von Stutterheim, Landrath.

Die verwittwete Mühlenmeister Wernicke allhier ist gewilligt, folgende ihr gehörige hiesige Besitzungen:

1) eine Bockwindmühle mit gutem gangbaren Zeuge,
2) ein Wohnhaus, nebst Hofraum und Stallgebäuden,
3) eine große, von ausgemauertem Fachwerk aufgeführte Scheune,
4) einen großen Hausgarten, und
5) eine Markendorfer Hufe Landes,

aus freier Hand zu verkaufen.

Sämmtliche Gebäude befinden sich in den besten baulichen Würden, und die liegenden Gründstücke sind sehr gut kultivirt.

Kauflustigen theilt die Kaufbedingungen, Auswärtigen jedoch nur auf portofreie Anfragen, mit

der Justizaktuarius Neumann.

Berlitz, den 12. Februar 1832.

Eine Bockwindmühle nebst Wohnhaus und Stallgebäude, mit 6 Morgen Land und 7 Morgen ganz vorzüglich guten Wiesen, in einer sehr nahrhaften Gegnd, an einem schiffbaren Gewässee belegen, und 3 Meilen von Berlin, eine Meile von Cöpenick, und 1$\frac{1}{2}$ Meile von Königs-Wusterhausen entfernt, soll sofort unter sehr annehmlichen und vortheilhaften Bedingungen verkauft werden.

Das Nähere hierüber ist auf dem Rentamte Storkow bei dem Unterzeichneten zu erfahren.

Der Rentamts-Aktuar Lenzer.

Unterschriebener will sein, hierselbst in der Stargardter Straße belegenes Wohnhaus, welches in vier heizbaren Zimmern, einem Laden, Küchen, Kammern und Kelleen besteht, aus freier Hand

am 8. März d. J.,

Vormittags 11 Uhr, verkaufen. Es befindet sich hinter dem Wohnhause annoch ein Garten

Digitized by Google

nebst Kegelbahn, so wie auch ein kleines Wohnzimmer in einem separaten Hause; und da dieses sämmtlich am Wasser belegen, so gewährt es eine angenehme Aussicht.

Außerdem gehören zu diesem Wohnhause ein Hausgarten, Neuland und Hauskavel.

Kauflustige ladet daher ein

der Viktualienhändler Wintersteiner.

Lychen, den 2. Februar 1832.

Ich bin Willens, mein im West-Havelländischen Kreise belegenes Acker- und Kruggut in Damme, 2 Meilen von Rathenow, 3 Meilen von Brandenburg, 2 Meilen von Friesack, 2 Meilen von Pritzerbe, 8 Meilen von Berlin und 6 Meilen von Potsdam, zu verkaufen, und zwar zu Marien d. J. Dies Gut hat eine angenehme Lage, ist speziell separirt, Wiesen, Acker und Weide zusammenhängend, hat neue und gut eingerichtete Gebäude und gute Gartenanlagen. Zahlungsfähige Käufer werden gebeten, sich an unterzeichneten Besitzer zu wenden.

Damme bei Rathenow, den 6. Februar 1832.

Protze.

Veränderungshalber will ich meine zu Buckow bei Dahme gelegene holländische Windmühle, bestehend aus zwei Mahlgängen, einer Schneidemühle und Hirsestampfen, nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Acker und Wiesen verkaufen. Kauflustige erfahren das Nähere bei dem Mühlenbesitzer Ernst Otto zu Buckow.

Nach nunmehr aufgehobener Grenzsperre, beehre ich mich anzuzeigen, daß meine jungen Zuchtwidder wieder zur Auswahl bereit stehen, und der Verkauf bereits seinen Anfang genommen hat. Pleetz bei Neu-Brandenburg, den 10. Februar 1832. K. H. Runge.

Das Geschäftslokal von Gustav Forsberg
in Berlin, Judenstraße Nr. 48,

weiset den höchsten und hohen Herrschaften folgende, mit den besten Attesten versehene Personen unentgeldlich nach, als: Administratoren, Inspektoren, Registratoren, Komtoiristen, Buchhalter, Apotheker- und Handlungsgehülfen, Brennerei- und Brauereiverwalter, Hauslehrer, Sekretaire, Kopisten, Forst-, Garten-, Fischereiaufseher, Buch-, Kupfer- und Steindruckergehülfen, Lehrlinge zur Oekonomie, zur Apotheke, jedem Handlungsfache, und überhaupt auch Erzieherinnen, Gesellschafterinnen, Wirthschaftsaufseherinnen, Bonnen, Landwirthschafterinnen, Schneiderinnen und Aufwärterinnen.

Durch das Kommissionskomtoir von C. F. Fehringer in Berlin, Spittelmarkt Nr. 16, können nachstehende Personen ein Unterkommen finden und gut plazirt werden, als: Wirthschafts-Inspektoren, Brau- und Brennerei-Verwalter, Oekonomen, Sekretaire, Handlungsdiener jeder Branche, Gärtner, Köche, Revierjäger, so wie Gesellschafterinnen, Erzieherinnen, Wirthschafterinnen, Kammer- und Ladenjungfern ꝛc.

Die seit ungefähr einem halben Jahre hier bestehende, neu eingerichtete und durch segenreiches Wirken in der That sehr zweckmäßig befundene höhere Töchterschule möchte es auswärtigen resp. Eltern wünschenswerth machen, auch ihre Kinder davon Nutzen ziehen zu lassen.

Um diesen Wünschen entgegen zu kommen, erbietet sich eine hiesige Familie, mehrere Zöglinge bei sich aufzunehmen.

Eltern, die dazu geneigt sind, dürfen sich schon im Voraus versichert halten, daß bei billigen Bedingungen, ihre Kinder unter wahrhaft mütterlicher Pflege, sehr geräumiger, angenehmer, gesunder Wohnung und Beköstigung, der allersorgsamsten Theilnahme für deren wahres Bestes in jeder Hinsicht anvertraut sind.

Ueber ein Näheres in dieser Hinsicht ertheilt den, für das Wohl ihrer Kinder sorgsamen resp. Eltern gern der Unterzeichnete zuvörderst, und mit ihm die hiesigen ersten achtbarsten Familien Auskunft. Rathenow, im Februar 1832.

Heinrich Gosselmann.

(Hierbei eine besondere Beilage.)

Beilage zum Extrablatt

zum

9ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ueber die Benutzung der Lebensversicherungs-Bank in Gotha, von Seiten der Schullehrer.

Es kann wohl angenommen werden, daß von den 1800 Schullehrern des Potsdamer Regierungsbezirks nicht 100 sind, die unverheirathet wären. Unter allen diesen 1700 verheiratheten nun giebt es wiederum nur gewiß sehr wenige, welche nicht wünschen sollten, auf den Fall ihres Ablebens für Frau und Kinder in irgend einer Art zu sorgen.

An Zurücklegen oder Erwerbung eines Kapitalvermögens ist in der Regel nicht zu denken; es muß also auf einem andern Wege gesorgt werden. Dazu bot sich sonst in dem Beitritte zu der Allgemeinen Wittwenkasse in Berlin die Möglichkeit dar; es ist aber nun, nach den neuern Bestimmungen im Betreff des Beitritts zu dieser Anstalt, den Schullehrern, mit alleiniger Ausnahme der an den höheren Bürgerschulen angestellten, nicht mehr gestattet, sich derselben anzuschließen. Die Schullehrer-Wittwenkasse gewährt vorläufig den Wittwen nur eine jährliche Pension von 10 Thlr., die sich erst allmählich auf 15 und dann auf 20 Thlr. erhöhen wird, immer eine wesentliche und sehr dankenswerthe Hülfe, aber nicht hinreichend, um die Kosten der Erziehung der Kinder zu bestreiten. Es fragt sich daher, ob diejenigen Schullehrer, welche wünschen sollten, auf irgend eine Weise ausreichender für die Hinterbliebenen zu sorgen, diesen Wunsch nicht auf einem andern Wege erreichen können?

Dieses kann nun allerdings durch den Beitritt zu der Lebensversicherungs-Bank in Gotha geschehen, und ich halte mich daher verpflichtet, sämmtliche Schullehrer mit dieser Einrichtung näher bekannt zu machen. Sie ist folgende:

Diese Anstalt übernimmt gegen Entrichtung eines jährlichen Beitrags die Verpflichtung, drei Monate nach dem Tode des Beitragenden ein Kapital, dessen Größe sich nach der Größe der jährlichen Beiträge richtet, an seine Wittwe, Kinder oder Anverwandte gegen Zurückgabe der über diese Verpflichtung von der Bank ausgestellten Urkunde (Versicherungsschein oder Police genannt) baar auszuzahlen.

Die Berechnung der Beiträge ist auf die wahrscheinliche Lebensdauer der Beitretenden gegründet. Daher zahlt der jüngere an Jahren weniger, als der ältere, und zwar nach einer gewissen Stufenfolge. So zahlt z. B. ein Mann im Alter von 20 Jahren für eine Versicherungssumme von 100 Thlr. jährlich 2 Thlr. 2 Sgr. 11 Pf.; ein dreißigjähriger 2 Thlr. 19 Sgr.; ein vierzigjähriger 3 Thlr. 11 Sgr. 7 Pf. u. s. w.

Die geringste Summe, welche man versichern lassen kann, beträgt 300 Thlr. Angenommen nun, ein Schullehrer wollte den Seinigen diese Summe nach seinem Tode zusichern, und er stände im 22sten Jahre seines Alters, so müßte er einen jährlichen Beitrag von 6 Thlr. 13 Sgr. 3 Pf. entrichten; stände er im 40sten Jahre seines Alters, so hätte er, um seiner Wittwe oder seinen Kindern nach seinem Tode die gleiche Summe von 300 Thlr. zu sichern, jährlich 10 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf. zu bezahlen.

Die der weiter unten folgenden Bekanntmachung der Lebensversicherungs-Bank beigefügte Tabelle giebt die Uebersicht, was für jedes Alter an jährlichen Beiträgen zu entrichten ist. Die Ueberschüsse, welche sich bei der Anstalt ergeben, kommen den Theilnehmern derselben zu gut, indem sie an ihren jährlichen Beiträgen entweder abgerechnet oder baar ausgezahlt werden.

Der nachfolgende Aufsatz enthält hierüber das Nähere. Sollte irgend ein Schullehrer des Potsdamer Regierungsbezirks dieser Anstalt beitreten wollen, so beliebe sich derselbe an denjenigen in der Bekanntmachung genannten Agenten desselben zu wenden, der ihm der nächste ist. Er wird daselbst über alle Erfordernisse zur Theilnahme, und überhaupt über alles, was er in Bezug auf die Bank zu erfahren wünschen könnte, Auskunft erhalten. Diese werde auch ich Jedem, der sich deshalb an mich wenden wird, mit Vergnügen ertheilen. Potsdam, den 13. Februar 1832.

von Türk, Regierungs- und Schulrath.

Digitized by Google

Die Lebensversicherungs-Bank für Deutschland.

Auf Gegenseitigkeit und Oeffentlichkeit im Jahre 1827 zu Gotha gegründet.
Eröffnet am 1. Januar 1829 mit 794 Versicherten, und 1,390,900 Thlr. Versicherungssumme.
Im August 1831 schloß sich die mitteldeutsche Anstalt in Gießen der Bank an.
Am Jahresschluß 1831 betrug die Mitgliederzahl: 2962;
die Versicherungssumme: 5,602,400 Thlr.;
die Summe der bei Todesfällen seit Eröffnung der Bank geleisteten Zahlungen: 86,900 Thlr.
Am 1. Januar 1832 beschloß der Bankvorstand:
die Zurückzahlung und Aufhebung des bisher üblichen Antrittsgeldes;
die Einführung der Portofreiheit bei Versicherungsabschlüssen.

Zweck der Anstalt.

Lebensversicherungen sind Maaßregeln der Vorsicht bei der Ungewißheit der Dauer des menschlichen Lebens. Sie dienen dazu, die Nachtheile abzuwenden oder zu mildern, welche aus dem allzufrühen oder unerwarteten Tode einer Person für andere entspringen können. Den Bewohnern der deutschen Staaten diese Hülfsmittel auf dem mindest kostspieligen und sichersten Wege zu verschaffen, war die Absicht der Lebensversicherungs-Bank.

Die Bank als Versorgungsanstalt.

Kein Familienvater, auch bei der kräftigsten Gesundheit, ist sicher, daß ihn nicht plötzlich der Tod aus seinem Wirkungskreise abruft. Wie mancher aber wird sich gestehen müssen, daß seine Gattin, seine unerzogenen Kinder in einem solchen Fall der Noth preisgegeben sein würden. Die Bank bietet ihm Gelegenheit, durch jährliche Einzahlung kleiner Summen, den Seinigen ein Kapital zu sichern, hinreichend ihr Fortkommen zu begründen, oder sie doch vor Mangel zu bewahren. Ueberhaupt zeigt sie den Weg, wie Pflichten der Dankbarkeit gegen geliebte Personen, auch außer der Reihe der regelmäßigen Erben, im Tode erfüllt, und wie Vermächtnisse, womit ein segensreiches Andenken im Stillen begründet werden soll, am leichtesten bewirkt werden können.

Die Bank als Wittwenkasse.

Erheblich sind die Vorzüge, welche die Bank vor Wittwenkassen der gewöhnlichen Art darbietet. Sie hat nicht, wie die meisten derselben, gewisse Probejahre; die volle versicherte Summe wird ausbezahlt, wenn auch der Versicherte schon im ersten Jahre sterben sollte. In sehr vielen Fällen wird der Wittwe ein Kapital willkommener sein und nützlicher werden, als ein Jahrgehalt. Bei der Bank gehen auch nicht, wie bei jenen der Fall ist, die Beiträge verloren, wenn die Frau vor dem Manne stirbt. Es steht diesem in einem solchen Falle frei, die Beiträge fortzuzahlen und das Kapital bei seinem Tode einem Andern zu bestimmen, oder seinen Versicherungsschein der Bank zurückzugeben, die dafür eine angemessene Entschädigung leistet.

Die Bank als Sparkasse.

Kleine Ersparnisse, bei der Bank niedergelegt, geben Anspruch auf ein verhältnißmäßig bedeutendes Kapital, wenn auch der Einzahler noch so früh sterben sollte. Bei Sparkassen kann nur dann ein Kapital von Bedeutung gesammelt werden, wenn eine Reihe von Jahren hindurch eingezahlt wird, und der Einzahler mithin ein höheres Alter wirklich erreicht.

Die Bank als Kreditanstalt.

Persönliches Zutrauen wird nur zu oft durch die Besorgniß gestört, daß der Tod den Schuldner vor der Zurückgabe des Darlehens ereilen könnte. Um Beruhigung darüber zu erhalten, ist nichts besser geeignet, als das Leben des Schuldners bis zum Belauf der Forderung zu versichern. Die Versicherungsscheine der Bank

Digitized by Google

dienen daher zu Deckung und Sicherung zweifelhafter Forderungen, zu Beruhigung bei Uebernahme von Bürgschaften, und überhaupt zu Unterstützung und Mehrung des persönlichen Kredits.

Grundlagen der Anstalt.

Die Bank beruht auf Gegenseitigkeit und Oeffentlichkeit, indem alle ihr auf Lebenszeit Beigetretenen als Eigenthümer der Anstalt sich unter einander Gewähr leisten, und jährlich öffentlich Rechenschaft ohne Rückhalt abgelegt wird. Mit gemeinsamen Kräften den Wechselfällen des Lebens, denen der Einzelne nicht auszuweichen vermag, entgegenzutreten, und Unglücksfälle, die Einzelne treffen, durch Vertheilung der Last zu erleichtern und zu mildern, ist der Zweck gegenseitiger Vereine. Für die Sicherheit, die ein solcher Verband gewährt, spricht die fast siebzigjährige Erfahrung der auf Gegenseitigkeit beruhenden Equitable-Gesellschaft in London, die unter allen englischen Lebensversicherungsanstalten die älteste, angesehenste und reichste ist. Durch die Oeffentlichkeit der Bank wird sie dem heilsamen Einfluß der Kritik hingegeben, und ist vor allen Mißdeutungen gesichert, welche aus dem Geheimhalten des Zustandes einer Anstalt zu entspringen pflegen.

Leitung und Verwaltung der Bank.

Funfzehn auf Lebenszeit Versicherte zu Erfurt, Gotha und Weimar bilden die drei gesetzgebenden Ausschlüsse der Bank. Aus den drei Vorstehern derselben und einem Dirigenten besteht der Bankvorstand. Dessen beständiger Deputirter bei dem Verwaltungsbüreau in Gotha ist der Bankdirektor. Letzteres zählt drei Beamten, welche die Geschäfte der Versicherung, des Geldwesens und der Buchführung unter sich vertheilen, und zu deren Beaufsichtigung ein aus drei Versicherten bestehendes juristisches Komité, eine Revisionskommission von drei Gliedern und ein Spezialrevisor bestellt sind. Die Kaution der Beamten beträgt 1500 Thlr. Alle Obligationen und Geldsummen von Bedeutung werden in einem feuerfesten Gewölbe unter dem dreifachen Verschlusse des Bankdirektors, Kassirers und des verpflichteten Gothaischen Rathskämmerers verwahrt.

Der Sitz der Bank ist Deutschland.

Da nur Bewohner deutscher Lande bei ihr aufgenommen werden können, und ihre über ganz Deutschland verbreiteten Mitglieder den mit dem Namen „Bank" belegten Verein bilden, so ist auch dessen Sitz nicht in den drei Städten, wo dessen gesetzgebende und verwaltende Behörden sich befinden, sondern auf allen den Punkten Deutschlands zu suchen, wo sich Mitglieder um eine Agentschaft zusammenfinden. Ueber dreihundert solcher Agentschaften bestehen bereits in Deutschland, und bei allen werden, um der Allgemeinheit der Anstalt zu entsprechen, Versicherungen portofrei besorgt und abgeschlossen, so daß der Beigetretene bei Empfangnahme seiner Police nur die verfassungsmäßige Prämie zu entrichten hat. Das Bürgerrecht in den deutschen Landen erwirbt sie auch dadurch, daß sie die empfangenen Gelder in den Staaten, woher sie stammen, unter Beirath und Aufsicht der Versicherten gegen pupillarische Sicherheiten wieder ausleiht, so daß sie für jeden Staat gleich einer ihm eigenen Anstalt handelt.

Vortheile der Theilhaber.

Als Eigenthümern der Anstalt gehören ihnen alle sich bei der Bank ergebenden Ueberschüsse. Diese fließen zuvörderst in den zur Deckung außerordentlicher Sterblichkeit bestimmten Sicherheitsfonds, aus dem sie nach fünf Jahren wieder ausgeschieden und den Betheiligten als Dividende ausgezahlt werden. Die Auszahlung der Dividenden, welche den Versicherten eine beträchtliche Erleichterung in den Beiträgen gewähren werden, wird mit dem Jahr 1834 beginnen; die Abgegangenen und die Erben verstorbener Mitglieder erhalten dabei die ihnen für die Zeit der Mitgliedschaft zukommenden Antheile. Zur Deckung späterer wahrscheinlicher Todesfälle dient der fortwährend anwachsende Reservefonds der Bank, aus dem auch abgehenden Theilhabern angemessene Entschädigungen, und älteren Mitgliedern, wenn sie ihre Beiträge nicht fortzahlen können, Vorschüsse bewilligt werden.

Zur Nachricht für Beitretende.

Die ersten Erfordernisse zur Aufnahme sind gute Gesundheit und unbescholtener Ruf.

Die Anmeldungen zur Versicherung sind bei dem nächsten Bankagenten, und zwar wo möglich persönlich zu machen.

Der Agent wird dem sich Meldenden jede über die Bank gewünschte Auskunft geben oder verschaffen, und ihn mit Formularen zu der erforderlichen Deklaration und dem Gesundheitszeugniß versehen.

Die Deklaration hat der sich Meldende auszufüllen, sie von zwei glaubhaften Zeugen mit unterschreiben zu lassen, und die dabei befindlichen Fragen zu beantworten.

Das Gesundheitszeugniß muß von seinem Hausarzt ausgefertigt, und dessen Unterschrift, wenn sie der Bank nicht schon aus einem frühern Zeugnisse bekannt oder von einem Physikatsiegel begleitet ist, gerichtlich beglaubigt sein.

Außerdem ist noch ein Alterszeugniß von dem Aufzunehmenden beizubringen.

Bei Anmeldungen wird keine Vorausbezahlung verlangt, und bei der Aufnahme ist weder Antrittsgeld noch eine Gebühr für die Ausfertigung des Versicherungsscheins zu bezahlen.

Es können Summen von 300 Thlr. bis 8000 Thlr. versichert werden, und wenn der Aufzunehmende sich nicht für die Lebensdauer versichern will, so kann die Versicherung nach seinem Belieben auf 1, 2, 3 bis 10 Jahre abgeschlossen werden.

Versicherungen auf Leben eines Andern erheischen nur vor ihrem Abschluß, aber nicht nach dem Tode des Versicherten die Nachweisung eines bestehenden Interesses.

Bei Bezahlung der jährlichen Beiträge werden dem Versicherten, wenn er es wünscht, vier Wochen Frist gestattet.

Bei allen Arten der Versicherung steht der Abgang zu jeder Zeit frei.

Die Zahlungen bei Todesfällen geschehen an den Inhaber des Versicherungsscheins, ohne Beweise über das Eigenthumsrecht zu verlangen.

Wenn Versicherte an der Cholera sterben, so leistet die Bank eben so gut Zahlung, als bei einer andern Todesursache.

Jährliche Beiträge für 100 Thlr. Versicherungssumme, in Preuß. Thlrn. zu 30 Sgr.

Alter.	Auf Lebenszeit.			Auf 1 Jahr.		
J.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.
15	1	25	6	—	24	3
16	1	26	11	—	25	2
17	1	28	6	—	26	—
18	2	—	—	—	26	10
19	2	1	4	—	27	7
20	2	2	11	—	28	5
21	2	4	5	—	29	2
22	2	6	—	1	—	9
23	2	7	6	1	2	3
24	2	9	—	1	3	9
25	2	10	8	1	5	4
26	2	12	3	1	6	11
27	2	13	10	1	8	6
28	2	15	6	1	9	4
29	2	17	2	1	10	3
30	2	19	—	1	11	1
31	2	20	11	1	12	1
32	2	22	11	1	13	—
33	2	24	11	1	14	9
34	2	26	11	1	16	5
35	2	29	1	1	17	6
36	3	1	4	1	18	7
37	3	3	8	1	19	7
38	3	6	2	1	20	—
39	3	8	9	1	20	4
40	3	11	7	1	20	8
41	3	14	7	1	21	—
42	3	17	10	1	21	5
43	3	21	3	1	21	9
44	3	24	10	1	23	—
45	3	28	10	1	24	4
46	4	3	—	1	27	5
47	4	7	5	2	—	6
48	4	12	—	2	3	10
49	4	16	11	2	8	2
50	4	22	—	2	11	9
51	4	27	2	2	14	8
52	5	2	11	2	18	8
53	5	9	—	2	22	10
54	5	15	5	2	26	4
55	5	22	3	3	1	—
56	5	29	6	3	6	—
57	6	7	4	3	10	4
58	6	15	9	3	15	10
59	6	24	11	3	21	—
60	7	4	10	3	25	4

Versicherungen bei der Lebensversicherungs-Bank für Deutschland werden in dem Regierungsbezirk Potsdam vermittelt:

in Berlin durch Hrn. Karl Gottfried Franz.
= Brandenburg = N. A. Reuter.
= Dahme = J. G. Unverdorben Erb.
= Luckenwalde = Burgemeister Beutner.
= Neu-Ruppin = Sam. Fried. Protzen.
= Perleberg = J. F. Abt.
= Potsdam = F. W. Ziekursch.
= Prenzlau = Apotheker G. Wittkin.
= Rathenow = C. Hübener.
= Schwedt = C. Lemm.
= Wittstock = J. L. Kober und Komp.
= Wriezen = Georg Ludwig Pätsch.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 10.

Den 9. März 1832.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 5te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1343. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 5. Februar 1832, enthaltend die Bestätigung der Instruktion über das in Betreff der asiatischen Cholera, in allen Provinzen des Preußischen Staats zu beobachtende Verfahren, und die Instruktion selbst.

Das diesjährige 6te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1344. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. Februar 1832, wegen Regulirung des Kautionswesens für die Staats-Kassen- und Magazinbeamte.

Nr. 1345. Die Deklaration des § 30 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 2. November 1810. D. d. vom 19. Februar 1832.

Nr. 1346. Die Allerhöchste Kabinetsordre von 25. Februar 1832, womit der Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1832 publizirt wird.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 2. März 1832.

In Gemäßheit eines Erlasses des Königl. Staats-Ministeriums an uns vom 24. Februar d. J., wird nachstehend eine, im 5ten Stück der Gesetzsammlung erschienene Allerhöchste Kabinetsordre vom 5. Februar d. J., enthaltend die Bestätigung der Instruktion über das, in Betreff der asiatischen Cholera in allen Provinzen des Preußischen Staats zu beobachtende Verfahren, nebst dieser von der Königl. Immediatkommission vollzogenen Instruktion vom 31. Januar d. J. und ihrer, eine Anweisung zum Desinfektionsverfahren enthaltenden Beilage, zur allgemeinen Kenntniß des diesseitigen Departements gebracht. Nr. 38. Cholera. I. 13. März.

Die inzwischen erfolgte Auflösung der gedachten Immediatkommission ist bereits sub Nr. 35 des Amtsblatts von uns bekannt gemacht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Allerhöchste Kabinetsordre

vom 5. Februar 1832, enthaltend die Bestätigung der Instruktion über das, in Betreff der asiatischen Cholera in allen Provinzen des Preußischen Staats zu beobachtende Verfahren.

Die Erfahrungen, welche über die asiatische Cholera, seit ihrer Erscheinung, in den davon betroffenen Provinzen der Monarchie gesammelt sind, haben zu Resultaten geführt, die theils eine Aufhebung, theils eine erweiterte Beschränkung der Maaßregeln begründen, welche vor und bei dem Ausbruche der Krankheit eingeleitet, und unter mehrern, später verfügten Modifikationen bisher in Anwendung gebracht worden sind. Ich habe in Folge dieser Erfahrungen, durch die von Mir angeordnete Immediatkommission, über das fernerhin zu beobachtende Verfahren diejenige Instruktion ausarbeiten lassen und genehmigt, welche das Staatsministerium anliegend empfängt, und Ich will, daß, abgesehen von allen entgegenstehenden Ansichten der Aerzte über die zur Zeit noch unerforschte Natur der Krankheit, den Vorschriften dieser unterm 31. v. M. von dem Chef der Immediatkommission vollzogenen Instruktion von Seiten sämmtlicher Behörden und aller Einwohner des Staats pünktlich und bei Vermeidung der gesetzlichen Ahndung nachgelebt werde, weshalb Ich hierdurch noch besonders festsetze:

1) Wider öffentliche Beamte, welche bei Ausführung und Anwendung der Instruktion den Anordnungen derselben vorsätzlich, oder aus Fahrlässigkeit entgegen handeln, wird nach den wegen Uebertretung der Amtspflichten vorgeschriebenen Untersuchungsformen und Strafbestimmungen verfahren.

2) Einschwärzungen von Gegenständen, deren Einfuhr aus dem Auslande durch § 23 der Instruktion untersagt ist, werden nach Maaßgabe der Vorschriften im § 111 der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818 bestraft.

3) Anderweitige Vergehungen gegen die Festsetzungen der Instruktion sollen als Uebertretung eines Polizeigesetzes zur Untersuchung und Bestrafung gezogen, und in der Regel mit einer Geldbuße von 10 Thlrn. oder 14-tägigem Gefängnisse geahndet, diese Strafe insonderheit auch auf denjenigen angewendet werden, der im Falle des § 9 der Instruktion, von seinem Aufenthaltsorte ohne Paß oder Legitimationskarte abreist, und zu solchen Personen gehört, denen der Paß oder die Legitimationskarte nicht ertheilt werden durfte.

4) Ausnahmen von dieser Regel (Nr. 3) finden Statt, und es soll eine Geldbuße von 10 bis 50 Thlrn., oder Gefängniß von 14 Tagen bis 6 Wochen gegen diejenigen erkannt werden, welche die im § 5 angeordnete Anzeige eines Krankheits- oder Todesfalls unterlassen, wenn ihnen bekannt war, daß der Kranke an der asiatischen Cholera gelitten, gegen diejenigen, die mit Verletzung einer, von der Behörde angeordneten Kranken-Isolirung den Vorschriften der §§ 13 u. 14 zuwider handeln, und gegen den Schiffer, der die im § 24

Digitized by Google

angeordnete Anzeige vom Ausbruche der asiatischen Cholera auf seinem Schiffe unterläßt, die Quarantaine verletzt, oder sonst die Vorschriften in den §§ 29 und 30 übertritt.

Die von Mir genehmigten Ministerial-Erlasse vom 5. April und 1. Juni v. J., die nachträglichen Bestimmungen der Immediatkommission vom 5. und 22. August, 12. September, 7., 16. und 25. Oktober v. J., so wie Meine wegen der Legitimationskarten ergangene Ordre vom 6. Juni v. J., und die darauf bezügliche Ministerialverfügung von demselben Tage, werden, insoweit sie in die Instruktion vom 31. v. M. nicht ausdrücklich wieder aufgenommen sind, aufgehoben und außer Kraft gesetzt. Ich beauftrage das Staatsministerium, gegenwärtigen Erlaß nebst der Instruktion und deren Beilage durch die Gesetzsammlung und durch die Amtsblätter der Regierungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 5. Februar 1832.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Instruktion

über das in Betreff der asiatischen Cholera, in allen Provinzen des Preußischen Staats zu beobachtende Verfahren.

§ 1. Da die Natur der Cholera, die Ursachen ihrer Erscheinung und die Wege ihrer Verbreitung noch immer nicht genügend haben erforscht werden können, so sind in allen Theilen der Monarchie für den besorglichen Fall des Eintritts oder der Wiederkehr dieser Krankheit, vorbereitende Anstalten einzurichten und zu unterhalten, um, wo das Bedürfniß eintritt, sogleich in Thätigkeit gesetzt werden zu können. Orts- und Kreis-Kommissionen.

Wo daher nicht schon Sanitätskommissionen zu diesem Zweck organisirt sind, sind solche überall sogleich und zwar:

a) in allen zu keinem landräthlichen Kreise gehörigen Städten,

b) in allen landräthlichen Kreisen,

besondere Sanitätskommissionen in dem Maaße zu bilden, daß das dazu zu wählende Personal unverzüglich in Wirksamkeit treten kann, sobald solches nach verständigem Ermessen der betreffenden Verwaltungsbehörde nöthig wird. Sowohl die schon bestehenden, als die noch zu bildenden Sanitätskommissionen, bleiben fortdauernd organisirt, bis sie durch eine allgemeine Verordnung wieder aufgehoben werden.

Diese Kommissionen bestehen in den ad a bezeichneten Städten:

aus dem zugleich den Vorsitz führenden Vorstande der Orts-Polizeibehörde;

wo dieselbe nicht zugleich die Orts-Verwaltungsbehörde ist, auch aus dem Vorstande oder einem von demselben zu deputirenden Mitgliede der letztern;

aus einem oder mehreren von der Orts-Polizeibehörde zu bestimmenden Aerzten;

aus mindestens drei von den Vertretern der Kommune (Stadtverordneten oder Gemeinderath) zu erwählenden angesehenen Einwohnern der Stadt;

in Garnisonorten aber außerdem noch aus einem oder mehreren von den Militairbefehlshabern zu bestimmenden Offizieren.

In den ad b gedachten Kreisen bestehen sie aus dem den Vorsitz führenden Landrathe oder Verwalter des landräthlichen Amtes, dem Kreisphysikus und mehreren auf dem Kreistage zu erwählenden Eingesessenen des Kreises.

Bezirks- und Revierkommissionen.

§ 2. In den Kreisen müssen für die einzelnen Ortschaften, von denen jedoch nach dem Ermessen des Landraths mehrere zu einem Bezirk vereinigt werden können, ähnliche besondere Orts- oder Bezirkskommissionen, welche der Kreiskommission untergeordnet sind, gebildet werden, und zwar in den Städten durch die Orts-Verwaltungsbehörden, auf dem Lande durch die Landräthe. Die Vorstände der Polizeiverwaltung gehören von selbst zu diesen Kommissionen; auch gebühret selbigen in den Städten der Vorsitz. Ob in größeren Städten, mögen sie nun zu einem Kreise gehören oder nicht, außer der Orts-Sanitätskommission, noch besondere Spezial- (Schutz- oder Revier-) Kommissionen zu bilden, hängt von der Orts-Verwaltungsbehörde ab. Diese Spezialkommissionen, zu deren jeder wenigstens ein Arzt oder Wundarzt, ein Polizei- oder Kommunalbeamter und mehrere von den Vertretern der Kommune zu erwählende Mitglieder der Bürgerschaft gehören müssen, sind der Ortskommission untergeordnet. Wo das Personal nicht zureicht, können dieselben Aerzte und Beamten gleichzeitig bei mehreren Kommissionen angestellt werden.

Obliegenheiten der Kommission, so lange die Krankheit entfernt ist.

§ 3. Dem vorsichtigen und verständigen Ermessen der Verwaltungsbehörden ist es nach § 1 überlassen, den Zeitpunkt zu bestimmen, wann die vorbereitenden Einleitungen zu den für den Ausbruch der Cholera erforderlichen Anstalten an jedem Ort zu beginnen und zu diesem Zweck die Sanitätskommissionen in Wirksamkeit zu setzen sind, so wie sie auch bei größerer Annäherung der Gefahr zu bestimmen haben (§ 4), wann diese vorbereiteten Veranstaltungen immer in möglichst zu beschränkendem, die Verhältnisse des Orts berücksichtigendem Maaße, in Thätigkeit gesetzt werden müssen. In der ersten Periode beschränkt sich die Wirksamkeit der Sanitätskommissionen hauptsächlich darauf:

daß dieselben auf den Gesundheitszustand des Orts oder Bezirks, für welchen sie gebildet sind, im Allgemeinen wachen;

alle Ursachen, welche die Empfänglichkeit für die Krankheit vermehren, wohin z. B. Unreinlichkeit in jeder Beziehung, Mangel an geräumigen Wohnungen, reiner Luft, gesunden Nahrungsmitteln und warmer Bekleidung gehört, möglichst entfernen;

das Publikum über die Symptome der Krankheit und das bei deren Ausbruch zu beobachtende Verfahren mit umsichtiger Schonung belehren;

die für den Fall des Ausbruchs der Krankheit erforderlichen Heil- und Verpflegungsanstalten ermitteln, und deren Einrichtung vorbereiten, und

die Polizeibehörden überhaupt in allen, die Verhütung des Ausbruchs und der Verbreitung der Krankheit betreffenden Angelegenheiten unterstützen.

Da, wo die erforderlichen Vorbereitungen Kommunalmittel in Anspruch nehmen, haben die Sanitätskommissionen sich darüber mit der Kommunalbehörde zu vernehmen, und ihr die, nach den Lokalverhältnissen zweckmäßigste Erledigung derselben anheim zu geben, wenn diese Behörde sich aber hierbei säumig bezeigen sollte, unverzüglich der vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen und Remedur nachzusuchen.

Desgleichen bei größerer Annäherung.

§ 4. Bei größerer Annäherung der Gefahr werden die Sanitätskommissionen nicht nur im Allgemeinen zu einer erhöhten Aufmerksamkeit und Fürsorge hinsichtlich des Gesundheitszustandes verbunden, sondern auch berechtigt und verpflichtet, selbstständig, in den Grenzen der Lokal-Polizeigewalt, die erforderlichen sanitäts-polizeilichen Anordnungen zu treffen, namentlich aber, die Einrichtung zweckmäßiger, nicht zu entfernt gelegener und gehörig vertheilter Krankenanstalten, die Beschaffung der nöthigen Arzneimittel und Utensilien, desgleichen die Ermittelung des erforderlichen Personals an Aerzten, Krankenwärtern ꝛc. schleunigst zu vollenden, ferner für besondere Begräbnißplätze, falls solche nach den unten folgenden Bestimmungen überhaupt nöthig sein möchten, zu sorgen.

Fortsetzung.

§ 5. Sobald der im § 4 gedachte Fall eingetreten und durch die Ortskommission zur Kenntniß des Publikums gebracht ist, sind alle Familienhäupter, Hauswirthe und Medizinalpersonen schuldig, von jedem in ihrer Familie, ihrem Hause und ihrer Praxis vorkommenden, der Cholera verdächtigen, oder auch nur plötzlich eingetretenen Erkrankungs- oder Todesfalle, der betreffenden Revier-, Orts- oder Bezirkskommission ungesäumt, schriftlich oder mündlich, Anzeige zu machen, und diese muß alsdann den Fall durch den Kommissionsarzt oder eine andere Medizinalperson, wo es irgend möglich ist, näher untersuchen lassen.

Die Beerdigung des Todten darf in einem solchen Falle nur auf die schriftliche Erlaubniß des Arztes erfolgen. Konnte eine ärztliche Untersuchung nicht stattfinden, so ist zur Beerdigung die Erlaubniß des Ortsvorstehers erforderlich.

Auch müssen sich alsdann alle Sanitätskommissionen, deren Mitglieder an einem Orte wohnen, täglich, die übrigen aber wenigstens zweimal wöchentlich, zu einer bestimmten Zeit zu etwa nöthigen Berathungen versammeln, und wöchentlich wenigstens einmal der vorgesetzten Behörde, mithin die städtischen Spezialkommissionen der Ortskommission, die Orts- und Bezirkskommissionen in den ländlichen Kreisen der Kreiskommission, und diese, so wie die unmittelbaren städtischen Sanitätskommissionen, wieder der Provinzialregierung, letztere aber dem Ober-Präsidenten, Bericht über den Gesundheitszustand erstatten.

Schutzvereine.

§ 6. Außer den Gesundheitskommissionen sind bei Annäherung der Gefahr eines Ausbruchs der Cholera nach dem Ermessen der Verwaltungsbehörde in den Städten auch Schutzvereine zu organisiren, welche unter besonderen dazu bestellten Vorstehern die Verpflichtung übernehmen, die Sanitätskommissionen und Polizeibehörden, nach näherer Anweisung derselben, in deren Bemühungen für die Erhaltung des Gesundheitszustandes zu unterstützen, überhaupt auf Ausführung aller sanitäts-polizeilichen Vorschriften, während der Dauer der Gefahr, und noch mehr

nach dem Ausbruche der Krankheit zu wachen, auch sich den zu diesem Behufe erforderlichen Dienstleistungen, so weit sie nicht mit einem unmittelbaren Verkehr mit Kranken verbunden, oder nicht auf andere Weise zweckmäßig zu beschaffen sind, zu unterziehen, wenn die Sanitätskommission, in Uebereinstimmung mit der Ortsverwaltungsbehörde, solches für nöthig hält. Der Vorsteher des Schutzvereins wird durch seine desfallsige Ernennung zugleich Mitglied der Orts-Sanitätskommission.

Wo mehrere besondere Revier- (Schutz-) Kommissionen existiren, ist auch der Schutzverein in Abtheilungen zu theilen, und jeder Revierkommission ein Abtheilungsvorsteher, welcher allenfalls auch bei mehreren derselben zugleich fungiren kann, beizugeben.

Die Wahl und Zahl der Mitglieder der Schutzvereine und deren Vorsteher bleibt den Ortsobrigkeiten überlassen, sie dürfen aber dabei nur auf solche Orteinwohner Rücksicht nehmen, welche das Amt nicht gegen Entgelt, sondern aus reinem Bürgersinn übernehmen, und deren Persönlichkeit dafür Bürgschaft leistet.

Obliegenheiten der Kommissionen bei dem Ausbruche der Cholera.

§ 7. Auf die erste Nachricht davon, daß Jemand im Orte an der asiatischen Cholera erkrankt oder verstorben sei, hat die betreffende Revier-, Orts- oder Bezirkskommission das wirkliche Dasein der Krankheit durch ihren Arzt konstatiren zu lassen, und wenn das Gutachten desselben die Nachricht bestätigt, außer den übrigen und nach den unten folgenden Bestimmungen zu ergreifenden Maaßregeln unverzüglich davon ihrer unmittelbar vorgesetzten Behörde und der Provinzialregierung Anzeige zu machen, auch Abschrift derselben an den Ober-Präsidenten einzusenden, und die Bewohner des Orts davon in Kenntniß zu setzen.

Sobald dem ersten Erkrankungsfalle ein zweiter, oder wohl gar ein dritter nachfolgt, sind die Sanitätskommissionen schuldig, außer den erneuerten Berichten an die vorgesetzten Behörden, auch den benachbarten Sanitätskommissionen schleunigst auf geeignete Weise von der Erscheinung der Krankheit Nachricht zu geben, die Ober-Präsidenten und Provinzialregierungen aber verpflichtet, selbige durch die öffentlichen Blätter zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Journalführung und Berichterstattung während der Dauer der Krankheit.

§ 8. Von dem ersten, als Cholera konstatirten Erkrankungs- oder Todesfalle an, hat die Sanitätskommission Einrichtungen zu treffen, daß in ihrem Lokale zu jeder Zeit wenigstens ein Mitglied anwesend sei, welches bei Gefahr im Verzuge so befugt als verpflichtet ist, die erforderlichen Anordnungen sogleich zu treffen. Auch ist durch den Arzt der Kommission ein Journal über alle Cholerakranke zu führen, in welchem der Name, das Alter, die Religion, der Stand oder das Gewerbe und die Wohnung des Kranken, so wie der Zeitpunkt der Erkrankung und die muthmaßliche Veranlassung zu derselben angegeben, außerdem aber vermerkt werden muß, wo und durch wen der Kranke behandelt werde, und wann er genesen oder gestorben sei.

Auch ist darin täglich die Zahl der vom vorigen Tage übrig gebliebenen, so wie die Zahl der neu hinzugekommenen Kranken, imgleichen der genesenen und verstorbenen summarisch anzugeben, auch die Witterung zu vermerken, und wöchentlich

zweimal ein solcher summarischer Extrakt an die Provinzialregierung einzusenden, und zwar von den Kommissionen, welche unmittelbar unter derselben stehen, direkt, sonst aber durch die nächst vorgesetzte Orts- oder Kreiskommission.

Wirkungen der Erklärung, daß ein Ort angesteckt sei, und Dauer derselben.

§ 9. Mit dem nach § 7 konstatirten Dasein der Cholera an einem Orte tritt dieser in die Kathegorie der infizirten, und bleibt darin, bis nach der Beerdigung oder der vollständigen Genesung des letzten Kranken 10 volle Tage verstrichen, und alle vorgeschriebenen Reinigungen bewirkt sind, ohne daß sich ein neuer Erkrankungsfall ereignet hätte.

Während dieses Zeitraums dürfen überhaupt an solchen Orten nur solche Reisepässe und Legitimationskarten ausgegeben werden, in denen das Dasein der Cholera am Orte gewissenhaft angegeben ist, und auch diese nur an solche Personen, denen die betreffende Revier-, Orts- oder Bezirkskommission bescheinigt hat, daß sie jetzt noch gesund, auch, soweit der Kommission es bekannt ist, in den letzten 5 Tagen mit keinem Cholerakranken in irgend einem unmittelbaren Verkehr gewesen sind, oder in einem Hause gewohnt haben, worin während dieser Zeit Cholerakranke sich befanden.

Verhütung ungewöhnlicher Anhäufungen von Menschen.

§ 10. Während des Bestehens der Krankheit an einem Orte haben die Sanitätskommissionen alle ungewöhnliche Anhäufungen von Menschen auf einen engen Raum möglichst zu verhüten. Breitet sich die Krankheit erheblich aus, so können die Ortskommissionen nach Umständen auch die Schließung der öffentlichen Vergnügungs- und andern Versammlungsorte, mit Ausschluß der Kirchen, imgleichen die Aufhebung der Wochenmärkte anordnen, oder geeignete Modifikationen behufs der Verminderung der Gefahr der Ansteckung vorschreiben. Jahrmärkte können nur auf Veranlassung des Ober-Präsidenten der Provinz, Messen nur durch Verfügung der betreffenden Ministerien aufgehoben werden.

Bestimmungen über den Schulbesuch.

§ 11. Hinsichtlich der Schulen sollen zwar die gesetzlichen Bestimmungen, den Schulbesuch betreffend, in keinem von der Cholera infizirten Orte zur strengen Anwendung kommen, doch soll auch die gänzliche Schließung der Schulen nicht ohne dringende Noth erfolgen, und nur von den Sanitätskommissionen besonders darauf gewacht werden, daß in den Schulzimmern stets eine reine Luft erhalten und die Ueberfüllung vermieden werde.

Behandlung der Kranken a) im Allgemeinen.

§ 12. Bei der Behandlung der Cholerakranken kommt es vor allem darauf an, ihnen die schleunigste und zugleich dauernd wirksamste Hülfe zu gewähren.

Die Beurtheilung, ob ihnen diese in ihrer Wohnung oder in einer zu diesem Zwecke eingerichteten Krankenanstalt am angemessensten zu Theil werden kann, hängt hauptsächlich von dem Krankheitszustande, der Beschaffenheit der Wohnung und den sonstigen Verhältnissen des Kranken, imgleichen von der Einrichtung und Entfernung der Krankenanstalt ab; doch darf in der Regel kein Kranker wider den Willen des Familienhaupts aus seiner Wohnung entfernt werden, und in zweifelhaften Fällen darf solches immer erst auf den Beschluß der betreffenden Revier- oder Ortskommission geschehen, welche übrigens jedenfalls im Voraus dafür zu sor-

Digitized by Google

gen hat, daß der Transport auf eine für den Kranken nicht gefährliche, und jedes Aufsehen vermeidende Weise, durch besondere, zu diesem Behufe anzustellende, mit den nöthigen Vorsichtsmaaßregeln bekannt zu machende, und nach jedesmaliger Beendigung ihres Geschäfts zu desinfizirende Personen bewirkt werde. Wie diese und alle im Verfolg dieser Instruktion noch vorgeschriebenen Desinfektionen zu bewirken sind, ist in der hier beiliegenden Anweisung bestimmt.

b) wenn der Kranke in seiner Wohnung bleibt.

§ 13. Will und kann der Kranke in seiner Wohnung bleiben, so hängt auch die Wahl des Arztes in sofern von ihm und seinen Angehörigen ab, als er überhaupt die Kosten seiner Krankenpflege selbst zu tragen im Stande ist; der Kommissionsarzt ist aber jedenfalls befugt und verpflichtet, die Befolgung der sanitätspolizeilichen Vorschriften zu kontroliren, wofür übrigens aber auch der behandelnde Arzt verantwortlich bleibt. Letzterem liegt zugleich ob, die Orts- (oder Revier-) Sanitätskommission unverzüglich von dem Krankheitsfall zu benachrichtigen, damit diese die im § 14 bestimmten Anordnungen treffen kann.

Absonderung der Kranken.

§ 14. Diese Anordnungen haben den Schutz und die Sicherstellung der übrigen Bewohner des Hauses und der Nachbarschaft zum Zwecke, und bestehen:

a) in der Absonderung des Kranken und seiner nächsten Umgebung,

b) in dem anzuwendenden Reinigungsverfahren.

Da in vielen Fällen die Erfahrung gemacht worden ist, daß an Orten, wo zu einer schleunigen und sorgfältigen Absperrung des ganzen Hauses geschritten ward, in welchem der erste Erkrankungsfall sich ereignete, die Krankheit sich nicht weiter verbreitet hat, so werden die Sanitätskommissionen wohl thun, solche Absperrungen da, wo sie mit keinen besondern Schwierigkeiten verknüpft sein sollten, in den ersten Erkrankungsfällen versuchsweise zu unternehmen. Es wird solches namentlich auf dem Lande und in wenig bewohnten Häusern oft thunlich sein. Außerdem aber und überall, wo eine Unterdrückung der Krankheit gleich bei ihrem Entstehen nicht hat gelingen wollen, ist die Absonderung des Kranken weder auf das ganze Haus, noch unbedingt auf ganze Wohnungen auszudehnen; vielmehr kann solche auf einen Theil der letztern beschränkt werden, sobald dieser die nöthigen Bedingungen erfüllt. Dies ist allenthalben der Fall, wo der zu isolirende Theil des Hauses oder auch nur einer Wohnung so beschaffen ist, daß er von den übrigen in demselben Hause befindlichen bewohnten Räumen ganz abgesondert werden kann, und also einen eigenen, nicht durch andere bewohnte Zimmer führenden Eingang besitzt oder sogleich erhalten kann. In vielen Fällen, wo die Lokalität an sich die Beschaffung eines solchen isolirten Raumes nicht zulässig macht, wird solches durch freiwillige zeitige Entfernung oder Ausmiethung einzelner Personen bewirkt werden können.

Es wird sodann der Kranke selbst mit den zu seiner Wartung und Pflege erforderlichen Personen und denjenigen seiner Angehörigen, die sich nicht von ihm trennen wollen, von den sämmtlichen übrigen Bewohnern des Hauses in der Art abgesondert, daß jede unmittelbare Kommunikation mit denselben, so wie jeder unmittelbare Verkehr nach Außen, sicher dadurch verhindert wird.

Die

Die übrigen mit dem Kranken nicht zugleich abgesonderten Bewohner des Hauses, die zu dem Hausstande des Kranken gehören, so wie alle andere Personen, welche bis dahin mit demselben in Verbindung gekommen sind, müssen sowohl hinsichtlich ihrer Personen, als auch ihrer Kleider vorschriftsmäßig desinfizirt werden, wonach ihnen der freie Verkehr mit Andern ohne Weiteres zu verstatten ist.

Den Orts- (oder Revier-) Sanitätskommissionen liegt die Ausführung und Aufrechthaltung dieser Maaßregeln zunächst ob; die Mittel, welche sie dazu anwenden wollen, bleiben ihrem Ermessen, unter billiger und humaner Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse, überlassen. Die Orts-Polizeibehörde hat außerdem die Ausführung aller dieser Schutzmaaßregeln zu kontroliren.

Wenn während der Dauer der Absonderung des Krankenzimmers, Jemand von den mit den Kranken isolirten Personen die Wohnung aus triftigen Gründen verlassen muß, so darf dies nur mit Vorwissen und unter Genehmigung der Sanitätskommission oder eines von ihr Beauftragten geschehen, welchem dann die Veranlassung zu der erforderlichen Desinfektion des austretenden Individuums obliegt, ehe demselben der freie Verkehr gestattet werden kann. Gleiches gilt von der Zulassung aller derer, welche in dringenden Geschäften, oder aus andern persönlichen Interessen den Cholerakranken, oder die ihn umgebenden Personen in der abgesperrten Wohnung aufzusuchen und mit ihnen in Kommunikation zu treten, genöthigt sind. Nur die den Kranken besuchenden Aerzte und Geistlichen sind zu jeder Zeit, ohne vorherige Genehmigung der Sanitätskommission, so wie die Mitglieder der Kommission selbst, welche von Amtswegen in der Krankenwohnung zu thun haben, sowohl zum Eintritt in dieselbe, als zu der ungehinderten Entfernung aus derselben befugt, und nur auf ihre Amtspflicht verbunden, unmittelbar nach jedem solchen Besuch sich und ihre Kleider vorschriftsmäßig zu reinigen.

Die Absonderung der Krankenwohnung dauert so lange, als der Kranke sich darin befindet, und bis nach seiner Entfernung daraus oder nach seiner durch den Arzt erklärten völligen Genesung, die Reinigung sowohl seiner als aller mit ihm abgesondert gewesenen Personen, auch die der Wohnung und der Effekten vollständig und gründlich unter amtlicher Aufsicht bewirkt worden ist.

§ 15. Kann der Kranke dagegen in seiner Wohnung nicht bleiben, und wird derselbe nach § 12 behufs seiner Behandlung in eine Heilanstalt gebracht, so unterliegen alle Personen, welche mit ihm seit seiner Erkrankung in näherer Verbindung gestanden, z. B. ihm die vorläufige Hülfe geleistet haben, so wie die von ihm seitdem bewohnten Räume und gebrauchten Effekten, nur einer gründlichen Reinigung und Desinfektion, ehe den Ersteren der freie Verkehr mit andern Personen verstattet werden kann, oder die Letzteren zur anderweitigen Benutzung frei gegeben werden dürfen. c) wenn der Kranke in das Hospital gebracht wird.

§ 16. Die in den voranstehenden §§ 14 und 15 verordneten Desinfektionen der Personen, ihrer Effekten ꝛc., können zwar an Ort und Stelle und sogleich durch den Schutz-Kommissionsarzt oder unter Aufsicht eines Deputirten der Schutzkom- Desinfektions-Anstalten.

mission, von einem andern Sachverständigen vollführt werden; es wird aber am zweckmäßigsten sein, an jedem Orte, wo es nur immer ausführbar ist, ein oder mehrere Desinfektionsbüreaus zu organisiren und besondere Desinfektionskommissionen unter der Leitung eines Polizei- oder Kommunalbeamten, und unter der Mitwirkung eines Apothekers oder sonstigen Sachverständigen zu ernennen, unter deren amtlicher Aufsicht dieses Geschäft auf jedesmaliges Erfordern der Sanitätskommission, theils an Ort und Stelle, theils in besonders dazu eingerichteten Lokalen vollführt wird. Die Kosten des Desinfektionsverfahrens werden lediglich von der Kommune getragen.

Verpflegung abgesonderter Personen.

§ 17. Dafür, daß es den Bewohnern isolirter Räume an den nöthigen Bedürfnissen nicht fehle, hat die betreffende Sanitätskommission zu sorgen, und solche Einrichtungen zu treffen, daß sie von diesen Bedürfnissen regelmäßig unterrichtet werde. Jede unmittelbare Berührung zwischen den Abgesonderten und denen, welche ihnen ihre Bedürfnisse zutragen, ist jedoch zu vermeiden.

Fehlt es den Isolirten an den nöthigen Geldmitteln, so hat die Kommune denselben die nothwendigen Lebensbedürfnisse, mit Einschluß der Arzneien, vorschußweise, und im Fall wirklicher Armuth, unentgeldlich zu liefern.

Die etwanige nähere Erörterung darüber, ist jedenfalls bis nach Aufhebung der getroffenen polizeilichen Maaßregeln auszusetzen.

Behandlung der Leichen; Entfernung der Angehörigen.

§ 18. Die Leichname der in Privatwohnungen an der Cholera Verstorbenen sind, sobald die ärztliche Anerkennung des wirklich erfolgten Todes statt gefunden hat, in besondere möglichst isolirte Räume zu bringen, und bis zur Beerdigung nach der Desinfektionsinstruktion zu behandeln.

Jede desfallsige Anordnung des Kommissionsarztes muß pünktlich befolgt werden. Die mit dem Verstorbenen in Gemeinschaft gewesenen Angehörigen, müssen gleich nach dem erfolgten Tode aus dem Krankenzimmer entfernt, und nöthigenfalls bis nach dessen gänzlicher Reinigung anderweitig untergebracht werden.

Beerdigung der Todten.

§ 19. Die Beerdigung der an der Cholera Verstorbenen, darf vor Ablauf der allgemein gesetzlich bestimmten Zeit nur dann erfolgen, wenn der Arzt die dringende Nothwendigkeit der frühern Beerdigung pflichtmäßig bescheinigt. Sie geschieht unter Beobachtung der von den Sanitätskommissionen vorzuschreibenden Vorsichtsmaaßregeln, in der Regel nach eingetretener Dunkelheit, und erfolgt auf den gewöhnlichen Kirchhöfen, sofern dieselben entweder außerhalb des Orts oder in nicht sehr eng umbauten Theilen desselben liegen. Wo dies nicht der Fall ist, müssen die Orts- oder Kreis-Sanitätskommissionen im Voraus für die Ermittelung und Befriedigung anständiger Beerdigungsplätze, für deren Abtheilung nach den etwa vorhandenen verschiedenen Religionsparteien, und für ihre Einweihung nach dem Ritus der betreffenden Konfession sorgen. Die Särge müssen verpicht werden, und die Gräber, wo möglich, eine Tiefe von mindestens 6 Fuß erhalten. Für diejenigen Personen, welche die Leichen behandeln und einsargen, gelten dieselben Vorschriften, wie für diejenigen, welche mit Cholerakranken in Gemeinschaft gestanden haben.

Digitized by Google

§ 20. In den Krankenanstalten müssen die Kranken, sobald sie für genesen erklärt, und der vollständigen Reinigung ihrer Personen und Effekten unterworfen worden sind, noch auf mehrere Tage in einen von den Krankenzimmern abgesonderten Raum gebracht, und daselbst vor ihrer gänzlichen Entlassung beobachtet werden. Besondere Anstalten in Hospitälern.

Die Krankenanstalten sind, wie sich von selbst versteht, nach der Aufnahme des ersten Cholerakranken zu sperren, und sodann erst nach völliger Räumung und demnächstiger Reinigung und Desinfektion aller Räume und Utensilien, wieder zu entsperren.

§ 21. Hinsichtlich des Reiseverkehrs im Inlande bleibt es zwar im Uebrigen bei den Bestimmungen des allgemeinen Paßedikts vom 22. Juni 1817, doch werden für diejenigen Provinzen, in welchen die Cholera entweder zum Ausbruch gekommen ist, oder welche von derselben nahe bedroht sind, mit Bezug auf die Bestimmungen des § 9, für jetzt folgende Modifikationen angeordnet: Reiseverkehr im Inlande.

1) In den Pässen muß der Gesundheitszustand des Ausstellungsorts angegeben, und wenn letzterer zu den infizirten Orten gehört, zugleich erwähnt sein, daß der Paßinhaber vor seiner Abreise den im § 9 erwähnten Nachweis geführet habe.
2) Wer nicht paßpflichtig ist und eine Reise unternehmen will, auf welcher er eine oder mehrere Nächte außerhalb seines Wohnorts zubringt, muß, sofern er auf der Reise gesunde Orte berührt, mit einer von der Orts-Polizeibehörde unentgeldlich auszustellenden Legitimationskarte versehen sein, in welcher der Name, Stand, Wohnort und das Alter des Inhabers, imgleichen der Gesundheitszustand des Ausstellungsorts anzugeben, und in infizirten Orten zugleich die Führung des im § 9 vorgeschriebenen Nachweises zu erwähnen ist.
3) Oeffentliche Beamte jeder Art, welche sich auf Dienstreisen befinden, imgleichen kommandirte Militairpersonen und ganze Militairkommando's bedürfen keiner Legitimationskarten, sondern nur ihrer Dienstorder oder Marschroute, und auch diese ist bei solchen Beamten, zu deren gewöhnlichen Dienstverrichtungen Reisen in gewissen Bezirken gehören, z. B. Landräthe, Kreisphysiker, Grenzbeamten, Gendarmen, Postschirrmeister und Postillons, innerhalb dieser Bezirke, nicht erforderlich.
4) Pässe, wenn sie in sanitäts-polizeilicher Hinsicht Gültigkeit behalten sollen, desgleichen die ad 2 gedachten Legitimationskarten, müssen an jedem Orte, wo der Reisende übernachtet, von der Orts-Polizeibehörde unter Angabe des Gesundheitszustandes visirt werden, und das Visa ist an infizirten Orten nur dann zu ertheilen, wenn der Reisende sich in einem cholerafreien Hause aufgehalten hat, und, soviel bekannt, nicht mit Cholerakranken in Kommunikation gewesen ist, oder wenn nachher (nach dem Aufenthalt in einem infizirten Hause) fünf Tage verstrichen sind.
5) Denjenigen, welche weder mit einem solchergestalt eingerichteten Passe oder einer solchen Legitimationskarte versehen sind, sich auch nicht in dem sub Nr. 3 angegebenen Falle befinden, kann in jedem gesunden Orte der Aufenthalt verweigert werden.

Dem Ministerio des Innern und der Polizei bleibt die nähere Bestimmung überlassen, wann und in welchen Provinzen oder Landestheilen diese Modifikationen der allgemeinen Paß-Gesetzgebung eingeführt werden, oder wieder aufhören sollen.

Reiseverkehr mit dem Auslande.

§ 22. Hinsichtlich des Eingangs von Reisenden aus dem Auslande, werden zwar nach den Umständen besondere Bestimmungen für die Zukunft noch vorbehalten; für jetzt aber wird darüber Folgendes verordnet:

1) Alle über die Landesgrenzen, aus Ländern, in denen die Cholera herrscht, unmittelbar eingehende Personen müssen nicht nur mit gehörigen Eingangspässen, nach Maaßgabe des Päßedikts vom 22. Juni 1817, versehen sein, sondern sich auch durch amtliche Bescheinigungen darüber ausweisen, daß sie aus gesunden Orten kommen, oder wenigstens in den letzten fünf Tagen ihrer Reise sich an gesunden Orten aufgehalten haben. In Hinsicht der über See ankommenden Personen genügt dasjenige, was in den §§ 29 und 30 angeordnet ist.

2) Bei Reisenden aus angesteckten Ländern, welche unmittelbar vor ihrem Eintritte in's Land durch Nachbarstaaten gekommen sind, in denen die Cholera noch nicht herrscht, und welche an ihren Grenzen ein gleiches Sicherungsverfahren angeordnet haben, soll für ihre Zulassung der Nachweis, daß sie daselbst die dieserhalb gemachten Anforderungen erfüllt haben, genügen, sofern ihre Pässe übrigens in Ordnung sind.

3) Für den unmittelbaren nachbarlichen Grenzverkehr genügt, in sanitäts-polizeilicher Hinsicht, die sichere persönliche Kunde der diesseitigen Grenz-Polizeibehörde, und der Ausweis des grenznachbarlichen Ortsvorstandes über den dortigen Gesundheitszustand.

4) Allen Personen, die den vorstehenden Bestimmungen nicht zu entsprechen vermögen, ist der Eingang in das Land ganz untersagt.

5) Bei weiterer Fortsetzung der Reise gelten hinsichtlich der Ausländer dieselben Vorschriften, welche in § 21 hinsichtlich der Inländer bestimmt sind.

Waarenverkehr.

§ 23. Da die bisherigen Erfahrungen ergeben haben, daß durch Waaren, Briefe und Gelder eine Verschleppung der Krankheit nicht veranlaßt worden, so unterliegt der Waarenverkehr, unter der im § 27 gemachten Ausnahme, so wenig an den Grenzen, als im Innern des Staats, einer Beschränkung. Da jedoch mit der ferneren Benutzung von Kleidungsstücken, Betten und ähnlichen Gegenständen, welche zum unmittelbaren Gebrauch von Cholerakranken gedient haben, so lange Gefahr verbunden ist, bis solche vollständig gereinigt und desinfizirt worden, so wird die Einbringung von bereits gebrauchten Betten und getragenen Kleidungsstücken, desgleichen von Lumpen, als Handelsartikel aus Ländern, in denen die Cholera herrscht, oder innerhalb der letzten 2 Monate geherrscht hat, ganz untersagt. Gegenstände dieser Art, welche die nach den vorstehenden Bestimmungen zuzulassenden Reisenden zu ihrem eigenen persönlichen Gebrauche bei sich führen, sind aber zum Eingange gestattet.

Für das Innere des Landes wird bestimmt, daß alle Gegenstände, welche mit Cholerakranken in unmittelbare Berührung gekommen sind, nicht eher wieder in den

Verkehr kommen, oder von einem Orte zum andern verfandt werden dürfen, bis die Reinigung, nach Anleitung der Desinfektionsinstruktion, erfolgt ist; dafür, daß dies ordnungsmäßig geschehe, sind die Sanitätskommissionen verantwortlich, und in der Voraussetzung, daß diese ihre Pflicht in dieser Beziehung vollständig erfüllen, wird der Verkehr mit den gedachten Gegenständen im Innern des Landes keinen weitern Beschränkungen unterworfen.

Bestimmungen für die inländische Flußschifffahrt: a) im Allgemeinen.

§ 24. Für die inländische Flußschiffahrt sind auf allen Wasserstraßen an bestimmten, von den Ober-Präsidenten zu bezeichnenden Punkten, genaue Revisionen des Gesundheitszustandes der auf den Schiffen befindlichen Mannschaft durch die Orts-Polizeibehörden oder andere geeignete, speziell damit beauftragte Beamte, und wo es möglich ist, unter Zuziehung eines Arztes, anzuordnen.

Jedem inländischen Flußschiffer muß von der Polizeibehörde seines Abgangsorts ein Gesundheitsschein ertheilt werden, in welchem die auf dem Schiffe befindliche Mannschaft mit verzeichnet wird, und welcher an jedem Revisionsorte visirt werden muß. Wenn Personen während der Fahrt von dem Fahrzeuge entlassen, oder durch andere ersetzt werden, so darf dies nur unter Vorwissen der Polizeibehörde des Orts, wo die Entlassung oder der Wechsel stattfindet, geschehen, und muß von derselben in den Gesundheitsschein, unter Beidrückung des Amtssiegels, eingetragen und zugleich bescheinigt werden, daß der Entlassene im unverdächtigen Gesundheitszustande gewesen sei.

b) In Erkrankungsfällen auf den Schiffen.

§ 25. Wenn auf einem Flußfahrzeuge während der Reise die Cholera ausbricht, so ist der Schiffer oder dessen Vertreter verpflichtet, dies der Polizeibehörde des nächsten Orts, welchen er auf seiner Fahrt zu berühren hat, anzuzeigen, das Fahrzeug selbst aber noch in einiger Entfernung von diesem Orte anzuhalten. Von Seiten der gedachten Polizeibehörde ist sodann das Schiff sofort zu isoliren und unter Observation zu stellen, auch dafür zu sorgen, daß die Mannschaft mit deren etwanigen Bedürfnissen, unter den erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln, versehen werde.

Die Freilassung des Schiffes erfolgt erst, wenn der Krankheitszustand auf demselben gehoben, die Mannschaft sammt ihren Effekten vorschriftsmäßig gereinigt, und innerhalb 5 Tagen kein neuer Erkrankungsfall vorgekommen ist, was in dem Gesundheitsschein atteſtirt werden muß.

Nähere Bestimmung über die Gesundheitsscheine der Schiffer.

§ 26. Die Gesundheitsscheine der Schiffer müssen eine ausdrückliche Anweisung zur Befolgung desjenigen enthalten, wozu sie nach vorstehenden §§ 24 und 25 verflichtet sind.

Desinfektion der Waaren auf Schiffen.

§ 27. Die auf einem Fahrzeuge, worauf die Cholera sich gezeigt hat (§ 25), befindlichen Waaren, werden am Ausladeorte, soweit sie mit den Erkrankten in Berührung gekommen sein können, was in jedem einzelnen Falle dem pflichtmäßigen Ermessen der Orts-Sanitätskommissionen zur Beurtheilung überlassen bleibt, wie solche Gegenstände behandelt, welche sich in der Wohnung eines Cholerakranken befunden haben; sie dürfen den Empfängern nicht eher verabfolgt werden, bevor sie nicht durch die gedachten Kommissionen der vorschriftsmäßigen Desinfektion, und zwar in Ermangelung besonderer Lokale dazu, auf den Schiffen selbst, unterworfen worden sind.

Die Schiffsmannschaft muß sich am Orte der Ausladung ebenfalls einer nochmaligen Reinigung ihrer Personen unterwerfen, und auch das Schiff muß durch Abwaschen, Scheuern, Lüften und Räucherung gereinigt werden. Die Orts-Polizeibehörden haben auf die Beobachtung dieser Vorschriften zu wachen, und in allen Fällen, wo es erforderlich ist, die Sanitätskommissionen zum sofortigen Einschreiten aufzufordern.

Beobachtungs-Quarantaine der Seeschiffe und der aus dem Auslande kommenden Flußschiffe.

§ 28. Alle über See eingehenden Schiffe werden ohne Ausnahme einer viertägigen Beobachtungsquarantaine unterworfen. Nur in denjenigen Häfen, welche selbst von der Cholera ergriffen sind, ist es den Behörden gestattet, diese Observationsquarantaine zu erlassen.

Eben so werden die Flußfahrzeuge, welche aus Gegenden des Auslandes kommen, wo die Cholera herrscht, an dem Eingangspunkte auf der Grenze fünf Tage hindurch unter Observation gestellt.

Behandlung derselben nach Beendigung der Quarantaine.

§ 29. Hat sich während dieser Observation kein bedenklicher Erkrankungsfall auf dem Schiffe ergeben, und hat dasselbe auch während der Reise keine Cholerakranken an Bord gehabt, worüber durch Einsicht der Schiffspapiere und Vernehmung des Schiffsführers und der Mannschaft, die möglichste Ueberzeugung gewonnen werden muß, so sind die Seeschiffe zur Praktik in dem Hafen, die eingehenden Flußfahrzeuge aber zur Fortsetzung ihrer Reise, zu verstatten.

Hat aber das Schiff Cholerakranke an Bord gehabt, kommt es mit selbigen an, oder zeigt sich diese Krankheit unter der Mannschaft oder den Reisenden während der Observationsquarantaine; so ist damit bei den an der Grenze in Quarantaine liegenden Flußfahrzeugen nach § 25, und bei den vor dem Hafen angekommenen Seeschiffen, nachdem der Kranke von dem Schiffe entfernt worden ist, nach Vorschrift des § 27, jedoch mit der Maaßgabe zu verfahren, daß eine Desinfektion der in den Lagerungsräumen der Seeschiffe befindlichen Handlungsgüter niemals stattfindet.

Ausnahmen für ausländische Flußschiffer.

§ 30. Auf denjenigen Strömen, auf welchen die Handelsschiffahrt, in Folge der unter den betheiligten Uferstaaten darüber abgeschlossenen Vereinbarungen, für frei erklärt worden ist, sollen die fremden Schiffer, welche nicht Cholerakranke an Bord haben, und ohne im Preußischen Gebiete ein- oder ausladen oder sonstigen Verkehr treiben zu wollen, lediglich die freie Durchfahrt in Anspruch nehmen, wider ihren Willen zu einer Observationsquarantaine an der Grenze nicht angehalten werden.

Dergleichen Schiffern ist alsdann jedoch jedes Betreten der Ufer, selbst zum Behufe des Treidelns, zu untersagen; sie sind bei ihrem Eintritte in das Preußische Gebiet darüber zu vernehmen, ob sie unter diesen Bedingungen die Befreiung von der Observationsquarantaine verlangen, und im Falle der Bejahung, mit einer besondern, während ihrer Durchfahrt auf dem Mastbaume zu führenden Flagge zu versehen, damit bei Erhebung der Gebühren und andern etwanigen Veranlassungen mit der gehörigen Vorsicht gegen sie verfahren werden könne.

Berlin, den 31. Januar 1832.

Die wegen der Maaßregeln zur Abwehrung der Cholera niedergesetzte Immediatkommission. Der Chef: von Thile I.

Anweisung
zum Desinfektions-Verfahren.

I. Mittel zur Desinfektion.

Die Mittel, welche den Ansteckungsstoff zu zerstören vermögen, sind verschieden nach der Verschiedenheit der zu reinigenden Gegenstände, und bestehen im Allgemeinen in:

A. Waschungen mit gewissen Flüssigkeiten,
B. Räucherungen und
C. Durchlüften der zu reinigenden Dinge.

A. Zu den Waschungen dienen:

1) Die starke Chlorkalksolution, bestehend aus einer Auflösung von vier Loth Chlorkalk in einem Quart Wasser, die man von dem Rückstande abgießen kann;
2) die schwache Chlorkalksolution, aus einem Lothe Chlorkalk in einem Quart Wasser aufgelöst und von dem Rückstande abgegossen;
3) scharfe Aschenlauge;
4) Auflösung von weißer und grüner Seife in Wasser.

B. Die Räucherungen werden gemacht:

1) mittelst Chlorgas:
   a) man nimmt 9 Theile gepulverten Kochsalzes, 8 Theile gepulverten Braunsteins und 16 bis 18 Theile konzentrirter Schwefelsäure. Das Pulver des Braunsteins reibt man in einem vertieften Gefäße von Glas, Porzellan oder Steingut, mit dem Kochsalze zusammen, und gießt dann die Schwefelsäure nach und nach hinzu, indem man das Gefäß sanft bewegt, oder die Mischung mit einem thönernen Pfeifenstiele oder Glasstabe umrührt;
   b) wo nicht große Räume und große Massen mit Chlorgas zu durchräuchern sind, auch wo man Chlorkalk in hinreichender Menge haben kann, ist folgendes Verfahren zu empfehlen: Man vermischt 2 bis 3 Theile konzentrirter Salzsäure von 1150 mit einem Theile Chlorkalk, indem man den letztern nach und nach in ein hinlänglich tiefes Glas oder Gefäß von Porzellan oder Steingut, in welchem die Salzsäure enthalten ist, schüttet, und dabei das Gefäß bewegt.
2) Mittelst salpetersaurer Dämpfe. In eine Schaale von Glas, Porzellan oder Steingut schüttet man einen Theil gepulverten Salpeters, und gießt mit gehöriger Vorsicht nach und nach etwas mehr, als die Hälfte weißer oder nicht sehr braun gefärbter konzentrirter Schwefelsäure (Vitriolöl) hinzu, indem man das Gemisch von Zeit zu Zeit mit einem Stabe von Glas oder mit einem thönernen Pfeifenstiel umrührt. Die bei diesem Verfahren sich entwickelnden Dämpfe sind von weißer Farbe, und können ohne sonderliche Beschwerde eingeathmet werden. Sollte man sich zum Umrühren eines aus Metall oder

Holz bestehenden Stabes bedienen, so würden für die Lungen sehr schädliche schweflichte und salpetrigsaure Dämpfe entstehen.

C. Das Durchlüften geschieht, indem man die zu reinigenden Gegenstände einer freien Zugluse aussetzt.

II. Verfahren bei der Desinfektion.

A. Desinfektion der Personen.

Diese findet Statt:

1) bei den von der Cholera Genesenen;
2) bei den mit den Cholerakranken (in ihren Wohnungen oder in den Heilanstalten) abgesondert gewesenen, den Wärtern und Angehörigen der Kranken, die mit ihnen zusammen geblieben sind;
3) bei denen, die auch nur kürzere Zeit zu den Kranken gekommen sind, wie z. B. den Aerzten, Geistlichen, den Mitgliedern der Schutzkommissionen, so wie denjenigen Personen, welche die Wohnung vor der Sperre verlassen wollen, und überhaupt allen, welche mit den Kranken in Verbindung gekommen sind;
4) bei den Cholera-Krankenträgern und Todtengräbern;
5) bei denjenigen Personen, welche sich auf Schiffen befinden, auf denen während der Reise (oder während der Observations-Quarantaine) Cholerakranke vorgekommen sind.

Das Verfahren selbst besteht in Folgendem:

ad 1) Personen, welche von der Cholera genesen sind, müssen in Seifwasser gebadet oder wenigstens über den ganzen Körper vollständig abgewaschen werden. Ihre Kleidung muß auf die weiter unten angegebene Weise desinfizirt werden.

ad 2) Personen, welche mit den Kranken abgesondert waren, unterliegen demselben Verfahren.

ad 3) Personen, die nur kurze Zeit in der infizirten Wohnung sich aufgehalten haben, müssen, bevor sie dieselbe verlassen, die Hände und das Gesicht mit gewöhnlichem Seifenwasser waschen. Hierauf werden die Kleidungsstücke, einschließlich die Kopfbedeckung, mit salpetersauren Dämpfen oder bei gehöriger Vorsicht mit Chlorgas einige Minuten lang durchräuchert, wozu ein Loth Salzsäure und ein Quentchen Chlorkalk mehr als hinreichend ist.

ad 4) Die Cholera-Krankenträger und Todtengräber müssen sich nach jedesmaliger Beendigung ihres Geschäfts mit der schwachen Chlorkalksolution waschen, worauf ihre Kleidungsstücke, wie sub 3 angegeben, zu durchräuchern sind. Auch müssen dieselben, wenn die Umstände es gestatten, von Zeit zu Zeit ein lauwarmes Seifenbad nehmen.

ad 5) Bei den Personen, die sich auf Schiffen befinden, wo Cholerakranke vorgekommen sind, ist das sub Nr. 4 angegebene Verfahren zu beobachten.

Anmerkung. Die Leichen von an der Cholera Verstorbenen werden, mit Freilassung des Gesiches, in große Betttücher eingeschlagen, die in eine starke Chlorkalksolution getaucht sind.

B. Des-

B. Desinfektion der Wohnungen.

Die Wohnungen müssen theils, während die Kranken sich in denselben befinden, öfters gereinigt, theils, nachdem die Kranken daraus entfernt sind, gründlich desinfizirt werden.

1) Verfahren, während die Kranken sich in den Wohnungen befinden.

In den Zimmern, in welchen Cholerakranke liegen, sind täglich vorzunehmende salpetersaure Räucherungen besonders zu empfehlen. Statt derselben kann man auch Tücher, welche in die starke Chlorkalksolution getaucht sind, im Zimmer aufhängen. Zu demselben Zwecke ist auch folgende Vorrichtung brauchbar:

ein aus Latten angefertigter, etwa 6 Fuß langer und 3 Fuß breiter, auf Füßen stehender Rahmen wird mit Leinewand überspannt, die alle zwei Stunden mit der starken Chlorkalksolution mittelst eines Borstenpinsels überstrichen wird. Hierdurch wird eine schwache und allmählige Räucherung bewirkt, welche den Lungen nicht beschwerlich ist. Will man dieselbe verstärken, so darf man die Leinewand nur mit dem in Essig getauchten Pinsel überstreichen.

Anmerkung. Rathsam ist es, dergleichen Räucherungen von Zeit zu Zeit auch in den übrigen, nicht abgesonderten Räumen der Häuser, in welchen sich Cholerakranke befinden, vorzunehmen. Alle von den Kranken ausgeleerten Materien müssen baldigst fortgeschafft, und die Geschirre, in denen sie enthalten waren, mit der starken Chlorkalksolution ausgespült werden. In Häusern, wo keine Cholerakranke sich befinden, sind indessen solche Räucherungen zwecklos, und deshalb zu widerrathen, da sie bloß als Desinfektions-, nicht als Schutzmittel dienen können und sollen.

2) Verfahren, nachdem die Kranken aus den Wohnungen entfernt sind.

Solche Wohnungen werden mit den in ihnen befindlichen Meubeln und andern Effekten, bei geschlossenen Thüren und Fenstern, mit Chlorgas stark durchräuchert. (Metallsachen können vorher aus den Wohnungen entfernt oder mit Oel überstrichen werden, da selbst echte Vergoldungen durch Chlorgas anlaufen.) Auf ein Zimmer, welches 20 Fuß tief, 15 Fuß breit und 10 Fuß hoch ist, mithin 3000 Kubikfuß enthält, nimmt man ein Gemenge von 16 Loth Braunstein, 18 Loth Kochsalz und 36 Loth Schwefelsäure.

Nach vollendeter Räucherung wird das Zimmer einige Stunden hindurch dem Zugange der freien Luft ausgesetzt, ehe es zum Aufenthalte von Menschen benutzt werden darf.

Sodann werden Thüren, Fenster, Fußböden und überhaupt alles nicht polirte, lackirte oder gebeizte Holzwerk mit Lauge gescheuert.

Anmerkung. Die Räume in den Schiffen, in denen sich Cholerakranke befinden oder befunden haben, unterliegen demselben Desinfektionsverfahren, wie die Wohnungen. Doch sind in letzterem Falle die Chlorräucherungen noch stärker vorzunehmen, und mehrere Male, 3 Tage hinter einander, zu wiederholen.

C. Desinfektion der Betten, Kleider und sonstigen Effekten, welche mit den Kranken in unmittelbare Berührung gekommen sind.

1) Betten:

a) Federbetten. Diese werden zuerst einige Stunden hindurch in einem verschlossenen Raume mit Chlorgas durchräuchert, alsdann aufgeschnitten, die Federn gekesselt, und hierauf dem Zutritte der freien Luft ausgesetzt.

b) Matratzen werden, wie die Betten, in einer verschlossenen Kammer mit Chlor stark durchräuchert, und sodann dem Zutritte der freien Luft ausgesetzt.

Seegras, Heu, Heckerling und dergl., wenn solche zum Ausstopfen der Matratze gebraucht worden sind, werden am besten verbrannt. Eben so das Stroh aus den Strohsäcken.

c) Wollene Decken werden in einem verschlossenen Raume stark mit Chlorgas durchräuchert, und hierauf sorgfältig gewaschen, oder wo möglich gewalkt.

d) Das Bettzeug muß zuerst in der schwachen Chlorkalksolution, drei Stunden hindurch, eingeweicht und sodann gewaschen und ausgespült, oder wenigstens mit einer starken Lauge sorgfältig und gründlich gereinigt werden.

2) Kleidungsstücke:

a) Leinene Kleidungsstücke und Wäsche werden wie Bettzeug behandelt.

b) Wollene und baumwollene, nicht waschbare Zeuge, Pelzwerk und dergl., werden in einem verschlossenen Raume stark mit Chlorgas oder mit salpetersauren Dämpfen durchräuchert und sodann durchlüftet. Die waschbaren Zeuge dagegen werden mit Seife gewaschen.

c) Seidene Stoffe werden, wenn sie dieselbe ertragen, einer schwächeren Chlorräucherung unterworfen, jedenfalls aber durchlüftet.

d) Schuhe und Stiefeln und andere Bekleidungsstücke von Leder müssen mit der schwachen Chlorkalksolution gewaschen und dann durchlüftet werden.

3) Sonstige Effekten, die mit den Kranken in unmittelbare Berührung gekommen sind:

a) Alle nicht polirte, lackirte oder gebeizte und mit Oelfarbe angestrichene Meubeln, z. B. Bettstellen, werden mit der schwachen Chlorkalksolution und darauf mit Wasser gewaschen.

b) Beet- und Fenstervorhänge, Fußdecken und dergleichen Dinge werden nach ihrer Beschaffenheit, entweder bloß geräuchert, oder geräuchert und gewaschen.

c) Leibstühle, Nachtgeschirre, Steckbecken werden mit der starken Chlorkalksolution ausgespült, und hierauf mit Wasser und Sand oder mit Aschenlauge ausgescheuert.

d) Chirurgische u. s. w. Instrumente werden mit Seifenwasser abgewaschen und getrocknet.

e) Metallgeld wird mit Seifenwasser abgewaschen.

f) Bücher und andere Papiere werden bei der Durchräucherung des Zimmers der Einwirkung des Chlors ausgesetzt.

Anmerkung. Sachen ohne Werth, mit denen der Kranke in unmittelbare Berührung gekommen ist, müssen verbrannt oder tief vergraben werden.

D. Desinfektion der Waaren.

Von den Waaren, falls sie mit Cholerakranken in unmittelbare Berührung gekommen wären (§§ 27 und 29 der Instruktion), bedürfen, besonders: Bett- und

Schreibfedern, thierische Haare, Flachs, Hanf, Werg, Wolle und Baumwolle, rohe Häute und Felle, so wie Pelzwerk jeder Art, einer sorgfältigen Desinfektion. Diese wird bewirkt, indem sie mit Chlor durchräuchert und sodann gelüftet werden, wobei sie aus ihrer etwanigen Emballage herausgenommen und so gelagert werden müssen, daß sie sowohl dem Chlorgase, als auch der Luft hinreichend ausgesetzt sind.

Bei den übrigen, mit Cholerakranken in unmittelbare Berührung gekommenen Waaren genügt eine äußere Reinigung der Emballage, durch Abspülung der Fässer und Kisten mit Wasser, und Durchräucherung oder Vertauschung der abgenutzten, aus altem Tauwerke, Stricken, Matten, Packleinen und dergl. bestehenden Emballagen, mit neuer Verpackung, unter welchen Mitteln den Umständen nach zu wählen ist.

E. Desinfektion der Kranken-Tragekörbe, Transport- und Leichenwagen; sie müssen stark mit Chlorgas durchräuchert und äußerlich mit der schwachen Chlorkalksolution abgewaschen werden.

Schlußanmerkung. Alle Räucherungen in verschlossenen Räumen müssen so vollzogen werden, daß die dabei beschäftigten Personen sich den Chlordämpfen nicht mit aussetzen. Letztere müssen sich daher, sobald die Dämpfe sich zu entwickeln anfangen, sogleich aus dem Räucherungslokale entfernen, auch selbes nicht eher wieder betreten, als bis durch Eröffnung der Thüren und hierauf der Fenster, die Dämpfe sich verzogen haben. Berlin, den 31. Januar 1832.

Die wegen der Maaßregeln zur Abwehrung der Cholera niedergesetzte Immediatkommission. Der Chef: von Thile I.

Potsdam, den 28. Februar 1832.

Nr. 39. Feldmesser. I. 1454. Februar.

Mit Bezug auf die, in einer besondern Beilage des 48sten Stücks des vorjährigen Amtsblattes abgedruckte Vorschrift für diejenigen, welche sich als Feldmesser prüfen lassen, oder welche sich dem Baufache im Staatsdienst, oder als Privatbaumeister widmen wollen, wird folgende, nachträglich erlassene Bestimmung des Königlichen Ministerii des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten vom 15. d. M. hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

In Hinsicht der Feldmesser, welche sich dem Baufache im Dienste des Staats widmen und vor dem 8. September 1831 die Feldmesserprüfung bestanden haben, bestimme ich Folgendes.

1) Ein Zeugniß, wodurch dem Feldmesser nur zulängliche Kenntnisse beschelnigt worden sind, wird nur als ein bedingtes Fähigkeitszeugniß betrachtet, erfüllt mithin die Bedingung § 9 der Vorschriften vom 8. September 1831 nicht; es berechtigt mithin weder zur Zulassung zur allgemeinen Bauschule, noch zur Zulassung zur Vorprüfung, in der Absicht, in den Staatsdienst zu treten.

Solchen Feldmessern bleibt es überlassen, sich einer nochmaligen Feldmesserprüfung zu unterwerfen, und dadurch ein unbedingtes Fähigkeitszeugniß zu erlangen.

Digitized by Google

2) Den, vor dem 8. September 1831 geprüften Feldmessern sollen die Bauausführungen, mit welchen sie bis zu diesem Zeitpunkte beschäftigt worden, eben so angerechnet werden, als wenn sie in Gemäßheit der § 11 und 18 der Vorschriften von jenem Tage, nach der Vorprüfung stattgefunden hätten.

Hieraus folgt, daß diejenigen, welche dadurch jenen Vorschriften hinsichtlich der Zeit, oder der Art der Beschäftigung nicht vollständig genügt haben, nur das Fehlende nach überstandener Vorprüfung nachzuholen brauchen, um sich zur Nachprüfung melden zu können.

3) Sollten Feldmesser von der transitorischen Bestimmung § 29 der Vorschriften vom 8. September 1831 keinen Gebrauch machen wollen, und sich der Prüfung nach den neuen Bestimmungen unterwerfen, so wird die Königliche Ober-Baudeputation die bereits früher ertheilten Probearbeiten danach, erforderlichen Falls, auf Verlangen modifiziren.

Im Allgemeinen wird auf die Anfrage, wie der, mit einem unbedingten Fähigkeitszeugnisse versehene Feldmesser, den § 9 vorgeschriebenen Nachweis, daß er sich als Feldmesser bewährt habe, führen müsse, bestimmt, daß die Bescheinigungen darüber, von Königlichen Beamten gültig ausgestellt werden können, welche im Baufache angestellt sind, oder die Aufsicht auf die Katastervermessungen, oder über Gemeinheitstheilungen, oder bei Landesvermessungen führen.

Potsdam, den 29. Februar 1832.

Nr. 40. Zensur. I. 1626. Februar.

Das Königl. Ober-Zensurkollegium hat unterm 10. d. M. für die außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schrift: „Fortsetzung der politischen Ansichten und Belgischen Revolution, vom Obersten von Schepeler, Rotterdamm bei J. Hartmann jun., 1831“ die Debits-Erlaubniß ertheilt.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidialerlasses vom 20. d. M., wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 26. Februar 1832.

Nr. 41. Verlegung der Zollstraße von Neu-Brandenburg und Friedland nach Strasburg. IV. 699. Februar.

Der jetzt von Neu-Brandenburg und Friedland über Klein-Daberkow nach Strasburg führende Weg, ist vom 1. April d. J. ab nicht mehr Zollstraße. Dagegen wird von demselben Tage an der über Schönhausen nach dem Altstädter Thore zu Strasburg führende Weg hierdurch zur Zollstraße erklärt. An jenem Thore wird ein Ansageposten für das Zollamt in Strasburg bestehen, dem bei dem Eingange auf dieser Zollstraße die erste Anmeldung behufs der weiteren Abfertigung gemacht werden muß. Es wird hierbei auf die Vorschriften §§ 5, 6, 77, 78, 123 und 111 der Zollordnung aufmerksam gemacht.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Digitized by Google

Potsdam, den 2. März 1832. Nr. 42.

Da unter dem Rindvieh der Stadt Angermünde die Lungenseuche herrscht, so ist dieser Ort bis auf Weiteres für Rindvieh und Futter gesperrt. Rindviehseuche zu Angermünde. I. 1855. Februar.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Mit Bezugnahme auf die von der Königl. Regierung im 6ten Stück des Amtsblattes vom 10. Februar d. J. erlassene Bekanntmachung, wird nachstehendes Publikandum des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 24. Dezember 1831. Nr. 7.

Die im Laufe der Zeit eingetretene Gestaltung mannigfacher Verhältnisse hat einen so wesentlichen Einfluß auf den Betrieb des Kunstgewerbes der Apotheker gehabt, daß die, der bisherigen Arzneitaxe zum Grunde gelegten Prinzipien nicht ferner anwendbar sind. Durch das Erscheinen der neuen Landes-Pharmakopöe, die mit dem ersten März k. J. in Wirksamkeit tritt, ist gleichfalls eine gänzliche Umarbeitung dieser Taxe nothwendig geworden. Es ist demnach eine neue Arzneitaxe, bei deren Bearbeitung eine richtige Würdigung der zur Zeit obwaltenden Verhältnisse und eine gleiche Wahrnehmung des Interesse, sowohl des Publikums, als der Apotheker, die Haupt-Rücksichten gebildet haben, auf Veranlassung des unterzeichneten Ministerii aufgestellt worden. Nach dieser Arzneitaxe haben sich die Apotheker des Königl. Preuß. Staats, vom 1. März 1832 ab überall, bei Vermeidung der im Medizinal-Edikte vom 27. September 1725 festgesetzten Strafe von fünf und zwanzig Thalern, genau zu richten, sämmtliche dabei betheiligte Behörden aber über deren Befolgung mit pflichtmäßiger Strenge zu wachen.

Berlin, den 24. Dezember 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

von Altenstein.

zur Beachtung für die hiesigen Apotheker hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 24. Februar 1832. Königl. Preuß. Polizei-Präsidium.

Mit Bezug auf die öffentliche Bekanntmachung des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 24. Dezember v. J., im Betreff der neuen Arzneitaxe, und in Gemäßheit einer Verfügung des gedachten Königlichen Ministeriums vom 16. v. M. werden nachstehende, die neue, mit dem 1. k. M. in Kraft tretende Arzneitaxe betreffende Bestimmungen, den hiesigen Apothekern zur Nachachtung bekannt gemacht. Nr. 8.

1) Den Apothekern ist gestattet, Chinium sulphuricum, Chinchonium sulphuricum, Morphium, Morphium aceticum, Strychnium nitricum unter den, in der Vorrede zur neuen Pharmakopöe festgesetzten Bedingungen käuflich zu beschaffen.
2) Zur Bereitung des Aether sulphuricus und derjenigen Extrakte, zu deren Bereitung Weingeist in Anwendung kommt, ist den Apothekern nachgelassen,

statt des vorgeschriebenen Spiritus vini alcoholisatus, den käuflichen Spiritus vini rectificatissimus zu 90 Grad Tralles in Anwendung zu ziehen.

3) Bei nachstehenden Syrupen

Syrupus Balsami peruviani,	Syrupus Mannae,
- Capitum papaveris,	- Menthae,
- Chamomillae,	- Rhei,
- Cinnamomi,	- Rhoeados,
- Corticum Aurantiorum,	- Senegae,
- Croci,	- Sennae,
- Glycyrrhizae,	- Succi Citri,
- Ipecacuanhae,	

ist statt des vorgeschriebenen Sacharum albissimum, Sacharum album zu verwenden.

Zugleich wird bemerkt, daß die gedachte Arzneitaxe, das Exemplar für zehn Silbergroschen bei dem hiesigen Buchhändler C. F. Plahn und in allen übrigen Buchhandlungen zu dem gedachten Preise zu bekommen ist.

Berlin, den 24. Februar 1832. Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 9. In Gemäßheit einer Verfügung des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 16. v. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Preis der Blutegel auf die Zeit vom 1. März bis zum 1. Mai d. J. auf zwei Silbergroschen für das Stück festgesetzt worden ist.

Berlin, den 26. Februar 1832. Königl. Preuß. Polizei-Präsidium.

Nr. 10. Behufs der Ausführung des, auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs entworfenen und von Allerhöchst Denenselben genehmigten Planes zur künftigen Bebauung der Umgegend hiesiger Residenz, und zwar namentlich der Gegend zwischen der Frankfurter Chaussee und dem Spreeflusse, so wie zwischen diesem und dem Wege vom Hallischen Thore nach der Hasenheide, soll nunmehr in der Mitte des Monats März d. J., mit der Absteckung der anzulegenden Straßen und öffentlichen Plätze verfahren werden.

Die Natur des gedachten Geschäfts erfordert es, daß solches zu jeder Tageszeit verrichtet, daß ein und dasselbe Grundstück nach Umständen mehrmals betreten, die verschiedenen Fluchtlinien abgesteckt, und zuletzt durch einzugrabende oder einzuschlagende Pfähle, oder durch Marken an Häusern, Planken, Zäunen u. s. w. bezeichnet werden müssen, deren sorgfältige Erhaltung nothwendig ist, damit sie bei dem nachherigen Nivellement oder bei Anweisung von Baustellen beachtet werden können.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, insbesondere aber den Besitzern und Bewohnern in den oben näher bezeichneten Gegenden, mit der Aufforderung bekannt gemacht, die mit dem gedachten Absteckungsgeschäft beauftragten, durch ein Zeugniß des Königl. Polizei-Präsidii legitimirten Kondukteurs, nebst ihren Gehülfen und Arbeitern, sobald und so oft sie es für nöthig finden, zu ihren

Digitized by Google

Grundstücken zuzulassen, und die von ihnen behufs der Absteckung anzubringenden Marken und Vorrichtungen, weder zu zerstören, noch zu beschädigen.

Gegen diejenigen, welche dieser Verordnung entgegen handeln, wird, nach Befinden der Umstände, polizeiliche Geld- oder Leibesstrafe verhängt werden.

Berlin, den 28. Februar 1832. Königl. Preuß. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der bisherige Kammergerichts-Assessor Heinrich Friedrich Freiherr von Brucken, genannt Fock, und der bisherige Regierungs-Referendarius Dr. Karl Julius Berger, sind zu Regierungs-Assessoren beim hiesigen Regierungs-Kollegium ernannt worden.

Der bisher bei der Königl. Regierung in Merseburg angestellt gewesene Referendarius Eduard Endell ist in gleicher Eigenschaft bei der hiesigen Königl. Regierung angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Auch in diesem Jahre werden, so wie früher geschehen, gute und gesunde Stuten durch hiesige Hauptbeschäler hierselbst bedeckt, und wird dabei Folgendes festgesetzt:

1) Die Bedeckung der Stuten tritt mit dem 5. März d. J. ein, und hört den 15. Juli d. J. bestimmt auf;
2) für jede Stute muß das Sprunggeld mit 6 Thalern bei dem ersten Sprunge bezahlt werden;
3) vom 15. Mai bis zum 15. Juli d. J. können diese Stuten, jedoch nur solche, welche bedeckt werden sollen, in die Gestütweide aufgenommen werden, und beträgt das festgesetzte Weidegeld für jede 3 Silbergroschen, und wenn solche ein Fohlen hat, 4 Silbergroschen täglich;
4) auch ist die Einrichtung getroffen, daß die zu bedeckenden Stuten schon vom 5. März d. J. an und bis zur Eröffnung der Weide, bei dem Königl. Gestüt angenommen und unter nachstehenden Bedingungen im Stalle verpflegt und abgewartet werden können:
   a) eine jede dieser Stuten erhält während dieses Zeitraums hinreichende Nahrungsmittel und Einstreu an Körnern, Heu und Stroh;
   b) es bleibt jedoch dem Königl. Gestüt gänzlich überlassen, die Stärke der Ration für ein jedes einzelne Pferd zu bestimmen;
   c) die zur Abwartung nöthigen Leute stellt das Gestüt und sorgt für alles Erforderliche;
   d) für Verpflegung und Abwartung auf 24 Stunden sind 8 Silbergroschen für eine jede Stute zu entrichten; vorkommende Auslagen für Medizin und für Reparatur der auf jede Stute mitzusendenden Decke, Gurt, Trense und Halfter müssen jedoch besonders erstattet werden;

e) zur Deckung der vorkommenden Kosten sind für jede Stute wenigstens 15 Thaler gegen Quittung pränumerando mit anher zu senden; Rechnung darüber wird bei Abholung der Stute von der Königl. Gestütkasse abgelegt;

f) da diese Einrichtung lediglich zu Gunsten der Pferdezüchter getroffen, und die Abwartung und Verpflegung möglichst gering berechnet ist, solche aber auch zu Mißbräuchen Veranlassung geben könnte, so wird zur Verhinderung dieser bestimmt:

daß auch 6 Thaler Sprunggeld für jede Stute in dem Falle entrichtet werden müssen, wenn dieselbe auf ausdrückliches Verlangen des Eigenthümers vor Ablauf der Sprungzeit unbedeckt wieder zurückgenommen wird.

g) Das Königl. Gestüt wird die möglichste Sorgfalt auf das Gedeihen dieser Stuten und auf Abwendung von Unglücksfällen verwenden, kann aber einen Ersatz, von welcher Art er auch sein sollte, nicht leisten, und muß sich vor allen Anforderungen hiermit ausdrücklich verwahren.

Dasselbe gilt auch von den, hierselbst in Weide zu gebenden Stuten.

5) Ohne vorhergegangene Berichtigung der sämmtlichen Kosten zur Königl. Gestütkasse und Rückgabe des Empfangscheines über die in Verpflegung gegebenen Stuten, können und dürfen solche schlechterdings nicht verabfolgt werden.

6) Unter keiner Bedingung dürfen Stuten, welche Ausländern zugehören, durch hiesige Hengste bedeckt werden.

Diesem gemäß können die zu bedeckenden Stuten ohne weitere Anfrage zu seiner Zeit übersendet, und bei dem Königl. Roßarzte hierselbst angemeldet werden.

Die Zutheilung der anpassenden Beschäler für diese Stuten muß in der Regel der Gestütbehörde überlassen bleiben, wie solche auch für deren Aufnahme ꝛc. die nöthige Sorge tragen wird.

Desgleichen wird den Pferdezüchtern aus Berlin und der Umgegend hiermit angezeigt, wie zur bevorstehenden Beschälzeit unter den gewöhnlichen Bedingungen in Berlin selbst — Dorotheenstraße Nr. 64 im Königl. Marstall — einige Landbeschäler aufgestellt werden sollen, durch welche gute und gesunde Stuten, Inländern zugehörig, gegen Erlegung von 1½ Thaler Sprunggeld bedeckt werden können.

Auch die Bedeckung mit diesen Landbeschälern nimmt den 5. März ihren Anfang, hört aber mit dem 28. Juni auf.

Theilnehmer melden sich wegen der Bedeckung ihrer Stuten in dem erwähnten Lokal bei den Königl. Wagenmeister.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt an der Dosse, den 20. Februar 1832.

Königl. Gestüt-Direktion.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

10ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam. und der Stadt Berlin.

* Das von den Einsassen zu Bückwitz, Amts Neustadt an der Dosse, im Wege der Dienstregulirung an die Gutsherrschaft abgetretene, späterhin dem Domainenfiskus adjudizirte Land, soll mittelst öffentlicher Lizitation auf Kauf im Ganzen oder alternativ in 8 Parzellen von resp. 30, 60 und 100 Morgen, mit oder resp. ohne Vorbehalt eines Domainenzinses, ausgeboten werden.

Dies Land besteht aus:

127 M.	175 □R.		Gerstenland, Ister Klasse,
85 "	99 "		Gerstenland, IIter "
166 "	86 "		Haferland, Ister "
30 "	94 "		Wiesen,
4 "	89 "		Gräben,
2 "	150 "		Wege.
Sa. 417 M.	153 □R.		

Auf demselben haften, und sind vom Käufer zu übernehmen, folgende jährliche Abgaben:

1) an die Pfarre zu Neustadt 2 Winspel 7 Scheffel 10 Metzen Roggen, welche nicht in natura, sondern nach dem Martini-Durchschnitts-Marktpreise jeden Jahres in Geide abzuführen sind;
2) an die Pfarre zu Neustadt 1 Thlr. 24 Sgr. 2 Pf.;
3) an den Küster zu Bückwitz 5 Scheffel 3½ Metze Roggen;
4) an den Küster zu Bückwitz 12 Sgr. 6 Pf.;
5) an alter Grundsteuer 55 Thlr. 12 Sgr.;
6) an neuer Grundsteuer nach deren vorläufigen Festsetzung 4 Thlr. 3 Sgr.

Außer dieser Uebernahme verpflichtet sich Käufer, ein Kaufgeld zu entrichten, welches Gegenstand des Bietens ist, und dessen Minimum, im Falle des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses, bei einem Domainenzinse von 130 Thlr., auf 4308 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf., im Falle eines Verkaufs ohne Vorbehalt eines Domainenzinses aber auf 6648 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. festgesetzt ist. Das Eigenthum der Ländereien überkommt Käufer mit dem 1. Januar 1832; die Uebergabe kann nach Befinden, und sofern ein annehmliches Gebot geschieht, sogleich nach Abhaltung des Lizitationstermins erfolgen, so daß dann noch hinreichend Zeit vorhanden ist, um den Acker, der unbestellt verkauft wird, zur Sommersaat zu benutzen.

Ausgenommen von diesen Verkaufs- und Uebergabeterminen sind 18 Morgen Wiese, welche erst mit dem 1. Juni 1832 zu Eigenthum gewährt und übergeben werden.

Gleichwohl beginnen alle Verpflichtungen des Käufers, namentlich also auch die Verzinsung der Kaufgelder, mit dem 1. Januar 1832.

Jeder Lizitant muß sich im Termine über seine Qualifikation und sein Vermögen zum Ankaufe genügend ausweisen, und sich so einrichten, daß er ein Viertheil des gebotenen Kaufgeldes gleich im Termine deponiren, oder auf so hoch andere genügende Sicherheit gewähren kann.

Die sonstigen Lizitations-, imgleichen die speziellen Veräußerungsbedingungen, so wie die Veräußerungspläne, aus denen letzteren zugleich die Einrichtung der Parzellen und die Abgaben-Repartition zu entnehmen sind, können in der Registratur der unterzeichneten Regierungsabtheilung und bei dem Domainenamte Neustadt an der Dosse eingesehen werden

Der peremtorische Lizitationstermin ist auf den 27. März 1832, Vormittags 10 Uhr, vor dem Regierungsassessor von Könen im Amtslokale des Vorwerks Dreetz bei Neustadt an der Dosse anberaumt.

Potsdam, den 27. Februar 1832.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Zur anderweiten Vererbpachtung des zur Kronfideikommiß-Herrschaft Wusterhausen gehörigen Vorwerks Klein-Eichholz, wird hiermit, höherer Anordnung zufolge, ein Lizitationster-

min auf den 10. April d. J., Vormittags 10 Uhr, im Lokale der hiesigen Königl. Regierung, vor dem Departementsrath, Regierungsrath von Werthern, mit dem Bemerken anberaumt, daß die bei der Lizitation, so wie bei der Vererdpachtung des Vorwerks zum Grunde zu legenden Bedingungen, sowohl in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung, als auch bei dem Königl. Rentamte zu Königs-Wusterhausen, zur Einsicht ausgelegt sind. Zur Nachricht dient hierbei, daß das 5½ Meile von Berlin und 1 Meile von Storkow entfernte Vorwerk Klein-Eichholz aus 1 Morgen 49 □R. Gärten, 948 Morgen 179 □R. Ackerland und 651 Morgen 117 □R. Holzung besteht, auch neben den erforderlichen Wirthschaftsgebäuden mit einem, in gutem Stande befindlichen Wohnhause versehen, ein Wirthschafts-Inventarium aber bei demselben nicht vorhanden ist.

Potsdam, den 1. März 1832.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Die Kirchenländereien zu Bötzow, mit Ausschluß der sogenannten Kirchenhorst, welche zur Zeit aus 37 M. 45 □R. Acker und 20 M. 8 □R. Wiesen bestehen, und in Kommunion mit den Grundstücken des Amts und der Gemeine liegen, bei der in der Ausführung begriffenen Acker- und Wiesenseparation zu Bötzow aber in spezellen, hutfreien Plänen zusammengelegt werden, sollen, nebst den der Kirche zustehenden Hütungsgerechtsamen, in einem, vor dem Regierungsreferendarius von Patow auf

den 19. März d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, im Amtshause zu Bötzow angesetzten Lizitationstermine meistbietend vererbpachtet werden. Bietungslustige werden hierzu mit der Bemerkung eingeladen, daß der Zuschlag von unserer Genehmigung abhängig ist, und die näheren Bedingungen täglich auf dem Amtshause zu Bötzow eingesehen werden können. Potsdam, den 4. März 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Die unterzeichnete Direktion beabsichtigt, mit Genehmigung des Königl. Hochlöblichen Allgemeinen Krieges-Departements 250 Klafter Faulbaumholz unter folgenden Bedingungen anzukaufen:

1) Die Lieferungen können von 1 Klafter ab beliebig groß sein.
2) Das Maaß der Klafter ist das gebräuchliche von 6 Fuß lang, 6 Fuß hoch und 3 Fuß tief.
3) Die Zweige müssen 1 Fuß lang, ungespalten, nicht über 1 Zoll stark, auch möglichst astfrei und völlig rein geschält oder geplättet sein.
4) Das Holz muß vor der Abnahme vom Verkäufer in's Klafter-Maaß gesetzt werden.

Nur für ein solches vorbinbezeichnetes untadelhaftes Holz, wird der Preis von 7 Thlr. pro Klafter sogleich baar gezahlt, und können daher Unternehmer, ohne weitere Anfrage, mit der etwanigen Lieferung sofort beginnen, zu deren Annahme der Mittwoch und Donnerstag jeder Woche festgesetzt ist.

Pulver-Fabrik bei Berlin, den 25. Febr. 1832.

Königl. Pulver-Fabrik-Direktion.

Steckbrief.

Der unten näher signalisirte Militair-Sträfling Gottfried Karraß, hat gestern Abend gegen 10 Uhr Gelegenheit gefunden, aus dem Arrestlokal auf der Wacht am Oranienburger Thore, nach zuvoriger Entledigung der Fesseln, zu entweichen.

Es werden daher alle resp. Militair- und Zivilbehörden dienstergebenst ersucht, auf selbigen zu vigiliren, im Betretungsfalle aber ihn arretiren und hieher abliefern zu lassen.

Spandau, den 27. Februar 1832.

Königl. Preuß. Kommandantur.

Signalement

Gottfried Karraß, aus Neudorf im Teltow-Storkowschen Kreise, Provinz Brandenburg gebürtig, 27 Jahr 10 Monat alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, evangelischer Religion, hat braunes Haar, niedrige Stirn, blaue Augen, braune Augenbrauen, lange und gebogene Nase, gewöhnlichen Mund, die Zähne sind vollzählig, spitzes Kinn mit einer Grube, wenig Bart, blasse Gesichtsfarbe, langes Gesicht und ist von mittler Statur.

Bekleidet war derselbe mit einer grauen Tuchmütze, blauen Tuchjacke mit rothem Kragen, dergleichen Achselklappen und blauen Tuchhos-

pfen, einer schwarzen Unterjacke mit dergleichen Tuchknöpfen, grauen Tuchhosen, einem Hemde mit Nr. 64 und einem Paar Schuhe.

In der Nacht vom 23. zum 24. d. M. sind dem Bürger und Garnwebermeister Weise hieselbst, folgende 2 Pferde nebst dazu gehörigem, mit messingenen Ringen versehenen Geschirr gestohlen worden, nemlich:

1) ein Fuchs-Wallach mit weißen Mähnen und Bleße, und weißen Flecken an den Hinterfüßen, 18 bis 20 Jahr alt, mittler Statur;
2) eine hochtragende Fuchsstute, mit kleinem Stern, und besonders an einigen weißen Haaren auf der rechten Hüfte kenntlich, 6 bis 7 Jahr alt, mittler Statur.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, warnen wir hierdurch Jedermann vor dem Ankaufe dieser Pferde, und ersuchen sämmtliche Wohllöbliche Polizeibehörden und die Königl. Gensd'armen dienstlichst, auf die Pferde zu vigiliren, sie im Betretungsfalle anzuhalten, und uns gegen Erstattung der Kosten davon Nachricht zu geben.

Zossen, den 27. Februar 1832.

Der Magistrat.

Das zum Nachlaß des allhier verstorbenen Schuhmachermeisters Johann Friedrich Moseus gehörige Wohnhaus, Stall, Hofraum, nebst einem, aus acht Zacktheilen bestehenden großen Garten und dem Mittelbuschtheil Nr. 12, welche Grundstücke nach der gerichtlichen Taxe einen Werth von 1062 Thlr. 15 Sgr. haben, sollen, Theilungshalber, in termino

den 24. April d. J.,

Morgens 10 Uhr, meistbietend verkauft werden. Besitzfähige Kauflustige werden mit dem Bemerken hierdurch vorgeladen, daß die näheren Bedingungen in unserer Registratur täglich zu ersehen sind.

Treddin, den 31. Januar 1832.

Vereinigtes Königl. Preuß. Justizamt und Stadtgericht.

Vigore commissionis,

der Kammergerichts-Referendarius Bodstein.

Die Hütungs-Separation zwischen den Besitzern des im Prenzlowschen Kreise der Uckermark belegenen Ritterguts Trampe und den dortigen kleinen Eigenthümern ist bis zum Abschlusse des Rezesses gediehen, und da das Rittergut Trampe fideikommissarisch besessen wird, so bringe ich diese Hütungs-Separation, nach § 11 seq. des Gesetzes vom 7. Juni 1821, hiermit zur öffentlichen Kunde, und fordere alle diejenigen, welche ein Interesse dabei zu haben glauben, auf, bis zu dem auf

den 2. April d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, in meinem Geschäfts-Lokale hierselbst anberaumten Termine, oder in solchem sich zu melden, und zu erklären, ob sie die Vorlegung der bisherigen Verhandlungen verlangen, unter der Verwarnung, daß die Nichterscheinenden die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Gramzow i. d. Ukerm., den 2. Februar 1832.

Im Auftrage der Königl. General-Kommission in Berlin.

Der Oekonomie-Kommissarius Schulze.

Die im Wege des Arrestschlages, den Mühlenmeister Wieseschen Eheleuten zu Demerthin abgepfändeten Effekten, bestehend in Möbeln, Hausrath- und Geräthschaften, namentlich einer Mühlenwaage nebst Gewichten, einer Quantität, zu einem Stalle verbundenen Kiehnen- und Eichenholzes, Betten, Ueberzügen, einer Stubenuhr, kupfernen und messingenen Kesseln und dergleichen, sollen in dem auf

den 30. März d. J., Vormittags 9 Uhr,

in Demerthin anberaumten Termine, öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Zahlung verkauft werden.

Neustadt a. d. D., den 24. Februar 1832.

Das v. Klitzingsche Patrimonial-Gericht zu Demerthin.

Nach nunmehr aufgehobener Grenzsperre, beehre ich mich anzuzeigen, daß meine jungen Zuchtwidder wieder zur Auswahl bereit stehen, und der Verkauf bereits seinen Anfang genommen hat. Pleetz bei Neu-Brandenburg, den 10. Februar 1832. K. H. Runge.

Ein in hiesiger Teltower Vorstadt, in der Schützenstraße am Brauhausberge, sehr angenehm gelegenes Grundstück, bestehend: aus

einem nur erst im Jahre 1829 ganz neu und massiv erbaueten zweistöckigem Wohnhause, worin sich unter andern ein großer Saal und gewölbte Keller befinden, und einem kleineren einstöckigen Wohnhause, Gärtchen und Kegelbahn, soll entweder beisammen, oder auch getrennt, aus freier Hand sogleich verkauft werden. Es ist bisher darin eine nahrhafte Schankwirthschaft und Tabagie betrieben worden.

Zum Verkauf desselben steht der Termin auf

Montag den 26. März d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an Ort und Stelle an, und es kann mit einem annehmlichen Käufer sogleich der Kontrakt abgeschlossen werden. Die näheren Bedingungen sind in postfreien Briefen in Potsdam, Lindenstraße Nr. 7, zu erfahren. Potsdam, den 1. März 1832.

Der Endesbenannte ist Willens, sein im Dorfe Garrey (Amts Belzig) belegenes Hüfnergut zu verkaufen. An Acker werden 2 Dorfhufen mit verkauft, so auch 4-Morgen Wiesen. Auch kann Käufer mehreres Wirthschaftsgeräthe, auch 36 Stück Schaafe und anderes Vieh mit übernehmen. Kauflustige haben sich an den jetzigen Besitzer, Martin Dannenberg, zu wenden, der über die Gutsabgaben gehörige Auskunft geben wird. Noch wird bemerkt, daß von dem Kaufgelde 500 Thlr. stehen bleiben können. Garrey, den 1. März 1832.

Martin Dannenberg.

Fähranstalt- und Gastwirthschaft-Verkauf.

Wegen eines Todesfalles wollen wir verkaufen: 1) die Fähranstalt über die neue Oder hierselbst mit der dazu gehörigen Gastwirthschaft auf dem linken Oderufer; 2) den Krug auf dem rechten Oderufer hierselbst; 3) eine Fischerwirthschaft in Hohenwutzen mit 80 Morgen Wiesen ꝛc.

H. Wutzener Fähre bei Freienwalde an der Oder, den 2. März 1832.

Die Thiemeschen Erben.

Auktion von Mühlensteinen in Berlin.

24 Stück graue Mühlensteine zu Wasser- und Windmühlen, von besonders gutem Korn und Speise, so wie Katzensteine zu Wellen und Zapfenlager, sollen

Montag den 19. März d. J.,

Holzmarktstraße Nr. 11, meistbietend, gegen baare Zahlung versteigert werden.

Ein einfacher Brennapparat von Pistorius, worauf täglich 2 Winspel Kartoffeln verarbeitet werden können, nebst sämmtlichen Brennereigeräthen, noch neu und in sehr gutem Stande, soll, Veränderung halber, billig verkauft werden; auch kann das Lokal in Pacht übernommen werden. Nähere Auskunft ertheilt auf portofreie Briefe

der Mühlenmeister Goltdammer in Berlin vor dem Königsthor.

Die zahlreichen Subscribenten auf meine „Umfassende Anweisung zum Singen" benachrichtige ich ganz ergebenst, daß das ganz fertige Manuscript bereits in die Druckerei gegeben, und zu Ostern d. J., im Verlage der hiesigen Buchhandlung von Riegel dieses Werk erscheinen wird. Der sehr billige Subscriptionspreis à 1 Thaler pro Exemplar bleibt noch offen bis zur Erscheinung des Werkes; dann hört er auf und der erhöhtere Ladenpreis tritt jedenfalls ein.

Da noch nicht alle von mir ausgegebenen Listen zurück sind, so nehme ich Veranlassung, an die Einsendung derselben bis spätestens Ende März ergebenst zu erinnern, damit der Subscriptionstermin nicht vorübergehet.

Der Verleger wird für schöne Ausstattung bestens Sorge tragen, und somit will ich denn mein Buch fernerer Theilnahme empfohlen haben, indem ich zugleich für die ihm bereits gewordene, meinen lebhaften Dank ausspreche.

Briefe und Gelder werden von jetzt ab an die vorerwähnte Buchhandlung gerichtet, welche auch die Versendungen aller Subscriptions-Exemplare von Anfang an, machen wird. Wohin keine Botengelegenheit ist, folgen die Exemplare zur Post.

Potsdam, den 22. Februar 1832.

Der Seminarlehrer J. C. Schärtlich.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 11.

Den 16. März 1832.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 7te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1347. Die Königlich Preußische Militair-Kirchenordnung, vom 12. Februar 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 43. Einlösung alter Kur- und Neumärkischer Zinskoupons und Zinsscheine. C. 66. März.

Gemäß der Rechnung über die Tilgung der älteren Kur- und Neumärkischen Zinskoupons und Zinsscheine resp. aus dem Zeitraume vor dem 1. Mai und 1. Juli 1818, sind für die beiden Jahre 1831 und 1832 an dergleichen Effekten ..... zum Börsenkurse angekauft, und demnächst kassirt worden, so daß mit Hinzurechnung der, nach unserer Bekanntmachung vom 12. Januar v. J. (Allgemeine Preuß. Staatszeitung Jahrgang 1831 Nr. 21) bereits früher eingelöseten .....

	Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.	
	429,819	16	7	inkl.	6,398	7	6	Gold
	1,436,912	16	8		69,310	5	–	
bis jetzt überhaupt	1,866,732	3	3	inkl.	75,708	12	6	Gold

in alten Kur- und Neumärkischen Koupons und Zinsscheinen zur Tilgung gelangt sind, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 5. März 1832.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Lamprecht.

Potsdam, den 10. März 1832.

Umstehende Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 5. d. M., wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Kassen-Verwaltung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 29. Februar 1832.

Nr. 44. Prüfung der Pumpen- und Brunnenmacher. I. 1055. Februar.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 24. Dezember 1831, das Erforderniß einer sachverständigen Prüfung der Pumpen- und Brunnenmacher auf die Verfertigung solcher Pumpen, welche mit Brunnenanlagen, Röhrenstrecken und andern Anlagen, bei deren unzuverlässiger Ausführung gemeine Gefahr obwalten kann, in Verbindung stehen, zu beschränken, dagegen die Verfertigung loser Pumpen, Schiffspumpen und dergleichen ohne eine solche Prüfung der Geschicklichkeit nachzugeben geruhet.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird, in Gefolge einer Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern für Handel und Gewerbe vom 7. Februar d. J., mit Rücksicht auf § 94 des Gewerbepolizei-Edikts vom 7. September 1811, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 7. März 1832.

Nr. 45. Rindvieh-Lungenseuche in Börnicke. I. 81. März.

Da sich von der unter dem Rindvieh zu Börnicke im Ost-Havelländischen Kreise herrschend gewesenen Lungenseuche seit dem 8. Dezember v. J. keine Spur mehr gezeigt hat, so wird die unterm 18. Oktober v. J. (Amtsblatt 1831 Seite 298) angeordnete Sperre dieses Orts für Rindvieh und Rauchfutter hiermit wieder aufgehoben.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 10. März 1832.

Nr. 46. Rettung der Scheintodten. I. 1621. Februar.

Da es zu unserer Kenntniß gekommen ist, daß zuweilen Kontraventionen gegen die Vorschriften des Edikts vom 15. November 1775 über die mit Scheintodten und Verunglückten anzustellenden Rettungsversuche vorkommen, so machen wir das

Publikum darauf aufmerksam, daß wir die hauptsächlichen Bestimmungen des gedachten Edikts in unserm Amtsblatte vom Jahre 1821 Pag. 41 seq. bekannt gemacht haben. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Der bisherige Stadtgerichts-Auscultator Karl von Hake ist als Referendarius beim hiesigen Regierungskollegium angestellt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Karl Gustav Albert Möes zu Frankfurt an der Oder ist zum Justizkommissarius bei dem Königl. Stadtgericht in Berlin und Notarius im Departement des Kammergerichts ernannt, und der Oberlandesgerichts-Assessor Karl Sigismund Augustin zu Frankfurt an der Oder als Assessor an das Kammergericht versetzt worden.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Wilhelm August von Cieszleski, und die bisherigen Oberlandesgerichts-Referendarien Ludwig Iven und August Theodor Geppert sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, die bisherigen Stadtgerichts-Auscultatoren Eduard Wilhelm Butzke, Karl Moritz Wolff und Adolph Eduard Bohrdt zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Rechts-Kandidaten Karl Heinrich Gustav Nixdorff, Karl Friedrich Sachs, Karl Ferdinand Schulz und Julius George Witteler als Auscultatoren bei dem Stadtgericht in Berlin angestellt worden.

Der bisherige Stadtgerichts-Aktuarius in Mittenwalde Karl Friedrich Eduard Mertz ist zum Aktuarius und Sportelkassen-Rendanten bei dem Königl. Justizamte in Potsdam ernannt, und der überzählige Salarienkassen-Assistent Johann Friedrich Wilhelm Kersten bei dem Stadtgericht in Berlin zum etatsmäßigen Kassen-Assistenten bestellt worden.

Der bisherige Geschäftsgehülfe George Ferdinand Wehler zu Mittenwalde ist zum Oekonomie-Kommissarius, der Journalist und Registratur-Assistent Johann Ludwig Lemcke zum Sekretair der Polizei-Hauptkasse in Berlin, der invalide Feldwebel Friedrich Valentin Barthelme zum Registratur-Assistenten bei der Königl. Charitee-Direktion, und der Unteroffizier Julius Horn zum Polizei-Sergeanten in Berlin ernannt worden.

Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Karl Friedrich Wägen ist als Geburtshelfer, und der Kandidat der Chirurgie Martin Gottfried Gottlieb Franzelius als ausübender Wundarzt zweiter Klasse in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Die Baukondukteurs Johann Theodor Bäseler und Friedrich Wilhelm Wahrenberg sind in die Reihe der Baukondukteure des hiesigen Regierungs-Departements aufgenommen worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Herr Oberforstmeister von Erdmannsdorff zu Hohenahlsdorf im Jüterbogkschen Kreise, welcher seit mehreren Jahren sich durch schöne Obstbaumanlagen, so wie durch die Kultur der Landwirthschaft ausgezeichnet hat, und seit 1825 den Kartoffelbau mit Keimaugen betreibt, hat im verflossenen Jahre 150 Morgen mit solchen belegt, und daraus 10,800 Scheffel sehr große Kartoffeln geerndtet.

An Keimaugen wurden ungefähr 150 Scheffel ausgelegt. Andere 50 Morgen, die mit zerschnittenen Kartoffeln belegt wurden, gaben verhältnißmäßig einen weit geringern Ertrag.

Dieser günstige Erfolg des, auch sonst schon durch gelungene Versuche im Großen als nützlich bewährten Kartoffelbaues mit Keimaugen, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, um die Landwirthe zur fernern Anwendung dieses Verfahrens aufzumuntern. Potsdam, den 20. Februar 1832.

Königl. Regierung.

Zur Ausführung einer nothwendigen Reparatur der in der Chaussee von Berlin nach Prenzlow liegenden Zugbrücke beim Dorfe Zerpenschleuse, wird die Passage über diese Brücke in den Tagen vom 19. bis einschließlich den 29. d. M. gesperrt, und werden die Reisenden während der Zeit der Sperre den Weg, entweder über die Brücke beim Vorwerke Zerpenschleuse, oder über die Ruhlsdorfsche Zugbrücke und die schiefe Brücke einzuschlagen haben.

Potsdam, den 10. März 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Druckfehler. In der dritten Zeile der, im 10ten Stück des diesjährigen Amtsblatts enthaltenen Personalchronik, ist in einigen Exemplaren des gedachten Amtsblattsstücks der Name Berger statt Bergius gedruckt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

11ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

• Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der, in unserer Bekanntmachung vom 27. Februar d. J., zur Veräußerung der Bückwitzer Dienstländereien auf den 27. März 1832, Vormittags 10 Uhr, angesetzte peremtorische Lizitationstermin, nicht in dem Amtslokale des Vorwerks Dretz bei Neustadt a. d. Dosse, wie in jener Bekanntmachung gesagt worden, sondern in dem Gasthofe zu Bückwitz abgehalten werden soll.

Potsdam, den 8. März 1832.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

• Zur anderweiten Vererbpachtung des zur Kronfideikommiß-Herrschaft Wusterhausen gehörigen Vorwerks Klein-Eichholz, wird hiermit, höherer Anordnung zufolge, ein Lizitationstermin auf den 10. April d. J., Vormittags 10 Uhr, im Lokale der hiesigen Königl. Regierung, vor dem Departementsrath, Regierungsrath von Werthern, mit dem Bemerken anberaumt, daß die bei der Lizitation, so wie bei der Vererbpachtung des Vorwerks zum Grunde zu legenden Bedingungen, sowohl in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung, als auch bei dem Königl. Rentamte zu Königs-Wusterhausen, zur Einsicht ausgelegt sind. Zur Nachricht dient hierbei, daß das 5½ Meile von Berlin und 1 Meile von Storkow entfernte Vorwerk Klein-Eichholz aus 1 Morgen 49 □R. Gärten, 948 Morgen 179 □R. Ackerland und 651 Morgen 117 □R. Holzung besteht, auch neben den erforderlichen Wirthschaftsgebäuden mit einem, in gutem Stande befindlichen Wohnhause versehen, ein Wirthschafts-Inventarium aber bei demselben nicht vorhanden ist.

Potsdam, den 1. März 1832.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

• Das Königl. Domainenamt Rüdersdorff im Niederbarnimschen Kreise soll von Trinitatis d. J. ab anderweit auf neun Jahre, und zwar im Wege der Submission, verpachtet werden.

Es gehören dazu das Vorwerk Rüdersdorff mit 1 Morgen 131 □Ruthen Gärten,
914 " 18 " Acker,
278 " 154 " Wiesen,
und das Schäfereivorwerk Neu-Münchewinkel mit 96 Morgen 43 □Ruthen Acker, ferner Waldhütung und Weide auf fremden Grundstücken, Brau- und Brennerei, Fischerei, Naturaldienste und verschiedene Natural- und unbeständige Gefälle. Der Pächter hat die Rent- und Polizeiverwaltung gegen die dafür ausgesetzte Vergütung zu übernehmen.

Diejenigen, welche gesonnen sind, die Generalpacht dieses Amts zu übernehmen, und ihre Qualifikation und das erforderliche Vermögen zur Uebernahme, so wie zur Bestellung einer Kaution von 1500 Thlrn. nachweisen können, werden aufgefordert, die Nachrichten zur Information über die Verhältnisse der zu verpachtenden Nutzungen und die Bedingungen der Verpachtung in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung, und auf dem Rentamte Mühlenhoff zu Berlin, vom 25. d. M. ab einzusehen, und alsdann ihre Submissionen vom 10. bis 14. April d. J. in der Form einzureichen, wie es in den von gedachter Registratur und dem Rentamte Mühlenhoff vorzulegenden Submissionsbedingungen vorgeschrieben ist.

Unsere Domainen-Registratur und das Rentamt Mühlenhoff werden auf Verlangen Abschriften der Submissions- und Pachtbedingungen gegen Erstattung der Kopialien verabfolgen.

Potsdam, den 6. März 1832.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

• Das im Inowraclawer Kreise, 1½ Meile von der Kreisstadt Inowraclaw, 4½ Meile von der

Departements-Stadt Bromberg und 5 Meilen von der Handelsstadt Thorn gelegene Königl. Domainen-Vorwerk Nieszezewicz, soll vom 1. Juli d. J., unter Vorbehalt höherer Genehmigung, im Wege der Lizitation zum vollen Eigenthum verkauft, oder, je nachdem die Gebote geschehen, vererbpachtet werden. Es ist dazu auf den 7. April d. J. in dem Geschäftslokale der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung in der Friedrichsstraße vor dem Departements-Rath, Regierungs-Rath Jachmann, ein Termin anberaumt worden.

Das Vorwerk Nieszezewicz enthält:

14	Morg.	40	R. Hof- u. Baustellen,
2041	"	128	" Acker,
5	"	164	" Feldwiesen,
835	"	56	" Separatwiesen,
53	"	115	" Hütung im Felde,
600	"	87	" Bruchhütung,
45	"	4	" Gäeten,
35	"	15	" Gewässer,
52	"	128	" Unland,

zusammen 3684 Morg. 17 R.

Der Acker gehört mit einem Drittel zur 2ten, und mit zwei Dritteln zur 3ten Bodenklasse. Von den Wiesen ist ein kleiner Theil zweischnittig, der größere einschnittig.

Die Ländereien sind sämmtlich separirt; dagegen haben, außer den Deputanten und Instleuten, einige Bauern und Büdner das Recht der Mithütung für 8 Pferde und 46 Stück Rindvieh. Auch ist der Acker mit den Natural-Feldzehnten an den Pfarrer in Lißkowo belastet.

Das Vorwerk besitzt auch die Brau- und Brennereigerechtigkeit, die ebenfalls mit veräußert werden soll.

Der Ertrag des Vorwerks ist auf
1380 Thlr. 24 Sgr. 5 Pf. inkl. 460 Thlr. Gold,
der der Propination auf
232 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf. inkl. 77⅓ Thlr. Gold,
zusammen auf
1613 Thlr. 16 Sgr. 2 Pf. inkl. 537⅓ Thlr. Gold veranschlagt.

Das Minimum des Kaufgeldes ist auf 28,304 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. festgesetzt. Sollte diese Summe nicht geboten, oder übersteigen werden, so wird zur Vererbpachtung geschritten werden. Bei dieser muß entweder ein jährlicher Kanon von 940 Thlr. übernommen, und mindestens ein Einkaufsgeld von 11,384 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. geboten, oder bei Uebernahme eines jährlichen Kanons von 700 Thlr., mindestens ein Einkaufsgeld von 15,704 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. geboten werden.

Außer dem oben erwähnten Kaufgelde beim Verkauf und bei der Vererbpachtung, außer den vorstehend gedachten Einkaufsgeldern und jährlichen Kanons, sind noch zu zahlen und zu entrichten:

1) das bisherige Rauchfangsgeld,
2) die Grundsteuer, die für jetzt auf 270 Thlr. ermittelt ist,
3) der Verlagszins von 30 Thlr. 20 Sgr.,
4) die Inventariensaaten,
5) das nicht bedeutende fiskalische Grund- und Propinations-Inventarium.

Das Kaufgeld, so wie im Falle der Vererbpachtung das Einkaufsgeld, muß zur Hälfte im Lizitationstermin, und zur andern Hälfte, nebst dem Werthe des Inventarii, bei der Uebergabe berichtigt werden. Sollte auch zur Vererbpachtung kein annehmliches Gebot geschehen, so wird das Vorwerk nebst der Propination auf 12 Jahre, also bis zum 1. Juli 1844 zur Verzeitpachtung ausgeboten werden, wobei der Pächter die sämmtlichen Bauten aus eigenen Mitteln bestreiten, und auf alle und jede Remission Verzicht leisten, auch eine Kaution von 550 Thlr. stellen muß.

Zur besondern Bedingung wird es sowohl dem Käufer und dem Erbpächter, als auch dem Zeitpächter gemacht, daß er das Vorwerk Zlottnick von Trinitatis 1832 bis dahin 1833 für die Summe von 474 Thlr. inkl. 157⅓ Thlr. in Golde in Pacht nimmt.

Dieses Vorwerk liegt ½ Meile am Vorwerk Nieszezewicz, und besteht aus

860	Morg.	168	R. Acker,
44	"	169	" Wiesen,
23	"	25	" Garten,
1	"	121	" Hütung,
2	"	101	" Hof- u. Baustellen,
25	"	127	" Unland, Gräben u. Wege,

zusammen 958 Morg. 171 R.

Der Acker gehört zum größten Theile zur dritten Klasse. Dieses Vorwerk ist mit dem Natural-Feldzehnten nicht belastet.

Die Meistbietenden bleiben so lange an ihr Gebot gebunden, bis über den Zuschlag entschieden ist.

Die dem Verkauf, der Vererbpachtung und der Verzeitpachtung zum Grunde liegenden nähern Bedingungen, die Karten und Ertrags-Anschläge können in der Domainenregistratur der unterzeichneten Regierung, täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage eingesehen werden; auch kann ein Jeder sich an Ort und Stelle von der Beschaffenheit der Ländereien u. s. w. unterrichten, zu welchem Behuf der bisherige Pächter angewiesen ist, jedem der sich meldenden Kauf- und Pachtlustigen vollständig Auskunft zu geben.

Bromberg, den 16. Februar 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Dem Kaufmann Karl Wilhelm Heinrich Apel zu Delitzsch ist ein Patent

auf ein von dem Inspektor des physikalischen Apparats an der Universität Leipzig, August Wilhelm Fuchs, angegebene Presse mit zusammengesetzten Hebeln und veränderlichen Stützpunkten in ihrer ganzen, mittelst Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten Zusammensetzung, jedoch ohne Jemand in der Anwendung der einzelnen bekannten Theile derselben, allein oder in einer anderen Zusammensetzung, zu beschränken,

auf sechs nach einander folgende Jahre, vom 16. Februar 1832, dem Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Umfang der Monarchie ertheilt worden.

---

* Der dem Staate zugehörige Theil des an der großen Fahrstraße zwischen Berlin und Hamburg, unweit des Charlottenburger Thores der Stadt Spandau belegenen, ehemaligen Bauer Ferbitzschen Grundstücks, welches zur Erweiterung der Charlottenstraße nicht erforderlich ist, bestehend aus

1) einem, mit einem neuen Wohnhause zu bebauenden Platze,
2) zwei bewohnbaren Seitengebäuden,
3) einem Stallgebäude mit Wagenremise,
4) einem Holzschuppen,
5) einer stehen gebliebenen Seite des ehemaligen Quell- und Malzhauses,
6) einem gepflasterten Hofraum mit Brunnen,

soll, höhern Bestimmungen zufolge, meistbietend verkauft werden, wozu ich zum

Sonnabend den 28. April d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, auf der Stelle des gedachten Grundstücks, Kauflustige mit dem Bemerken einlade, ihre Gebote abzugeben, die vorbehaltene Genehmigung des Meistgebots aber von der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Potsdam zu gewärtigen.

Die Beschaffenheit des Grundstücks kann sogleich in Augenschein genommen, die im gedachten Termine vorzulegenden Taxen und Verkaufsbedingungen können aber bei Unterzeichnetem schon jetzt eingesehen werden.

Rauen, den 1. März 1832.

Der Königl. Wegebaumeister du Mesnil.

---

* In Gemäßheit der Königl. Regierungs-Verfügung vom 13. Februar d. J., (III. 227. November) ist der Abbruch und Verkauf des großen Magazin-Gebäudes auf dem Vorwerke Bornstädt bei Potsdam beschlossen worden, und soll selbiges, auf den Grund der angefertigten drei Spezial-Berechnungen über den Materialien-Werth und die Abbrechungskosten und der dazu entworfenen Bedingungen, in drei Theilen, dem vordern Theile und jedem der beiden Seitenflügel, zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe gestellt, und sollen dabei als Minima der Kaufgelder die durch die Berechnungen nachgewiesenen Werthbeträge von resp. 1662 Thlr. 3 Sgr., 760 Thlr. 19 Sgr. 7 Pf. und 706 Thlr. 22 Sgr. 7 Pf. zum Grunde gelegt werden.

Hierzu ist der Termin am Dienstage den 3. April d. J., Vormittags 9 Uhr, auf dem Vorwerke Bornstädt angesetzt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die näheren Bedingungen im Termine selbst werden bekannt gemacht werden, daß der Königl. Regierung die Entscheidung über den Zuschlag an den Meistbietenden vorbehalten bleibt, und daß dieser den vierten Theil des gebotenen Kaufgeldes sogleich beim hiesigen Königl. Rentamte deponieen, bei Ertheilung des Zuschlags das zweite Viertel, und den Rest des Kaufgeldes nach beendetem Abbruche, und also spätestens binnen 6 Monaten nach erfolgter Uebergabe an die hiesige Regierungs-Hauptkasse bezahlen muß. Potsdam, den 5. März 1832.

Hecker, Regierungs-Bauinspektor.

---

* Der im Leib-Infanterie-Regiment gestandene und am 11. März 1816 nach Berlin entlassene

Unteroffizier Ludwig Nicolai wird hierdurch aufgefordert, binnen 3 Monaten, und spätestens bis zum 15. Juni d. J. dem unterzeichneten Regiment seinen Aufenthaltsort anzuzeigen, und den in seinen Händen befindlichen Erbberechtigungsschein zum eisernen Kreuz zweiter Klasse, so wie ein Führungsattest seiner ihm gegenwärtig vorgesetzten Ortsobrigkeit einzureichen, indem er zur Erwerbung eines erledigten eisernen Kreuzes zweiter Klasse vorgeschlagen werden soll, welches bei nicht erfolgter Meldung auf den nächsten Erbberechtigten übergehen muß.

Magdeburg, den 2. März 1832.

Königl. Preuß. 8tes Infanterie-(Leib-)Regiment.

Steckbriefe.

* Der Schlosser- und Büchsenmachergeselle Johann Michael Gottlieb Oehring zog dringenden Verdacht auf sich, aus einer hiesigen Herberge ein Felleisen entwendet zu haben, und entfernte sich demnächst, ehe seine Verhaftung erfolgen konnte. Das Felleisen selbst fand sich in der Folge auf, allein es fehlten aus demselben die nachstehend verzeichneten Sachen:

1) ein guter dunkelblauer, tuchner Ueberrock,
2) ein Paar schwarze Tuchhosen,
3) ein Paar Sommerhosen,
4) drei Westen, nämlich eine schwarz tuchene und zwei bunte Sommerwesten,
5) drei weiße Collerets (zwei mit metallnen Knöpfen,
6) schwarze Tuchmütze mit lebernem Schirm,
7) drei Paar Strümpfe, nämlich zwei Paar wollene und ein Paar baumwollene,
8) drei Halstücher, als: ein blauschwarz seidenes, ein buntes und ein weißes,

welche der Oehring, dessen Personsbeschreibung unten folgt, zum Theil zu seiner Bekleidung gebrauchen mag. Die Hoch- und Wohllöblichen Polizeibehörden werden dienstlich ersucht, auf den Oehring vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften, und die in seinem Besitz sich findenden Sachen in Beschlag nehmen, demnächst aber davon gefällige Nachricht anher gelangen zu lassen. Potsdam, den 28. Februar 1832.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz.

Flesche.

Personbeschreibung.

Geburts- und Aufenthaltsort: Potsdam, Religion: evangelisch, Alter: 33 Jahr, Größe: 5 Fuß 2½ Zoll, Haare: dunkelblond, Stirn: rund, Augenbraunen: blond, Augen: blaugrau, Nase: breit, Mund: aufgeworfen, Bart: hellbraun, Zähne: gut, Kinn: rund, Gesichtsbildung: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: untersetzt.

---

* Der mittelst Steckbriefs vom 21. Oktober v. J. in den Potsdamer und Magdeburger Amtsblättern (Nr. 44) von uns verfolgte Johann Friedrich Kotsch wurde am 20. Dezember v. J. als aufgegriffener Bettler in das Landarmenhaus zu Strausberg eingebracht, und von hier an uns abgeliefert. In Folge der hiernächst gegen Kotsch geführten Untersuchung ist derselbe wegen gewaltsamen Diebstahls rechtskräftig zu achtzehnmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden, und sollte heute nach dem Zuchthause zu Spandau abgeführt werden. Kotsch hat sich indeß in verwichener Nacht seiner Fesseln zu entledigen gewußt, und ist hiernächst, mittelst gewaltsamen Ausbruchs, aus dem Gefängnisse abermals entsprungen. An der Habhaftwerdung dieses höchst gefährlichen Verbrechers ist daher besonders viel gelegen, und ersuchen wir deshalb alle verehrlichen Behörden, auf den unten signalisirten Kotsch ein vorzüglich wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle verhaften, und unter sicherer Begleitung, gegen Erstattung aller Kosten, sofort an die Königl. Verwaltungsbehörde der Straf- und Besserungsanstalt zu Spandau gefälligst abliefern zu lassen.

Rathenow, den 8. März 1832.

Freiherrlich von Lauersches Patrimonialgericht über Plaue.

Personbeschreibung.

Der Arbeitsmann Johann Friedrich Kotsch, aus Alten-Platow bei Genthin gebürtig, seiner Angabe nach 26, sonst aber 31 Jahr alt, von kleiner magerer Statur — er mißt kaum 5 Fuß — hat dunkelbraunes glattes Haar, braune Augenbraunen, graublaue Augen, ein ovales blasses Gesicht mit feinen Pockennarben, und wenig Backenbart. Bei seiner Entweichung trug er die Kleidung der Strausberger Züchtlinge, nämlich dunkelgraue Tuchhosen und eine desgleichen Jacke. Höchst wahrscheinlich hat er sich aber jetzt mit denjenigen Kleidungsstücken versehen, welche er in einem Versteck in der, bei

Digitized by Google

dem Dorfe Kotzen belegenen Heide verwahrt gehabt, und wird nun vielleicht mit einer dunkelblauen Tuchjacke, dergleichen Hosen, dergleichen Weste, buntem Halstuche, kurzen Stiefeln mit hohen Absätzen und einer dunkelblauen Tuchmütze bekleidet sein.

• Der Schmiedegeselle Fr. Wilh. Emmerich aus Berlin, will den dort am 29. November v. J. zur Reise hierher erhaltenen Paß auf dem Wege diesseits Rathenow verloren haben; daher solcher hiermit für ungültig erklärt wird, jener aber nach seiner Heimath dirigirt ist. Der Paß soll in einer Brieftasche, worin noch ein Entlassungsschein von der Garde-Artillerie von 1817, eine Medaille nebst Schein von 18$\frac{13}{14}$ und 3 Thlr. in Kassenanweisungen gewesen, sich befunden haben.

Uebrigens ist der ꝛc. Emmerich ein verdächtiger Mensch, indem er zu Berlin wegen mangelnder Subsistenzmittel im Polizeiarrest, auch wegen Diebstahls im Criminalarrest bereits gewesen ist. Derselbe ist 42 Jahr alt, 5 Fuß 9 Zoll groß, hat schwarzmelirte Haare, flache Stirn, blonde Augenbraunen, braune Augen, lange Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, spitzes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, und Narbe am Kinn. Oberhalb fehlt ihm ein Zahn. Havelberg, den 25. Februar 1832.

Der Magistrat.

• Als anscheinend gestohlen sind folgende Stücke in Beschlag genommen:

1) ein leinenes Laken in 2 Blättern, 4$\frac{3}{4}$ Ellen lang und 2 Ellen breit,
2) ein Stück Linen, 4$\frac{3}{4}$ Ellen lang und eine Elle breit; diese Stücke scheinen verbunden gewesen zu sein.
3) Ein Stück Leinen, 9$\frac{1}{4}$ Ellen lang und 1 Elle breit,
4) ein Tischtuch von Drillich, 2 Ellen lang und 1$\frac{3}{4}$ Ellen breit, im karirten Muster,
5) ein dergleichen gröberes, 2 Ellen lang und 2 Ellen breit, im sogenannten Spahnmuster,
6) ein bedenes Bettlaken, 3 Ellen lang und 2$\frac{3}{4}$ Ellen breit,
7) eine blau und weiß gestreifte Gingham-Schürze,
8) ein rothes Tuch mit einer grün, weiß und gelben Kante, auf 2 Seiten nahe an 1$\frac{1}{4}$ Elle und auf den beiden andern Seiten 1$\frac{5}{16}$ Elle lang,
9) ein schwarzes Umschlagetuch mit einer roth, grün und weißen Kante, auf 2 Seiten 1$\frac{11}{16}$ Elle und auf den beiden andern Seiten 1$\frac{3}{4}$ Elle lang,
10) eine schwarz seidene Schürze,
11) ein Bell, worin die Buchstaben I. G. G.,
12) eine Jacke von blauem Tuch mit gelben messingenen Knöpfen, in den Aermeln mit weißem, sonst aber mit blauem Flanell gefüttert, auch mit zwei äußern und mit einer innern Tasche versehen.

Der Eigenthümer wolle diese Sachen hier in der Gerichtsregistratur in Augenschein nehmen, oder schriftliche Anzeige machen.

Meyenburg, den 10. März 1832.

• Nachbenannte, im letztverflossenen Jahre entwichene Soldaten:

1) der Musketier August Zappe, aus Neuwalde im Trebnitzer Kreise,
2) der Füsilier Ignaz Mainka, aus Georgenberg im Beuthener Kreise,
3) der Musketier Anton Picka, aus Himmelwitz im Groß-Strehlitzer Kreise,
4) der Musketier Wilhelm Gumberg aus Neiße,
5) der Musketier Gottlieb Richter, aus Hermsdorf im Hirschberger Kreise,
6) der Musketier Ferdinand Pinckert aus Breslau,
7) der Füsilier Hans Marschall, aus Bukowine im Wartenberger Kreise,
8) der Musketier Gottfried Klinkert, aus Wettlern im Breslauer Kreise,
9) der Musketier Martin Nickel, aus Petersdorf im Prenzlauer Kreise,
10) der Musketier David Schneider, aus Zwirbrodt im Breslauer Kreise,
11) der Musketier Johann Czichow, aus Bralin im Wartenberger Kreise,
12) der Musketier Anton Brauneck, aus Wilkau im Neumarkter Kreise, sämmtlich vom 10ten Infanterie-Regiment, und
13) der Tambour Karl Graff aus Wartenberg, vom 10ten Landwehr-Regiment,

werden hierdurch vorgeladen, sich binnen sechs Wochen, spätestens aber in dem auf

den 14. April d. J.,

Digitized by Google

Vormittags um 11 Uhr, anberaumten peremtorischen Termin in dem Verhörzimmer auf hiesiger Hauptwache persönlich einzufinden, und wegen ihrer Entweichung zu verantworten, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie der Desertion in contumaciam für überführt erachtet werden, und nach Vorschrift des Edikts vom 17. November 1764, auf Anheftung ihrer Namen an den Galgen und Konfiskation ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens erkannt werden wird.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von den vorstehend Vorgeladenen etwas an Geld oder Geldeswerth in Händen haben, angewiesen, denselben bei Strafe des doppelten Ersatzes, Verlust ihrer Rechte und anderweitiger gesetzlicher Ahndung nichts verabfolgen zu lassen, sondern dem unterzeichneten Gericht ungesäumt, und spätestens bis zum peremtorischen Termine davon Anzeige zu machen.

Breslau, den 28. Januar 1832.

Königl. Gericht der 11ten Division.

von Block, Generalmajor
und interimistischer Divisions-Kommandeur.
Heinzius, Divisions-Auditeur.

---

* Das Saigerhüttenwerk zu Hohenofen bei Neustadt an der Dosse soll an den Meistbietenden verkauft werden, und steht ein Lizitationstermin auf den 4. Mai 1832,

Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Hohenofen an, zu welchem Kauflustige eingeladen werden.

Das Saigerhüttenwerk Hohenofen liegt im Regierungsbezirk Potsdam, Ruppinschen Kreise, in der Nähe des Dorfes Sieversdorf am Dossefluß, und entfernt von Neustadt an der Dosse ½ Meile, von Wusterhausen an der Dosse 1 Meile, Friesack 2 Meilen, Kyritz 2 Meilen, Havelberg 3 Meilen, Rathenow 4 Meilen, Ruppin 4 Meilen, Berlin 11 Meilen, Magdeburg 14 Meilen, von der Chaussee zwischen Berlin und Hamburg ½ Meilen, von der Havel 1½ Meile.

Unterhalb des Werks ist die Dosse mit Kähnen von 60 bis 80 Zentnern schiffbar, die bei großem Wasser 120 bis 150 Zentner laden können. Der Einfluß der Dosse in die Havel findet 1½ Meile von dem Werke beim sogenannten Wendischen Kirchhof statt, und können von dort aus Schiffe mit 1500 bis 2000 Zentner befrachtet werden. Zu dem Werke gehören

A. die Hüttengebäude, und zwar:
1) die große Hütte und Pochwerksarche,
2) die kleine Hütte,
3) die Saigerhütte,
4) die Hammerhütte,
5) die neue Hütte,
6) der Vorraths- und Schirrschuppen,
7) der Holzschuppen,
8) der Kohlenschuppen,
9) das Feuerleiterschauer,
10) die neue Saigerhütte,
11) das Kupfermagozin,
12) das Spritzenhaus,
13) die Floß- und Betriebsarche zwischen der Hammer- und neuen Hütte,
14) die Betriebsarche zwischen der großen und kleinen Hütte.

B. Die Wohn- und Wirthschaftsgebäude, und zwar:
1) das Hüttenamts-Gebäude und erste Offiziantenwohnung mit Stallung,
2) das Wohnhaus des zweiten Beamten mit Stallung,
3) das Wohnhaus des dritten Beamten mit Stallung,
4) ein Wohnhaus zu 2 Familien nebst Stall,
5) ein Wohnhaus zu 4 Familien nebst Stall, und Probier- und Waagestube,
6) ein 4-Familienhaus, der Stall genannt,
7) ein 2-Familienhaus neben dem Kruge,
8) ein 6-Familienhaus links vor der Poliermühle,
9) ein 5-Familienhaus rechts vor der Poliermühle,
10) das Backhaus,
11) das Kruggebäude mit Stall.

C. 4 Brunnen.
D. Die baaren Gefälle.
E. Die Fischerei im Teiche und in der Dosse.
F. Gärten, Wiese und Weide.
G. Wassergefälle.

Taxe und Beschreibung dieses Werks, so wie die Verkaufsbedingungen, können bei dem unterschriebenen Kommissarius, Justizrath Gericke zu Wusterhausen an der Dosse, auf dem Saigerhüttenamte zu Hohenofen, und in der

Digitized by Google

Registratur des Königl. Ober-Bergamts zu Berlin eingesehen werden.

Wusterhausen a. d. D., den 4. Oktober 1831.

Vigore commissionis.

Der Justizrath Gericke.

Das dem Oekonomen Ferdinand Schlottmann gehörige, zu Linum belegene, gerichtlich auf 5776 Thlr. 25 Sgr. 7 Pf. gewürdigte, völlig separirte Kruggut, soll in dem auf

den 31. März d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in der hiesigen Gerichtsstube angesetzten einzigen peremtorischen Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werdrn. Die Taxe ist täglich bei uns einzusehrn. Fehrbellin, den 26. Januar 1832.

Königl. Preuß. Justizamt.

Das zwischen hier und Fürstenwalde, haet am rechten Spreeufer gelegene, im Spezial-Hypothekenbuche sub Ne. 1 verzeichnete Zins- und resp. Erbzinsvorwerk Hessenwinkel, ist sammt beweglichem Beilaß mit der Taxe von 5783 Thlr. 18 Sgr., zum nothwendigen Verkauf gestellt woeden. Die Bietungstermine, von denen der letzte peremtorisch ist, stehen

am 21. Mai,
am 21. Juli und
am 24. September d. J.,

jedesmal Vormittags 11 Uhr, erstere beide im Geschäftslokale, und der letzte im Gute selbst an. Die Taxe ist werktäglich in unserer Registeatur einzusehen.

Köpenick, den 23. Febrnar 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die hiesige Bürgerstelle des Nagelschmidt Teut, zu 746 Thlr. 6 Sgr. taxirt, soll im Termine

den 9. Mai d. J.,

Vormittags um 11 Uhr, in dee hiesigen Stadtgerichtsstube meistbietend verkauft werden.

Wilsnack, den 24. Februar 1832.

Das Stadtgericht.

Das der Wittwe des Johann Christoph Lehmann, Maeie Louise gebornen Kühne, jetzt verehelichten Borrmann gehörige, in Wietstock, Amts Zossen, belegene, auf Höhe von 350 Thlr. 22 Sgr. $8\frac{11}{12}$ Pf. abgeschätzte Erbbraukruggut nebst Kossäthenhof, soll Schuldrnhalbee subhastirt werden. Hierzu stehen die Bietungstermine auf

den 10. Mai,
den 10. Juli und
den 10. September d. J.,

wovon der letzte peremtoeisch ist, jedekmal Vormittags 9 Uhr, im hiesigen Gerichtshause an, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemeeken voegeladen werden, daß beim Mangel eechtlicher Hinderniße dem Meistbietenden der Zuschlag alsbald ertheilt werden wied.

Die Taxoerhandlungen sind täglich in der Registeatur einzusehen.

Zossen, den 29. Februar 1832.

Königl. Justizamt.

Die städtische Holzablage Schaafstall bei Spandow, soll untrr den in der Registratur des Magistrats, und auf der Ablage selbst einzusehenden Bedingungen, auf 3 Jahee in dem dazu auf

drn 26. März d. J., Vormittags 11 Uhr,

auf der Holzablage angesetzten Termine öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden, und weeden Pachtlustige dazu eingeladen.

Spandau, den 2 März 1832.

Der Magistrat.

Der dem Schmiedemeister Hundt gehörig gewesene, von dem Schmidt Tramnitz eestandene Schmiede- und Halbkäthnerhof in Boderow, ist wegen nicht eefolgter Belegung der Kaufgelder, mit der Taxe von 504 Thlr. 10 Pf. von Neuem zur Subhastation gestellt, und der Birtungstermin

den 18. Mai d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Mankmuß angesetzt, zu welchem alle Kauflustige eingeladen weeden.

Lenzen, den 5. März 1832.

Die von Bredowschen Gerichte zu Mankmuß.

Den 28. März d. J., Nachmittags um 3 Uhr, soll zu Caputh an Oet und Stelle ein in beauchbarem Zustande befindlicher Odeekahn, nebst kleinem Anhängekahn und dazu gehöeigen Inventarienstücken, nach der gerichtlichen Taxe auf 136 Thle. 15 Sgr. abgeschätzt, öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige Zahlung in Koueant veestrigert weeden, wozu Kauflustige hierduech eingeladen werden.

Potsdam, den 7. März 1832.

Königl. Preuß. Justizamt hierselbst.

Digitized by Google

Der Rathskeller hierselbst und die in demselben befindliche Rathswaage werden zu Trinitatis d. J. pachtlos, und sollen daher von da ab auf sechs hinter einander folgende Jahre, also von Trinitatis 1832 bis dahin 1838, öffentlich an den Meistbietenden, gegen Bestellung einer Kaution von 100 Thlrn., anderweitig in dem auf

den 6. April d. J.,

Vormittags 9 Uhr, im hiesigen Rathhause anstehenden Termine anderweitig verpachtet werden.

Indem wir nun kautionsfähige Pachtlustige zur Abgabe ihrer Gebote in diesem Termine hiermit einladen, bemerken wir zugleich, daß die Pachtbedingungen nicht allein im Lizitationstermine werden bekannt gemacht werden, sondern auch täglich in unserer Registratur einzusehen sind. Beelitz, den 8. März 1832.

Der Magistrat.

Das von Rohrsche, in der Ostprieguitz zwischen den Städten Pritzwalk, Putlitz und Meyenburg gelegene Gut Gerdshagen, soll zu Trinitatis d. J. verpachtet werden. Es hat in zweimal sechs und einmal sieben Schlägen eine Aussaat von etwa 32 Winspel Weizen und Roggen, 36 Winspel Sommerkorn, gewinnt an 200 Fuder sehr gutes Wiesenheu, hält außer dem Zugvieh, 120 Haupt-Nutzungsvieh und 1000 veredelte Schaafe auf einem sehr bedeutenden Weidereviere, hat Mühlenpächte und Gelgenheit zu einer Branntweinbrennerei.

Pachtliebhaber wollen sich zunächst an den Herrn von der Hagen auf Tetschendorf bei Wittstock wenden, welcher weitere Auskunft geben wird.

Wegen meiner schwächlichen Gesundheit bin ich Willens, meine auf der hiesigen Oderwieck belegene bedeutende Brennereiwirthschaft mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, sämmtlichen Inventarienstücken und allen Vorräthen, sowohl zur Fortsetzung des Gewerbes, als an Fabrikaten, aus freier Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber wollen sich unmittelbar an mich wenden. Nach Umständen kann das Kaufgeld ganz oder theilweise darauf stehen bleiben.

Stettin, den 3. Februar 1832.

Ferdinand Rückforths Wittwe.

Fähranstalt- und Gastwirthschaft-Verkauf.

Wegen eines Todesfalles wollen wir verkaufen: 1) die Fähranstalt über die neue Oder hierselbst mit der dazu gehörigen Gastwirthschaft auf dem linken Oderufer; 2) den Krug auf dem rechten Oderufer hierselbst; 3) eine Fischerwirthschaft in Hohenwuzen mit 80 Morgen Wiesen ꝛc.

H. Wuzener Fähre bei Freienwalde an der Oder, den 2. März 1832.

Die Thiemeschen Erben.

Kleine Saatgerste, für deren Güte man bürgt, ist zu haben in Potsdam beim Braueigen Bauer, Lindenstraße Nr. 60. Desfallsige baldige Bestellungen werden postfrei erwartet.

Eltern, welche ihre Kinder auf hiesige Schulen zu bringen beabsichtigen, und ein gutes Unterkommen für selbige suchen, können nähere Auskunft dieserhalb erhalten bei dem Kaufmann Herrn Lamprecht in Potsdam, Brandenburger Straße Nr. 13.

Die seit ungefähr einem halben Jahre hier bestehende, neu eingerichtete und durch segenreiches Wirken in der That sehr zweckmäßig befundene höhere Töchterschule möchte es auswärtigen resp. Eltern wünschenswerth machen, auch ihre Kinder davon Nutzen ziehen zu lassen.

Um diesen Wünschen entgegen zu kommen, erbietet sich eine hiesige Familie, mehrere Zöglinge bei sich aufzunehmen.

Eltern, die dazu geneigt sind, dürfen sich schon im Voraus versichert halten, daß bei billigen Bedingungen, ihre Kinder unter wahrhaft mütterlicher Pflege, sehr geräumiger, angenehmer, gesunder Wohnung und Beköstigung, der allersorgsamsten Theilnahme für deren wahres Bestes in jeder Hinsicht anvertraut sind.

Ueber ein Näheres in dieser Hinsicht ertheilt den, für das Wohl ihrer Kinder sorgsamen resp. Eltern gern der Unterzeichnete zuvörderst, und mit ihm die hiesigen erstrn achtbarsten Familien Auskunft. Rathenow, im Februar 1832.

Heinrich Gosselmann.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 12.

Den 23. März 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 10. März 1832.

Nr. 47. Berliner Getreide- u. Fourage-Preise pro Februar 1832. I. 685. März.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Februar 1832 auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Wezien	2 Thaler	15 Sgr.	— Pf.,
2) für den Scheffel Roggen	2 Thaler	— Sgr.	7 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste ...	1 Thaler	14 Sgr.	— Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste ...	1 Thaler	12 Sgr.	6 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer	1 Thaler	1 Sgr.	6 Pf.,
6) für das Schock Stroh	5 Thaler	22 Sgr.	— Pf.,
7) für den Zentner Heu	— Thaler	26 Sgr.	6 Pf.,
8) für den Scheffel Erbsen	2 Thaler	— Sgr.	1 Pf.
Die Tonne Weißbier kostete	5 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
die Tonne Braunbier kostete	4 Thaler	20 Sgr.	— Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete ...		5 Sgr.	6 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete ...		2 Sgr.	9 Pf.,
der Zentner Hopfen kostete	14 Thaler	— Sgr.	— Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 9. März 1832.

Nr. 48. Uebersicht des Schul-

Nach § XIV des Reglements vom 16. November 1819 (Beilage zum 5ten Stück des Amtsblatts vom Jahre 1820) und im Verfolg der Bekanntmachung vom 8. März v. J. (Amtsblatt pro 1831 Stück 12 Seite 49) wird hiermit über

Digitized by Google

Lehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungsfonds für das Jahr 1831. II. 1016. Februar.

die Verwaltung des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungsfonds für das Jahr 1831 nachstehende Uebersicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Thlr.	Die Einnahme betrug im Jahre 1831:	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
	A. an Bestand aus dem Jahre 1830:						
27400	in Dokumenten ..... baar				—	—	—
	A. an laufenden Einnahmen:						
	1) außerordentliche:						
	a) Antrittsgelder von neuen Mitgliedern	160	—	—			
	b) Abzüge von Zulagen	22	—	—			
	c) Strafen	—	—	—			
	d) Geschenke und Vermächtnisse	—	—	—			
	e) ad Extraordinaria	—	—	—			
	2) gewöhnlich fortlaufende:				182	—	—
	a) Zinsen von Kapitalien	1196	—	—			
	b) an Kirchenkollekten-Geldern	278	13	—			
	c) Beiträge von Mitgliedern	2165	16	8			
	d) an zurückgezahlten Kapitalien	—	—	—			
	3) an angekauften Dokumenten, und zwar 2000 Thlr. in Staatsschuldscheinen, und 100 Thlr. in Westpreußischen Pfandbriefen,				3639	29	8
2100							
29500	in Dokumenten ..... Summa ..... und baar				3821	29	8
	Dagegen war Ausgabe:	Thl.	Sgr.	Pf.			
	a) an Vorschuß aus dem Jahre 1830	104	1	10			
	b) die Wittwen-Unterstützungen, welche für das Jahr 1830 gewährt sind mit	1952	27	6			
	c) zum Ankauf der vorstehend zu 3 nachgewiesenen 2100 Thlr. Dokumente sind erforderlich gewesen	1851	27	—			
	d) ad Extraordinaria	154	3	9			
					4063	—	1
	so daß am Schlusse des Jahres 1831 im Bestande verblieben						
29500	in Dokumenten ..... und Vorschuß				241	—	5

Für das Jahr 1831 sind Zweihundert und neun $\frac{1}{12}$ einzelne Wittwen-Unterstützungen zu bewilligen, welche mit dem Betrage von zehn Thalern für jeden Antheil heute zur Auszahlung an die einzelnen Wittwen durch die betreffenden Herren Superintendenten angewiesen sind.

Hiernach beträgt die für das Jahr 1831 grundsätzlich zu gewährende Unterstützung 2099 Thlr. 5 Sgr., und das Reinvermögen der Anstalt kommt am Schlusse des Jahres 1831 in folgender Art zu stehen.

Der

Der Bestand an Dokumenten beträgt .....29500 Thlr.,
hiervon ab der geleistete Vorschuß beim baaren Gelde...241 Thlr. — Sgr. 5 Pf.
die pro 1831 zu gewährende
Wittwen-Unterstützung ...2099 , 5 , — ,
2340 Thlr. 5 Sgr. 5 Pf.,
bleibt ein wirkliches Vermögen von.....27159 Thlr. 24 Sgr. 7 Pf.,
welches sich gegen das Jahr 1830, wo es.....25362 , 5 , 8 ,
betrug, erhöhet hat um .....1797 Thlr. 18 Sgr. 11 Pf.

Hier wird zugleich die Uebersicht über den Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Verstärkungsfonds für das Jahr 1831 angeschlossen.

Thlr.	Bei diesem besteht die Einnahme	Thl.	Sgr.	Pf.
	a) in dem aus dem Jahre 1830 verbliebenen Bestande der			
22050	....in Dokumenten.....und baar	621	29	2
	b) in Zinsen von Kapitalien.....	911	15	—
	c) in freiwilligen Beiträgen aus Privat-Patronats-Kirchenkassen	340	20	—
	d) in erhöheten Beiträgen von den Mitgliedern des Verbandes	1082	23	4
	e) in fortgefallenen Gebühren für Revision der Königl. Aemter-Kirchenrechnungen und Zuschuß aus dem Haupt-Amts-Kirchenfonds	659	10	—
	f) in Hauskollekten-Geldern	193	16	6
	g) ad Extraordinaria	—	—	—
	h) in belegten Kapitalien und zwar 2000 Thlr. in Stadtsschuldscheinen und 1350 Thlr. in Hypothek-Kapitalien,			
3350				
25400	Dokumente.....und baar	3809	24	—
	Die Ausgabe dagegen beträgt: zum Ankauf der vorstehend zu h nachgewiesenen 3350 Thlr. sind erforderlich gewesen.....	3236	10	—
	Es verbleiben also bei diesem Fonds im Bestande..... und in Dokumenten nebenstehende 25400 Thlr.	573	14	—

Das effektive Vermögen der Anstalt beträgt nun am Schlusse des Jahres 1831
a) beim gewöhnlichen Fonds .....27159 Thlr. 24 Sgr. 7 Pf.,
b) beim Verstärkungsfonds .....25973 , 14 , — ,
zusammen 53133 Thlr. 8 Sgr. 7 Pf.
Am Schlusse des Jahres 1830 betrug es .....48034 , 4 , 10 ,
es hat sich also erhöhet um ..... 5099 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf.

Wir fordern die Herren Superintendenten auf, für die Abführung der reglementsmäßigen Abzüge von den Zulagen der Schullehrer zum Fonds zu sorgen.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Digitized by Google

Nr. 49. Generals der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigsten für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weizen höchster Preis	Weizen niedrigster Preis	Der Scheffel Roggen höchster Preis	Roggen niedrigster Preis	Der Scheffel Gerste höchster Preis	Gerste niedrigster Preis	Der Scheffel Hafer höchster Preis	Hafer niedrigster Preis	Der Zentner Heu höchster Preis
		rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf
1	Brandenburg	2 7 6	2 7 6	2 — —	1 27 6	1 9 4	1 9 4	1 1 11	— 29 8	— 27 6
2	Havelberg	2 15 —	2 7 6	1 22 6	1 12 6	1 8 9	1 7 6	— 25 —	— 20 —	— — —
3	Jüterbogk	2 8 9	2 7 6	1 22 6	1 22 6	1 — —	— 27 6	— 27 6	— 25 —	— — —
4	Luckenwalde	2 10 —	2 5 —	1 25 —	1 21 3	1 8 9	1 6 3	1 — —	— 27 6	— — —
5	Potsdam	2 15 —	2 7 6	2 2 6	1 25 —	1 12 6	1 7 6	1 3 9	— 28 9	— 20 —
6	Prenzlow	2 3 4	2 3 4	1 22 5	1 20 3	1 7 6	1 6 2	— 23 1	— 23 1	— 15 —
7	Rathenow	2 12 6	2 8 9	1 25 —	1 20 —	1 12 6	1 11 3	— 27 6	— 25 —	— — —
8	Neu-Ruppin	2 18 —	2 11 —	1 25 —	1 19 —	1 11 —	1 8 —	— 28 —	— 23 —	— 17 —
9	Schwedt	2 15 —	2 3 9	2 — —	1 22 6	1 12 6	1 10 —	— 27 6	— 25 —	— — —
10	Spandau	2 12 6	2 11 9	2 1 3	1 25 —	1 11 9	1 9 —	— 27 6	— 27 6	— — —
11	Strausberg	— — —	— — —	2 — —	1 27 6	1 10 —	1 7 6	— 28 9	— 26 3	— 26 3
12	Templin	2 15 —	2 15 —	1 25 —	1 25 —	1 8 9	1 8 9	— 22 6	— 22 6	— 13 9
13	Treuenbrietzen	— — —	— — —	1 22 1	1 20 —	— — —	— — —	— 25 8	— 25 8	— — —
14	Wittstock	2 12 3	2 7 8	1 19 2	1 15 2	1 7 11	1 5 3	— 27 6	— 24 5	— 20 —
15	Wriezen an der Oder	2 5 —	2 5 —	1 26 6	1 24 4	1 7 6	1 5 —	— 26 3	— 24 3	— — —

Potsdam, den 13. März 1832.

Nr. 50. Berichtigungen der neuen Arzneitaxe. I. 564. März.

Bei dem Abdrucke der, nach unserer Bekanntmachung vom 4. v. M. (Amtsblatt Seite 54 und 55) den Apothekern vorgeschriebenen Arzneitaxe haben sich in den ausgesetzten Preisen nachbenannter Arzneimittel Druckfehler eingeschlichen, die nach einer Verfügung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 29. v. M. folgendermaßen zu berichtigen sind:

1)	bei Acidum succinic. crud.	1	Drachma	muß der Preis heißen	4 Sgr.	4 Pf.
2)	„ Adeps suillus	1	Unze	„ „	1 „	4 „
3)	„ Cort. Ligni sassafras conc.	1	„	„ „	2 „	2 „
4)	„ Elaeos Chamomillae	1	Drachma	„ „	3 „	— „
5)	„ Liquor ammonii succinici	1	„	„ „	1 „	4 „
6)	„ Medulla Bovis	1	Unze	„ „	2 „	6 „
7)	„ Mel rosatum	1	„	„ „	1 „	8 „
8)	„ Morphium	1	Gran	„ „	2 „	— „
9)	„ Morphium aceticum	1	„	„ „	2 „	— „

Digitized by Google

Nachweisung
Lebensbedürfnisse in den Garnison-Städten des Potsdamschen Regierungsbezirks
Februar 1832.

Der Zentner Heu			Das Schock Stroh						Der Scheffel						Das Pfd. Roggenbrodt.			Das Quart						Das Pfund Rindfleisch.			Die Metze Graupen						Die Metze Grütze						Das Pfund Butter.		
niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			Erbsen.			Erdtoffeln.						Braunbier.			Weißbier.			Branntwein.						höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.					
rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf	
—	15	—	4	10	—	4	10	—	—	—	—	—	15	—	1	6		1	—		1	1		5	—		3	6		18	—		12	—		10	—		6	—		8	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	10	—	12	6	1	2		1	1		1	6		4	—		2	6		12	—		6	—		6	—		5	—		5	9
—	—	—	8	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		1	3		2	6		3	6		2	6		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—
—	—	—	5	—	—	5	—	—	1	23	9	—	15	8	1	6		—	11		—	—		5	—		2	6		25	—		15	—		10	—		6	—		8	—
—	15	—	5	20	—	5	—	—	2	17	4	—	15	—	1	8		1	3		2	—		4	11		3	3		16	—		10	—		8	11		8	11		8	6
—	15	—	5	—	—	5	—	—	1	18	6	—	15	—	1	—		1	—		1	—		5	—		2	6		—	—		—	—		—	—		—	—		8	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	—	—	11	3	—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		7	—
—	13	—	5	20	—	5	10	—	1	23	—	—	14	—	1	4		—	—		—	—		—	—		3	—		14	—		10	—		7	—		6	—		5	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	27	6	—	12	—	1	3		1	6		1	9		5	—		3	—		20	—		12	—		8	—		6	—		7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	27	—	—	15	—	1	4		1	3		1	5		5	—		3	6		10	—		6	—		8	—		6	—		8	—
—	23	9	5	22	6	5	17	6	1	25	8	—	12	6	—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		12	—		12	—		7	—		7	—		8	—
—	13	9	5	20	—	5	20	—	1	22	6	—	12	6	—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		11	—		8	—		7	—		7	—		7	6
—	—	—	4	7	6	4	7	6	—	—	—	—	12	6	—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—
—	18	2	5	5	—	4	29	2	1	22	1	—	16	—	—	11		2	—		—	—		4	—		3	—		12	—		7	—		7	—		6	—		6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	25	9	—	12	—	1	4		1	—		1	6		3	—		2	6		12	—		9	—		12	—		6	—		6	—

10) bei Oleum cassiae cinnam: . . 1 Drachma muß der Preis heißen 2 Sgr. — Pf.
11) „ Oleum Neroli . . . . . 1 Scrupel „ „ „ 10 „ 8 „
12) „ Radix artemisiae conc: . . 1 Unze „ „ „ 1 „ 8 „
13) „ Radix artemisiae subl. pulv. 1 „ „ „ „ 2 „ 8 „
14) „ Tinctura Rhei aquosa . . . 1 „ „ „ „ 3 „ — „

Endlich ist

15) zu bemerken, daß bei Secale cornutum die Zahl 4 in der Reihe: Silbergroschen, in mehreren Exemplaren der Taxe undeutlich oder gar nicht ausgedruckt ist.

Die Besitzer der neuen Arzneitaxe werden aufgefordert, diese Berichtigungen in derselben nachzutragen. Zugleich wird bemerkt, daß von dem Buchhändler Plahn in Berlin unentgeldlich ein Verzeichniß dieser Druckfehler geliefert wird.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Potsdam, den 13. März 1832.

Nr. 51. Blutegelpreise. I. 368. März.

Da in der neuen, nach unserer Bekanntmachung vom 4. v. M. (Amtsblatt S. 54 und 55) den Apothekern vorgeschriebenen Arzneitaxe, für die Blutegel kein Preis ausgeworfen ist, so wird, mit Bezug auf gedachte Bekanntmachung, für den Zeitraum vom 1. April bis 1. Oktober d. J. der Preis der Blutegel in den Apotheken des diesseitigen Regierungsbezirks auf einen Silbergroschen für das Stück festgesetzt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 18. März 1832.

Nr. 52. Aufgehobene Viehsperre. I. 723. März.

Da sich von der, unter dem Rindvieh des Dorfs Flatow im Ost-Havelländischen Kreise herrschend gewordenen Lungenseuche seit dem 9. Januar d. J. keine Spur mehr gezeigt hat, so wird die unterm 5. September v. J. (Amtsblatt S. 214) angeordnete Sperre dieses Ortes für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Der Lieutenant außer Dienst Karl Ludwig Aschoff ist mit der interimistischen Verwaltung des 33sten Polizeireviers im weiteren Berliner Polizeibezirke beauftragt worden.

Die praktischen Aerzte und Operateurs Dr. Heinrich Friedrich Adolph Kallmann und Dr. Karl Ernst Benjamin Klewitz sind als praktische Geburtshelfer in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Während der Ausführung einer nothwendigen Reparatur an der Vorrichtung zum Aufziehen der Klappen der hiesigen langen Brücke, kann das Oeffnen der gedachten Brücke nur mit einer Klappe geschehen, und muß daher in den Tagen vom 15. März bis 15. April d. J., binnen welcher Zeit die Reparatur bewerkstelligt werden wird, bei allen solchen Schiffsgefäßen, behufs deren Durchgang durch die Brücke gewöhnlich beide Klappen geöffnet werden müssen, namentlich bei den mit Heu und Stroh sehr hoch beladenen Kähnen, bevor dieselben die Brücke passiren, ein theilweises Abtragen ihrer Ladung stattfinden.

Potsdam, den 17. März 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

12ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

• Zur anderweiten Vererbpachtung des zur Kronfideikommiß-Herrschaft Wusterhausen gehörigen Vorwerks Klein-Eichholz, wird hiermit, höherer Anordnung zufolge, ein Lizitationstermin auf den 10. April d. J., Vormittags 10 Uhr, im Lokale der hiesigen Königl. Regierung, vor dem Departementsrath, Regierungsrath von Werthern, mit dem Bemerken anberaumt, daß die bei der Lizitation, so wie bei der Vererbpachtung des Vorwerks zum Grunde zu legenden Bedingungen, sowohl in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung, als auch bei dem Königl. Rentamte zu Königs-Wusterhausen, zur Einsicht ausgelegt sind. Zur Nachricht dient hierbei, daß das 5½ Meile von Berlin und 1 Meile von Storkow entfernte Vorwerk Klein-Eichholz aus 1 Morgen 49 □R. Gärten, 948 Morgen 179 □R. Ackerland und 651 Morgen 117 □R. Holzung besteht, auch neben den erforderlichen Wirthschaftsgebäuden mit einem, in gutem Stande befindlichen Wohnhause versehen, ein Wirthschafts-Inventarium aber bei demselben nicht vorhanden ist.

Potsdam, den 1. März 1832.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

• Das Königl. Domainenamt Rüdersdorff im Niederbarnimschen Kreise soll von Trinitatis d. J. ab anderweit auf neun Jahre, und zwar im Wege der Submission, verpachtet werden.

Es gehören dazu das Vorwerk Rüdersdorff mit 1 Morgen 131 □Ruthen Gärten,
914 " 18 " Acker,
278 " 154 " Wiesen,
und das Schäfereivorwerk Neu-Münchewinkel mit 96 Morgen 43 □Ruthen Acker, ferner Waldhütung und Weide auf fremden Grundstücken, Brau- und Brennerei, Fischerei, Naturaldienste und verschiedene Natural- und unbeständige Gefälle. Der Pächter hat die Rent- und Polizeiverwaltung gegen die dafür ausgesetzte Vergütung zu übernehmen.

Diejenigen, welche gesonnen sind, die Generalpacht dieses Amts zu übernehmen, und ihre Qualifikation und das erforderliche Vermögen zur Uebernahme, so wie zur Bestellung einer Kaution von 1500 Thlrn. nachweisen können, werden aufgefordert, die Nachrichten zur Information über die Verhältnisse der zu verpachtenden Nutzungen und die Bedingungen der Verpachtung in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung, und auf dem Rentamte Mühlenhoff zu Berlin, vom 25. d. M. ab einzusehen, und alsdann ihre Submissionen vom 10. bis 14. April d. J. in der Form einzureichen, wie es in den von gedachter Registratur und dem Rentamte Mühlenhoff vorzulegenden Submissionsbedingungen vorgeschrieben ist.

Unsere Domainen-Registratur und das Rentamt Mühlenhoff werden auf Verlangen Abschriften der Submissions- und Pachtbedingungen gegen Erstattung der Kopialien verabfolgen.

Potsdam, den 6. März 1832.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

• Bekanntmachung,

betreffend die Veräußerung der Königl. Domainenvorwerke Biegen, Dubrow, Hohenwalde und Pillgram, Amts Biegen.

Die Vorwerke des Amts Biegen, Biegen, Dubrow, Hohenwalde und Pillgram, welche im Lebusischen Kreise, 2 Meilen von Frankfurt an der Oder, 1 Meile von Müllrose, 2½ Meile von Beeskow, 3 Meilen von Fürstenwalde und 9½

Meile von Berlin belegen sind, sollen nebst einer auf der Dubrowschen Feldmark an der Hohenwaldeschen und Lichtenbergschen Grenze liegenden Kiefernschonung, von Trinitatis d. J. an, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, im Wege der öffentlichen Ausbietung verkauft werden.

Nach der letzten, im Jahre 1822, geschehenen Vermessung enthält:

1) das Vorwerk Biegen mit Einschluß einer 58 Morgen 113 □Ruthen betragenden Parzele von den Wiesen im Kuhluche, jedoch mit Ausschluß der übrigen Wiesen in diesem Luche und mit Ausschluß der Wiesen bei Krebsjauche, 1512 Morgen 38 □Ruthen, darunter: 14 M. 138 □R. Gartenland, 906 M. 172 □R. Acker, 129 M. 17 □R. Wiesen, 67 M. 66 □R. beständige Hütung und 317 M. 14 □R. verwachsener Acker;

2) das Vorwerk Dubrow mit Einschluß einer 80 Morgen betragenden Parzele der Kuhluchwiesen, und mit Einschluß zweier, dem Vorwerke einverleibten Hufen der Pfarre in Müllrose, jedoch mit Ausschluß der schon erwähnten Kiefernschonung, die besonders zur Veräußerung gestellt wird, und mit Ausschluß der Wiesen bei Krebsjauche, welche mit Hohenwalde verkauft werden, 1249 Morgen 85 □Ruthen, worunter 8 M. 127 □R. Gartenland, 952 M. 52 □R. Acker, 119 M. 161 □R. Wiesen und 77 M. 19 □R. verwachsener Acker;

3) das Vorwerk Hohenwalde mit Einschluß von 35 Morgen 152 □Ruthen Oderwiesen bei Krebsjauche, 1221 Morgen 121 □Ruthen, worunter 6 M. 45 □R. Gartenland, 820 M. 105 □R. Acker, 116 M. 117 □R. Wiesen und 204 M. 154 □R. verwachsener Acker;

4) das Vorwerk Pillgram mit Einschluß von 14 Morgen 91 □Ruthen Wiesen auf dem Frankfurter Stadtgebiete und einer 90 Morgen betragenden Parzele von den Kuhluchwiesen, 2901 Morgen 102 □Ruthen, worunter 3 M. 98 □R. Gartenland, 1667 M. 31 □R. Acker, 134 M. 87 □R. Wiesen, 976 M. 10 □R. verwachsener Acker und 53 M. 68 □R. Hütung;

5) die auf der Feldmark des Vorwerks Dubrow an der Hohenwaldeschen und Lichtenbergschen Grenze belegene Kiefernschonung 210 Morgen 91 □Ruthen. Es werden diese Güter sowohl zusammen, als auch einzeln zur Ausbietung gestellt, und geschieht die Veräußerung entweder mit, oder ohne Uebernahme eines jährlichen Domainenzinses.

In dem letzteren, also in dem Falle des reinen Verkaufs beträgt das Minimum des Kaufgeldes: zu 1) für das Vorwerk Biegen 15,193 Thlr. 28 Sgr. 3 Pf., zu 2) für das Vorwerk Dubrow 8366 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf., zu 3) für das Vorwerk Hohenwalde 6563 Thlr. 24 Sgr. 2 Pf., zu 4) für das Vorwerk Pillgram 12,424 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf. und zu 5) für die Kiefernschonung 2850 Thlr., überhaupt 45,399 Thlr. 7 Sgr. 7 Pf., und im Falle des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses: zu 1) für das Vorwerk Biegen 9613 Thlr. 28 Sgr. 3 Pf. neben einem Domainenzinse von 310 Thlr, zu 2) für das Vorwerk Dubrow 2426 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf. neben einem Domainenzinse von 330 Thlr., zu 3) für das Vorwerk Hohenwalde 4223 Thlr. 24 Sgr. 2 Pf. neben einem Domainenzinse von 130 Thlr., zu 4) für das Vorwerk Pillgram 3964 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf. neben einem Domainenzinse von 470 Thlr., und zu 5) für die Kiefernschonung 2490 Thlr. neben einem Domainenzinse von 20 Thlr., überhaupt 22,719 Thlr. 7 Sgr. 7 Pf. neben einem Domainenzinse von 1260 Thlr.

Unter dem Kaufgelde ist das Königl. Saat-Inventarium, das auf einzelnen Theilen der Vorwerksfeldmarken befindliche Ackerholz, und die kleine Jagd innerhalb der Grenzen der eigentlichen Vorwerksfeldmarken und der zu 5) gedachten Kiefernschonung mit einbegriffen, so daß diese Gegenstände nicht noch besonders bezahlt werden. Dagegen haben die Käufer in beiden Fällen der Veräußerung die von den Steuerbehörden zu regulirende Grundsteuer zu übernehmen, welche für jetzt: zu 1) bei dem Vorwerke Biegen auf 182 Thlr. 23 Sgr., zu 2) bei dem Vorwerke Dubrow auf 108 Thlr. 11 Sgr., zu 3) bei dem Vorwerke Hohenwalde auf 80 Thlr. 4 Sgr., zu 4) bei dem Vorwerke Pillgram auf 130 Thlr. 14 Sgr. und zu 5) bei der Kiefernschonung auf 5 Thlr. 14 Sgr.,

Digitized by Google

überhaupt auf 507 Thlr. 6 Sgr. jährlich zu stehen kommt.

Ferner haben die Erwerber alle sonstige Abgaben und Lasten zu übernehmen, unter andern die auf den Vorwerken haftenden baaren und Natural-Abgaben an die Geistlichen, den Silberzins von den zum Vorwerke Hohenwalde gelegten Oderwiesen bei Krebsjauche mit jährlich 2 Thlr. an das Stift Neuenzelle, und einen Erbpachtskanon von 30 Scheffel Roggen für die 2 Pfarrhufen bei Dubrow an die Pfaere zu Müllrose. Endlich sind die Erwerber der betreffenden Vorwerke verpflichtet, einen jährlichen Zeitpachtzins für das Getränke-Verlagsrecht über den Krug zu Biegen von 18 Thlr., für die Dienste der Kolonisten in Pillgram von 15 Thlr. 18 Sgr., und für die Waldweide in den Königlichen Forsten, und zwar: vom Vorwerke Biegen von 96 Thlr., vom Vorwerke Dubrow von 60 Thlr., und vom Vorwerke Hohenwalde von 24 Thlr. zu entrichten.

Die näheren Bedingungen liegen in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung und auf dem Amte Biegen zur Einsicht bereit, und ist der Lizitationstermin auf den 7. April d. J., Vormittags 10 Uhr, in dem hiesigen Regierungsgebäude anberaumt worden.

Zu bemerken bleibt noch, daß über die fernerweite Benutzung der Seen bei Müllrose und der sogenannten Görziger Spreewiesen bei Neubrück, welche bisher ebenfalls zum Amte Biegen gehört haben, besonders verfügt wird.

Frankfurt an der Oder, den 2. März 1832.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Die mit Trinitatis d. J. pachtlos werdende mittle und kleine Jagd auf der Feldmark Beyersdorf, Domainenamts Biesenthal, soll auf anderweite sechs Jahre meistbietend verpachtet werden. Geeignete Pachtliebhaber werden eingeladen, in dem Bietungstermine

am 2. April d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in meinem Geschäftszimmer hierselbst zu erscheinen, und werden die Bedingungen in demselben vorgelegt werden.

Neustadt-Eberswalde, den 14. März 1832.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam.

Der Forstmeister Bartickow.

Steckbriefe.

* Aus dem hiesigen Gefängnisse ist der nachstehend bezeichnete Knecht Karl Ludwig Kulike, welcher wegen Diebstahls in Verhaft gewesen, in der abgewichenen Nacht entspeungen. Sämmtliche Zivil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an uns abliefern zu lassen. Gusow, den 12. März 1832.

Fürstlich Schönburgsche Gerichte allhier.

Signalement

Geburtsort: Bukow, Vaterland: Kurmark, gewöhnlicher Aufenthalt: vagabondirend, Religion: evangelisch, Gewerbe: Dienstknecht, Alter: 35 Jahr, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: blond, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: blond, Augen: blaugrau, Nase: breit, Mund: gewöhnlich, Zähne: mangelhaft, Bart: schwach und blond, Kinn: rund, Gesichtsfarbe: blaß, Gesichtsbildung: rund, Statur: untersetzt: Sprache: leise, besondere Kennzeichen: ein scheuer Blick, im linken Ohre ein weißer metallener Ring, an der rechten Hand ist der mittelste Finger steif, und auf der linken Seite hat der Kulike einen unbedeutenden Bruchschaden.

Bekleidet ist derselbe mit kurzen wollenen Socken, langen weißleinenen Unterziehhosen, langen grauen, zerrissenen und geflickten Tuchhosen, einem Hemde, welches vorn an der Schlitze: Kulike 4, mit schwarzer Farbe gezeichnet ist, blautuchener Weste mit weißleinenem Unterfutter und 5 weißen Metallknöpfen, grauer Tuchjacke mit einer Reihe knöcherner Knöpfe, einer dergl. Tuchjacke mit rothem Flanellunterfutter, und einem zerrissenen blautuchnen Mantel.

---

* Am 16. v. M. ist der aus Hamburg gebürtige, und zuletzt in Potsdam in Arbeit gestandene Gelbgießergeselle Wilhelm Heinrich Christian Beenche, dessen Signalement nachstehend erfolgt, mit 41 Pfund Messing in ver-

schiedenen Stücken, hier eingetroffen. Diese Quantität Messing ist als verdächtig angehalten, und dem ꝛc. Brenche gleichzeitig bedeutet worden, daß er bis zur näheren Ermittelung der Sache, sich nicht aus hiesiger Stadt entfernen dürfe. Dessenungeachtet hat derselbe, unter Zurücklassung seines Wanderbuchs, am heutigen Tage heimlich von hier sich entfernt, und es gewinnt daher hohe Wahrscheinlichkeit, daß der ꝛc. Brenche den gedachten Messing auf unrechtmäßige Weise an sich gebracht hat, weshalb denn auch auf denselben hierdurch aufmerksam gemacht wird.

Friesack, den 8. März 1832.

Der Magistrat.

Signalement des Brenche.

Derselbe ist 25 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, blonden Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und mittlere Statur. Bekleidet war der ꝛc. Brenche bei seiner Entfernung aus Friesack mit einem runden schwarzen Filzhut, brauntuchenem Ueberrock, schwarzseidenem Halstuch, blautuchener Weste, grauen Beinkleidern, blauen Strümpfen und Halbstiefeln.

Des Marktdiebstahls verdächtigen Personen sind folgende Sachen, die wahrscheinlich am hiesigen Markte den 2. März gestohlen sind, abgenommen: ein weißes Plätteisen, Fabrikzeichen P. M. S. T., ein doppeltes Hobeleisen, Fabrikzeichen P. W. BRAND, ein Bohrer,

---

Verzeichniß der im Monat Dezember 1831 im Berliner Polizeibezirk ergriffenen und

Nr.	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Johann Friedrich Lichtenfeld, Webergeselle	Magdeburg	36	klein		hellbraun	breit	schwach
2	Johanne Marie Elisabeth Köppe, Dienstmagd	desgl.	28	4	11	braun	rund	braun
3	Karoline Louise Rose, unverehel.	Storkow	26	4	10	desgl.	niedrig	desgl.
4	Friedrich Wilhelm Schmidsdorff, Mauergeselle	Nauen	31	4	10	desgl.	desgl.	desgl.
5	Auguste Friederike Kirschbaum, Magd	Berlin	26	5	—	desgl.	rund	hellbraun
6	Johann Gottfried Schultze, Schuhmachergeselle	Löderitz bei Zerbig in Sachsen	20	5	3	desgl.	bedeckt	braun
7	Johann Friedrich Lange, Tagearbeiter	Alt-Schöneberg bei Berlin	46	5	3	schwarzbraun	hoch	schwarz
8	Johann Karl Friedrich Laasch, Tischlerlehrling	Berlin	16	4	11	blond	desgl.	braun
9	Charlotte Friederike Drausen, Dienstmagd	Stralsund	20	5	2	braun	frei	schwarz
10	Johann Karl Ferdinand Buchmann, Tischlergeselle	Mittenwalde	26	5	3	desgl.	desgl.	braun
11	Friedrich August Stumpf, Arbeitsmann	Senftenberg	23	6	3	blond	rund	blond
12	Joachim Friedrich Schultz, Chirurgus	Grabow	38	5	3	braun	halbbedeckt	desgl.

ein Paar schwarze Zeugschuhe Nr. 13, zwei Dutzend Perlmutterknöpfe. Die rechtmäßigen Eigenthümer werden aufgefordert, sich schleunig bei uns zu melden. Kosten werden dadurch nicht veranlaßt.

Wilsnack, den 14. März 1832.

Das Gericht des Ländchens Cumlosen.

In der Nacht vom 25. zum 26. Februar d. J. sind dem Herrn Prediger Hartmann zu Zeuden, mittelst Einbruchs, aus dem Keller 1500 Thlr. gestohlen worden. Das Geld bestand zur Hälfte in Gold, doppelte und einfache Friedrichsd'ore, und zur Hälfte in Kourant, Preuß. ½- und ⅓-Stücke, nur befanden sich darunter, was vielleicht zur Entdekkung des Thäters beitragen könnte:

a) ein Goldstück, 15 Thlr. an Werth, auf welchem die Worte standen: „Nordamerikanischer Freistaat",
b) 20 Stück Sächsische Speziesthaler und
c) ein Packetchen, gezeichnet: 50 Thlr. Preuß. Kour., Steueramt Sorau.

Es wird dieser Diebstahl hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die resp. Behörden werden dienstlichst ersucht, so viel als möglich zur Wiedererlangung des gestohlenen Gutes beitragen zu wollen. Demjenigen übrigens, der dem Herrn Prediger Hartmann zu dem gestohlenen Gelde wieder verhilft, werden 100 Thlr. zur Belohnung gezahlt.

Belzig, den 16. März 1832.

Königl. Landrath Zauch-Belzigschen Kreises.
von Tschirschky.

---

nach ihrem resp. Wohn- oder Geburtsorte und über die Grenze beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
braun	spitz	klein	spitz	braun	schmal	klein	Potsdam.
blau	desgl.	desgl.	desgl.	—	länglich	mittler	Magdeburg.
braun	kurz	gewöhnl.	desgl.	—	rund	desgl.	Strausberg.
grau	spitz	klein	rund	braun	länglich	desgl.	desgl.
blau	desgl.	gewöhnl.	desgl.	—	oval	untersetzt	desgl.
desgl.	gewöhnl.	desgl.	desgl.	schwach	desgl.	schlank	Bitterfeld.
grau	gebogen	klein	spitz	schwarz	länglich	mittler	Strausberg.
desgl.	spitz	desgl.	desgl.	—	rund	schlank	Neu-Ruppin.
braun	gewöhnl.	desgl.	rund	—	oval	untersetzt	Stralsund.
grau	desgl.	gewöhnl.	desgl.	schwarz	desgl.	desgl.	Mittenwalde.
blau	desgl.	desgl.	oval	—	glatt	—	Luckau.
desgl.	breit	mittel	rund	braun	rund	untersetzt	Grabow im Mecklenburgschen.

Die in unserm Hypothekenbuche Fol. 99 b verzeichnete, zum Nachlasse des Johann Friedrich Paaschen gehörige, zu 96 Thlr. taxirte Unterbüdnitz soll, Theilungshalber, in termino

den 17. April d. J.,

Vormittags 10 Uhr, auf dem Stadtgericht zu Friesack öffentlich verkauft werden. Kauflustige werdrn zu diesem Termine mit dem Eröffnen eingeladen, daß etwanige Erinnerungen gegen die, täglich in unserer Registratur einzusehende Taxe bis 4 Wochen vor dem Termine angebracht werden können.

Neustadt a. d. Dosse, den 10. Januar 1832.

Das Stadtgericht zu Friesack.

Die dem Gastwirth Johann Friedrich Köhler gehörigen, zu Rhinow im Ländchen Rhinow, West-Havelländischen Kreises, belegenen Grundstücke, nämlich

1) ein Groß-Ackerbürgergut Fol. 53 Nr. 19,
2) ein Kleinbürgergut Fol. 85 Nr. 20,
3) ein Kleinbürgergut Fol. 93 Nr. 23

unsers Hypothekenbuchs, sollen nach den davon gerichtlich aufgenommenen Taxen

ad 1) von 7458 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf.,
ad 2) = 2197 = 25 = 11 =
ad 3) = 2228 = 27 = — =

Schuldenhalber öffentlich meistbietend verkauft werden. Bietungstermine stehen am

Mittwoch den 4. April,
Mittwoch den 20. Juni und
Mittwoch den 22. August 1832,

jedesmal Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Rhinow an, zu welchen wir besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß nach abgehaltenem dritten peremtorischen Termine, der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen. Etwanige Erinnerungen gegen die in unserer Registratur täglich zur Einsicht vorliegenden Taxen, können während der Subhastation und bis vier Wochen vor dem letzten Termin bei uns angebracht werden.

Rathenow, den 12. Januar 1832.

Die Gerichte der Stadt Rhinow.

Nachstehende, dem Tischlermeister Christian Friedrich Vogler zugehörigen Grundstücke:

1) die im Hypothekenbuche Vol. I Pag. 241 verzeichnete, hierselbst in der Potsdamer Straße sub Nr. 121 belegene, auf 1575 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf. gerichtlich abgeschätzte Großbürgerstelle nebst Pertinenzien,
2) der im Hypothekenbuche Vol. V Pag. 634 verzeichnete, vor dem Ruppiner Thore sub Nr. 310 b belegene, auf 195 Thlr. gerichtlich abgeschätzte Garten,

sollen Schuldenhalber subhastirt werden. Es werden daher Kauflustige eingeladen, in dem auf

den 25. Juni d. J.,

Vormittags 10 Uhr, allhier zu Rathhause anberaumten Bietungstermine zu erscheinen, ihr Gebot zu thun, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden diese Grundstücke, wenn nicht rechtliche Gründe ein Anderes nothwendig machen, einzeln zugeschlagen werden sollen.

Die Taxen dieser Grundstücke können in unserer Registratur eingesehen werden.

Nauen, den 19. Februar 1832.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Auf den Antrag der Benefizial-Erbin des verstorbenen Kreisdeputirten und Johanniter-Ordens-Ritters Friedrich Wilhelm Karl von Wartenberg auf Köritz, der Frau Gutsbesitzerin von Winterfeld geb. von Wartenberg auf Metzelthin, über dessen Nachlaß der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet ist, sollen die zum Nachlaß gehörigen, bei Köritz belegenen 702 Morg. 27 □R. Erbpachts-Forstländereien, welche zu 882 Thlr. 5 Sgr. 8 Pf. taxirt sind, Schuldenhalber an den Meistbietenden verkauft werden. Die Lizitationstermine haben wir auf

den 19. Mai d. J.,
den 21. Juli d. J.,

den letzten aber, welcher peremtorisch ist, auf

den 28. September d. J.,

jedesmal Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Köritz anberaumt, zu welchen wir Kauflustige und Besitzfähige hiermit mit dem Bemerken einladen, daß gedachte Grundstücke mit Zubehör auf den Grund der in dem letzten Termine aufzunehmenden Verhandlung, falls nicht be-

Digitized by Google

sondere rechtliche Umstände es verhindern, dem Meistbietenden, welcher aber seine Besitzfähigkeit nachweisen muß, zugeschlagen werden sollen.

Die Taxe kann in dem Büreau des unterschriebenen Richters täglich eingesehen werden.

Wusterhausen a. d. D., den 19. Febr. 1832.

Königl. Erbpachtsgerichte zu Köritz.
Gericke.

Auf den Antrag der Benefizial-Erbin des Kreisdeputirten und Johanniterordens-Ritters von Wartenberg, der Frau Rittergutsbesitzerin von Winterfeld geborne von Wartenberg auf Metzelthin, ist die Subhastation der, zum Nachlasse des ꝛc. von Wartenberg gehörigen, zu Köritz belegenen, zusammen auf 6543 Thlr. 14 Sgr. 1 Pf. gerichtlich gewürdigten drei Bauerhöfe verfügt, und sind zum öffentlichen Verkaufe derselben die Bietungstermine, von denen der letzte peremtorisch ist, auf

den 19. Mai, den 21. Juli und
den 28. September d. J.,

jedesmal Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Köritz anberaumt, zu welchem wir Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch einladen, daß etwanige Erinnerungen gegen die täglich in dem Büreau des unterschriebenen Richters einzusehende Taxe bis vier Wochen vor dem Termine angebracht werden können.

Wusterhausen a. d. Dosse, den 19. Febr. 1832.

Die Königl. Erbpachtsgerichte zu Köritz.
Gericke.

Auf den Antrag der Benefizial-Erbin des verstorbenen Kreisdeputirten und Johanniterordens-Ritters Friedrich Wilhelm Karl von Wartenberg auf Köritz, der Frau Rittergutsbesitzerin von Winterfeld geborne von Wartenberg auf Metzelthin, über dessen Nachlaß der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet ist, soll das zum Nachlaß gehörige, im Hypothekenbuche des Königl. Kammergerichts Vol. VI Pag. 137 verzeichnete Erbpachtsvorwerk Köritz mit allem Zubehör, welches gerichtlich zu 15417 Thlr. 8½ Pf. taxirt ist, Schuldenhalber, an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Lizitationstermine haben wir auf
den 19. Mai und 21. Juli d. J.,
den letzten aber, welcher peremtorisch ist, auf
den 28. September d. J.,

jedesmal Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Köritz anberaumt, zu welchem wir Kauflustige und Besitzfähige hiermit mit dem Bemerken einladen, daß gedachte Grundstücke mit Zubehör demjenigen, der in dem letzten Termine Meistbietender bleiben wird, falls nicht besondere rechtliche Umstände es verhindern, zugeschlagen werden sollen.

Die Taxe kann in dem Bureau des unterzeichneten Richters täglich eingesehen werden.

Wusterhausen a. d. D., den 27. Januar 1832.

Königl. Erbpachtsgerichte zu Köritz.
Gericke.

Das zu Schöneberg belegene, den Hagemannschen Erben gehörige, im Hypothekenbuche Vol. V Fol. 90 eingetragene, auf 100 Thlr. abgeschätzte Wohnhaus nebst Zubehör, soll Theilungshalber meistbietend verkauft werden. Hierzu steht ein Termin auf

den 14. April d. J.,

Morgens 9 Uhr, in unserm Geschäftslokale an, wozu Kauflustige vorgeladen werden, um zu bieten und nach Befinden den Zuschlag zu erwarten. Die Kaufbedingungen werden im Termine eröffnet werden.

Alt-Ruppin, den 25. Januar 1832.

Königl. Preuß. Justizamt.

Auf Antrag der Gläubiger ist das zu Heegermühl bei Biesenthal belegene, auf 2816 Thlr. 21 Sgr. abgeschätzte Metznersche Kruggut zum öffentlichen Verkaufe gestellt, und stehen die Bietungstermine

am 24. März d. J.
zu Neustadt-Eberswalde, und
am 26. Mai d. J.
zu Heegermühle an.

Neustadt-Eberswalde, den 3. März 1832.

Königl. Justizamt Biesenthal.

Die der Anne Charlotte Weber gebornen Seefeld gehörige, auf 222 Thlr. 15 Sgr. geschätzte Erbzins-Kolonistenstelle beim Sandkruge,

nebst 1½ Morgen Erbpachtland im Schäferbruche, ist zur nothwendigen Subhastation gestellt, und der Bietungstermin auf

den 30. Mai d. J.,

Nachmittags 4 Uhr, zu Amt Chorin angesetzt.

Neustadt-Eberswalde, den 5. März 1832.

Königl. Justizamt Chorin.

Die den Weber Kortmannschen Erben gehörige, auf 100 Thlr. geschätzte Erbzinsbhdnerstelle zu Schönholz, Nr. 28, ist zur freiwilligen Subhastation gestellt, und der Bietungstermin auf

den 29. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,

zu Amt Biesenthal angesetzt.

Neustadt-Eberswalde, den 5. März 1832.

Königl. Preuß. Justizamt Biesenthal.

Die 197 Thlr. 16 Sgr. 4 Pf. taxirte Eigenthums-Kolonistenstelle Nr. 93 zu Friedrichshagen, ist zum nothwendigen Verkauf gestellt; es stehet am

18. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr,

ein peremtorischer Bietungstermin an Ort und Stelle an. Köpnick, den 13. März 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Der Besitzer des Ritterguts Marwitz, im Landsbergschen Kreise der Neumark, will dasselbe vom 1. Juli d. J. ab auf neun, oder nach Befinden der Umstände, auch auf mehrere Jahre verpachten. Pachtlustige werden eingeladen, ihre Gebote am 12. April d. J., Vormittags 10 Uhr, in dem herrschaftlichen Hause daselbst abzugeben, und werden die Bedingungen im Termine selbst, und auch acht Tage vorher bei der Gutsherrschaft und bei dem Justizrath Schulz zu Soldin vorgelegt werden.

Soldin, den 10. März 1842.

Veränderungshalber will ich meine zu Buckow bei Dahme gelegene holländische Windmühle, bestehend aus zwei Mahlgängen, einer Schneidemühle und Hirsestampfen, nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Acker und Wiesen verkaufen. Kauflustige erfahren das Nähere bei dem Mühlenbesitzer Ernst Otto zu Buckow.

Krankheitshalber bin ich entschlossen, meine hier beim Dorfe Prirow belegene Mühle, nebst todtem und lebendem Inventarium, auf sechs nach einander folgende Jahre zu verpachten. Zu derselben gehört eine Wassermühle mit 3 Gängen, eine Schneidemühle, eine Windmühle, bedeutende Gärten, Wiesen von circa 300 Zentner Heu. Gebäude und Grundstücke sind im besten Zustande. Sämmtliche Abgaben belaufen sich circa auf 500 Thlr. Pachtlustige mit gehöriger Sicherheit bitte ich, sich in portofreien Briefen oder persönlich bei mir zu melden.

Prirow, Amts Storkow, den 8. März 1832.

Der Mühlenmeister Kressel.

Gute Ziegelstreicher können sich wegen Arbeit auf der Ziegelei zu Bellinchen an der Oder unweit Schwedt melden.

Kleine Saatgerste, für deren Güte man bürgt, ist zu haben in Potsdam beim Brauereigen Bauer, Lindenstraße Nr. 60. Desfallsige baldige Bestellungen werden postfrei erwartet.

Ein Mühlen-Werkmeister

findet sofort oder am 1. April d. J. ein höchst vortheilhaftes Engagement durch Gustav Forsberg in Berlin, Judenstraße Nr. 48.

Folgende Personen

werden von Gustav Forsberg in Berlin, Judenstraße Nr. 48, durch direkte Aufträge verlangt:

1) mehrere Apothekergehülfen nach außerhalb,
2) ein chirurgischer Gehülfe nach außerhalb,
3) mehrere Lehrlinge zur Materialhandlung,
4) Lehrlinge zur Oekonomie mit Pension,
5) mehrere gelernte Gärtner nach außerhalb,
6) Tischlergesellen, Aufwartefrauen und Laufburschen,
7) ein Schneider-, ein Bäcker- und ein Schmiedelehrling.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 13.

Den 30. März 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Bekanntmachung den Remonteankauf in den Marken, Pommern, Sachsen und Schlesien betreffend.

Nr. 53. Diesjährige Remonteankäufe. L. 692. März.

Die in diesem Jahre in den vorbenannten Provinzen angesetzten Remonte-Ankaufsmärkte, sollen wie früher durch eine Militairkommission an nachbenannten Tagen abgehalten werden:

den 25. Juni	in Wilsnack,	den 6. Juli	in Wusterhausen a. d. D.,
„ 27. „	„ Lenzen,	„ 7. „	„ Havelberg,
„ 28. „	„ Perleberg,	„ 6. Aug.	„ Straßburg,
„ 29. „	„ Pritzwalk,	„ 7. „	„ Prenzlow,
„ 30. „	„ Wittstock,	„ 29. „	„ Angermünde,
„ 2. Juli	„ Gransee,	„ 31. „	„ Wriezen a. d. Oder.
„ 4. „	„ Fehrbellin,		

Die erkauften Pferde werden wie gewöhnlich zur Stelle abgenommen und baar bezahlt, mit Ausnahme der Märkte Wilsnack, Lenzen, Perleberg, Pritzwalk, Wittstock, Gransee, Fehrbellin, Wusterhausen, Havelberg und Wriezen a. d. O., von welchen die Herren Verkäufer die Güte haben wollen, an einem, ihnen vom Präses der Kommission näher zu bestimmenden Tage, ihre verkauften Pferde an das Remontedepot zu Havelberg, und zwar in dem Vorwerk Wulkow bei Sandau, die aber auf dem Markte zu Wriezen a. d. O. verhandelten Pferde an das Remontedepot zu Friedrichsaue selbst einzuliefern, wo dann nach erfolgter fehlerfreien Ablieferung der bedungene Kaufpreis sofort erfolgt.

Ueber die erforderlichen Eigenschaften der zu gestellenden Pferde und die sonstigen Bedingungen bei diesem Kauf, beziehe ich mich auf die in den früheren Jahren erlassene Bekanntmachungen, ersuche aber die Herren Verkäufer nochmals, ihre etwa in der Formation zurückgebliebenen, so wie überhaupt alle zum Verkauf als

Remonte bestimmten Pferde, nicht durch, der Gesundheit nachtheilige Futterungsarten im äußern Ansehen empor bringen zu wollen, weil sich in der Regel bei diesen Thieren, nach erfolgtem Futterwechsel in den Depots, Krankheiten entwickeln, die oft mit bedeutendem Verluste verbunden sind.

Sollten die Herren Pferdezüchter 4- und 5-jährige, aber nicht ältere, große starke zum Artilleriezugdienst sich eignende Pferde besitzen, und gewilligt sein, solche zu verkaufen, so ersuche ich dieselben, sie der Remontekommission zur Auswahl mit vorzustellen, bemerke aber noch, wie solche Pferde zwar gebraucht, aber nicht verbraucht sein dürfen. Berlin, den 10. März 1832.

Der Generalmajor und Remonte-Inspekteur Beier.

* * *

Potsdam, den 16. März 1832.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg.

Nr. 3. Da das von der geistlichen und Schuldeputation der Königl. Regierung zu Potsdam unter dem 28. Mai 1812 erlassene Reglement für die hiesigen Privatschulen mehrere, theils abändernde, theils ergänzende Bestimmungen erhalten hat, so ist es für zweckmäßig erachtet worden, die bereits ergangenen oder für die bessere Einrichtung des hiesigen Schulwesens ꝛc. nöthig befundenen Bestimmungen in der, in einer besondern Beilage zu diesem Amtsblattstücke abgedruckten Vorschrift für die Verwaltung und Beaufsichtigung der hiesigen Parochial- und Privatschulen zusammenzustellen, und, wie hierdurch geschieht, zur Nachachtung sowohl für die Schulvorsteher und Schulvorsteherinnen, als für die Aufseher der Schulen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 3. März 1832.

Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

Nr. 4. Der hiesige Zeichenlehrer Röthig beabsichtigt, eine Sammlung von Zeichnungen im Blumenfache herauszugeben, wovon das erste Heft, welches kürzlich erschienen ist, sich durch richtige und geschmackvolle Zeichnung der Blumen und durch vortreffliche Ausführung im Steindruck empfiehlt. Da dieses Werk bei dem Zeichenunterricht, vorzüglich in höheren Töchterschulen mit Nutzen gebraucht werden kann, so haben wir die Vorsteher und Vorsteherinnen solcher Schulen hierauf aufmerksam zu machen uns gern veranlaßt gesehen. Berlin, den 19. März 1832.

Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

Digitized by Google

Verzeichniß der Vorlesungen,

welche auf der Königl. Thier-Arzneischule im bevorstehenden Sommersemester, vom 24. April bis zum 15. Sept. d. J. gehalten werden.

1) Herr Ober-Staabs-Roßarzt und Professor Naumann wird Montags und Dienstags von 2 bis 3 Uhr allgemeine Pathologie, Mittwochs und Donnerstags allgemeine Therapie und Arzneimittellehre, Freitags und Sonnabends in denselben Stunden die Lehre vom Exterieur vortragen. Nr. 11.

2) Herr Professor Dr. med. Reckleben, Privatdozent an der hiesigen Universität, wird Mittwochs und Donnerstags von 11 bis 12 Uhr Diätetik, Freitags und Sonnabends in denselben Stunden über die Seuchen der Hausthiere lesen. Von 1 bis 2 Uhr Nachmittags am Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag wird derselbe über Gestütskunde Vorlesungen halten.

3) Herr Professor Dr. med. Gurlt hält Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 10 bis 11 Uhr über allgemeine Naturgeschichte, und von 11 bis 12 Uhr über Physiologie, so wie Mittwochs und Donnerstags von 2 bis 3 Uhr über Osteologie Vorlesungen. Ferner hält derselbe am Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag, von 3 bis 4 Uhr Nachmittags, Vorträge über Botanik, macht wöchentlich botanische Exkursionen, und hält Freitags um 2 Uhr Demonstrationen auf dem zoologischen Museum. Die Sektionen der in den Krankenställen gefallenen Thiere geschehen unter seiner Leitung.

4) Herr Oberlehrer und Ober-Thierarzt Dr. Hertwig hält Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 3 bis 4 Uhr Vorlesungen über allgemeine Chirurgie, Repetitionen über dieselbe und über Arzneimittellehre täglich von 6 bis 7 Uhr Abends. Derselbe ertheilt ferner täglich von 7 bis 9 Uhr Vormittags und von 4 bis 6 Uhr Nachmittags Unterricht im Krankenstalle.

5) Herr Apotheker und Lehrer Erdmann leitet täglich die pharmazeutischen Arbeiten in der Schulapotheke. Derselbe hält Montags und Mittwochs von 10 bis 11 Uhr und Sonnabends von 10 bis 12 Uhr über Pharmakologie und Formulare, und Montags, Dienstags und Sonnabends von 2 bis 3 Uhr über Physik, Vorträge und Repetitionen.

6) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Körber wird täglich Vormittags von 9 bis 10 Uhr praktischen Unterricht über die Krankheiten der Hunde und kleineren Hausthiere ertheilen, und in noch zu bestimmenden Stunden Repetitionen über allgemeine Pathologie und Therapie und über Seuchenlehre halten.

7) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Weber wird in noch zu bestimmenden Stunden Repetitionen über Diätetik und Exterieur halten.

8) Herr Dr. phil. Störig, Professor extraordinarius an der Universität, wird wöchentlich dreimal über Züchtung und Pflege des Schaafviehes, dessen Krankheiten und deren Heilung Vorträge halten.

9) Der Vorsteher der Schmieden, Herr Thierarzt Müller, wird Mittwochs und Sonnabends von 3 bis 4 Uhr über die Schmiedekunst Vorträge halten, und die praktischen Uebungen in der Instruktions-Schmiede leiten.

10) Herr Professor Dr. med. Reckleben und Herr Thierarzt Müller übernehmen den Unterricht derjenigen Beschlagschmiede, welche zugleich Thierärzte vierter Klasse werden wollen, wenn sich dazu eine hinlängliche Anzahl melden wird.

11) Herr Registrator Tönnies wird in noch zu bestimmenden Stunden zu schriftlichen Stylübungen Anleitung geben. Berlin, den 14. März 1832.

Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 12. Bei dem Abdruck der mit dem 1. d. M. in Kraft getretenen neuen Arzneitaxe, haben sich in den ausgesetzten Preisen der nachbenannten Arzneimittel Druckfehler eingeschlichen, die folgendermaßen zu berichtigen sind:

1)	bei	Acidum succinic. crud....	1	Drachme,	muß der Preis heißen	4	Sgr.	4 Pf.
2)	„	Adeps suillus	1	Unze	„ „ „	1	„	4 „
3)	„	Cort. Ligni sassafras conc.	1	„	„ „ „	2	„	2 „
4)	„	Elaeos Chamomillae	1	Drachme	„ „ „	3	„	— „
5)	„	Liquor ammonii succinici	1	„	„ „ „	1	„	4 „
6)	„	Medulla Bovis	1	Unze	„ „ „	2	„	6 „
7)	„	Mel rosatum	1	„	„ „ „	1	„	8 „
8)	„	Morphium	1	Gran	„ „ „	2	„	— „
9)	„	Morphium aceticum	1	„	„ „ „	2	„	— „
10)	„	Oleum cassiae cinnam: .	1	Drachme	„ „ „	2	„	— „
11)	„	Oleum Neroli	1	Scrupel	„ „ „	10	„	8 „
12)	„	Radix artemisiae conc: .	1	Unze	„ „ „	1	„	8 „
13)	„	Radix artemisiae subl. pulv.	1	„	„ „ „	2	„	8 „
14)	„	Tinctura Rhei aquosa ...	1	„	„ „ „	3	„	— „

Auch ist

15) zu bemerken, daß bei Secale cornutum die Zahl 4 in der Reihe: Silbergroschen, in mehreren Exemplaren der Taxe undeutlich oder gar nicht ausgedruckt ist.

In Folge einer Verfügung des Königl. Ministerii für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 29. v. M., werden vorstehende Abänderungen der Preise in der neuen Arzneitaxe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, die Besitzer gedachter Taxe zu deren Nachtragung in solcher hiermit aufgefordert, und dabei zugleich bemerkt, daß von dem hiesigen Buchhändler Plahn ein Verzeichniß der Druckfehler unentgeldlich geliefert wird.

Berlin, den 21. März 1832. Königl. Preuß. Polizei-Präsidium.

(Hierbei eine besondere Beilage, enthaltend die Vorschrift für die Verwaltung und Beaufsichtigung der Parochial- und Privatschulen in Berlin, ingleichen ein Extrablatt.)

Beilage

zum

13ten Stück des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Vorschrift

für die Verwaltung und Beaufsichtigung der hiesigen Parochial- und Privatschulen.

§ 1.

A. Behörden-verhältniß. 1) Schuldeputation.

Die nächste Aufsichtsbehörde sämmtlicher hiesigen Privatschulen, so wie der städtischen Parochialschulen ist die städtische Schuldeputation, deren Zusammensetzung und Geschäftskreis durch unsere Bekanntmachung vom 20. Juni 1829 (Amtsblatt Stück 28 S. 143 ꝛc.) näher bestimmt worden ist.

§ 2.

2) Schulvorstand.

Die Organe der Schuldeputation sind die aus den Geistlichen der Parochie und aus geeigneten Mitgliedern der Gemeinde zusammengesetzten Schulvorstände, welchen von dem hiesigen Magistrat eine von uns genehmigte Geschäftsanweisung ertheilt werden wird.

§ 3.

Die Vorsteher und Vorsteherinnen der Privatschulen und städtischen Parochialschulen haben nicht nur den an sie ergehenden Aufforderungen der Schulvorstände Folge zu leisten und deren Erinnerungen zu beachten, sondern auch in allen die Schule betreffenden Angelegenheiten zunächst die Vermittelung und den Rath des Schulvorstandes nachzusuchen.

§ 4.

B. Innere Angelegenheiten. 1) Lehrplan.

Für jede Schule soll ein dem Zweck derselben angemessener Lehrplan, welcher eine ausführliche Angabe des Anfangs- und Zielpunktes der Schule, des Klassensystems, der Lehrgegenstände, der jedem Lehrgegenstande zu widmenden Zeit und der anzuwendenden Lehrmittel, und eine bestimmte Abgrenzung des Lehrziels für die einzelnen Klassen enthalten muß, von dem Schulvorsteher oder der Schulvorsteherin ausgearbeitet, und nach vorgängiger Prüfung durch die städtische Schuldeputation, mit deren Gutachten zur Festsetzung und Bestätigung bei uns eingereicht werden.

Bei der Ausarbeitung sowohl, als bei der Prüfung der Lehrpläne sind die dem hiesigen Magistrat mitgetheilten Andeutungen über die innere Einrichtung der Stadtschulen zum Grunde zu legen.

§ 5.

Abänderungen des bestätigten Lehrplans, sie mögen von den Schulvorstehern gewünscht, oder von dem Schulvorstande und der Schuldeputation nöthig befunden werden, können nur mit unserer Genehmigung zur Ausführung kommen.

§ 6.

2) Stundenplan.

Auf den Grund des von uns bestätigten Lehrplans wird halbjährlich ein Stundenplan, welcher die Vertheilung der Lehrgegenstände nach der Zeit und unter die

Digitized by Google

Lehrer übersichtlich darstellt, von dem Schulvorsteher angefertigt, und durch den Schulvorstand an die städtische Schuldeputation befördert, welche dahin zu sehen hat, daß derselbe dem bestätigten Lehrplan entsprechend, und die Stundenvertheilung auch in den übrigen Beziehungen zweckmäßig sei.

§ 7.

Abänderungen des Stundenplans, welche im Laufe des Halbjahrs nöthig werden mögten, müssen dem Schulvorstande unverzüglich angezeigt, und können von diesem genehmigt werden. Insofern jedoch gegen die Zulässigkeit der beabsichtigten Veränderungen ein erhebliches Bedenken obwaltet, ist deshalb an die städtische Schuldeputation zu berichten.

§ 8.

3) Lehrgehülfen.

Jeder Vorsteher einer Schule hat die Verpflichtung, eine für das Bedürfniß der Schule ausreichende Anzahl geeigneter Lehrer oder Lehrerinnen anzustellen, und es dürfen in keinem Falle unpassende Vereinigungen mehrerer Klassen stattfinden. Die Schulvorstände haben dahin zu sehen, daß in sämmtlichen Schulen nur geprüfte und mit dem Zeugniß der Lehrfähigkeit versehene Lehrer, und, insofern ihr Prüfungszeugniß Beschränkungen enthält, nur nach Maaßgabe ihrer darin näher angegebenen Tüchtigkeit unterrichten.

§ 9.

Weibliche Personen, welche in Töchterschulen bloß Unterricht in weiblichen Handarbeiten ertheilen, bedürfen hierzu zwar keiner besonderen Erlaubniß, sie müssen sich aber bei dem Schulvorstande in Hinsicht auf die Unanstößigkeit ihres Lebenswandels durch Zeugnisse glaubwürdiger Personen ausweisen. Insofern sie auch einen Theil des wissenschaftlichen Unterrichts übernehmen sollen, müssen sie sich einer Prüfung ihrer Kenntnisse und Lehrgaben unterziehen. Es wird jedoch vorausgesetzt, daß der wissenschaftliche Unterricht in den oberen Klassen der Töchterschulen von wissenschaftlich gebildeten Männern in Gegenwart der Schulvorsteherin, oder einer weiblichen Aufseherin ertheilt werde. Namentlich soll dahin gesehen werden, daß in jeder höheren Töchterschule wenigstens ein wissenschaftlich gebildeter Mann als Hauptlehrer unterrichte, und der Schulvorsteherin bei der Wahl der Lehrer, bei Anfertigung des Lehrplans, und überhaupt bei der wissenschaftlichen Leitung der Schule zur Seite stehe.

§ 10.

Studirenden, welche sich dem Predigtamte oder dem Schulamte widmen, und sich durch vortheilhafte Zeugnisse über ihre Kenntnisse sowohl [illegible] über ihre Sittlichkeit ausweisen, kann zwar die Erlaubniß, in den hiesige[illegible] und Privatschulen zu unterrichten, ertheilt werden, doch wird diese [illegible]mmer auf eine bestimmte Schule, auf bestimmte Lehrgegenstände und [illegible]immte Zeit beschränkt werden. Studirende, welche diese Erl[illegible]ß [illegible]ollen, haben sich unter Vorzeigung ihres Prüfungszeugnisses [illegible]nisses bei dem geistlichen Mitgliede des Schulvo[illegible] Schu[illegible] noch nicht in Wirksamkeit sein sollte, bei [illegible]enlige[illegible] in welcher sie zu unterrichten wünschen, [illegible]der geistlichen Mitgliede des Schulvorstandes [illegible]an

stattenden Bericht, welchem die obenerwähnten Zeugnisse beizufügen sind, wird den Umständen nach das Erforderliche von uns verfügt werden.

§ 11.

Jungen Leuten, welche sich privatim für das Schulfach, oder zur Aufnahme in ein Schullehrer-Seminar vorbereiten, darf ohne unsere ausdrückliche Genehmigung unter keinem Vorwande der Unterricht einer Klasse, wenn auch nur in einzelnen Gegenständen, übertragen werden; auch als Zuhörer dürfen sie nur mit Vorwissen des Schulvorstandes zugelassen werden, welcher jeden etwa hierbei vorkommenden Mißbrauch zu rügen befugt und verpflichtet ist. — Inwiefern den Mitgliedern des hiesigen Seminars für Stadtschulen in Parochial- und Privatschulen zu unterrichten gestattet sein soll, wird noch näher bestimmt werden.

§ 12.

Damit die Befolgung der wegen der Hülfslehrer und Lehrerinnen ertheilten Vorschriften desto mehr gesichert sei, soll jeder Schulvorsteher von der Annahme eines neuen Lehrgehülfen dem Schulvorstande eine schriftliche Anzeige machen, welche

a) den vollständigen Namen,
b) das Geburtsjahr,
c) den Geburtsort,
d) die Konfession,
e) die früher genossene Bildung,
f) die bisherigen Lebensverhältnisse des Lehrgehülfen,
g) die Gegenstände, in denen er unterrichten soll,
h) die nöthigen Angaben über dessen Prüfung

enthalten muß. Diese Anzeige wird von dem Schulvorstande, nöthigenfalls mit dessen Bemerkungen, hr. m. an die städtische Schuldeputation befördert, welche, falls der Lehrer sich nicht schon früher über seine Verhältnisse ausgewiesen hat, die Angaben näher prüft und in das Hauptverzeichniß der hiesigen Hülfslehrer eintragen läßt, auch, wenn die Prüfung nicht von uns vollzogen worden ist, dessen Prüfungszeugniß bei uns zur Einsicht einreicht.

§ 13.

Es wird den Schulvorstehern und Schulvorständen zur Pflicht gemacht, die unter ihrer Aufsicht arbeitenden Hülfslehrer zur gewissenhaften Benutzung der für ihre Fortbildung getroffenen besonderen Anstalten, so wie der dazu sonst vorhandenen Gelegenheiten zu ermuntern. Behufs der in dieser Hinsicht von uns unter Mitwirkung der Schuldeputation zu führenden Aufsicht, haben sämmtliche in den hiesigen Parochial- und Privatschulen arbeitende Hülfslehrer, so lange, bis ihnen das unbedingte Zeugniß der Anstellungsfähigkeit ertheilt werden kann, oder bis ihre wirkliche Anstellung an einer öffentlichen Schule erfolgt, alljährlich im September bei der städtischen Schuldeputation eine Anzeige einzureichen, aus welcher hervorgeht, in welchen Schulen und in welchen Gegenständen sie während des zuletzt verflossenen Jahres unterrichtet haben, und auf welche Weise sie sich weiter auszubilden bemüht gewesen sind; auch haben sie dieser Anzeige die von dem Schulvorstande beglaubigten Zeugnisse derjenigen Schulvorsteher, in deren Schulen sie unterrichtet haben, beizufügen. — Sollten einzelne Lehrer auch auf ergangene Erinnerung diese

Anzeigen nicht einreichen, so muß angenommen werden, daß sie aus der Reihe der hiesigen Hülfslehrer ausgeschieden sind. — Es wird hierbei ausdrücklich bemerkt, daß Lehrern, welche sich eine Zeitlang einem anderweitigen Beruf gewidmet, oder sich längere Zeit außerhalb Berlin aufgehalten haben, die Fortsetzung ihres Unterrichts in hiesigen Schulen nicht eher gestattet werden kann, als bis sie sich über ihre Beschäftigung in der Zwischenzeit glaubhaft ausgewiesen haben.

§ 14.

4) Lehrmittel.

Die für den Unterricht unentbehrlichen Lehrmittel, namentlich eine Wandtafel in jeder Klasse, eine Wandfibel für die Klasse der Anfänger, ferner Zirkel, Maaßstab und Lineal, zweckmäßige Vorschriften, Vorlegeblätter und Körper für den Unterricht im Zeichnen, sind die Schulvorsteher verpflichtet anzuschaffen und in brauchbarem Zustande zu erhalten. Diejenigen Schulen, welche auch in der Erdbeschreibung und in den Naturwissenschaften einen höheren Unterricht zu ertheilen haben, müssen auch die zur Veranschaulichung des Unterrichts erforderlichen Lehrmittel anschaffen und stets vollständig erhalten.

§ 15.

Bei der Wahl der Lehrbücher wird der Schulvorsteher sich des Raths der wissenschaftlich gebildeten Mitglieder des Schulvorstandes bedienen; die Einführung derselben darf jedoch nur mit unserer Zustimmung erfolgen.

§ 16.

5) Abwartung der Lehrstunden.

Es läßt sich von den Schulvorstehern mit Recht voraussetzen, daß sie auf die regelmäßige Abwartung der Lehrstunden halten, und etwanige Unregelmäßigkeiten ihrer Lehrgehülfen sofort abzustellen Bedacht nehmen werden. Einzelne Stunden und Tage bei drückender Hitze oder aus anderen erheblichen Ursachen frei zu geben, bleibt der Einsicht der Schulvorsteher überlassen; diese werden jedoch dafür sorgen, daß die Aeltern ihrer Schüler hiervon rechtzeitig in Kenntniß gesetzt werden, und nicht Veranlassung geben, daß die Kinder an Tagen öffentlicher Lustbarkeiten ohne Vorwissen der Aeltern an gefährlichen Vergnügungen Theil nehmen, oder wenigstens ohne Aufsicht bleiben.

§ 17.

In Hinsicht der Ferien werden die Schulvorsteher mit Vorwissen des Schulvorstandes eine bestimmte und angemessene Einrichtung treffen, und Abänderungen, welche durch besondere Verhältnisse herbeigeführt werden, dem Schulvorstande anzuzeigen nicht unterlassen. — Bei längerer Abwesenheit außer den Ferien haben die Schulvorsteher für eine angemessene Stellvertretung zu sorgen, und die Genehmigung der getroffenen Einrichtung bei der städtischen Schuldeputation nachzusuchen.

§ 18.

6) Häusliche Arbeiten.

Die Schulvorsteher werden dafür Sorge tragen, daß ihre Schüler auch zu häuslichen Beschäftigungen behufs der Wiederholung und der Vorbereitung auf den Schulunterricht Veranlassung und zweckmäßige Anleitung erhalten, sie werden aber auch darauf sehen, daß diese häuslichen Arbeiten nicht die Kräfte der Kinder übersteigen, oder ihre Zeit zu sehr in Anspruch nehmen. — Außer der allgemeinen Rücksicht, daß den Kindern die Zeit zur Erholung nicht zu sehr beschränkt werden darf, ist bei den Mädchen noch zu berücksichtigen, daß sie durch frühzeitige Theil-

Digitized by Google

nahme an häuslichen Geschäften für ihren künftigen Beruf vorgebildet werden sollen. — Damit in den häuslichen, namentlich in den schriftlichen Arbeiten für die Schule um so gewisser das rechte Maaß gehalten werde, haben die Schulvorsteher die häuslichen Arbeiten ihrer Schüler, auch wenn sie von den Lehrgehülfen aufgegeben werden, in besondere Aufsicht zu nehmen, und es ist zu diesem Ende die Einrichtung zu treffen, daß sämmtliche aufgegebene Arbeiten von dem Lehrer selbst in dem Klassenbuche bemerkt werden, damit sowohl der Schulvorsteher, als der Schulvorstand sich von dem Umfang der Arbeiten unterrichten, etwanige Mißgriffe in der Wahl derselben ausgleichen, und ungegründete Klagen über den Mangel sowohl, als das Uebermaaß häuslicher Arbeiten zurückweisen können.

§ 19.

In Hinsicht auf die Schulzucht werden die Schulvorsteher sich angelegen sein lassen, weder durch unzeitige Milde, noch durch übertriebene Strenge zu fehlen, sondern Ernst und Milde auf eine wirksame Weise zu verbinden suchen. Strafen, welche der Gesundheit der Kinder auch nur entfernter Weise nachtheilig werden können, das Ehrgefühl oder die Schamhaftigkeit verletzen, oder statt der beabsichtigten Besserung nur Erbitterung hervorbringen, werden sie nicht nur selbst vermeiden, sondern auch ihren Gehülfen kein unangemessenes Strafrecht gestatten. — In schwierigen Fällen, besonders da, wo Mißhelligkeiten mit den Aeltern der Schüler hinzutreten, werden sie sich die Vermittelung des Schulvorstandes, namentlich des geistlichen Mitgliedes desselben erbitten, und wenn härtere Strafen in einzelnen Fällen unvermeidlich seln sollten, sich dabei der gesetzlichen Vorschriften des Allg. Landrechts (Thl. II Tit. XII §§ 50—53) erinnern. 7) Schulzucht.

§ 20.

Das Recht, ungesittete, in die Ordnung der Anstalt sich nicht fügende oder auf die Sittlichkeit der Mitschüler nachtheilig einwirkende Schüler, nach fruchtlos versuchter Besserung und vorheriger Benachrichtigung der Aeltern, in der Stille zu entlassen, bleibt den Schulvorstehern unbenommen, sie haben jedoch die Ursache der Entfernung nicht nur in dem Hauptbuche (§ 29) zu vermerken, sondern auch dem Schulvorstande von der geschehenen Entfernung Anzeige zu machen, damit dieser sogleich das Erforderliche veranlasse, wenn die Besorgniß obwaltet, daß die Verweisung eines Kindes aus der Schule dessen Verwahrlosung in Beziehung auf den Unterricht zur Folge haben könne.

§ 21.

Dem Schulvorstande liegt ob, jährlich eine allgemeine Prüfung der Schule durch den Schulvorsteher und dessen Gehülfen zu veranlassen, die Gegenstände der Prüfung zu bestimmen, nach Gutbefinden an der Prüfung selbst Theil zu nehmen, jedenfalls aber dafür zu sorgen, daß die Prüfung einen unzweideutigen Beweis von dem innern Zustand der Schule gewähre. Der Termin dieser Prüfung ist der Schuldeputation zur etwanigen Abordnung eines ihrer Mitglieder rechtzeitig anzuzeigen, und über das Ergebniß der Prüfung an dieselbe Bericht zu erstatten. 8) Prüfungen.

Ob die Schulvorsteher außerdem noch eine öffentliche Prüfung ihrer Schule veranstalten wollen, soll zwar von deren Gutbefinden abhangen, sie haben jedoch, wenn es geschieht, dem Schulvorstande davon Anzeige zu machen, und demselben

eine Uebersicht der Prüfungsgegenstände vorzulegen. Bei den Prüfungen in den Töchterschulen muß jede unangemessene Oeffentlichkeit, so wie alles, was das weibliche Zartgefühl verletzt, oder der Eitelkeit Nahrung giebt, sorgsam vermieden werden.

§ 22.

C. Aeußere Angelegenheiten.
1) Schulräume.

In Rücksicht der Schulräume haben die Schulvorsteher dafür zu sorgen, daß die Lehrzimmer hell und geräumig sind, und eine für den Schulzweck angemessene Lage haben. Als Grundsatz wird dabei angenommen, daß die Schulzimmer eine Höhe von mindestens neun Fuß haben müssen, und daß für jedes Kind ein Flächenraum von fünf Quadratfuß nachgewiesen werden muß. Für die Reinlichkeit der Lehrzimmer, welche während der Lehrstunden niemals zu wirthschaftlichen Zwecken zu benutzen sind, so wie für alles dasjenige, was die Rücksicht auf die Gesundheit der Kinder erfordert, werden die Schulvorsteher aus eigenem Antriebe Sorge zu tragen nicht unterlassen, und überhaupt auf den äußeren Anstand, auch in Hinsicht der Bekleidung der Lehrenden, auf Ordnung und bescheidene Sitten beim Kommen und Gehen der Kinder, und vorzüglich beim Hinausgehen in den Zwischenminuten, mit allem Ernste halten.

§ 23.

2) Schülerzahl.

In Hinsicht auf die Schülerzahl gilt als Grundsatz, daß in keine Klasse, auch wenn der Raum dazu hinreichen sollte, eine größere Anzahl von Kindern aufgenommen werden darf, als von einem Lehrer gleichzeitig mit Erfolg unterrichtet werden kann. Um auch hierin für die Schulaufseher einen bestimmten Anhalt zu gewähren, wird hierdurch festgesetzt, daß in den unteren Klassen der niederen Knaben- und Mädchenschulen, oder den sogenannten Elementar- oder Volksschulen nicht über siebzig, in den oberen Klassen eben dieser Schulen nicht über sechzig, in den unteren Klassen der höheren Knabenschulen oder der sogenannten Bürgerschulen nicht über sechszig, in den oberen Klassen eben dieser Schulen nicht über vierzig, in den sämmtlichen Klassen der höheren Mädchenschulen nicht über fünf und vierzig Kinder gleichzeitig unterrichtet werden dürfen.

§ 24.

3) Schulgeld und Nebenabgaben.

Der Betrag des monatlichen Schulgeldes, so wie der etwanigen ebNenabgaben bleibt zwar der freien Bestimmung der Schulvorsteher überlassen, sie werden aber hierdurch ausdrücklich verpflichtet, den höchsten Satz des monatlichen Schulgeldes für jede Klasse, so wie den Betrag des etwanigen Einschreibegeldes und sämmtlicher Nebenabgaben für Holz, Licht, Lehrmittel, Aufwartung, Nachhülfe u. s. w. in einer gedruckten Anzeige genau anzugeben, und einen Abdruck dieser Anzeige nicht nur dem Schulvorstande einzureichen, sondern auch bei Aufnahme eines Kindes den Aeltern oder sonstigen Versorgern desselben einzuhändigen. Ueber die Entrichtung des Schulgeldes und der etwanigen Nebenabgaben haben die Schulvorsteher, auch wenn es nicht ausdrücklich verlangt wird, dem Ueberbringer eine Quittung einzuhändigen.

§ 25.

Einigt sich der Vorsteher mit den Aeltern oder Versorgern des Kindes über ein geringeres als das angegebene Schulgeld, so wird dadurch in der Behandlung des Kindes und in Rücksicht seiner Theilnahme an den Unterricht kein Unterschied begründet, vielmehr wird hierdurch ausdrücklich untersagt, Kinder dieser Art von der

Theilnahme an irgend einem Lehrgegenstande auszuschließen, wenn nicht etwa in der Anzeige ausdrücklich bemerkt ist, daß für den fraglichen Unterricht noch ein besonderes Lehrgeld zu entrichten sei, und daß es von der freien Wahl der Aeltern abhange, ob sie ihre Kinder daran wollen Theil nehmen lassen. Einrichtungen dieser Art aber könen nur mit Genehmigung der Schuldeputation getroffen werden, und sind nur in Rücksicht derjenigen Lehrgegenstände zulässig, welche nicht zu den allgemeinen nothwendigen Bildungsmitteln gehören.

§ 26.

Findet in der Schule die Einrichtung statt, daß den Schülern auch die Materialien zum Schreiben und Zeichnen gegen eine bestimmte Vergütigung geliefert werden, so ist auch dies in der oben erwähnten Anzeige ausdrücklich anzugeben. Die Rücksicht auf mögliche Mißdeutung erfordert, daß der Verkauf der Schreib- und Zeichenmaterialien nicht dem einzelnen Lehrer überlassen werden, sondern unter unmittelbarer Aufsicht des Schulvorstehers geschehe, der bei dieser Einrichtung nur die Erhaltung einer zweckmäßigen Ordnung, nicht eine Vermehrung seiner Einnahme zur Absicht haben kann.

§ 27.

Alle in der obigen Anzeige nicht ausdrücklich erwähnte Erhebungen von den Schülern müssen künftig ganz wegfallen, und wenn gleich nichts dagegen zu erinnern ist, wenn die Aeltern der Kinder den Schulvorstehern oder deren Gehülfen ihre Dankbarkeit durch freiwillige Geschenke bethätigen wollen, so wird doch das eigene Zartgefühl der Vorsteher ihnen verbieten, Aufforderungen zu solchen Geschenken oder Sammlungen für diesen Zweck unter den Schülern zu veranlassen, oder auch nur zu gestatten. Die Schulvorstände werden mit Ernst darauf halten, daß Mißbräuchen, welche in dieser Beziehung irgendwo stattfinden möchten, sofort begegnet werde.

§ 28.

Zur Erhaltung der für eine geregelte Schulaufsicht nöthigen Ordnung sind die Schulvorsteher nach Anweisung des Schulvorstandes mitzuwirken verpflichtet, namentlich soll für jede Schule ein Hauptbuch und für jede Klasse ein besonderes Klassenbuch gehalten, und den Mitgliedern des Schulvorstandes, so oft sie es für nöthig finden, zur Einsicht vorgelegt werden. 4) Aufsicht über den Schulbesuch.

§ 29.

In das Hauptbuch sollen alle für die Beaufsichtigung der Schüler dienliche Nachrichten, und zwar bei der Aufnahme 5) Hauptbuch.

1) Vor- und Zuname des Kindes,
2) Name, Stand und Wohnung der Aeltern, der Pflegeältern, oder des Vormundes,
3) das Alter des Kindes,
4) die Schule, welche es etwa schon früher besucht hat,
5) die Klasse, in welche es gesetzt worden,
6) der Tag der Aufnahme,

und bei dem Abgange

1) der Zeitpunkt, mit welchem es die Schule verlassen hat,
2) die Klasse, aus welcher es abgegangen ist,

Digitized by Google

3) das Verhältniß, in welches daſſelbe eingetreten iſt,

4) ein allgemeines Urtheil über Aufführung, Schulbeſuch und Fortſchritte des Kindes eingetragen werden. — Sollte ein Kind ohne Anzeige wegbleiben, oder aus der Schule verwieſen werden, ſo iſt dies in dem Hauptbuche ausdrücklich zu vermerken.

§ 30.

6) Klaſſenbuch. Das Klaſſenbuch enthält eine namentliche Liſte der in derſelben befindlichen Kinder, und muß, ſo wie deren Eintritt und Abgang erfolgt, namentlich aber nach jeder Hauptverſetzung ergänzt und berichtiget werden. Neben dem Namen jedes Kindes werden die etwanigen Schulverſäumniſſe, und auf einigen beſonders dazu beſtimmten Blättern, die von den Lehrern aufgegebenen Arbeiten eingetragen. Die äußere Einrichtung des Klaſſenbuchs, ſo wie die Aufnahme anderer für die Leitung der Schule dienlicher Bemerkungen in daſſelbe, bleibt dem Gutbefinden der Schulvorſteher überlaſſen, wenn daſſelbe nur eine vollſtändige Ueberſicht der Schülerzahl und der vorgekommenen Schulverſäumniſſe gewährt.

§ 31.

Von Schulverſäumniſſen, welche nicht durch die Aeltern der Kinder entſchuldigt werden, iſt denſelben durch den Schulvorſteher Nachricht zu geben, damit muthwillige Schulverſäumniſſe, welche ohne Vorwiſſen der Aeltern ſtattfinden mögten, verhütet oder doch frühzeitig entdeckt werden. Sollten die Aeltern oder die Angehörigen der Kinder unſtatthafte Schulverſäumniſſe begünſtigen, ſo werden zunächſt die Schulvorſteher ſelbſt ihnen die geeigneten Vorſtellungen machen, und wenn dieſe nicht fruchten, das Weitere dem Schulvorſtande überlaſſen, welchem zu dieſem Ende monatlich eine Ueberſicht der Schulverſäumniſſe einzureichen iſt.

§ 32.

7) Wohnungsveränderung. Um zu gegenſeitigem Vortheil der Schulvorſteher und der Einwohnerſchaft eine gleichmäßige Vertheilung der Parochial- und Privatſchulen durch alle Theile der Stadt zu bewirken und dauernd aufrecht zu erhalten, ſoll die Verlegung einer Schule aus dem ihr angewieſenen Bezirk in einen anderen, nur mit Genehmigung der Schuldeputation erfolgen, welche dabei ſowohl das Bedürfniß des Stadttheils, in welchen die Schule verlegt werden ſoll, als das Beſtehen der daſelbſt ſchon vorhandenen Schulen zu berückſichtigen hat.

§ 33.

Verlegungen der Schule innerhalb des derſelben angewieſenen Bezirks können nur mit Vorwiſſen und unter Zuſtimmung des Schulvorſtandes vorgenommen werden, welcher ſich vorher von der Zweckmäßigkeit des zu beziehenden Lokals überzeugen wird. Sollten Schulvorſteher die rechtzeitige Anzeige der Wohnungsveränderung unterlaſſen, und ein Lokal miethen, welches nachmals unpaſſend befunden würde, ſo haben ſie die hieraus für ſie entſtehenden Nachtheile ſich ſelbſt beizumeſſen.

Berlin, den 3. März 1832.

Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

Extra-Blatt

zum

13ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

• Die im zweiten Jerichowschen Kreise des Regierungsbezirks Magdeburg belegenen Königl. Domainenvorwerke Jerichow und Havemack, so wie das Vorwerk Galm, sollen und zwar alternative im Ganzen und von einander getrennt, mit den dazu gehörigen Pertinenzien, von Trinitatis 1833 ab meistbietend verkauft werden.

Außer den erforderlichen, in gutem Zustande sich befindenden Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und den Hütungsrechten, gehören

zu dem Vorwerke Jerichow:

1) 2179 Morgen 13 □Ruthen Acker,
   721 " 87 " Wiesen,
   19 " 48 " Gärten,
2) Brau- und Branntweinbrennerei-Nutzung,
3) eine Ziegelei nebst Zubehör,
4) Fischerrinutzung,
5) die mittlere und niedere Jagd auf der Jerichowschen Vorwerks-Feldmark;

zu dem Vorwerk Havemack:

6) 411 Morgen 15 □Ruthen Acker,
   75 " 89 " Wiesen,
   2 " 60 " Gärten;

zu dem Vorwerk Galm:

7) 320 Morgen Wiesen und Acker und
   4 " 13 □Ruthen Gärten.

Wir haben zur Versteigerung einen Termin auf

den 30. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,

vor dem Herrn Regierungs-Assessor Schulz in unserm Konferenzzimmer anberaumt, zu welchem Erwerbslustige eingeladen werden.

Die Verkaufsbedingungen nebst den Veräußerungsplänen, werden vom 1. April d. J. ab auf dem Amte Jerichow und in unserer Domainen-Registratur zur Einsicht vorgelegt werden.

Magdeburg, den 8. Februar 1832.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

• Bekanntmachung,

betreffend die Veräußerung der Königl. Domainenvorwerke Biegen, Dubrow, Hohenwalde und Pillgram, Amts Biegen.

Die Vorwerke des Amts Biegen, Biegen, Dubrow, Hohenwalde und Pillgram, welche im Lebusischen Kreise, 2 Meilen von Frankfurt an der Oder, 1 Meile von Müllrose, 2½ Meile von Beeskow, 3 Meilen von Fürstenwalde und 9½ Meile von Berlin belegen sind, sollen nebst einer auf der Dubrowschen Feldmark an der Hohenwaldeschen und Lichtenbergschen Grenze liegenden Kiefernschonung, von Trinitatis d. J. an, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, im Wege der öffentlichen Ausbietung verkauft werden.

Nach der letzten, im Jahre 1822, geschehenen Vermessung enthält:

1) das Vorwerk Biegen mit Einschluß einer 58 Morgen 113 □Ruthen betragenden Parzele von den Wiesen im Kuhluche, jedoch mit Ausschluß der übrigen Wiesen in diesem Luche und mit Ausschluß der Wiesen bei Krebsjauche, 1512 Morgen 38 □Ruthen, darunter: 14 M. 138 □R. Gartenland, 906 M. 172 □R. Acker, 129 M. 17 □R. Wiesen, 67 M. 66 □R. beständige Hütung und 317 M. 14 □R. verwachsener Acker;

2) das Vorwerk Dubrow mit Einschluß einer 80 Morgen betragenden Parzele der Kuhluchwiesen, und mit Einschluß zweier, dem Vorwerke einverleibten Hufen der Pfarre in Müllrose, jedoch mit Ausschluß der schon erwähnten Kiefernschonung, die besonders zur Veräußerung gestellt wird, und mit Ausschluß der Wiesen bei Krebsjauche, welche mit Hohenwalde verkauft werden, 1249 Morgen 85 □Ruthen, worunter 8 M. 127 □R. Gartenland, 952 M. 52 □R. Acker, 119 M. 161 □R. Wiesen und 77 M. 19 □R. verwachsener Acker;

3) das Vorwerk Hohenwalde mit Einschluß von 35 Morgen 152 □Ruthen Oderwiesen bei Krebsjauche, 1221 Morgen 121 □Ruthen, worunter 6 M. 45 □R. Gartenland, 820 M. 105 □R. Acker, 116 M. 117 □R. Wiesen und 204 M. 154 □R. verwachsener Acker;

4) das Vorwerk Pillgram mit Einschluß von 14 Morgen 91 □Ruthen Wiesen auf dem Frankfurter Stadtgebiete und einer 90 Morgen betragenden Parzele von den Kuhluchwiesen, 2901 Morgen 102 □Ruthen, worunter 3 M. 98 □R. Gartenland, 1667 M. 31 □R. Acker, 134 M. 87 □R. Wiesen, 976 M. 10 □R. verwachsener Acker und 53 M. 68 □R. Hütung;

5) die auf der Feldmark des Vorwerks Dubrow an der Hohenwaldeschen und Lichtenbergschen Grenze belegene Kiefernschonung 210 Morgen 91 □Ruthen. Es werden diese Güter sowohl zusammen, als auch einzeln zur Ausbietung gestellt, und geschieht die Veräußerung entweder mit, oder ohne Uebernahme eines jährlichen Domainenzinses.

In dem letzteren, also in dem Falle des reinen Verkaufs beträgt das Minimum des Kaufgeldes: zu 1) für das Vorwerk Biegen 15,193 Thlr. 28 Sgr. 3 Pf., zu 2) für das Vorwerk Dubrow 8366 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf., zu 3) für das Vorwerk Hohenwalde 6563 Thlr. 24 Sgr. 2 Pf., zu 4) für das Vorwerk Pillgram 12,424 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf. und zu 5) für die Kiefernschonung 2850 Thlr., überhaupt 45,399 Thlr. 7 Sgr. 7 Pf., und im Falle des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses: zu 1) für das Vorwerk Biegen 9613 Thlr. 28 Sgr. 3 Pf. neben einem Domainenzinse von 310 Thlr, zu 2) für das Vorwerk Dubrow 2426 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf. neben einem Domainenzinse von 330 Thlr., zu 3) für das Vorwerk Hohenwalde 4223 Thlr. 24 Sgr. 2 Pf. neben einem Domainenzinse von 130 Thlr., zu 4) für das Vorwerk Pillgram 3964 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf. neben einem Domainenzinse von 470 Thlr., und zu 5) für die Kiefernschonung 2490 Thlr. neben einem Domainenzinse von 20 Thlr., überhaupt 22,719 Thlr. 7 Sgr. 7 Pf. neben einem Domainenzinse von 1260 Thlr.

Unter dem Kaufgelde ist das Königl. Saat-Inventarium, das auf einzelnen Theilen der Vorwerksfeldmarken befindliche Ackerholz, und die kleine Jagd innerhalb der Grenzen der eigentlichen Vorwerksfeldmarken und der zu 5) gedachten Kiefernschonung mit einbegriffen, so daß diese Gegenstände nicht noch besonders bezahlt werden. Dagegen haben die Käufer in beiden Fällen der Veräußerung die von den Steuerbehörden zu regulirende Grundsteuer zu übernehmen, welche für jetzt: zu 1) bei dem Vorwerke Biegen auf 182 Thlr. 23 Sgr., zu 2) bei dem Vorwerke Dubrow auf 108 Thlr. 11 Sgr., zu 3) bei dem Vorwerke Hohenwalde auf 80 Thlr. 4 Sgr., zu 4) bei dem Vorwerke Pillgram auf 130 Thlr. 14 Sgr. und zu 5) bei der Kiefernschonung auf 5 Thlr. 14 Sgr., überhaupt auf 507 Thlr. 6 Sgr. jährlich zu stehen kommt.

Ferner haben die Erwerber alle sonstige Abgaben und Lasten zu übernehmen, unter andern die auf den Vorwerken haftenden baaren und Natural-Abgaben an die Geistlichen, den Silberzins von den zum Vorwerke Hohenwalde gelegten Oderwiesen bei Krebsjauche mit jährlich 2 Thlr. an das Stift Neuenzelle, und einen Erbpachtskanon von 30 Scheffel Roggen für die 2 Pfarrhufen bei Dubrow an die Pfarre zu Müllrose. Endlich sind die Erwerber der betreffenden Vorwerke verpflichtet, einen jährlichen Zeitpachtzins für das Getränke-Verlagsrecht über den Krug zu Biegen von 18 Thlr., für die Dienste der Kolonisten in Pillgram von 15 Thlr. 18 Sgr., und für die Waldweide in den Königlichen Forsten, und zwar: vom Vorwerke Biegen von 96 Thlr., vom Vorwerke Dubrow von 60 Thlr., und vom Vorwerke Hohenwalde von 24 Thlr. zu entrichten.

Die näheren Bedingungen liegen in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung und auf dem Amte Biegen zur Einsicht bereit, und ist der Lizitationstermin auf den 7. April d. J., Vormittags 10 Uhr, in dem hiesigen Regierungsgebäude anberaumt worden.

Zu bemerken bleibt noch, daß über die fernerweite Benutzung der Seen bei Müllrose und

Digitized by Google

der sogenannten Görziger Sprecwiesen bei Neubrück, welche bisher ebenfalls zum Amte Biegen gehört haben, besonders verfügt wird.

Frankfurt an der Oder, den 2. März 1832.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Von den zur von Schöningschen Stiftung gehörigen, im Cottbusser Kreise 1 bis 1½ Meile von der Stadt Cottbus und eben so weit von der Stadt Forste belegenen Gütern, sollen die Güter Kathlow, Sergen und Gablenz mit Ziegelei, Karpfenfischerei, der niederen Jagd und einigen unbeständigen Gefällen und Naturalien, von Johannis dieses Jahres ab, auf anderweitige Zwölf Jahre im Wege der Lizitation verpachtet werden, und zwar das Gut Kathlow als eine, und die Güter Sergen und Gablenz als eine zweite selbstständige Pachtung.

Jedoch werden auch Gebote auf alle drei Güter als zu einer Pachtung vereinigt angenommen; der Regierung bleibt aber unter allen Bietern die Auswahl und die Ertheilung des Zuschlags vorbehalten.

Zu dem Gute Kathlow gehören:
13 Morgen 36 □Ruthen Gärten, 345 Morgen 111 □Ruthen Ackerland, 223 Morgen 164 □Ruthen Wiesen, 266 Morgen 170 □Ruthen privative Hütung, 76 Morgen 41 □Ruthen Wege, Hof- und Baustellen und Unland, 311 Morgen 48 □Ruthen Karpfenteiche, zusammen 1237 Morgen 30 □Ruthen.

Zu Sergen und Gablenz gehören:
17 Morgen 36 □Ruthen Gärten, 1054 Morgen 48 □Ruthen Ackerland, 250 Morgen 133 □Ruthen Wiesen, 545 Morgen 36 □Ruthen privative Hütung, 220 Morgen 15 □Ruthen Wege, Hof- und Baustellen und Unland, 170 Morgen 146 □Ruthen Karpfenteiche, zusammen 2258 Morgen 54 □Ruthen, und eine nicht unbedeutende Ziegelei.

Sämmtliche 3 Güter sind völlig separirt, und lasten keine Gemeinheiten auf den Grundstücken. Die Gebäude sind sämmtlich im besten Zustande, und größtentheils nur erst vor wenigen Jahren neugebaut. Aecker und Wiesen sind von mittlerer, aber ertrags- und kulturfähiger Qualität. Die Karpfenfischerei ist von vorzüglicher Ertragsfähigkeit. Die Vorwerke selbst grenzen unmittelbar an einander, und sind mit reichlichem Inventarium versehen. Jedem Gute wird die niedere Jagd auf seiner Feldmark, und der des Dorfes gleichen Namens zugelegt.

Das Minimum des Pachtgeldes ist für das Gut Kathlow auf 1251 Thlr. — Sgr. 10 Pf., und für Sergen mit Gablenz auf 1996 Thlr. 2 Sgr. 7 Pf. festgesetzt, und wird zur Annahme der Pacht, einschließlich der zu bestellenden Kaution, ein Vermögen für ersteres Gut von 5000 bis 6000 Thlr., für letztere beiden Güter von 10,000 bis 12,000 Thlr. erforderlich, dessen Besitz im Lizitationstermine ebenso, wie die Qualifikation als Landwirth nachgewiesen werden muß.

Der Lizitationstermin wird
Mittwoch den 25. April d. J.,
Vormittags 10 Uhr, in dem hiesigen Regierungsgebäude abgehalten.

Die speziellen Pachtbedingungen, so wie der Anschlag sind bis dahin in der Polizei-Registratur der Regierung, und erstere auch bei dem Stadtsyndikus Krüger zu Cottbus zur Einsicht ausgelegt, und wird auch Herr ꝛc. Krüger denjenigen Pachtlustigen, welche die Pachtrealitäten an Ort und Stelle besehen wollen, solche nachweisen lassen.

Frankfurt a. d. Oder, den 8. März 1832.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die im Templiner Kreise der Ukermark belegenen, im Hypothekenbuche des Königl. Kammergerichts Vol. VII Pag. 29 und 57 verzeichneten, zu der Ewald von Steinkellerschen erbschaftlichen Liquidationsmasse gehörigen Rittergüter Ober- und Unter-Strehlow nebst Zubehör, welche nach der im Jahre 1829 von

der Ukermärkischen Ritterschafts-Direktion aufgenommenen, und gegenwärtig gerichtlich revidirten Taxe auf 81,238 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt sind, sollen an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Die Bietungstermine sind auf

den 20. Februar 1832,
den 21. Mai 1832 und
den 21. September 1832,

jedesmal Vormittags um 10 Uhr, vor dem Kammergerichtsrath Grafen von Schwerin im Kammergericht angesetzt worden. Dies wird den Kauflustigen bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß die aufgestellten Verkaufsbedingungen sowohl, als die Taxe von den genannten Gütern in der Registratur des Kammergerichts, und zu Stettin bei dem Curator massae, Hoffiskal Reiche, eingesehen werden können, und mit der Zusicherung, daß demjenigen, der im letzten Termine Meistbietender bleiben wird, falls keine rechtliche Hindernisse eintreten, die Grundstücke zugeschlagen werden sollen.

Uebrigens steht es einem Jeden frei, bis 4 Wochen vor dem letzten Termine die bei der Aufnahme der Taxe vorgefallenen Mängel dem Kammergericht anzuzeigen.

Berlin, den 1. September 1831.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Steckbrief.

* Der nachstehend bezeichnete Schmiedegeselle Joseph Hoffmann, welcher im Monat Januar d. J. wegen Verdachts eines Diebstahls zur Haft gezogen, wegen mangelden Beweises aber nach einigen Tagen wieder freigelassen wurde, und von neuem die Wanderschaft ergriffen hat, ist jetzt dieses Diebstahls durch die Angabe eines Mitschuldigen dringend verdächtig.

Sämmtliche Zivil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an die unterzeichnete Behörde nach Wriezen a. d. Oder abliefern zu lassen.

Wriezen a. d. Oder, den 19. März 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Geburtsort: Deutsch Wilka, Vaterland: Preußen, gewöhnlicher Aufenthalt: wandernd: Religion: katholisch, Gewerbe: Schmiedegeselle, Alter: 30 Jahr, Größe: 5 Fuß, Haare: blond, Stirn: gewölbt, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: gesund, Bart: röthlich, Kinn: breit, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsbildung: rund, Statur: untersetzt, besondere Kennzeichen: das rechte Auge ist kleiner wie das linke, und wird besonders von dem obern Gliede bedeckt.

Bekleidet war derselbe mit einem braunen Tuchüberrocke mit schwarzem Sammetkragen, schwarzen Tuchweste mit blanken Knöpfen, schwarzen Tuchhosen, Stiefeln, einem Hut und einem rothbunten wollenen Shawl.

---

* Der Müllergeselle August Christian Müller aus Heinrode bei Stollberg, hat angeblich sein unterm 19. Februar 1831 von der Polizeibehörde zu Wernburg ausgestelltes, zuletzt am 29. Februar d. J. in Aschersleben, und am 8. März d. J. allhier visirtes und zur Reise nach Potsdam für gültig erklärtes Wanderbuch, auf dem Wege von hier über Nichel und Treuenbrietzen bis in der Nähe von Beelitz, in den Tagen des 8., 9. oder 10. März d. J. verloren, und es wird daher dieses Wanderbuch für ungültig erklärt, und solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Niemegk, den 12. März 1832.

Der Magistrat.

Signalement.

Müllergeselle August Christian Müller, aus Heinrode bei Stollberg gebürtig, Religion: evangelisch, Alter: 39 Jahr, Größe: 5 Fuß 5 Zoll, Haare: braun, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: braun, Augen: blau, Nase und Mund: proportionirt. Bart: braun, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittler.

---

* Am 13. Oktober 1831 ist in der Havel, unweit Pinnow, ein männlicher Leichnam auf-

gefunden worden, welcher, dem Vermuthen nach, der des Schiffers Muhm aus Hammer bei Liebenwalde gewesen ist, was jedoch nicht hat festgestellt werden können. Der Körper war 5 Fuß 3—4 Zoll groß, und schien ziemlich stark, untersetzter Statur und breitschultrig gewesen zu sein. Das Haar war schwarz und kurz geschnitten. Der Backenbart ging bis unter den Hals hinunter, wo das Haar, von gleicher Farbe wie das Haupthaar, von beiden Seiten sich vereinigte. Die Stirn war breit und stark, die Gesichtszüge aber nicht mehr zu erkennen, da das Gesicht von dem Liegen auf der Erde breit gedrückt war. Das Alter wurde auf 35 bis 40 Jahr geschätzt.

Die Kleidungsstücke des Verstorbenen bestanden in grünen Tuchhosen mit Knöpfen von demselben Zeuge und 2 Knöpfen von Knochen, woran der Hosenträger, welcher aus Leinwand mit einem Aufsatze von buntem Bande bestand, befestigt war, einer bunten, gelbrothen, blau- und weißgestreiften Weste von Gingham mit metallnen Knöpfen, einer Unterjacke von blaugestreiftem wollenem Zeuge mit Aermeln von Flanell von gleicher Farbe, Schuhen, weißen wollenen Socken und einem Hemde, gezeichnet $\frac{F.M.}{1}$.

Alle diejenigen, welche den Verstorbenen gekannt, und Auskunft über die Art seines Todes zu geben im Stande sind, werden nach Vorschrift der Gesetze aufgefordert, dem unterzeichneten Gericht schleunigst Anzeige davon zu machen, und werden Kosten dadurch unter keinen Umständen verursacht.

Spandau, den 15. März 1832.

Königl. Preuß. Justizamt Bötzow.

Auf den Antrag eines eingetragenen Gläubigers, ist die dem Mühlenmeister Stolpmann zugehörige, beim Amte Biesenthal belegene, im Hypothekenbuche der Stadt Biesenthal Band 2 Nummer 56 aufgeführte, auf 8363 Thlr. 27 Sgr. gerichtlich abgeschätzte Wassermühle von zweien Gängen, die Neue Mühle genannt, zum öffentlichen Verkaufe gestellt, und sind die Bietungstermine, von denen der letzte peremtorisch ist, auf folgende Tage

den 31. Januar, den 27. März und den 29. Mai 1832,

Vormittags 11 Uhr, zu Amt Biesenthal anberaumt worden. Kauflustige werden hierzu mit dem Bemerken vorgeladen, daß im letzten Termine der Zuschlag, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, erfolgen soll.

Neustadt-Eberswalde, den 30. Oktober 1831.

Königl. Justizamt Biesenthal.

Die mit zwei unterschlächtigen Mahlgängen versehene Wassermühle auf dem Kiez bei Biesenthal, vier Meilen von Berlin, und das damit verbundene Ackergut, zum Taxwerthe von 6500 Thlr., sind zur nothwendigen Subhastation gestellt, und die Bietungstermine auf

den 31. Januar, 27. März und 29. Mai 1832,

Vormittags 11 Uhr, zu Amt Biesenthal angesetzt.

Neustadt-Eberswalde, den 31. Oktober 1831.

Königl. Justizamt Biesenthal.

Die zu Dalldorf, $1\frac{1}{2}$ Meile von Berlin und Spandau gelegenen, zum Nachlasse des Krügers Karl Friedrich Köhler gehörenden Grundstücke, nämlich eine ländliche Besitzung mit ganz massivem Wohnhause und etwa sechszehn Morgen speziell separirten guten Garten- und Ackerlandes, im Ertragswerthe ohne Abzug der Lasten auf 855 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. Kourant gerichtlich gewürdigt, und ein davon hypothekarisch noch nicht geteenntes und auf 600 Thlr. geschätztes Büdnergrundstück mit einem ganz neuen Wohnhause sollen, jedes für sich oder beide unter Einem, jedoch ohne alles Inventarium, auf den Antrag der Köhlerschen Erben Theilungshalber öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Bietungstermine sind vor uns hier im Amte Mühlenhoff auf

den 7. März und den 11. April d. J.,

Digitized by Google

jedesmal Vormittags 10 Uhr, anberaumt worden, und laden wir Kauflustige zu ihnen mit dem Bemerken ein, daß in dem Hauptgrundstücke bisher die Krugnahrung betrieben worden, und beide Besitzungen für den Erwerber mehrere Annehmlichkeiten darbieten, der Zuschlag aber von dem Befinden der Erben abhängt. Die Taxe ist werktäglich bei uns einzusehen.

Berlin, den 21. Januar 1832.

Königl. Preuß. Justizamt Nieder-Schönhausen.

Zum öffentlichen Verkaufe des, zum Nachlasse des Zimmermanns Rheins gehörigen Wohnhauses in Biesenthal, welches auf 338 Thlr. geschätzt worden, ist ein Termin auf

den 29. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr,

zu Biesenthal angesetzt.

Neustadt-Eberswalde, den 23. Januar 1832.

Königl. Justizamt Biesenthal.

Das Bürgerhaus des Schmiedemeisters Pescke hierselbst, Vol. II Nr. 154 des Hypothekenbuchs, mit Zubehör auf 754 Thlr. 17 Sgr. 10½ Pf. taxirt, soll Schuldenhalber verkauft werden. Der peremtorische Bietungstermin steht auf

den 25. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,

in unserem Lokale an.

Kyritz, den 29. Januar 1832.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das zum Nachlaß des allhier verstorbenen Schuhmachermeisters Johann Friedrich Moseus gehörige Wohnhaus, Stall, Hofraum, nebst einem, aus acht Zacktheilen bestehenden großen Garten und dem Mittelbuschtheil Nr. 12, welche Grundstücke nach der gerichtlichen Taxe einen Werth von 1062 Thlr. 15 Sgr. haben, sollen, Theilungshalber, in termino

den 24. April d. J.,

Morgens 10 Uhr, meistbietend verkauft werden. Besitzfähige Kauflustige werden mit dem Bemerken hierdurch vorgeladen, daß die näheren Bedingungen in unserer Registratur täglich zu ersehen sind.

Trebbin, den 31. Januar 1832.

Vereinigtes Königl. Preuß. Justizamt und Stadtgericht.

Vigore commissionis,

der Kammergerichts-Referendarius Bodstein.

Das der Wittwe Frölich, Dorothea Friederike Henriette gebornen Rauthe gehörige, bei hiesiger Stadt belegene, Vol. XI Nr. 577 des Hypothekenbuches verzeichnete Oelfabrik-Etablissement, bestehend aus dem Wohnhause, dem Fabrikgebäude mit einer Dampfmaschine und Zubehör, Stallgebäuden, Garten und etwas Ackerland, alles auf Höhe von 8202 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf. abgeschätzt, soll Schuldenhalber auf den Antrag der Extrahenten, da ein annehmliches Gebot bis jetzt nicht erfolgt ist, anderweitig in dem auf

den 28. April d. J.,

Vormittags 11 Uhr, vor unserm Deputirten, Stadtgerichts-Assessor Gartz, im Stadtgericht hierselbst angesetzten Termine subhastirt werden, und werden Kauflustige dazu eingeladen.

Charlottenburg, den 9. März 1832.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Es sollen folgende, zum Nachlaß des verstorbenen Feldbauers Christian Lähnwitz zu Brunn gehörige Sachen, als:

Meubles, Haus- und Küchengeräth, Kupfer und Messing, eine Stubenuhr, Leinenzeug und Betten, mehrere Mannskleidungsstücke, Acker- und Wirthschaftsgeräth, allerhand Vieh, als: Ochsen, Kühe, Pferde, Schaafe und Federvieh,

am 5. April d. J., Vormittags 8 Uhr, im Sterbehause, Schuldenhalber, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in

Digitized by Google

Kourant verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Wusterhausen a. d. D., den 18. März 1832.

Freiherrlich v. Rombergsche Gerichte zu Brunn.

Die zu dem, im Hypothekenbuche des Justizamtes Grimnitz Vol. VII Nr. 23 eingetragenen Freigute zu Altgrimnitz gehörigen Grundstücke:

1) ein massives Wohnhaus nebst Scheune, Ställen, Hof und Garten, taxirt 1500 Thlr.,
2) das alte Jagdschloß nebst Schmiede, Nebenhause und dem alten Schloßplatze, taxirt 750 Thlr.,
3) der alte Schloßgarten, soweit derselbe noch zum Freigute gehört, taxirt 175 Thlr.,
4) das Haus bei der Oberförsterei, taxirt 200 Thlr.,
5) das anstoßende Familienhaus, taxirt 100 Thlr.,
6) das folgende Familienhaus, taxirt 200 Thlr.,
7) die Wörde und Wiese hinter dem Hause, taxirt 364 Thlr.,
8) die halbe Wiese am Möllensee, taxirt 200 Thlr.,
9) der sogenannte Mühlenberg, taxirt 800 Thlr.,
10) das Land in den drei Ruthen Stücken, taxirt 75 Thlr.,
11) der kleine Jägerdamm, taxirt 52 Thlr,
12) die große Buchte mit dem neuerbauten Hause und Stalle, taxirt 660 Thlr.,
13) Mädels Land, taxirt 100 Thlr.,
14) die Benefeldsche Wiese, taxirt 325 Thlr.,
15) das Poßende, taxirt 108 Thlr.,

sollen auf den Antrag des Besitzers, Herrn Eduard Wegener zu Forst Grimnitz, im Wege der freiwilligen Subhastation

am sechs und zwanzigsten April d. J.,
Vormittags neun Uhr,

in der Gerichtsstube zu Amt Joachimsthal öffentlich und gerichtlich feilgeboten werden.

Joachimsthal, den 16. März 1832.

Königl. Preuß. Justizamt Grimnitz.

Die im Hypothekenbuche von Alt-Grimnitz unter Nr. 2 eingetragenen Grundstücke:

1) die nasse Kavel, taxirt 82 Thlr.,
2) die beiden Poßenden, taxirt 108 Thlr.,
3) der Hafergarten, taxirt 36 Thlr.,
4) die Queerkavel, taxirt 25 Thlr.,
5) das Zehdenicksche Garten-Ende, taxirt 75 Thlr.,
6) der Finkenheerd, taxirt 52 Thlr.,
7) das vorderste neue Land, taxirt 50 Thlr.,
8) die schmale Kavel, taxirt 15 Thlr.,
9) das kurze Ende, taxirt 32 Thlr.,
10) das hinterste neue Land, taxirt 85 Thlr.,
11) die Bruchwiese, taxirt 575 Thlr.,
12) die 3 Ruthen Wiesen, taxirt 150 Thlr., und
13) ein Stück Forstzinsland, der Dreiangel genannt, taxirt 35 Thlr.,

sollen auf den Antrag des Besitzers, Herrn Eduard Wegener zu Forst Grimnitz, im Wege der freiwilligen Subhastation am

sieben und zwanzigsten April d. J.,

Vormittags neun Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle hierselbst öffentlich und gerichtlich feilgeboten werden.

Joachimsthal, den 16. März 1832.

Königl. Preuß. Schulamts-Gericht.

Das Rittergut Trieplatz, im Ruppinschen Kreise, $\frac{3}{4}$ Meilen von Wusterhausen, $2\frac{1}{2}$ Meile von Neu-Ruppin belegen, soll, auf den Antrag der Erben des verstorbenen Hauptmanns von Rohr, ohne Inventarium, auf 7 bis 14 Jahre verpachtet werden. Hierzu ist ein Bietungstermin auf den 27. April d. J., Vormittags 10 Uhr, im Lokale des hiesigen Stadtgerichts angesetzt, wozu Pachtlustige ein-

Digitized by Google

geladen werden. Die Bedingungen der Verpachtung sind sowohl auf dem Gute zu Trieplatz, als auch bei dem unterzeichneten Kommissarius einzusehen, und erfolgt der Zuschlag nach Genehmigung des Königl. Kurmärkischen Pupillen-Kollegiums.

Kyritz, den 22. März 1832.

Der Justizrath Felsch.

Ein kleines Gut, 10 Meilen von Berlin, mit neuen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, mittelmäßigem Acker, vielen und guten Wiesen, ansehnlichen Holz- und Hütungs-Gerechtsamen, bedeutenden Schonungen, gutem Schaafstand und vollständigem Inventario, soll sogleich billig verkauft, verpachtet oder gegen ein Grundstück in Berlin vertauscht werden. Frankirte Adressen unter D. 72 nimmt das Intelligenz-Komptoir zu Berlin an.

Ich bin Willens, mein zu Nächst-Neuendorf, Amts Zossen, belegenes, mir eigenthümlich zugehöriges, ganz speziell separirtes Bauergut, wozu 257 Morgen Acker, Wiesen und Hütung gehören, so wie es steht und liegt, alles im besten Stande,

am 15. April d. J., Nachmittags 2 Uhr,

an Ort und Stelle an den Meistbietenden zu verkaufen, wozu ich Kauf- und Besitzfähige mit dem Bemerken einlade, daß das Grundstück täglich in Augenschein genommen werden kann, auch die Bedingungen, unter welchen der Verkauf des Guts stattfinden soll, erfahren werden können.

Nächst-Neuendorf, den 10. März 1832.

Der Bauer Paul.

Das hier nahe am Marktplatze belegene Kleinerbe, unter der Zahl 127, bestehend aus einem zweistöckigen Wohnhause von 3 Stuben, Laden und Kammern, Scheune, Stallung, alles in baulichem Stande, mit Holz- und Hütunggerechtigkeit, etwa 7 Morgen Wiesen, Acker zu 7 Scheffeln Roggenaussaat, Hausgarten und noch 2 einträglichen äußeren Gärten, soll aus freier Hand verkauft werden, und es werden Kauflustige eingeladen, zur Abschließung des Kaufvertrags am 15. Mai, oder auch noch am 15. Juni d. J., im Hause selbst sich zu melden. Bisher ist in dem Hause Schlächterei betrieben, und es eignet sich seiner Lage nach, wie zu diesem, so auch zu jedem andern Gewerbe in der über 5000 Einwohner enthaltenden Stadt sehr wohl. Von den Kaufgeldern kann ein bedeutender Theil auf dem Gute versichert bleiben. Haus und Grundstücke können täglich besehen werden.

Luckenwalde, den 16. März 1832.

Auf dem Rittergute Rörchen in Pommern, unfern Königsberg in der Neumark, stehen vierzehn Mastochsen zum Verkauf, und werden Kaufliebhaber gebeten, dieselben sich anzusehen, um das Nähere zu veranlassen.

Rörchen, den 20. März 1832.

Hartig.

Mehrere, in einer sehr guten Gegend belegene Güter, welche unter annehmlichen Bedingungen zu Johannis d. J. verpachtet werden sollen, kann das Kommissions-Komtoir von Schneefuß in Königsberg in d. Neumark Pachtliebhabern nachweisen. Briefe werden franko erbeten.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 14.

Den 6. April 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 21. März 1832.

Nr. 54. Damm-geld-Erhebung bei Greiffenberg. I. 948. März.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das, für das Befahren des bei Greiffenberg, zwischen dem Angermünder Ende und der Sernitz-Brücke belegenen Steindammes, von dem Dominio zu Greiffenberg bisher erhobene Dammgeld seit dem 1. Januar d. J. nicht mehr erhoben werden darf, da die Zollberechtigung des Dominii durch Entschädigung von Seiten des Staats abgelöst worden ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 23. März 1832.

Nr. 55. Empfehlung eines Buchs. II. 951. März.

Die von dem Seminar-Direktor Vormbaum zu Petershagen im Regierungsbezirke Minden herausgegebene

„Brandenburgisch-Preußische Geschichte"

Elberfeld 1831, Buschlersche Verlagsbuchhandlung, Preis 20 Sgr;

wollen wir hierdurch empfehlen, und wünschen, daß diese zu einem Lehrbuche für alle Elementar- und Volks-Schullehrer sehr geeignete Schrift für alle Schulbibliotheken unsers Verwaltungsbezirks angeschafft werde, weshalb wir alle Orts-Schulvorstände ermächtigen, die geringen Kosten dafür auf die mit irgend einigem Bestande versehenen Orts-Schulkassen zu übernehmen.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Nr. 5. Atteste zu den theologischen Prüfungen.

Diejenigen, welche bei dem unterzeichneten Königl. Konsistorio die theologische Prüfung nachsuchen, werden hierdurch angewiesen, die hierzu erforderlichen Zeugnisse, welche sie künftig zu anderm Behuf zurück zu erbitten, veranlaßt werden können, jederzeit, sowohl in den Originalien, als auch in simpler Abschrift einzureichen, damit ihnen jene sogleich bei Ertheilung der Aufgaben zu den schriftlichen Prüfungsarbeiten zurückgegeben werden können. Zugleich werden diese Examinanden erinnert, bei den stempelpflichtigen Attesten dieser Art die bestehenden gesetzlichen Vorschriften genau zu beobachten, widrigenfalls sie in die auf die Stempel-Kontraventionen gesetzte Strafe verfallen würden. Berlin, den 26. März 1832.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Personalchronik.

Der Dr. juris Conrad Friedrich Jungk ist als Auscultator bei dem Stadtgericht in Berlin angestellt und verpflichtet worden.

Der zeitherige Oberlehrer am Cöllnischen Real-Gymnasio, Dr. Friedrich Köhler, ist zum zweiten ordentlichen Lehrer an der Gewerbeschule in Berlin bestellt worden.

Der erledigte Unterförsterdienst zu Sumt im Mühlenbecker Forstrevier ist durch den bisherigen Waldwärter zu Hohenschöpping, invaliden Jäger Karl Brücky interimistisch wieder besetzt worden.

Der Zimmermeister Bretschneider in Spandau ist zum Mitgliede bei der dortigen Prüfungskommission für die Bauhandwerker bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Groß-Schauen ist von der dortigen Gemeinde in Gemeinschaft mit der Gemeinde zu Philadelphia, eine schwarztuchene, mit Gold gestickte und mit gelbseidenen Frangen besetzte Altardecke, imgleichen ein mit gelber Rundschnur besetztes schwarztuchenes Ueberdecktuch für das Altarpult, und der Kirche zu Dalbork von dem dortigen Altsitzer, Gerichtsmann und Kirchen- und Schulvorsteher Karl Christian Sange, eine grünlackirte blecherne Büchse nebst hölzernem Gestelle, zum Einsammeln der Kollekten, zum Geschenk gemacht worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

14ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Im Verfolg der dieſſeitigen Bekanntmachung vom 27. Dezember v. J. (im Extrablatt zum 1ſten Stück des dießjährigen Amtsblatts), die Quartalſchrift des Wirthſchaftsraths C. H. Nebbien unter dem Titel: „die Gutsherrnzeitung" betreffend, wird in Gemäßheit eines Ober-Präſidial-Erlaſſes vom 15. d. M. hierdurch fernerweit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zufolge einer Benachrichtigung des Herrn Ober-Präſidenten von Schön zu Königsberg in Preußen vom 10. d. M. nunmehr das 1ſte Heft gedachter Quartalſchrift, und außerdem eine Beiſchrift unter dem Titel: „Radicaler Liberalismus, Volksnoth und Verwandlung derſelben in Volkswohlſtand", erſchienen iſt.

Der ganze Jahrgang der qu. Quartalſchrift ſelbſt mit Einſchluß ſeiner Pläne, Tabellen und Zeichnungen iſt auf 30 Bogen in gr. 8. berechnet, und die ganzjährige Pränumeration beträgt 2 Thlr. Preuß. Kourant, oder halbjährig 1 Thlr. Preuß. Kourant, für welchen Preis die Schrift durch alle Königl. Poſtämter der Preußiſchen Monarchie bezogen werden kann. Der Ladenpreis des Jahrgangs iſt 3 Thlr. 10 Sgr. Preuß. Kour.; einzelne Hefte koſten 25 Sgr. Preuß. Kour., und für dieſe Preiſe iſt das Journal, wie auch die Beiſchrift, von der Weygandſchen Buchhandlung in Leipzig zu beziehen. Der Pränumerationspreis der Beiſchrift iſt auf den Königl. Poſtämtern 15 Sgr. Preuß. Kour., der Ladenpreis 25 Sgr. Preuß. Kour.

Potsdam, den 29. März 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

* Durch den Tod des Kreischirurgus Weinberg in Pr. Holland, iſt die Stelle eines Kreis-Wundarztes des Pr. Holländiſchen Kreiſes vakant geworden. Zur anderweitigen Beſetzung derſelben werden daher qualifizirte Subjekte, namentlich angeſtellte Kreischirurgen erſter Klaſſe, die zur Ausführung forenſiſcher und geburtshülflicher Geſchäfte befähigt ſind, aufgefordert, ſich zu dieſer, mit einem etatsmäßigen Einkommen von 100 Thlr. verbundenen Stelle zu melden.

Königsberg, den 13. März 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Steckbrief.

* Der unten näher ſignaliſirte Sattler Karl Gottfried Weidling, iſt in vergangener Nacht aus dem hieſigen Kriminal-Gefängniſſe gewaltſam ausgebrochen und entwichen.

Es werden daher alle resp. Militair- und Zivil-Behörden erſucht, auf ſelbigen zu vigiliren, im Betretungsfalle aber ihn arretiren, und unter ſicherer Begleitung hieher abliefern zu laſſen.

Fehrbellin, den 29. März 1832.

Königl. Preuß. Juſtizamt.

Signalement.

Karl Gottfried Weidling, aus Fehrbellin gebürtig, 37 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, evangeliſcher Konfeſſion, hat braunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, große und blaue Augen, ſtarke Naſe, mittleren Mund, die Zähne ſind bis auf einen defekten gut, braunen Bart, rundes Kinn, ovale Geſichtsbildung, geſunde Geſichtsfarbe, und iſt von mittlerer Statur; als beſonderes Kennzeichen hat er am Daumen der linken Hand eine Narbe.

Bekleidet war derſelbe mit einem alten grauen Tuchmantel, einem ſchmutzigen weißen Halstuche, weißleinenen weiten Hoſen, Halbſtiefeln, mit einer blauen Weſte und einer abgetragenen grünen Tuchmütze mit ledernem Schirme.

---

* Der mittelſt Steckbriefs vom 21. v. M. verfolgte Militairſträfling Kaſpar Friedrich

Rathenow ist bereits ergriffen, und heute hier wieder eingebracht worden.

Küstrin, den 30. März 1832.

Königl. Preuß. Kommandantur.

Der diesjährige Johannismarkt wird nicht, wie es im Delitzscher Kalender angegeben ist, am 21., 22. und 23. Juni, sondern am 14., 15. und 16. Juni d. J. hier abgehalten werden.

Jüterbogk, am 29. März 1832.

Der Magistrat.

Der zu Krenzlin belegene, dem Bauer Ernst Friedrich Böldecke zugehörige, Fol. I des Hypothekenbuches verzeichnete, auf 3223 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf. abgeschätzte separirte, von den herrschaftlichen Abgaben und Diensten abgelöste Bauerhof nebst allen Zubehörungen, soll Schuldenhalber meistbietend verkauft werden, wozu Bietungstermine auf

den 29. Februar, 30. April und
29. Juni k. J.,

Vormittags 9 Uhr, und zwar die ersten beiden Termine in der Wohnung des unterzeichneten Justiziars, der letzte peremtorische Termin aber in der Gerichtsstube zu Krenzlin anberaumt sind, daher Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe in der Gerichtsstube und beim Richter einzusehen ist, auch auf Erfordern Abschriften davon ertheilt werden können.

Alt-Ruppin, den 16. Dezember 1831.

Die Zietenschen Patrimonialgerichte zu Krenzlin.

Sichler, Königl. Justiz-Assessor.

Die hiesige Bürgerstelle des Nagelschmidt Teut, zu 746 Thlr. 6 Sgr. taxirt, soll im Termine

den 9. Mai d. J.,

Vormittags um 11 Uhr, in der hirsigen Stadtgerichtsstube meistbietend verkauft werden.

Wilsnack, den 24. Februar 1832.

Das Stadtgericht.

Das Hallertsche Erbpachts-Kolonistengut, Fol. 15 des Spezial-Hypothekenbuchs zu Bohnsdorf, ist sammt vorhandenem beweglichen Beilaß, mit der Taxe von 3466 Thlr., zum öffentlichen nothwendigen Verkauf gestellt worden. Die Bietungstermine, von denen der dritte peremtorisch ist, stehen

am 5. Juni, am 6. August u. am 8. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr,

die erstern beiden im Geschäftslokale, und der letzte im Gute selbst an.

Köpenick, den 14. März 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Zum Verkauf der Grundstücke der hier verstorbenen Wittwe Bellin, Katharine Elisabeth gebornen Gerloff, als:

a) des hierselbst im ersten Bezirk sub Nr. 15 belegenen Wohnhauses nebst Zubehör, taxirt zu 542 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf.,
b) des hierselbst vor dem Parchimer Thore Nr. 42 belegenen trockenen Hopfdammes, taxirt zu 28 Thlr.,
c) des daselbst bei der neuen Mühle in der zweiten Abtheilung Nr. 15 belegenen Helldamms, taxirt auf 53 Thlr. 20 Sgr.,

ist ein Termin auf

den 2. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr,

in unserm Geschäftszimmer zu Rathhause angesetzt, zu welchem Kauflustige eingeladen werden. Perieberg, den 9. März 1832.

Königl. Stadtgericht.

Das der verehlichten Kaufmann Ehlert, gebornen Brix gehörige, allhier am Markte sub Nr. 6 belegene, zweistöckige massive Wohn- und Bürgerhaus, Gasthof zum König von Portugal genannt, sammt Pertinenzien auf 3312 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf. gewürdigt, soll im Wege nothwendiger Subhastation verkauft werden. Der peremtorische Bietungstermin steht auf

den 5. Otober d. J., Vormittags um 9 Uhr,

in unserm Geschäftslokale hier an.

Freyenwalde a. d. Oder, den 26. März 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das hierselbst in der Berliner Straße belegene, im Grund- und Hypothekenbuche Vol. II Pag. 183 verzeichnete, zum Nachlasse des verstorbenen Schneidermeisters Eckardt gehörige Bürgerhaus mit dazu gehöriger Wiese, nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 1349 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf. gewürdigt, soll auf den Antrag der Erben und Gläubiger in termino

den 21. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, auf der hiesigen Amtsgerichtsstube nochmals öffentlich gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verkauft werden.

Besitzfähige Käufer werden hierdurch eingeladen, in dem genannten Termine zu erscheinen, und ihre Gebote abzugeben, mit dem Bemerken, daß dem Meistbietenden sofort der Zuschlag ertheilt werden soll, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten.

Die gerichtliche Taxe kann in unserer Registratur täglich eingesehen werden.

Alt-Landsberg, den 22. März 1832.

Königl. Preuß. Justizamt.

Das Rittergut Trieplatz, im Ruppinschen Kreise, $\frac{3}{4}$ Meilen von Wusterhausen, $2\frac{1}{2}$ Meile von Neu-Ruppin belegen, soll, auf den Antrag der Erben des verstorbenen Hauptmanns von Rohr, ohne Inventarium, auf 7 bis 14 Jahre verpachtet werden. Hiezu ist ein Bietungstermin auf den 27. April d. J., Vormittags 10 Uhr, im Lokale des hiesigen Stadtgerichts angesetzt, wozu Pachtlustige eingeladen werden. Die Bedingungen der Verpachtung sind sowohl auf dem Gute zu Trieplatz, als auch bei dem unterzeichneten Kommissarius einzusehen, und erfolgt der Zuschlag nach Genehmigung des Königl. Kurmärkischen Pupillen-Kollegiums.

Kyritz, den 22. März 1832.

Der Justizrath Feisch.

Das von Rohrsche, in der Ostpriegnitz zwischen den Städten Pritzwalk, Putlitz und Meyenburg gelegene Gut Gerdshagen, soll zu Trinitatis d. J. verpachtet werden. Es hat in zweimal sechs und einmal sieben Schlägen eine Aussaat von etwa 22 Winspel Weizen und Roggen, 36 Winspel Sommerkorn, gewinnt an 200 Fuder sehr gutes Wiesenheu, hält außer dem Zugvieh, 120 Haupt-Nutzungsvieh und 1000 veredelte Schaafe auf einem sehr bedeutenden Weidereviere, hat Mühlenpächte und Gelegenheit zu einer Branntweinbrennerei.

Pachtliebhaber wollen sich zunächst an den Herrn von der Hagen auf Tetschendorf bei Wittstock wenden, welcher weitere Auskunft geben wird.

Der Federhändler Joseph Pöschel aus Böhmen hat eine bedeutende Niederlage von Daunen und Bettfedern in dem Gasthause zur grünen Linde in Luckenwalde, und empfiehlt solche zu den billigsten Preisen.

Mühlenverpachtung.

Die zu dem Gute Radensleben gehörige Windmühle nebst Zubehör, soll von Johannis d. J. ab anderweitig verpachtet werden. Pachtliebhaber erfahren das Nähere auf dem hiesigen Gute. Radensleben bei Ruppin, den 24. März 1832. J. H. Prützmann.

Anzeige von fertigen Oelfarben.

Auch in diesem Jahre empfehle ich den auswärtigen Herren Amtleuten, Gutsbesitzern ꝛc., alle auf's feinste geriebene, schnell trockende Oelfarben, sogleich zum Streichen anwendbar, so wie alle andere Malerfarben und Spezies, und sende auf Verlangen Proben und Preisverzeichnisse zu. Potsdam, im April 1832.

Ludwig Dippold,
Brandenburger Straße Nr. 48.

Eine Wirthschafts-Aufseherin
findet sofort ein Engagement durch G. Forsberg in Berlin, Judenstraße Nr. 48.

Eine Gesellschafterin
findet ein höchst vortheilhaftes Engagement durch
Gustav Forsberg in Berlin,
Judenstraße Nr. 48.

Ein im Justizfache bewanderter Sekretair, ein Stellmacher, der nach Zeichnung Wagen erbauen kann, mehrere Tischlergesellen, Lehrlinge zur Handlung, Oekonomen, so wie ein Bursche zum Spulen, werden verlangt durch
Gustav Forsberg in Berlin,
Judenstraße Nr. 48.

Eine der nahrhaftesten Bäckereien unweit Berlin belegen, nebst Wohngebäuden, Stallungen, 2 Gärten, Wiesen und Ackerland, soll mit oder ohne Inventarium, schleuniger Veränderung halber, für 1300 Thlr. mit beliebigem Angelde verkauft werden, durch
Gustav Forsberg in Berlin,
Judenstraße Nr. 48.

Digitized by Google

Mühlen-Verkauf.

In der Niederlausitz im Mittelpunkte des Umkreises von 4 nahe an einander liegenden lebhaften Städten und 5 Dörfern, ist eine neu erbauete Schneidemühle, ein Wohngebäude, worin ein Mahlgang nebst 6 Stampfen und Oelmühle, zwei kleine Nebengebäude mit Ställen, ein großer und ein kleiner Garten, eine Wiese und Ackerland zu 6 Scheffel Aussaat, sofort zu verkaufen. Die Separation hierbei ist beendet, und will der Besitzer, welcher sein Geschäft niederlegt, ½ oder ⅔ des Kaufgeldes hypothekarisch haften lassen. Auf portofreie Anfragen wird das noch Nähere gefälligst mittheilen, der

Kaufmann Gustav Forsberg in Berlin, Judenstraße Nr. 48.

Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Der Rechnungsabschluß für das Jahr 1831 bietet folgende Resultate dar:

Aktienkapital.....	674,000 Thlr.,
Dividende nebst Zinsen ...	30,330 Thlr.,
Gewinnhälfte zum Besten gemeinnütziger Anstalten	29,494 Thlr.,
Prämienreserve für künftige Jahre.....	346,688 Thlr.,
mithin Garantie.....	1,080,512 Thlr.,
Versicherungskapital.....	68,803,410 Thlr.,
Prämieneinnahme 1831, netto	147,489 Thlr.

Zu bemerken ist noch Folgendes: außer der Gewähe von 1,080,512 Thlr. bietet der § 13 der Statuten noch diejenige dar, daß bei Verlust der Hälfte des Aktienkapitals die Geschäfte eingestellt werden, und die verbleibende Hälfte nur noch für die laufenden Risikos haftet.

Die Dividende wird so lange nicht vertheilt, bis ein Fonds von 200,000 Thlr. gesammelt ist, welcher fortwäheend reservirt bleibt.

Bei Gebäudeversicherungen sind die Hypothekar-Gläubiger völlig gesichert, indem die Brandentschädigung, nach § 15 der Bedingungen, nue unter ihrer Einwilligung, oder nach Maaßgabe des Wiederaufbaues geleistet wird.

Die Gewinnhälfte, worauf die Aktionaire verzichtet haben, gehört im Jahre 1832 noch zur Gewähr, und wird, wenn sie 30,000 Thlr. erreicht hat, zur Errichtung des Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit in Aachen verwandt, künftig aber gemeinnützigen Anstalten in allen Provinzen, worin Aktionaire wohnen, und Versicherungen geschlossen sind, zu Theil werden.

Bei der so günstigen Lage des Geschäfts hat die Direktion die Polizeunkosten vom 1. Mai d. J. an auf die Hälfte herabgesetzt.

Der oben erwähnte Abschluß ist statutenmäßig im Druck erschienen, und wird von sämmtlichen Agenten der Gesellschaft auf Verlangen ausgehändigt.

Agenten der Gesellschaft sind:

in Berlin der Unterzeichnete
Herr C. F. Scheel, Hauptagent,
in Neustadt-Eberswalde Herr J. G. Jantzen,
in Wrietzen Herr G. L. Pätsch,
in Spandau Herr J. F. E. Jeserich,
in Templin Herr A. Becker,
in Oranienburg Herr Kämmerer Pape, Hauptagent,
in Schwedt Herr A. Fischer,
in Neu-Ruppin Herr J. C. Gentz,
in Bernau Herrn C. Böhme Wittwe,
in Prenzlau Herr Vermessungs-Inspektor Bigelius,
in Perleberg Herr A. F. Schulze,
in Neustadt an der Dosse Herr Burgemeister Göcke,
in Rathenau Herr J. F. Meuß,
in Treuenbrietzen Herr J. F. A. Jänicke,
in Wittstock Herr C. F. Henning,
in Potsdam Herr C. W. Müller (neben der Post),
in Luckenwalde Herr Rendant Zobel,
in Brandenbueg Heer C. Schonert u. Sohn,
in Wusterhausen an der Dosse Herr Burgemeister Harder,
in Fehrbellin Herr Burgemeister Seeger.

Berlin, den 2. April 1832.

Brüggemann,
Inspektor der Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 15.

Den 13. April 1832.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 8te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1348. Die Uebereinkunft mit der Herzoglich Sachsen-Altenburgschen Regierung wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse. Vom 18. Febr. 1832.

Nr. 1349. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 13. April 1831, über die Einführung der Städteordnung vom 19. November 1808 in die zum provinzialständischen Verbande des Königreichs Preußen gehörenden Städte, woselbst sie noch nicht eingeführt worden.

Nr. 1350. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 26. April 1831, wegen gleicher Einführung in die zum provinzialständischen Verbande des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Preußischen Markgrafthums Oberlausitz gehörenden Städte.

Nr. 1351. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. Febr. 1832, über das Verfahren bei Einführung der vorgedachten Städteordnung in die oben bezeichneten Städte.

Nr. 1352. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. März 1832, über die Verpflichtung zur Wegräumung des Schnees von den Kunststraßen.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 9. April 1832.

Nr. 56. Feldmesser-Prüfung. I. 1744. März.

Das Königl. Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten hat durch das hohe Reskript vom 17. v. M. bestimmt:

1) daß die Prüfungen der Feldmesser regelmäßig vierteljährlich in der ersten Woche des Monats Januar, April, Juli und Oktober stattfinden sollen, und zwar vom 1. Juli d. J. an;

2) daß die Kandidaten, welche ihre Probearbeiten 8 Wochen vorher eingereicht haben, bis zum nächsten Prüfungstermine entweder zurückgewiesen, oder in diesem geprüft werden sollen.

Dies wird nachträglich, mit Bezug auf die im 3ten Stück des diesjährigen Amtsblatts Pag. 18 und 19 enthaltenen Bestimmungen hierdurch bekannt gemacht, und zugleich bemerkt, daß der hierauf bezügliche Inhalt der letztern demgemäß Abänderung erleidet, und der erste Feldmesser-Prüfungstermin auf Dienstag den 3. Juli d. J., Morgens 8 Uhr, anberaumt ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Wir finden uns veranlaßt, auf den Inhalt des nachstehend abgedruckten Aufsatzes des Kunstgärtners und Stadtverordneten Pierre Bouché in Berlin, in welchem die Unzweckmäßigkeit des bisher allgemein üblichen Köpfens der Weidenbäume geschildert, und zugleich eine, für die Konservation der genannten Bäume, so wie für den Eindruck auf das Auge ungleich vortheilhaftere Methode des successiven Abnehmens der Zweige in mehrjährigen Zwischenräumen dargestellt wird, aufmerksam zu machen, und bei der Zweckmäßigkeit des Vorschlages, denselben insbesondere der Beherzigung des Landmanns zu empfehlen.

Potsdam, den 9. April 1832. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Fast allgemein verbreitet und besonders üblich in holzarmen Gegenden ist das Anpflanzen der Weidenbäume an Landstraßen, Triften und Plätzen bei den Dörfern, um sie als leicht und schnellwachsende Holzgewächse vorzüglich zu Brennmaterial zu benutzen. Fünf bis sechs Jahre, nachdem sie gesteckt sind, werden sie geköpft, d. h. die jungen Triebe werden bis dicht auf den Stamm weggehauen, und diese Operation wird alle 4 — 5 Jahre wiederholt. Werden die Bäume älter, so entsteht in ihnen eine Stockung des reichlichen Saftes, von dem sie erfüllt werden, und der sich nicht in die abgehauenen Zweige verbreiten kann, ferner sammelt sich das Regenwasser auf dem breitern kopfförmigen Ende des Stammes, und beides giebt Gelegenheit zum Faulen desselben. Daher trifft man die älteren Stämme theilweise mehr und mehr erstorben an, was lediglich eine Folge des Abhauens der Zweige bis an den Stamm ist. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, würde folgendes Verfahren zweckmäßig sein, da der Holzgewinn nicht nur derselbe bleibt, sondern auch ein jeder Baum, da er gesund bleibt, viel länger und stärker benutzbar ist.

Man haue also zur bestimmten Zeit nur ein Drittel oder die Hälfte der Zweige herunter, und nach einigen Jahren die übrigen, überdies lasse man beim Abhauen 2 Fuß von den Trieben am Stamme stehen. So findet der Saft stets Gelegenheit, sich in die Zweige zu verbreiten, und die unförmliche kopfförmige Verdickung des Stammes findet nicht Statt.

Der gar nicht, oder nur wenig geköpfte Weidenbaum bleibt länger gesund, liefert daher länger Holz, und bietet dem Auge einen viel schöneren Anblick dar, als der auf gewöhnliche Weise geköpfte und verstümmelte.

In der Nacht vom 18. zum 19. März d. J. sind dem Gärtner Bölcke jun. zu Rathenow in seinem, vor dem Brandenburger Thore daselbst belegenen Garten 30 bis 40 Schock, größtentheils tragbare Obstbäume niedergehauen, abgebrochen und durch vielfaches tiefes Einhauen in die Stämme zerstört worden.

Da kein Stamm dabei entwendet ist, so kann der Beweggrund zu dieser schändenden Handlung lediglich in der ausgesuchtesten Bosheit und Rachsucht gefunden werden. Der Magistrat in Rathenow hat daher eine Prämie von zwanzig Thalern auf die Entdeckung des Thäters gesetzt, und fordern wir das Publikum hierdurch auf, alles Mögliche beizutragen, um die Ermittelung des Urhebers einer so frevelhaften Handlung zu bewirken. Potsdam, den 10. April 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

15ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Am 22. Februar d. J., Abends 10 Uhr, sind in einem der Gärten hinter dem Kirchhofe zu Perleberg

1) drei Packen, enthaltend netto 1 Zentner 88¾ Pfd. Zucker in 15 Broden,

2) ein Packet, enthaltend netto 60 Pfd. Kaffee, welche drei Menschen trugen, die bei Annäherung der Grenzbeamten unter Zurücklassung der Waaren die Flucht ergriffen, in Beschlag genommen, und da sie dem Verderben ausgesetzt waren, von dem Hauptzollamte zu Warnow verkauft worden.

Den Eigenthümern dieser Gegenstände wird solches, in Gemäßheit des § 180 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung, Seite 142 der Gesetzsammlung von 1818, hierdurch bekannt gemacht, und sich binnen 4 Wochen vom Tage des ersten Erscheinens dieser Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern angerechnet, bei dem Hauptzollamte in Warnow zu melden, und sich dieserhalb gehörig auszuweisen, widrigenfalls nach Ablauf jener Frist mit der Konfiskation der Gegenstände und der Verrechnung des Erlöses derselben ohne weiteren Anstand verfahren werden wird.

Potsdam, den 2. April 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Der Hoflieferant Theodor Lorenz Heinrich Hildebrand beabsichtigt, auf seinem in der Spandauer Straße sub Nr. 47 hierselbst belegenen Grundstücke, und zwar in einem an der Grenze des Grundstücks Nr. 48 neu aufzuführenden Gebäude, eine Dampfmaschine auf zwei Pferde Kraft, zur Fabrikation von Chokolade aufstellen zu lassen. In Folge des § 3 der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 1. Januar 1831 und des § 14 der Ministerial-Instruktion vom 13. Oktober v. J. (Gesetzsammlung für 1831 Seite 243 seq.) werden alle diejenigen, welche durch die beabsichtigte Anlage dieser Dampfmaschine in ihren Rechten sich beeinträchtigt glauben möchten, aufgefordert, ihre diesfallsigen Einwendungen binnen vier Wochen, und spätestens bis zum 8. Mai d. J bei dem unterzeichneten Polizeipräsidio schriftlich anzubringen, und gleichzeitig zu bescheinigen. Auf später eingehende Einsprüche kann dagegen keine Rücksicht genommen werden.

Berlin, den 29. März 1832.

Königl. Polizei-Präsidium.

---

* Aufforderung zur Subscription.

Die Cholera hat die Beiträge, welche bisher unserm Institute zugeflossen sind, so bedeutend vermindert, daß gegenwärtig kaum die Hälfte desjenigen beigetragen wird, was dem Institute in frühern Jahren zu Theil geworden ist. Dagegen steht die Zahl der unglücklichen Kinder, welche wir jetzt erziehen und unterhalten, (wir haben deren gegenwärtig theils in der Anstalt, theils bei Schullehrern und Meistern 46 untergebracht) mit unsern Geldmitteln in keinem Verhältnisse. Die Nothwendigkeit, der Verwahrlosung der Kinder kräftig entgegen zu arbeiten, und sie von der Bahn des Lasters, welche sie leider betreten, zu entziehen, hat sich im hiesigen Publiko deutlich ausgesprochen. Es liegen die amtlichen Berichte über die traurigsten Verirrungen eines nicht unbedeutenden Theiles der Jugend hiesiger Stadt vor uns. Was wir bisher geleistet haben, erhellt aus unserm Jahresberichte, welcher im Märzhefte des Provinzialblattes d. J. und noch besonders abgedruckt werden wird. Von 54 Knaben berechtigen mehr als ⅔ zu erfreulichen Erwartungen. Soll aber dem einreißenden Uebel zweckmäßig entgegen gearbeitet werden, so ist es nothwendig, daß die Zahl dieser Unglücklichen in unserer Anstalt um das Dreifache vermehrt werde. Um dieses bewirken zu können, und andererseits dem Publiko nicht durch Abforderung milder Beiträge zur Last zu fallen,

haben wir, bei dem günstigen Erfolge der ähnlichen Unternehmung im vorigen Jahre, beschlossen, in den gegenwärtigen sechs Ansichten, und zwar:

1) das Kirchdorf Wargen mit der Aussicht auf den Berg Galtgarben, der höchsten Spitze Ostpreußens,
2) das Schloß Friedrichstein,
3) die heilige Linde,
4) Klein-Kuhren vom Wachtbudenberge an der Ostsee,
5) die Ansicht von Königsberg von der Chaussee vom Brandenburger Thore,
6) die Gegend von Arnau,

schwarz und illuminirt, je nachdem sie gewünscht werden, herauszugeben.

Wir haben absichtlich vaterländische Gegenstände gewählt, weil wir überzeugt sind, daß nicht nur allein dem Freunde des Vaterlandes, sondern auch dem Fremden solche Gegenstände willkommen sein werden, die ihn mit den Schönheiten Preußens näher bekannt machen.

Jedes Blatt, schwarz lithographirt, wird 15 Sgr., illuminirt 1 Thlr. kosten, und mit Ausschluß des Randes 11 Zoll Länge und 7½ Zoll Höhe betragen.

Wir laden zur Subscription auf diese Blätter ganz ergebenst ein, mit dem Bemerken, daß wir den Sammlern das 13te Exemplar gratis bewilligen. Die Subscriptionslisten bitten wir bis zum 15. Juni d. J. fr. einzusenden, worauf die Ansichten spätestens den 1. October d. J. versendet werden sollen.

Die Blätter können nicht postfrei versendet werden; die Empfänger müssen vielmehr das Porto bezahlen, dagegen werden wir zur Vermeidung des Geld-Einsendungs-Porto's dieses durch besondere Anweisungen erheben lassen.

Königsberg, den 2. Februar 1832.

Der Verein zur Rettung verwahrloseter Kinder.
v. Wegnern. Schmidt. Schubert. Preuß.
Weiß. Kahle. Hartung. Papendieck.
Zschock. Richter.

---

* Der dem Staate zugehörige Theil des an der großen Fahrstraße zwischen Berlin und Hamburg, unweit des Charlottenburger Thores der Stadt Spandau belegenen, ehemaligen Brauer Ferbitzschen Grundstücks, welcher zur Erweiterung der Charlottenstraße nicht erforderlich ist, bestehend aus

1) einem, mit einem neuen Wohnhause zu bebauenden Platze,
2) zwei bewohnbaren Seitengebäuden,
3) einem Stallgebäude mit Wagenremise,
4) einem Holzschuppen,
5) einer stehen gebliebenen Seite des ehemaligen Quell- und Malzhauses,
6) einem gepflasterten Hofraum mit Brunnen,

soll, höhern Bestimmungen zufolge, meistbietend verkauft werden, wozu ich zum

Sonnabend den 28. April d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, auf der Stelle des gedachten Grundstücks, Kauflustige mit dem Bemerken einlade, ihre Gebote abzugeben, die vorbehaltene Genehmigung des Meistgebots aber von der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Potsdam zu gewärtigen.

Die Beschaffenheit des Grundstücks kann sogleich in Augenschein genommen, die im gedachten Termine vorzulegenden Taxen und Verkaufsbedingungen können aber bei Unterzeichnetem schon jetzt eingesehen werden.

Rauen, den 1. März 1832.

Der Königl. Wegebaumeister du Mesnil.

---

* Da der auf den 4. Februar d. J. hier angestandene Termin, wegen anderweitiger Verpachtung der mit Trinitatis d. J. pachtlos werdenden Zuhrfischereien auf der Havel hierselbst, und zwar:

1) mit der 1sten Zuhre auf der Oberhavel, und
2) mit der 1sten, 2ten und 3ten Zuhre auf der Unterhavel,

ohne Erfolg gewesen ist, so soll auf höhere Verfügung ein nochmaliges Ausgebot geschehen.

Hierzu haben wir einen Termin auf

Mittwoch den 25. April d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in unserem Geschäftslokale (Landschaftshaus, breite Straße Nr. 11) anberaumt, und laden Pachtlustige dazu mit dem Bemerken hierdurch ein, daß die Bedingungen sowohl im Termine, als vor demselben in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags hier eingesehen werden können.

Potsdam, den 4. April 1832.

Königl. Rentamt Potsdam.

Digitized by Google

• Zum öffentlichen Verkauf von
42 Stück ordinair stark Bauholz,
25 " " rindschälig Bauholz,
67 " mittel Bauholz,
8 " " rindschälig,
83 " klein Bauholz,
66 " starken Sagedielen,
22 " Schwammbäumen verschiedener Stärke, und
20 Schock Hopfenstangen;
ferner von
4¼ Klafter Eichen-Kloben,
18¾ " " Knüppelholz,
1¾ " Birken-Kloben,
11¼ " " Knüppel,
141 " Elsen-Kloben,
33¼ " " Knüppel,
1547¼ " Kiefern-Kloben, und
979¼ " " Knüppel,

2737 Klafter Brennholz im Zossener Reviere, wovon die Bau- und Nutzhölzer noch auf dem Stamme, die Brennhölzer aber in den verschiedenen Beläufen des Reviers eingeschlagen stehen, ist der Termin auf

Montag den 16. April d. J.,

Vormittags 9 Uhr, im Forsthause zu Cummersdorf bestimmt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der 4te Theil der Meistgebote im Termine deponirt werden muß. Potsdam, den 5. April 1832.

Der Forstmeister Jacquot.

• Die mit Trinitatis d. J. pachtlos werdende, zum hiesigen Amte gehörige Fischerei auf der Oder-Uecker bei Seehausen, soll im Wege des Meistgebots alternativ auf drei oder auf 6 Jahre anderweitig verpachtet werden.

Wir haben hierzu einen Termin auf
den 1. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,
auf dem hiesigen Amte angesetzt, wozu wir Pachtlustige mit dem Bemerken einladen, daß die Pachtbedingungen zu jeder Zeit bei uns einzusehen sind, und daß die bisherige Pacht inkl. ⅓ in Golde, 448 Thlr. betragen hat.

Der Zuschlag bleibt bis zur eingeholten Genehmigung der Königl. Regierung zu Potsdam vorbehalten. Gramzow, den 5. April 1832.

Königl. Preuß. Domainenamt.

• Das Saigerhüttenwerk zu Hohenofen bei Neustadt an der Dosse soll an den Meistbietenden verkauft werden, und steht ein Lizitationstermin auf den 4. Mai d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Hohenofen an, zu welchem Kauflustige eingeladen werden.

Das Saigerhüttenwerk Hohenofen liegt im Regierungsbezirk Potsdam, Ruppinschen Kreise, in der Nähe des Dorfes Eleversdorf am Dossefluß, und entfernt von Neustadt an der Dosse ½ Meile, von Wusterhausen an der Dosse 1 Meile, Friesack 2 Meilen, Kyritz 2 Meilen, Havelberg 3 Meilen, Rathenow 4 Meilen, Ruppin 4 Meilen, Berlin 11 Meilen, Magdeburg 14 Meilen, von der Chaussee zwischen Berlin und Hamburg ¼ Meilen, von der Havel 1½ Meile.

Unterhalb des Werks ist die Dosse mit Kähnen von 60 bis 80 Zentnern schiffbar, die bei großem Wasser 120 bis 150 Zentner laden können. Der Einfluß der Dosse in die Havel findet 1½ Meile von dem Werke beim sogenannten Wendischen Kirchhof statt, und können von dort aus Schiffe mit 1500 bis 2000 Zentner befrachtet werden. Zu dem Werke gehören

A. die Hüttengebäude, und zwar:
1) die große Hütte und Pochwerksarche,
2) die kleine Hütte,
3) die Saigerhütte,
4) die Hammerhütte,
5) die neue Hütte,
6) der Vorraths- und Schirrschuppen,
7) der Holzschuppen,
8) der Kohlenschuppen,
9) das Feuerleiterschauer,
10) die neue Saigerhütte,
11) das Kupfermagazin,
12) das Spritzenhaus,
13) die Floß- und Betriebsarche zwischen der Hammer- und neuen Hütte,
14) die Betriebsarche zwischen der großen und kleinen Hütte.

B. Die Wohn- und Wirthschaftsgebäude, und zwar:
1) das Hüttenamts-Gebäude und erste Offiziantenwohnung mit Stallung,
2) das Wohnhaus des zweiten Beamten mit Stallung,

Digitized by Google

3) das Wohnhaus des dritten Beamten mit Stallung,
4) ein Wohnhaus zu 2 Familien nebst Stall,
5) ein Wohnhaus zu 4 Familien nebst Stall, und Probier- und Waagestube,
6) ein 4-Familienhaus, der Stall genannt,
7) ein 2-Familienhaus neben dem Kruge,
8) ein 6-Familienhaus links vor der Poliermühle,
9) ein 5-Familienhaus rechts vor der Poliermühle,
10) das Backhaus,
11) das Kruggebäude mit Stall.

C. 4 Brunnen.
D. Die baaren Gefälle.
E. Die Fischerei im Teiche und in der Dosse.
F. Gärten, Wiese und Weide.
G. Wassergefälle.

Taxe und Beschreibung dieses Werks, so wie die Verkaufsbedingungen, können bei dem unterschriebenen Kommissarius, Justizrath Gericke zu Wusterhausen an der Dosse, auf dem Saigerhüttenamte zu Hohenofen, und in der Registratur des Königl. Ober-Bergamts zu Berlin eingesehen werden.

Wusterhausen a. d. D., den 4. Oktober 1831.

Vigore commissionis.
Der Justizrath Gericke.

---

* Wegen Neubaues der Brücke, welche bei Drewitz, in der Nähe des Vorwerks, über einen Nuthegraben führt, muß die Passage über dieselbe vom 12. d. M. ab, auf 14 Tage gesperrt werden, und werden Reisende daher ihren Weg über die Nuthebrücken bei den hiesigen Wassermühlen oder bei Saarmund zu nehmen haben.

Potsdam, den 5. April 1832.

Königl. komb. Rent- und Polizeiamt.

Steckbriefe.

* In der Nacht vom 28. zum 29. März d. J. ist der bei uns wegen mangelnder Legitimation in Untersuchung gewesene angebliche Müllergeselle Martin Schwan, aus Zeckernick bei Wrietzen gebürtig, aus dem hiesigen Amtsgefängnisse entwichen. Alle resp. Zivil- und Militairbehörden werden ergebenst ersucht, den Schwan im Betretungsfalle verhaften, und uns gegen Erstattung der Kosten zusenden zu wollen; derselbe war angeblich 19 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll 3 Strich groß, hatte blonde Haare, flache Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, gute Zähne, schwachen blonden Bart, rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler Statur und bekleidet mit einem blautuchenen Rock, schlechten Tuchhosen und Stiefeln.

Amt Fehrbellin, den 31. März 1832.

Königl. Domainenamt.

---

* Der Knecht Rittweiler hat zu Phöben in der Nacht vom 3. zum 4., und vom 4. zum 5. d. M. zwei beträchtliche Diebstähle begangen. Da uns sehr daran gelegen ist, diesen gefährlichen Menschen habhaft zu werden, so ersuchen wir alle resp. Behörden, den Rittweiler im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Potsdam, den 5. April 1832.

Königl. komb. Rent- und Polizeiamt.

Signalement des Ludwig Rittweiler.

Geburtsort: Phöben, Alter: 23 Jahr, Größe: 5 Fuß 4 bis 5 Zoll; Haare: blond, Stirn: frei, Augen: blau, Augenbraunen: blond, Nase: klein, Gesicht: voll, Gesichtsfarbe: gesund. Bekleidet war derselbe mit blauen Tuchhosen, blauer Tuchweste, braunbunter manchesternen Jacke, Stiefeln mit abgeschnittenen Schäften, und rundem Hute.

---

* Der unten näher signalisirte Tuchmachergeselle Johann Gottfried Schütze aus Dahme, welcher wegen Bettelns angehalten worden, ist gestern auf dem Transport von hier nach Gransee seinem Begleiter entsprungen.

Alle resp. Militair- und Zivil-Behörden werden hierdurch dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Schütze vigiliren, und denselben im Betretungsfalle gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Rheinsberg, den 1. April 1832.

Der Magistrat.

Signalement.

Geburtsort: Dahme, Religion: evangelisch, Alter: 23 Jahr, Größe: 5 Fuß 5 Zoll, Haare: braun, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: braun, Au-

Augen: braun, Nase und Mund: proportionirt, Bart: braun, Kinn und Gesicht: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: schlank.

Das im Hypothekenbuche Fol. 33 aufgeführte, zu Hoppenrade belegene, dem Bauer Christian Friedrich Nölte gehörige Lehnbauergut, dessen nutzbares Eigenthum, nach Abzug der zur Wiederherstellung der Gebäude erforderlichen 817 Thlr. 18 Sgr. Baukosten, auf 1393 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt ist, soll im Wege der Exekution in den auf

den 6. April,
den 7. Juni und
den 10. August d. J.,

jedesmal Vormittags 10 Uhr, angesetzten Terminen an den Meistbietenden verkauft werden.

Die beiden ersten Termine werden hier in Spandau, und der letzte, der peremtorisch ist, wird in Hoppenrade in dem zu verkaufenden Grundstücke abgehalten.

Kauflustige werden mit dem Eröffnen eingeladen, daß die Verkaufsbedingungen in dem Termine bekannt gemacht werden. Etwanige Erinnerungen gegen die zu jeder Zeit einzusehende Taxe sind jedoch zur Abhelfung der etwa dabei vorgefundenen Mängel nur bis 4 Wochen vor dem letzten Bietungstermine zulässig. Spandau, den 27. Dezember 1831.

Das von Ribbecksche Gericht über Hoppenrade.

Das, den Schulzeschen Erben gehörige, zu Rüdehorst belegene, in unserm Hypothekenbuche Fol. 108 verzeichnete, gerichtlich zu 700 Thlr. gewürdigte Büdnergut, nebst ½ Morgen Gartenland, 2 Morgen Wiese und dem Weiderecht für 2 Kühe, soll in dem auf

den 29. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr,

zu Rathhause allhier anberaumten Bietungstermine Schuldenhalber an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe des Grundstücks, gegen welche bis 4 Wochen vor dem Termine Erinnerungen zulässig sind, kann täglich in unserm Geschäftslokale eingesehen werden.

Neustadt a. d. D., den 8. März 1832.

Königl. Preuß. Justizamt.

Das am hiesigen Friedrich-Wilhelmsplatze, in der Mitte der Stadt belegene, mit dem Privilegio der Gastwirthschaft versehene, und auf 2706 Thlr. 14 Sgr. 10 Pf. gerichtlich abgeschätzte massive Wohn- und Brauhaus der verstorbenen verwittweten Gastwirthin Vogler, soll in freiwilliger Subhastation

am 5. Juni d. J.,

Vormittags 11 Uhr, auf dem hiesigen Stadtgerichte meistbietend verkauft werden.

Die Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Neu-Ruppin, den 30. März 1832.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das zwei Meilen von Brandenburg im Zauch-Belzigschen Kreise belegene v. Britzkesche Rittergut Chemnitz, soll von Johannis d. J. ab anderweit meistbietend verpachtet werden. Zur Annahme der Gebote habe ich einen Termin auf

den 8. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Busseschen Gasthofe zu Brandenburg anberaumt, wozu qualifizirte Pachtlustige hierdurch eingeladen werden.

Der Pachtanschlag ist bei dem Unterzeichneten und bei dem Wirthschaftskurator, Herrn Amtmann Wolff zu Klein-Kreutz einzusehen, und gegen Entrichtung der Kopialien in Abschrift zu erhalten, so wie auch die vorläufig regulirten Pachtbedingungen 14 Tage vor dem Termine dort einzusehen sind.

Parey, den 2. April 1832.

Vigore commissionis.

Der Justizrath Berendes.

Das zu Gatow belegene Büdnerhaus nebst Garten des verstorbenen Garnweber-Meisters Behrendt, welches gerichtlich auf 100 Thlr. abgeschätzt ist, soll Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Es ist dazu ein Termin auf

den 25. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,

in Spandau angesetzt, und werden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige dazu eingeladen.

Spandau, den 4. April 1832.

Königl. Preuß. Justizamt allhier.

Das dem Müller Friedrich Wilhelm Pohlehne zu Bennsdorf gehörige und sub Nr. 11

des dortigen Hypothekenbuchs verzeichnete Mühlengrundstück, welches aus einer Bockwindmühle, Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und verschiedenen nutzbaren Grundstücken besteht, ist Schuldenhalber zur nothwendigen Subhastation gestellt, und soll in folgenden Terminen

den 17. Mai und den 14. Juni d. J.,

Vormittags 10 Uhr, hierselbst, und

den 14. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Bennsdorf, von denen der letztere peremtorisch ist, öffentlich an den Bestbietenden verkauft werden, wozu wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß die gerichtlich aufgenommene Taxe nach Abzug der Lasten mit 536 Thlr. 27 Sgr. 1 Pf. abschließt. Genthin, den 5. April 1832.

Die Patrimonial-Gerichte über Bennsdorf.

Auf den Grund der Verfügung der Königl. Mittelmärkischen Ritterschaftsdirektion zu Berlin und des Antrages der Frau Majorin von Grabow, geb. Gräfin von Chasot, soll das der letztern gehörige, im Ruppinschen Kreise belegene Allodial-Rittergut Dessow, welches ritterschaftlich zu 104,088 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf. abgeschätzt ist, mit dem gesammten lebenden und todten Inventario auf 9 Jahre, von Johannis 1832 bis dahin 1841, an den Meistbietenden verpachtet werden, und steht ein Lizitationstermin auf

den 28. April d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in Wusterhausen an der Dosse im dortigen Gasthofe zur Stadt London an, wozu Pachtlustige hiermit eingeladen werden. Die Pachtbedingungen können auf dem Gute Dessow bei dem Wirthschafts-Inspektor Rummel und dem Justizrath Gericke zu Wusterhausen an der Dosse eingesehen werden.

Trammitz, den 2. April 1832.

Der Ritterschaftsrath von Rohr.

Auf der Cadeschen Holzstrecke am Plauer Kanal sollen am 7. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, 273 Klafter kiehnen Klobenholz, imgleichen 124¾ Klafter kiehnen Knüppel- und 123 Klafter kiehnen Stammholz, welche in der Demsiener Forst stehen, an den Meistbietenden gegen baare Zahlung verkauft werden.

Warchau, den 3. April 1832.

von Britzke.

Die Meierei auf dem hiesigen Gute, circa 70 Häupter, soll zu Johannis d. J. anderweitig verpachtet werden. Pachtlustige belieben sich hierselbst zu melden, wo ihnen die Bedingungen vorgelegt werden können.

Wagenitz bei Pessin und Friesack, den 5. April 1832. von Bredow.

Ich bin Willens, mein in Phöden, Amts Potsdam belegenes Grundstück, bestehend in einem Wohnhause, einer Schmiede, nebst dazu gehörigem Handwerkzeuge, Stall und Garten, aus freier Hand zu verkaufen, wozu ich Kauflustige, welche sich bis zum 1. Mai d. J. dieserwegen bei mir melden können, hiermit ganz ergebenst einlade.

Phöden an der Havel, den 9. April 1832.

Jordan, Schmiedemeister.

Die zu Klein-Kreutz bei Brandenburg an der Havel belegenen, den Hildebrantschen Erben gehörigen Weinberge, sollen von Michaelis d. J. ab auf sechs nacheinanderfolgende Jahre unter vortheilhaften Bedingungen verpachtet oder verkauft werden. Pacht- oder Kauflustige mögen sich in portofreien Briefen an den Kaufmann Hildebrant zu Brandenburg wenden.

Freunde nachbenannter, 1830 in und um Potsdam Verstorbener: des Oberpred. Hanstein in Potsdam, des Pred. Chodowiecki das., des Dr. med. Mayer in Brandenburg, des Pred. Striez in Caterbow, des Musiklehrers Rohriack in Charlottenburg, des Superint. Typke in Dobrilugk, des Dr. med Niedt in Havelberg, des Superint. Büttner in Perleberg u. A. m., finden von ihnen Lebensbeschreibungen im so eben erschienenen 8ten Jahrgange des Nekrologs, welcher in Allem die Biographien und Notizen von 1466 denkwürdigen, 1830 verstorbenen Personen enthält. Zu haben bei Horvath in Potsdam.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 16.

Den 20. April 1832.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 9te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1353. Die Börsen-Ordnung für die Korporation der Kaufmannschaft zu Stettin. Vom 17. März 1832.

Nr. 1354. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 7. April 1832, wegen anderweitiger Verlängerung der Anmeldungsfrist für die Fideikommiß-Anwarter in den Landestheilen des ehemaligen Großherzogthums Berg bis zum 30. April 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 11. April 1832.

Nr. 57. Berliner Getreide- u. Fourage-Preise pro März 1832. I. 729. April.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat März 1832 auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weizen	2 Thaler	10 Sgr.	8 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen	1 Thaler	28 Sgr.	7 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste	1 Thaler	14 Sgr.	4 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste	1 Thaler	14 Sgr.	5 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer	1 Thaler	3 Sgr.	3 Pf.,
6) für das Schock Stroh	5 Thaler	28 Sgr.	5 Pf.,
7) für den Zentner Heu	— Thaler	25 Sgr.	8 Pf.,
8) für den Scheffel Erbsen	2 Thaler	— Sgr.	9 Pf.
Die Tonne Weißbier kostete	5 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
die Tonne Braunbier kostete	4 Thaler	20 Sgr.	— Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	4 Sgr.	9 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	2 Sgr.	6 Pf.,
der Zentner Hopfen kostete	13 Thaler	15 Sgr.	— Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

Nr. 58. General-

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigsten für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weizen				Der Scheffel Roggen				Der Scheffel Gerste				Der Scheffel Hafer				Der Zentner Heu		
		höchster Preis.			niedrigster Preis.													höchster Preis.		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Brandenburg	2	7	6	2	7	6	1	25	—	1	22	6	1	11	3	1	10	7	1	1	9	—	29	2	—	17	6
2	Havelberg	2	10	—	2	5	—	1	22	6	1	20	—	1	11	3	1	8	9	—	28	9	—	22	6	—	—	—
3	Jüterbogk	2	10	—	2	5	—	1	25	—	1	20	—	1	7	6	—	27	6	1	5	—	—	27	6	—	22	6
4	Luckenwalde	2	7	6	2	5	—	1	25	—	1	21	3	1	7	6	1	3	9	1	2	6	1	—	—	—	—	—
5	Potsdam	2	15	—	2	10	—	2	—	—	1	26	3	1	12	6	1	5	—	1	5	—	1	—	—	—	25	—
6	Prenzlow	2	3	9	2	3	9	1	21	7	1	20	1	—	—	—	—	—	—	—	23	9	—	23	1	—	15	—
7	Rathenow	2	10	—	2	5	—	1	22	6	1	17	6	1	15	—	1	7	6	1	—	—	—	21	3	—	—	—
8	Neu-Ruppin	2	15	—	2	9	—	1	25	—	1	19	—	1	13	—	1	9	—	1	1	—	—	25	—	—	18	—
9	Schwedt	2	7	6	2	—	—	2	2	6	1	22	6	1	13	9	1	12	6	1	—	—	—	27	6	—	—	—
10	Spandau	2	12	6	2	7	6	1	27	6	1	25	—	1	15	—	1	11	9	1	—	—	—	27	6	—	—	—
11	Strausberg	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1	27	6	1	10	—	1	7	6	1	5	—	1	—	—	—	25	—
12	Templin	2	10	—	2	5	—	1	25	—	1	25	—	1	10	—	1	10	—	—	27	6	—	27	6	—	15	—
13	Treuenbrietzen	—	—	—	—	—	—	1	21	9	1	20	—	1	3	9	1	3	9	—	27	6	—	27	6	—	—	—
14	Wittstock	2	11	1	2	7	3	1	21	—	1	17	6	1	10	8	1	9	5	—	27	11	—	25	3	—	19	7
15	Wriezen an der Oder	—	—	—	—	—	—	1	27	8	1	24	8	1	9	4	1	7	—	—	29	—	—	27	—	—	—	—

Potsdam, den 14. April 1832.

Nr. 59. Anlage von Dampfmaschinen. I. 2020. März.

Nachdem die Frage in Anregung gekommen:

unter welchen Modifikationen die Allerhöchste Kabinetsordre vom 1. Januar v. J., wegen der Anlage von Dampfmaschinen, (Gesetzsammlung 1831 Pag. 243,) und die zur Vollziehung derselben unterm 13. Oktober v. J. von den Königl. Ministerien des Innern erlassene Instruktion (ibid. Pag 244 seq.) auch auf solche Dampfmaschinen anzuwenden sei, welche unter unmittelbarer Aufsicht Königl. Beamten betrieben werden,

haben sich die Königl. Ministerien des Innern veranlaßt gefunden, dieserhalb unterm 24. Februar d. J. folgendes festzusetzen:

Bei dergleichen Anlagen ist eben so, wie bei den übrigen, die Einwirkung der ordentlichen Polizeibehörde in vorgeschriebener Weise erforderlich, indessen sowohl bei der Feststellung der Zulässigkeit, als bei der Untersuchung über die

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nachweisung

Lebensbedürfnisse in den Garnison-Städten des Potsdamschen Regierungsbezirks März 1832.

Der Zentner Heu			Das Schock Stroh						Der Scheffel						Das Pfd. Roggenbrodt.		Das Quart						Das Pfund Rindfleisch.		Die Metze Graupen				Die Metze Grütze				Das Pfund Butter.	
niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			Erbsen.			Erdtoffeln.					Braunbier.		Weißbier.		Branntwein.					höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.				
rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf
—	15	—	4	10	—	4	5	—	—	—	—	15	—	1	5	1	—	1	1	5	—	3	6	18	—	10	—	10	—	6	—	7	6		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	—	11	10	1	2	1	1	1	6	4	—	2	6	12	—	6	—	5	6	4	—	5	3		
—	22	6	8	—	—	4	—	—	—	—	—	13	9	—	—	1	3	—	—	3	6	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	6	3		
—	—	—	5	—	—	5	—	—	1	28	—	15	8	1	6	—	11	—	—	5	—	2	6	25	—	15	—	9	—	6	—	7	—		
—	15	—	5	20	—	5	—	—	2	20	—	16	—	1	—	1	3	2	—	5	—	3	3	16	—	10	—	9	—	9	—	8	6		
—	15	—	5	—	—	5	—	—	1	21	8	14	7	1	—	1	—	1	—	5	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	23	2	11	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6		
—	13	—	5	20	—	5	5	—	1	25	6	14	6	1	4	—	—	—	—	—	—	3	—	14	—	10	—	7	—	6	—	5	9		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	27	6	12	—	1	3	1	6	1	9	5	—	3	—	20	—	12	—	8	—	6	—	6	6		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	26	6	13	9	1	4	1	3	1	5	5	—	3	6	10	—	6	—	8	—	6	—	8	—		
—	22	6	5	22	6	5	17	6	1	26	3	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	8	—	8	—	7	—	7	6		
—	15	—	4	25	—	4	25	—	1	25	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	7	—	7	—	7	—	7	6		
—	—	—	4	—	—	4	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	18	6	5	12	6	5	—	—	1	21	6	17	6	—	11	2	—	—	—	4	—	3	—	11	4	7	—	6	—	6	—	6	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	25	4	12	—	1	5	1	—	1	6	3	6	3	—	12	—	9	—	12	—	6	—	7	4		

bedingungsmäßig erfolgte Aufstellung, der sachverständige Beamte (§ 1 der Instruktion) von der Behörde, unter deren Aufsicht die Dampfmaschine betrieben werden soll, zu ernennen. Falls die Polizeibehörde auf dessen Gutachten die Bescheinigung zu ertheilen Anstand nimmt, hat sie der Behörde, von welcher der Beamte ernannt worden, und ihrer eigenen vorgesetzten Behörde die Ursachen anzuzeigen, damit eine gemeinschaftliche Entscheidung erfolge.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 23. v. M. wird diese nachträgliche Bestimmung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 14. April 1832. Nr. 60.

Da in der ganzen Provinz Brandenburg schon seit längerer Zeit kein Cholera-kranker mehr vorhanden ist, so sind nach einem Erlasse des Herrn Ministers des Paßwesen. I. 2019. März.

Innern und der Polizei vom 14. v. M., die durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 6. Juni v. J. (Amtsblatt 1831 Pag. 102) eingeführten und durch den § 21 der Instruktion vom 31. Januar d. J. (Amtsblatt 1832 Pag. 87) theilweise bestätigten Modifikationen der allgemeinen Paßgesetze, in dieser Provinz nicht ferner nöthig, sondern daselbst, so wie in Pommern und Posen, bei den Reisen der Inländer lediglich die allgemeinen Paßgesetze zur Anwendung zu bringen.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 26. v. M. wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben sich insbesondere die mit der Paßpolizei beauftragten Behörden hiernach zu achten.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 15. Einsendung der Akten der zur Kognition des Geheimen Obertribunals gehörigen Sachen.

Sämmtliche Untergerichte zweiter Klasse im Departement des Kammergerichts werden hierdurch wiederholt angewiesen, die zur Kognition des Königl. Geheimen Ober-Tribunals gehörigen Sachen nicht, wie dies schon öfter vorgekommen, unmittelbar an das Königl. Geheime Ober-Tribunal, sondern an das Kammergericht einzureichen. Berlin, den 29. März 1832. Königl. Preuß. Kammergericht.

A.

Nr.	Bezeichnung der Kasse und des Orts, wo dieselben befindlich.	Etatsmäßiger oder nach dreijähriger Fraktion ermittelter Jahresbetrag der Einnahme derselben.	Bezeichnung der dabei angestellten kautionspflichtigen Beamten.	Name und Charakter der jetzigen Stellen-Inhaber.	Deren jährliche Dienst-Einnahme an fixem Gehalt, Tantieme ꝛc. (Nach den Grundsätzen zu berechnen, welche bei Ermittelung der Pensionsberechtigungen vorgeschrieben sind.)	An Kaution ist nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 11. Februar 1832 zu leisten in baarem Gelde. Thlr.

Nr. 16. Kaution der Justizbeamten.

In Folge einer Anordnung des Königl. Justiz-Ministerii vom 12. v. M., werden hierdurch sämmtliche Königl. Untergerichte im Departement des Kammergerichts angewiesen:

1) die sämmtlichen, bei denselben angestellten Kassenbeamten und Depositalrendanten, welche Kautionen bestellt haben, so wie die im Sitze des Gerichts wohnenden Landreuter, nach den in dem unten folgenden Schema A enthaltenen Rubriken zu ihrer Erklärung aufzufordern, und die diesfälligen Nachweisungen deegestalt zu befördern, daß sie bis zum 15. Mai d. J. bei dem Kammergericht eingehen, als wofür die Dirigenten der resp. Gerichte hierdurch besonders verantwortlich gemacht werden;

2) demnächst, je nachdem sich die Beamten für baare Zahlung der Kautionen oder Ueberlassung der in Papieren bestellten Kautionen an den Staat erklären, die Kautions-Gegenstände, und zwar resp. mit den Koupons (jedoch mit Ausnahme der bis zum 1. Juli d. J. fälligen Koupons, welche den Kautionarien sogleich auszuhändigen sind) mit Spezial-Nachweisungen nach Maaßgabe der unten abgedruckten Schemas B oder C an das Kammergericht, und zwar successive, so wie jedesmal Kautionen und Nachweisungen zur Absendung reif sind, einzureichen, damit von hier aus die Ablieferung an die General-Staatskasse erfolgen kann.

Berlin, den 9. April 1832.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Die dermalen geleistete Kaution beläuft sich							Erklärung des Kautionsverpflichteten über die Belassung der alten oder Bestellung einer neuen Kaution.
	und ist bestellt						
auf Höhe von Thlr.	durch Staats-Schuldscheine. Thlr.	durch andere eigentliche Staats-Effekten. Thlr.	durch landschaftliche Pfandbriefe. Thlr.	in andern auf den Inhaber lautenden Papieren, Thlr.	nähere Bezeichnung derselben.	durch Hypothek-Verschreibungen, Bürgschaften u. s. w.	

den ten 1832.

Unterschrift.

B.

Des Kautionspflichtigen			Rückweisung auf Abtheilung und Nummer, unter welcher selbiger im Hauptverzeichnisse A aufgeführt ist.	Spezielle Bezeichnung der hinterlegten Papiere		Angabe der beigefügten Zinskoupons.		Haupt-Betrag für jeden Kautionspflichtigen. Thlr.
Name.	Dienst-Charakter.	Wohnort.		nach Art., Litt. und Nummern.	Betrag. Thlr.		Betrag Thlr.	

den ten 183
Unterschrift.

C.

Des Kautionspflichtigen			Rückweisung auf Abtheilung und Nummer, unter welcher derselbe im Hauptverzeichnisse A aufgeführt ist.	Betrag der Kaution, welche nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 11. Februar d. J. baar zu leisten ist.
Name.	Dienst-Charakter.	Wohnort.		

den ten 183
Unterschrift.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 13. Breite der Ladung der Lastfuhrwerke.

Die Bestimmung des Chausseegeld-Tarifs vom 28. April 1828 (Gesetzsammlung vom Jahre 1828 Pag. 65), nach welcher alle Lastfuhrwerke, bei Vermeidung einer Strafe von 1 Thlr. für jeden einzelnen Fall, nicht breiter als höchstens zehn Fuß geladen werden sollen, wird hiermit zur genauesten Nachachtung in Erinnerung gebracht. Berlin, den 13. April 1832.

Königl. Polizei-Präsidium.

Vermischte Nachrichten.

Zur Herstellung des an den Mühlenwerken zu Prieros entstandenen Wasserschadens, so wie zum gleichzeitigen Neubau der über den Schleusenkanal führenden Brücke, wird die Passage über die gedachte Brücke vom 24. April bis 12. Mai d. J. gesperrt, und müssen die Reisenden, welche die Landstraße von Buchholz nach Königs-Wusterhausen passiren, während der Dauer der Sperre den Weg über Neubrück nehmen. Potsdam, den 14. April 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

16ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Steckbriefe.

Am 1. d. M., Nachmittags, sind einem hiesigen Einwohner durch Einbruch gestohlen worden:

1) 7500 Thlr. in Staatsschuldscheinen. Diese sind genau verzeichnet in einer öffentlichen Bekanntmachung des Königl. Polizei-Präsidii vom 2. d. M.,
2) ein Privatschuldschein über 1000 Thlr.,
3) eine große goldene eingehäusige Repetiruhr mit arabischen Zahlen auf weiß emaillirtem Zifferblatt, auf der Vorderseite aufzuziehen und mit einem sogenannten Strohkranz, auf der Rückseite aber mit gepreßten oder ziselirten Verzierungen versehen, nebst einer starken vergoldeten Kette, oben und unten mit einem ächt goldenen Springring und einem Walzenpettschaft von dreiseitig geschliffenem böhmischen Glassteine weißer Krystallfarbe,
4) eine etwas kleinere goldene Repetiruhr mit goldenem Zifferblatt, stählernen Zeigern und arabischen Ziffern,
5) eine goldene Taschenuhr mit weißem Zifferblatt, worauf die Stunden in schwarzen arabischen Zahlen verzeichnet sind, und außerdem sich ein Datumzeiger mit kleinen rothen Ziffern befindet; an derselben eine goldene Erdskette mit drei altmodischen goldenen Pettschaften in sogenannter Glokkengestalt, jedes mit einem Karniol,
6) eine kleine goldene Damenuhr mit weißem Emaille-Zifferblatt und römischen Zahlen, die Rückseite gepreßt oder ziselirt,
7) zwei Tabacksdosen in ovaler Form, etwa einen Zoll hoch, die eine von massivem Silber, die andere mit Silber plattirt, beide mit gerippten oder ziselirten Deckeln,
8) ein goldener Ring mit Brillanten, die eine Rosette bilden, deren mittlerer Stein größer und hervorstehender ist, als die ihn umgebenden, inwendig gezeichnet F. C. R.,
9) 75 Thlr. in Thalerstücken,
10) 25 Thlr. in Kassenanweisungen zu einem Thaler,
11) eine Anzahl Silbermünzen und Medaillen, worunter mehrere Laubthaler.

Ueber die muthmaßlichen Thäter hat sich folgende Spur ergeben:

Am 2. April Mittags kamen drei Männer, der eine etwas älter als die beiden andern, zu Fuß und ohne alles Gepäck in das Posthaus zu Zehlendorf, woselbst einer von ihnen unter dem Namen des Kaufmanns Wünsche Extrapost bestellte, in welcher sie nach Potsdam fuhren. Dort kamen sie Nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr an, stiegen im Gasthofe zum Fürsten Blücher ab, und gingen nach einigem Verweilen aus. Es kamen indessen nur zwei von ihnen nach dem Gasthofe zurück; der ältere Mann bestellte Extrapost auf den Namen des Kaufmanns Busse aus Brandenburg. Damit sind die beiden Reisenden um 5 Uhr Nachmittags abgefahren, und über Brandenburg, Genthin und Burg nach Magdeburg gereiset, woselbst sie am 3. April Morgens 7½ Uhr angekommen, und im Gasthofe zur Stadt London eingekehrt sind. Hier hat der ältere dieser Männer sich Busse aus Potsdam genannt. In drei Wechselhandlungen zu Magdeburg haben diese Personen 7000 Thlr. von den entwendeten Staatsschuldscheinen verkauft, und den Betrag wenigstens theilweise in Golde ausgezahlt erhalten. Hiernächst sind sie am Nachmittage nach der Sudenburg gefahren, und, nachdem sie geäußert, daß sie nach Althaldensleben sich begeben wollten, verschwunden. Die von den entwendeten Staatsschuldscheinen noch fehlenden sind folgende:

Nr. 49,661 Litt. K,
Nr. 61,865 Litt. K,
Nr. 100,634 Litt. G,
Nr. 101,301 Litt. K,
Nr. 113,190 Litt. F,

jeder über 100 Thlr.

Alle verehrliche Militair- und Zivilbehörden des In- und Auslandes werden ergebenst ersucht, sowohl auf das gestohlene Gut, als auf die bezeichneten, unten näher signalisirten Personen gefälligst ein wachsames Auge zu haben, das gestohlene Gut in Beschlag zu nehmen, die muthmaßlichen Thäter aber im Betretungsfalle zu verhaften, unter sicherer Begleitung hierher transportiren und zum Stadtvoigteigefängnisse abliefern zu lassen. Wir versichern die ungesäumte Erstattung aller Kosten, und den verehrlichen Behörden des Auslandes unsere Breitwilligkeit zu rechtlichen Gegendiensten.

Berlin, den 10. April 1832.

Die Kriminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts.

Personbeschreibung

1) des angeblichen Kaufmanns Busse.

Alter von 30 und einigen Jahren, Größe: 5 Fuß 5 Zoll, starker Körperbau, munteres Gesicht, rothe Gesichtsfarbe und dunkle Haare. Bekleidet war derselbe mit einem dunkeln tuchenen Oberrocke mit einer Reihe besponnener oder Tuchknöpfe, dunkelblauen tuchenen langen Beinkleidern, blautuchenem Mantel mit grünem Felbelkragen und einer dunkeln Tuchmütze. Er trug eine in Gold gefaßte Brille, und im Knopfloche des Oberrockes das Band des eisernen Kreuzes;

2) des nach Magdeburg gekommenen Begleiters des angeblichen Busse.

Alter von 20 und einigen Jahren, Größe: 5 Fuß 1 Zoll, schwacher Körperbau, blondes Haar, mageres Gesicht, großer Mund, schlechte Zähne. Bekleidet war derselbe mit einer Pelzmütze, blautuchenem Mantel und dergleichen Oberrock mit einer Reihe Knöpfe;

3) des in Potsdam verschwundenen Reisegefährten des angeblichen Busse.

Alter: ungefähr von 30 Jahren, Größe: 5 Fuß 5 bis 6 Zoll, schlanke Statur, blasse Gesichtsfarbe. Bekleidet war derselbe mit einem dunkelblauen Ueberrocke und dergleichen Mantel mit mehreren Kragen.

---

* In der Nacht vom 6. zum 7. April d. J. sind zu Wuthenow beim Bauer Fahrland Diebe durch Eröffnung eines Fensters in eine Kammer eingestiegen, haben dessen darin schlafende, aber durch das Geräusch erwachte Tochter verwundet, ihr einen Strumpf in den Mund gesteckt, und sind dann entsprungen. Es ist uns nicht gelungen, die unbekannten Thäter zu ermitteln, und werden alle die, welche die Personen der Thäter, oder Umstände anzugeben in Stande sind, welche zur Entdeckung derselben führen können, aufgefordert, darüber entweder schriftlich Anzeige zu machen, oder sich eines Sonnabends auf der hiesigen Gerichtsstube, oder zu jeder Zeit beim hiesigen Rentamte zu ihrer Vernehmung einzufinden. Auch werden alle Gerichts- und Polizei-Obrigkeiten ersucht, das hierauf Bezügliche, von ihnen in Erfahrung Gebrachte mitzutheilen.

Alt-Ruppin, den 8. April 1832.

Königl. Justiz- und Domainen-Rentamt.

---

* In Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Juni 1821, wegen Untersuchung und Bestrafung der Holzdiebstähle, machen wir hierdurch bekannt, daß wir zur Instruktion und Aburtelung der bei uns angezeigten Kontraventionsfälle in den hiesigen städtischen Forstrevieren, den letzten Montag in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober, und wenn dieser auf einen Festtag fällt, den darauf folgenden Montag, und zwar in unserm Geschäftszimmer, bestimmt haben.

Spandau, den 29. März 1832.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

---

* Höherer Verfügung zufolge soll der, zum Zechliner Forstreviere gehörige sogenannte Randower Kiehnen-Kamp, von 256 Morgen 10 □R. Flächen-Inhalt mit dem gegenwärtig darauf befindlichen Holzbestande, zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe gestellt werden.

Hierzu habe ich einen Lizitationstermin auf

den 14. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,

in der Wohnung des Herrn Oberförsters Köllner zu Flecken Zechlin anberaumt, wozu ich besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch einlade.

Die obgedachte Forstparzele liegt $1\frac{1}{4}$ Meile vom Hauptreviere und $\frac{3}{4}$ Meile von der Stadt Wittstock entfernt, und ist theils mit haubarem, theils mit jungem Kiefernholze bestanden. Das Minimum des Kaufpreises für dieselbe ist bei

Übernahme einer unablöslichen jährlichen Grundsteuer, welche für jetzt auf 10 Thlr. festgesetzt worden, auf 3056 Thlr. 17 Sgr. 7 Pf. bestimmt, und bemerke ich hierbei, daß der Käufer auf Verlangen sofort im Termine zur Sicherstellung der Erfüllung seines Gebots, den vierten Theil des gebotenen Kaufpreises baar einzahlen muß.

Der die nähern Verkaufsbedingungen enthaltene Veräußerungsplan und die Taxe von dem in Rede stehenden Forstgrundstücke, können vor dem Termine bei dem Herrn Oberförster Köllner zu Flecken Zechlin eingesehen werden.

Rheinsberg, den 6. April 1832.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam.

Der Königl. Forstmeister Köhler.

Das hierselbst in der Berliner Straße belegene, im Grund- und Hypothekenbuche Vol. II Pag. 183 verzeichnete, zum Nachlasse des verstorbenen Schneidermeisters Eckardt gehörige Bürgerhaus mit dazu gehöriger Wiese, nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 1349 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf. gewürdigt, soll auf den Antrag der Erben und Gläubiger in termino

den 21. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,

auf der hiesigen Amtsgerichtsstube nochmals öffentlich gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verkauft werden.

Besitzfähige Käufer werden hierdurch eingeladen, in dem genannten Termine zu erscheinen, und ihre Gebote abzugeben, mit dem Bemerken, daß dem Meistbietenden sofort der Zuschlag ertheilt werden soll, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten.

Die gerichtliche Taxe kann in unserer Registratur täglich eingesehen werden.

Alt-Landsberg, den 22. März 1832.

Königl. Preuß. Justizamt.

Das dem Holländer Fried. Wilh. Rogge gehörige, Nr. 6 zu Alt-Koppenbrück belegene, Folio 165 unsers alten Hypothekenbuchs verzeichnete Holländergut, gerichtlich gewürdigt zu 4000 Thlr. Kourant, soll Schuldenhalber in den dazu auf

den 21. Juni, 24. August u. 26. Oktober d. J.,

jedesmal Vormittags 11 Uhr, zu Rathhause allhier anberaumten Lizitationsterminen, von welchen der letzte peremtorisch ist, verkauft werden. Die Taxe, gegen welche bis 4 Wochen vor dem letzten Termine Erinnerungen zulässig, ist täglich in unserer Registratur einzusehen.

Neustadt a. d. Dosse, den 29. März 1832.

Königl. Preuß. Justizamt.

In der Verlassenschaftssache des Schiffers Johann Christian Schulze sollen zwei, auf 114 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. abgeschätzte Oderkähne in dem auf

den 25. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

in der Wohnung der Wittwe Schulze zu Malz angestellten Termine, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Oranienburg, den 4. April 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das zwei Meilen von Potsdam und drei Meilen von Brandenburg im Zauch-Belzigschen Kreise belegene v. Britzkesche Rittergut Chemnitz, soll von Johannis d. J. ab anderweit meistbietend verpachtet werden. Zur Annahme der Gebote habe ich einen Termin auf

den 8. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Busseschen Gasthofe zu Brandenburg anberaumt wozu qualifizirte Pachtlustige hierdurch eingeladen werden.

Der Pachtanschlag ist bei dem Unterzeichneten, und bei dem Wirthschaftskurator, Herrn Amtmann Wolff zu Klein-Kreutz einzusehen, und gegen Entrichtung der Kopialien in Abschrift zu erhalten, so wie auch die vorläufig regulirten Pachtbedingungen 14 Tage vor dem Termine dort einzusehen sind.

Parey, den 2. April 1832.

Vigore commissionis.

Der Justizrath Berendes.

Auf den Grund der Verfügung der Königl. Mittelmärkischen Ritterschaftsdirektion zu Berlin und des Antrages der Frau Majorin von Grabow, geb. Gräfin von Chasot, soll das der letztern gehörige, im Ruppinschen Kreise belegene Allodial-Rittergut Dessow, welches ritterschaftlich zu 104,088 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf. abgeschätzt ist, mit dem gesammten lebenden und

todten Inventario auf 9 Jahre, von Johannis 1832 bis dahin 1841, an den Meistbietenden verpachtet werden, und steht ein Lizitationstermin auf

den 28. April d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in Wusterhausen an der Dosse im dortigen Gasthofe zur Stadt London an, wozu Pachtlustige hiermit eingeladen werden. Die Pachtbedingungen können auf dem Gute Dessow bei dem Wirthschafts-Inspektor Rummel und dem Justizrath Gericke zu Wusterhausen an der Dosse eingesehen werden.

Trannitz, den 2. April 1832.

Der Ritterschaftsrath von Rohr.

Auf der Cadeschen Holzstrecke am Plauer Kanal sollen am 7. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, 273 Klafter kiehnen Klobenholz, imgleichen 124½ Klafter kiehnen Knüppel- und 123 Klafter kiehnen Stammholz, welche in der Demsiener Forst stehen, an den Meistbietenden gegen baare Zahlung verkauft werden.

Warchau, den 3. April 1832.

von Britzke.

Das von Rohrsche, in der Ostpriegnitz zwischen den Städten Pritzwalk, Putlitz und Meyenburg gelegene Gut Gerdshagen, soll zu Trinitatis d. J. verpachtet werden. Es hat in zweimal sechs und einmal sieben Schlägen eine Aussaat von etwa 22 Winspel Weizen und Roggen, 36 Winspel Sommerkorn, gewinnt an 200 Fuder sehr gutes Wiesenheu, hält außer dem Zugvieh, 120 Haupt-Nutzungsvieh und 1000 veredelte Schaafe auf einem sehr bedeutenden Weiderevire, hat Mühlenpächte und Gelegenheit zu einer Branntweinbrennerei.

Pachtliebhaber wollen sich zunächst an den Herrn von der Hagen auf Tetschendorf bei Wittstock wenden, welcher weitere Auskunft geben wird.

Da ich Krankheitshalber meiner Wirthschaft und Mühle selbst nicht mehr vorstehen kann, so bin ich gewilligt, dieselbe, bestehend in der vor dem Steinthore allhier hart am Wege nach Wulkau belegenen Halbbürgerstelle, einer Scheune und Stallung, in einem Wentorfsgarten, circa 8 bis 10 Scheffel Ausmath Land, so wie die nahe beim Hause belegene Bockwindmühle, — die Gebäude und Mühle in gutem baulichen Zustande — aus freier Hand zu kaufen, wozu ich Kaufliebhaber mit dem Bemerken einlade, daß die Bedingungen bei mir eingesehen werden können.

Sandau an der Elbe im Stifte Magdeburg, den 10. April 1832.

Der Mühlenmeister Heinrich Päge.

Verloren.

Am 11. d. M. ist auf dem Wege von Kyritz nach Nauen eine Damen-Toilette von Mahagoni-Holz, mit grauer Leinwand bezogen, verloren gegangen. Der ehrliche Finder wird ersucht, dieselbe nach Kyritz an den Herrn Schlapsky, oder in Berlin an den Eigenthümer selbst, Herrn Hutier, Kanonierstraße Nr. 10, gegen eine angemessene Belohnung zu schicken.

Anzeige für Destillateurs, Kaufleute, Oekonomen ꝛc.

Eine vollständige Anweisung zur Bereitung der doppelten Branntweine und Liqueure ohne Destillation, durch Anwendung von aetherischen Oelen und Extralten, nach welcher die erstern circa 4 Sgr., die letztern aber etwa 9 Sgr. pro Quart kosten, so wie die einfachste und beste Methode der Entfuselung des rohen Branntweins, ebenfalls ohne Anwendung einer Blase, empfehlen gegen franko Einsendung von drei Thaler Kourant,

C. A. Stelnert und Komp.

Berlin, im April 1832.

Dem hiesigen Tischlermeister Karl August Badmeyer ist unter dem 6. April 1832 ein vom Ausfertigungstage fünf hinter einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preuß. Staats gültiges Patent auf

eine, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Zusammensetzung von Holzfußböden auf Gebälk ohne Nagelung,

ertheilt worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 17.

Den 27. April 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 19. April 1832.

In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ministers des Innern und der Polizei, Excellenz vom 7. d. M., wird nachstehende Bekanntmachung vom 29. v. M., die Beschlüsse der Bundesversammlung vom 10. und 19. November v. J. und vom 2. v. M. rücksichtlich des Preßunfugs enthaltend, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 61. Zensursache. I. 939. April.

Nachdem in der 38sten Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 10. November v. J. wörtlich beschlossen worden ist:

Da sämmtliche Mitglieder des Deutschen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander übernommen haben, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamem Ernste zu verfahren und diese Absicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde, in neuerer Zeit aber der Mißbrauch der periodisch-politischen Presse in einer höchst bedauerlichen Weise zugenommen hat; so bringt die Bundesversammlung sämmtlichen Bundesregierungen diese, bis zur Vereinbarung über ein definitives Preßgesetz, in voller Kraft verbleibende gegenseitige Verpflichtung mit dem Ersuchen in Erinnerung, die geeigneten Mittel und Vorkehrungen zu treffen, damit die Aufsicht über die in ihren Staaten erscheinenden Zeitblätter nach dem Sinn und Zweck der bestehenden Bundesbeschlüsse gehandhabt werde;

nachdem die Deutsche Bundesversammlung ferner in der 39sten Sitzung am 19. November v. J. den Beschluß gefaßt hat, laut welchem

die Versendung und Verbreitung des in Straßburg bei G. Silbermann erscheinenden Zeitblattes: „das konstitutionelle Deutschland" in allen Deutschen Bundesstaaten untersagt und die Regierungen ersucht werden, diesen Beschluß öffentlich bekannt zu machen, auch zur Handhabung desselben die geeigneten Verfü-

gungen zu treffen, und diese baldmöglichst zur Kenntniß der Bundesversammlung zu bringen;

nachdem endlich in der neunten diesjährigen Sitzung der Deutschen Bundesversammlung am 2. d. M. folgender Beschluß gefaßt worden ist:

Die Bundesversammlung hat sich aus den von der Bundeskommission in Preßangelegenheiten erstatteten Vorträgen und vorgelegten Artikeln der in Rheinbaiern erscheinenden Zeitblätter: die „Deutsche Tribune" und der „Westbote", so wie auch der in Hanau erscheinenden „neuen Zeitschwingen" überzeugt, daß diese Zeitblätter die Würde und Sicherheit des Bundes und einzelner Bundesstaaten verletzen und den Frieden und die Ruhe Deutschlands gefährden, die Bande des Vertrauens und der Anhänglichkeit zwischen Regenten und Volk aufzulösen sich bestreben, die Autorität der Regierungen zu vernichten trachten, die Unverletzlichkeit der Fürsten angreifen, Personen und Eigenthum durch Aufforderung zur Gewalt bedrohen, zum Aufruhr anreizen, eine politische Umgestaltung Deutschlands und Anarchie herbeizuführen, und staatsgefährliche Vereine zu bilden und zu verbreiten suchen, — sie hat daher auf den Grund des provisorischen Preßgesetzes vom 20. September 1819 §§ 1, 6 und 7, welches nach den einstimmig und wiederholt gefaßten Beschlüssen aller Bundesglieder so lange in Kraft besteht, bis der Deutsche Bund sich über neue gesetzliche Maßregeln vereinigt haben wird, so wie in pflichtmäßiger Fürsorge für die Erhaltung des Friedens und der Ruhe im Bunde, im Namen und aus Autorität desselben beschlossen:

1) Die in Rheinbaiern erscheinenden Zeitblätter, die „Deutsche Tribune" und der „Westbote", dann das zu Hanau erscheinende Zeitblatt: die „neuen Zeitschwingen", so wie diejenigen Zeitungen, die etwa an die Stelle der drei genannten — unter was immer für einem Titel — treten sollten, werden hierdurch unterdrückt und in allen Deutschen Bundesstaaten verboten;

2) In Folge dessen dürfen die Herausgeber gedachter Zeitblätter, nämlich der Deutschen Tribune, Dr. Wirth, des Westboten, Dr. Siebenpfeiffer, und der Redakteur der neuen Zeitschwingen, angeblich George Stein, nach Vorschrift des § 7 des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 binnen fünf Jahren a dato in keinem Bundesstaate bei der Redaktion einer ähnlichen Schrift zugelassen werden;

3) Die Bundesregierungen werden durch ihre Gesandtschaften ersucht, diesen Beschluß unverzüglich in den Gesetz- oder Amtsblättern bekannt zu machen;

4) Sämmtliche Regierungen, besonders die Königl. Baiersche und die Kurfürstl. Hessische werden ersucht, diesen Beschluß zur Vollziehung zu bringen;

5) Die Gesandtschaften werden binnen vier Wochen die Bundesversammlung in Kenntniß setzen, daß und in welcher Weise diese Bekanntmachung und Vollziehung erfolgt ist;

Digitized by Google

so werden die vorstehenden Beschlüsse, dem Allerhöchsten Befehle Seiner Majestät gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 29. März 1832. Der Minister des Innern und der Polizei. Freiherr von Brenn.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 62. Vorschriften der Mecklenburg-Schwerinschen Regierung wegen der Cholera. I. 415. April.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Meklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Bei dem gegenwärtigen günstigen Stande der Cholera in Deutschland finden Wir Uns veranlaßt, zur Beförderung eines freien Verkehrs, die das Wandern der Handwerksburschen beschränkenden Bestimmungen Unserer Verordnung vom 10. August v. J., wonach

a) nur einheimische Handwerksburschen, welche nachweisen können, daß sie seit 40 Tagen an Orten sich aufgehalten haben, welche von der Cholera nicht ergriffen waren, zugelassen werden sollen,

b) alle fremde Handwerksburschen aber ganz abzuweisen sind, wenn sie nicht nachweisen können, daß sie von einem Meister ihres Gewerkes im Lande verschrieben sind, und sich gleichfalls während der letzten 40 Tage an cholerafreien Orten aufgehalten haben,

im Einverständnisse mit Unsern getreuen Ständen hierdurch wieder aufzuheben.

Wenn nun solchemnach allen, durch vollgültige Pässe oder Wanderbücher hinreichend legitimirten Gesellen, beim Vorhandensein der sonstigen gesetzlichen Bedingungen ihrer Zulassung, nicht nur die Durchreise, sondern auch das Wandern im Lande gestattet ist, so haben doch

1) insbesondere die Grenzpolizei- und Paßbehörden mit der äußersten Strenge darüber zu wachen, daß die einwandernden Gesellen den bestehenden gesundheitspolizeilichen Vorschriften gemäß sich über ihren Aufenthalt an cholerafreien Orten vor ihrem Eintritt in's Land gehörig legitimiren, widrigenfalls dieselben, bis zur Beibringung vollständiger Bescheinigungen hierüber, zurückzuweisen sind.

2) Um dem unnützlichen Umherstreichen der Gesellen im Lande vorzubeugen, werden alle Paßbehörden hiermit angewiesen, den Gesellen die Straße, welche sie von einer Stadt zur andern einzuschlagen haben, durch Angabe der von ihnen zu passirenden Ortschaften, im Passe oder Wanderbuche zu bezeichnen.

Diejenige Behörde, welche eine solche Bezeichnung unterläßt, verfällt für jeden Kontraventionsfall in eine, an die Orts-Armenkasse zu erlegende Strafe von einem Thlr., und ist Unsere Regierung autorisirt, auf erhaltene bescheinigte Anzeige einer vorgefallenen Kontravention, nach Vernehmung der Paßbehörde, diese Strafe sofort beizutreiben.

3) Werden Gesellen außerhalb der ihnen bezeichneten Reiseroute betroffen, so sind sie mit einer angemessenen polizeilichen Strafe zu belegen.

Alle Polizeibehörden in Unsern Landen, insonderheit an den Landesgrenzen, haben sich nach gegenwärtiger Unserer Verordnung auf das genaueste zu achten.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 21. März 1832.

Friedrich Franz.

A. G. von Brandenstein.

* * *

Potsdam, den 21. April 1832.

Vorstehende Verordnung des Großherzogs von Meklenburg-Schwerin Königliche Hoheit, bringen wir in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 22. August v. J. (Amtsblatt 1831 Nr. 133 Pag. 184) hiermit zur Kenntniß der diesseitigen Polizeibehörden und Reisenden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 63. Vorschriften der Meklenburg-Schwerinschen Regierung wegen der Cholera. I. 694. April.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Meklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Da es der, zur Abwehrung der Cholera im vorigen Jahre angeordneten Sperrung der Landesgrenzen bei dem gegenwärtigen Stande der Krankheit nicht weiter bedarf, vielmehr die freie Kommunikation über die Grenze allenthalben wieder hergestellt ist, so werden Unsere Verordnungen vom 10. August v. J., wodurch der Eingang in's Land nur auf bestimmte Straßen beschränkt, und das Ueberschreiten der Landesgrenze an allen andern Punkten verboten ist, hiermit einstweilen wiederum aufgehoben, und sollen demnach die auf dies Verbot bezüglichen Bestimmungen Unserer Verordnung vom 30. September v. J., wegen Bestrafung derjenigen, welche die zur Abwendung der Cholera getroffenen Anordnungen vereiteln oder übertreten, so wie der Verordnung vom 31. Oktober und 28. November v. J., hierdurch suspendiret und außer Anwendung gesetzt sein. Wonach man sich zu richten.

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 24. März 1832.

Friedrich Franz.

A. G. von Brandenstein.

* * *

Potsdam, den 21. April 1832.

Vorstehende Verordnung des Großherzogs von Meklenburg-Schwerin Königl. Hoheit, bringen wir in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Amtsblatt 1832 Nr. 15 Pag. 21) hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 17. April 1832.

Nr. 64. Anmeldung der Militair-

Damit für den Fall, daß im Herbste d. J. größere Truppenübungen bei Berlin stattfinden, der, wegen der Theilnahme der Herren Landwehr-Bataillons-Kom-

manbeurs an selbigen, alsdann nothwendig werdende frühere Zusammentritt der Kreis-Ersatzkommissionen gehörig vorbereitet ist, müssen die, durch die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 30. August 1826 (Stück 37 Nr. 140) angeordneten Termine zur Anmeldung der Dienstpflichtigen, behufs der Berichtigung der Kommunal-Stammrollen, bei den die letztern führenden Ortsbehörden, und zur Einsendung der berichtigten Kommunal-Stammrollen an die landräthlichen Behörden, in diesem Jahre weiter vorgeschoben werden.

pflichtigen bei den die Stammrollen führenden Ortsbehörden u. Einsendung der Stammrollen an die Herren Landräthe in diesem Jahre.

Es wird daher zur Nachachtung der betreffenden Behörden und Individuen hierdurch bestimmt, daß die Anmeldung der Militairpflichtigen bei den Ortsbehörden, behufs der Berichtigung der Stammrollen, nach der Vorschrift des § 1 der Instruktion des Königl. Ministerii des Innern vom 13. April 1825 (Beilage zum 23sten Stück des Amtsblatts für 1825 Nr. 99) bis zum 15. Mai d. J., und die Einsendung der berichtigten Stammrollen durch die Ortsbehörden an die Herren Landräthe vor dem 1. Juni d. J. erfolge.

I. 1111. April.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 17. Tantieme der Justiz-Salarien-Kassen-Rendanten.

Den Königl. Untergerichten im Departement des Kammergerichts ist unterm 8. v. M. die Verfügung des Königl. Hohen Justiz-Ministerii vom 13. Februar d. J., worin bestimmt worden, wie es künftig mit den Tantieme-Bezügen der Justiz-Salarien-Kassen-Rendanten rücksichtlich der, von der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer als nicht tantiemepflichtig bezeichneten Einnahmen, als:

1) der Prozeß-Werthstempelgelder,
2) der fiskalischen Stempel- und anderer durchlaufenden Geldstrafen,
3) der erstatteten niedergeschlagenen, vorschußweise verausgabten durchlaufenden Gelder,
4) der zurückgezahlten Kosten-Vorschuß-Bestände und irrthümlich erhobenen Kosten,
5) der sonstigen nicht tantiemepflichtigen, zu den Sporteln nicht gehörigen Einnahmen,

in Folge der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 4. Februar d. J. gehalten werden soll.

Die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer hat nun, der gedachten Allerhöchsten Kabinetsordre gemäß, beschlossen:

ad 1) alle wegen der von Kassenbeamten, welche vor dem 1. Januar 1825 mit Berechtigung auf unbeschränkten Tantieme-Genuß angestellt worden, bezogenen Tantieme von den Prozeß-Werthstempeln, aufgestellten und noch nicht erledigten Monita und Vorbehalte löschen, und die bereits zur Soll-Einnahme gestellten Beträge und Einnahmereste als niedergeschlagen, die bereits erstatteten defektirten, so wie die von den bemerkten Kassenbeamten nicht bezogenen Beträge an Tantieme von den Prozeß-Werthstempeln aber in den folgenden Rechnungen in Ausgabe passiren zu lassen, sobald

a) dargethan werde, daß der Kassenbeamte auf die Tantieme von den Sporteln, ohne weitere Beschränkung, bestallungsmäßig angewiesen ist,

b) der Betrag der von den Prozeß-Werthstempeln zu erhebenden nachliquidirten und zur Ausgabe gebrachten Tantieme bereits rechnungsmäßig feststeht, oder, wo dies nicht der Fall ist, durch die bereits früher eingereichten und wieder einzureichenden, oder noch aufzustellenden vollständigen Tantieme-Berechnungen nachgewiesen wird.

Sollten ad a die Bestallungen der Kassenbeamten noch nicht bei der Königl. Ober-Rechnungskammer eingereicht worden sein, so muß dies mit der betreffenden Rotatenbeantwortung oder Rechnung noch geschehen, und zwar in gehörig beglaubigten Abschriften.

Hinsichtlich der neu angestellten, nach ihren Bestallungen nur zur Tantieme von den quotepflichtigen Gebühren berechtigten Kassenbeamten, verbleibt es nach der Allerhöchsten Bestimmung dabei:

daß diese von den Prozeß-Werthstempel-Geldern, da von diesen nach § 19 des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822 keine Kassenquote erhoben werden darf, auch keine Tantieme zu beziehen haben.

Ad 2, 3, 4 und 5 müssen die, wegen der, von den daselbst erwähnten Einnahmen, — zu welchen ad 5 auch die Zuchthaus- und Armengefälle, Laudemien-Gelder u. a. m. gehören — erhobenen Tantieme, von der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer aufgestellten Erinnerungen nunmehr erledigt, und muß von den Gerichten für die Erledigung und resp. Einziehung der defekturten Beträge und deren Nachweisung durch die nächste Rechnung gesorgt werden, weil die dagegen erhobenen Reklamationen durch die Allerhöchste Entscheidung zurückgewiesen sind.

Sämmtliche Königl. Untergerichte werden hierdurch angewiesen, diese Bestimmungen der Königl. Ober-Rechnungskammer zu befolgen, und insofern ad 5 ein Kassenbeamter eine spezielle Bewilligung für sich nachzuweisen im Stande sein sollte, so ist davon dem Kammergericht Anzeige zu machen.

Berlin, den 9. April 1832. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 14. Vorfenster und Schauspinden.

Vorstehende polizeiliche Verordnung vom 23. April 1829:

„In der neuern Zeit hat sich bei den hiesigen handeltreibenden Einwohnern immermehr die Neigung verbreitet, zur Ausstellung von Waaren an den Häusern in den Straßen, Vorfenster vor einzelnen Fenstern und Schauspinden vor einem oder mehrern Fenstern und den anstoßenden Pfeilern anzubringen, welche vor der Fluchtlinie der Straße vortreten. Wenn jedoch dergleichen Vorrichtungen zumal in lebhaften Straßen und auf schmalen Bürgersteigen, theils durch sich selbst, theils dadurch, daß sich vor denselben Schaulustige aufstellen, für die Vorübergehenden hinderlich, auch bei unangemessener Einrichtung in sicherheitspolizeilicher Hinsicht gefährlich sind, so werden mit Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, folgende Vorschriften rücksichtlich der Anlegung von dergleichen Vorfenstern und Schauspinden hierdurch festgesetzt, und zur Beachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 1. Vorfenster und Schaufpinden, welche vor der Fluchtlinie der Straße hervortreten, können nur geſtattet werden, wenn der vor dem Hauſe befindliche Bürgerſteig mindeſtens zehn Preußiſche Fuß breit iſt.

§ 2. Dergleichen Anlagen dürfen aber nur auf höchſtens ſechs Zoll vor der Fluchtlinie der Straße vortreten, und müſſen an den Ecken abgerundet ſein.

§ 3. Bei Vorfenſtern und Schaufpinden, die mindeſtens ſieben Fuß hoch über der, nach den beſtehenden polizeilichen Grundſätzen, richtigen Höhe des Bürgerſteigs angebracht werden, wird ein Unterſatz nicht verlangt, dagegen iſt bei Vorfenſtern und Schaufpinden in minderer Höhe ein Unterſatz erforderlich, der mit Geſimsvorlagen von höchſtens zwei Zoll bis zum Pflaſter des Bürgerſteiges hinunterreicht.

§ 4. Vorfenſter und Schaufpinden müſſen ſo eingerichtet ſein, daß dadurch nicht den Dieben das Einſteigen in die obern Stockwerke des Hauſes förderlich gemacht wird; ſie müſſen deshalb gar keine, oder doch nur wenig vortretende Geſimſe, überhaupt auch an den Seiten keine Einrichtung haben, welche bequem Gelegenheit zum Hinaufſteigen darbietet.

§ 5. Ohne vorgängig erhaltene ſchriftliche polizeiliche Erlaubniß darf Niemand Vorfenſter und Schaufpinden anbringen. Bei Nachſuchung dieſer Erlaubniß iſt eine vollſtändige und mit Angabe des Maaßes verſehene Zeichnung der beabſichtigten Anlage zwiefach einzureichen.

§ 6. Wer ohne ſchriftliche polizeiliche Erlaubniß dergleichen Anlagen ausführen, oder auch nur anfangen läßt, verfällt in eine, zur Polizei-Hauptkaſſe zu zahlende Polizeiſtrafe von fünf Thalern, und hat außerdem den Schaden zu tragen, welcher durch die, auf polizeiliche Anordnung vorzunehmende Abbrechung, oder Abänderung der fraglichen Anlagen hervorgehen mögte.

§ 7. In eine gleiche Strafe verfällt auch der Werkmeiſter, welcher dergleichen Anlagen ausführt, ohne daß ihm die gedachte polizeiliche Erlaubniß dazu nachgewieſen iſt.

§ 8. Derjenige, welcher gegen ausdrückliches Verbot der Polizeibehörde dennoch dergleichen Anlagen ausführen läßt, oder Abänderungen gegen beſtimmte Vorſchriften des polizeilichen Erlaubnißſcheins bei deren Bau oder Inſtandſetzung vornimmt, oder vornehmen läßt, verfällt außerdem noch in eine erhöhte, nach dem Befinden der Umſtände und den beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften gemäß feſtzuſetzende, zur Polizei-Hauptkaſſe zu entrichtende Polizeiſtrafe, und hat gleichmäßig den durch Fortſchaffung oder Abänderung der Anlagen erwachſenden Schaden zu tragen.

§ 9. Die in den §§ 6 und 7 enthaltenen Strafbeſtimmungen finden auch dann Statt, wenn ſich bei der Unterſuchung ergeben möchte, daß die ohne Erlaubniß geſchehenen oder veränderten Anlagen nicht vor der Fluchtlinie der Straße hervortreten, und auch ſonſt nicht vorſchriftswidrig eingerichtet ſind.

§ 10. Jede polizeiliche Erlaubniß zur Einrichtung von dergleichen Anlagen wird nur als ein Prekarium, und alſo widerruflich ertheilt. Dergleichen Anlagen

müssen daher auf vorgängige schriftliche Aufforderung Seitens der Polizei-Behörde wieder fortgeschafft oder abgeändert werden, auch wenn sie mit polizeilicher Erlaubniß und vorschriftsmäßig angefertigt sind, wenn polizeiliche Rücksichten diese Fortschaffung als nothwendig erachten lassen. Dem Inhaber einer solchen Anlage steht für diesen Fall überall kein Entschädigungsanspruch oder Widerspruchsrecht zu.

§ 11. Zu jeder Abänderung bei dergleichen Anlagen, oder bei gänzlicher Erneuerung derselben, jedoch in bestandener Art, ist gleichmäßig zuvor die desfallsige schriftliche polizeiliche Erlaubniß bei der Polizeibehörde nachzusuchen, und macht es hierbei keinen Unterschied, ob sie mit vorschriftsmäßiger Erlaubniß eingerichtet, oder ohne dieselbe in einer frühern Zeit aufgeführt sein möchten. Auch hiebei sind Zeichnungen nach Vorschrift des § 5 zwiefach einzureichen, sofern dieselben für den Fall, daß von einer bloßen Erneuerung ohne Abänderung die Rede ist, nicht schon früherhin eingereicht sein möchten.

§ 12. Gegen denjenigen, welcher wider die Bestimmung des § 11 handelt, finden die Festsetzungen der §§ 6, 7, 8 und 9 Statt.

§ 13. Von bereits bestehenden und gegen die Vorschriften dieser Verordnung früher eingerichteten Anlagen der fraglichen Art, kann Niemand einen Grund herleiten, auch bei ihm eine Ausnahme von der Regel Statt finden zu lassen.

§ 14. Diejenigen Bestimmungen dieser Verordnung, welche sich auf die, aus polizeilichen Rücksichten nothwendige Fortschaffung oder Abänderung der in Rede stehenden Anlagen beziehen (§ 10), finden auch auf diejenigen Anwendung, welche bereits vor Bekanntmachung dieser Polizei-Verordnung vorhanden gewesen sind."

wird hierdurch erneuert in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 19. April 1832. Königl. Preuß. Polizei-Präsidium.

Vermischte Nachrichten.

Zur Ausführung einer Reparatur der Nieder-Neuendorfer Schleuse wird die Passage durch die gedachte Schleuse vom 15. Juni bis 15. September d. J. gesperrt, welches dem schiffahrttreibenden Publikum zur Nachricht bekannt gemacht wird. Potsdam, den 18. April 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Behufs der Ausführung einer Reparatur an der Brücke unterhalb der Himmelpforter Schleuse, wird die Schiffahrt auf dem Lychener Kanal, so weit dieselbe die oben gedachte Schleuse berührt, für die Zeit vom 12. bis einschließlich den 27. Mai d. J. gesperrt, wovon das schiffahrttreibende Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird. Potsdam, den 21. April 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

17ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Die im zweiten Jerichowschen Kreise des Regierungsbezirks Magdeburg belegenen Königl. Domainenvorwerke Jerichow und Havemark, so wie das Vorwerk Galm, sollen und zwar alternative im Ganzen und von einander getrennt, mit den dazu gehörigen Pertinenzien, von Trinitatis 1833 ab meistbietend verkauft werden.

Außer den erforderlichen, in gutem Zustande sich befindenden Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und den Hütungsrechten, gehören

zu dem Vorwerke Jerichow:

1) 2179 Morgen 13 □Ruthen Acker,
   721 " 87 " Wiesen,
   19 " 48 " Gärten,
2) Brau- und Branntweinbrennerei-Nutzung,
3) eine Ziegelei nebst Zubehör,
4) Fischereinutzung,
5) die mittlere und niedere Jagd auf der Jerichowschen Vorwerks-Feldmark;

zu dem Vorwerk Havemark:

6) 411 Morgen 15 □Ruthen Acker,
   75 " 89 " Wiesen,
   2 " 60 " Gärten;

zu dem Vorwerk Galm:

7) 320 Morgen Wiesen und Acker und
   4 " 13 □Ruthen Gärten.

Wir haben zur Versteigerung einen Termin auf

den 30. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,

vor dem Herrn Regierungs-Assessor Schulz in unserm Konferenzzimmer anberaumt, zu welchem Erwerbslustige eingeladen werden.

Die Verkaufsbedingungen nebst den Veräußerungsplänen, werden vom 1. April d. J. ab auf dem Amte Jerichow und in unserer Domainen-Registratur zur Einsicht vorgelegt werden.

Magdeburg, den 8. Februar 1832.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Steckbrief.

* Der unten signalisirte Bäckergeselle Karl Hegner hat sich am 14. Februar d. J. auf der Rückreise von Nauen, wohin er von seinem zu Wustermark wohnenden Brodherrn mit einer Fuhre Backwaaren gesandt worden, nach einer begangenen Veruntreuung und mit Zurücklassung seines Passes d. d. Crossen den 25. Januar d. J., von seinem Gespann entfernt, ohne daß man bis jetzt seiner hat habhaft werden können.

Alle resp. Militair- und Zivilbehörden werden daher, unter dem Erbieten zu ähnlichen Gegendiensten ersucht, auf den ꝛc. Hegner vigiliren, und ihn im Betretungsfalle nebst den etwa bei sich führenden Geldern ꝛc., gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Spandau, den 6. April 1832.

Königl. Rent- und Polizeiamt.

Signalement.

Geburtsort: Sierocwiez, Adelnauer Kreises, Wohnort: Deutsch-Nekow, Krossenschen Kreises, Religion: evangelisch, Alter: 38 Jahr, Größe: 5 Fuß 6 Zoll, Haare: braun, Stirn: niedrig, Augen: blau, Nase: dick, Mund: gewöhnlich, Kinn und Gesicht: rund, Gesichtsfarbe: gesund.

---

* Die Verlegung des hiesigen ersten Jahrmarkts vom 5. Juni auf den 29. Mai d. J. wird hierdurch bekannt gemacht.

Wittenberge, den 16. April 1832.

Der Magistrat.

Zum öffentlichen Verkaufe des, zum Nachlasse des Zimmermanns Rheins gehörigen Wohnhauses in Biesenthal, welches auf 338 Thlr. geschätzt worden, ist ein Termin auf

den 29. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr,

zu Biesenthal angesetzt.

Neustadt-Eberswalde, den 23. Januar 1832.

Königl. Justizamt Biesenthal.

Die hiesige Bürgerstelle des Nagelschmidts Teut, zu 746 Thlr. 6 Sgr. taxirt, soll im Termine den 9. Mai d. J.,

Vormittags um 11 Uhr, in der hiesigen Stadtgerichtsstube meistbietend verkauft werden.

Wilsnack, den 24. Februar 1832.

Das Stadtgericht.

Der Mühlenmeister Christian Friedrich Rückert zu Weddin will seine Mühlenbesitzung daselbst, mit Vorbehalt der Auswahl unter den Lizitanten, am bevorstehenden

5. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,

an den Meistbietenden gerichtlich verkaufen, und laden wir nach dem Antrage des rc. Rückert Kauflustige ein, sich gedachten Tages in dessen Mühlengut bei Weddin einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden, nach Einwilligung des rc. Rückert, der Zuschlag ertheilt werden wird. Die Kaufbedingungen sind bei ihm zu erfragen, jedenfalls können 700 Thlr. des Kaufgeldes auf Zinsen stehen bleiben.

Wittenberg, den 8. April 1832.

Das Kreisgericht.

Es soll die hierselbst sub Nr. 49 belegene Rektordienstwohnung, bestehend in einem Bürgerhause mit allen dazu gehörigen Pertinenzstücken, in dem auf den 15. Mai c. J., Vormittags 10 Uhr, in unserm Sessionszimmer zu Rathhause anberaumten Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kaufliebhaber hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verkaufsbedingungen bei uns zu allen Zeiten eingesehen werden können.

Wusterhausen a. d. Dosse, den 18. April 1832.

Der Magistrat.

Am 13. Juni d. J. und an den folgenden Tagen, jedesmal von Vormittags 9 Uhr an, sollen die zum Nachlaß des verstorbenen Amtmanns Granzow gehörigen Gegenstände an Pferden, Bullen und Kühen, größtentheils Oldenburger Race, jungem Vieh, Hammeln, Schweinen, Wirthschafts-, Acker- und Hausgeräthen, Kleidungsstücken, Flachs, Leinenzeug und Betten, auf dem Vorwerk Helenenhoff bei Lohm zwischen Havelberg und Neustadt an der Dosse, in öffentlicher Auktion gegen baare Zahlung verkauft werden, wozu wir Kauflustige einladen. Havelberg, den 21. April 1832.

von Kröchersches Gesammtgericht zu Lohm.

Auf der Cadeschen Holzstrecke am Plauer Kanal sollen am 7. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, 273 Klafter kiehnen Klobenholz, imgleichen 124¾ Klafter kiehnen Knüppel- und 123 Klafter kiehnen Stammholz, welche in der Deutsiener Forst stehen, an den Meistbietenden gegen baare Zahlung verkauft werden.

Warchau, den 3. April 1832.

von Britzke.

Verpachtung einer Krugnahrung rc.

Die zu Fahrland, eine Meile von Potsdam, an einer frequenten Heerstraße belegene Krugnahrung, wobei seit vielen Jahren ein Materialgeschäft mit Vortheil betrieben worden, auch ein Backhaus sich befindet, soll mit sämmtlichen Inventarienstücken, entweder sogleich, oder vom 1. Juli d. J. ab auf drei Jahre verpachtet werden. Kautionsfähige Pachtlustige erfahren die näheren Bedingungen beim Eigenthümer Kaplitz in Fahrland.

Dienstsuchenden Personen, in allen Geschäftsbranchen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, verschaffe ich stets Engagements, und sehe desfallsigen Aufträgen entgegen.

Ungnad in Berlin, Judenstraße Nr. 7,
Inhaber eines Kommissions-, Speditions-, Handlungs- und Verladungs-Geschäfts.

Apotheken

im Preise von 5, 8, 10, 12, 15, 18, 20, 25, 30, 35 und 40,000 Thaler werden zu kaufen gesucht, durch

Ungnad in Berlin, Judenstraße Nr. 7,
Inhaber eines Kommissions-, Speditions-, Handlungs- und Verladungs-Geschäfts.

Berichtigung. Der Termin zum Verkauf des Behrendtschen Büdnergutes in Gatow, welcher nach der Bekanntmachung des Königl. Justizamts zu Spandau vom 4. April d. J. (Extrablatt zum 15ten Stück des Amtsblatts Pag. 83) auf den 25. Mai d. J. anberaumt worden, wird erst am 28. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, abgehalten werden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 18.

Den 4. Mai 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 65. Goldagio von Wittwenkassen-Beiträgen. I. 1439. April.

Die Generaldirektion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt macht den Interessenten derselben hierdurch bekannt, daß in Folge höherer Bestimmung das Agio auf diejenigen Beitragsposten, welche weniger als einen halben Friedrichsd'or betragen, und nicht in wirklichen Goldstücken ausgeglichen werden können, vom 1. Juli d. J. ab, mit Dreizehn und ein Drittel Prozent (4 Sgr. pro Thaler) zu berichtigen ist, wogegen auch bei Zahlungen solcher kleinen Posten von Seiten der General-Wittwenkasse eine gleiche Agiovergütigung stattfinden wird.

Berlin, den 4. April 1832.

Generaldirektion der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt.

Büsching. von Bredow. Graf von der Schulenburg.

* * *

Potsdam, den 26. April 1832.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 27. April 1832.

Nr. 66. Feuerkassengelder-Ausschreiben für die Städte. I. 1750. April.

Zur Vergütigung der bei der vereinigten Kur- und Neumärkschen Städte-Feuer Sozietät seit dem vorigen Ausschreiben vom 23. November v. J. (Amtsblatt von 1831 Seite 337) liquidirten Brandschäden, wird hierdurch ein zweites, abermals nach den Versicherungssummen des Hauptkatasters pro 1. Mai 18$\frac{1}{2}$ berechnetes Ausschreiben erlassen, und der Beitrag auf

Elf Silbergroschen

von jedem Hundert der Versicherungssumme festgesetzt.

Von der Haupt-Versicherungssumme pro 1. Mai 18$\frac{1}{2}$ à 43,859,875 Thlr. kommen zu vorgedachtem Beitragssatze — nach Abrechnung von 2 Prozent Rezepturgebühren — 157,603 Thlr. 4 Sgr. 7 Pf. ein. Hierzu tragen bei:

No.	Namen der Städte.	Versicherungssumme pro 1. Mai 18$\frac{11}{12}$. Thaler.	Beitrag à 11 Silbergr. vom Hundert. Thlr.	Sgr.	Pf.	Davon ab 2 Prozent Rezepturgebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bleiben zur Feuersozietäts-Kasse einzusenden. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Angermünde	369450	1354	19	6	27	2	9	1327	16	9
2	Beelitz	245400	899	24	—	17	29	11	881	24	1
3	Bernau	295525	1083	17	9	21	20	2	1061	27	7
4	Biesenthal	97825	358	20	9	7	5	3	351	15	6
5	Brandenburg	2287600	8387	26	—	167	22	9	8220	3	3
6	Brüssow	89850	329	13	6	6	17	8	322	25	10
7	Buchholz	58525	214	17	9	4	8	9	210	9	—
8	Charlottenburg	1197725	4391	19	9	87	25	—	4303	24	9
9	Cöpnick	199150	730	6	6	14	18	2	715	18	4
10	Cremmen	347400	1273	24	—	25	14	3	1248	9	9
11	Fehrbellin	256950	942	4	6	18	25	3	923	9	3
12	Freienwalde	310325	1137	25	9	22	22	9	1115	3	—
13	Friesack	397925	1459	1	9	29	5	5	1429	26	4
14	Fürstenwerder	128925	472	21	9	9	13	8	463	8	1
15	Gransee	390700	1432	17	—	28	19	6	1403	27	6
16	Greiffenberg	105475	386	22	3	7	22	—	379	—	3
17	Havelberg	482900	1770	19	—	35	12	5	1735	6	7
18	Joachimsthal	109475	401	12	3	8	—	10	393	11	5
19	Ketzin	114850	421	3	6	8	12	8	412	20	10
20	Kyritz	620400	2274	24	—	45	14	10	2229	9	2
21	Alt-Landsberg	128025	469	12	9	9	11	8	460	1	1
22	Lenzen	358975	1316	7	3	26	9	9	1289	27	6
23	Liebenwalde	259925	953	1	9	19	1	10	933	29	11
24	Lindow	225250	825	27	6	16	15	7	809	11	11
25	Lychen	208250	763	17	6	15	8	2	748	9	4
26	Luckenwalde	382475	1402	12	3	28	1	5	1374	10	10
27	Meyenburg	133150	488	6	6	9	22	11	478	13	7
28	Mittenwalde	183450	672	19	6	13	13	7	659	5	11
29	Ruven	823025	3017	22	9	60	10	8	2957	12	1
30	Neustadt a. d. D.	164200	602	2	—	12	1	3	590	—	9
31	Neustadt E. W.	501000	1837	—	—	36	22	2	1800	7	10
32	Oderberg	148375	544	1	3	10	26	5	533	4	10
33	Oranienburg	378050	1386	5	6	27	21	8	1358	13	10
34	Perleberg	665025	2438	12	9	48	23	1	2389	19	8
35	Potsdam	3174800	11640	28	—	232	24	7	11408	3	5
	Latus	15840350	58081	8	6	1161	18	9	56919	19	9

Digitized by Google

No.	Namen der Städte.	Versicherungssumme pro 1. Mai 18 1/3. Thaler.	Beitrag à 11 Silbergr. vom Hundert. Thlr.	Sgr.	Pf	Davon ab 2 Prozent Rezepturgebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bleiben zur Feuersozietäts-Kasse einzusenden. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	15840350	58081	8	6	1161	18	9	56919	19	9
36	Prenzlow	1617275	5563	10	3	111	8	—	5452	2	3
37	Pritzerbe	152775	560	5	3	11	6	1	548	29	2
38	Pritzwalk	500700	1835	27	—	36	21	6	1799	5	6
39	Putlitz	127600	467	26	—	9	10	9	458	15	3
40	Rathenow	781325	2864	25	9	57	8	11	2807	16	10
41	Rheinsberg	244075	894	28	3	17	27	—	877	1	3
42	Rhinow	72125	264	13	9	5	8	8	259	5	1
43	Alt-Ruppin	135000	495	—	—	9	27	—	485	3	—
44	Neu-Ruppin	1107750	4061	22	6	81	7	1	3980	15	5
45	Saarmund	42075	154	8	3	3	2	7	151	5	8
46	Schwedt	886775	3251	15	3	65	—	11	3186	14	4
47	Spandow	842050	3087	15	6	61	22	6	3025	23	—
48	Storkow	109075	399	28	3	8	—	—	391	28	3
49	Straßburg	339825	1246	—	9	24	27	7	1221	3	2
50	Strausberg	302150	1107	26	6	22	4	9	1085	21	9
51	Teltow	139400	511	4	—	10	6	8	500	27	4
52	Templin	380825	1396	10	9	27	27	10	1368	12	11
53	Teupitz	34075	124	28	3	2	15	—	122	13	3
54	Trebbin	141650	519	11	6	10	11	7	508	29	11
55	Treuenbrietzen	424900	1557	29	—	31	4	9	1526	24	3
56	Vierraden	181825	666	20	9	13	10	—	653	10	9
57	Werder	152825	560	10	9	11	6	3	549	4	6
58	Wilsnack	230550	845	10	6	16	27	2	828	13	4
59	Wittenberge	218075	799	18	3	15	29	9	783	18	6
60	Wittstock	661450	2425	9	6	48	15	2	2376	24	4
61	Wriezen	645375	2366	11	3	47	9	10	2319	1	5
62	Wusterhausen a. d. D.	478300	1753	23	—	35	2	3	1718	20	9
63	Zehdenick	347075	1272	18	3	25	13	7	1247	4	8
64	Zinna	56900	208	19	—	4	5	2	204	13	10
65	Zossen	92950	340	24	6	6	24	6	334	—	—
	Summa	27187100	99686	1	—	1993	21	7	97692	9	5
	Die Städte der Neumark	16672775	61133	15	3	1222	20	1	59910	25	2
	Haupt-Summa	43859875	160819	16	3	3216	11	8	157603	4	7

		Davon kommen zur Vergütigung:	Thlr.	Sgr.	Pf.
		A. für den diesseitigen Regierungsbezirk.			
1	Brandenburg	für den Brand am 17. Okt. 1831 im Schlächter Schernbeckschen Hause	170	16	4
2	Charlottenburg	für die am 18. Sept. 1831 abgebrannte Siberſche Scheune	1387	—	—
3	"	für den Brand am 13. Okt. 1831 im Jacobsschen Oelfabrik-Gebäude	533	15	2
4	Cremmen	" " " " 2. Dez. 1831 beim Schneidermeister Gneweckow	785	18	6
5	"	" " " " ½. März 1832 beim Tabacksfabrikanten Rhode	15	25	11
6	Gransee	" " " " ²⁄₂₄. Okt. 1831 beim Webermeister Bliesenick	460	18	8
7	Havelberg	" " " " ²⁄₂₄. Februar 1832 auf der Ziegelei des Land- und Stadtgerichts-Aktuarius Erasmy	6017	10	10
8	Joachimsthal	" " " " 13. Sept. 1831 beim Ackerbürger Berlin	318	3	3
9	Kyritz	" " " " 31. Jan. 1832 beim Ackerbürger Kibach	1315	3	6
10	Liebenwalde	" " " " 10. April 1832 abschläglich	45000	—	—
11	Nauen	" " " " 27. Aug. 1831 beim Tischlermeister Ahrdt	77	28	1
12	"	" " " " ²⁄₂₄. Febr. 1832 abschläglich	65000	—	—
13	Oranienburg	" " " " 9. Jan. 1832 beim Bäckermeister Strubel	37	15	—
14	Perleberg	" " " " 12. März 1831 b. d. Tuchscheererwittwe Düring	8	18	6
15	"	" " " " 11. Nov. 1831 vor dem Wittenberger Thore, abschläglich	1500	—	—
16	Prenzlow	" " " " 31. Okt. 1831 beim Arbeitsmann Garlieb	19	4	6
17	"	" " " " 15. Jan. 1832 beim Bäckermeister Stahlberg	761	25	6
18	Pritzerbe	für die am 18. Nov. 1831 abgebrannte Bockwindmühle des Bäckermeisters Wilh. Stavemann	1479	18	6
		Latus	124888	12	3

			Thlr.	Sgr.	Pf.
		Transport	124888	12	3
19	Pritzwalk	für den Scheunenbrand am 28. Juni 1831	1507	11	4
20	Alt-Ruppin	für den Brand am 9. April 1832, abschläglich	6000	—	—
21	Stransberg	" " " " $\frac{14}{17}$. Jan. 1832 in der Wohnung des Handelsmanns Magnus	6	5	—
22	Templin	" " " " 20. Jan. 1832 beim Bürger Karl Meincke	7	19	3
23	Treuenbrietzen	" " " " 4. Febr. 1831 beim Sellermeister Rottstock, nachträglich	5	11	8
24	"	für die am 1. Febr. 1832 abgebrannte Voßsche Bockwindmühle, abschläglich	2000	—	—
25	Vierraden	Prozeßkosten in Sachen des Städte-Feuer-Sozietäts-Fonds wider die Kämmerer Griepsche erbschaftliche Liquidationsmasse, wegen Feuerkassen-Defekte	5	22	—
26	Werder	für den Brand am $\frac{14}{17}$. Nov. 1831 beim Bürger Bierhals	530	16	1
27	Wilsnack	" " " " 20. Juni 1831 beim Gastwirth Freitag, nachträglich	578	19	5
		und	4	10	—
28	Wriezen	" " " " $\frac{1}{2}$. Jan. 1832 beim Gastwirth Schack	477	14	4
29	"	für den Scheunenbrand am 20. Febr. 1832 abschläglich	6500	—	—
30	"	" " " " 9. April 1832 abschläglich	3000	—	—
31	Zehdenick	Prozeßkosten in Sachen des Städte-Feuer-Sozietäts-Fonds wider die Nachlaßmasse des verstorbenen Bürgermeisters Häger wegen Feuerkassen-Defekte	23	8	9
	Ferner:				
32	Beitrag des Feuer-Sozietäts-Fonds zu den Verwaltungskosten der Haupt-Instituten- und Kommunalkasse zu Potsdam pro 1832, nach Abrechnung der am 23. November 1831 bereits ausgeschriebenen 1072 Thlr., nachträglich		392	—	4
		Summa A für die Kurmark	146927	—	5

	B. für den Bezirk der Königl. Regierung zu Frankfurt an der Oder.		Thlr.	Sgr.	Pf.
33	Bärwalde	für den Brand am 23. Nov. 1831	855	—	—
34	Cottbus	" " " " 27. Aug. 1831	287	9	3
35	Cüstrin	" " " " ½. Sept. 1831	666	—	—
36	"	" " " " 3. Dez. 1831	28	12	9
37	"	" " " " 14. Dez. 1831	215	16	—
38	"	" " " " ²⁸/₂₉. Jan. 1832	1078	18	1
39	Dramburg	" " " " 9. Aug. 1830 nachträglich	62	28	2
40	"	" " " " 14. Okt. 1830	5	3	6
41	Driesen	" " " " 15. Sept. 1831 nachträgl.	565	6	—
42	Drossen	" " " " 18. Nov. 1831	7019	26	—
43	"	" " " " 26. Dez. 1831	413	24	10
44	"	" " " " 31. Dez. 1831	75	26	6
45	Frankfurt a. d. O.	" " " " 9. Okt. 1831	219	9	4
46	Görlitz	" " " " 12. Dez 1831	2005	—	—
47	Mohrin	" " " " 6. Nov. 1831	115	20	2
48	"	" " " " ²⁴/₂₇. Jan. 1832	1088	19	5
49	Neuwedel	" " " " ¹⁴/₁₇. Jan. 1829 nachträgl.	122	27	3
50	Reetz	" " " " 30. Nov. 1831	588	1	—
51	Soldin	" " " " 24. Nov. 1831	328	28	5
52	Züllichau	" " " " ²³/₂₄. Okt. 1831	629	2	10
		Summa B für die Neumark	16371	9	6
		Hierzu A für die Kurmark	145927	—	5
		Haupt-Summa	162298	9	11

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Auf das jetzige Ausschreiben kommen, wie vorgedacht, nach Abrechnung der Rezepturgebühren ein	157603	4	7
Dazu der Bestand nach dem vorigen Ausschreiben vom 23. November v. J. mit	34258	20	9
sind	191861	25	4
Die Haupt-Entschädigungssumme beträgt	162298	9	11
Es bleibt also zu den bereits vorgekommenen, jedoch noch nicht förmlich liquidirten Schäden, ein Bestand von	29563	15	5

Die Einzahlung der jetzt ausgeschriebenen Beiträge von den Städten des hiesigen Regierungsbezirks muß in der Art erfolgen, daß die erste Hälfte am 15. Juni, und die andere Hälfte am 15. Juli d. J. an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunalkasse abgeführt ist.

Sollte dies nicht geschehen, so haben die Herren Landräthe nach den nähern Bestimmungen unserer Verfügung vom 25. Juni 1828 (Amtsblatt S. 151) zu verfahren, und, ohne weitere Aufforderung dazu von uns abzuwarten, das exekutivische Verfahren gegen die säumigen Magistrate sofort einzuleiten, wenn diese ihnen,

Digitized by Google

spätestens 14 Tage nach dem letztbestimmten Zahlungstermine, die geschehene Einzahlung des ganzen Beitrages an unsere vorgenannte Hauptkasse nicht nachweisen.

Wegen Einziehung der Beiträge und Reste werden die Magistrate auf eben gedachte Verfügung, und wegen des, bei Einsendung der Gelder zu beobachtenden Verfahrens, auf die Bekanntmachung vom 30. April 1823 (Amtsblatt S. 124) verwiesen. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 15. Bauanlagen auf dem Wedding ꝛc.

Die nachstehende Verordnung vom 23. Juli 1828, im Betreff der Bauanlagen auf dem Wedding und dem Kämmerei-Heidelande vor dem Oranienburger-Thore Berlins:

„In Erwägung, daß die seither bei Ausführung von Bauanlagen auf dem Wedding und dem Kämmerei-Heidelande vor dem Oranienburger-Thore Berlins, zur Anwendung gekommenen gesetzlichen Bestimmungen, für die Verbindung jenes Bezirkes mit der Stadt Berlin einiger Modifikationen bedürfen, hat das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei mehrere Abänderungen der bestehenden Vorschriften angeordnet. Es wird daher in Gemäßheit der diesfälligen Bestimmungen und im Verfolg der Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidii der Provinz Brandenburg vom 9. November 1824, nach welcher von dem Königl. Ministerium des Innern und der Polizei dem Polizei-Präsidio die baupolizeiliche Aufsicht über die Anlagen in beregtem Bezirke übertragen worden ist, vorläufig und bis zum Erlaß anderweitiger desfallsiger Vorschriften, Folgendes hierdurch festgesetzt:

§ 1. Die für die Stadt Berlin bereits bestehenden, oder noch zu erlassenden baupolizeilichen Vorschriften, insoweit durch gegenwärtige Verordnung nicht ein Anderes bestimmt ist, dienen dem Verfahren bei Ausführung einer Bauanlage auf dem Wedding und dem Kämmerei-Heidelande zur Grundlage.

§ 2. Zu Folge dessen, muß zu dem Baue eines neuen Gebäudes, wie auch zu einer Bauausführung an der Straße, sie bestehe in einem Neubaue oder in einer Instandsetzung, imgleichen zur Errichtung einer neuen Feuerstelle und zur Instandsetzung oder Umänderung einer schon vorhandenen Feuerstelle die Erlaubniß dazu, unter Einreichung einer zweifachen Zeichnung von dem vorzunehmenden Baue und eines Situationsplans, auf welchem die vorhandenen und die zu erbauenden Gebäude ꝛc., so wie die Grenzen des Grundstücks und die zunächst belegenen nachbarlichen Gebäude verzeichnet sind, bei dem Polizei-Präsidium nachgesucht werden, und darf mit dem Baue nicht eher angefangen werden, als die Erlaubniß dazu in schriftlicher Ausfertigung ertheilt, und dem Bauherrn behändigt worden ist.

§ 3. Sämmtliche Zeichnungen und Situationspläne sind von den Gewerksmeistern, welche den Bau ausführen sollen, zu unterschreiben, und auf jenen auch die Maaße der Länge und Tiefe, ferner für wen? und wo? der Bau ausgeführt werden soll, zu bemerken.

§ 4. Die Anzeige eines vorzunehmenden Baues, nebst den Zeichnungen

und dem Situationsplane, muß wenigstens vierzehn Tage früher eingereicht werden, als der Bauherr den Bau anzufangen beabsichtigt.

§ 5. Die Abweichung von der Vorschrift des Bau-Erlaubnißscheines und von der demselben zum Grunde gelegten Bauzeichnung, wird als eine Bauausführung ohne polizeiliche Erlaubniß geahndet.

§ 6. Alle Dächer müssen mit gebrannten Dachziegeln, oder mit Metall eingedeckt werden.

§ 7. Jeder Lehmbau in den nach der Straße belegenen Seiten der Gebäude wird ausdrücklich untersagt; auch darf bei keinem Gebäude der Dachgiebel in Pisé, Wellerwand, Luftziegeln oder Lehmpatzen aufgeführt werden.

§ 8. Dagegen soll das Auslehmen der innern Wände der Gebäude, so wie der Hof- und Gartenfronten bei Gebäuden von einer Etage gestattet sein.

§ 9. Die Anwendung von Luftsteinen und die Anfertigung der Wände von Pisé oder Lehm ist gestattet; jedoch dürfen Gebäude, deren Umfangsmauern und deren Mittelwände ganz oder zum Theil von Luftsteinen, in Pisé oder als Wellerwände aufgeführt werden, nur ein Geschoß hoch sein. Dieselbe Bestimmung findet Statt, wenn Feuerungen von Luftsteinen aufgeführt werden. Bei Gebäuden von zwei, drei oder mehreren Stockwerken, sind aber alle Wände und Feuerungen ganz von gebrannten Steinen aufzuführen. Jeder der hiernach Mauern und Feuerungen von Luftsteinen, Lehm oder Pisé anfertigen lassen will, muß einzeln angeben, welche Wände er ganz oder zum Theil in der beregten Art aufführen zu lassen beabsichtigt, und muß einen desfallsigen Vermerk ins Hypothekenbuch eintragen lassen.

§ 10. Die Gebäude müssen an der nachbarlichen Grenze massiv verblendet, oder wenigstens vier Fuß von derselben entfernt erbaut, auch darauf gehalten werden, daß die verschiedenen Gebäude nicht zu nahe aneinander zu stehen kommen.

§ 11. Ställe können bei sonst gehöriger Vorsicht an und in Wohngebäuden angebracht werden.

§ 12. Scheunen und die zur Aufbewahrung von Heu, Stroh und dergleichen, dienenden Gebäude müssen, wenn sie von Fachwerk sind, mindestens sechs Ruthen, beim Massivbau fünf Ruthen, von andern Gebäuden und von der nachbarlichen Grenze aufgeführt werden. Bei einem Massivbau soll indeß in den Fällen, wo die Oertlichkeit den Auseinanderbau von fünf Ruthen unausführlich macht, ausnahmsweise nachgegeben werden, daß nur eine Entfernung von drei Ruthen stattfinden kann."

wird hierdurch erneuert zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 19. April 1832. Königl. Preuß. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der bisherige Stadtgerichts-Auscultator August Ludwig Schnell ist als Referendarius, und der bisherige Supernumerarius Karl Friedrich Krüger als Regierungssekretair zweiter Klasse beim hiesigen Regierungs-Kollegium angestellt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

18ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

• Am 24. März d. J., Morgens in der 6ten Stunde, sind in Kuhblank an der Löcknitz, unweit des Gartens der Amtsburg,

1) drei Säcke mit raffinirtem Zucker, 2 Ctr. 38 Pfd. in 18 Broden,

2) ein Sack mit Manufaktur- und Fabrikwaaren, als:

a) Bleifedern	2	Pfd.	8	Loth,
b) kurze Waaren	—	"	16	"
c) Wachsperlen	—	"	5	"
d) feine Seife	—	"	12	"
e) Mundharmonika	—	"	14	"
f) zwei Kartons mit 12 Stück ord. Dosen	—	"	26	"
g) weiße fayance Pfeifenabgüsse	1	"	2	"
h) ein Stück Merino	4	"	20	"
i) baumwollene Tücher	3	"	8	"
k) dergl. Westen	2	"	7	"
l) ein Stück rothen Kattun	1	"	2	"
m) ein Stück Futterkattun	5	"	16	"
n) zwei Stück weißen Parchent	9	"	16	"
o) ein Stück schwarze Glanzleinwand	6	"	16	"
p) halbseidene Tücher	1	"	26	"
q) Schwamm	2	"	—	"
r) Wollkratzen	6	"	20	"

welche vier Menschen trugen, die bei Annäherung der Grenzbeamten, unter Zurücklassung der Waaren und eines alten Kahns auf der Löcknitz, die Flucht ergriffen, nebst dem Kahn in Beschlag genommen. Der Zucker war feucht, und ist deshalb vom Nebenzollamte zu Lenzen meistbietend verkauft worden.

Den Eigenthümern dieser Gegenstände wird solches in Gemäßheit des § 180 Th. I. Tit. 51 der A. G. O. und des § 94 des Anhangs zu derselben (Seite 142 und 143 der Gesetzsammlung für 1818) hierdurch bekannt gemacht, um sich binnen 4 Wochen, vom Tage des ersten Erscheinens dieser Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern angerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Wittenberge zu melden, und sich dieserhalb gehörig auszuweisen, widrigenfalls nach Ablauf jener Frist mit der Konfiskation der Gegenstände und der Verrechnung des Erlöses derselben ohne weitern Anstand verfahren werden wird.

Potsdam, den 10. April 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

• Die Sorauer Amtsvorwerke Behnau, Drosskau und Waltersdorf, so wie die an denselben liegenden Forsten, als: der Hammerwald, der Ritterbusch, der Ober-, der Niederwustungswald, die neue Heide und die Waltersdorfer Büsche, und das Förster-Etablissement in Behnau, sollen im Ganzen, das heißt jedes Vorwerk für sich mit oder ohne Forst, oder in folgenden einzelnen Theilen, meistbietend zum vollen Eigenthum verkauft werden.

A. Vom Vorwerk Behnau.

1) Das Richtervorwerk und das Brauhaus mit dem Rechte zum Brauen, und der Verpflichtung, den Bierverlag im Dorfe Behnau für jährlich 45 Thlr. 25 Sgr., einschließlich ⅓ im Golde, den Friedrichsd'or à 5 Thlr. gerechnet, bis zur Ablösung der Zwangsverpflichtung in Pacht zu nehmen, so wie mit den dazu gelegten Flächen an Gärten, Aeckern, Wiesen, Hütungen, Teichen, Hof und Baustellen, Wegen, Gräben und Triften von überhaupt 330 Morgen 4 □Ruthen;

2) das Rittervorwerk mit dem Schäfereihofe, welcher durch wenige Kosten zum vollständigen Wirthschaftshofe eingerichtet werden kann, und mit der in Rusch und Busch dazu angelegten Fläche von 320 M. 81 □R.;

3) die Wüstungsschäferei mit der dazu wie oben gelegten Fläche von 110 M. 123 □R.;

4) der Ritterbusch mit 107 M. 137 □R.;
5) der Oberwustungswald mit 129 M. 152 □R.;
6) der Niederwustungswald mit 53 M. 39 □R.;
7) die neue Heide mit 184 M. 22 □R.;
8) das Förster-Etablissement mit 31 □R.

B. Das Vorwerk Droskau

9) mit der Gesammtfläche von 173 M. 149 □R. und der wilden Fischerei;
10) Abschnitt I vom Hammerforst mit 150 M. 13 □R.;
11) Abschnitt II vom Hammerforst mit 152 M. 58 □R.;
12) Abschnitt III vom Hammerwalde mit 79 M. 132 □R.

C. Vom Vorwerke Waltersdorf:

13) der Vorwerkshof in Waltersdorf mit den demselben in Rusch und Busch zugelegten Flächen von 362 M. 72 □R.;
14) die Buschschäferei bei Waltersdorf mit der derselben zugelegten Fläche von 122 M. 152 □R.;
15) endlich der Waltersdorfer und der Fielbusch mit 101 M. 100 □R.

Durch die Ausbietung der vorstehenden Flächen ist jedem Kauflustigen Gelegenheit gegeben, nach Belieben ein größeres oder ein kleineres Gut, und dasselbe mit oder ohne Wald zu erwerben.

Die Grundstücke von Waltersdorf und Behnau sind zum Futterbau geeignet, und haben vorherrschend guten Boden.

Die Gebäude und Bauanlagen befinden sich durchweg in sehr gutem Zustande, und gewährt die Nähe der Stadt Sorau Gelegenheit zu mancher vortheilhaften Landabnutzung.

Unter Berücksichtigung der auf den Vorwerken und Waldflächen radizirten, nicht beträchtlichen Lasten, ist mit Vorbehalt der Genehmigung Sr. Exzellenz des Herrn Finanzministers das Kaufminimum vorläufig festgestellt:

1) für das Richtervorwerk Behnau, bei Uebernahme eines jährlichen Domainenzinses von 100 Thlrn., auf 8202 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf., und im Falle des reinen Kaufs auf 10,002 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf.;
2) für das Rittervorwerk, bei Uebernahme eines Domainenzinses von 60 Thlrn., auf 4841 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf., im Falle des reinen Kaufs auf 5921 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf.;
3) für die Wustungsschäferei für den reinen Kauf auf 1033 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf., also für das ganze Vorwerk Behnau im Falle des reinen Verkaufs auf 16,958 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf., und bei Uebernahme eines Domainenzinses von 160 Thlrn. auf 14,078 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf.;
4) für den Ritterbusch auf 3067 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf.;
5) für die Oberwustung auf 3626 Thlr. 14 Sgr. 1 Pf.;
6) für die Niederwustung auf 1996 Thlr. 28 Sgr.;
7) für die neue Heide auf 3339 Thlr. 26 Sgr. 2 Pf.;
8) für das Förster-Etablissement auf 263 Thlr. 4 Sgr. 1 Pf.;
9) für das Vorwerk Droskau auf 809 Thlr.;
10) für Abschnitt I des Hammerwaldes auf 3088 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf.;
11) für den Abschnitt II desselben auf 2568 Thlr. 7 Sgr. 2 Pf.;
12) für den Abschnitt III desselben auf 2732 Thlr. 4 Sgr. 5 Pf.;
13) für das Vorwerk Waltersdorf auf 6797 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf.;
14) für die Buschschäferei auf 2066 Thlr. 10 Sgr., also für das ganze Vorwerk auf 8863 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf;
15) für die Büsche bei Waltersdorf, den Fiel- und Waltersdorfer Vorwerks-Busch auf 3352 Thlr. 1 Sgr. 5 Pf.

Die speziellen Verkaufsbedingungen können bei der Domainen-Registratur der Königl. Regierung und beim Herrn Amtsrath Schlinzigk in Sorau eingesehen werden, und werden der Herr Amtsrath Schlinzigk und der Herr Oberförster Kurzhalz jedem Kauflustigen die ganzen Vorwerke, die zum einzelnen Verkaufe bestimmten Theile derselben, so wie die Forstparzellen, an Ort und Stelle zeigen.

Der Lizitationstermin wird auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Sorau in der Amtsstube vom Departementsrath, Regierungsrath Herrn Schwink

am 24. Mai d. J.,

Vormittags 9 Uhr, abgehalten werden, und soll jeder Kauflustige, welchem die Gesetze den Erwerb von Grundstücken gestatten, und welcher sich beim Kommissarius über sein Zahlungs-

Digitized by Google

vermögen ausweisen kann, und, wenn es verlangt wird, eine annehmliche Kaution in Staatspapieren oder Pfandbriefen für sein Gebot sogleich im Termine deponiren will, zum Termine zugelassen werden.

Ob der Zuschlag im Termine selbst ertheilt werden kann, wenn selbst die vorbemerkten Minima erreicht oder überschritten werden sollten, ist der Bestimmung des Kommissarius überlassen; jeder Mitbietende, welchem der Zuschlag nicht sogleich ertheilt werden sollte, ist aber an sein Gebot bis zur Entscheidung der Königl. Regierung gebunden, und sind alle Mitbietenden verpflichtet, mindestens die Hälfte der Kapitalssummen, für welche der Zuschlag ertheilt werden sollte, vor der Uebergabe zu bezahlen, und kann ihnen nur auf besonderes Verlangen die andere Hälfte desselben gegen 5 Prozent jährliche Zinsen bis zum 1. Juni 1833 gestundet werden.

Der Uebergabetermin ist auf den 1. Juli angesetzt, der Verkauf wird aber als vom 1. Juni ab geschehen betrachtet, und haben sich Käufer wegen der Wirthschaftseinnahmen und Ausgaben pro Juni mit den abziehenden Pächtern zu berechnen.

Frankfurt a. d. O., den 17. April 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Die Königl. Domainenwerke Derben und Ferchland sollen einzeln, von Trinitatis 1832 ab, an den Meistbietenden verkauft werden. Beide liegen im zweiten Jerichowschen Kreise des Regierungsbezirks Magdeburg, 1¼ Meile von der Stadt Genthin und der durch diese von Magdeburg nach Berlin führenden Chaussee, an der Elbe unweit des ¼ Meile vom Ausflusse des Plauenschen Kanals in dieselbe.

Außer den erforderlichen, in gutem Zustande sich befindenden Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, befinden sich

A. bei dem Vorwerke Derben:
954 Morgen 89 □Ruthen Acker,
231 „ 155 „ Wiesen,
4 „ 178 „ Garten,
nebst den Hütungen und einer Holzstrecke, Brau- und Branntweinbrennerei, die mittlere und niedere Jagd auf der Feldmark des Vorwerks und der Gemeinde Derben;

B. Bei dem Vorwerke Ferchland:
939 Morgen 26 □Ruthen Acker,
121 „ 10 „ Wiesen,
7 „ 152 „ Gärten,
auch Hütungen, so wie eine Holzstrecke, die mittlere und niedere Jagd auf der Feldmark des Vorwerks und des Dorfes Ferchland.

Zur Versteigerung beider Vorwerke haben wir einen Termin auf

den 9. Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr, allhier in unserm Konferenzzimmer vor dem Herrn Regierungs-Assessor Schulz anberaumt, und laden dazu Erwerbslustige ein.

Die Verkaufsbedingungen nebst den Veräußerungsplänen, liegen auf dem Amte Derben und in unserer Domainen-Registratur zur Einsicht bereit. Magdeburg, den 19. März 1832.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Steckbriefe.

* Aus hiesigem Gefängniß ist der nachstehend bezeichnete angebliche Arbeitsmann Johann Ferdinand Nipko, welcher wegen fehlender Legitimation in Verhaft gewesen, am 15. d. M. entsprungen. Sämmtliche Zivil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an uns abliefern zu lassen.

Buchholz, den 16. April 1832.

Der Magistrat.

Signalement.

Geburtsort: angeblich Freienwalde a. d. O., gewöhnlicher Aufenthalt: angeblich Berlin, Religion: evangelisch, Stand: Arbeitsmann, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: dunkelblond, Stirn: rund, Augenbraunen: blond, Augen grau, Nase: kulpig, Mund: gewöhnlich, Bart: rasirt, Kinn: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsbildung: länglich, Statur: mittler.

Bekleidung.

Blaue Tuchjacke mit weißmetallenen Knöpfen, schwarze Tuchweste, graue Nanquin-Pantalons mit rothen Binsen, kurze Stiefeln, blaue Tuchmütze mit rothem Streif.

Digitized by Google

Verzeichniß der im Monat Januar 1832 im Berliner Polizeibezirk ergriffenen und

Nr.	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter.	Größe F.	Größe Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Korol. Charl. Louise Kemling	Frankfurt	27	4	10	braun	gewöhnl.	braun
2	Charlotte Lehmann	Dobrilugk	37	5	2	hellbraun	desgl.	desgl.
3	Louise Emilie Paulig	Frankfurt	26	4	10	braun	schmal	desgl.
4	Heinrich Geelach	Goslar	41	5	3	desgl.	flach	desgl.
5	Fr. Henr. Lösener	Zembow	25	4	11	desgl.	rund	desgl.
6	Fr. Petees	Wittstock	23	klein		desgl.	frei	desgl.
7	Eleonore Louise Wahlmann	Linden	21	5	1	blond	bedeckt	blond

Auf dem Transport zwischen hier und Kyritz ist der nachstehend bezeichnete Arbeitsmann Friedrich Christian Johann Sudrow aus Biesen, welcher wegen Diebstahls zu einer 15-monatlichen Zuchthausstrafe verurtheilt ist, und nach der Festung Spandau gebracht werden sollte, am 28. d. M. entsprungen.

Sämmtliche Zivil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen. Wittstock, den 29. April 1832.

Der Magistrat.

Signalement.

Geburtsort: Biesen in der Ostpriegnitz, gewöhnlicher Aufenthalt: Biesen, Religion: evangelisch, Stand: Arbeitsmann, Größe: 5 Fuß 6 Zoll, Haare: dunkelblond, Stirn: niedrig, Augenbraunen: dunkelblond, Augen: blau, Nase: etwas stumpf, Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Bart: blond, Kinn: gegrübt, Gesichtsfarbe: zur Zeit blaß, Gesichtsbildung: stark, Statue: stark. Besondere Kennzeichen: im rechten Handgelenk hat sich der Knochen verschoben.

Bekleidung.

Blautuchener Rock, Weste von gelblichem Moll, grau leinene Hosen, blautuchene Mütze mit Schirm, trägt als Halstuch einen bunten Shawl.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 § 6 (Gesetzsammlung Nr. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Fräulein Julie Morgenländer in Berlin folgender Staatsschuldschein, als:

Nr. 49,083 Lit. C über 25 Thlr.

angeblich verloren gegangen ist.

Es werden daher diejenigen, welche sich jetzt im Besitz des oben bezeichneten Dokuments befinden, hiermit aufgefoedert, solches der unterzeichneten Kontrole der Staatspapiere oder dem Fräulein Julie Morgenländer anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation desselben eingeleitet werden wird.

Berlin, den 19. April 1832.

Königl. Kontrole der Staatspapiere.

Das dem Mühlenmeister Johann Friedrich Wilhelm August Beyer gehörige, bei Lellchow zwischen Wittstock und Kyritz belegene, im Lellchowschen Hypothekenbuche Fol. 233 verzeichnete Mühlengrundstück, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und stehen die Bietungstermine auf

den 23. Januar, 20. März und

28. Mai 1832,

wovon der letzte peremtorisch ist, jedesmal Vormittags 10 Uhr, in hiesiger Amtsgerichtsstube an, welches Kauflustigen bekannt gemacht wird.

Das Grundstück besteht aus einer Wassermahlmühle von 2 Mahlgängen nebst Archen, einer besonderen Tuchwalkmühle, einem Wohn- und einem Altentheilshause, mit Scheune, Ställen und Backofen; es gehören dazu 2 Gärten, einige 70 Morgen Ackerland und circa 20 Morgen Wiesen, wovon die sogenannte Zinswiese beim Dorfe Teetz, 7 Morgen 167 □Ruthen enthaltend, erbpachtsweise besessen wird, ferner die Fischerei auf dem Mühlenteiche, und das Weiderecht für 4 Kühe und 2 Haupt Jungvieh auf der Feldmark Lellchow. Die Taxe hiervon, inklusive der Mühlenutensilien, beträgt 4842 Thlr. 8 Sgr. 1 Pf.

Wittstock, den 16. Oktober 1831.

Königl. Preuß. Justizamt hierselbst.

Digitized by Google

nach ihrem resp. Wohn- oder Geburtsorte und über die Grenze beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
blaugrau	gewöhnl.	gewöhnl.	oval	—	—	klein	Frankfurt.
grau	desgl.	desgl.	rund	—	glatt	—	Dobrilugk.
desgl.	spitz	desgl.	desgl.	—	—	klein	Frankfurt.
braun	kurz	klein	desgl.	braun	rund	mittler	Zerpenschleuse.
blau	spitz	desgl.	desgl.	—	oval	klein	Strausberg.
braun	desgl.	mittel	oval	—	desgl.	mittler	Wittstock.
blau	lang	groß	rund	—	schief	desgl.	Linden in Hannover.

Das dem Holländer Friedrich Wilhelm Rogge gehörige, Nr. 6 zu Schönfeld belegene, Fol. 151 in unserm Hypothekenbuche verzeichnete, gerichtlich zu 2000 Thlr. gewürdigte Holländergut von 55 Morgen, soll in den auf

den 16. März,
den 13. April und
den 18. Mai 1832,

jedesmal Vormittags 11 Uhr, zu Rathhause allhier angesetzten Bietungsterminen, von welchen der letzte peremtorisch ist, Schuldenhalber, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe des Grundstücks, gegen welche bis 4 Wochen vor dem letzten Termine Erinnerungen zulässig sind, kann täglich in unserm Geschäftszimmer eingesehen weeden.

Neustadt a. d. Dosse. am 16. Dezember 1831.

Königl. Preuß. Justizamt.

Das hier belegene, aus zwei Wohnhäusern, anderen Gebäuden und Ländereien bestehende, vom Arbeitsmann Kaspar Heinrich Ehlin nachgelassene, auf 877 Thlr. 19 Sgr. 7. Pf. taxirte Grundstück, soll Theilungshalber meistbietend verkauft werden. Hierzu steht der Bietungstermin auf

den 19. Mai d. J.,

Morgens 9 Uhr, in unserer Gerichtsstube an, und werden dazu Kauflustige vorgeladen, um ihr Gebot abzugeben, und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen. Die Taxe kann jeden Sonnabend Vormittag in der Gerichtsstube eingesehen werden.

Alt-Ruppin, den 12. Februar 1832.

Königl. Preuß. Justizamt.

Auf Antrag der Gläubiger ist das zu Heegermühl bei Biesenthal belegene, auf 2816 Thlr. 21 Sgr. abgeschätzte Metznersche Kruggut zum öffentlichen Verkaufe gestellt, und stehen die Bietungstermine

am 24. März d. J.
zu Neustadt-Eberswalde, und
am 26. Mai d. J.
zu Heegermühle an.

Neustadt-Eberswalde, den 3. März 1832.

Königl. Justizamt Biesenthal.

Die den Weber Kortmannschen Erben gehörige, auf 100 Thlr. geschätzte Erbzinsbüdnerstelle zu Schönholz, Nr. 28, ist zur freiwilligen Subhastation gestellt, und der Bietungstermin auf

den 29. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,

zu Amt Biesenthal angesetzt.

Neustadt-Eberswalde, den 5. März 1832.

Königl. Preuß. Justizamt Biesenthal.

Die der Anne Charlotte Weber gebornen Seefeld gehörige, auf 222 Thlr. 15 Sgr. geschätzte Erbzins-Kolonistenstelle beim Sandkruge, nebst 1½ Morgen Erbpachtland im Schäferbruche, ist zur nothwendigen Subhastation gestellt, und der Bietungstermin auf

den 30. Mai d. J.,

Nachmittags 4 Uhr, zu Amt Chorin angesetzt.

Neustadt-Eberswalde, den 5. März 1832.

Königl. Justizamt Chorin.

Es soll die hierselbst sub Nr. 49 belegene Rektordienstwohnung, bestehend in einem Bürgerhause mit allen dazu gehörigen Pertinenzstücken, in dem auf den 15. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, in unserm Sessionszimmer zu Rathhause anberaumten Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft wer-

den, wozu Kaufliebhaber hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verkaufsbedingungen bei uns zu allen Zeiten eingesehen werden können.

Wusterhausen a. d. Dosse, den 18. April 1832.

Der Magistrat.

Am 14. Mai d. J. und den folgenden Tagen, Vormittags 9 Uhr, sollen zu Silberberg die zum Nachlasse des daselbst verstorbenen Gutsbesitzers von Lbschbrand gehörigen Mobilien, als: Gold, Silber, Kupfer, Messing, Leinenzeug, Betten, Kleidungsstücke, Meubles und sonstiges Haus- und Küchengeräthe, freiwillig gegen gleich baare Zahlung versteigert werden. Storkow, den 24. April 1832.

Die Patrimonialgerichte über Saarow und Silberberg.

Auf der Stammschäferei des Amtes Prillwitz bei Pyritz in Pommern stehen von jetzt an bis zum 20. Mai d. J. 149 Stück Böcke verschiedener Klassen zum Verkauf aus freier Hand; dieselben sind vollkommen gesund, frei von allen erblichen Krankheiten, nach Klassen sortirt, auch nummerirt, und von vorzüglicher Feinheit.

Prillwitz, den 24. April 1832.

Sr. Königl. Hoheit des Prinzen August von Preußen Rentamt.

Das hier nahe am Marktplatze belegene Kleinerbe, unter der Zahl 127, bestehend aus einem zweistöckigen Wohnhause von 3 Stuben, Laden und Kammern, Scheune, Stallung, alles in baulichem Stande, mit Holz- und Hütunggerechtigkeit, etwa 7 Morgen Wiesen, Acker zu 7 Scheffel Roggenaussaat, Hausgarten und noch 2 einträglichen äußeren Gärten, soll aus freier Hand verkauft werden, und es werden Kauflustige eingeladen, zur Abschließung des Kaufcontrags am 15. Mai, oder auch noch am 15. Juni d. J., im Hause selbst sich zu melden. Bisher ist in dem Hause Schlächterei betrieben, und es eignet sich seiner Lage nach, wie zu diesem, so auch zu jedem andern Gewerbe in der über 5000 Einwohner enthaltenden Stadt sehr wohl. Von den Kaufgeldern kann ein bedeutender Theil auf dem Gute versichert bleiben. Haus und Grundstücke können täglich besehen werden.

Luckenwalde, den 16. März 1832.

Verpachtung einer Krugnahrung ꝛc.

Die zu Fahrland, eine Meile von Potsdam, an einer frequenten Heerstraße belegene Krugnahrung, wobei seit vielen Jahren ein Materialgeschäft mit Vortheil betrieben worden, auch ein Backhaus sich befindet, soll mit sämmtlichen Inventarienstücken, entweder sogleich, oder vom 1. Juli d. J. ab auf drei Jahre verpachtet werden. Kautionsfähige Pachtlustige erfahren die näheren Bedingungen beim Eigenthümer Kaplitz in Fahrland.

Anzeige für Destillateurs, Kaufleute, Oekonomen ꝛc.

Eine vollständige Anweisung zur Bereitung der doppelten Branntweine und Liqueure ohne Destillation, durch Anwendung von ätherischen Oelen und Extrakten, nach welcher die erstern circa 4 Sgr., die letztern aber etwa 9 Sgr. pro Quart kosten, so wie die einfachste und beste Methode der Entfuselung des rohen Branntweins, ebenfalls ohne Anwendung einer Blase, empfehlen gegen franko Einsendung von drei Thaler Kourant,

C. A. Steinert und Komp.

Berlin, im April 1832.

Der Federhändler Joseph Pöschel aus Böhmen hat eine bedeutende Niederlage von Daunen und Bettfedern in dem Gasthofe zur grünen Linde in Luckenwalde, und empfiehlt solche zu den billigsten Preisen.

Mit einem verdeckten und bequemen Reisewagen für 11 Personen, fahre ich von jetzt an jeden Dienstag früh von hier nach Berlin ab, und jeden Donnerstag früh von Berlin hierher zurück. Das reisende Publikum setze ich hierdurch davon in Kenntniß, und lade Alle, welche diese Reise machen wollen, ergebenst ein, sich an mich hierselbst und in Berlin Roßstraße Nr. 30 im schwarzen Adler zu wenden. Der Preis für jede Person auf der angegebenen Tour kostet hier 1½ Thlr., und eben so viel zurück. Havelberg, den 22. April 1832.

Der Fuhrmann Strauß.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 19.

Den 11. Mai 1832.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 10te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1355. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. Februar 1832, wegen Bekanntmachung der, von der deutschen Bundesversammlung über die, den vormals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häusern beizulegenden Titel.

Nr. 1356. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 10. April 1832, wegen Anwendbarkeit der §§ 48—56 Tit. 30 Th. I der Allgemeinen Gerichtsordnung auf alle Arten von Assekuranzen.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 67. Verpackung und Bezeichnung der mit den Posten zu versendenden Päckereien und Gelder. I. 1844. April.

Ungeachtet der im Porto-Taxregulative vom 18. Dezember 1824, Abschnitt V §§ 80 — 89 enthaltenen Vorschriften über die zweckmäßige Verpackung und die dauerhafte Bezeichnung der mit den Posten zu befördernden Päckereien und Gelder, welche Vorschriften durch die Amtsblätter bekannt gemacht worden sind, kommen doch häufig Fälle vor, in welchen durch unzweckmäßige Verpackung und mangelhafte Bezeichnung der Poststücke Beschädigungen, Verwechselungen und Verluste herbeigeführt werden, die Beschwerden und Entschädigungsansprüche zur Folge haben.

Folgende Bestimmungen werden daher wiederholt in Erinnerung gebracht:

1) Alle mit den Posten zu versendende Packete, ohne Ausnahme, müssen dem Inhalte angemessen und nach Maaßgabe der Weite des Transports haltbar verpackt, gehörig verschnürt und versiegelt, und die Emballage muß gut vernähet sein.

2) Dieselben sind mit einigen lesbaren, großen Buchstaben und allenfalls mit einer Nummer, desgleichen mit dem Bestimmungsorte, und wenn in diesem keine Postanstalt befindlich ist, mit dem Namen der nächsten Postanstalt, Geldpackete aber außerdem mit der darin enthaltenen Summe, deutlich zu bezeichnen.

Digitized by Google

Mit Ausnahme der in Wachstuch, besonders wenn solches von schwarzer oder anderer dunkler Farbe ist, verpackten Sendungen ist in der Regel die schwarze Farbe zur Signatur anwendbar, wozu gute schwarze Dinte, oder eine Mischung von Mastixfirniß, Terpentinöl und Kienruß, oder aber von Kienruß mit Branntwein aufgelöset und mit Kienöl oder Lackfirniß versetzt, benutzt werden kann.

Packete, deren Emballage aus Wachstuch bestehet, müssen hingegen auf der Glanzseite mit rother Farbe gezeichnet werden, wozu entweder eine Mischung von Zinnober oder Mennig, Kienöl und Lackfirniß, oder eine solche von Terpentinöl, Mastixfirniß und Zinnober, zweckmäßig angewendet werden kann.

3) Bestehen die Sendungen aus Wild, Fischkörben ꝛc., oder sind sie in Matten verpackt, so daß die Signatur nicht unmittelbar darauf angebracht werden kann, so muß ein hinreichend großes Stück Holz, Leder oder Leinewand an die Sendung oder an die Hauptemballage geheftet und zum Anbringen der deutlichen Signatur benutzt werden. Die Befestigung dieser Gegenstände erfordert aber eine besondere Aufmerksamkeit, damit das Ablösen oder Abscheuern unterweges vermieden wird.

Die Postanstalten sind wiederholt angewiesen worden, auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften bei den zur Post gelieferten werdenden Gegenständen strenge zu halten, und nur haltbar und vorschriftsmäßig sowohl verpackte, als gezeichnete Päckereien ꝛc. zur Beförderung anzunehmen. Jeder Absender, welchem wegen Nichtbefolgung der gedachten Vorschriften eine Sendung zurückgewiesen wird, hat die daraus etwa entstehenden Nachtheile sich selbst beizumessen.

Eine Vervollständigung der Emballage kann, wegen der damit verbundenen Störung im Geschäftsbetriebe, den Postbeamten nicht zugemuthet werden; dagegen werden dieselben in Fällen, wo dem Absender zur Ergänzung der mangelhaften Signatur die Gelegenheit fehlt, diese gegen eine Vergütigung, welche für eine Signatur mit schwarzer Farbe auf 1 Sgr., und für eine solche mit rother Farbe auf 1½ Sgr. festgestellt worden ist, bewerkstelligen lassen.

Frankfurt am Main, den 7. April 1832.

Der General-Postmeister. Nagler.

* * *

Potsdam, den 5. Mai 1832.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn General-Postmeisters vom 7. April d. J. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 26. April 1832.

Nr. 68. Kirchen- und Hauskollekte. II. 900. April.

Die Hohen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern haben sich bewogen gefunden, der sehr armen evangelischen Gemeine in Polnisch-Wartenberg zum Wiederaufbau des im Jahre 1813 abgebrannten evangelischen Pfarrhauses daselbst, welchen dieselbe beim gänzlichen Mangel an den dazu nöthigen Geldmitteln, ohne mildthätige Unterstützung nicht auszuführen vermag, eine evangelische Kirchen- und Hauskollekte zu bewilligen.

Wir fordern daher mit Beziehung auf die, Seite 172, 173, 246 und 247 des Amtsblatts von 1816 befindlichen Verfügungen vom 20. April und 9. Juli 1816 die landräthlichen Behörden und die Magistrate unsers Regierungsbezirks auf, die Hauskollekte, die Herren Superintendenten und Prediger dagegen die Kirchenkollekte zu veranlassen, und den Ertrag an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunalkasse mittelst vollständigen Lieferzettels einzusenden. Die Magistrate senden den Ertrag der Kollekte unmittelbar an die gedachte Kasse ein.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 27. April 1832.

Nr. 69. Prüfung der Bauhandwerker. I. 185. April.

Mit Bezug auf die im Amtsblatt pro 1820 Pag. 270 enthaltene Bezirkseintheilung der Prüfungskommissionen für die Bauhandwerker, wird hiermit nachträglich bekannt gemacht, daß die Prüfungskommission fortan auch andere, als in ihrem Bezirke wohnende Kandidaten zur Prüfung zuzulassen, und die sich dazu Meldenden, wenn sie sonst qualifizirt sind, unweigerlich anzunehmen haben.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 18. Rechnungslage der Depositorien.

Sämmtliche Königl. Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden in Folge der Zirkularverfügung des Herrn Justiz-Ministers Mühler Exzellenz vom 2. d. M. angewiesen, bis zum 1. September d. J. in Beziehung auf die Lage des Rechnungswesens ihrer Depositorien, sowohl der Judizial-, als der Pupillen-Depositorien anzuzeigen:

a) bis zu welchem Jahre einschließlich der Depositalrendant seine Decharge erhalten hat,
b) wie weit von diesem Jahre (zu a) angerechnet, die Deposital-Rechnungen gelegt, monirt oder abgenommen sind,
c) Abschrift der letzten Rechnungsdecharge einzureichen.

Berlin, den 24. April 1832. Königl. Preuß. Kammergericht.

Digitized by Google

Nr. 19. Aufsicht über die Depositorien.

Sämmtliche Königl. Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts werden hierdurch in Folge der Zirkularverfügung des Herrn Justiz-Ministers Mühler Exzellenz vom 2. d. M. angewiesen, künftig

1) den Jahresabschluß der Depositorien am letzten März oder 1. April eines jeden Jahres vorzunehmen, und darauf zu halten, daß die Rechnung selbst innerhalb 8 Wochen gelegt wird;

2) statt der bisher jährlich an das Königl. Kammergericht eingesandten Depositaltabellen und Bestandsanzeigen, und zwar spätestens im Monat September eines jeden Jahres:

   a) den attestirten Jahresabschluß des Depositorii,

   b) das Verzeichniß der einzelnen Massen und ihres Bestandes, welcher aufgerechnet sein, und mit dem Abschluß übereinstimmen muß,

   c) das Protokoll über die Depositalrevision, und

   d) das Protokoll über die erfolgte Abnahme der Depositalrechnung,

   in beglaubter Abschrift einzureichen.

Zugleich werden die gedachten Königl. Untergerichte

3) auf folgende Bestimmungen der vorgedachten hohen Zirkularverfügung, welche sie auf das Genaueste zu befolgen haben, aufmerksam gemacht:

   a) Es soll künftig dahin gesehen werden, daß die Zinsentermine aller, aus den Depositorien gemachten Darlehne, auf die Termine Johannis und Weihnachten gestellt, und sollen, wenn die Zinsen dieser Darlehne nicht spätestens am zweiten Depositaltage im Monat Juli und Januar eingegangen sind, die Kapitalien gekündigt werden. Demgemäß muß schon in den Monaten Mai und November ein General-Mandat an das Depositorium zur Annahme der Zinsen sämmtlicher General-Depositat-Privatdarlehne, von dem Depositalrendanten entworfen, und von dem Gerichte erlassen werden, aus welchem unter besonderen, jedem einzelnen Darlehne gewidmeten Nummern der Name des Darlehnsnehmers, die Kapitalssumme, der Zinsfuß und der anzunehmende Geldbetrag der fälligen Zinsen ersichtlich sein muß, und gleichzeitig ist jeder der Darlehnsschuldner davon zu benachrichtigen, an welchem Tage und in welchem Betrage die Zahlung von ihm geleistet werden soll.

   b) Die Eintragung der einzuzahlenden Zinsen in das Mandatenbuch ist in der Art zu bewirken, daß daraus der Name des Darlehnsschuldners und der davon einzuzahlende Zinsenbetrag ersichtlich ist, damit jede wirkliche Zinsenzahlung besonders nachgetragen werden kann, und der Richter, welcher das General-Dezernat der Depositalangelegenheiten bearbeitet, sogleich zu übersehen im Stande ist, welche Zinsen im Rückstande verblieben sind, und in welchem Falle die Kündigung nach den Vorschriften ad a nöthig ist.

   c) Die Depositalrendanten oder deren Gehülfen müssen vollständige Depositalextrakte aus den Manualien über die Verwaltung des letzten Jahres an-

Digitized by Google

fertigen, und ſtatt der bloßen Beſtandsanzeigen bei den Depoſitalſeſſionen zum Vortrag bringen, damit der Dezernent den Depoſitalverkehr des verfloſſenen Depoſitaljahres zu prüfen im Stande iſt, der Extrakt auch dem Vormunde oder Kurator abſchriftlich mitgetheilt werden kann. Ein ſolcher Depoſitalextrakt muß zugleich eine Nachweiſung enthalten, worin der Beſtand der Maſſe an Activis beſteht, und zu welchem Zinsfuß die letzteren ausgeliehen ſind. Gebühren können übrigens für dieſe Depoſitalextrakte nicht in Anſatz gebracht werden; indeſſen werden bei gebührenpflichtigen Maſſen Kopialien liquidirt, welche von den einzelnen Maſſen an den Rendanten zu bezahlen ſind, und deren Zahlung durch ein General-Mandat verfügt wird.

4) Die Dirigenten der gedachten Königl. Untergerichte werden für die ſorgfältige Beobachtung dieſer Vorſchriften verantwortlich gemacht.

Berlin, den 24. April 1832. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 16. Preis der Blutegel im Mai d. J.

In Gemäßheit einer Verfügung des Königl. Miniſteriums der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 16. Januar d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Preis der Blutegel für Berlin, während des Monats Mai d. J., auf 1½ Sgr. für das Stück feſtgeſetzt worden iſt.

Berlin, den 24. April 1832. Königl. Preuß. Polizei-Präſidium.

Perſonalchronik.

Des Königs Majeſtät haben den Superintendenten Dr. Hoßbach in Berlin zum Konſiſtorialrathe und Mitgliede des Konſiſtoriums der Provinz Brandenburg, desgleichen den Domainenbeamten und Generalpächter der Aemter Goldbeck und Wittſtock, Freyer, ſo wie den Domainen-Rentbeamten Neuhaus zu Zinna zu Amtsräthen zu ernennen geruhet.

Der bisherige hieſige Regierungs-Referendarius Schob iſt zum Ober-Zoll-Inſpektor in Warnow ernannt worden.

Der Landgerichtsrath und Notarius publicus Otto Ludwig Bauer iſt zum Juſtizkommiſſarius bei dem Stadtgerichte zu Berlin ernannt, der Kammergerichts-Aſſeſſor Julius von Wrochem zum Notarius im Departement des Kammergerichts beſtellt, und der bei dem Oberlandesgerichte zu Breslau angeſtellt geweſene Aſſeſſor Guſtav Adolph Harraſſowitz in gleicher Eigenſchaft an das Kammergericht verſetzt worden.

Der bisherige Landgerichts-Aſſeſſor Schlüter, der bisherige Kammergerichts-Referendarius Hans Martin Kahle, und der bisherige Oberlandesgerichts-Refe-

Digitized by Google

rendarius Adolph Julius Ferdinand von Griesheim zu Naumburg sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, die bisherigen Stadtgerichts-Auscultatoren George Bernhard Alexander Kremnitz, Karl Düring, Friedrich Wilhelm Kurzan, Christian Friedrich Wohlleben, Friedrich Albert Otto von Dreßler und Franz Sales August Hinschius zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Rechtskandidaten Herrmann Ludwig Balan, George Friedrich Eichhorn, Albert Herrmann Hoppe, Herrmann Otto Arnold Hundt, August Marot, Karl Christian Julius Ferdinand Pietzker und Anton Wollner als Auscultatoren bei dem Stadtgericht in Berlin angestellt worden.

Der bisherige Stadtgerichts-Salarienkassen-Assistent Karl Friedrich Schimming ist zum Deposital-Rendanten bei der Kriminal-Deputation des Stadtgerichts in Berlin ernannt worden.

Der Lieutenant a. D. Heinrich Schulz ist bei dem Polizei-Präsidio in Berlin als Sekretair angestellt worden.

Bei dem Friedrich-Werderschen Gymnasio in Berlin ist der Professor Engelhardt in das Prorektorat, der Professor Jäckel in das Konrektorat, der Professor Benkendorf in die erste Kollaboratur, der Professor Lange in die zweite, der Professor Dove in die erste außerordentliche Lehrstelle, der Kantor Rust in die zweite und der Lehrer Bauer in die dritte außerordentliche Lehrstelle vorgerückt; auch hat der Schulamts-Kandidat Dr. Jungk die vierte Lehrstelle dieser Art erhalten, so wie der Dr. Zimmermann vorzugsweise für den französischen Unterricht in der oberen Klasse der genannten Lehranstalt berufen worden ist.

Der bisherige Alumnen-Inspektor am Joachimsthalschen Gymnasio, Seebeck, ist zum ordentlichen Lehrer an dieser gelehrten Schule ernannt, und dem bisherigen Oberlehrer an derselben Anstalt, Salomon, so wie dem Seebeck ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

Der seitherige Streitsche Kollaborator des Berlinschen Gymnasii Dr. Droysen ist zum letzten ordentlichen Lehrer bei dieser gelehrten Schule gewählt und bestätigt worden.

Der Baukondukteur Friedrich Wilhelm Ernst Steudener ist in die Reihe der Baukondukteurs des hiesigen Regierungs-Departements aufgenommen worden.

Der Baukondukteur Friedrich August Voigtel und die Feldmesser Friedrich Wilhelm Wanschaff und Julius Schultz sind im 1sten Quartal d. J. bei der Königl. Ministerial-Baukommission in Berlin vereidigt worden.

Die Doktoren der Medizin und Chirurgie Heinrich Simonson und Adolph Julius Leinweber sind als praktische Aerzte und Operateurs in den Königl. Landen, und der Kandidat der Chirurgie Matthias Göbel als ausübender Wundarzt zweiter Klasse approbirt und vereidet worden.

Digitized by Google

Von dem Königl. Konsistorio der Provinz Brandenburg sind die Kandidaten Predigtamts-Kandidaten.

Ferdinand Valentin Arndt aus Berlin, Kadetten-Gouverneur zu Potsdam,
Johann Nicolaus Behrens aus Berringen,
Johann Joachim Bunck aus Bertkow,
George Friedrich Karl Dabelow aus Berlin,
Friedrich Christian Heinrich Göroid aus Quedlinburg,
Karl Wilhelm Hahnes aus Stendal,
Johann Friedrich Hennig aus Belzig,
Karl Heinrich Kypke aus Dramburg,
Ludwig Otto Heinrich Oberhelm aus Berlin,
Friedrich Wilhelm Rahn aus Zellin,
Gustav Schulze aus Kalzig, und
Otto Friedrich Ludwig Gustav Wiese aus Pinnow,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Nachbenannte Frauen sind als Hebammen approbirt worden, nachdem dieselben den vorschriftsmäßigen Hebammen-Unterricht genossen, und in der mit ihnen angestellten Prüfung nachstehendermaßen bestanden sind:

A. recht gut bestanden:

1) verehelichte Henriette Bürkbüchler geb. Wolff zu Hohen-Landin im Angermündeschen Kreise,
2) " Louise Hilgenberg geb. Van-Oehl zu Etzin im Osthavelländischen Kreise,
3) " Johanna Neubecker geb. Reitzel zu Zeddin in der Westpriegnitz,
4) " Marie Knüppelholtz geb. Därnkow zu Kuhsdorf in der Ostpriegnitz,
5) " Marie Radüchel geb. Schlebe zu Storkow,
6) " Marie Balke geb. Raasch zu Jäckelsbruch im Oberbarnimschen Kreise,
7) " Sophie Dahle geb. Behring zu Seefeld im Niederbarnimschen Kreise,
8) " Auguste Rochow geb. Letz zu Reckahne im Zauch-Belzigschen Kreise,
9) " Charlotte Herms geb. Giechen zu Nieder-Neuendorf im Osthavelländischen Kreise,
10) Wittwe Johanna Dräger geb. Wilke zu Ringenwalde im Templinschen Kreise,
11) verehelichte Dorothee Stolzmann geb. Damerow zu Wallmow im Prenzlowschen Kreise,
12) " Christiane Rochan geb. Kase zu Illmersdorf im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise,

Digitized by Google

13) Wittwe Sophie Schmidt geb. Herrmann zu Senzke im Westhavelländischen Kreise.

B. gut bestanden;

1) Wittwe Sophie Brade geb. Seuder zu Brandenburg,
2) verehelichte Marie Senst geb. Frantz zu Linthe im Zauch-Belzigschen Kreise,
3) " Karoline Funk geb. Grundmann zu Ruhlsdorf im Niederbarnimschen Kreise,
4) " Marie Koburg geb. Blecke zu Trechwitz im Zauch-Belzigschen Kreise,
5) " Friederike Schultz geb. Beyer zu Weseram im Westhavelländischen Kreise.

Die sub A 2, 3 und 8 bemerkten Hebammen haben wegen ihres Fleißes und guten sittlichen Betragens ein Gebährbett als Prämie erhalten.

Vermischte Nachrichten.

Der Hauptmann im Königl. Krieges-Ministerio Dr. Moritz Meyer hat vor Kurzem eine kleine Schrift, betitelt: „die Feuerlösch-Anstalten in Paris und Mailand im Vergleich mit den unsern ꝛc.", bei Schlesinger in Berlin herausgegeben, welche bei der Zweckmäßigkeit des Unternehmens eine größere Verbreitung zu erhalten verdient, und daher in Folge einer Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei, den betreffenden Behörden hierdurch zur Beachtung empfohlen wird. Potsdam, den 26. April 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bei dem Buchhändler Kümmel in Halle ist unter dem Titel:

die Polen in und bei Elbing von einem Augenzeugen,

vor Kurzem eine nähere Darlegung des diesseitigen Verfahrens gegen die übergetretenen polnischen Militairs und deren Benehmen in Preußen erschienen.

Wir finden uns veranlaßt, diese Schrift hiermit zu empfehlen, da dieselbe sehr viel Wahres enthält, und wesentlich dazu beitragen möchte, die über den fraglichen Gegenstand in den öffentlichen Blättern verschiedentlich enthaltenen Verunglimpfungen der Preußischen Regierung in das gehörige Licht zu setzen.

Potsdam, den 4. Mai 1832. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

19ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Da die Ausbietung der Generalpacht des Amtes Rüdersdorf von Trinitatis d. J. ab im Wege der Submission keinen Erfolg gehabt hat, auch der am 14. d. M. angestandene Lizitationstermin fruchtlos abgelaufen ist, so haben wir einen anderweiten Lizitationstermin zur Austhuung dieser Generalpacht von Trinitatis 1832 bis dahin 1841 auf

den 19. Mai d. J.

anberaumt, zu welchem wir Pachtlustige hierdurch einladen.

Der Termin wird in unserm Geschäftslokale durch den Departementsrath, Regierungsrath Bertram, abgehalten werden.

Das Nähere ergeben unsere Bekanntmachung vom 6. v. M., im Extrablatte zum 11ten Stücke unsers diesjährigen Amtsblattes, und die Lizitations- und Pachtbedingungen, welche auf dem Rentamte Mühlenhof zu Berlin und in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden können. Jedoch wird bemerkt, daß auch Gebote unter dem festgesetzten Minimum des fixirten Pachtzinses von jährlich 2050 Thlr., inkl. 680 Thlr. in Golde aufgenommen werden, die Ertheilung des Zuschlages aber lediglich der höhern Entscheidung vorbehalten bleibt.

Die Kaution von 1500 Thlrn. kann in Staatsschuldscheinen bestellt werden.

Potsdam, den 29. April 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

* Der durch den Steckbrief vom 12. vorigen Monats verfolgte Knecht Karl Ludwig Kulicke ist wieder ergriffen, und an uns abgeliefert worden. Gusow, den 30. April 1832.

Fürstlich Schönburgsche Gerichte allhier.

* Der Tuchmachergeselle Samuel Engwer, gebürtig aus Samodschin, Kreis Chodziesen, Regierungsbezirk Posen, 48 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, will seinen ihm unterm 14. Januar d. J. zu Plathe ertheilten, auf 6 Monat gültigen, am 19. März d. J. sub Nr. 2070 zuletzt in Stettin zur Reise über hiesigen Ort nach Stralsund visirten, auch hier produzirten Reisepaß, in Friedland in Meklenburg-Strelitz verloren haben. Dem ꝛc. Engwer ist demnächst zur Fortsetzung seiner Reise nach Stralsund ein neuer Paß ertheilt, und wird der obrn gedachte von ihm verlorene hierdurch zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs für ungültig erklärt.

Strasburg i. d. U., den 7. April 1832.

Der Magistrat.

* Zufolge einer kriegesministeriellen Verfügung sollen die bei dem unterzeichneten Artilleriedepot und der Königl. Artillerie-Prüfungs-Kommission vorkommenden Fuhren, welche nicht durch Artilleriegespann ausgeführt werden können, dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden.

Hierzu ist ein Lizitationstermin auf

den 15. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Büreau des Artilleriedepots anberaumt, und werden diejenigen, welche Willens sind, selbige zu übernehmen, aufgefordert, sich daselbst einzufinden, die versiegelten Submissionen jedoch mindestens einen Tag vorher einzureichen. Die desfallsigen Bedingungen sind von heute an im Büreau des gedachten Depots einzusehen.

Berlin, den 4. Mai 1832.

Königl. Artilleriedepot.

Das Bürgerhaus des Schmiedemeisters Pescke hierselbst, Vol. II Nr. 154 des Hypothekenbuchs, mit Zubehör auf 754 Thlr. 17 Sgr. 10½ Pf. taxirt, soll Schuldenhalber verkauft werden. Der peremtorische Bietungstermin steht auf

den 25. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,

in unserem Lokale an.

Kyritz, den 29. Januar 1832.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Der Mühlenmeister Christian Friedrich Rückert zu Weddin will seine Mühlenbesitzung da-

selbst, mit Vorbehalt der Auswahl unter den Lizitanten, am bevorstehenden

5. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,

an den Meistbietenden gerichtlich verkaufen, und laden wir nach dem Antrage des ꝛc. Rückert Kauflustige ein, sich gedachten Tages in dessen Mühlengut bei Wedein einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden, nach Einwilligung des ꝛc. Rückert, der Zuschlag ertheilt werden wird. Die Kaufbedingungen sind bei ihm zu erfragen, jedenfalls können 700 Thlr. des Kaufgeldes auf Zinsen stehen bleiben.

Wittenberg, den 8. April 1832.

Das Kreisgericht.

Das im Kämmereidorfe Reipzig, eine Meile von hier belegene herrschaftliche Vorwerk mit den dazu gehörigen beiden Wassermühlen, soll vom 1. Juli d. J. ab, anderweit auf 9 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Wir haben dazu einen Bietungstermin auf

den 6. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr,

hierselbst zu Rathhause anberaumt, und laden Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß derjenige, welcher auf die Pacht eingehen will, kautionsfähig sein muß, daß ferner der Anschlag und die Pachtbedingungen täglich in unserer Registratur eingesehen werden können, und der Forstwärter Gerlach in Reipzig angewiesen ist, die einzelnen Pachtgegenstände an Ort und Stelle zu zeigen.

Bei dem Vorwerk sind 3½ Winspel Winteraussaat, reichlicher Wiesewachs, bedeutende Kohlländereien, große Rohr- und Fischerei-Nutzung, eine Schäferei von circa 1000 Stück, und hinlängliche Hand- und Spanndienste.

Von den beiden Mühlen enthält:

1) die sogenannte große Mühle 6 Mahlgänge, einen Grützstampfengang, einen Oelstampfengang, eine Presse und besondere Schneidemühle;
2) die in einiger Entfernung davon belegene sogenannte neue Mühle, drei Mahlgänge.

Das Ganze ist jetzt für 3345 Thlr. jährlich verpachtet.

Frankfurt a. d. O., den 24. April 1832.

Der Magistrat.

Auf der Stammschäferei des Amtes Prillwitz bei Pyritz in Pommern stehen von jetzt an bis zum 20. Mai d. J. 149 Stück Böcke verschiedener Klassen zum Verkauf aus freier Hand; dieselben sind vollkommen gesund, frei von allen erblichen Krankheiten, nach Klassen sortirt, auch nummerirt, und von vorzüglicher Feinheit.

Prillwitz, den 24. April 1832.

Sr. Königl. Hoheit des Prinzen August von Preußen Rentamt.

Die seit einigen zwanzig Jahren bestehende Färberei des hierselbst verstorbenen Färbermeisters Friedrich Samuel Bolze, nebst allen dazu gehörigen Geräthschaften, und einer aus zwei Stuben, einer Küche und einem Laden bestehenden Wohnung, wozu ein hinter dem Hause gelegener Garten gehört, soll im Termine

den 18. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,

in unserm Geschäftslokale durch den Deputirten, Herrn Kammergerichts-Assessor Mannkopf, auf drei hintereinander folgende Jahre öffentlich meistbietend verpachtet werden. Pachtlustige werden mit dem Bemerken hiervon in Kenntniß gesetzt, daß die Pachtbedingungen im Termine selbst festgestellt werden sollen.

Wrietzen, den 27. April 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Ein zum hiesigen Hospitalvorwerke gehöriges Ackerstück, 9¾ Morgen groß, soll

am 24. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,

hier öffentlich meistbietend vererbpachtet werden, wozu Bewerbungslustige hiermit eingeladen werden. Jüterbogk, am 3. Mai 1832.

Der Magistrat.

Mit einem verdeckten und bequemen Reisewagen für 11 Personen, fahre ich von jetzt an jeden Dienstag früh von hier nach Berlin ab, und jeden Donnerstag früh von Berlin hierher zurück. Das reisende Publikum setze ich hierdurch davon in Kenntniß, und lade Alle, welche diese Reise machen wollen, ergebenst ein, sich an mich hierselbst und in Berlin Roßstraße Nr. 30 im schwarzen Adler zu wenden. Der Preis für jede Person auf der angegebenen Tour kostet hier 1½ Thlr., und eben so viel zurück. Havelberg, den 22. April 1832.

Der Fuhrmann Strauß.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 20.

Den 18. Mai 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 9. Mai 1832.

Nr. 70. Berliner Getreide- u. Fourage-Preise pro April 1832. I. 524. Mai.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat April 1832 auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weizen ..... 2 Thaler 10 Sgr. 10 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen..... 1 Thaler 27 Sgr. 5 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste... 1 Thaler 9 Sgr. 9 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste ... 1 Thaler 12 Sgr. 2 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer..... 1 Thaler 2 Sgr. 10 Pf.,
6) für das Schock Stroh ..... 6 Thaler 8 Sgr. 1 Pf.,
7) für den Zentner Heu..... — Thaler 27 Sgr. 6 Pf.,
8) für den Scheffel Erbsen..... 1 Thaler 26 Sgr. 10 Pf.

Die Tonne Weißbier kostete..... 5 Thaler — Sgr. — Pf.,
die Tonne Braunbier kostete..... 4 Thaler 20 Sgr. — Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete ... 4 Sgr. 9 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete ... 2 Sgr. 6 Pf.,
der Zentner Hopfen kostete.....19 Thaler — Sgr. — Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den General-

Nr. 71. der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigsten für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weizen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer						Der Zentner Heu		
		höchster			niedrigster			höchster			niedrigster			höchster			niedrigster			höchster			niedrigster			höchster		
		Preis.						Preis.						Preis.						Preis.						Preis.		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Brandenburg . . .	—	—	—	—	—	—	1	27	6	1	25	11	1	11	3	1	11	3	1	4	—	1	—	7	—	18	9
2	Havelberg	2	10	—	2	7	6	1	22	6	1	15	—	1	10	—	1	10	—	1	—	—	—	27	6	—	—	—
3	Jüterbogk	2	10	—	2	7	6	1	25	—	1	20	—	1	10	—	1	5	—	1	2	6	1	—	—	—	—	—
4	Luckenwalde . . .	2	8	9	2	6	3	2	—	—	1	22	6	1	10	—	1	5	—	1	3	9	1	—	—	—	—	—
5	Potsdam	2	15	—	2	7	6	2	—	—	1	17	6	1	11	—	1	7	6	1	6	3	1	2	6	—	20	—
6	Prenzlow	2	5	—	2	5	—	1	24	5	1	22	5	1	10	—	1	10	—	—	26	—	—	26	—	—	15	—
7	Rathenow	2	13	9	2	10	—	1	27	6	1	21	3	1	13	9	1	10	—	1	—	—	—	26	3	—	—	—
8	Neu-Ruppin . . .	2	13	—	2	5	—	1	27	—	1	20	—	1	15	—	1	10	—	1	4	—	—	23	—	—	17	—
9	Schwedt	2	7	6	2	2	6	2	2	6	1	25	—	1	15	—	1	12	6	1	—	—	—	27	6	—	—	—
10	Spandau	2	10	—	2	7	6	2	—	—	1	28	9	1	15	—	1	15	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—
11	Strausberg	—	—	—	—	—	—	2	2	6	1	1	3	—	—	—	—	—	—	1	7	6	1	5	—	—	25	—
12	Templin	2	10	—	2	10	—	1	27	6	1	27	6	1	10	—	1	10	—	1	—	—	1	—	—	—	15	—
13	Treuenbrietzen . .	—	—	—	—	—	—	1	22	11	1	21	6	—	—	—	—	—	—	1	—	11	1	—	7	—	—	—
14	Wittstock	2	8	2	2	7	2	1	23	9	1	21	3	1	14	5	1	13	—	1	—	—	—	28	9	—	19	1
15	Wrietzen an der Oder	—	—	—	—	—	—	1	27	—	1	20	10	1	13	4	1	10	—	1	1	11	—	29	9	—	—	—

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg.

Nr. 6. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 7. März 1831 bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß, zufolge Verfügung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 16. d. M., auch diejenigen Schüler, welche von der angeordneten Abiturienten-Prüfungskommission das Zeugniß No. III erhalten haben, wenn sie sich nochmals als eines vortheilhaftern Zeugnisses würdig bei einer der wissenschaftlichen Prüfungskommissionen nachweisen wollen, sich nur binnen achtzehn Monaten, von ihrer Immatrikulation an gerechnet, und nur Ein Mal, bei einer der vorgedachten Kommissionen anmelden dürfen, falls sie in dieser zweiten Prüfung gleichfalls kein vortheilhafteres Zeugniß erhalten haben. Berlin, den 25. April 1832.

Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

Digitized by Google

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nachweisung

Lebensbedürfnisse in den Garnison-Städten des Potsdamschen Regierungsbezirks April 1832.

Der Zentner Heu			Das Schock Stroh						Der Scheffel						Das Pfd. Roggenbrodt.			Das Quart						Das Pfund Rindfleisch.			Die Metze Graupen						Die Metze Grütze						Das Pfund Butter.		
niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			Erbsen.			Erdtoffeln.						Braunbier.			Weißbier.			Branntwein.						höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.					
rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf	
—	15	—	4	1	3	4	1	3	—	—	—	—	14	6	1	5		1	—		1	2		5	—		3	6		18	—		10	—		10	—		6	—		7	6	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	22	6	—	12	6	1	2		1	1		1	6		4	—		2	6		—	—		—	—		6	—		5	—		5	3	
—	—	—	8	—	—	4	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—		1	3		—	—		3	6		2	6		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—	
—	—	—	5	15	—	5	15	—	2	—	—	—	17	6	1	6		—	11		—	—		5	—		2	6		25	—		15	—		—	—		—	—		8	—	
—	17	—	6	—	—	5	5	—	2	20	—	—	15	10	1	8		1	3		2	—		5	—		3	—		16	—		12	—		9	—		9	—		7	9	
—	15	—	5	—	—	5	—	—	1	22	1	—	14	11	1	—		1	—		1	—		5	—		3	—		—	—		—	—		—	—		—	—		7	10	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	23	9	—	12	6	—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		7	—	
—	12	—	5	20	—	5	5	—	1	23	—	—	15	6	1	4		—	—		—	—		—	—		3	—		14	—		10	—		7	—		6	—		6	3	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	29	5	—	—	—	1	3		1	6		1	9		5	—		3	—		20	—		12	—		8	—		6	—		7	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	13	9	1	4		1	3		1	5		5	—		3	6		10	—		6	—		8	—		6	—		8	—	
—	22	6	6	—	—	6	—	—	2	—	—	—	15	—	—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		12	—		12	—		8	—		7	—		7	6	
—	15	—	4	25	—	4	25	—	1	25	—	—	15	—	—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		12	—		8	—		7	—		7	—		7	6	
—	—	—	4	—	—	4	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—	
—	17	8	5	—	11	4	28	2	1	24	1	—	18	2	—	11		2	—		—	—		4	—		3	—		12	3		8	—		6	6		6	—		5	10	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	12	—	1	5		1	—		1	6		3	6		3	—		12	—		9	—		12	—		6	—		7	2	

Nr. 7.

Es ist der hiesigen Blindenanstalt von einer Wohlthäterin, welche nicht genannt sein will, ein Geschenk von fünfhundert Thalern in einer Kurmärkischen ständischen Obligation gemacht worden, mit dem Wunsch, daß dasselbe zu Gunsten aus der Anstalt entlassener Blinden, entweder als Unterstützung zu deren Unterhalt, oder zur Erlernung eines Handwerks verwendet werde.

Wir bringen dieses, der Blindenanstalt zugewendete Geschenk hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß Veranstaltung getroffen worden ist, die Zinsen des geschenkten Kapitals der Absicht der Geschenkgeberin gemäß zu verwenden, und mit dem Wunsch, daß das Schicksal der aus der Anstalt entlassenen Blinden auch ferner Theilnahme bei wohlthätigen Menschen finden möge.

Berlin, den 8. Mai 1832.

Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

Digitized by Google

Personalchronik.

Der bisherige Regierungsassessor Moritz von Beurmann ist zum Regierungsrathe beim hiesigen Regierungs-Kollegium ernannt worden.

Des Königs Majestät haben den Schulamtspächter, Oberamtmann Karbe zu Neuendorf, zum Amtsrath zu ernennen geruhet.

Die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Wilhelm Julius Crüsemann und Gottfried Ernst Licht sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, die bisherigen Stadtgerichts-Auscultatoren Karl Wilhelm Heinrich Georg Horn, Konrad Ludwig Kahle, Friedrich Wilhelm Christian Wendland und Gustav Karl Ferdinand Matthias zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und der Kandidat der Rechte Gustav Adolph Emil Licht als Auscultator bei dem Stadtgericht in Berlin angestellt und verpflichtet worden.

Vermischte Nachrichten.

Zur Ausführung des Neubaues der, an der Berliner Landstraße gelegenen Mühlenarche des Mühlenmeisters Münchhoff zu Alt-Landsberg, wird die Passage der gedachten Straße vom 15. d. M. ab auf vier Wochen gesperrt, und muß während dieser Zeit das Fuhrwerk den Weg von Seeberg aus über die Walkmühle nach Alt-Landsberg einschlagen. Potsdam, den 9. Mai 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen und Schulen.

Es hat ein Wohlthäter, der nicht genannt sein will, der Schule zu Paaren einen Staatsschuldschein von 50 Thlr. geschenkt, um von den Zinsen desselben arme fleißige Mädchen, welche die dortige Schule besuchen, zu unterstützen.

Der verstorbene Papierfabrikant Krübel zu Wolfswinkel hat in seinem Testamente der Haupt-Bibelgesellschaft ein Legat von 300 Thlr. ausgesetzt.

Der Kirche zu Bergholz ist von der dortigen Gemeine eine scharlachrothe Decke mit gelbseidenen Frangen, zur Unterlage für die heiligen Gefäße bei Austheilung des Abendmahls bestimmt; der Kirche zu Börnicke von dem Förster Moldenhauer auf der Jäglitz, als ein Vermächtniß seiner verstorbenen Ehefrau, gebornen Klaußius, eine Altarbekleidung von feinem schwarzen Tuche mit weißen seidenen Frangen; der Kirche zu Bartschendorf vom Holländer und Gastwirth Leudt sen. zu Siegrothsbruch ein Armleuchter von Messing mit drei weißen Wachslichtern; der Kirche zu Alt-Künkendorf von der Familie des dortigen Kirchenpatrons eine Kanzel- und Altarbekleidung von blauem Merino, mit silbernen Borten und dergleichen Troddeln verziert, so wie Pergamentplatten zur Unterlage für die beiden großen Altarleuchter und das Kruzifix von Gußeisen; und endlich der Kirche zu Heinersdorf von dem dortigen Schulzen Darge eine, mit goldenen Frangen besetzte Kanzeldecke von schwarzem Sammt, zum Geschenk gemacht worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

21sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* In Folge der Auflösung der Generalpacht des Amts, und der Dismembration des Vorwerks Havelberg von Trinitatis d. J., sollen

a) des Vorwerk Wöplitz nach einem neuen Arrondissement in Ansehung des Ackers, der Wiesen und Weiden,
b) mehrere Wiesen und Rohrparzellen,
c) zwei Gebäude,

im Wege des öffentlichen Ausgebots sofort veräußert werden. Zu dem Ende ist ein Lizitationstermin

am 13. Juni d. J.,

Vormittags 9 Uhr, im Rentamtslokale zu Havelberg vor dem Regierungsrath Kienitz anberaumt worden.

A. Das Vorwerk Wöplitz, ¼ Meile von Havelberg, 4 Meilen von Neustadt a. d. D, 4 Meilen von Wusterhausen belegen, bildet eine zusammenhängende, binnen Kuezem ganz servitutfrei werdende Fläche von 1525 Morgen 131 □Ruthen, nämlich an Acker: gut Haferland 321 M. 139 □R., leicht Haferland 42 M. 36 □R., Roggenland 40 M. 101 □R., überhaupt 404 M. 96 □R.; an Gärten überhaupt 12 M. 95 □R.; an Wiesen: zu 18 Zentner pro Morgen 114 M. 1 □R., zu 16 Ztr. p. M. 200 M. 75 □R., zu 14 Ztr. p. M. 109 M. 164 □R., zu 12 Ztr. p. M. 22 M. 17 □R., zu 10 Ztr. p. M. 13 M. 144 □R., zu 6 Ztr. p. M. 28 M. 90 □R., überhaupt 488 M. 131 □R., mit einem Heu-Ertrage von überhaupt 7371 Ztr.; an Grundhütung mit 155 Kuhweiden 387 M. 51 □R.; an Forst 175 M. 172 □R.; an Hof- und Baustellen 4 M. 176 □R.; an Wegen, Gräben, Unland ꝛc. 51 M. 130 □R., Summa 1525 M. 131 □R., mit guten Wirthschaftsgebäuden, einem neuen massiven Wohnhause, und den Gebäuden des bisherigen Unterförster-Etablissements.

Die Kaufbedingungen und Kaufgelder unterliegen der Feststellung des Königl. Finanzministerii, und werden vorläufig für das ganze Vorwerk, inkl. der kleinen Jagd, neben der Uebernahme der Verpflichtung zur Entrichtung der Grundsteuer, 20 Thlr. Patronatskanon und 300 Thlr. Rente an die Geistlichen und Schullehrer zu Dom Havelberg, auf 29,093 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf. festgesetzt, welche in 4 Jahresraten zu zahlen sind.

B. Die Parzellen vom Vorwerk Havelberg bestehen:

1) in 28 Wiesenparzellen, von denen 22 am linken, und 6 am rechten Havelufer belegen sind, von überhaupt 322 M. 154 □R. Dieselben sind von 4 bis 60 M. groß, und enthalten Wiesen von 20 bis 12 Ztr. Heuertrag;
2) in einer Parzelle von 84 M. 168 □R. Wiesen und circa 60 M. gut bestandene Rohrteiche am rechten Havelufer.

Diese Parzellen, von welchen der diesjährige Einschnitt schon dem Käufer zu gute kommt, werden mit und ohne Vorbehalt eines Domainenzinses ausgeboten, und ist das Kaufgeld für selbige gleichfalls in 4 Jahresraten zu zahlen. Im ersten Falle beträgt das vorläufige Minimum, exkl. der Grundsteuer, 485 Thlr. Domainenzins und 9695 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf. Kaufgeld, beim Reinerkauf dagegen 18,425 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf. Kaufgeld.

C. Die Gebäude werden zum Abbruch verkauft, und zwar die Materiallen von dem auf dem Amtshofe stehenden neuen Vieh- und Getreidehause, welche auf 1865 Thlr. 21 Sgr., und von dem auf dem Dom stehenden sogenannten Küsterhause, welche auf 244 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt sind.

Außerdem werden auch noch im obigen Termine 7 Wiesenparzellen von überhaupt 174 M. 94 □R. mit 383 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. Ertrag zur Verpachtung auf 1 bis 3 Jahre ausgeboten.

Die Kaufbedingungen und speziellen Veräußerungspläne können in der Registratur der unterzeichneten Regierung und beim Rentamte zu Havelberg von Kauflustigen eingesehen wer-

den. Die einzelnen Pläne wird der Herr Oekonomiekommissarius Pochhammer in Havelberg auf Verlangen anweisen nnd erläutern.

Unter dem Minimo wird kein Gebot angenommen.

Vermögende und kautionsfähige Liebhaber werden eingeladen, in dem Termine ihr Gebot abzugeben. Potsdam, den 8. Mai 1832.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

• Die Königl. Domainenvorwerke Derben und Ferchland sollen einzeln, von Trinitatis 1832 ab, an den Meistbietenden verkauft werden. Beide liegen im zweiten Jerichowschen Kreise des Regierungsbezirks Magdeburg, 1½ Meile von der Stadt Genthin und der durch diese, von Magdeburg nach Berlin führenden Chaussee, an der Elbe unweit des Ausflusses des Plauenschen Kanals in dieselbe.

Außer den erforderlichen, in gutem Zustande sich befindenden Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, befinden sich

A. bei dem Vorwerke Derben:
954 Morgen 89 □Ruthen Acker,
231 » 155 » Wiesen,
4 Morgen 178 □Ruthen Garten,

nebst den Hütungen und einer Holzstrecke, Brau- und Branntweinbrennerei, die mittlere und niedere Jagd auf der Feldmark des Vorwerks und der Gemeinde Derben.

B. Bei dem Vorwerke Ferchland:
939 Morgen 26 □Ruthen Acker,
121 » 10 » Wiesen,
7 » 152 » Gärten,

auch Hütungen, so wie eine Holzstrecke, die mittlere und niedere Jagd auf der Feldmark des Vorwerks und des Dorfes Ferchland.

Zur Versteigerung beider Vorwerke haben wir einen Termin auf

den 9. Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr, allhier in unserm Konferenzzimmer vor dem Herrn Regierungs-Assessor Schulz anberaumt, und laden dazu Erwerbslustige ein.

Die Verkaufsbedingungen nebst den Veräußerungsplänen, liegen auf dem Amte Derben und in unserer Domainen-Registratur zur Einsicht bereit. Magdeburg, den 19. März 1832.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

• Verzeichniß der im Monat Februar 1832 im Berliner Polizeibezirk ergriffenen und

Nr.	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Größe Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Andreas Georg Schwercke, Arbeitsmann	Stettin	31	5	8	blond	rund	blond
2	Karl Friedrich Lebrecht, Schiffsknecht	Spandau	20	5	4	desgl.	gewöhnl.	dunkelblond
3	Johanne Dorothee Jäger, Dienstmagd	Tucheim	20	5	1	schwarzbraun	bedeckt	schwarzbraun
4	verehelichte Charlotte König, geborne Erdmann	Berlin	54	5		braun	rund	blond
5	Anna Dorothea Heise, Dienstmagd	Liebenwalde	23	4	8	blond	schmal	desgl.
6	Johanne Friederike Auguste Lehrmann	Holzminden	32	5	6	braun	hoch	braun

Größe: Braunschweigisches Maaß.

* Die Hauptversammlung der Mitglieder der Civil-Waisen-Versorgungsanstalt für Berlin, Potsdam und den Potsdamer Regierungsbezirk, wird Mittwochs den 13. Juni d. J. im Saale der Stiftung in der Berliner Straße Statt finden, und werden sämmtliche Mitglieder hiermit freundlich dazu eingeladen.

Potsdam, den 13. Mai 1832.

v. Türk, als Vorsteher.

---

* In der Nacht vom 13. zum 14. d. ist dem Halbkossäten Martin Schulze zu Golm, hiesigen Amts, von der Nachtkoppel ein Fuchswallach mit einer Schnebbe, sonst ohne Abzeichen, entwendet worden.

Alle resp. Polizeibehörden werden hierdurch dienstergebenst ersucht, auf dieses Pferd vigiliren, dasselbe im Betretungsfalle anhalten, und gegen Erstattung der Kosten an den Eigenthümer zurückgeben lassen zu wollen.

Potsdam, den 14. Mai 1832.

Königl. komb. Rent- und Polizeiamt Potsdam ꝛc.

---

* Nachstehende Gegenstände, welche in der hiesigen Packhofs-Niederlage über zwei Jahre gelagert haben, und zu deren Versteuerung oder Wiederausfuhr die bezeichneten Empfänger derselben vergeblich aufgefordert worden sind, sollen, auf Grund des § 51 der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818, auf dem neuen Packhofe

am 5. Juni d. J., Dienstags, Vormittags 9 Uhr, öffentlich versteigert werden; wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

6 Kisten ST. Brutto 100 Zentner 93 Pfund, enthaltend selbstwebende Stühle für Baumwolle (power looms) von Debergue & C. in Paris gefertigt.
2 Kisten Wein, J., Brutto 4 Zentn. 70 Pfd.
4 desgleichen, G. J., Brutto 11 Zentn. 9 Pfd.
1 desgleichen, G. J., Brutto 4 Zentn. 71 Pfd.
1 Faß Wein, HK. 332, Brutto 1 Zentn. 84 Pfd.
1 Faß Rum, WW., Brutto 9 Zentn. 4 Pfd.
3 Fässer Rum, Δ, Brutto 32 Zentn. 9 Pfd.
2 Kisten, *C. F. W.*, Brutto 31 Pfund, enthaltend Perlbörsen, beschlagene und unbeschlagene Pfeifenköpfe, einen seidenen Schleier, ein seidenes Kragentuch und Puppenköpfe.
2 Sandsteine.

Berlin, den 12. Mai 1832.

Königl. Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände.

---

nach ihrem resp. Wohn- oder Geburtsorte und über die Grenze beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
blau	klein	klein	rund	schwach	oval	schlank	Straußberg.
blaugrau	spitz	desgl.	desgl.	—	länglich	—	Spandau.
braun	groß	desgl.	desgl.	—	oval	untersetzt	Tucheim.
blau	schief	desgl.	breit	—	desgl.	mittel	Straußberg.
blau, linkes Auge blind	dick	gewöhnl.	desgl.	—	desgl.	stark	Liebenwalde.
braun	gewöhnl.	desgl.	rund	—	lang	schlank	Holzminden. (Die Rückkehr in die K. Preuß. Staaten ist der ꝛc. Lehrmann bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.)

Die unterzeichnete Direktion beabsichtigt mit Genehmigung des Königlichen Hochlöblichen Allgemeinen Kriegesdepartements, 250 Klafter Faulbaumholz unter folgenden Bedingungen anzukaufen:

1) die Lieferungen können, von einer Klafter ab, beliebig groß sein,
2) das Maaß der Klafter ist das gebräuchliche von 6 Fuß lang, 6 Fuß hoch und 3 Fuß tief,
3) die Zweige müssen 1 Fuß lang, ungespalten, nicht über einen Zoll stark, auch möglichst astfrei und völlig rein geschält oder geplättet sein,
4) das Holz muß vor der Abnahme vom Verkäufer ins Klaftermaaß gesetzt werden.

Nur für ein solches vorhin bezeichnetes untadelhaftes Holz wird der Preis von sieben Thalern pro Klafter sogleich baar gezahlt, und können daher Unternehmer, ohne weitere Anfrage, mit der etwanigen Lieferung sofort beginnen, zu deren Annahme der Mittwoch und Donnerstag jeder Woche festgesetzt ist.

Am 31. Juli d. J. wird diese Lieferung geschlossen.

Pulverfabrik bei Berlin, den 11. Mai 1832.

Königl. Pulverfabrik-Direktion.

Die dem Gastwirth Johann Friedrich Köhler gehörigen, zu Rhinow im Ländchen Rhinow, West-Havelländischen Kreises, belegenen Grundstücke, nämlich

1) ein Groß-Ackerbürgergut Fol. 53 Nr. 19,
2) ein Kleinbürgergut Fol. 85 Nr. 20,
3) ein Kleinbürgergut Fol. 93 Nr. 23

unsers Hypothekenbuchs, sollen nach den davon gerichtlich aufgenommenen Taxen

ad 1) von 7458 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf.,
ad 2) = 2197 = 25 = 11 =
ad 3) = 2228 = 27 = — =

Schuldenhalber öffentlich meistbietend verkauft werden. Bietungstermine stehen am

Mittwoch den 4. April,
Mittwoch den 20. Juni und
Mittwoch den 22. August 1832,

jedesmal Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Rhinow an, zu welchen wir besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß nach abgehaltenem dritten peremtorischen Termine, der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen. Etwanige Erinnerungen gegen die in unserer Registratur täglich zur Einsicht vorliegenden Taxen, können während der Subhastation und bis vier Wochen vor dem letzten Termin bei uns angebracht werden.

Rathenow, den 12. Januar 1832.

Die Gerichte der Stadt Rhinow.

Auf den Antrag der Benefizial-Erbin des verstorbenen Kreisdeputirten und Johanniterordens-Ritters Friedrich Wilhelm Karl von Wartenberg auf Köritz, der Frau Rittergutsbesitzerin von Winterfeld gebornen von Wartenberg auf Metzelthin, über dessen Nachlaß der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet ist, soll das zum Nachlaß gehörige, im Hypothekenbuche des Königl. Kammergerichts Vol. VI Pag. 137 verzeichnete Erbpachtsvorwerk Köritz mit allem Zubehör, welches gerichtlich zu 15417 Thlr. 8½ Pf. taxirt ist, Schuldenhalber, an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Lizitationstermine haben wir auf

den 19. Mai und 21. Juli d. J.,

den letzten aber, welcher peremtorisch ist, auf

den 28. September d. J.,

jedesmal Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Köritz anberaumt, zu welchem wir Kaufluftige und Besitzfähige hiermit mit dem Bemerken einladen, daß gedachte Grundstücke mit Zubehör demjenigen, der in dem letzten Termine Meistbietender bleiben wird, falls nicht besondere rechtliche Umstände es verhindern, zugeschlagen werden sollen.

Die Taxe kann in dem Bureau des unterzeichneten Richters täglich eingesehen werden.

Wusterhausen a. d. D., den 27. Januar 1832.

Königl. Erbpachtsgerichte zu Köritz.

Gericke.

Auf den Antrag der Benefizial-Erbin des Kreisdeputirten und Johanniterordens-Ritters von Wartenberg, der Frau Rittergutsbesitzerin von Winterfeld gebornen von Wartenberg auf Metzelthin, ist die Subhastation der, zum Nachlasse des ꝛc. von Wartenberg gehörigen, zu Köritz belegenen, zusammen auf 6543 Thlr. 14 Sgr. 1 Pf. gerichtlich gewür-

Digitized by Google

digten drei Bauerhöfe verfügt, und sind zum öffentlichen Verkaufe derselben die Bietungstermine, von denen der letzte peremtorisch ist, auf

den 19. Mai, den 21. Juli und
den 28. September d. J.,

jedesmal Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Köritz anberaumt, zu welchem wir Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch einladen, daß etwanige Erinnerungen gegen die täglich in dem Büreau des unterschriebenen Richters einzusehende Taxe bis vier Wochen vor dem Termine angebracht werden können.

Wusterhausen a. d. Dosse, den 19. Febr. 1832.

Die Königl. Erbpachtsgerichte zu Köritz.
Gericke.

Auf den Antrag der Benefizial-Erbin des verstorbenen Kreisdeputirten und Johanniter-Ordens-Ritters Friedrich Wilhelm Karl von Wartenberg auf Köritz, der Frau Gutsbesitzerin von Winterfeld geb. von Wartenberg auf Metzelthin, über dessen Nachlaß der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet ist, sollen die zum Nachlaß gehörigen, bei Köritz belegenen 702 Morg. 27 □R. Erbpachts-Forstländereien, welche zu 882 Thlr. 5 Sgr. 8 Pf. taxirt sind, Schuldenhalber an den Meistbietenden verkauft werden. Die Lizitationstermine haben wir auf

den 19. Mai d. J.,
den 21. Juli d. J.,

den letzten aber, welcher peremtorisch ist, auf

den 28. September d. J.,

jedesmal Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Köritz anberaumt, zu welchen wir Kauflustige und Besitzfähige hiermit mit dem Bemerken einladen, daß gedachte Grundstücke mit Zubehör auf den Grund der in dem letzten Termine aufzunehmenden Verhandlung, falls nicht besondere rechtliche Umstände es verhindern, dem Meistbietenden, welcher aber seine Besitzfähigkeit nachweisen muß, zugeschlagen werden sollen.

Die Taxe kann in dem Büreau des unterschriebenen Richters täglich eingesehen werden.

Wusterhausen a. d. D., den 19. Febr. 1832.

Königl. Erbpachtsgerichte zu Köritz.
Gericke.

Nachstehende, dem Tischlermeister Christian Friedrich Vogler zugehörigen Grundstücke:

1) die im Hypothekenbuche Vol. I Pag. 241 verzeichnete, hierselbst in der Potsdamer Straße sub Nr. 121 belegene, auf 1575 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf. gerichtlich abgeschätzte Großbürgerstelle nebst Pertinenzien,
2) der im Hypothekenbuche Vol. V Pag. 634 verzeichnete, vor dem Ruppiner Thore sub Nr. 310 b belegene, auf 195 Thlr. gerichtlich abgeschätzte Garten,

sollen Schuldenhalber subhastirt werden. Es werden daher Kauflustige eingeladen, in dem auf

den 25. Juni d. J.,

Vormittags 10 Uhr, allhier zu Rathhause anberaumten Bietungstermine zu erscheinen, ihr Gebot zu thun, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden diese Grundstücke, wenn nicht rechtliche Gründe ein Anderes nothwendig machen, einzeln zugeschlagen werden sollen.

Die Taxen dieser Grundstücke können in unserer Registratur eingesehen werden.

Nauen, den 19. Februar 1832.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Auf den Antrag der Erben des verstorbenen Krügers Christian Friedrich Gericke, sind die zu dem Nachlasse desselben gehörigen Grundstücke und Gerechtigkeiten zu Strodehne, als: 1) ein Wohngebäude mit Hofraum, Stallung und Garten, 2) drei Morgen Wiesen, 3) eine Fischereigerechtigkeit, und 4) die Weidegerechtigkeit für zwei Kühe, zusammen taxirt auf 2557 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf., zum öffentlichen Verkauf gestellt, und die Bietungstermine auf den 28. Mai und 21. Juli d. J. in dem Hause des Justitiarii zu Rathenow, und auf den 27. September d. J. auf der Gerichtsstube zu Rhinow, welcher letztere peremtorisch ist, jedesmal Morgens um 10 Uhr, angesetzt worden. Die Taxe nebst den Verkaufsbedingungen kann von den Kauflustigen an jedem Tage in dem Geschäftszimmer des Unterschriebenen allhier eingesehen werden.

Rathenow, den 26. März 1832.

Adelich von der Hagensche Gerichte zu Rhinow
Wiese.

Der Mühlenmeister Christian Friedrich Rückert zu Wedbin will seine Mühlenbesitzung daselbst, mit Vorbehalt der Auswahl unter den Lizitanten, am bevorstehenden

5. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,

an den Meistbietenden gerichtlich verkaufen, und laden wir nach dem Antrage des rc. Rückert

Digitized by Google

Kauflustige ein, sich gedachten Tages in dessen Mühlengut bei Weddin einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden, nach Einwilligung des rc. Rückert, der Zuschlag ertheilt werden wird. Die Kaufbedingungen sind bei ihm zu erfragen, jedenfalls können 700 Thlr. des Kaufgeldes auf Zinsen stehen bleiben.

Wittenberg, den 8. April 1832.

Das Kreisgericht.

Das 512 Thlr. 25 Sgr. taxirte Erbpachtskolonistengut Nr. 1 zu Süßengrund, ist zum nothwendigen Verkauf gestellt worden. Es stehen drei Bietungstermine, von denen der dritte peremtorisch ist,

am 28. Juni, 2. August und
7. September d. J.,

jedesmal Vormittags 11 Uhr, an.

Köpenik, den 9. April 1832.

Die Patrimonialgerichte von Adlershoff.

Die Kirchenländereien zu Derwitz sollen am

11. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,

vor dem Herrn Justizrath Maurer im hiesigen Gerichtshause vererbpachtet werden.

Brandenburg, den 17. April 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die Grundstücke, zur erbschaftlichen Liquidationsmasse des Ackerbürgers Heinrich Groth gehörig, als:

1) ein Bürgerhaus, Vol. III Nr. 299, taxirt 584 Thlr. 2 Sgr.
2) eine Scheune, Vol. V Nr. 473, taxirt 431 Thlr. 7 Sgr.,

sollen verkauft werden, und ist der Lizitations-Termin auf den 26. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr, in unserem Lokale angesetzt, zu welchem Kauflustige vorgeladen werden.

Kyritz, den 20. April 1832.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das im Kämmereidorfe Reipzig, eine Meile von hier belegene herrschaftliche Vorwerk mit den dazu gehörigen beiden Wassermühlen, soll vom 1. Juli d. J. ab, anderweit auf 9 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Wir haben dazu einen Bietungstermin auf

den 6. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr,

hierselbst zu Rathhause anberaumt, und laden Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß derjenige, welcher auf die Pacht eingehen will, kautionsfähig sein muß, daß ferner der Anschlag und die Pachtbedingungen täglich in unserer Registratur eingesehen werdrn können, und der Forstwärter Gerlach in Reipzig angewiesen ist, die einzelnen Pachtgegenstände an Ort und Stelle zu zeigen.

Bei dem Vorwerk sind 3½ Winspel Winteraussaat, reichlicher Wiesewachs, bedeutende Kohlländereien, große Rohr- und Fischerei-Nutzung, eine Schäferei von circa 1000 Stück, und hinlängliche Hand- und Spanndienste.

Von den beiden Mühlen enthält:

1) die sogenannte große Mühle 6 Mahlgänge, einen Grützstampfengang, einen Oelstampfengang, eine Presse und besondere Schneidemühle;
2) die in einiger Entfernung davon belegene sogenannte neue Mühle, drei Mahlgänge.

Das Ganze ist jetzt für 3345 Thlr. jährlich verpachtet.

Frankfurt a. d. O., den 24. April 1832.

Der Magistrat.

Auf einem Ackerstück unweit Rübehorst, und zwar auf der sogenannten Hundehorst, sind am 26. d. M. die Knochen eines ausgewachsenen menschlichen Körpers, männlichen Geschlechts, ausgegraben, welche dem Anscheine nach schon seit mehreren Jahren verscharrt gewesen.

Da darüber nichts Näheres hat ermittelt werden können, so fordern wir alle diejenigen, welche Kenntniß von der Art und Weise haben, wie daselbst ein Mensch ums Leben, oder die sterblichen Ueberreste desselben an den Ort der Auffindung gebracht worden, hierdurch auf, ihre Wissenschaft in dem dazu auf

den 21. Juni d. J.,

Vormittags 11 Uhr, zu Rathhause allhier anberaumten Termine bei uns anzuzeigen.

Neustadt a. d. D., am 27. April 1832.

Königl. Preuß. Justizamt.

Von den Patrimonial-Gerichten zu Hausz Zossen, soll in termino den 14. Juni c., früh um 9 Uhr, daselbst der Nachlaß der verstorbenen Madame Geiseler, gebornе Weinreich, bestehend in goldenen und silbernen Medaillen,

Powered by Google

Juwelen, Silbergeschirr, Porzellain, Glas, Kupfer, Zinn, Tischzeug, Leinen und Betten, Meubles, Hausgeräthen und Kleidungsstücken, öffentlich meistbiethend verkauft werden, und werden Kauflustige dazu hierdurch eingeladen.

Die in der Nähe des Schlößchens Zehdenick belegene sogenannte Schloßwiese, soll nach der Bestimmung der Königlichen Hochlöblichen Regierung an den Meistbietenden veräußert, event. verpachtet werden. Ein Termin zu dieser Veräußerung, event. zur Verpachtung, steht

am 8. Juni d. J.,

Vormittags 11 Uhr, hierselbst in unserm Geschäftszimmer an; hier können auch täglich die Lizitationsbedingungen eingesehen werden.

Zehdenick, den 15. Mai 1832.

Königl. Rentamt.

In der Nacht vom 27. zum 28. April d. J. ward vom Gute Neese bei Grabow, aus der Kette eine braune Hühnerhündin mit weißem Strich vor der Brust, einer halben weißen Klaue, wahrscheinlich tragend und auf den Namen „Belli" hörend, entwandt.

Ein aus dem Preußischen gebürtiger Jäger, Holz, der eine gedrungene Statur, fast blonde Haare, gewöhnlich einen Stutzbart hat, und einen Abschied des Großherzoglichen Försters Linow zu Kremmin bei sich führt, bei welchem er einige Jahre gedient hat, ist mit diesem Hunde in mehreren Preußischen Dörfern gesehen worden. Der bestohlene Eigenthümer des Hundes erbietet sich, dem jetzigen redlichen Besitzer desselben, gegen dessen Auslieferung, den etwanigen Kaufpreis, die Futterkosten und ein angemessenes Douceur zu erstatten und zu zahlen, auch denjenigen, der ihm nur eine zur Wiedererlangung des Hundes genügende Nachweisung geben würde, angemessen zu belohnen.

Wäre aber der Jäger Holz, der sich in das Preußische begeben hat, noch im Besitz des Hundes, so ersuchen wir alle Behörden dienstlich, den Hund in sichern Verwahrsam nehmen zu lassen, und uns davon zu benachrichtigen. Die Kosten werden wir gerne erstatten.

Grabow, im Mecklenburg-Schwerinschen, den 16. Mai 1832.

von Dannenberg-Neesesches Patrimonialgericht hierselbst.

Auf den Grund der Verfügung der Königl. Mittelmärkischen Ritterschaftsdirektion zu Berlin, ist ein anderweitiger Termin zur Verpachtung des, der Frau Majorin von Grabow, gebornen Gräfin von Chasot, gehörigen, im Ruppinschen Kreise belegenen Allodialritterguts Dessow auf den 28. d. M., Vormittags 11 Uhr, zu Wusterhausen a. d. Dosse im Gasthofe zur Stadt London anberaumt. Das Gut ist ritterschaftlich zu 104,088 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf. abgeschätzt, und soll auf 9 Jahre, von Johannis 1832 bis dahin 1841, mit dem gesammten lebenden und todten Inventario an den Meistbietenden verpachtet werden. Die Pachtbedingungen können bei dem unterschriebenen Ritterschaftsrath, und auf dem Gute Dessow bei dem Wirthschaftsinspector Rummel eingesehen werden. Tramnitz, am 12. Mai 1832.

von Rohr.

Am 12. Juni dieses Jahres, von Vormittags 8 Uhr an, sollen die zum Nachlaß des verstorbenen Amtmanns Wittstock gehörigen Gegenstände an Pferden, Ochsen, Kühen, Wirthschafts- und Ackergeräth, eine Branntweinsblase und sämmtliches Brennereigeräth auf dem Vorwerk Grünberg bei Kyritz, in öffentlicher Auktion und gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kaufliebhaber hiermit eingeladen werden. Netzeband, den 10. Mai 1832.

Der Aktuar Müller.

Bei Beendigung meiner Pachtzeit des Gräflich Königsmarkschen Vorwerks St. Jürgen bei Neu-Ruppin, will ich mein sämmtliches Vieh, bestehend aus Pferden, Ochsen, Kühen, Jungvieh und Schaafen, so wie auch sämmtliches Wirthschafts- und Ackergeräth, am 8. Juni d. J., Morgens 8 Uhr, im Wege einer öffentlichen Auktion gegen gleich baare Bezahlung verkaufen, wozu ich Kaufliebhaber hiermit einlade.

St. Jürgen bei Neu-Ruppin, den 6. Mai 1832.

Der Pächter Chr. Nickel.

Der Vollhüfner Heinrich Schwarz zu Rosenhagen will von seinem daselbst sub Nr. 30 belegenen, vollständig separirten Bauergut, einen Theil von ungefähr 50 Morgen Ackerland und 20 Morgen Wiesewachs, entweder im Ganzen, oder in fünf Theilen, meistbietend

am 2. Juli d. J.,

Nachmittags 1 Uhr, verkaufen. Kaufliebhaber

werden eingeladen, ihre Gebote am gedachten Tage auf dem Schwarzschen Bauergute abzugeben.

Der zu verkaufende Acker und Wiesenplan kann täglich in Augenschein genommen werden, und die Verkaufsbedingungen sind sowohl bei dem Schwarz, als bei dem Protokollführer Herrn Scheller zu Perleberg einzusehen.

Auf dem Rittergute Tornow bei Wusterhausen an der Dosse soll die Holländerei von 50 Stück Kühen, von Johannis d. J. ab anderweit verpachtet werden. Näheres auf dem Gute selbst, oder in Berlin im Oekonomie-Büreau kleine Jägerstraße Nr. 5.

Personen werden zum 1. Juli, auch sogleich verlangt:

Administratoren, Brennerei-Inspektoren, Oekonomen, Hauslehrer, Apotheken- und Handlungsgehülfen, Lehrlinge zu jedem Geschäfte, eben so Wirthschafterinnen, Landwirthschaftsaufseherinnen, Erzieherinnen, Bonnen, Näherinnen und Aufwartefrauen, durch

Gustav Forsberg, in Berlin, Judenstraße Nr. 48.

Den höchsten und hohen Herrschaften und dem geehrten Publikum weise ich stets kostenfrei Personen jeden Standes (exll. Gesinde) nach.

Gustav Forsberg, in Berlin, Judenstraße Nr. 48.

Eingaben, Bittschriften, Gnadengesuche, Briefe, Kontrakte, in außergerichtlichen Angelegenheiten, fertigt schnell, gut und billigst an

Gustav Forsberg, in Berlin, Judenstraße Nr. 48.

Mehrere Ritter- und Landgüter zum Preise von 10,000 bis 50,000 Thlr. werden zu kaufen verlangt, und werden Anschläge dieserhalb portofrei entgegen gesehen.

Gustav Forsberg, in Berlin, Judenstraße Nr. 48.

Zum 1. Juli d. J. sind auszuleihen 6000 Thlr., zweimal 4000 Thlr., dreimal 2000 Thlr., 1700 Thlr. und 2000 Thlr. und 600 Thlr. Gold.

Zum 1. October d. J. sind auszuleihen 4000 Thlr. und 2000 Thlr. durch

Gustav Forsberg, in Berlin, Judenstraße Nr. 48.

Ein mit den besten Zeugnissen versehener Oekonom sucht ein baldiges Unterkommen. Nähere Auskunft giebt die Redaktion des Amtsblattes auf portofreie Briefe und mündliche Anfragen.

Versicherung gegen Hagelschaden.

Der Unterzeichnete empfiehlt sich zur Annahme von Anträgen zur Versicherung der Feldfrüchte gegen Hagelschaden bei der neuen Berlinschen Hagel-Versicherungsgesellschaft und der Hagelschäden-Versicherungsgesellschaft für Deutschland zu Gotha, mit dem Bemerken, daß zur Annahme der Versicherungen aus der Umgegend von Havelberg, ein Termin auf

den 30. Mai c. a.

in dem Gasthof zu Havelberg ansteht, wozu die Herren Landwirthe ergebenst eingeladen werden.

Sandau a. d. Elbe, am 15. Mai 1832.

Der Kaufmann L. W. Uthemann, als Agent obiger Hagel-Versicherungsanstalten.

Versicherung gegen Hagelschaden.

Hiermit beehre ich mich, ganz ergebenst anzuzeigen, daß mir die Agentur der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft übertragen worden ist, wonach ich ermächtigt bin, Anträge zu dergleichen Versicherungen anzunehmen. Versicherungslustige lade ich ergebenst ein, sich dieserhalb an mich zu wenden. Die nähern Bedingungen sind bei mir zu erfahren. Auch sind Exemplare zu Versicherungsanmeldungen, das doppelte Exemplar à 2 Sgr., und die Verfassungsurkunde à 5 Sgr. bei mir zu haben.

Treuenbrietzen, den 15. Mai 1832.

J. F. A. Jänicke.

Mit einem verdeckten und bequemen Reisewagen für 11 Personen, fahre ich von jetzt an jeden Dienstag früh von hier nach Berlin ab, und jeden Donnerstag früh von Berlin hierher zurück. Das reisende Publikum setze ich hierdurch davon in Kenntniß, und lade Alle, welche diese Reise machen wollen, ergebenst ein, sich an mich hierselbst und in Berlin Roßstraße Nr. 30 im schwarzen Adler zu wenden. Der Preis für jede Person auf der angegebenen Tour kostet hier 1½ Thlr., und eben so viel zurück. Havelberg, den 22. April 1832.

Der Fuhrmann Strauß.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 22.

Den 1. Juni 1832.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 11te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1357. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. April 1832, wegen Abänderung der Bestimmungen im § 5 Litt. a und b des Stempelgesetzes vom 7. März 1822.

Nr. 1358. Die Gebührentaxe für die Superintendenten der Provinz Sachsen. Vom 21. April 1832.

Nr. 1359. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. April 1832, betreffend die Besoldungszahlung an solche städtische Beamte, welche wegen eröffneten Konkurses, oder verfügter Kuratel von ihrer Amtsverwaltung suspendirt sind.

Nr. 1360. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 5. Mai 1832, wodurch der § 404 des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung, die Nachgebote bei Subhastationen betreffend, aufgehoben wird.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 17. Mai 1832.

Nr. 77. Kur- und Neumärkische Städte-Feuersozietäts-Angelegenheit. I. 1110. April.

Theils um den abgebrannten Feuer-Sozietäts-Interessenten des Kur- und Neumärkischen Städteverbandes Gelegenheit zu verschaffen, den zur Empfangnahme ihrer Entschädigungsgelder erforderlichen Nachweis über die vollständige Wiederherstellung ihrer abgebrannten Gebäude auf die kürzeste und wohlfeilste Art zu führen, theils um den Departements-Baubedienten ihre Dienstgeschäfte in dieser Hinsicht zu erleichtern, setzen wir hierdurch folgendes fest:

1) die Departements-Baubedienten werden angewiesen, sich in denjenigen Städten ihres Baubezirks, in welchen Brände vorgekommen, im Laufe des Monats Auguſts und des Monats Novembers jeden Jahres einzufinden, die neuerrichteten Gebäude zu revidiren, und über die vollſtändig wieder erbauten, für welche nach Maaßgabe des Feuer-Sozietäts-Reglements vom 30. Mai 1800 die Reſtzahlungen der Brandentſchädigungs-Gelder anzuweiſen ſind, nach dem unterſtehenden Schema Nachweiſungen aufzunehmen, welche uns mit dem 1. September und 1. Dezember jeden Jahres von ihnen zu überreichen ſind. Wenn in den Städten, wo Brände vorgekommen, zu den gedachten Zeitpunkten noch keine abgebrannten Gebäude wiederhergeſtellt ſind, ſo haben die Departements-Baubedienten uns in den oben vorgeſchriebenen Terminen Vakatanzeigen einzureichen.

2) Die Magiſträte ſind gehalten, gleich nach dem 1. September und 1. Dezember jeden Jahres bei uns ihre Anträge, wegen Anweiſung der Schlußzahlungen, zu welchen es alsdann der Beibringung beſonderer Baurevisions-Atteſte nicht bedarf, anzubringen.

3) Dieſe Atteſte ſind ferner in folgenden Fällen entbehrlich:

a) wenn das abgebrannte oder durch Brand beſchädigt geweſene Gebäude, auf den Grund einer vorſchriftsmäßigen Taxe, bereits aufs Neue bei der Städte-Feuerſozietät verſichert iſt, oder

b) wenn von dergleichen Gebäuden nach Vollendung des Baues oder der Reparatur, behufs deren anderweiten Verſicherung zum nächſten Aufnahmetermine, bereits vorſchriftsmäßige Taxen aufgenommen ſind, und dieſe bei Nachſuchung der Reſtvergütigung an uns zur Einſicht mit eingereicht werden.

4) Es ſteht zu erwarten, daß auf dieſe Art die Befriedigung der Retablirten keinen bedeutenden Aufſchub erleiden wird. Sollten aber deſſenungeachtet einzelne Beſchädigte die Regulirung dieſer Angelegenheit auf dem vorbezeichneten Wege nicht abwarten können und wollen, ſo iſt es ihre Sache, die Departements-Baubedienten für die deshalb zu machenden außergewöhnlichen Reiſen zu entſchädigen, und die Koſten der zu den beſonders auszuſtellenden Baurevisions-Atteſten zu adhibirenden Stempel von 15 Sgr. zu tragen.

Hiernach haben ſich die Departements-Baubedienten, die Magiſträte und die Bauintereſſenten von jetzt an zu achten.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweisung derjenigen,

welche nach dem Brande zu N. N. am ..ten ..... 18.. ihre eingeäscherten oder beschädigten Gebäude vollständig retablirt, und daher den Rest ihrer Brandvergütung zu fordern haben.

Der Hauptschäden-Nachweisung Nr.	Namen und Gewerbe der Interessenten, auch Bezeichnung der retablirten Gebäude.	Betrag der ganzen Forderung nach der Hauptschäden-Nachweisung. Thlr.	Sgr.	Pf.

N....., den ..ten ..... 18..

Der Departements-Bauinspektor N....

Potsdam, den 21. Mai 1832.

Nr. 78. Transport-Gebühren bei polizeilichen Transporten. I. 847. Mai.

In der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1822 (Amtsblatt 1823 Nr. 5 Pag. 7), wegen der Kostensätze bei polizeilichen Transporten, ist in dem, die Gebühren für die Ziviltransporteurs betreffenden Satze, wo es heißt:

> die Stadt Berlin wird aber wie bisher den Gebührensatz von Sechs Groschen Kourant für die Meile ersetzen,

ein Druckfehler enthalten, indem es „ansetzen" statt „ersetzen" heißen muß.

Die betreffenden Behörden werden auf diesen Druckfehler hiermit aufmerksam gemacht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 22. Mai 1832.

Nr. 79. Goldagio von Wittwenkassen-Beiträgen. I. 1082. Mai.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Generaldirektion der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt vom 4. d. M. (Amtsblatt Stück 18 Nr. 65) wird auf den Grund einer Benachrichtigung des Königl. Hohen Ministerii des Innern vom 20. März d. J. hierdurch zur Kenntniß gebracht: daß auch von Beamten, die in ihrem Gehalte keinen Goldantheil beziehen, die Wittwenkassen-Beiträge in Silbergeld nach dem Kours von 13⅓ Prozent (4 Sgr. von dem Thaler) geleistet werden können.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Der bisherige hiesige Regierungs-Assessor Dr. Bergius ist in gleicher Eigenschaft zur Königl. Regierung in Marienwerder versetzt worden.

Digitized by Google

Die Rechtskandidaten Herrmann Otto Wilhelm Karl von Bröfcke, Johann Christian Ludwig Richter, August Friedrich Wernicke und Albert Wilhelm Ludwig Weise, sind als Auscultatoren bei dem Königl. Stadtgericht in Berlin angestellt und verpflichtet worden.

Die Friedrichswerdersche Superintendentur in Berlin, welche bisher von dem nunmehrigen Konsistorialrath Dr. Hoßbach verwaltet worden, ist demselben abgenommen, und bis auf Weiteres der Mitverwaltung des Superintendenten Pelkmann übertragen worden.

Der bisherige Oberlehrer an dem Köllnischen Realgymnasium Franz David Herter ist zum Direktor der höheren Stadtschule auf der Königsstadt zu Berlin erwählt, und als solcher bestätigt worden.

Der Predigtamts-Kandidat J. G. Andrä ist zum Prediger am Arbeitshause in Berlin gewählt und bestellt worden.

Die Doktoren der Medizin und Chirurgie Bernhard Erbkam und Friedrich Wilhelm Pritzkow sind als praktische Aerzte und Wundärzte, der Doktor der Medizin und Chirurgie Robert Froriep als praktischer Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen, und der Kandidat der Chirurgie Karl Wilhelm Brumme als ausübender Wundarzt zweiter Klasse approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige Stadtgerichts- und Justizamtsdiener Christoph Lehmann zu Belitz ist zum Landreuter des Zauch-Belzigschen Kreises, mit Anweisung seines Wohnorts in Belitz bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Das bisher im Bezirke des Haupt-Steueramts in Neustadt-Eberswalde im Gebrauch gewesene Steuer-Kontrollsiegel Nr. 482 ist verloren gegangen, und wird hierdurch außer Gebrauch gesetzt und ungültig erklärt.

Potsdam, den 15. Mai 1832. Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Benachrichtigung. Das alphabetische Sach- und Namenregister zum Amtsblatt für das Jahr 1831, nebst einem Inhaltsverzeichnisse des Extrablatts, wird mit dem nächsten Amtsblattstücke ausgegeben, und kann alsdann bei sämmtlichen Postämtern gegen 3 Sgr. 9 Pf. in Empfang genommen werden. Freiexemplare finden dabei nicht Statt.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

22sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

In Folge der Auflösung der Generalpacht des Amts, und der Dismembration des Vorwerks Havelberg von Trinitatis d. J., sollen

a) des Vorwerk Wöplitz nach einem neuen Arrondissement in Ansehung des Ackers, der Wiesen und Weiden,
b) mehrere Wiesen und Rohrparzellen,
c) zwei Gebäude,

im Wege des öffentlichen Ausgebots sofort veräußert werden. Zu dem Ende ist ein Lizitationstermin

am 13. Juni d. J.,

Vormittags 9 Uhr, im Rentamtslokale zu Havelberg vor dem Regierungsrath Kienitz anberaumt worden.

A. Das Vorwerk Wöplitz, ¼ Meile von Havelberg, 4 Meilen von Neustadt a. d. D., 4 Meilen von Wusterhausen belegen, bildet eine zusammenhängende, binnen Kurzem ganz servitutfrei werdende Fläche von 1525 Morgen 131 □Ruthen, nämlich an Acker: gut Haferland 321 M. 139 □R., leicht Haferland 42 M. 36 □R., Roggenland 40 M. 101 □R., überhaupt 404 M. 96 □R.; an Gärten überhaupt 12 M. 95 □R.; an Wiesen: zu 18 Zentner pro Morgen 114 M. 1 □R., zu 16 Ztr. p. M. 200 M. 75 □R., zu 14 Ztr. p. M. 109 M. 164 □R., zu 12 Ztr. p. M. 22 M. 17 □R., zu 10 Ztr. p. M. 13 M. 144 □R., zu 6 Ztr. p. M. 28 M. 90 □R., überhaupt 488 M. 131 □R., mit einem Heu-Ertrage von überhaupt 7371 Ztr.; an Grundhütung mit 155 Kuhweiden 387 M. 51 □R.; an Forst 175 M. 172 □R.; an Hof- und Baustellen 4 M. 176 □R.; an Wegen, Gräben, Unland ꝛc. 51 M. 130 □R., Summa 1525 M. 131 □R., mit guten Wirthschaftsgebäuden, einem neuen massiven Wohnhause, und den Gebäuden des bisherigen Unterförsters-Etablissements.

Die Kaufbedingungen und Kaufgelder unterliegen der Feststellung des Königl. Finanzministerii, und werden vorläufig für das ganze Vorwerk, inkl. der kleinen Jagd, neben der Uebernahme der Verpflichtung zur Entrichtung der Grundsteuer, 20 Thlr. Patronatskanon und 300 Thlr. Rente an die Geistlichen und Schullehrer zu Dom Havelberg, auf 29,093 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf. festgesetzt, welche in 4 Jahresraten zu zahlen sind.

B. Die Parzellen vom Vorwerk Havelberg bestehen:

1) in 28 Wiesenparzellen, von denen 22 am linken, und 6 am rechten Havelufer belegen sind, von überhaupt 322 M. 154 □R. Dieselben sind von 4 bis 50 M. groß, und enthalten Wiesen von 20 bis 12 Ztr. Heuertrag;
2) in einer Parzelle von 84 M. 168 □R. Wiesen und circa 60 M. gut bestandene Rohrteiche am rechten Havelufer.

Diese Parzellen, von welchen der diesjährige Einschnitt schon dem Käufer zu gute kommt, werden mit und ohne Vorbehalt eines Domainenzinses ausgeboten, und ist das Kaufgeld für selbige gleichfalls in 4 Jahresraten zu zahlen. Im ersten Falle beträgt das vorläufige Minimum, exkl. der Grundsteuer, 485 Thlr. Domainenzins und 9695 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf. Kaufgeld, beim Reinerkauf dagegen 18,425 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf. Kaufgeld.

C. Die Gebäude werden zum Abbruch verkauft, und zwar die Materialien von dem auf dem Amtshofe stehenden neuen Vieh- und Getreidehause, welche auf 1865 Thlr. 21 Sgr., und von dem auf dem Dom stehenden sogenannten Küsterhause, welche auf 244 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt sind.

Außerdem werden auch noch im obigen Termine 7 Wiesenparzellen von überhaupt 174 M. 94 □R. mit 383 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. Ertrag zur Verpachtung auf 1 bis 3 Jahre ausgeboten.

Digitized by Google

Die Kaufbedingungen und speziellen Veräußerungspläne können in der Registratur der unterzeichneten Regierung und beim Rentamte zu Havelberg von Kauflustigen eingesehen werden. Die einzelnen Pläne wird der Herr Oekonomiekommissarius Pochhammer in Havelberg auf Verlangen anweisen und erläutern.

Unter dem Minimo wird kein Gebot angenommen.

Vermögende und kautionsfähige Liebhaber werden eingeladen, in dem Termine ihr Gebot abzugeben. Potsdam, den 8. Mai 1832.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Das Domainenamt Rampitz, welches im Sternberger Kreise, vier Meilen von Frankfurt und eben so weit von Crossen, dicht an der Oder und eine Meile von der Chaussee zwischen Berlin und Breslau belegen ist, soll von Trinitatis d. J. im Wege des Meistgebots auf 30 Jahre verpachtet werden.

Es gehören dazu, nach dem im Jahre 1825 neu aufgenommenen Anschlage:

1) das Vorwerk Rampitz selbst, mit Einschluß der damit verbundenen Ländereien des Kruges zu Kloppitz, wozu an hütungsfreien Grundstücken circa 405 Morgen guter Acker in der Oderniederung, 255 Morgen Sandacker auf der Höhe, 27 Morgen Gärten, 228 Morgen Wiesen, und die Hütung in der Königlich Rampitzer Forst, dem Kloppitzer Busche und auf den Grundstücken der Gemeinden Rampitz und Kloppitz gehören;
2) die Fischerei in einigen kleinen Seen und Teichen;
3) eine Brau- und Brennerei, nebst dem Verlagsrechte über sechs im Amtsbezirke belegenen Krüge und den zum Amte selbst gehörigen Krug zu Kloppitz;
4) eine ¼ Meile vom Amtsvorwerke belegene Ziegelei;
5) die unbeständigen Schutz- und Weidegelder aus dem Amtsbezirke;
6) sehr bedeutende Spann- und Handdienste der Amtseinsassen, welche jedoch bereits in der Regulirung begriffen sind, und daher bald aufgehoben werden dürften;
7) einiges Zins- und Mühlengetreide und sonstige Naturalabgaben der Amtseinsassen.

Der öffentliche Bietungstermin ist auf den 8. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude anberaumt, und werden Pachtlustige dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Verpachtungsbedingungen spätestens vom 24. d. M. an in der Domainenregistratur der unterzeichneten Regierungsabtheilung zur Einsicht bereit liegen werden.

Ein Jeder, wer ein Gebot abgeben will, muß sich vorher über seine Dispositionsfähigkeit, seine Qualifikation als Landwirth und Domainenbeamter, und den Besitz eines eigenthümlichen disponiblen Vermögens von wenigstens 8000 bis 10,000 Thlr. ausweisen.

Für den Fall, daß von einem in jeder Hinsicht qualifizirten sicheren Manne ein annehmliches Gebot bei Uebernahme der festgesetzten Bedingungen abgegeben wird, ist die Regierung ermächtigt, sogleich den Zuschlag zu ertheilen.

Frankfurt a. d. O., den 19. Mai 1832.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Dem Buchdrucker J. G. Cb. Brennecke zu Düsseldorf ist unter dem 26. April d. J. ein acht hintereinander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Preußischen Staat gültiges Patent auf die alleinige Anfertigung und Benutzung einer durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Buch- und Zeug-Druck-Maschine in ihrer ganzen Zusammensetzung, so wie sie als neu und eigenthümlich anerkannt worden,

ertheilt worden.

---

* Nachstehende Gegenstände, welche in der hiesigen Packhofs-Niederlage über zwei Jahre gelagert haben, und zu deren Versteuerung oder Wiederausfuhr die bezeichneten Empfänger derselben vergeblich aufgefordert worden sind, sollen, auf Grund des § 51 der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818, auf dem neuen Packhofe
am 5. Juni d. J., Dienstags, Vormittags 9 Uhr,

öffentlich versteigert werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

6 Kisten ST. Brutto 100 Zentner 93 Pfund, enthaltend selbstwebende Stühle für Baumwolle (power looms) von Debergue & C. in Paris gefertigt.
2 Kisten Wein, J., Brutto 4 Zentn. 70 Pfd.
4 desgleichen, G. J., Brutto 11 Zentn. 9 Pfd.
1 desgleichen, G. J., Brutto 4 Zentn. 71 Pfd.
1 Faß Wein, HC. 332, Brutto 1 Zentn. 84 Pfd.
1 Faß Rum, WW., Brutto 9 Zentn. 4 Pfd.
3 Fässer Rum, Δ, Brutto 32 Zentn. 9 Pfd.
2 Kisten, C. F. IV., Brutto 31 Pfund, enthaltend Perlbörsen, beschlagene und unbeschlagene Pfeifenköpfe, einen seidenen Schleier, ein seidenes Kragentuch und Puppenköpfe.
2 Sandsteine.

Berlin, den 12. Mai 1832.

Königl. Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände.

Steckbriefe.

* Aus Brandenburg an der Havel ist der nachstehend bezeichnete Schneidergeselle Abraham Eduard Siegmann, welcher hier durch Mißhandlungen den Tod eines Menschen veranlaßt zu haben verdächtig, am 14. d. M. entwichen.

Sämmtliche Zivil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und uns davon zu benachrichtigen.

Brandenburg, den 18. Mai 1832.

Der Magistrat.

Signalement.

Geburtsort: Königsberg in Preußen, Religion: evangelisch, Gewerbe: Schneidergeselle, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: blond, Stirn: rund, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase: stark, Mund: mittel, Bart: blond, Kinn: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsbildung: rund, Statur: mittel, Alter 22 Jahr.

Besondere Kennzeichen: die rechte Backe dick, und auf den rechten Fuß ein Ueberbein.

Bekleidet war derselbe mit einem dunkelgrünen Rocke, schwarztuchenen Weste, graumelirten Hosen, Schuhen und schwarztuchenen Kamaschen, brauntuchenen Mütze und schwarzseidenem Halstuche.

---

* Der Nagelschmidtgeselle Ferdinand Dürschnabel, welcher wegen Diebstahls zu 15 Peitschenhieben und achtwöchentlichem Gefängniß verurtheilt ist, hat sich im Laufe der Untersuchung von hier entfernt. Wir ersuchen alle Behörden, denselben im Betretungsfalle zu arretiren, und uns mittelst Transports zu übersenden. Arnswalde, den 21. Mai 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Der Nagelschmidtgeselle Ferdinand Dürschnabel ist aus Arnswalde gebürtig, 19 Jahr alt, hat blondes Haar, freie Stirn, blaue Augen, dicke Nase, kleinen Mund, gesunde Zähne, rundes Kinn, gewöhnliche Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe und hagere Statur. Derselbe war bei seiner Abreise mit einem blautuchenen Ueberrock mit blanken Knöpfen, mit einem grün überzogenen Hut, blautuchenen, mit Leder besetzten Hosen und einem Paar Halbstiefeln bekleidet.

---

* Der Strafgefangene Joseph Deisel, angeblich aus St. Pölten bei Wien gebürtig, hat am heutigen Vormittage Gelegenheit gefunden, von der Arbeit in der Stadt, wo er mit mehreren andern Gefangenen angestellt war, zu entweichen, und sich in Freiheit zu setzen. Derselbe hat sich früher unter dem Namen Pelzmann in Berlin aufgehalten, und hatte nur noch eine viermonatliche Strafzeit hier abzubüßen.

Wir ersuchen daher alle resp. Militair- und Zivilbehörden dienstergebenst, auf den hier unten näher signalisirten Entwichenen vigilleen, ihn im Betretungsfalle arretiren, und gegen Erstattung der Kosten gefälligst hieher zurückliefern zu lassen. Spandau, den 23. Mai 1832.

Königl. Verwaltungsbehörde der Straf- und Besserungsanstalt.

Signalement.

Vor- und Zunamen: Joseph Deisel, Stand: Arbeitsmann, Geburtsort: St. Pölten bei Wien, Wohnort: Berlin, Religion: katholisch, Alter: 49 Jahr, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: schwarzbraun, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: blond, Augen: blaugrau, Nase: groß: Mund: offenstehend, Zähne: mangelhaft, Bart:

braun, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: untersetzt, besondere Kennzeichen: hat einen Winddruch.

Bekleidung.

Eine alte Felbelmütze mit Schirm, die er von der Brandstätte, auf der er arbeitete, entwendet hat, eine blaue Strickjacke, ein rothbuntes Halstuch, eine alte schwarze Tuchweste, ein Paar graue Zwillichhosen, ein Paar weiße Unterhosen von Parchent, ein Paar Schuhe, ein Paar weißwollene Strümpfe und ein Hemde, in welchem der Name Deisel schwarz gezeichnet ist.

• Der im nachstehenden Signalement bezeichnete Bäckergeselle Johann Franz Anton Endler aus Alt-Strelitz im Mecklenburgschen, ist auf den Grund des wider ihn ergangenen Urtheils, nach hier verbüßter Strafe, über die Grenze des Preußischen Reiches geschafft, und ihm die Rückkehr, bei zweijähriger Zuchthausstrafe, gerichtlich untersagt worden.

Liebenwerda, am 5. Mai 1832.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Signalement.

1) Aeußere Gestalt. Größe: 5 Fuß, Haare: schwarzbraun, gelockt, Stirn: niedrig, Augenbraunen: schwarzbraun, Augen: braun, Nase und Mund: proportionirt, Bart: schwarz, Zähne: gut, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittler, Füße: gerade, Hände: mittler.

2) Persönliche Verhältnisse. Familienname: Endler, Vornamen: Johann Franz Anton, Geburts- und Aufenthaltsort: Alt-Strelitz, Alter: 29 Jahr, Religion: evangelisch, Gewerbe: Bäcker, Stand: Geselle, Sprache: deutsch, Dialekt: Mecklenburger.

• Dem Bäckergesellen Johann Karl Tacke, aus Spandau gebürtig, ist am 9. d. M., zwischen Wusterhausen an der Dosse und Kyritz, sein unterm 9. Februar 1832, von dem Magistrat in Spandau ertheilter, und am 9. d. M. hier zur Reise nach Stralsund visirter Paß verloren gegangen, welches zur Verhütung eines Mißbrauchs hiermit bekannt gemacht, und der gedachte Paß für ungültig erklärt wird.

Neustadt an der Dosse, den 12. Mai 1832.

Der Magistrat.

Signalement.

Religion: evangelisch, Alter: 28 Jahr, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: braun, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: braun, Augen: blau, Nase: etwas dick, Mund: gewöhnlich, Bart: blond, Kinn: oval, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittler.

• Der unten signalisirte Schlächtergeselle Johann Wichmann hat sein, vom Magistrat zu Bernburg unterm 29. Februar d. J. ihm ertheiltes Wanderbuch, nach welchem er in Folge eines Vermerks der Polizeibehörde zu Wittenberg vom 3. März d. J., auf direktem Wege in seine Heimath verwiesen, und welches am 5. d. Mts. zum letzten Male hierselbst visirt worden, angeblich auf der großen Straße zwischen Müncheberg und Frankfurt an der Oder verloren.

Indem dies hierdurch bekannt gemacht, und das verlorne Wanderbuch für amortisirt erklärt wird, bemerken wir zugleich, daß dem ꝛc. Wichmann zur Fortsetzung seiner Reise in die Heimath am 18. März d. J. eine Reiseroute von uns ertheilt worden ist.

Beelitz, den 23. Mai 1832.

Der Magistrat.

Signalement.

Der Schlächtergeselle Johann Wichmann ist zu Zabin (Szabin) im Regierungsbezirk Gumbinnen geboren, evangelischen Glaubens, 31 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat braune Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, dicke Nase, mittelmäßigen Mund, blonden Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe; er ist von untersetzter Statur und pockennarbig.

Der Handelsmann Gerson Selowsky hat seinen, am 14. Oktober v. J. zu Beeskow ausgestellten, hier am 7. Mai d. J. nach Cüstrin visirten Paß, angeblich hier verloren. Es ist demselben ein neuer Paß ertheilt, und wird dies zur Verhütung eines Mißbrauchs hierdurch bekannt gemacht.

Signalement.

Geburts- und Aufenthaltsort: Schermeisel, Religion: mosaisch, Alter: 27 Jahr, Größe: 5 Fuß 1 Zoll, Haare: schwarz, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: schwarz, Augen: braungrau, Nase: etwas dick, Mund: aufgeworfen, Kinn und Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittel.

Storkow, den 8. Mai 1832.

Der Magistrat.

In der Nacht vom 19. zum 20. d. M. sind dem Schulzen Schwarz zu Rosenhagen zwei Pferde:

1) eine schwarze Stute, 12 Jahr alt, 4 Fuß 8 Zoll groß, mit Stern, welche noch besonders daran kenntlich ist, daß selbige auf dem Wiederhorst am Schwamm leidet, welcher eine kahle Stelle hervorgebracht hat,
2) eine schwarze Stute, 4 Jahr alt, 4 Fuß 11 Zoll groß, mit Stern, in der Form eines halben Mondes, sonst ohne Abzeichen,

von der Weide gestohlen worden.

Ein Jeder wird vor dem Ankaufe dieser Pferde gewarnt, und ersucht, solche im Betretungsfalle anzuhalten, und gegen Erstattung der Kosten an den Eigenthümer abzuliefern.

Perleberg, den 22. Mai 1832.

Königl. Preuß. Landrath der Westpriegnitz.

von Petersdorff.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß, unter Genehmigung der Königl. Hochlöblichen Regierung, der diesjährige hiesige Johannis-Jahrmarkt nicht, wie im Kalender angedeutet worden, am Mittwoch vor Johannis, den 20. Juni, sondern erst am Mittwoch nach Johannis, den 27. Juni d. J., abgehalten werden wird.

Tages vorher, den 26. Juni d. J., findet, wie gewöhnlich, der Viehmarkt statt.

Bernau, den 5. Mai 1832.

Der Magistrat.

Um den Marktverkehr bei der bedeutenden Konsumtion im Orte noch mehr zu heben, sind, damit die den Markt Besuchenden, in dem Fall des Nichtabsatzes, Gelegenheit haben, ihre Erzeugnisse sofort nach Berlin verfahren zu können, die hiesigen Wochenmärkte vom 1. Juli dieses Jahres ab

auf Dienstag und Freitag

bestimmt. Indem wir dies zur Kenntniß der Produzenten bringen, laden wir dieselben ein, die hiesigen Wochenmärkte mit Landeserzeugnissen aller Art zu besuchen, wobei wir erklären, daß ein Verkauf außer auf dem Markt, weder auf den Straßen, noch in den Wirthshäusern, noch weniger durch Sackträger statt finden darf, und daß, im Fall ein Verkauf auf dem Markt nicht erfolgt, von den Verkäufern weder Standegeld, noch sonst eine Abgabe gefordert werden wird.

Spandau, den 15. Mai 1832.

Der Magistrat.

Die Besitzer der Rittergüter Landin, Kriele, Lochow im Westhavellande, so wie Laaslich, Zapel und Rambow in der Westpriegnitz, die minorennen Gebrüder von Bredow

Hasse Heinrich Ludwig Wilhelm Karl,
Maximilian Karl Friedrich Albrecht,
Hans Christoph Herrmann,
Hugo Konstantin Alexander,

konkurriren

1) rücksichtlich der Lehngüter Landin und Kriele,
   a) bei den Separationen dieser beiden Güter mit der Gemeinde Landin und der Pfarre und Gemeinde zu Kriele, und der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse Hinsichts der Hofwirthe zu Landin und Kriele;
   b) bei der Abfindung der Büdner in beiden Orten wegen ihrer Weideberechtigungen und Separation ihrer Grundstücke;
   c) bei der Ablösung des Fruchtzehnts der Pfarre zu Kriele;
   d) bei Aufhebung der Koppelhütung im Ländchen Friesack;
   e) bei dem Austausch von Grundstücken bei der Separation zu Hage.
2) Rücksichts des Lehnritterguts Lochow,
   a) bei der sub 1 d gedachten Koppelhütungs-Aufhebungssache im Ländchen Friesack;

b) bei der Separation der 4 Güter zu Lochow unter sich.

3) Rücksichts des Guts Zapel, bei den Dienstablösungen der Hofwirth Müllerschen Eheleute zu Sargleben, des Bauers Delwert zu Verbitz, und mehrerer Hofwirthe zu Boberow und Milow.

4) Hinsichts des Guts Rambow, bei der Separation desselben mit der Gemeinde daselbst.

Da nun keiner der vorgenannten Gebrüder von Bredow lehnsfähige Deszendenz hat, so mache ich die vorgedachten Separationen, Dienstregulirungen, Ablösungen und Abfindungen den etwanigen unbekannten Theilnehmern hierdurch bekannt, und überlasse es allen denjenigen, die dabei ein Interesse zu haben vermeinen, sich bis zu dem auf

den 17. Juli 1832.

Vormittags 11 Uhr, allhier in meinem Geschäftslokale anstehenden Termine, oder spätestens in solchem zu melden, und zu erklären, ob sie bei den ferneren Verhandlungen zugezogen sein wollen oder nicht.

Diejenigen, welche sich nicht melden, müssen die Separationen, Dienstablösungen und Abfindungen gegen sich gelten lassen, und werden mit keinen Einwendungen dagegen, selbst im Falle einer Verletzung, gehört werden.

Havelberg, den 10. April 1832.

Vigore commissionis.
Henning, Justizrath.

Ueber den Nachlaß des am 28. September 1831 zu Lychen verstorbenen Mühlenmeisters Carl Gottlob Bohm, ist auf den Antrag der legitimirten Benefizialerben desselben von uns der erbschaftliche Liquidationsprozeß eröffnet, und zur Anmeldung und Bescheinigung sämmtlicher an die Nachlaßmasse zu machenden Forderungen ein Termin auf

den 31. August 1832,

Vormittags 8 Uhr, hierselbst zu Rathhause anberaumt worden. Sämmtliche Gläubiger des Bohm, und namentlich die, ihrem Aufenthalte nach unbekannten Richterschen Kinder, für welche auf dem im Hypothekenbuche der Stadt Lychen Vol. XI Nr. 90 verzeichneten Bohmschen Garten, aus dem Schuldscheine vom 29. März 1776 an ursprünglich Babreselschen Erbgeldern 25 Thlr. eingetragen stehen, werden daher aufgefordert, in diesem Termine persönlich, oder durch zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen; die ausbleibenden Gläubiger werden aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Kreditoren von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden.

Zehdenick, den 29. April 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das dem Holländer Johann Friedrich Neumann gehörige, zu Alt-Garz belegene, unterm 30. September 1828 zu 4000 Thlr. gerichtlich gewürdigte Holländergut, soll Schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Wir haben die Bietungstermine auf

den 2. August, den 4. Oktober und
den 6. Dezember 1832,

jedesmal Vormittags 11 Uhr, zu Rathhause allhier, welcher Letztere peremtorisch, anberaumt, und laden Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch ein, daß die Taxe des Grundstücks, gegen welche bis vier Wochen vor dem Termine Erinnerungen zulässig sind, täglich in unserm Geschäftslokale eingesehen werden kann.

Neustadt a. d. D., am 3. Mai 1832.

Königl. Preuß. Justizamt.

Der mit Trinitatis 1833 pachtlos werdende, in der hiesigen Stadtforst belegene Theerofen mit Zubehör, soll von da ab, auf 6 Jahre, anderweitig verpachtet werden. Wir haben zu dieser Verpachtung einen Termin auf

den 24 Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr, zu Rathhause angesetzt, und laden Pachtlustige ein, sich gefälligst in diesem Termine einzufinden.

Wittstock, den 13. Mai 1832.

Der Magistrat.

Von den Patrimonial-Gerichten zu Hans-Jossen, soll in termino den 14. Juni c., früh

um 9 Uhr, daselbst der Nachlaß der verstorbenen Madame Geiseler, gebornе Weinreich, bestehend in goldenen und silbernen Medaillen, Juwelen, Silbergeschirr, Porzellan, Glas, Kupfer, Zinn, Tischzeug, Leinen und Betten, Meubles, Hausgeräthen und Kleidungsstücken, öffentlich meistbiethend verkauft werden, und werden Kauflustige dazu hierdurch eingeladen.

Das Lehnschulzengut zu Gatow und die zusammen mit demselben bewirthschafteten Erbpachts-Pfarrhufen im Dorfe Gatow, ¼ Meile von Spandow, 2½ Meile von Berlin und eben so weit von Potsdam, an der schiffbaren Havel belegen, und auf 14,174 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf. gerichtlich abgeschätzt, soll Theilungshalber mit dem auf dem Gute befindlichen, auf 1047 Thlr. 23 Sgr. abgeschätzten lebenden und todten Inventario, öffentlich meistbietend verkauft werden. Es ist dazu ein peremtorischer Bietungstermin auf

den 5. Juli d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in Gatow angesetzt, und werden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken dazu eingeladen, daß die Taxe, gegen welche nur bis 4 Wochen vor dem Termine Erinnerungen angebracht werden können, täglich Vormittags in dem Geschäftslokale des unterzeichneten Gerichts, so wie bei dem Kaufmann Herrn Fanta zu Berlin, Friedrichsstraße Nr. 126, eingesehen werden kann.

Spandow, den 15. Mai 1832.

Königl. Preuß. Justizamt.

Auf dem Rittergute Trieplatz soll am 21. Juni d. J. und an den folgenden Tagen das Gutsinventarium, bestehend aus 40 Pferden, 20 Ochsen, 29 Kühen, 340 Schaafen, Schweinen, Federvieh, Hof- und Ackergeräth, imgleichen der Mobiliarnachlaß des verstorbenen Gutsbesitzers, bestehend in Silber, Zinn, Kupfer, Messing, Betten, Leinen, Möbeln u. s. w., an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Kyritz, den 18. Mai 1832.

Von Kommissions wegen.

Der Justizrath Felsch.

Die zum Nachlaß des verstorbenen Gastwirths Johann Friedrich Protz hierselbst gehörigen Grundstücke, nämlich:

1) das Wohnhaus in der großen Straße Nr. 26 nebst Zubehör, taxirt auf 1077 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf.,
2) der Antheil an den Wutzsee-Gärten Nr. 19, 20 und 21, taxirt auf 94 Thlr.,

sollen Theilungshalber, da in dem angestandenen Termine kein annehmliches Gebot abgegeben ist, in einem neuen Termin

den 19. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr,

meistbietend verkauft werden.

Lindow, den 22. Mai 1832.

Das Stadtgericht.

Der Nachlaß der hier verstorbenen Frau Assessorin von Hanow, bestehend in einigem Meublement, worunter ein Forkepiano, Haus-, Küchen- und Wirthschaftsgeräth, Tisch- und Bettzeug, Betten, Wäsche, Kleidungsstücken, Kupferstichen und Büchern, soll im Wege der Auktion künftigen

13. und 14. Juni d. J.,

von Vormittags 8 und Nachmittags 2 Uhr an, in der innegehabten Miethswohnung, im Hause des Tuchmachermeisters Fricke, an die Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Jüterbogk, am 24. Mai 1832.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Mühlen-Verpachtung.

Die in Dabergotz belegene, von der verehelichten Mühlenmeister Schröder geb. Brandt nachgelassene Bockwindmühle, Wohnhaus, Zubehör und zwei Morgen erster Klasse Gerstland, soll meistbietend auf ein Jahr verpachtet werden, wozu ein Termin auf

den 3. Juli d. J.,

Vormittags 9 Uhr, in unserm Geschäftslokale ansteht, Pachtlustige vorgeladen, und die Bedingungen im Termine vorgelegt werden sollen. Sämmtliche Grundstücke sind auf 1253 Thlr. 25 Sgr. gewürdigt, und können die Taxen, so

Digitized by Google

wie die vorläufig gesetzten Bedingungen jeden Sonnabend Vormittag bei uns eingesehen werden.

Justizamt Alt-Ruppin, am 25. Mai 1832.

Am 12. Juni dieses Jahres, von Vormittags 8 Uhr an, sollen die zum Nachlaß des verstorbenen Amtmanns Wittstock gehörigen Gegenstände an Pferden, Ochsen, Kühen, Wirthschafts- und Ackergeräth, eine Branntweinsblase und sämmtliches Brennereigeräth auf dem Vorwerk Grünberg bei Kyritz, in öffentlicher Auktion und gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kaufliebhaber hiermit eingeladen werden.

Netzeband, den 10. Mai 1832.

Der Aktuar Müller.

Bei meinem Abgange aus der hiesigen Gutspachtung, werde ich am 13. Juni d. J., Vormittags um 9 Uhr, in meiner Wohnung hierselbst 7 Zugpferde, 4 Fohlen, 16 Ochsen, 6 einjährige Kälber, 8 Fersen, 5 Ackerwagen, sämmtliches Acker-, Haus-, Küchen- und Molkereigeräth, imgleichen Gesindebetten öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkaufen lassen, wozu ich Kauflustige hierdurch einlade.

Gut Bootz in der Westprignitz, den 22. Mai 1832. Otto, Gutspächter.

Ein Rechnungsführer, der auch zugleich praktischer Oekonom ist, findet ein höchst vortheilhaftes Engagement, durch

Gustav Forsberg, in Berlin,
Judenstraße Nr. 48.

Eine Bonne, welche fertig französisch spricht, wird bei 2 kleinen Kindern, so wie eine Erzieherin in einer Pensionsanstalt, gegen sehr vortheilhafte Bedingungen gesucht, durch

Gustav Forsberg, in Berlin,
Judenstraße Nr. 48.

Ein Diener der Materialhandlung, welcher seine Lehrjahre eben erst beendigt hat, findet zum 1. Juli d. J. ein gutes Engagement, durch

Gustav Forsberg, in Berlin,
Judenstraße Nr. 48.

Unterzeichneter sieht sich veranlaßt, hiermit zu erklären, künftig sich nur allein zur Bezahlung derjenigen Rechnungen für verbindlich zu erachten, welche von ihm selber, oder mit seiner ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung, für den Haushalt des von ihm erpachteten Guts Dyrotz bei Nauen, für Waaren oder Handwerkslohn bestellt worden sind.

Hohenberg, den 24. Mai 1832.

Der Oberst von Meyern.

Der so eben erschienene dritte Rechenschaftsbericht der

Lebensversicherungsbank f. D. in Gotha,

kann bei allen Agenten derselben eingesehen werden. Mitte April d. J. war der Stand der Bank wie folgt:

Zahl der Versicherten 3270,
versicherte Summe 6,152,800 Thlr.,
Reserve- und Sicherheitsfonds 305,271 Thlr.

Versicherungen werden portofrei besorgt, durch

den Kaufmann u. Stadtältesten Ziekursch in Potsdam,
Karl Gottfried Franz in Berlin,
H. A. Reuter in Brandenburg,
Burgemeister Beutner in Luckenwalde,
George Ludwig Pätsch in Wrietzen a. d. Oder,
Sam. Friedr. Protzen in Neu-Ruppin,
J. Fr. Abt in Perleberg,
J. L. Kober in Wittstock,
J. G. Unverdorben Erben in Dahme,
G. Wittrin in Prenzlow.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 23.

Den 8. Juni 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 28. Mai 1832.

Nr. 80. Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds. III. 1538. Mai.

Da nach § 20 des Regulativs vom 28. April 1826, die fixirten Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds alljährlich im Laufe des Monats Mai, bei Vermeidung der Exekution eingezahlt werden sollen, demohngeachtet aber jetzt noch mehrere Theilnehmer damit im Rückstande sind, so sehen wir uns veranlaßt, die Säumigen an die Erfüllung ihrer Verpflichtung hiermit zu erinnern, und ihnen dabei bemerklich zu machen, daß, wenn die Einzahlung nicht spätestens binnen 14 Tagen mittelst des vorschriftsmäßigen doppelten Lieferzettels an unsere Haupt-Instituten- und Kommunalkasse erfolgt sein sollte, die exekutivische Einziehung der Beiträge unfehlbar eintreten wird.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 4. Juni 1832.

Nr. 81. Zustand der Strafanstalten zu Spandau und Brandenburg. I. 498. Mai.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 18. Mai 1830 (Beilage zum 23sten Stück des Amtsblatts von 1830) werden hiermit über die fernere Verwaltung der Straf- und Besserungsanstalten zu Spandau und zu Brandenburg für die Jahre 1830 und 1831, und über den dermaligen Zustand dieser Anstalten, folgende Nachrichten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1) Im Jahre 1830 hat die tägliche Durchschnittszahl der, in der Strafanstalt zu Spandau unterhaltenen Züchtlinge 629, und in der Anstalt zu Brandenburg 357 Züchtlinge betragen; im Jahre 1831 in der Anstalt zu Spandau 631, und in der Anstalt zu Brandenburg 360. Die am Schlusse des Jahres 1831 in beiden Anstalten befindlichen 980 Züchtlinge theilen sich nach der Dauer der Strafzeit in 34 auf Lebenszeit, 181 über 10 Jahre, 576 von

1 bis 10 Jahre, 119 unter 1 Jahr, und 70 vor Abfassung des Erkenntnisses eingelieferte Verbrecher. Unter dem Bestande von 980 Personen befanden sich an weiblichen Züchtlingen 184, also nur zwischen einem Fünftel und Sechstel der ganzen Zahl. Von jenen 980 Personen sind allein von der Kriminaldeputation des Königl. Stadtgerichts zu Berlin 582, von den Gerichten im hiesigen Regierungsbezirk 310, aus dem Kurmärkischen Theil des Frankfurter Bezirks 57, und von Militairgerichten an ausgestoßenen Soldaten 31 Köpfe eingeliefert. Die Stadt Berlin hat mithin zu der Gesammtzahl etwa drei Fünftel beigetragen. Die Zahl der Einlieferungen hat in den beiden Jahren 18$\frac{3}{1}$$\frac{0}{1}$ in der Strafanstalt zu Spandau überhaupt 469, und in der Anstalt zu Brandenburg, bei dem schnelleren Wechsel der kurzzeitigen Gefangenen, 878 Köpfe betragen.

2) Nach der Gattung der begangenen Verbrechen lassen sich zu der, die Verbrechen gegen Sachen aus Eigennutz begreifenden Hauptabtheilung von den vorhandenen 980 Züchtlingen in beiden Anstalten 856, und zu der zweiten, die aus Leidenschaft gegen Personen gerichteten Verbrechen enthaltenden Abtheilung 124 Züchtlinge rechnen. Von den 856 Züchtlingen der erstern Abtheilung leiden ihre Strafe 719, zunächst wegen gemeinen Diebstahls, worunter 484 allein aus Berlin eingeliefert sind. Unter der Gesammtzahl von 980 Züchtlingen gehörten 548, also noch 58 mehr als die Hälfte, zu den rückfälligen Verbrechern, und zwar 529 oder über drei Fünftel der erstern Hauptabtheilung, und 19 Personen der zweiten Abtheilung; unter den Rückfälligen der ersten Gattung haben 201 Personen einmal, 164 zweimal, 94 dreimal, 45 viermal, 14 fünfmal und 11 sechs- bis neunmal Zuchthausstrafe erlitten; und von diesen 529 Rückfälligen sind 408, also gegen vier Fünftel, aus Berlin allein, und nur 121 aus dem ganzen anderen Einlieferungsbezirke der beiden Anstalten, zu der jetzigen Abbüßung verurtheilt.

3) An reinem Arbeitsverdienst der Züchtlinge ist in der Strafanstalt zu Spandau im Jahre 1830 eine baare Einnahme von 11,251 Thlr. und im Jahre 1831 von 11,596 Thlr., in der Strafanstalt zu Brandenburg im Jahre 1830 eine Einnahme von 4,472 Thlr. und im Jahre 1831, bei überhand genommenem Krankheitszustande, nur 3,686 Thlr. erzielt worden.

Außerdem haben die, in den Bureaus, den Werkstätten und der Oekonomie für's Haus beschäftigten Züchtlinge, deren Arbeitsertrag in ersparten Ausgaben der Anstalten besteht, im Jahre 1831 einen Ertragswerth von 2,872 Thlr. in der Spandauer, und von 1,811 Thlr. in der Brandenburger Anstalt beigetragen. Die eingeführten Arbeitszweige sind in der obigen Bekanntmachung vom 18. Mai 1830 näher beschrieben. Der tägliche Arbeitsverdienst im Jahre 1831 hat für jede, zum vollen Pensum beschäftigte Person in der Anstalt zu Spandau 2 Sgr. 9 Pf., und in der Anstalt zu Brandenburg 2 Sgr. 3 Pf. betragen.

Digitized by Google

4) Die Unterhaltungskosten der beiden Anstalten, sowohl an individuellen Verpflegungs- und Bekleidungs-, als an allgemeinen Administrationskosten, haben für die Strafanstalt zu Spandau im Jahre 1830 überhaupt 36,566 Thlr., im Jahre 1831 aber 41,148 Thlr., und für die Strafanstalt zu Brandenburg im ersteren Jahre 23,439 Thlr., im letzteren 30,830 Thlr. betragen. Der größere Bedarf des Jahres 1831 ist in beiden Anstalten durch die theureren Preise der Lebensmittel, und in der Brandenburger Anstalt noch besonders durch die vermehrte Krankenzahl entstanden, deren Speisungs- und Medizinkosten allein in dieser Anstalt 3,596 Thlr. betragen haben.

Die jährlichen Unterhaltungskosten für jede Person auf ihren Durchschnittsantheil, nach Abzug des Verdienstes der Arbeitsfähigen, aber mit Hinzurechnung der Generalkosten, kommen für $18\frac{2}{3}\frac{9}{7}$ auf 39 Thlr. 5 Sgr. 1 Pf. in der Anstalt zu Spandau, und 59 Thlr. 2 Sgr. in der Anstalt zu Brandenburg zu stehen. Bei einer näheren Vergleichung ist auch der Umstand zu berücksichtigen, daß die Generalkosten sich auf die Personenzahl in einer kleineren Anstalt immer zu einem höheren Betrage, als in einer großen Anstalt vertheilen. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Den auswärtigen Kaufleuten, Fabrikanten und Handwerkern, welche die hiesigen Jahrmärkte beziehen, wird es, mit Bezugnahme auf die frühere Bekanntmachung vom 2. Mai 1825, hierdurch in Erinnerung gebracht, daß sie ihre Waaren:

a) nur in offenen Läden oder Buden,

b) nicht vor dem wirklichen Anfange des Jahrmarktes, also dem Montage der jedesmaligen Jahrmarktswoche verkaufen, auch diesen Handel (a, b).

c) nicht außerhalb des für jeden Jahrmarkt speziell bestimmten Stadtreviers treiben dürfen.

Die Markt-Polizeibeamten sind gemessenst angewiesen, genau darauf zu achten, daß dieser Bestimmung überall nachgekommen werde, und wird nur noch bemerkt, daß in Zukunft und auch schon für den nächsten hiesigen Jahrmarkt, nach ausdrücklicher Vorschrift eines Reskripts des Königl. Hohen Ministerii des Innern für Handel, Gewerbe und Bauwesen vom 24. Mai d. J., auf keine Weise eine Ausnahme von dieser Vorschrift mehr gestattet werden darf.

Berlin, den 27. Mai 1832. Königl. Preuß. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Dem Rektor Paalzow zu Prenzlow ist von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten das Prädikat „Direktor" beigelegt worden.

Powered by Google

Die Rechtskandidaten Adalbert Robert von Briesen, August Philipp Pflesser und Johann Wilhelm Dietrich Schütte sind als Auscultatoren bei dem Stadtgericht in Berlin angestellt und verpflichtet worden.

Bei dem Stadtgericht in Berlin ist der Salarienkassen-Assistent Karl Gottlieb Ferdinand Mathiä zum Buchhalter bei der Salarienkasse bestellt, der amovible Salarienkassen-Assistent Louis Ferdinand Felmy zum Salarienkassen-Assistenten ernannt, der supern. Kassenassistent Karl Friedrich Julius Otto als amovibler Assistent, und der vormalige freiwillige Jäger, Kanzlei-Supernumerarius Karl Friedrich George Beyer als Kanzlist angestellt.

Der Kandidat der Chirurgie Karl Ludwig Berthold ist als ausübender Wundarzt zweiter Klasse approbirt und vereidigt worden.

Die verehlichte Schleifhart, Johanne Wilhelmine Friederike geb. Urschin, und die verehlichte Schönherr, Maria Friederike geb. Nielbock, sind als Stadt-Hebammen für Berlin approbirt und vereidigt worden, nachdem dieselben den vorschriftsmäßigen Unterricht in der Geburtshülfe auf der dortigen Königl. Hebammenschule gehörig genossen, und in der mit ihnen angestellten Prüfung, sowohl im theoretischen als praktischen Theile der Entbindungskunst, vorzüglich gut bestanden sind.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen und Schulen.

Der zu Prenzlow verstorbene Schornsteinfegermeister Krause hat der dortigen St. Johanniskirche 25 Thlr. vermacht, und dabei verordnet, daß die Zinsen dieses Kapitals zur Bestreitung des Schulgeldes für dürftige Kinder aus der St. Johannis-Gemeine verwendet werden sollen.

Der Gerichtsschulze Krüger zu Alt-Hartmannsdorf hat die Kirche zu Spreenhagen mit einer Taufdecke von scharlachrother Seide, mit Silberstickerei geziert, beschenkt.

Nach Anzeige des Schulinspektors hat die Gemeine zu Krempendorf in der Ostprignitz sich durch eine zweckmäßige Erweiterung ihres Schulhauses für Lehrer und Schüler verdient gemacht.

Der Kirche zu Rossow hat die verstorbene unverehlichte Christine Völker, Tochter des Bauers und Kirchenvorstehers Tobias Völker daselbst, in ihrer letztwilligen Verfügung eine Altar- und Kanzeldecke, jene von schwarzem Tuche mit weißen seidenen Frangen, diese von schwarzem Sammet, beide mit passenden Verzierungen in weißer Stickerei, zum Geschenk vermacht.

Benachrichtigung. Das Sach- und Namenregister zum Amtsblatt für 1831 kann nunmehro erst mit dem 24sten Stück des Amtsblatts ausgegeben werden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

23sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

• Die auf dem hiesigen Mühlendamm, zwischen der Ebbinschen und Mittelmühle belegenen, jetzt an den Tuchfabrikanten Seelmacher verpachteten beiden Königlichen Walkmühlen, sollen, vom 1. Oktober d. J. ab, entweder auf drei oder sechs hinter einander folgende Jahre, im Wege des Meistgebots, anderweit in Zeitpacht gegeben werden.

Hierzu ist ein Termin auf
Mittwoch den 4. Juli d. J.,
Vormittags um 9 Uhr, in dem Amtslokale des Rentamts Berlin — Nieder-Wallstraße Nr. 39 — anberaumt worden.

Indem geeignete Unternehmer zu diesem Termine eingeladen werden, wird bemerkt, daß die der Verpachtung zum Grunde liegenden Bedingungen bei dem gedachten Rentamte Berlin zuvor eingesehen werden können, auch der Walkmeister Gebauer in den bezeichneten Walkmühlen, sowohl die Gebäude, als die Mühlenwerke, deren Instandsetzung jetzt veranlaßt wird, vorzuzeigen bereit ist.

Berlin, den 28. Mai 1832.

Der Ober-Regierungsrath
du Vignau.

• Nach der Bestimmung der Königl. Regierung zu Potsdam, sollen, die Chausseegeld-Hebestelle bei Dobberzin vom 1. November d. J., und die Chausseegeld-Hebestelle bei Angermünde vom 1. Oktober d. J. ab, an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden. Es ist hierzu ein Termin auf den 6. Juli d. J., Vormittags um 10 Uhr, in unserm Geschäftslokale angesetzt, wo auch die Bedingungen, unter welchen die Verpachtung stattfinden soll, bis zum Tage des Termins eingesehen werden können.

Neustadt-Eberswalde, den 24. Mai 1832.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam.
Königl. Preuß. Haupt-Steueramt.

• Der während des Feldzuges von 1815 beim Jägerdetachement des Leib-Infanterieregiments gestandene freiwillige Jäger Heinrich Köhler, aus Berlin gebürtig nach Angabe der Regimentslisten, Sohn eines dortigen Gastwirths, und seiner Profession ein Pfefferküchler, welcher sich für Auszeichnung im Gefecht von Sombref am 16. Juni 1815 das Erbrecht zum eisernen Kreuz 2ter Klasse erworben, und im Dezember 1815, bei Auflösung des besagten Detachements, wieder nach Berlin entlassen wurde, wird hierdurch aufgefordert, binnen 3 Monaten, und spätestens bis zum 1. September d. J., dem unterzeichneten Regimente seinen Aufenthaltsort anzuzeigen, und den in seinen Händen befindlichen Erdberechtigungsschein zum eisernen Kreuz 2ter Klasse, so wie ein Führungsattest seiner ihm gegenwärtig vorgesetzten Ortsobrigkeit einzureichen, indem er zur Erwerbung eines erledigten eisernen Kreuzes 2ter Klasse vorgeschlagen werden soll, welches bei nicht erfolgter Meldung auf den nächsten Expektanten übergehen muß.

Magdeburg, den 26. Mai 1832.

Königl. Preuß. 8tes Infanterie-Regiment
(genannt Leib-Regiment).

• Von den in der Straf- und Besserungsanstalt in Brandenburg befindlichen Gefangenen, männlichen und weiblichen Geschlechts, können etwa 100 bis 125, annoch für fremde Rechnung beschäftiget werden. Vorzugsweise wurden bisher folgende Beschäftigungszweige betrieben, als:

1) Tischler-, Drechsler-, Schlosser-, Schuhmacher- und Schneiderarbeiten,
2) Landwollen-Maschinenspinnerei,
3) desgleichen Handspinnerei,
4) Kalbshaaren-Spinnerei,
5) Flachs- und Hedenspinnerei,
6) Leinewandweberei,
7) Deckenfabrikation,

Digitized by Google

8) Strumpfstrickerei und
9) Zwirnfabrikation,

welche jedoch, je nachdem sich Unternehmer finden, auf das

Weben in Baumwolle von Siamoisen, Nesseln, Gebilde u. dergl. m.,
Weben von Tischzeug, Handtüchern, Zwillig und dergleichen,
Weben von einer groben oder mittleren Sorte Tuch,
Anfertigung von Blechwaaren,
Anfertigung von Buchbinderarbeiten u. dergl.,
Schneiden von Fourniren für Tischler, und Spalten von Brettern ꝛc.

ausgedehnt werden können. Fabrikunternehmer und andere Gewerbtreibende, welche geneigt sind, die Gesammtzahl, oder einen Theil der obigen Gefangenen in der angegebenen Art, oder auch mit anderen ähnlichen Arbeiten zu beschäftigen, werden ersucht, sich in portofreien Briefen an die unterzeichnete Behörde zu wenden, wobei wir bemerken, daß wir im Stande sind, vortheilhafte Bedingungen zu gewähren, daß die Wahl unter mehreren sich meldenden Entrepreneurs der Königl. Hochlöblichen Regierung in Potsdam vorbehalten bleibt, und daß die strengste Beaufsichtigung der Arbeiten und Arbeiter stattfindet, so, daß der Unternehmer vor Schaden durch verdorbene Waare und dergleichen gesichert ist.

Brandenburg, den 31. Mai 1832.

Königl. Verwaltungsbehörde der Straf- und Besserungsanstalt.

Steckbriefe.

* Der unten näher signalisirte Militair-Sträfling Karl Friedrich Wilhelm Bülow hat heute früh nach 5 Uhr Gelegenheit gefunden, von der Arbeit außerhalb der Zitadelle zu entweichen.

Es werden daher alle resp. Militair- und Zivilbehörden dienstergebenst ersucht, auf selbigen zu vigiliren, im Betretungsfalle aber ihn arretiren und hierher abliefern zu lassen.

Spandau, den 28. Mai 1832.

Königl. Preuß. Kommandantur.

Signalement.

Karl Friedrich Wilhelm Bülow, aus Berlin gebürtig, 27 Jahr 9 Monat alt, 5 Fuß 11½ Zoll groß, evangelischer Religion, von Profession ein Schuhmacher, hat 5 Jahre beim 2ten Garde-Regiment gedient, hat braunes Haar, hohe Stirn, dunkelblaue Augen, dunkelbraune Augenbraunen, lange und gebogene spitze Nase, gewöhnlichen Mund, an der linken Seite fehlt ihm ein Zahn, rundes Kinn, braunen Bart, gesunde und rothe Gesichtsfarbe, langes Gesicht und ist von robuster Statur.

Bekleidet war derselbe mit einem blaubunten, mit weißen Schnüren besetzten Käpsel, schwarzseidenem Halstuch, blauer Tuchjacke mit dergleichen Kragen und gelben Metallknöpfen, einer rothen Tuchweste, grauen Tuchhosen, einem Paar neuen Schuhen, gebrannt mit der Jahrzahl 1832, und einem Hemde, am Busenschlitz ein rother Strich von Zwirn, in Gestalt einer 1.

---

* Der unten signalisirte Weber Johann Samuel Kunze, welcher verdächtig geworden ist, nicht nur den, in der Nacht vom 3. zum 4. Oktober v. J. in Nieder-Linderode, hiesigen Kreises, entstandenen Brand, wodurch mehrere Gebäude eingeäschert worden sind, absichtlich gestiftet, sondern auch einen Dienstknecht, dessen Leichnam auf der Brandstelle größtentheils verbrannt gefunden worden, getödtet zu haben, ist am 24. v. M., während seiner polizeilichen Verhaftung in Ruppendorf, Saganschen Kreises, seinen Wächtern entsprungen. Wir ersuchen daher alle resp. Behörden dienstergebenst, diesem Inkulpaten auf das sorgfältigste nachspüren, ihn im Betretungsfalle sogleich verhaften, und durch sichern Transport an uns abliefern zu lassen. Die entstandenen Auslagen werden wir sogleich erstatten.

Sorau in der Niederlausitz, den 23. Mai 1832.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Signalement.

Der Weber Johann Samuel Kunze ist aus Ruppendorf, Saganschen Kreises, gebürtig, und hat bis zu seiner Entweichung in Dubrau, desselben Kreises, gewohnt. Er ist 21 Jahr alt, evangelischen Glaubens, 5 Fuß 5½ Zoll groß, hat schwarzes Haar, runde und niedrige Stirn, schwarze Augenbraunen, hellbraune Augen, längliche Nase, proportionirten Mund, schwarzen Bart, gesunde und vollständige Zähne, spitzes Kinn, längliche Gesichtsbildung, blasse Gesichts-

Digitized by Google

farbe, schlanke Gestalt; er stottert etwas, ist im Gesicht blatternarbig, und hat am linken Fuße eine dicke Zehe, in dessen Folge er etwas lahm geht.

Bekleidung.

Blaue leinene Beinkleider, Halbstiefeln, ein graues Unterziehjäckchen, eine blaue Tuchweste, eine blautuchne Mütze mit einem Schilde, ein blautuchner Mantel mit großem Kragen und ein roth und blaues Halstuch.

---

* Der Handlungsdiener Adolph Meyer hat sich eines Betruges durch Unterschlagung schuldig gemacht, und sich dann aus Berlin entfernt. Da an der Habhaftwerdung dieses Verbrechers viel gelegen ist, so werden die Militair- und Zivilbehörden des In- und Auslandes ergebenst ersucht, auf den unten näher bezeichneten ꝛc. Meyer zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, alles was an Geld, Geldeswerth und Briefschaften sich bei ihm vorfindet, in Beschlag zu nehmen, und den ꝛc. Meyer unter sicherer Begleitung an die Expedition der hiesigen Stadtvoigtei-Gefängnisse abliefern zu lassen. Wir versicheen die ungesäumte Erstattung der Kosten, und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Willfährigkeit in Erzeigung rechtlicher Gegendienste.

Berlin, den 2. Juni 1832.

Die Kriminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts.

Personbeschreibung.

Der Handlungsdiener Adolph Meyer ist aus Berlin gebürtig, 20 Jahr alt, evangelischer Religion. Er ist nicht ganz 5 Fuß groß, hat schwarzes gelocktes Haar, dunkle Augen, kleine Nase, sehr blasse Gesichtsfarbe, und ist mager und von feinem Knochenbau.

Bekleidet war er mit einem blauen kurzen Tuchüberrocke, schwarzen Tuchbeinkleidern und dergleichen Weste, einem weißen Halstuche, Stiefeln, braunen ledernen Handschuhen, und einem schwarzen Velvethut. Wahrscheinlich hat er auch einen alten blauen Tuchmantel mit einem kleinen Kragen, ohne Aermel, mit sich genommen.

---

* Dem Bauer Friedrich Fick zu Mankmuß ist in der Nacht vom 31. vorigen bis zum 1. dieses Monats eine Fuchsstute, langgeschwänzt, 14 Jahr alt, 5 Fuß groß, welche gerade vor der Stirn einen kleinen weißen Fleck hat, und sonst ohne alle Abzeichen ist, von der Weide gestohlen worden. Vor dem Ankaufe dieses Pferdes wird ein Jeder hierdurch gewarnt, und zugleich ersucht, selbiges im Betretungsfalle anzuhalten, und an den Eigenthümer gegen Erstattung der Kosten abzuliefern.

Peeleberg, den 2. Juni 1832.

Königl. Preuß. Landrath der Westpriegnitz.

von Petersdorff.

Um den Marktverkehr bei der bedeutenden Konsumtion im Orte noch mehr zu heben, sind, damit die den Markt Besuchenden, in dem Fall des Nichtabsatzes, Gelegenheit haben, ihre Erzeugnisse sofort nach Berlin verfahren zu können, die hiesigen Wochenmärkte vom 1. Juli dieses Jahres ab

auf Dienstag und Freitag

bestimmt. Indem wir dies zur Kenntniß der Produzenten bringen, laden wir dieselben ein, die hiesigen Wochenmärkte mit Landeserzeugnissen aller Art zu besuchen, wobei wir erklären, daß ein Verkauf außer auf dem Markt, weder auf den Straßen, noch in den Wirthshäusern, noch weniger durch Sackträger statt finden darf, und daß, im Fall ein Verkauf auf dem Markt nicht erfolgt, von den Verkäufern weder Standegeld, noch sonst eine Abgabe gefordert werden wird.

Spandau, den 15. Mai 1832.

Der Magistrat.

Bei der Königl. General-Kommission hierselbst schwebt ein Verfahren wegen Abfindung der Hütungsinteressenten aus dem, dem Fiskus zugehörigen, am rechten Spreeufer bei Moabit belegenen, angeblichen Forstrevier, der kleine Thiergarten genannt, und die Sache ist schon bis zur Ausführung des Verfahrens in Gemäßheit eines Vergleichs gediehen, welchen der Fiskus mit den bekannten Hütungsberechtigten abgeschlossen hat. Auf ihren gemeinschaftlichen Antrag wird mit Bezug auf die Vorschriften im § 15 der Ausführungsordnung vom 7. Juni 1821 die bevorstehende Auseinandersetzung hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und es wird

den alle diejenigen, welche bei der Sache ein Interesse zu haben vermeinen, aufgefordert, in dem, zu diesem Behufe auf

den 27. Juli d. J.,

Vormittags um 11 Uhr, im Lokale der Königl. General-Kommission, Niederwallstraße Nr. 39, hierselbst anstehenden Termine sich zu melden und sich zu erklären, ob sie bei den ferneren Verhandlungen und Vorlegung des Auseinandersetzungsplans zugezogen sein wollen, unter der Verwarnung, daß die Ausbleibenden die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, und solche, selbst im Falle einer Verletzung, nicht anfechten können.

Berlin, den 26. Mai 1832.

Im Auftrage der Königl. General-Kommission.
Der Justizrath Löper.

Das der verehlichten Kaufmann Eblert, gebornen Brix gehörige, allhier am Markte sub Nr. 6 belegene, zweistöckige massive Wohn- und Bürgerhaus, Gasthof zum König von Portugal genannt, sammt Pertinenzien auf 3312 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf. gewürdigt, soll im Wege nothwendiger Subhastation verkauft werden. Der peremtorische Bietungstermin steht auf

den 5. Otober d. J., Vormittags um 9 Uhr,

in unserm Geschäftslokale hier an.

Freyenwalde a. d. Oder, den 26. März 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die Kirchenländereien zu Derwitz sollen am

11. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,

vor dem Herrn Justizrath Maurer im hiesigen Gerichtshause vererbpachtet werden.

Brandenburg, den 17. April 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Von dem Königl. Justizamte Potsdam ist die zum Nachlasse der Wittwe Kyburg, Sophie Charlotte grbornen Schaale, gehörige, zu Stolpe sub Nr. 15 belegene, und im Hypothekenbuche Vol. II Nr. 12 Fol. 308 verzeichnete Büdnerstelle, aus einem Wohnhause nebst Stallung und einem dabei befindlichen Garten von circa ¾ Morgen Flächeninhalt bestehend, welche nach der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe auf 214 Thlr. 10 Sgr. gewürdigt. Theilungshalber zum öffentlichen Verkauf gestellt, und ein Lizitationstermin auf

den 25. Juli d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube des Justizamts (Brandenburger Straße Nr. 51) anberaumt worden. Zu demselben werden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß dem Meistbietenden das Grundstück sofort zugeschlagen werden wird, falls keine gesetzlichen Hindernisse eintreten.

Die Taxe des Grundstücks kann täglich in der Gerichtsregistratur eingesehen werden, und steht es einem Jeden frei, die bei Aufnahme derselben etwa vorgefallenen Mängel bis vier Wochen vor dem Lizitationstermine zur Abhülfe anzuzeigen. Potsdam, den 9. Mai 1832.

Königl. Preuß. Justizamt hierselbst.

Von den Patrimonial-Gerichten zu Hans-Jossen, soll in termino den 14. Juni c., früh um 9 Uhr, daselbst der Nachlaß der verstorbenen Madame Geiseler, geborne Weinreich, bestehend in goldenen und silbernen Medaillen, Juwelen, Silbergeschirr, Porzellan, Glas, Kupfer, Zinn, Tischzeug, Leinen und Betten, Meubles, Hausgeräthen und Kleidungsstücken, öffentlich meistbietend verkauft werden, und werden Kauflustige dazu hierdurch eingeladen.

Die dem Korbmacher Johann Friedrich Bernhard John zugehörige, zwischen dem Tornow und dem Dorfe Kaputh belegene, und im Hypothekenbuche des Justizamts Vol. IV, Fol. 75 verzeichnete 12 Morgen 149 Quadratruthen Forstgrund am Havelufer, zur Anlage einer Weidenpflanzung, gerichtlich auf 321 Thlr. abgeschätzt, sollen auf den Antrag eines Hypothekengläubigers öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf

den 4. August d. J.,

um 10 Uhr Vormittags, in der Gerichtsstube (Brandenburgerstraße Nr. 51) angesetzt, und werden Kauflustige unter der Bekanntmachung eingeladen, daß der Zuschlag nach erfolgter Genehmigung der Königlichen Regierung erfolgt.

Potsdam, den 12. Mai 1832.

Königl. Preuß. Justizamt hieselbst.

Von

Von dem Königl. Justizamte Fahrland ist das, den Erben des verstorbenen Fischers Friedrich Melzow gehörige, zu Ketzin sub Nr. 49 belegene, und im Hypothekenbuche Vol. II Fol. 1 verzeichnete halbe Wohnhaus, nebst Stallung, Garten und der darauf ruhenden Fischereigerechtigkeit, mit der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe von 316 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. Schuldenhalber zum öffentlichen Verkauf gestellt, und ein Bietungstermin auf

den 9. August d. J.,

10 Uhr Morgens, im gedachten Hause zu Ketzin angesetzt worden. Zu demselben werden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß dem Meistbietenden dies Grundstück sofort zugeschlagen werden soll, falls keine gesetzlichen Hindernisse eintreten. Die Taxe des Grundstücks kann täglich in der Gerichts-Registratur (Brandenburger Straße Nr. 51) eingesehen werden, und steht es Jedem frei, die bei Aufnahme derselben etwa vorgefallenen Mängel bis vier Wochen vor dem Bietungstermine zur Abhülfe anzuzeigen.

Potsdam, den 24. Mai 1832.

Königl. Preuß. Justizamt Fahrland.

Auf dem Rittergute Trieplatz soll am 21. Juni d. J. und an den folgenden Tagen das Gutsinventarium, bestehend aus 10 Pferden, 20 Ochsen, 29 Kühen, 340 Schaafen, Schweinen, Federvieh, Hof- und Ackergeräth, imgleichen der Mobiliarnachlaß des verstorbenen Gutsbesitzers, bestehend in Silber, Zinn, Kupfer, Messing, Betten, Leinen, Möbeln u. s. w., an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Kyritz, den 18. Mai 1832.

Von Kommissions wegen.

Der Justizrath Felisch.

Der nach unserer Bekanntmachung vom 5. d. M. zum Verkaufe des Balckeschen Ackerhofes nebst Käthnerstelle in Geestgottberg, am 22. Juni d. J. hier angesetzte Termin ist wiederum aufgehoben worden.

Seehausen i. d. Altmark, den 25. Mai 1832.

Das Kreisgericht.

Der hier am Markte, der angenehmsten und lebhaftesten Gegend der Stadt belegene, bisher als Gasthof benutzte Rathskeller, soll meistbietend verkauft, oder falls im Termine das Gebot nicht annehmbar erscheint, anderweitig verpachtet werden.

Wir haben hierzu einen Termin auf

den 1. August d. J.,

Vormittags 10 Uhr, auf dem Rathhause anberaumt, und laden Kauf- und Pachtlustige hiermit ein. Die Bedingungen sind in unserer Registratur täglich zu ersehen, und werden desfallsige Anfragen von Außerhalb in portofreien Briefen erbeten.

Rheinsberg, den 26. Mai 1832.

Der Magistrat.

Die zum hiesigen Hospitalvorwerke gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäude sollen

am 23. Juli d. J.,

Vormittags 10 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause öffentlich zum Verkauf an den Meistbietenden ausgeboten werden, zu welchem Termine Kauflustige hiermit eingeladen werden. Unbekannte müssen sich über ihre Zahlungsfähigkeit ausweisen.

Jüterbogk, am 29. Mai 1832.

Der Magistrat.

Am 23. Juni d. J., von Vormittags 8 Uhr an, und an den folgenden Tagen, sollen sämmtliche, zum Nachlasse des zu Drüsedow verstorbenen Amtmanns Wittstock gehörigen Gegenstände, als:

1) zwei Gespann Ackerpferde,
2) zwanzig Stück Ochsen,
3) vier und zwanzig Stück Kühe,
4) sechszehn Haupt-Jungvieh,
5) 773 Stück Schaafe (veredelter Race und vorzüglich gesundes Vieh), nämlich:
   186 Mutterschaafe mit Lämmern,
   86 dreijährige Hammel,
   50 dergleichen Schnucken,
   132 zweijährige Hammel,
   121 dergleichen Schnucken,
   78 jährige Hammel,
   65 dergleichen Schnucken,
   50 alte güste Schnucken,
   3 Böcke,

Digitized by Google

6) mehrere Schweine, namentlich Zuchtsauen,
7) sämmtliches Wirthschafts- und Ackergeräth,
8) zwei Korbwagen,
9) mehrere Schock kiehnene Bohlen,
10) 1500 Fuß beschlagenes kiehnenes Bauholz,
11) mehrere Klaftee kiehnenes Beennholz,
12) verschiedenes Nutzholz,
13) Gesindebetten, Meubles, Haus- und Küchengeräth,

auf dem Gute Drüsedow, 1½ Meile von Kyritz und Wusterhausen, in öffentlicher Auktion und gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kaufliebhaber hiermit eingeladen werden. Netzedandt, am 20. Mai 1832.

Der Aktuarius Müller.

Bei meinem Abgange aus dee hiesigen Gutspachtung, werde ich am 13. Juni d. J., Vormittags um 9 Uhr, in meiner Wohnung hierselbst 7 Zugpferde, 4 Fohlen, 16 Ochsen, 6 einjährige Kälber, 8 Fersen, 5 Ackerwagen, sämmtliches Acker-, Haus-, Küchen- und Molkereigeräth, imgleichen Gesindebetten öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkaufen lassen, wozu ich Kauflustige hierdurch einlade.

Gut Bootz in der Westpriegnitz, den 22. Mai 1832. Otto, Gutspächter.

Die mir eigenthümlich zugehörigen Grundstücke:

a) eine im Dorfe Schwanebeck, bei Belzig, in einer vortheilhaften Gegend und in der Nähe dee Königlichen Forst, eine halbe Stunde von dieser entfernt gelegene Wassermühle, mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, zwei Mahlgängen, einer Schneidemühle, einer Hufe Acker, dreien Gärten, einem Separationsplan in der Nachtheinichte, und der Weidegerechtigkeit mit allen Vieharten, selbst auf vielen auswärtigen Feldmarken und Weiderevieren,
b) vier sächsische Morgen Wiese,

will ich, Familienverhältnisse wegen, mit dem Wirthschaftsgeräthe aus freier Hand dem Meistbietenden verkaufen. Zur Abgabe der Gebote habe ich einen Termin auf

den 7. Juli d. J.,

Vormittags 9 Uhr, angesetzt. Ich lade zu denselben hiermit nach der bezeichneten Mühle Kauflustige ganz ergebenst ein, und bemerke dabei, daß die Bedingungen des Verkaufs in dem Termin bekannt gemacht werden sollen, die Grundstücke zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden können, und ich, wenn ein annehmliches Gebot erfolgt, den Kaufvertrag sogleich abschließen werde.

Schwanebeck bei Belzig, den 2. Juni 1832.

Der Mühlenmeister August Kotze.

Ein gebildetes Mädchen, das in allen weiblichen Handarbeiten und in der Wirthschaft nicht unerfahren ist, wünscht wegen Familienverhältnisse ein baldiges Unteekommen auf dem Lande. Das Nähere in Potsdam, Zimmerstraße Nr. 9 bei Flöricke.

Badmeyeesche Patent-Fußböden.

Bestellungen auf obige Fußböden, welche keine Nägel und Fugen haben, und immer dicht und schön bleiben, werden zeitig erbeten, um bei dem allgemeinen Beifall, welchen dieselben finden, Jeden pünktlich bedienen zu können.

Auswärtige Meister erfahren die Bedingungen, unter welchen ihnen die Anfertigung dieser Patent-Fußböden gestattet wird, auf portofreie Briefe.

Der Tischlermeister Badmeyer,
in Berlin, Markgrafenstraße Nr. 102.

Mit einem veedeckten und bequemen Reisewagen für 11 Personen, fahre ich von jetzt an jeden Dienstag früh von hier nach Berlin ab, und jeden Donnerstag früh von Berlin hierher zurück. Das reisende Publikum setze ich hierdurch davon in Kenntniß, und lade Alle, welche diese Reise machen wollen, ergebenst ein, sich an mich hierselbst und in Berlin Roßstraße Nr. 30 im schwarzen Adler zu wenden. Dee Preis für jede Person auf der angegebenen Tour kostet hier 1½ Thlr., und eben so viel zurück. Havelberg, den 22. April 1832.

Der Fuhrmann Strauß.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 24.

Den 15. Juni 1832.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 12te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1361. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. Mai 1832, betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 11. Juli 1822, über die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeinelasten, auf städtische, landschaftliche und andere, nach der Bezeichnung des Landrechts § 69 Tit. X Theil 2, als mittelbare Staatsdiener zu betrachtende Beamte.

Nr. 1362. Der Vertrag vom 17. Mai 1831 zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg, den Beitritt des Letztern zu dem, zwischen Preußen, Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau, wegen gegenseitiger Aufhebung des Elbzolles unterm 17. Juli 1828 geschlossenen Vertrage betreffend. Vom 31. Mai 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 29. Mai 1832.

Nr. 82. Verbot des Haltens von beweglichen Mahlmühlen ꝛc. in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten. IV. I. 194. Mai.

Wir bringen das im Gesetz vom 30. Mai 1820 (Gesetzsammlung 1820 Seite 143) wegen Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer § 7 a enthaltene Verbot des Haltens beweglicher Mahlmühlen und Stampfen in mahlsteuerpflichtigen Städten, mit dem Bemerken in Erinnerung, daß jede Uebertretung mit 5 Thlr. bis 50 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden wird.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Potsdam, den 6. Juni 1832.

Nr. 83. Veränderter Preis des

In Folge des plötzlich gestiegenen Preises des Chinins und der China regia, ist durch die Verfügung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 26. v. M. der Taxpreis in den Apotheken von

Chinins und der Chinarinde. I. 218. Juni.

1 Skrupel Chininium sulphuricum auf	7	Sgr.	2	Pf.,
1 Unze Cortex Chinae regius cont. auf	4	"	4	"
1 Unze Cortex Chinae regius gross. pulv. auf	4	"	10	"
1 Unze Cortex Chinae regius subtil. pulv. auf	5	"	8	"
1 Drachma Extract. Chinae regiae auf	3	"	2	"
1 Drachma Extract. Chinae regiae frigide parat. auf	7	"	8	"

festgesetzt worden, und wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichtes.

Nr. 20. After-Vererbpachtung von Erbpachtsgrundstücken.

Mehrere uns zugekommene Kontrakte geben uns die Veranlassung, die Untergerichte unsers Departements darauf aufmerksam zu machen, daß die After-Vererbpachtung von Erbpachtsgrundstücken nach dem Allgemeinen Landrechte Theil I Titel 21 §§ 187 und 199 unzulässig ist. Dieselben haben sich daher der Aufnahme und Eintragung solcher Verträge in das Hypothekenbuch zu enthalten; jedoch versteht es sich von selbst, daß es dem Erbpächter freisteht, seine Erbpachtsgerechtigkeit mit Konsens des Erbverpächters ganz oder zum Theil zu veräußern.

Berlin, den 24. Mai 1832. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 18. Wandern der zünftigen Handwerksgesellen.

Auf Ihren Bericht vom 26. Juni c. will Ich überall, wo die Zunftverfassung mit mehr oder weniger Beschränkung in der Monarchie noch besteht, die in den Innungsartikeln zwangsweise vorgeschriebene Wanderpflicht der zünftigen Handwerksgesellen, von jetzt an gänzlich abgestellt wissen. Da jedoch mit der Bestimmung gewisser Wanderjahre beabsichtigt, und der noch bestehende Zunftverband wesentlich darauf gerichtet ist, daß die Lehrlinge eines zünftigen Handwerks, nach ihrer Lossprechung, noch eine festgesetzte Zeit hindurch die erlernte Profession als Gesellen treiben, so soll kein zünftiger Handwerksgeselle vor Ablauf der durch die einzelnen Innungsartikel zum Wandern bestimmten Zeit, ohne ausdrückliche Genehmigung der betreffenden Provinzial-Regierung, nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. II Tit. VIII § 329, zur Erlangung des zunftmäßigen Meisterrechts zugelassen werden.

Sie haben diese Bestimmung durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Teplitz, den 1. August 1831. Friedrich Wilhelm.

* * *

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre wird in Gemäßheit der Erlasse der Königl. Ministerien des Innern für Handel, Gewerbe und Polizei vom 12. April, und des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg vom 21. April 1832, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 4. Juni 1832.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium.

Benachrichtigung. Das Sach- und Namenregister zum Amtsblatt de 1831 wird mit diesem Amtsblattstück ausgegeben.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

24sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

• Die zum Domainenamte Rüdersdorf im Niederbarnimschen Kreise des hiesigen Regierungsbezirks gehörigen Vorwerke Rüdersdorf und Neu-Münchewinkel, von welchen das Hauptvorwerk Rüdersdorf vier Meilen von Berlin, nahe an der von Frankfurt nach Berlin führenden Chaussee belegen ist, sollen mit der auf dem Vorwerke Rüdersdorf befindlichen Brau- und Brennerei und einigen Hütungsberechtigungen binnen Kurzem im Wege der Lizitation meistbietend verkauft werden.

Das Vorwerk Rüdersdorf enthält:

1	Morgen	131	□Ruthen Gärten,
914	"	18	" Acker und
278	"	154	" Wiesen;

das Vorwerk Neu-Münchewinkel aber 96 Morgen 43 □Ruthen Acker.

Kauflustige werden vorläufig ersucht, die Vorwerke in Augenschein zu nehmen.

Der Lizitationstermin wird Ende Juli oder zu Anfang August d. J. abgehalten, und wird darüber, so wie wegen der Kauf- und Lizitationsbedingungen, wegen des Kaufpreises ꝛc. das Weitere baldigst besonders bekannt gemacht werden. Potsdam, den 9. Juni 1832.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

• Die Königl. Domainenvorwerke Derben und Ferchland sollen einzeln, von Trinitatis 1832 ab, an den Meistbietenden verkauft werden. Beide liegen im zweiten Jerichowschen Kreise des Regierungsbezirks Magdeburg, 1¼ Meile von der Stadt Genthin und der durch diese, von Magdeburg nach Berlin führenden Chaussee, an der Elbe unweit des Ausflusses des Plauenschen Kanals in dieselbe.

Außer den erforderlichen, in gutem Zustande sich befindenden Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, befinden sich

A. bei dem Vorwerke Derben:

954	Morgen	89	□Ruthen Acker,
231	"	155	" Wiesen,
4	Morgen	178	□Ruthen Gärten,

nebst den Hütungen und einer Holzstrecke, Brau- und Branntweindrennerei, die mittlere und niedere Jagd auf der Feldmark des Vorwerks und der Gemeinde Derben.

B. Bei dem Vorwerke Ferchland:

939	Morgen	26	□Ruthen Acker,
121	"	10	" Wiesen,
7	"	152	" Gärten,

auch Hütungen, so wie eine Holzstrecke, die mittlere und niedere Jagd auf der Feldmark des Vorwerks und des Dorfes Ferchland.

Zur Versteigerung beider Vorwerke haben wir einen Termin auf

den 9. Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr, allhier in unserm Konferenzzimmer vor dem Herrn Regierungs-Assessor Schulz anberaumt, und laden dazu Erwerbslustige ein.

Die Verkaufsbedingungen nebst den Veräußerungsplänen, liegen auf dem Amte Derben und in unserer Domainen-Registratur zur Einsicht bereit. Magdeburg, den 19. März 1832.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

• Dem Bauinspektor Nünnecke zu Neustadt bei Magdeburg, ist unter dem 25. Mai d. J. ein acht hintereinander folgende Jahre, vom Ausfertigungstage an gerechnet, und im ganzen Umfange des Staats gültiges Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte, Einrichtung der Zustellung und Abführung des Feuers eines runden Backofens,

ertheilt worden.

Digitized by Google

• Verzeichniß der im Monate März 1832 im Berliner Polizeibezirk ergriffenen und

Nr.	Namen und Stand.	Geburtsort.	Alter	Größe F.	Z.	L.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Breitenfeld, Karl Ludwig, Schornsteinfegergeselle	Schwedt a. d. Oder	37	5	4		graumeliert	hoch	braun
2	Branzka, Anna Karoline, unverehelicht	Lübben	22	4	10		braun	niedrig	desgl.
3	Burgemeister, Friederike Amalie, unverehelicht	Cüstrin	20	4	10		blond	flach	blond
4	Lehmann, Johann Friedrich, Dienstknecht	Neuendorf	25	5	5		braun	rund	braun
5	Kappe, Friedrich Wilhelm, Schuhmachergeselle	Potsdam	46	5	4		blond	—	—
6	Paulatis, Heinrich Apolph	Königsberg in Pr.	20	5	1		desgl.	hoch	braun
7	Schneider, Christoph Daniel, Hutmacher	Salzgitter	22	5	6		desgl.	—	—

• Das Orts- und Polizeisiegel des Dorfes Lühsdorf, Amts Saarmund, ist dem Ortsschulzen abhanden gekommen, und wahrscheinlich entwendet worden. Damit nun mit demselben kein Mißbrauch getrieben werde, so bringen wir Vorstehendes hiermit zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Ersuchen, jenes Siegel, wenn es etwa gefunden werden sollte, uns zu übermachen.

Potsdam, den 1. Juni 1832.

Königl. Rent- und Polizeiamt.

• Auf Mittwoch den 27. d. Mts. stehet zum öffentlichen Verkaufe von

103	Klaftern	Eichen-Kloben,
62	"	" Knüppel,
82½	"	Buchen-Kloben,
34	"	" Knüppel,
45½	"	Elsen-Kloben,
13½	"	" Knüppel,
448	"	Kiefern-Kloben,
731	"	" Knüppel,
72	"	Eichen-Stubben u.
157	"	Kiefern-Stubben,

in Summa 1748½ Klaftern Brennhölzer, ein Termin um 9 Uhr Vormittags im Forsthause zu Dippmannsdorf an, zu welchem Kauflustige hierdurch eingeladen werden, und wird hierbei nur in Erinnerung gebracht, daß der vierte Theil der Meistgebote, im Fall deren Annahme, im Termin selbst deponiet werden muß, und die Bekanntmachung der übrigen Bedingungen in demselben vorbehalten bleibt.

Potsdam, den 4. Juni 1832.

Der Forstmeister Jacquot.

Seitens der höhern Behörde ist dem hiesigen Orte die Abhaltung eines Vieh- und Krammarktes bewilligt worden, wovon wir das handeltreibende Publikum mit dem Bemerken in Kenntniß setzen, daß in diesem Jahre der Viehmarkt am 17. Septbr., der Krammarkt aber am 18. Septbr. abgehalten werden wird.

Königs-Wusterhausen, den 5. Juni 1832.

Königl. Rentamt.

• Der zweite Kram- und Viehmarkt in Alt-Landsberg, fällt auch in diesem Jahre auf Donnerstag nach Johannis den 28. Juni.

Dies zur Berichtigung, da in einigen Kalendern, namentlich in den Frankfurtern, das Datum unrichtig auf den 21. Juni angegeben ist. Alt-Landsberg, den 2. Juni 1832.

Der Magistrat.

nach ihrem resp. Wohn- oder Geburtsorte und über die Grenze beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Bestimmungsort.
braun	gewöhnl.	gewöhnl.	breit	braun	rund	untersetzt	Schwedt an der Oder.
desgl.	spitz	klein	spitz	—	desgl.	klein	Lübben.
blau	kurz	desgl.	rund	—	länglich	desgl.	Cüstrin.
grau	spitz	gewöhnl.	desgl.	schwach	desgl.	mittler	D. Borck.
desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	blond	oval	—	Potsdam.
blaugrau	grade	klein	desgl.	fehlt	länglich	mittler	Königsberg in Preußen.
blau	stumpf	groß	breit	blond	blaß	—	Salzgitter.
							Dem ꝛc. Schneider ist die Rückkehr in die Königl. Preuß. Staaten unter Androhung einer zweijährigen Zuchthausstrafe untersagt worden.

Der Bäckergeselle Karl Eduard Pätzel aus Bernau, hat angeblich seinen ihm von dem dortigen Magistrat unterm 19. Dezember v. J. sub Nr. 454 ertheilten, auf ein Jahr gültigen und unterm 12. v. M. nach Breslau visirten Reisepaß, in der Gegend von Müncheberg verloren. Zur Verhütung eines Mißbrauchs wird dieser Paß hierdurch für ungültig erklärt.

Straußberg, den 2. Juni 1822.

Der Magistrat.

Signalement.

Religion: evangelisch, Alter: 18 Jahr, Größe: 5 Fuß, Haare: braun-blond, Stirn: frei, Augenbraunen: braun-blond, Augen: blau-grau, Nase, Mund: gewöhnlich, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittler.

---

* In der Nacht vom 28. zum 29. v. M. sind dem Amtmann Polzin zu Buschow bei Brandenburg drei Pferde, alle drei Stuten, und zwar die

1ste braun, mit kleinem Stern, 4 Fuß 11 Zoll groß, 8 Jahr alt,

2te braun, ohne Abzeichen, 4 Fuß 10 Zoll groß, 11 Jahr alt,

3te braun, mit feiner Blesse, am rechten Hinterfuß weiß,

aus der Koppel gestohlen worden.

Ein Jeder wird vor dem Ankauf dieser Pferde gewarnt, und ersucht, solche im Betretungsfalle anzuhalten, und gegen Erstattung der Kosten an den Eigenthümer abzuliefern.

Rathenow, den 2. Juni 1832.

Königl. Preuß. Landrath des Westhavelländischen Kreises.

von der Hagen.

---

* Dem Bauer Andreas Bochow zu Schäpe, Amts Saarmund, ist in der Nacht vom 31. Mai bis zum 1. Juni d. J. aus der Nachtheinung ein brauner Wallach, 8 Jahr alt, lang geschwänzt, mit einem Stern, einem weißen Strich auf der Nase und weißen Hinterfüßen gestohlen worden, welches wir hiermit zur Kenntniß bringen, unter dem Ersuchen, dies Pferd, da wo es angetroffen wird, anzuhalten, und uns davon Mittheilung zu machen.

Potsdam, den 2. Juni 1832.

Königl. komb. Rent- und Polizeiamt.

Die Besitzer der Rittergüter Landin, Kriels, Lochow im Westhavellande, so wie Laaslich, Zapel und Rambow in der Westpriegnitz, die minorennen Gebrüder von Bredow

Hasse Heinrich Ludwig Wilhelm Karl,

Digitized by Google

Maximilian Karl Friedrich Albrecht,
Hans Christoph Herrmann,
Hugo Konstantin Alexander,

konkurriren

1) rücksichtlich der Lehngüter Landin und Kriele,
   a) bei den Separationen dieser beiden Güter mit der Gemeinde Landin und der Pfarre und Gemeinde zu Kriele, und der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse Hinsichts der Hofwirthe zu Landin und Kriele;
   b) bei der Abfindung der Büdner in beiden Orten wegen ihrer Weideberechtigungen und Separation ihrer Grundstücke;
   c) bei der Ablösung des Fruchtzehnts der Pfarre zu Kriele;
   d) bei Aufhebung der Koppelhütung im Ländchen Friesack;
   e) bei dem Austausch von Grundstücken bei der Separation zu Hage.
2) Rücksichts des Lehnritterguts Lochow,
   a) bei der sub 1 d gedachten Koppelhütungs-Aufhebungssache im Ländchen Friesack;
   b) bei der Separation der 4 Güter zu Lochow unter sich.
3) Rücksichts des Guts Zapel,
   bei den Dienstablösungen der Hofwirth Müllerschen Eheleute zu Sargleben, des Bauers Deiwert zu Verbitz, und mehrerer Hofwirthe zu Woberow und Milow.
4) Hinsichts des Guts Rambow,
   bei der Separation desselben mit der Gemeinde daselbst.

Da nun keiner der vorgenannten Gebrüder von Bredow lehnsfähige Deszendenz hat, so mache ich die vorgedachten Separationen, Dienstregulirungen, Ablösungen und Abfindungen den etwanigen unbekannten Theilnehmern hierdurch bekannt, und überlasse es allen denjenigen, die dabei ein Interesse zu haben vermeinen, sich bis zu dem auf

den 17. Juli 1832.

Vormittags 11 Uhr, allhier in meinem Geschäftslokale anstehenden Termine, oder spätestens in solchem zu melden, und zu erklären, ob sie bei den ferneren Verhandlungen zugezogen sein wollen oder nicht.

Diejenigen, welche sich nicht melden, müssen die Separationen, Dienstablösungen und Abfindungen gegen sich gelten lassen, und werden mit keinen Einwendungen dagegen, selbst im Falle einer Verletzung, gehört werden.

Havelberg, den 10. April 1832.

Vigore commissionis.
Henning, Justizrath.

Die bei Neu-Hartmannsdorf im Teltow-Storkower Kreise belegenen, den Thieleschen Erben zugehörigen Grundstücke, bestehend:

1) in einer Windmühle, welche auf 1077 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf. gerichtlich abgeschätzt worden ist,
2) in einer dabei belegenen Kolonistenstelle, zu welcher 1 Morgen Acker und 1 Morgen Wiese gehören, und wovon die Taxe 272 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. beträgt,

sollen, auf den Antrag der Thieleschen Erben Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Ein Lizitationstermin ist auf den 11. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Hartmannsdorf angesetzt worden, zu welchem besitzfähige Bietungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe täglich hier einzusehen ist, und der Zuschlag an den Meistbietenden nach erfolgter Genehmigung der Erben erfolgen soll.

Königs-Wusterhausen, den 17. April 1832.

Patrimonialgericht über Alt- und Neu-Hartmannsdorf.

Das Lehnschulzengut zu Gatow und die zusammen mit demselben bewirthschafteten Erbpachts-Pfarrhufen im Dorfe Gatow, $\frac{1}{2}$ Meile von Spandow, $2\frac{1}{2}$ Meile von Berlin und eben so weit von Potsdam, an der schiffbaren Havel belegen, und auf 14,174 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf. gerichtlich abgeschätzt, soll Theilungshalber mit dem auf dem Gute befindlichen, auf 1047 Thlr. 23 Sgr. abgeschätzten lebenden und todten Inventario, öffentlich meistbietend verkauft werden. Es ist dazu ein peremtorischer Bietungstermin auf

den 5. Juli d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in Gatow angesetzt, und werden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken dazu eingeladen, daß die Taxe, gegen welche nur bis 4 Wochen vor dem Termine Erinnerungen angebracht werden können, täglich Vormittags in dem Geschäftslokale des unterzeichneten Gerichts, so wie bei dem Kauf-

...mann Herrn Fanta zu Berlin, Friedrichsstraße Nr. 126, eingesehen werden kann.

Spandow, den 15. Mai 1832.

Königl. Preuß. Justizamt.

Das im Hypothekenbuche Vol. V Fol. ... aufgeführte, bei Staacken, ¼ Meile von hier belegene und auf 302 Thlr. 10 Sgr. gerichtlich abgeschätzte Büdnergrundstück, soll mit dazu gehörigem Garten und sonstigem Zubehör, auf den Antrag der Erben des verstorbenen Besitzers, Schneidermeisters Joachim Daniel Zahrendt, Theilungshalber in unserm gewöhnlichen Geschäftszimmer in dem auf

den 18. Juli d. J.,

Vormittags 10 Uhr, angesetzten Termine an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Die Verkaufsbedingungen werden in dem Termine bekannt gemacht, und in unserer Registratur kann die Taxe täglich eingesehen werden. Etwanige Erinnerungen gegen die letztern sind jedoch zur Abhelfung der etwa dabei vorgefallenen Mängel, nur bis 14 Tage vor dem Bietungstermine zulässig.

Spandau, den 18. Mai 1832.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

In der Nachlaßsache der Ehefrau des frühern Mühlenmeisters Johann Friedrich Heinrich Felten, gebornen Tramnitz, wird der ꝛc. Felten, oder dessen nächste gesetzliche Erben, aufgefordert, sich bei dem unterschriebenen Gericht zu melden, da die hinterlassene Erbschaftsmasse ausgeschüttet werden soll. Oderberg, den 25. Mai 1832.

Adelig von Holtzendorfsche Patrimonialgerichte über Vietmannsdorf.

Am 28. Juni d. J. und folgende Tage sollen auf der sogenannten neuen, oder Dammsmühle bei Schönwalde, unweit Bernau, verschiedene, zum Nachlaß der Madame Blanck, gebornen Hesse, gehörige Gegenstände, als: etwas Zinn, Kupfer, Messing, Blech, Eisen, einiges Leinenzeug, drei herrschaftliche, sechs Gesindebetten, Meubles, Hausgeräth, ein Kaleschwagen mit Verdeck, ein Korb- und zwei Holzwagen, ein Jagdschlitten, mehrere Ackergeräthschaften, Stallutensilien, und an Vieh: zwei braune Wagenpferde, eilf Kühe, ein Bulle, zwei Stück Jungvieh und verschiedenes Federvieh, die vorhandene, zu etwa 300 Thlr. abgeschätzte Orangerie, in vier großen, eilf mittleren, dreizehn kleineren Pompelmus- und Citron-, sieben Granat- und neun großen Feigenbäumen, so wie aus anderen edlen Gewächsen bestehend, nebst mehreren Nutz- und Brennhölzern, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung verkauft werden, welches Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Verkauf am 28. Juni c. mit dem Vieh beginnt, und am 29. die Orangerie ausgeboten werden wird.

Oranienburg, den 2. Juni 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Am 23. Juni d. J., von Vormittags 8 Uhr an, und an den folgenden Tagen, sollen sämmtliche, zum Nachlasse des zu Drüsedow verstorbenen Amtmanns Wittstock gehörigen Gegenstände, als:

1) zwei Gespann Ackerpferde,
2) zwanzig Stück Ochsen,
3) vier und zwanzig Stück Kühe,
4) sechszehn Haupt-Jungvieh,
5) 773 Stück Schaafe (veredelter Race und vorzüglich gesundes Vieh), nämlich:
   - 186 Mutterschaafe mit Lämmern,
   - 86 dreijährige Hammel,
   - 50 dergleichen Schnucken,
   - 132 zweijährige Hammel,
   - 121 dergleichen Schnucken,
   - 78 jährige Hammel,
   - 65 dergleichen Schnucken,
   - 50 alte güste Schnucken,
   - 3 Böcke,
6) mehrere Schweine, namentlich Zuchtsauen,
7) sämmtliches Wirthschafts- und Ackergeräth,
8) zwei Kordwagen,
9) mehrere Schock kiehnene Bohlen,
10) 1500 Fuß beschlagenes kiehnenes Bauholz,
11) mehrere Klafter kiehnenes Brennholz,
12) verschiedenes Nutzholz,
13) Gesindebetten, Meubles, Haus- und Küchengeräth,

auf dem Gute Drüsedow, 1½ Meile von Kyritz und Wusterhausen, in öffentlicher Auktion und gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kaufliebhaber hiermit eingeladen werden. Netzedandt, am 20. Mai 1832.

Der Aktuarius Müller.

Digitized by Google

Die mir eigenthümlich zugehörigen Grundstücke:

a) eine im Dorfe Schwanebeck, bei Belzig, in einer vortheilhaften Gegend und in der Nähe der Königlichen Forst, eine halbe Stunde von dieser entfernt gelegene Wassermühle, mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, zwei Mahlgängen, einer Schneidemühle, einer Hufe Acker, dreien Gärten, einem Separationsplan in der Nachtheinichte, und der Weidegerechtigkeit mit allen Viehsarten, selbst auf vielen auswärtigen Feldmarken und Weiderevieren,

b) vier sächsische Morgen Wiese,

will ich, Familienverhältnisse wegen, mit dem Wirthschaftsgeräthe aus freier Hand dem Meistbietenden verkaufen. Zur Abgabe der Gebote habe ich einen Termin auf

den 7. Juli d. J.,

Vormittags 9 Uhr, angesetzt. Ich lade zu demselben hiermit nach der bezeichneten Mühle Kauflustige ganz ergebenst ein, und bemerke dabei, daß die Bedingungen des Verkaufs in dem Termin bekannt gemacht werden sollen, die Grundstücke zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden können, und ich, wenn ein annehmliches Gebot erfolgt, den Kaufvertrag sogleich abschließen werde.

Schwanebeck bei Belzig, den 2. Juni 1832.

Der Mühlenmeister August Kotze.

Da ich Willens bin, meine in einer Vorstadt hierselbst am Finowkanale belegene Gastwirthschaft, welche mit einem Viktualiengeschäft verbunden ist, bestehend in einem bequem eingerichteten Gasthause nebst geräumigem Hof, Scheune, Stallungrn, einem großen Garten und Kegelbahn, sofort aus freier Hand zu verkaufen, so lade ich Kauflustige mit dem Bemerken ergebenst ein, daß dieselben die erwähnten Grundstücke täglich besehen, und das Nähere mit mir veranlassen können.

Neustadt-Ebertswalde, den 7. Juni 1832.

Der Gastwirth Bergemann.

In Berlin, Fischerstraße Nr. 39, nahe am Mühlendamm, werden mit hoher polizeilicher Erlaubniß alle außergerichtliche schriftliche Aufsätze, als: Eingaben, Bitt- und Beschwerdeschriften, Begnadigungsgesuche, Briefe, Kontrakte, Schuldscheine, Quittungen, Zessionen, Inventarien u. s. w., stets billig, mit gründlicher Sach- und Gesetzeskenntniß, erworben durch langjährige Beschäftigung bei Behörden, auf's Zweckmäßigste verfertigt durch Woike.

Das Expeditions- und Geschäftslokal
auch
Kommissions-Waarenhandlung
in Berlin, Jüdenstraße Nr. 48.

Unterzeichneter, welcher seit einer Reihe von Jahren von den höchsten und hohen Herrschaften und einem hochzuverehrenden Publikum mit einem ausgezeichneten Vertrauen stets beehrt wurde, und dessen Fortdauer er sich immer zu erhalten besonders bestreben wird, nimmt bei dem hiesigen bevorstehenden Wollmarkt Veranlassung, sich in allen Kommissions-Branchen bestens zu empfehlen, und seinen Geschäftsfreunden zugleich anzuzeigen, daß er durch bedeutende neu erworbene Konnexionen in den Stand gesetzt ist,

a) alle An- und Verkäufe von liegenden Grundstücken;
b) die Anschaffung von Kapitalien und Unterbringung derselben gegen gute Sicherheit;
c) Personen jeden Standes (exkl. Gesinde) jeder Zeit zu engagiren und den resp. Herrschaften und Prinzipalen kostenfrei nachzuweisen;
d) die Vermiethung und Anschaffung aller Arten Lokalitäten;
e) die Anfertigung schriftlicher (außerger.) Aufsätze;
f) die Verpachtung und Pachtung von städtischen, ländlichen und ökonomischen Besitzungen;
g) den Verkauf und Kauf von allen Waaren und Produkten,

schnell, prompt und gegen billige Bedingungen zu bewirken, so wie überhaupt alle Aufträge solid und reell zu effektuiren.

Gustav Forsberg, Kaufmann.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 25.

Den 22. Juni 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 9. Juni 1832.

Nr. 84. Berliner Getreide- u. Fourage-Preise pro Mai 1832. I. 529. Juni.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Mai 1832 auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weizen	2 Thaler	9 Sgr.	9 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen	1 Thaler	26 Sgr.	5 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste	1 Thaler	10 Sgr.	2 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste	1 Thaler	12 Sgr.	— Pf.,
5) für den Scheffel Hafer	1 Thaler	3 Sgr.	3 Pf.,
6) für das Schock Stroh	7 Thaler	5 Sgr.	3 Pf.,
7) für den Zentner Heu	— Thaler	27 Sgr.	6 Pf.,
8) für den Scheffel Erbsen	2 Thaler	6 Sgr.	3 Pf.
Die Tonne Weißbier kostete	5 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
die Tonne Braunbier kostete	4 Thaler	20 Sgr.	— Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete		4 Sgr.	9 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete		2 Sgr.	6 Pf.,
der Zentner Hopfen kostete	11 Thaler	11 Sgr.	3 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 12. Juni 1832.

Nr. 85. Aufhebung des Grenzbezirks gegen Anhalt. IV. 207. Juni.

Der bisherige Grenzbezirk gegen die Anhaltschen Herzogthümer, wie solcher in der Bekanntmachung vom 21. August 1826 (Amtsblatt 1826 Nr. 134 S. 214) bezeichnet ist, wird von jetzt ab aufgehoben, und es treten statt der Legitimations-Scheine-Kontrolle dort die im Gesetz vom 19. November 1824, nach der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1824 (Amtsblatt 1824 Nr. 228 S. 275), gegebenen Vorschriften der Transportkontrole im Innern ein.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Nr. 86. Generals der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigsten für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weizen höchster Preis			Weizen niedrigster Preis			Der Scheffel Roggen höchster Preis			Roggen niedrigster Preis			Der Scheffel Gerste höchster Preis			Gerste niedrigster Preis			Der Scheffel Hafer höchster Preis			Hafer niedrigster Preis			Der Zentner Heu höchster Preis		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Brandenburg	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1	27	11	1	15	—	1	15	—	1	5	4	1	3	1	—	20	—
2	Havelberg	2	15	—	2	12	6	1	27	6	1	17	6	1	20	—	1	15	—	1	5	—	1	—	—	—	—	—
3	Jüterbogk	2	13	9	2	—	—	2	—	—	1	27	6	1	10	—	1	7	6	1	5	—	1	3	9	—	—	—
4	Luckenwalde	2	12	6	2	7	6	2	2	6	1	27	6	1	10	—	1	5	—	1	7	6	1	3	9	—	—	—
5	Potsdam	2	20	—	2	13	3	2	—	—	1	3	9	1	10	—	1	7	6	1	5	—	1	1	10	—	18	2
6	Prenzlow	2	5	—	2	5	—	1	29	11	1	28	7	1	12	6	1	12	6	—	29	5	—	29	5	—	15	—
7	Rathenow	2	15	—	2	11	3	2	2	6	1	20	—	1	22	6	1	15	—	1	5	—	1	—	—	—	—	—
8	Neu-Ruppin	2	17	—	2	11	—	2	2	—	1	24	—	1	19	—	1	13	—	1	8	—	1	1	—	—	16	—
9	Schwedt	2	15	—	2	1	3	2	—	—	1	27	6	1	15	—	1	12	6	1	2	6	—	27	6	—	—	—
10	Spandau	2	13	3	2	10	—	2	—	—	2	—	—	1	15	—	1	15	—	1	3	9	1	—	—	—	—	—
11	Strausberg	—	—	—	—	—	—	2	6	3	2	2	6	1	15	—	1	15	—	1	5	—	1	5	—	—	25	—
12	Templin	2	17	6	2	15	—	2	—	—	2	—	—	1	16	—	1	12	6	1	—	—	1	—	—	—	16	—
13	Treuenbrietzen	2	6	—	2	6	—	1	26	6	1	24	3	1	7	6	1	7	6	1	3	—	1	2	—	—	—	—
14	Wittstock	2	12	2	2	7	6	1	29	6	1	24	10	1	23	9	1	18	11	1	3	3	—	29	8	—	20	—
15	Wriezen an der Oder	—	—	—	—	—	—	1	28	—	1	24	10	1	12	7	1	10	3	1	1	3	—	29	3	—	—	—

Potsdam, den 10. Juni 1832.

Nr. 87. Cholera-Archiv. I. 602. Mai.

Mit Genehmigung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist in Berlin ein Verein von Aerzten zur nähern Erforschung der Asiatischen Cholera zusammengetreten, welcher nicht allein seine eigenen Erfahrungen über die Natur und die Behandlung dieser, noch immer nicht genug erkannten Krankheit in einer, diesem Zwecke ausschließlich gewidmeten Zeitschrift bekannt machen, sondern für dieselbe auch die über die Cholera eingegangenen amtlichen Berichte benutzen, und die vorhandenen Materialien zu einer künftigen umfassenden Bearbeitung des Gegenstandes zusammenstellen will.

Von dieser Zeitschrift sind unter dem Titel:

Cholera-Archiv mit Benutzung amtlicher Quellen; herausgegeben von J. C. Albers, F. D. Bareß, E. Bartels, Wilh. Eck, Ernst Horn, Fr. Klug, Joh. Nep. Ruft und W. Wagner. Berlin bei Enslin.

Nachweisung
Lebensbedürfnisse in den Garnison-Städten des Potsdamschen Regierungsbezirks
Mai 1832.

Der Zentner Heu			Das Schock Stroh						Der Scheffel						Das Pfd. Roggenbrodt.		Das Quart						Das Pfund Rindfleisch.			Die Metze Graupen				Die Metze Grütze				Das Pfund Butter.	
niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			Erbsen.			Erdtoffeln.					Braunbier.			Weißbier.			Branntwein.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.		
rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf
—	15	—	4	—	—	4	—	—	—	—	—	—	14	6	1	10	1	—	1	2	5	—	3	3	18	—	10	—	10	—	6	—	7	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	23	2	—	11	3	1	2	1	2	1	7	4	—	2	6	12	—	6	—	6	—	6	—	5	6
—	—	—	8	—	—	4	20	—	—	—	—	—	17	6	—	—	1	3	—	—	3	6	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	5	6
—	—	—	5	—	—	5	—	—	1	25	—	—	18	2	1	6	—	11	—	—	5	—	2	6	25	—	15	—	8	—	8	—	8	—
—	18	2	5	21	—	5	21	—	2	20	—	—	17	—	1	8	1	3	2	—	5	—	3	4	16	—	10	—	9	—	9	—	7	—
—	15	—	6	—	—	5	—	—	—	—	—	—	15	8	1	—	1	—	1	—	5	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	27	6	—	11	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6
—	15	—	5	15	—	5	—	—	1	28	6	—	16	—	1	4	—	—	—	—	—	—	3	—	14	—	10	—	7	6	6	—	6	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	1	3	1	6	1	9	5	—	3	—	20	—	12	—	8	—	6	—	6	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	28	9	—	17	—	1	4	1	3	1	5	5	—	3	6	10	—	6	—	8	—	6	—	8	—
—	22	6	6	—	—	6	—	—	2	6	3	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	12	—	7	—	7	—	7	6
—	16	—	5	—	—	5	—	—	2	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	8	—	7	—	7	—	7	6
—	—	—	4	—	—	4	—	—	—	—	—	—	16	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	16	3	5	1	7	4	29	5	1	28	5	—	17	11	—	11	2	—	—	—	4	—	3	1	13	11	8	—	7	8	6	9	5	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	6	—	10	—	1	4	1	—	1	6	3	6	3	—	12	—	9	—	10	—	6	—	7	—

bereits zwei Hefte erschienen, und wird das Studium derselben allen Aerzten, welche sich über die Resultate einer gründlichen Prüfung zu belehren wünschen, insonderheit aber den Herren Kreis-Medizinal-Beamten vorzugsweise empfohlen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 88. Beaufsichtigung der für die öffentliche und Privat-Sicherheit gefährlichen Individuen. I. 226. Juni.

Es ist bemerkt worden, daß die in dem Zirkular-Reskripte vom 12. September 1815 (von Kamptz Jahrbücher B. 6 S. 29 und f.) enthaltenen Bestimmungen wegen polizeilicher Beaufsichtigung der, entweder rücksichtlich ihres bisherigen Lebenswandels, oder durch den freiwilligen oder nothwendigen Mangel eines rechtlichen Broterwerbes, der öffentlichen oder Privatsicherheit gefährlichen Subjekte nicht gehörig beobachtet werden, indem theils die Vorsteher der Straf- und Besserungs-Anstalten öfters Subjekte entlassen, ohne die Polizeibehörde des Orts, wohin sich dieselben zu begeben gedenken, davon, so wie von dem Verbrechen, welches die zu Entlassenden begangen haben, gehörig in Kenntniß zu setzen, theils aber die Poli-

zeibehörden dergleichen Benachrichtigungen, so wie die Mittheilungen der Gerichtsbehörden nicht gehörig beachten, die Ankunft der aus den Strafanstalten entlassenen Züchtlinge nicht kontroliren, die Listen nicht genau führen, keine vollständigen Akten über dieselben anlegen, und sich so wenig um den bisherigen, als den späteren Lebenswandel der zu beaufsichtigenden Subjekte bekümmern.

Die Königliche Regierung hat daher die Vorsteher der Strafanstalten und die Polizeibehörden auf die obgedachten Vorschriften aufmerksam zu machen, und nicht nur im Allgemeinen auf deren genaue Befolgung zu halten, sondern dies auch bei den alljährlichen Lokalrevisionen zu einem besonderen Gegenstande Ihrer Aufmerksamkeit zu machen. Berlin, den 20. Mai 1832.

Der Minister des Innern und der Polizei.
von Brenn.

An
die Königliche Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 13. Juni 1832.

Vorstehende Ministerialverfügung wird im Verfolg des, den Kreisbehörden unterm 26. September 1815 von uns mitgetheilten Erlasses des Königlichen Polizeiministeriums vom 12. ejusd. und der Bekanntmachung des Königlichen Kammergerichts vom 21. September 1815 (Amtsblatt 1815 pag. 291) hiermit zur Kenntniß der diesseitigen Polizeibehörden und Strafanstalten gebracht, und wegen des bei Entlassung der Züchtlinge zu beobachtenden Verfahrens auf den diesfälligen Reglementsauszug (Amtsblatt 1824 pag. 127 seq.), so wie wegen der polizeilichen Aufsicht über entlassene Züchtlinge auf die Bekanntmachung vom 25. Mai 1824 (Amtsblatt pag. 135 seq.) verwiesen.

Es wird zugleich in Erinnerung gebracht, daß nach § 2 des obgedachten Erlasses vom 12. September 1815, die Polizeibehörden über alle, ihrer polizeilichen Aufsicht zu unterwerfende Individuen genaue Listen, und über ein jedes derselben besondere Akten halten müssen, zu welchen die Veranlassung und die Resultate der polizeilichen Observation, so wie überhaupt alle für dieselbe interessante Nachrichten zu bemerken sind. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 13. Juni 1832.

Nr. 89. Chausseegeld-Erhebung am Döllnkruge. IV. 329. Juni.

Vom 1. k. M. ab wird mit Erhebung des Chausseegeldes am Döllnkruge, auf der Straße von Prenzlow bis zur Löffelbrücke bei Französisch-Buchholz, nach dem Chausseegeld-Tarif vom 28. April 1828 begonnen werden, und zwar für eine Meile in jeder Richtung. Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Potsdam, den 14. Juni 1832.

Nr. 90. Anmeldung

Wer eine Grundfläche von 6 und mehr Quadratruthen mit Taback bepflanzt, ist gesetzlich verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli dem Steueramte, in dessen

Bezirk die mit Taback bepflanzten Grundstücke liegen, solche einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch genau und wahrhaft anzugeben. der mit Taback bepflanzten Grundstücke. IV. 312. Juni.

Diejenigen, welche Tabacksbau betreiben, werden erinnert, dieser Verpflichtung nachzukommen; zugleich wird denselben empfohlen, wenn sie der Größe ihres Tabackslandes nicht gewiß genug sind, sich derselben vor der Anmeldung gehörig zu versichern, indem unrichtige Angaben oder deren gänzliche Unterlassung nach Nr. 7 der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 29. März 1828 (Amtsblatt Seite 84) behandelt, und nach den Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 § 60 und folgende, bestraft werden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Potsdam, den 15. Juni 1832.

Es ist seit Kurzem häufig wieder der Fall gewesen, daß die jungen Bäume an den Chausseen aus Muthwillen und Ruchlosigkeit abgeschnitten und zerstört worden sind. Nr. 91. Baumbeschädigungen an den Chausseen. I. 1991. April.

Indem wir uns daher veranlaßt finden, zur Warnung vor dergleichen Frevel, auf die Strafbestimmungen zum Chausseegeld-Tarif vom 28. April 1828 Nr. 14 (Gesetzsammlung de 1828 Seite 68), wonach Beschädigungen der Chausseebäume, wenn die allgemeinen Gesetze keine härtere Strafe festsetzen, mit 5 Thlr. für jeden durch Verschulden beschädigten Baum bestraft werden, hierdurch wiederholt aufmerksam zu machen, bemerken wir zugleich, daß auf vorkommende Baumbeschädigungen an sonstigen öffentlichen Wegen, insbesondere die Vorschriften des Allgem. Landrechts Th. 2 Tit. 20 §§ 210 und 211, nach welchen derartige Beschädigungen mit körperlicher Züchtigung, Strafarbeit, Gefängniß auf vier Wochen bis ein Jahr, oder verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt werden sollen, Anwendung finden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg.

Für diejenigen Elementarlehrer, welche bei dem unterzeichneten Schulkollegio der Provinz Brandenburg die Prüfung für das Schulfach nachsuchen wollen, werden folgende Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Nr. 7.

1) Für die Prüfung der Elementarlehrer sollen alljährlich drei Termine, der Regel nach in den Monaten Februar, Junius und November anberaumt, und zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.
2) Es soll für die Elementarlehrer einer schriftlichen Anmeldung zur Prüfung bei unserem Kollegio sowohl nicht bedürfen, vielmehr haben die Examinanden unter Beibringung
   a) eines, ihre persönlichen Verhältnisse und ihren Bildungsgang darstellenden Lebenslaufs,
   b) ihres Tauf- und Konfirmationsscheins,

c) der Zeugnisse über ihre Schulbildung und über ihre Vorbereitung zum Schulfach,

d) eines Zeugnisses der Ortsbehörde über ihren sittlichen Lebenswandel, und eines Geistlichen über ihre sittliche Befähigung für das Schulfach,

e) eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses,

zu der für jede Prüfung besonders zu bestimmenden Zeit; sich bei dem Direktor des hiesigen Seminars für Stadtschulen persönlich oder schriftlich zu melden, und von demselben weitere Anweisung zu erwarten.

Diejenigen Lehrer, welche ihrem Prüfungsgesuch die erforderlichen Zeugnisse beizufügen verabsäumen sollten, haben es sich selbst beizumessen, wenn ihr Prüfungsgesuch nicht berücksichtigt wird.

3) Gesuche um Zulassung zur Prüfung, welche unmittelbar bei uns eingereicht werden möchten, sind dem Gesuchsstempel unterworfen, und es muß die Nichtanwendung desselben, nach den Bestimmungen des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, gerügt werden.

4) Die nächste Prüfung für das Volksschulamt wird am 28., 29. und 30. d. M. gehalten werden, und es haben diejenigen, welche zu derselben zugelassen werden wollen, sich unter Beibringung der nach Nr. 2 erforderlichen Zeugnisse am Mittwoch den 20. und am Sonnabend den 23. d. M., Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, bei dem Seminardirektor Dieſterweg, Oranienburger Straße Nr. 29, persönlich oder schriftlich zu melden.

Diejenigen Lehrer, welche auf eine frühere Meldung bei unserm Kollegio bereits zur Prüfung notirt worden sind, haben dennoch dieser Aufforderung zu genügen, widrigenfalls ihr Prüfungsgesuch als zurückgenommen betrachtet werden muß.

Berlin, den 9. Juni 1832.

Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 19. Preis des Chinins ꝛc.

In Folge des plötzlich gestiegenen Preises des Chinins und der China regia, ist der Preis von

1 Skrupel Chininium sulphuricum auf	7	Sgr. 2	Pf.,
1 Unze Cortex Chinae regius cont. auf	4	„ 4	„
1 Unze Cortex Chinae regius gross. pulv. auf	4	„ 10	„
1 Unze Cortex Chinae regius subtil. pulv. auf	5	„ 8	„
1 Drachma Extract. Chinae regiae auf	3	„ 2	„
1 Drachma Extract. Chinae regiae frigide parat. auf	7	„ 8	„

festgesetzt worden, welches in Gemäßheit einer Verfügung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 26. v. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 11. Juni 1832. Königl. Preuß. Polizei-Präsidium.

Digitized by Google

Des Königs Majestät haben geruhet, allergnädigst zu bestimmen, daß die neue Straße längs der äußern Seite der Stadtmauer zwischen dem Rosenthaler und Schönhauser Thore Nr. 20. Wollank-Straße.

Wollank-Straße

genannt werden soll, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 11. Juni 1832. Königl. Preuß. Polizei-Präsidium.

Die unterzeichnete Kommission tritt für den, zum 1. August d. J. bevorstehenden Einstellungs-Termin mit dem 1. Juli d. J. zusammen, und fordert diejenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen zu können vermeinen, oder die Eltern und Vormünder derselben hierdurch auf, ihre desfallsigen, mit den, durch die Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg vom 5. September 1822 (Potsdamsches Amtsblatt Nr. 37), vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Anträge, spätestens bis zum 15. Juli d. J. in dem Geschäftslokale, Niederwallstraße Nr. 39, einzureichen.

Später eingehende Anträge können erst für den nächsten Einstellungs-Termin berücksichtigt werden. Dabei wird darauf aufmerksam gemacht, daß die im Jahre 1812 gebornen, auf die in Rede stehende Begünstigung Anspruch machenden jungen Leute, welche die Meldung dazu, in Gemäßheit der Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern vom 18. Mai 1826, vor dem 1. August d. J. zu machen haben, den nächst bevorstehenden, als den letzten für sie geeigneten Termin, nicht unbenutzt vorübergehen lassen dürfen. Berlin, den 7. Juni 1832.

Königl. Departemens-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Bei der Kurmärkischen Land-Feuersozietät sind in dem Sozietätsjahre vom 1. März 1831 bis dahin 1832. 109 Brände vorgefallen, wodurch

a) an Gebäuden I. Klasse:
   1 Wohnhaus beschädigt,
b) an Gebäuden II. Klasse:
   36 Wohnhäuser, ein Kruggebäude und 6 Ställe gänzlich zerstört, und
   5 Wohnhäuser, so wie 5 Ställe und 1 Brennereigebäude theilweise beschädigt worden,
c) an Gebäuden III. Klasse:
   152 Wohnhäuser, 2 Nebenhäuser, 1 Kruggebäude, 119 Scheunen, 163 Ställe und 3 Schuppen gänzlich abgebrannt, und
   5 Wohnhäuser, 3 Scheunen, 7 Ställe und 1 Schul- und Bethaus nebst Thurm von den Flammen beschädigt worden, und
d) an Gebäuden IV. Klasse:
   5 Windmühlen, 2 Wassermühlen, 1 Roßmühle und 2 Ziegelscheunen gänzlich zerstört, und 1 Windmühle theilweise beschädigt worden sind.

Powered by Google

Die dadurch entstandene Ausgabe hat betragen:

1) an Vergütigung für die Brandschäden.....	132714	Thlr.	2	Sgr.	5	Pf.
2) an Prämien für die von Spritzen und Wasserwagen geleistete Hülfe.....	3271	"	7	"	6	"
3) an Verwaltungs- und Reisekosten, Ausfällen und Extraordinariis	4185	"	24	"	7	"
in Summa	140171	Thlr.	4	Sgr.	6	Pf.

Zur Bestreitung dieser Ausgabe ist von der Versicherungssumme

a) der Gebäude I. Klasse von 4,198,450 Thlr. kein Beitrag,
b) " " II. " " 7,014,700 " ein Beitrag von 7 Sgr. pro 100,
c) " " III. " " 21,919,975 " " " " 16 " " " und
d) " " IV. " " 1,082,000 " " " " 28 " " "

erforderlich gewesen. Von den stattgehabten Bränden sind

75 durch unermittelte Zufälle,
7 " Gewiter,
21 " muthmaßliche Brandstiftung,
2 " vorsätzliche Brandstiftung,
1 " schlechte Bauart,
2 " Fahrlässigkeit, und
1 " durch Unvorsichtigkeit

entstanden.

Die vorsätzlichen Brandstifter sind, und zwar die eine, eine Dienstmagd, zum Staupenschlag und lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt, und der andere, ein 14jähriger Knabe, mit dem Verlust der Nationalkokarde und 2jähriger Zuchthausstrafe belegt worden. Berlin, den 8. Juni 1832.

Kurmärkische General-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion.

Vermischte Nachrichten.

Behufs der Ausführung einer Reparatur der über den Ruppiner Kanal führenden Cremmerdamm-Brücke, wird die Passage über die gedachte Brücke am 2. und 3. Juli d. J. gesperrt, und muß in diesen beiden Tagen der Weg über die nahgelegene Döhringsbrücke eingeschlagen werden. Potsdam, den 15. Juni 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen des Baues der bei den Königl. Oranienburger Mühlen befindlichen beiden Brücken, wird die Passage über selbige für jedes Fuhrwerk vom 25. Juni bis 25. Juli d. J. gesperrt, und müssen während dieser Zeit die von Zehdenick, Strelitz und Fürstenberg kommenden Reisenden den Weg von Sachsenhausen über Friedenthal nach Oranienburg, und das von Oranienburg ausgehende Fuhrwerk den Weg über Friedenthal nach Sachsenhausen nehmen. Potsdam, den 18. Juni 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

25sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

• Die zum Domainenamte Rüdersdorf im Niederbarnimschen Kreise des hiesigen Regierungsbezirks gehörigen Vorwerke Rüdersdorf und Neu-Münchewinkel, von welchen das Hauptvorwerk Rüdersdorf vier Meilen von Berlin, nahe an der von Frankfurt nach Berlin führenden Chaussee belegen ist, sollen mit der auf dem Vorwerke Rüdersdorf befindlichen Brau- und Brennerei und einigen Hütungsberechtigungen binnen Kurzem im Wege der Lizitation meistbietend verkauft werden.

Das Vorwerk Rüdersdorf enthält:

1 Morgen 131 □Ruthen Gärten,
914 " 18 " Acker und
278 " 154 " Wiesen;

das Vorwerk Neu-Münchewinkel aber

96 Morgen 43 □Ruthen Acker.

Kauflustige werden vorläufig ersucht, die Vorwerke in Augenschein zu nehmen.

Der Lizitationstermin wird Ende Juli oder zu Anfang August d. J. abgehalten, und wird darüber, so wie wegen der Kauf- und Lizitationsbedingungen, wegen des Kaufpreises ꝛc. das Weitere baldigst besonders bekannt gemacht werden. Potsdam, den 9. Juni 1832.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

• Auf Mittwoch den 27. d. Mts. stehet zum öffentlichen Verkaufe von

103	Klaftern	Eichen-Kloben,
62	"	" Knüppel,
82½	"	Buchen-Kloben,
34	"	" Knüppel,
45½	"	Eisen-Kloben,
13½	"	" Knüppel,
448	"	Kiefern-Kloben,
731	"	" Knüppel,
72	"	Eichen-Stubben u.
157	"	Kiefern-Stubben,

in Summa 1748½ Klaftern Brennhölzer,

ein Termin um 9 Uhr Vormittags im Forsthause zu Dippmannsdorf an, zu welchem Kauflustige hierdurch eingeladen werden, und wird hierbei nur in Erinnerung gebracht, daß der vierte Theil der Meistgebote, im Fall deren Annahme, im Termin selbst deponirt werden muß, und die Bekanntmachung der übrigen Bedingungen in demselben vorbehalten bleibt.

Potsdam, den 4. Juni 1832.

Der Forstmeister Jacquot.

• Wegen Instandsetzung der Brücke über die Werre bei dem Dorfe Schyaß ist es nöthig, daß die Passage vom 25. Juni bis 8. Juli d. J. gesperrt, und der Weg von Potsdam nach Trebbin, einstweilen über Blankensee oder über Fahlhorst und Klein-Beuthen verlegt werde, wovon wir das reisende Publikum zur Vermeidung vergeblicher Wege hierdurch in Kenntniß setzen. Potsdam, den 15. Juni 1832.

Königl. Rent- und Polizeiamt.

Um den Marktverkehr bei der bedeutenden Konsumtion im Orte noch mehr zu heben, sind, damit die den Markt Besuchenden, in dem Fall des Nichtabsatzes, Gelegenheit haben, ihre Erzeugnisse sofort nach Berlin verfahren zu können, die hiesigen Wochenmärkte vom 1. Juli dieses Jahres ab

auf Dienstag und Freitag

bestimmt. Indem wir dies zur Kenntniß der Produzenten bringen, laden wir dieselben ein, die hiesigen Wochenmärkte mit Landeserzeugnissen aller Art zu besuchen, wobei wir erklären, daß ein Verkauf außer auf dem Markt, weder auf den Straßen, noch in den Wirthshäusern, noch weniger durch Sackträger statt finden darf, und daß, im Fall ein Verkauf auf dem Markt nicht erfolgt, von den Verkäufern weder Stättegeld, noch sonst eine Abgabe gefordert werden wird.

Spandau, den 15. Mai 1832.

Der Magistrat.

Verzeichniß der im Monat April 1832 im Berliner Polizeibezirk ergriffenen und

Nr.	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter.	Größe F.	Größe Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Johann Friedrich Strackhan, Gärtnerlehrling	Spandau	18	4	8	blond	hoch	blond
2	Friedrich Wilhelm Hult, Müllergeselle	Seegefeldt bei Spandau	34	5	5	braun	frei	braun
3	Johann Gottlieb Kaufke, Schiffsknecht	Beuthen a. d. O.	40	5	1	desgl.	rund	desgl.
4	August Friedrich Hoß, Schuhmachergeselle	Potsdam	29	5	4	kurz	desgl.	desgl.
5	Wilhelm Franz, Weberlehrling	Nowawes bei Potsdam	18	4	—	dunkelblond	flach	desgl.
6	Karoline Wilhelmine Schultz, unverehelicht	Frankfurt a. d. O.	20	4	9	braun	niedrig	desgl.
7	Johanna Christiana Schmidt, Dienstmagd	Eichberg bei Driesen	24	—	—	blond	frei	blond
8	Joh. Gottlieb Kerndt, Schullehrer (vormaliger)	Colmnitz bei Freyberg	66	5	4	grau	hoch und frei	grau
9	Sophie Dorothea Severin, unverehelichte	Eutin im Oldenburgschen	31	5	2	hellbraun	frei, rund	blond

Das im Hypothekenbuche Fol. 33 aufgeführte, zu Hoppenrade belegene, dem Bauer Christian Friedrich Nölte gehörige Lehnbauergut, dessen nutzbares Eigenthum, nach Abzug der zur Wiederherstellung der Gebäude erforderlichen 817 Thlr. 18 Sgr. Baukosten, auf 1393 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt ist, soll im Wege der Exekution in den auf

den 6. April,
den 7. Juni und
den 10. August d. J.,

jedesmal Vormittags 10 Uhr, angesetzten Terminen an den Meistbietenden verkauft werden.

Die beiden ersten Termine werden hier in Spandau, und der letzte, der peremtorisch ist, wird in Hoppenrade in dem zu verkaufenden Grundstücke abgehalten.

Kauflustige werden mit dem Eröffnen eingeladen, daß die Verkaufsbedingungen in dem Termine bekannt gemacht werden. Etwanige Erinnerungen gegen die zu jeder Zeit einzusehende Taxe sind jedoch zur Abhelfung der etwa dabei vorgefundenen Mängel nur bis 4 Wochen vor dem letzten Bietungstermine zulässig. Spandau, den 27. Dezember 1831.

Das von Ribbecksche Gericht über Hoppenrade.

Die Kirchenländereien zu Derwitz sollen am 11. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Justizrath Maurer im hiesigen Gerichtshause vererbpachtet werden.

Brandenburg, den 17. April 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das Lehnschulzengut zu Gatow und die zusammen mit demselben bewirthschafteten Erbpachts-Pfarrhufen im Dorfe Gatow, ¼ Meile von Spandow, 2½ Meile von Berlin und eben so weit von Potsdam, an der schiffbaren Havel belegen, und auf 14,174 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf. gerichtlich abgeschätzt, soll Theilungshalber mit dem auf dem Gute befindlichen, auf 1047 Thlr. 23 Sgr. abgeschätzten lebenden und todten Inventario, öffentlich meistbietend verkauft werden. Es ist dazu ein peremtorischer Bietungstermin auf

nach ihrem resp. Wohn- oder Geburtsorte und über die Grenze beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
grau	gewöhnl.	gewöhnl.	rund	—	oval	klein	Spandau.
blaugrau	klein	groß	breit	bräunlich	desgl.	untersetzt	desgl.
braun	gewöhnl.	gewöhnl.	oval	braun	desgl.	klein	Beuthen an der Oder.
grau	spitz	desgl.	spitz	schwarz	desgl.	schlank	Potsdam.
braun	desgl.	desgl.	desgl.	—	länglich	klein	desgl.
desgl.	kurz	breit	desgl.	—	rund	desgl.	Frankfurt an der Oder.
blaugrau	proportionirt	proportionirt	rund	—	oval	mittel	Landsberg an der Warthe.
braun	gebogen	gewöhnl.	desgl.	grau	voll und rund	dick	Wittenberg.
blau	spitz	desgl.	desgl.	—	oval	schlank	Eutin. Die Severin ist gegen die Rückkehr in die Preuß. Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe gewarnt worden.

den 5. Juli d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in Gatow angesetzt, und werden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken dazu eingeladen, daß die Taxe, gegen welche nur bis 4 Wochen vor dem Termine Erinnerungen angebracht werden können, täglich Vormittags in dem Geschäftslokale des unterzeichneten Gerichts, so wie bei dem Kaufmann Herrn Fanta zu Berlin, Friedrichsstraße Nr. 126, eingesehen werden kann.

Spandau, den 15. Mai 1832.

Königl. Preuß. Justizamt.

Die zum Nachlaß des Mauergesellen Friedrich Schultz gehörige, im Hypothekenbuche Fol. 15 verzeichnete und zu Friesack belegene Halbbürgerstelle, gerichtlich gewürdigt zu 450 Thlr., soll in dem auf

den 28. August d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in unserm Lokale zu Friesack angesetzten Lizitationstermin, Theilungshalber, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe des Grundstücks täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Neustadt, den 29. Mai 1832.

Das Stadtgericht Friesack.

Die dem Ackerbürger Christian Friedrich Lange gehörige, zu Friesack belegene, im Hypothekenbuche Fol. 16 verzeichnete, und zu 1470 Thlr. Kourant gewürdigte Großbürgerstelle nebst Pertinenzien, soll in dem auf

den 28. August d. J.,

Vormittags 11 Uhr, im Gerichtslokale zu Friesack angesetzten peremtorischen Lizitationstermin, Schuldenhalber, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe des Grundstücks kann jederzeit in unserer Registratur eingesehen, und die etwa dagegen zu machenden Einwendungen müssen 4 Wochen vor dem Termine angebracht werden.

Neustadt a. d. Dosse, den 29. Mai 1832.

Das Stadtgericht Friesack.

Am 28. Juni d. J. und folgende Tage sollen auf der sogenannten neuen, oder Dammsmühle bei Schönwalde, unweit Bernau, verschiedene, zum Nachlaß der Madame Blanck, gebornen Hesse, gehörige Gegenstände, als: etwas Zinn, Kupfer, Messing, Blech, Eisen, einiges Leinenzeug, drei herrschaftliche, sechs Gesindebetten, Meubles, Hausgeräth, ein Kaleschwagen mit Verdeck, ein Korb- und zwei Holzwagen, ein Jagdschlitten, mehrere Ackergeräthschaften, Stallutensilien, und an Vieh: zwei braune Wagenpferde, eilf Kühe, ein Bulle, zwei Stück Jungvieh und verschiedenes Federvieh, die vorhandene, zu etwa 300 Thlr. abgeschätzte Orangerie, in vier großen, eilf mittleren, dreizehn kleineren Pompelmus- und Zitronen-, sieben Granat- und neun großen Feigenbäumen, so wie aus anderen edlen Gewächsen bestehend, nebst mehreren Nutz- und Brennhölzern, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung verkauft werden, welches Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Verkauf am 28. Juni c. mit dem Vieh beginnt, und am 29. die Orangerie ausgeboten werden wird.

Oranienburg, den 2. Juni 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Meine bei Lansitz, zwischen den Tuchfabrik-Städten Rothenburg und Grünberg in Nieder-Schlesien belegene, zugleich mit einem Mahlgange versehene, in gutem baulichen Stande befindliche Tuchwalke, bei einem Wassergefälle von 14 Fuß, will ich, nebst einer später dazu gekauften Wiese, aus freier Hand verkaufen. Ich stelle den Kaufpreis derselben auf 6000 Thlr., von welchem die Hälfte, hypothekarisch versichert, stehen bleiben kann, ersuche Kauflustige, bis zu Johannis d. J. sich hier zu melden, und bemerke, daß zu dieser Besitzung auch Ackerland, bedeutende Holz-, Streu- und Hütungsrechte gehören, so wie, daß bei der günstigen Lage dies Mühlenwerk, in eine Wollspinn-Maschinerie ꝛc. verwandelt, sich gut rentiren würde.

Lansitzer-Mühle, den 20. Mai 1832.

Samuel Bote.

Die mir eigenthümlich zugehörigen Grundstücke:

a) eine im Dorfe Schwanebeck, bei Belzig, in einer vortheilhaften Gegend und in der Nähe der Königlichen Forst, eine halbe Stunde von dieser entfernt gelegene Wassermühle, mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, zwei Mahlgängen, einer Schneidemühle, einer Hufe Acker, dreien Gärten, einem Separationsplan in der Nachtheinichte, und der Weidegerechtigkeit mit allen Vieharten, selbst auf vielen auswärtigen Feldmarken und Weiderevieren,

b) vier sächsische Morgen Wiese,

will ich, Familienverhältnisse wegen, mit dem Wirthschaftsgeräthe aus freier Hand dem Meistbietenden verkaufen. Zur Abgabe der Gebote habe ich einen Termin auf

den 7. Juli d. J.,

Vormittags 9 Uhr, angesetzt. Ich lade zu demselben hiermit nach der bezeichneten Mühle Kauflustige ganz ergebenst ein, und bemerke dabei, daß die Bedingungen des Verkaufs in dem Termin bekannt gemacht werden sollen, die Grundstücke zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden können, und ich, wenn ein annehmliches Gebot erfolgt, den Kaufvertrag sogleich abschließen werde.

Schwanebeck bei Belzig, den 2. Juni 1832.

Der Mühlenmeister August Kotze.

Bücher-Anzeige.

Von dem Werke des Herrn Regierungsraths Dr. Augustin:

„Die Königl. Preuß. Medizinalverfassung ꝛc.“

wird mit dem Anfange des Jahres 1833 der fünfte Band, enthaltend die Medizinalverordnungen von 1828 bis Ausgangs 1832, erscheinen.

Auch dieser Band wird mit der Sorgfalt, Vollständigkeit und Sachkenntniß bearbeitet sein, welche dem ganzen Werke bisher den Beifall der resp. Behörden, Staatsbeamten und Medizinalpersonen erworben haben. Ein Sachregister aller 5 Bände wird die Brauchbarkeit desselben vermehren. Dies zur vorläufigen Anzeige vom

Buchhändler Horvath
in Potsdam.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 26.

Den 29. Juni 1832.

Bekanntmachung,

die Verhandlungen des im Jahre 1831 gehaltenen vierten Landtags der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz betreffend.

In Gemäßheit einer Bestimmung des Königl. Geheimen Staatsministeriums vom 10. v. M. ist eine von dem Landtags-Marschall Herrn General-Lieutenant von der Marwitz unterm 17. März v. J. gelieferte Uebersicht der Verhandlungen der Stände der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz auf dem vierten, im Jahre 1831 gehaltenen Provinzial-Landtage, nebst dem von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchst vollzogenen Landtags-Abschiede vom 27. April d. J., dem Drucke übergeben worden. Diese Landtags-Verhandlungen sind hier zu Berlin bei dem Buchhändler Nauck (Hausvoigteiplatz Nr. 1) zu erhalten, und von demselben, so wie durch alle Buchhandlungen, für den Preis von 10 Sgr. zu beziehen. Berlin, den 18. Juni 1832.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. von Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 92. Kündigung der zu 5 % und darüber verzinslichen Provinzial-

Nachdem die Herabsetzung des Zinsfußes der zur allgemeinen Staatsschuld gehörenden fünfprozentigen Forderungen auf vier Prozent in soweit bewirkt ist, daß der Etat für die nach § Vc des Gesetzes vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577) mit dem 1. Januar 1833 beginnende neue Tilgungsperiode von diesem Theile der Staatsschuld nicht mehr als vier Prozent Zinsen erfordern wird, so haben wir beschlossen, bei den Provinzial-Staatsschulden ein gleiches Verhältniß herbeizuführen, und kündigen deshalb hierdurch alle zu der, nach § XIX des vorge-

Staatsschulden. I. 1342. Juni.

dachten Gesetzes vom 17. Januar 1820, 25,914,694 Thlr. betragenden Provinzial-Staatsschuld gehörige, bisher mit fünf Prozent und darüber verzinste Kapitalien zur Zurückzahlung in baarem Gelde am 2. Januar 1833. Wir nehmen jedoch von der Kündigung aus: a) alle Forderungen, worüber noch Auseinandersetzungs-Verhandlungen mit fremden Staaten schweben, und welche noch nicht definitiv als Preußische Staatsschuld anerkannt sind; b) die auf jetzt nicht gangbare Währungen lautenden Forderungen, von welchen dem Gläubiger als Rückzahlung mehr als der zwanzigfache Betrag der bisher in Preußischem Kourant gezahlten Zinsen zu gewähren ist. Sollte sich bei Prüfung der Schuldurkunden ergeben, daß einzelne Forderungen zu den unablöslichen Passivkapitalien gehören, so versteht sich von selbst, daß diese nach Vorschrift des § 8 des Gesetzes vom 2. November 1822 (Gesetzsammlung Nr. 766) nicht zurückgezahlt werden, sondern auf die Domainen-Etats übergehen. Die Königlichen Regierungen, durch deren Hauptkassen die Rückzahlung der vorstehend gekündigten Kapitalien erfolgt, sind von uns beauftragt worden, den hierbei betheiligten Provinzial-Staatsgläubigern bekannt zu machen, was in Betreff der Legitimation der Empfänger, welche der Auszahlung vorhergehen muß, beizubringen ist. Wer die nach obiger Kündigung am 2. Januar 1833 zahlbaren, zur Empfangnahme bereit liegenden Kapitalien nicht abhebt, erhält von diesem Tage an keine Zinsen. Sollten einzelne Gläubiger vorziehen, die ihnen jetzt gekündigten Kapitalien als Provinzial-Staatsschuld gegen Verzinsung zu vier Prozent vom 1. Januar 1833 ab stehen zu lassen, so haben sie ihre desfallsigen Erklärungen unter Beifügung der Schuld-Dokumente binnen drei Monaten, und spätestens bis zum 1. Oktober d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung abzugeben, deren Hauptkasse bisher die Zinsen gezahlt hat. Auch können auf Verlangen die gekündigten Kapitalien, sobald der Legitimationspunkt berichtigt ist, schon vor dem 2. Januar 1833 mit den Zinsen bis zum Zahlungstage von eben diesen Kassen zurückgezahlt werden. Berlin, den 23. Juni 1832.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Lamprecht.

* * *

Potsdam, den 25. Juni 1832.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 93. Lage des Steges an

Es ist zur Kenntniß des Ministeriums des Innern gekommen, daß hinsichtlich der Lage des Steges an den Hohlmaaßen in mehrern Landestheilen eine verschiedene Einrichtung stattfindet, indem der Steg an einigen Orten mit der brei-

ten Fläche horizontal, d. h. in der oberen Randebene des Gefäßes gelegen ist, während an andern die hohe Kante des Steges horizontal, die breite Fläche aber vertikal liegt. den Hohlmaaßen. I. 1890. Mai.

Da hierdurch eine Verschiedenheit des Inhalts der Hohlmaaße veranlaßt werden muß, so wird zur Erlangung der Gleichförmigkeit bestimmt, daß bei allen Hohlmaaßen, welche entweder neu angefertigt und zur Stempelung vorgelegt werden, oder die, wenn sie zur Prüfung vorgelegt werden, einer Berichtigung bedürfen, der Steg eine solche Lage haben oder erhalten muß, daß die breite Fläche desselben vertikal, und die hohe Kante in der oberen Randebene gelegen ist.

Berlin, den 17. Mai 1832.

Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe.
von Schuckmann.

An
die Königl. Regierung zu Potsdam.

* * *

Potsdam, den 13. Juni 1832.

Vorstehender Ministerialerlaß wird hiermit im diesseitigen Departement zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und haben nach der darin enthaltenen Bestimmung sich insbesondere die Eichungsämter zu achten.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 14. Juni 1832.

Ungeachtet die ausdrückliche Vorschrift der über das Verfahren wegen der Steckbriefe im Amtsblatt von 1828 sub Nr. 97 enthaltenen Verordnung vom 8. Juni 1828 ad 2, wonach jede Behörde, welche einen Steckbrief ausfertigt, für dessen Verbreitung durch sofortige Mittheilung eines ausgefüllten Blanquets der vorgeschriebenen Art an den betreffenden Bezirksoffizier der Gendarmerie zu sorgen hat, von uns noch besonders durch die Bekanntmachung vom 10. August v. J. (Amtsblatt 1831 Nr. 123) in Erinnerung gebracht worden ist, so sind doch neuerdings wieder mehrere Fälle vorgekommen, wo die Behörden diese Mittheilung an den betreffenden Bezirksoffizier der Gendarmerie unterlassen haben. Wir sehen uns daher veranlaßt, die Behörden an die Befolgung obiger Vorschrift hierdurch nochmals mit dem Bemerken zu erinnern, daß wir künftig für jeden Unterlassungsfall der Art eine Ordnungsstrafe von einem Thaler festsetzen werden. Nr. 94. Verfahren wegen der Steckbriefe. I. 119. Juni.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 16. Juni 1832.

Mit Bezug auf die im 1sten Stück des Amtsblatts pro 1820 enthaltene Eintheilung der Baukreise, und den im Amtsblatt pro 1826 pag. 57 befindlichen Nachtrag, wird hiermit folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Nr. 95. Veränderungen bei

den Baukreisen. I. 1718. Mai.

Vom 1. Juli d. J. ab begreift:

1) der dritte Baukreis des Bau-Inspektors Hecker in Potsdam auch ferner alles dasjenige, was die erstgedachte Amtsblatts-Bestimmung ergiebt, jedoch mit Ausschluß

des Amtes Belzig und der Städte Belzig, Brück und Niemegk,

welche fortan zum sechsten Baukreise des Bau-Inspektors Herbig gehören.

Dagegen wird dem Heckerschen Baukreise das, durch oberwähnten Nachtrag davon abgezweigt gewesene Amt Fahrland und die Stadt Ketzin wieder beigelegt.

2) Zum sechsten Baukreise des Bau-Inspektors Herbig in Kloster Zinna gehören, wie oben angeführt ist, vom 1. Juli c. an, das Amt Belzig und die Städte Belzig, Brück und Niemegk, wogegen der ꝛc. Herbig

3) die Aemter Machenow und Gallun, nebst der Stadt Mittenwalde, an den Bau-Inspektor Dieme in Königs-Wusterhausen zu dessen fünften Baukreise abgiebt.

4) Wie ad 1 erwähnt ist, giebt der Bau-Inspektor Heidfeld am 1. Juli c. die Baugeschäfte des Amtes Fahrland und der Stadt Ketzin dem Bau-Inspektor Hecker zu dessen dritten Baukreise zurück.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 18. Juni 1832.

Nr. 96. Empfehlung einer Schrift des Dr. Wutzer. I. 1295. April.

Der vormalige Direktor der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Münster, jetzige Professor Doktor Wutzer, hat bei seinem im Jahre 1830 erfolgten Abgange von der erstgedachten Anstalt, einen ausführlichen Bericht über den Zustand des von ihm 9 Jahre lang geleiteten anatomischen Instituts bei der Anstalt vorgelegt. Auf Veranlassung des Herrn Ober-Präsidenten, wirklichen Geheimen Raths von Vincke Exzellenz, ist diese Abhandlung zum besseren Bekanntwerden der Lehranstalt auf Kosten derselben in den Druck gegeben, und deren Verkauf zu dem Preise von 1½ Thlr. pro Exemplar der Coppenrathschen Verlagshandlung zu Münster überlassen worden. Bei der Gediegenheit dieser Schrift und in Rücksicht auf den Zweck, zu welchem ihre Herausgabe veranstaltet worden ist, wird dieselbe, in Folge einer Verfügung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 7. April d. J., dem ärztlichen Publikum und besonders den Herren Medizinal-Beamten zum Ankauf empfohlen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 97. Brennertermine für die

Zum Einbrennen der in diesem Jahre von den Landbeschälern des Königl. Brandenburger Landgestüts gefallenen Fohlen mit der Königl. Krone und dem Buchstaben B, sind nachstehende Termine angesetzt:

Digitized by Google

1) Freitag den 13. Juli früh 7 Uhr zu Marstall Lindenau bei Neustadt a. d. Dosse,
2) Montag den 16. Juli früh 7 Uhr zu Sandau im Magdeburger Regierungsbezirk,
3) Montag den 30. Juli früh 7 Uhr zu Rühstädt in der Westpriegnitz,
4) Sonnabend den 4. August früh 7 Uhr zu Döllen in der Ostpriegnitz,
5) Montag den 6. August früh 7 Uhr zu Stavenow in der Westpriegnitz,
6) Dienstag den 7. August früh 7 Uhr zu Pankow in der Ostpriegnitz,
7) Mittwoch den 8. August früh 7 Uhr zu Wulfersdorf in der Ostpriegnitz,
8) Donnerstag den 9. August früh 7 Uhr zu Blandikow in der Ostpriegnitz,
9) Donnerstag den 16. August früh 7 Uhr zu Liebenwalde im Nieder-Barnimer Kreise,
10) Freitag den 17. August früh 7 Uhr zu Mittenwalde im Templiner Kreise,
11) Sonnabend den 18. August früh 7 Uhr zu Lübbenow im Prenzlower Kreis,
12) Dienstag den 21. August früh 7 Uhr zu Brüssow im Prenzlower Kreise,
13) Mittwoch den 22. August früh 7 Uhr zu Blumberg im Stettiner Regierungsbezirk,
14) Donnerstag den 23. August früh 7 Uhr zu Zichow im Angermünder Kreise,
15) Freitag den 24. August früh 7 Uhr zu Hohen-Landin im Angermünder Kreise,
16) Sonnabend den 25. August früh 7 Uhr zu Alt-Mädewitz im Ober-Barnimer Kreise,
17) Montag den 27. August früh 7 Uhr zu Neu-Trebbin im Ober-Barnimer Kreise,
18) Dienstag den 28. August früh 7 Uhr zu Amt Kienitz im Frankfurter Regierungsbezirk,
19) Mittwoch den 29. August früh 7 Uhr zu Remonte-Depot Friedrichsaue im Frankfurter Regierungsbezirk,
20) Freitag den 31. August früh 7 Uhr zu Berlin, Dorotheenstraße Nr. 64, im Königl. Obermarstalle,

welches den Besitzern diesjähriger Landgestüts-Fohlen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß ein späteres Zeichnen der Fohlen nur mit Schwierigkeiten verbunden ist.

von Beschälern gefallenen Fohlen. I. 788. Juni.

Wenn gleich die in obiger Bekanntmachung aufgeführten Oerter, als: Nr. 2 Sandau, Nr. 13 Blumberg, Nr. 18 Amt Kienitz und Nr. 19 Remonte-Depot Friedrichsaue, nicht zum Potsdamer Regierungsbezirke gehören, so sind an diesen Beschälstationen doch mehrere Stuten aus diesem Regierungsbezirke bedeckt worden.

Zur Erleichterung der Pferdezüchter, wegen des beschwerlichen Transports der tragenden Mutterstuten bei bösen Wegen im Frühjahre, sollen mit den diesjährigen Brennterminen gleichzeitig die im Jahre 1833 durch Königl. Brandenburger Landbeschäler zu bedeckenden Stuten auf den vorstehend, Nr. 2 bis inkl. 20 aufgeführten Beschälstationen, ausgewählt und aufgezeichnet, auch wegen fernerweiter Ertheilung der Freischeine das Nöthige festgestellt werden, da späterhin nach diesen

abzuhaltenden Terminen keine dergleichen Freischeine für das Jahr 1833 weiter ertheilt werden dürfen.

Die Auswahl und Aufzeichnung der zu bedeckenden Stuten auf der, Nr. 1 aufgeführten Station Marstall Lindenau für das Jahr 1833, wird im Frühjahr wie gewöhnlich erfolgen.

Indem ich mich im Allgemeinen wegen Gestellung der zu bedeckenden Stuten ꝛc. auf die, unterm 14. Dezember 1829 im Amtsblatt Nr. 1 de 1830 erlassene Bekanntmachung beziehe, unterlasse ich nicht, den Pferdezüchtern im Bezirke des Brandenburgischen Landgestüts hiermit noch anzuzeigen, wie des Königs Majestät allergnädigst geruhet haben, für die Zukunft das Sprunggeld von 1½ Thlr. auf 1 Thlr. herunter zu setzen.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. d. Dosse, den 8. Juni 1832.

Der Landstallmeister Strubberg.

Potsdam, den 20. Juni 1832.

In Bezug auf vorstehende Anzeige werden die betreffenden Herren Landräthe aufgefordert, noch besonders dahin zu wirken, daß die Termine gehörig bekannt werden, da sich häufig Pferdezüchter mit der Unkenntniß der Termine zu entschuldigen suchen. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 26. Juni 1832.

Nr. 98. Lungenseuche. I. 1336. Juni.

Da unter dem Rindvieh des Vorwerks Viehmeierei unweit Schwedt die Lungenseuche entstanden ist, so ist dies Vorwerk bis auf weitere Anordnung für Rindvieh und Rauchfutter gesperrt worden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 21. Huldigungseid.

Den sämmtlichen Untergerichten unsers Departements wird das nachstehende Ministerialreskript:

Unter den von dem Königl. Kammergerichte im Berichte vom 19. Oktober v. J. angeführten Umständen ist der Justizminister damit einverstanden, daß die Abnahme des von den Besitzern bäuerlicher und städtischer Grundstücke zu leistenden Huldigungseides bei Untergerichten kosten- und stempelfrei erfolgen muß.

Was die Ausdehnung des Huldigungseides betrifft, so ist der Justizminister und der Herr Minister des Innern mit dem Königl. Kammergericht darüber einverstanden, daß es genüge, wenn bloß die wirklich bäuerlichen Wirthe im Sinne des § 1 Tit. 7 Thl. II des Allgemeinen Landrechts und Art. 4 der Deklaration vom 29. Mai 1816 den Eid leisten, von welchen

auch diejenigen auszunehmen sind, welche bereits einen Diensteid geleistet haben. Berlin, den 18. Mai 1832. Der Justizminister. Mühler.

zur Nachricht und Achtung, und mit dem Bemerken hierdurch mitgetheilt, daß unter den Diensteiden auch die Eide der ehemaligen Militairs zu verstehen sind.

Berlin, den 28. Mai 1832. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 22. Jurisdiktion über Unterförsterei-Grundstücke bei Döberitz.

Es wird bekannt gemacht, daß die Jurisdiktion über die bei Döberitz belegenen ehemaligen Unterförsterei-Grundstücke, welche früher dem ehemaligen Justizamte Tangermünde zustand, jetzt dem Stadtgerichte zu Rathenow übertragen worden ist.

Berlin, den 7. Juni 1832. Königl. Preuß. Kammergericht.

Personalchronik.

Dem Rendanten der Teltow-Storkowschen Kreiskasse Hermanni, ist der Hofraths-Karakter beigelegt worden.

Der bisherige Militairsupernumerarius Johann Ludwig Wilhelm Leutsch ist als Regierungssekretair zweiter Klasse beim hiesigen Regierungs-Kollegium angestellt worden.

Der bisher bei dem Land- und Stadtgericht in Magdeburg angestellt gewesene Justizkommissarius Garmatter ist an die Stelle des Justizkommissions-Raths Klecks, welcher dagegen an das Land- und Stadtgericht zu Magdeburg versetzt worden, als Justizkommissarius bei dem Stadtgerichte in Berlin angestellt worden.

Die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Renatus Gotthold Dietrich von Volgt, Karl Moritz Ludwig Hirschfeld, August Siebold und Franz August Theodor Eunicke sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Karl von Breuning in gleicher Eigenschaft an das Kammergericht versetzt, die bisherigen Stadtgerichts-Auscultatoren Julius Karl Wollheim, Friedrich Heinrich August Bredereck, Wilhelm Karl Otto Kämpfert, Wilhelm August Wallroth und Karl Heinrich Eduard Seyer zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Rechtskandidaten Franz Heinrich Gustav Braune, August Karl Ulrich Geßler, Karl Albert Ferdinand Liesen, Friedrich Wilhelm Alexander von Massow, Julius Theodor August Leopold Metzenthin, Herrmann Friedrich Julius Neumann, Friedrich Wilhelm Polster, Johann Mathias Pütz, August Heinrich Burchard von Reuß, Gustav Theodor von Saldern, Karl Heinrich Schultze, Friedrich Wilhelm Seidel, Ludwig Viktor Graf von Villers und Emanual Gustav Wulfsheim als Auscultatoren bei dem Stadtgericht in Berlin angestellt worden.

Der bisherige Kammergerichts-Expeditions-Eleve Johann Christian Friese ist zum Aktuarius und Sportelkassen-Rendanten bei dem Justizamte Mühlenhoff und Nieder-Schönhausen, so wie dem Stadtgerichte zu Teltow bestellt worden.

Digitized by Google

Dem Vorsteher einer Lehranstalt für Töchter in Berlin Friedrich Schubart, ist von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten das Prädikat eines „Direktors" beigelegt worden.

Dem Förster Schenck zu Hammelspring ist der erledigte Försterdienst zu Großväter im Reyersdorfer Forstreviere, und dem bisher mit der interimistischen Verwaltung des Lehniner Försterdienstes beauftragt gewesene invalide Gardejäger Friedrich Lahndt dieser Dienst nunmehr definitiv verliehen worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Georg Andreas Justus Hermann Thümen ist als praktischer Aezt, Operateur und Geburtshelfer, der praktische Arzt und Operateur Dr. Johann Friedrich Friebezelser als Geburtshelfer, und der Kandidat der Chirurgie Jonas Weigert als ausübender Wundarzt erster Klasse approbirt und vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die Herren Superintendenten, Schulinspektoren, Prediger und Schullehrer werden hierdurch auf das in der Riegelschen Buchhandlung zu Potsdam erschienene Werk:

„Umfassende Gesangschule für den Schul- und Privatunterricht, von J. C. Schärtlich, gr. 8., 15 Bogen auf feinem weißen Papier, Preis 1 Thlr. 12½ Sgr.",

und auf die daraus für den Schulgebrauch besonders abgedruckte

„Sammlung von 500 Uebungsstücken beim Gesangunterricht, gr. 8., 6 Bogen auf feinem weißen Papier, 7½ Sgr., in Partien von 25 — 50 Exemplaren 6¼ Sgr., von 50 Exemplaren und mehr 5 Sgr.",

aufmerksam gemacht. Potsdam, den 18. Juni 1832.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Geschenke an Kirchen.

Zur Anschaffung der Glocken für die Kirche zu Mehrow, haben der dortige Amtmann Luther als Patron 20 Thlr., der Prediger Busch zu Ahrensfelde 10 Thlr. und der Schulze Bredereck zu Mehrow 5 Thlr. geschenkt.

Der Kirche zu Ferbitz hat der Amtsschulze und Kirchenvorsteher Schulz daselbst eine himmelblaue Altardecke mit gelben Frangen, der Kirche zu Hohenstein die Frau Amtmann Bohnstedt daselbst eine, mit gelben wollenen Frangen besetzte scharlachtuchene Kanzeldecke, der St. Marien Magdalenen Kirche zu Templin die dortige Hebamme Dönhoff zur Ausschmückung des Tauftisches eine, mit ächten goldenen Frangen eingefaßte und eben solcher Stickerei verzierte schwarze Sammtdecke, und der Kirche zu Schwanebeck der dortige Gastwirth Henning einen gläsernen Kronleuchter zum Geschenk gemacht.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

26sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Diejenigen jungen Leute, welche gesonnen sind, ihre dreijährige Dienstpflicht freiwillig abzuleisten, und schon vorher mit Gewehren umzugehen gelernt haben, können sich sogleich bei mir zum Eintritt melden, müssen aber die Erlaubniß dazu vom Landrathsamte, und ein Zeugniß ihrer frühern guten Führung von der Ortsbehörde beibringen. Lübben, den 24. Juni 1832.

von Röder,
Kapitain und Kommandeur der dritten Jäger-Abtheilung.

* Die Lieferung des, zur Unterhaltung des Steinpflasters in den hiesigen Straßen erforderlichen Bedarfs an gewöhnlichen Feldsteinen, welcher jährlich zwischen 800 bis 1000 Schachtruthen beträgt, soll auf die Jahre 1833, 1834 und 1835 vorzugsweise dergestalt in Entrepriſe gegeben werden, daß von einem einzelnen Unternehmer der ganze jährliche Bedarf auf die ganze Zeit geliefert wird. Es können aber auch einzelne Quantitäten von 100 bis 200 Schachtruthen für ein oder mehrere Jahre angeboten, und werden auch diese geeigneten Falls angenommen werden.

Die dieser Lieferung zum Grunde liegenden Bedingungen sind in unserer Registratur — Nieder-Wallstraße Nr. 39 — zur Einsicht ausgelegt. Diejenigen, welche die Lieferung entweder ganz oder theilweise zu übernehmen bereit sind, haben den Preis, wofür sie die Schachtruthe Feldsteine in der durch die schon gedachten Bedingungen festgesetzten Art liefern wollen, bis zum 15. August d. J. schriftlich an uns einzusenden. Außerhalb wohnenden Theilnehmern wird, auf postfrei eingehende Anträge, Abschrift der Bedingungen zugesandt werden.

Berlin, den 20. Juni 1832.

Königl. Ministerial-Baukommission.

Steckbrief.

Der unten signalisirte Schmiedegeselle Benzin ist wegen zweckloſen Umhertreibens am 19. Mai d. J. mittelst beschränkter Reiseroute von uns in seine Heimath Berlin gewiesen worden. Da derselbe dort nicht angekommen ist, der Benzin also allem Vermuthen nach sein vagabondirendes Leben fortsetzt, so werden die resp. Wohllöblichen Polizeibehörden auf denselben hierdurch aufmerksam gemacht.

Kyritz, am 15. Juni 1832.

Der Magistrat.

Signalement des Ludwig Benzin.

Geburtsort: Wusterhausen an der Dosse, Wohnort: Berlin, Religion: evangelisch, Alter: 35 Jahre, Größe: 5 Fuß 5 Zoll, Haare: schwarzbraun, Stirn: eund, Augenbraunen: braun, Augen: blau, Nase: stark, Mund: mittel, Bart: braun, Kinn und Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gelb, Statur: mittler, besondere Kennzeichen: pockennarbig.

* Der unter dem 23. v. M. von uns steckbrieflich verfolgte Weber Johann Samuel Kunze aus Ruppendorf ist am 11. d. M. in Dubrau ergriffen worden.

Sorau i. d. Niederlausitz, am 14. Juni 1832.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

* Dem abgebrannten Hüfner Genseke zu Reetz ist vor acht Tagen ein einjähriges Ochskalb von gelblicher Farbe und weißstichlich entlaufen. Jedermann, dem dies Kalb zu Gesicht kommt, oder von dem es angehalten sein möchte, wird um dessen Rückgabe an den Genseke hierdurch dringend ersucht.

Belzig, den 23. Juni 1832

Königl. Landrath Zauch-Belzigschen Kreises.

* Der unten näher signalisirte hiesige Bürgeraitsitzer Samuel Schneider hat sich aus unbekannten Ursachen am vergangenen Freitage, den 15. d. M., früh von hier entfernt, und soll seinen Weg über die Dörfer Rieben und Dobbrickow nach Luckenwalde genommen haben, bei dem auf der Kolonie des letztern Ortes wohnenden Förster Mücke auf einen Au-

Digitized by Google

genblick eingekehrt sein, dann aber seinen Weg hierher zurück angetreten, und seitdem seine Spur sich verloren haben.

Im Namen des hier wohnenden Sohnes des Vermißten wird daher Jedermann, insbesondere aber werden die Wohllöblichen und Löblichen resp. Orts-Polizeibehörden hierdurch eben so dringend als ergebenst ersucht, den ꝛc. Schneider, sobald er irgendwo angetroffen wird, anzuhalten, und allenfalls per Transport hierher zu weisen, oder in dem Falle, daß nur sein Leichnam vorgefunden werden sollte, auch hiervon uns Kenntniß geben zu wollen.

Alle durch ein solches Verfahren etwa erwachsende Kosten werden prompt erstattet werden, und versichern wir zugleich unsere Bereitwilligkeit zu rechtlichen Gegendiensten.

Beelitz, den 22. Juni 1832.

Der Magistrat.

Signalement.

Alter: 69 Jahr, Größe: 5 Fuß 2 bis 3 Zoll, Haare: schwarz, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: schwarz, Augen: schwarz, Nase und Mund: proportionirt, Bart: schwarz, Zähne: defekt, Kinn: spitz, Gesichtsbildung: länglich, Gestalt: schwächlich.

Bekleidung.

Lange fahllederne schwarze Stiefeln, lange wollene Strümpfe, kurze blaue Tuchhosen, blaue tuchene Weste mit kleinen weißen stählernen Knöpfen, blaue tuchene Jacke mit gelben Metallknöpfen, ein schon ganz kahler, vormals schwarzer, nun aber schon in's Gelbe spielender runder Filzhut, ein neues flächsenes Hemde ohne Zeichen.

Der Vermißte führte bei sich: ein Einlegemesser, einen oder zwei Schlüssel, und ein Notifikatorium des Königl. Stadtgerichts zu Beelitz, eine von seinem Sohne Philipp Schneider an ihn zu leistende Geldzahlung betreffend.

Die Besitzer der Rittergüter Landin, Kriele, Lochow im Westhavellande, so wie Laasklich, Zapel und Rambow in der Westpriegnitz, die minorennen Gebrüder von Bredow

Hasse Heinrich Ludwig Wilhelm Karl,
Maximilian Karl Friedrich Albrecht,
Hans Christoph Herrmann,
Hugo Konstantin Alexander,

konkurriren

1) rücksichtlich der Lehngüter Landin und Kriele,
   a) bei den Separationen dieser beiden Güter mit der Gemeinde Landin und der Pfarre und Gemeinde zu Kriele, und der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse Hinsichts der Hofwirthe zu Landin und Kriele;
   b) bei der Abfindung der Büdner in beiden Orten wegen ihrer Weideberechtigungen und Separation ihrer Grundstücke;
   c) bei der Ablösung des Fruchtzehnts der Pfarre zu Kriele;
   d) bei Aufhebung der Koppelhütung im Ländchen Friesack;
   e) bei dem Austausch von Grundstücken bei der Separation zu Hage.
2) Rücksichts des Lehnritterguts Lochow,
   a) bei der sub 1 d gedachten Koppelhütungs-Aufhebungssache im Ländchen Friesack;
   b) bei der Separation der 4 Güter zu Lochow unter sich.
3) Rücksichts des Guts Zapel,
   bei den Dienstablösungen der Hofwirth Müllerschen Eheleute zu Sargleben, des Bauers Deiwert zu Verbitz, und mehrerer Hofwirthe zu Boberow und Milow.
4) Hinsichts des Guts Rambow,
   bei der Separation desselben mit der Gemeinde daselbst.

Da nun keiner der vorgenannten Gebrüder von Bredow lehnsfähige Deszendenz hat, so mache ich die vorgedachten Separationen, Dienstregulirungen, Ablösungen und Abfindungen den etwanigen unbekannten Theilnehmern hierdurch bekannt, und überlasse es allen denjenigen, die dabei ein Interesse zu haben vermeinen, sich bis zu dem auf den 17. Juli 1832,

Vormittags 11 Uhr, allhier in meinem Geschäftslokale anstehenden Termine, oder spätestens in solchem zu melden, und zu erklären, ob sie bei den ferneren Verhandlungen zugezogen sein wollen oder nicht.

Diejenigen, welche sich nicht melden, müssen die Separationen, Dienstablösungen und Abfindungen gegen sich gelten lassen, und werden mit keinen Einwendungen dagegen, selbst im Falle einer Verletzung, gehört werden. Havelberg, den 10. April 1832. Vigore commissionis.

Henning, Justizrath.

Bei der Königl. General-Kommission hierselbst schwebt ein Verfahren wegen Abfindung der Hütungsinteressenten aus dem, dem Fiskus zugehörigen, am rechten Spreeufer bei Moabit belegenen, angeblichen Forstrevier, der kleine Thiergarten genannt, und die Sache ist schon bis zur Ausführung des Verfahrens in Gemäßheit eines Vergleichs gediehen, welchen der Fiskus mit den bekannten Hütungsberechtigten abgeschlossen hat. Auf ihren gemeinschaftlichen Antrag wird mit Bezug auf die Vorschriften im § 15 der Ausführungsordnung vom 7. Juni 1821 die bevorstehende Auseinandersetzung hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und es werden alle diejenigen, welche bei der Sache ein Interesse zu haben vermeinen, aufgefordert, in dem, zu diesem Behufe auf

den 27. Juli d. J.,

Vormittags um 11 Uhr, im Lokale der Königl. General-Kommission, Niederwallstraße Nr. 39, hierselbst anstehenden Termine sich zu melden und sich zu erklären, ob sie bei den ferneren Verhandlungen und Vorlegung des Auseinandersetzungsplans zugezogen sein wollen, unter der Verwarnung, daß die Ausbleibenden die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, und solche, selbst im Falle einer Verletzung, nicht anfechten können.

Berlin, den 26. Mai 1832.

Im Auftrage der Königl. General-Kommission.
Der Justizrath Löper.

Das dem Holländer Fried. Wilh. Rogge gehörige, Nr. 6 zu Alt-Koppenbrück belegene, Folio 165 unsers alten Hypothekenbuchs verzeichnete Holländergut, gerichtlich gewürdigt zu 4000 Thlr. Koucant, soll Schuldenhalber in den dazu auf

den 21. Juni, 24. August u. 26. Oktober d. J,

jedesmal Vormittags 11 Uhr, zu Rathhause allhier anberaumten Lizitationsterminen, von welchen der letzte peremtorisch ist, verkauft werden. Die Taxe, gegen welche bis 4 Wochen vor dem letzten Termine Erinnerungen zulässig, ist täglich in unserer Registeatur einzusehen.

Neustadt a. d. Dosse, den 29. März 1832.
Königl. Preuß. Justizamt.

Das zu Röddelin belegene, gerichtlich auf 300 Thlr. gewürdigte, den minorennen Erben des verstorbenen Büdners Christian Friedrich Dräger zugehörige, im Hypothekenbuche von Röddelin sub Nr. 6 verzeichnete Büdnergrundstück nebst Zubehör, ist Theilungshalber zur Subhastation gestellt, und soll in dem auf

den 1. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, hieselbst zu Rathhause in unserm Geschäftszimmer anstehenden peremtorischen Lizitationstermin meistbietend versteigert werden, wozu wir hierdurch besitz- und zahlungsfähige Kauflustige einladen.

Zehdenick, den 8. Mai 1832.
Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Der mit Trinitatis 1833 pachtlos werdende, in der hiesigen Stadtforst belegene Theerofen mit Zubehör, soll von da ab, auf 6 Jahre, anderweitig verpachtet werden. Wir haben zu dieser Verpachtung einen Termin auf

den 24 Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr, zu Rathhause angesetzt, und laden Pachtlustige ein, sich gefälligst in diesem Termine einzufinden. Wittstock, den 13. Mai 1832. Der Magistrat.

Von dem Königl. Justizamte Fahrland ist die, dem Garnwebermeister Christian Friedrich Klingner gehörige, im Dorfe Fahrland sub Nr. 31 belegene und im Hypothekenbuche Vol. I Fol. 131 verzeichnete Büdnerstelle nebst Zubehör, mit der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe der 381 Thlr. 20 Sgr. Schulden halber sub hasta gestellt, und ein Bietungstermin auf

den 28. August d. J.,

Morgens 10 Uhr, in der Amtsgerichtsstube zu Fahrland angesetzt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag des Grundstücks dem Meistbietenden sofort ertheilt werden wird, falls keine rechtliche Hindernisse eintreten. Die Taxe des Grundstücks kann täglich in der Gerichtsregistratur (Brandenburger Straße Nr. 51) eingesehen werden, und steht es einem Jeden frei, die bei Aufnahme derselben etwa vorgefallenen Mängel bis vier Wochen vor dem Lizitationstermine zur Abhülfe anzuzeigen.

Potsdam, den 8. Juni 1832.
Königl. Preuß. Justizamt Fahrland.

Zum öffentlichen Verkaufe der auf 14,998 Thlr. geschätzten Wassermühle auf dem Kiez bei Biesenthal, nebst dem damit verbundenen Ackergute, ist ein anderweiter Termin auf

den 17. Juli d. J.,

Vormittags 12 Uhr, zu Amt Biesenthal angesetzt.

Neustadt-Eberswalde, den 9. Juni 1832.

Königl. Justizamt Biesenthal.

Nachfolgende, der hiesigen Kämmerei gehörende, in dem Zeitraume von Bartholomäi d. J. bis Trinitatis 1833 pachtlos werdende Grundstücke, Berechtigungen u. s. w., als:

1) der Rathskellee,
2) die Fischerei in der Elbe und Havel,
3) die große Fähre auf der Elbe und Havel,
4) die Kahnfähre auf der Elbe,
5) die Rathswaage,
6) der Dammzoll,
7) 40½ Scheffel Aussaatacker auf dem Rathskamp,
8) 28 Scheffel Aussaatacker im Thiergarten,
9) 8½ Scheffel Aussaatacker im Räbelschen Felde,
10) 18 Scheffel Aussaatacker auf der Rathswurthe,
11) die kleine Wiese auf der Süre,
12) die Schütten-Krullwiese daselbst,
13) die kleine Krullwiese daselbst,
14) die Rathsviertel-Wiese daselbst,
15) die Wiese am Graben daselbst,
16) die Wiese bei den neun Stücken daselbst,
17) die Stadtwiese vor dem Hainholze,
18) die kleine Schanzwiese daselbst,
19) die hohe Morgenwiese daselbst,
20) die 18 Wiesenkavein auf dem Seegebergschen Werder,

sollen in termino

den 19. Juli d. J.,

von Morgens 8 Uhr an, allhier zu Rathhause anderweit auf sechs Jahre öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Die Verpachtungsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht, auch zu Jedermanns Einsicht auf dem Rathhause vorher ausgelegt.

Werben, den 18. Juni 1832.

Der Magistrat.

Das von der Stadt akquirirte ehemalige Chausseewärterhaus zu Neubodengrün, hart an der Berliner Kunststraße belegen, soll, da dessen Besitz der Kommune keinen Nutzen gewährt,

am 21. Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr, allhier zu Rathhause öffentlich an den Meistbietenden erbpachtsweise veräußert werden, wozu wir Erwerbslustige hiermit vorladen. Die Bedingungen können jederzeit auf dem Rathhause eingesehen werden.

Müncheberg, den 21. Juni 1832.

Der Magistrat.

Meine bei Lansitz, zwischen den Tuchfabrik-Städten Rothenburg und Grünberg in Nieder-Schlesien belegene, zugleich mit einem Mahlgange versehene, in gutem baulichen Stande befindliche Tuchwalke, bei einem Wassergefälle von 14 Fuß, will ich, nebst einer später dazu gekauften Wiese, aus freier Hand verkaufen. Ich stelle den Kaufpreis derselben auf 6000 Thlr., von welchem die Hälfte, hypothekarisch versichert, stehen bleiben kann, ersuche Kauflustige, bis zu Johannis d. J. sich hier zu melden, und bemerke, daß zu dieser Besitzung auch Ackerland, bedeutende Holz-, Streu- und Hütungsrechte gehören, so wie, daß bei der günstigen Lage dies Mühlenwerk, in eine Wollspinn-Maschinerie ꝛc. verwandelt, sich gut rentiren würde.

Lansitzer-Mühle, den 20. Mai 1832.

Samuel Bote.

Da ich Willens bin, meine in einer Vorstadt hierselbst am Finowkanale belegene Gastwirthschaft, welche mit einem Viktualiengeschäft verbunden ist, bestehend in einem bequem eingerichteten Gasthause nebst geräumigem Hof, Scheune, Stallungen, einem großen Garten und Kegelbahn, sofort aus freier Hand zu verkaufen, so lade ich Kauflustige mit dem Bemerken ergebenst ein, daß dieselben die erwähnten Grundstücke täglich besehen, und das Nähere mit mir veranlassen können.

Neustadt-Eberswalde, den 7. Juni 1832.

Der Gastwirth Bergemann.

Loose zur 66sten Klassen-Lotterie, welche am 13. Juli d. J. gezogen wird, sind zu haben in

Spandau bei Heinrich Stempel,

Untereinnehmer des Herrn Kommerzienraths Seeger in Berlin.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 27.

Den 6. Juli 1832.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 13te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1363. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 31. März d. J., betreffend die revidirte Meßordnung für die Messen zu Frankfurt a. d. Oder, und die Meß-Ordnung selbst vom 31. Mai d. J.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 99. Aufnahme in die Kadetten-Anstalten. I. 1245. Juni.

Da des Königs Majestät ungern bemerkt haben, daß seit einiger Zeit bei Allerhöchstdenenselben eine bedeutende Anzahl von Gesuchen um Aufnahme in die Kadetten-Anstalten eingeht, welche größten Theils zur Berücksichtigung gar nicht geeignet sind, so wird hierüber Folgendes bekannt gemacht.

In das Kadettenkorps, welches als rein militairisches Erziehungs-Institut zur Ausbildung für den Offizierstand bestimmt ist, werden nur Offizierssöhne aufgenommen. Solche, deren Väter vor dem Feinde geblieben sind, oder durch sonstige besondere Verhältnisse einen näheren Anspruch auf Berücksichtigung haben, erhalten hierbei den Vorzug.

Die Aufnahme zur Erziehung auf Kosten des Staats erfolgt nach Maßgabe des Abgangs innerhalb der Grenzen der, durch den Etat ausgesetzten Freistellen, deren Ueberschreitung in keinem Falle zulässig ist.

Schon die Instruktion für das Kadettenkorps vom 25. August 1818 schreibt vor, daß die Gesuche um Aufnahme, unter Beifügung eines Taufscheins, eines Gesundheits- und Impfungs-Attestes, der Schulzeugnisse und einer Vermögens-Bescheinigung, an den Kommandeur sämmtlicher Kadetten-Anstalten, jetzt General-Major von Brause, gerichtet werden sollen, welcher sie nach den bestehenden Grundsätzen prüft, die Anspruchsberechtigten notiret, alljährlich die Liste aller auf

dem Wege dieser Meldung entstandenen Expektanten Sr. Majestät dem Könige einreicht, und auf den Grund derselben seine Vorschläge zur Besetzung der vakant gewordenen Stellen macht, worauf die Aufnahme nur nach erfolgter Allerhöchster Genehmigung geschehen darf.

Das rezeptionsfähige Alter ist das vollendete elfte Lebensjahr, und die Anmeldung findet in einem einmaligen jährlichen Termine, und zwar immer im Monat Oktober Statt. In diesem Augenblicke sind aber bereits so viele Expektanten notiret, daß sie in den nächsten drei Jahren, also bis zum Jahre 1835, kaum alle zur Aufnahme gelangen können, und mithin die Expektanten-Listen für die Jahrgänge der gegenwärtig 11, 10, 9 und 8 Jahr alten Knaben als abgeschlossen betrachtet werden müssen, weil Knaben von 8 Jahren und darüber, wenn sie inzwischen auch noch aufgezeichnet werden möchten, bis dahin dann doch schon zu alt geworden sein würden, um noch in eine Vorbereitungs-Anstalt einzutreten.

Von jetzt ab und für die Folge dürfen daher in dem jährlichen Termine jedesmal nur noch Knaben in dem Alter zwischen 7 — 8 Jahren zur Verzeichnung auf der Expektanten-Liste angemeldet werden. Aeltere Aspiranten haben durchaus keine Aussicht mehr.

Das Kriegsministerium empfiehlt die Beachtung dieser Bemerkungen, damit die häufigen unzulässigen, am ungehörigen Orte und zur unrechten Zeit angebrachten Gesuche künftighin vermieden werden mögen.

Berlin, den 3. Juni 1832. Kriegs-Ministerium. Hake.

Potsdam, den 28. Juni 1832.

Vorstehende Bekanntmachung wird in Gemäßheit einer Bestimmung des Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz Exzellenz vom 18. d. M., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 28. Juni 1832.

Nr. 100. Chausseegeld-Erhebung zwischen Prenzlow und Französisch-Buchholz. IV. 543. Juni.

Nachdem die Chaussee zwischen Prenzlow und der Löffelbrücke bei Französisch-Buchholz zur Vollendung gekommen und ganz zur Benutzung eröffnet worden ist, wird vom 15. k. M. ab das Chausseegeld nach dem Tarif vom 28. April 1828, auch

a) bei Groß-Schönebeck für 2 Meilen und

b) am Döllnkruge für 2 Meilen

erhoben werden, und zwar gleichmäßig in jeder Richtung.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 23. Verhütung des Kindermordes.

Die Preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes.

1. Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Ortsobrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten.

2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistand.

3. Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig sein.

4. Vorsätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesstrafe nach sich; verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5. Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6. Vernachläßigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 24. Verfahren bei Einziehung von Prozeßkosten.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des Königl. Kammergerichts wird, mit Bezug auf die in dem diesjährigen Amtsblatte Stück 2 Seite 14 publizirte Verfügung des Königl. Kammergerichts vom 22. Dezember v. J., das nachstehende Reskript des Königl. Hohen Justiz-Ministerii vom 25. Mai d. J., durch welches das, in den von Kamptzschen Jahrbüchern Heft 34 Seite 346 abgedruckte Ministerial-Reskript vom 22. April 1831, das Verfahren bei Einziehung von Prozeßkosten betreffend, deklarirt wird, zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Berlin, den 12. Juni 1832. Königl. Preuß. Kammergericht.

• • •

Die wegen des Verfahrens bei Einziehung von Prozeßkosten, unterm 5. Februar 1823 und 22. April 1831 erlassenen Reskripte, welche dem ꝛc. Stadtgerichte zu den im Berichte vom 27. März c. vorgetragenen Bedenken Veranlassung gegeben, werden vom Kollegio nicht ganz der, jenen Reskripten zum Grunde liegenden Absicht gemäß, interpretirt. Jene Reskripte beziehen sich überhaupt bloß auf die im Reskripte vom 4. Mai 1818 sogenannten gemeinschaftlichen Kosten, mithin auf die Instruktions- und Urtelsgebühren, so wie auf die Gebühren des Kommissarii zur Instruktion der Sache, nicht auf die sogenannten eigenen Kosten einer jeden Parthei (§ 4 Tit. 23 Thl. 1 der A. Gerichtsordn.), worunter diejenigen

Kosten, welche nach § 10 der Einleitung zur Sporteltaxe für die einzelnen Verfügungen a Conto des Extrahenten gesetzt werden, zu verstehen sind. Sofern diese sogenannte eigene Kosten der Partheien bereits gebucht sind, so ist die Kasse berechtigt, auch nach rechtskräftiger Entscheidung des Prozesses, ohne Rücksicht auf die Bestimmung des Kostenpunkts im Erkenntnisse, sie vom Extrahenten einzuziehen, und macht es hierbei keinen Unterschied, ob die Parthei diese Kosten vom Gegner erstattet zu verlangen Aussicht hat, oder nicht. Hiernach ist zu verfahren.

Berlin, den 25. Mai 1832. Der Justiz-Minister. Mühler.

An
das Königl. Stadtgericht hier.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg.

Nr. 8. Da Gesuche, Beschwerdeschriften, Bittschriften und sonstige Eingaben an uns, welche ein Privatinteresse zum Gegenstand haben, nicht immer auf den dazu erforderlichen Stempelbogen von 5 Sgr. geschrieben werden, so bringen wir hierdurch die gesetzliche Bestimmung in Erinnerung, nach welcher der Nichtgebrauch des vorschriftsmäßigen Stempelbogens zu stempelpflichtigen Gesuchen und Bittschriften dadurch beahndet wird, daß der tarifmäßige Stempel des Bescheides auf ein solches Gesuch um 15 Sgr. erhöht, oder wenn die Bescheidung außerdem stempelfrei gewesen wäre, ein Stempelbogen von 15 Sgr. dazu verbraucht wird.

Berlin, den 12. Juni 1832.

Königl. Konsistorium und Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

Personalchronik.

Der Kandidat der Zahnarzneikunst Friedrich Ludwig Wahlländer ist als ausübender Zahnarzt der Königl. Lande approbirt und vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Zur Ausführung der Reparatur der über das Nieplitzfließ bei der Beelitzer Wassermühle führenden, auf dem in der Chausseelinie befindlichen Fahrdamme liegenden Brücke, wird die Passage über die gedachte Brücke am 31. August d. J. von 5 Uhr Morgens ab auf 24 Stunden gesperrt, und müssen die, die Chaussee von Beelitz nach Treuenbrietzen und umgekehrt passirenden Fuhrwerke während dieser Zeit den Weg über Deutsch-Bork und Schlalach einschlagen.

Potsdam, den 27. Juni 1832. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

zum

27sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

• Es soll eine im Dorfe Fahrland, eine Meile von Potsdam belegene Parzelle von

6 Morg.	4	□Ruth.	Gartenland,
— „	91	„	Hof- und Baustellen,
— „	10	„	Unland,

6 Morg. 105 □Ruth. überhaupt,

so wie die dazu gehörigen Gebäude, bestehend aus:

1) dem Brauhause, welches zugleich die Wohnung des Brauers enthält,
2) dem Brennereigebäude,
3) dem Maststall,
4) dem Tennenschauer,

mit oder auch ohne das Brau- und Brennerei-Inventarium, im Wege der Submission verkauft werden.

Von dem Verkaufe ausgeschlossen bleibt das Recht zum Betriebe der Brau- und Brennerei, wohingegen sich aber die Gebäude vielleicht zur Anlegung einer andern Fabrik eignen möchten. Diejenigen, welche auf das Kaufgeschäft eingehen wollen, das erforderliche Vermögen und eine Kaution von 500 Thlr. nachweisen können, werden aufgefordert, die Nachrichten zur Information über die Verhältnisse der zu verkaufenden Gegenstände, und die Kaufbedingungen in der Registratur der unterzeichneten Regierung einzusehen, und dann ihre Submissionen zwischen dem 20. und 30. Juli d. J. in der Form einzureichen, wie es in den von der Registratur vorzulegenden Submissionsbedingungen vorgeschrieben ist.

Potsdam, den 21. Juni 1832.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

• Es ist unterm 9. d. Mts. zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß die, zum Domainenamt Rüdersdorf im Nieder-Barnimschen Kreise des hiesigen Regierungsbezirks gehörenden Vorwerke Rüdersdorf und Neu-Münchewinkel, im Wege der Lizitation meistbietend verkauft werden sollen. Da eingetretener veränderter Umstände wegen beschlossen worden ist, den Verkauf dieser Vorwerke für jetzt nicht eintreten zu lassen, so wird dies hiermit und in Folge der früheren obenerwähnten Bekanntmachung zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Potsdam, den 29. Juni 1832.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

• Für die Königl. Fouragemagazine zu Berlin, Potsdam, Charlottenburg und Spandau soll eine Quantität Heu und Stroh in Entreprise gegeben werden.

Demnach fordern wir diejenigen Grundeigenthümer und Pächter, welche Lieferungen zu übernehmen wünschen, so wie auch andere Lieferungslustige hierdurch auf, ihre desfallsigen schriftlichen Soumissionen, versiegelt, mit der Bezeichnung „Lieferungs-Anerbieten“ spätestens bis zum 20. Juli d. J., Abends 6 Uhr, bei uns (Oranienburger Straße Nr. 69) einzureichen.

In diesen Soumissionen ist mit Bestimmtheit anzugeben:

1) Name, Stand und Wohnort des Lieferungs-Anerbieters,
2) die Quantität des zu liefernden Naturals, und zu welchem Preise, auch wohin solches franko Magazin geliefert werden kann.

Digitized by Google

Rücksichtlich der Einlieferungstermine haben sich die Submittenten darüber zu erklären, ob sie bestimmte Termine zur Bedingung machen, oder es sich gefallen lassen, daß ihnen die Lieferungen nach Maaßgabe des Bedarfs und der disponiblen Räume abgenommen werden.

Die bei früheren Lieferungen der Art von uns bekannt gemachten Bedingungen werden auch dieser Entreprise zum Grunde gelegt, und können übrigens täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Bis zum 28. Juli d. J. bleibt jeder Submittent an seine Offerte gebunden.

Berlin, den 28. Juni 1832.

Königl. Intendantur des Gardekorps.

• Am 24. d. M. ist ein unbekannter weiblicher Leichnam im Festungsgraben, in der Nähe des Grundstücks, Kupfergraben Nr. 7, gefunden worden. Die Leichenöffnung hat ergeben, daß die Verstorbene neuerdings ermordet, und dann in's Wasser geworfen worden ist. Die Getödtete war 4 Fuß 9 Zoll groß, von schwachem Körperbau, und dem Ansehen nach in einem Alter von 55 bis 60 Jahren. Der Kopf war mit kurzen hellbraunen und grauen Haaren bedeckt; die Augen waren grau, und im Oberkiefer befand sich, außer drei Backzähnen, nur noch der rechte Eckzahn, während im Unterkiefer die Zähne noch vollständiger waren.

Die Bekleidung, in welcher die Leiche gefunden wurde, besteht in einem hellfarbigen, rothgeblümten Oberrocke mit Parchent gefüttert, einem hellbraunen baumwollenen Umschlagetuch mit Fransen, einem gelbbunten kattunenen Schnupftuche, einer Tüllhaube, einem Paar schwarzer Sammtschuhe und einem weiß wollenen Unterrock. Mit einem Hemde war der Leichnam nicht bekleidet, und es scheint überhaupt, als wenn der Verstorbenen die genannten Kleidungsstücke erst nach der Ermordung übergezogen worden wären.

Alle diejenigen, welche die Ermordete kennen, oder Nachricht von derselben, den nähern Umständen ihres Todes, und über den Thäter mitzutheilen im Stande sind, werden hierdurch aufgefordert, entweder sofort dem unterzeichneten Kriminalgerichte davon schriftliche Anzeige zu machen, oder jeden Vormittag von 9 Uhr an vor dem Herrn Justizrath Ludwig im Kriminalgericht, Molkenmarkt Nr. 3, Verhörszimmer Nr. 6, zu Protokoll sich darüber vernehmen zu lassen. Kosten werden dadurch unter keinen Umständen veranlaßt.

Berlin, den 27. Juni 1832.

Die Kriminal-Deputation des Königlichen Stadtgerichts.

Steckbrief.

• Der unten bezeichnete Schuhmachergeselle Karl Eduard Pilke aus Landau ist dringend verdächtig, bei seinem Abgange von hier nach Torgau ein Buch veruntreuet, und seinem Nebengesellen zwei Vorhemdchen entwendet zu haben. Es werden daher alle Zivil- und Militairbehörden ergebenst ersucht, auf den Pilke genau zu achten, ihn im Betretungsfalle visitiren und zur Untersuchung ziehen zu lassen, uns aber davon Nachricht zu geben.

Jüterbogk, am 25. Juni 1832.

Der Magistrat.

Signalement.

Religion: evangelisch, Alter: 22¾ Jahr, Größe: 5 Fuß, Haare: schwarzbraun, Stirn und Augenbraunen: schwarzbraun, Augen: braun, Nase: stumpf, dick, Mund: gewöhnlich, Bart: bräunlich, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, bloß, Statur: mittler.

Das Hallertsche Erbpachts-Kolonistengut, Fol. 15 des Spezial-Hypothekenbuchs zu Bohnsdorf, ist sammt vorhandenem beweglichen Beilaß, mit der Taxe von 3466 Thlr., zum öffentlichen nothwendigen Verkauf gestellt worden. Die Bietungstermine, von denen der dritte peremtorisch ist, stehen

am 5. Juni, am 6. August u. am 8. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr,

Digitized by Google

die erstern beiden im Geschäftslokale, und der letztre im Gute selbst an.

Köpenick, den 14. März 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die zum Nachlaß des Einhüfners und Kirchenländerpächters Joachim Friedrich Schulze gehörigen Besitzungen, nämlich:

1) das bereits regulirte, zu Kotzen belegene, Fol. 15 des Hypothekenbuches verzeichnete, auf 677 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. gewürdigte Einhüfnergut,
2) das daselbst belegene, Fol. 31 des Hypothekenbuches verzeichnete, auf 466 Thlr. 16 Sgr. gewürdigte Kossathengut, und
3) das Erbpachtrecht der Kirchenländereien, 276 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf. gewürdigt,

sollen der Auseinandersetzung wegen öffentlich verkauft werden. Es stehen dazu die Termine auf den 18. Juli und den 29. August d. J. in der Behausung des unterschriebenen Richters, und am 28. September d. J. in der Gerichtsstube zu Kotzen, jedesmal Vormittags 11 Uhr an, zu welchem Kauflustige und Besitzfähige mit der Nachricht eingeladen werden, daß die Taxe und Verkaufsbedingungen in unserer Registratur eingesehen werden können.

Rathenow, den 12. Mai 1832.

Die von Stechowschen Gerichte über Kotzen.

Die, in unserm Hypothekenbuche Fol. 36 verzeichnete, zum Nachlasse des Mauergesellen Johann Friedrich Ludwig gehörige, 700 Thlr. Kourant gerichtlich gewürdigte Geoßbürgerstelle nebst Pertinenzien, soll Theilungshalber in termino

den 11. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, auf dem Stadtgerichte zu Friesack öffentlich verkauft werden. Kauflustige werden zu diesem Termine mit dem Eröffnen eingeladen, daß etwanige Erinnerungen gegen die täglich in unserer Registratur einzusehende Taxe bis 4 Wochen vor dem Termine angebracht werden können.

Neustadt a. d. Dosse, den 29. Mai 1832.

Das Stadtgericht zu Friesack.

Die Kirchenländereien zu Leuenberg sollen mit Genehmigung der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Potsdam in Erbpacht ausgegeben werden, und wir haben einen Termin zum Ausgebot auf

den 15. August d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Leuenberg angesetzt, zu welchem wir Erbpachtslustige mit dem Bemerken einladen, daß im Termine sowohl der Ertragsanschlag, als auch die von der Königl. Regierung genehmigten Bedingungen vorgelegt werden sollen, so wie, daß der Zuschlag nur nach eingeholter Genehmigung der Königl. Regierung erfolgen kann.

Wriezen a. d. O., den 2. Juni 1832.

Freiherrlich von Eckardsteinsches Patrimonialgericht über Leuenberg.

Die der Kirche zu Biesen gehörige, vor dem Dorfe am Wege nach Wernickow zu belegene sogenannte breite Wörde, wovon der jährliche Ertrag auf 45 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf. Kapital berechnet ist, soll auf Veranlassung der Königl. Regierung zu Potsdam im Termine

den 25. August d. J.,

Vormittags 9 Uhr, auf der Amtsgerichtsstube allhier meistbietend vererbpachtet werden.

Wittstock, den 4. Juni 1832.

Königl. Preuß. Justizamt hierselbst.

Zum öffentlichen Verkaufe der auf 14,993 Thlr. geschätzten Wassermühle auf dem Kiez bei Biesenthal, nebst dem damit verbundenen Ackergute, ist ein anderweiter Termin auf

den 17. Juli d. J.,

Vormittags 12 Uhr, zu Amt Biesenthal angesetzt.

Neustadt-Eberswalde, den 9. Juni 1832.

Königl. Justizamt Biesenthal.

Nachfolgende, der hiesigen Kämmerei gehörende, in dem Zeitraume von Bartholomäi d. J. bis Trinitatis 1833 pachtlos werdende Grundstücke, Berechtigungen u. s. w., als:

1) der Rathskeller,
2) die Fischerei in der Elbe und Havel,

3) die große Fähre auf der Elbe und Havel,
4) die Kahnfähre auf der Elbe,
5) die Rathswaage,
6) der Dammzoll,
7) 40½ Scheffel Aussaatacker auf dem Rathskamp,
8) 28 Scheffel Aussaatacker im Thiergarten,
9) 8¼ Scheffel Aussaatacker im Räbelschen Felde,
10) 18 Scheffel Aussaatacker auf der Rathswurthe,
11) die kleine Wiese auf der Süre,
12) die Schütten-Krullwiese daselbst,
13) die kleine Krullwiese daselbst,
14) die Rathsviertel-Wiese daselbst,
15) die Wiese am Graben daselbst,
16) die Wiese bei den neun Stücken daselbst,
17) die Stadtwiese vor dem Hainholze,
18) die kleine Schanzwiese daselbst,
19) die hohe Morgenwiese daselbst,
20) die 18 Wiesenkaveln auf dem Seegebergschen Werder,

sollen in termino

den 19. Juli d. J.,

von Morgens 8 Uhr an, allhier zu Rathhause anderweit auf sechs Jahre öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Die Verpachtungsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht, auch zu Jedermanns Einsicht auf dem Rathhause vorher ausgelegt.

Werben, den 18. Juni 1832.

Der Magistrat.

Die den minderjährigen Geschwistern Kressel zugehörigen, im Dorfe Prieros, 2 Meilen von Storkow und Mittenwalde und 5 Meilen von Berlin belegenen Mühlengrundstücke, sollen auf 9 Jahre, oder nach Befinden der Umstände noch auf längere Zeit meistbietend verpachtet werden. Die Mühlen bestehen aus einer Wassermühle mit 3 Gängen, einer Schneidemühle, Oelpresse und einer Bockwindmühle, und es gehören dazu circa 45 Morgen Ackerland, 1 Morgen Wiesen und mehrere Gärten, so wie ein Weinberg. Zur Abgabe der Gebote haben wir einen Termin auf

den 10. August d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in der Mühle zu Prieros anberaumt, zu welchem wir Pachtlustige hierdurch mit dem Bemerken einladen, daß, sofern das Meistgebot dem vormundschaftlichen Gericht annehmlich erscheint, der Pachtkontrakt sofort abgeschlossen werden soll. Der Meistbietende muß Kaution bestellen. Die nähere Beschreibung, so wie die Taxe der Grundstücke imgleichen die Pachtbedingungen können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Storkow, den 23. Juni 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Am 25. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr, sollen 50 Enden Eichen-Nutzholz von verschiedener Stärke und Länge, in der hiesigen Forst öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu wir Kaufliebhaber vorladen. Wer diese Hölzer vorher in Augenschein nehmen will, beliebe sich an den Förster Walther zu Heidekrug zu wenden.

Müncheberg, den 30. Juni 1832.

Der Magistrat.

Die Ober-Direktion des Feuer-Assekuranz-Vereins in Altona bringt hiermit zur Kunde der Interessenten, welche während des Zeitraums vom 1. Januar bis den 30. Juni 1831 inkl. bei dem Vereine haben versicheren lassen, daß nun, nach Regulirung der im vorigen Jahre stattgehabten Schäden, eine Prämienrückgabe von 18 Prozent zu vertheilen ist, welche bei den Agenten, durch welche die Versicherungen geschlossen worden, und in Altona im Bureau des Vereins gegen Quittung von den Beikommenden in Empfang genommen werden kann.

Altona, den 21. Juni 1832.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 28.

Den 13. Juli 1832.

Zufolge einer Bestimmung der dem Zensurwesen vorgesetzten Königl. Ministerien vom 28. v. M., ist der Konsistorialrath Herr Dr. Brescius auf seinen Antrag von der Zensur der theologischen Schriften in der Provinz Brandenburg entbunden, und solche dem Konsistorialrath Herrn Dr. Hoßbach übertragen worden. Diese Bestimmung wird mit dem 12. Juli d. J. zur Ausführung gebracht werden, daher sich die Extrahenten der Zensur theologischer Schriften von dem gedachten Tage ab an Herrn ꝛc. Hoßbach (Mohrenstraße Nr. 55) zu wenden haben.

Berlin, den 30. Juni 1832. Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
In dessen Abwesenheit und Auftrag:
Der Vize-Präsident Well.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 5. Juli 1832.

Nr. 101. Strompolizeiliche Aufsicht über die Schiffbrücke bei Schwedt. I. 1433. Juni.

Nachdem höhern Orts bestimmt worden, daß die bisher von uns geführte strompolizeiliche Aufsicht über die Schiffbrücke bei Schwedt fernerhin von der Königlichen Regierung zu Frankfurt an der Oder geführt werden soll, ist nach vorangegangener Vereinigung mit der gedachten Königl. Regierung, die bis jetzt dem Bauinspektor Ilse zu Prenzlau übertragen gewesene bauliche Aufsicht über die in Rede stehende Brücke und über die aus Königl. Fonds seither von hieraus unterhaltenen Dammantheile bei Schwedt, am 1. Juli d. J. dem Bauinspektor Eikner zu Königsberg in der Neumark übergeben, die sonstige hierbei noch nöthige polizeiliche Aufsicht aber Seitens der Königl. Regierung in Frankfurt dem Landrath Bayer zu Königsberg aufgetragen, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 5. Juli 1832.

Nr. 102. Rent- und Polizeiverwaltung des Amts Vehlefanz. III. 509. Juli.

Der Oberamtmann Kienitz ist aus der Generalpacht des Amts Vehlefanz geschieden, und die zu diesem Amte gehörigen Vorwerke sind an das Königl. Remontedepot Bärenklau übergegangen.

Die Rent- und Polizeiverwaltung des Amts Vehlefanz ist von jetzt ab dem Rentamts-Aktuarius Pfeiffer, jetzt zu Oranienburg wohnhaft, interimistisch übertragen worden, welcher die gedachte Verwaltung an letzterem Orte führen wird.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 6. Juli 1832.

Nr. 103. Chausseegeld-Erhebung auf der Kunststraße von der Freienwalder Chaussee nach Müncheberg. IV. 100. Juli.

Nachdem ein Theil der neuen Kunststraße, welche von der Freienwalder Chaussee bei Werftpfuhl und Tiefensee nach Müncheberg hin sich abzweigt, zur Vollendung gekommen und zur Benutzung eröffnet worden ist, wird vom 1. k. M. ab das Chausseegeld nach dem Tarif vom 28. April 1828 bei Blumenthal für eine und eine halbe Meile erhoben werden, und zwar gleichmäßig in jeder Richtung.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Potsdam, den 7. Juli 1832.

Nr. 104. Anschaffung des Haupt-Sachregisters zur Gesetzsammlung. I. 1713. Juni.

Nachdem zur Erleichterung der Benutzung der Allgemeinen Gesetzsammlung, auf Veranlassung des Königl. General-Postamtes, ein Haupt-Sachregister zu derselben, welches den Zeitraum vom Jahre 1806 bis inkl. 1830 umfaßt, kürzlich erschienen ist, werden in Gemäßheit einer Bestimmung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 22. d. M., nicht allein die diesseitigen Unterbehörden, sondern auch die zwangspflichtigen Gesetzsammlungs-Interessenten auf das gedachte Hauptregister, dessen Preis zur Erleichterung der Anschaffung auf die mäßige Summe von 20 Sgr. für das Exemplar festgesetzt worden, mit dem Bemerken hierdurch aufmerksam gemacht, daß das erschienene Register für jeden Besitzer der Gesetzsammlung, namentlich für solche, welche letztere häufig zur Hand nehmen müssen, ein großes Hülfsmittel darbietet.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 105. Brandschäden im Herzogthum Sachsen. I. 335. Juli.

Zur Deckung des in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1831 bis ult. März d. J. erforderlichen Bedarfs der Feuersozietät des Herzogthums Sachsen, sind besage des jetzt erlassenen Ausschreibens für den diesjährigen Ostertermin von den Sozietätsgenossen

134,522 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf. zu Vergütung der Brandschäden,
2,584 „ 10 „ 7 „ zu Vergütung der Feuergeräthsschäden,
71 „ 7 „ 6 „ zu den Insinuationskosten des Ausschreibens,

138,178 Thlr. 17 Sgr. 4 Pf. Summa

aufzubringen, und dazu von den vormals erbländischen Kreisen, den ehemaligen Stiftern Naumburg-Zeitz, von der Niederlausitz, so wie von dem Altpreuß. Kottbusschen und dem Schleusinger Kreise, imgleichen von dem Königl. Preuß. Antheile der Oberlausitz, von dem überhaupt

66,398,958¼ Thlr.

betragenden Haupt-Subscriptionsquanto

Sechs Silbergroschen Vier Pfennige

vom Hundert beizutragen.

Den sämmtlichen Interessenten wird solches zu ihrer Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht, und dabei zugleich bemerkt, daß sich in obgedachtem Zeitraume überhaupt 122 Brände ereignet haben, wovon

5 durch Blitz,
6 " Verwahrlosung,
21 " muthmaßliche Brandstiftung,
90 " unermittelte Zufälle

entstanden, und dadurch 340 assozirten Grundstücksbesitzern

217	Wohnhäuser,	36	partiell beschädigt
238	Seiten- und Stallgebäude,	13	
167	Scheunen,	8	
12	Schuppen,	2	
2	Brau- und Malzhäuser,	1	
2	Backhäuser,	—	
1	Schmiede,	1	
4	Ziegeleien,	1	
3	Wassermühlen,	—	
6	Windmühlen,	—	
1	Kirche,	—	
653	Summa	62	Summa

total abgebrannt,

worden sind. Merseburg, den 15. Juni 1832.

Königl. Preuß. Feuer-Sozietäts-Direktorial-Deputation
für das Herzogthum Sachsen.

* * *

Potsdam, den 9. Juli 1832.

Vorstehende Uebersicht der bei dem Brandversicherungs-Institute zu Merseburg in der Zeit vom 1. Oktober v. J. bis ult. März d. J. angezeigten und vergüteten Brandschäden, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 25. Anschaffung des Sachregisters zur Gesetzsammlung.

Das Haupt-Sachregister zur Allgemeinen Gesetzsammlung, welches den Zeitraum von 1806 bis inkl. 1830 umfaßt, ist kürzlich erschienen. Da dasselbe den Inhabern der Gesetzsammlung große Bequemlichkeit und Erleichterung darbietet, so werden die Untergerichte erster Klasse im Departement des Kammergerichts, in Folge der Bestimmung des Herrn Justizministers Mühler Exzellenz vom 4. d. M., hierdurch angewiesen, dies Register zu ihrem Gebrauche anzuschaffen, und die Kosten aus den Salarienkassen derselben zahlen zu lassen.

Berlin, den 25. Juni 1832. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 21. Haupt-Sachregister zur Gesetzsammlung.

Auf Anlaß des Königl. General-Postamtes ist das Haupt-Sachregister zur Allgemeinen Gesetzsammlung, welches den Zeitraum von 1806 bis einschließlich 1830 umfaßt, im Drucke erschienen. Da dieses Register für jeden Besitzer der Gesetzsammlung, zumal für solche, welche dieselbe häufig zur Hand nehmen müssen, ein großes zeitersparendes Hülfsmittel bei deren Benutzung, auch der Preis desselben zur Erleichterung der Anschaffung auf das Mäßigste festgesetzt ist, weil die Kosten der Abfassung und des Druckes aus öffentlichen Fonds gereicht sind, und der Absatz von dem Gesetzsammlungs-Debitskomptoir übernommen worden, so wird der Ankauf des fraglichen Registers hierdurch empfohlen.

Berlin, den 6. Juli 1832. Königl. Preuß. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der bisherige hiesige Regierungs-Assessor Friedrich Wilhelm Karl Adolph von Bassewitz ist in gleicher Eigenschaft zur Königl. Regierung in Merseburg versetzt worden.

Nachdem die Stände des Ruppinschen Kreises den Landrath, Domherrn von Zieten, zum Feuersozietäts-Direktor des gedachten Kreises erwählt haben, ist derselbe als solcher von der Kurmärkischen General-Land-Feuersozietäts-Direktion bestätigt worden.

Der Stadtrichter von Menz zu Rathenow ist, seinem desfallsigen Antrage zufolge, nicht mehr Kommissarius der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Eduard Heinrich Müller ist als praktischer Arzt und Wundarzt, und der Doktor der Medizin und Chirurgie Johann Heinrich Eduard Rummel als praktischer Arzt und Operateur in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

28sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

• Es soll eine im Dorfe Fahrland, eine Meile von Potsdam belegene Parzelle von

6 Morg.	4	□Ruth.	Gartenland,
— «	91	«	Hof- und Bauſtellen,
— «	10	«	Unland,
6 Morg.	105	□Ruth.	überhaupt,

ſo wie die dazu gehörigen Gebäude, beſtehend aus:

1) dem Brauhauſe, welches zugleich die Wohnung des Brauers enthält,
2) dem Brennereigebäude,
3) dem Maſtſtall,
4) dem Tonnenſchauer,

wie oder auch ohne das Brau- und Brennerei-Inventarium, im Wege der Submiſſion verkauft werden.

Von dem Verkaufe ausgeſchloſſen bleibt das Recht zum Betriebe der Brau- und Brennerei, wohingegen ſich aber die Gebäude vielleicht zur Anlegung einer andern Fabrik eignen möchten. Diejenigen, welche auf das Kaufgeſchäft eingehen wollen, das erforderliche Vermögen und eine Kaution von 500 Thlr. nachweiſen können, werden aufgefordert, die Nachrichten zur Information über die Verhältniſſe der zu verkaufenden Gegenſtände, und die Kaufbedingungen in der Regiſtratur der unterzeichneten Regierung einzuſehen, und dann ihre Submiſſionen zwiſchen dem 20. und 30. Juli d. J. in der Form einzureichen, wie es in den von der Regiſtratur vorzulegenden Submiſſionsbedingungen vorgeſchrieben iſt.

Potsdam, den 21. Juni 1832.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

• Das dem Königlichen Fiskus eigenthümlich zuſtehende, zu Nowawes bei Potsdam an der Straße belegene Maulbeerbaum-Plantagen-Etabliſſement, welches bis zum Herbſt vorigen Jahres der Plantagen-Inſpektor Schnackenberg als Dienſtwohnung innegehabt hat, ſoll von der unterzeichneten Abtheilung der Königlichen Regierung zu Potsdam im Wege der Lizitation öffentlich meiſtbietend verkauft werden.

Daſſelbe beſteht aus einem maſſiven Wohnhauſe und 16 Morgen 75 □Ruthen, theils zu Haferland erſter Klaſſe, theils zu Haferland zweiter Klaſſe veranſchlagten, mit Maulbeerbäumen bepflanzten Landes. Das geringſte Kaufgeld, welches zur Hälfte gleich beim Zuſchlage, zur Hälfte binnen Jahresfriſt gezahlt werden muß, beträgt 1790 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf., und der Käufer iſt außerdem zur Entrichtung einer jährlichen, den Geſetzen gemäß zu beſtimmenden Grundſteuer, welche für jetzt auf 14 Thlr. 5 Sgr. feſtgeſetzt wird, verbunden. Die nähern Veräußerungsbedingungen und der Situationsplan des Grundſtücks können in der Regiſtratur der unterzeichneten Regierungsabtheilung eingeſehen werden.

Der Lizitationstermin iſt auf den 31. Juli dieſes Jahres, Vormittags um 11 Uhr, vor dem Regierungsaſſeſſor von Könen im Amtslokale der unterzeichneten Königlichen Regierung anberaumt worden.

Kauflustige haben ſich im Termine zur Abgabe ihres Gebots, über ihr Vermögen und ihre ſonſtige Erwerbsfähigkeit auszuweiſen.

Potsdam, den 29. Juni 1832.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

• Zum Verkauf des Saigerhüttenwerks zu Hohenofen bei Neuſtadt a. d. Doſſe an den Meiſtbietenden, ſteht ein anderweitiger Lizitationstermin auf den 27. September d. J., Vormit-

tags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Hohenofen an, zu welchem Kauflustige hiermit eingeladen werden. Das Saigerhüttenwerk Hohenofen liegt im Regierungsbezirk Potsdam, Ruppiner Kreise, in der Nähe des Dorfs Sieversdorf am Dossefluß, und entfernt von Neustadt a. d. Dosse ½ Meile, Wusterhausen a. d. Dosse 1 Meile, Friesack 2 Meilen, Kyritz 2 Meilen, Havelberg 3 Meilen, Rathenow 4 Meilen, Ruppin 4 Meilen, Berlin 11 Meilen, Magdeburg 14 Meilen, von der Chaussee zwischen Berlin und Hamburg ¾ Meilen, von der Havel 1½ Meile. Unterhalb des Werks ist die Dosse mit Kähnen von 60 bis 80 Zentner schiffbar, die bei großem Wasser 120 bis 150 Zentner laden können. Der Einfluß der Dosse in die Havel findet 1½ Meile von dem Werke bei dem sogenannten Wendischen Kirchhofe statt, und können von dort aus Schiffe mit 1500 bis 2000 Zentner befrachtet werden.

Zu dem Hüttenwerke gehören:

A. Die Hüttengebäude, und zwar:

1) die große Hütte und Pochwerksarche,
2) die kleine Hütte,
3) die Saigerhütte,
4) die Hammerhütte,
5) die neue Hütte,
6) der Vorraths- und Schirrschuppen,
7) der Holzschuppen,
8) der Kohlenschuppen,
9) das Feuerleiterschauer,
10) die neue Saigerhütte,
11) das Kupfermagazin,
12) das Spritzenhaus,
13) die Floß- und Betriebsarche zwischen der Hammer- und neuen Hütte,
14) die Betriebsarche zwischen der großen und kleinen Hütte.

B. Die Wohn- und Wirthschaftsgebäude, und zwar:

1) das Hüttenamtsgebäude und erste Offiziantenwohnung mit Stallung,
2) das Wohnhaus des zweiten Beamten mit Stallung,
3) das Wohnhaus des dritten Beamten mit Stallung,
4) ein Wohnhaus zu zwei Familien nebst Stall,
5) ein Wohnhaus zu vier Familien nebst Stall und Probier- und Waagestube,
6) ein Vier-Familienhaus, der Stall genannt,
7) das Zwei-Familienhaus neben dem Kruge,
8) das Sechs-Familienhaus links von der Poliermühle,
9) das Fünf-Familienhaus rechts von der Poliermühle,
10) das Badehaus,
11) das Kruggebäude mit Stall.

C. Vier Brunnen.
D. Die baaren Gefälle.
E. Fischerei im Teich und in der Dosse.
F. Gärten, Wiesen und Weide.
G. Wassergefälle.

Taxe und Beschreibung dieses Werks, so wie die Verkaufsbedingungen, können bei dem unterschriebenen Kommissarius, Justizrath Gericke zu Wusterhausen a. d. Dosse, auf dem Saigerhütten-Amte zu Hohenofen und in der Registratur des Königl. Ober-Bergamts zu Berlin eingesehen werden.

Wusterhausen a. d. Dosse, den 5. Juni 1832.

Gericke.

• Zur Verpachtung der Zechenwirthschaft auf dem Königl. Alaunwerke bei Freienwalde für den Zeitraum von drei Jahren, vom 1. Januar 1833 ab gerechnet, haben wir einen Termin auf den 30. Juli d. J. auf dem genannten Werke in dem Amtszimmer der Alaunwerks-Administration anberaumt, woselbst die näheren Bedingungen eingesehen werden können.

Berlin, den 29. Juni 1832.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

• Des Königs Majestät haben zu befehlen geruht, daß diejenigen Jäger- und Schützen-Abtheilungen, welche den Etat von 402 Köpfen noch nicht erreicht haben, keine Einstellungen mehr vornehmen, um ihn zu erreichen. Dies bringe ich hiermit zur Kenntniß derjenigen jungen Leute, welche vielleicht durch die von Seiten der dritten Jägerabtheilung am 24. Juni

d. J. erlassene Aufforderung bewogen wurden, sich zum Eintritt als Freiwillige zu melden.

Lübben, den 29. Juni 1832.

Im Auftrage des Kommandeurs.

Küchlee,

Kapitain und Kompagnie-Chef der dritten Jägerabtheilung.

• Der ehemalige Grenadier Johann Heinrich Genz, im Dezember 1790 zu Potsdam geboren, daselbst im Königl. großen Militair-Waisenhause erzogen, welcher im ehemaligen Regiment Leibgarde, im Schillschen Korps, und vom Oktober 1807 bis zu seinem am 31. Januar 1816 erfolgten Uebertritt zur Garde-Landwehr 1sten Aufgebots, im Ersten Garde-Regiment zu Fuß gedient hat, und Inhaber des Russischen St. Georgen-Ordens 5ter Klasse ist, soll als nächster Expektant zur Erwerbung eines erledigten eisernen Kreuzes 2ter Klasse in Vorschlag gebracht werden. Da der gegenwärtige Aufenthaltsort des rc. Genz unbekannt ist, so wird derselbe hierdurch aufgefordert, seinen Wohnort dem Ersten Garde-Regiment zu Fuß des baldigsten anzuzeigen.

Potsdam, den 1. Juli 1832.

Königl. Erstes Garde-Regiment zu Fuß.

• Für die Königl. Fouragemagazine zu Berlin, Potsdam, Charlottenburg und Spandau soll eine Quantität Heu und Stroh in Entreprise gegeben werden.

Demnach fodern wir diejenigen Grundeigenthümer und Pächter, welche Lieferungen zu übernehmen wünschen, so wie auch andere Lieferungslustige hierdurch auf, ihre desfallsigen schriftlichen Soumissionen, versiegelt, mit der Bezeichnung „Lieferungs-Anerbieten" spätestens bis zum 20. Juli d. J., Abends 6 Uhr, bei uns (Oranienburger Straße Nr. 69) einzureichen.

In diesen Soumissionen ist mit Bestimmtheit anzugeben:

1) Name, Stand und Wohnort des Lieferungs-Anerbieters,
2) die Quantität des zu liefernden Naturals, und zu welchem Preise, auch wohin solches franko Magazin geliefert werden kann.

Rücksichtlich der Einlieferungstermine haben sich die Submittenten darüber zu erklären, ob sie bestimmte Termine zur Bedingung machen, oder es sich gefallen lassen, daß ihnen die Lieferungen nach Maaßgabe des Bedarfs und der disponiblen Räume abgenommen werden.

Die bei früheren Lieferungen der Art von uns bekannt gemachten Bedingungen werden auch dieser Entreprise zum Grunde gelegt, und können übrigens täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Bis zum 28. Juli d. J. bleibt jeder Submittent an seine Offerte gebunden.

Berlin, den 28. Juni 1832.

Königl. Intendantur des Gardekorps.

• Um den Einwohnern der hiesigen Provinz bei dem im August d. J. stattfindenden Herbstmanöver des Königl. dritten Armeekorps die Gestellung von Vorspannfuhren möglichst zu erleichtern, beabsichtigen wir, den Transport

a) der sämmtlichen Zelte und Lagergeräthe aus den Königl. Trainremisen am Schlesischen Thore nach dem Lagerplatze bei Teltow und von dort zurück, an Gewicht etwa 3000 bis 3500 Zentner enthaltend,
b) des Brodt-, Reiß-, Salz-, Branntwein- und Haferbedarfs für die Truppen aus den hiesigen Magazinen nach Teltow, wozu in den ersten 7 Tagen der Lagerung im Durchschnitt täglich die Gespanne zur Fortschaffung von circa 386 Zentnern, und in den darauf folgenden 14 Tagen täglich dergleichen zu etwa 874 Zentnern erforderlich sind,
c) der Kranken von dem Lagerplatze bei Teltow nach den hiesigen Lazarethen, zu welchem Zwecke täglich 10 zweispännige Wagen bei Teltow bereit gehalten werden müssen,

unter Zusicherung der Befreiung vom Chausseegelde, an den Mindestfordernden zu verdingen. Diejenigen kautionsfähigen Personen, welche diese Transporte übernehmen wollen, werden hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Anerbietungen bis zum

15. Juli d. J.

bei uns (in der Taubenstraße Nr. 34) einzu-

reichen, woselbst auch die nähern Bedingungen jederzeit eingesehen werden können.

In den Submissionen, welche nicht auf Stempelpapier geschrieben sein dürfen, ist die Frachtforderung

ad a) pro Zentner für die Fahrt nach dem Lagerplatze, und für die von dort zurück,

ad b) für jedes zu gestellende Fahrzeug zu 20 und resp. zu 10 Zentnern Fracht auf die ganze Tour, und

ad c) für jeden Tag und jeden während desselben bereit zu haltenden zweispännigen Wagen,

außerdem aber der Name und die Wohnung des Submittenten genau anzugeben.

Berlin, den 30 Juni 1832.

Königl. Intendantur des dritten Armeekorps.

---

* Für die diesjährige Lagerung der Truppen des Königlichen 3ten Armee-Korps bei Teltow sind circa

300 — 350 Klafter Kiehnen-Klobenholz,
49 — 50 Schock Rückstangen und
216 Fuhren Tanger

erforderlich, deren Lieferung dem Mindestfordernden überlassen werden soll.

Es werden daher zuverlässige Personen, welche geneigt sind, diese Lieferung zu übernehmen, hiermit aufgefordert, der unterzeichneten Behörde ihre desfallsigen Anerbietungen, mit bestimmter Angabe ihrer mindesten Preis-Forderungen, in stempelfreien, jedoch frankirten Briefen bis spätestens den 15. Juli d. J. einzureichen.

Die näheren Bedingungen können zu jeder Zeit in unserm Geschäfts-Lokale (Taubenstraße Nr. 34) eingesehen werden.

Berlin, den 3. Juli 1832.

Königl. Intendantur des dritten Armeekorps.

---

* Nach einer Bestimmung der Königlichen Hochlöblichen Intendantur des dritten Armee-Korps vom 30. Juni 1832, soll die Lieferung des Bedarfs an Fleisch, Erdtoffeln, Branntwein, Rauchfutter und Lagerstroh, welcher für diejenigen Königlichen Truppen, die Ende des Monats August d. J. zur Uebung in der Gegend bei Teltow zusammengezogen werden sollen, erforderlich wird, an den Mindestfordernden verdungen werden.

Die zu liefernden Quantitäten werden muthmaßlich 2070 Zentner Fleisch,
266 Winspel Erdtoffeln,
237 Ohm Branntwein,
3271 Zentner Heu und
768 Schock Stroh, inkl. zum Lagern,

betragen, und muß die Lieferung des Fleisches, der Erdtoffeln, des Rauchfutters und des Lagerstrohes unmittelbar an die Truppen nach den Lagerplätzen bei Teltow, der Branntwein dagegen aber, zu einer Stärke von 45 Prozent Tralles, in das hiesige Magazin erfolgen.

Es werden daher diejenigen Personen, welche sich zur Uebernahme eines solchen Geschäfts qualifizirt fühlen, und Sicherheit dafür nachzuweisen im Stande sind, hierdurch aufgefordert, ihre bezüglichen Offerten, deutlich abgefaßt und bestimmte Forderungen enthaltend, gehörig versiegelt und bezeichnet, spätestens bis zum 15. d. M. Abends bei uns, Köpenicker Straße Nr. 17, einzureichen.

Die diesem Geschäfte zum Grunde gelegten Bedingungen sind in dem bezeichneten Geschäfts-Lokale ausgelegt, woselbst solche täglich eingesehen werden können. Es wird hierbei bemerkt, daß die Offerten auf die Uebernahme eines jeden Artikels gerichtet werden können, wogegen die Ueberlassung sämmtlicher Verpflegungs-Gegenstände an einen General-Entrepreneur ebenfalls zulässig sein soll.

Submissionen, welche nach dem 15. d. M. eingehen, sollen unberücksichtiget bleiben.

Berlin, den 3. Juli 1832.

Königl. Proviant-Amt.

Steckbriefe.

* Am 12. d. M. miethete von dem hiesigen Pferdeverleiher Kurth ein diesem bis dahin unbekannter Mann, welcher sich Schleifer nannte, und seine Wohnung Brüderstraße Nr. 25 angab, ein Kabriolet nebst Pferd auf 6 bis 7 Tage zu einer Reise über Potsdam nach Brandenburg und Treuenbrietzen und hierher zurück.

Morgens 8½ Uhr fuhr der angebliche Schleifer von hier ab, nachdem ein Bursche von 10

bis 12 Jahren, den er für den Sohn seines Stiefelputzers ausgab, ihm seinen Regenschirm und Mantelsack zugetragen hatte. Nach Ablauf der Miethszeit und bis jetzt ist aber jener Mensch nicht zurückgekehret, und, bei geschehener Nachfrage, war ein Mann Namens Schleifer in dem von ihm angegebenen Hause ganz unbekannt.

Die angestellten Nachforschungen haben nur ergeben, daß derselbe am 12. Juni in Zehlendorf im Gasthofe der Post gegenüber gefüttert, dabei von einer weiten Reise, die er vorhabe, gesprochen, und eine lederne Geldkatze mit Golde gefüllt vorgezeigt hat, daß er ferner zu Mittage in Potsdam im Gasthofe zum Bären sich aufgehalten, am Abend in Groß-Kreuz im Posthause gewesen, und von da angeblich nach Brandenburg abgefahren ist. Eine weitere Spur fehlt.

Alle verehrlichen Militair- und Zivilbehörden des In- und Auslandes werden ergebenst ersucht, auf den unten näher beschriebenen Reisenden und das Fuhrwerk gefälligst ein wachsames Auge zu haben, ersterm im Betretungsfalle zu verhaften, mit dem Fuhrwerke hierher transportiren, und in dem hiesigen Stadtvoigtei-Gefangenhause abliefern zu lassen. Wir versichern die ungesäumte Erstattung aller Kosten, und verehelichen Behörden des Auslandes unsere Bereitwilligkeit zu rechtlichen Gegendiensten. Berlin, den 30. Juni 1832.

Die Kriminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts.

Personbeschreibung des Reisenden.

Alter von 25 bis 30 Jahren, Größe von ungefähr 5 Fuß 5 Zoll, schwächtiger Körperbau.

Bekleidet war derselbe mit einem schwarztuchenen Ueberrocke mit desponnenen Knöpfen, gelben Nanquin-Beinkleidern, weißer Piquéeweste, schwarz seidenem Halstuche, einem runden schwarzen Hut und Stiefeln. Bei sich führte er einen nicht großen Mantelsack von braunem Leder und einen blau seidenen Regenschirm.

Beschreibung des Fuhrwerks.

Ein braun lakirtes, roth abgesetztes, zweirädriges Kabriolet in 4 Federn hangend, ohne Verdeck, mit grünem Tuche ausgeschlagen, der Ausschlag mit grün wollener Schnur ohne Borte eingefaßt. Es war mit einer ledernen Trommel versehen. Bespannt war dasselbe mit einer braunen Stute, koupirt, 5 Fuß 3 bis 4 Zoll hoch, zwischen 10 und 12 Jahren alt, mit kleinem weißen Steen, der linke Vorderfuß schmal, weiß gefesselt und an der Fessel ein wenig angeschwollen. Das Geschirr ist ein schwarzes Kumptgeschirr, schwarz beschlagen, an dem Zaum mit rothen Rosen, und das Kopfstück mit rothen Hörnern verziert. Die Peitsche ist grün lakirt.

---

* Der Privatschreiber Adolph Theodor Herrmann Schlegel ist dringend verdächtig, am 28. d. M., außer einer Summe baaren Geldes, zwei Staats-Schuldscheine, Litt. B Nr. 100848 über 100 Thlr. und Litt. C Nr. 133247 über 50 Thlr., gewaltsamer Weise entwandt zu haben. Der Verhaftung hat er sich durch die Flucht entzogen. Die verehrlichen Militair- und Zivil-Behörden des In- und Auslandes werden ergebenst ersucht, auf den unten bezeichneten ꝛc. Schlegel ihr Augenmerk zu richten, denselben im Betretungsfalle zu verhaften, das, was an Geld und Geldeswerth sich vorfindet, in Beschlag zu nehmen, und ihn unter sicherer Begleitung hierher transportiren und zum Stadtvolgtei-Gefängniß abliefern zu lassen. Wir versichern die ungesäumte Erstattung aller Kosten, und den verehrlichen Behörden des Auslandes unsere Bereitwilligkeit zu rechtlichen Gegendiensten.

Berlin, den 30. Juni 1832.

Die Kriminal-Deputation des Königl. Stadt-Gerichts.

Personbeschreibung des ꝛc. Schlegel.

Größe: 5 Fuß 10 Zoll, Figur: schlank, Haare: glatt und von schwarzer Farbe, Augenbraunen: stark, Augen: von mittler Größe und brauner Farbe, Nase: etwas gebogen, Mund: klein, Zähne: unvollständig, Kinn: oval, Backenbart: stark und von schwarzer Farbe, Gesicht: mager und gesunden Ansehens. Bei seiner Entfernung trug er einen olivenfarbenen Tuchüberrock, schwarze Beinkleider und sehr geflickte Stiefeln.

Digitized by Google

• Verzeichniß der im Monat Mai 1832 im Berliner Polizeibezirk ergriffenen und

Nr.	Stand und Namen.	Geburtsort.	Jahre.	Größe F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Cordula Sophie Fahrenholz, geb. Gutknecht, Wittwe	Berlin	55	5	—	dunkelbraun	bedeckt	blond
2	Dorothee Vogler, unverehelicht	Döberitz b. Spandau	25	4	2	dunkelblond	rund	desgl.
3	Johann Gottlieb Stage, Handlungsdiener	Burg	27	5	3	gelbblond	desgl.	braun
4	Friederike Erneſtine Aug. Dahl, Dienſtmagd	Leipzig	19	4	10	dunkelblond	gewöhnl.	blond

• Wir haben es zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 24. Juni d. J. eine Frauensperſon in dem Feſtungsgraben gefunden worden, und die Leichenöffnung ergeben hat, daß ſie ermordet worden ſei.

Die Verſtorbene iſt die Ehefrau des Schneiders Breskow, und in ihrer Wohnung, Behrenſtraße Nr. 57, drei Treppen hoch, im Vordergebäude, mit einem Beile ermordet, und von dort, wahrſcheinlich in einem Sacke, nach dem Feſtungsgraben geſchafft worden.

Zwar ſind einige Perſonen, als der That verdächtig, zum Kriminalarreſt gebracht worden; dennoch wiederholen wir hiermit unſere frühere Aufforderung dahin, daß Jeder, welcher über die Thäter irgend einige Auskunft zu geben im Stande iſt, ſich täglich des Vormittags im Kriminalgericht, Molkenmarkt Nr. 3, bei dem Herrn Juſtizrath Ludwig melde.

Berlin, den 3. Juli 1832.

Die Kriminal-Deputation des Königlichen Stadtgerichts.

• Dem Gutsbeſitzer Schulenburg auf dem Templin bei Potsdam, iſt am 5. d. M. ein Pferd entlaufen, welches angeblich ſeinen Weg nach Beelitz zu genommen hat. Daſſelbe iſt eine braune Stute, hat einen weißen Fleck an der Stirn, und am rechten Vorderfuße einige kleine weiße Flecke. Indem wir Jedermann vor dem Ankaufe des Pferdes warnen, erſuchen wir, daſſelbe, wo es ſich betreten läßt, aufzufangen, und unter Erſtattung der Koſten an den Eigenthümer abzuliefern.

Potsdam, den 6. Juli 1832.

Königl. Rent- und Polizeiamt hierſelbſt.

Die Herren Schulzen der Dörfer, welche in einem Umkreiſe von zwei Meilen um Oranienburg liegen, erſuchen wir, ihre Ortseinwohner, welche Viktualien aller Art, ſo wie auch Getreide und Rauchfutter verkaufen können, dahin zu vermögen, daß ſie mit dieſen Gegenſtänden ſich an einem jeden Mittwoch auf unſerem Wochenmarkte einfinden mögen, da ſie ſich einen guten Abſatz verſprechen können.

Oranienburg, den 28. Juni 1832.

Der Magiſtrat.

Der Forſtfiskus, vertreten durch die Königl. Regierung zu Potsdam, beabſichtigt die Hutbefreiung eines dem Hütungsrechte des ehemaligen Königl. Domainenamts Alt-Ruppin angemeſſenen Theils der Königl. Alt-Ruppinſchen Forſtreviere Klausheide (auch Klusheide genannt) und Hoheheide, nach Anleitung der Vorſchrift § 115 der Gemeinheits-Theilungsordnung vom 7. Juni 1821, und es ſind die desfallſigen Verhandlungen zwiſchen dem Fiskus und mehreren hütungsberechtigten Ortſchaften des Ruppinſchen Kreiſes bereits eröffnet. Auf den Antrag dieſer bekannten Intereſſenten und mit Hinweiſung auf den § 15 des Ausführungsgeſetzes zur Gemeinheits-Theilungsordnung, mache ich

nach ihrem resp. Wohn- oder Geburtsorte und über die Grenze beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
blau	dick	etwas aufgeworfen	kurz	—	oval	stark	Strausberg.
blaugrau	gewöhnl.	gewöhnl.	rund	—	desgl.	untersetzt	Potsdam.
desgl.	dick	dick	spitz	schwarz	rund	gewöhnl.	Burg.
desgl.	mittel	mittel	rund	—	desgl.	mittler	Leipzig.

diese, mir zur Leitung übertragene Regulirung, behufs der Ausmittelung etwa noch vorhandener unbekannter unmittelbarer Theilnehmer, hierdurch öffentlich bekannt, und überlasse es allen denjenigen, die dabei ein Interesse zu haben vermeinen, sich bis zu dem auf

den 18. August 1832,

Vormittags 10 Uhr, in meinem Geschäftslokale hierselbst anstehenden Termine, oder spätestens in solchem zu melden und zu erklären, ob sie bei den ferneren Verhandlungen zugezogen sein wollen. Die sich nicht meldenden unbekannten Interessenten müssen die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen, und werden späterhin mit keinen Einwendungen dagegen, selbst im Fall einer Verletzung, gehört werden.

Rheinsberg, den 28. Juni 1832.

Im Auftrage der Königl. Generalkommission für die Kurmark Brandenburg.

Der Oekonomie-Kommissarius Schmidt.

Die Grundstücke, zur erbschaftlichen Liquidationsmasse des Ackerbürgers Heinrich Groth gehörig, als:

1) ein Bürgerhaus, Vol. III Nr. 299, taxirt 584 Thlr. 2 Sgr.,
2) eine Scheune, Vol. V Nr. 473, taxirt 431 Thlr. 7 Sgr.,

sollen verkauft werden, und ist der Lizitations-Termin auf den 26. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr, in unserem Lokale angesetzt, zu welchem Kauflustige vorgeladen werden.

Kyritz, den 20. April 1832.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die zum Nachlaß des Mauergesellen Friedrich Schultz gehörige, im Hypothekenbuche Fol. 15 verzeichnete und zu Friesack belegene Halbbürgerstelle, gerichtlich gewürdigt zu 450 Thlr., soll in dem auf

den 28. August d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in unserm Lokale zu Friesack angesetzten Lizitationstermin, Theilungshalber, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe des Grundstücks täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Neustadt, den 29. Mai 1832.

Das Stadtgericht Friesack.

Die dem Ackerbürger Christian Friedrich Lange gehörige, zu Friesack belegene, im Hypothekenbuche Fol. 16 verzeichnete, und zu 1470 Thlr. Kourant gewürdigte Großbürgerstelle nebst Pertinenzien, soll in dem auf

den 28. August d. J.,

Vormittags 11 Uhr, im Gerichtslokale zu Friesack angesetzten peremtorischen Lizitationstermin, Schuldenhalber, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe des Grundstücks kann jederzeit in unserer Registratur eingesehen, und die etwa

Digitized by Google

dagegen zu machenden Einwendungen müssen 4 Wochen vor dem Termine angebracht werden.

Neustadt a. d. Dosse, den 29. Mai 1832.

Das Stadtgericht Friesack.

Die zum Nachlasse des verstorbenen Büdners Christian Meyer gehörige, zu Linow belegene Büdnerstelle, nebst dazu gelegtem Antheil am Linower Busch, einem Kirchenerbpachts-Garten und einem Wiesenfleck, zu 184 Thlr. 16 Sgr. 11 Pf. gewürdigt, soll Schuldenhalber in termino

den 17. September d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in der Amtsgerichtsstube zu Zechlin meistbietend verkauft werden.

Wittstock, den 26. Juni 1832.

Königl. Preuß. Justizamt Zechlin.

Die im Wege der Exekution abgepfändeten Effekten, bestehend in Möbeln, Hausrath und Geräthschaften, namentlich einer Mühlenwaage nebst Gewichten, einer Quantität zu einem Stalle verbundenen Kiehnen- und Eichenholzes, Betten, Ueberzügen, einer Stubenuhr, kupfernen und messingenen Kesseln und dergl., sollen in dem auf

den 20. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr, in Demerthin anberaumten Termin, öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Zahlung verkauft werden.

Neustadt a. d. D., den 2. Juli 1832.

Das von Klitzingsche Patrimonial-Gericht über Demerthin.

Am 16. Juli d. J. sollen auf der zum Amte Wehlefanz gehörigen Meierei Weiselang, welche in der Nähe des Finkenkeugs zwischen den Dörfern Zeestow, Bredow, Pausin, Paren, eine Meile von Nauen belegen ist, zwei Bullen, 90 Stück vorzügliche Milchkühe, sämmtliche Molkereigeräthschaften, nebst Kuhkrippen und Raufen, und

am 17. Juli d. J. auf dem Amtshofe zu Wehlefanz verschiedene Haus-, Molkerei-, Küchen- und Stallgeräthe und diverse Gegenstände, worunter 9 gute Ochsen, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden.

Die Auktion beginnt jedesmal Morgens präzise 9 Uhr. Wehlefanz, den 4. Juli 1832.

Königl. Remonte-Depot-Administration.

Bärenklau.

In termino den 19. d. M., Vormittags 10 Uhr, sollen 200 Klafter Eichen-Brennholz in der hiesigen Stadtforst, im Belauf des Försters Walther zu Heidekrug, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches wir Kauflieb haben hierdurch bekannt machen. Wer das Holz vorher in Augenschein nehmen will, beliebe sich an den ꝛc. Walther, oder Förster Stein zu Hoppegarten zu wenden.

Müncheberg, den 3. Juli 1832.

Der Magistrat.

Grundstück zu verkaufen in Potsdam.

Ein Kaffeehaus in einem, in der angenehmsten Gegend, Teltower Vorstadt, Schützenstraße Nr. 1, belegenen Grundstücke, welches mit einer massiven Mauer umgeben, und im Hofraum mit einer schönen großen Lindenlaube versehen ist, auch einen Küchengarten hinter dem Hofe hat, soll sogleich aus freier Hand verkauft werden. Der größte Theil des Kaufgeldes kann zur ersten Hypothek stehen bleiben, auch das Grundstück, nach abgeschlossenem Kaufkontrakte, sofort übergeben werden. Das Nähere ist täglich bei dem unterschriebenen Eigenthümer in dem bezeichneten Grundstücke zu erfahren.

Potsdam, den 4. Juli 1832.

Der Kaffetier Krimmsen.

Ein verheiratheter Gärtner, der auch den Ackerbau versteht, sucht ein Unterkommen; auch kann dessen Frau einer Wirthschaft vorstehen. Zu erfragen in der Viehmästerstraße Nr. 8 vor dem Brandenburger Thore zu Potsdam.

Unter dem Titel: „Tafellieder für 4 Männerstimmen“ erscheint mit Ende dieses Monats das erste Heft Gesänge der Potsdamer Liedertafel. Wer in portofreien Briefen sich an den unterzeichneten Komponisten wendet, erhält das Exemplar für 20 Sgr. Der Ladenpreis beträgt 1 Thlr. Potsdam, am 10. Juli 1832.

Schärtlich, Seminarlehrer.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 29.

Den 20. Juli 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 7. Juli 1832.

Nr. 106. Feldmesser-Prüfungen. I. 1700. Juni.

Im Verfolg des Publikandi vom 12. Januar d. J. im diesjährigen Amtsblatt Pag. 18 und 19 wird bekannt gemacht, daß die Feldmesser-Prüfungen von den Bauräthen des Kollegii allein abgehalten, und keine Gebühren dafür erhoben werden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 8. Juli 1832.

Nr. 107. Stadtweichbild von Berlin. I. 482. Juni.

Im Verfolg der im Amtsblatte enthaltenen, die Regulirung der Grenzen des Stadtweichbildes von Berlin betreffenden frühern Bekanntmachungen, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit einer Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei, der Traktus zwischen dem Schönhauser Graben und der Panke, so weit er westlich von der Oranienburger Chaussee liegt, mithin auch die dort in neuern Zeiten entstandene Straße, die sogenannte Kirschallee, da solcher unbedenklich als zu dem Weichbilde der Stadt Berlin gehörig zu betrachten ist, demselben zugelegt worden, dergestalt, daß die Grenze zwischen dem Niederbarnimschen Kreise und dem engern Polizeibezirke der Residenz Berlin den Schönhauser Graben bis zur Oranienburger Chaussee, und dann die letztere hinauf bis zur Brücke am Liesenschen Grundstücke verfolgt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 9. Juli 1832.

Nr. 108. Zensur der Landkarten. I. 1302. Juni.

In Folge eines Ober-Präsidialerlasses vom 17. v. M. bringen wir mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 19. Mai 1830 (Amtsblatt 1830 Nr. 84), wegen der Zensur der Karten und Pläne von Gegenden oder Städten des Inlandes, welche sich bei solchen Werken befinden, die nicht militairischen, geographischen

oder statistischen Inhalts sind, hierdurch fernerweit zur öffentlichen Kenntniß, daß es genügt, wenn dergleichen Karten und Pläne das Imprimatur, entweder von Seiten des Königl. statistischen Büreaus, oder von Seiten des dem Königl. Ober-Präsidio zugetheilten Militairzensors (gewöhnlich der Chef des Generalstabes des Armeekorps) erhalten, so daß, wenn das Königl. statistische Büreau solchen Karten ꝛc. das Imprimatur gegeben, die Einholung der Genehmigung des Militairzensors nicht erfordert wird, und eben so wenig auch es in dem Falle, wo das Imprimatur Seitens des Militairzensors ertheilt worden ist, einer weitern Druckerlaubniß des statistischen Büreaus bedarf.

Die früher ergangenen Bestimmungen, wegen der Zensur der militairischen, geographischen und statistischen Werke, so wie der Karten und Pläne inländischer Gegenden und Städte, sind hiernach durch die obige Bekanntmachung vom 19. Mai 1830, weder verändert, noch aufgehoben worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 11. Juli 1832.

Nr. 109. Verweilen der Lohnkutscher in Leipzig und Dresden. I. 325. Juli.

Nach der in dem Königreiche Sachsen bestehenden Verfassung dürfen zu Leipzig und Dresden auswärtige Lohnkutscher, selbst wenn sie innerhalb des Königreichs wohnhaft sind, nicht länger als 48 Stunden verweilen. Um aber die Befugniß, welche Sächsischen Lohnkutschern in den diesseitigen Staaten zusteht, einigermaßen zu erwiedern, hat die Königl. Sächsische Landesregierung verfügt, daß Preußischen Fuhrleuten, welche 15 Meilen und weiter resp. von Leipzig und Dresden entfernt sind, ein achttägiger Aufenthalt daselbst gestattet sein soll, um innerhalb desselben sich um Rückfracht von Personen und Gütern bewerben zu können.

In Folge einer, auf den desfallsigen Ministerialerlaß vom 24. Juni d. J. gegründeten Ober-Präsidialverfügung vom 2. d. M., wird diese Anordnung hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 10. Juli 1832.

Nr. 110. Berliner Getreide- u. Fourage-Preise pro Juni 1832. I. 665. Juli.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Juni 1832 auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1)	für den Scheffel Weizen	2 Thaler	11 Sgr.	8 Pf.,
2)	für den Scheffel Roggen.....	1 Thaler	25 Sgr.	4 Pf.,
3)	für den Scheffel große Gerste...	1 Thaler	16 Sgr.	6 Pf.,
4)	für den Scheffel kleine Gerste ...	1 Thaler	16 Sgr.	1 Pf.,
5)	für den Scheffel Hafer.....	1 Thaler	5 Sgr.	3 Pf.,
6)	für das Schock Stroh	6 Thaler	25 Sgr.	10 Pf.,
7)	für den Zentner Heu.....	— Thaler	27 Sgr.	6 Pf.,
8)	für den Scheffel Erbsen.....	1 Thaler	25 Sgr.	— Pf.

Digitized by Google

Die Tonne Weißbier kostete..... 5 Thaler — Sgr. — Pf.,
die Tonne Braunbier kostete..... 4 Thaler 20 Sgr. — Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete ... 4 Sgr. 9 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete ... 2 Sgr. 6 Pf.,
der Zentner Hopfen kostete.....14 Thaler 7 Sgr. 6 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 10. Juli 1832.

Nr. 111. Kur- und Neumärkische Städte-Feuersozietäts-Angelegenheit. I. 1668. Juni.

Der unterm 27. April 1832 Allerhöchst vollzogene Landtagsabschied für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz, enthält sub B 1 die Gründe, aus welchen auf den Antrag der Stände, dem vorgelegten Feuersozietäts-Reglement für die Kur- und Neumärkischen Städte, exkl. Berlin, die Allerhöchste Sanktion zu ertheilen, für jetzt nicht hat eingegangen werden können, gleichzeitig aber die Modifikationen, welche zu dem Reglement vom 30. Mai 1800 einstweilen gestattet worden, und

1) in der Aufhebung der Verpflichtung zum Beitritt, so weit dadurch nicht die Sicherheit eingetragener Hypothek-Gläubiger gefährdet wird,

so wie

2) in der Sonderung der sämmtlichen assozirten Gebäude in drei Klassen bestehen.

Zufolge einer Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 8. v. M., wird diese Allerhöchste Bestimmung hierdurch zur Kenntniß der Feuersozietäts-Interessenten gebracht, und wird über die Ausführung derselben noch besondere Instruktion erfolgen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 10. Juli 1832.

Nr. 112. Sanitätsberichte. I. 882. April.

Den Herren Aerzten, Wundärzten und Thierärzten unsers Regierungsbezirks wird es hierdurch wiederholt zur Pflicht gemacht, ihre Sanitätsberichte den betreffenden Herren Kreisphysikern mit dem Ablauf jeden Vierteljahres regelmäßig mitzutheilen.

Das wissenschaftliche Interesse, welches wir bei den mehresten Medizinalpersonen unsers Regierungsbezirks voraussetzen dürfen, läßt hoffen, daß dieselben dieser Aufforderung genügen werden. Gänzliche Verweigerung der Sanitätsberichte würden wir durch Ordnungsstrafen zu rügen genöthiget sein.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 113. **General-** der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigsten für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weizen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer						Der Zentner Heu			
		höchster			niedrigster			höchster			niedrigster			höchster			niedrigster			höchster			niedrigster			höchster			
		Preis.						Preis.						Preis.						Preis.						Preis.			
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Brandenburg . . .	—	—	—	—	—	—	2	—	11	2	—	11	1	18	9	1	18	9	1	6	10	1	6	3	—	18	9			
2	Havelberg	2	20	—	2	12	6	2	—	—	1	25	—	1	20	—	1	15	—	1	8	9	1	—	—	—	—	—			
3	Jüterbogk	2	10	—	2	7	6	2	—	—	1	25	—	1	10	—	1	7	6	1	5	—	1	5	—	—	—	—			
4	Luckenwalde . . .	2	12	6	2	7	6	2	1	3	1	23	9	1	10	—	1	7	6	1	6	3	1	5	—	—	—	—			
5	Potsdam	2	23	9	2	20	2	2	2	1	1	27	6	1	16	8	1	12	6	1	10	4	1	—	—	—	22	6			
6	Prenzlow	2	10	9	2	10	7	2	2	6	2	—	6	1	11	3	1	11	3	1	3	5	1	2	9	—	15	—			
7	Rathenow	2	22	6	2	10	—	2	2	6	1	25	—	1	15	—	1	15	—	1	5	—	1	2	6	—	—	—			
8	Neu-Ruppin . . .	2	19	—	2	11	—	2	8	—	1	26	—	1	19	—	1	15	—	1	8	—	1	2	—	—	16	—			
9	Schwedt	2	17	6	2	12	6	2	—	—	1	27	6	—	—	—	—	—	—	1	5	—	—	27	6	—	—	—			
10	Spandau	2	12	6	2	10	—	2	—	—	1	27	6	1	15	—	1	11	—	1	3	9	1	2	6	—	—	—			
11	Strausberg	—	—	—	—	—	—	2	5	—	2	2	6	1	15	—	1	15	—	1	5	—	1	2	6	—	25	—			
12	Templin	2	17	6	2	17	6	2	2	6	2	2	6	1	17	6	1	16	3	1	7	6	1	7	6	—	16	—			
13	Treuenbrietzen . .	—	—	—	—	—	—	1	26	1	1	22	11	—	—	—	—	—	—	1	3	11	1	3	9	—	—	—			
14	Wittstock	2	22	3	2	16	8	2	1	8	1	27	11	1	21	8	1	19	5	1	3	7	1	—	5	—	19	4			
15	Wriezen an der Oder	—	—	—	—	—	—	1	25	8	1	21	4	1	13	4	1	10	10	1	1	8	—	29	8	—	—	—			

Potsdam, den 13. Juli 1832.

Nr. 114. Katechismus für die Stadtverordneten. L. 1746. Juni.

Bei dem Buchhändler T. Trautwein in Berlin ist so eben ein „Katechismus für Stadtverordnete der Preußischen Städte" erschienen, welcher schätzbare Bemerkungen, sowohl über die Städte-Ordnung von 1808, als auch über die im vorigen Jahre publizirte revidirte Städte-Ordnung enthält, und besonders dazu dient, irrige Ansichten der Stadtverordneten bei Auslegung der Städte-Ordnung von 1808 zu berichtigen.

Wir haben daher die städtischen Behörden unseres Departements auf diesen Katechismus aufmerksam machen wollen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweisung
Lebensbedürfnisse in den Garnison-Städten des Potsdamschen Regierungsbezirks Juni 1832.

Der Zentner Heu			Das Schock Stroh						Der Scheffel						Das Pfd. Roggenbrodt.			Das Quart						Das Pfund Rindfleisch.			Die Metze Graupen						Die Metze Grütze						Das Pfund Butter.		
niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			Erbsen.			Erdtoffeln.						Braunbier.			Weißbier.			Branntwein.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.					
rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf	
—	14	7	4	3	9	4	3	9	—	—	—	—	17	7	1	10		1	10		1	10		6	—		3	3		18	—		10	—		11	—		6	—		7	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	29	7	—	12	6	1	2		1	3		1	8		4	—		2	6		—	—		—	—		6	—		6	—		6	—
—	—	—	8	—	—	4	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—		1	3		—	—		3	6		2	6		—	—		—	—		—	—		—	—		5	6
—	—	—	6	15	—	6	15	—	2	—	2	—	15	2	1	6		—	11		—	—		5	—		2	6		25	—		15	—		—	—		—	—		8	—
—	15	—	6	17	6	4	—	—	2	20	—	—	17	—	1	8		1	3		2	—		4	9		3	9		16	—		10	—		9	—		9	—		8	3
—	15	—	6	—	—	5	—	—	—	—	—	—	17	6	1	3		1	3		1	3		5	—		3	—		—	—		—	—		—	—		—	—		7	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	12	6	—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		6	6
—	15	—	5	20	—	5	5	—	2	1	6	—	17	—	1	4		—	—		—	—		—	—		3	—		14	—		10	—		8	—		7	—		6	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	1	3		1	6		1	9		5	—		3	—		20	—		12	—		8	—		6	—		6	—
—	—	—	5	15	6	5	15	6	1	28	9	—	17	—	1	4		1	3		1	5		5	—		3	6		10	—		6	—		8	—		6	—		8	—
—	22	6	6	—	—	6	—	—	2	5	—	—	15	—	—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		7	6
—	16	—	5	5	—	5	5	—	2	—	—	—	16	—	—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		12	—		9	—		7	—		7	—		7	—
—	—	—	5	—	—	5	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—
—	18	6	5	—	—	4	15	—	1	28	11	—	19	8	—	11		2	—		—	—		4	—		3	1		14	—		8	—		9	—		7	—		5	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	8	—	16	—	—	10		1	—		1	6		3	6		3	—		12	—		9	—		10	—		6	—		6	10

Potsdam, den 17. Juli 1832.

Nr. 115. Bestimmungen der Meklenburg-Schwerinschen Regierung, in Betreff der Cholera.

Nachstehende Bekanntmachung der Großherzoglich Meklenburg-Schwerinschen Landesregierung, wegen geschärfter Grenzaufsicht zur Abwendung der Cholera, wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nach einer Bekanntmachung derselben Großherzoglichen Behörde vom 13. d. M., ein am 8. d. M. von Hamburg in Hagenow eingetroffenes Frauenzimmer daselbst am 10. d. M. an der asiatischen Cholera erkrankt und in der Nacht gestorben, auch wegen Absperrung des Lokals und vorsichtiger Beerdigung das Nöthige angeordnet worden ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. 991. Juli.

Um die bereits zum Schutze des Landes gegen das Eindringen der Cholera getroffenen Vorsichtsmaßregeln an den Landesgrenzen, die vorzugsweise von diesem Uebel bedrohet sind, zu verstärken, wird bestimmt:

I. Alle über die Westgrenze Meklenburgs kommende Personen, namentlich alle Reisende und Verkehrtreibende, die aus von der Cholera infizirten Orten kommen, dürfen nur auf folgenden Straßen in's Land passiren:
   1) auf der Chaussee bei Horst,
   2) aus dem Lauenburgischen bei Leisterförde,
   3) auf der Frachtstraße von Büchen über Valluhn,
   4) auf den Straßen von Ratzeburg und Mölln über Klein-Zecher und über Zarrentin,
   5) auf den Straßen von Mölln und Ratzeburg über Roggendorf, demnächst
   6) auf der Straße von Travemünde über den Priwall und den Ziegelkrug.

II. Alle übrigen Eingangsstraßen sind verboten, namentlich sind die Eingangsstraßen von Lübeck über Schlutup und den Tannenkrug (Hohe Melle) und über Brandenbaum und Herrenburg hierunter begriffen, welchemnach Reisende aus Lübeck ihren Weg über Travemünde oder Ratzeburg in's Land zu nehmen haben.

III. Jeder, der über die westliche Grenze kommend das Land betritt, hat sich bei dem zu Horst, Leisterförde, Valluhn, Zarrentin, Roggendorf und Ziegelkrug (Travemünde gegenüber) stationirten Gendarmen oder Polizeiaufseher zu melden, und dort sich der Prüfung seiner Legitimationsdokumente zu unterwerfen. Reisende, die aus infizirten Orten, oder aus Orten im Umkreise einer Meile um selbige kommen, werden nur in's Land gelassen, wenn sie nachweisen, sich vor ihrem Eintritte in's Land 5 Tage an gesunden cholerafreien Orten aufgehalten zu haben.

IV. Sämmtliche Grenzkontrolen, die Obrigkeiten der Grenzämter und Güter, insonderheit aber die Magistrate in den Grenzstädten haben auf's sorgfältigste darauf zu achten, daß nicht diesem Verbote zuwider sich Personen durchschleichen. Jeder über die Westgrenze Einpassirende wird sich demnächst durch das Visa der Grenzkontrole auf den bezeichneten Stellen zu legitimiren haben. Wer dies nicht vermag, ist als verdächtig zu behandeln. Personen, die solchergestalt in der Nähe der Landesgrenze betroffen werden, sind sofort über selbige wieder zurückzuführen.

Wird ein Kontravenient von einer tiefer im Lande belegenen Behörde angehalten, so ist zuvor von Polizeiwegen die möglichst isolirte Detention desselben zu verfügen, auf so viel Zeit, als an den 5 Tagen fehlt, die der Kontravenient seit seinem Verlassen des infizirten Ortes nicht nachweisen kann. Dem-

Digitized by Google

nächst ist gleichfalls von Polizeiwegen, jedoch nach vorgängiger gehöriger Vernehmung des Kontravenienten, derselbe mit einer Gefängnißstrafe von einem Tage bis 3 Wochen, oder einer Geldstrafe von 5 bis 50 Thlr. zu belegen.

Gegen diese Strafe findet ein Rekurs an die Landesregierung statt.

V. Den Grenzbehörden werden von Zeit zu Zeit aus der Regierung diejenigen Orte bekannt gemacht, welche als infizirt zu behandeln sind.

Für jetzt haben Reisende aus Hamburg, Altona, Itzehoe, dem Amte Steinburg, der Stadt und Herrschaft Pinneberg, Wilster, Glückstadt, Lauenburg, Lübeck, Lüneburg nachzuweisen, daß sie sich 5 Tage an gesunden, cholerafreien Orten aufgehalten haben, bevor ihnen der Aufenthalt im Lande zu gestatten ist.

Hierbei kann jedoch der Aufenthalt an Orten, die näher als eine Meile um die benannten Orte liegen, nicht berücksichtigt werden.

Diejenigen Reisenden in Schnellposten, Extraposten und Fahrposten aus Hamburg und dessen Umgegend, welche über Horst auf der Chaussee über Warnow in's Preußische reisen, desgleichen Reisende, die aus Lübeck über Ratzeburg, Zarrentin, Bellahn auf gleiche Weise auf der Chaussee über Warnow auspassiren, werden bis auf Weiteres, namentlich so lange solche in Preußen aufgenommen werden, zur Durchreise zugelassen; nur haben sie sich nicht länger im Lande aufzuhalten, als zum Pferdewechsel und zur Einnahme der nöthigen Erfrischungen erforderlich ist.

VI. Den Verkehr der nächsten Grenzorte, in sofern die Cholera dort nicht herrschet, zu reguliren, bleibt den Domanialbeamten, im Ritterschaftlichen nach gehaltener Rücksprache mit den interessirenden Gutsobrigkeiten überlassen.

VII. Während der Eintritt in's Land solchergestalt beschränkt worden, bleibt der Ausgang auf allen sonst erlaubten Wegen frei.

Schwerin, den 12. Juli 1832.

Großherzoglich-Mekienburgische Landesregierung.
A. G. von Brandenstein.

Personalchronik.

Die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Gustav Adolph Wilhelm von Witte und Johann Friedrich August Kleemann, und der bisherige Ober-Landesgerichts-Referendarius Herrmann Karl Ludwig von Rhaden sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, der bisherige Kammergerichts-Referendarius Karl Ludwig Gustav Friedrich Große zum Aktuarius und Registrator bei dem Land- und Stadtgericht zu Havelberg bestellt, und ihm gestattet, das Prädikat „Kammergerichts-Referendarius" beizubehalten, desgleichen die bisherigen Stadtgerichts-Auscultatoren Franz Eduard Großheim, Friedrich Wilhelm Bahn, Wilhelm Ferdinand Kaddatz, Otto Friedrich Becker, Karl Ferdinand Lenke und Karl

Gustav von Gaßler zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und der Kandidat der Rechte Karl Gustav Nikolaus Rintel als Auscultator bei dem Stadtgericht in Berlin angestellt und verpflichtet worden.

Der bei der 5ten Abtheilung des Polizei-Präsidii in Berlin als Sekretair in Funktion gewesene Polizeikommissarius Müller ist mit Pension in den Ruhestand versetzt, und der bisherige Expeditionsgehülfe Wilhelm Friedrich als jüngster Sekretair bei der genannten Abtheilung angestellt, ferner dem Registratur-Hülfsarbeiter Karl Ernst Albert Helfrich die jüngste Registratur-Assistentenstelle bei dem gedachten Polizei-Präsidio verliehen, und endlich der Lieutenant und vormalige Regierungs-Kondukteur Maaß an Stelle des pensionirten Polizeikommissarii von Dydzinski zum Polizeikommissarius in Berlin ernannt worden.

Die Kandidaten der Mathematik Wilhelm Ottomar Robert Kaplick, Wilhelm Alexander Theodor Kaplick, Ferdinand Palm, Adolph Gotthold Brudloff, Friedrich Immanuel Louis Schrobitz und Julius Lichtenfels, Feldjäger im Korps zu Pferde, sind im 2ten Quartal 1832 als Feldmesser bei der Königl. Ministerial-Baukommission in Berlin vereidigt worden.

Der Apotheker erster Klasse Karl Wilhelm Köppel ist als Apotheker in Oderberg vereidigt, und der Wundarzt zweiter Klasse Friedrich August Cors als praktischer Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Predigtamts-Kandidaten.

Von dem Königl. Konsistorio der Provinz Brandenburg sind die Kandidaten

Christian Friedrich Ferdinand Bahr aus Zschopau im Erzgebirge,
Gustav Karl Wilhelm Brunnemann aus dem Großherzogthume Posen,
Karl Julius Theodor Fintelmann aus Berlin,
August Theodor Wilhelm Finzelberg aus der Neumark,
Klamer Heinrich Anton Franz aus dem Erfurtschen,
Karl Friedrich Franz Göbel aus Solingen,
Friedrich Ernst Karl Krohn aus Meklenburg-Schwerin,
Franz Louis Lippert aus Salzwedel,
Karl Ludwig Friedrich Ohnesorge aus der Priegnitz,
Ludwig August Ritter aus Gotha,
Karl Friedrich Theodor Ritthausen aus Züllichau,
Karl Christian Wegner aus Drebsdorf,
Emil Ekbert Weiß aus Rudelstadt,
Gustav Ludwig Winter aus Spandau, und
Johann Friedrich David Wölfert aus Brandenburg

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Hierbei eine Beilage, enthaltend die Uebersicht des Zustandes der Zivil-Waisenhausstiftung für die Städte Berlin, Potsdam und den Potsdamer Regierungsbezirk am Schlusse des Jahres 1831, imgleichen ein Extrablatt.

Digitized by Google

Beilage

zum

29sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Uebersicht

des Zustandes der Zivil-Waisenhaus-Stiftung für die Städte Berlin, Potsdam und den Potsdamer Regierungsbezirk, am Schlusse des Jahres 1831.

Bei der folgenden Darstellung dessen, was im abgelaufenen Verwaltungsjahre der Stiftung geschehen, ist die nämliche Ordnung der Gegenstände beobachtet worden, wie in der Abhandlung, wovon unter dem Titel:

„Die Zivil-Waisen-Versorgungs-Anstalt ꝛc."

im Jahre 1832 die zweite Auflage erschien, um den Besitzern der letztern die Uebersicht zu erleichtern.

I. Beschlüsse der Hauptversammlung.

Die Verwaltungsrechnung über Einnahme und Ausgabe des Jahres 1831 und der für das Jahr 1832 entworfene Etat wurden genehmigt. Statutenmäßig schieden Herr Justizdirektor Jahn als Mitglied des Zivil-Waisenamtes, und Herr Syndikus Stöpel, als dessen Stellvertreter aus, wurden aber einstimmig wieder gewählt.

II. Stipendien,
sind im Laufe des Jahres nicht neu begründet worden.

III. Neue Mitglieder durch Einzahlung eines Betrages von 50 Thlr., sind der Stiftung 2 beigetreten.

IV. Durch Unterzeichnung eines fortlaufenden Beitrages von jährlich 5 Thlr. und darüber, 6.

V. Durch den Tod hat die Stiftungsversammlung 4 Mitglieder verloren, nämlich:

1) den Herrn Geheimen Rechnungsrath Horkel zu Berlin,
2) den Herrn Superintendenten Sadewasser zu Havelberg,
3) den Herrn Rechnungsrath Schnackenberg, und
4) den Herrn Geheimen Ober-Regierungsrath Körner zu Berlin.

VI. Zu Beiträgen unter 5 Thlr. haben sich auf's Neue 11 Personen verpflichtet.

Ueberhaupt haben sich die fortlaufenden Beiträge, in Vergleichung mit dem Jahre 1830, um 146 Thlr. vermindert.

VII. An Kapitalbeiträgen sind eingegangen:

von dem Herrn Polizeidirektor Flesche in Potsdam	100 Thlr.,		
an einzelnen Beiträgen	77 „	6 Sgr.	9 Pf.,
vom Wohllöblichen Gesangverein	151 „	21 „	2 „,
Summa	328 Thlr.	27 Sgr.	11 Pf.

VIII. An fortlaufenden Beiträgen für verwaiſete Töchter iſt nichts unterzeichnet worden; es hat vielmehr ein Abgang von 3 Thlr. 15 Sgr. Statt gefunden.

IX. Der im Jahre 1826 geſtiftete abgeſonderte Fonds für verwaiſete Predigertöchter betrug am Schluſſe des Jahres 200 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf., iſt alſo nur um 8 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf. angewachſen.

X. An fortlaufenden Beiträgen für den Unterſtützungsfonds für verwaiſete Predigertöchter ſind unterzeichnet worden: 3 Thlr.

XI. An Vermächtniſſen:

von dem Schieferdecker Rauch in Potsdam ..... 10 Thlr.

Der von dem hieſigen Geſangverein zum Zweck der Stiftung eines Stipendii gegründete Fonds betrug am Ende des Jahres 1831...1662 Thlr. 21 Sgr. 11 Pf., und iſt um..... ..... 215 „ 13 „ 2 „ angewachſen.

XII. Abgang an Zöglingen.

Es ſchieden 3 Zöglinge aus:

1) Friedrich Wilhelm Kohl, Sohn des weiland Prediger Kohl zu Groß-Ziſcht, der zu Weihnachten 1820 als erſter Zögling in die Anſtalt eintrat, zu Michaelis 1831, um ſich in Halle dem Studium der Theologie zu widmen;
2) Heinrich Hörſch, Sohn des weiland Prediger Hörſch zu Reichenwalde, der zu Weihnachten 1821 aufgenommen worden war, zu Oſtern 1831, um ſich in Berlin dem Studium der Theologie zu widmen;
3) Albert Bernhard Jenſch, Sohn des verſtorbenen Geheimen-Raths Jenſch zu zu Berlin, der am 15. März 1822 aufgenommen worden war, am 1. November 1831, um ſich in Königsberg in Preußen für den Königl. Büreaudienſt zu bilden.

XIII. Neu aufgenommen wurden zu Oſtern 1831:

1) Karl Schulze, Sohn des verſtorbenen Juſtizraths Schulze zu Potsdam, welcher Mitglied der Stiftungs-Verſammlung und ſtellvertretendes Mitglied des Zivil-Waiſenamtes geweſen, nach dem Beſchluſſe des Zivil-Waiſenamts;
2) Eduard Kannengießer, Sohn des verſtorbenen Poſt-Sekretair Kannengießer zu Dortmund, und
3) Karl Hagelberg, Sohn des verſtorbenen Poſt-Kommiſſarius Hagelberg zu Greifswalde,

beide als Stipendiaten Sr. Exzellenz des Herrn General-Poſtmeiſters von Nagler;

4) Rudolph Martins, Sohn des verſtorbenen Haupt-Banko-Aſſeſſors Martins zu Berlin, als Stipendiat der Königl. Hauptbank zu Berlin.

Von den 18, im Laufe des Jahres 1831 von der Anſtalt erzogenen Waiſen beſuchten:

5 das Gymnaſium in Potsdam,
1 das Gymnaſium zu Luckau,
1 die Königl. Gewerbeſchule in Potsdam,
11 die höhere Bürgerſchule.

Digitized by Google

Mit wenigen Ausnahmen konnte man mit ihrem sittlichen Verhalten und mit ihren Fortschritten zufrieden sein.

Fast Alle erfreuten sich fortdauernd der besten Gesundheit.

Uebrigens erhielten 9 Mädchen aus den Mitteln der Stiftung Erziehungsgelder von resp. 24 bis 40 Thlr., so daß die Stiftung überhaupt für 27 verwaiſete Kinder von Staats- und Kommunalbeamten und Geiſtlichen geſorgt hat.

Bis jetzt iſt die Aufnahme eines Kindes eines verſtorbenen Mitgliedes der Stiftung noch nie vergeblich nachgeſucht worden.

Zuſtand des Vermögens der Stiftung am Schluſſe des Jahres 1831.

Nr.	Zur Berechnung.	Kapitalfonds. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabefonds Thlr.	Sgr.	Pf.	Summe. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Die Einnahme hat pro 1831 betragen:									
1	an Kapitalbeiträgen und Mehreinnahmen durch den Kapitalienverkehr	2983	7	11	—	—	—	2983	7	11
2	an Miethe, Pächten und Zinſen	130	14	11	2139	27	1	2270	12	—
3	an fortlaufenden Beiträgen	544	7	4	837	28	11	1382	6	3
4	an Zinſen von dem Vermögen der Zöglinge .	—	—	—	169	7	6	169	7	6
5	ad Extraordinaria	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	=	3658	—	2	3147	3	6	6805	3	8
	Hierzu der Beſtand vom Jahre 1830.	41081	10	10	167	11	9	41248	22	7
	Summa der Einnahme.	44739	11	—	3314	15	3	48053	26	3
	Dagegen betrug die Ausgabe:									
1	für Unterhaltung der Grundſtücke a) an Kommunallaſten. 37 thl. — ſgr. 3 pf. b) an Feuerkaſſen-Beiträgen und Einquartirungskoſten ..... 37 „ 29 „ — „ c) an Bau- und Reparaturkoſten .....114 „ 1 „ 10 „	.	.	.	189	1	1	189	1	1
2	behufs der Geſchäfts- und Kaſſenverwaltung .	.	.	.	293	21	6	293	21	6
3	Erziehungs- und Unterrichtskoſten	.	.	.	530	20	11	530	20	11
4	zur Bekleidung der Zöglinge in der Anſtalt ..	.	.	.	437	3	10	437	3	10
5	für Beköſtigung derſelben	.	.	.	1187	20	—	1187	20	—
6	für Heizung.....	.	.	.	80	—	—	80	—	—
7	für Reinigung und Ausbeſſerung der Wäſche.	.	.	.	151	6	3	151	6	3
	Latus	.	.	.	2869	13	7	2869	13	7

Nr.	Zur Berechnung.	Kapitalfonds. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabefonds Thlr.	Sgr.	Pf.	Summe. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	.	.	.	2869	13	7	2869	13	7
8	an Erleuchtungskosten	..	.	.	59	6	9	59	6	9
9	zur Anschaffung und Unterhaltung des Inventars	.	.	.	87	21	—	87	21	—
10	zur Erziehung und Verpflegung einiger Zöglinge außerhalb der Anstalt.....	.	.	.	162	11	9	162	11	9
11	zur Unterhaltung verwaiseter Mädchen und Predigertöchter.....	.	.	.	251	—	—	251	—	—
12	zu extraordinairen Ausgaben	.	.	.	107	23	6	107	23	6
	Summa der Ausgaben.	.	.	.	3537	16	7	3537	16	7
	Die Einnahme beträgt.	44739	11	—	3314	15	3	48053	26	3
	Bleibt am Schlusse des Jahres 1831 { Bestand	44739	11	—	.	.	.	44516	9	8
	{ Vorschuß	.	.	.	223	1	4	.	.	.
	Dieser Bestand ist vorhanden:									
	an zinsbar belegten Kapitalien.....26446 thl. — sgr. — pf.									
	an Staatspapieren....16800 „ — „ — „									
	baar ..... 1270 „ 9 „ 8									
		.	.	.	.	.	.	44516	9	8

Nach dem Verwaltungsetat pro 1832 wird die Einnahme betragen 4147 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., mithin 172 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. mehr, als im Jahre 1831, ohngeachtet der Verminderung der jährlichen Beiträge.

Das Kapitalvermögen der Stiftung hat sich im Laufe des Jahres 1831 um

3658 Thlr. — Sgr. 2 Pf.

vermehrt.

Ein Stipendium, das von Seiten des hiesigen Stadtgerichts zu stiften beabsichtigt wird, und bereits die Allerhöchste Genehmigung erhalten hat, kommt zur Zeit noch nicht in Betracht, weil die dazu erforderliche Summe von 3000 Thlr. noch nicht vollzählig vorhanden ist; jedoch sind schon 1500 Thlr. abschläglich gezahlt, deren Zinsen zum Kapital geschlagen werden.

Es ist indessen im Laufe d. J. der Stiftung ein Legat von Fräulein Schönermark in Berlin von 200 Thlr. zugekommen.

Potsdam, den 30. Juni 1832.

Das Zivil-Waisenamt.
von Türk.

Extra-Blatt

zum

29sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

• Das dem Königlichen Fiskus eigenthümlich zustehende, zu Nowawes bei Potsdam an der Straße belegene Maulbeerbaum-Plantagen-Etablissement, welches bis zum Herbst vorigen Jahres der Plantagen-Inspektor Schnackenberg als Dienstwohnung innegehabt hat, soll von der unterzeichneten Abtheilung der Königlichen Regierung zu Potsdam im Wege der Lizitation öffentlich meistbietend verkauft werden.

Dasselbe besteht aus einem massiven Wohnhause und 16 Morgen 75 □Ruthen, theils zu Haferland erster Klasse, theils zu Haferland zweiter Klasse veranschlagten, mit Maulbeerbäumen bepflanzten Landes. Das geringste Kaufgeld, welches zur Hälfte gleich beim Zuschlage, zur Hälfte binnen Jahresfrist gezahlt werden muß, beträgt 1790 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf., und der Käufer ist außerdem zur Entrichtung einer jährlichen, den Gesetzen gemäß zu bestimmenden Grundsteuer, welche für jetzt auf 14 Thlr. 5 Sgr. festgesetzt wird, verbunden. Die nähern Veräußerungsbedingungen und der Situationsplan des Grundstücks können in der Registratur der unterzeichneten Regierungsabtheilung eingesehen werden.

Der Lizitationstermin ist auf den 31. Juli dieses Jahres, Vormittags um 11 Uhr, vor dem Regierungsassessor von Könen im Amtslokale der unterzeichneten Königlichen Regierung anberaumt worden.

Kauflustige haben sich im Termine zur Abgabe ihres Gebots, über ihr Vermögen und ihre sonstige Erwerbsfähigkeit auszuweisen.

Potsdam, den 29. Juni 1832.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

• Das im zweiten Jerichowschen Kreise des Regierungsbezirks Magdeburg, 1½ Meile östlich von Jerichow, 1½ Meile nördlich von Genthin, 2 Meilen südlich von Rathenow belegene Königliche Domainenvorwerk Galm, soll mit den dazu gehörenden Pertinenzien, bestehend in 320 Morgen Acker und 4 Morgen 13 □Ruthen Gärten, Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden und den Hütungsrechten, von Trinitatis 1833 ab meistbietend verkauft werden. Wir haben dazu einen Lizitationstermin auf

den 6. August d. J.,

Vormittags 11 Uhr, allhier in unserm Konferenzzimmer, vor dem Herrn Regierungsassessor Schulz anberaumt, zu welchem Erwerbslustige hiermit eingeladen werden.

Die Verkaufsbedingungen nebst dem Veräußerungsplan, liegen auf dem Amte Jerichow und in unserer Domainenregistratur zur Einsicht bereit. Magdeburg, den 30. Juni 1832.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

• Zur Verpachtung der Zechenwirthschaft auf dem Königl. Alaunwerke bei Freienwalde für den Zeitraum von drei Jahren, vom 1. Ja-

Digitized by Google

nuar 1833 ab gerechnet, haben wir einen Termin auf den 30. Juli d. J. auf dem genannten Werke in dem Amtszimmer der Alaunwerks-Administration anberaumt, woselbst die näheren Bedingungen eingesehen werden können.

Berlin, den 29. Juni 1832.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

---

* Die auf dem hiesigen Mühlendamme, zwischen der Cöllnischen und Mittelmühle belegenen, jetzt an den Tuchfabrikanten Sehlmacher verpachteten beiden Königl. Walkmühlen, sollen vom 1. Oktober d. J. ab, entweder auf drei, oder sechs hintereinander folgende Jahre, zusammen oder getheilt, im Wege des Meistgebots wiederum in Zeitpacht gegeben werden.

Hierzu ist ein anderweiter Termin auf Mittwoch den 1. August d. J., Vormittags um 9 Uhr, in dem Amtslokale des Rentamts Berlin, Nieder-Wallstraße Nr. 39, anberaumt worden.

Indem geeignete Unternehmer zu diesem Termine eingeladen werden, wird bemerkt, daß die der Verpachtung zum Grunde liegenden Bedingungen bei dem Rentamte Berlin zuvor eingesehen werden können, auch der Walkmeister Gebauer in den bezeichneten Walkmühlen, sowohl die Gebäude, als die Mühlenwerke, deren Instandsetzung veranlaßt ist, vorzeigen wird.

Berlin, den 10. Juli 1832.

Der Ober-Regierungsrath du Vignau.

---

* Zur anderweiten Verpachtung der Chaussee-Hebestellen

1) auf der Kunststraße von Berlin nach Potsdam am Lützower Wege, und
2) auf der Kunststraße von hier nach Wittenberg beim Tornow

belegen, vom 1. Oktober d. J. ab, haben wir einen Termin auf

Montag den 23. Juli d. J.,

Vormittags um 9 Uhr, in dem Hauptsteueramts-Lokale hier angesetzt, wozu Pachtlustige hierdurch eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen liegen von heute ab in unserer Registratur zur Einsicht der Pachtlustigen vor.

Zugleich wird noch bemerkt, wie jeder Mitbietende eine Kaution von 100 Thlrn. stellen muß. Potsdam, den 10. Juli 1832.

Im Auftrage der Königl. Regierung hierselbst.

Königl. Haupt-Steueramt.

---

* Zur Verpachtung der Chausseegeld-Hebestelle jenseits Brandenburg vom 1. Oktober d. J. ab, ist ein Lizitationstermin auf

Sonnabend den 4. August d. J.,

Vormittags 9 Uhr, in dem Lokale des unterzeichneten Hauptamts angesetzt worden, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß zur Sicherstellung des Meistgebots eine Kaution von 100 Thlrn. sogleich im Termine deponirt werden muß.

Die Pachtbedingungen können während der Expeditionsstunden von jetzt ab jederzeit bei uns eingesehen werden.

Brandenburg, den 10. Juli 1832.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam.

Das Haupt-Steueramt.

---

* Der mittelst Steckbriefs vom 29. März d. J. verfolgte Sattlergeselle Carl Gottfried Weidling ist wieder ergriffen, und zur gefänglichen Haft gebracht worden.

Fehrbellin, den 5. Juli 1832.

Königl. Preuß. Justizamt.

---

* Der von uns, durch den in der Beilage zum diesjährigen Amtsblatte Stück 15 enthaltenen Steckbrief vom 31. März d. J., verfolgte Mül-

Digitized by Google

lergeſell Martin Schwan iſt wieder ergriffen, und an uns abgeliefert worden.

Amt Fehrbellin, den 8. Juli 1832.

Königl. Domainenamt.

• Der Arbeitsmann Guſtav Theodor Esbeck von hier, hat ſeinen, ihm von uns heute auf die Reiſe von hier über Magdeburg nach Münſter, woſelbſt er Chauſſeearbeit ſuchen wollen, ertheilten Paß verloren, und wird ſolcher hiermit für ungültig erklärt.

Prenzlau, den 25. Juni 1832.

Der Magiſtrat.

Signalement.

Der ꝛc. Esbeck iſt 34 Jahre alt, evangeliſcher Religion, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat hellbraunes Haar, freie Stirn, braune Augenbraunen und Augen, ſpitze Naſe, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, rundes Kinn, ovales Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe, iſt mittler Statur und pockennarbig.

• Der Schlächtergeſelle Friedrich Barfus aus Schwarza bei Suhl, 28 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat ſeinen Paß d. d. Suhl den 2. März 1832, ein Jahr gültig und zuletzt am 2. Juni d. J. vom Magiſtrat zu Paſewalk nach Anklam viſirt, verloren. Zur Vermeidung des Mißbrauchs wird gedachter Paß hierdurch für ungültig erklärt, und bemerkt, daß der ꝛc. Barfus von uns mit einem neuen Paſſe zur Reiſe nach Weſel verſehen iſt.

Brandenburg, den 2. Juli 1832.

Der Magiſtrat.

• Der untenſtehend ſignaliſirte Drechslergeſelle Karl Friedrich Stamer aus Granzin in Mecklenburg gebürtig, will ſeinen, ihm am 7. April d. J. zu Lauenburg ausgeſtellten Reiſepaß zwiſchen Werben und hier verloren haben. Gedachter Paß wird hiermit für ungültig erklärt, und der ꝛc. Stamer iſt nach ſeiner Heimath, mittelſt Zwangspaſſes, gewieſen worden.

Havelberg, den 2. Juli 1832.

Der Magiſtrat.

Signalement.

Alter: 25½ Jahr, Größe: 5 Fuß 13 Zoll, Haare und Augenbraunen: braun, Augen: blaugrau, Naſe: gerade, Mund: proportionirt, Kinn und Geſicht: oval. Beſondere Kennzeichen: Schnurrbart und Schnittnarbe am linken Daum.

Das zu Röddelin belegene, gerichtlich auf 300 Thlr. gewürdigte, den minorennen Erben des verſtorbenen Büdners Chriſtian Friedrich Dräger zugehörige, im Hypothekenbuche von Röddelin sub Nr. 6 verzeichnete Büdnergrundſtück nebſt Zubehör, iſt Theilungshalber zur Subhaſtation geſtellt, und ſoll in dem auf

den 1. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, hieſelbſt zu Rathhauſe in unſerm Geſchäftszimmer anſtehenden peremtoriſchen Lizitationstermin meiſtbietend verſteigert werden, wozu wir hierdurch beſitz- und zahlungsfähige Kaufluſtige einladen.

Zehdenick, den 8. Mai 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die Subhaſtation des dem Mühlenmeiſter Friedrich Wilhelm Fitting gehörigen Mühlengrundſtücks Nr. 91 zu Neu-Barnim, beſtehend aus drei Bockwindmühlen, einer Oelmühle, einer Schmiede, Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden und 100 Morgen Bruchacker, theils Erbpacht-, theils Erbzinsland, wird, da in dem früher angeſtandenen peremtoriſchen Lizitationstermin ein anſehnliches Gebot nicht abgegeben worden, fortgeſetzt, und ein neuer peremtoriſcher Bietungstermin auf

den 27. September d. J.,

Nachmittags 3 Uhr, vor dem Deputirten, Herrn

Kammergerichtsassessor Mannkopf im Grundstück selbst angesetzt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die behufs der Subhastation gerichtlich aufgenommene Ertragstaxe des gedachten Grundstücks 19058 Thlr. beträgt, inzwischen aber die auf demselben haftende Mühlenpacht abgelöset ist.

Wriezen a. O., den 30. Juni 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das in der Stadt Saarmund sub Nr. 28 belegene, im Hypothekenbuche Vol. I Fol. 109 eingetragene, dem Gastwirth Karl Gottfried Gießmann gehörige, gerichtlich auf 12794 Thlr. 4 Sgr. 3 Pf. gewürdigte Großbürgergut, ist Schulden halber sub hasta gestellt worden, und soll in dem auf

den 10. November d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in hiesiger Gerichtsstube angesetzten Termine, der peremtorisch ist, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Es werden demnach besitzfähige Kauflustige aufgefordert, in dem angesetzten Termine zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag an den Meistbietenden zu gewärtigen.

Die Kaufbedingungen, so wie die speziellen Taxen des qu. Gutes, können an jedem Tage in unserer Registratur eingesehen werden.

Beelitz, den 3. Juli 1832.

Königl. Preuß. Justizamt Saarmund.

Es ist mir in der Nacht vom 6. auf den 7. d. M. aus der hiesigen Gemeinekoppel eine schwarzbraune Stute, 10 Jahr alt, 4 Fuß 11 Zoll hoch, mit etwas Weißem am rechten Hinterfuß, am Schwanze und an der linken Seite in der Rippengegend, auch mit abgescheuerten Haarstellen über dem Halse und auf dem Rücken, so wie mit der übeln Gewohnheit des Zungenauslegens im aufgezäumten Zustande, gestohlen. Ich verwarne daher einen Jeden vor dem Ankauf dieses gestohlenen Pferdes, und bitte zugleich höflichst, dasselbe, im Betretungsfalle, anzuhalten und an mich gefälligst zurückzuliefern.

Dorf Grabow, bei Amt Wredenhagen in Mecklenburg Schwerin, den 12. Juli 1832.

Der Bauer Hans Joachim Strücker.

Lehrlinge zur Handlung und Oekonomie, so wie zur Schlosser-, Tischler- und Kupferschmidtprofession, finden sofort ein Unterkommen durch Gustav Forsberg in Berlin, Judenstraße Nr. 48.

Ein Destillateur

findet ein höchst vortheilhaftes Engagement durch Gustav Forsberg in Berlin, Judenstraße Nr. 48.

Ein Handlungs-Kommis

findet sofort als Reisender und Korrespondent ein Engagement durch

Gustav Forsberg in Berlin, Judenstraße Nr. 48.

Einem geehrten Publikum zeige ich hiermit ergebenst an, daß ich am hiesigen Platze (Breite-Straßen- und Berliner-Straßen-Ecke) eine Branntweindestillation, verbunden mit Essigfabrik, etablirt und mit dem heutigen Tage eröffnet habe; sämmtliche Branntweine sind durch Gewürzdestillation erzielt, und werde ich bei tadelloser Beschaffenheit der Waaren immer die Berliner Preise stellen. Der jetzige Preis für dopp. weiße Branntweine ist pro Quart 6 Sgr., für rothe 6½ Sgr. und für Liqueure 15 Sgr.; Wiederverkäufer erhalten sie billiger.

Das Oxhoft Weinessig kostet 8 und 10 Thlr., der Bieressig 3 Thlr.

Spandau, den 14. Juli 1832.

C. A. Steinert aus Berlin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 30.

Den 27. Juli 1832.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 14te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1364. Der Gebührentarif für die Königl. Preußischen Konsulate. Vom 10. Mai 1832.

Nr. 1365. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. Juli 1832, wegen des Gerichtsstandes minderjähriger oder großjähriger, noch unter väterlicher Gewalt stehender Personen, welche sich im Dienste Anderer befinden, so wie dergleichen Lehrlinge, Gesellen, Handlungsdiener, Kunstgehülfen, Hand- und Fabrikarbeiter.

Nr. 1366. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. Juli 1832, wodurch des Königs Majestät der Stadt Königsberg in der Neumark, auf deren Antrag, die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831 an die Stelle der Städteordnung vom 19. November 1808 zu verleihen geruhet haben.

Nr. 1367. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 5. Juli 1832, betreffend die Auslegung des § 146 Tit. 24 der Prozeßordnung, über die Dauer der Verhaftung eines Schuldgefangenen.

Das diesjährige 15te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1368. Das Publikationspatent vom 15. Juni 1832, die Deklaration der Artikel IX und XVIII der Allgemeinen Bundesartikel-Konvention vom 10. Februar 1831 betreffend.

Nr. 1369. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 19. Juni 1832, betreffend die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über die privilegirte Form der Testamente bei ansteckenden Krankheiten in der Provinz Neu-Vorpommern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 16. Juli 1832.

Nr. 116. Rent- und Polizeiverwaltung des

Der Oberamtmann Kienitz ist aus der Generalpacht des Amts Oranienburg geschieden, und es ist aus den zu diesem Amte gehörigen Vorwerken Bärenklau und Wendemark nebst den Vorwerken des Amts Vehlefanz, desgleichen dem Forstrevier Legenbruch und einem Theile der zum Vorwerke Oranienburg gehörigen Wiesen, das Königl. Remontedepot Bärenklau gebildet worden.

Digitized by Google

Amts Oranienburg. III. 585. Juli.

Die Rent- und Polizei-Verwaltung des Amts Oranienburg ist dem Rentamts-Aktuarius Pfeiffer interimistisch übertragen, und ihm in diesen Tagen übergeben worden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 117. Schutzblattern-Impfung. I. 333. Mai.

Nach einer schon unterm 5. Februar und 12. Mai 1820 der hiesigen medizinischen Ober-Examinations-Kommission eröffneten Bestimmung des Ministerii, haben bisher diejenigen Kandidaten der Medizin und Chirurgie, welche sich hier zur Ablegung der höheren Staats-Prüfungen (als Aerzte und Wundärzte 1ster Klasse) gemeldet haben, vor ihrer Zulassung, außer den übrigen vorgeschriebenen Nachweisen, auch ein Zeugniß des Vorstehers der hiesigen Vakzinationsanstalt darüber beibringen müssen, daß sie sich die nöthigen Kenntnisse über die Schutzblattern-Impfung praktisch verschafft haben. Von den Wundärzten 2ter Klasse ist dagegen bis jetzt bei deren Zulassung zur Staats-Prüfung dieser Nachweis der Kenntniß des Impfgeschäfts nicht gefordert worden. Da diesen Wundärzten jedoch überall das Impfgeschäft so gut wie den höher qualifizirten Medizinalpersonen übertragen wird, so findet sich das Ministerium bei der Wichtigkeit der Schutzblattern-Impfung für den Staat und der Nothwendigkeit, daß die Impfärzte mit der Impfmethode und dem Verlaufe der ächten Schutzblattern genau bekannt sind, veranlaßt, hierdurch vorläufig und bis dahin, daß in allen Provinzen der Monarchie besondere Vakzinations-Institute errichtet sein werden, und in solchen praktische Anleitung zum Impfverfahren gegeben werden kann, zu bestimmen, daß von nun ab Niemand auch zur Prüfung als Wundarzt 2ter Klasse zugelassen werden soll, der sich nicht durch ein Zeugniß eines Physikus oder auch eines Regimentsarztes, falls der Kandidat etwa noch in Militairdiensten steht, oder eines anderen, als Impfarzt in einem besonderen Rufe stehenden approbirten praktischen Arztes darüber auszuweisen im Stande ist, daß er mehreren Vakzinationen beigewohnt, oder dergleichen unter Aufsicht eines höher qualifizirten Impfarztes selbst verrichtet, und Gelegenheit erhalten hat, den Erfolg der Impfung durch alle Stadien wenigstens bei 2 Impflingen zu beobachten.

Die Königlichen Medizinal-Kollegien sind von dieser Bestimmung benachrichtigt und angewiesen worden, auch bei der Prüfung der Wundärzte 2ter Klasse die Kenntnisse der Kandidaten in Bezug auf diesen wichtigen Gegenstand durch schriftliche oder mündliche Fragen mit zu erforschen.

Die Königl. Regierung hat sich hiernach bei Admission der Kandidaten zu achten, und demgemäß das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 21. April 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

• • •

Potsdam, den 20. Juli 1832.

Vorstehendes Reskript wird hierdurch zur Beachtung bei den Prüfungsanträgen der Kandidaten der Chirurgie bekannt gemacht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

30sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

• Das General-Postamt hat von dem im Jahre 1826 erschienenen Postmeilenzeiger für den Preußischen Staat eine neue Auflage veranstaltet. Derselbe giebt die Entfernungen von einer jeden inländischen Poststation nach allen, im Umkreise derselben befindlichen in- und ausländischen Postanstalten und Stationen genau an.

Dieser Meilenzeiger wird vom 1. August d. J. an, bei Berechnung des Personengeldes der ordinairen Fahrposten, der Personenposten und Schnellposten, desgleichen bei Erhebung des Extrapost-, Kourier- und Estafetten-Geldes zum Grunde gelegt.

Sauber kartonirte Exemplare dieses Meilenzeigers sind durch sämmtliche Preuß. Postanstalten zu beziehen.

Der Preis eines Exemplars ist für Berlin und alle inländische Orte auf 20 Sgr. festgesetzt.

Veränderungen werden von Zeit zu Zeit durch, den Besitzern des Postmeilenzeigers gratis zu liefernde Nachträge öffentlich bekannt gemacht werden. Berlin, den 16. Juni 1832.

General-Postamt.

• Das dem Königlichen Fiskus eigenthümlich zustehende, zu Nowawes bei Potsdam an der Straße belegene Maulbeerbaum-Plantagen-Etablissement, welches bis zum Herbst vorigen Jahres der Plantagen-Inspektor Schnackenberg als Dienstwohnung innegehabt hat, soll von der unterzeichneten Abtheilung der Königlichen Regierung zu Potsdam im Wege der Lizitation öffentlich meistbietend verkauft werden.

Dasselbe besteht aus einem massiven Wohnhause und 16 Morgen 75 □Ruthen, theils zu Haferland erster Klasse, theils zu Haferland zweiter Klasse veranschlagten, mit Maulbeerbäumen bepflanzten Landes. Das geringste Kaufgeld, welches zur Hälfte gleich beim Zuschlage, zur Hälfte binnen Jahresfrist gezahlt werden muß, beträgt 1790 Thlr. 1. Sgr. 8 Pf., und der Käufer ist außerdem zur Entrichtung einer jährlichen, den Gesetzen gemäß zu bestimmenden Grundsteuer, welche für jetzt auf 14 Thlr. 5 Sgr. festgesetzt wird, verbunden. Die nähern Veräußerungsbedingungen und der Situationsplan des Grundstücks können in der Registratur der unterzeichneten Regierungsabtheilung eingesehen werden.

Der Lizitationstermin ist auf den 31. Juli dieses Jahres, Vormittags um 11 Uhr, vor dem Regierungsassessor von Könen im Amtslokale der unterzeichneten Königlichen Regierung anberaumt worden.

Kauflustige haben sich im Termine zur Abgabe ihres Gebots, über ihr Vermögen und ihre sonstige Erwerbsfähigkeit auszuweisen.

Potsdam, den 29. Juni 1832.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

• Das im zweiten Jerichowschen Kreise des Regierungsbezirks Magdeburg, 1½ Meile östlich von Jerichow, 1½ Meile nördlich von Genthin, 2 Meilen südlich von Rathenow belegene Königliche Domainenvorwerk Galm, soll mit den dazu gehörenden Pertinenzien, bestehend in 320 Morgen Acker und 4 Morgen 13 □Ruthen Gärten, Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden und den Hütungsrechten, von Trinitatis 1833 ab meistbietend verkauft werden. Wir haben dazu einen Lizitationstermin auf

den 6. August d. J.,
Vormittags 11 Uhr, allhier in unserm Konferenzzimmer, vor dem Herrn Regierungsassessor Schulz anberaumt, zu welchem Erwerbslustige hiermit eingeladen werden.

Die Verkaufsbedingungen nebst dem Veräußerungsplan, liegen auf dem Amte Jerichow und in unserer Domainenregistratur zur Einsicht bereit. Magdeburg, den 30. Juni 1832.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

• Zur Verpachtung der Zechenwirthschaft auf dem Königl. Alaunwerke bei Freienwalde für den Zeitraum von drei Jahren, vom 1. Januar 1833 ab gerechnet, haben wir einen Termin auf den 30. Juli d. J. auf dem genannten Werke in dem Amtszimmer der Alaunwerks-Administration anberaumt, woselbst die näheren Bedingungen eingesehen werden können.

Berlin, den 29. Juni 1832.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

• Dem hiesigen Kaufmann Karl Friedrich August Priem ist unter dem 13. Juli 1832 ein, vom Ausfertigungstage an gerechnet, acht hinter einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Einführungs-Patent

auf das Robertsche Gewehr, insofern dasselbe besteht:

in einer mittelst Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbesserung des an dem sogenannten Paulyschen Gewehr (wobei die Ladung von hinten erfolgt) angebrachten Schlosses

und

auf eine gleichfalls durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Zusammensetzung einer Vorrichtung zur Fertigung von Zündröhrchen für dergleichen Gewehre

ertheilt worden.

• Bei dem beabsichtigten Ankauf von 250 Klaftern Faulbaumholz wird mit Genehmigung des Königl. Allgemeinen Kriegsdepartements, unter Erfüllung nachstehender Bedingungen, der Preis der Klafter von 7 Thlr., wie er früher in den öffentlichen Blättern gestellt worden war, auf 9 Thlr. erhöht:

1) die Lieferungen können von 1 Klafter ab beliebig groß seyn,
2) das Maaß einer Klafter ist das gebräuchliche von 6 Fuß lang, 6 Fuß hoch und 3 Fuß tief,
3) die Zweige müssen 1 Fuß lang, ungespalten nicht über einen Zoll stark, auch möglichst astfrei und völlig rein geschält oder geplättet sein,
4) das Holz muß vor der Abnahme vom Verkäufer in's Klaftermaaß gesetzt werden.

Nur für ein solches, vorhin bezeichnetes untadelhaftes Holz wird bei der Ablieferung für eine Klafter 9 Thlr. gezahlt.

Mit dem 1. September dieses Jahres wird diese Lieferung geschlossen.

Pulverfabrik bei Berlin, den 10. Juli 1832.

Königl. Pulverfabrik-Direktion.

• Der von uns mittelst Steckbriefs vom 30. Juni d. J. verfolgte Privatschreiber Adolph Theodor Herrmann Schlegel ist verhaftet, und an die Gefängniß-Expedition der Stadtvolgtei abgeliefert worden.

Berlin, den 18. Juli 1832.

Die Kriminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts.

• Der Schleifergeselle Anton Rothe, aus Schweidnitz gebürtig, 32 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, untersetzter Statur und munterer Gesichtsfarbe, hat seinen unterm 29. Februar c. vom Magistrat zu Chodeziesen ausgestellten, am 8. d. M. vom Magistrat zu Wrietzen nach Spandau visirten Reisepaß, angeblich zwischen hier und Werneuchen verloren.

Der quaest. Paß wird zur Vermeidung eines Mißbrauches hiermit für ungültig erklärt. Freienwalde, den 13. Juli 1832.

Der Landrath des Oberbarnimschen Kreises.
Graf von Zedlitz-Trützschler.

Digitized by Google

Der Schmiedegeselle Ludwig Benzin hat den ihm hier am 5. vorigen Monats unter Nr. 26 des Journals, auf ein Jahr ertheilten Reisepaß, welcher zuletzt in Wittstock am 18. ej. m. zur Reise nach Werben visirt worden, unweit der Stadt Meienburg verloren.

Zur Verhütung eines Mißbrauchs wird gedachter Paß von uns hierdurch für ungültig erklärt. Fehrbellin, am 5. Juli 1832.

Der Magistrat.

Signalement.

Religion: evangelisch, Alter: 35 Jahr, Größe: 5 Fuß 5 Zoll, Haare: schwarzbraun, Stirn: rund, Augenbraunen: braun, Augen: graublau, Nase: stark, Mund: mittel, Bart: braun, Kinn, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gelblich, Statur: schlank, besondere Kennzeichen: hat Pocken-Narben.

Auf den Antrag der Benefizial-Erbin des verstorbenen Kreisdeputirten und Johanniterordens-Ritters Friedrich Wilhelm Karl von Wartenberg auf Köritz, der Frau Rittergutsbesitzerin von Winterfeld geborne von Wartenberg auf Metzelthin, über dessen Nachlaß der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet ist, soll das zum Nachlaß gehörige, im Hypothekenbuche des Königl. Kammergerichts Vol. VI Pag. 137 verzeichnete Erbpachtsvorwerk Köritz mit allem Zubehör, welches gerichtlich zu 15417 Thlr. 8½ Pf. taxirt ist, Schuldenhalber, an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Lizitationstermine haben wir auf

den 19. Mai und 21. Juli d. J.,

den letzten aber, welcher peremtorisch ist, auf

den 28. September d. J.,

jedesmal Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Köritz anberaumt, zu welchem wir Kauflustige und Besitzfähige hiermit mit dem Bemerken einladen, daß gedachte Grundstücke mit Zubehör demjenigen, der in dem letzten Termine Meistbietender bleiben wird, falls nicht besondere rechtliche Umstände es verhindern, zugeschlagen werden sollen.

Die Taxe kann in dem Bureau des unterzeichneten Richters täglich eingesehen werden.

Wusterhausen a. d. D., den 27. Januar 1832.

Königl. Erbpachtsgerichte zu Köritz.

Gericke.

Auf den Antrag der Benefizial-Erbin des Kreisdeputirten und Johanniterordens-Ritters von Wartenberg, der Frau Rittergutsbesitzerin von Winterfeld geborne von Wartenberg auf Metzelthin, ist die Subhastation der, zum Nachlasse des ꝛc. von Wartenberg gehörigen, zu Köritz belegenen, zusammen auf 6543 Thlr. 14 Sgr. 1 Pf. gerichtlich gewürdigten drei Bauerhöfe verfügt, und sind zum öffentlichen Verkaufe derselben die Bietungstermine, von denen der letzte peremtorisch ist, auf

den 19. Mai, den 21. Juli und

den 28. September d. J.,

jedesmal Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Köritz anberaumt, zu welchem wir Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch einladen, daß etwanige Erinnerungen gegen die täglich in dem Büreau des unterschriebenen Richters einzusehende Taxe bis vier Wochen vor dem Termine angebracht werden können.

Wusterhausen a. d. Dosse, den 19. Febr. 1832.

Die Königl. Erbpachtsgerichte zu Köritz.

Gericke.

Auf den Antrag der Benefizial-Erbin des verstorbenen Kreisdeputirten und Johanniter-Ordens-Ritters Friedrich Wilhelm Karl von Wartenberg auf Köritz, der Frau Gutsbesitzerin von Winterfeld geb. von Wartenberg auf Metzelthin, über dessen Nachlaß der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet ist, sollen die zum Nachlaß gehörigen, bei Köritz belegenen 702 Morg. 27 □R. Erbpachts-Forstländereien, welche zu 882 Thlr. 5 Sgr. 8 Pf. taxirt sind, Schuldenhalber an den Meistbietenden verkauft werden. Die Lizitationstermine haben wir auf

den 19. Mai d. J.,

den 21. Juli d. J.,

den letzten aber, welcher peremtorisch ist, auf

den 28. September d. J.,

Digitized by Google

jedesmal Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Köritz anberaumt, zu welchen wir Kauflustige und Besitzfähige hiermit mit dem Bemerken einladen, daß gedachte Grundstücke mit Zubehör auf den Grund der in dem letzten Termine aufzunehmenden Verhandlung, falls nicht besondere rechtliche Umstände es verhindern, dem Meistbietenden, welcher aber seine Besitzfähigkeit nachweisen muß, zugeschlagen werden sollen.

Die Taxe kann in dem Büreau des unterschriebenen Richters täglich eingesehen werden.

Wusterhausen a. d. D., den 19. Febr. 1832.

Königl. Erbpachtsgerichte zu Köritz.
Gericke.

Es soll das, dem Gastwirth Johann Dietrich Buchow allhier gehörige, am Markt sub Nr. 197 belegene, gerichtlich zu 3291 Thlr. 9 Sgr. 1⅔ Pf. taxirte Wohnhaus mit Hausland, Roddahnwiese und allem Zubehör, Schuldenhalber an den Meistbietenden verkauft werden. Die Bietungstermine sind auf

den 20. Juli und den 24. September d. J.,

der letzte aber, welcher peremtorisch ist, auf

den 26. November d. J.,

jedesmal Vormittags 11 Uhr, auf hiesigem Stadtgericht anberaumt, zu welchem Kauflustige und Besitzfähige hiermit mit dem Bemerken eingeladen werden, daß gedachtes Wohnhaus mit Zubehör demjenigen, der in dem letzten Termine Meistbietender bleiben wird, falls nicht besondere rechtliche Umstände es verhindern, zugeschlagen werden soll.

Wusterhausen a. d. D., den 13. April 1832.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die, in unserm Hypothekenbuche Fol. 36 verzeichnete, zum Nachlasse des Maurergesellen Johann Friedrich Ludwig gehörige, 700 Thlr. Kourant gerichtlich gewürdigte Großbürgerstelle nebst Pertinenzien, soll Theilungshalber in termino

den 11. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, auf dem Stadtgerichte zu Friesack öffentlich verkauft werden. Kauflustige werden zu diesem Termine mit dem Eröffnen eingeladen, daß etwanige Erinnerungen gegen die täglich in unserer Registratur einzusehende Taxe bis 4 Wochen vor dem Termine angebracht werden können.

Neustadt a. d. Dosse, den 29. Mai 1832.

Das Stadtgericht zu Friesack.

Das dem Ackermann Johann Joachim Wilhelm Ebel gehörige Bürgerhaus mit Zubehör, Vol. IV Nr. 302 des Hypothekenbuchs, taxirt zu 656 Thlr. 19 Sgr. 3 Pf., soll Schuldenhalber verkauft werden, wozu der Bietungstermin auf den 20. September d. J., Vormittags 10 Uhr, in unserem Lokale angesetzt worden ist. Kyritz, den 5. Juli 1832.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Der, der Pfarre zu Wiesen gehörige, auf dortiger Feldmark belegene separirte Acker-, Wiesen- und Weideplan, taxirt zu 2821 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf., soll auf Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam in termino

den 17. September d. J., Vormittags 11 Uhr, in der Amtsgerichtsstube zu Wittstock

meistbietend vererbpachtet werden.

Wittstock, den 8. Juli 1832.

Königl. Preuß. Justizamt Wittstock.

Das in der hiesigen Stadt belegene, der unterzeichneten Kommune zugehörige Hirtenhaus, nebst Ländereien, soll in dem dazu anberaumten Termine am

Montag den 13. August d. J.

hierselbst meistbietend verkauft werden. Kauflustige werden hierzu ganz ergebenst eingeladen.

Teltow, den 16. Juli 1832.

Die Ackerkommune hierselbst.

Circa 200 Morgen Acker an der neuen Chaussee von Berlin nach Prenzlow belegen, sollen in einzelnen Parzellen zum Aufbau in Erbpacht gegeben werden. Das Nähere auf dem Schulzenhofe in Wandlitz.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 31.

Den 3. August 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 26. Neue Hagel-Assekuranz-Gesellschaft zu Berlin.

In Folge der Verfügung des Hohen Königl. Justiz-Ministerii vom 23. d. M. werden hierdurch die §§ 3, 8, 13, 32 und 45 der, von Sr. Majestät dem Könige unterm 26. April d. J. bestätigten Verfassungsurkunde der Allerhöchst privilegirten neuen Hagel-Assekuranz-Gesellschaft zu Berlin vom 1. März und 6. April 1832, welche wörtlich also lauten:

„§ 3. Bei der Liquidation soll dasjenige Verfahren beobachtet werden, welches für Handlungs-Gesellschaften gesetzlich besteht, mithin die Vorschriften der §§ 159 bis 168 Tit. 51 Thl. 1 der Gerichtsordnung. Diejenigen Aktionairs, welche sich als solche, durch Produktion ihrer Aktien, in der letzten Generalversammlung ausweisen, sind eben dadurch legitimirt, auf öffentliche Vorladung und Präklusion der unbekannten Gläubiger bei dem komperenten Gerichte anzutragen.

§ 8. Jeder Interessent ist für den Wechselbetrag seiner Aktie wechselfähig, auch wenn er nicht zu den wechselfähigen Personen gehört.

§ 13. Streitigkeiten, welche die Aktionairs oder deren Erben, die Anstalt oder die Direktion untereinander haben können, werden in Berlin durch den Ausspruch von zwei Schiedsrichtern, von welchen jeder Theil einen ernennt, und wenn diese sich darüber nicht vereinigen können, von einem, von solchen zu erwählenden Obmanne festgestellt, wogegen keine Appellation stattfindet, so wie auch jedes gerichtliche Verfahren ausgeschlossen ist. In Ansehung der stattfindenden Nullitätsklagen behält es jedoch bei der Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. 1 Tit. 2 § 174 sein Bewenden.

§ 32. Diese Landwirthe unterziehen sich dann der Abschätzung der, durch den Hagel herbeigeführten Beschädigung, und das Taxationsverfahren erfolgt unter der Aufsicht und Leitung eines, zum Richteramte verpflichteten öffentlichen Beamten, dessen Auswahl und Anrufung zu diesem Geschäfte dem Beschädigten, in Vereinigung mit dem Deputirten oder Repräsentanten der Gesellschaft anheimgestellt bleibt.

Der Richter muß bei Aufnahme der Verhandlung dafür sorgen, daß jeder Taxator sein Gutachten getrennt und ohne Rücksprache zu halten, zu Protokoll giebt,

Digitized by Google

da man auf diese Weise, mit Hülfe der Fraktion, ein der Wahrheit nahe kommendes Resultat erwarten kann.

§ 45. Wenn zwischen der Anstalt und einem Versicherten wegen des Ersatzes oder sonst Streitigkeiten entstehen, so müssen solche durch kompromissarischen Ausspruch in Berlin beigelegt werden. Betreffen diese Streitigkeiten die Ausmittelung und Feststellung des Schadens selbst, so findet das kompromissarische Verfahren am Orte der Beschädigung statt. Jeder Theil ernennt einen unpartheiischen Schiedsrichter, und, wenn diese sich nicht einigen, so entscheidet der Ausspruch eines, von ihnen gemeinschaftlich zu wählenden oder durch das Loos zu bestimmenden Obmannes. Appellation gegen diesen Ausspruch und gerichtliches Verfahren sind ausgeschlossen. Zu Schiedsrichtern können nur gewählt werden, in ökonomischen Anlegenheiten: unbescholtene Gutsbesitzer, Pächter und überhaupt der Landwirthschaft Kundige, bei Rechtsfragen aber rechtskundige Männer. Auch hinsichtlich dieser Entscheidungen behält es bei den Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. 1 Tit. 2 § 173 sein Bewenden."

zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden sämmtliche Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts angewiesen, die darin enthaltenen Bestimmungen gehörig zu beachten. Berlin, den 12. Juli 1832.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Personalchronik.

Die Kandidaten der Rechte Herrmann Friedrich Flaminius, August Wilhelm Julius Scharwenka, Eduard Karl August Sonnenschmidt und Friedrich Ernst George Freiherr von Vincke, sind als Auscultatoren bei dem Stadtgerichte in Berlin angestellt und verpflichtet worden.

Dem invaliden Wachtmeister Brockmann ist die erledigte Schleusenmeisterstelle zu Eisenspalterei bei Neustadt-Eberswalde ertheilt worden.

Die Doktoren der Medizin und Chirurgie Joseph Wilhelm Bruberger, Karl Philipp Hilsenberg und Adolph Adalbert Müller sind als praktische Aerzte und Operateurs, der Doktor der Medizin und Chirurgie Julius Herzbruch als praktischer Arzt und Wundarzt, und der Doktor der Medizin und Chirurgie Karl Eduard Rudolphi als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Apotheker erster Klasse Karl Menzel ist als solcher in Neu-Ruppin vereidigt, und der Kandidat der Pharmazie George Hans Ernst Wallmüller als Apotheker erster Klasse approbirt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

31sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Das im zweiten Jerichowschen Kreise des Regierungsbezirks Magdeburg, 1½ Meile östlich von Jerichow, 1½ Meile nördlich von Genthin, 2 Meilen südlich von Rathenow belegene Königliche Domainenvorwerk Galm, soll mit den dazu gehörenden Pertinenzien, bestehend in 320 Morgen Acker und 4 Morgen 13 □Ruthen Gärten, Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden und den Hütungsrechten, von Trinitatis 1833 ab meistbietend verkauft werden. Wir haben dazu einen Lizitationstermin auf

den 6. August d. J.,

Vormittags 11 Uhr, allhier in unserm Konferenzzimmer, vor dem Herrn Regierungsassessor Schulz anberaumt, zu welchem Erwerbslustige hiermit eingeladen werden.

Die Verkaufsbedingungen nebst dem Veräußerungsplan, liegen auf dem Amte Jerichow und in unserer Domainenregistratur zur Einsicht bereit.

Magdeburg, den 30. Juni 1832.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Bei dem beabsichtigten Ankauf von 250 Klaftern Faulbaumholz wird mit Genehmigung des Königl. Allgemeinen Kriegsdepartements, unter Erfüllung nachstehender Bedingungen, der Preis der Klafter von 7 Thlr., wie er früher in den öffentlichen Blättern gestellt worden war, auf 9 Thlr. erhöht:

1) die Lieferungen können von 1 Klafter ab beliebig groß sein,
2) das Maaß einer Klafter ist das gebräuchliche von 6 Fuß lang, 6 Fuß hoch und 3 Fuß tief,
3) die Zweige müssen 1 Fuß lang, ungespalten nicht über einen Zoll stark, auch möglichst astfrei und völlig rein geschält oder geplättet sein,
4) das Holz muß vor der Abnahme vom Verkäufer in's Klaftermaaß gesetzt werden.

Nur für ein solches, vorhin bezeichnetes untadelhaftes Holz wird bei der Ablieferung für eine Klafter 9 Thlr. gezahlt.

Mit dem 1. September dieses Jahres wird diese Lirferung geschlossen.

Pulverfabrik bei Berlin, den 10. Juli 1832.

Königl. Pulverfabrik-Direktion.

Bekanntmachung.

* In Gemäßheit der in den hiesigen Intelligenzblättern und Hartungschen Zeitungen unterm 12. Juni d. J. erlassenen Bekanntmachung, hat am 4. d. M. die halbjährige Auslooſung von Königsberger Stadt-Obligationen stattgefunden, und sind deren 74 Stück unter den Nummern: 2026, 14674, 5946, 5961, 4490, 14619, 6628, 4858, 4308, 9592, 2913, 1843, 12423, 12237, 648, 2515, 10198, 2418, 692, 865, 6756, 10222, 13917, 7143, 12408, 2539, 6370, 12374, 5608, 2426, 13452, 11372, 4596, 9317, 8533, 7601, 11521, 9683, 11961, 9227, 1168, 7960, 6783, 13630, 13841, 12461, 11360, 10769, 11769, 9279, 10447, 13568, 13758, 10845, 2950, 10920, 8580, 13221,

Digitized by Google

4138, 4109, 5294, 5496, 12300, 5275, 2558, 14158, 9667, 3771, 3323, 12199, 10836, 13444, 105, 183, im summarischen Betrage von „9793 Thlr." aufgerufen worden.

Die baare Einlösung dieser Obligationen nimmt den 2. August d. J. ihren Anfang, und wird damit in den vier Wochentagen: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in dem Lokale der Stadt-Schulden-Tilgungs-Kasse fortgefahren.

Die Zahlung der Valuta erfolgt gegen Einlieferung der Obligationen, welche mit der auf dem gesetzlichen Stempel ausgestellten Quittung des Inhabers, so wie mit sämmtlichen dazu gehörigen Zins-Coupons von 50 bis inkl. 53 versehen sein müssen.

Königsberg, den 6. Juli 1832.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenzstadt.

---

* Der Schornsteinfegergeselle Michael Heinrich Demer, aus Wollin in Hinterpommern gebürtig, hat seinen, am 4. Juni d. J. zu Ueckermünde ausgestellten, am 15. d. M. von den Dorfgerichten zu Marienwerder nach Kremmen visirten Reisepaß, angeblich auf dem Wege von Marienwerder nach Lanke verloren. Dem Demer ist ein neuer Paß ertheilt, und wird dies zur Verhütung eines Mißbrauchs hierdurch bekannt gemacht.

Liebenwalde, den 17. Juli 1832.

Königl. Domainenamt.

Signalement.

Michael Heinrich Demer, aus Wollin in Hinter-Pommern gebürtig, ist 39 Jahre alt, 5 Fuß groß, evangelischer Religion, hat braunes Haar, schmale Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, blonden Bart, spitzes Kinn, ovales Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe. Als besondere Kennzeichen besitzt derselbe eine Narbe vor der Stirn und trägt einen Schnurbart.

---

* Dem Schulzen Voigt zu Wuhst bei Brandenburg ist in der Nacht vom 17. zum 18. d. M. von der Nachthaynichte ein schwarzbrauner Wallach mit einem kleinen Stern, einem weißen Fleck am linken Hinterfuß und auf dem Rücken, 10 Jahre alt und 4 Fuß 5 Zoll hoch, weggekommen, und er vermuthet, daß dieses Pferd gestohlen worden ist.

Alle Wohllöbliche Ortsbehörden und die Gendarmen ersuche ich, auf dieses Pferd zu vigiliren, es im Betretungsfalle anzuhalten, und mir schleunigst davon Anzeige zu machen, damit dessen Abholung, gegen Erstattung der verursachten Futterkosten, veranlaßt werden kann.

Belzig, den 24. Juli 1832.

Königl. Landrath des Zauch-Belzigschen Kreises.

---

* In der Nacht vom 27. zum 28. d. M. ist dem Kossäten Wolter zu Damelang aus der Nachtkoppel ein Pferd, ein fünfjähriger Wallach von schwarzbrauner Farbe, 5 Fuß hoch, ohne Abzeichen, gestohlen worden.

Ein Jeder wird vor dem Ankauf dieses Pferdes gewarnt und ersucht, solches im Betretungsfalle anzuhalten, und gegen Erstattung der Kosten an den Eigenthümer abzuliefern. Brandenburg, den 29. Juli 1832.

Königl. Rent- und Polizeiamt Lehnin.

Der nach dem Kalender auf den 4. Oktober d. J. festgesetzte Michaelis-Jahrmarkt hierselbst, wird mit Genehmigung der Königlichen Hochlöbl. Regierung

am 12. Oktober 1832

abgehalten werden, und ist also Tages vorher Vieh- und Pferdemarkt.

Kremmen, am 26. Juli 1832.

Der Magistrat.

Der Forstfiskus, vertreten durch die Königl. Regierung zu Potsdam, beabsichtigt die Hut-

befreiung eines dem Hütungsrechte des ehemaligen Königl. Domainenamts Alt-Ruppin angemessenen Theils der Königl. Alt-Ruppinschen Forstreviere Klausheide (auch Klusheide genannt) und Hoheheide, nach Anleitung der Vorschrift § 115 der Gemeinheits-Theilungsordnung vom 7. Juni 1821, und es sind die desfallsigen Verhandlungen zwischen dem Fiskus und mehreren hütungsberechtigten Ortschaften des Ruppinschen Kreises bereits eröffnet. Auf den Antrag dieser bekannten Interessenten und mit Hinweisung auf den § 15 des Ausführungsgesetzes zur Gemeinheits-Theilungsordnung, mache ich diese, mir zur Leitung übertragene Regulirung, behufs der Ausmittelung etwa noch vorhandener unbekannter unmittelbarer Theilnehmer, hierdurch öffentlich bekannt, und überlasse es allen denjenigen, die dabei ein Interesse zu haben vermeinen, sich bis zu dem auf

den 18. August 1832,

Vormittags 10 Uhr, in meinem Geschäftslokale hierselbst anstehenden Termine, oder spätestens in solchem zu melden und zu erklären, ob sie bei den ferneren Verhandlungen zugezogen sein wollen. Die sich nicht meldenden unbekannten Interessenten müssen die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen, und werden späterhin mit keinen Einwendungen dagegen, selbst im Fall einer Verletzung, gehört werden.

Rheinsberg, den 28. Juni 1832.

Im Auftrage der Königl. Generalkommission für die Kurmark Brandenburg.

Der Oekonomie-Kommissarius Schmidt.

Die Regulirung des lassitischen Verhältnisses zwischen dem Besitzer der Güter Häsen und Guten-Germendorf, Ruppinschen Kreises,

dem Herrn Ritterschaftsrath Karl Adolph Alexander Baron von Hertefeld

und

denen 23 Vollbauern, 1 Halbbauer und 5 Kossäten zu Guten-Germendorf,

ist durch Kapitalsabfindung der Gutsherrschaft bewirkt, der Rezeß darüber errichtet, und dieser von der Königl. General-Kommission zu Berlin am 16. Oktober 1830 bereits bestätigt.

Indem ich Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß der auf Häsen und Germendorf hypothekarisch eingetragenen unbekannten Gläubiger bringe, um von denen ihnen nach § 461 seq. Tit. 20 Thl. 1 des Allg. Landrechts zustehenden Befugnissen Gebrauch machen zu können, fordere ich dieselben auf, die dieserhalb etwa zu formirenden Anträge innerhalb dreier Monate, vom Tage dieser Bekanntmachung angerechnet, und spätestens in dem

auf den 1. November d. J., Vormittags 10 Uhr, allhier in meinem Geschäftszimmer

anberaumten Termine bei mir anzumelden, eröffne denselben indeß gleichzeitig, daß mit fruchtlosem Ablaufe dieser Frist, ihr Recht auf die Eingangs gedachten Ablösungs-Kapitalien verloren geht, und die beziehungsweise Regulirung des Hypothekenwesens von Häsen und Guten-Germendorf, ohne fernere Rücksicht auf sie erfolgen wird.

Oranienburg, den 24. Juli 1832.

Im Auftrage der Königl. Brandenburgschen General-Kommission.

Der Oekonomie-Kommissarius Ilzing.

Das der verehlichten Kaufmann Eblert, gebornen Brix, gehörige, allhier am Markte sub Nr. 6 belegene, zweistöckige massive Wohn- und Bürgerhaus, Gasthof zum König von Portugal genannt, sammt Pertinenzien auf 3312 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf. gewürdigt, soll im Wege nothwendiger Subhastation verkauft werden. Der peremtorische Bietungstermin steht auf

den 5. Oktober d. J., Vormittags um 9 Uhr,

in unserm Geschäftslokale hier an.

Freienwalde a. d. Oder, den 26. März 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das dem Holländer Johann Friedrich Neumann gehörige, zu Alt-Garz belegene, unterm

30. September 1828 zu 4000 Thlr. gerichtlich gewürdigte Holländergut, soll Schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Wir haben die Bietungstermine auf

den 2. August, den 4. Oktober und
den 6. Dezember 1832,

jedesmal Vormittags 11 Uhr, zu Rathhause allhier, welcher Letztere peremtorisch, anberaumt, und laden Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch ein, daß die Taxe des Grundstücks, gegen welche bis vier Wochen vor dem Termine Erinnerungen zulässig sind, täglich in unserm Geschäftslokale eingesehen werden kann.

Neustadt a. d. D., am 3. Mai 1832.

Königl. Preuß. Justizamt.

Die zum Nachlaß des Mauergesellen Friedrich Schultz gehörige, im Hypothekenbuche Fol. 15 verzeichnete und zu Friesack belegene Halbbüdnerstelle, gerichtlich gewürdigt zu 450 Thlr., soll in dem auf

den 28. August d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in unserm Lokale zu Friesack angesetzten Lizitationstermin, Theilungshalber, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe des Grundstücks täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Neustadt a. d. Dosse, den 29. Mai 1832.

Das Stadtgericht Friesack.

Die dem Ackerbürger Christian Friedrich Lange gehörige, zu Friesack belegene, im Hypothekenbuche Fol. 16 verzeichnete, und zu 1470 Thlr. Kourant gewüdigte Großbürgerstelle nebst Pertinenzien, soll in dem auf

den 28. August d. J.,

Vormittags 11 Uhr, im Gerichtslokale zu Friesack angesetzten peremtorischen Lizitationstermin, Schuldenhalber, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe des Grundstücks kann jederzeit in unserer Registratur eingesehen, und die etwa dagegen zu machenden Einwendungen müssen 4 Wochen vor dem Termine angebracht werden.

Neustadt a. d. Dosse, den 29. Mai 1832.

Das Stadtgericht Friesack.

Die der Kirche zu Biesen gehörige, vor dem Dorfe am Wege nach Wernickow zu belegene sogenannte breite Wörde, wovon der jährliche Ertrag auf 45 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf. Kapital berechnet ist, soll auf Veranlassung der Königl. Regierung zu Potsdam im Termine

den 25. August d. J.,

Vormittags 9 Uhr, auf der Amtsgerichtsstube allhier meistbietend vererbpachtet werden.

Wittstock, den 4. Juni 1832.

Königl. Preuß. Justizamt hierselbst.

Folgende, zum Nachlasse des verstorbenen Justiz-Aktuarius Karl Ludwig Schultze zu Dreetz gehörige Grundstücke:

1) das im Dorfe Dreetz belegene, folio 145 des Hypothekenbuchs verzeichnete, gerichtlich zu 1873 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf. gewürdigte Freigut, vormals Meißnersche Erbpachtsgut,
2) das in Michaelisbruch belegene, folio 295 des Hypothekenbuchs verzeichnete, gerichtlich zu 4421 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf. gewüdigte Holländergut von 100 Morgen,

sollen im Wrge nothwendiger Subhastation in den auf

den 5. Oktobor und den 7. Dezember 1832,
und den 15. Februar 1833,

Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Dreetz anberaumten Bietungsterminen, von welchen der letzte peremtorisch ist, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Kauflustige werden mit dem Bemerken eingeladen:

daß die Taxen der Grundstücke, gegen welche bis 4 Wochen vor dem Termine Erinneeungen zulässig sind, täglich in unserm Geschäftslokale eingesehen werden können.

Neustadt a. d. Dosse, den 12. Juli 1832.

Königl. Preuß. Justizamt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 32.

Den 10. August 1832.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 16te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1370. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. Juli 1832, die, die Städteordnung vom 19. November 1808 ergänzenden und erläuternden Bestimmungen betreffend.

Nr. 1371. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 17. Juli 1832, wegen Verleihung der Städteordnung vom 17. März 1831 an die Städte Rawicz und Fraustadt.

Nr. 1372. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 19. Juli 1832, den Geschäftstrieb des Geheimen Obertribunals und die Ausfertigung der Revisions-Erkenntnisse mit den Entscheidungsgründen betreffend.

Nr. 1373. Das Gesetz, betreffend die Laudemien ꝛc. von Rustikalstellen in Schlesien. Vom 19. Juli 1832.

Nr. 1374. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 22. Juli 1832, betreffend die Bestrafung des Diebstahls an Sachen, die nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung gehalten werden können.

Nr. 1375. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 22. Juli 1832, betreffend die Appellationssumme in dem Ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Koblenz.

Zufolge einer Bestimmung der, dem Zensurwesen vorgesetzten Königl. Ministerien vom 9. v. M., ist die in meinen Bekanntmachungen vom 30. April 1830 und 29.

Mai 1831 enthaltene Vertheilung der Zensurgeschäfte in der Provinz Brandenburg in nachstehender Art abgeändert:

1) die nichtpolitischen Artikel der hiesigen Zeitungen und die Intelligenzblätter, alle Tages- und Flugblätter in dem Ressort des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, die belletristischen und sonstigen hier erscheinenden Zeitschriften, insoweit diese Zeitschriften bisher von dem Kammergerichtsrath Herrn Bardua zensirt worden sind, werden fernerhin von dem zum Zensor ernannten Geheimen Hofrath Herrn Dr. John zensirt, und

2) die juristischen Schriften, insoweit sie nicht Lehrzwecken gewidmet sind, und zur pädagogischen Zensur gehören, werden von dem Kammergerichtsrath Herrn Bardua zensirt werden.

Die Ausführung der vorstehenden Anordnungen beginnt mit dem 15. d. M.

Berlin, den 4. August 1832.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. von Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 118. Cholera. I. 3. August.

Nachstehende Bekanntmachung über die, zur Verhütung des Eindringens der Cholera in die Königlich Sächsischen Lande, noch zur Anwendung kommende Vorschriften, wird hiermit im Verfolg der Bekanntmachungen vom 29. Januar und 20. Februar d. J. (Amtsblatt Nr. 20 und 36) zur öffentlichen Kenntniß des diesseitigen Departements gebracht.

Potsdam, den 2. August 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Die in mehreren Grenzländern des Königreichs Sachsen, namentlich in Böhmen, Schlesien und dem Königl. Preuß. Herzogthum Sachsen wachsende, und zum Theil sogar erneuerte Verbreitung der asiatischen Cholera veranlaßt unterzeichnete Kommission, die gegen das Eindringen dieser Krankheit durch den Verkehr mit dem Auslande annoch unverändert bestehenden gesundheitspolizeilichen Vorschriften, zum Behuf strenglicher Nachachtung, hierdurch anderweit in Erinnerung zu bringen.

1) Reisende, welche aus wirklich angesteckten Orten kommen, haben sich einer Kontumazperiode von zehn Tagen zu unterwerfen. Doch wird hierbei die Reise durch, und der Aufenthalt in unverdächtigen Gegenden mit angerechnet.

2) Reisende, welche dagegen lediglich aus, der Ansteckung verdächtigen, d. h. innerhalb des Umkreises einer Meile von einem angesteckten Orte gelegenen Gegenden kommen, oder nachzuweisen vermögen, daß sie angesteckte Orte, ohne daselbst zu übernachten, lediglich auf der Durchreise berührt haben, werden nur einer fünftägigen Kontumaz, mit gleicher Anrechnung des Verweilens in unverdächtigen Gegenden unterworfen.

3) Reisende, welche nur den Verdächtigkeitskreis eines angesteckten Orts, nicht aber diesen letztern selbst, ohne alles Verweilen daselbst, passirt haben, werden gar keiner Kontumaz unterworfen.

4) Dieselben Grundsätze werden auch auf Thiere angewendet, welche nicht glatthärig sind.

5) Den slavonischen Topfstrickern und böhmischen Wetzsteinhändlern, so wie allen ausländischen Pack-, Bündel- und Trödeljuden, bleibt der Eintritt in hiesige Lande auch fernerhin gänzlich verboten.

6) Lumpen und alle zum Handel bestimmte Kleider werden gar nicht eingelassen.

7) Auf die, den Reisenden unmittelbar zum Gebrauch dienenden Kleider und Effekten, sind die Kontumaz- und Desinfektionsvorschriften anzuwenden, und das Nämliche auch hinsichtlich solcher Waaren zu thun, welche im Umhertragen zum Verkauf ausgeboten werden.

8) Schaafwolle unterliegt lediglich in dem Falle den gegebenen Kontumaz- und Desinfektionsvorschriften, wenn selbige sortirt, und nicht nachgewiesen ist, daß die Sortirung in unverdächtigen Orten erfolgt sei.

9) Der gesammte übrige Waarenimport ist in der obigen Beziehung keiner Beschränkung weiter unterworfen.

10) Geflissentliche Hinterziehungen der oben unter 1 und 2 gegebenen Vorschriften, werden mit Gefängniß bestraft, welches mindestens den dreifachen Zeitraum der vorgeschriebenen Kontumaz umfaßt, nach Beschaffenheit der Umstände aber bis auf acht Wochen gesteigert werden kann.

11) Wer durch eine sonstige Handlung oder Unterlassung einer, wider das Einbringen, oder die Weiterverbreitung der asiatischen Cholera bestehenden polizeilichen Vorschrift verletzt, wird, nach Maaßgabe der dabei bewiesenen Gefährde, und des daher für den Gesundheitszustand hiesiger Lande zu besorgenden, oder bereits entstandenen Nachtheils, falls ihm ein weiteres, überdies noch mit Kriminalstrafe zu belegendes Vergehen nicht zur Last fällt, mit einer Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu acht Wochen, oder nach Befinden mit einer Geldbuße von fünf bis zu funfzig Thalern belegt.

12) Wer vorschriftswidrig und wissentlich Personen, Viehtransporte, oder theils den Kontumaz-Gesetzen unterworfene, theils gänzlich verbotene Waaren und Gegenstände, welche aus dem Auslande kommen, ohne durch eine Grenzpolizeibehörde, mittelst Visirung der betreffenden Legitimationen, zum Eintritt in hiesige Lande ausdrücklich ermächtiget worden zu sein, aufnimmt, verheimlicht, oder zu deren Fortkommen behülflich ist, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Wochen, oder nach Befinden, mit Geldbuße von zehn bis funfzig Thalern bestraft.

Gastwirthe, Herbergsväter, oder andere zum Beherbergen berechtigte Personen, haben überdies, nach Befinden, die Einziehung ihres diesfallsigen Rechts auf gewisse Zeit zu erwarten.

13) Allen Reisenden und Führern von Vieh- und Waarentransporten, welche aus dem Auslande kommen, wird daher, wofern die Prüfung der Legitimationen nicht an der Grenze selbst erfolgen kann, auf's angelegentlichste anempfohlen, in dem nächsten diesseits der Grenze gelegenem Orte, wo sich eine Polizeibehörde befindet, bei letzterer sich zu melden, ihre Legitimationen vorzuzeigen, und selbige visiren zu lassen, indem sie sich, im Unterlassungsfalle, die sie alsdann möglicherweise treffenden Unannehmlichkeiten selbst zuzuschreiben haben.

14) Den Obrigkeiten, so wie allen Zivil-Polizei-Offizianten, letztere mögen bleibend, oder nur für die Dauer der gegenwärtigen Schutzanstalten angestellt sein, wird hierdurch nochmals eine erhöhte Vigilanz zur Pflicht gemacht; auch haben sich die Obrigkeiten, Ortskommissionen und Kommunen der Aufnahme verdächtiger oder erkrankender Reisenden, sobald dieselbe nöthig erscheint, in die nach § 5 der Verordnung vom 1. September 1831 hierzu ausgemittelten und bereit zu haltenden Lokalien nicht zu entbrechen, die Obrigkeiten, Ortskommissionen und Polizeioffizianten aber, bei Vernachlässigung irgend einer ihrer polizeilichen Obliegenheiten in Betreff gedachter Sicherungsmaaßregeln, die § 6 der Verordnung vom 7. Dezember v. J. angedrohte Ahndung zu erwarten.

Dresden, den 24. Juli 1832.

Die wegen der Maaßregeln gegen die asiatische Cholera Allerhöchst verordnete Kommission.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 27. Erbschafts-stempel.

Den Untergerichten unsers Bezirks wird die nachstehende Instruktion, über das Verfahren bei Restitution zu viel erhobener Erbschaftsstempel:

Um das Verfahren bei Erstattung irrthümlich zu viel erlegter Erbschafts-Stempelabgaben abzukürzen, sind nachfolgende Bestimmungen getroffen.

1) In den gewöhnlichen Fällen, wo nämlich bei der durch die Stempelverwaltung erfolgten Revision der Erbschaftsstempel-Tabellen sich findet, daß

durch ein Gericht ein höherer Erbschaftsstempel festgesetzt und gelöset worden, soll der zuviel bezahlte, folglich zu erstattende Betrag in dem Revisions-Protokoll bemerkt, der richtige Stempelbetrag aber mit Abänderung des ausgeworfenen Stempels, sofort in die Erbschaftsstempel-Tabelle eingetragen, und der Erbfall, bei welchem dergleichen Abänderung vorkommt, wenn außerdem dabei nichts zu erinnern befunden, in der Tabelle für erledigt angenommen werden.

Wenn bei der, von den Königlichen Oberlandesgerichten bewirkten Revision der Untergerichts-Tabellen entdeckt worden, daß Untergerichte Erbschaftsstempel zu hoch angesetzt und eingezogen haben, ist solches zwar in der Revisionsverfügung anzumerken, es bleibt aber die Uebernahme in das Revisionsprotokoll der Verwaltung vorbehalten.

2) Die Provinzial-Steuerbehörde, an welche die Erbschaftsstempel-Tabellen nach der Revision zurückgelangen, fertigt aus dem Revisionsprotokoll eine beglaubigte Nachweisung der zu erstattenden Stempelbeträge, bevor sie die Tabellen an die Gerichtsbehörde zurückgelangen läßt.

Zugleich ertheilt sie, mit Zufertigung von Auszügen daraus, denjenigen Hauptämtern, in deren Bezirk das Gericht seinen Sitz hat, eine vorläufige Anweisung zur Zurückzahlung des zuviel erhobenen Stempelbetrages, und zwar für Personen, welche nicht in der Nähe des Hauptamts wohnen, durch das ihnen zunächst belegene Zoll- oder Steueramt für Rechnung des Hauptamts, und benachrichtigt hiervon die Gerichtsbehörde bei Rückgabe der Tabellen.

3) Das Gericht fordert nach Rückempfang der Tabellen, diejenigen, welchen die Erstattung zu leisten ist, auf, binnen 4 Wochen bei dem zu benennenden Steueramte den Betrag, der erstattet werden soll, zu erheben, und ertheilt ihnen zu ihrer Legitimation ein unentgeldliches Attest, worin sie als Berechtigte zur Empfangnahme des ausgedrückten Betrags in dem zu benennenden Erbfall bezeichnet werden.

Der Produzent dieses, dem Steueramte auszuhändigenden Attestes ist zur Empfangnahme legitimirt, wenn sich darunter die Quittung auf den Namen des darin benannten Empfängers befindet.

4) Meldet sich der Empfänger nicht spätestens bis zum Ablauf des Jahres, so kann seine Befriedigung nicht weiter in diesem Verfahren erfolgen, vielmehr schließt das Hauptamt mit dem Ablauf des Jahres das Verfahren ab, und extrahirt bei der Provinzial-Steuerbehörde, statt der vorläufigen, die definitive Ausgabeordre für die ausgezahlten Summen, welche in der Jahresrechnung außer jener Ordre durch die Justifikatorien ad 3 belegt werden.

Digitized by Google

Diejenigen Personen aber, welche sich erst nach Ablauf des Jahres zur Empfangnahme melden, werden mit ihren Anträgen an die Provinzial-Steuerbehörde verwiesen, welche auf dergleichen Anträge nach den Bestimmungen zu 5 verfährt.

6) Kommen Gesuche um Rückerstattung zu viel beigebrachter Erbschaftsstempel außer dem Verfahren behufs der Revision der Erbschaftsstempel-Tabellen vor, so werden solche gleich allen andern Stempelrestitutionen behandelt, und wenn sie begründet befunden werden, durch besondere Anweisung der zu erstattenden Summe auf die Steuerkasse erledigt.

Berlin, den 15. Juni 1832.

Der Finanzminister. Maassen. — Der Justizminister. Mühler.

zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 16. Juli 1832. Königl. Preuß. Kammergericht.

Personalchronik.

Der hiesige Regierungs-Sekretariats-Gehülfe Genrich ist zum Kreissekretair im Oberbarnimschen Kreise ernannt worden.

Der Kandidat der Rechte Theodor Wilhelm Henkel ist als Auscultator bei dem Stadtgericht in Berlin angestellt und verpflichtet worden.

Der Doktor der Medizin Michael Levin Auerbach ist als praktischer Arzt und Geburtshelfer in den Königl. Landen, der Doktor der Medizin Johann August Gotthardt in Spandau als praktischer Arzt daselbst, und der Kandidat der Chirurgie Ludwig Andreas Friedrich Seeglitz als ausübender Wundarzt zweiter Klasse approbirt und vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Behufs der Erneuerung der über dem Oberhaupte der Templiner Schleuse liegenden Brücke, und zur Anlegung einer Nothbrücke während des Baues auf der rechten Seite der alten Brücke, wird die Schiffahrt durch die gedachte Schleuse auf dem Templiner Kanale vom 2. bis inkl. den 24. September d. J. gesperrt, welches dem dabei interessirenden Publikum zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird. Potsdam, den 5. August 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Hierbei die beiden chronologischen Uebersichten der im 1sten und 2ten Quartal 1832 im Amtsblatt erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen (resp. ¾ und ½ Bogen), imgleichen ein Extrablatt.

Extra-Blatt

zum

32sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Die Lieferung des, zur Heizung der Dienstzimmer im hiesigen Regierungs-Gebäude für die Wintermonate $18\frac{33}{34}$ und zur Verabreichung einiger Deputate nöthigen Brennholzes, ein Quantum von 60 — 70 Haufen Kiehnen-Klobenholz, soll dem Mindestfordernden überlassen werden. Hierzu ist ein Bietungstermin auf den 20. d. M. im hiesigen Regierungsgebäude, und zwar im Büreau der Kassen-Verwaltung, vor dem Regierungs-Sekretair Frick anberaumt, in welchem diejenigen, die in diese, allmälig nach dem Bedarf zu leistende Lieferung einzugehen beabsichtigen, sich einzufinden, und bei der Ausbietung derselben ihr Gebot abzugeben haben. Potsdam, den 1. August 1832.

Königl. Regierung. Kassen-Verwaltung.

---

* Bei dem beabsichtigten Ankauf von 250 Klaftern Faulbaumholz wird mit Genehmigung des Königl. Allgemeinen Kriegsdepartements, unter Erfüllung nachstehender Bedingungen, der Preis der Klafter von 7 Thlr., wie er früher in den öffentlichen Blättern gestellt worden war, auf 9 Thlr. erhöht:

1) die Lieferungen können von 1 Klafter ab beliebig groß sein,
2) das Maaß einer Klafter ist das gebräuchliche von 6 Fuß lang, 6 Fuß hoch und 3 Fuß tief,
3) die Zweige müssen 1 Fuß lang, ungespalten nicht über einen Zoll stark, auch möglichst astfrei und völlig rein geschält oder geplättet sein,
4) das Holz muß vor der Abnahme vom Verkäufer in's Klaftermaaß gesetzt werden.

Nur für ein solches, vorhin bezeichnetes untadelhaftes Holz wird bei der Ablieferung für eine Klafter 9 Thlr. gezahlt.

Mit dem 1. September dieses Jahres wird diese Lieferung geschlossen.

Pulverfabrik bei Berlin, den 10. Juli 1832.

Königl. Pulverfabrik-Direktion.

---

* Wegen Lieferung des Holzbedarfs für die hiesigen Garnison- und Lazarethanstalten pro 1. Maj 1833 bis dahin 1834, bestehend in circa

2700 Klafter Kiehnen- und
50 — 60 Klafter Eichen-Klobenholz,

ist anderweit ein Lizitationstermin auf

den 13. August d. J.,

Vormittags 11 Uhr, im diesseitigen Geschäftslokale, Niederwallstraße Nr. 39, anberaumt worden, wozu Lieferungslustige zur Abgabe ihrer Mindestforderung eingeladen werden.

Die der Lieferung zu Grunde liegenden Bedingungen können an besagter Stelle täglich eingesehen werden.

Berlin, den 1. August 1832.

Königl. Garnison-Verwaltung.

Steckbriefe.

* Aus der Kolonie Friedrichsdorf hat sich am 29. Juli d. J. der nachstehend bezeichnete, blödsinnige Karl Friedrich Esch von seinen Verpflegern entfernt, und es ist derselbe, aller Nachforschungen ungeachtet, bis jetzt noch nicht wieder aufgefunden worden.

Sämmtliche Zivil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an das unterzeichnete Amt abliefern zu lassen.

Dreetz, den 1. August 1832.

Königl. Preuß. Amt Neustadt a. d. Dosse hier.

Signalement.

Geburts- und gewöhnlicher Aufenthaltsort: Friedrichsdorf, Kolonie im Ruppiner Kreise, Religion: lutherisch, Größe: 4 Fuß 8 bis 10 Zoll, Alter: 16 Jahr, Haare: blond, Stirn: hoch, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase: dick, Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Bart: fehlt, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsbildung: voll und stark, Statur: breit und stark. Besondere Kennzeichen: das eine Auge ist etwas größer, als das andere.

Bekleidung.

Jacke, Wrste und Hosen von blauem Tuche, barfuß, ohne Kopfbedeckung.

• Der nachstehend signalisirte vormalige Tambour des 13ten Infanterie-Regiments, auch späterhin in Oesterreichischen Militairdiensten gestandene Johann Anton Köhler, ein mehrmals bestrafter Dieb und Umhertreiber, welcher im Juni d. J. sich bei dem Königl. Sächsischen Justizamte Voigtsberg als legitimationslos in Haft befunden hatte, und dann, obgleich kein hiesiger Angehöriger, hierher zurückgewiesen worden war, da er hierselbst geboren ist, hat sich dringend verdächtig gemacht, am 25. v. M. zwei Generalshüte mit goldenen Agraffen und silbernen Kordons, welche nachher, von den Agraffen und Kordons entkleidet, aufgefunden wurden, und zwei Offiziermützen, mit strohfarbenem Leder gefüttert, entwendet zu haben. Der ꝛc. Köhler hatte, nachdem er sich einige Zeit in der hiesigen Arbeitsanstalt befunden, am gedachten Tage der Entwendung der Generalshüte ꝛc. einen Paß zur Reise nach Frankfurt a. d. O. erhalten, um als Arbeitsmann Unterkommen zu suchen, welches er dort zu finden hoffte. Es werden die Hoch- und Wohllöblichen Polizeibehörden ganz ergebenst ersucht, auf gedachten ꝛc. Köhler geneigtest vigiliren, ihn im Betretungsfall verhaften, und nebst den bei ihm sich findenden Sachen unter sicherer Begleitung anher transportiren zu lassen. Potsdam, den 6. August 1832.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz.

Flesche.

Personbeschreibung.

Köhler, von hier gebürtig, ist den Ermittelungen nach 38 Jahr alt, pflegt sein Alter aber auf 45 Jahr anzugeben, und giebt sich für einen Bäckergesellen aus. Er ist 5 Fuß etwa 3 Zoll groß, hat braune Haare, runde Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, längliche schmale Nase, mittlen Mund, längliches Kinn und Gesicht bräunlich blasser Farbe, schlanke Statur, und als besonderes Kennzeichen auf der Brust ein roth eingeätztes Herz mit dem Buchstaben K und der Jahreszahl 1820. Bekleidet war er bei seinem Abgange von hier mit einem altrn brauntuchenen Ueberrocke, grauen Militairhosen und schlechten Stiefeln; als Kopfbedeckung trug er eine feine Offizie mütze, die für eine der entwendeten gehalte werden muß.

• Wegen mangelnder Legitimation ist der angebliche Müllergeselle Müller, dessen Signalement nachstehend erfolgt, hier angehalten worden. Für den Fall nun, daß derselbe etwa irgendwo in Untersuchung befangen ist, bitten wir die betreffende resp. Behörde ergebenst um gefällige Nachricht darüber, damit diesfalls das Weitere in der Sache veranlaßt werden kann.

Friesack, den 30. Juli 1832.

Der Magistrat.

Signalement des ꝛc. Müller.

Derselbe ist angeblich 33 Jahr alt, nach seinem Vorgeben aus Groß-Beurter in der Altmark gebürtig, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat braunblonde Haare, ovale Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, proportionirte Nase und Mund, dunkeln Bart, vollständige Zähne, ovales Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und starke Statur.

• Der Tagelöhner Ludwig Ferdinand Weber aus Joachimsthal, ist am 12. d. M. wegen mangelnder Legitimation beim Amtsdorfe Zechin angehalten, und mittelst beschränkter, auf drei Tage gültiger Reiseroute nach Joachimsthal zurückgewiesen worden, aber dort nicht angekommen. Es wird daher auf denselben aufmerksam gemacht, um ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und seiner Bestimmung zuführen zu lassen. Cüstein, den 30. Juli 1832.

Königl. Rent- und Polizeiamt Wollup.

Signalement.

Der ꝛc. Weber ist aus Joachimsthal gebürtig, 30 Jahre alt, evangelischer Religion, 5 Fuß 2½ Zoll groß, hat bräunliches Haar, breite Stirn, graue Augenbraunen, blaue Augen, dicke Nase, gewöhnlichen Mund, vollständige Zähne, braunen Bart, rundes Kinn, volles, starkes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist starker Statur, und dient als besonderes Kennzeichen, daß drei Vorderzehen am rechten Fuße abgestutzt sind.

• Der Töpfergeselle Gottlieb Lindstädt aus Görzke, hat seinen auf sechs Monate gültigen Wanderpaß, de dato Görzke den 14. Juni 1832, hier zuletzt am 19. Juli d. J. zur Reise

nach Zahna visirt, zwischen hier und dem Dorfe Denneritz am 19. Juli d. J. verloren, was zur Verhütung von Mißbräuchen hiermit bekannt gemacht wird.

Jüterbogk, den 25. Juli 1832.

Der Magistrat.

Personbeschreibung.

Religion: evangelisch, Alter: 29 Jahr, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: schwarzbraun, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: braun, Augen: blau, Nase: spitz, groß, Mund: breit, Bart: schwarzbraun, Kinn: breit, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittler. Besondere Kennzeichen: verwachsen.

Der Rittergutsbesitzer Herr von Thümen auf und zu Blankensee diesseitigen Kreises, beabsichtigt in einem Gebäude, welches an dem, zwischen dem sogenannten Blanken-See und dem Grössin-See befindlichen, die herrschaftlichen Wiesen und Gärten durchschneidenden Fließ belegen ist, die Anlage einer unterschächtigen Mahlmühle mit Stauwerk und Freiarche. Der deshalb gefertigte Plan ist in meinem Büreau einzusehen, und werden hierdurch alle diejenigen, welche durch die beabsichtigte Mühlenanlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, aufgefordert, ihren etwanigen Widerspruch binnen acht Wochen präklusivischer Frist, sowohl bei mir, als bei dem Bauherrn einzulegen.

Jüterbogk, den 21. Juli 1832.

Der Landrath des Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises. Hauschteck.

Das zwischen hier und Fürstenwalde, hart am rechten Spreeufer gelegene, im Spezial-Hypothekenbuche sub Nr. I verzeichnete Zins- und resp. Erbzinsvorwerk Hessenwinkel, ist sammt beweglichem Beilaß mit der Taxe von 5783 Thlr. 18 Sgr., zum nothwendigen Verkauf gestellt worden. Die Bietungstermine, von denen der letzte peremtorisch ist, stehen

am 21. Mai,
am 21. Juli und
am 24. September d. J.,

jedesmal Vormittags 11 Uhr, erstere beide im Geschäftslokale, und der letzte im Gute selbst an. Die Taxe ist werktäglich in unserer Registratur einzusehen.

Köpenick, den 23. Februar 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Auf den Antrag der Erbinteressenten soll die in unserm allgemeinen Hypothekenbuche Vol. 1 Nr. 11 verzeichnete, bei Mühlenbek belegene, zum Nachlaß der Madame Blanck, gebornen Hesse, gehörende Besitzung, die sogenannte Neue- oder Damms-Mühle, $2\frac{1}{2}$ Meile von Berlin, $2\frac{1}{4}$ Meile von hier, und $1\frac{3}{4}$ Meilen von Bernau entfernt, nebst dazu gehörigen herrschaftlichen und Wirthschaftsgebäuden, Gärten, Wiesen, Waidungen, Seen und Teichen, nach der gerichtlichen Taxe auf 10,000 Thlr. Kourant abgeschätzt, in dem auf

den 15. September d. J., Vormittags 10 Uhr, an Ort und Stelle,

vor dem Land- und Stadtrichter Bieeß angesetzten Termine, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Taxe und Verkaufsbedingungen sind täglich in unserer Registratur einzusehen. Oranienburg, den 4. August 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Jagd-Verpachtung.

Die Jagd auf dem gesammten, eine Fläche von etwa 5000 Morgen, inkl. 1000 Morgen Forst umfassenden, $2\frac{1}{2}$ Meile von hier belegenen Territorio von Groß- und Neu-Beeren, sammt der Wohnung in dem herrschaftlichen Wohnhause zu Groß-Beeren, der Nutzung zweier Gärten, Stallung und Remise, soll auf den Antrag der Gutsherrschaft, und zwar zusammen, oder auch, nach dem Wunsche der Pachtlustigen, die Jagd besonders, auf mehrere Jahre meistbietend verpachtet werden.

Es ist hierzu ein Termin auf

den 16. August d. J., Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Groß-Beeren angesetzt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß, wenn nicht besondere Hindernisse eintreten, der förmliche Pachtvertrag mit dem Meistbietenden sofort abgeschlossen werden soll. Berlin, den 6. August 1832.

Die von Beyerschen Patrimonial-Gerichte über Groß-Beeren.

Verkauf eines Ritterguts.

Das in der West-Priegnitz belegene, mir gehörige Rittergut Zichtow, soll von Johannis 1833 ab meistbietend verkauft werden, und habe ich dazu einen Termin auf

den 19. September d. J.,

Morgens 9 Uhr, auf dem Hofe zu Zichtow anberaumt.

Das Gut liegt nahe an der großen Straße, die von Havelberg nach Wittstock führt, von der erstern Stadt 1½ Meile und von der Stadt Kyritz 2 Millen entfernt. Der Absatz der Produkte geschieht vortheilhaft zu Havelberg. Es hat eine geschlossene Feldmark, und überall unstreitige Grenzen.

Dasselbe enthält, einschließlich einer der Pfarre zu Sdllenthin gehörigen Wiese von 6 Morgen 16 □Ruthen, 1241 Morgen 177 □Ruthen Fläche, wovon circa 138 Morgen mit Kiefern, zum Theil achtzigjährigen Beständen, und 73 Morgen mit Elsen gut bestanden sind; außerdem befinden sich auf der ganzen Feldmark noch circa 200 Stück haubare Eichen.

Das Gut ist bisher verpachtet gewesen, vom Pächter in drei Binnen- und sieben Außen-Schlägen bewirthschaftet, und alljährlich mit 7 — 8 Winspel Winter-Roggen, eben so viel Sommer-Korn und 13 Scheffel Brachfrüchte besäet worden. An Vieh wurden gehalten: 6 Pferde, 8 Ochsen, 40 Kühe, 10 Stück Jungvieh und 300 Schaafe.

Charten- und Vermessungsregister, so wie die Veräußerungs-Bedingungen können beim jetzigen Pächter des Guts, Herrn Jahn in Zichtow, und letztere auch bei dem Justitiarius des Guts, Herrn Justizrath Henning zu Havelberg, eingesehen werden, welcher auf Verlangen auch Abschriften davon gegen Erstattung der Kopialien ertheilen wird. Ersterer ist beauftragt, Kauflustigen von der Lage und den Verhältnissen des Guts an Ort und Stelle die nöthige Auskunft zu ertheilen.

Großen-Plasten im Mecklenburgischen, den 4. August 1832. von Saldern.

Wegen Veränderungen in Familienverhältnissen bin ich gesonnen, meine seit 30 Jahren geführte Handlung aufzugeben, und deshalb mein Haus nebst Zubehör, so wie einen Garten und eine Wiese zu verkaufen, wozu ich zahlungsfähige Käufer einlade. Haus, Hof und Stallungen sind geräumig, und eignen sich zu verschiedenen Gewerben.

Chr. Fr. Krdcher in Storkow.

Ein Kupferhammerwerk-Meister, welcher nicht sowohl das Schmieden, als besonders auch das Schmelzen des Kupfers, gründlich und vollkommen versteht, und die zu seinem Berufe erforderlichen Schulkenntnisse, als rechnen und deutlich schreiben, besitzt, kann sofort ein festes und gutes Unterkommen finden. Bei seiner Bewerbung um den Posten wird die Angabe des Alters, ob er verheirathet ist, auch eine mäßige Kaution leisten kann, unter frankirter Anzeige Ad. W. 3. im Berliner Intelligenz-Komtoir erwartet.

Ein verheiratheter, wo möglich aber kinderloser, wenigstens keine starke Familie habender, tüchtiger Meier, wird sogleich auf einem Gute nahe bei Berlin verlangt. Hierauf Achtende haben sich bei dem Eigenthümer Herrn Scheetz in Ebpenick, am besten persönlich, zu melden.

Auktion von tragenden Merino-Mutter-Schaafen.

Der schon früher angezeigte öffentliche Verkauf von tragenden Mutter-Schaafen aus der Stamm-Schäferei zu Plenz bei Friedland in Mecklenburg-Strelitz, veranlaßt durch starke Zuzucht und veränderte Feldeintheilung, wird, in der Anzahl von 620 Stück, am 22. September dieses Jahres, in Kaveln von 10 Stück stattfinden, und Morgens um 10 Uhr in der Stadt Friedland seinen Anfang nehmen. Die Heerde ist wegen ihrer Reichwolligkeit, ihrer dicht- und kurzgewachsenen, zarten Wolle und edlen Abkunft bekannt; sie wird gegen Nässe und Staub geschützt, und die Wolle derselben kann, aus diesem Grunde, zur Zeit der Auktion schon sehr gut beurtheilt werden. Kauflieblabern steht es frei, sie einige Tage vorher in Augenscheln zu nehmen.

In Gemäßheit der Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam vom 23. September 1823 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß:

daß mich die Feuer-Versicherungs-Sozietät zu Rostock zu ihrem Agenten für den hiesigen Ort und Gegend in die Stelle des Herrn C. C. F. Schlunck angenommen hat.

Brandenburg, den 30. Juli 1832.

L. Sommer.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 33.

Den 17. August 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 119. Amtliche Verpflichtungen der Kreisphysiker. I. in pl. 1384. Juli.

Des Königs Majestät haben die Frage wegen des Umfanges der amtlichen Verpflichtungen der Kreisphysiker, über welche seit längerer Zeit Verhandlungen zwischen den Ministerien stattgefunden haben, auf den Vortrag des Königl. Staats-Ministeriums, mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 14. April d. J. dahin zu entscheiden geruhet, daß von den Kreisphysikern, als solchen, keine unentgeldliche Leistung begehrt werden darf, die ihnen nicht als Organen der Medizinal- und Sanitätspolizei obliegt, daß sie dagegen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte, auch in Beziehung auf die Armenkuren, denselben Verbindlichkeiten unterworfen sind, die jeder Arzt nach dem, bei seiner Promotion und Approbation zu leistenden Eide mit seinem Berufe übernimmt.

Demgemäß sind die Physiker, als solche, zu allen ihnen übertragenen, zum Gebiete der Medizinal- und Sanitätspolizei gehörenden Geschäften von Amtswegen verpflichtet, und haben daher solche ohne Ausnahme an ihrem Wohnorte unentgeldlich, bei damit verknüpften Reisen aber gegen die ihnen dafür bewilligte reglementsmäßige Vergütigung zu verrichten. Was dagegen die kurative Behandlung armer Kranker betrifft, so sind die Kreisphysiker in dieser Beziehung, der oben gedachten Allerhöchsten Bestimmung gemäß, allen übrigen praktischen Aerzten ganz gleich gestellt, daher durch ihre Stellung als Physiker von der, allen praktischen Aerzten gemeinsam hierunter obliegenden Verpflichtung nicht entbunden, eben so wenig aber auch zur unentgeldlichen Behandlung armer Kranker von Amtswegen verpflichtet. Es finden vielmehr die, in Bezug hierauf durch die gemeinschaftliche Zirkularverfügung der Königl. Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern und der Polizei vom 16. April 1821 erlassenen Bestimmungen auf die Kreisphysi-

ker, so wie auf alle übrige praktische Aerzte, eine gleiche Anwendung. Dieser Grundsatz ist allgemein gültig, und erstreckt sich mithin auch auf die kurative Behandlung einzelner Kranker bei ansteckenden Krankheiten, so wie auf die Kur der in gefänglicher Haft befindlichen Personen.

In Betreff der den Kreisphysikern zu übertragenden gerichtlich-medizinischen Verrichtungen verbleibt es übrigens bis auf weitere, diesfalls zu erlassende Festsetzungen, sowohl für den Fall, daß diese Geschäfte von den Kreisphysikern an ihren Wohnorten ausgeführt werden, als für den Fall einer dadurch erforderlichen Reise bei den Bestimmungen des Gesetzes und der Taxe vom 21. Juni 1815.

Der Königl. Regierung werden diese Bestimmungen zur Nachachtung, und mit dem Auftrage bekannt gemacht, solche durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 30. Juni 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
von Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei.
von Brenn.

Justiz-Ministerium.
von Kamptz. Mühler.

An
die Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 10. August 1832.

Vorstehendes Ministerial-Reskript wird hierdurch zur Beachtung bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß die darin angezogene Zirkularverfügung vom 10. April 1821, betreffend die Kurkosten für arme Kranke, unterm 22. Juni desselben Jahres im Amtsblatte de 1821, Seite 134 und 135 publizirt ist.

Königl. Regierung.

Potsdam, den 6. August 1832.

Nr. 120. Errichtung eines Neben-Zollamts zweiter Klasse u. Ansagepostens in Alt-Daber bei Wittstock. IV. 157. August.

Vom 1. September d. J. ab wird zu Alt-Daber bei Wittstock ein Neben-Zollamt zweiter Klasse bestehen, mit den Befugnissen, welche die Erhebungsrolle vom 30. Oktober 1831 (Seite 210 der Gesetzsammlung von 1831) unter Nr. 7 b bestimmt. Dasselbe wird zugleich Ansagepostens für das Neben-Zollamt erster Klasse zu Wittstock sein.

Für den Waarenverkehr in dieser Richtung wird der von Wredenhagen und Below im Meklenburgschen durch die Wittstocker Stadtheide über Alt-Daber durch das Röbeler Thor nach Wittstock führende Weg hierdurch zur Zollstraße erklärt.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg.

Nr. 9.

Um den Zöglingen des hiesigen Seminars für Stadtschulen Gelegenheit zu geben, eine zweckmäßige Schuleinrichtung aus eigener Anschauung kennen zu lernen, soll mit der gedachten Anstalt eine Knabenschule in Verbindung gesetzt, und auf Michaelis d. J. in dem für dieselbe eingerichteten Lokal, Oranienburger Straße Nr. 29, eröffnet werden.

Zur Nachricht für diejenigen Eltern, welche ihre Kinder dieser Anstalt anzuvertrauen geneigt sind, wird Folgendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1) Die Schule wird aus vier untergeordneten Klassen bestehen, und soll die Bildung der ihr anvertrauten Schüler von den ersten Anfängen an so weit fortführen, bis sie in die vierte Klasse der hiesigen Gymnasien oder ähnlicher höherer Bildungsanstalten aufgenommen werden können. Der Unterricht wird nach einem von uns festgestellten, die Lehrpensa genau abgrenzenden Lehrplan ertheilt werden.

2) Da eine zu große Schülerzahl leicht die Fortschritte einzelner Schüler erschwert, oder andere Nachtheile mit sich führt, so wird darauf Bedacht genommen werden, daß die Zahl der Schüler in keiner Klasse über 40 hinausgehe.

3) Zur Bequemlichkeit für diejenigen Eltern, welche den häuslichen Fleiß ihrer Kinder selbst zu leiten außer Stande sind, wird die Einrichtung getroffen werden, daß diejenigen Kinder, für welche es gewünscht wird, ihre häuslichen Arbeiten in dem Lokale der Anstalt unter geeigneter Aufsicht anfertigen.

4) Das Schulgeld beträgt in den beiden untern Klassen vierteljährlich fünf, in den beiden obern sechs Thaler, und ist in den ersten Tagen des Vierteljahres gegen Quittung vorauszubezahlen; für die Theilnahme an den Arbeitsstunden wird monatlich ein Thaler bezahlt, und an Holzgeld werden im November von jedem Schüler ein Thaler funfzehn Silbergroschen entrichtet. Anderweitige Zahlungen finden nicht Statt.

5) Der Unterricht wird theils von den bei dem Seminar angestellten, theils von anderen geprüften Lehrern ertheilt werden. Seminaristen, welche noch nicht das Zeugniß der Lehrtüchtigkeit erhalten haben, werden dem Unterricht in der Seminarschule nur als Zuhörer beiwohnen.

6) Diejenigen Eltern, welche ihre Kinder dieser Anstalt anvertrauen wollen, werden ersucht, Mittwochs und Sonnabends in den Nachmittagsstunden von 2 bis 4 Uhr mit dem Seminardirektor Diesterweg (Oranienburger Straße Nr. 29) Rücksprache zu nehmen, und demselben ihre Kinder zur Prüfung vorzustellen. Berlin, den 4. August 1832.

Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

Die unterzeichnete Kommission tritt für den, zum 1. Oktober d. J. bevorstehenden Einstellungstermin mit dem 10. k. M. zusammen, und fordert diejenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch zu haben vermeinen, oder die Eltern und Vormünder derselben hierdurch auf, ihre desfallsigen, mit den durch die Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg vom 5. September 1822 (Amtsblatt Nr. 37) vorgeschriebenen Zeugnissen begleiteten Anträge, spätestens bis zum 15. k. M. in dem Geschäftslokale, Niederwallstraße Nr. 39, einzugeben.

Später eingehende Anträge können erst für den nächstfolgenden Termin berücksichtigt werden. Berlin, den 7. August 1832.

Königl. Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Personalchronik.

Der Oberprediger Heinzelmann zu Havelberg ist zum Superintendenten der Stadt Havelbergschen und der einstweilen damit vereinigten Wilsnackschen Diözes bestellt worden.

Der Kandidat der Rechte Franz Karl Wilhelm Geras ist als Auscultator bei dem Stadtgericht in Berlin angestellt und verpflichtet worden.

Der Baukondukteur Louis Huguenel ist in die Reihe der Baukondukteurs des hiesigen Regierungs-Departements aufgenommen worden.

Der Doktor der Medizin Johann Friedrich Eduard Hartmann ist als praktischer Arzt in den Königl. Landen approbirt und vereidet worden.

Der Gendarme Gottlieb Penn ist als Polizeisergeant in Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Es hat sich zu Berlin ein, auf einen Aktienfonds, zur Zeit von 300,000 Thlr., gegründeter Verein zur Versicherung von allerlei Feldfrüchten gegen Hagelschlag gebildet, deren jetzige Vorsteher die Herren Benecke von Gröditzberg, Joseph Mendelssohn und F. G. von Halle sind. Die Bildung dieser Aktiengesellschaft ist durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 26. April d. J. genehmigt. Jede Aktie beträgt 1000 Thlr., wovon 200 Thlr. gegen 4 Prozent Zinsen baar eingezahlt werden, wogegen über die übrigen 800 Thlr. ein Wechsel ausgestellt wird. Die Versicherung geschieht gegen Prämien, welche alljährlich festgestellt werden; für das Jahr 1832 betragen die Prämiensätze bei Getreide ½ Prozent, und bei Handelsgewächsen 1 Prozent.

Potsdam, den 8. August 1832. Königl. Regierung.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

33sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

• In der Nacht vom 26. zum 27. Mai d. J., 11½ Uhr, sind, eine Viertelmeile von Wittstock, zwischen der Rothenmühle und dem Dorfe Kl.-Haßlow auf freiem Felde 104 Pfd. baumwollene Stuhlwaaren, welche zwei Menschen trugen, die bei Annäherung der Grenzbeamten unter Zurücklassung der Waaren die Flucht ergriffen, in Beschlag genommen worden.

Den Eigenthümern dieser Gegenstände wird solches in Gemäßheit des § 180 des Anhangs zur Allgem. Gerichtsordnung, S. 142 der Gesetzsammlung von 1818, hierdurch bekannt gemacht, um sich binnen vier Wochen, vom Tage des ersten Erscheinens dieser Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern an gerechnet, bei dem Haupt-Zollamte zu Gransee zu melden, und sich dieserhalb gehörig auszuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Konfiskation und Verkauf dieser Gegenstände, so wie der Verrechnung des Erlöses aus denselben, ohne Weiteres verfahren werden wird.

Potsdam, den 3. August 1832.

Königl. Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

• Die im zweiten Jerichowschen Kreise des Regierungsbezirks Magdeburg an der Elbe, 1½ Stunde von der Stadt Genthin belegenen Königl. Domainenvorwerke Derben und Ferchland, sollen einzeln von Trinitatis 1833 ab an den Meistbietenden verkauft werden.

Außer den erforderlichen, in gutem Zustande sich befindenden Wohn- und Wirthschaftsgebäuden befinden sich:

A. bei dem Vorwerke Derben:

954	Morgen	89	□Ruthen	Acker,
231	"	155	"	Wiesen,
4	"	178	"	Garten,

nebst den Hütungen und einer Holzstrecke, Brau- und Branntweinbrennerei, die mittlere und niedere Jagd auf der Feldmark des Vorwerks und der Gemeine Derben;

B. bei dem Vorwerke Ferchland:

939	Morgen	26	□Ruthen	Acker,
121	"	10	"	Wiesen,
7	"	152	"	Garten,

auch Hütungen, so wie eine Holzstrecke, die mittlere und niedere Jagd auf der Feldmark des Vorwerks und des Dorfes Ferchland.

Zur Versteigerung beider Vorwerke ist ein Termin auf

den 27. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, allhier in unserm Konferenzzimmer vor dem Herrn Regierungsassessor Schulz anberaumt, zu welchem Erwerbslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verkaufsbedingungen, nebst den Veräußerungsplänen, auf dem Amte Derben und in unserer Domainenregistratur zur Einsicht bereit liegen. Magdeburg, den 3. August 1832.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

• Wegen Instandsetzung der Brücken über dem Freifließ und dem sogenannten faulen Loche bei Saarmund ist es nöthig, daß die Passage vom 15. bis 29. August d. J. gesperrt, und der Weg von Beelitz nach Teltow und Berlin einstweilen über Drewitz verlegt werde, wovon wir das reisende Publikum zur Vermeidung vergeblicher Wege hierdurch in Kenntniß setzen.

Potsdam, den 11. August 1832.

Königl. Rent- und Polizeiamt hierselbst.

• Der zuletzt als Pächter in Marienfelde bei Berlin wohnhaft gewesene, ehemalige Oberjäger

Digitized by Google

im Jägerdetachement des damaligen Brandenburgischen, jetzigen dritten Husaren-Regiments, Johann Friedrich Konrad Ernst, aus Hamburg gebürtig, wird als nächster Expektant zum Erbrecht eines beim Regiment erledigten eisernen Kreuzes zweiter Klasse hiermit aufgefordert, seinen jetzigen Aufenthaltsort dem diesseitigen Regimentskommando ungesäumt anzuzeigen, und

das hierüber erhaltene Erbberechtigungs-Zeugniß, so wie ein Attest über die moralische Führung von seiner jetzigen vorgesetzten Militair- oder Zivilbehörde,

zugleich mit einzusenden, widrigenfalls nach Ablauf einer monatlichen Frist, der Vorschlag zur Vererbung dieses eisernen Kreuzes auf den nächsten Erbberechtigten vom Regiment eingereicht werden wird.

Düben, den 7. August 1832.

Baron v. d. Horst,
Major und inter. Kommandeur des dritten Husaren-Regiments.

Steckbriefe.

• Der Arbeitsmann Görlich hat von einem hiesigen Einwohner 100 Thlr. in Kassenanweisungen und anderen Papieren erhalten, um solche gegen Kourant zu verwechseln; er hat auch die Verwechselung bewirkt, sich jedoch mit dem erhaltenen Gelde, in harten Thalern bestehend, heimlich entfernt.

Alle resp. Militair- und Zivilbehörden des In- und Auslandes werden ergebenst ersucht, auf den unten näher bezeichneten Görlich ein wachsames Auge zu haben, denselben im Betretungsfalle verhaften, die bei ihm sich vorfindenden Gelder und Effekten in Beschlag nehmen, und ihn unter sicherer Begleitung an die Expedition der Stadtvoigtei-Gefängnisse, Molkenmarkt Nr. 1, abliefern zu lassen. Wir versichern die sofortige Erstattung aller desfallsigen Kosten, und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Willfährigkeit in Erweisung rechtlicher Gegendienste.

Berlin, den 7. August 1832.

Die Kriminaldeputation des Königl. Stadtgerichts.

Personsbeschreibung.

Der Arbeitsmann Görlich ist einige 30 Jahre alt, 5 Fuß und einige Zoll groß, und von schmächtiger Gestalt. Er hat ein glattes und volles Haar von blonder Farbe, ein rundes, ganz blasses und bartloses Gesicht, eine gewöhnliche Nase, einen kleinen Mund, graublaue Augen, hellblonde Augenbraunen und einen kurzen Hals. Er ist besonders daran kenntlich, daß ihm der kleine Finger der rechten Hand ganz, und der vierte Finger zum Theil fehlt. Bekleidet war er bei seiner Entfernung mit einer dunkelblauen Tuchjacke, dunkelblauen Hosen, einer dunkelblauen Tuchmütze, einem schwarzen Halstuch und Stiefeln.

• Der zuletzt in Dietmannsdorff wohnhaft gewesene Gärtner Johann Jakob Heuer, hat sich eines Diebstahls in Fergitz dringend verdächtig gemacht, und demnächst auf flüchtigen Fuß gesetzt. Alle resp. Militair- und Zivilbehörden werden unter Erbietung zu ähnlichen Gegendiensten ersucht, denselben im Betretungsfalle zu verhaften, und hierher abliefern zu lassen.

Prenzlau, den 6. August 1832.

Busch, als Richter zu Fergitz.

Signalement.

Der Heuer ist aus Milzow bei Stralsund gebürtig, 32 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat dunkelbraune Haare, hellbraune Augen, eine freie Stirn, schwachen Bart, und ist von schlanker Statur.

• Der Kellner und Tafeldecker Adolph Ferdinand Lange aus Nauemburg a. d. Saale, hat angeblich seinen, ihm unterm 27. Juni 1832 in Hamburg ertheilten, auf 2 Monate zur Reise nach Berlin gültigen, und am 4. Juli 1832 hierselbst visirten Paß an diesem Tage verloren. Zur Vermeidung des Mißbrauchs wird dies zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und ist dem ꝛc. Lange ein neuer Paß ertheilt, und der verlorne Paß für ungültig erklärt.

Lenzen, den 20. Juli 1832.

Der Magistrat.

Digitized by Google

Signalement.

Religion: evangelisch, Alter: 25 Jahr, Größe: 5 Fuß 5 Zoll, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbraunen: blond, Augen: grau, Nase: spitz, Mund: gewöhnlich, Kinn: rund, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: schlank.

---

* Dem Bauer Heinrich Bock zu Zierstow, unweit Gradow im Mecklenburg-Schwerinschen, ist in der Nacht vom 3. zum 4. August d. J. aus seinem Stalle eine dreijährige Stute (Schweißfuchs) mit schmaler Bleffe, 5 Fuß hoch, und mit dem Großherzogl. Gestützeichen linker Seite versehen, gestohlen worden, so wie auch noch ein alter Sattel, Halbriem und Kette.

Jedermann wird vor dem Ankaufe dieses oben genannten Pferdes gewarnt, und ersucht, solches im Betretungsfalle anzuhalten, und gegen eine Belohnung von 5 Thlrn. an den Eigenthümer abzuliefern.

Wootz, den 6. August 1832.

Königl. Preuß. Landrath der Westpriegnitz.
von Petersdorff.

---

* Ein blauer Ueberrock, ein Paar geflickte graue Tuchhosen und ein weißes Tuch, gezeichnet J. M., sind am 24. Juli d. J. auf dem Rolsdorfer Felde im Roggen gefunden. Der Eigenthümer hat sich binnen 14 Tagen zu melden, widrigenfalls nach den Gesetzen darüber verfügt wird. Wilsnack, den 2. August 1832.

Gericht zu Rolsdorf.

Bekanntmachung.

* In Gemäßheit der in den hiesigen Intelligenzblättern und Hartungschen Zeitungen unterm 12. Juni d. J. erlassenen Bekanntmachung, hat am 4. d. M. die halbjährige Ausloosung von Königsberger Stadt-Obligationen stattgefunden, und sind deren 74 Stück unter den Nummern: 2026, 14674, 5946, 5961, 4490, 14619, 6628, 4858, 4308, 9592, 2913, 1843, 12423, 12237, 648, 2515, 10198, 2418, 692, 865, 6756, 10222, 13917, 7143, 12408, 2539, 6370, 12374, 5608, 2426, 13452, 11372, 4596, 9317, 8533, 7601, 11521, 9683, 11961, 9227, 1168, 7960, 6783, 13630, 13841, 12461, 11360, 10769, 11769, 9279, 10447, 13568, 13758, 10845, 2950, 10920, 8580, 13221, 4138, 4109, 5294, 5496, 12300, 5275, 2558, 14158, 9667, 3771, 3323, 12199, 10836, 13444, 105, 183, im summarischen Betrage von „9793 Thlr." aufgerufen worden.

Die baare Einlösung dieser Obligationen nimmt den 2. August d. J. ihren Anfang, und wird damit in den vier Wochentagen: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in dem Lokale der Stadt-Schulden-Tilgungs-Kasse fortgefahren.

Die Zahlung der Valuta erfolgt gegen Einlieferung der Obligationen, welche mit der auf dem gesetzlichen Stempel ausgestellten Quittung des Inhabers, so wie mit sämmtlichen dazu gehörigen Zins-Coupons von 50 bis inkl. 53 versehen sein müssen.

Königsberg, den 6. Juli 1832.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenzstadt.

---

* Zum Verkauf des Saigerhüttenwerks zu Hohenofen bei Neustadt a. d. Dosse an den Meistbietenden, steht ein anderweitiger Lizitationstermin auf den 27. September d. J., Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Hohenofen an, zu welchem Kauflustige hiermit eingeladen werden. Das Saigerhüttenwerk Hohenofen liegt im Regierungsbezirk Potsdam, Ruppiner Kreise, in der Nähe des Dorfs Sieversdorf am Dossefluß, und entfernt von Neustadt a. d. Dosse $\frac{1}{2}$ Meile, Wusterhausen a. d. Dosse 1 Meile, Friesack 2 Meilen, Kyritz 2 Meilen, Havelberg 3 Meilen, Rathenow 4 Meilen, Ruppin 4 Meilen, Berlin 11 Meilen, Magdeburg 14 Meilen, von der Chaussee zwischen Berlin und Hamburg $\frac{3}{4}$ Meilen, von der Havel $1\frac{1}{2}$ Meile. Unterhalb des Werks ist die Dosse mit Kähnen von 60 bis 80 Zentner schiffbar, die bei großem Wasser 120 bis 150 Zentner laden können. Der Einfluß der Dosse in die Havel findet $1\frac{1}{2}$ Meile von dem Werke bei dem sogenannten Wendischen Kirchhofe statt, und können von dort aus Schiffe mit 1500 bis 2000 Zentner befrachtet werden.

Digitized by Google

Zu dem Hüttenwerke gehören:

A. Die Hüttengebäude, und zwar:

1) die große Hütte und Pochwerksarche,
2) die kleine Hütte,
3) die Saigerhütte,
4) die Hammerhütte,
5) die neue Hütte,
6) der Vorraths- und Schirrschuppen,
7) der Holzschuppen,
8) der Kohlenschuppen,
9) das Feuerleiterschauer,
10) die neue Saigerhütte,
11) das Kupfermagazin,
12) das Spritzenhaus,
13) die Floß- und Betriebsarche zwischen der Hammer- und neuen Hütte,
14) die Betriebsarche zwischen der großen und kleinen Hütte.

B. Die Wohn- und Wirthschaftsgebäude, und zwar:

1) das Hüttenamtsgebäude und erste Offiziantenwohnung mit Stallung,
2) das Wohnhaus des zweiten Beamten mit Stallung,
3) das Wohnhaus des dritten Beamten mit Stallung,
4) ein Wohnhaus zu zwei Familien nebst Stall,
5) ein Wohnhaus zu vier Familien nebst Stall und Probier- und Waagestube,
6) ein Vier-Familienhaus, der Stall genannt,
7) das Zwei-Familienhaus neben dem Kruge,
8) das Sechs-Familienhaus links von der Poliermühle,
9) das Fünf-Familienhaus rechts von der Poliermühle,
10) das Badehaus,
11) das Kruggebäude mit Stall.

C. Vier Brunnen.

D. Die baaren Gefälle.

E. Fischerei im Teich und in der Dosse.

F. Gärten, Wiesen und Weide.

G. Wassergefälle.

Taxe und Beschreibung dieses Werks, so wie die Verkaufsbedingungen, können bei dem unterschriebenen Kommissarius, Justizrath Gericke zu Wusterhausen a. d. Dosse, auf dem Saigerhütten-Amte zu Hohenofen und in der Registratur des Königl. Ober-Bergamts zu Berlin eingesehen werden.

Wusterhausen a. d. Dosse, den 5. Juni 1832.

Gericke.

Die in unserm Hypothekenbuche Fol. 36 verzeichnete, zum Nachlasse des Maurergesellen Johann Friedrich Ludwig gehörige, 700 Thlr. Kourant gerichtlich gewürdigte Großbürgerstelle nebst Pertinenzien, soll Theilungshalber in termino

den 11. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, auf dem Stadtgerichte zu Friesack öffentlich verkauft werden. Kauflustige werden zu diesem Termine mit dem Eröffnen eingeladen, daß etwanige Erinnerungen gegen die täglich in unserer Registratur einzusehende Taxe bis 4 Wochen vor dem Termine angebracht werden können.

Neustadt a. d. Dosse, den 29. Mai 1832.

Das Stadtgericht zu Friesack.

Die Subhastation des dem Mühlenmeister Friedrich Wilhelm Fitting gehörigen Mühlengrundstücks Nr. 91 zu Neu-Barnim, bestehend aus drei Bockwindmühlen, einer Oelmühle, einer Schmiede, Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und 100 Morgen Bruchacker, theils Erbpacht-, theils Erbzinsland, wird, da in dem früher angestandenen peremtorischen Lizitationstermin ein ansehnliches Gebot nicht abgegeben worden, fortgesetzt, und ein neuer peremtorischer Bietungstermin auf

den 27. September d. J.,

Nachmittags 3 Uhr, vor dem Deputirten, Herrn Kammergerichtsassessor Mannkopf, im Grundstück selbst angesetzt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die behufs der Subhastation gerichtlich aufgenommene Ertragstaxe des gedachten Grundstücks 19058 Thlr. beträgt, inzwischen aber die auf demselben haftende Mühlenpacht abgelöset ist.

Wriezen a. O., den 30. Juni 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

Das dem Bauer Gottlieb Tewes und den Geschwistern Tewes gehörige, auf 1043 Thlr. geschätzte Bauergut zu Schöpfurth, ist zur nothwendigen Subhastation gestellt, und der Bietungstermin auf

den 16. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, auf dem Gute zu Schöpfurth angesetzt.

Neustadt-Eberswalde, den 9. Juli 1832.

Königl. Justizamt Biesenthal.

Das dem Bauer Christian Braklow gehörige, auf 1558 Thlr. 18 Sgr. geschätzte Bauergut zu Schöpfurth, ist zur nothwendigen Subhastation gestellt, und der Bietungstermin auf den 16. Oktober d. J.,

Vormittags 10 Uhr, zu Schöpfurth auf dem Gute angesetzt.

Neustadt-Eberswalde, den 9. Juli 1832.

Königl. Justizamt Biesenthal.

Die freiwillige Subhastation des den Erben des Kolonisten Johann Geist gehörigen, auf 860 Thlr. geschätzten Erbpacht-Kolonistengutes zu Senftenhütte Nr. 3 ist eingeleitet, und der Verkaufstermin steht

am 19. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in Chorin an.

Neustadt-Eberswalde, den 9. Juli 1832.

Königl. Justizamt Chorin.

Die den Erben des Büdners Christian Sellin gehörigr, auf 736 Thlr. geschätzte Büdnerstelle zu Niederfinow Nr. 50, soll im Wege der freiwilligen Subhastation

am 19. Oktober d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in Chorin an den Meistbietenden verkauft werden.

Neustadt-Eberswalde, den 12. Juli 1832.

Königl. Justizamt Chorin.

Die den Erben des Büdners Konrad Geist gehörige, auf 150 Thlr. geschätzte Erbzins-Büdnerstelle zu Senftenhütte Nr. 37, soll im Wege der freiwilligen Subhastation

am 19. Oktober d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in Chorin an den Meistbietenden verkauft werden.

Neustadt-Eberswalde, den 16. Juli 1832.

Königl. Justizamt Chorin.

Mehrere, im Wege der Exekution abgepfändete Gegenstände, bestehend aus einer Stubenuhr, einigen Meubles, Hausgeräth, einem Fuchswallach und 3 Kühen, sollen in dem auf

den 19. September d. J.,

Vormittags 10 Uhr, zu Goldbeck vor den Dorfgerichten daselbst anberaumten Termine, öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Zahlung verkauft werden.

Neustadt a. d. Dosse, den 2. August 1832.

Königl. Preuß. Justizamt.

Auf den Antrag der Erbinteressenten soll die in unserm allgemeinen Hypothekenbuche Vol. 1 Nr. 11 verzeichnete, bei Mühlenbeck belegene, zum Nachlaß der Madame Blanck, gebornen Hesse, gehörende Besitzung, die sogenannte Neue- oder Damms-Mühle, 2½ Meile von Berlin, 2¼ Meile von hier, und 1¾ Meilen von Bernau entfernt, nebst dazu gehörigen herrschaftlichen und Wirthschaftsgebäuden, Gärten, Wiesen, Waldungen, Seen und Teichen, nach der gerichtlichen Taxe auf 10,000 Thlr. Kourant abgeschätzt, in dem auf

den 15. September d. J., Vormittags 10 Uhr, an Ort und Stelle

vor dem Land- und Stadtrichter Bleeß angesetzten Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Taxe und Verkaufsbedingungen sind täglich in unserer Registratur einzusehen. Oranienburg, den 4. August 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Im Auftrage Eines Hochlöblichen Ober-Landesgerichts zu Magdeburg werde ich, unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen, folgende Hölzer aus der Forst des Ritterguts Groß-Demsin:

Digitized by Google

1) 182 Klaftet Kiefern-Klobenholz, welche auf der Cadeschen Holzstrecke,
2) 81½ Klafter Kiefern-Knüppelholz und
3) 82 Klafter Kiefern-Stubbenholz, welche noch in der gedachten Forst stehen,

in termino

den 30. August d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in meinem Geschäftszimmer hierselbst öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Preuß. Kourant, verkaufen.

Das Klobenholz wird der Streckenwärter Meier zu Cade, das übrige Holz aber der Holzwärter Krüger auf den Spekten bei Groß-Demsin nachweisen.

Genthin, den 6. August 1832.

Der Justizamtmann Ehrlich.

Der bei Ponitz, an der Hamburger Chaussee belegene Hermssche Gasthof, taxirt auf 1148 Thlr., soll am 17. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr, im Gasthofe selbst, Schuldenhalber meistbietend verkauft werden.

Wilsnack, den 8. August 1832.

Gericht zu Kleinow.

Es ist hier ein Hühnerhund, männlichen Geschlechts, braun und weiß getigert, mit braunem Behang und an einer auswärts stehenden kurzen Rippe kenntlich, am 30. v. M. abhanden gekommen, der auf den Namen Büffon hört.

Wer der unterzeichneten Behörde von dem Aufenthalte dieses Hundes Nachricht geben kann, erhält eine Belohnung von 5 Thlrn.

Neu-Angermünde, den 8. August 1832.

Burgemeister und Rath.

Es sollen Sechstausend Fuß eichene dreizöllige Bohlen von sehr guter Beschaffenheit, so wie mehrere große und kleine Sägeblätter, auf der, an der Havel liegenden Ablage Schaafstall bei Spandau, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden, wozu ein Termin auf

den 23. August d. J.,

Vormittags 11 Uhr, angesetzt ist. Kauflustige werden unter dem Bemerken eingeladen, daß die Bohlen auch vor dem Termine an Ort und Stelle in Augenschein genommen werden können. Spandau, den 10. August 1832.

Descours,

Königl. Auktions-Kommissarius.

Die Acker- und Gartenwirthschaft mit sämmtlichen Obstbäumen und Wiesen, nebst Fischerei, zu Kohlhasenbrück, eine Stunde von Potsdam, soll verpachtet werden.

Die Bedingungen sind bei dem Eigenthümer auf Kohlhasenbrück zu erfahren. Schriftliche Anfragen werden postfrei erbeten.

Simon, Eigenthümer.

Eine Bockwindmühle nahe bei Berlin soll unter vortheilhaften Bedingungen verkauft werden. Nähere Auskunft ertheilt auf portofreie Briefe der Mühlenmeister Goltdammer vor dem neuen Königsthore in Berlin.

Ganz vorzügliche Kiffhäuser und graue Mühlensteine aller Art, für deren Güte eingestanden wird, so wie Katzensteine zu Wellen und Zapfenlagern, erhielt und verkauft möglichst billig der Mühlenmeister Goltdammer vor dem neuen Königsthore in Berlin.

Ein Kupferhammerwerk-Meister, welcher nicht sowohl das Schmieden, als besonders auch das Schmelzen des Kupfers gründlich und vollkommen versteht, und die zu seinem Berufe erforderlichen Schulkenntnisse, als rechnen und deutlich schreiben, besitzt, kann sofort ein festes und gutes Unterkommen finden. Bei seiner Bewerbung um den Posten wird die Angabe des Alters, ob er verheirathet ist, auch eine mäßige Kaution leisten kann, unter frankirter Anzeige Ad. W. 3. im Berliner Intelligenz-Komtoir erwartet.

Digitized by Google

Auktion von tragenden Merino-Mutter-Schaafen.

Der schon früher angezeigte öffentliche Verkauf von tragenden Mutter-Schaafen aus der Stamm-Schäferei zu Pleuz bei Friedland in Mecklenburg-Strelitz, veranlaßt durch starke Zuzucht und veränderte Feldeintheilung, wird, in der Anzahl von 620 Stück, am 22. September dieses Jahres, in Kaveln von 10 Stück stattfinden, und Morgens um 10 Uhr in der Stadt Friedland seinen Anfang nehmen. Die Heerde ist wegen ihrer Reichwolligkeit, ihrer dicht- und kurzgewachsenen, zarten Wolle und edlen Abkunft bekannt; sie wird gegen Nässe und Staub geschützt, und die Wolle derselben kann, aus diesem Grunde, zur Zeit der Auktion schon sehr gut beurtheilt werden. Kaufliebhabern steht es frei, sie einige Tage vorher in Augenschein zu nehmen.

Sehr vortheilhaftes Anerbieten,

welches besonders von Branntweinbrennerei-Inhabern, auch Kaufleuten, Destillateurs und Essigfabrikanten beachtet zu werden verdient.

Allen in der Ueberschrift Genannten, welchen ihr eigenes Vortheil nicht gleichgültig ist, erbietet sich ein Sachverständiger, seine höchst bedeutenden Gewinn bringenden, durch eigene praktische Erfahrungen bewährten Verbesserungen und Verfahrungsarten (deren Zuverlässigkeit verbürgt wird), vermittelst welcher man

1) beim Betriebe der Branntweinbrennerei nicht allein eine fortwährende, sehr bedeutende Ersparniß an der Ausgabe für Hefe macht (da die Ausgabe zu dem anzuwendenden Gährungsmittel, wenn täglich ein Wispel [24 Scheffel] Kartoffeln, oder 800 Pfund Getreide eingemaischt werden, überhaupt nur circa 3 Pfennige für einen Tag beträgt), sondern auch gleichzeitig aus Kartoffeln und Getreide den höchstmöglichsten Ertrag an Alkohol (der sich von einem Scheffel guter Kartoffeln, ohne das hierzu erforderliche Getreideschroot, selbst bis auf 500 Prozent nach Tralles, oder 6½ Quart Spiritus von 80 Prozent nach Tralles, oder 69 Prozent nach Richter, oder 10 Quart Branntwein von 50 Prozent nach Tralles, oder 36½ Prozent nach Richter, bei 12½ Grad Reaumur Temperatur belaufen kann) erzielt,
2) Spiritus, sowohl aus Getreide, als aus Kartoffeln, durch und ohne Destillation, in Feinbranntwein (Cognac), Rum und Arak, die den ächten zur Seite gestellt werden können, leicht und mit wenigen Kosten umwandeln kann, und
3) Wasser mit einem geringen Zusatze von Branntwein oder Branntweinnachlauf und anderen wohlfeilen Substanzen, die überall zu haben sind, augenblicklich in einen, dem ächten Weinessig gleichkommenden künstlichen Weinessig, zu jedem beliebigen Säuregehalt, von vorzüglicher Güte, Reinheit, Klarheit und Haltbarkeit umändern, und alle Tage, nach Belieben, auch die größte Quantität als sogleich verkäufliches Fabrikat auf eine sehr leichte Art und mit geringen Kosten darstellen kann,

gegen ein billiges Honorar mitzutheilen.

Nur der Wunsch, mit seinen Erfahrungen auch Andern nützlich zu werden, ist die Veranlassung zu dem obigen Anerbieten, was auch die für die Mittheilung dieser höchst gewinnreichen Verfahrungsarten festgestellten sehr billigen Bedingungen darthun werden, welche, nebst den genügendsten Beweisen von der Wahrheit des Obengesagten, den hierauf Reflektirenden auf frankirte Briefe mitgetheilt werden sollen.

Königsberg in der Neumark, den 10. August 1832. Der Kaufmann Schneefuß.

Mit dem heutigen Tage habe ich ein Kommissions- und Speditionsgeschäft, verbunden mit einer Kommissions-Waarenhandlung, in der Kurstraße Nr. 5, dem Königl. Intelligenzkomtoir gegenüber, errichtet und eröffnet.

Mit den dazu erforderlichen Fonds, den nöthigen Sach-, Lokal- und Gesetzeskenntnissen ausgestattet, werde ich folgende Geschäfte zur Ausführung annehmen.

I. Pacht- und Verpachtungen, Mieth- und Vermiethungen, Kauf und Verkauf aller beweg-

Digitized by Google

lichen und unbeweglichen Gegenstände, mit Einschluß inländischer und ausländischer Staatspapiere.

II. Aus- und Anleihe von Kapitalien jeder Größe.

III. Privatversorgungen (Gesinde ausgenommen), sowohl männlicher als weiblicher Individuen, für alle Stände und möglichen Verhältnisse des Lebens.

IV. Speditionen und Sammlung von reellen Aufträgen zum Absatz von Produkten und Fabrikaten jeder Art. Außer den gewöhnlichen Speditionen zu Wasser und zu Lande, fehlt es häufig bei Versetzungen Königl. Beamten und Lokalveränderungen anderer Art, von hier fort, oder hierher, an einer zweckdienlichen und wohlfeilen Besorgung und Beaufsichtigung des Verpackens, Auspackens, Versendens oder Empfangnehmens der Mobilien ꝛc. Ferner sehen auswärtige Handlungshäuser und Fabriken, für den Absatz ihrer Produkte oder Fabrikate, wegen des Inkassos und Remittirung von Geldern, sich veranlaßt, allein in Berlin sehr kostspielige Agenturen zu unterhalten. Allen diesen Bedürfnissen wünsche und gedenke ich, vermöge der mir zu Gebote stehenden vielseitigen Mittel, auf eine wohlfeilere und dennoch eben so reelle Weise, Abhülfe zu gewähren. Die zuvor in Uebereinkommen gebrachte Provision für dergleichen Aufträge wird nach meinen Grundsätzen nur erst dann liquide, wenn der erhaltene Auftrag zur Zufriedenheit vollständig von mir zu Ende gebracht worden ist, wobei ich vorläufig bemerke, daß die Speditionsgebühren vom kleinsten bis zum größten Cours, außer den mit Belägen zu versehenden baaren Auslagen, nur 10 — 20 Sgr., je nachdem der Auftrag von größerem oder kleinerem Umfange ist, betragen werden.

V. Einkassirungen ausstehender Forderungen, außergerichtliche Regulirungen insolventer Massen, und Einziehungen von Wittwenpensionen, Zinsen und Renten und anderen ähnlichen Geldern von Königl. Behörden, auch ferner nach Auftrag zu bewirkende Auszahlungen von geheim und nicht geheim zu haltenden Alimenten und Zulagezahlungen an Minorenne ꝛc.

Bei dem Inkasso ausstehender Forderungen wird selbst für die verwickelste Mühwaltung kein Denar von Gebühren berechnet, und nur von dem rein verbleibenden Ergebniß 10 Prozent Provision in Abzug gebracht.

VI. Anfertigung aller im menschlichen Leben, in außergerichtlichen Angelegenheiten vorkommenden schriftlichen Aufsätze und Arbeiten, sie mögen dem Rechnungs- oder Baufache angehören.

Unterstützt von einigen geschickten, für alle Fächer routinirten Expedienten, Rechnungsbeamten und Architekten, werden bei mir Expeditionen, Rechnungs- und Baurechnungslegungen, dergleichen Anschläge, Rechnungs- und Baurechnungs-Auseinandersetzungen und Baurechnungsrevisionen, ganz nach den Prinzipien der Königl. Preuß. Ober-Rechnungskammer, selbst die schwer durchzuführenden Gegenstände, vermittelst eines Referenten und Korreferenten besorgt.

Um für Auswärtige, selbst in gerichtlichen Angelegenheiten wirken zu können, hat der Hr. Justizkommissarius und Notarius Dr. Friedheim hier die Güte gehabt, das Mandat für mein Geschäft zu übernehmen. Indem ich mich Einem hohen und hochgeehrten Publiko zu obigen Dienstfertigkeiten und jeder nur zu wünschenden Auskunftsertheilung erbiete, bitte ich um gütiges Vertrauen und um Ertheilung desfallsiger Anträge, und beziehe mich hierbei auf meine, im hiesigen Königl. Intelligenzblatt, der Spenerschen und der Vossischen Zeitung unterm 3. Juli d. J. erlassene Hauptbekanntmachung ganz ergebenst.

Berlin, den 8. August 1832.

E. G. Drbhmer, rezipirter Kaufmann.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 34.

Den 24 August 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 9. August 1832.

Nr. 121. Aufnahme neuer Kataster bei der Städte-Feuersozietät. I. 1679. Juli.

In der Verfügung vom 10. v. M. (Amtsblatt S. 193) ist bereits vorläufig bekannt gemacht, daß nach dem, unterm 27. April d. J. Allerhöchst vollzogenen Landtags-Abschiede für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz, das entworfene neue Feuersozietäts-Reglement für die Kur- und Neumärkschen Städte, exkl. Berlin, die Allerhöchste Sanktion für jetzt noch nicht erhalten habe, daß aber dagegen zu dem bisherigen Reglement vom 30. Mai 1800 einige Modifikationen gestattet worden, welche in folgenden bestehen:

A. in der Aufhebung der Verpflichtung zum Beitritt, so weit dadurch die Sicherheit eingetragener Hypothekgläubiger nicht gefährdet wird, und

B. in der Sonderung sämmtlicher assozirten Gebäude in drei Klassen.

Um diese Modifikationen zur Ausführung zu bringen, wird Nachstehendes angeordnet.

1. Die ad A gestattete Aufhebung der Verpflichtung zum Beitritt, oder — nach dem Sinne des Reglements — Befugniß zum Austritt, bedingt die Sicherheit der eingetragenen Hypothekgläubiger.

Wer also von dieser Befugniß Gebrauch machen, und entweder mit seinen sämmtlichen Gebäuden, oder einigen derselben, aus der Sozietät scheiden will, muß ein Attest der Hypothekenbehörde dahin beibringen:

daß entweder keine Hypothekschulden auf den, genau zu bezeichnenden, zu löschenden Gebäuden haften, oder, daß die Gläubiger in deren Ausscheiden aus der Sozietät gewilligt haben, und daß der Vermerk über die bisherige Versicherung im Hypothekenbuche gelöscht ist.

Die Löschung dieses Vermerks ist zur Sicherheit künftiger Hypothekgläubiger nothwendig, und es ist besser, dieselbe dem Ausscheiden vorangehen zu lassen, als solche nach dem Ausscheiden zu kontroliren.

Digitized by Google

2. Diese Atteste sind an die Magistrate abzugeben, welche über den Ausscheidungsantrag der Interessenten eine Verhandlung aufzunehmen, die Atteste hinsichtlich der zur Ausscheidung bestimmten Gebäude, nach dem Kataster, genau zu prüfen, und die qu. Gebäude hiernächst in eine, nach dem bei der Verfügung vom 17. September 1819 (Amtsblatt Seite 241) abgedruckten Formular zu den Kataster-Veränderungs-Nachweisungen, anzulegende Abgangsnachweisung einzutragen, und diese mit den Atteſten und Verhandlungen zu belegen haben.

Gegen andere als die vorbezeichneten Atteste sind keine Anträge auf Ausscheidung anzunehmen, indem auf Prüfung der etwa beigebrachten Hypothekenscheine oder Erklärungen der Hypothekgläubiger nicht eingegangen werden kann.

Wenn ganz neue, auf unbebaut gewesenen Stellen aufgeführte Gebäude freiwillig bei der Städtesozietät versichert werden, und hiernächst wieder ausscheiden sollen, so finden vorgedachte Bestimmungen auch auf diese Anwendung.

3. Die Versicherung der aus der Städtesozietät scheidenden, oder auf ganz neuen Stellen aufgeführten, bei derselben noch nicht versichert gewesenen, so wie der, reglementswidrig bisher etwa unversichert gebliebenen Gebäude, bei einer andern in- oder ausländischen Versicherungsanstalt, darf niemals höher, als solches bei der Städtesozietät zulässig ist — nämlich nach dem wahren Werth zur Zeit der Versicherung — erfolgen, und zwar auf den Grund vorschriftsmäßiger Taxen, welche vorher den Magistraten zur Beurtheilung vorzulegen sind. Letztere müssen die Tax- und Versicherungssummen gehörig notiren, und solche hiernächst nach den, von den Interessenten ihnen vorzuzeigenden Polizen kontrolliren, auch den Termin, von wo ab, und bis wie weit die Polize läuft, anmerken.

4. Etwanige doppelte Versicherungen werden nach den allgemeinen Landesgesetzen bestraft.

5. Was die ad B gedachte Klassifikation der Gebäude betrifft, so gehören nach Eingangs erwähntem Landtagsabschiede zur

Klasse I.

a) ganz massive Gebäude mit Stein- oder Metallbedachung;

b) Fachwerksgebäude mit dergleichen Bedachung und mit massiven Brandgiebeln (vorausgesetzt, daß in beiden Gebäudearten sich keine Mühlenwerke befinden).

Klasse II.

a) Gebäude von der vorher ad a und b bemerkten Bauart, sobald darin Mühlenwerke sich befinden;

b) Fachwerksgebäude mit Stein- oder Metallbedachung — ohne Mühlenwerke — sobald sie keine massive Brandgiebel haben.

Klasse III.

a) Alle mit Rohr, Stroh oder Holz gedeckten, so wie alle noch mit hölzernen Schornsteinen versehene Gebäude.

Digitized by Google

b) Gebäude von Fachwerk oder Holz, worin sich Mühlenwerke befinden, wenn die Gebäude auch eine Stein- oder Metallbedachung, dagegen aber keine massive Brandgiebel haben;

c) alle Windmühlen.

6. Hinsichtlich der vorgedachten Bauarten wird noch bemerkt:

a) zu den massiven Gebäuden sind solche zu rechnen, deren Umfassungswände bis zur Dachspitze hinauf, ganz von Feld-, gebrannten Mauer- oder Luftsteinen, oder auch von gestampftem Lehm (Pisé) aufgeführt sind.

b) Fachwerkgebäude sind solche, deren hölzerne Fachwerke mit Mauersteinen ausgemauert, oder gestaakt und gelehmt sind.

c) Ein massiver Brandgiebel darf — nach § 13 der Bekanntmachung vom 20. Januar 1832 (Amtsblatt Seite 15) — keine Oeffnung haben, damit er die Mittheilung des Feuers möglichst verhindere; er muß von Grunde aus jedenfalls ganz massiv aufgeführt seyn, und kann höchstens, oberhalb der Dachbalken, bloß aus einer, auf einen halben Stein verblendeten Holzwand bestehen. Die Dachlatten dürfen nur bis an denselben, nicht aber hinein oder hindurch gehen.

d) Bei Gebäuden von gemischter Bau- oder Bedachungsart bestimmt der feuergefährlichere Theil derselben die Klasse, zu welcher sie gehören.

7. Die Feuerkassenbeiträge sind in dem mehrgedachten Landtagsabschiede, für die verschiedenen Klassen, beispielsweise nach folgendem Verhältniß bestimmt, daß, wenn von 100 Thlr. Versicherungswerth

a) in Klasse I. zwei Silbergroschen erhoben werden, alsdann von gleichem Versicherungswerthe

b) in Klasse II. drei Silbergroschen, und

c) in Klasse III. vier Silbergroschen zu erheben sind.

8. Mit diesen Modifikationen soll es im Uebrigen bei dem Reglement vom 30. Mai 1800 einstweilen und so lange sein Bewenden behalten, bis das neu entworfene Feuersozietäts-Reglement, nach vorgängiger Prüfung, die Allerhöchste Sanktion erhalten haben wird.

Der Termin, von welchem ab diese Veränderungen zur Ausführung kommen, ist der 1. Mai 1833.

9. Wenn nun in Folge der vorgeschriebenen, ad 5 gedachten Klassifikation der Gebäude, eine gänzliche Umarbeitung der Städte-Feuersozietäts-Kataster nöthig wird, so haben wir dazu die hierbei abgedruckten beiden Formulare

ad A zu den Katastern und den Nachträgen, und

ad B zu den Rekapitulationen

aufstellen, und denselben einige Bemerkungen zur genauen Beachtung beifügen lassen. A. B.

Die in dem Formular A aufgeführten Beispiele sind hauptsächlich dazu bestimmt, um deutlicher übersehen zu können, wie nach der Bauart der Gebäude deren Ansatz in die drei verschiedenen Klassen erfolgt.

10. Die Magistrate haben nach diesen Formularen und Bemerkungen die Kataster umzuschreiben, und solche, nebst den Rekapitulationen, in zweien gleichlautenden Exemplaren sobald als möglich zur Revision an uns einzureichen. Der späteste Termin, wenn diese neuen Kataster hier eingegangen sein müssen, wird auf den 31. Dezember 1832 festgesetzt, damit es möglich wird, solche von 65 Städten gründlich revidiren, und die zweiten Exemplare mit denselben vergleichen zu können. Jeder Magistrat, von dem das vollständige Kataster am vorbestimmten Termin, den 31. Dezember d. J., hier nicht eingegangen ist, wird ohne Weiteres in eine, durch Postvorschuß einzuziehende Ordnungsstrafe von fünf Thalern genommen.

11. Mit dem neuen Kataster gleichzeitig, ist auch die ad 2 gedachte Abgangsnachweisung, mit den daselbst bezeichneten Attesten und Verhandlungen belegt, an uns einzureichen.

12. Dem jetzt umzuschreibenden neuen Kataster ist das alte, pro 1. Mai 18$\frac{3}{3}$ gültige Kataster zum Grunde zu legen. Die Hauptsumme des neuen Katasters muß — nach Zurechnung der Summe der ad 11 gedachten Abgangsnachweisung — mit der Hauptsumme des Katasters pro 1. Mai 18$\frac{3}{3}$ übereinstimmen.

13. Eine neue Abschätzung der Gebäude ist bei der jetzigen Umschreibung des Katasters nicht nöthig, vielmehr ist es hinreichend, wenn die städtischen Taxanten, mit Zuziehung der Orts-Baudeputationen, in Gegenwart der Besitzer, jedes einzelne Gebäude nach dem Kataster pro 1. Mai 18$\frac{3}{3}$ an Ort und Stelle besichtigen, und nach dessen Bauart die Klasse bestimmen, in welche es, mit der bisherigen Versicherungssumme, aufzunehmen ist. Dies wird am zweckmäßigsten durch eine Bemerkung im alten Kataster selbst, oder in einer fortlaufenden protokollarischen Verhandlung geschehen können. Die Richtigkeit des hiernach zusammen zu stellenden neuen Katasters muß hiernächst durch Unterschrift des Magistrats, der Taxanten und der Baudeputationen bescheinigt werden.

14. Von allen, bei den in der Sozietät verbleibenden Gebäuden, seit dem 1. Mai 1832 vorgekommenen oder nöthig gewordenen Veränderungen gegen das Kataster pro 1. Mai 18$\frac{3}{3}$, müssen — nach dem für das neue Kataster vorgeschriebenen Formular, unter Berücksichtigung der betreffenden Bemerkungen — besondere Nachweisungen zusammengestellt, und solche nebst den, nach der Bemerkung 5 zum Formular, anzufertigenden vollständigen Rekapitulationen, ebenfalls in zweien gleichlautenden Exemplaren — unter Beifügung der, die Veränderung begründenden Tagen, Belage und Bemerkungen — spätestens bis zum 1. April 1833 ganz unfehlbar zur Revision an uns eingereicht werden. Die Magistrate werden wegen des Verfahrens bei den Katasternachträgen im Allgemeinen auf die Verfügung vom 2. Mai 1829 (Amtsblatt Seite 99), und insbesondere auf die darin bestimmten

Digitized by Google

Termine verwiesen. Werden diese Termine nicht prompt innegehalten, und sind die Katasternachträge oder Veränderungsnachweisungen am 1. April 1833 hier nicht eingegangen, so wird von dem Säumigen die in oben gedachter Verfügung bereits angedrohete Ordnungsstrafe von fünf Thalern, durch Postvorschuß eingezogen.

Die Hauptsumme der Rekapitulation zu diesen Katasternachträgen, bestimmt dann die Hauptsumme des Versicherungsquanti für jede Stadt pro 1. Mai 18¾.

15. Damit die Kataster und Rekapitulationen überall gleichförmig angefertigt werden, haben wir die Formulare dazu, auf Kosten der Sozietät, hier drucken lassen, und sollen jedem Magistrat soviel Buch davon übersandt werden, als er, nach seiner uns schleunigst zu machenden Anzeige — in welcher die Buchzahl für jede Art bestimmt anzugeben ist — respektive zu den Katastern und den Rekapitulationen nöthig zu haben glaubt. Für die über den wirklichen gegenwärtigen Bedarf mehr geforderten und erhaltenen Formulare — welche sich bei der Revision ergeben — werden die Kostenpreise von den betreffenden Magistraten, zum Fonds der Sozietät wieder eingezogen.

16. Um den Magistraten bei diesem außergewöhnlichen Geschäfte einige Hülfe zu gewähren, und dem Einwande, daß die Arbeit bis zu dem ad 10 festgesetzten Termin von ihnen allein nicht zu beschaffen gewesen sei, zu begegnen, werden ihnen für einen sich selbst anzunehmenden Gehülfen, die üblichen Schreibgebühren mit 2½ Sgr. pro Bogen, sowohl für das Konzept, als für die zur Revision hieher einzusendenden beiden Exemplare des vollständigen Katasters bewilligt, worüber sie, so wie über die Kosten für das Einbinden derselben, und über die Diäten der Taxanten und Mitglieder der Ortsbau-Deputationen für die ad 13 gedachten Gebäuderevisionen, die betreffenden Liquidationen — letztere hinsichtlich der auf das Geschäft verwendeten Tagezahl vom Magistrat bescheinigt — mit den Katastern gleichzeitig an uns einzureichen haben. Diese vorgedachten Kosten sollen, nach erfolgter Festsetzung, aus dem Städte-Feuersozietätsfonds vorschußweise gezahlt, und demnächst mit ausgeschrieben werden, um eine besondere Repartition und Aufbringung derselben von den Sozietäts-Mitgliedern für jede einzelne Stadt zu vermeiden.

17. Zu den ad 14 gedachten Veränderungs-Nachweisungen oder Katasternachträgen nebst vollständigen Rekapitulationen, müssen die Magistrate die nöthigen Formulare — welche in der Maurerschen Steindruckerei allhier gegen einen möglichst billigen Preis stets zu haben sind — sich selbst beschaffen, auch die Anfertigung derselben, ohne Beihülfe aus der Sozietät, selbst besorgen. Die Taxantengebühren tragen, wie bisher, die Gebäudebesitzer, die Abschätzung mag auf ihren eigenen Antrag erfolgt, oder — was sich bei der ad 13 gedachten örtlichen Gebäuderevision ergeben wird — wegen augenscheinlich zu hoher Versicherung, von Feuerpolizeiwegen angeordnet sein.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

A. Formular zu den Städte-Feuersozietäts-Katastern, und

1. Laufende Nr.	2. Hypotheken-Nr.	3. Name, Stand und Gewerbe des Besitzers, auch Art und Bestimmung des Gebäudes.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
			Beschreibung des Gebäudes.					
			Länge Fuß.	Breite Fuß.	Stockwerk.	Umfassungswände.	Brandgiebel.	Bedachung.
1	N.	N. N.						
		1	50	36	2	massiv	massiv	Ziegel ꝛc.
		2	.	.	.	desgl.	desgl.	desgl.
		3	.	.	.	desgl.	desgl.	Rohr ꝛc.
		4 Hier müssen die Gebäude ꝛc.	.	.	.	Fachwerk	desgl.	Ziegel ꝛc.
		5 nach ihrer Art und Bestim-	.	.	.	desgl.	desgl.	desgl.
		6 mung eingetragen werden.	.	.	.	desgl.	Fachwerk	desgl.
		7	.	.	.	desgl.	desgl.	desgl.
		8	.	.	.	desgl.	massiv	Rohr ꝛc.
		9	.	.	.	desgl.	Fachwerk	desgl.
		10 Windmühle (gewöhnliche)	.	.	.	.	.	.
		11 Wind-Lohmühle	.	.	.	.	.	.
		ꝛc. ꝛc.						
								Summa

zu den Nachträgen wegen vorgekommener Veränderungen.

10.	11.	12.	13.	14.	15.
Nach der Taxe kommt als jetziger Werth zur Versicherung.	Nach der Beschreibung und Taxe gehört das Gebäude zur Klasse			Bemerkungen.	Der Belage Nr.
Thlr.	I. Thlr.	II. Thlr.	III. Thlr.		
1000	1000	.	.	ohne } Mühlenwerk.	
1000	.	1000	.	mit }	
1000	.	.	1000	wegen der Bedachung.	
500	500	.	.	ohne } Mühlenwerk.	
500	.	500	.	mit }	
500	.	500	.	ohne } Mühlenwerk.	
500	.	.	500	mit }	
500	.	.	500	wegen der Bedachung.	
500	.	.	500		
500	.	.	500	gehört zur Klasse III.	
1000	.	.	1000	desgleichen. Da Loh-Windmühlen aber — nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 24. Januar und dem Direktorial-Reskript vom 11. Februar 1803 — gegen gewöhnliche Windmühlen den doppelten Beitrag zahlen müssen, so sind, statt der nur 500 Thlr. betragenden Tax-Summe, 1000 Thlr. als Versicherungsbetrag angesetzt; es werden aber im Falle eines Brandes nur 500 Thlr. vergütet.	
7500	1500	2000	4000		

B. Formular zu den Rekapitulationen.

Laufende Nr.	Hypotheken-Nr.	Name des Besitzers.	Versicherungs-Summe. Thlr.	Davon gehören zur Klasse I. Thlr.	II. Thlr.	III. Thlr.
1	N.	N. N. . . . . ꝛc. ꝛc. ꝛc.	7500	1500	2000	4000

Bemerkungen.

1) Das Kataster darf vom Anfange bis zu Ende nur eine fortlaufende Nummer haben. Die von einigen Magistraten in den Katastern bisher angebrachten Unterabtheilungen werden zwar, wenn sie solche zur bessern Uebersicht nöthig halten, ferner gestattet, jedoch darf dabei durchaus mit keiner neuen laufenden Nummer angefangen werden.

Werden zwischen den bereits numerirten Stellen, z. B. zwischen Nr. 1 und 2 neue Gebäude für einen dritten Besitzer erbauet, so erhält diese neue Stelle die laufende Nr. 1 a u. s. w. Werden auf einer bisher unbebauet gewesenen Stelle außerhalb der Stadt neue Gebäude für einen neuen Besitzer aufgeführt, so erhält diese Stelle auch eine neue laufende Nummer, welche auf diejenige folgt, womit das Kataster vorher abschloß.

2) Bei Anfertigung der Nachträge müssen sämmtliche Gebäude desjenigen Besitzers, der eine Veränderung wünscht, eben so, wie sie im Kataster stehen, im Nachtrage aufgeführt werden, wenn die Veränderung auch nur ein einziges Gebäude betrifft, oder wenn nur ein neues Gebäude zutritt, oder ein altes ausscheidet, und alle übrigen unverändert bleiben, weil der Nachtrag die Stelle des Katasters vertritt; in welchem Letztern dieser Besitzer mit seinen Gebäuden gestrichen, und dabei angemerkt werden muß, in welchem Nachtrage derselbe mit seinen sämmtlichen Gebäuden zu finden ist.

3) In der Kolonne: Bemerkungen, muß bei den Nachträgen, unter Beifügung der — besonders zu numerirenden — Taxen und sonstigen Belage, angegeben werden, wodurch die Veränderungen entstanden sind.

4) Dem Kataster muß eine Rekapitulation nach dem Formular B angehängt werden, worin nur die Hauptsummen für jeden Besitzer, der Reihe nach aufzuführen sind. Hieraus folgt, daß die einzelnen Seitensummen im Kataster, wenn auch darauf mehr als die Gebäude eines Besitzers aufgeführt stehen, nicht aufgerechnet werden dürfen. Am Schlusse der Rekapitulation muß eine Hauptsumme für das ganze Kataster gezogen werden.

5) Da zu den künftigen Katasternachträgen oder Veränderungs-Nachweisungen — wegen der jetzigen Klassifikation der Gebäude — das bei der Verfügung vom 17. September 1819 (Amtsblatt S. 241) abgedruckte Formular nicht mehr

mehr anwendbar ist, vielmehr diese Nachträge ganz nach dem, zu den jetzigen Katastern vorgeschriebenen Formular angefertigt werden müssen, so ist es unumgänglich nöthig, daß auch jedem Nachtrage eine vollständige Rekapitulation des ganzen Katasters, unter Berücksichtigung der im Nachtrage aufgeführten Veränderungen, beigefügt wird, weil ohne solche der Zu- oder Abgang, sowohl bei der Hauptsumme, als bei den Spezialsummen für jede Klasse, nicht übersichtlich nachgewiesen werden kann.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 11. August 1832.

Nr. 122. Berliner Getreide- u. Fourage-Preise pro Juli 1832. I. 610. August.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Juli 1832 auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weizen	2 Thaler	12 Sgr.	1 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen.....	1 Thaler	24 Sgr.	4 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste...	1 Thaler	17 Sgr.	8 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste ...	1 Thaler	15 Sgr.	6 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer.....	1 Thaler	5 Sgr.	1 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen.....	— Thaler	— Sgr.	— Pf.,
7) für das Schock Stroh	6 Thaler	9 Sgr.	10 Pf.,
8) für den Zentner Heu	— Thaler	27 Sgr.	6 Pf.
Die Tonne Weißbier kostete.....	5 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
die Tonne Braunbier kostete.....	4 Thaler	20 Sgr.	— Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete ...	4 Sgr.	9 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete ...	2 Sgr.	6 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 18. August 1832.

Nr. 123. Brandschäden in den Städten pro 1831. I. 690. August.

Im Jahre 1831 haben in den, zur Kur- und Neumärkischen Feuersozietät gehörigen Städten des hiesigen Regierungsbezirks überhaupt 36 Brände stattgefunden, von welchen 2 durch Blitzstrahl, 1 durch Verwahrlosung, 5 durch muthmaßliche Brandstiftung, 2 durch fehlerhafte Bauart, und 26 durch unermittelte Zufälle veranlaßt worden.

Bei diesen Bränden haben 135 Assozilrte an ihren Gebäuden Schaden gelitten, und sind denselben 14 Wohnhäuser, 27 Seiten- und Stallgebäude, 68 Scheunen, 1 Schuppen, 3 Bock- und 1 Schneide-Windmühle gänzlich eingeäschert, so wie 22 Wohnhäuser, 30 Seiten- und Stallgebäude, 7 Scheunen und 1 Bock-Windmühle mehr oder weniger beschädigt worden.

Zur Deckung dieser Schäden wurden am 23. November v. J. neun Sgr. Prozent ausgeschrieben. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 124. **General**-

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigsten für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weizen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer						Der Zentner Heu		
		höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Brandenburg . . .	—	—	—	—	—	—	2	1	6	1	26	3	1	12	6	1	12	6	1	11	3	1	10	—	—	20	—
2	Havelberg	3	—	—	2	20	—	2	5	—	1	20	—	1	20	—	1	17	6	1	10	—	1	6	3	—	—	—
3	Jüterbogk	2	10	—	2	10	—	2	—	—	1	27	6	1	15	—	1	10	—	1	7	6	1	5	—	—	—	—
4	Luckenwalde . . .	2	15	—	2	7	6	2	3	9	1	16	3	1	12	6	1	10	—	1	8	9	1	6	3	—	—	—
5	Potsdam	2	18	—	2	14	4	2	1	3	1	21	3	1	16	3	1	16	3	1	8	4	1	5	—	—	26	4
6	Prenzlow	2	12	8	2	10	4	2	4	3	2	1	9	1	11	3	1	11	3	1	3	1	1	2	9	—	15	—
7	Rathenow	2	25	—	2	5	—	2	10	—	1	23	9	1	21	3	1	12	6	1	10	—	1	2	6	—	—	—
8	Neu-Ruppin . . .	2	24	—	2	15	—	2	6	—	1	26	—	1	19	—	1	15	—	1	10	—	1	4	—	—	16	—
9	Schwedt	2	20	—	2	12	6	2	—	—	1	27	6	1	16	3	1	12	6	1	1	3	—	28	9	—	—	—
10	Spandau	2	15	—	2	12	6	2	—	—	1	27	6	1	15	—	1	15	—	1	2	6	1	2	6	—	—	—
11	Strausberg	—	—	—	—	—	—	2	5	—	1	27	6	—	—	—	—	—	—	1	2	6	1	2	6	—	22	6
12	Templin	2	17	6	2	17	6	2	2	6	2	2	6	1	17	6	1	17	6	1	10	—	1	10	—	—	—	—
13	Treuenbrietzen . .	—	—	—	—	—	—	1	27	7	1	25	2	1	7	6	1	7	6	1	5	7	1	5	5	—	—	—
14	Wittstock	2	25	4	2	24	1	2	5	2	1	29	10	1	22	—	1	19	1	1	5	8	1	2	8	—	18	9
15	Wriezen an der Oder	—	—	—	—	—	—	1	26	8	1	21	6	1	12	6	1	9	10	1	4	10	1	2	10	—	—	—

Potsdam, den 18. August 1832.

Nr. 125. Cholera in Havelberg. I. 891. August.

In der Stadt Havelberg sind vom 8. bis 12. d. M. zehn Personen an der Cholera erkrankt, und fünf davon gestorben. Dem § 7 der Instruktion vom 31. Januar d. J. (Amtsblatt pag. 82) gemäß, wird dieser Ausbruch der Cholera zu Havelberg hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 28. Abschluß der Jahresrechnungen

Nach dem Sportelkassen-Reglement vom 20. April 1782 § 222, ist der 31. Dezember eines jeden Jahres der allgemein festgesetzte Termin zum Abschluß der Jahresrechnungen bei den gerichtlichen Salarienkassen. Die Königl. Ober-Rechnungskammer hat verschiedentlich zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß dieser Ter-

Digitized by Google

Nachweisung

Lebensbedürfnisse in den Garnison-Städten des Potsdamschen Regierungsbezirks Juli 1832.

Der Zentner Heu	Das Schock Stroh		Der Scheffel		Das Pfd. Roggenbrodt.	Das Quart			Das Pfund Rindfleisch.	Die Metze Graupen		Die Metze Grütze		Das Pfund Butter.
niedrigster Preis.	höchster Preis.	niedrigster Preis.	Erbsen.	Erdtoffeln.		Braunbier.	Weißbier.	Branntwein.		höchster Preis.	niedrigster Preis.	höchster Preis.	niedrigster Preis.	
rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf
— 15 —	4 10 —	4 5 —	— — —	— 24 3	1 10	1 2	1 2	6 —	3 3	18 —	10 —	11 —	6 —	7 6
— — —	— — —	— — —	1 26 10	— 15 9	1 2	1 3	1 8	4 —	2 6	12 —	8 —	7 —	5 —	6 6
— — —	8 — —	5 — —	— — —	— 20 —	— —	1 3	— —	3 6	2 6	— —	— —	— —	— —	— —
— — —	5 — —	5 — —	2 — —	— 20 9	1 6	— 11	— —	5 —	2 6	25 —	15 —	8 —	8 —	8 —
— 20 —	6 18 —	5 — —	2 20 —	— 20 —	1 8	1 3	2 —	4 —	3 6	16 —	10 —	9 —	9 —	7 —
— 15 —	8 — —	7 — —	2 — —	— — —	1 3	1 3	1 3	5 —	3 —	30 —	9 —	11 —	9 —	7 1
— — —	— — —	— — —	— — —	— 18 3	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	7 —
— 14 —	5 20 —	5 5 —	2 4 —	— 20 —	1 4	— —	— —	— —	3 —	14 —	10 —	8 —	7 —	6 6
— — —	— — —	— — —	1 28 9	— 18 —	1 3	1 6	1 9	5 —	3 —	20 —	12 —	8 —	6 —	6 —
— — —	5 — —	5 — —	2 — —	— 24 3	1 4	1 3	1 5	5 —	3 6	10 —	6 —	8 —	6 —	8 —
— 20 —	6 — —	6 — —	2 7 3	— 14 —	— —	— —	— —	— —	3 —	20 —	9 —	9 —	7 —	7 6
— — —	— — —	— — —	2 — —	— 20 —	— —	— —	— —	— —	— —	12 —	8 —	8 —	8 —	7 —
— — —	— — —	— — —	— — —	— 24 —	— 11	1 3	1 9	5 —	2 6	— —	— —	— —	— —	6 6
— 18 2	4 25 8	4 17 6	2 5 9	— 22 7	— 11	2 —	— —	4 6	3 —	14 3	8 —	9 11	7 2	5 7
— — —	— — —	— — —	2 7 —	— 16 —	1 3	1 —	1 6	3 6	3 —	12 —	9 —	10 —	6 —	6 6

min nicht von allen beachtet wird, sondern später geleistete und zu leistende Zahlungen zur Vereinfachung der Rechnungen noch in den Jahresabrechnungen der schon verflossenen Jahre aufgeführt stehen. Da es nothwendig ist, daß der Termin des Abschlusses bei allen Kassen gleichzeitig ist, so werden in Folge der Bestimmung des Reskripts des Königl. Hohen Justizministerii vom 13. Februar d. J., sämmtliche Königl. Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts hierdurch angewiesen, die Rendanten der Salarienkassen anzuhalten, daß die dem Rechnungsjahre gehörigen Ausgaben auch innerhalb desselben zur Feststellung gebracht und geleistet werden, auch die dazu nöthigen Vorbereitungen so zeitig zu treffen, daß der Jahresabschluß nicht aufgehalten werde.

bei den gerichtlichen Salarienkassen.

Berlin, den 6. August 1832. Königl. Preuß. Kammergericht.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Bergamts für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

Nr. 2. Auflösung des Königl. Hütten-werks Gottow.

Das Eisenhütten- und Kupferhammer-Werk zu Gottow ist, mit Allerhöchster Genehmigung, an den Kaufmann Krause verkauft, und die bisher daselbst bestandene Verwaltungsbehörde, das Königl. Hüttenamt zu Gottow, aufgelöset worden. Dieses wird zur Nachricht für das Publikum hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 14. August 1832.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

Personalchronik.

Dem Justizkommissarius Marcus, bisher zu Soldin, ist die Justizkommissariats-Praxis bei den Untergerichten des Ost- und Westhavelländischen Kreises, mit Ausnahme des Land- und Stadtgerichts zu Brandenburg, und mit Anweisung seines Wohnorts zu Rathenow gestattet.

Die bisherigen Ober-Landesgerichts-Referendarien Ernst Gustav Jakob Albert Heine und Herrmann Eduard von Schütz sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, und die bisherigen Stadtgerichts-Auscultatoren Karl Heinrich Blumberg, Julius Felix Theodor Marchand, Friedrich Wilhelm Heinrich Gustav Köpcke, Heinrich Theodor Lindenberg, Wilhelm Heinrich Jordan, Heinrich Friedrich Maximilian Bertram und Wilhelm Ernst Lüdemann zu Kammergerichts-Referendarien befördert worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Isidor Jacobson ist als praktischer Arzt und Wundarzt in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige Ulanen-Invalide Michael Bölke ist zum Gerichtsdiener, Exekutor und Gefangenwärter bei dem Land- und Stadtgericht zu Freienwalde bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Musikdirektor Kähler zu Züllichau beabsichtigt, die von ihm zum Dankfeste wegen Befreiung von der Cholera in Musik gesetzte, übrigens auch bei und nach jeder allgemeinen Noth anwendbare Kantate:

„Der Fromme in Trübsal"

zum Vortheil der durch die Cholera Verwaiseten, auf Subscription herauszugeben.

Bestellungen werden portofrei oder durch die nächsten Buchhandlungen, spätestens binnen zwei Monaten erbeten, und von der Endeschen Buchhandlung, oder dem Verfasser angenommen. Der Subscriptionspreis eines Exemplars ist 1 Thlr.; das siebente Exemplar wird frei gegeben, der spätere Ladenpreis aber erhöht.

Dies zu einem so wohlthätigen Zwecke herausgegebene Werk wird daher den Herren Superintendenten zur Anschaffung empfohlen.

Potsdam, den 13. August 1832. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

34sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

• Den Bauern Ludwig Grunack und Gottlieb Bredereck zu Tempelhof, sind in der Nacht vom 3. zum 4. August d. J. aus der Nachtkoppel, nahe bei Berlin, zwei Pferde, nämlich

a) ein brauner Wallach mit Stern und Schnebbe, 3 Jahr alt, 4 Fuß 5 bis 6 Zoll groß,
b) eine schwarze Stute mit Stern, grauen Kopf, und besonders an einem Streifen weißer Haare im Schweif kenntlich,

gestohlen worden.

Es wird daher Jedermann vor dem Ankauf dieser Pferde hierdurch gewarnt und gebührend ersucht, den Dieb und die Pferde im Betretungsfall anzuhalten, und die Eigenthümer derselben schleunigst davon zu benachrichtigen.

Teltow, den 7. August 1832.

Königl. Landrath des Teltow-Storkowschen Kreises. Albrecht.

• Am 20. Juni d. J. sind nachstehende Sachen, als:

1) eine eingehäusige goldene Uhr, mit deutschen Zahlen und der Bezeichnung Ravené à Berlin versehen, deren inwendiges Werk ganz nach alter Art, und die besonders daran kenntlich, daß der Bügel derselben nicht von Gold war; an der Uhr befand sich
2) eine goldene Kette mit einem Schlosse, worin ein rother Stein befindlich, an derselben hing ein goldenes Petschaft mit einem adelichen Wappen und ein goldener Uhrschlüssel;
3) ein goldrrer Ring, dessen obere Kapsel mit einem schwarzen Kreuz versehen war, unter dieser Kapsel befanden sich Haare unter Glas, in dem Ring stand: A. v. W. den 29. April 1829;
4) eine blaue gehäckelte Geldbörse, worin ungefähr 5 bis 8 Thlr. sich befanden, an derselben hing ein Schlüssel;
5) ein silberner Löffel, R gezeichnet;
6) eine baumwollene Weste;
7) eine schwarztuchne Weste

gestohlen worden, deren Ermittrlung den polizeilichen Bemühungen seither nicht hat gelingen wollen. Dies leitet auf die Vermuthung, daß das Gestohlene von hier fortgeschafft worden ist, und werden die Königl. Hoch- und Wohllöblichen Polizeibehörden demnach ergebenst ersucht, durch geeignete Maaßregeln zur wo möglichen Wiederherbeischaffung der vorstehend verzeichneten Sachen gefälligst mitwirken zu wollen. Potsdam, den 13. August 1832.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz.
Fleschc.

• Die Herren Gutsbesitzer, Pächter und sonstige Oekonomen, welche gesonnen sind, eine Lieferung von circa 115 bis 120 Wispel Erdtoffeln, 5 Wispel 6 Scheffel Erbsen und 2 Wispel 20 Scheffel Linsen zu verschiedenen Terminen, vom 1. Oktober d. J. ab auf 1 Jahr, für die Speiseanstalt des ersten Garde-Ulanen- (Landwehr-) Regiments zu übernehmen, werden hierdurch ersucht, sich dieserhalb an das Kommando des gedachten Regiments, oder an den die Oekonomie führenden Premier-Lieutenant von Arnim, Waisenstraße Nr. 28 in Potsdam, zu wenden.

Bekanntmachung.

• In Gemäßheit der in den hiesigen Intelligenzblättern und Hartungschen Zeitungen unterm 12. Juni d. J. erlassenen Bekanntmachung, hat am 4. d. M. die halbjährige Ausloosung von Königsberger Stadt-Obligationen stattgefunden, und sind derrn 74 Stück unter den Nummern: 2026, 14674, 5946, 5961, 4490, 14619, 6628, 4858, 4308, 9592, 2913, 1843, 12423, 12237, 648, 2515, 10198, 2418, 692, 665, 6756, 10222, 13917, 7143, 12408, 2539, 6370, 12374,

5608, 2426, 13452, 11372, 4596, 9317, 8533, 7601, 11521, 9683, 11961, 9227, 1168, 7960, 6783, 13630, 13841, 12461, 11360, 10769, 11769, 9279, 10447, 13568, 13758, 10845, 2950, 10920, 8580, 13221, 4138, 4109, 5294, 5496, 12300, 5275, 2558, 14158, 9667, 3771, 3323, 12199, 10836, 13444, 105, 183, im summarischen Betrage von „9793 Thlr." aufgerufen worden.

Die baare Einlösung dieser Obligationen nimmt den 2. August d. J. ihren Anfang, und wird damit in den vier Wochentagen: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in dem Lokale der Stadt-Schulden-Tilgungs-Kasse fortgefahren.

Die Zahlung der Valuta erfolgt gegen Einlieferung der Obligationen, welche mit der auf dem gesetzlichen Stempel ausgestellten Quittung des Inhabers, so wie mit sämmtlichen dazu gehörigen Zins-Koupons von 50 bis inkl. 53 versehen sein müssen.

Königsberg, den 6. Juli 1832.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenzstadt.

---

* In Gefolge hoher Bestimmung soll die Chaussee-Hebestelle zu Zehlendorf, auf der Kunststraße von hier nach Berlin belegen, vom 1. Dezember d. J. ab anderweit verpachtet werden.

Wir haben hierzu einen Termin auf den ersten September d. J., Vormittags um 9 Uhr, im hiesigen Amtslokale angesetzt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Nachgebote nicht angenommen werden, und jeder Pachtlustige vor Abgabe eines Gebots, eine Kaution von 100 Thalern bei uns einlegen muß.

Die Pachtbedingungen liegen von heute ab in unserer Registratur in den gewöhnlichen Amtsstunden zur Einsicht aus.

Potsdam, den 17. August 1832.

Königl. Haupt-Steueramt.

Im Auftrage der Königl. Regierung hierselbst.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 § 6 (Gesetzsammlung Nr. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß der Frau Direktor Harlan zu Charlottenburg, Schloßstraße Nr. 7 wohnhaft, folgende Staats-Schuldscheine als:

Nr. 26,714 Litt. A über 1000 Thlr.
" 106,091 " A " 1000 "
" 139,720 " A " 1000 "
" 86,796 " E " 100 "

angeblich entwendet worden sind.

Es werden daher diejenigen, welche sich jetzt im Besitz der oben bezeichneten Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrole der Staatspapiere, oder der Frau Direktor Harlan anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation derselben eingeleitet werden wird.

Berlin, den 10. August 1832.

Königl. Kontrole der Staatspapiere.

Der Rittergutsbesitzer Herr von Thümen auf und zu Blankensee diesseitigen Kreises beabsichtigt, in einem Gebäude, welches an dem, zwischen dem sogenannten Blanken-See und dem Grössin-See befindlichen, die herrschaftlichen Wiesen und Gärten durchschneidenden Fließ belegen ist, die Anlage einer unterschlächtigen Mahlmühle mit Stauwerk und Freiarche. Der deshalb gefertigte Plan ist in meinem Büreau einzusehen, und werden hierdurch alle diejenigen, welche durch die beabsichtigte Mühlenanlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, aufgefordert, ihren etwanigen Widerspruch binnen acht Wochen präklusivischer Frist, sowohl bei mir, als bei dem Bauherrn einzulegen.

Jüterbogk, den 21. Juli 1832.

Der Landrath des Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises.

Hauschteck.

Der, der Pfarre zu Wiesen gehörige, auf dortiger Feldmark belegene separirte Acker-, Wiesen- und Weideplan, taxirt zu 2821 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf., soll auf Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam in termino

den 17. September d. J., Vormittags 11 Uhr, in der Amtsgerichtsstube zu Wittstock

meistbietend vererbpachtet werden.

Wittstock, den 8. Juli 1832.

Königl. Preuß. Justizamt Wittstock.

Das Kossäthengut der Geschwister Keaatz zu Viesecke, 700 Thle. 10 Sgr. 6 Pf. taxirt, soll

am 26. September d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Kletzke, Theilungshalber, meistbietend verkauft werden. Wilsnack, den 31. Juli 1832.

Freiherrlich von Eckardsteinsches Gericht zu Kletzke ꝛc.

Auf den Antrag der Erbinteressenten soll die in unserm allgemeinen Hypothekenbuche Vol. 1 Nr. 11 verzeichnete, bei Mühlenbeck belegene, zum Nachlaß der Madame Blanck, gebornen Hesse, gehörende Besitzung, die sogenannte Neue- oder Damms-Mühle, $2\frac{1}{2}$ Meile von Berlin, $2\frac{1}{4}$ Meile von hier, und $1\frac{3}{4}$ Meilen von Bernau entfernt, nebst dazu gehörigen herrschaftlichen und Wirthschaftsgebäuden, Gärten, Wiesen, Waldungen, Seen und Teichen, nach der gerichtlichen Taxe auf 10,000 Thlr. Courant abgeschätzt, in dem auf

den 15. September d. J., Vormittags 10 Uhr, an Ort und Stelle

vor dem Land- und Stadtrichter Bleeß angesetzten Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Taxe und Verkaufsbedingungen sind täglich in unserer Registratur einzusehen. Oranienburg, den 4. August 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

In einer, beim Königl. Stadtgericht zu Berlin schwebenden Rechtssache sollen 450 Stück Hammel, im Termine

den 28. August d. J.,

früh um 9 Uhr, auf dem herrschaftlichen Hofe zu Reichenberg bei Wriezen, im Wege der Auktion, und zwar in Kaveln, gegen gleich baare Zahlung in Courant verkauft werden. Kauflustige werden hierzu eingeladen.

Wriezen, den 12. August 1832.

von Tettenbornsches Patrimonialgericht über Reichenberg.

Von den Patrimonialgerichten zu Rangsdorf bei Mittenwalde soll die, beim Dorfe belegene Bockwindmühle mit Wohnhaus, Garten und Wiese, welches alles zu 1351 Thle. 18 Sgr. gewürdigt, und laut Adjudikationsbescheid vom 28. März d. J. dem Tischlermeister Daniel Brumleu zu Berlin für das Gebot von 300 Thlr. zugeschlagen worden, da der Käufer die Zahlung des Kaufgeldes in der gesetzten Zeit nicht geleistet, anderweitig auf Gefahr und Kosten des Beumleu, in termino

den 29. Oktober d. J.,

früh um 10 Uhr, zu Rangsdorf öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Verkauf eines Ritterguts.

Das in der West-Priegnitz belegene, mit gehörige Rittergut Zichtow, soll von Johannis 1833 ab meistbietend verkauft werden, und habe ich dazu einen Termin auf

den 19. September d. J.,

Morgens 9 Uhr, auf dem Hofe zu Zichtow anberaumt.

Das Gut liegt nahe an der großen Straße, die von Havelberg nach Wittstock führt, von der erstern Stadt $1\frac{1}{2}$ Meile und von der Stadt Kyritz 2 Meilen entfernt. Der Absatz der Produkte geschieht vortheilhaft zu Havelberg. Es hat eine geschlossene Feldmark, und überall unstreitige Grenzen.

Dasselbe enthält, einschließlich einer der Pfarre zu Sellenthin gehörigen Wiese von 6 Morgen 16 □Ruthen, 1241 Morgen 177 □Ruthen Fläche, wovon circa 138 Morgen mit Kiefern, zum Theil achtzigjährigen Beständen, und 73 Morgen mit Eisen gut bestanden sind; außerdem befinden sich auf der ganzen Feldmark noch circa 200 Stück haubare Eichen.

Digitized by Google

Das Gut ist bisher verpachtet gewesen, vom Pächter in drei Binnen- und sieben Außen-Schlägen bewirthschaftet, und alljährlich mit 7 — 8 Winspel Winter-Roggen, eben so viel Sommer-Korn und 13 Scheffel Brachfrüchte besäet worden. An Vieh wurden gehalten: 6 Pferde, 8 Ochsen, 40 Kühe, 10 Stück Jungvieh und 300 Schaafe.

Charten- und Vermessungsregister, so wie die Veräußerungs-Bedingungen können beim jetzigen Pächter des Guts, Herrn Jahn in Zichtow, und letztere auch bei dem Justitiarius des Guts, Herrn Justizrath Henning zu Havelberg, eingesehen werden, welcher auf Verlangen auch Abschriften davon gegen Erstattung der Kopialien ertheilen wird. Ersterer ist beauftragt, Kauflustigen von der Lage und den Verhältnissen des Guts an Ort und Stelle die nöthige Auskunft zu ertheilen.

Großen-Plasten im Meklenburgischen, den 4. August 1832. von Saldern.

Im Auftrage Eines Hochlöblichen Ober-Landesgerichts zu Magdeburg werde ich, unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen, folgende Hölzer aus der Forst des Ritterguts Groß-Demsin:

1) 182 Klafter Kiefern-Klobenholz, welche auf der Cadeschen Holzstrecke,
2) 81½ Klafter Kiefern-Knüppelholz und
3) 82 Klafter Kiefern-Stubbenholz, welche noch in der gedachten Forst stehen,

in termino

den 30. August d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in meinem Geschäftszimmer hierselbst öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Preuß. Kourant, verkaufen.

Das Klobenholz wird der Streckenwärter Meier zu Cade, das übrige Holz aber der Holzwärter Krüger auf den Spekten bei Groß-Demsin nachweisen.

Genthin, den 6. August 1832.

Der Justizamtmann Ehrlich.

Auktion von tragenden Merino-Mutter-Schaafen.

Der schon früher angezeigte öffentliche Verkauf von tragenden Mutter-Schaafen aus der Stamm-Schäferei zu Plenz bei Friedland in Mecklenburg-Strelitz, veranlaßt durch starke Zuzucht und veränderte Feldeintheilung, wird, in der Anzahl von 620 Stück, am 22. September dieses Jahres, in Kaveln von 10 Stück stattfinden, und Morgens um 10 Uhr in der Stadt Friedland seinen Anfang nehmen. Die Heerde ist wegen ihrer Reichwolligkeit, ihrer dicht- und kurzgewachsenen, zarten Wolle und edlen Abkunft bekannt; sie wird gegen Nässe und Staub geschützt, und die Wolle derselben kann, aus diesem Grunde, zur Zeit der Auktion schon sehr gut beurtheilt werden. Kaufliebhabern steht es frei, sie einige Tage vorher in Augenschein zu nehmen.

Unterzeichneter ist zu dem Ankaufe von zwei Rittergütern zu dem Preise von 30- bis 80,000 Thlrn., auch darüber, beauftragt, und bittet diejenigen Herren Gutsbesitzer, welche zu einem Verkaufe geneigt, ihm die desfallsigen Verkaufsbedingungen, so wie den Gutsanschlag in frankirten Briefen gefälligst zukommen lassen zu wollen. Berlin, den 8. August 1832.

F. G. Dröhmer, Kurstraße Nr. 5.

10,000 und 70,000 Thlr. sollen, im Ganzen oder theilweise, auf ländliche Besitzungen, innerhalb der ersten zwei Drittel der Werthstaxe, gegen 4½, auch 4 Prozent ausgeliehen werden, durch

F. G. Dröhmer in Berlin, Kurstraße Nr. 5.

Zwei Hauslehrer, ein Apothekergehülfe, drei Handlungsdiener, ein Buchhalter, zwei Domainen-Aktuarien und ein Rechnungsführer werden zu vorzüglich guten Stellen verlangt, durch

F. G. Dröhmer in Berlin, Kurstraße Nr. 5.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 35.

Den 31. August 1832.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 17te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1376. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 5. Juli 1832, die gesetzlichen Festtage in der Rheinprovinz betreffend.

Nr. 1377. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. Juli 1832, die Einführung der revidirten Städteordnung in der Stadt Wendisch-Buchholz, im Regierungsbezirk Potsdam, betreffend.

Nr. 1378. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. Juli 1832, die Vertretung der Gemeinden des Herzogthums Westphalen vor Gericht.

Nr. 1379. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. August 1832, das Rekursverfahren gegen Erkenntnisse der Untergerichte in Bagatellsachen betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 23. August 1832.

Nr. 126. Zensursache. I. 627. August.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 19. April d. J. (Amtsblatt Nr. 61), betreffend die Beschlüsse der Bundesversammlung vom 10. und 19. November v. J., so wie vom 2. März d. J., rücksichtlich des Preß-Unfugs, wird mit besonderer Bezugnahme auf das im letztern Beschlusse ausgesprochene Verbot der in Hanau unter dem Titel: „Neue Zeitschwingen" erschienenen Zeitschrift, in Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ministers des Innern und der Polizei Exzellenz vom 7. August d. J., ebenmäßig zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die deutsche Bundesversammlung in ihrer 21sten diesjährigen Sitzung vom 4. Juni d. J. beschlossen hat:

> den Regierungen anzuzeigen, daß bei der gepflogenen näheren Untersuchung über die Verhältnisse der in Hanau erscheinenden und durch Bundesbeschluß vom 2. März d. J. unterdrückten: Neuen Zeitschwingen, sich ergeben habe, daß Gustav Oehler die Vertretung und Verantwortlichkeit für den als Redakteur angegebenen Georg Stein übernommen habe, und daß daher Gustav

Oehler als der eigentliche Redakteur zu betrachten, und in Gemäßheit des § 7 des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819, binnen 5 Jahren bei der Redaktion ähnlicher Schriften nicht zuzulassen sei.

Da die Bundesregierungen auch ersucht worden sind, den Vollzug dieses nachträglichen Beschlusses zu sichern, so haben die diesseitigen Polizeibehörden hierauf mit zu achten, und etwanige zuwiderlaufende Vorkommenheiten uns anzuzeigen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 18. August 1832.

Nr. 127. Mobiliar-Brand-Entschädigungs-Gelder der Stadt-Schullehrer. II. 717. August.

Auf das Ausschreiben vom 28. Juli 1829, Amtsblatt Stück 32 Nr. 115, sind an Mobiliar-Brand-Entschädigungsgeldern der Stadtschullehrer, mit Einschluß des, aus der letzten Berechnung verbliebenen Bestandes von 13 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf. eingekommen ..... 370 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf.

Davon sind gezahlt:

1) dem Kantor Reymer zu Kyritz ..	37 Thlr.	15 Sgr.,	
2) dem Schullehrer Metke zu Kyritz	37 „	15 „	„
3) dem Schullehrer Hutloff zu Kyritz	150 „	— „	„
4) dem Subrektor Helfft zu Burg .	37 „	15 „	„
5) dem Lehrer Kühne zu Burg	75 „	— „	„
6) an doppelt eingezahlten und zurückerstatteten Beiträgen	— „	4 „	„
		337 „ 19 „	— „

mithin sind im Bestande verblieben ..... 32 Thlr. 28 Sgr. 3 Pf.

Seit dem letzten Ausschreiben ist folgender Mobiliar-Brandverlust der Stadt-Schullehrer angezeigt worden, wofür ihnen nach dem Reglement vom 15. Juli 1799 an Entschädigung gebührt:

1) dem Schulvorsteher Diersch zu Berlin, welcher bei dem Brande am 8. Juni v. J. unter dem vierten Theil seines Mobiliarvermögens verloren: 37 Thlr. 15 Sgr.,

2) dem Schullehrer Groch zu Liebenwalde (Superintendentur Bernau), welcher bei dem Brande am 10. April d. J. über die Hälfte verloren ..... 150 „ — „ „

3) dem Schullehrer Kuhlicke zu Liebenwalde (Superintendentur Bernau), welcher bei demselben Brande übr die Hälfte verloren ..... 150 „ — „ „

4) dem Schullehrer Schmelzer zu Liebenwalde (Superintendentur Bernau), welcher bei demselben Brande über die Hälfte verloren ..... 150 „ — „ „

Latus 487 Thlr. 15 Sgr.

Transport 487 Thlr. 15 Sgr.

5) dem Schullehrer Heycke zu Schwedt (Superintendentur Schwedt), welcher bei dem Brande am 30. Januar d. J. unter der Hälfte, jedoch über den vierten Theil verloren ..... 75 „ — „

Die Summe der Entschädigungsgelder beträgt ..... 562 Thlr. 15 Sgr. — Pf., und nach Abzug des obigen Bestandes von ..... 32 „ 28 „ 3 „

bleiben daher noch aufzubringen ..... 529 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf.

Die Zahl der Mitglieder beläuft sich nach dem letzten Ausschreiben, nach Abzug der in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 4. Januar 1827, Amtsblatt Stück 3 Nr. 10, nach den Benachrichtigungen der Königl. Regierung zu Magdeburg, bis jetzt ausgeschiedenen Stadtschullehrer, so wie der vom 1. Juli v. J. ab ausgeschiedenen Lehrer des hiesigen Schullehrer-Seminariums, auf 500. Es hat daher ein jeder Stadtschullehrer einen Beitrag von

Einem Thaler Zwei Sgr. Sechs Pf.

zu entrichten.

Der Ueberschuß kommt für den nächsten Fall mit zur Berechnung.

Die Herren Superintendenten und die französisch-reformirten Kirchen-Presbyterien werden aufgefordert, die Beiträge in der gewöhnlichen Art einzuziehen, und binnen 4 Wochen an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunalkasse abzuführen, und den seit dem letzten Ausschreiben vorgekommenen Zu- und Abgang der Schullehrer auf den Lieferzetteln, welche Namen und Wohnort sämmtlicher beitragenden Mitglieder nachweisen müssen, gehörig zu erläutern.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 19. August 1832.

Nr. 128. Mobiliar-Brand-Entschädigungs-Gelder der Land-Schullehrer. II. 834. August.

Auf das Ausschreiben vom 16. September v. J., Amtsblatt Stück 39 Nr. 181, sind an Mobiliar-Brand-Entschädigungsgeldern der Landschullehrer, mit Einschluß des aus der letzten Berechnung verbliebenen Bestandes von 38 Thlr. 24 Sgr. 1 Pf., eingekommen ..... 448 Thlr. 27 Sgr. 1 Pf.

Die Ausgabe hat betragen:

an die Schullehrer

Lüdemann zu Lindenberg	100 Thlr.,	
Gräfe zu Neu-Tornow	50 „ „	
Helm zu Alt-Thymen	25 „ „	
Zander zu Barnewitz	100 „ „	
Lüdke zu Neu-Lewin	25 „ „	
Ullrich zu Neu-Tornow	25 „ „	
Latus	325 Thlr.	448 Thlr. 27 Sgr. 1 Pf.

Transport 325 Thlr. 448 Thlr. 27 Sgr. 1 Pf.
Mathias zu Grunewald..... 100 " "
und an Postporto ..... — " 6 Sgr.,
425 Thlr. 6 Sgr. — Pf.,
es ist daher ein Bestand von ..... 23 Thlr. 21 Sgr. 1 Pf.
verblieben.

Seit dem letzten Ausschreiben ist folgender Mobiliar-Brandverlust der Land-Schullehrer angezeigt worden, wofür ihnen nach dem Reglement vom 24. Dezember 1800 an Entschädigung gebührt:

1) dem Küster und Schullehrer Block zu Wietstock (Superintendentur Zossen), welcher bei dem Brande am 5. Dezember v. J. unter ½ an seinem Mobiliarvermögen verloren ..... 25 Thlr.,
2) dem emeritirten Schullehrer Bläuckner zu Buchholz (Superintendentur Belzig), welcher bei dem Brande am 5. Juni d. J. sein ganzes Mobiliarvermögen verloren ..... 100 " "
3) dem Kantor und Schullehrer Thurn zu Neu-Liezegöricke (Superintendentur Wriezen), welcher bei dem Brande am 31. Mai d. J. auch sein ganzes Mobiliarvermögen verloren ..... 100 "

Die Summe der Entschädigungsgelder beträgt ..... 225 Thlr.,
und nach Abzug des obigen Bestandes von ..... 23 " 21 Sgr. 1 Pf.
201 Thlr. 8 Sgr. 11 Pf.

Nach der zuletzt abgelegten Berechnung gehören zur Sozietät 1367 Mitglieder, von welchen ein jedes Mitglied

„Vier Silbergroschen Sechs Pfennige"

beizutragen hat.

Der Ueberschuß kommt für den nächsten Fall mit zur Berechnung. Die Herren Superintendenten und die französisch-reformirten Presbyterien werden aufgefordert, die Beiträge in der gewöhnlichen Art einzuziehen, und binnen 4 Wochen an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunalkasse abzuführen, auch den seit dem letzten Ausschreiben vorgekommenen Zu- und Abgang der Landschullehrer auf den Lieferzetteln, welche Namen und Wohnorte sämmtlicher beitragenden Mitglieder nachweisen müssen, gehörig zu erläutern.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 21. August 1832.

Nr. 129. Gewerbsscheine beim

Nach dem zwischen den Königl. Preuß. und Kurfürstlich Hessischen Staaten unterm 25. August v. J. abgeschlossenen Zoll- und Handelsvertrage ist den Ge-

werbetreibenden beider Staaten, welche zum Aufsuchen von Waarenbestellungen und zum Aufkauf von Waaren umherreisen, gegenseitiger freier Verkehr bewilligt worden. Es müssen jedoch dergleichen diesseitige Handlungstreibende, welche nur Proben von Waaren bei sich führen dürfen, letztere aber frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen müssen, sich mit ihrem diesseits erhaltenen Gewerbescheine bei der Kurfürstlich Hessischen Regierung des Bezirks, den sie zuerst betreten, melden, welche ihnen sodann auf die Dauer ihres diesseitigen Gewerbescheins einen für die Kurfürstlichen Staaten geltenden ausfertigen wird, durch welchen sie die vorstehend gedachte Befugniß ohne weitere Abgabeentrichtung erhalten.

Verkehr im Umherreisen zum Waaren-Aufkauf ꝛc. in den Preußischen und Kurfürstlich Hessischen Staaten. III. IV. 412. Juli.

Eine gleiche Vergünstigung in den diesseitigen Staaten ist den Kurfürstlich Hessischen Gewerbetreibenden unter gleicher Beachtung der erwähnten Förmlichkeiten bewilligt.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten. — Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Die seit Emanation der neuen Arzneitaxe eingetretenen Veränderungen in den Droguenpreisen, haben eine gleichmäßige Veränderung in den Taxpreisen mehrerer Arzneien nothwendig gemacht. Die hiernach abgeänderten, im Druck erschienenen Taxbestimmungen treten mit dem 1. Oktober d. J. überall in Wirksamkeit.

Nr. 130. Veränderungen der Arzneitaxe pro 1832. I. 821. August.

Berlin, den 27. Juli 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

von Altenstein.

• • •

Potsdam, den 22. August 1832.

Vorstehendes Publikandum des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 27. v. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß die veränderten Taxpreise, das Exemplar zu einem Silbergroschen, bei dem, mit dem Debite beauftragten Regierungs-Sekretair Schulze II. hierselbst, und in Berlin bei dem Buchhändler C. F. Plahn, so wie in allen übrigen Buchhandlungen der Monarchie zu bekommen sind.

Zugleich wird den Apothekern die Bekanntmachung vom 30. Dezember v. J. (Seite 3 des diesjährigen Amtsblattes) in Erinnerung gebracht, daß die Extrakte aus frischen Kräutern vom 1. d. M. ab, nur nach den Vorschriften der neuen Pharmakopoe bereitet, vorräthig gehalten werden dürfen, für die so bereiteten Extrakte mithin auch von dem genannten Termine ab, die dafür in der neuen Arzneitaxe ausgeworfenen Preise in Wirksamkeit treten.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 27. August 1832.

Nr. 131. Cholera. I. 1045. August.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 18. d. M. (Amtsblatt Nr. 125) wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß auch im Dorfe Quitzöbel,

Westprignitzschen Kreises, am 13. und 14. d. M. sechs Personen, und in den Berge-Gemeinden bei Havelberg von 12. bis 23. d. M. zwanzig Personen an der Cholera erkrankt sind. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 29. Kosten für den Transport der Sträflinge nach den Festungen.

Sämmtliche Untergerichte des Departements des Königl. Kammergerichts werden hierdurch angewiesen, in Untersuchungssachen jederzeit schleunigst dafür Sorge zu tragen, daß den betreffenden Behörden die durch den Transport der Sträflinge nach den Festungen aufgelaufenen Kosten sofort erstattet werden.

Berlin, den 13. August 1832. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 30. Vidimationsgebühren für vidimirte Abschriften zu den Grundakten.

In Folge einer Ministerialverfügung werden die sämmtlichen Untergerichte unsers Bezirks angewiesen, für vidimirte Abschriften der Dokumente zu den Grundakten keine Vidimationsgebühren fernerhin anzusetzen.

Berlin, den 13. August 1832. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg.

Nr. 10. Prüfung der Kandidaten der Theologie und der höhern Schulämter.

Nach einer Bestimmung des Königl. Ministerii der geistlichen Angelegenheiten vom 4. v. M., sollen die Kandidaten der Theologie und der höheren Schulämter verpflichtet sein, bei ihrer Anmeldung zur Prüfung mit den für jede Prüfung vorgeschriebenen Originalzeugnissen, zugleich einfache Abschriften derselben einzureichen, welche, wenn sie richtig befunden werden, zu den Akten genommen, die Originalzeugnisse aber den Einsendern zurückgegeben werden sollen.

Diejenigen Kandidaten, sowohl des Predigt- als des Schulamtes, welche ihre Prüfung pro licentia concionandi, oder pro ministerio, oder für das Schulfach bei uns, oder die Prüfung pro facultate docendi bei der wissenschaftlichen Prüfungskommission hierselbst nachsuchen, haben obige Bestimmung genau zu befolgen. Berlin, den 15. August 1832.

Königl. Konsistorium und Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 22. Veränderungen in der Arzneitaxe pro 1832.

Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat unterm 27. v. M. mehrere Veränderungen in der Arznei-Taxe für 1832, welche mit dem 1. Oktober d. J. in Wirksamkeit treten, festgesetzt, welches den hiesigen Apothekern mit dem Bemerken zur Nachachtung bekannt gemacht wird, daß diese gedruckten Bestimmungen bei dem Buchhändler C. F. Plahn hierselbst zu einem Silbergroschen für das Exemplar zu bekommen sind.

Gleichzeitig bringt das Polizeipräsidium die Bestimmung vom 19. Dezember v. J. hierdurch in Erinnerung, daß die Extrakte aus frischen Kräutern vom 1. d.

Digitized by Google

M. ab, nur nach den Vorschriften der neuen Pharmakopoe bereitet, vorräthig gehalten werden dürfen, für die so bereiteten Extrakte mithin auch von dem genannten Tage ab, die dafür in der neuen Arznei-Taxe ausgeworfenen Preise in Wirksamkeit treten.

Berlin, den 16. August 1832. Königl. Preuß. Polizei-Präsidium.

Nr. 23. Preis der Blutegel.

Im Verfolg der diesjährigen Bekanntmachung vom 24. Mai d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Preis der Blutegel während der Monate September und Oktober d. J. in hiesiger Residenz, auf einen Silbergroschen für das Stück festgesetzt worden ist.

Berlin, den 17. August 1832. Königl. Preuß. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der Grenzaufseher Weber ist als Thorkontroleur nach Neu-Ruppin versetzt, der berittene Reserve-Grenzaufseher von Gallera einstweilig zum Ober-Grenzkontroleur in Warnow ernannt, der Bezirksfeldwebel Schmelzer probeweis als Grenzaufseher im Bezirk des Haupt-Steueramts Prenzlow angestellt, der Grenzaufseher Scharff zum Einnehmer beim Nebenzollamte Alt-Daber ernannt, der Steueraufseher Büttner zum Assistenten des Haupt-Zollamts in Wittenberge befördert, der Grenzaufseher Schellmann zum Thorkontroleur in Wittstock bestellt, der bisherige Grenzaufseher Zimmermann zum Einnehmer bei dem Nebenzollamte Marienthal ernannt, und der invalide Quartiermeister Koch als Amtsdiener bei dem Haupt-Zollamte in Warnow angestellt worden.

A. Prediger.

Todesfälle in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juli 1832.

Der Prediger Johann Gottlob Hartmann zu Zeuden, Superintendentur Belzig. Der Prediger Johann Wilhelm Schelle zu Biesenthal und der Archidiakonus Johann Gottlieb Volgt zu Bernau, Superintendentur Bernau. Der Prediger Johann Friedrich Schumann zu Klein-Kreutz, Superintendentur Dom-Brandenburg. Der Prediger Johann Gottfried Groß zu Kaltenborn, Superintendentur Jüterbogk. Der Prediger August Wilhelm Päprer zu Rüthnick, Superintendentur Lindow. Der Prediger George Wilhelm Schulze zu Schönhagen, Superintendentur Prißwalk. Der Prediger Karl August Schmarsow zu Germendorf, Superintendentur Spandow. Der Oberprediger Philipp Friedrich Wegener zu Freienwalde, Superintendentur Wriezen. Der Prediger August Ferdinand Windeband zu Rohrlack, Superintendentur Wusterhausen a. d. D. Der Oberprediger Johann Friedrich Uthemann zu Buchholz, Superintendentur Königs-Wusterhausen. Der Prediger Samuel Gotthilf Kupfer zu Groß-Mutz, Superintendentur Zehdenick. Der Prediger Jakob Samuel Violet zu Angermünde, französisch-reformirte Parochie Angermünde.

B. Schullehrer.

Der Schullehrer Karl Christian Bohm zu Glienicke und der Schullehrer-Emeritus Johann Joseph Justa zu Böhmisch-Rixdorf, Superintendentur Berlin-Kölln.

Digitized by Google

Der Küster und Schullehrer Johann Ludwig Bellon zu Hammer, Superintendentur Bernau. Der Schullehrer-Emeritus Joachim Friedrich Sprung zu Meinsdorf, Superintendentur Dahme. Der Töchterlehrer Johann Wilhelm Rapmund zu Jüterbogk, Superintendentur Jüterbogk. Der Küster und Schullehrer-Emeritus Friedrich Klaffe zu Rausdorf, Superintendentur Lenzen. Der Kantor-Emeritus Christian Bolsius zu Luckenwalde, Superintendentur Luckenwalde. Der Kantor und Schullehrer Friedrich Wilhelm Hohenwald zu Trampe, Superintendentur Neustadt-Eberswalde. Der Schullehrer Peter Heinrich Ganzer zu Rosenhagen, Superintendentur Perleberg. Der Schullehrer-Emeritus Jakob Schönfeld zu Rudow und der Schullehrer Christoph Friedrich Keßler zu Saßkorn, Superintendentur Potsdam. Der Schullehrer Martin Ludwig Marondé zu Hohenfelde, Superintendentur Schwedt. Der Küster und Schullehrer Johann Erdmann Friedrich Schulz zu Schwarzensee, Superintendentur Strasburg. Der Küster und Schullehrer-Emeritus Johann Adam Gottlob Goldelius zu Rehfelde, Superintendentur Strausberg. Der Küster und Schullehrer Karl Bieneke zu Gollin, Superintendentur Templin. Der Küster und Schullehrer Wilhelm Werner zu Gadow, Superintendentur Wittstock. Der Schullehrer Johann Wilhelm Paul zu Nächst-Neuendorf, und der Elementarlehrer Karl Gottlieb Schulze zu Trebbin, Superintendentur Zossen. Der französisch-reformirte Kantor Pierre *la Pierre* zu Schwedt, französisch-reformirte Parochie Schwedt. Der Küster und Schullehrer Johann Friedrich Schmöcker zu Pinnow, Superintendentur Angermünde. Der Schullehrer Johann Friedrich Wilhelm Giese zu Bergfelde, Land-Superintendentur Berlin. Der Küster und Schullehrer Karl Ludwig Dähn zu Brieß, Superintendentur Berlin-Kölln.

Vermischte Nachrichten.

Zur Ausführung einer nothwendigen Reparatur der Oranienburger Schleusenbrücke, ist die Passage über dieselbe am 6., 7. und 8. September d. J. gesperrt, und muß in diesen Tagen das Fuhrwerk den Weg über Friedenthal nehmen.

Potsdam, den 23. August 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen Ausführung einer Reparatur an der Spreebrücke zu Charlottenburg, wird die Passage über selbige vom 5. September bis zum 1. November d. J. gesperrt, und werden während dieser Zeit die Fußgänger durch kleine Handkähne, das Fuhrwerk aber vermittelst einer Fähre über die Spree gesetzt werden.

Potsdam, den 24. August 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

35sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Das Vorwerk Zeschsdorf, Amts Lebus, soll nach der Bestimmung des Königl. Finanz-Ministerii von Trinitatis 1833 ab öffentlich veräußert werden.

Dasselbe liegt im Dorfe gleiches Namens, ½ Meilen von Lebus, 1¼ Meile von Frankfurt an der Oder, 3 Meilen von Cüstrin und 9 Meilen von Berlin. Mit Ausschluß einer mit den Grundstücken der Kolonie Neu-Zeschdorf grenzenden Ackerparzelle von 20 Morgen 33 □Ruthen, welche reservirt bleibt, gehören dazu folgende nutzbare Grundstücke:

4 M. 81 □R. Gartenland,
1020 M. 120 □R. Acker,
126 M. 130 □R. Wiesen,
257 M. 18 □R. Separathütung,

überhaupt 1408 M. 169 □R.

Die Feldmark ist separirt und frei von Hütungsservituten. Die Wiesen nebst einem Theile der Separathütung, liegen auf dem rechten Oderufer im Lebuser Bruche, der übrige Theil dieser Hütung grenzt mit dem Ackerfelde des Vorwerks. Dem letzteren steht ferner die Schäfereigerechtigkeit auf der Schönfliesschen Dorfs-Feldmark, so wie die Mitfischerei auf dem fischreichen Zeschdorfer See zu. Die von dem Vorwerke bisher ausgeübte Fischerei auf den beiden Treplinschen Seen wird dagegen besonders zur Veräußerung gestellt. Für das Vorwerk, mit Ausschluß dieser Fischereinutzung und der vorhin erwähnten 20 Morgen 33 □Ruthen, jedoch mit Einschluß des Königl. Inventarii an Saaten und Bestellung und der kleinen Jagd auf der eigentlichen Vorwerks-Feldmark, ist das Kaufgeld

1) für den Fall des reinen Kaufs auf 17,418 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf., und
2) für den Fall des Kaufs mit Vorbehalt eines jährlichen Domainenzinses von 640 Thlr., auf 5898 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf.

festgesetzt worden.

Außerdem entrichtet der Käufer in beiden Fällen die, von den Steuerbehörden nach den gesetzlichen Vorschriften zu entrichtende Grundsteuer.

Für die Fischerei auf den beiden, auf der Treplinschen Feldmark belegenen Seen beträgt das geringste Kaufgeld

1) im Fall des reinen Kaufs 313 Thlr., und
2) im Fall des Kaufs mit Vorbehalt eines jährlichen Domainenzinses von 12 Thlr. 97 Thlr.

Die nähern Veräußerungsbedingungen sind in der Registratur der unterzeichneten Abtheilungen bei dem Regierungssekretair Weise, so wie auf dem Vorwerke Zeschdorf bei dem Pächter Despagne daselbst einzusehen.

Der Lizitationstermin ist auf den 21. September d. J., Vormittags 10 Uhr, im Königl. Regierungsgebäude hierselbst angesetzt, und werden Kauflustige dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß Niemand zum Bieten zugelassen wird, der sich nicht über ein angemessenes disponibles Vermögen vollständig auszuweisen, und die erforderliche Kaution zur Festhaltung seines Gebots zu bestellen im Stande ist.

Frankfurt a. d. Oder, den 10. August 1832.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Die im zweiten Jerichowschen Kreise des Regierungsbezirks Magdeburg an der Elbe, 1½ Stunde von der Stadt Genthin belegenen Königl. Domainenvorwerke Derben und Ferchland, sollen einzeln von Trinitatis 1833 ab an den Meistbietenden verkauft werden.

Außer den erforderlichen, in gutem Zustande sich befindenden Wohn- und Wirthschaftsgebäuden befinden sich:

A. bei dem Vorwerke Derben:

954 Morgen 89 □Ruthen Acker,
231 " 155 " Wiesen,
4 " 178 " Garten,

nebst den Hütungen und einer Holzstrecke,

Brau- und Branntweinbrennerei, die mittlere und niedere Jagd auf der Feldmark des Vorwerks und der Gemeine Derben;

B. bei dem Vorwerke Ferchland:

939 Morgen 26 □Ruthen Acker,
121 " 10 " Wiesen,
7 " 152 " Garten,

auch Hütungen, so wie eine Holzstrecke, die mittiere und niedere Jagd auf der Feldmark des Vorwerks und des Dorfes Ferchland.

Zur Versteigerung beider Vorwerke ist ein Termin auf

den 27. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, allhier in unserm Konferenzzimmer vor dem Herrn Regierungsassessor Schulz anberaumt, zu welchem Erwerbslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verkaufsbedingungen, nebst den Veräußerungsplänen, auf dem Amte Derben und in unserer Domaineuregistratur zur Einsicht bereit liegen. Magdeburg, den 3. August 1832.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

• In den Kreisen Stallupönen und Lötzen hiesigen Regierungsbezirks, sind die Kreischirurgenstellen mit den etatsmäßigen Gehalten von 100 Thalern erledigt. Wir fordern zur Verwaltung solcher Stellen befähigte Medizinal-Personen daher auf, sich bald bei uns zu melden, und zugleich die erforderlichen Beweise über ihre Qualifikation und Anstellungsberechtigung beizubringen. Gumbinnen, den 31. Juli 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

• Die Herren Gutsbesitzer, Pächter und sonstige Oekonomen, welche gesonnen sind, eine Lieferung von circa 115 bis 120 Wispel Erdtoffeln, 5 Wispel 6 Scheffel Erbsen und 2 Wispel 20 Scheffel Linsen zu verschiedenen Terminen, vom 1. Oktober d. J. ab auf 1 Jahr, für die Speiseanstalt des ersten Garde-Ulanen- (Landwehr-) Regiments zu übernehmen, werden hierdurch ersucht, sich dieserhalb an das Kommando des gedachten Regiments, oder an den die Oekonomie führenden Premier-Lieutenant von Arnim, Waisenstraße Nr. 28 in Potsdam, zu wenden.

• Zur Verpachtung der Chausseegeld-Hebestelle bei Groß-Kreuz, vom 1. Januar k. J. ab, ist ein Lizitationstermin auf Donnerstag den 6. September d. J., Vormittags 9 Uhr, in dem Lokale des unterzeichneten Hauptamtes angesetzt worden, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß zur Sicherstellung des Meistgebots eine Kaution von 100 Thlr. sogleich im Termine deponirt werden muß. Die Pachtbedingungen können während der Expeditionsstunden von jetzt ab jederzeit bei uns eingesehen werden.

Brandenburg, den 22. August 1832.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam.
Das Haupt-Steueramt.

Steckbriefe.

• Der unten näher beschriebene Arbeitsmann Friedrich Dannewitz ist am 8. d. M. von einem hiesigen Einwohner beauftragt worden, mittelst eines Handwagens Waaren zu holen, und eine Schuld von 25½ Thlr. zu berichtigen, zu welchem Behuf ihm diese Summe ausgehändigt worden ist. Der Dannewitz hat jedoch diesen Auftrag nicht erfüllt, sondern sich mit dem Wagen und dem Gelde heimlich entfernt.

Alle resp. Militair- und Zivilbehörden werden ergebenst ersucht, auf den Dannewitz ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle verhaften, die bei ihm sich vorfindenden Gelder und Sachen in Beschlag nehmen, den Dannewitz aber unter sicherer Begleitung hierher bringen, und an die Expedition der Stadtvoigtei-Gefängnisse, Molkenmarkt Nr. 1, abliefern zu lassen.

Wir versichern die ungesäumte Erstattung der entstehenden Kosten, und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Willfährigkeit in Erzeigung rechtlicher Gegendienste.

Berlin, den 17. August 1832.

Die Kriminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts.

Personbeschreibung.

Der Dannewitz ist 5 Fuß einige Zoll groß, hat ein rundes, von der Sonne braun gefärbtes Gesicht, blondes und herabhängendes Haar, und trägt einen Schnurbart. Seine Augen sind grau, die Nase ist unten breit, das Kinn rund, die Zähne sind gut, sein Ansehen ist offen und dreist. Bekleidet war er mit einem

Digitized by Google

alten, abgetragenen, langen braunen Ueberrock mit beſponnenen Knöpfen und altem ſchwarzem Sammetkragen, mit einer gelbbunten Weſte, alten ſchwaczen Tuchbeinkleidern, alten zerriſſenen Stiefeln, ſchwarz ſeidenem Halstuche und einer alten ſchwarzen Tuchmütze mit ſchwarz lackirtem Schirm.

Der dem Dannewitz übergebene kleine Handwagen hatte neue Bäume und Schrotleitern; von den vier Rädern war das eine neu. Die Spitze der Deichſel iſt abgebrochen und mit einem Nagel wieder befeſtigt.

• Aus der hieſigen Strafanſtalt iſt der nachſtehend bezeichnete Arbeitsmann Johann Barowsky, welcher wegen Diebſtahls in Verhaft geweſen, mittelſt Ueberſteigung des Gartenzaunes am heutigen Tage entſprungen.

Sämmtliche Zoll- und Militairbehörden werden erſucht, auf denſelben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an die Königl. Verwaltungsbehörde der Strafanſtalt nach Brandenburg abliefern zu laſſen.

Brandenburg, den 20. Auguſt 1832.

Signalement.

Geburtsort: Berlin, gewöhnlicher Aufenthalt: Berlin, Religion: evangeliſch, Alter: 35 Jahr, Stand und Gewerbe: Arbeitsmann, Größe: 5 Fuß 6 Zoll, Haare: braunblond, Stirn: frei, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Naſe und Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Bart: braun, ſtark, Kinn: rund, Geſichtsfarbe: geſund, Geſichtsbildung: länglich, Statur: mittel.

Beſondere Kennzeichen: er trägt einen ſtarken Backenbart, am rechten innern Unterarm die ſchwarzblau geätzten Buchſtaben I. M.; am rechten Backenknochen eine friſche abgeſchundene Stelle in der Größe eines Achtgroſchenſtücks.

Bekleidung.

Graue Tuchjacke, ſchwarze Kaſimirweſte, oder grau mit rothem Vorſtoß, grau leinene Hoſen, ſchwarz lederne Schuhe. Außerdem hat er mitgenommen: 2 Hemden, C. S. gezeichnet, ein ſchwarz ſeidenes Halstuch, 2 gelbbunte ſeidne Taſchentücher, 2 bunte karirte Halstücher, eine Buſennadel mit rothen Steinen in Form eines Kranzes.

• Der mittelſt Steckbriefs vom 6. d. M. verfolgte Gärtner Johann Jakob Heuer aus Vietmannsdorf iſt bereits ergriffen und zur Haft gebracht worden.

Prenzlow, den 20. Auguſt 1832.

Adlich von Arnimſche Majoratsgerichte zu Suckow.

• Der hierſelbſt ohne Legitimation betroffene und deshalb arretirte angebliche Schifferknecht Johann Friedrich Schulze aus Berlin, iſt in der letzten Nacht aus dem, im zweiten Stocke des Rathhauſes befindlichen Gefängniſſe entſprungen, und daher zu vermuthen, daß derſelbe irgend wo ein Verbrechen begangen hat. Alle reſp. Polizeibehörden werden erſucht, auf den angeblichen Schulze ein wachſames Auge zu haben, und wenn er ſich betreten laſſen ſollte, davon Nachricht hieher zu ertheilen.

Wriezen, den 22. Auguſt 1832.

Der Magiſtrat.

Signalement des ꝛc. Schulze.

Alter: 35 Jahr, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: hellbraun, Stirn: halb bedeckt, Augenbraunen: braun, Augen: blau, Naſe und Mund: gewöhnlich, Bart: braun, jedoch ſchwach, Kinn und Geſichtsbildung: oval, Geſichtsfarbe: blaß. Kennzeichen deſſelben ſind: Pockennarben im Geſicht.

Bekleidet war derſelbe mit grauen leinenen Hoſen, einem Hemde, einem rothledernen Hoſenträger und einer grauen Tuchweſte; er war ohne Rock.

• Der unten näher bezeichnete Hutmachergeſelle Johann Karl Wilhelm Sommer aus Soldin, hat ſeinen, ihm von dem Magiſtrat zu Soldin unterm 25. Januar d. J. auf 1 Jahr ertheilten, am 2. April d. J. in Zielenzig, und zuletzt am 4. ej. m. in Frankfurt a. d. Oder hierher viſirten Reiſepaß, angeblich zwiſchen Schwedt und Prenzlow verloren, daher dieſer Paß hiermit für ungültig erklärt wird.

Prenzlow, den 17. Auguſt 1832.

Der Magiſtrat.

Signalement.

Geburtsort: Schönfließ, Aufenthaltsort: Soldin, Religion: evangeliſch, Alter 35 Jahr, Größe: 5 Fuß 5 Zoll, Haare: braun, Stirn: rund, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Naſe, Mund: gewöhnlich, Bart: blond, Kinn: rund, Geſicht: oval, Geſichtsfarbe: geſund, Beſondere Kennzeichen: pockennarbig.

Nr.	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Größe Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Ludwig Jürgen Schütt, Nagelschmidtgeselle	Hamburg	27	4	11	blond	frei	blond
2	Johann Christoph Mayr, Zimmergeselle	Augsburg	19	5	7	braun	hoch	braun
3	Christoph Heinrich Braudes, Sattlergeselle	Hannover	36	5	5	desgl.	bedeckt	desgl.
4	Andreas Fretzer, Tischlergeselle	Sondersl. ben im Anhaltschen	22	5	3	blond	hoch	blond
5	Philipp Friederichs, Fleischergeselle	Petershagen im Hanndverschen	21	5	5	desgl.	bedeckt	desgl.
6	Ludwig Simon, Schuhmachergeselle	Braunfeld im Fürstenthum Solms	20	5	—	desgl.	breit	desgl.
7	Joh. Wilh. Hoh, Maurergeselle	Zwickau in Sachsen	32	4	10	braun	frei	braun
8	Johann Friedrich Ehlert, Tuchmachermeister	Waaren im Meklenburgschen	29	5	4	blond	flach, bedeckt	blond
9	Johann Heinrich Wächter, Schuhmachergeselle	Wolfenbüttel im Braunschweigschen	26	5	5	dunkelblond	frei	dunkelblond
10	Christian Karl August Julius Stock, Buchbindergeselle	Rendsburg in Dänemark	28	5	9	braun	flach	braun
11	August Ruhl, Tischlergeselle	Marburg in Hessen	19	5	6	blond	rund	blond
12	Johannes Bröder, Schlächtergeselle	Frankenberg in Hessen	20	5	9	desgl.	desgl.	braun
13	Johann Friedrich Christian Karnatz, Tuchmachergeselle	Stargard im Meklenburgschen	26	4	10	desgl.	frei	blond
14	Karl Wilhelm Ludwig Wagenknecht, Schneidergeselle	Schorrentin in Meklenburg-Schwerin	21	5	3	desgl.	bedeckt	desgl.
15	Christoph Friedrich Franz Glammann, Schlossergeselle	Bützau im Meklenburgschen	21	5	3	rothblond	rund	hellblond
16	Johann Andreas Horn, Müllergeselle	Alt-Streitz im Meklenburgschen	42	5	2	braun	desgl.	braun
17	Johann Wilhelm Neumann, pensionirter engl. Matrose, und dessen Ehefrau	Blankenburg bei Halberstadt	42	5	5	röthlich	desgl.	blond
18	Christine Friederike geb. Christ	Rheinsberg	63	5	—	grau	desgl.	desgl.
19	Johann Eduard Anton Gilinsky, Schiffer	Berlin, angehörig zu Sonderburg in Dänemark	26	5	4	blond	hoch	desgl.
20	Georg Kaspar Haas, Schuhmachergeselle	Schweinfurt in Baiern	25	5	—	schwarzbraun	rund	desgl.
21	August Cook, Chirurgiegehülfe	Westerhoff in Hannover	27	5	6	braun	frei	braun

Digitized by Google

über die Landesgrenze gewiesenen Bettler und Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
grau	gewöhnl.	gewöhnl.	rund	blond	oval	klein.	
desgl.	stumpf	mittel	länglich	im Entstehen	länglich	schlank.	
blau	mittel	desgl.	rund	braun	oval	mittler.	
desgl.	desgl.	klein	länglich-rund	blond	klein	desgl.	
desgl.	spitz	gewöhnl.	spitz	entstehend	oval	desgl.	
desgl.	stumpf	groß	oval	im Entstehen	hager	schlank.	
grau	lang	gewöhnl.	rund	braun	oval	mittler.	
blau	platt, spitz	klein	breit	blond	desgl.	proportionirt	verzieht oft den Mund nach den Seiten beim Sprechen, besonders wenn er in Verlegenheit oder Affekt geräth.
hellblau	dick	aufgeworfen	desgl.	schwach	desgl.	mittler.	
braungrau	proportionirt	proportionirt	oval	braun	desgl.	schlank	zwei Hiebnarben an der rechten Hand.
desgl.	desgl.	desgl.	rund	fehlt	desgl.	mittler.	
braun	stumpf	ordinair	desgl.	—	desgl.	stark.	
blau	gewöhnl.	gewöhnl.	desgl.	blond	länglich	mittler.	
graublau	desgl.	desgl.	desgl.	fehlt	oval	desgl.	
blau	groß.	desgl.	oval	blond, schwach	desgl.	desgl.	
desgl.	breit	mittel	desgl.	braun	desgl.	untersetzt	an der rechten Backe eine Warze.
desgl.	gewöhnl.	groß	desgl.	röthlich	desgl.	mittler.	das linke Bein fehlt und drei Finger der linken Hand sind gelähmt.
desgl.	desgl.	gewöhnl	desgl.	—	desgl.	desgl.	
grau	proportionirt	proportionirt	rund	blond	rund	desgl.	Narbe beim linken Augenbraunen.
blaugrau	desgl.	desgl.	oval	braun	oval	desgl.	
blau	etwas stark	gewöhnl.	desgl.	braun, schwach	desgl.	schlank.	

Digitized by Google

* Der Webergeselle Johann Posseckardt aus Koburg, hat die von dem Königl. Rent- und Polizeiamt Zossen ihm unterm 30. Juli d. J., zur Reise nach Berlin gültige Reiseroute am 4. d. M. im Thiergarten bei Berlin verloren, welches zur Verhütung eines Mißbrauchs hierdurch bekannt gemacht wird.

Spandau, den 20. August 1832.

Königl. Rent- und Polizeiamt.

Signalement.

Religion: evangelisch, Alter: 59 Jahr, Größe: 5 Fuß 3¼ Zoll, Haare: hellbraun, Stirn: frei, Augenbraunen: hellbraun, Augen: grau, Nase: etwas dick, Mund: mittler, Zähne: mangelhaft, Bart: hellbraun, Kinn: oval, Gesicht: desgl., Gesichtsfarbe: gesund, Statur: untersetzt. Besondere Zeichen: auf dem rechten Arm sind die Buchstaben J. P. nebst einer Krone blau geätzt.

---

* Es ist aus einer Sammlung von Alterthümern nachbezeichnetes Stück, nämlich:

ein geschnittener Blutjaspis, mit dem Kopf Christi auf der einen Seite und einer Inschrift in griechischen Anfangsbuchstaben (so viel man sich erinnert α und ω) auf dem Kreuze auf der andern Seite, in einer einfachen, ringförmigen, messingenen Einfassung mit einer Oehse zum Anfassen, und aufbewahrt in einem, mit rothem Maroquin-Papier überzogenen, und mit einem blauen seidenen Zeuge und Watte ausgeschlagenen Pappkasten, in der Größe von acht Zoll in's Gevierte,

wahrscheinlich durch Diebstahl abhanden gekommen, und es wird daher Jedermann nicht nur vor dem Ankaufe des vorbezeichneten werthvollen Stückes gewarnt, sondern auch aufgefordert, solches bei etwaniger Entdeckung mit dem Besitzer desselben anzuhalten, und beide der nächsten gerichtlichen oder polizeilichen Obrigkeit zu überliefern, welche in diesem Falle ersucht wird, sogleich der unterzeichneten Behörde davon Kenntniß zu geben.

Potsdam, den 23. August 1832.

Königl. Preuß. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Zu dem uns von der höhern Behörde bewilligten, resp. am 17. und 18. September d. J. abzuhaltenden Vieh- und Krammarkte, laden wir das Handel treibende Publikum hiermit ergebenst ein, mit dem Bemerken, daß bei der Lage unsers Orts, gewiß ein starker Verkehr zu erwarten steht, und mit der Zusicherung, daß für das Unterkommen der Marktbesucher bestens gesorgt werden wird.

Königs-Wusterhausen, den 25. August 1832.

Der Ortsvorstand.

Die Regulirung des lassitischen Verhältnisses zwischen dem Besitzer der Güter Häsen und Guten-Germendorf, Ruppinschen Kreises,

dem Herrn Ritterschaftsrath Karl Adolph Alexander Baron von Hertefeld

und

denen 23 Vollbauern, 1 Halbbauer und 5 Kossäten zu Guten-Germendorf,

ist durch Kapitalsabfindung der Gutsherrschaft bewirkt, der Rezeß darüber errichtet, und dieser von der Königl. General-Kommission zu Berlin am 16. Oktober 1830 bereits bestätigt.

Indem ich Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß der auf Häsen und Germendorf hypothekarisch eingetragenen unbekannten Gläubiger bringe, um von denen ihnen nach § 461 seq. Tit. 20 Thl. 1 des Allg. Landrechts zustehenden Befugnissen Gebrauch machen zu können, fordere ich dieselben auf, die dieserhalb etwa zu formirenden Anträge innerhalb dreier Monate, vom Tage dieser Bekanntmachung angerechnet, und spätestens in dem

auf den 1. November d. J., Vormittags 10 Uhr, allhier in meinem Geschäftszimmer

anberaumten Termine bei mir anzumelden, eröffne denselben indeß gleichzeitig, daß mit fruchtlosem Ablaufe dieser Frist, ihr Recht auf die Eingangs gedachten Ablösungs-Kapitalien verloren geht, und die beziehungsweise Regulirung des Hypothekenwesens von Häsen und Guten-Germendorf, ohne fernere Rücksicht auf sie erfolgen wird.

Oranienburg, den 24. Juli 1832.

Im Auftrage der Königl. Brandenburgschen General-Kommission.

Der Oekonomie-Kommissarius Ilzing.

Auf den Antrag der Erben des verstorbenen Krügers Christian Friedrich Gericke, sind

Digitized by Google

die zu dem Nachlasse desselben gehörigen Grundstücke und Gerechtigkeiten zu Strodehne, als: 1) ein Wohngebäude mit Hofraum, Stallung und Garten, 2) drei Morgen Wiesen, 3) eine Fischereigerechtigkeit, und 4) die Weidegerechtigkeit für zwei Kühe, zusammen taxirt auf 2557 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf., zum öffentlichen Verkauf gestellt, und die Bietungstermine auf den 28. Mai und 21. Juli d. J. in dem Hause des Justitiarii zu Rathenow, und auf den 27. September d. J. auf der Gerichtsstube zu Rhinow, welcher letztere peremtorisch ist, jedesmal Morgens um 10 Uhr, angesetzt worden. Die Taxe nebst den Verkaufsbedingungen kann von den Kauflustigen an jedem Tage in dem Geschäftszimmer des Unterschriebenen allhier eingesehen werden.

Rathenow, den 26. März 1832.

Adelich von der Hagensche Gerichte zu Rhinow
Wiese.

Das dem Holländer Fried. Wilh. Rogge gehörige, Nr. 6 zu Alt-Koppenbrück belegene, Folio 165 unsers alten Hypothekenbuchs verzeichnete Holländergut, gerichtlich gewürdigt zu 4000 Thlr. Kourant, soll Schuldenhalber in den dazu auf

den 21. Juni, 24. August u. 26. Oktober d. J.,

jedesmal Vormittags 11 Uhr, zu Rathhause allhier anberaumten Lizitationsterminen, von welchen der letzte peremtorisch ist, verkauft werden. Die Taxe, gegen welche bis 4 Wochen vor dem letzten Termine Erinnerungen zulässig, ist täglich in unserer Registratur einzusehen.

Neustadt a. d. Dosse, den 29. März 1832.

Königl. Preuß. Justizamt.

Die zum Nachlaß des Einhüfners und Kirchenländerpächters Joachim Friedrich Schulze gehörigen Besitzungen, nämlich:

1) das bereits reguläre, zu Kotzen belegene, Fol. 15 des Hypothekenbuches verzeichnete, auf 677 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. gewürdigte Einhüfnergut,
2) das daselbst belegene, Fol. 31 des Hypothekenbuches verzeichnete, auf 466 Thlr. 16 Sgr. gewürdigte Kossathengut, und
3) das Erbpachtrecht der Kirchenländereien, 276 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf. gewürdigt,

sollen der Auseinandersetzung wegen öffentlich verkauft werden. Es stehen dazu die Termine auf den 18. Juli und den 29. August d. J. in der Behausung des unterschriebenen Richters, und am 28. September d. J. in der Gerichtsstube zu Kotzen, jedesmal Vormittags 11 Uhr an, zu welchem Kauflustige und Besitzfähige mit der Nachricht eingeladen werden, daß die Taxe und Verkaufsbedingungen in unserer Registratur eingesehen werden können.

Rathenow, den 12. Mai 1832.

Die von Stechowschen Gerichte über Kotzen.

Die Subhastation des dem Mühlenmeister Friedrich Wilhelm Fitting gehörigen Mühlengrundstücks Nr. 91 zu Neu-Barnim, bestehend aus drei Bockwindmühlen, einer Oelmühle, einer Schmiede, Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und 100 Morgen Bruchacker, theils Erbpacht-, theils Erbzinsland, wird, da in dem früher angestandenen peremtorischen Lizitationstermin ein ansehnliches Gebot nicht abgegeben worden, fortgesetzt, und ein neuer peremtorischer Bietungstermin auf

den 27. September d. J.,

Nachmittags 3 Uhr, vor dem Deputirten, Herrn Kammergerichtsassessor Mannkopf, im Grundstück selbst angesetzt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die behufs der Subhastation gerichtlich aufgenommene Ertragstaxe des gedachten Grundstücks 19058 Thlr. beträgt, inzwischen aber die auf demselben haftende Mühlenpacht abgelöset ist.

Wriezen a. O., den 30. Juni 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Für Branntweinbrennerei-Inhaber.

Von dem Kaufmann Herrn Schneefuß zu Königsberg in der Neumark sind mir seine Verfahrungsarten beim Betriebe der Branntwrinbrennerei,

vermittelst welcher man nicht allein eine fortwährende, bedeutende Ersparniß an der Ausgabe für Hefe macht, sondern auch den höchstmöglichsten Ertrag an Alkohol, sowohl aus Getreide als aus Kartoffeln, (der sich bei Getreide um mehr als die Hälfte des bisher gewöhnlichen Ertrages

Digitized by Google

bbhee, und bei Kartoffeln — ohne das hierzu nöthige Getreideschroot — bis auf 500 Prozent nach Tralles beiaufen kann) erzielt,

unterm 7. April d. J. schriftlich und so vollständig und ausführlich mitgetheilt worden, daß ich dieselben ohne weiteren praktischen Unterricht in der Brennerei habe anwenden können.

Seit dieser Zeit habe ich in der Brennerei (in welcher nur von Kartoffeln gebrannt wird) die obengedachten Verfahrungsarten in Anwendung bringen lassen, und nach denselben aus einem Scheffel (Preußisch Maaß) Kartoffeln, ohne Maizschroot, 440, sage vierhundert und vierzig Prozent nach Tralles Alkohol (oder 8¾ Quart [Preußisch Maaß] Branntwein von 50 Prozent nach Tralles, oder 36½ Prozent nach Richter [Stoppani] bei 12½ Grad Reaumur oder 60 Grad Fahrenheit Temperatur) erzielt; womit ich um so vollkommener zufrieden bin, als die bei mir angewendeten Kartoffeln nicht allein im Lehmboden erbaut (welche bekanntlich nicht den Ertrag an Alkohol, wie die in milderem oder Sandboden erbauten geben), sondern noch außerdem sehr ausgewachsen waren; daher ich auch vollkommen überzeugt bin, daß, wenn bei Ausführung der obengedachten Verfahrungsarten die Materialien nach Vorschrift des Herrn Schneefuß in Anwendung gebracht werden, der von demselben verheißene Ertrag unbedingt erzielt wird.

Nächstdem bin ich auch mit dem von Herrn Schneefuß vorgeschriebenen Gährungsmittel vollkommen zufrieden, da es alles das leistet, was oben im Eingange darüber gesagt worden ist.

Dies habe ich, zur Empfehlung der obengedachten Verfahrungsarten, der Wahrheit gemäß, bescheinigen wollen.

Gabersdorf bei Glatz in Schlesien, den 10. Juli 1832. Studer, Oberamtmann.

Veränderungs halber wünsche ich, mein in der Westpriegnitz, 2 Meilen von Perleberg und 1 Meile von Wittenberge belegenes, aus zwei Wohnungen bestehendes Haus, nebst einem dazu gehörigen Garten, in welchem das Haus liegt, und welcher auf Verlangen in zwei Theile, wenn das Haus wohnungsweise verkauft werden sollte, gelegt werden kann, meistbietend zu verkaufen. Die Bedingungen können jetzt bei mir oder meiner Mutter eingesehen werden.

Cumlosen in der Westpriegnitz, den 22. August 1832. Eduard Simon.

Hülfsschrift
zum Gebrauch
bei der Verwaltung der ausübenden Polizei,
enthaltend
eine Auswahl theils der neuesten, die vorzüglichsten Zweige der Polizeiverwaltung betreffender, die Geschäftsthätigkeit der Polizeibehörden am mehrsten in Anspruch nehmender Ministerial-Verordnungen und Regierungs-Verfügungen, theils abändernder, erläuternder und ergänzender Bestimmungen hinsichtlich bereits vorhandener polizeilichen Vorschriften
in systematischer Ordnung zusammengestellt.
Nützlich
für die Herren Landräthe, Polizeibeamte, Magistrate, Schulzen und Inhaber der Patrimonial-Gerichtsbarkeit.
Erste Sammlung.
Herausgegeben
von
W. G. von der Heyde in Kalbe a. d. Saale,
Verfasser des Repertoriums der Polizeigesetze in den Preußischen Staaten, des Handbuchs für Polizeibeamte, der Sammlung von Ministerial- und Regierungs-Verordnungen bezüglich auf die Polizeiverwaltung, des Archivs von Verordnungen, über das Servis-, Einquartirungs- und Verpflegungswesen des Militairs, über die Vorspannleistung, Aufbringung der Kommunal-Bedürfnisse, über die Kommunallasten und über das Armenwesen, so wie der Preußischen Polizei-Untersuchungs-Ordnung und des Preußischen Gesinderechts.
Subscriptionspreis 1 Thlr. 15 Sgr.
Ladenpreis 2 Thle.
Kalbe, 1832. Zu haben bei dem Verfasser.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 36.

Den 7. September 1832.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 18te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1380. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. Juli 1832, wonach die Bestimmungen des § 2 des Gesetzes vom 23. März 1828, wegen der, in dem zum vormaligen Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheile, vor Einführung der französischen Gesetze bestandenen Fideikommisse, auch auf Erbtheilungen angewandt werden sollen.

Nr. 1381. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. August 1832, wegen Bestrafung der Diebstähle an Pferden, Zug- und Lastthieren, imgleichen an Nutzvieh.

Nr. 1382. Die Verordnung, betreffend die Bestimmungen des Edikts vom 18. April 1792 § XVIII Nr. 15 Litt. a — i, in Bezug auf die Geldentschädigungen für zum Chausseebau abgetretenen Grund und Boden. Vom 8. August 1832.

Nr. 1383. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. August 1832, wegen Anwendung der Strafgesetze über Amtsvergehen und Verbrechen, ohne Unterschied, ob der betreffende Beamte einen Amtseid geleistet hat oder nicht.

Zufolge eines Erlasses des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 22. d. M. ist höhern Orts entschieden worden, daß sowohl die Deputirten der mit Virilstimmen betheiligten Städte, als die Wähler der zu Kollektivstimmen verbundenen Städte, von den Stadtverordneten unter Vorsitz ihres Vorstehers gewählt werden sollen, die Mitwirkung des Landraths daher hierbei nicht erforderlich sei. Von dieser Entscheidung werden sämmtliche Herren Landräthe und Magistrate des ständischen Verbandes der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 28. August 1831.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. von Bassewitz.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 28. August 1832.

Nr. 132. Zensursache. I. 1557. August.

In Gefolge eines Ober-Präsidialerlasses vom 21. d. M. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium unterm 10. huj. für die außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schrift:

„Ideen und Erfahrungen über die Natur und Behandlung der asiatischen Brechruhr ꝛc., vom Dr. L. Leo, Warschau 1832, bei S. H. Merzbach",

die Debitserlaubniß ertheilt hat. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 29. August 1832.

Nr. 133. Mobiliar-Brand-Entschädigungsgelder der Prediger. II. 1147. August.

Auf das Ausschreiben vom 11. November 1830, Amtsblatt Stück 48 Nr. 173, sind an Brand-Entschädigungsgeldern der Herren Prediger, mit Einschluß des aus der letzten Berechnung verbliebenen Bestandes von 7 Thlr. 27 Sgr. 8 Pf., eingekommen ..... 413 Thlr. 28 Sgr. 8 Pf.

Hiervon hat der Prediger Nigmann zu Papliß .... 400 „ — „ — „

erhalten, und es verbleibt ein Bestand von ..... 13 Thlr. 28 Sgr. 8 Pf.

Seit dem letzten Ausschreiben ist folgender Mobiliar-Brandverlust der Herren Prediger angezeigt worden, und es gebührt ihnen dafür nach dem Reglement vom 25. Januar 1768 an Entschädigung:

1) dem Herrn Prediger Krause zu Reetz, Superintendentur Belzig, welcher bei dem Brande am 1. Juni d. J. über die Hälfte seines Mobiliar-Vermögens verloren ..... 400 Thlr. — Sgr. — Pf.,
2) dem Herrn Prediger Winkler zu Liebenwalde, Superintendentur Bernau, welcher bei dem Brande am 10. April d. J. über die Hälfte verloren 400 „ — „ — „ „
3) dem emeritirten Diakonus Wolborg zu Templin, Superintendentur Templin, welcher bei dem Brande in der Nacht vom 19. zum 20. Mai d. J. unter einem Viertel verloren ..... 100 „ — „ — „ „
4) dem Prediger Bölicke zu Neu-Lewin, Superintendentur Wriezen, welcher bei dem Brande in der Nacht vom 7. zum 8. Juni d. J. unter einem Viertel verloren ..... 100 „ — „ — „ „

Summa 1000 Thlr. — Sgr. — Pf.

Nach Abzug des vorhandenen Bestandes von ..... 13 „ 28 „ 8 „

bleiben daher noch aufzubringen ..... 986 Thlr. 1 Sgr. 4 Pf.

Zur Sozietät gehören, nach der zuletzt abgelegten Berechnung, 676 Mitglieder, wovon jedes der Herren Mitglieder zu den noch aufzubringenden 986 Thlr. 1 Sgr. 4 Pf.:

Einen Thaler Vierzehn Silbergroschen

beizutragen hat.

Der Ueberschuß kommt für den nächsten Fall mit zur Berechnung.

Die Herren Superintendenten und die französisch-reformirten Herren Prediger werden hierdurch aufgefordert, die Beiträge in der gewöhnlichen Art einzuziehen, und binnen vier Wochen an die hiesige Instituten- und Kommunalkasse abzuführen.

Der Ab- und Zugang gegen das letzte Ausschreiben ist auf den Lieferzetteln, welche Namen und Wohnort sämmtlicher beitragenden Mitglieder nachweisen müssen, gehörig zu erläutern.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 30. August 1832.

Nr. 134. Resultat der Städte-Feuerkassen-Rechnung pro 1831. I. 2066. August.

Nach dem, der Rechnung pro 1831 zum Grunde gelegten Ausschreiben vom 4. Dezember 1830 (Amtsblatt von 1830 Seite 275) beträgt:

1)	die Einnahme an Beiträgen à 12 Sgr. Prozent	170,789 Thlr.	29 Sgr.	9 Pf.,
2)	" " " Bestand	32,027 "	27 "	8 " ,
3)	" " " Ausgabe-Ersparnissen und an extraordinairen Einnahmen resp. 550 Thlr., und 1479 " 18 Sgr. 3 Pf.	2029 "	18 "	3 " ,
	überhaupt	204,847 Thlr.	15 Sgr.	8 Pf.,
4)	die Ausgabe für liquidirte Feuerschäden	170,217 "	5 "	1 " ,
5)	der Bestand	34,630 Thlr.	10 Sgr.	7 Pf.

Unter den vorgedachten Beträgen ad 1 und 4 sind für die Städte des Bezirks der Königl. Regierung zu Frankfurt an der Oder begriffen:

6)	unter den Einnahmen ad 1	65,149 Thlr.	18 Sgr.	6 Pf.,
7)	" " Ausgaben ad 4	57,480 "	26 "	9 " ,
8)	der von dort hierher gezahlte Zuschuß beträgt mithin	7668 Thlr.	21 Sgr.	9 Pf.

Nach der Rechnung vom Städte-Feuer-Sozietätsfonds pro 1831 sind

A.	von der Soll-Einnahme an Beiträgen aus den Städten des hiesigen Regierungsbezirks ad	105,640 Thlr.	11 Sgr.	3 Pf.
	wirklich eingezahlt	105,383 "	5 "	11 " ,
	mithin noch rückständig, Fol. 30	257 Thlr.	5 Sgr.	4 Pf.,
B.	von der Soll-Ausgabe für liquidirte Feuerschäden im hiesigen Regierungsbezirk ad	112,736 Thlr.	8 Sgr.	4 Pf.
	wirklich gezahlt	108,146 "	17 "	2 " ,
	also noch zu zahlen, Fol. 195	4589 Thlr.	21 Sgr.	2 Pf.

Zu den ad A eingekommenen ..... 105,383 Thlr. 5 Sgr. 11 Pf.
müssen gerechnet werden:
a) der Bestand ad 2 mit ..... 32,027 " 27 " 8 " ,
b) die Ersparnisse und extraordinairen Einnahmen ad 3 mit ..... 2029 " 18 " 3 " ,
c) der Zuschuß von den Städten des Bezirks der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. Oder ad 8 mit 7668 " 21 " 9 " ,
d) die Einnahmereste ad A mit ..... 257 " 5 " 4 " ,

sind ..... 147,366 Thlr. 18 Sgr. 11 Pf.

Werden hiervon abgerechnet:
e) die wirklich gezahlten Vergütigungen ad B mit 108,146 Thlr. 17 Sgr. 2 Pf.,
f) die Ausgabe-Reste ad B ..... 4589 " 21 " 2 " ,

112,736 " 8 " 4 " ,

so ergiebt sich ebenfalls der ad 5 gedachte Bestand von 34,630 Thlr. 10 Sgr. 7 Pf.

Nach dem Resultat über die vorjährige Rechnung pro 1830, vom 12. August 1831 (Amtsblatt von 1831 Seite 176) betrugen:

I. Die Einnahme-Reste bis inkl. 1830 ..... 4800 Thlr. 7 Sgr. 11 Pf.,
darauf sind im Jahre 1831, Fol. 20,
a) eingekommen ..... 1791 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf.,
b) ausgefallen ..... 368 " 16 " 4 " ,

2160 " 1 " 8 " ,

bleiben ..... 2640 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf.
Hierzu die vorstehend ad A gedachten ..... 257 " 5 " 4 " ,

Summa sämmtlicher Einnahme-Reste nach der Rechnung pro 1831, Fol. 35 ..... 2897 Thlr. 11 Sgr. 7 Pf.

II. Die Ausgabe-Reste bis inkl. 1830 ..... 6671 Thlr. 12 Sgr. 9 Pf.,
davon sind im Jahre 1831 ausgegeben ..... 3711 " 14 " — " ,

bleiben, Fol. 59 ..... 2959 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf.
Hierzu die vorstehend ad B gedachten ..... 4589 " 21 " 2 " ,

Summa aller Ausgabe-Reste nach der Rechnung pro 1831, Fol. 201 ..... 7549 Thlr. 19 Sgr. 11 Pf.

Die extraordinairen Einnahmen nach der Rechnung pro 1831 betragen:
aa) Fol. 25. An Zinsen für einige, von Zeit zu Zeit bei der Königl. Banke zu Berlin belegt gewesenen Bestandssummen ..... 704 Thlr. 26 Sgr. — Pf.,
bb) Fol. 32. Beitrag von Charlottenburg zum Ausschreiben vom 4. Dezember 1830 für 2 Scheu-

Latus 704 Thlr. 26 Sgr. — Pf.

	Transport	704 Thlr.	26 Sgr.	— Pf.
	nen, deren Versicherungssummen irrthümlich aus dem Kataster gestrichen worden waren	1 "	22 "	11 Pf.
cc)	Fol. 32. Ersparnisse bei den, für verschiedene Brände in den Städten des Frankfurter Regierungsbezirks ausgeschriebenen Vergütigungen aus den Jahren $18\frac{2}{3}\frac{6}{0}$.....	692 "	16 "	— "
dd)	Fol. 72. Zuviel ausgeschriebene und ersparte Vergütigung für den Brand zu Havelberg am $\frac{2}{1}\frac{}{0}$. November 1830.....	3043 "	27 "	7 "
	überhaupt	4443 Thlr.	2 Sgr.	6 Pf.,

welche im nächsten Ausschreiben zur Einnahme kommen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Anstellungen

im Kirchen- und Schulwesen in dem Zeitraume vom 1. Januar bis 30. Juni 1832.

I. Als Prediger sind angestellt:

a) in den lutherischen Superintendenturen

1. Beelitz.

Der bisherige Prediger Karl Ludwig Krumbholz zu Zauchwitz, als Prediger in Elsholz und Schönefeld.

2. Neustadt Brandenburg.

Der bisherige Prediger Gottlob Christoph Friedrich zu Brandenburg, als Prediger zu Groß-Kreuz.

3. Stadt Havelberg.

Der bishige Diakonus Gottlieb Rudolph Heinzelmann zu Havelberg, als Oberprediger daselbst.

4. Jüterbogk.

Der bisherige Prediger Friedrich August Heinrich Finzelberg zu Serno, als Prediger zu Kattenborn und Lindo.

5. Kyritz.

Der Prediger Johann Ludwig Christian Seeger zu Bendelin, als Prediger zu Barenthin.

6. Lindow.

Der bisherige zweite Prediger und Rektor Justus Zehlicke zu Werder, als Prediger zu Menz und Dolgow. Der Kandidat der Theologie George Friedrich Karl Dabelow, als Prediger zu Seebeck.

7. Luckenwalde.

Der bisherige Prediger Emanuel Platow zu Groß-Kreuz, als Prediger zu Zinna.

8. Nauen.

Der bisherige Rektor Friedrich Ephraim Hoffmann zu Nauen, als Prediger zu Grünefeld und Börnicke.

9. Perleberg.

Der Schulinspektor und Oberprediger Wilhelm Erdmann Liesegang zu Perleberg, als Prediger zu Burghagen. Der Kandidat der Theologie Albrecht Eduard Karl Bormann, als dritter Prediger zu Perleberg und Prediger zu Düpow. Der Kandidat der Theologie August Ludwig Simon, als zweiter Prediger zu Perleberg und Prediger zu Spiehagen.

10. Potsdam.

Der Kandidat der Theologie Herrmann Lange, als zweiter Prediger und Rektor zu Werder. Der Kandidat der Theologie August Julius Ferdinand Scheringer, als Prediger zu Döberitz und Ferbitz.

11. Prenzlow I.

Der Kandidat der Theologie Friedrich Wilhelm Carstedt, als Prediger zu Dedelow.

12. Prenzlow II.

Der Kandidat der Theologie Theodor Ferdinand Gustav Jacob, als Prediger-Adjunkt zu Wollin, Eichstedt, Damme und Ziemkendorff.

13. Prißwalk.

Der bisherige Rektor Johann Friedrich Colberg zu Wilsnack, als Prediger zu Kuhbier und Pankow. Der bisherige Prediger August Friedrich Leopold Gemberg zu Seebeck, als erster Prediger zu Meyenburg.

14. Rathenow.

Der Kandidat der Theologie Johann Friedrich Voß, als Diakonus zu Friesack und Prediger zu Vietnitz und Warsow.

15. Neu-Ruppin.

Der bisherige Hülfsprediger und Oberlehrer am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Neu-Ruppin Johann Ferdinand Leps, als Diakonus zu Neu-Ruppin.

16. Storkow.

Der Kandidat der Theologie Karl Eduard Krause, als Prediger zu Selchow.

17. Strausberg.

Der bisherige Prediger Gottlieb Valentin David Büstorff zu Reichenow, als Prediger zu Prädickow und Grunow.

18. Templin.

Der Oberprediger Albrecht August Christoph Jakob Reinhardt zu Lychen, als Prediger zu Annenwalde.

b) in den reformirten Superintendenturen

19. Prenzlow.

Der bisherige Prediger Johann Gottlob Gruß zu Golmerbruch, als Prediger zu Neustadt-Eberswalde.

20. Ruppin.

Der bisherige Prediger zu Neustadt-Eberswalde Eduard Gustav Casimir Wilhelm Ferdinand Ruglisch, als Prediger zu Lindow.

Digitized by Google

c) in den französisch-reformirten Parochien

21. Potsdam.

Der bisherige Prediger Johann Abraham Lorenz zu Prenzlow, als Prediger zu Potsdam.

22. Prenzlow.

Der Kandidat der Theologie Johann Julius Philipp Reclam, als Prediger zu Prenzlow.

II. Als Schullehrer sind angestellt:

a) in den lutherischen Superintendenturen

1. Angermünde.

Der Schulamts-Kandidat Johann Gottlob Patzke, als Küster und Schullehrer-Adjunkt zu Hohenlandin.

2. Baruth.

Der interimistische Lehrer Johann Gottlob Lehmann, als Schullehrer zu Friedrichshoff.

3. Belzig.

Der interimistische Lehrer Heinrich Hinze, als Schullehrer zu Klein-Glien.

4. Berlin, Land.

Der bisherige Schullehrer im Landarmenhause zu Strausberg Wilhelm Sauer, als Küster und Schullehrer zu Schönerlinde. Der Schulamts-Kandidat Friedrich Wilhelm Horn, als zweiter Lehrer zu Blumberg. Der Küster und Schullehrer Johann Adam Muths zu Currschlag, als Küster und Schullehrer zu Mühlenbeck.

5. Berlin, Cölln.

Der Schullehrer Johann Karl Katscher, als Küster und Schullehrer der böhmischen Gemeine zu Rixdorf. Der Schulamts-Kandidat Eduard Pritsche, als Lehrer an der Stadtschule zu Charlottenburg.

6. Bernau.

Der interimistische Lehrer Wilhelm Böttcher, als dritter Lehrer an der Stadtschule zu Oranienburg. Der interimische Lehrer Karl Friedrich Kulicke, als fünfter Lehrer an der Stadtschule zu Liebenwalde. Der bisherige fünfte Lehrer an der Stadtschule zu Templin Wilhelm Heinrich Lindenberg, als Küster und Schullehrer zu Hammer. Der Schulamts-Kandidat Ernst Helm, als Lehrer an der Stadtschule zu Bernau.

7. Neustadt Brandenburg.

Der bisherige Schullehrer Friedrich Wilhelm Ganzer zu Rehagen, als Küster und Schullehrer zu Alt-Töplitz. Der bisherige Lehrer am Militair-Waisenhause zu Potsdam Julius Krause, als Küster und Schullehrer zu Golzow. Der bisherige Schullehrer Friedrich Schmeckebier zu Göttin, als Küster und Schullehrer zu Pernitz. Der interimistische Lehrer Johann August Wolgast, als Schullehrer zu Crane und Rotscherlinde.

Digitized by Google

8. Stadt Havelberg.

Der bisherige Lehrer an der Taubstummen-Anstalt zu Berlin, Gustav August Voigt zu Berlin, als Konrektor-Adjunkt und Organist zu Havelberg.

9. Dom Havelberg.

Der bisherige interimistische Küster und Schullehrer Johann Christoph Jakobs zu Nitzow, als wirklicher Küster und Schullehrer daselbst.

10. Lenzen.

Der bisherige Küster und Schullehrer Christian Wilke zu Warnow, als Küster und Schullehrer zu Reckenzien.

11. Potsdam.

Der bisherige Töchterlehrer August Schulze zu Spandow, als Elementar-Lehrer zu Potsdam.

12. Pritzwalk.

Der bisherige Küster und Schullehrer Johann Ludwig Ferchland zu Schönhagen, als Küster und Schullehrer zu Pritzwalk.

13. Putlitz.

Der bisherige Schullehrer Friedrich Christian Knacke zu Zuggelrade, als Schullehrer zu Tacken.

14. Neu-Ruppin.

Der bisherige Küster und Schullehrer-Adjunkt Johann George Gellner zu Rheinsberg, als wirklicher Küster und Schullehrer daselbst.

15. Spandow.

Der bisherige Lehrer Ernst Wilhelm Ludwig Morien zu Greiffenberg, als Lehrer an der Töchterschule zu Spandow.

16. Storkow.

Der Schulamtskandidat, bisherige interimistische zweite Schullehrer Wilhelm Deseler zu Gosen, als wirklicher zweiter Schullehrer daselbst.

17. Wittstock.

Der bisherige Seminarist und interimistische Küster und Schullehrer Gottlieb Siegmund zu Papenbruch, als wirklicher Küster und Schullehrer daselbst. Der Seminarist Daniel Friedrich Lamprecht, als Küster und Schullehrer zu Christdorf.

18. Wriezen.

Der bisherige interimistische Schullehrer Johann Gottlieb Schulze zu Alt-Blesdorf, als wirklicher Schullehrer daselbst.

19. Zehdenick.

Der bisherige interimistische Rektor Daniel Friedrich Jakobi zu Zehdenick, als wirklicher Rektor-Adjunkt daselbst. Der bisherige Elementarlehrer August Friedrich Söhring zu Zehdenick, als Küster und Schullehrer zu Bergsdorf.

20. Zossen.

Der Schulamtskandidat Heinrich Loick, als Rektor und erster Lehrer zu Mittenwalde.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

36sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Das Vorwerk Zeschsdorf, Amts Lebus, soll nach der Bestimmung des Königl. Finanz-Ministerii von Trinitatis 1833 ab öffentlich veräußert werden.

Dasselbe liegt im Dorfe gleiches Namens, ¾ Meilen von Lebus, 1½ Meile von Frankfurt an der Oder, 3 Meilen von Cüstrin und 9 Meilen von Berlin. Mit Ausschluß einer mit den Grundstücken der Kolonie Neu-Zeschdorf grenzenden Ackerparzelle von 20 Morgen 33 □Ruthen, welche reservirt bleibt, gehören dazu folgende nutzbare Grundstücke:

4 M. 81 □R. Gartenland,
1020 M. 120 □R. Acker,
126 M. 130 □R. Wiesen,
257 M. 18 □R. Separalhütung,

überhaupt 1408 M. 169 □R.

Die Feldmark ist separiet und frei von Hütungsservituten. Die Wiesen nebst einem Theile der Separathütung, liegen auf dem rechten Oderufer im Lebuser Bruche, der übrige Theil dieser Hütung grenzt mit dem Ackerfelde des Vorwerks. Dem letzteren steht ferner die Schäfereigerechtigkeit auf der Schönfliesschen Dorfs-Feldmark, so wie die Mitfischerei auf dem fischreichen Zeschdorfer See zu. Die von dem Vorwerke bisher ausgeübte Fischerei auf den beiden Treplinschen Seen wird dagegen besonders zur Veräußerung gestellt. Für das Vorwerk, mit Ausschluß dieser Fischereinutzung und der vorhin erwähnten 20 Morgen 33 □Ruthen, jedoch mit Einschluß des Königl. Inventarii an Saaten und Bestellung und der kleinen Jagd auf der eigentlichen Vorwerks-Feldmark, ist das Kaufgeld

1) für den Fall des reinen Kaufs auf 17,418 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf., und
2) für den Fall des Kaufs mit Vorbehalt eines jährlichen Domainenzinses von 640 Thlr., auf 5898 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf.

festgesetzt worden.

Außerdem entrichtet der Käufer in beiden Fällen die, von den Steuerbehörden nach den gesetzlichen Vorschriften zu entrichtende Grundsteuer.

Für die Fischerei auf den beiden, auf der Treplinschen Feldmark belegenen Seen beträgt das geringste Kaufgeld

1) im Fall des reinen Kaufs 313 Thlr., und
2) im Fall des Kaufs mit Vorbehalt eines jährlichen Domainenzinses von 12 Thlr., 97 Thlr.

Die nähern Veräußerungsbedingungen sind in der Registratur der unterzeichneten Abtheilungen bei dem Regierungssekretair Weise, so wie auf dem Vorwerke Zeschdorf bei dem Pächter Despagne daselbst einzusehen.

Der Lizitationstermin ist auf den 21. September d. J., Vormittags 10 Uhr, im Königl. Regierungsgebäude hierselbst angesetzt, und werden Kauflustige dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß Niemand zum Bieten zugelassen wird, der sich nicht über ein angemessenes disponibles Vermögen vollständig auszuweisen, und die erforderliche Kaution zur Festhaltung seines Gebots zu bestellen im Stande ist.

Frankfurt a. d. Oder, den 10. August 1832.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* In den Kreisen Stallupönen und Lötzen hiesigen Regierungsbezirks, sind die Kreischirurgenstellen mit den etatsmäßigen Gehalten von 100 Thalern erledigt. Wir fordern zur Verwaltung solcher Stellen befähigte Medizinal-Personen daher auf, sich bald bei uns zu melden, und zugleich die erforderlichen Beweise über ihre Qualifikation und Anstellungsberechtigung beizubringen. Gumbinnen, den 31. Juli 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

* Zur Verpachtung der Zechenwirthschaft auf dem Königl. Alaunwerke bei Freienwalde für den Zeitraum vom 1. Januar 1833 bis zum 1. Januar 1836, haben wir einen anderweitigen Termin auf

den 17. September d. J.,

in dem Amtszimmer der Alaunwerks-Administration anberaumt, woselbst die näheren Bedingungen eingesehen werden können.

Berlin, den 26. August 1832.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenbueg-Preußischen Provinzen.

---

* Zur Verpachtung der Chausseegeld-Hebestelle diesseits Brandenburg vom 1. Januar k. J. ab, ist ein Lizitationstermin auf Freitag den 21. September d. J, Vormittags 9 Uhr, in dem Lokale des unterzeichneten Hauptamtes angesetzt worden, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß zur Sicherstellung des Meistgebots eine Kaution von 100 Thlr. im Termine deponirt werden muß.

Die Pachtbedingungen können während der Expeditionsstunden von jetzt ab jederzeit bei uns eingesehen werden.

Brandenburg, den 27. August 1832.

Im Aufteage der Königl. Regierung zu Potsdam.

Das Haupt-Steueramt.

---

* Auf Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam soll die Salzanfuhr von Elster nach Zinna vom 1. Januar k. J. ab anderweit auf 3 Jahre in Entreprise gegeben werden. Hierzu haben wir einen Lizitationstermin auf den 17. September d. J., Vormittags um 11 Uhr, in dem Geschäftslokale des Königl. Steueramts zu Jüterbogk anberaumt, zu welchem qualifizirte Entrepreneurs unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Lizitation die bisherigen Bedingungen, zu denen auch die Bestellung einer Kaution von 100 Thlr. gehört, zum Grunde gelegt werden.

Brandenburg, den 27. August 1832.

Königl. Haupt-Steueramt.

---

* Für die unten benannten Militair-Magazine sollen die dort angegebenen Quantitäten an Roggen, Hafer und Rauhfutter dem Mindestfordernden übergeben werden.

Die wesentlichern Bedingungen sind folgende:

1) Sämmtliche Naturalien müssen von untadelhafter, vorschriftsmäßiger Beschaffenheit sein. Der Scheffel Roggen muß dabei mindestens 80½ Pfund, der Hafer 45½ Pfund wiegen, und der Winspel zu 6 Scheffel, der zu Wasser ankommende Hafer aber zu 26 Scheffel pro Winspel gestrichenen Maaßes abgeliefert werden.
2) Das Heu wird lose nach Gewicht, das Stroh aber in Bunden zu 20 Pfund, das Schock zu 60 solcher Bunde eingeliefert.
3) Bald nach Einsendung der Ablieferungs-Bescheinigung der betreffenden Magazin-Verwaltung, wird die Zahlung prompt auf die nächste Königl. Kasse angewiesen.
4) Der Zuschlag wird dem Königl. Militair-Oekonomie-Departement des Hohen Kriegs-Ministerii vorbehalten. Jeder Submittent aber bleibt, vom 25. September d. J. ab gerechnet, 14 Tage lang an sein Gebot gebunden, und hat anzunehmen, daß dasselbe nicht für angemessen erachtet worden, wenn bis zu jenem Tage von hier aus kein Bescheid an ihn erlassen werden sollte.
5) Die unbedeutenden Kosten dieser Bekanntmachung, so wie diejenigen des Kontraktstempels werden von dem Mindestfordernden getragen, insoweit er die Lieferungen wirklich übernimmt.

Hiernach werden Produzenten und andere zuverlässige Personen, welche geneigt sein möchten, sich auf das Lieferungsgeschäft einzulassen, hiermit aufgefordert, der unterzeichneten Behörde ihre desfallsigen Anerbietungen, mit bestimmter Angabe der mindesten Preisforderungen, in stempelfreien, jedoch frankirten Briefen bis spätestens den 25. September d. J einzureichen.

Die Gebote können für einzelne, oder für alle Magazine, auch für kleinere Quantitäten gemacht werden.

Berlin, den 30. August 1832.

Königl. Intendantur des dritten Armeekorps.

Digitized by Google

		Es werden verlangt.				Davon sind einzuliefern.		
		Roggen Wnspl.	Hafer. Wnspl.	Heu. Cntnr.	Stroh. Schock.	Roggen Wnspl.	Hafer. Wnspl.	bis zum
1	Brandenburg	281	1000	6100	883	70	250	1. Dezember 1832,
						70	250	1. März 1833,
						141	500	1. Juni 1833,
2	Rathenow	"	700	5000	750	"	200	1. Januar 1833,
						"	250	1. April 1833,
						"	250	1. Juli 1833,
3	Schwedt	60	950	5500	800	20	250	1. Dezember 1832,
						20	250	1. März 1833,
						20	450	1. Juni 1833,
4	Küstrin	300	"	283	40	100	"	1. Dezember 1832,
						100	"	1. März 1833,
						100	"	1. Juni 1833,
5	Landsberg	65	950	5500	800	15	250	1. Dezember 1832,
						25	250	1. März 1833,
						25	450	1. Juni 1833,
6	Friedeberg	36	450	2500	375	12	150	1. Dezember 1832,
						12	150	1. März 1833,
						12	150	1. Juni 1833,
7	Woldenberg	30	450	2500	375	10	150	1. Dezember 1832,
						10	150	1. März 1833,
						10	150	1. Juni 1833,
8	Frankfurt	340	330	1900	290	140	130	1. Dezember 1832,
						100	100	1. März 1833,
						100	100	1. Juni 1833,
9	Krossen	132	15	248	36	52	"	1. Dezember 1832,
						40	15	1. März 1833,
						40	"	1. Juni 1833,
10	Beeskow	60	750	4000	750	20	100	1. Dezember 1832,
						20	250	1. März 1833,
						20	400	1. Juni 1833,
11	Fürstenwalde	65	800	4500	800	25	150	1. Dezember 1832,
						20	250	1. März 1833,
						20	400	1. Juni 1833,

Heu und Stroh werden überall nach Maaßgabe des Magazingelasses zum 1. Dezember 1832, 1. Februar, 1. April, 1. Juni, 1. August, 1. Oktober 1833, jedesmal mit dem 6ten Theile des oben angegebenen Bedarfs, und wenn es für erforderlich erachtet werden sollte, auch in größern Quantitäten eingeliefert.

Steckbriefe.

Der Arbeitsmann Johann Christian Friedrich Grube, ein mehrmals bestrafter Dieb,

gegenwärtig wiederum von uns wegen gewaltsamen Diebstahls zur Untersuchung gezogen, und bereits in erster Instanz zu zwanzigjähriger Strafarbeit verurtheilt, hat Gelegenheit gefunden, in der Nacht vom 24. zum 25. d. M. aus dem Zivil-Krankenhause, wohin er zur Kur gebracht worden war, zu entspringen.

Alle verehrliche Militair- und Zivilbehörden des In- und Auslandes werden ergebenst ersucht, auf diesen gefährlichen, unten näher bezeichneten Verbrecher gefälligst ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, gefesselt unter sicherer Begleitung hierher transportiren, und in dem Stadtvoigtei-Gefangenhause abliefern zu lassen.

Wir versichern die Erstattung aller Kosten, und den verehrlichen Behörden des Auslandes unsere Bereitwilligkeit zu rechtlichen Gegendiensten. Berlin, den 29. August 1832.

Die Kriminal-Deputation des Königl. Stadt-Gerichts.

Personbeschreibung.

Johann Christian Friedrich Grube ist 40 Jahr alt, aus Berlin gebürtig, 5 Fuß 2 Zoll groß, kleiner Statur, gerader Haltung. Er hat ein ovales Gesicht, braune Gesichtsfarbe, schwarzes und glattes Haar, schwarzen Bart, große und blaue Augen, eine dicke Nase, kleinen Mund, vollzählige Zähne und rundes Kinn. Bekleidet war er bei seiner Entweichung mit einer blaugestreiften Jacke von Zwillich, einem Paar dergleichen Beinkleidern und einem Hemde, welche Kleidungsstücke sämmtlich mit dem Hausstempel des Charitee-Krankenhauses:

Charite-Haus

versehen sind. Von einem Kranken hat er ein Paar Halbstiefeln von blauem Tuch mitgenommen.

---

* Der Amtsgärtner Otto Ferdinand Korb hat sich, nach Verübung einer abscheulichen und höchst strafwürdigen That, schleunigst von hier entfernt. Wir bitten und ersuchen alle hohe und niedere Polizei- und Gerichtsbehörden ganz ergebenst, den Korb zu verhaften, und uns davon zu benachrichtigen. Zu ähnlichen Gegendiensten sind wir bereit und willig.

Amt Marienwalde bei Woldenberg, den 24. August 1832. Königl. Preuß. Justizamt.

Signalement.

Religion: evangelisch, Alter: 21 Jahr, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: dunkelblond Stirn: frei, Augenbraunen: blond, Augen: blaugrau, Nase, Mund: gewöhnlich, Bart: im Wachsthum, Zähne: vollständig, Kinn: oval, Gesichtsbildung: finster und mürrisch, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: schlank.

Bekleidung.

Ein dunkelgrüner Sommerrock mit einer Reihe Knöpfen, die Knöpfe von schwarzem Gußeisen, ein Paar Sommerbeinkleider, braun und gelb gestreift, ein Paar kalblederne Halbstiefeln, eine schwarze Tuchweste, ein weißbuntes Halstuch, eine schwarzblaue Tuchmütze mit hellblauem Band und Knöpfen nebst Lederschirm.

---

* Die Henriette Dorothea Voigt, 20 Jahr alt, aus Neustadt-Eberswalde, mit blonden Haaren,

---

* Verzeichniß der im Monate Juni 1832 im Berliner Polizeibezirk ergriffenen und

Nr.	Namen und Stand.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Isaak Leiser Grünthal	Betsche	14	4	6	braun	rund	schwach
2	Samuel Friedrich Eduard Klehmet, Handlungsdiener	Spandau	25	5	5	schwarz	desgl.	desgl.
3	Dorothee Friederike Emilie Lindner	Berlin	17	4	–	blond	frei	blond
4	Johann Wilhelm Noack	Neu-Gliezen	17	5	4	desgl.	bedeckt	braun
5	Marie Christiane Rüdiger	Münchenbernsdorf	29	4	10	schwarz	flach	schwarz
6	Franz Kasper Heinrich Seelig	Schwarz	31	5	7	braun	hoch	braun

grauen Augen, aufgestutzter Nase, gewöhnlichen Mund mit vollständigen Zähnen, 4 Fuß 10 Zoll groß, untersetzter Statur; mit einer roth und grau würflichen Gingbamjacke, blauem Flanellrock, einem braunen wollenen Umschlagetuche, weißen wollenen Strümpfen und schwarzen Sammetstiefeln bekleidet, hat sich einer mehrwöchentlichen Zuchthausstrafe, nach Verübung eines Diebstahls, durch die Flucht entzogen.

Alle Militair- und Zivilbehörden werden ergebenst ersucht, auf diese Person zu vigiliren, und sie im Betretungsfalle zur hiesigen polizeilichen Haft, gegen Erstattung der entstandenen Unkosten von Seiten unterzeichneten Gerichts, abzuliefern.

Neustadt-Eberswalde, den 28. August 1832.

Königl. Justizamt Biesenthal.

---

* Der Bäckergeselle Johann Behrendt, aus Neu-Ruppin gebürtig, hat seinen von dem Magistrat zu Fehrbellin unter den 26. Juni 1832 ausgestellten, auf ein Jahr gültigen Reisepaß, welcher vom Polizei-Direktorio in Potsdam zur Reise über Brandenburg nach Rathenow visirt worden ist, angeblich auf dieser Reise verloren.

Zur Verhütung eines von diesem Paß etwa zu machenden Mißbrauchs wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und gedachter Paß hiermit für ungültig erklärt.

Rathenow, den 16. August 1832.

Königl. Landrath des Westhavelländischen Kreises.

von der Hagen.

Personbeschreibung.

Der ꝛc. Behrendt ist 35 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braune Haare, freie Stirn, braune Augenbraunen und Haare, gewöhnliche Nase und Mund, braunen Bart, ovales Gesicht und Kinn, blasse Gesichtsfarbe. Besondere Kennzeichen: Pockennarben.

---

* Der Fleischergeselle Johann Friedrich Botthof aus Nierstein bei Oppenheim, im Jahre 1808 geboren, hat sein Wanderbuch d. d. Nierstein den 5. März 1826 durch Diebstahl verloren. Solches wird, indem dieses Reisedokument für ungültig erklärt wird, zur Verhütung von Mißbrauch, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 20. August 1832.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz.

Fleschе.

---

* Der Schuhmachergesell Johann Karl Neubaur, aus Ohra bei Danzig gebürtig, 28 Jahr alt, hat seinen Paß d. d. Deutsch-Eylau den 6. April 1832, auf ein Jahr gültig, zwischen Garz und Vierraden verloren. Zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs mit diesem Paß wird solches hierdurch bekannt gemacht, und selbiger für ungültig erklärt.

Schwedt, den 29. August 1832.

Der Magistrat.

---

nach ihrem resp. Wohn- oder Geburtsorte und über die Grenze beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Bestimmungsort.
braun grau	grade gebogen	klein gewöhnl.	rund desgl.	fehlt schwarz	rund oval	klein schlank	Betsche. Greifswalde.
desgl.	gewöhnl.	desgl.	oval	—	länglich	untersetzt	Charlottenburg.
blaugrau	desgl.	desgl.	rund	—	rund	schlank	Neuenhagen.
desgl.	kurz-stumpf	desgl.	spitz		länglich	untersetzt	Münchenbernsdorf im Weimarschen.
grau	spitz	mittel	desgl.	braun	rund	—	Schwarz bei Mirow.

Digitized by Google

• Ein Mantel von dunkelblauem Tuche mit Aermeln, einfachem Kragen, blauen besponnenen Knöpfen und weißem Flanell gefuttert, ist als vermuthlich gestohlen in Beschlag genommen, und es wird daher der rechtmäßige Eigenthümer derselben hierdurch aufgefordert, ohne daß ihm deshalb Kosten veranlaßt werden sollen, sich zur Darlegung seiner Ansprüche und weiteren Vernehmung, in hiesiger Gerichtsstube schleunigst einzufinden.

Luckenwalde, den 18. August 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

• Zum Verkauf des Saigerhüttenwerks zu Hohenofen bei Neustadt a. d. Dosse an den Meistbietenden, steht ein anderweitiger Lizitationstermin auf den 27. September d. J., Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Hohenofen an, zu welchem Kauflustige hiermit eingeladen werden. Das Saigerhüttenwerk Hohenofen liegt im Regierungsbezirk Potsdam, Ruppiner Kreise, in der Nähe des Dorfs Sieversdorf am Dossefluß, und entfernt von Neustadt a. d. Dosse ½ Meile, Wusterhausen a. d. Dosse 1 Meile, Fehrbellin 2 Meilen, Kyritz 2 Meilen, Havelberg 3 Meilen, Rathenow 4 Meilen, Ruppin 4 Meilen, Berlin 11 Meilen, Magdeburg 14 Meilen, von der Chaussee zwischen Berlin und Hamburg ¾ Meilen, von der Havel 1½ Meile. Unterhalb des Werks ist die Dosse mit Kähnen von 60 bis 80 Zentner schiffbar, die bei großem Wasser 120 bis 150 Zentner laden können. Der Einfluß der Dosse in die Havel findet 1½ Meile von dem Werke bei dem sogenannten Wendischen Kirchhofe statt, und können von dort aus Schiffe mit 1500 bis 2000 Zentner befrachtet werden.

Zu dem Hüttenwerke gehören:

A. Die Hüttengebäude, und zwar:

1) die große Hütte und Pochwerksarche,
2) die kleine Hütte,
3) die Saigerhütte,
4) die Hammerhütte,
5) die neue Hütte,
6) der Vorraths- und Schirrschuppen,
7) der Holzschuppen,
8) der Kohlenschuppen,
9) das Feuerleiterschauer,
10) die neue Saigerhütte,
11) das Kupfermagazin,
12) das Spritzenhaus,
13) die Floß- und Betriebsarche zwischen der Hammer- und neuen Hütte,
14) die Betriebsarche zwischen der großen und kleinen Hütte.

B. Die Wohn- und Wirthschaftsgebäude, und zwar:

1) das Hüttenamtsgebäude und erste Offiziantenwohnung mit Stallung,
2) das Wohnhaus des zweiten Beamten mit Stallung,
3) das Wohnhaus des dritten Beamten mit Stallung,
4) ein Wohnhaus zu zwei Familien nebst Stall,
5) ein Wohnhaus zu vier Familien nebst Stall und Probier- und Waagestube,
6) ein Vier-Familienhaus, der Stall genannt,
7) das Zwei-Familienhaus neben dem Kruge,
8) das Sechs-Familienhaus links von der Poliermühle,
9) das Fünf-Familienhaus rechts von der Poliermühle,
10) das Badehaus,
11) das Kruggebäude mit Stall.

C. Vier Brunnen.

D. Die baaren Gefälle.

E. Fischerei im Teich und in der Dosse.

F. Gärten, Wiesen und Weide.

G. Wassergefälle.

Taxe und Beschreibung dieses Werks, so wie die Verkaufsbedingungen, können bei dem unterschriebenen Kommissarius, Justizrath Gericke zu Wusterhausen a. d. Dosse, auf dem Saigerhütten-Amte zu Hohenofen und in der Registratur des Königl. Ober-Bergamts zu Berlin eingesehen werden.

Wusterhausen a. d. Dosse, den 5. Juni 1832.

Gericke.

Der Rittergutsbesitzer Herr von Thümen auf und zu Blankensee diesseitigen Kreises beabsichtigt, in einem Gebäude, welches an dem zwischen dem sogenannten Blanken-See und dem Gröffin-See befindlichen, die herrschaftlichen Wiesen und Gärten durchschneidenden Fließ belegen ist, die Anlage einer unterschlächtigen Mahlmühle mit Stauwerk und Freiarche. Der deshalb gefertigte Plan ist in meinem Bü-

reau einzusehen, und werden hierdurch alle diejenigen, welche durch die beabsichtigte Mühlenanlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, aufgefordert, ihren etwanigen Widerspruch binnen acht Wochen präklusivischer Frist, sowohl bei mir, als bei dem Bauherrn einzulegen.

Jüterbogk, den 21. Juli 1832.

Der Landrath des Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises.

Hauschteck.

Alle diejenigen, welche an dem Nachlaß:

1) der am 28. Februar 1830 verstorbenen Altsitzer-Wittwe Marie Elisabeth Döring, gebornen Renschner, zu der sich Abkömmlinge der Geschwister beiderseitiger Eltern der Erblasserin gemeldet haben, und der in 300 Thlr. besteht,
2) des im Jahre 1814 zu Hamburg verstorbenen Riemermeisters Karl Gottlieb Götze, welcher, außer den sich gemeldet habenden Geschwistern, noch eine Ehefrau Marie Margarethe, geb. Busch, hinterlassen hat, und dessen Vermögen 76 Thlr. 20 Sgr. 7 Pf. beträgt,

ein näheres oder gleichnahes Erbrecht zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, binnen 9 Wochen, spätestens

am 11. Oktober d. J.,

Vormittags 10 Uhr, sich zu melden, widrigenfalls den sich meldenden und legitimirenden Interessenten der Nachlaß zur freien Disposition verabfolgt, und die, nach erfolgter Präklusion sich meldenden, näheren oder gleichnahen Erben, alle Handlungen und Dispositionen der ersteren anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, von ihnen weder Rechnungslegung, noch Ersatz der gehobenen Nutzungen zu fordern, sondern sich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden ist, zu begnügen verbunden sein sollen.

Spandau, den 7. Juli 1832.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das dem Ackersmann Johann Joachim Wilhelm Ebel gehörige Bürgerhaus mit Zubehör, Vol. IV Nr. 302 des Hypothekenbuchs, taxirt zu 656 Thlr. 19 Sgr. 3 Pf., soll Schuldenhalber verkauft werden, wozu der Bietungstermin auf den 20. September d. J., Vormittags 10 Uhr, in unserem Lokale angesetzt worden ist. Kyritz, den 5. Juli 1832.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die freiwillige Subhastation des den Erben des Kolonisten Johann Geist gehörigen, auf 860 Thlr. geschätzten Erbpacht-Kolonistengutes zu Seuftenhütte Nr. 3 ist eingeleitet, und der freiwilligen Subhastation

am 19. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in Chorin an.

Neustadt-Eberswalde, den 9. Juli 1832.

Königl. Justizamt Chorin.

Die den Erben des Büdners Christian Selin gehörige, auf 736 Thlr. geschätzte Büdnerstelle zu Niederfinow Nr. 50, soll im Wege der Verkaufstermin steht

am 19. Oktober d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in Chorin an den Meistbietenden verkauft werden.

Neustadt-Eberswalde, den 12. Juli 1832.

Königl. Justizamt Chorin.

Die den Erben des Büdners Konrad Geist gehörige, auf 150 Thlr. geschätzte Erbzins-Büdnerstelle zu Senftenhütte Nr. 37, soll im Wege der freiwilligen Subhastation

am 19. Oktober d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in Chorin an den Meistbietenden verkauft werden.

Neustadt-Eberswalde, den 16. Juli 1832.

Königl. Justizamt Chorin.

Das dem Bauer Gottlieb Tewes und den Geschwistern Tewes gehörige, auf 1043 Thlr. geschätzte Bauergut zu Schöpfurth, ist zur nothwendigen Subhastation gestellt, und der Bietungstermin auf

den 16. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr,

auf dem Gute zu Schöpfurth angesetzt.

Neustadt-Eberswalde, den 9. Juli 1832.

Königl. Justizamt Biesenthal.

Das dem Bauer Christian Braklow gehörige, auf 1558 Thlr. 18 Sgr. geschätzte Bauergut zu Schöpfurth, ist zur nothwendigen Subhastation gestellt, und der Bietungstermin auf den 16. Oktober d. J.,

Vormittags 10 Uhr, zu Schöpfurth auf dem Gute angesetzt.

Neustadt-Eberswalde, den 9. Juli 1832.

Königl. Justizamt Biesenthal.

Digitized by Google

Die, in unserm Hypothekenbuche Fol. 190 verzeichneten, dem Ackerbürger Johann Friedrich Heydepriem gehörigen Grundstücke:

a) eine Großbürgerstelle nebst Pertinenzien, 551 Thlr. 13 Sgr.,
b) eine halbe Hufe Land, 635 Thlr.,
c) eine Scheune, 97 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.

gewürdigt, sollen, Schuldenhalber, in termino

den 14. November d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in dem Gerichtslokale zu Friesack öffentlich, meistbietend verkauft werden.

Kauflustige werden zu diesem Termine mit dem Eröffnen eingeladen, daß etwanige Erinnerungen gegen die, täglich in unserer Registratur einzusehende Taxe bis 4 Wochen vor dem Termine angebracht werden können.

Neustadt a. d. Dosse, den 10. August 1832.

Das Stadtgericht zu Friesack.

Verkauf eines Ritterguts.

Das in der West-Priegnitz belegene, mir gehörige Rittergut Zichtow, soll von Johannis 1833 ab meistbietend verkauft werden, und habe ich dazu einen Termin auf

den 19. September d. J.,

Morgens 9 Uhr, auf dem Hofe zu Zichtow anberaumt.

Das Gut liegt nahe an der großen Straße, die von Havelberg nach Wittstock führt, von der erstern Stadt 1½ Meile und von der Stadt Kyritz 2 Meilen entfernt. Der Absatz der Produkte geschieht vortheilhaft zu Havelberg. Es hat eine geschlossene Feldmark, und überall unstreitige Grenzen.

Dasselbe enthält, einschließlich einer der Pfarre zu Sdllenthin gehörigen Wiese von 6 Morgen 16 □Ruthen, 1241 Morgen 177 □Ruthen Fläche, wovon circa 138 Morgen mit Kiefern, zum Theil achtzigjährigen Beständen, und 73 Morgen mit Elsen gut bestanden sind; außerdem befinden sich auf der ganzen Feldmark noch circa 200 Stück haubare Eichen.

Das Gut ist bisher verpachtet gewesen, vom Pächter in drei Binnen- und sieben Außen-Schlägen bewirthschaftet, und alljährlich mit 7 — 8 Winspel Winter-Roggen, eben so viel Sommer-Korn und 13 Scheffel Brachfrüchte besäet worden. An Vieh wurden gehalten: 6 Pferde, 8 Ochsen, 40 Kühe, 10 Stück Jungvieh und 300 Schaafe.

Charten- und Vermessungsregister, so wie die Veräußerungs-Bedingungen können beim jetzigen Pächter des Guts, Herrn Jahn in Zichtow, und letztere auch bei dem Justitiarius des Guts, Herrn Justizrath Henning zu Havelberg, eingesehen werden, welcher auf Verlangen auch Abschriften davon gegen Erstattung der Kopialien ertheilen wird. Ersterer ist beauftragt, Kauflustigen von der Lage und Verhältnissen des Guts an Ort und Stelle die nöthige Auskunft zu ertheilen.

Großen-Plasten im Meklenburgischen, den 4. August 1832. von Saldern.

Ich bin Willens, mein mir zugehöriges, zu Wachow im Westhavelländischen Kreise belegenes Großbauergut aus freier Hand zu verkaufen. Es befinden sich dabei 4 Hufen Weitzacker, vollkommen Weide und Futtergewinnst, auch Holzung, Rohrung, und Torfstich im Ueberfluß. Die Winter-Aussaat besteht aus 3 Winspel 20 Schfl., die Sommer-Aussaat aus 4 Winspel, und Brachfrüchte 20 Schfl. Aussaat. Gebäude sowohl, als Haus-, Hof- und Ackergeräth, sind in dauerhaftem Zustande. An Vieh sind vorhanden: 8 Stück Pferde, 12 Stück Kühe und 100 Stück veredelte Schaafe, Schweine und allerlei Federvieh. Die Verkaufsbedingungen sind täglich an Ort und Stelle bei mir selbst zu erfahren.

Wachow, den 2. September 1832.

Der Bauer C. W. Alte.

Nachricht
für die Herren Landräthe, Magistrate und Kreiskassen.

Die Steindruckerei und Papierhandlung von A. Heymen in Potsdam am Kanal Nr. 46 und Kaiserstraßen-Ecke, verfertigt alle Arten von tabellarischen Arbeiten, einschließlich des Papiers, für folgende Preise:

auf kleinem Median-Schreibpapier à Rieß 7 Thlr.
" " " Konzeptpapier à Rieß 4 Thlr.
" Herrnpapier 4 Thlr. 15 Sgr.,
" Schreibpapier 3 " 25 "
" Konzeptpapier 3 " 5 "

Auch ist daselbst gute schwarze Tinte à Quart 7 Sgr., in Gebinden von 15 Quart à 6 Sgr. zu haben.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 37.

Den 14. September 1832.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 19te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1384. Die Verordnung wegen Aufhebung der Geschlechts-Vormundschaft in einigen Kreisen der Kurmark. Vom 27. Juli 1832.

Nr. 1385. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 30. Juli 1832, betreffend die Aussetzung der Untersuchungen und Erkenntnisse wider einberufene Landwehrmänner, oder zur Kriegsreserve gehörige Soldaten.

Nr. 1386. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 30. Juli 1832, die Einstellung bei einer Festungs-Strafabtheilung betreffend.

Nr. 1387. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. August 1832, die Anwendung der neuern Münzbestimmungen auf Zahlungen, die in fremden Münzsorten stipulirt worden sind, betreffend.

Nr. 1388. Das Regulativ über die Vertheilung der Geschäfte bei dem Tribunal des Königreichs Preußen und dem Oberlandesgerichte zu Königsberg. Vom 11. August 1832.

Im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 8. Dezember 1826 bringe ich hierdurch in Erinnerung, daß der nächste Kommunal-Landtag der Kurmark zu Berlin und der nächste Kommunal-Landtag der Neumark zu Cüstrin, am 15. November d. J. eröffnet werden wird, und daß die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, imgleichen die Kreise und Kommunen diejenigen Gegenstände, welche sie auf dem Kommunal-Landtage zur Sprache zu bringen wünschen möchten, bei den resp. Vorsitzenden, Herren Domherrn von Erxleben auf Selbelang und Herrn Landrath von Waldow auf Fürstenau anzumelden, die Königl. Behörden aber sich wegen dieser Gegenstände an mich zu wenden haben.

Berlin, den 5. September 1832.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. von Bassewitz.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 135. Deklaration der Artikel 9 und 18 der allgemeinen Bundes-Kartel-Konvention vom 10. Februar 1831. I. 1093. August.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen hierdurch, daß die von der deutschen Bundesversammlung in ihrer 17ten diesjährigen Sitzung durch einstimmigen Beschluß angenommene Deklaration der Artikel IX und XVIII der allgemeinen Bundes-Kartelkonvention vom 10. Februar 1831, welche wörtlich also lautet:

1) Nach den Bestimmungen des Artikels 9 der Kartelkonvention vom 10. Februar 1831 können Gensdarmen, Polizeidiener, Militair- oder Sicherheitswachen, und überhaupt alle obrigkeitliche Personen und Diener, sofern in ihrer Dienstobliegenheit die Wachsamkeit auf alle verdächtigen Individuen liegt, keine Prämie ansprechen, wenn sie Deserteure oder von diesen mitgenommene Pferde einliefern.

2) Allen vor Abschluß der allgemeinen Kartelkonvention desertirten oder ausgetretenen, in den Artikeln 1, 2, 3 und 12 bezeichneten Individuen, sie mögen zu den Truppen oder in die Lande eines Bundesgliedes übergetreten, oder daselbst der ihnen obliegenden militairischen Dienstverbindlichkeit ausgewichen sein, kommt die im 18ten Artikel zugesicherte Amnestie zu.

3) Die am 10. Februar d. J. abgelaufene einjährige Frist, binnen welcher sich diejenigen, denen die Amnestie zugestanden wird, in Gemäßheit des Artikels 18 der Kartelkonvention zu erklären haben, ist durch den in der 11ten diesjährigen Sitzung gefaßten Beschluß, vom 5. April l. J. an gerechnet, auf weitere 6 Monate — sonach bis zum 5. Oktober 1832 — verlängert worden. In Absicht auf Deserteure, die sich in den überseeischen Besitzungen einer europäischen Macht befinden, welche zugleich Bundesregierung ist, wird die angemessene Verlängerung des Amnestietermins dem billigen Ermessen der Regierungen überlassen.

4) Den in die Militairdienste eines andern Bundesgliedes übergetretenen Individuen steht frei, in denselben zur Ausdienung ihrer eingegangenen Kapitulation zu verbleiben, oder aus denselben zu treten, in welchem letztern Falle ihnen die Entlassung nicht verweigert werden darf.

Die Regierungen werden den Militairbehörden auftragen, ihre Untergebenen mit dem Artikel 18 der Kartelkonvention und dessen Erweiterung bekannt zu machen, und diejenigen Personen, welche die Wohlthat der Amnestie ansprechen wollen, haben, binnen der noch bis zum 5. Oktober 1832 verlängerten Frist, ihrer vorgesetzten Militairbehörde ihre Erklärung zu Protokoll abzugeben, widrigenfalls ihnen vor Ablauf der freiwillig übernommenen Dienstzeit die Entlassung versagt werden kann. Von dieser frei zu Protokoll abgegebenen Erklärung ist die Mittheilung an die Heimathsbehörde zu machen.

Digitized by Google

5) Bei den Individuen, die in das Gebiet einer nicht zum Bunde gehörigen Macht desertirt sind, und sich von da in Bundesgebiet begeben haben, von welchem sie zurückkehren wollen, wird es der Beurtheilung der betreffenden Regierung überlassen, in wiefern sie nach den hierbei obwaltenden Verhältnissen die Wohlthat der Amnestie nach Artikel 18 auf dieselben anwendbar erachtet.

6) Die in dem Artikel 18 zugesicherte Amnestie, deren Frist durch Bundesbeschluß vom 5. April d. J. bis zum 5. Oktober 1832 verlängert worden ist, steht den betreffenden Individuen auch in dem Falle zu, wenn sie in solche Staaten der Bundesglieder entwichen sind, mit welchen schon früher besondere Kartele bestanden haben.

7) Gegenwärtiger Beschluß soll öffentlich bekannt gemacht, auch in den Bundesstaaten in die Amtsblätter und Gesetzsammlungen aufgenommen werden.

nachdem Wir derselben Allerhöchst Unsere Zustimmung ertheilt, in Unseren Staaten Kraft und Gültigkeit haben, und in allen ihren Bestimmungen pünktlich zur Ausführung gebracht werden soll.

Gegeben Berlin, den 15. Juni 1832.

Friedrich Wilhelm.

Freiherr von Brenn. Ancillon. Für den Kriegs-Minister: von Schöler.

* * *

Potsdam, den 26. August 1832.

Vorstehendes, in der diesjährigen allgemeinen Gesetzsammlung, Nr. 15 Seite 177, enthaltenes Publikationspatent vom 15. Juni d. J., wird auf Veranlassung eines unterm 17. d. M. an uns ergangenen Reskripts der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei und der auswärtigen Angelegenheiten, hierdurch auch durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 30. August 1832.

Nr. 136. Einfuhr der Wolle. I. 1388. August.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 31. v. M. an das Königl. Staats-Ministerium verfügt, daß die Einfuhr der Wolle aus den, mit der Löserdürre behafteten Provinzen eines Nachbarstaates unter der Maaßgabe zu gestatten sei, daß die Einbringer mit Ursprungs-Zeugnissen versehen sind, aus welchen hervorgeht, daß die Wolle nicht aus solchen Ortschaften herkomme, woselbst zur Zeit der Schur und Verpackung die Rinderpest geherrscht hat.

In Gemäßheit eines Erlasses der Königl. Ministerien des Innern und des Königl. Finanz-Ministeriums vom 12. d. M., wird vorstehende Anordnung hierdurch im Auftrage des Herrn Ober-Präsidenten Exzellenz von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 5. September 1832.

Nr. 137. Polizeiliche Transporte in das Königreich Hannover. I. 1891. August.

Nach einer dem Königl. Ministerium des Innern und der Polizei von dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten gemachten Mittheilung, sind die Königl. Hannöverschen Grenzbehörden durch eine, von dem dortigen Ministerio des Innern am 21. v. M. in Betreff der Fortschaffung der Landstreicher und Verbrecher erlassene Verordnung angewiesen worden, die von Seiten auswärtiger Behörden ihnen zugeführten Transportaten nur dann anzunehmen und resp. weiter zu befördern, wenn die Angehörigkeit derselben vor der Ueberlieferung festgestellt ist, und unzweifelhaft nachgewiesen wird, daß ihre Annahme von der betreffenden Ortsbehörde, entweder des Königreichs Hannover, oder des hinterliegenden Staates, welchem sie angehören, nicht verweigert werden wird.

In Folge einer desfallsigen Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 16. v. M. werden die uns untergeordneten Polizeibehörden auf diese Bestimmung hierdurch besonders aufmerksam gemacht.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 138. Chaussee-geld-Erhebung bei Bietikow. IV. 564. August.

Vom 1. Oktober d. J. ab wird die Erhebung des Chausseegeldes bei Bietikow auf der Kunststraße zwischen Angermünde und Prenzlow nach dem Chausseegeld-Tarif vom 28. April 1828 eintreten, und zwar für 2 Meilen in jeder Richtung.

Potsdam, den 6. September 1832. Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Potsdam, den 8. September 1832.

Nr. 139. Cholera in Kyritz. I. 310. September.

Im Verfolg der Bekanntmachungen vom 18. und 27. v. M. (Amtsblatt Nr. 125 und 131) wird hierdurch fernerweit zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß auch in der Stadt Kyritz die Cholera ausgebrochen ist, und daß daselbst bereits mehrere Personen daran erkrankt und gestorben sind.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 2. September 1832.

Nr. 140. Rindviehseuche zu Hackenfelde. I. 1803. August.

Da unter dem Rindvieh des zur Stadt Spandau gehörigen Guts Hackenfelde im Osthavelländischen Kreise die Lungenseuche herrscht, so ist dieser Ort bis auf Weiteres für Rindvieh und Rauchfutter gesperrt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 30. Kosten in

Den sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird nachstehendes Ministerial-Reskript:

Digitized by Google

Dem Königl. Oberlandesgericht wird auf die Anfrage vom 31. Dezember v. J., die Kosten in fiskalischen Untersuchungen betreffend, hierdurch Folgendes eröffnet. fiskalischen Untersuchungen.

Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 19. Dezember 1830 hat keineswegs Kriminal-, sondern allein fiskalische Untersuchungen zum Gegenstande. Das in derselben festgestellte Pauschquantum der Kosten von 10 Sgr. bis 2 Thlr. bei Vergehungen, die mit Gefängnißstrafe von 4 Wochen oder 50 Thlr. Geldbuße belegt sind, kann mithin nur auf die im fiskalischen Untersuchungsprozeß zu rügenden Vergehungen bezogen werden.

In Kriminalsachen hat es bei den ermäßigten Sätzen der, der Kriminalordnung beigefügten Gebührentaxe sein Bewenden, bei deren Anwendung der § 9 der Allgemeinen Anmerkungen nicht zu übersehen ist.

Wie bei polizeimäßig geführten Untersuchungen der Kostenpunkt behandelt werden müsse, ist im Rescript vom 30. September 1830, Jahrbücher XXXVI 174, bestimmt.

Nach dem Inhalte der mehrgedachten Kabinetsordre muß aber auch, nach der richtigen Meinung des Kollegii, der Grundsatz festgehalten werden, daß es überall nur auf die in den Gesetzen angedrohte, und nicht auf die erkannte und auf den vorliegenden Fall angewendete Strafe ankommt.

Beträgt mithin die ordentliche Strafe des Gesetzes über 4 Wochen oder 50 Thlr. Geldstrafe, so sind die Kosten nach der Kriminal-Sporteltaxe zu berechnen, wenn auch die in concreto erkannte Strafe jenes Strafmaaß nicht übersteigt, und kommt es auf den Unterschied, ob in concreto eine ordentliche oder außerordentliche Strafe stattgefunden hat, nicht weiter an.

Hiernach hat sich das Königl. Oberlandesgericht zu richten.

Berlin, den 9. März 1832. Der Justiz-Minister. Mühler.

An das Königl. Oberlandesgericht zu Cöslin.

zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 23. August 1832. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Da die bestehende Vorschrift: daß die Prediger ihre Berichte und Vorstellungen in ihren Amtsangelegenheiten nur durch die ihnen vorgesetzten Superintendenten bei den höhern Behörden einreichen sollen, häufig nicht befolgt wird, so bringen wir unsere diesfällige Bekanntmachung vom 14. September 1816 (Amtsblatt der ehemaligen hiesigen Königl. Regierung Stück 18 Pag. 110 und Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Stück 40 Pag. 309) hiermit in Erinnerung. Nr. 11.

Berlin, den 1. September 1832.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Personalchronik.

Die durch die Beförderung des Wegebaumeisters Blumenthal in Treuenbrietzen zum Bauinspektor in Seehausen erledigte Wegebaumeister-Stelle für den dritten Chaussee-Aufsichtsdistrikt im hiesigen Regierungsbezirk, ist dem Baukondukteur Orthmann verliehen worden.

Der bisherige Prediger Kunze an der deutschen Gemeine in der Savoy zu London ist zum zweiten evangelischen Prediger an dem großen Friedrichs-Waisenhause und am Neuen Hospitale in Berlin, und der Kandidat des Predigtamtes Eyssenhardt zum Prediger und vierten Diakonus an der St. Nikolai- und Klosterkirche ebendaselbst gewählt und bestallt worden.

Die Rechtskandidaten Friedrich Wilhelm Franz, Karl Eduard Ferdinand von Hoverbeck und Heinrich Siegmund Johannes Kunth sind als Auscultatoren bei dem Stadtgericht in Berlin angestellt und verpflichtet worden.

Der Baukondukteur Julius David Gärtner ist in die Reihe der Baukondukteurs des Potsdamer Regierungs-Departements aufgenommen worden.

Der Steueraufseher Knape in Neustadt-Eberswalde ist zum Assistenten des dortigen Haupt-Steueramts befördert, und der invalide Feldwebel von der Garnisonkompagnie des 19ten Infanterie-Regiments Tellus als Grenzaufseher im Bezirke des Haupt-Zollamts Gransee auf Probe angestellt worden.

Der praktische Arzt und Operateur Gustav Holthoff ist als praktischer Geburtshelfer approbirt und vereidet worden.

Vermischte Nachrichten.

Die Herren Superintendenten, Schulinspektoren und Prediger werden hierdurch auf das, von dem Direktor des von Fletscherschen Schullehrer-Seminars in Dresden, Zahn, unter dem Titel:

„Biblische Geschichte"

herausgegebene Werk, mit dem Bemerken, daß der Preis der Schulausgabe, welche jetzt von neuem mit Stereotypen gedruckt wird, bei Abnahme in Parthien von wenigstens 30 Exemplaren und bei baarer portofreier Einsendung des Geldes an den Verfasser nur 10 Sgr. betragen wird, aufmerksam gemacht.

Potsdam, den 24. August 1832. Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Der zu Wittenberge an der Elbe verstorbene Apotheker Karl Friedrich Weber hat ein Legat von 1000 Thalern ausgesetzt, dessen jährliche Zinsen, nach seiner Bestimmung, soweit sie nicht zu der wenig kostspieligen Erhaltung seines Grabmals erforderlich sind, zur Unterstützung armer Ortsschüler behufs ihrer Schulbildung verwendet werden sollen. Diese wohlthätige Handlung bringen wir hierdurch mit ehrender Anerkennung des achtungswerthen Sinnes des Testators zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 2. September 1832. Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

(Hierbei eine Beilage und ein Extrablatt.)

Beilage zum 37sten Stück des Amtsblatts
der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Für Seidenbauer. I. Die beste Art des Seidenhaspelns.

Allen denjenigen, die sich mit dem Seidenbau beschäftigen, dient Folgendes zur Nachricht.

Schon im Jahre 1828 habe ich eine Haspelmaschine zu Klein-Glienicke bei Potsdam aufgestellt, welche vor den bisher üblichen Haspeln große Vorzüge hat, und vermittelst deren ich nunmehr 5 Jahre hintereinander eine ganz vorzügliche Seide, theils aus selbst erzeugten, theils aus angekauften Cocons habe spinnen lassen. Indessen kann nicht Jedermann eine solche Maschine, die 8 Haspeln zugleich in Bewegung setzt, anschaffen, und wenn er sie anschaffen wollte, hinlänglich beschäftigen, so daß die Zinsen des Ankaufskapitals und die Miethe des Lokals gedeckt würden. Auch ist die Versendung der Cocons in eine größere Entfernung von mehr als 4 Meilen, theils zu kostspielig, theils mit der Gefahr des Verderbens der Cocons verbunden, wenn die Verpackung nicht sehr sorgfältig geschieht, wie denn mehrere aus der Ferne an mich adressirte Sendungen von Cocons gänzlich verunglückt sind. Es war daher mein Wunsch, die Vortheile dieses Haspelverfahrens auch jedem einzelnen Seidenbauer, der seine selbst gewonnenen Cocons, und allenfalls auch die seiner Nachbarn haspeln will, zuzuwenden.

Es gereicht mir zur Freude, anzeigen zu können, daß es dem Herrn Maschinenbauer Quewa in Berlin gelungen ist, einen Seidenhaspel anzufertigen, der alle Vortheile meiner großen Maschine gewährt, und wo der Haspel ebenso, wie bei einem Spinnrade, mit dem Fuß in Bewegung gesetzt wird. Am 9. d. M. ist zum ersten Male auf diesem Haspel bei mir, mit dem besten Erfolge, Seide gehaspelt worden.

Die Vortheile, welche dieser Haspel vor dem gewöhnlichen gewährt, sind folgende:

bei dem bisher üblichen Seidenhaspel muß die Person, welche haspelt,

1) in der wärmsten Jahreszeit, d. h. von Mitte oder Ende Juni an bis Ende Juli, und zuweilen auch im Monat August unmittelbar mit dem rechten Knie am heißen Ofen sitzen,
2) eine schräge, sehr ermüdende Stellung annehmen,
3) die Finger stets in heißem Wasser (von 70 — 72 Grad Reaumur) bewegen,
4) eine zweite Person zum Drehen des Haspels zur Seite haben, die leicht ermüdet und nur selten gleichmäßig schnell zu drehen vermag,
5) sobald ein Knoten zu entfernen ist, oder der Faden reißt, immer erst dem Dreher zurufen, der dann nicht so schnell einhalten kann, als es eigentlich nöthig wäre.

Dagegen fallen bei der oben erwähnten einfachen Haspelmaschine alle jene Nachtheile weg, denn

1) sitzt die haspelnde Person frei,
2) in beliebiger Entfernung vom Ofen, und braucht
3) die Finger nicht im heißen Wasser zu haben, eine Temparatur von 30 — 32 Grad reicht hin; denn die Cocons werden von einer dazu bestimmten Person mittelst des gewöhnlichen Bündels zugespitzter Birkenruthen im heißen Wasser so lange getaucht, bis die Anfänge der Fäden sich gelöst haben, da dieselbe sie dann mittelst eines Durchschlags in das Becken des Haspels bringt, wo man des heißen Wassers nicht mehr bedarf. Sodann wird
4) der Haspel durch den Fuß der Spinnerin in Bewegung gesetzt — es bedarf also nicht der ermüdenden Arbeit des Drehens des Haspels mit der Hand; auch kann
5) die Spinnerin, sobald ein Knoten zu entfernen ist, oder der Faden reißt, den Haspel augenblicklich selbst anhalten, indem sie den Fuß von dem Trittbrette herabnimmt.

Ein solcher Haspel wird, wenn mehrere verfertigt werden sollten, zwischen 12 und 13 Thaler kosten, also wenig theurer sein, als ein gewöhnlicher Haspel.

Derselbe kann jeder Zeit hier in Augenschein genommen werden.

Digitized by Google

II. Die vorzüglichste Art des Tödtens der Puppen in den Cocons.

Da nicht leicht ein Seidenbauer sämmtliche Cocons frisch abhaspeln kann, sondern die darin enthaltenen Puppen tödten muß, wenn sie nicht auskriechen sollen, wodurch aber die Cocons unbrauchbar werden, so muß derselbe sie tödten; dies geschah bisher gewöhnlich durch das Backen in einem Backofen, nachdem das Brodt eben herausgenommen worden war.

Dies Verfahren ist indessen großen Nachtheilen unterworfen, indem, wenn der Ofen zu hoch ist, die Cocons zu scharf gebacken werden, dann schlecht gehen, und nur die Hälfte der Seide geben, die sie geben sollten; dagegen, wenn der Ofen nicht heiß genug war, nicht alle Puppen sterben und die noch lebenden auskriechen, wobei abermals viel Verlust ist.

Daher ist folgendes Verfahren das zweckmäßigste und sicherste.

Man nimmt einen Faßreifen und giebt ihm einen solchen Umfang, daß er gerade auf den Rand des gewöhnlich eingemauerten Waschkessels paßt. Dieser Reifen wird mit starker Gaze (auch Kanefas genannt) überzogen, (einem durchbrochenen Stoffe, den man bei jedem Kaufmann in der Stadt, die Elle 12 Sgr., 1½ Elle breit, erhält.) Auf diese Gaze legt man eine doppelte Schichte von Cocons, und nachdem man den Kessel zu zwei Dritttheilen mit Wasser angefüllt und dasselbe zum Sieden gebracht hat, legt man den mit Gaze überzogenen Reifen über den Kessel, und deckt ihn mit einer wollenen Decke zu. In Zeit von 5 Minuten sind alle Puppen durch die Hitze der aufsteigenden Dämpfe getödtet, ohne daß die Seide der Cocons im Geringsten dadurch leiden sollte. Man nimmt sie sodann ab, trocknet sie an der Luft, und verfährt mit den übrigen Cocons eben so, da denn innerhalb 2 Stunden eine große Masse von Cocons zum Aufbewahren bereitet werden wird.

III. Benutzung der schlechten, durchfressenen und doppelten Cocons zu Floretseide.

Das schlechte, ungleiche und zum Theil sogar unredliche Haspeln der Landseide (wo die Seidenbauer die Seide von schlechten Cocons mit einhaspeln) hat dem Kredit der Landseide hauptsächlich geschadet.

Es kann daher den Seidenbauern, die ihre Seide selbst haspeln oder haspeln lassen, nicht dringend genug empfohlen werden, auf gleichmäßige Stärke der Fäden zu sehen, die dadurch erlangt wird, daß man immer die gleiche Anzahl Cocons zu einem Faden spinnt, und zuvor, ehe sie anfangen zu haspeln, oder die Cocons einem andern zu gleichem Zwecke übergeben, alle schlechten Cocons, d. h. solche, die von Innen aus befleckt sind, die der Seidenwurm unvollendet gelassen hat, oder in denen er gestorben ist, ohne sich zur Puppe zu verwandeln, sodann diejenigen, die angefault oder schimmlich sind, sorgfältig aussondert und nicht zum Seidenhaspeln mit verwendet.

Indessen sind auch diese nicht gänzlich unbrauchbar, so wenig wie diejenigen Cocons, aus denen man die Schmetterlinge hat auskriechen lassen, um neue Grains (Seidenwurm-Eier) für das künftige Jahr zu gewinnen. Man kann daraus eine vorzüglich gute Floretseide darstellen, wie dies gegenwärtig bei mir hier wirklich geschieht.

Das dabei zu beobachtende Verfahren wird in einem Supplemente zu meinem Werke über den Seidenbau, dem ich auch eine Abbildung des unter Nr. I erwähnten Seidenhaspels beifügen werde, ausführlich beschrieben werden, indem es für diese Blätter zu weitläufig sein würde; nur rathe ich, diese von vielen nicht geachteten und weggeworfenen Cocons vorläufig aufzubewahren.

Ob es vortheilhafter ist, die doppelten Cocons, d. h. wo 2 oder 3 Seidenwürmer ein gemeinschaftliches Gespinnst verfertigt haben, welche bekanntlich nur eine Seide von geringerer Qualität geben, wovon das Pfund mit 1 Thlr. 20 Sgr. bezahlt wird, zu Seide oder zu Floretseide zu verspinnen, darüber muß ich mir mein Urtheil zur Zeit noch vorbehalten.

Klein-Glienicke bei Potsdam, den 12. August 1832. von Türk.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

37sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

• Die zum Königl. Amte Nauen gehörige, auf der Feldmark der Stadt Nauen belegene, sogenannte Neukammersche Hufe Acker und Wiesen, sollen zum 1. April 1833 öffentlich durch Lizitation zum Verkaufe im Ganzen, oder alternativ in 5 oder 24 Parzellen gestellt werden. Das Grundstück besteht aus 49 Morgen 12 □Ruthen Ackerland und 8 Morgen 160 □Ruthen Wiesen. Der Lizitationstermin wird noch in diesem Herbste stattfinden. Das Land wird mit bestellter Wintersaat übergeben.

Dies wird hierdurch den Kauflustigen vorläufig zur Nachricht bekannt gemacht. Ueber den Lizitationstermin und die Verkaufsbedingungen soll noch eine nähere Bekanntmachung ergehen. Potsdam, den 27. August 1832.

Königl. Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

• In Folge der Auflösung des Domainen-Vorwerks Oranienburg soll der größere Theil der zu demselben gehörigen Grundstücke, bestehend in Ländereien, Gebäuden und Gärten, imgleichen die vorhandenen Wirthschafts- und Fabrikations-Geräthschaften, worunter sich ein vollständiger kupferner Brennerei-Apparat befindet, öffentlich zum meistbietenden Verkauf gestellt werden.

Der Verkauf der Ländereien erfolgt in einzelnen Parzellen.

Unter den Gebäuden befindet sich auch das in der Stadt Oranienburg, dicht an der Havel belegene Amtsgehöft mit Wohnhaus, Brau- und Brennereigebäuden, bedeutenden Stallräumen, Gärten, welches einzeln, ohne Acker-Ländereien, mit der Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit zur Veräußerung gestellt wird.

Der Lizitationstermin ist auf
den 17. und 18. Oktober d. J.,
vor dem Regierungs-Assessor von Könen, in dem Amtsgebäude zu Oranienburg anberaumt worden.

Dies wird vorläufig mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß über die Art und Weise der Veräußerung und über die Bedingungen binnen Kurzem eine nähere Bekanntmachung erfolgen wird.

Potsdam, den 9. September 1832.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

• Auf Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam soll die Salzanfuhr von Elster nach Zinna vom 1. Januar k. J. ab anderweit auf 3 Jahre in Entreprise gegeben werden. Hierzu haben wir einen Lizitationstermin auf den 17. September d. J., Vormittags um 11 Uhr, in dem Geschäftslokale des Königl. Steueramts zu Jüterbogk anberaumt, zu welchem qualifizirte Entrepreneurs unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Lizitation die bisherigen Bedingungen, zu denen auch die Bestellung einer Kaution von 100 Thlr. gehört, zum Grunde gelegt werden.

Brandenburg, den 27. August 1832.

Königl. Haupt-Steueramt.

• Zur Verpachtung der Chausseegeld-Hebestelle bei Cunersdorf vom 1. Dezember d. J. ab, ist ein Lizitationstermin auf Freitag den 28. d. M., Vormittags 9 Uhr, in dem Lokale des unterzeichneten Hauptamtes angesetzt worden, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß zur Sicherstellung des Meistgebots eine Kaution von 100 Thlr. im Termin deponiet werden muß.

Die Pachtbedingungen können während der Expeditionsstunden von jetzt ab, jederzeit bei uns eingesehen werden.

Brandenburg, den 10. September 1832.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam.
Das Haupt-Steueramt.

• Zur anderweiten Verpachtung der, auf der Kunststraße von hier nach Brandenburg bei Alt-Geltow belegenen Chausseegeld-Hebestelle vom

1. Januar k. J. ab, haben wir einen Termin auf den 22. d. M., Vormittags um 10 Uhr, im hiesigen Amtslokale angesetzt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nur derjenige zur Abgabe eines Gebots zugelassen werden kann, der zuvor eine Kaution von 100 Thlr. bestellt hat. Die Pachtbedingungen liegen von heut ab in unserer Registratur, in den gewöhnlichen Amtsstunden, zur Einsicht vor. Potsdam, den 11. Sept. 1832.

Im Auftrage der Königl. Regierung hierselbst.
Königl. Haupt-Steueramt.

Steckbrief.

• Dem zu Reinlacken, im Kreise Wehlau gebürtigen, unten näher signalisirten Schuhmachergesellen Gottlieb Hubert, welcher seine Ehefrau und seine zwei Kinder zu Weißensee in Ostpreußen, böslich verlassen hat, ist von uns am 25. Juni d. J., ein auf 50 Tage gültiger Zwangspaß zur Reise über Berlin, Cüstrin und Danzig nach Wehlau ertheilt worden. Da der Hubert nach Ablauf des Zwangspasses zu Wehlau nicht angekommen ist, so ersuchen wir sämmtliche Polizeibehörden dienstergebenst, den Hubert, wo er sich betreten läßt, arretiren und mittelst Transports an das Königl. Intendantur-Amt zu Wehlau abliefern zu lassen.

Wilsnack, den 1. September 1832.
Der Magistrat.

Signalement.

Alter: 32 Jahre, Größe: 5 Fuß 1 Zoll, Haare: schwarzbraun, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: schwarzbraun, Augen: grau, Nase: klein, Mund: klein, Zähne: gut, Bart: schwarzbraun, Kinn: rund, Gesich: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: klein, besondere Kennzeichen: es fehlen dem Hubert zwei Glieder des Zeigefingers an der rechten Hand.

• Der Arbeitsmann Friedrich Dannewitz, verfolgt durch den Steckbrief vom 17. August d. J., ist ergriffen und zum Stadtvoigtei-Arrest abgeliefert worden.

Berlin, den 3. September 1832.
Die Kriminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts.

• Der Gürtlergeselle Johann Gottlob Pasche aus Dresden, hat sein am 17. Juli 1829 in Dresden ausgestelltes, von hier am 7. August d. J. nach Berlin visirtes Wanderbuch zwischen Greifenberg und Dorf Schmargendorf am 7. August d. J. verloren. Erdachtes wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Greifenberg in der Ukermark, den 1. September 1832. Der Magistrat.

Personbeschreibung.

Religion: evangelisch, Alter: 38 Jahr, Größe: 4 Fuß 4 Zoll, Haare: blond, Stirne: bedeckt, Augenbraunen: blond, Augen: grau, Nase: stark, Mund: gewöhnlich, Bart: blond, Kinn und Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: klein, besondere Kennzeichen: verwachsen.

• Für die unten benannten Militair-Magazine sollen die dort angegebenen Quantitäten an Roggen, Hafer und Rauhfutter dem Mindestfordernden übergeben werden.

Die wesentlichern Bedingungen sind folgende:

1) Sämmtliche Naturalien müssen von untadelhafter, vorschriftsmäßiger Beschaffenheit sein. Der Schessel Roggen muß dabei mindestens 80½ Pfund, der Hafel 45½ Pfund wiegen, und der Winspel zu 25 Scheffel, der zu Wasser ankommende Hafer aber zu 26 Scheffel pro Winspel gestrichenen Maaßes abgeliefert werden.
2) Das Heu wird lose nach Gewicht, das Stroh aber in Bunden zu 20 Pfund, das Schock zu 60 solcher Bunde eingeliefert.
3) Bald nach Einsendung der Ablieferungs-Bescheinigung der betreffenden Magazin-Verwaltung, wird die Zahlung prompt auf die nächste Königl. Kasse angewiesen.
4) Der Zuschlag wird dem Königl. Militair-Oekonomie-Departement des Hohen Kriegs-Ministerii vorbehalten. Jeder Submittent aber bleibt, vom 25. September d. J. ab gerechnet, 14 Tage lang an sein Gebot gebunden, und hat anzunehmen, daß dasselbe nicht für angemessen erachtet worden, wenn bis zu jenem Tage von hier aus kein Bescheid an ihn erlassen werden sollte.
5) Die unbedeutenden Kosten dieser Bekanntmachung, so wie diejenigen des Kontraktstempels werden von dem Mindestfordernden getragen, insoweit er die Lieferungen wirklich übernimmt.

Digitized by Google

Hiernach werden Produzenten und andere zuverlässige Personen, welche geneigt sein möchten, sich auf das Lieferungsgeschäft einzulassen, hiermit aufgefordert, der unterzeichneten Behörde ihre desfallsigen Anerbietungen, mit bestimmter Angabe der mindesten Preisforderungen, in stempelfreien, jedoch frankirten Briefen bis spätestens den 25. September d. J. einzureichen.

Die Gebote können für einzelne, oder für alle Magazine, auch für kleinere Quantitäten gemacht werden.

Berlin, den 30. August 1832.

Königl. Intendantur des dritten Armeekorps.

		Es werden verlangt.				Davon sind einzuliefern.		
		Roggen Wnspl.	Hafer. Wnspl.	Heu. Cntnr.	Stroh. Schock.	Roggen Wnspl.	Hafer. Wnspl.	bis zum
1	Brandenburg	281	1000	6100	888	70	250	1. Dezember 1832,
						70	250	1. März 1833,
						141	500	1. Juni 1833,
2	Rathenow	"	700	5000	750	"	200	1. Januar 1833,
						"	250	1. April 1833,
						"	250	1. Juli 1833,
3	Schwedt	60	950	5500	800	20	250	1. Dezember 1832,
						20	250	1. März 1833,
						20	450	1. Juni 1833,
4	Küstrin	300	"	283	40	100	"	1. Dezember 1832,
						100	"	1. März 1833,
						100	"	1. Juni 1833,
5	Landsberg	65	950	5500	800	15	250	1. Dezember 1832,
						25	250	1. März 1833,
						25	450	1. Juni 1833,
6	Friedeberg	36	450	2500	375	12	150	1. Dezember 1832,
						12	150	1. März 1833,
						12	150	1. Juni 1833,
7	Woldenberg	30	450	2500	375	10	150	1. Dezember 1832,
						10	150	1. März 1833,
						10	150	1. Juni 1833,
8	Frankfurt	340	330	1900	290	140	130	1. Dezember 1832,
						100	100	1. März 1833,
						100	100	1. Juni 1833,
9	Krossen	132	15	248	36	52	"	1. Dezember 1832,
						40	15	1. März 1833,
						40	"	1. Juni 1833,
10	Beeskow	60	750	4000	750	20	100	1. Dezember 1832,
						20	250	1. März 1833,
						20	400	1. Juni 1833,
11	Fürstenwalde	65	800	4500	800	25	150	1. Dezember 1832,
						20	250	1. März 1833,
						20	400	1. Juni 1833,

Digitized by Google

Heu und Stroh werden überall nach Maaßgabe des Magazingelasses zum 1. Dezember 1832, 1. Februar, 1. April, 1. Juni, 1. August, 1. Oktober 1833, jedesmal mit dem 6ten Theile des oben angegebenen Bedarfs, und wenn es für erforderlich erachtet werden sollte, auch in größern Quantitäten eingeliefert.

---

* Heute Mittag 1 Uhr sind hierselbst ein gewöhnlicher Leiterwagen, dessen 4 Räder mit eisernen Reifen versehen sind, und drei vor demselbem gespannte, unten näher signalisirte Pferde, als muthmaßlich gestohlenes Gut, angehalten und mit Beschlag belegt worden.

Indem dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, fordern wir zugleich den rechtmäßigen Eigenthümer des angehaltenen Gutes auf, des baldigsten als solcher bei uns sich zu legitimiren, und hiernächst, und nach Erstattung der Kosten, dessen Zurückgewähr zu gewärtigen. Beelitz, den 8. September 1832.

Der Magistrat.

Signalement der angehaltenen Pferde.

1) Eine schwarzbraune Stute, ungefähr 10 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll hoch, und ohne Abzeichen;
2) ein dunkelbrauner Wallach, 4 Jahr ungefähr alt, 5 Fuß hoch, mit einem kleinen Stern;
3) eine hellbraune Stute, ungefähr 4 Jahr alt, 5 Fuß hoch und ohne Abzeichen.

Sämmtliche Pferde haben lange Schwänze, und ist jedem der ad 2 und 3 gedachten Pferde auf dem rechten Schenkel eine Krone und darunter ein B eingebrannt.

Die der hiesigen Stadt zugehörige Ziegelei und Kalkbrennerei, welche mit dem 1. April 1833 pachtlos wird, soll unter den, in unserer Registratur täglich einzusehenden Bedingungen, am Freitage den 28. September d. J., Vormittags 11 Uhr, vor unserm Bürgermeistrr und Syndikus Schulz auf dem Rathhause, in unserm Sessionszimmer, anderweitig vom 1. April 1833, je nach den Umständen auf 3 oder 6 hinter einander folgende Jahre öffentlich verpachtet werden. Pachtlustige, welche eine baare Kaution von 500 Thlr. Kour. zu leisten bereit und im Stande sind, laden wir hierdurch ein. Rathenow, den 7. August 1832.

Der Magistrat.

Das dem Kolonisten Friedrich Borchert gehörige, zu Wegendorf belegene, im Hypothekenbuche Nr. 6 pag. 1081 verzeichnete Bauergut nebst Zubehör, nach der gerichtlichen Taxe auf 1303 Thlr. 25 Sgr. gewürdigt, soll auf Antrag eines Realgläubigers Schuldenhalber subhastirt werden. Hierzu ist ein Bietungstermin auf den 3. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr, in der Amtsgerichtsstube hierselbst angesetzt worden, und werden Besitzfähige eingeladen, ihre Gebote abzugeben. Der Meistbietende hat den Zuschlag zu gewärtigen, sofern nicht rechtliche Hindernisse entgegenstehen.

Die Taxe ist täglich in unserer Registratur einzusehen.

Alt-Landsberg, den 29. August 1832.

Königl. Preuß. Justizamt.

Verpachtung der Ziegelscheune bei Dahme.

Die der hiesigen Kommune zugehörige Ziegelei, an der von Dahme nach Herzberg, Schlieben, Dobrilugk u. s. w. führenden Straße gelegen, zu welcher eine Zieglerwohnung nebst Garten, zwei große Ziegelscheunen und eine Fruchtscheune gehören, wird mit dem 1. Oktober d. J. pachtlos, und soll von da ab anderweit, auf 3 hinter einander laufende Jahre, meistbietend verpachtet werden.

Zur Abgabe der Gebote haben wir einen Termin auf

den 1. Oktober d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in unserm Sessionszimmer auf dem Rathhause allhier angesetzt, zu welchem wir Pachtlustige hiermit einladen.

Die Bedingungen können täglich beim Bürgermeister Glöckner allhier eingesehen, und auch schriftlich auf portofreie Briefe gegen Bezahlung der Kopialien zugesendet werden.

Dahme, den 5. September 1832.

Der Magistrat.

Alle Sorten guter kiehnener und eichener Bohlen und Beeter (besonders zu Viehställen eignend), so wie Mauer- und Dachsteine, sind immer vorräthig, und zu den billigsten Preisen zu haben bei der Wittwe Attmann in Potsdam, Breite Straße Nr. 20, am Neustädter Thore.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 38.

Den 21. September 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 14 September 1832.

Nr. 141. Aufnahme neuer Kataster bei der Städte-Feuersozietät. I. 942. September.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 9. v. M. — die Aufnahme neuer Kataster bei der Städte-Feuersozietät, und das dabei zu beobachtende Verfahren betreffend — wird, auf mehrseitige Anfragen, hierdurch nachträglich folgendes bestimmt:

1) die ad 1 und 2 der Bekanntmachung gedachten Atteste der Hypotheken-Behörden, müssen von den betheiligten Interessenten spätestens bis zum 1. November d. J. an die Magistrate abgegeben sein, damit Letztere im Stande sind, den, ad 10, auf den 31. Dezember d. J. bestimmten spätesten Termin zur Einreichung des neuen Katasters inne halten zu können. Alle nach dem 1. November d. J. und bis spätestens den 1. März k. J. eingehenden Atteste, können von den Magistraten hiernächst nur bei Aufnahme der ad 14 der Bekanntmachung gedachten Veränderungs-Nachweisungen — welche am 1. April 1833 hier eingegangen sein müssen — berücksichtigt werden. Wer nach dem 1. März k. J. sein Attest an den Magistrat abgiebt, kann vom 1. Mai 1833 ab nicht aus der Städte-Sozietät scheiden, sondern muß dann mit seinen Gebäuden bei derselben bis zum 1. Mai 1834 versichert bleiben.
2) Zu den ad 13 der Bekanntmachung angeordneten örtlichen Revisionen der Gebäude, behufs deren Klassifikation, dürfen außer den Taxanten (Raths-Maurer- und Zimmermeister) nur zwei bauverständige Mitglieder der Orts-Baudeputation zugezogen werden.
3) Die ad 16 daselbst gedachten Diäten für die Taxanten und die beiden bauverständigen Mitglieder der Orts-Baudeputationen, sind in der Gebührentaxe für sämmtliche Untergerichte, (Beilage zum 15ten Stück der Gesetzsammlung von 1815) Abschnitt 4 Seite 72 bis 77 Nr. 26, 29 und 36 bestimmt, und danach zu liquidiren. Die Arbeitszeit ist daselbst Seite 74 Nr. 19 Litt. f auf wenigstens fünf Stunden täglich festgesetzt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 17. September 1832.

Nr. 142. Diesjährige Ersatzaushebung durch die Departements-Ersatzkommission. I. 1010. September.

Die Königl. Departements-Ersatzkommission wird zur Aushebung der, in diesem Jahre aus unserm Verwaltungsbezirk zu stellenden Ersatzmannschaften in den nachbenannten Tagen und Orten zusammentreten:

behufs der Uebernahme der Rekruten

aus dem Westprignitzschen Kreise den 8. Oktober d. J. in Perleberg,
aus dem Ostprignitzschen Kreise den 10. Oktober d. J. in Wittstock,
aus dem Ruppinschen Kreise den 12. Oktober d. J. in Neu-Ruppin,
aus dem Westhavelländischen Kreise den 15. Oktober d. J. in Rathenow,
aus dem Niederbarnimschen Kreise den 18. Oktober d. J. in Berlin,
aus dem Teltow-Storkowschen Kreise den 19. Oktober in Berlin,
aus dem Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise den 22. Oktober d. J. in Jüterbogk,
aus dem Zauch-Belzigschen Kreise den 24. Oktober d. J. in Treuenbrietzen,
aus der Stadt Potsdam den 26. Oktober d. J. in Potsdam,
aus dem Osthavelländischen Kreise den 27. Oktober d. J. in Potsdam,
aus dem Oberbarnimschen Kreise den 3. November d. J. in Neustadt-Eberswalde,
aus dem Templinschen Kreise den 5. November d. J. in Templin,
aus dem Prenzlowschen Kreise den 7. November d. J. in Prenzlow,
aus dem Angermündeschen Kreise den 9. November d. J. in Angermünde.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen Personen, welche gegen die Entscheidungen der Kreis-Ersatzkommissionen reklamiren zu können vermeinen, ihre desfallsigen Anträge bei der Departements-Ersatzkommission nicht unterlassen mögen, weil auf spätere derartige, bei jener Behörde nicht vorgebrachten Reklamationen keine weitere Rücksicht genommen werden kann, selbige vielmehr, nach erfolgter Vereidigung der Rekruten, zurückgewiesen werden müssen. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 18. September 1832.

Nr. 143. Cholera in Dreetz. I. 947. September.

Im Verfolg der Bekanntmachungen vom 18. und 27. v. M. und 8. d. M. (Amtsblatt Nr. 125, 131 und 139) wird hierdurch fernerweit zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß auch in Dreetz bei Neustadt a. d. Dosse die Cholera ausgebrochen ist, und seit dem 6. d. M. daran mehrere Personen daselbst erkrankt und gestorben sind. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 31. Revisionen bei den gerichtlichen Kassen.

Die in Folge der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 19. August 1823 und des Reskripts vom 27. Oktober 1823 bei sämmtlichen, aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichten vorzunehmenden Kassenrevisionen, sind bisher theils gänzlich unterlassen, theils nicht in der Art bewirkt worden, daß sie dem Zwecke entsprechen.

Digitized by Google

Die Dirigenten sämmtlicher Königl. Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts werden deshalb in Gemäßheit eines Reſcripts des Königl. Juſtiz-Miniſterii vom 22. Auguſt d. J. hierdurch angewieſen:

a) bei den Salarien- und Sportelkaſſen alle Monate eine Reviſion, und zwar an demjenigen Tage vorzunehmen, an welchem die Reviſion der übrigen am Orte des Gerichts befindlichen Königl. Kaſſen ſtattfindet;

b) bei den Depoſitalkaſſen die in der Depoſitalordnung vorgeſchriebenen Reviſionen abzuhalten, und endlich

c) ſowohl bei jeder gerichtlichen Salarien- und Sportelkaſſe, als auch bei jeder Depoſitalkaſſe, jährlich nach Umſtänden einige, wenigſtens aber eine außergewöhnliche Reviſion, von welcher die Kaſſenbeamten vorher nicht zu unterrichten ſind, vorzunehmen.

Bei dieſen Kaſſenreviſionen dürfen ſich jedoch die Dirigenten auf einen Abſchluß der Kaſſenbücher und Vergleichung des Abſchluſſes mit den vorgefundenen baaren Kaſſengeldern nicht beſchränken, ſondern ſie haben ſich auch durch Einſicht der von dem Rendanten geführten Bücher, und durch Vergleichung derſelben mit den Einnahme- und Ausgabebelägen von der richtigen Buchführung der Kaſſenbeamten, und bei Salarienkaſſen kleiner Gerichte, bei welchen der Rendant nicht ſelten die Solleinnahme-Beläge ſelbſt führt, auch durch probeweiſe Vergleichung mehrerer Akten mit den Solleinnahme-Belägen von der richtigen Führung der Letztern, und endlich durch genaue Reviſion aller über Aktiva der Kaſſe und aus derſelben geleiſteten Vorſchüſſe vorhandenen Dokumente, ſo wie aller Gelder, welche der Kaſſenbeamte in amtlicher Beziehung in Empfang genommen und zu vertreten hat, von der vorſchriftsmäßigen und ordentlichen Buchführung und von der treuen Kaſſenverwaltung des Rendanten die nöthige Ueberzeugung zu verſchaffen.

Zugleich erhalten ſämmtliche Königl. Untergerichte im Departement des Kammergerichts die Anweiſung:

1) binnen acht Tagen nach jeder außergewöhnlichen Kaſſenreviſion eine Abſchrift des Reviſionsprotokolls nebſt dem Kaſſenabſchluß,

2) bis auf weitere Anweiſung vom 1. Oktober d. J. ab, auch hinſichtlich der gewöhnlichen monatlichen Reviſionen alle Monate Abſchrift der Kaſſen-Reviſionsverhandlungen und der Abſchlüſſe einzureichen.

Die Reviſionsverhandlungen müſſen ergeben, welche Schritte der Kommiſſarius gethan hat, um ſich die Ueberzeugung von der vorſchriftsmäßigen und treuen Buchführung und Kaſſenverwaltung zu verſchaffen, und die Verhandlungen über die gewöhnlichen Reviſionen müſſen außerdem den Vermerk enthalten, ob und welche ſonſtige Königl. Kaſſen am Orte des Gerichts vorhanden, und an demſelben Tage revidirt ſind.

Berlin, den 30. Auguſt 1832. Königl. Preuß. Kammergericht.

Digitized by Google

Nr. 32. Ausstellung der gerichtlichen Atteste über das Ausscheiden aus der Feuersozietät.

Nach dem unterm 27. April d. J. vollzogenen Landtagsabschiede für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz, sind in Ansehung des Städte-Feuersozietäts-Reglements für die Kur- und Neumark vom 30. Mai 1800 einige Modifikationen gestattet. Zu diesen Modifikationen gehört insbesondere

die Aufhebung der Verpflichtung zum Beitritt, oder — nach dem Sinne des Reglements — die Befugniß zum Austritt, soweit dadurch die Sicherheit der eingetragenen hypothekarischen Gläubiger nicht gefährdet wird.

In Bezug auf die Ausführung dieser Modifikationen hat die Königl. Regierung zu Potsdam unterm 9. August d. J. durch das Amtsblatt eine Instruktion publizirt, wonach diejenigen, welche aus der Sozietät ausscheiden wollen, ein Attest der Hypothekenbehörde dahin beibringen müssen,

daß entweder keine Hypothekenschulden auf den (genau zu bezeichnenden) zu löschenden Gebäuden haften, oder daß die Gläubiger in deren Ausscheiden aus der Sozietät gewilligt haben, und daß der Vermerk über die bisherige Versicherung im Hypothekenbuche gelöscht ist.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts werden demgemäß hierdurch angewiesen, in den Fällen, wo Mitglieder der Feuersozietät sich an dieselben wegen Ausstellung von dergleichen Attesten wenden, dieselben auf Grund der Hypothekenbücher, oder in Folge der von den hypothekarischen Gläubigern auszustellenden Erklärungen in der, in der Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Potsdam vom 9. August d. J. gedachten Art zu ertheilen, auch, insofern hypothekarische Gläubiger nicht vorhanden sind, oder in das Ausscheiden der Gebäude aus der Sozietät gewilligt haben, auf den Antrag des Gutsbesitzers, wenn nicht sonstige besondere Gründe entgegenstehen, mit der Löschung des Vermerks der Versicherung zu verfahren.

Berlin, den 3. September 1832. Königl. Preuß. Kammergericht.

Vermischte Nachrichten.

Der Herr Kammergerichtsrath von Arnim auf Woddow im Prenzlowschen Kreise, hat auf alleinige Kosten um den dortigen Begräbnißplatz eine ganz von gesprengten Feldsteinen in Kalk eingelegte Mauer, auswendig roh, inwendig verappt, oben mit abgerieben Mauersteinen im spitzen Winkel abgedeckt, errichtet; das Eingangsportal ist von gesetzten Mauersteinen geschmackvoll schön aufgeführt, und wird mit einer passenden Inschrift versehen. Die zur Unterhaltung der Bewährung um diesen Platz verpflichtete Gemeine hat hierbei nur die Fuhren geleistet.

Dankbar wird diese so wohlwollende, als zweckmäßige Handlung hiermit öffentlich anerkannt. Potsdam, den 29. August 1832.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

38sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Die im zweiten Jerichowschen Kreise des Regierungsbezirks Magdeburg an der Elbe, 1½ Stunde von der Stadt Genthin belegenen Königl. Domainenvorwerke Derben und Ferchland, sollen einzeln von Trinitatis 1833 ab an den Meistbietenden verkauft werden.

Außer den erforderlichen, in gutem Zustande sich befindenden Wohn- und Wirthschaftsgebäuden befinden sich:

A. bei dem Vorwerke Derben:

954 Morgen 89 □Ruthen Acker,
231 " 155 " Wirsen,
4 " 178 " Garten,

nebst den Hütungen und einer Holzstrecke, Brau- und Branntweinbrennerei, die mittlere und niedere Jagd auf der Feldmark des Vorwerks und der Gemeine Derben;

B. bei dem Vorwerke Ferchland:

939 Morgen 26 □Ruthen Acker,
121 " 10 " Wiesen,
7 " 152 " Garten,

auch Hütungen, so wie eine Holzstrecke, die mittlere und niedere Jagd auf der Feldmark des Vorwerks und des Dorfes Ferchland.

Zur Versteigerung beider Vorwerke ist ein Termin auf

den 27. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, allhier in unserm Konferenzzimmer vor dem Herrn Regierungsassessor Schulz anberaumt, zu welchem Erwerbslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verkaufsbedingungen, nebst den Veräußerungsplänen, auf dem Amte Derben und in unserer Domainenregistratur zur Einsicht bereit liegen. Magdeburg, den 3. August 1832.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Zur Verpachtung der Chausseegeld-Hebestelle bei Groß-Kreutz, vom 1. Januar k. J. ab, ist ein Lizitationstermin auf Freitag den 5. Oktober d. J., Vormittags 9 Uhr, in dem Lokale des unterzeichneten Hauptamts angesetzt worden, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß zur Sicherstellung des Meistgebots eine Kaution von 100 Thlrn. sogleich im Termin deponirt werden muß. Die Pachtbedingungen können während der Expeditionsstunden von jetzt ab jederzeit bei uns eingesehen werden.

Brandenburg, den 12. September 1832.

Das Haupt-Steueramt.

---

* Die Königl. Regierung hat auf Ansuchen der Gewerbetreibenden genehmigt, daß der nach dem Kalender auf Donnerstag nach Gallus, den 18. October d. J. fallende vierte hiesige neustädtische Jahrmarkt, da er mit dem Potsdamer Markte zusammentrifft, erst am 25. d. J. abgehalten werde, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Brandenburg, den 12. September 1832.

Der Magistrat.

Steckbriefe.

* Der nachstehend signalisirte vormalige Gerichtsbote Karl Horfeil zu Büren, hat sich der Vollstreckung des wider ihn ergangenen Erkenntnisses durch Veränderung seines bisherigen und Verheimlichung seines jetzigen Aufenthaltsorts entzogen.

Derselbe hat sich, mit einem Passe der landräthlichen Behörde zu Büren vom 13. Februar 1832, gültig auf 3 Monate, versehen, von Büren entfernt, um nach Potsdam zu gehen, woselbst derselbe aber nicht ermittelt worden ist.

Sämmtliche Zivil- und Militair-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf den Horfeil zu vigilirn, ihn im Betretungsfalle arretiren und vorführen zu lassen.

Paderborn, den 8. September 1832.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Signalement.

Alter: 51 Jahre, Größe: 5 Fuß 7½ Zoll, Religion: evangelisch, Geburtsort: Alt-Stettin in Pommern, letzter Aufenthaltsort: Büren,

Statur: schlank, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsform: etwas breit, Haare: schwarz, Augenbraunen: schwarz, Augen: blau, Bart: schwarz, stark, Nase: gebogen, Mund: gewöhnlich, Stirn: hoch, Kinn: rund. Besondere Merkmale: angeblich eine Schußwunde durch den Unterleib.

Der unten näher signalisirte Militair-Sträfling Gottfried Karras hat heute früh Gelegenheit gefunden, mittelst Ausbruchs aus dem Arrestlokal auf der Wacht am Oranienburger Thore, nachdem er sich zuvor der Handfesseln entledigt hat, mit den an den Füßen befestigten Fesseln, die hier nicht vorgefunden sind, zu entweichen.

Es werden daher alle resp. Militair- und Zivilbehörden dienstergebenst ersucht, auf selbigen zu vigiliren, im Betretungsfalle aber ihn arretiren, und hierher abliefern zu lassen.

Spandau, den 12. September 1832.

Königl. Preuß. Kommandantur.

Signalement.

Gottfried Karras aus Neudorf im Teltow-Storkowschen Kreise, Provinz Brandenburg, gebürtig, 28 Jahr 5 Monat alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, evangelischer Religion, hat braunes Haar, niedrige Stirn, blaue Augen, braune Augenbraunen, lange und gebogene Nase, gewöhnlichen Mund, die Zähne sind vollzählig, spitzes Kinn mit einer Grube, wenig Bart, blasse Gesichtsfarbe, langes Gesicht, und ist von mittler Statur.

Bekleidet war derselbe mit einer blauen Tuchjacke mit rothem Kragen, dergleichen Achselklappen und blauen Tuchknöpfen, und im Futter den Namen Büttner, einem Paar grau leinenen Hosen, einem Hemde mit der Nr. 23, und ohne Fußbekleidung.

Der von uns mittelst Steckbriefs vom 22. v. M. verfolgte angebliche Schiffer Schulze, hat sich in der Person des Arbeitsmanns Johann Friedrich Christian Kersten in Berlin angefunden, daher der gedachte Steckbrief erledigt ist. Wrietzen, den 11. September 1832.

Der Magistrat.

Der Schmiedegeselle Johann Friedrich Rühne, aus Versen bei Lüneburg gebürtig, hat sein unterm 4. Januar 1831 von dem Amte Oldenstadt ausgestelltes Wanderbuch, angeblich auf dem Wege von hier nach Löwenberg verloren.

Zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und das qu. Wanderbuch zugleich für ungültig erklärt. Gransee, den 1. September 1832.

Der Magistrat.

Der Tuchfabrikant Christoph Lehmann zu Treuenbrietzen beabsichtigt, am Sernobache ein Mühlenwerk zum Betriebe einer Spinnmaschine, in Verbindung mit einem Mahlgange, anzulegen.

Indem ich das Vorhaben des Lehmann, in Gemäßheit der Bestimmung § 6 des Edikts vom 28. Oktober 1810, zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich alle diejenigen, welche durch die beabsichtigte Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, hierdurch auf, ihren etwanigen Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist bei dem Magistrat in Treuenbrietzen, oder bei mir einzulegen, solchen auch dem Bauherrn anzuzeigen.

Belzig, den 13. September 1832.

Königl. Landrath des Zauch-Belzigschen Kreises.

von Tschirschky.

Da die zeitigen Besitzer des Lehnritterguts Kaackstädt, im Templiner Kreise der Ukermark, mit keiner lehnsfähigen Deszendenz versehen sind, so wird die bis zum Abschlusse des Rezesses gediehene Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse daselbst, in Gemäßheit des § 11 der Ausführungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, überlassen, sich bis zu dem auf

den 6. November d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in meiner Wohnung hierselbst anstehenden Termine, oder in solchem zu melden, und sich über die bereits gepflogenen Verhandlungen zu erklären.

Die Nichterscheinenden müssen dieselben gegen sich gelten lassen, und werden, selbst im Falle einer Verletzung, mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden.

Prenzlow, den 13. September 1832.

Der Königl. Oekonomie-Kommissarius.

Kencke.

Uebersicht vom Zustande der Sparkasse des Templiner Kreises am 31. März 1832.

	Silbergeld. Thlr.	Sgr.	Pf.	Pfandbriefe. Thlr.
Die Inhaber der von der Sparkasse des Templiner Kreises bis heute ausgefertigten Quittungsbücher haben inkl. der bis zum 1. Februar d. J. statutenmäßig berechneten Zinsen in Summa zu fordern	18024	21	6	44850
Ueberhaupt sind seit Eröffnung der Sparkasse vom 1. April 1822 bis inkl. den 31. März 1832, mit Einschluß der Zinsen von den angekauften Pfandbriefen und der erstatteten Kosten für die bei Kapitals-Rückzahlungen zurückgegebenen Quittungsbücher, eingezahlt	104819	21	1	8000
Von dieser Geldzahlung sind nach und nach, so wie die Gelder eingingen, in Pfandbriefen angelegt	86458	10	6	für 82350
bliben	18361	10	7	90350
(Unter der vorstehenden, für angekaufte Pfandbriefe verausgabten Summe sind 617 Thlr. 6 Sgr. 11 Pf. mit inbegriffen, welche auf die mitgekauften laufenden Zinskoupons, für die bis zum Tage des Pfandbriefs-Ankaufs berechneten Zinsen, erstattet sind.)				
Von den angekauften Pfandbriefen sind zu kleinen Kapitals-Rückzahlungen wieder verkauft für	569	9	3	550
bleiben	18930	19	10	89800
Hiervon sind auf geschehene Kündigung inkl. Zinsen zurückgezahlt, überhaupt	17930	23	4	28250
bleiben	999	26	6	61550
Davon ab die vom 1. April 1822 bis ult. März 1831 für Rechnung der Kasse verausgabten Verwaltungskosten mit	649	12	9	—
Wirklicher Bestand ist daher am 31. März 1832 exkl. der Zinsen von 61550 Thlr. in Pfandbriefen pro Januar, Februar und März 1832.	350	13	9	61550
Diese Pfandbriefe sind vom Kuratorio außer Kours gesetzt, und befinden sich nach § 7 des Statuts, unter gemeinschaftlichem Verschlusse des unterzeichneten Landraths, eines Mitgliedes des Kuratorii und des Rendanten, im hiesigen Sparkassen-Lokal verwahrlich niedergelegt.				
Werden dem obigen Bestande die Zinsen von 61550 Thlr. in Pfandbriefen pro Januar, Februar und März d. J. mit	615	15	—	—
hinzugerechnet, so beträgt derselbe überhaupt	965	28	9	61550
Die verschiedenen einzelnen Massen betragen inkl. der bis zum 1. Februar d. J. statutenmäßig berechneter Zinsen Silbergeld 18024 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf. Pfandbriefe 44850 Thlr.				
Für die Monate Februar und März d. J. werden davon an Zinsen zu berechnen sein circa .... 371 Thlr.				
sind überhaupt	18395	21	6	44850
Es fehlen also in baarem Gelde	17429	22	9	—
Dagegen sind in Pfandbriefen mehr vorhanden	—	—	—	16700
Den Pfandbriefsüberschuß ad 16700 Thlr. nach dem jetzigen Kours der Pfandbriefe à 105¾ Prozent zu Silbergeld berechnet, sind	17660	7	6	—
Bleibt mithin ein Ueberschuß für die Kasse von	230	14	9	

Digitized by Google

Die Resultate der vergangenen 10 Jahre seit Eröffnung der Sparkasse sind:

Jahre.	Zahl d. Interessenten.	Betrag der Einzahlungen nebst Zinsen und erstatteten Kosten für zurückgegebene Quittungsbücher.				Betrag der Rückzahlungen und der gezahlten Zinsen.				Verwaltungskosten.			Bestand am Jahresschlusse.			
		Silbergeld.			Pfandbriefe.	Silbergeld.			Pfandbriefe.				Silbergeld.			Pfandbriefe.
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.
p. April 18[illegible]	160	107	14	—	7750	81	7	5	300	—	—	—	26	6	7	7450
p. April 18[illegible]	240	888	23	5	6300	786	8	3	650	—	—	—	128	21	9	13100
p. April 18[illegible]	325	469	6	9	7000	551	24	3	1700	14	21	2	31	13	1	18400
p. April 18[illegible]	427	1748	17	11	7900	1344	12	1	2350	53	—	8	382	18	3	23950
p. April 18[illegible]	491	1023	1	11	6800	1208	21	11	2100	26	7	4	170	20	11	28650
p. April 18[illegible]	595	2018	12	7	7350	1738	23	7	4100	38	17	—	405	22	11	31900
p. April 18[illegible]	732	2822	15	6	10550	2948	2	4	3250	48	9	9	231	26	4	39200
p. April 18[illegible]	907	3315	18	8	12250	2934	13	4	3000	69	3	—	543	28	8	48450
p. April 18[illegible]	1059	3656	5	7	10550	3645	2	9	5400	249	12	1	305	19	5	53600
p. April 18[illegible]	1223	2886	23	6	13350	2691	27	5	5400	150	1	9	350	13	9	61550
Summe	1223	18930	19	10	89800	17930	23	4	28250	649	12	9	350	13	9	61550

Templin, den 1. April 1832.

Das Kuratorium und der Rendant der Sparkasse des Templiner Kreises.

Gr. v. Arnim, Landrath. v. Rieben. v. Arnim. Walter. Weber, Rendant.

Der vormals in unserm Amtsdorfe Vanzendorf wohnhaft gewesene Mühlenmeister Christian Friedrich Melms, welcher nach abgebüßter Strafe aus der Strafanstalt zu Brandenburg am 26. November 1829 entlassen wurde, dessen Aufenthaltsort von da ab bis jetzt aber unbekannt geblieben ist, wird, da seine hinterbliebene Ehefrau, Christiane Charlotte Dorothee, geb. Kupfer, wegen böslicher Verlassung, die Ehescheidungsklage bei uns angebracht hat, hiermit öffentlich vorgeladen, sich in termino

den 12. Dezember d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in der Amtsgerichtsstube zu Zechlin, behufs der Beantwortung und Instruktion der Klage zu gestellen.

Bei seinem ungehorsamen Ausbleiben wird die Thatsache der böslichen Verlassung für wahr angenommen, die Ehe getrennt, und er als schuldiger Theil zur Verpflichtung der Alimentation der Klägerin und der beiden Kinder, so wie in die Zahlung der Kosten des Prozesses verurtheilt werden.

Wittstock, am 5. September 1832.

Königl. Preuß. Justizamt Zechlin.

Nachbenannte Verschollene:

1) der Mühlenmeister Johann Friedrich Dobel, welcher am 3. April 1783 in Buckow geboren, und im Jahre 1822 sich von dort entfernt, ohne daß seitdem von dessen Leben und Aufenthalt Kunde eingegangen,

2) der Kossäthensohn Johann Christian Winkelmann, welcher am 5. November 1791 in Mahlow geboren, als Mousquetier in der 8ten Kompagnie des 12ten Infanterie-Regiments den Feldzug im Jahre 1814 mitgemacht, und am 1. März ejd. a. bei Marly in Frankreich auf dem Marsche vermißt worden,

event. deren unbekannte Erben oder Erbnehmer, werden hiermit auf

den am 18. Juli 1833,

Vormittags 11 Uhr, im Geschäftslokale zu Rathhause anberaumten Termin vorgeladen, unter dem Präjudiz, daß, wer sich von ihnen sodann nicht schriftlich oder persönlich meldet, für todt erklärt, und dessen Nachlaß an die sonst zu-

nächst sich legitimirenden Erben ausgeantwortet werden wird.

Köpenick, den 5. September 1832.

Die Patrimonialgerichte über Buckow und Mahlow.

Zum öffentlichen Verkaufe der zur Konkursmasse des verstorbenen Mühlenbesitzers Sponholz gehörigen, hier am Stettiner Thore sub Nr. 147 a belegenen, auf 3640 Thlr. gerichtlich abgeschätzten Mühle, inkl. des Mühlenwerks und der dazu gehörigen Geräthschaften, so wie der zur Mühle als Pertinenzstücke gehörigen 5 Morgen Wiesen und 3 Holzkaveln, haben wir, da das in termino den 6. Februar d. J. abgegebene Gebot von 3900 Thlr. durch ein Nachgebot erhöht worden, und sämmtliche Interessenten in die Fortsetzung der Subhastation gewilligt haben — einen neuen Termin auf den 9. November d. J., Vormittags um 10 Uhr, angesetzt. Wir laden dazu Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß die Kaufsbedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden, die Taxe aber jederzeit in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Greifenhagen, den 28. Juli 1832.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Von den Patrimonialgerichten zu Rangsdorf bei Mittenwalde soll die, beim Dorfe belegene Bockwindmühle mit Wohnhaus, Garten und Wiese, welches alles zu 1351 Thlr. 18 Sgr. gewürdigt, und laut Adjudikationsbescheid vom 28. März d. J. dem Tischlermeister Daniel Brumleu zu Berlin für das Gebot von 300 Thlr. zugeschlagen worden, da der Käufer die Zahlung des Kaufgeldes in der gesetzten Zeit nicht geleistet, anderweitig auf Gefahr und Kosten des Brumleu, in termino

den 29. Oktober d. J.,

früh um 10 Uhr, zu Rangsdorf öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Von dem unterzeichneten Königl. Stadtgerichte ist die dem Erbpächter Johann Gottfried Ferdinand Gehrmann gehörige, Vol. 1 Fol. 354 sq. des stadtgerichtlichen Hypothekenbuchs verzeichnete hiesige Erbpachtsschäferei, nebst dem dazu gehörigen Wohnhause, den Wirthschaftsgebäuden und den auf hiesiger Feldmark belegenen völlig separirten Ländereien, bestehend in zwei Hufen Land, mehreren Angern, Wiesen und Gärten, so wie einem bei der jetzt beendigten Separation der Grundhütung und des Mühlenfeldes für das verloren gegangene Hütungsrecht zugefallenen Hütungsentschädigungsplane von 156 Morgen 17 □R. und dem noch bestehenden Weiderechte auf der städtischen Feldmark vor dem Berliner Thore, mit der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe von 6511 Thlr. 4 Sgr. 10 Pf., Schuldenhalber sub hasta gestellt, und sind die Bietungstermine auf

den 27. November d. J., den 1. März und den 11. Juni 1833,

jedesmal Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Gerichtslokale dergestalt angesetzt worden, daß der letztere Termin peremtorisch ist. Hierzu werden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden wird, falls keine rechtliche Hindernisse eintreten sollten, und daß die Taxe der Grundstücke täglich in der Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden kann.

Mittenwalde, den 21. August 1832.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers haben wir die dem Krug-Gutsbesitzer Christoph Gabriel Bergemann im Dorfe Vehlefanz zugehörigen Grundstücke, namentlich

1) den Fol. 1 und 2 des Hypothekenbuchs von Vehlefanz verzeichneten Erbbaukrug,
2) das sogenannte Freyersche Halbbauergut,

welche zusammen, jedoch mit Ausschluß der Brau- und Brennerei, deren jährlicher Ertrag auf 381 Thlr. 16 Sgr. veranschlagt ist, auf 11486 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf. abgeschätzt worden, zur Subhastation gestellt, und drei Bietungstermine auf

den 14. November d. J., den 14. Januar und den 14. März k. J.,

jedesmal Morgens 10 Uhr, von denen die beiden ersteren in der hiesigen Gerichtsstube, der letztere aber

im Kruge zu Vehlefanz

anstehen, anberaumt.

Zu diesen Terminen laden wir Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß der Meistbietende

den Zuschlag zu gewärtigen hat, sofern nicht gesetzliche Hindernisse im Wege stehen.

Einwendungen gegen die Taxe, welche in unserer Registratur zur Einsicht vorliegt, können bis 4 Wochen vor dem letzten Termine angebracht werden.

Cremmen, den 27. August 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das dem Kolonisten Friedrich Borchert gehörige, zu Wegendorf belegene, im Hypothekenbuche Nr. 6 Pag. 1081 verzeichnete Bauergut nebst Zubehör, nach der gerichtlichen Taxe auf 1303 Thlr. 25 Sgr. gewürdigt, soll auf Antrag eines Realgläubigers Schuldenhalber subhastirt werden. Hierzu ist ein Bietungstermin auf den 3. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr, in der Amtsgerichtsstube hieselbst angesetzt worden, und werden Besitzfähige eingeladen, ihre Gebote abzugeben. Der Meistbietende hat den Zuschlag zu gewärtigen, sofern nicht rechtliche Hindernisse entgegenstehen.

Die Taxe ist täglich in unserer Registratur einzusehen.

Alt-Landsberg, den 29. August 1832.

Königl. Preuß. Justizamt.

Die zur Mühlenmeister Olpschen Konkursmasse gehörige, in der Ukermark bei Menkin und unweit Löcknitz, 4 Meilen von Stettin belegene Wasser- und Schneidemühle mit 2 Kämpen Land, auch Wiesewachs und Holzbestand, mit dem Taxwerthe von 3698 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf., soll im dritten und peremtorischen Termin

am 25. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr,

auf der Gerichtsstube zu Menkin selbst, meistbietend veräußert werden. Besitz- und zahlungsfähige Bieter laden wir dazu hiedurch ein. Prenzlow, den 1. September 1832.

Adelich von Winterfeld-Menkinsches Patrimonialgericht.

Da von uns, auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers, wegen seiner rechtskräftig erstrittenen Forderung, die Subhastation des zu Sophiendorf im Ostpriegnitzschen Kreise, im Potsdamschen Regierungsbezirk belegenen, dem Kolonisten Johann Christoph Friedrich Wichert gehörigen, auf 2529 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf. taxirten Holländerguts Nr. 5 Vol. I Fol. 17 des Hypothekenbuchs, im Wege der Exekution verfügt ist, und die Lizitationstermine auf

den 17. November d. J.,

den 19. Januar k. J.,

der letzte und peremtorische aber auf

den 22. März 1833,

jedesmal Vormittags 11 Uhr, im Lokal des Land- und Stadtgerichts allhier anberaumt worden, so laden wir Kauflustige ein, sich zu melden und ihre Gebote abzugeben, mit dem Bemerken, daß der Zuschlag auf das Meistgebot im letzten Termine erfolgen wird, insofern nicht rechtliche Umstände eine Ausnahme zulassen. Die Taxe des Grundstücks kann täglich im Geschäftszimmer des Justitiarii allhier eingesehen werden.

Havelberg, den 3. September 1832.

von Redcherfches Gesammtgericht zu Lohm.

Zur Verpachtung der Kiezmühle bei Biesenthal von Michaelis $18\frac{33}{33}$ an den Meistbietenden, ist ein Termin auf

den 26. September d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in Biesenthal angesetzt.

Neustadt-Eberswalde, den 8. Sept. 1832.

Königl. Justizamt Biesenthal.

Die Pfarrgrundstücke zu Stolzenhagen sollen am 11. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle daselbst, auf Meistgebot vererbpachtet, oder in Zeitpacht gegeben werden. Anschlag und Bedingungen sind bei dem Pfarrer des Orts einzusehen.

Angermünde, den 10. September 1832.

Adelich von Weyrachsche Gerichte.

Ein verheiratheter, wo möglich aber kinderloser, tüchtiger Meier wird sogleich auf einem Gute nahe bei Berlin verlangt. Hierauf Achtende haben sich bei dem Eigenthümer, Herrn Schötz in Cöpenick, am besten persönlich, zu melden.

Alle Sorten guter kiehnener und eichener Bohlen und Bretter (besonders zu Viehställen eignend), so wie Mauer- und Dachsteine, sind immer vorräthig, und zu den billigsten Preisen zu haben bei der Wittwe Attmann in Potsdam, Breite Straße Nr. 20, am Neustädter Thore.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 39.

Den 28. September 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 22. September 1832.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat August d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen: Nr. 144. Berliner Getreide- u. Fourage-Preise pro August 1832. I. 1465. September.

1) für den Scheffel Weitzen.....	2 Thaler	8 Sgr.	11 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen.....	1 Thaler	14 Sgr.	9 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste...	1 Thaler	3 Sgr.	7 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste...	1 Thaler	2 Sgr.	9 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer.....	1 Thaler	— Sgr.	5 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen.....	1 Thaler	29 Sgr.	2 Pf.,
7) für das Schock Stroh	6 Thaler	5 Sgr.	3 Pf.,
8) für den Zentner Heu	— Thaler	27 Sgr.	6 Pf.
Die Tonne Weißbier kostete.....	5 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
die Tonne Braunbier kostete.....	4 Thaler	20 Sgr.	— Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete ...	4 Sgr.	9 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete ...	2 Sgr.	6 Pf.,
der Zentner Hopfen kostete.....14	Thaler	— Sgr.	— Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 22. September 1832. Nr. 145. Rindviehseuche in der Oranienburger Vorstadt bei Spandau. I. 914. September.

Da unter dem Rindvieh in der Oranienburger Vorstadt der Stadt Spandau die Lungenseuche herrscht, so ist diese Vorstadt bis auf Weiteres für Rindvieh und Rauchfutter gesperrt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 146. Generab der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigsten für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weizen höchster Preis			Weizen niedrigster Preis			Der Scheffel Roggen höchster Preis			Roggen niedrigster Preis			Der Scheffel Gerste höchster Preis			Gerste niedrigster Preis			Der Scheffel Hafer höchster Preis			Hafer niedrigster Preis			Der Zentner Heu höchster Preis		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Brandenburg . . .	1	26	3	1	26	3	1	19	—	1	16	3	1	7	1	1	7	1	1	3	4	1	—	—	—	20	—
2	Havelberg	2	—	—	1	22	6	1	20	—	1	—	—	1	5	—	1	—	—	1	10	—	—	27	6	—	—	—
3	Jüterbogk	2	10	—	1	27	6	1	27	6	1	10	—	1	10	—	1	5	—	1	5	—	—	27	6	—	—	—
4	Luckenwalde . . .	2	15	—	1	20	—	1	20	—	1	8	9	1	—	—	—	26	3	1	3	9	—	23	9	—	—	—
5	Potsdam	2	—	11	1	28	4	1	14	3	1	12	9	1	4	9	1	3	7	1	1	2	—	27	6	—	28	4
6	Prenzlow	2	9	1	2	7	9	1	21	—	1	17	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	6
7	Rathenow	2	—	—	1	15	—	1	22	6	1	10	—	1	2	6	1	—	—	1	—	—	—	27	6	—	—	—
8	Neu-Ruppin . . .	2	25	—	2	15	—	1	29	—	1	20	—	1	15	—	1	13	—	1	9	—	1	—	—	—	15	—
9	Schwedt	2	27	6	1	22	6	1	25	—	1	5	—	1	12	6	—	25	—	—	27	6	—	25	—	—	—	—
10	Spandau	2	15	—	1	23	3	1	27	6	1	6	3	1	15	—	1	15	—	1	2	6	1	2	6	—	—	—
11	Strausberg	1	22	6	1	22	6	1	10	—	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—	22	6	—	25	—
12	Templin	—	—	—	—	—	—	1	10	—	1	10	—	1	8	9	1	8	9	—	25	—	—	25	—	—	12	—
13	Treuenbrietzen . .	1	22	6	1	22	6	1	17	9	1	15	3	—	—	—	—	—	—	—	29	5	—	28	5	—	—	—
14	Wittstock	2	12	1	2	8	4	1	19	5	1	12	8	1	10	2	1	6	8	1	2	6	—	29	2	—	20	2
15	Wriezen an der Oder	—	—	—	—	—	—	1	10	—	1	4	9	—	29	6	—	25	7	—	28	1	—	26	1	—	—	—

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 33. Die besondern, auf die Veräußerung und Vererbpachtung von Bestandtheilen der Domainen und Königl. Forsten und Ablösung landesherrlicher Prästationen Bezug habenden Vorschriften, bedurften seither nur weniger Beachtung Seitens der Untergerichte, weil bei denselben die Kontrakte und Ablösungsurkunden in der Regel nicht eher zur Eintragung in das Hypothekenbuch gelangten, als bis bei dem Kammergericht die nöthigen Abschreibungen und sonstigen Intabulationen vorangegangen waren. Gegenwärtig ist aber unter gewissen Voraussetzungen die Schließung der Hypothekenbücher des Kammergerichts von den Domainen und Königl. Forsten angeordnet worden, dergestalt, daß auf die geschlossenen Folien, welche zu seiner Zeit durch das Amtsblatt zur Kenntniß gebracht werden sollen, keine Eintragungen mehr stattfinden, sondern die Kontrakte und Ablösungsurkunden den Untergerichten zur Berichtigung ihrer Hypothekenbücher unmittelbar von den betreffenden Behörden zugehen werden, und dieselben daher künftig selbst zu prüfen haben, ob jenen Vorschriften genügt worden. Es wird daher für nöthig erachtet, die Untergerichte auf letztere hier kürzlich aufmerksam zu machen.

Nachweisung
Lebensbedürfnisse in den Garnison-Städten des Potsdamschen Regierungsbezirks
August 1832.

Der Zentner Heu			Das Schock Stroh						Der Scheffel				Das Pfd. Roggenbrodt.			Das Quart						Das Pfund Rindfleisch.			Die Metze Graupen				Die Metze Grütze				Das Pfund Butter.		
niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			Erbsen.			Erdtoffeln.				Braunbier.			Weißbier.			Braunwein.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.		
rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf
—	15	—	4	7	6	4	7	6	—	—	—	—	12	6	1	10	1	1	1	3	5	—	3	6	18	—	10	—	11	—	6	—	7	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	25	—	—	13	6	1	—	1	3	1	8	4	—	2	6	12	—	6	—	7	—	5	—	7	—		
—	—	—	8	—	—	4	—	—	—	—	—	—	20	—	—	10	—	10	—	—	3	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—		
—	—	—	5	—	—	5	—	—	—	—	—	—	15	2	1	1	—	11	—	—	5	—	2	6	25	—	15	—	8	—	8	—	8	—		
—	17	6	6	12	2	4	15	—	2	20	—	—	12	10	1	7	1	3	2	—	4	—	3	6	16	—	10	—	9	—	8	6	7	6		
—	12	6	6	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	1	3	1	3	5	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	6		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—		
—	13	—	5	15	—	5	—	—	1	20	—	—	16	—	1	4	—	—	—	—	—	—	3	—	14	—	10	—	8	—	7	—	6	9		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	18	9	—	16	—	1	3	1	6	1	9	5	—	3	—	20	—	12	—	8	—	6	—	6	—		
—	—	—	5	—	—	5	—	—	1	26	—	—	11	3	1	2	1	3	1	5	5	—	3	6	10	—	6	—	8	—	6	—	8	—		
—	20	—	6	—	—	6	—	—	1	20	—	—	12	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	6		
—	12	—	4	—	—	4	—	—	1	20	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	8	—	8	—	8	—	7	—		
—	—	—	4	15	—	4	15	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	18	10	4	29	9	4	20	3	1	27	4	—	15	5	—	11	2	—	—	—	4	6	3	—	13	5	7	6	8	8	5	10	6	7		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	16	—	1	2	1	—	1	6	3	6	3	—	12	—	9	—	10	—	6	—	6	6		

1) In allen Fällen, wo nicht ein ganzes Domainengut oder ein ganzes Vorwerk veräußert oder in Erbpacht ausgegeben wird, gehen die veräußerten oder vererbpachteten Parzellen von Domainen und Königl. Forsten in die Realjurisdiktion der Untergerichte über, und haben diese die neuen Hypothekenfolien anzulegen.

2) Die Anlegung des Folii und die Eintragung des Besitztitels, so wie die Löschung der auf den bäuerlichen und ähnlichen Grundstücken haftenden Prästationen erfolgt lediglich auf den Grund der Erwerbungsverträge und der Ablösungsurkunden. Der Ertheilung von Besitzatteften Seitens der Königl. Regierung bedarf es dazu nicht, indem solches durch das bekannt zu machende Verzeichniß der in unsern Hypothekenbüchern eingetragen gewesenen, jetzt aber gelöschten Domainen und Forsten ersetzt wird. Sollten die Kontrakte oder Ablösungsurkunden zu Zweifeln Anlaß geben, ob die veräußerten oder vererbpachteten Parzellen, oder die abgelöseten Prästationen wirklich einen Bestandtheil solcher Domainen oder Forsten ausmachten, so haben die Untergerichte eine besondere Bescheinigung darüber bei der Königl. Regierung nachzusuchen.

3) In wie fern die Königl. Regierungen selbstständig Veräußerungs-, Erbpachts- und andere Verträge zu errichten, und Ablösungsurkunden zu ertheilen befugt sind, oder in wie weit es zu diesen Geschäften der Genehmigung des Königl. Finanz-Ministerii bedarf, darüber enthalten die Instruktion für die Ober-Präsidenten vom 31. Dezember 1825 und die Allerhöchste Kabinetsordre von demselben Tage (Gesetzsammlung 1826 Seite 1 und folgende), imgleichen die in der Letztern in Bezug genommene, in den Jahrbüchern Bd. 27 Seite 241 abgedruckte Geschäftsanweisung für die Regierungen die nöthigen Vorschriften. Sollten Kontrakte und Ablösungsurkunden vorkommen, welche vor der Publikation dieser Verordnungen errichtet und ausgefertigt worden, und die Untergerichte darüber in Zweifel sein, ob zu denselben höhere Genehmigung erforderlich sei, so wird Anzeige davon erwartet.

4) Keine Eintragung darf eher geschehen, als bis in Gemäßheit des Edikts und Hausgesetzes über die Veräußerlichkeit der Domainen vom 6. November 1809 (Nov. Corp. Constit. ꝛc. Bd. XH S. 884) und des Zirkularreskripts vom 10. März 1814 (Jahrb. Bd. III S. 11) das Attest des Königl. Finanz-Ministerii:

daß die Veräußerung innerhalb des für die Provinz vollzogenen Schulden-Tilgungsetats geschehen sei,

den Untergerichten mitgetheilt worden. Welche Veräußerungen hierher zu rechnen sind, und in welchen Fällen es daher der Beibringung eines solchen Attestes bedarf, haben die Untergerichte nach Inhalt der unten abgedruckten Grundsätze vom 13. März 1821 zu beurtheilen.

5) Endlich sind auch die Verordnung vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung Seite 9) und die Ministerialverfügung vom 11. August 1823, nebst der Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 7. Juni ejd. a. (Jahrb. Bd. 22 Seite 77) zu beachten, wonach bei allen Veräußerungen von Staatsgütern, oder Ablösung von Domanialrenten, Erbpachtsgeldern und andern Grundabgaben, Zinsen, Zehnten, Diensten u. s. w., von den seit dem 1. Januar 1820 geleisteten Zahlungen nur diejenigen als gültig anerkannt werden sollen, welche durch die von der Hauptverwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen der Regierungs-Hauptkassen bescheinigt sind. Jede Eintragung muß daher ebenfalls so lange ausgesetzt werden, bis diese legalisirten Quittungen beigebracht worden, und dies gilt selbst in den Fällen, wo eine Veräußerungssumme zur Abschreibung von dem Staatsschulden-Tilgungsetats-Quanto nicht geeignet, also die Beibringung des zu 4 erwähnten Attestes nicht erforderlich ist, oder wo die Kontrakte zwar schon vor dem Jahre 1820 errichtet, die Zahlungen aus denselben aber erst nach dem 31. Dezember 1819 geleistet worden sind.

Sämmtliche Untergerichte werden angewiesen, sich mit den im Vorstehenden erwähnten Vorschriften sorgfältig bekannt zu machen, und dieselben genau zu befolgen, auch bei Anfragen jederzeit das Sachverhältniß in dem zur Entscheidung vorliegenden Falle vorzutragen.

Berlin, den 30. August 1832. Königl. Preuß. Kammergericht.

Digitized by Google

Grundsätze,
nach welchen die Domainen- und Forstveräußerungen und Verpfändungen vom Domainen-Schuldenetat abzuschreiben sind.

Der Domainen-Schuldenetat vom 12. April 1809 bezieht sich lediglich auf die, dem Hausgesetze vom 17. Dezember 1808 unterworfenen Domainen.

Die Veräußerung und Verpfändung der seitdem eingezogenen, ehemals geistlichen Güter, ist nach den deshalb ergangenen besondern gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen, und gehört nicht hierher.

Eben so wenig können die vor Emanirung des allegirten Hausgesetzes stattgefundenen veräußerlichen Verfügungen über die Domainen hier zur Sprache kommen. Nur von den seitdem vorgekommenen Domainen- und Forstveräußerungen und Verpfändungen ist hier die Rede, und davon gilt Folgendes.

Die Verpfändungen werden mit Vorbehalt näherer Bestimmung für jetzt sämmtlich als solche Posten angenommen, die vom Domainen-Schuldenetat abzuschreiben sind.

Die Veräußerungen zerfallen in

A, Verkäufe,
B, Erbverpachtungen,
C, Ablösungen.

Zu A. Die Verkäufe betreffend, so unterscheidet das Gesetz selbst ausdrücklich folgende Gegenstände, nämlich:

1) die zu den Domainen gehörigen Bauergüter, Mühlen, Krüge und andere einzelne Pertinenzien, und
2) alle übrige Domanial-Grundstücke, Gefälle und Rechte.

Die Gegenstände zu 1 soll der jedesmalige Souverain, sowohl mittelst Uebertragung des vollen Eigenthums gegen Entgelt, als mittelst Erbverpachtung oder zinspflichtiger Verleihung zu veräußern befugt sein, sobald er solches den Grundsätzen einer staatswirthschaftlichen Verwaltung gemäß findet, und die Vorschrift § 5 des Edikts findet hierauf überall keine Anwendung.

Die Gegenstände zu 2 soll derselbe hingegen zwar auch ohne Einschränkung zu erbverpachten, mittelst Uebertragung des vollen Eigenthums gegen Entgelt aber nur dann zu veräußern befugt sein, wenn das wahre Bedürfniß des Staats eintritt, und mit dem Kaufgelde Schulden des Staats bezahlt werden müssen, welche in der Erhaltung desselben entstanden sind. Auf den Fall des Verkaufs solcher Gegenstände findet also der § 5 des Edikts seine volle Anwendung.

Bei dieser klaren Bestimmung hat rücksichtlich der Domainen-Verkäufe nur darüber noch Zweifel entstehen können:

was unter den andern einzelnen Pertinenzien verstanden werden könne und müsse?

Das gerade entgegengesetzte von Bauergütern, Mühlen, Krügen und andern einzelnen Pertinenzien sind indessen ganze Domainengüter, Vorwerke und Forstparzellen, und bei Erwägung dieses können daher unter den „andern einzelnen Pertinenzien" allerdings nur solche einzelne Gebäude, Grundstücke und Gerechtsame verstanden werden, welche nicht als Theile größerer Güter, Vorwerke und Forst-

parzellen mit diesen in ungetrennter Verbindung, sondern für sich bestehend verpachtet, oder sonst bewirthschaftet und benutzt worden sind, keinesweges aber solche Gebäude, Grundstücke und Gerechtsame, welche erst bei der Veräußerung von den Vorwerken und Forstrevieren getrennt worden sind, und es wird hiernach keiner weitern Diskussion unterliegen können,

daß behufs der Berichtigung des Besitztitels der Domainenkäufer, die Abschreibung der Kaufgelder von dem auf die Domainen der betreffenden Provinz repartirten Staatsschulden-Quantum

1) nicht erforderlich ist, sobald die Verkäufe Bauergüter, Mühlen, Krüge und solche einzelne Gegenstände, als z. B. Gebäude, Gärten, Aecker, Wiesen, Brücher, Straßenplätze und andere bisher nicht kultivirte Stücke, Ziegeleien, Kalkbrennereien, Brau- und Branntweinbrennereien, Torfmooren, Holzkämpe, Fischereien und Jagdgerechtsame auf andern, als den Domainen-Vorwerks-Feldmarken und außer den Forstgrenzen u. s. w. betreffen, welche bis dahin nicht Theile ganzer Vorwerke und Forstreviere ausgemacht haben, sondern welche Fiskus für sich bestehend besessen und benutzt hat, und, deren Ertrag daher, wenn sie überhaupt bis dahin schon einen solchen gewährt haben, auch in den Anschlägen und Spezialetats nicht mit unter den Vorwerks- und Forstrevier-Erträgen, sondern besonders aufgeführt ist,

2) dieselbe aber allerdings erforderlich ist, sobald die Verkäufe ganze Vorwerke und Forstreviere, oder auch solche Stücke, als: Gebäude, Gärten, Aecker, Wiesen, Brücher, Torfmoore, Brau- und Brennereien, Ziegeleien, Kalköfen, Forstgrundstücke, Fischereien, Jagdgerechtigkeiten in den Vorwerks-Feldmarken und Forstrevier-Grenzen u. s. w. betreffen, welche bis dahin wirklich, wenn auch noch so kleine und unbedeutende Theile der Vorwerke und Forsten ausgemacht haben, mit denselben ungetrennt zusammen benutzt und bewirthschaftet sind, und erst durch die Veräußerung von denselben getrennt werden.

Denn wollte man das Gesetz nicht in dieser Art auslegen, so würde die ganze Unterscheidung, welche dasselbe macht, unnütz sein.

Zu B. Die Erbverpachtungen betreffend, so versteht es sich

1) von selbst, daß in Hinsicht aller derjenigen Gegenstände, welche nach dem Vorstehenden ohne Abschreibung auf das Staatsschulden-Quantum verkauft werden können, auch die Erbverpachtung ohne solche Abschreibung erfolgen kann. Die Erbverpachtung an sich ist indessen nach § 3 Litt. c des Gesetzes

2) auch in Hinsicht aller übrigen Gegenstände, also auch in Hinsicht ganzer Vorwerke und Forstreviere und einzelner von denselben abgezweigten Theile, ohne die Einschränkung wegen der Abschreibung völlig frei gegeben, und es hat daher, wenn dennoch die Frage darüber entstanden ist, ob und welche aus Erbpachtverträgen über diese Gegenstände herrührenden Zahlungen zur Abschreibung auf das Staatsschulden-Tilgungs-Quantum geeignet wären oder nicht? dies nur in den verschiedenen Nebenbedingungen, welche die neueren Erbpachtverträge enthalten, seinen Grund. In dieser Beziehung sind nun zu unterscheiden:

a) die Erbstandsgelder. Diese an und für sich betrachtet, können da, wo

Digitized by Google

der Erbpächter den ganzen ausgemitteleten Ertrag nach Abzug der übernommenen Lasten und Ausgaben als Erbkanon übernimmt, niemals Gegenstand der Abschreibung sein; es kommt hierbei jedoch öfters der Fall vor,

aa) daß unter dem Erbstandsgelde zugleich der Werth des Inventarii mit berechnet ist. Hier enthält der Erbpachtskontrakt zugleich einen Verkauf des Inventarii, und das Erbstandsgeld ist also in so weit, als es den darunter mit begriffenen Werth des Inventarii betrifft, allerdings zur Abschreibung geeignet, und nur der Ueberschuß des Erbstandgeldes über den Inventarienwerth darf nicht abgeschrieben werden.

bb) daß bei Feststellung des Erbkanons ein Theil des Nettoertrags abgesetzt und zu Kapital berechnet, dem Erbstandsgelde zugesetzt ist. In diesem Falle enthält das Erbstandsgeld zugleich ein Ablösungskapital von einem Theil des Ertrages, und dieses Ablösungskapital muß allerdings abgeschrieben werden, und

cc) daß bei der Erbverpachtung dem Acquirenten für den Fall der Ablösung des ganzen Kanons zugleich die Verleihung des vollen Eigenthums ohne weitere besondere Bezahlung zugesichert ist. In diesem Falle ist anzunehmen, daß der Werth des event. zugesicherten Ober-Eigenthums schon in dem Erbstandsgelde mit begriffen sei. Nach der allerhöchsten Kabinetsordre vom 8. August 1818 soll der Werth des Ober-Eigenthums in den Fällen, wo darüber durch die Kontrakte nichts anders bestimmt ist, bei der Ablösung mit Ein Prozent vom Ablösungskapital des Kanons bezahlt werden. Der sich hiernach ergebende Werth des Ober-Eigenthums muß daher auch in dem hier gedachten Falle zur Abschreibung kommen.

Außer diesen Fällen und in so weit, als es nach den vorstehenden Bestimmungen zu aa, bb, cc, nicht aus besondern Gründen theilweise zur Abschreibung geeignet ist, muß jedoch das Erbstandsgeld überall von der Abschreibung frei bleiben.

b) Inventariengelder; diese werden auch da, wo sie besonders noch außer dem Erbstandsgelde bezahlt werden, unbedenklich zur Abschreibung geeignet sein, weil das Inventarium wirklich verkauft wird, und sich annehmen läßt, daß der Erbkanon um den Betrag der Zinsen von dem Inventarienwerthe höher zu stehen gekommen wäre, wenn das Inventarium von dem Erbpächter nicht hätte bezahlt werden müssen.

c) Kapitalbetrag vom Erbkanon.

Dieser ist an und für sich ebenfalls nicht zur Abschreibung geeignet, so lange das Ablösungskapital noch nicht wirklich eingezahlt ist, indessen kommt auch hier öfters der Fall vor,

aa) daß die Erbpächter verpflichtet sind, einen bestimmten Theil des Kanons oder den ganzen Kanon innerhalb einer bestimmten Frist abzulösen.

In diesem Falle kann zwar der Kapitalbetrag resp. des bestimmten Theils oder des ganzen Kanons nicht eher von dem Staatsschulden-Tilgungs-Quantum abgeschrieben werden, als bis die Einzahlung desselben

Digitized by Google

wirklich erfolgt ist, und zwar um so weniger, als es dem Fiskus unbenommen ist, sich jeder Zeit über den Erlaß dieser Verpflichtung mit den Erbpächtern zu vereinigen, dagegen muß derselbe vorläufig bei den Abschreibungen vor der Linie als bereits disponirt bemerkt werden.

bb) daß den Erbpächtern kontraktlich die Befugniß zur Ablösung des Kanons zugesichert, ohne solche von den diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen abhängig zu machen.

In diesem Falle kann zwar ebenfalls der Kapitalbetrag des Kanons nicht eher abgeschrieben werden, als bis er wirklich eingezahlt ist; wohl aber muß er, wie im vorigen Falle, vorläufig als bereits disponirt, vor der Linie bemerkt werden.

In allen andern Fällen, wo die Kontrakte über die Ablösung des Kanons nichts bestimmen, oder den Erbpächtern zwar die Befugniß dazu, aber nur so lange als die Ablösung von Domainengefällen überhaupt gesetzlich zulässig ist, und nur unter den Bedingungen, welche zur Zeit, da die Ablösung bewirkt wird, gesetzlich sein werden, zusichern, darf hingegen der Kapitalbetrag des Kanons nicht eher abgeschrieben werden, als bis die Einzahlung desselben wirklich erfolgt ist, und ist auch hier kein Grund vorhanden, solchen vorläufig vor der Linie zu notiren, denn hier befinden sich die Erbpächter, welche seit Emanirung des Edikts die Erbpachten übernommen haben, mit den Erbpächtern, welche schon bis und inkl. 1806 geerbpachtet haben, in ganz gleicher Lage, und es ist noch gar nicht abzusehen, ob sie überhaupt und in wie weit sie während der Zeit, daß die Ablösung noch gesetzlich zulässig ist, von der allen Domainen-Prästantien zustehenden Befugniß Gebrauch machen werden.

Zu C. Von den Ablösungen, d. h. von den durch Einzahlung des Kapitalbetrages wirklich realisirten Ablösungen muß alles gelten, was von den Verkäufen selbst gilt, und es sind daher auch hier zu unterscheiden:

1) Ablösungen von Gefällen und Gerechtsamen, welche auf Bauergüter, Mühlen, Krügen und solchen einzelnen Objekten, als z. B. Gebäuden, Gärten, Wiesen, Aeckern, Brüchern, Torfmooren, ehemaligen Straßenplätzen, oder sonst vormals unkultivirten Stücken, Ziegeleien, Kalkbrennereien, Holzkämpen, Fischereigewässern und Jagdrevieren außerhalb der Domainen-Vorwerksfeldmarken und Forstrevieren haften, die schon zur Zeit der Erscheinung des Edikts vom 17. Dezember 1808 nicht mehr Theile ganzer Domainenvorwerke und Forstreviere ausmachten, und

2) Ablösungen von Gefällen und Rechten, welche auf veräußerten ehemaligen Vorwerken und Forstrevieren und solchen Gegenständen, die zur Zeit der Erscheinung des Edikts noch Theile solcher Vorwerke und Forstreviere ausmachten, haften.

Die Kapitalbeträge, welche durch die Ablösungen zu 1 eingehen, sind überall nicht, die Kapitalbeträge, welche durch die Ablösungen zu 2 eingehen, dagegen allerdings zur Abschreibung geeignet. Berlin, den 13. März 1821.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

39sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

• Der mittelst Steckbriefs vom 29. August d. J. von uns verfolgte Arbeitsmann Johann Christian Friedrich Grube ist wieder gefänglich eingezogen worden, und dadurch jener Steckbrief erledigt.

Berlin, den 15. September 1832.

Die Kriminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts.

• Der im Extrablatt zum 32sten Stück des diesjährigen Amtsblatts mittelst Steckbriefs vom 1. August d. J. von dem unterzeichneten Amte verfolgte blödsinnige Karl Friedrich Esch, welcher sich heimlicherweise von seinen Verpflegern aus der Kolonie Friedrichsdorf entfernt hatte, hat sich daselbst wieder angefunden.

Dreetz, den 18. September 1832.

Königl. Preuß. Amt Neustadt a. d. Dosse hierf.

• Der Brauer- und Brennknecht Johann Friedrich Kielblock hat seinen sub Nr. 22 am 20. Februar d. J. von dem Magistrat zu Schwedt ausgestellten, am 19. Juli d. J. hier zur Reise nach Havelberg, und zuletzt in Perleberg zur Reise über Spandau nach Schwedt visirten Paß angeblich hier verloren, und wird derselbe daher hierdurch für ungültig erklärt.

Spandau, den 5. September 1832.

Der Magistrat.

Signalement.

Religion: evangelisch, Alter: 36 Jahr, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: braun, Stirn: schmal, Augenbraunen: blond, Augen: grau, Nase: dick, Mund: breit, Bart: blond, Kinn und Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittel.

• Der Mauergeselle Karl Steuer aus der Vorstadt Neuland bei Neiße, hat zwischen hier und der Liebenwaldschen Schleuse längs dem Kanal seinen am 29. Juli d. J. in Nauen ausgestellten, hier am gestrigen Tage nach Spandau unter Nr. 307 visirten Reisepaß angeblich verloren.

Zur Verhütung eines Mißbrauchs wird der gedachte Paß deshalb hiermit für ungültig erklärt. Liebenwalde, den 17. September 1832.

Der Magistrat.

Signalement.

Der Mauergeselle Karl Steuer ist evangelischer Religion, 29 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat braunes Haar, gewölbte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, proportionirte Nase und Mund, braunen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur, und spricht den schlesischen Dialekt.

Der hiesige Jahrmarkt ist vom 22. Oktober auf Montag den 29. Oktober d. J. verlegt worden.

Schwedt, den 17. September 1832.

Der Magistrat.

Auf Grund der Verordnung der Königl. Regierung zu Potsdam vom 23. Sept. 1823 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß:

daß die Feuer-Versicherungs-Sozietät zu Rostock mich zu ihrem Agenten für den hiesigen Ort und Umgegend ernannt, und auf meinen Antrag die Hochlöbl. Regierung mittelst besonderen Rescripts die Genehmigung zur Uebernahme dieser Agentur mir ertheilt hat.

Liebenwalde, den 16. September 1832.

Der Bürgermeister Spiermann.

Der Tuchfabrikant Christoph Lehmann zu Treuenbrietzen beabsichtigt, am Sernobache ein Mühlenwerk zum Betriebe einer Spinnmaschine, in Verbindung mit einem Mahlgange, anzulegen.

Indem ich das Vorhaben des Lehmann, in Gemäßheit der Bestimmung § 6 des Edikts vom 28. Oktober 1810, zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich alle diejenigen, welche durch die beabsichtigte Anlage eine Gefährdung ihrer

Rechte fürchten, hierdurch auf, ihren etwanigen Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist bei dem Magistrat in Treuenbrietzen, oder bei mir einzulegen, solchen auch dem Bauherrn anzuzeigen.

Belzig, den 13. September 1832.

Königl. Landrath des Zauch-Belzigschen Kreises.
von Tschirschky.

Der Mühlenmeister Ehling beabsichtigt, seine auf dem Stadtfelde zwischen Spandow und Pichelsdorff belegene Bockwindmühle nach dem, zu dem vormaligen Amtsvorwerk Closter gehörigen Grundstücke des Zimmermeisters Siecke, auf die daselbst durch einen Pfahl näher bezeichnete Stelle, zu verlegen.

In Gemäßheit der §§ 6 und 7 des Edikts vom 28. Oktober 1810 wegen der Mühlengerechtigkeit und Aufhebung des Mühlenzwanges, werden alle diejenigen, welche ein Widerspruchsrecht gegen die, von dem Mühlenmeister Ehling intendirte Mühlenversetzung zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Protestationen innerhalb 8 Wochen nach dieser Bekanntmachung bei der unterzeichneten Behörde und dem Bauherrn anzumelden.

Spandow, den 17. September 1832.

Königl. Rent- und Polizeiamt.

Das dem Bauer Christian Braklow gehörige, auf 1558 Thlr. 18 Sgr. geschätzte Bauergut zu Schöpfurth, ist zur nothwendigen Subhastation gestellt, und der Bietungstermin

auf den 16. Oktober d. J.,

Vormittags 10 Uhr, zu Schöpfurth auf dem Gute angesetzt.

Neustadt-Eberswalde, den 9. Juli 1832.

Königl. Justizamt Biesenthal.

Das dem Bauer Gottlieb Tewes und den Geschwistern Tewes gehörige, auf 1043 Thlr. geschätzte Bauergut zu Schöpfurth, ist zur nothwendigen Subhastation gestellt, und der Bietungstermin auf

den 16. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr,

auf dem Gute zu Schöpfurth angesetzt.

Neustadt-Eberswalde, den 9. Juli 1832.

Königl. Justizamt Biesenthal.

Die freiwillige Subhastation des den Erben des Kolonisten Johann Geist gehörigen, auf 860 Thlr. geschätzten Erbpacht-Kolonistengutes zu Senftenhütte Nr. 3 ist eingeleitet, und der freiwilligen Subhastation

am 19. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in Chorin an.

Neustadt-Eberswalde, den 9. Juli 1832.

Königl. Justizamt Chorin.

Die den Erben des Büdners Christian Sellin gehörige, auf 736 Thlr. geschätzte Büdnerstelle zu Niederfinow Nr. 50, soll im Wege der Verkaufstermin steht

am 19. Oktober d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in Chorin an den Meistbietenden verkauft werden.

Neustadt-Eberswalde, den 12. Juli 1832.

Königl. Justizamt Chorin.

Die den Erben des Büdners Konrad Geiß gehörige, auf 150 Thlr. geschätzte Erbzins-Büdnerstelle zu Senftenhütte Nr. 37, soll im Wege der freiwilligen Subhastation

am 19. Oktober d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in Chorin an den Meistbietenden verkauft werden.

Neustadt-Eberswalde, den 16. Juli 1832.

Königl. Justizamt Chorin.

Die, in unserm Hypothekenbuche Fol. 190 verzeichneten, dem Ackerbürger Johann Friedrich Heydeprieм gehörigen Grundstücke:

a) eine Großbürgerstelle nebst Pertinenzien, 551 Thlr. 13 Sgr.,
b) eine halbe Hufe Land, 635 Thlr.,
c) eine Scheune, 97 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.

gewürdigt, sollen, Schuldenhalber, in termino

den 14. November d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in dem Gerichtslokale zu Friesack öffentlich meistbietend verkauft werden.

Kauflustige werden zu diesem Termine mit dem Eröffnen eingeladen, daß etwanige Erinnerungen gegen die, täglich in unserer Registratur einzusehende Taxe bis 4 Wochen vor dem Termine angebracht werden können.

Neustadt a. d. Dosse, den 10. August 1832.

Das Stadtgericht zu Friesack.

Digitized by Google

Das im Hypothekenbuche Fol. 18 Nr. XVIII verzeichnete, dem Schulzen Joachim Friedrich Mehls zugehörige, und auf 1075 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf. gerichtlich taxirte Erbpachtsrecht an einem Acker-Etablissement zu Neu-Lüdersdorf, ist, Schuldenhalber, zur Subhastation gestellt, und soll

am 10. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in unserm Geschäftszimmer meistbietend verkauft werden.

Zehdenick, den 23. August 1832.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Verkauf oder Verpachtung des Ritterguts Rollwitz.

Auf den Antrag der von Winterfeld-Rollwitzschen Fideikommissee ben, soll das im Prenzlauer Kreise der Uckermark, ¼ Meile von Pasewalk, 2½ Meile von Peenzlau, 5 Meilen von Stettin und 15 Meilen von Berlin belegene Rittergut Rollwitz

am 28. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in der Wohnung des Unterzeichneten, Theilungshalber, öffentlich verkauft, oder fernerweitig verpachtet werden.

Das Gut ist im Jahre 1830 auf 62,163 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. ritterschaftlich abgeschätzt, und jetzt für 3200 Thlr., einschließlich 660 Thlr. in Golde und mehrerer Naturalleistungen, verpachtet. Es enthält

an Ackerland	2137 M. 26	□R.,
" Gärten	7 M. 101	□R.,
" Wöeden	31 M. 5	□R.,
" Wiesen und Mäschen	166 M. 133	□R.,
" privativen Hütungen	310 M. 156	□R.,
" Tanger	136 M. 118	□R.,
zusammen an Fläche	2789 M. 179	□R.,

ist völlig separiet, und wird jetzt in 3 Binnen- und 6 Außenschlägen bewirthschaftet. Die nahe Chaussee erleichtert den Absatz der Produkte. Außer den Saaten hat das Gut kein bewegliches Inventarium. Es werden im Termine sowohl Kauf- als Pachtgebote angenommen, doch wird annehmlichen Kaufgeboten der Vorzug vor Pachtgeboten gegeben werden, und hat entweder der meistbietende Käufer oder Pächter den Zuschlag nach erfolgter Zustimmung der Erben und des Königl. Kurmärkischen Pupillen-Kollegii zu erwarten.

Die Kauf- und Pachtbedingungen sind vom 15. Oktober ab, sowohl beim Unterzeichneten, als beim Herrn Major von Katt auf Finkenwalde bei Stettin, und beim Herrn Oberförster Genée zu Eggesin bei Ukermünde einzusehen. Peenzlau, den 15. September 1832.

Der Justizrath Busch,
im Auftrage des Königl. Kurmärkischen Pupillenkollegii.

Das dem Kolonisten Friedrich Borchert gehörige, zu Wegendorf belegene, im Hypothekenbuche Nr. 6 Pag. 1081 verzeichnete Bauergut nebst Zubehör, nach der gerichtlichen Taxe auf 1303 Thlr. 25 Sgr. gewürdigt, soll auf Antrag eines Realgläubigers Schuldenhalber subhastirt werden. Hierzu ist ein Bietungstermin auf den 3. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr, in der Amtsgerichtsstube hierselbst angesetzt werden, und werden Besitzfähige eingeladen, ihre Gebote abzugeben. Der Meistbietende hat den Zuschlag zu gewärtigen, sofern nicht rechtliche Hindernisse entgegenstehen.

Die Taxe ist täglich in unserer Registratur einzusehen.

Alt-Landsberg, den 29. August 1832.

Königl. Preuß. Justizamt.

Die zu Plöwen, Amts Löcknitz, belegenen, aus

1)	28 Morgen 3	□Ruthen	Acker,
2)	— " 81	"	Mäschen,
3)	— " 133	"	Geäben,
Summa	29 Morgen 37	□Ruthen	

bestehenden Kirchenländereien, sollen auf Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam entweder in einzelnen Parzellen, oder im Ganzen in Erbpacht ausgegeben werden, und haben wir zur öffentlichen Ausbietung einen Termin

auf den 26. Oktober, Vormittags 10 Uhr,

im Schulzengericht zu Plöwen anberaumt, wozu wir Bietungslustige mit dem Bemerken hierdurch einladen, daß die Bedingungen selbst in der hiesigen Justiz-Amtsregistratur, Klosterstraße Nr. 33, eingesehen werden können.

Prenzlow, den 16. September 1832.

Königl. Preuß. Justizamt Löcknitz.

Digitized by Google

Die zu Bergholz, Amts Löcknitz, belegenen, aus

1)	27	Morgen	6	□Ruthen	Acker,
2)	3	"	97	"	Wörden,
3)	2	"	172	"	Mäschen,
4)	—	"	81	"	Gräben,
Summa	33	Morgen	176	□Ruthen	

bestehenden Kirchenländereien, sollen auf Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam, entweder in Parzellen, oder im Ganzen in Erbpacht ausgegeben werden, und haben wir zur öffentlichen Ausbietung einen Termin auf

den 27. Oktober, Vormittags 8 Uhr,

im Schulzengericht zu Bergholz anberaumt, wozu wir Bietungslustige mit dem Bemerken hierdurch einladen, daß die Bedingungen selbst in der hiesigen Justiz-Amtsregistratur, Klosterstraße Nr. 33, eingesehen werden können.

Prenzlow, den 16. September 1832.

Königl. Preuß. Justizamt Löcknitz.

Im Wege freiwilliger öffentlicher Auktion sollen allhier in der Potsdamer Straße Nr. 15 gegen gleich baare Zahlung in Kourant verschiedene Wirthschafts-Gegenstände, worunter ein Mahagoni-Flügel-Fortepiano von Hoffmann, ein großer Mahagoni-Ausziehetisch zu 34 Gedecken, Betten, Kupferstiche mit und ohne Rahmen, theilweise Jagdstücke enthaltend, verkauft werden, wozu ein Termin auf

den 3. Oktober d. J.,

Vormittags um 9 Uhr, anberaumt ist. Kauflustige werden zu diesem Termine eingeladen. Spandau, den 15. September 1832.

Descours,

Königl. Auktions-Kommissarius.

Hausverkauf in Potsdam.

Ein in der lebhaftesten Gegend der Nauener Vorstadt belegenes Haus, nebst Stallung und Garten mit angelegten Promenaden, worin seit länger als 30 Jahren eine Gast- und Tanzwirthschaft betrieben wird, ist unter sehr vortheilhaften Bedingungen zu verkaufen. Das Nähere daselbst bei der Besitzerin, Spandauer Straße Nr. 13.

Auf dem Rittergute Tornow bei Wusterhausen an der Dosse stehen 140 Stück starke große Hammel, 6-jährig und vollsätzig, zum Verkauf. Näheres auf dem Gute selbst.

Vom 24. d. M. ab steht vor dem Neuen-Königsthore, beim Gastwirth Herrn Köppen in der grünen Tanne, eine Anzahl Meklenb. Pferde, welche die vierwöchentliche Uebung der Berliner Landwehr-Kavallerie mitgemacht haben, zum Verkauf.

Berlin, den 19. September 1832.

In der Nacht vom 13. zum 14. September d. J. sind mir drei, unten näher bezeichnete Pferde von meiner Wiese zu Treptow bei Berlin gestohlen worden. Ich ersuche hiermit jeden, der diese Pferde, oder auch nur eins davon, ansichtig wird, mich geneigtest davon in Kenntniß zu setzen, indem ich, außer einer angemessenen Belohnung, zur Erstattung alles daraus entspringenden Kosten gern bereit bin.

1) Eine fünfjährige Fuchsstute mittlerer Größe, gelblichen Schweif und Mähne, weiße lange Blesse, weiße Hinterfüße.
2) Eine braune zehnjährige Stute von mittlerer Größe, schwarzem Schweif und Mähne, auf dem linken Auge blind, trägt die Mähne links, die Hinterfüße breit, etwas nach innen gekehrte, breite Hufen.
3) Ein brauner Wallach, 11 bis 12 Jahr alt, von mittlerer Größe, schwarzem Schweif und Mähne, kuhhessig, die Zunge ist halb abgebissen, an den Hinterfüßen breite Hufen.

Alle drei Pferde sind nicht beschlagen, und erst vor Kurzem an den Füßen, Schweif und Mähne verschnitten, und waren bei der Entwendung stark gespannt und mit Glocken versehen.

Treptow bei Berlin, den 16. September 1832.

Eichbaum,

Ackerwirth zu Treptow bei Berlin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 40.

Den 5. Oktober 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 19. September 1832.

Nr. 147. Kur- und Neumärkische Städte-Feuersozietäts-Angelegenheit. I. 644. September.

Im § 5 der Verordnung des Herrn Ober-Präsidenten Exzellenz vom 20. Januar d. J., wegen Handhabung der Feuerpolizei und verbesserter Einrichtung der Löschanstalten (Amtsblatt für 1832, Stück 5 Seite 33), ist anstatt der Worte:

„Heu und Stroh darf auf den Heuböden gar nicht, u. s. w.“

zu lesen:

„Heu und Stroh darf auf den Hausböden gar nicht,“

welcher Druckfehler hiermit berichtigt wird.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 26. September 1832.

Nr. 148. Gewerbeschule in Potsdam. I. 1710. September.

Mit Bezug auf die Bestimmung im Amtsblatt pro 1826, Seite 134 und 135, wird das Publikum wiederholt auf den Zweck und die Einrichtung der hiesigen Königl. Gewerbeschule aufmerksam gemacht.

Am 1. Oktober d. J. beginnt in derselben ein neuer Lehrkursus, zu dem diejenigen, welche noch daran Theil nehmen wollen, sich allerspätestens bis zum 10. k. M. einzufinden, und bei den Kuratoren zu melden haben.

Ein späterer Eintritt kann nicht stattfinden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Potsdam, den 26. September 1832.

Nr. 149. Cholera in Gbricke. I. 1269. September.

Seit dem 11. d. M. hat sich die asiatische Cholera auch im Havelbergschen Amtsdorfe Göricke bei neun Individuen gezeigt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 30. September 1832.

Nr. 150. Cholera. I. 1898. September.

Im Verfolg der Bekanntmachungen vom 18. und 27. August d. J. (Amtsblatt Nr. 125 und 131) über den im vorigen Monat in der Stadt Havelberg, in dem Dorfe Quitzöbel und in den Bergengemeinden bei Havelberg erfolgten Ausbruch der Cholera, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß seit der Genesung der letzten Cholerakranken zu Quitzöbel mit dem 2. September d. J., in den Bergengemeinden mit dem 13., und in der Stadt Havelberg mit dem 15. September d. J., kein neuer Erkrankungsfall eingetreten ist, daher für diese Ortschaften nunmehr, nach § 9 der Instruktion vom 31. Januar d. J., die Kategorie der infizirten Orte aufgehört hat.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 34. Untersuchungen wegen einfachen Holzdiebstahls.

Sämmtlichen Untergerichten unsers Departements wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach dem Ministerialreskripte vom 27. August d. J., die baaren Auslagen in der nach dem Gesetze vom 7. Juni 1821 zu behandelnden Untersuchungen wegen einfachen Holzdiebstals, im Falle des Unvermögens des Verurtheilten, nach Maaßgabe des § 623 und 624 seq. der Kriminalordnung, von der Gerichtsbarkeit des persönlichen Gerichtsstandes und resp. des begangenen Verbrechens zu tragen sind.

Berlin, den 13. September 1832. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 24.

Des Königs Majestät haben allergnädigst zu befehlen geruhet, daß die, zwischen der Spreegasse und dem Mühlengraben der Werderschen Mühlen belegene Sackgasse, die Benennung:

Am Mühlengraben

erhalten soll, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 12. September 1832. Königl. Preuß. Polizei-Präsidium.

Digitized by Google

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben dem Herrn Regierungs-Vice-Präsidenten Böttger hieselbst den Charakter und Rang eines Geheimen Ober-Regierungs-Raths beizulegen geruhet.

Der bisherige Regierungs-Referendarius Schnell hieselbst ist in gleicher Eigenschaft zur Königl. Regierung in Posen versetzt worden.

Die durch die Ernennung des Steuerraths Voigtel zum Rath bei der Provinzial-Steuerverwaltung in Cöln erledigte Ober-Inspektorstelle in Brandenburg ist dem Steuerrath Windscheid zu Emmerich verliehen worden.

Die bisherigen Kammergerichts-Referendarien August Siebold, Gustav Adolph Wilhelm von Witte und Eugen Rudolph Becker, und der Oberlandesgerichts-Referendarius Rudolph von Krawell sind zu Kammergerichts-Assessoren befördert, und der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Albert Georg Ferdinand Ballhorn, imgleichen die bisherigen Stadtgerichts-Auscultatoren Franz Maximilian Alexander Wollmer, Georg Wilhelm Adam Heymann, Karl Gottlieb Henrici, Ludwig Knauff, Moritz Albert Ludwig Rudeloff und Gustav Lebrecht Dietert zu Kammergerichts-Referendarien ernannt worden.

Der Justizkommissarius Taubenspeck, welcher bisher bei dem Stadtgericht zu Neu-Ruppin fungirt, ist zum Justizkommissarius für die Westprignitz, mit Anweisung seines Wohnorts zu Havelberg ernannt, der bisherige Kammergerichts-Expeditions-Eleve Karl Friedrich Philipp zum Aktuarius, Deposital- und Sportelkassen-Rendanten beim kombinirten Stadtgericht und Justizamte zu Zossen, und der Supernumerarius Karl Rudolph Wilhelm Oetting zum amoviblen Registratur-Assistenten bei dem Stadtgericht in Berlin bestellt worden.

Der bisherige Früh- und Hülfsprediger Bräunig an der Jerusalems- und Neuen-Kirche in Berlin ist zum evangelischen Prediger an der Jerusalemskirche, und der bisherige Hülfslehrer am Gymnasio zu Stendal, Dr. Johann Friedrich Kampe, zum sechsten Lehrer an dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasio zu Neu-Ruppin gewählt und bestellt worden.

Der Baukondukteur Ludwig Stappenbeck ist in die Reihe der Baukondukteurs des hiesigen Regierungs-Departements aufgenommen worden.

Dem invaliden Oberjäger Sannberg ist der, seither von ihm interimistisch verwaltete Försterdienst zu Groß-Schönebeck definitiv verliehen, der invalide Unter-

offizier Karl Münch vom 3ten Ulanen-Regiment als Schleusenmeister zu Storkow, und der bisherige Krippmeister Jähnigen im Regierungsbezirk Merseburg als Schleusenmeister an der Ausmündungsschleuse des Ruppiner Kanals bei Friedenthal angestellt, und der bisherige invalide Wehrmann Johann Friedrich Ludwig Schulze zum Gerichtsdiener und Exekutor bei dem Land- und Stadtgericht zu Wriezen ernannt worden.

Der Dr. medicinae Ruhbaum ist als Stadtphysikus in Rathenow angestellt, der Doktor der Medizin und Chirurgie Friedrich Wilhelm Stohlmann als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, der Doktor der Medizin und Chirurgie Johann Heinrich Jürgens als praktischer Arzt und Operateur, der Doktor der Medizin Friedrich Herrmann Stannius als praktischer Arzt, und der Wundarzt zweiter Klasse August Franke als solcher in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Predigtamts-Kandidaten.

Von dem Konsistorio der Provinz Brandenburg sind, nach bestandener Prüfung am 11. September d. J., die Kandidaten des evangelischen Predigtamtes:

Eduard Albert Friedrich Böllicke aus Neu-Lewin bei Wriezen,
Karl Wilhelm Ludwig von Brocke aus Spandau,
Johann Karl Gottlieb Graßmann aus Preschen in der Niederlausitz,
Karl Friedrich Hickstein aus Woldenberg,
Gottlieb Wilhelm Hoffmann aus Zossen,
Friedrich Eduard König aus Neustadt-Eberswalde,
Johann Heinrich August Lau aus Brandenburg,
Heinrich Gustav Meißner aus Buchholz in der Priegnitz,
Heinrich Meißner aus Rohestock in Schlesien,
Karl August Pentzin aus Berlin,
Julius Albert Richter aus Hohenwalde,
Christian Gottfried Ristow aus Labbuhn in Pommern,
Gustav Volkmar Schultze aus Podelzig,
August Adolph Schwarzschulz aus Züllichau,
Johann Alexander Talkenberg aus Berlin, und
Karl Gustav Martin Tiebel aus Grinsel bei Crossen gebürtig,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

40sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Der von dem Königl. Justizamte Marienwalde bei Woldenberg mittelst Steckbriefs vom 24. August d. J. (Extrablatt zum 36sten Stück des diesseitigen Amtsblatts) verfolgte Amtsgärtner Otto Ferdinand Korb, ist von der Polizeibehörde zu Marienwalde am 16. d. M. zur gefänglichen Haft gebracht worden.

Potsdam, den 28. September 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

* Das dem Königl. Fiskus eigenthümlich gehörige, zu Nowawes bei Potsdam an der Straße belegene Maulbeer-Plantagen-Etablissement, welches bis zum Herbst v. J. der Plantagen-Inspektor Schnackenberg als Dienstwohnung inne gehabt hat, soll von der unterzeichneten Abtheilung der Königl. Regierung zu Potsdam, entweder im Ganzen oder resp. in 4 Parzellen, im Wege der Lizitation öffentlich meistbietend verkauft werden.

Dasselbe besteht aus einem massiven Wohnhause und 16 Morgen 75 □Ruthen, theils zu Haferland Ister Klasse, theils zu Haferland 1ter Klasse veranschlagten, mit Maulbeerbäumen bepflanzten Landes. Das geringste Kaufgeld, welches zur Hälfte gleich beim Zuschlage, zur Hälfte binnen Jahresfrist gezahlt werden muß, beträgt für den Fall des Verkaufs im Ganzen 1789 Thlr. 25 Sgr., und der Käufer ist außerdem zur Entrichtung einer jährlichen, den Gesetzen gemäß zu bestimmenden Grundsteuer, welche für jetzt auf 14 Thlr. 5 Sgr. 4 Pf. festgesetzt wird, verbunden; im Falle des Verkaufs in Parzellen ist das gedachte Kaufgelder-Minimum, so wie die zu entrichtende Grundsteuer auf die einzelnen Parzellen verhältnißmäßig, und zwar dergestalt repartirt, daß

für die erste Parzelle von 3 Morgen 93 □Ruthen das Minimum an Kaufgeld 310 Thlr. 5 Sgr., und die Grundsteuer für jetzt 2 Thlr. 27 Sgr. 11 Pf.,

für die zweite Parzelle von 4 Morgen 23 □Ruthen das Minimum an Kaufgeld 364 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., und die Grundsteuer 3 Thlr. 13 Sgr. 2 Pf.,

für die dritte Parzelle von 5 Morgen 98 □Ruthen, inkl. der Baustelle und des Wohnhauses, das Minimum an Kaufgeld 830 Thlr. 26 Sgr. 4 Pf., und die Grundsteuer 5 Thlr. 3 Sgr. 7 Pf.,

für die vierte Parzelle von 3 Morgen 41 □Ruthen das Minimum an Kaufgeld 284 Thlr. 21 Sgr. 2 Pf., und die Grundsteuer 2 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf. beträgt.

Die näheren Lizitations- und Veräußerungs-Bedingungen und der Situationsplan des Grundstücks, können in der Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung eingesehen werden.

Der Lizitationstermin ist auf den 27. Oktober dieses Jahres, Vormittags 11 Uhr, vor dem Regierungs-Referendarius von Dewitz im Amtslokale der unterzeichneten Königl. Regierung anberaumt worden.

Kauflustige haben sich im Termine vor Abgabe ihres Gebots über ihr Vermögen und sonstige Erwerbungsfähigkeit auszuweisen.

Potsdam, den 21. September 1832.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Nach der Bestimmung der Königl. Regierung zu Potsdam, soll die Chausseegeld-Hebestelle bei Dobberzin vom 1. November d. J. ab, nochmals an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden. Es ist hierzu ein Termin auf den 12. Oktober d. J., Vormittags um 10 Uhr, in unserm Geschäftslokale angesetzt, wo auch die Bedingungen der Verpachtung, bis zum Tage des Termins, eingesehen werden können.

Neustadt-Eberswalde, den 25. Sept. 1832.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam.
Königl. Preuß. Haupt-Steueramt.

• Mit Vorbehalt höherer Genehmigung soll das bei Nieder-Finow belegene Königl. Sophienhäuser Reck- und Zainhammerwerk, womit eine Gipszerkleinerungs-Anstalt zur Anfertigung von Düngergips verbunden ist, vom 1. Januar k. J. ab auf 10 Jahre öffentlich meistbietend verpachtet werden, und ist dazu ein Termin auf dem Hüttenwerke zu Eisenspalterei bei Neustadt-Eberswalde auf den 15. Oktober d. J. anberaumt.

Die Bedingungen können in der Registratur des unterzeichneten Ober-Bergamts und bei dem Königl. Hütten-Amte zu Eisenspalterei eingesehen werden.

Berlin, den 13. September 1832.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

• Der Tuchscherergeselle Gottlieb Zanke aus Soldin hat angeblich seinen, auf ein Jahr gültigen Paß de dato Puttlitz den 8. Mai 1832, am 14. August d. J. zwischen Nauen und Spandau verloren.

Zur Verhütung eines Mißbrauchs wird der quaest. Paß hierdurch für ungültig erklärt.

Puttlitz, den 16. September 1832.

Der Magistrat.

Signalement des ꝛc. Zanke.

Alter: 25 Jahr, Größe: 5 Fuß 5 Zoll, Haare: braun, Stirn: niedrig, Augenbraunen: blond, Augen: blaugrau, Nase: stark, Mund: aufgeworfen, Kinn und Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittel. Besondere Kennzeichen: Plattfüße.

• Das Publikum wird hierdurch benachrichtigt, daß am 11. Oktober d. J., Vormittags 9 Uhr, auf dem Paradeplatz zu Schwedt einige 30 ausrangirte Dienstpferde des 2ten Dragoner-Regiments verauktionirt werden sollen, welche noch sehr brauchbar als Klepper und Zugpferde sein dürften.

Schwedt, den 29. September 1832.

Königl. 2tes Dragoner-Regiment.

Im Auftrag: von Probst,
Lieutenant und Rechnungsführer.

• Dem Hüfner Andreas Friedrich zu Reetz, diesseitigen Kreises, ist in der verwichenen Nacht eine braune neunjährige Stute mit Blesse, weißem linken Hinter- und Vorderfuß, und einzelnen weißen Haaren auf dem ganzen Leibe, langem Schweife und 4 Fuß 8 Zoll hoch, von der Weide weggekommen, und, da sie in der Gegend von Reetz nicht zu finden gewesen ist, wahrscheinlich gestohlen worden.

Alle Wohllöblichen Ortsbehörden und die Gensdarmen ersuche ich, auf dieses Pferd zu vigiliren, es im Betretungsfalle anzuhalten und mir schleunigst davon Anzeige zu machen, damit dessen Abholung, gegen Erstattung der verursachten Futterkosten, veranlaßt werden kann.

• Verzeichniß der im Monate Juli 1832 im Berliner Polizeibezirk ergriffenen und

Nr.	Namen und Stand.	Geburtsort.	Größe F.	Größe Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Karl Wilhelm Priem, Schuhmachergeselle	Prenzlau	5	3	dunkelblond	frei	blond
2	Karl Heinrich Försterling, Barbiergeselle	Aspenstädt bei Halberstadt	5	11	blond	bedeckt	desgl.

Der hiesige Jahrmarkt ist vom 22. Oktober auf Montag den 29. Oktober d. J. verlegt worden. Schwedt, den 17. Sept. 1832.

Der Magistrat.

Der Tuchfabrikant Christoph Lehmann zu Treuenbrietzen beabsichtigt, am Sernobache ein Mühlenwerk zum Betriebe einer Spinnmaschine, in Verbindung mit einem Mahlgange, anzulegen.

Indem ich das Vorhaben des Lehmann, in Gemäßheit der Bestimmung § 6 des Edikts vom 28. Oktober 1810, zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich alle diejenigen, welche durch die beabsichtigte Anlage eine Gefährdung ihrer

Digitized by Google

Das Publikum wird übrigens vor dem Ankauf desselben gewarnt.

Belzig, den 27. September 1832.

Königl. Landrath des Zauch-Belzigschen Kreises.
von Tschirschky.

Dem Bauer Friedrich Dürre zu Wustermark sind in der Nacht vom 16. zum 17. d. M. zwei Pferde, nämlich:

1) eine schwarzbraune Stute ohne Abzeichen, 10 Jahr alt, mit breiten aufgespaltenen Hufen, und
2) eine hellbraune Stute, 12 bis 14 Jahr alt, mit Stichelhaaren oben im Schweife,

aus der Nachtkoppel entlaufen.

Sämmtliche Wohllöbl. Polizeibehörden werden daher ersucht, diese Pferde, wo sie sich einfinden, anzuhalten, und solche gegen Erstattung der Kosten an den obbenannten Eigenthümer wieder verabfolgen zu lassen.

Nauen, den 24. September 1832.

Königl. Landrath des Havelländischen Kreises
von Hobe.

Am 20. d. M. haben sich auf dem Dienstacker des Herrn Oberförster Lutter zu Grünaue bei Rathenow zwei Pferde eingefunden, deren Besitzer bis jetzt unbekannt geblieben sind.

Beide Pferde mögen sich in dem Alter von 9 bis 11 Jahren befinden, und beide sind Stuten.

Das eine ist fahl dunkelbraun, ohne Abzeichen und ein ziemlich gutes Gebäude.

Das zweite ist hellbraun, etwas senkrückig, und hat zwei kleine weiße Sternchen vor der Stirn, und oben auf der Rüde am Kreuz mehrere weiße Haare.

Die sich gehörig legitimirenden Eigenthümer der Pferde können solche bei dem Herrn Oberförster Lutter zu Grünaue gegen Erstattung der Kosten in Empfang nehmen.

Rathenow, den 23. September 1832.

Königlicher Landrath.
von der Hagen.

Am 23. d. M. hat sich auf dem hiesigen Vorwerksgehöfte ein fremdes Pferd eingefunden, dessen Eigenthümer sich bis jetzt noch nicht gemeldet hat.

Dieses Pferd ist ein Goldfuchs-Wallach, etwa 10 Jahr alt, und scheint ein Kavalleriepferd zu sein, welches bei dem, in hiesiger Gegend stattgehabten Manöver entlaufen sein mag.

Der rechtmäßige Eigenthümer dieses Pferdes wird daher aufgefordert, sich sofort hier zu legitimiren, und dasselbe gegen Erstattung der Futterungs- und Bekanntmachungskosten in Empfang zu nehmen. Sollte sich indeß binnen heute und 4 Wochen der Eigenthümer nicht melden, so wird gedachtes Pferd öffentlich verkauft, und der Erlös, nach Abzug der Kosten, der hiesigen Ortsarmenkasse überwiesen werden.

Königs-Wusterhausen, den 25. September 1832. Königl. Rent- und Polizeiamt.

---

nach ihrem resp. Wohn- oder Geburtsorte und über die Grenze beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Bestimmungsort.
blau	breit	gewöhnl.	rund	—	oval	schlank	Prenzlau,
grau	platt	aufgeworfen	desgl.	fehlt	desgl.	schwächlich	Aspenstädt.

Rechte fürchten, hierdurch auf, ihren etwanigen Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist bei dem Magistrat in Treuenbrietzen, oder bei mir einzulegen, solchen auch dem Bauherrn anzuzeigen. Belzig, den 13. Sept. 1832.

Königl. Landrath des Zauch-Belzigschen Kreises.
von Tschirschky.

Der Mühlenmeister Ehling beabsichtigt, seine auf dem Stadtfelde zwischen Spandow und Pichelsdorf belegene Bockwindmühle nach dem, zu dem vormaligen Amtsvorwerk Closter gehörigen Grundstücke des Zimmermeisters Siecke, auf die daselbst durch einen Pfahl näher bezeichnete Stelle, zu verlegen.

In Gemäßheit der §§ 6 und 7 des Edikts vom 28. Oktober 1810 wegen der Mühlengerechtigkeit und Aufhebung des Mühlenzwanges, werden alle diejenigen, welche ein Widerspruchsrecht gegen die, von dem Mühlenmeister Ehling intendirte Mühlenversetzung zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Protestationen innerhalb 8 Wochen nach dieser Bekanntmachung bei der unterzeichneten Behörde und dem Bauherrn anzumelden.

Spandow, den 17. September 1832.

Königl. Rent- und Polizeiamt.

Die Regulirung des lassitischen Verhältnisses zwischen dem Besitzer der Güter Häsen und Guten-Germendorf, Ruppinschen Kreises,

dem Herrn Ritterschaftsrath Karl Adolph Alexander Baron von Hertefeld, und denen 23 Vollbauern, 1 Halbbauer und 5 Kossäten zu Guten-Germendorf,

ist durch Kapitalsabfindung der Gutsherrschaft bewirkt, der Rezeß darüber errichtet, und dieser von der Königl. General-Kommission zu Berlin am 16. Oktober 1830 bereits bestätigt.

Indem ich Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß der auf Häsen und Germendorf hypothekarisch eingetragenen unbekannten Gläubiger bringe, um von denen ihnen nach § 461 seq. Tit. 20 Thl. 1 des Allg. Landrechts zustehenden Befugnissen Gebrauch machen zu können, fordere ich dieselben auf, die dieserhalb, etwa zu formirenden Anträge innerhalb dreier Monate, vom Tage dieser Bekanntmachung angerechnet, und spätestens in dem

auf den 1. November d. J., Vormittags 10 Uhr, allhier in meinem Geschäftszimmer

anberaumten Termine bei mir anzumelden, eröffne denselben indeß gleichzeitig, daß mit fruchtlosem Ablaufe dieser Frist, ihr Recht auf die Eingangs gedachten Ablösungs-Kapitalien verloren geht, und die beziehungsweise Regulirung des Hypothekenwesens von Häsen und Guten-Germendorf, ohne fernere Rücksicht auf sie erfolgen wird.

Oranienburg, den 24. Juli 1832.

Im Auftrage der Königl. Brandenburgschen General-Kommission.

Der Oekonomie-Kommissarius Ilzing.

Nachdem zu dem Nachlasse des verstorbenen hiesigen Amtsoberförsters, Herrn Lieutenants Christian Gotthelf Krebs, die Insolvenz sich ergeben hat, und daher mit Eröffnung des Konkursprozesses zu verfahren gewesen ist, so sind des ernannten Herrn Amtsoberförsters Krebs sämmtliche be- und unbekannte Gläubiger, so wie alle diejenigen, welche an sothane Verlassenschaft, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben vermeinen, mittelst der, bei den Wohllöbl. Aemtern Oschatz, Wurzen und Pirna, so wie allhier ausgehangenen Ediktalien auf kommenden

vierten Januar 1833

zu Anmeldung und Bescheinigung ihrer Forderungen, sodann auf

den siebenten Februar 1833

zu Publikation eines Präklusivbescheides, ferner

zum ersten März 1833

zu Pflegung der Güte und Treffung eines Akkordes, nicht weniger auf

den dreißigsten März 1833

zu Bekanntmachung eines Amtsbescheides oder Inrotulation und Versendung der Akten nach rechtlichem Erkenntnisse, endlich auf

den funfzehnten Mai 1833

zu Eröffnung und Publikation des eingegangenen Lokationurtels, unter den gesetzlichen Verwarnungen, von Kommissionswegen vorgeladen worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Königl. Sächsisches Justizamt Mutzschen zu Wermsdorf, am 14. September 1832.

Commissarius Causae

F. Ch. Th. G. Bachmann, Justizamtmann.

Ueber das Vermögen des in Bützer verstorbenen Ackersmanns Johann Friedrich Schwarzlose ist, auf den Antrag des Vormundes seiner minorennen Tochter, der erbschaftliche Liquidationsprozeß eröffnet worden. Wir haben zur Anmeldung und Ausweisung aller Ansprüche an den Nachlaß, einen Liquidationstermin auf

Montag den 14. Januar 1833,

Vormittags 10 Uhr, zu Bützer in der Gerichtsstube anberaumt, und laden dazu die unbekannten Gläubiger unter der Verwarnung vor, daß die nicht erscheinenden Kreditoren aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich mel-

meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte.

Rathenow, den 16. September 1832.

Die Gerichte über Bützer.

Es soll das, dem Gastwirth Johann Dietrich Buchow allhier gehörige, am Markt sub Nr. 197 belegene, gerichtlich zu 3291 Thlr. 9 Sgr. 1⅔ Pf. taxirte Wohnhaus mit Hausland, Roddahnwiese und allem Zubehör, Schuldenhalber an den Meistbietenden verkauft werden. Die Bietungstermine sind auf

den 20. Juli und den 24. September b. J.,

der letzte aber, welcher peremtorisch ist, auf

den 26. November d. J.,

jedesmal Vormittags 11 Uhr, auf hiesigem Stadtgericht anberaumt, zu welchem Kauflustige und Besitzfähige hiermit mit dem Bemerken eingeladen werden, daß gedachtes Wohnhaus mit Zubehör demjenigen, der in dem letzten Termine Meistbietender bleiben wird, falls nicht besondere rechtliche Umstände es verhindern, zugeschlagen werden soll.

Wusterhausen a. d. D., den 13. April 1832.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das dem Holländer Johann Friedrich Neumann gehörige, zu Alt-Garz belegene, unterm 30. September 1828 zu 4000 Thlr. gerichtlich gewürdigte Holländergut, soll Schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Wir haben die Bietungstermine auf

den 2. August, den 4. Oktober und

den 6. Dezember 1832,

jedesmal Vormittags 11 Uhr, zu Rathhause allhier, welcher Letztere peremtorisch, anberaumt, und laden Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch ein, daß die Taxe des Grundstücks, gegen welche bis vier Wochen vor dem Termine Erinnerungen zulässig sind, täglich in unserm Geschäftslokale eingesehen werden kann.

Neustadt a. d. D., den 3. Mai 1832.

Königl. Preuß. Justizamt.

Das in der Stadt Saarmund sub Nr. 28 belegene, im Hypothekenbuche Vol. I Fol. 109 eingetragene, dem Gastwirth Karl Gottfried Gießmann gehörige, gerichtlich auf 12794 Thlr. 4 Sgr. 3 Pf. gewürdigte Großbürgergut, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt worden, und soll in dem auf

den 10. November d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in hiesiger Gerichtsstube angesetzten Termine, der peremtorisch ist, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Es werden demnach besitzfähige Kauflustige aufgefordert, in dem angesetzten Termine zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag an den Meistbietenden zu gewärtigen.

Die Kaufbedingungen, so wie die speziellen Taxen des qu. Gutes, können an jedem Tage in unserer Registratur eingesehen werden.

Beelitz, den 3. Juli 1832.

Königl. Preuß. Justizamt Saarmund.

Von den Patrimonialgerichten zu Rangsdorf bei Mittenwalde soll die, beim Dorfe belegene Bockwindmühle mit Wohnhaus, Garten und Wiese, welches alles zu 1351 Thlr. 18 Sgr. gewürdigt, und laut Adjudikationsbescheid vom 28. März b. J. dem Tischlermeister Daniel Brumleu zu Berlin für das Gebot von 300 Thlr. zugeschlagen worden, da der Käufer die Zahlung des Kaufgeldes in der gesetzten Zeit nicht geleistet, anderweitig auf Gefahr und Kosten des Brumleu, in termino

den 29. Oktober d. J.,

früh um 10 Uhr, zu Rangsdorf öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Von dem unterzeichneten Gericht wird hierdurch bekannt gemacht, daß ein Theil der, der Pfarre zu Bochow gehörigen und in den Bochow- und Göhlsdorfschen Feldmarken belegenen Grundstücke sofort öffentlich vererbpachtet werden soll.

Wir haben zu dem Ende einen Termin

auf den 13. Oktober d. J.,

Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Justizrath Maurer im hiesigen Gerichtshause anberaumt, und laden dazu Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß die Pachtbedingungen täglich in unserer Generalregistratur, die Karten und Vermessungsregister dagegen bei dem Königl. Rentamt Lehnin hierselbst eingesehen werden können.

Brandenburg, den 7. September 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die, in unserm Hypothekenbuche Fol. III verzeichnete, der Wittwe Dorothee Schütting

geb. Reusch, und dem Schuhmachermeister Wilhelm Schütting gehörige, zu Friesack belegene, mit Ausschluß der Pertinenzien zu 1034 Thlr. 1 Sgr. 7 Pf. gewürdigte Großbürgerstelle, soll Schuldenhalber, ohne Pertinenzien in termino

den 11. Dezember d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in dem Gerichtslokale zu Friesack öffentlich meistbietend verkauft werden.

Kauflustige werden zu diesem Termine mit dem Eröffnen eingeladen, daß etwanige Erinnerungen gegen die, täglich in unserer Registratur einzusehende Taxe bis 4 Wochen vor dem Termine angebracht werden können.

Neustadt a. d. D., den 14. Sept. 1832.

Das Stadtgericht zu Friesack.

Die zu Zerrenthin, Amts Lbcknitz, belegenen, aus 61 Morgen 40 □Ruthen Acker, theils IIter, theils IIIter Klasse, bestehenden Pfarrländereien, sollen auf Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam, entweder in einzelnen Parzellen, oder auch im Ganzen, in Erbpacht ausgegeben werden, und haben wir zur öffentlichen Ausbietung einen Termin auf

den 7. November d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, im Schulzengericht zu Zerrenthin anberaumt, wozu wir Bietungslustige mit dem Bemerken hierdurch einladen, daß die Bedingungen selbst in der hiesigen Justizamts-Registratur, Klosterstraße Nr. 33, eingesehen werden können.

Prenzlau, den 16. September 1832.

Königl. Preuß. Justizamt Lbcknitz.

Die Erbpachtswindmühle zu Brescher-Mollnitz mit Zubehör, taxirt auf 883 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf., soll

am 28. November d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Bresch meistbietend verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Wilsnack, den 18. September 1832.

Gericht zu Bresch.

Auf dem von Britzkeschen Rittergute Chemnitz, zwischen Potsdam und Brandenburg und eine Meile von der Stadt Werder belegen, sollen in diesem Herbste noch einige Reparaturen an den Wirthschaftsgebäuden ausgeführt, und die Arbeitskosten dem Mindestfordernden überlassen werden. Die Bedingungen werden in dem Termine, welcher auf

den 8. Oktober d. J.,

Vormittags 10 Uhr, auf dem Rittergute Chemnitz anstehet, vorgelegt werden. Die Anschläge sind vor dem Termine auf dem Gute, so wie bei dem Unterschriebenen einzusehen.

Klrin-Kreuz, den 20. September 1832.

Der Oekonomie-Kommissarius Wolff, als Wirthschaftskurator für das Rittergut Chemnitz.

Eine gute neuerbaute Bockwindmühle soll aus freier Hand verkauft oder verpachtet werden. Das Nähere bei Stufemann in Pritzerbe an der Havel.

Ankündigung.

Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preuß. Staaten, 17te Lieferung, gr. 4. in farb. Umschlage geheftet, mit 3 Kupfern. Preis 1⅔ Thlr., im Selbstverlage des Vereins, zu haben durch die Nicolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin, und bei dem Sekretair der Gesellschaft, Heynich, Zimmerstraße Nr. 81 a in Berlin. Desgleichen:

16te	Lieferung	mit	3	Kupfern.	Preis	2	Thlr.
15te	"	"	2	"	"	2⅙	"
14te	"	"	1	"	"	2	"
13te	"	"	1	"	"	2⅙	"
12te	"	"	—	"	"	2	"
11te	"	"	2	"	"	2	"
10te	"	"	1	"	"	2	"
9te	"	"	2	"	"	1⅔	"
8te	"	"	1	"	"	2	"
7te	"	"	18	"	"	2½	"
6te	"	"	2	"	"	1	"
5te	"	"	8	"	"	3	"

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 41.

Den 12. Oktober 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 151. Zensursache. I. 358. Oktober.

Die Deutsche Bundes-Versammlung hat nach näherer Kenntnißnahme von dem die Ruhe und den Frieden Deutschlands gefährdenden Geiste der im Großherzogthum Baden bisher erschienenen Zeitschriften: „Der Freisinnige" und „der Wächter am Rheine", in ihrer 26sten diesjährigen Sitzung vom 19. Juli, kraft der ihr durch den Bundes-Beschluß vom 20. September 1819 und 16. August 1824 übertragenen Autorität, folgenden Beschluß gefaßt:

1) Die im Großherzogthum Baden erscheinenden Zeitblätter: „Der Freisinnige" und „der Wächter am Rheine" werden unterdrückt und in allen Deutschen Staaten verboten, auch wird alle Fortsetzung dieser Blätter untersagt.
2) In Folge dessen werden die angeblichen Herausgeber gedachter Zeitblätter, nämlich des Freisinnigen: Friedrich Wagner, und des Wächters am Rheine: Fr. Schlund, binnen fünf Jahren vom Tage dieses Beschlusses in keinem Bundesstaate bei der Redaktion einer ähnlichen Schrift zugelassen.

Gleichergestalt ist von der gedachten Bundes-Versammlung in ihrer 30sten diesjährigen Sitzung vom 16. v. M. beschlossen worden:

1) Daß die in der J. G. Cottaschen Verlagshandlung zu München, Stuttgart und Tübingen erscheinende Zeitschrift: „Allgemeine politische Annalen" betitelt, und herausgegeben von C. von Rotteck, wegen ihres der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufenden und die Würde des Bundes verletzenden Inhaltes, von Bundes wegen unterdrückt, und
2) der Redakteur dieser Zeitschrift, C. von Rotteck, binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaktion einer ähnlichen Schrift zugelassen werde.

Dem Allerhöchsten Befehle Sr. Majestät zufolge, werden diese Beschlüsse der Deutschen Bundes-Versammlung vom 19. Juli und 16. August d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 30. September 1832.

Der Minister des Innern und der Polizei. von Brenn.

Potsdam, den 8. Oktober 1832.

In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ministers des Innern und der Polizei Exzellenz vom 5. d. M., wird umstehende Bekanntmachung vom 30. v. M., die Beschlüsse der Deutschen Bundes-Versammlung vom 19. Juli und 16. August d. J., wegen Unterdrückung der Zeitschriften,

der Freisinnige und der Wächter am Rheine,

so wie der von C. von Rotteck herausgegebenen

Allgemeinen politischen Annalen

enthaltend, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 29. September 1832.

Nr. 152. Eingelöfete Staats-schuld-Verschreibungen. C. 137. September.

Im Verfolg der in den Amtsblättern

vom Jahre 1823 Seite 36 unterm 22. Januar 1823,
vom Jahre 1825 Seite 173 unterm 12. Juli 1825,
vom Jahre 1827 Seite 38 unterm 5. Februar 1827,
und Seite 137 unterm 23. Juli 1827,
vom Jahre 1828 Seite 191 unterm 27. August 1828,
vom Jahre 1829 Seite 181 unterm 29. Juli 1829,
vom Jahre 1830 Seite 289 unterm 8. November 1830,
und vom Jahre 1831 Seite 284 unterm 12. Oktober 1831,

gegebenen Nachrichten in Betreff der von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden für den Amortisationsfonds eingelöseten Staatsschuld-Verschreibungen, wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß, nach den darüber besonders in Druck erschienenen öffentlichen Bekanntmachungen, im Laufe des Jahres 1831 an Staatsschuldverschreibungen eingelöset, und am 11. August d. J. bei dem Königl. Kammergericht niedergelegt worden sind:

A. 657 Stück Englische 5-prozentige Obligationen aus der Anleihe bei dem Handlungshause N. M. von Rothschild in London vom 31. März 1818 über 102,100 Lw. Sterling, oder 689,175 Thlr.;
B. 325 Stück Englische 4-prozentige Obligationen aus der bei demselben Hause, behufs der Einziehung und Umwandlung der 5-prozentigen Obligationen vom Jahre 1818 in 4-prozentige unterm 25. Februar 1830 geschlossenen Anleihe über 32,500 Lw. Sterling, oder 219,375 Thlr.;
C. 714 Stück Frankfurter Partial-Obligationen aus der Anleihe bei M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. über 276,571 Thlr. 12 Sgr. 10⅗ Pf.;
D. 9 Stück Kurmärkische alte landschaftliche Obligationen über 62,000 Thlr.;
E. 20 Stück Domainen Pfandbriefe über 19,700 Thlr.;
F. 3224 Stück Staatsschuldscheine über 2,174,150 Thlr.;
G. 336 Stück Kurmärkische Ständische Obligationen über 158,295 Thlr.;

Digitized by Google

H. 110 Stück Neumärkische Interimsscheine über 40,850 Thlr.;
I. 660 Stück Provinzial-Staatsschuld-Verschreibungen über 279,837 Thlr. 4 Sgr. 11 Pf.

Alle diese Staatsschuld-Dokumente zusammen betragen in Preußischem Kourant nach dem Nominalwerthe

3,920,663 Thlr. 17 Sgr. 9⅔ Pf.

Königl. Regierung. Kassen-Verwaltung.

Nr. 153. Dürftigkeits-Zeugnisse für die Studirende auf der Universität Halle-Wittenberg. II. 1186. September.

Die Zeugnisse der Bedürftigkeit, welche die Studirenden, wegen Erlangung von Benefizien, besonders wegen Ermäßigung oder Stundung der Honorare, beizubringen haben, sind selten in der Form ausgefertigt, wie sie zu jenem Zwecke verlangt werden, und haben deshalb Gesuche, zum Nachtheil der Bittenden, oft zurückgewiesen werden müssen. Es wird daher hiermit bekannt gemacht, daß nur Zeugnisse der Bedürftigkeit angenommen werden können, wenn dieselben, bei vater- oder elternlosen Studirenden, von der vormundschaftlichen Behörde ausgestellt sind, und der Betrag ihres Vermögens in bestimmten Zahlen angegeben ist. Wenn dagegen die Eltern noch leben, so sind sie von der Kreisbehörde, und wenn der Vater im Dienste steht, zugleich von den Amtsvorgesetzten desselben auszustellen, und müssen folgende Data enthalten:

1) a) Stand und Amt des Vaters;
   b) dessen Besoldung und sonstige Einkünfte, von den Vorgesetzten in bestimmten Zahlen angegeben;
   c) ob er Nebenämter bekleide, und welches Einkommen er davon beziehe;

   bei Gewerbtreibenden:

   d) wie viel Gewerbe- und Klassensteuer er zahle, oder ob er wegen Dürftigkeit frei sei;
2) ob die Eltern notorisch ohne Vermögen, oder ob sie Grundeigenthum oder sonstiges Vermögen besitzen, worin es bestehe, und wie hoch es sich belaufe;
3) wie viel noch unerzogene und unversorgte Kinder der Vater habe;
4) ob Supplikant Stipendien genieße oder zu erwarten habe, und wie hoch sie sich belaufen; oder ob er bereits eigenes Vermögen besitze, und worin es bestehe;
5) ob er noch Großeltern und sonstige nahe Verwandte habe, die ihn füglich zu unterstützen im Stande sind, oder ob er von anderen Personen Unterstützung genieße.

Ueber alle Umstände, so weit sie der Behörde nicht bekannt sein können, sind Supplikannt und dessen Eltern auf den Handschlag zu befragen, und daß dieses geschehen, ist im Zeugniß ausdrücklich zu bemerken. Unbestimmt und nicht vorschriftsmäßig abgefaßte Zeugnisse müssen ganz unberücksichtigt bleiben.

Halle, den 13. August 1832.

Königl. Preuß. vereinte Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg.

Potsdam, den 3. Oktober 1832.

Umstehende Bekanntmachung der Universität Halle-Wittenberg vom 13. August d. J., betreffend die Form, nach welcher die von den dortigen Studirenden, bei Gesuchen um Verleihung von Benefizien beizubringenden Dürftigkeits-Zeugnisse ausgefertigt werden sollen, wird in Gemäßheit einer Bestimmung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 24. v. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung.

Nr. 154. Verlooste Kammerkredit-Kassenscheine. I. 321. Oktober.

Bei der heute in Merseburg erfolgten 22sten Verlosung der vormals Sächsischen Kammerkredit-Kassenscheine sind folgende Nummern gezogen worden, als:

von Litt. B à 500 Thlr. Nr. 396, 524 und 585,
von Litt. D à 50 Thlr. Nr. 270, 466, 538 und 658,
von Litt. Aa à 1000 Thlr. Nr. 22, 23, 48, 242, 300, 382, 436, 906, 931, 1770, 1928, 2333, 2506 und 3070.

Außerdem sind von den unzinsbaren Kammerkredit-Kassenscheinen Litt. E à 25 Thlr. die Scheine von Nr. 13,869 bis 15,034 zur Zahlung im Termine Ostern 1833 ausgesetzt worden.

Die Inhaber der obigen verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden daher aufgefordert, nach erfolgtem Eintritt des Oster-Termins 1833 die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Koupons bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunalkasse in Empfang zu nehmen.

Merseburg, den 29. September 1832.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staats-Schulden.
Der Königl. Regierungs-Präsident. von Rochow.

* * *

Potsdam, den 8. Oktober 1832.

Vorstehende Bekanntmachung der bei der 22sten Verlosung gezogenen und der zur Zahlung ausgesetzten, vormals Sächsischen Kammerkredit-Kassenscheine, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nr. 155. Einführung gleicher Wagengeleise in dem Brandenburg-Lausitzischen

Nachdem Unsere getreuen Stände der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz bei ihrer letzten Versammlung darauf angetragen haben, daß Wir die in der Verordnung vom 14. März 1805 enthaltenen Bestimmungen über die Einführung einer gleichen Wagenspur, auch in denjenigen Theilen des Brandenburgischen Provinzialverbandes zur Ausführung bringen lassen möchten, welche theils § 6 der gedachten Verordnung ausgenommen worden, theils auch später erst in den Provinzialverband getreten sind; so verordnen Wir für alle die gedachten

Landestheile, in welchen die Verordnung vom 14. März 1805 resp. noch nicht ausgeführt, oder noch nicht publizirt worden ist, dem Antrage Unserer getreuen Stände gemäß, und auf das Gutachten Unseres Staatsministerii, Folgendes: Provinzialverbande. I. 1477. August.

§ 1. Von der Zeit der Bekanntmachung dieser Verordnung ab sollen alle Achsen an neuen Kutschen, Post-, Fracht-, Bauer- und allen andern Arten von Wagen dergestalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagengeleises von der Mitte der Felge des einen, bis zur Mitte der Felge des andern Rades vier Fuß vier Zoll Preußisch beträgt.

§ 2. Den Stell- und Schirrmachern und andern Handwerkern, welche sich mit dieser Fabrikation beschäftigen, wird bei drei Thaler Strafe untersagt, eine Achse wider die Vorschrift des § 1 einzurichten, und den Schmieden, bei gleicher Strafe, solche mit Beschlag zu versehen.

Bei wiederholten Kontraventionen wird die Strafe verdoppelt.

§ 3. Nach Ablauf von sechs Jahren, von Bekanntmachung dieser Verordnung an, soll im ganzen Provinzialverbande der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz kein Wagen gebraucht werden, welcher nicht die § 1 bestimmte Eigenschaft hat.

§ 4. Wer sich nach Ablauf dieser Frist eines nicht nach obiger Vorschrift eingerichteten Wagens bedient, soll durch die Polizei- und Wegebeamten, so wie durch die Gensdarmerie angehalten, zur nächsten Ortsobrigkeit gebracht, und in eine Geldstrafe von einem bis fünf Thaler für den ersten, und von zwei bis zehn Thaler für die folgenden Kontraventionsfälle, genommen werden. Diese Strafe, welche in die Armenkasse des Orts fließt, wo die Kontravention entdeckt und bestraft wird, trifft den Eigenthümer des Wagens, soll jedoch von dem Reisenden, mit Vorbehalt seines Regresses an den Eigenthümer, erlegt werden.

Für eine und dieselbe Reise bis zum nächsten Bestimmungsorte soll nur einmal Strafe stattfinden, und der Reisende über deren Erlegung mit einer Bescheinigung versehen werden.

§ 5. Von diesen Vorschriften sind allein ausgenommen:

a) sämmtliches Militairfuhrwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privateigenthum einzelner Militairs ist;

b) fremde Reisende, oder Reisende aus solchen Provinzen des Preußischen Staats, in welcher keine, oder eine andere allgemeine Einrichtung der Wagen vorgeschrieben ist.

§ 6. Diejenigen Vorschriften des Reglements vom 14. März 1805, welche von den Vorschriften gegenwärtiger Verordnung abweichen, namentlich der §§ 2 und 3 des ersteren enthaltenen, erklären Wir hiermit für aufgehoben, indem in den geeigneten Fällen in dem ganzen Brandenburg-Lausitzischen Provinzialverbande lediglich die gegenwärtige Verordnung in Anwendung kommen soll.

§ 7. Wir befehlen allen unsern Polizei- und Gerichtsbehörden, sich nach dieser Verordnung, welche sogleich und außerdem dreimal während des sechsjährigen

Zeitraums durch die Intelligenz- und Amtsblätter bekannt gemacht werden soll, gebührend zu achten.

Gegeben Berlin, den 23. August 1829.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

von Schuckmann. Graf von Lottum. Graf von Dankelmann.

Für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten: von Schönberg.

Für den Kriegsminister: von Schöler.

Potsdam, den 8. Oktober 1832.

Vorstehende Verordnung wird in Gemäßheit des § 7 derselben hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Die Herren Landräthe und sämmtliche Ortspolizei-Behörden haben in ihren Geschäftsbezirken auf genaue Befolgung der Vorschriften jener Verordnung zu halten, und bei etwanigen vorkommenden Kontraventionen sofort die Untersuchung einleiten zu lassen.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 35. Uebersicht des Umfangs der Jurisdiktion der Gerichte.

Nach einer ergangenen Ministerial-Verfügung soll künftig jährlich eine Uebersicht des Umfangs der Jurisdiktion der Gerichte eingereicht werden, welche

die Angabe der zur Gerichtsbarkeit gehörigen Ortschaften,

die Einwohnerzahl,

die Zahl der Folien im Hypothekenbuche an städtischen und ländlichen Grundstücken enthalten soll. Wenn die Angabe der Einwohnerzahl einer jeden Ortschaft zu viel Schwierigkeiten macht, so braucht in diesem Jahre bloß die Anzahl sämmtlicher Gerichts-Eingesessenen angegeben zu werden; künftig wird jedoch die Angabe der Einwohnerzahl einer jeden Ortschaft erwartet. In diesem Jahre braucht auch diese Uebersicht nur von den Königl. Gerichten eingereicht zu werden; künftig wird sie jedoch auch von sämmtlichen Patrimonial-Gerichten erwartet.

Sämmtliche Untergerichte werden daher angewiesen, diese Uebersicht nach obigen Bestimmungen bis zum 15. Dezember jeden Jahres spätestens dem unterzeichneten Präsidio einzureichen. Berlin, den 30. September 1832.

Das Präsidium des Königl. Kammergerichts.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 25.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche im Winter 18$\frac{3}{3}$ in der Königl. Thierarzneischule gehalten werden.

1) Herr Ober-Staabs-Roßarzt und Professor Naumann wird täglich von 11 — 12 Uhr über spezielle Pathologie und Therapie, und Mittwochs von 2 — 3 Uhr über Hufbeschlag Vorlesungen halten.

Digitized by Google

2) Herr Professor und Privatdozent an der Universität Dr. med. Reckleben wird Mittwochs und Sonnabends von 11 — 12 Uhr über die Knochenlehre der Hausthiere, und an denselben Tagen von 1 — 2 Uhr über gerichtliche Thierheilkunde und Veterinairpolizei, ferner Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 1 — 2 Uhr über spezielle Pathologie und Therapie der Krankheiten des Rindviehes und der übrigen Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes, Vorlesungen halten. Derselbe übernimmt auch gemeinschaftlich mit dem Thierarzt und Schmiedevorsteher Herrn Müller den Unterricht solcher Beschlagschmiede, welche zugleich Thierärzte vierter Klasse werden wollen, wenn sie sich dazu in hinlänglicher Anzahl melden sollten.

3) Herr Professor Dr. Gurlt wird über Anatomie der Hausthiere täglich von 1 — 2 Uhr, über pathologische Anatomie, Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 2 — 3 Uhr Vorlesungen halten. Derselbe wird die praktischen Uebungen in der Zootomie täglich Vormittags, und mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends, auch Nachmittags leiten. Unter seiner Leitung geschehen die Sektionen der gefallenen Thiere, bei welchen derjenige Lehrer gegenwärtig sein wird, in dessen Krankenstall das Thier gefallen ist.

4) Herr Oberlehrer und Ober-Thierarzt Dr. Hertwig wird die praktischen Uebungen im Krankenstalle täglich von 8 — 10 Uhr Vormittags und von 4 — 5 Uhr Nachmittags leiten; ferner täglich von 7 — 8 Uhr des Morgens Vorlesungen und Repetitionen über spezielle Chirurgie und Operationslehre halten, auch wird er die im Krankenstalle vorkommenden chirurgischen Operationen verrichten und unter seiner Leitung verrichten lassen.

5) Herr Apotheker und Lehrer Erdmann wird Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 4 — 6 Uhr über Chemie und Pharmazie Vorträge und Repetitionen halten, und den praktischen Unterricht in der Apotheke täglich ertheilen.

6) Der Thierarzt und Vorsteher der Schmiede Herr Müller wird die Uebungen in der Instruktionsschmiede täglich von 2 — 4 Uhr leiten. Sonnabends von 2 — 3 Uhr wird derselbe über die dem Hufschmidt nöthigen Kenntnisse Vorträge halten, und die Lehre vom Hufbeschlag repetiren.

7) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Körber wird täglich von 10 — 11 Uhr den praktischen Unterricht im Hundekrankenstalle ertheilen, und in noch zu bestimmenden Stunden die Vorlesungen über spezielle Pathologie und Therapie des Pferdes und gerichtliche Thierheilkunde abhalten.

8) Herr Kreisarzt und Repetitor Weber wird Repetitionen über spezielle Pathologie und Therapie der Krankheiten des Rindviehes und der übrigen Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes, in noch zu bestimmenden Stunden halten.

9) Herr Professor Dr. phil. Störig wird über Exterieur, Züchtung und Pflege der Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes und Schaafes, Montags, Mittwochs und Freitags von 3 — 4 Uhr Vorlesungen halten.

Digitized by Google

10) Herr Registrator Tönnies wird Dienstags und Donnerstags von 4 — 5 Uhr zu schriftlichen Stylübungen Anleitung geben.

Die Vorlesungen fangen den 29. Oktober d. J. an, und werden am 30. März k. J. geschlossen.

Solches wird mit dem Beifügen hierdurch bekannt gemacht, daß zur Untersuchung von Thieren, die nur zu diesem Zwecke nach der Schule gebracht werden, die Stunden von 8 — 10 Uhr Vormittags und 4 — 5 Uhr Nachmittags, so lange das Tageslicht solches gestattet, bestimmt sind, kranke Thiere aber zu jeder Zeit, so weit es der Raum erlaubt, in der Anstalt Aufnahme finden.

Berlin, den 28. September 1832. Königl. Preuß. Polizei-Präsidium.
Gerlach.

Nr. 26. Da den Wundärzten zweiter Klasse gegenwärtig überall das Geschäft der Impfung der Schutzblattern so gut, wie den höher qualifizirten Medizinal-Personen übertragen wird, so hat das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittelst Zirkularverfügung vom 21. April d. J. vorläufig und bis dahin, daß in allen Provinzen der Monarchie besondere Vakzinations-Institute errichtet werden, und in solchen praktische Anleitung zum Impfverfahren gegeben werden kann, bestimmt, daß fortan Niemand zur Prüfung als Wundarzt zweiter Klasse zugelassen werden soll, der sich nicht durch ein Zeugniß eines Physikus oder auch eines Regimentsarztes — falls der Kandidat etwa noch in Militairdiensten steht — oder eines andern als Impfarzt in einem besondern Rufe stehenden approbirten praktischen Arztes darüber auszuweisen im Stande ist, daß er mehreren Vakzinationen beigewohnt, oder dergleichen unter Aufsicht eines höher qualifizirten Impfarztes selbst verrichtet, und Gelegenheit erhalten hat, den Erfolg der Impfung durch alle Stadien wenigstens bei zwei Impflingen zu beobachten.

Die Bestimmungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 28. September 1832. Königl. Preuß. Polizei-Präsidium.
Gerlach.

Die Herren Deputirten des ersten Kurmärkischen Kriegesschulden-Verbandes haben bei dem letzten Kommunal-Landtage beschlossen, daß für die Einreichung von Reklamationen gegen die bei dem Ausgleichungs-Verfahren festgestellten Kriegesschulden-Beiträge ein Präklusivtermin bekannt gemacht werden soll.

Diejenigen Mitglieder des ersten Verbandes, welche eine Reklamation einreichen wollen, werden demgemäß ersucht, dieselbe unter der Rubrik „Kurmärkische Kriegesschuldensache" vor dem 1. November d. J. an die unterzeichnete Kommission einzusenden, da nach Ablauf dieser Frist keine Reklamation mehr angenommen werden kann. Berlin, den 30. September 1832.

Kommission zur Regulirung der Kurmärkischen Kriegesschulden-Beiträge des ersten Verbandes.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

41sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

• Die Anfertigung von drei Stück Moderprahmen soll dem Mindestforbernden überlassen werden, und ist zur Abgabe der Gebote ein Termin auf

den 20. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, auf dem Königl. Rentamte zu Spandau angesetzt, auf welchem der Anschlag und die Bedingungen über die Ausführung der Arbeit eingesehen werden können.

Potsdam, den 3. Oktober 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

• Das dem Königl. Fiskus eigenthümlich gehörige, zu Nowawes bei Potsdam an der Straße belegene Maulbeer-Plantagen-Etablissement, welches bis zum Herbst v. J. der Plantagen-Inspektor Schnackenberg als Dienstwohnung inne gehabt hat, soll von der unterzeichneten Abtheilung der Königl. Regierung zu Potsdam, entweder im Ganzen oder resp. in 4 Parzellen, im Wege der Lizitation öffentlich meistbietend verkauft werden.

Dasselbe besteht aus einem massiven Wohnhause und 16 Morgen 75 □Ruthen, theils zu Haferland Ister Klasse, theils zu Haferland IIter Klasse veranschlagten, mit Maulbeerbäumen bepflanzten Landes. Das geringste Kaufgeld, welches zur Hälfte gleich beim Zuschlage, zur Hälfte binnen Jahresfrist gezahlt werden muß, beträgt für den Fall des Verkaufs im Ganzen 1789 Thlr. 25 Sgr., und der Käufer ist außerdem zur Entrichtung einer jährlichen, den Gesetzen gemäß zu bestimmenden Grundsteuer, welche für jetzt auf 14 Thlr. 5 Sgr. 4 Pf. festgesetzt wird, verbunden; im Falle des Verkaufs in Parzellen ist das gedachte Kaufgelder-Minimum, so wie die zu entrichtende Grundsteuer auf die einzelnen Parzellen verhältnißmäßig, und zwar dergestalt repartirt, daß

für die erste Parzelle von 3 Morgen 93 □Ruthen das Minimum an Kaufgeld 310 Thlr. 5 Sgr., und die Grundsteuer für jetzt 2 Thlr. 27 Sgr. 11 Pf.,

für die zweite Parzelle von 4 Morgen 23 □Ruthen das Minimum an Kaufgeld 364 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., und die Grundsteuer 3 Thlr. 13 Sgr. 2 Pf.,

für die dritte Parzelle von 5 Morgen 98 □Ruthen, inkl. der Baustelle und des Wohnhauses, das Minimum an Kaufgeld 830 Thlr. 26 Sgr. 4 Pf., und die Grundsteuer 5 Thlr. 3 Sgr. 7 Pf.,

für die vierte Parzelle von 3 Morgen 41 □Ruthen das Minimum an Kaufgeld 284 Thlr. 21 Sgr. 2 Pf., und die Grundsteuer 2 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf. beträgt.

Die näheren Lizitations- und Veräußerungs-Bedingungen und der Situationsplan des Grundstücks, können in der Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung eingesehen werden.

Der Lizitationstermin ist auf den 27. Oktober dieses Jahres, Vormittags 11 Uhr, vor dem Regierungs-Referendarius von Dewitz im Amtslokale der unterzeichneten Königl. Regierung anberaumt worden.

Kauflustige haben sich im Termine vor Abgabe ihres Gebots über ihr Vermögen und sonstige Erwerbungsfähigkeit auszuweisen.

Potsdam, den 21. September 1832.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

• Das Vorwerk Zeschdorf, Amts Lebus, soll nach den Bestimmungen des Königl. Finanz-Ministerii im Wege der öffentlichen Ausbietung von Trinitatis 1833 ab, zur Veräußerung und eventualiter zur anderweiten Verpachtung gestellt werden.

Zu diesem Vorwerke, welches $\frac{3}{4}$ Meilen von Lebus, $1\frac{1}{2}$ Meile von Frankfurt a. O., 3 Meilen von Cüstrin und 9 Meilen von Berlin im Dorfe Zeschdorf belegen ist, gehören mit Ausschließung einer besonders veräußerten Ackerparzelle von 20 Morgen 33 □Ruthen, folgende nutzbare Grundstücke:

Digitized by Google

4 M. 81 □R. Gartenland,
1020 M. 120 □R. Acker,
126 M. 130 □R. Wiesen,
257 M. 18 □R. separirte Hütung,

überhaupt 1408 M. 169 □R.

Die Wiesen und ein Theil der separirten Hütung liegen auf dem rechten Ufer der Oder im Lebuser Bruche, der übrige Theil der Hütung grenzt unmittelbar mit der Feldmark des Vorwerks. Auch steht demselben die Aufhütung mit der Schäferei auf der Schönfließer Feldmark zu, so wie die Fischerei auf den fischreichen Zeschdorfer Seen. Was

A. die Veräußerung betrifft, so wird das Vorwerk mit Einschluß des Königl. Inventarii an Saaten und Bestellung und mit Einschluß der kleinen Jagd auf der Vorwerks-Feldmark, inkl. der Grundstücke im Lebuser Bruche, sowohl zum reinen Kauf, als auch zum Kauf mit Entrichtung eines Domainenzinses ausgeboten. Das geringste Kaufgeld beträgt:

1) für den Fall des reinen Kaufs
17418 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf.,
2) für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines jährlichen Domainenzinses von 640 Thlr.
5898 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf.

Außerdem entrichtet der Erwerber in beiden Fällen, die von der Steuerbehörde nach den gesetzlichen Vorschriften festzusetzende Grundsteuer. Die nähern Veräußerungsbedingungen sind nicht nur in der Registratur der unterzeichneten Abtheilung, sondern auch auf dem Vorwerke Zeschdorf bei dem Pächter Despagne zur Einsicht ausgelegt.

B. Was die Verpachtung des Vorwerks in der oben genannten Ausdehnung anbetrifft, so ist dasselbe sowohl zu 3 und 6, als zur 30jährigen Pacht bestimmt, und beträgt das geringste Pachtquantum für alle Fälle jährlich
1000 Thlr. inkl. 335 Thlr. Gold.

Die nähern Verpachtungsbedingungen für die verschiedenen Pachtperioden liegen ebenfalls in der Registratur der unterzeichneten Abtheilung und auf dem Vorwerk Zeschdorf zur Einsicht vor.

Der Lizitationstermin ist auf den 15. November d. J., Vormittags 10 Uhr, in dem Dienstgebäude der Königl. Regierung angesetzt, und werden Kauf- und Pachtlustige dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß Niemand zum Bieten zugelassen wird, der sich nicht über ein angemessenes disponibles Vermögen vollständig auszuweisen, und die erforderliche Kaution zur Festhaltung seines Gebots zu bestellen im Stande ist.

Frankfurt a. O., den 22. September 1832.

Königl. Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Mit Vorbehalt höherer Genehmigung soll das bei Nieder-Finow belegene Königl. Sophienhäuser Reck- und Zainhammerwerk, womit eine Gipszerkleinerungs-Anstalt zur Anfertigung von Düngergips verbunden ist, vom 1. Januar k. J. ab auf 10 Jahre öffentlich meistbietend verpachtet werden, und ist dazu ein Termin auf dem Hüttenwerke zu Eisenspalterei bei Neustadt-Eberswalde auf den 15. Oktober d. J. anberaumt.

Die Bedingungen können in der Registratur des unterzeichneten Ober-Bergamts und bei dem Königl. Hütten-Amte zu Eisenspalterei eingesehen werden.

Berlin, den 13. September 1832.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

Steckbrief.

Der nachstehend bezeichnete Schornsteinfegerlehrling Karl August Krüger, auch Müller genannt, ist am 2. d. M. Nachmittags heimlich von hier entwichen, und des Diebstahls folgender Gegenstände dringend verdächtig:

1) ungefähr 7 Thlr. baar Geld in ¼ bis ⅛ Stücken,
2) eines schwarzen Handschuhs, worin das Geld war,
3) eines Paars neuer Halbstiefeln,
4) einer Taschenuhr,
5) einer langen Pfeife.

Alle Zivil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und mit den bei ihm vorgefundenen Sachen dem unterzeichneten Magistrat per Transport abzuliefern.

Mittenwalde, den 3. Oktober 1832.

Der Magistrat.

Digitized by Google

Signalement.

Geburtsort: Luckau, Alter: 19 Jahre, Größe: 5 Fuß ungefähr, Haare: schwarz, Nase: stumpf, Gesichtsfarbe: roth und gesund, Statur: stark, untersetzt, besondere Kennzeichen: im Gehen die Knöchel sehr nach innen gebogen und einwärts. Bekleidung muthmaßlich bei der Entweichung. Ein grauer schon getragener Ueberrock mit Sammtkragen, schwarze tuchene Beinkleider, schon schadhaft, eine Tuchmütze mit Schirm, eine gelbbunte Weste und neue Halbstiefeln mit gelbem Futter und Rand.

• Der von uns mittelst Steckbriefs vom 19. März d. J. verfolgte Schmiedegeselle Joseph Hoffmann aus Deutsch-Wilke ist ergriffen.

Wriezen a. d. Oder, den 1. Oktober 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

• Es sind zwei silberne und ein neusilberner Eßlöffel als verdächtig in Beschlag genommen worden. Wer sich als Eigenthümer dieser Löffel ausweisen vermag, der melde sich binnen 14 Tagen in der Polizei-Registratur.

Potsdam, den 5. Oktober 1832.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz.

Flesche.

• Der hier wohnhafte Schlächtergeselle Wilhelm Frohner, 31 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat angeblich den ihm am 30. August d. J. hier ertheilten, 6 Monat gültigen Reisepaß verloren, welches zur Vermeidung des Mißbrauchs hierdurch bekannt gemacht, und der Paß qu. zugleich für ungültig erklärt wird.

Brandenburg, den 19. September 1832.

Der Magistrat.

• In der Nacht vom 27. zum 28. September d. J. sind dem Bauer Peter Wetzel zu Prütske bei Brandenburg 3 Pferde, nämlich:

1) ein Fuchswallach, 15 Jahr alt, mit weißlicher Mähne, 4 Fuß 8 bis 10 Zoll hoch,
2) ein brauner Wallach, 7 Jahr alt, 4 Fuß und ungefähr 8 Zoll hoch, hatte früher Stollenschwämme an den Vorderfüßen, und
3) ein brauner Wallach, 5 Jahr alt, von eben der Größe, aber ohne Abzeichen,

und in der Nacht vom 28. zum 29. September d. J. abermals demselben

1) ein schwarzer Wallach, 12 Jahr alt, 4 Fuß einige Zoll hoch, ohne Abzeichen, und
2) eine schwarzbraune Stute, 1½ Jahr alt, mit Nabelbruch, sonst ohne weitere Abzeichen,

und dem Bauer Siegmund Kluth zu Prütske eine Blauschimmel-Stute, mit weißem Stern und etwas weißen Hinterfüßen, 4 Fuß und einige Zoll hoch,

dem Bauer Friedrich Kluth zu Prütske

1) ein schwarzer Wallach, 6 Jahr alt, 4 Fuß und ungefähr 8 Zoll hoch, mit einer großen Blesse, linken weißem Vorder- und rechten weißem Hinterfuß, und
2) ein hellbrauner Wallach, 2 Jahr alt, 3 Fuß 8 Zoll hoch, mit einer kurzen weißen Blesse und 2 weißen Hinterfüßen, und

endlich dem Bauer Daniel Haseloff, ebenfalls zu Prütske,

eine fahlbraune Stute mit weißem Stern und abgestutzter Mähne, 1½ Jahr alt und 3 Fuß 8 Zoll hoch,

weggekommen, und wahrscheinlich gestohlen worden. Alle Wohllöbliche Ortsbehörden und die Gensdarmerie ersuche ich, auf diese Pferde zu vigiliren, dieselben im Betretungsfalle anzuhalten, und mir schleunigst davon Anzeige zu machen, damit deren Abholung gegen Erstattung der verursachten Futter- und etwanigen andern Kosten veranlaßt werden kann.

Das Publikum warne ich übrigens vor dem Ankaufe dieser Pferde.

Belzig, den 1. Oktober 1832.

Königl. Landrath Zauch-Belzigschen Kreises.

von Tschirschky.

Es soll bei der hiesigen Stadtschule eine sechste Elementarklasse fundirt, und zu diesem Behuf noch ein Lehrer angestellt werden. Derselbe soll außer 150 Thlr. baares Gehalt, noch jährlich 12 Schffl. Roggen und außerdem freie Heizung der Klasse erhalten. Qualifizirte Subjekte wollen sich deshalb bei uns melden.

Belzig, den 6. Oktober 1832.

Der Magistrat.

Die Grundstücke des verstorbenen Stellmachermeisters und Branntweinbrenners Caspari, nämlich:

1) das hier in der lebhaftesten Gegend, im ersten Bezirk, sub Nr. 55 belegene Wohnhaus nebst dazu gehörigem Hauslande, zu 2714 Thlr. 25 Sgr. 1 Pf. taxirt,

Digitized by Google

2) das daselbst sub Nr. 56 belegene Wohnhaus, zu 954 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf. taxirt,
3) die hier vor dem Wittenberger Thor sub Nr. 183 a im 4ten Bezirk belegene Scheune, zu 363 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf. taxirt,

sollen Theilungshalber

am 5. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, allhier zu Rathhause meistbietend verkauft werden. Die Kaufliebhaber haben sich am gedachten Tage in unserm Gerichtslokale um 11 Uhr Vormittags persönlich, oder durch einen gesetzlich zulässigen Bevollmächtigten einzufinden.

Perleberg, den 6. September 1832.

Königl. Stadtgericht.

Das auf 2853 Thlr. geschätzte Ackergut des Johann Friedrich Gottlied Rücker zu Biesenthal Nr. 12, ist zur nothwendigen Subhastation gestellt, und die Bietungstermine stehn am 15. Dezember d. J. und 16. Februar k. J. zu Neustadt-Eberswalde, und am 23. April k. J. zu Amt Biesenthal, Vormittags 11 Uhr, an.

Neustadt-Eberswalde, den 22. Sept. 1832.

Königl. Justizamt Biesenthal.

Es sollen Schuldenhalber zu Bliesendorff im dasigen Schulzenhause die dortigen Büdnerstellen

a) des Zimmermanns Peter Schulze unter der Straßenzahl 29 und Nr. 22 des Hypothekenbuchs, taxirt zu 169 Thlr. 10 Sgr., und
b) des Schneidermeisters Johann Heinrich Hübner, unter der Straßenzahl 30 und Nr. 24 des Hypothekenbuchs, taxirt zu 162 Thlr. 15 Sgr.,

am 17. Dezember d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an den Meistbietenden verkauft werden.

Potsdam, den 26. September 1832.

Das von Rochowsche Patrimonialgericht zu Pleßow.

Die dem Kossäthen Christian Delft zu Papenbruch, auf Antrag des dortigen Büdners Gädcke im Wege der Exekution abgepfändeten Effekten, bestehend in Vieh, Getreide, Acker- und Hausgeräth, sollen im Termine

den 20. Oktober d. J.,

im Delftschen Kossäthenhause zu Papenbruch meistbietend verkauft werden, welches wir hierdurch den Kauflustigen bekannt machen.

Wittstock, den 29. September 1832.

Königl. Preuß. Justizamt hierselbst.

Am 3. d. M. Abends, ist beim Entlaufen eines Pferdes zwischen Glienicke und Stegelitz in dem Gehölze ein Sielengeschirr mit weißem Beschlag und eine Wagenscheere verloren gegangen. Sollte solches gefunden werden, so erhält der Finder bei der Zurückgabe an den Gastwirth Herrn Wienecke in Potsdam ein Douzeur.

Leitfaden und Uebungsstücke für den ersten Gesangunterricht in höheren Schulen und Erziehungsanstalten, von A. F. Lindemann, Kantor. Potsdam, 1832. 3 Hefte, jedes 4 Sgr., in Parthien von 10 Exemplaren 3 Sgr.

In der „Iris im Gebiete der Tonkunst Nr. 34 von Rellstab, Berlin den 24. Aug. 1832" ist bereits dieses Werkes mit Lob gedacht, und seine Zweckmäßigkeit und Brauchbarkeit anerkannt worden; auch wird das Werkchen schon in zweien Königl. Anstalten mit Nutzen gebraucht, und wird sich hoffentlich bald einer weitern Ausbreitung erfreuen.

Sammlung dreistimmiger Gesänge für Elementarschulen (in Ziffern), 2 Theile, von A. F. Lindemann, Kantor. Potsdam, 1831. Dieses Werk ist jetzt wieder gebunden vorräthig. ($7\frac{1}{2}$ Sgr.)

Beide Werke sind beim Verfasser zu haben.

Buchhandlung und Lesebibliothek in Neustadt-Eberswalde.

Von der Königl. Hochlöbl. Regierung habe ich die Erlaubniß erhalten, in Neustadt-Eberswalde eine Buch- und Musikalienhandlung, verbunden mit Lesebibliothek, neben meiner hiesigen Buchhandlung, etabliren zu dürfen. Durch die unmittelbare Verbindung mit fast allen Buch- und Musikalienhandlungen des In- und Auslandes wird es mir möglich, alle mir gegebene Aufträge schnell und pünktlich besorgen zu können, daher ich das neu begründete Geschäft zur geneigten Aufmerksamkeit angelegentlichst und ergebenst empfehle.

H. Vogler,
Buchhändler zu Potsdam.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 42.

Den 19. Oktober 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 156. Verloosete Steuerkredit-Kassen-Obligationen. J. 415. Oktober.

Bei der, unter Konkurrenz der zur diesseitigen Steuer-Kreditkasse verordneten Ständischen Herren Deputirten, heute stattgehabten 22sten Verloosung der vormals Sächsischen Steuerkredit-Kassenobligationen, sind folgende Nummern gezogen worden:

1) von Litt. A à 1000 Thaler,

Nr. 954, 1158, 1363, 1568, 1862 2631, 4206, 4871, 5634, 7733, 7876, 8420, 11500, 11646, 12041, 12155, 12991, 13331, 13412, 13516 und 14480.

2) von Litt. B à 500 Thaler,

Nr. 73, 437, 606, 955, 958, 4442, 4996, 5766, 5925, 7222, 7301 und 7486.

3) von Litt. D à 100 Thaler,

Nr. 1112, 2536, 3071, 3375, 3444, 3574, 4127, 4586, 4900 und 6142.

Die Einlösung dieser Obligationen wird Ostern 1833 bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunalkasse gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen Talons und Koupons erfolgen. Merseburg, den 2. Oktober 1832.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Der Königl. Regierungs-Präsident. von Rochow.

* * *

Potsdam, den 10. Oktober 1832.

Vorstehende Bekanntmachung der bei der 22sten Verloosung der Steuer-Kredit-Kassen-Obligationen gezogenen Nummern, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 10. Oktober 1832.

Nr. 157. Berliner Getreide- u. Fourage-

Die Durchschnittspreise von dem im Monat September d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weitzen..... 2 Thaler 2 Sgr. 8 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen..... 1 Thaler 9 Sgr. 8 Pf.,

Digitized by Google

Preise pro September 1832. I. 573. Oktober.

3) für den Scheffel große Gerste ...— Thaler 29 Sgr. 6 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste ...— Thaler 27 Sgr. 5 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer.....— Thaler 24 Sgr. 3 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen..... 1 Thaler 20 Sgr. 3 Pf.,
7) für das Schock Stroh ..... 6 Thaler 11 Sgr. 3 Pf.,
8) für den Zentner Heu .....— Thaler 26 Sgr. 10 Pf.,
der Zentner Hopfen kostete.....15 Thaler 15 Sgr. — Pf.
Die Tonne Weißbier kostete..... 5 Thaler — Sgr. — Pf.,
die Tonne Braunbier kostete..... 4 Thaler 20 Sgr. — Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete ... 4 Sgr. 6 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete ... 2 Sgr. 6 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 158. Herabgesetzte Eingangsabgabe von Kupfergattungen. IV. 364. Oktober.

Von des Königs Majestät ist die Herabsetzung der, in der Erhebungsrolle vom 30. Oktober 1831 Abtheilung II unter Nr. 19 Litt. a mit 2 Thlr. festgesetzten Eingangsabgabe von den daselbst genannten Kupfergattungen, auf funfzehn Silbergroschen für den Zentner genehmigt worden, welche Abänderung in Gemäßheit der Bestimmung § 26 des Gesetzes vom 26. Mai 1818 hiermit bekannt gemacht wird, und wonach vom 1. Januar k. J. an zu verfahren ist.

Berlin, den 8. Oktober 1832. Der Finanzminister. Maassen.

* * *

Potsdam, den 14. Oktober 1832.

Die vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanzministers Exzellenz vom 8. d. M., wird hierdurch zur Nachachtung für die Behörden und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 9. Oktober 1832.

Nr. 159. Bildung und Besetzung des 9ten und 10ten Chaussee-Aufsichts-Distrikts. I. 195. Oktober.

Nachdem des Königs Majestät zu genehmigen geruhet haben, daß für die von den betreffenden Aktiengesellschaften an den Staat übergegangenen Chausseen von Angermünde nach Prenzlow, und von der Löffelbrücke bei Französisch-Buchholz bis Prenzlow zwei Wege-Baumeisterstellen gebildet werden, und die gedachten beiden Stellen mit den Wegebaumeistern Weyer und Hanff besetzt worden sind, wird der Hanff, welcher seinen Wohnort in Groß-Schönebeck nimmt, die spezielle Aufsicht über den 9ten, die Strecke von der Löffelbrücke bei Französisch-Buchholz bis Milmersdorf umfassenden Chaussee-Aufsichts-Distrikt, der ꝛc. Weyer aber, welcher seinen Wohnort in Prenzlow nimmt, die spezielle Aufsicht über den 10ten, die Strecken von Milmersdorf bis Prenzlow, und von Prenzlow bis Greifenberg in sich fassenden Chaussee-Aufsichts-Distrikt im hiesigen Regierungs-Departement füh-

Digitized by Google

ren, welches im Verfolg der Bekanntmachungen vom 24. November 1827, und vom 21. Dezember 1831 (Amtsblatt de 1827, Stück 29 Nr. 159, und Amtsblatt de 1831, Stück 52 Nr. 272), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 10. Oktober 1832.

Nr. 160. Festsetzungen der ärztlichen Liquidationen und Arzneirechnungen. I. 797. September.

Auf den Grund einer Verfügung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 21. August d. J., wird in Betreff der von den Königl. Regierungen verlangten Festsetzungen der ärztlichen Liquidationen und Arzneirechnungen, Folgendes zur Beachtung bekannt gemacht.

Es sind zu einer Revision der Liquidationen und Rechnungen Seitens der Königl. Regierung zunächst nur diejenigen Fälle geeignet, in denen es sich um eine Bezahlung aus Staatsfonds handelt. Privatpersonen sind zu diesfälligen Anträgen, hinsichtlich der von ihnen zu leistenden Zahlungen an ihre Aerzte und Apotheker, eben so wenig berechtigt, als die letztern selbst, sondern es ist in dergleichen Privat-Verhältnissen die eigene Sache der Betheiligten, sich die Information über ihre Ansprüche und respektive Verbindlichkeiten, durch Einsicht der Tax-Ordnungen, und nach Befinden durch Berathung mit Sachkundigen zu verschaffen, und nach Bedürfniß dem andern Theile durch Vorlegung der genommenen Notizen zu seiner gleichmäßigen Ueberzeugung zu helfen. Darauf muß auch um so mehr gehalten werden, als theils, so viel namentlich die ärztlichen Medizinal-Personen der verschiedenen Klassen angeht, für diese in der Regel auf ein vertragsmäßiges billiges Abkommen mit dem Patienten über die Vergeltung ihrer Dienste gerechnet, und die Taxe nur als Anhalt hierbei, und als eventuelle Norm bei entstehenden Streitfällen gegeben ist, theils überhaupt eine sichere Festsetzung, da es außer den Taxbestimmungen auch auf die jedesmalige faktische Richtigkeit der berechneten Dienstleistungen ankommt, auf die einseitigen Angaben eines Privat-Extrahenten nicht gegründet werden kann. Können die Betheiligten unter sich zu keiner Verständigung gelangen, so gehört die Sache in den Rechtsweg, zu dessen Ersparung, nach Bewandniß der meisten, bis zu einem wirklichen Streite kommenden Fälle, die bloße Rechnungsfestsetzung ohnehin nicht zureicht, und nur auf die alsdann, nach Feststellung der faktischen Fragen, erfolgende Requisition des Gerichts, oder außerdem in solchen Fällen, wo der Königl. Regierung eine offenbare und straffällige Ueberschreitung der Taxverordnungen, behufs Veranlassung der geeigneten Rüge, zur Anzeige gebracht wird, ist die Sache zur Kognition von Ihrer Seite geeignet. Dieselben Grundsätze gelten, der Regel nach, auch für die von den Kommunen und den, denselben angehörigen Instituten, zu honorirenden Rechnungen und Liquidationen, mit Ausnahme nur solcher Fälle, wo eine unmittelbare Konkurrenz der Königl. Regierung sich aus besonderen Verhältnissen, oder hergebrachten Verfassungen motivirt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 161. Generalübersicht der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigsten Lebensmittel für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Der Schrffrl Wrizen						Der Scheffrl Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Schrffel Hafer						Der Zentner Heu		
		höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Brandenburg	1	23	9	1	23	9	1	17	2	1	15	—	1	—	7	1	—	7	—	28	9	—	25	—	—	20	—
2	Havelberg	1	21	3	1	15	—	1	15	—	1	7	6	1	5	—	1	—	—	—	27	6	—	18	9	—	—	—
3	Jüterbogk	1	25	—	1	15	—	1	12	6	1	7	6	1	1	3	—	27	6	—	27	6	—	25	—	—	—	—
4	Luckenwalde	1	25	—	1	18	9	1	15	—	1	10	—	1	1	3	—	25	—	—	26	3	—	22	6	—	—	—
5	Potsdam	1	25	7	1	23	3	1	15	4	1	11	2	1	4	10	1	—	—	—	27	6	—	25	4	—	26	—
6	Prenzlow	1	22	4	1	20	3	1	17	4	1	14	10	1	2	8	1	2	8	—	23	4	—	21	7	—	17	6
7	Rathenow	1	22	6	1	17	6	1	13	9	1	8	9	1	3	9	1	—	—	—	25	—	—	20	—	—	—	—
8	Neu-Ruppin	2	6	—	1	20	—	1	18	—	1	7	—	1	1	—	—	24	—	—	25	—	—	20	—	—	15	—
9	Schwedt	2	—	—	1	10	—	1	15	—	1	5	—	1	—	—	—	23	9	—	25	—	—	20	—	—	—	—
10	Spandau	1	25	—	1	22	6	1	10	—	1	5	—	1	—	—	1	—	—	—	25	—	—	23	9	—	—	—
11	Strausberg	1	17	6	1	17	6	1	7	6	1	4	—	—	26	3	—	22	6	—	25	—	—	22	6	—	25	—
12	Templin	2	5	—	2	5	—	1	10	—	1	7	6	—	25	—	—	22	6	—	20	—	—	20	—	—	12	—
13	Treuenbrietzen	1	20	—	1	20	—	1	12	9	1	11	4	—	—	—	—	—	—	—	25	4	—	25	—	—	—	—
14	Wittstock	2	6	3	2	2	6	1	16	3	1	10	9	1	5	9	1	3	11	—	25	—	—	22	10	—	20	—
15	Wriezen an der Oder	—	—	—	—	—	—	1	6	8	1	3	4	1	22	8	—	20	4	—	18	—	—	16	—	—	—	—

Potsdam, den 10. Oktober 1832.

Nr. 162. Blutegelpreis in den Apotheken. I. 889. Oktober.

Für den Monat Oktober d. J. bleibt der in der Bekanntmachung vom 13. März d. J. festgesetzte Preis der Blutegel in den Apotheken noch 1 Sgr., vom 1. November d. J. aber bis zum 1. April k. J. wird derselbe auf 2 Sgr. pro Stück bestimmt.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 10. Oktober 1832.

Nr. 163. Cholera in Chorinchen. I. 360. Oktober.

Im Dorfe Chorinchen, Amts Chorin, sind vom 3. bis 5. d. M. zwölf Personen an der Cholera erkrankt, und sieben davon gestorben. Dem § 7 der Instruktion vom 31. Januar d. J. (Amtsblatt Pag. 82) gemäß, wird dieser Ausbruch der Cholera zu Chorinchen hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nachweisung
Lebensbedürfnisse in den Garnison-Städten des Potsdamschen Regierungsbezirks September 1832.

Der Zentner Heu			Das Schock Stroh						Der Scheffel						Das Pfd. Roggenbrodt.		Das Quart						Das Pfund Rindfleisch.		Die Metze Graupen				Die Metze Grütze				Das Pfund Butter.	
niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			Erbsen.			Erdtoffeln.					Braunbier.			Weißbier.			Braunwein.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.		
rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf
—	15	—	4	5	—	4	5	—	1	20	—	—	9	9	1	10	1	2	1	1	5	—	3	6	18	—	10	—	11	—	6	—	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	16	10	—	8	9	1	—	1	3	1	8	4	—	2	6	6	—	5	—	6	—	5	—	7	6
—	—	—	8	10	—	5	—	—	—	—	—	—	15	—	—	10	—	10	—	—	3	6	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	11	3	1	1	—	11	—	—	5	—	2	6	25	—	15	—	—	—	—	—	8	—
—	22	—	5	25	—	5	9	—	2	20	—	—	12	—	1	7	1	3	2	—	4	—	3	6	16	—	10	—	9	—	8	—	8	—
—	14	6	7	—	—	5	—	—	1	15	2	—	—	—	1	3	1	3	1	3	5	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	25	—	—	9	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	6
—	13	—	5	15	—	5	—	—	1	12	6	—	11	—	1	4	—	—	—	—	—	—	3	—	14	—	10	—	7	6	5	—	7	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	7	6	—	9	—	1	3	1	6	1	9	5	—	3	—	20	—	12	—	8	—	6	—	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	—	—	11	3	1	1	1	3	1	5	5	—	3	6	10	—	6	—	8	—	6	—	8	—
—	20	—	6	—	—	6	—	—	1	10	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
—	12	—	4	—	—	4	—	—	1	18	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	7	—	7	—	7	—	7	6
—	—	—	4	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	19	10	5	1	11	5	1	3	1	17	4	—	10	3	—	11	2	—	—	—	4	6	3	—	12	4	7	—	7	1	5	—	6	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	13	4	—	12	—	1	3	1	—	1	6	3	6	3	—	12	—	9	—	10	—	6	—	7	1

Potsdam, den 13. Oktober 1832.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 18. September d. J. (Amtsblatt Nr. 143), über den in Dreetz erfolgten Ausbruch der Cholera, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß seit der Genesung des letzten Cholerakranken daselbst mit dem 26. September d. J. kein neuer Erkrankungsfall zu Dreetz eingetreten ist; daher für dieses Dorf nunmehr nach § 9 der Instruktion vom 31. Januar d. J. die Kategorie der infizirten Orte aufgehört hat. Nr. 164. Aufhören der Cholera in Dreetz. I. 631. Oktober.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg.

Zur Prüfung hiesiger Elementarlehrer ist ein Termin auf den 15., 16. und 17. k. M. anberaumt worden. Diejenigen Lehrer, welche zu dieser Prüfung zugelassen werden wollen, haben sich unter Beibringung Nr. 12.

1) eines ihre persönlichen Verhältnisse und ihren Bildungsgang darstellenden Lebenslaufs,
2) ihres Tauf- und Konfirmationsscheins,
3) der Zeugnisse über ihre Schulbildung und über ihre Vorbereitung zum Schulfach,
4) eines Zeugnisses der Ortsbehörde über ihren sittlichen Lebenswandel, und eines Geistlichen über ihre sittliche Befähigung für das Schulfach,
5) eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses,

bei dem Seminardirektor Diesterweg, Oranienburger Straße Nr. 29, bis zum 10. k. M. zu melden. Diejenigen Lehrer, welche ihre Zeugnisse nach beendigter Prüfung zurück zu erhalten wünschen, haben von denselben genaue Abschriften einzureichen. Berlin, den 12. Oktober 1832.

Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 27. Behufs der Befolgung der Allerhöchsten Vorschrift, nach welcher an Sonntagen und kirchlichen Festtagen keine Störung des Gottesdienstes geduldet, und keine öffentliche Arbeiten verrichtet werden sollen, werden mit Bezug auf die früheren desfallsigen Bekanntmachungen und nach der Bestimmung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei in einem Erlasse vom 8. September d. J., folgende Anordnungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Während der Stunden des Gottesdienstes, von 9 bis 11 Uhr Vormittags und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags, ist an den Sonntagen und Festtagen, mit Ausnahme der Eröffnung der Apotheken und der Stuben der Wundärzte, durchaus kein Gewerbeverkehr gestattet. Auch dürfen außer diesen Stunden an Sonntagen und Festtagen durchaus keine öffentliche Arbeiten ausgeführt werden, und muß der Buden- und Marktverkehr unterbleiben.

Hiervon ist jedoch der Verkehr auf den, des Sonntags in den Frühstunden bis 8½ Uhr dauernden Morgen-Viktualienmärkten, mit Einschluß des Fleischverkaufs in den Scharnen, so wie auf den Jahrmärkten und Weihnachtsmärkten außer den Stunden des Gottesdienstes ausgenommen.

Eben so soll gestattet werden, daß jeder Gewerbtreibende, der in seinem Laden ein Geschäft betreibt, welches kein Geräusch verursacht, auch an Sonntagen und Festtagen, jedoch nur außer den genannten Stunden des Gottesdienstes, den Laden öffnen kann, und es steht Jedermann frei, in dergleichen Laden einzutreten, um seine Bedürfnisse einzukaufen.

Es ist aber untersagt, an Sonntagen und Festtagen Waaren vor den Ladenthüren oder in Schaufenstern auszuhängen oder auszustellen.

Digitized by Google

Wer gegen die vorstehenden Vorschriften handelt, verfällt für den ersten Fall ihrer Uebertretung in eine Polizeistrafe von Einem Thaler, und bei Wiederholungen wird dieselbe erhöht. Berlin, den 5. Oktober 1832.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. Gerlach.

Dem Beschlusse der Deputirten des ersten Verbandes zum Kommunal-Landtage vom 25. Februar d. J. gemäß, wird die Erhebung des halbjährigen Kriegesschulden-Beitrags für den 1. November d. J., wie die Einziehung der rückständigen Kriegesschulden-Beiträge, nicht mehr bei der hiesigen Kurmärkischen Kriegesschulden-Kasse, sondern bei den Kreiskassen erfolgen.

Die Mitglieder des ersten Verbandes werden hiermit benachrichtigt, daß die hiesige Kurmärkische Kriegesschulden-Kasse ferner keine Beiträge annehmen kann.

Berlin, den 30. September 1832.

Kommission zur Regulirung der Kurmärkischen Kriegesschulden-Beiträge des ersten Verbandes.

Personalchronik.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius August Wilhelm Wittchow ist als Referendarius bei der hiesigen Königl. Regierung angestellt worden.

Der Kammergerichts-Sekretair Heinrich Ludwig Strövesandt ist zum Justizrath ernannt worden.

Die bisherigen Oberlandesgerichts-Referendarien Benno Heyer und Otto Ludwig Krug, und der bisherige Kammergerichts-Referendarius Julius Johann Ludwig Sethe sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, die bisherigen Stadtgerichts-Auscultatoren Heinrich Ernst von Kölichen, Moritz Joseph Hilmar, Wilhelm Herrmann Ludwig Le Coq und der bisherige Landgerichts-Referendarius Johann Konrad Karl Löwe zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Rechtskandidaten Adolph Ewald Karl Friedrich Wilhelm Jakob von Below, Heinrich Erdmann von Köckritz und Heinrich Gustav Kolbe als Auscultatoren bei dem Stadtgericht in Berlin, der Rechtskandidat Gustav August Heinrich Heydemann als Auscultator bei dem Stadtgericht in Potsdam, der Rechtskandidat Wilhelm Adolph Müller als Auscultator bei dem Stadtgericht in Prenzlow, und die Rechtskandidaten Amadeus Odebrecht, Herrmann Julius August Heidenreich, Ernst August Friedrich Zotzmann, Otto Wilhelm Herrmann Scheffler und Joseph Schön als Auscultatoren bei dem Justizamte Mühlenhoff in Berlin angestellt und verpflichtet worden.

Der bisherige Kreissekretair Boldt ist zum Polizeiregistrator und Kanzlisten, auch Rendanten beim hiesigen Polizeidirektorium ernannt worden.

Der bisherige Salzfaktor Moritz zu Teupitz ist als solcher auf sein Ansuchen entlassen, und die Verwaltung der dortigen Salzfaktorei dessen Sohne, Ernst Heinrich Moritz übertragen worden.

Digitized by Google

Der Unteroffizier Krause vom 24sten Infanterie-Regiment ist probeweis als Grenzaufseher im Bezirk des Haupt-Zollamts Wittenberge angestellt worden.

Die Kandidaten der Mathematik Karl Ludwig Wagner und August Ludwig Schwahn sind im III. Quartal 1832 als Feldmesser bei der Königl. Ministerial-Baukommission in Berlin vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zu befehlen geruhet, daß der östlich von Steglitz gelegene, bisher: „Steglitzer Fichtenberg" benannte Berg, von nun an: „Signalberg" heißen soll, was hiermit bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 12. Oktober 1832. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Herrn Apotheker Flebelkorn in Templin ist es gelungen, die zahlreiche Erzeugung und Fortpflanzung der Blutegel im Hause zu bewirken. Er bedient sich dazu gewöhnlicher Ankerfässer, die oben offen und nur mit Leinwand zugebunden sind, und die in einem, nur mäßig hellen Zimmer bei mittler Temperatur stehen. Etwa bis auf $\frac{1}{3}$ ihrer Höhe sind diese Tonnen mit weichem Wasser gefüllt, welches gar nicht erneuert zu werden braucht. Auch liegen einige Torfstücke im Wasser. Außerdem aber steht im Wasser ein Gestell von unangestrichenen hölzernen Stäben (etwa ein alter hölzerner Vogelbauer), welches zum Theil über dem Wasser hervorragt. Auch neben und auf dem Gestell werden Torfstücke locker gelegt, die demnach zum Theil trocken bleiben. Die eingesetzten Blutegel wählen nun eine trockene Stelle des, nur halb im Wasser liegenden Torfs, um die Eierkokons darauf zu legen und daran zu befestigen. Die Kokons bestehen aus einer harten, nach innen sehr glatten Lederhaut, die außen einen krausen Besatz von knorpelartiger Festigkeit hat, so daß der Kokon schwer aufzuschneiden ist. Im Innern desselben findet man stets 8 bis 11 junge Blutegel, an denen schon die, ihnen eigenthümlichen Streifen zu bemerken sind, und die, wenn sie nun in ein Glas mit reinem weichen Wasser gethan werden, sich munter bewegen, fortleben und wachsen.

Oeffnet man die Kokons nicht, so durchbohren die kleinen Egel die Spitze desselben, und kriechen aus.

Die Tonnen des Herrn Flebelkorn enthalten zahlreiche Kokons, liefern demnach bei dem genannten Inhalte der letzteren, fortwährend eine große Zahl von jungen Egeln.

Wir beeilen uns, die Herren Apotheker hiervon in Kenntniß zu setzen, und sie zu mehreren Versuchen aufzumuntern, wobei noch zu bemerken ist, daß der Torf, dessen sich Herr Flebelkorn bedient, reiner hellbrauner Wurzeltorf, ohne harzige Beimischung ist. Daß Blutegel überhaupt scharfe Substanzen im Wasser, oder starke ammoniakalische Gerüche in der Nähe nicht ertragen, ist bereits bekannt.

Potsdam, den 14. Oktober 1832. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

42sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

• Das Vorwerk Zeschdorf, Amts Lebus, soll nach den Bestimmungen des Königl. Finanz-Ministerii im Wege der öffentlichen Ausbietung von Trinitatis 1833 ab, zur Veräußerung und eventualiter zur anderweiten Verpachtung gestellt werden.

Zu diesem Vorwerke, welches $\frac{3}{4}$ Meilen von Lebus, $1\frac{1}{2}$ Meile von Frankfurt a. O., 3 Meilen von Cüstrin und 9 Meilen von Berlin im Dorfe Zeschdorf belegen ist, gehören mit Ausschließung einer besonders veräußerten Ackerparzelle von 20 Morgen 33 □Ruthen, folgende nutzbare Grundstücke:

4 M.	81 □R. Garteniand,
1020 M.	120 □R. Acker,
126 M.	130 □R. Wiesen,
257 M.	18 □R. separirte Hütung,
überhaupt 1408 M.	169 □R.

Die Wiesen und ein Theil der separirten Hütung liegen auf dem rechten Ufer der Oder im Leduser Bruche, der übrige Theil der Hütung grenzt unmittelbar mit der Feldmark des Vorwerks. Auch steht demselben die Aufhütung mit der Schäferei auf der Schönfließer Feldmark zu, so wie die Fischerei auf den fischreichen Zeschdorfer Seen. Was

A. die Veräußerung betrifft, so wird das Vorwerk mit Einschluß des Königl. Inventarii an Saaten und Bestellung und mit Einschluß der kleinen Jagd auf der Vorwerks-Feldmark, inkl. der Grundstücke im Leduser Bruche, sowohl zum reinen Kauf, als auch zum Kauf mit Entrichtung eines Domainenzinses ausgeboten. Das geringste Kaufgeld beträgt:

1) für den Fall des reinen Kaufs 17418 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf.,

2) für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines jährlichen Domainenzinses von 640 Thlr. 5898 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf.

Außerdem entrichtet der Erwerber in beiden Fällen, die von der Steuerbehörde nach den gesetzlichen Vorschriften festzusetzende Grundsteuer. Die nähern Veräußerungsbedingungen sind nicht nur in der Registratur der unterzeichneten Abtheilung, sondern auch auf dem Vorwerke Zeschdorf bei dem Pächter Despagne zur Einsicht ausgelegt.

B. Was die Verpachtung des Vorwerks in der oben genannten Ausdehnung anbetrifft, so ist dasselbe sowohl zu 3 und 6, als zur 30jährigen Pacht bestimmt, und beträgt das geringste Pachtquantum für alle Fälle jährlich

1000 Thlr. inkl. 335 Thlr. Gold.

Die nähern Verpachtungsbedingungen für die verschiedenen Pachtperioden liegen ebenfalls in der Registratur der unterzeichneten Abtheilung und auf dem Vorwerk Zeschdorf zur Einsicht vor.

Der Lizitationstermin ist auf den 15. November d. J., Vormittags 10 Uhr, in dem Dienstgebäude der Königl. Regierung angesetzt, und werden Kauf- und Pachtlustige dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß Niemand zum Bieten zugelassen wird, der sich nicht über ein angemessenes disponibles Vermögen vollständig auszuweisen, und die erforderliche Kaution zur Festhaltung seines Gebots zu bestellen im Stande ist. Frankfurt a. O., den 22. September 1832.

Königl. Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

• Die im zweiten Jerichowschen Kreise des Regierungsbezirks Magdeburg, an der Elbe, $1\frac{1}{2}$ Stunde von der Stadt Genthin belegenen Königl. Domainenvorwerke Derben und Ferchland, sollen von Trinitatis 1833 ab an den Meistbietenden auf 12 Jahre verpachtet werden.

Außen den erforderlichen, in gutem Zustande sich befindenden Wohn- und Wirthschaftsgebäuden sind vorhanden:

A. bei dem Vorwerke Derben
circa 954 Morgen 89 □Ruthen Acker,
„ 21 „ 155 „ Wiesen,
„ 4 „ 178 „ Garten,
nebst den Hütungen, einer Holzstrecke und Brau- und Branntweinbrennerei;

B. bei dem Vorwerke Feechland
circa 939 Morgen 26 □Ruthen Acker,
„ 131 „ 10 „ Wiesen,
„ 7 „ 152 „ Garten,
nebst Hütungen und einer Holzstrecke.

Zur Verpachtung beider Vorwerke ist ein Termin auf

den 13. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, hier in unserem Konferenzzimmer vor dem Herrn Regierungsassessor Schulz anberaumt, zu welchem qualifizierte Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen vom 15. November d. J. ab, sowohl in unserer Domainen-Registratur, als auf dem Amte Derben zur Einsicht bereit liegen.

Magdeburg, den 8. Oktober 1832.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

• Wegen nothwendiger Reparatur einer Brücke, kann die von Angermünde über Schmargendorf und Klein-Ziethen nach Britz bei Neustadt-Eberswalde führende Straße, vom 20. d. M. ab bis zum 1. Dezember d. J. nicht passirt werden, welches hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß des Publikums gebracht wird, daß für die Dauer der Sperre dieses Weges, die Straße von Angermünde nach Britz, und umgekehrt, über Serwest verlegt ist.

Angermünde, den 6. Oktober 1832.

Landräthliche Behörde Angermündeschen Kreises.
Der Kreisdeputirte von Arnim.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 § 6 (Gesetzsammlung Nr. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Altsitzer Andreas Zeeges zu Buckow bei Rathenow der Staatsschuldschein Nr. 8512 Litt. C über 400 Thlr., angeblich verbrannt ist.

Es werden daher diejenigen, welche sich jetzt im Besitz des oben bezeichneten Dokuments befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrole der Staatspapiere oder dem rc. Zerges anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation desselben eingeleitet werden wird.

Berlin, den 8. Oktober 1832.

Königl. Kontrole der Staatspapiere.

Steckbrief.

• Der wegen Diebstahls in polizeilicher Haft befindlich gewesene, bereits mittelst Steckbriefs vom 3. d. M. verfolgte, hiernächst aber wieder ergriffene und am 9. d. M. eingelieferte Schornsteinfegerlehrling Karl August Krüger, auch Müller genannt, hat abermals Gelegenheit gefunden, mit dem auf dem Transport von Berlin nach Luckau begriffenen Arbeitsmann Karl Gotthilf Hausding, letzterer zur 1½-jährigen Einsteckung in die Strafanstalt zu Luckau behufs seiner Korrektion bestimmt, mittelst gewaltsamen Ausbruchs in der Nacht vom 11. zum 12. d. M. aus dem hiesigen Kriminalgefängniß zu entweichen. Alle Polizei-Behörden werden dienstergebenst ersucht, die nachstehend signalisirten beiden Verbrecher im Betretungsfalle zu verhaften, den rc. Krüger unverzüglich hieher, den rc. Hausding aber nach Luckau transportiren zu lassen, jedoch streng gefesselt und mit aller möglichen Vorsicht. Der erstere ist an den unterzeichneten Magistrat, der letztere an die Königl. Inspektion der Strafanstalt zu Luckau zu dirigiren.

Mittenwalde, den 12. Oktober 1832.

Der Magistrat.

Signalement des Krüger.

Familienname: Krüger, auch Müller, Vornamen: Karl August, Geburtsort: Luckau, Aufenthaltsort: Mittenwalde, Religion: evangelisch, Alter: 19 Jahr, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: schwarz, Stirn: bedeckt, Augenbrauen: schwarz, Augen: grau, Nase: stumpf, Mund: klein, Bart: schwarz, Zähne: mangelhaft, Kinn: rund, Gesichtsbildung: voll und rund, Gesichtsfarbe: gesund und roth, Gestalt: untersetzt und stark. Besondere Kennzeichen: in der obern Reihe fehlt der Vorderzahn.

Signalement des Hausding.

Familienname: Hausding, Vornamen: Karl Gotthilf, Geburts- und Aufenthaltsort:

Digitized by Google

Betschau, Religion: evangelisch, Alter: 41 Jahr, Größe: 5 Fuß 5 Zoll, Haare: braun, Stirn: hoch, Augenbraunen: braun, Augen: tiefliegend, Nase: klein und schief, Mund: gewöhnlich, Bart: röthlich, Zähne: fehlerhaft, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: stark. Besondere Kennzeichen: der linke Daumen fehlt.

Der pensionirte Steueraufseher Chelstian Gottlieb Hallmann, aus Neukirch bei Goldberg in Schlesien, hat den ihm am 26. v. M. unter Nr. 64 von uns ertheilten Reisepaß auf der Chaussee von hier nach Kyritz verloren. Zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs wird daher der bezeichnete Paß hiermit für ungültig erklärt.

Wußerhausen a. d. D., den 1. Oktober 1832.

Der Magistrat.

Signalement.

Religion: evangelisch, Alter: 47 Jahr, Größe: 5 Fuß 9¾ Zoll, Haare: braun, Stirn: breit, Augenbraunen: blond, Augen: braun, Nase: dick, Mund: regelmäßig, Bart: braun, Kinn: breit, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: groß.

Der Büchsenmachergeselle Karl Rabecke aus Pr.-Friedland, hat angeblich sein unterm 3. März 1832 von der Polizeibehörde zu Coblenz ausgestelltes, zuletzt am 19. September d. J. in Hamburg, und am 1. Oktober d. J. allhier visirtes, und zur Reise nach Prenzlow für gültig erklärtes Wanderbuch auf dem Wege nach Perleberg, zwischen Ferbitz und Birkholz, am 2. d. M., verloren, und es wird daher dieses Wanderbuch für ungültig erklärt, und solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Lenzen, den 2. Oktober 1832.

Der Magistrat.

Signalement.

Religion: evangelisch, Alter: 40 Jahr, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: braun, Stirn: hoch, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase, Mund: mittel, Bart: braun, Kinn: gewöhnlich, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittel.

In der Nacht vom 7. zum 8. d. M. ist dem Halbbauer Gottlieb Kaplick zu Elsholz, Amts Saarmund, eine hellbraune neunjährige Stute, mit einem Stern, 4 Fuß 6 bis 7 Zoll hoch, von der Weide fortgekommen, und wahrscheinlich gestohlen worden.

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, und zugleich Jedermann vor dem Ankaufe dieses Pferdes warnen, ersuchen wir ganz ergebenst, das bezeichnete Pferd im Betretungsfalle anhalten, und gegen Erstattung der etwa aufgelaufenen Kosten an den Eigenthümer abliefern lassen zu wollen.

Potsdam, den 9. Oktober 1832.

Königl. komb. Rent- und Polizei-Amt Potsdam, Bornstädt und Saarmund.

Der Mühlenmeister Ehling beabsichtigt, seine auf dem Stadtfelde zwischen Spandow und Pichelsdorf belegene Bockwindmühle nach dem, zu dem vormaligen Amtsvorwerk Closter gehörigen Grundstücke des Zimmermeisters Siecke, auf die daselbst durch einen Pfahl näher bezeichnete Stelle, zu verlegen.

In Gemäßheit der §§ 6 und 7 des Edikts vom 28. Oktober 1810 wegen der Mühlengerechtigkeit und Aufhebung des Mühlenzwanges, werden alle diejenigen, welche ein Widerspruchsrecht gegen die, von dem Mühlenmeister Ehling intendirte Mühlenversetzung zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Protestationen innerhalb 8 Wochen nach dieser Bekanntmachung bei der unterzeichneten Behörde und dem Bauherrn anzumelden.

Spandow, den 17. September 1832.

Königl. Rent- und Polizeiamt.

Da die zeitigen Besitzer des Lehnritteguts Kaackstädt, im Templiner Kreise der Ukermark, mit keiner lehnsfähigen Deszendenz versehen sind, so wird die bis zum Abschlusse des Rezesses gedlehene Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse daselbst, in Gemäßheit des § 11 der Ausführungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, überlassen, sich bis zu dem auf

den 6. November d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in meiner Wohnung hierselbst anstehenden Termine, oder in solchem zu melden, und sich über die bereits gepflogenen Verhandlungen zu erklären.

Die Nichterscheinenden müssen dieselben gegen sich gelten lassen, und werden, selbst im Falle einer Verletzung, mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden.

Prenzlow, den 13. September 1832.

Der Königl. Oekonomie-Kommissarius.
Kencke.

Folgende, zum Nachlasse des verstorbenen Justiz-Aktuarius Karl Ludwig Schulze zu Dreetz gehörige Grundstücke:

1) das im Dorfe Dreetz belegene, folio 145 des Hypothekenbuchs verzeichnete, gerichtlich zu 1873 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf. gewürdigte Freigut, vormals Meißnersche Erbpachtsgut,
2) das in Michaelisbruch belegene, folio 295 des Hypothekenbuchs verzeichnete, gerichtlich zu 4421 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf. gewürdigte Holländergut von 100 Morgen,

sollen im Wege nothwendigee Subhastation in den auf

den 5. Oktobor und den 7. Dezember 1832, und den 15. Februar 1833,

Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Dreetz anberaumten Bietungsterminen, von welchen der letzte peremtorisch ist, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Kauflustige werden mit dem Bemerken eingeladen:

daß die Taxen der Grundstücke, gegen welche bis 4 Wochen vor dem Termine Erinnerungen zulässig sind, täglich in unserm Geschäftslokale eingesehen weeden können.

Neustadt a. d. Dosse, den 12. Juli 1832.

Königl. Preuß. Justizamt.

Die in unserm Hypothekenbuche Fol. 190 verzeichneten, dem Ackerbüeger Johann Friedrich Heydepriem gehörigen Grundstücke:

a) eine Geoßbüegerstelle nebst Pertinenzien, 551 Thlr. 13 Sgr.,
b) eine halbe Hufe Land, 635 Thle.,
c) eine Scheune, 97 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.

gewürdigt, sollen, Schuldenhalber, in termino

den 14. November d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in dem Gerichtslokale zu Friesack öffentlich meistbietend verkauft werden.

Kauflustige werden zu diesem Termine mit dem Erböffnen eingeladen, daß etwanige Erinnerungen gegen die, täglich in unserer Registratur einzusehende Taxe bis 4 Wochen vor dem Termine angebracht werden können.

Neustadt a. d. Dosse, den 10. August 1832.

Das Stadtgerlcht zu Friesack.

Auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers haben wir das, dem Schneidermeister Sasse zugehörige, Pag. 72 seq. unseres Hypothekenbuchs verzeichnete Büdnergrundstück zu Groß-Ziethen, taxirt auf 445 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf., zur Subhastation gestellt, und einen Lizitationstermin auf

den 8. Januar 1833,

Morgens 10 Uhr, in der hiesigen Gerichtsstube anberaumt, wozu wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat, sofern nicht gesetzliche Hindernisse im Wege stehen.

Einwendungen gegen die Taxe, welche in unseree Registratur zur Einsicht vorliegt, können bis vier Wochen vor dem Termine angebracht werden.

Cremmen, den 11. September 1832.

Das Geäflich Blücher von Wahlstattsche Patrimonialgericht über Groß-Ziethen.

Das zur Ackerbürger Karl Friedrich Schulzeschen Erbmasse gehörige, in der Gelnstraße belegene, gedoppelte städtische Grundstück Nr. 48 und 49 des Spezial-Hypothekenbuchs, taxirt zu 5196 Thlr. 13 Sgr., mit welchem unter andern Gerechtigkeiten die Bau- und Reparaturholz-, so wie eine Brennholzberechtigung auf jährlich 24 Klafter verknüpft, ist zum nothwendigen Veekauf gestellt. Die Bietungstermine, in welchen die Besitzung als ein Ganzes, allenfalls aber auch getrennt ausgeboten werden wird, und von denen dee dritte Termin peremtorisch ist, stehen

am 10. Dezember d. J.,
am 11. Februar 1833 und
am 13. Apeil 1833,

Digitized by Google

Vormittags 11 Uhr, in unserm Geschäftslokale an. Die Taxe ist werktäglich in unserer Registratur einzusehen.

Köpenick, am 12. September 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das auf 870 Thlr. geschätzte Ackergut des Bürgers Karl Schmidt zu Biesenthal Nr. 27, ist zur nothwendigen Subhastation gestellt, und der Bietungstermin auf

den 29. Januar k. J.,

Vormittags 11 Uhr, in Biesenthal angesetzt.

Neustadt-Eberswalde, den 17. Sept. 1832.

Königl. Justizamt Biesenthal.

Das bei Nieder-Finow am Finow-Kanale belegene Wohnhaus, welches der Weber Ernst Ludwig Struck zum Erbpachtrechte besitzt, und welches auf 400 Thlr. abgeschätzt ist, soll in Folge der eingeleiteten nothwendigen Subhastation, am

31. Januar 1833, Vormittags 11 Uhr,

in Chorin an den Meistbietenden verkauft werden.

Neustadt-Eberswalde, den 18. Sept. 1832.

Königl. Justizamt Chorin.

Die den Gerloffschen Eheleuten gehörige Hofstelle nebst Zubehör, in Bernheide, taxirt auf 521 Thlr. 10 Sgr., soll

am 6. Dezember d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Feldmarschallshof, Schuldenhalber meistbietend verkauft werden.

Wilsnack, den 28. September 1832.

Das Gericht des Ländchens Cumlosen.

Das der geschiedenen Mühlenmeister Fahl, Katharine Erdmuthe geb. Thiele gehörige, bei unserm Amtsdorfe Sellichow, zwischen Wittstock und Kyritz belegene Mühlengrundstück, bestehend aus einer Wassermühle von zwei Mahlgängen, nebst Tuchwalkmühle und allen sonstigen Gebäuden, Garten, Acker und Wiesen, so wie mit einer besondern Zinswiese beim Dorfe Teetz, soll, da Besitzerin das, laut Adjudikations-Bescheides vom 29. Juli d. J. schuldige Kaufgeld der 5400 Thlr. in der gesetzten Zeit nicht bezahlt hat, auf den Antrag des Realgläubigers, in den Terminen

den 17. Dezember 1832,
den 21. Februar und
den 22. April 1833,

jedesmal Vormittags 10 Uhr, in der hiesigen Amtsgerichtsstube anderweitig meistbietend verkauft werden, wozu wir Kauflustige einladen.

Wittstock, am 3. Oktober 1832.

Königl. Preuß. Justizamt allhier.

Die dem Mühlenmeister Karl August Ferdinand Preuße gehörige, auf 15,190 Thlr. geschätzte Langerönne-Mühle, an einer Landstraße von der Ukermark nach Berlin, $\frac{1}{4}$ Meile von Biesenthal, $\frac{3}{4}$ Meilen von Bernau, $3\frac{3}{4}$ Meilen von Berlin, $1\frac{1}{4}$ Meile vom Finowkanal entfernt, mit zwei Mahlgängen, 139 Morgen 158 □Ruthen Acker, 20 Morgen 83 □Ruthen Wiesen, 4 Morgen 171 □Ruthen Gärten, und Weidegerechtigkeit für 20 Stück Rindvieh, ist zur nothwendigen Subhastation gestellt, und die Bietungstermine stehen auf

den 15. Dezember 1832,
den 16. Februar 1833

zu Neustadt-Eberswalde, und

den 23. April 1833

zu Amt Biesenthal, jedesmal Vormittags 11 Uhr, an.

Neustadt-Eberswalde, den 6. Oktober 1832.

Königl. Justizamt Biesenthal.

Ich bin gewilligt, mein allhier vor dem Dobberziner Thor im 2ten Bezirk sub Nr. 137, unmittelbar an der Chaussee, welche von Berlin nach Hamburg und der Poststraße von Stettin nach Perleberg führt, belegenes, im Jahr 1828 neu erbautes, mit massiven Brandgiebeln versehenes Wohnhaus, aus freier Hand zu verkaufen, weshalb sich Kaufliebhaber bei mir zu jeder Zeit melden können. Das Haus hat zwei Etagen, 47 Fuß Front und $33\frac{1}{2}$ Fuß Tiefe, enthält 4 Stuben, 4 Schlafkammern, 4 Küchen und 4 Speisekammern, sehr geräumigen Bodenraum, welcher gehörig gedielt und mit Latten abgetheilt ist. Hinter dem Hause befindet sich ein Stall, worin 4 Pferde, 8 Kühe und mehrere Schweine untergebracht werden können, und ein Hofplatz mit neuem Bohlenwerk versehen von 70 Fuß Länge. Das Haus

Digitized by Google

trägt gegenwärtig eine Miethe von 150 Thlr. jährlich. Perleberg, den 5. October 1832.

Der Holzhändler Schütte.

Die Ziegelei zu Jahnsfelde bei Müncheberg,

dicht an der Chaussee gelegen, soll von jetzt ab verpachtet werden. Die desfallsigen Bedingungen sind daselbst zu erfahren beim Herrn Amtmann Schröder, und in Berlin beim Kaufmann Herrn Eheenbaum, neue Königsstraße Nr. 51.

Meine geehrten Kunden, so wie einen jeden der Herren Schmiedemeister in hiesiger Umgegend benachrichtige ich hierdurch: daß ich jetzt meinen diesjährigen Transport ächt Steyerschen, 3 und 5 Brand Stahl erhalten habe, und daß derselbe in Hinsicht seiner Güte sich ganz vorzüglich auszeichnet. Die Preise werde ich bei kleinen und größern Quantitäten zur Zufriedenheit eines jeden aufs billigste stellen, bitte deshalb um gütigen Besuch, und bemerke ferner noch, daß ich auch mit ganz vorzüglichen Amboßen, Sperrhörnern und Schraubstöcken bestens versehen bin.

Prenzlau, den 8. Oktober 1832.

C. F. Behrends, Poststraße Nr. 145.

Sehr zweckmäßig und dauerhaft eingerichtete Handschrootmühlen, welche beim Gebrauch nur sehr wenig Kraftanstrengung erfordern, und worauf man in gleichem Zeitraum dennoch zweimal so viel, als auf den gewöhnlichen (hiesiger Gegend schon sehr bekannter) Handmühlen abschrooten kann, empfehle ich besonders denen resp. Herren Gutsbesitzern und Beamten ganz ergebenst. Ich verkaufe diese Art Handmühlen zu 13 bis 15 Thlr. das Stück, und bin gern bereit, einen jeden mich gütigst Beehrenden von der vorzugsweisen Zweckmäßigkeit derselben zu überzeugen.

Prenzlau, den 8. Oktober 1832.

C. F. Behrends, Poststraße Nr. 145.

Wichtige Schrift.

In allen Buchhandlungen ist zu haben:

Friedr. Schilling,

Praktische Geschäftsanweisung für die Schulzen der Dorfgemeinden im Preußischen Staate. 8. br. 1 Thlr.

Der Herr Verfasser sagt in der Vorrede: „Wie nöthig dem Schulzen fast überall, insonderheit aber dem angehenden, bestimmte und ausführliche Vorschrift für jede seiner amtlichen Handlungen thut, ist gewiß den landräthlichen Behörden am besten bekannt und am meisten fühlbar, daher diese praktische Geschäftsanweisung einem längst gefühlten, dringenden Bedürfnisse abhelfen wird. Die rege Theilnahme, welche dies Unternehmen bei der eingeleiteten Sammlung von Subscriptionen in allen Theilen der Preußischen Monarchie gefunden hat, giebt den deutlichsten Beweis, daß eine solche Anleitung Bedürfniß ist.“ Wir enthalten uns daher aller weitern Anpreisungen, indem ein flüchtiger Blick in das Werk das Gesagte bestätigen wird. Bei einer Abnahme von mindestens zwölf Exemplaren findet ein verhältnißmäßiger Rabatt statt.

H. Vogler'sche Buchhandlungen zu Potsdam und Neustadt-Eberswalde.

Buchhandlung und Lesebibliothek in Neustadt-Eberswalde.

Von der Königl. Hochlöbl. Regierung habe ich die Erlaubniß erhalten, in Neustadt-Eberswalde eine Buch- und Musikalienhandlung, verbunden mit Lesebibliothek, neben meiner hiesigen Buchhandlung, etabliren zu dürfen. Durch die unmittelbare Verbindung mit fast allen Buch- und Musikalienhandlungen des In- und Auslandes wird es mir möglich, alle mir gegebene Aufträge schnell und pünktlich besorgen zu können, daher ich das neu begründete Geschäft zur geneigten Aufmerksamkeit angelegentlichst und ergebenst empfehle.

H. Vogler,

Buchhändler zu Potsdam.

Neue Buchhandlung in Schwedt.

Den geehrten Literaturfreunden der Provinz erlaube ich mir hierdurch ergebenst anzuzeigen, daß ich auf hiesigem Platze eine

Buch- und Musikalienhandlung, verbunden mit Papier- und Schreibmaterialien-Lager errichtet, und selbige in allen Zweigen der ältern und neuern Literatur, auch im Fache des damit verwandten Kunsthan-

Digitized by Google

bels und der Musikalien-Literatur auf das Vollständigste eingerichtet habe.

Da ich mit allen Buchhandlungen des In- und Auslandes in steter lebhafter Verbindung stehe, und alles Bestellte, was auf meinen beiden Lagern nicht vorräthig ist, wöchentlich direkt zur Post beziehe, so dürfen sich Alle, die mich mit ihren werthen Aufträgen beehren, der promptesten und schnellsten Bedienung versichert halten.

Landsberg a. d. Warthe, den 1. Oktober 1832.

C. G. Ende.

Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Obwohl der Unterzeichnete weit entfernt ist, auf irgend eine Weise Hausbesitzer zum Ausscheiden aus der Kur- und Neumärkischen Städte-Feuersozietät, welche schon durch die landesherrliche Garantie eine Sicherheit gewährt, wie sie von keiner Privatanstalt erreicht werden kann, aufzufordern, — so ist er doch veranlaßt, hiermit anzuzeigen, daß die Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die einzige Privatanstalt ist, welche den Hypothekgläubigern Sicherheit gewährt, durch die Bestimmung des § 15 ihrer Bedingungen. Nach demselben wird nämlich die Entschädigung für ein abgebranntes Gebäude nur nach Wiederherstellung desselben, oder unter Genehmigung der Hypothekgläubiger ausgezahlt.

In Hinsicht der Prämien für gute Risikos konkurrirt die Gesellschaft mit jeder andern; ihre Bedingungen sind vortheilhafter für den Versicherten, und geben weit weniger einer Willkühr ihrer Seits Raum, als die mancher andern Gesellschaft. Ueber die vorhandene Sicherheit und den vortrefflichen Zustand des Geschäfts, haben bereits die alljährlich bekannt gemachten Resultate der öffentlichen Rechnungslegung genügende Auskunft gegeben. Der Unterzeichnete ist, gleich den nachbenannten Agenten der Gesellschaft, als:

Herrn C. F. Scheel in Berlin,
- C. W. Müller (neben der Post) in Potsdam,
- J. G. Jantzen in Neustadt-Eberswalde,
- G. L. Pätsch in Wrietzen,
- J. F. E. Jeserich in Spandau,
- A. Becker in Templin,
- Kämmerer Pape in Oranienburg,
- A. Fischer in Schwedt,
- J. C. Gentz in Neu-Ruppin,
- C. Böhme Frau Wittwe in Bernau,
- Vermessungs-Inspektor Vigellus in Prenzlau,
- A. F. Schulze in Perleberg,
- Bürgermeister Göcke in Neustadt a. d. Dosse,
- J. F. Meuß in Rathenow,
- J. F. A. Jänicke in Treuenbrietzen,
- E. F. Henning in Wittstock,
- Rendant Zobel in Luckenwalde,
- C. Schonert & Sohn in Brandenburg,
- Bürgermeister Harder in Wusterhausen a. d. Dosse,
- Bürgermeister Seeger in Fehrbellin,

bereit, alles dies zu belegen.

Berlin, den 5. Oktober 1832.

Brüggemann,
Inspektor der Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,

sanktionirt durch Se. Majestät den König von Preußen. Gewährleistungs-Kapital: eine Million Thaler Pr. Kourant; Prämien-Einnahme im Jahre 1831: 155,000 Thaler (zunehmend); Prämien-Reserve Ende Dezember 1831: 107,000 Thaler. Bezahlte Brandschäden, inkl. Liquidations-Kosten im Jahre 1831: 81,000 Thaler. Zur Zeit laufende Versicherungen: über 60 Millionen Thaler.

Der Unterzeichnete bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Direktion genannter Gesellschaft die, unter der Leitung ihrer Berliner General-Agentur stehende Agentur für die Stadt Potsdam und Umgegend, dem Herrn C. F. A. Klincke hierselbst übertragen hat, und wird das resp. Publikum höflichst ersucht, sich mit Versicherungs-Anträgen auf bewegliches und unbewegliches Eigenthum, in soweit als letzteres nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist, an denselben geneigt zu wenden.

Die an den Herrn Klincke gelangenden Anträge werden durch den General-Agenten stets nach Empfang erlediget; derselbe ist zu diesem Behufe sowohl, als überhaupt in Bezug auf den ganzen, ihm übertragenen Geschäftskreis ermächtiget, die betreffenden Versicherungs-Dokumente (Polizen) auszufertigen und zu unterzeichnen, welche, von Seiten der Direktion ebenfalls unterschrieben, diese Ermächtigung zugleich wörtlich enthalten.

Nach den Amtsblättern Stück 29 und Stück 34 der Königl. Regierung hierselbst, ist die Ausscheidung von städtischen Grundstücken aus dem Feuer-Versicherungs-Verbande der Kur- und Neumark, unter deshalb festgestellten Vorschriften, verstattet, und wurde in Folge dessen der vorbenannte Agent Herr C. F. A. Klincke durch mich beauftragt, dergleichen Gebäude zu den folgenden Prämien in Versicherung zu nehmen.

Auf Gebäude, ganz massiv mit Ziegeldach, (wenn keine Gewerbe darin betrieben werden,) $3\frac{1}{4}$ Sgr. pro 100 Thlr. pro anno;

auf Gebäude, ganz massiv, mit Ziegelbach, (wenn Gewerbe darin betrieben werden, je nach ihrer Feuergefährlichkeit,) von $4\frac{1}{2}$ à $7\frac{1}{2}$ Sgr. pro 100 Thlr. pro anno;

auf Gebäude von ausgemauertem Steinfachwerk mit Ziegeldach, (wenn keine Gewerbe darin betrieben werden,) $4\frac{1}{2}$ Sgr. pro 100 Thlr. pro anno;

auf Gebäude gleicher Art, (wenn Gewerbe darin betrieben werden, je nach ihrer Feuergefährlichkeit,) 6 à 9 Sgr. pro 100 Thlr. pro anno.

Der Inhalt in den Häusern auf das, etwa zu versichernde bewegliche Eigenthum, als Mobiliar, Geräthschaften u. s. w., wird zu den niedrigsten Sätzen des Tarifs berechnet.

Bei Versicherungen auf fünf Jahre wird nur für vier Jahre beim Eintritt bezahlt, und das fünfte Jahr frei gegeben; wer die Versicherung während sieben nach einander folgenden Jahren fortzusetzen deklarirt, zahlt von Jahr zu Jahr die Prämie, und erhält das siebente als Freijahr.

Die Gesellschaft ist durchaus selbstständig; sie berechnet feste billige Prämien, ist also nicht auf eine kollektive Gegenseitigkeit, wobei die Beiträge sich jedes Jahr, steigend oder fallend, verändern, sondern, wie Eingangs gesagt, auf ein Aktien-Kapital von einer Million Thaler Preuß. Kourant begründet; und mögen demnach ihre Versicherungs-Dokumente, besonders den resp. Hypotheken-Besitzern die erwünschte Beruhigung und Sicherheit geben.

Auch steht bei dem, beinahe allgemein verbreiteten regen Sinne für das Versicherungswesen zu erwarten, daß diese Gesellschaft bei dem stets wachsenden Vertrauen, wovon die obigen Data des Geschäftsstandes zeugen, sowohl an Geschäftsumfang, als an innerer Kraft, von Jahr zu Jahr noch wesentlich gewinnen werde, zumal, da es sichtbar ist, und sie es in ihrem eigenen Geschäfte mit Freuden wahrgenommen hat, daß die meisten Herren Eigenthümer den inländischen Gesellschaften, wovon die Elberfelder Sozietät, ihrem Grundvermögen nach, die bedeutendste ist, wie billig, den Vorzug vor fremden in neuerer Zeit geben.

Das Statut und die Polizen-Bedingungen der Gesellschaft liegen auf der Agentur zur beliebigen Einsicht offen; auch ist der Herr Agent angewiesen, jede weitere Auskunft über die Geschäftsführung, aus den dazu erhaltenen, umfassenden allgemeinen Instruktionen, auf Verlangen zu geben.

Eintretende Brandschädenfälle werden, nach den bekannten rechtlichen Grundsätzen der Gesellschaft, möglichst rasch geschlichtet.

Potsdam, den 1. Oktober 1832.

Der Inspektor der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.
F. W. Ziegler,
wohnhaft in Berlin, Krausenstraße Nr. 35.

* * *

In Bezug auf obige Bekanntmachung, empfehle ich mich zur Besorgung von Versicherungen gegen Feuersgefahr bestens.

Potsdam, den 9. Oktober 1832.

Der Agent der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.
C. F. A. Klincke,
breite Straße Nr. 34.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 43.

Den 26. Oktober 1832.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 20ste Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1389. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 20. August 1832, betreffend die Aufhebung der Konsense und Konfirmationen der Lehnskurien zu Zessionen oder Verpfändungen von Lehnshypotheken im Herzogthum Sachsen.

Nr. 1390. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 31. August 1832, betreffend den Denunzianten-Antheil von Geldstrafen wegen Chaussee-Polizei-Vergehen, und die Anwendung der mit dem Chausseegeld-Tarif vom 28. April 1828 publizirten Strafbestimmungen auf alle öffentliche chaussirte Wege.

Nr. 1391. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 13. September 1832, das Aufhören des, der Ostpreußischen Landschaft bisher bewilligten Kapital-Indults, so wie die Erhöhung des Quittungsgroschens, behufs der Bildung eines Tilgungsfonds betreffend.

Nr. 1392. Das Publikationspatent vom 25. September 1832, die Beschlüsse der Deutschen Bundesversammlung vom 5. Juli 1832, und

Nr. 1393, das Publikationspatent vom 15. Oktober 1832, die Beschlüsse der Deutschen Bundesversammlung vom 28. Juni 1832, beide die Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im Deutschen Bunde betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 13. Oktober 1832.

Nr. 165. Portofreiheit für die Hebammen-Unterstützungen von Taufen ꝛc. I. 2036. September.

Einem Reskripte des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 25. v. M. zufolge, ist Seitens des Herrn General-Postmeisters von Nagler, bis zur Emanirung eines vollständigen Gesetzes über den Umfang der Portofreiheit, dieselbe für die zur Unterstützung der Hebammen von Taufen und Trauungen zu erhebenden Gelder, bei deren Einsendung von Seiten der Geistlichen an die Superintendenten und Kreisbehörden, bewilligt, und sind

die Königl. Postanstalten angewiesen, bis auf Weiteres von jeder desfallsigen Portoerhebung abzustehen. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 18. Oktober 1832.

Nr. 166. Gewerbefreiheit der Preußischen Lohnkutscher im Großherzogthum Hessen. I. III. 915. Oktober.

Nach einer Mittheilung des Königl. Ministeriums des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten an des Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz Exzellenz vom 17. v. M., hat die Großherzoglich Hessische Regierung sich auf den diesseitigen Antrag bereit finden lassen, den Preußischen Lohnkutschern reziprozitätsmäßige Gewerbefreiheit unter nachstehenden nähern Bedingungen zu gestatten.

1) Preußische Lohnkutscher haben bei einer jeden, auf mehr als zwei Meilen sich erstreckenden Personenfuhre von oder über Poststationen dieselbe Abgabe von 1 Sgr. für Pferd und Meile zu entrichten, welche Großherzoglich Hessische Lohnkutscher auf Preußischem Gebiete an die Preußischen Stationen abgeben müssen.
2) Die Preußischen Lohnkutscher bleiben (wie sich von selbst versteht) hinsichtlich des Ablösens der mit gedungenem Gespann oder Extrapost Reisenden, an die landesherrlichen Bestimmungen gebunden, wonach
   a) Hauderer, zufolge des § 9 der dortseitigen Verordnung vom 20. Juli 1822, regelmäßige Fahrten mit unterlegten Pferden nicht unternehmen, und innerhalb des Großherzogthums weder mit eigenen Pferden, noch mit andern Lohnkutscher-Pferden oder Fuhrwerk wechseln, und
   b) Extrapost-Reisende, dem § 13 der Großherzoglichen Extrapostordnung vom 14. September 1812 gemäß, nur nach einem Aufenthalte von 48 Stunden weiter befördern dürfen.
3) Preußische Posthalter dürfen, in Gemäßheit der Großherzoglichen Verordnung vom 21. Juni 1823, mit ihren Leuten und Pferden, wenn auch ohne Montur und Abzeichen, die dortseitigen Poststationen nicht überfahren, und überhaupt im Großherzogthum nicht haudern.
4) Die Preußischen Lohnkutscher bleiben in der Regel von der Gewerbesteuer befreit, und haben nur alsdann eine jährliche Gewerbesteuer von 7 Fl., nach Vorschrift des Artikels 25 im dortseitigen Gewerbesteuer-Gesetze, zu bezahlen, wenn dieselben eigends in das Großherzogthum kommen, um Frachten zu suchen, oder eine regelmäßige Fahrt von einem oder dem andern Orte des Großherzogthums anlegen.

In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten Exzellenz vom 9. d. M., werden diese Bestimmungen hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht. Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 19. Oktober 1832.

Nr. 167. Aufnahme

Sämmtliche Herren Superintendenten und Prediger, so wie die Polizeibehörden in Potsdam und Charlottenburg, und die Magistrate in den übrigen Städten des

hiesigen Regierungsbezirks werden hierdurch aufgefordert und angewiesen, die Bevölkerungslisten pro 1832 nach dem bisher benutzten, unverändert gebliebenen Formulare, desgleichen die Nachweisungen von den vorgekommenen Mehrgeburten so zeitig aufzunehmen und zusammenzustellen, daß solche spätestens am 1. Februar k. J. bei uns eingegangen sind. der Bevölkerungslisten. I. 1282. Oktober.

Hinsichtlich des Verfahrens bei Aufnahme der Bevölkerungslisten enthält die im Amtsblatt von 1830 Seite 229 ꝛc. abgedruckte Instruktion vom 5. Oktober 1830 die näheren Vorschriften und Bestimmungen, welche den Behörden zur genauesten Beachtung hierdurch in Erinnerung gebracht werden.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 20. Oktober 1832.

Nr. 168. Versicherungen unter dem Taxwerthe bei der Städte-Feuersozietät. I. 1026. Oktober.

Mit Bezug auf die Verordnung vom 9. August d. J., Amtsblatt Seite 213, wird hierdurch nachträglich bekannt gemacht, daß höherer Bestimmung zufolge, vom 1. Mai 1833 ab, bei der Kur- und Neumärkischen Städte-Feuersozietät, die Versicherung städtischer Gebäude auch zu einem geringern Betrage, als dem Taxwerthe stattfinden kann. Jedoch darf hierdurch die Sicherheit eingetragener Hypothekgläubiger nicht gefährdet werden. Um dies zu verhüten, müssen diejenigen, welche ihre Gebäude niedriger als die Taxe versichern wollen, Atteste der Hypothekenbehörden dahin beibringen:

daß entweder keine Hypothekschulden auf den genau zu bezeichnenden Gebäuden haften, oder, daß die Hypothekgläubiger in die Versicherung dieser Gebäude unter ihrem Taxwerthe, mit dem für jedes Gebäude, in Buchstaben auszudrückenden Betrage bei der Städte-Feuersozietät, eingewilligt haben, und daß das deshalb Nöthige im Hypothekenbuche vermerkt ist.

Diese Atteste müssen von den Besitzern bis spätestens zum 1. März 1833 an die Magistrate abgegeben werden, damit diese im Stande sind, die gewünschten Ermäßigungen der Versicherungssummen in die von ihnen, nach Eingangs gedachter Verordnung vom 9. August d. J., ad 14, bis spätesten den 1. April 1833 an uns einzureichenden Veränderungsnachweisungen, mit aufnehmen zu können. Auf später eingehende Atteste und Anträge vorgedachter Art kann hiernächst nur im folgenden Jahre Rücksicht genommen werden.

Mit den vorgedachten Attesten, und den, mit den Besitzern aufzunehmenden Verhandlungen über ihren Antrag, müssen die Veränderungsnachweisungen belegt werden. Uebergeben die Besitzer diese Atteste mit einem bestimmten schriftlichen Antrage, so ist letzterer als Belag mit einzureichen, und es bedarf dann der Aufnahme einer besondern Verhandlung nicht. Bei Festsetzung der Brandvergütigungen für die unter dem Taxwerthe versicherten Gebäude, findet hiernächst das, im § 25 des Städte-Feuersozietäts-Reglements vom 30. Mai 1800, hinsichtlich der öffentlichen Gebäude, bereits vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Potsdam, den 17. Oktober 1832.

Nr. 169. Cholera in Briesenhagen und Neu-Ruppin. I. 784. Oktober.

Seit dem 29. v. M. ist die asiatische Cholera auch in dem Dorfe Briesenhagen, Ostpriegnitzschen Kreises, und seit dem 5. d. M. in der Stadt Neu-Ruppin ausgebrochen. Am ersteren Orte waren bis zum 5. d. M. vier, und zu Neu-Ruppin bis 12. d. M. ebenfalls vier Personen an der Cholera gestorben. Dies wird hierdurch in Gemäßheit des § 7 der Instruktion vom 31. Januar d. J. zur öffentlichen Kentniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 21. Oktober 1832.

Nr. 170. Aufhören der Cholera in Göricke. I. 1238. Oktober.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 26. v. M. (Amtsblatt Nr. 149) über den im Dorfe Göricke, Ostpriegnitzschen Kreises, erfolgten Ausbruch der Cholera, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß seit dem 30. v. M. die Krankheit daselbst wieder aufgehört hat, und dieses Dorf nicht mehr zur Kategorie der infizirten Orte gehört. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Anstellungen

im Kirchen- und Schulwesen in dem Zeitraume vom 1. Juli bis 30. September 1832.

I. Als Prediger sind angestellt:

in den lutherischen Superintendenturen.

1. Beelitz.

Der Kandidat der Theologie Julius Heinrich Wappler, als Prediger zu Zauchwitz.

2. Belzig.

Der bisherige Prediger Christian Gottfried Tauscher zu Schmiedeberg, als Prediger zu Zeuden, Lobbese und Pflückuff.

3. Neustadt Brandenburg.

Der Kandidat der Theologie Jakob Wilhelm Heinrich Lehmann, als Prediger zu Derwitz und Crisow.

4. Stadt Havelberg.

Der bisherige Prediger Julius Otto Frick zu Schmitzdorf, als Diakonus zu Havelberg.

5. Luckenwalde.

Der bisherige Prediger Johann Christian Gottfried Krichelsdorff zu Zagelsdorf, als Prediger zu Sernow.

6. Prenzlow I.

Der Kandidat der Theologie Franz Ludwig Reinhardt, als Prediger zu Schönwerder und Bandelow.

7. Prenzlow II.

Der bisherige Prediger und Rektor Eduard Krüger zu Neu-Angermünde, als Prediger zu Wezenow, Polzow und Roggow.

Digitized by Google

8. Rathenow.

Der Kandidat der Theologie Friedrich Wilhelm Eduard Buchholz, als Prediger zu Priezen und Gülpe.

9. Templin.

Der Kandidat der Theologie Gustav Ernst Brühl, als Prediger zu Ruthenberg. Der Kandidat der Theologie Ernst Gustav Wilhelm Torffstecher, als Prediger zu Thomsdorf.

10. Wusterhausen an der Dosse.

Der Kandidat der Theologie Karl Wilhelm Hahnes, als Prediger zu Rohrlach und Michel.

11. Königs-Wusterhausen.

Der bisherige Rektor Johann Christian Berndt zu Buchholz, als Oberprediger zu Buchholz und Prediger zu Krausnick.

II. Als Schullehrer sind angestellt:

in den lutherischen Superintendenturen.

1. Angermünde.

Der bisherige Schullehrer Johann Heinrich Bion zu Potzlow, als Küster und Schullehrer zu Brodewin.

2. Belzig.

Der bisherige interimistische Schullehrer Gottlieb Ganzert zu Mädewitz, als wirklicher Schullehrer daselbst.

3. Berlin, Cölln.

Der bisherige Küster und Schullehrer Karl Henning zu Sernow, als Küster und Schullehrer zu Glienicke. Der Schullehrer Johann Ludwig Perl zu Tornow, als Schullehrer zu Klein-Beeren. Der Schullehrer Friedrich Wilhelm Vorbrodt, als Küster und Schullehrer zu Britz.

4. Altstadt Brandenburg.

Der bisherige Lehrer an der Stadtschule zu Werder Johann David Lucas, als Lehrer bei der Elementarschule zu Brandenburg.

5. Jüterbogk.

Der bisherige Lehrer Albert Hinneburg zu Luckenwalde, als Kantor zu Jüterbogk.

6. Lenzen.

Der bisherige Seminarist Ernst Ferdinand Klose, als Küster und Schullehrer zu Lenzerwische.

7. Strausberg.

Der bisherige interimistische Lehrer an der Stadtschule zu Strausberg Johann Gottfried Müller, als wirklicher Schullehrer daselbst.

8. Treuenbrietzen.

Der bisherige interimistische Küster und Schullehrer Christian Wilhelm Knape zu Michel, als wirklicher Küster und Schullehrer daselbst.

Digitized by Google

9. Wilsnack.

Der bisherige Seminarist Karl Friedrich Brandenburg, als Schullehrer zu Groß-Lüben. Der bisherige Predigt- und Schulamts-Kandidat Johann Christian Friedrich Brandenburg, als Rektor an der Stadtschule zu Wilsnack.

10. Wriezen.

Der bisherige Schullehrer Karl Heinrich Haberland zu Neu-Ranft, als Schullehrer zu Neu-Rüdnitz.

11. Zehdenick.

Der bisherige interimistische Küster und Schullehrer Friedrich Wilhelm August Barth zu Marienthal, als wirklicher Küster und Schullehrer daselbst.

12. Zossen.

Der bisherige Schullehrer Johann Nickel zu Zehrensdorf, als Schullehrer zu Nächst-Neuendorf. Der bisherige interimistische Küster und Schullehrer Gottlieb Eduard Hübel zu Ragow, als wirklicher Küster und Schullehrer daselbst.

A. Prediger.

Todesfälle in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1832.

Der emeritirte Prediger Johann Wilhelm Pfeiffer zu Reetz, Superintendentur Belzig. Der Prediger und Vize-Superintendent Johann Gotthilf Vieweg zu Potzlow, Superintendentur Gramzow. Der emeritirte Prediger Johann George Crüger zu Dallmin, Superintendentur Puttlitz. Der emeritirte Prediger Karl Emanuel Schröder zu Schlalach, Superintendentur Treuenbrietzen. Der Oberprediger Johann Christian Friedrich Schale zu Zossen, Superintendentur Zossen.

B. Schullehrer.

Der Schullehrer Johann Wilhelm Blänkner zu Baltz, Superintendentur Belzig. Der Rektor George Fürchtegott Ludwig Hildebrand zu Pritzerbe, und der emeritirte Schullehrer Heinrich Salomon Mewes zu Brieft, Superintendentur Altstadt Brandenburg. Der Küster und Schullehrer Karl Friedrich Sieverdt zu Stegelitz, Superintendentur Prenzlow I. Der Töchterlehrer Wilhelm Steinacker zu Pritzwalk, Superintendentur Pritzwalk. Der Küster und Schullehrer Wilhelm Ellfeldt zu Zootzen, Superintendentur Wittstock.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Die Gemeine zu Dyrotz hat der dortigen Kirche einen Taufstein und ein Taufbecken von Gußeisen zum Geschenk gemacht, der verstorbene Papiermacher Kriebel zu Wolfswinkel in seinem Testamente der Kirche zu Hegermühle ein Legat von 100 Thlrn. ausgesetzt, und der Schleusenmeister Curfally zu Schöpfurth der Kirche daselbst einen plattirten silbernen, inwendig vergoldeten Kelch, nebst Patene, geschenkt.

Hierbei die chronologische Uebersicht der im 3ten Quartal 1832 im Amtsblatte erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, imgleichen ein Extrablatt.

Extra-Blatt

zum

43sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Das Vorwerk Zeschdorf, Amts Lebus, soll nach den Bestimmungen des Königl. Finanz-Ministerii im Wege der öffentlichen Ausbietung von Trinitatis 1833 ab, zur Veräußerung und eventualiter zur anderweiten Verpachtung gestellt werden.

Zu diesem Vorwerke, welches ½ Meilen von Lebus, 1½ Meile von Frankfurt a. O., 3 Meilen von Cüstrin und 9 Meilen von Berlin im Dorfe Zeschdorf belegen ist, gehören mit Ausschließung einer besonders veräußerten Ackerparzelle von 20 Morgen 33 □Ruthen, folgende nutzbare Grundstücke:

4 M. 81 □R. Gartenland,
1020 M. 120 □R. Acker,
126 M. 130 □R. Wiesen,
257 M. 18 □R. separirte Hütung,

überhaupt 1408 M. 169 □R.

Die Wiesen und ein Theil der separirten Hütung liegen auf dem rechten Ufer der Oder im Lebuser Bruche, der übrige Theil der Hütung grenzt unmittelbar mit der Feldmark des Vorwerks. Auch steht demselben die Aufhütung mit der Schäferei auf der Schönfließer Feldmark zu, so wie die Fischerei auf den fischreichen Zeschdorfer Seen. Was

A. die Veräußerung betrifft, so wird das Vorwerk mit Einschluß des Königl. Inventarii an Saaten und Bestellung und mit Einschluß der kleinen Jagd auf der Vorwerks-Feldmark, inkl. der Grundstücke im Lebuser Bruche, sowohl zum reinen Kauf, als auch zum Kauf mit Entrichtung eines Domainenzinses ausgeboten. Das geringste Kaufgeld beträgt:

1) für den Fall des reinen Kaufs 17418 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf.,
2) für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines jährlichen Domainenzinses von 640 Thlr. 5898 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf.

Außerdem entrichtet der Erwerber in beiden Fällen, die von der Steuerbehörde nach den gesetzlichen Vorschriften festzusetzende Grundsteuer. Die nähern Veräußerungsbedingungen sind nicht nur in der Registratur der unterzeichneten Abtheilung, sondern auch auf dem Vorwerke Zeschdorf bei dem Pächter Despagne zur Einsicht ausgelegt.

B. Was die Verpachtung des Vorwerks in der oben genannten Ausdehnung anbetrifft, so ist dasselbe sowohl zu 3 und 6, als zur 30-jährigen Pacht bestimmt, und beträgt das geringste Pachtquantum für alle Fälle jährlich

1000 Thlr. inkl. 335 Thlr. Gold.

Die nähern Verpachtungsbedingungen für die verschiedenen Pachtperioden liegen ebenfalls in der Registratur der unterzeichneten Abtheilung und auf dem Vorwerk Zeschdorf zur Einsicht vor.

Der Lizitationstermin ist auf den 15. November d. J., Vormittags 10 Uhr, in dem Dienstgebäude der Königl. Regierung angesetzt, und werden Kauf- und Pachtlustige dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß Niemand zum Bieten zugelassen wird, der sich nicht über ein angemessenes disponibles Vermögen vollständig auszuweisen, und die erforderliche Kaution zur Festhaltung seines Gebots zu bestellen im Stande ist. Frankfurt a. O., den 22. September 1832.

Königl. Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Die im zweiten Jerichowschen Kreise des Regierungsbezirks Magdeburg, an der Elbe, 1½ Stunde von der Stadt Genthin belegenen Königl. Domainenvorwerke Derben und Feechland, sollen von Trinitatis 1833 ab an den Meistbietenden auf 12 Jahre verpachtet werden.

Außen den erforderlichen, in gutem Zustande sich befindenden Wohn- und Wirthschaftsgebäuden sind vorhanden:

A. bei dem Vorwerke Derben
circa 954 Morgen 89 □Ruthen Acker,
„ 21 „ 155 „ Wiesen,
„ 4 „ 178 „ Garten,

nebst den Hütungen, einer Holzstrecke und Brau- und Branntweinbrennerei;

B. bei dem Vorwerke Ferchland

circa 939 Morgen 26 □Ruthen Acker,
" 131 " 10 " Wiesen,
" 7 " 152 " Garten,

nebst Hütungen und einer Holzstrecke.

Zur Verpachtung beider Vorwerke ist ein Termin auf

den 13. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, hier in unserem Konferenzzimmer vor dem Herrn Regierungsassessor Schulz anberaumt, zu welchem qualifizirte Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen vom 15. November d. J. ab, sowohl in unserer Domainen-Registratur, als auf dem Amte Derben zur Einsicht bereit liegen.

Magdeburg, den 8. Oktober 1832.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Die unten signalisirte, vereheliche Fromm, Marie geb. Schäfer aus Uenz bei Perleberg, welche am 3. d. M. aus dem Landarmenhause zu Strausberg entlassen, und mittelst Reisepasses von demselben Tage ihrer Heimath zugewiesen ist, hat sich noch an demselben Tage in Werneuchen bei der Hausbettelei betreffen lassen, demnächst aber nach ihrer Verhaftung Gelegenheit gefunden, sich ihrer Wiedereinlieferung in die Armenanstalt, unter Zurücklassung ihres Reisepasses, durch die Flucht zu entziehen.

Da die rc. Fromm mit Reisegeld versehen war, so ist sie als muthwillige Bettlerin zu betrachten, weshalb auf dieselbe aufmerksam gemacht wird.

Alt-Landsberg, den 10. Oktober 1832.

Königl. Preuß. Domainenamt.

Signalement.

Alter: 45 Jahr, Größe: 4 Fuß 8 Zoll, Haare: blond, Stirn: kurz, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase und Mund: proportionirt, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittel.

Dem Bäckergesellen Eduard Friedrich Salomon aus Königsberg in Preußen, ist sein am 25. April d. J. sub Nr. 264 in Bukow ausgestellter, am 28. September c. hier nach Magdeburg visirter Paß auf der Herberge hierselbst abhanden gekommen, weshalb derselbe hiermit für ungültig erklärt wird.

Spandau, den 5. Oktober 1832.

Der Magistrat.

Personbeschreibung.

Religion: evangelisch, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: schwarz, Stirn: frei, Augenbraunen: schwarz, Augen: grau, Nase und Mund: proportionirt, Bart: schwarz, Kinn und Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittel.

Im Auftrage der Königl. Hochlöblichen Generalkommission für die Kurmark Brandenburg bearbeitet der unterschriebene Kommissarius die zwischen dem Besitzer des Rittergutes Wendisch-Willmersdorf, dem Königl. General-Major, Herrn Grafen Friedrich August Karl Leopold von Schwerin, und dem Lassbauer Johann Christoph Gericke zu Rundsdorf schwebende Dienstregulirung, und ist diese Sache durch Vergleich bereits bis Abschluß des Rezesses gediehen.

Da sich indessen bei Vorlegung des Hypothekenscheins gefunden hat, daß das Gut Wendisch-Willmersdorf Fideikommiß ist, so wird die qu. Dienstregulirung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und es allen denjenigen, welche ein Interesse bei der Sache zu haben glauben, namentlich aber den nächsten Anwärtern anbeimgestellt, sich innerhalb 6 Wochen, oder spätestens in dem auf

den 28. November,

Vormittags 9 Uhr, in der Gerichtsstube zu Wendisch-Willmersdorf anstehenden Termin mit ihren Ansprüchen zu melden, widrigenfalls mit Abschließung und Ausführung des ganzen Geschäfts verfahren und angenommen wird, daß die Nichterscheinenden die erfolgte Dienstregulirung gegen sich gelten lassen müssen, und späterhin mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden brauchen.

Mittenwalde, den 16. Oktober 1832.

Der Königl. Oekonomie-Kommissarius
Wiechel.

Die, in unserm Hypothekenbuche Fol. III verzeichnete, der Wittwe Dorothee Schütting geb. Reusch, und dem Schuhmachermeister Wilhelm Schütting gehörige, zu Friesack be-

legene, mit Ausschluß der Pertinenzien zu 1034 Thlr. 1 Sgr. 7 Pf. gewürdigte Großbüdnerstelle, soll Schuldenhalber, ohne Pertinenzien in termino

den 11. Dezember d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in dem Gerichtslokale zu Friesack öffentlich meistbietend verkauft werden.

Kauflustige werden zu diesem Termine mit dem Eröffnen eingeladen, daß etwanige Erinnerungen gegen die, täglich in unserer Registratur einzusehende Taxe bis 4 Wochen vor dem Termine angebracht werden können.

Neustadt a. d. D., den 14. Sept. 1832.

Das Stadtgericht zu Friesack.

Das zum Nachlasse der Wittwe Schröder, Sophie geb. Bochow gehörige, auf 170 Thlr. geschätzte Wohnhaus zu Amalienhof Nr. 12 ist zur freiwilligen Subhastation gestellt, und der Bietungstermin steht

am 22. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, hierselbst an.

Neustadt-Eberswalde, den 29. Sept. 1832.

Freiherrlich von Vernezobresches Gericht über Amalienhof.

Ich bin gewilligt, mein allhier vor dem Dobbrziner Thor im 2ten Bezirk sub Nr. 137, unmittelbar an der Chaussee, welche von Berlin nach Hamburg und der Poststraße von Stettin nach Perleberg führet, belegenes, im Jahr 1828 neu gebautes, mit massiven Brandgiebeln versehenes Wohnhaus, aus freier Hand zu verkaufen, weshalb sich Kaufliebhaber bei mir zu jeder Zeit melden können. Das Haus hat zwei Etagen, 47 Fuß Front und 33½ Fuß Tiefe, enthält 4 Stuben, 4 Schlafkammern, 4 Küchen und 4 Speisekammern, sehr geräumigen Bodenraum, welcher gehörig gedielt und mit Latten abgetheilt ist. Hinter dem Hause befindet sich ein Stall, worin 4 Pferde, 8 Kühe und mehrere Schweine untergebracht werden können, und ein Hofplatz mit neuem Bohlenwerk versehen von 70 Fuß Länge. Das Haus trägt gegenwärtig eine Miethe von 150 Thlr. jährlich. Perleberg, den 5. October 1832.

Der Holzhändler Schütte.

Es soll eine zu Spandau belegene Ackerwirthschaft, wegen eingetretener Todesfälle, aus freier Hand verkauft werden. Dieselbe besteht aus einem Wohnhause, worin vier bewohnbare Zimmer befindlich, einer Scheune und Remise. Dabei befindet sich ein Garten, imgleichen Acker zu 2 Winspel Wintersaat und ein Winspel Sommersaat, nebst 20 Fuhren Heugewinnst. Es gehören auch zu dieser Wirthschaft 4 Pferde, 4 Kühe, 2 Pflüge, 5 Eggen und 2 Ackerwagen. Kaufliebhaber können sich täglich von der Beschaffenheit überzeugen, und die näheren Bedingungen sind bei dem Bäckermeister Herrn Ließ zu Spandau zu erfragen.

Es ist ein kleines Gut von etwa 11 Morgen 139 □Ruthen Acker, Garten, Wiesen und Hütung, eine Stunde von Potsdam, in einer sehr freundlichen und angenehmen Gegend gelegen, sogleich zu verkaufen. Das Nähere erfährt man in der Burgstraße Nr. 25, eine Treppe hoch. Potsdam, den 18. Oktober 1832.

Meine geehrten Kunden, so wie einen jeden der Herren Schmiedemeister in hiesiger Umgegend benachrichtige ich hiedurch: daß ich jetzt meinen diesjährigen Transport ächt Steyerschen, 3 und 5 Brand Stahl erhalten habe, und daß derselbe in Hinsicht seiner Güte sich ganz vorzüglich auszeichnet. Die Preise werde ich bei kleinen und größern Quantitäten zur Zufriedenheit eines jeden aufs billigste stellen, bitte deshalb um gütigen Besuch, und bemerke ferner noch, daß ich auch mit ganz vorzüglichen Amboßen, Sperrhörnern und Schraubstöcken bestens versehen bin.

Prenzlau, den 8. Oktober 1832.

C. F. Behrends, Poststraße Nr. 145.

Sehr zweckmäßig und dauerhaft eingerichtete Handschrootmühlen, welche beim Gebrauch nur sehr wenig Kraftanstrengung erfordern, und worauf man in gleichem Zeitraum dennoch zweimal so viel, als auf den gewöhnlichen (hiesiger Gegend schon sehr bekannten) Handmühlen abschrooten kann, empfehle ich besonders denen resp. Herren Gutsbesitzern und Beamten ganz ergebenst. Ich verkaufe diese Art Handmühlen zu 13 bis 15 Thlr. das Stück, und bin gern bereit, einen jeden mich gütigst Beehrenden von der vorzugsweisen Zweckmäßigkeit derselben zu überzeugen.

Prenzlau, den 8. Oktober 1832.

C. F. Behrends, Poststraße Nr. 145.

Digitized by Google

Die neue Rum-Fabrikation.

Man erzielt mittelst dieser Rum-Fabrikations-Methode aus wohlfeilen Substanzen, die überall zu haben sind, sofort einen reinen, klaren, haltbaren und dem besten Jamaika-Rum gleichkommenden künstlichen Rum, zu jeder beliebigen Stärke anzufertigen. Das Honorar ist 1 Friedrichsd'or für die vollständige und ausführliche Mittheilung. Bestellungen mit Beifügung des Honorars werden franko erbeten.

Berlin, den 16. Oktober 1832.

L. Schmogrow,
Lindenstraße Nr. 105.

In der Wiendrackschen Buchhandlung zu Leipzig und Torgau erschien so eben, und ist durch alle Buchhandlungen, in Potsdam bei Riegel und Horvath, zu beziehen:

Die Unterwelt,

oder Gründe für ein bewohntes und bewohnbares Inneres unserer Erde. 2ter Theil. Auch unter dem Titel: Ansichten der Völker über die Bewohner des Innern unsrer Erde. gr. 8. geh. Preis 27½ Sgr.

Der erste Theil dieses Buches, welcher im Jahre 1828 in demselben Verlage erschien, erregte großes Aufsehen durch die Neuheit seines Inhalts und die darin ausgesprochenen originellen Ideen, veranlaßte auch bald darauf, durch vielfach erschienene Beurtheilungen, die Vertheidigungsschrift „Pluto". Aufgemuntert durch den gewordenen Beifall, bearbeitete der Verfasser diesen 2ten Theil, worin er die Ansichten der Völker, sowohl der Vorzeit als Gegenwart, über diesen Gegenstand darstellt, und durch unterhaltende Sagen und Volksmährchen beurkundet. Auch hier wird der Leser Interessantes und Neues in Menge finden, die außerordentliche Belesenheit des Verfassers bewundern, und mit ihm oft den Wunsch aussprechen, daß der Weg der Unterwelt bald gebahnt werden möchte. Nicht allein den Besitzern des ersten Theils, sondern auch denen, welche ihn nicht besitzen, sei dies Buch empfohlen, da es ein Ganzes für sich ausmacht, wie aus dem Inhalt gleich zu ersehen ist.

Inhalt: Einleitung. — Ansichten der Menschen über die Bewohner der Unterwelt. — Der Hades der Griechen und Römer. — Der Hades bei verschiedenen andern Völkern. — Die christliche Hölle, 3 Erzählungen. — Hölle des Dante. — Läuterungs-Zustand der Geister, 6 Erzählungen. — Unterirdische Mittelwesen des Mittelalters. — Die Feen. — Nixen, 4 Erzählungen. — Kobolde, 3 Erzählungen. — Elfen, 16 Erzählungen. — Erdbewohnende Mittelwesen der nicht europäischen Völker. — Der Muhel. — Geister als Mittelwesen, 4 Erzählungen. — Mehr oder weniger elfenähnliche Menschen als Bewohner der Unterwelt, 2 Erzählungen. — Sagen, daß die Innenerde von wirklichen Menschen bewohnt sei. — Folgerungen aus allem diesen. — Mehrere unterirdische Erdgeschöpfe: Würmer, Insekten, Fische, Amphibien, Vögel, Säugethiere, Menschen. — Niel Klimms Wallfahrt in die Unterwelt.

Das Preußische Stempel-Gesetz und der Stempel-Tarif, nebst sämmtlichen bis zum 10. September 1832 bekannt gewordenen Erläuterungen und Ergänzungen, in alphabetischer Ordnung. Für Gerichts- und Verwaltungs-Behörden und Beamte jeder Art. Von einem Beamten. 9 Bogen. kl. 8. geh. Preis 15 Sgr.

Vorstehende Schrift ist nicht nur die neueste und vollständigste dieser Art, indem sie die Ergänzungen des Stempelgesetzes bis zum 10. September d. J. enthält, sondern auch deren Brauchbarkeit noch dadurch erhöht, daß sie den Stempel-Tarif in alphabetischer Ordnung giebt, und mit einer Tabelle der Stempelbeträge nach Prozenten versehen ist. Sowohl dieserhalb, als wegen des wohlfeilen Preises, und weil es in bequemen Taschenformat gedruckt ist, verdient dies Buch den Beamten aller Geschäftszweige besonders empfohlen zu werden.

Durch alle gute Buchbindereien ist zu beziehen: Neue Gesangstücke für Bürger- und Landschulen, vom Kantor Lindemann in Potsdam. 2te Auflage. 1 Sgr., nach Umständen auch umsonst an arme Schüler.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 44.

Den 2. November 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 20. Oktober 1832.

Nr. 171. Aufhebung der Preußischen Elbschiffahrts-Inspektorstelle in Hamburg. I. IV. 453. Oktober.

Nach unsern Bekanntmachungen vom 13. Januar 1812 (Amtsblatt Nr. 32) und vom 20. November 1825 (Amtsblatt Nr. 217) haben sich alle nach Hamburg fahrende Preußische Stromschiffer, sowohl nach ihrer Ankunft, als vor ihrem Abgange daselbst, bei dem dort bestellten Preußischen Schiffahrts-Aufseher zu ihrer Abfertigung zu melden. Die Hohen Ministerien sind indessen Laut eines Erlasses des Königl. Ministeriums des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten an uns vom 28. September c. übereingekommen, diese Stelle eines Preußischen Elbschiffahrts-Inspektors in Hamburg, so wie die Einrichtung der Schauzettel, welche die Schiffer bisher bei demselben lösen mußten, mit dem 1. Januar k. J. gänzlich aufzuheben. Das betheiligte Publikum wird von dieser Veränderung hiermit in Kenntniß gesetzt, und sind die Schiffer vom 1. Januar k. J. an nicht mehr zur Meldung bei dem bisherigen Schiffahrtsaufseher zu Hamburg gehalten.

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Bekanntmachung des Verbots der in Stuttgart erscheinenden Deutschen allgemeinen Zeitung.

Nr. 172. Zensursache. I. 1895. Oktober.

Die Deutsche Bundesversammlung hat in ihrer diesjährigen 33sten Sitzung, kraft der ihr durch den Bundesbeschluß vom 20. September 1819 und 16. August 1824 übertragenen Autorität, mittelst Beschlusses vom 6. September d. J. die in Stuttgart erscheinende Deutsche allgemeine Zeitung unterdrückt und in allen Deutschen Bundesstaaten verboten, auch jede fernere Fortsetzung dieses Zeitblattes, unter welchem Titel dieselbe versucht werden möchte, untersagt, und außerdem beschlossen, daß der bisherige Redakteur der gedachten Zeitung, C. A. Me-

bold, binnen fünf Jahren in keinem Deutschen Bundesstaate bei der Redaktion einer ähnlichen Schrift zugelassen werden soll. In der nämlichen Sitzung ist von der Deutschen Bundesversammlung der Beschluß gefaßt worden, daß der in Hildburghausen erscheinende „Volksfreund, ein Blatt für Bürger in Stadt und Land", wegen seines der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung zuwiderlaufenden Inhalts, ebenfalls unterdrückt, sonach in allen Deutschen Bundesstaaten verboten, und alle fernere Fortsetzung dieser Zeitung untersagt sein soll.

Der Allerhöchsten Bestimmung Sr. Majestät des Königs gemäß, werden diese Anordnungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 20. Oktober 1832.

Potsdam, den 30. Oktober 1832.

In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ministers des Innern und der Polizei vom 20. d. M., wird vorstehende Bekanntmachung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 173. Verfahren bei Abschätzungen der Inventarienstücke verpachteter Landgüter. J. 1827. Oktober.

Die häufigen Beschwerden über die unzweckmäßige Behandlung des Abschätzungsgeschäfts bei der Uebergabe verpachteter Landgüter und über die, für einzelne Interessenten daraus entstehenden Verletzungen, haben die unterzeichneten Minister zu einer näheren Erwägung dieses Gegenstandes veranlaßt.

Es hat sich durch dieselbe ergeben, daß die Beschwerden zwar oft gegründet sind, daß aber, wenn die das Uebergabegeschäft leitenden Gerichtsbehörden die vorhandenen gesetzlichen Vorschriften sorgfältig beobachten, die gerügten Uebelstände nicht eintreten können, und daß der Grund derselben hauptsächlich nur in den, von einer fehlerhaften Praxis geduldeten Mißbräuchen liege.

Zur Abstellung derselben erhalten sämmtliche Verwaltungs- und Gerichtsbehörden der Provinzen, in welchen die Gerichtsordnung gesetzliche Kraft hat, die nachstehenden Anweisungen.

§ 1. Bei der Uebergabe und Rückgewähr verpachteter Landgüter und der dabei vorkommenden Abschätzung der Inventarienstücke dienen die Vorschriften der Gerichtsordnung Theil I Tit. 9 § 38 und Anhang 64,
" I " 10 " 59,
" I " 44 " 46 seqq.,
" II " 6 " 4 seqq.
zur Richtschnur.

§ 2. Da zur Leitung des Uebergabegeschäfts landwirthschaftliche Kenntnisse unentbehrlich sind, so hat das Gericht bei Ansetzung des Uebergabetermins nach Vorschrift der Gerichtsordnung Th I Tit. 9 § 38 und Tit. 44 § 48 von Amtswegen dafür zu sorgen, daß dem von ihm ernannten Kommissarius ein nach Vorschrift

des § 38 des Edikts vom 14. September 1811 aus den approbirten Oekonomie-Kommissarien oder Kreisverordneten zu wählender Oekonomie-Verständiger beigesellt werde, mit dessen Zuziehung die Uebergabe zu leiten, und nach dessen Rath und Gutachten, bei der Aufnahme der Taxe und Erörterung der dabei vorkommenden Streitigkeiten zu verfahren ist.

§ 3. Nur bei der Uebergabe von Bauergütern, auch solcher Rittergüter und Vorwerke, bei welchen nur ein unbedeutendes Inventarium übergeben wird, kann die Zuziehung des Oekonomieverständigen unterbleiben, wenn sämmtliche Interessenten ausdrücklich erklären, daß sie die Zuziehung desselben nicht für nöthig halten.

§ 4. Zur Beurtheilung des Oekonomieverständigen gehören bei dem Uebergabegeschäft die Gegenstände, welche ohne landwirthschaftliche Kenntnisse nicht entschieden werden können. Bei der Abschätzung der Inventarienstücke hat daher derselbe die Vorfragen aufzustellen, wovon die gewöhnlichen Taxanten sich keine Rechenschaft geben, und welche auch dem mit dem landwirthschaftlichen Betriebe nicht vertrauten Richter leicht entgehen, z. B. ob die Taxe nach den momentan geltenden Preisen, (welche unter besondern Umständen den gewöhnlichen Preis oft bedeutend übersteigen,) oder nach den gemein gewöhnlichen oder gewissen Durchschnittspreisen anzulegen, oder ob sonst nach Inhalt der bestehenden Kontrakte gewisse Modifikationen aufzufassen und anzubringen sind; es ist ferner von demselben bestimmt anzugeben, nach welchen Voraussetzungen in den oben genannten Beziehungen bei der Taxe zu verfahren sei, damit die Interessenten und der Richter Gelegenheit erhalten, Irrthümer dabei wahrzunehmen und zu berichtigen, auch sind von demselben die Taxanten zu kontrolliren, dieselben auf bemerkenswerthe, von ihnen etwa übersehene Gegenstände aufmerksam zu machen, und wenn sie in ihren Angaben erheblich von einander abweichen sollten, so ist von dem Oekonomieverständigen der Grund dieser Verschiedenheit zu erforschen, und eine Vereinigung darüber zu versuchen. Sind neue Ackerinstrumente, oder neue Viehracen zu taxiren, von deren Werth die Taxanten keine richtige Kenntniß haben, so hat der Oekonomiekommissarius darauf aufmerksam zu machen, daß deren Werth auf eine andere Art ermittelt werde.

§ 5. Die mit dem Oekonomieverständigen festgestellten Grundsätze, nach welchen bei der Abschätzung der Inventarienstücke zu verfahren, sind jedesmal in der aufzunehmenden Verhandlung vollständig zu bemerken.

§ 6. Wie viel Taxanten zuzuziehen, und ob oder in wie viel Klassen dieselben zu vertheilen, ist nach der Gerichtsordnung Th. II Tit. 6 § 6 zu beurtheilen.

§ 7. Sind kontraktliche Bestimmungen darüber vorhanden, so sind diese vorzüglich zu berücksichtigen.

§ 8. Einigen sich sämmtliche Interessenten über die Personen der Taxanten, so hat es dabei sein Bewenden.

§ 9. Findet aber eine solche Einigung nicht statt, so ist mit Berücksichtigung der §§ 64 und 65 des Anhangs zur allgemeinen Gerichtsordnung der Landrath des

Kreises um Ernennung der zu dem Geschäft erforderlichen Taxanten zu requiriren.

§ 10. Die Kreislandräthe haben zu diesem Geschäfte diejenigen Landwirthe zu wählen, welche durch ihre Kenntnisse und Rechtlichkeit sich vorzüglich dazu eignen, auch bleibt ihnen überlassen, diejenigen derselben, deren Tüchtigkeit und Gewissenhaftigkeit hinlänglich erprobt worden, der Regierung als Kreistaxatoren in Vorschlag zu bringen, und darauf anzutragen, daß dieselben als ein für allemal zu dergleichen Geschäfte zu ernennende Sachverständige vereidigt, und ihnen ein Anerkenntniß darüber ertheilt werde.

§ 11. Zur Abschätzung besonderer Instrumente, neuer Viehracen oder anderer Gegenstände, von deren Werth die Landwirthe nicht gewöhnlich Kenntnisse haben, sind andere Sachverständige, welche zu dergleichen Geschäften besonders ausgebildet sind, zuzuziehen, und wenn die Partheien über deren Wahl sich nicht einigen können, so ist die Generalkommission um deren Ernennung zu requiriren.

§ 12. Bei der Vernehmung der Taxanten über den Werth der abzuschätzenden Gegenstände ist nach der Gerichtsordnung Th. I Tit. 10 § 189 seq. zu verfahren, die Partheien oder deren Beistände haben jedoch die abzuschätzenden Gegenstände selbst den Taxanten vorzuzeigen, auch ist ihnen zu gestatten, diese auf die Umstände aufmerksam zu machen, welche auf die Bestimmung des Werths der Sachen Einfluß haben können.

§ 13. Wegen der Vereidigung der Taxanten enthält der § 203 Tit. 10 Theil 1 der Gerichtsordnung und § 84 des Anhangs die nöthigen Bestimmungen.

§ 14. Die aufgenommenen Taxen sind sofort den Partheien zur Erklärung vorzulegen. Erheben sie Einwendungen dagegen, so sind dieselben ausführlich zum Protokoll zu nehmen, und die Taxanten zur Erklärung darüber aufzufordern. Verbleiben diese bei ihren Angaben, oder berichtigen sie die Taxe nicht zur Zufriedenheit der sämmtlichen Interessenten, und findet auch unter diesen eine Vereinigung nicht statt, so muß die Kommission die streitig gebliebenen Punkte aus dem Uebergabeprotokoll ausziehen, jeden derselben besonders erörtern, die Partheien darüber hören, den status controversiae unter ihnen reguliren, die vorhandenen Beweismittel aufnehmen, und jeden Punkt, soweit dies zur leichtern Uebersicht und zur Vermeidung von Verwirrungen erforderlich ist, in einem besondern Protokoll zum Definitivverkenntnisse instruiren.

§ 15. Einigen sich bei diesem Verfahren die Interessenten über die Aufnahme einer neuen Taxe durch andere Sachverständige, so ist eine solche sofort zu verfügen.

§ 16. Wird aber der Aufnahme einer solchen neuen Taxe von einem der Interessenten widersprochen, so ist die Frage über die Zulässigkeit derselben, ob dieselbe noch vor der Regulirung des status controversiae zu verfügen, und welche Wirkung der neuen Taxe beizulegen, wie in andern Prozessen von dem Richter zu entscheiden.

§ 17. Bei dem Schlusse der Sache ist das Gutachten des Oekonomieverstän-

Digitized by Google

digen über die streitig gebliebenen Punkte zu erfordern, und wegen der Aufnahme desselben zu Protokoll oder der schriftlichen Einreichung desselben nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil 1 Tit. 10 § 59 zu verfahren.

§ 18. Keinem der Taxanten ist es erlaubt, wegen seiner Bemühungen und Auslagen unmittelbar von den Partheien oder deren Bevollmächtigten seine Befriedigung zu fordern, oder unter irgend einem Vorwande von denselben anzunehmen; auch dürfen die Partheien nicht den Taxanten in Beziehung auf die bei der Uebergabe gehabten Bemühungen oder Auslagen, Geschenke oder Belohnungen anbieten, oder durch andere anbieten lassen.

Taxanten, welche diesen Vorschriften zuwiderhandeln, gehen des öffentlichen Vertrauens verlustig, und werden aus dem Verzeichniß der Kreistaxatoren gestrichen. Es wird ihnen das Qualifikationsattest abgenommen, und sie verfallen sonst nach Bewandniß der Sache dem Strafgesetz.

§ 19. Die Taxanten haben ihre Diäten und Auslagen nach der Beendigung ihres Geschäfts zu den Akten zu liquidiren, und ihre Befriedigung von dem Gerichte, welches die Uebergabe geleitet hat, zu erwarten.

§ 20. Die Festsetzung ihrer Diäten und Auslagen erfolgt nach der Sportelntaxe vom 23. August 1815 und nach dem Reglement vom 20. Juni 1817, Gesetzsammlung Pag. 197 ad Nr. 14. Nach dem Ermessen des Gerichts kann jedoch eine Erhöhung der Diäten bis zu dem Satze stattfinden, welchen der Kommissarius des Gerichts in derselben Sache zu fordern berechtigt ist.

§ 21. Die Provinzialbehörden haben auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften sorgfältig zu achten, und die Uebertretung derselben den Gesetzen gemäß zu ahnden. Berlin, den 16. Juni 1832.

Der Minister des Innern für Handel und Gewerbe. von Schuckmann.

Der Justiz-Minister. Mühler.

* * *

Potsdam, den 29. Oktober 1832.

Vorstehende, das Verfahren bei Abschätzungen der Inventarienstücke verpachteter Landgüter betreffende Verordnung vom 16. Juni d. J., wird in Folge einer Bestimmung der Königl. Ministerien des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten und der Justiz vom 1. v. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 28. Oktober 1832.

Nr. 174. Cholera. I. 1716. Oktober.

Nachstehende Bekanntmachung der Königl. Sächsischen wegen der Maaßregeln gegen die asiatische Cholera verordneten Kommission vom 11. d. M. über die zu Abkehr der Cholera bisher bestandene Grenzbeaufsichtigung, so wie über die Grundsätze in Betreff der Kontumazirung fremder Reisender, wird hiermit im Verfolg der Bekanntmachungen vom 29. Januar, 20. Februar und 2. August d. J.

(Amtsblatt Nr. 20, 36 und 118) zur öffentlichen Kenntniß des diesseitigen Departements gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Da die asiatische Cholera in den Nachbarländern des Königreichs Sachsen fast allenthalben, theils gänzlich wieder erloschen, theils wenigstens nur noch in einzelnen Fällen vorkommt, mithin als Epidemie aufgehört hat, so werden nunmehr die bisher im Umkreise der Stadt Leipzig bestandenen Polizeibüreaus wieder aufgehoben.

Es bleiben jedoch vor der Hand an den Haupteingangspunkten

zu Makranstädt an der Lützener,
auf der Holländischen Windmühle an der Merseburger,
zu Hänichen an der Magdeburger, und
zu Wiederitzsch an der Berliner Straße

noch Unterofiziers aufgestellt, bei denen sich die Reisenden, so wie die Führer von Vieh- und Waarentransporten, behufs der Prüfung und Visirung ihrer Legitimationen zu melden haben.

Wer daher von jenen Seiten her in das Königreich Sachsen eintreten will, hat die genannten Straßen pünktlich inne zu halten, und die angegebenen Stationspunkte zu berühren, im Falle der Umgehung der Anmeldungsposten aber zu gewärtigen, daß er mit der in der Verordnung vom 7. Dezember v. J. angedrohten Gefängnißstrafe werde belegt werden.

Auch wird zu Sicherstellung dieser Maaßregel die militairische Beobachtung der Grenze durch Patrouillen fortdauern.

Auf den Grenzverkehr leidet jedoch diese Anordnung in Sachsen in so fern keine Anwendung, als Bewohnern der zunächst gelegenen Grenzortschaften, auf gehörigen Ausweis über ihre Person und Herkunft, der Eintritt nach Sachsen auch auf andern Wegen gestattet ist.

Uebrigens bleiben die bisherigen gegen das Einschleppen der asiatischen Cholera gegebenen gesundheitspolizeilichen Vorschriften, wie solche zuletzt noch durch die in der Leipziger Zeitung erschienene Bekanntmachung vom 24. Juli d. J. anderweit in Erinnerung gebracht worden sind, im Allgemeinen zwar noch in Kraft, die unterzeichnete Kommission hat es jedoch nunmehr dem Eingangs gedachten Zustande der Krankheit in den benachbarten Königl. Preußischen und Königl. Oesterreichischen Staaten angemessen gefunden, die Kontumazzeit für Reisende, Vieh und der Reinigung unterworfene Gegenstände im Allgemeinen auf

fünf Tage

festzusetzen.

Bei diesen fünf Tagen wird auch ferner die Reise und der Aufenthalt in unverdächtigen Gegenden angerechnet, und es werden diejenigen Reisenden, welche einen solchen Ort erweislich nur passirt, ohne daselbst verweilt zu haben, eingelassen, ohne einer Kontumaz unterworfen zu werden.

Ausgenommen von obiger Bestimmung bleiben jedoch für jetzt annoch

a) die innerhalb einer Entfernung von sechs Meilen von der diesseitigen Grenze gelegenen Orte der noch von der Cholera befallenen Nachbarländer,

b) diejenigen Orte, von denen bekannt ist, daß die asiatische Cholera daselbst noch im epidemischen Charakter herrsche, oder erst aufgetreten sei, wie z. B. die Städte Mühlhausen und Kassel, imgleichen die in den Rheingegenden davon befallenen Orte,

c) der Stromverkehr.

In den unter a und b erwähnten Fällen bewendet es auch fernerhin bei der Kontumazzeit von zehn Tagen, hinsichtlich der angesteckten Orte selbst, und von fünf Tagen hinsichtlich des Umkreises einer Meile von dergleichen, so wie ad c bei den diesfalls bisher befolgten besondern Grundsätzen.

Uebrigens behält sich die Kommission zu b vor, diejenigen Orte den Grenzbehörden, so wie auch durch die öffentlichen Blätter, jedesmal bekannt zu machen, wo, nach Maaßgabe des allmähligen Erlöschens der Krankheit, jene Ausnahme wieder wegfallen kann.

Zur Nachricht und Nachachtung für alle, die es angeht, wird daher solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Dresden, den 11. Oktober 1832.

Die wegen der Maaßregeln gegen die asiatische Cholera allerhöchst verordnete Kommission.

Potsdam, den 23 Oktober 1832.

Nr. 175. Rindviehseuche zu Sperenberg, Amts Zossen. I. 1342. Oktober.

Da unter dem Rindvieh des Dorfs Sperenberg, Amts Zossen im Teltow-Storkowschen Kreise, die Lungenseuche herrscht, so ist dieser Ort bis auf Weiteres für Rindvieh und Rauchfutter gesperrt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 27. Oktober 1832.

Nr. 176. Aufhören der Cholera in Briesenhagen. I. 1589. Oktober.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 17. d. M. (Amtsblatt Nr. 169) über den im Dorfe Briesenhagen, Ostprignitzschen Kreises, erfolgten Ausbruch der Cholera, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß seit dem 6. d. M. die Krankheit daselbst wieder aufgehört hat, und dieses Dorf nicht mehr zur Kategorie der infizirten Orte gehört. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 36. Vollstreckung der auf den Holzgerichtstagen festgesetzten Strafen.

Um die Vollstreckung der auf den Holzgerichtstagen festgesetzten Strafen zu beschleunigen, wird hierdurch für diejenigen Gerichte unseres Departemens, in deren Bezirk Königliche Forsten belegen sind, angeordnet:

1) Diejenigen Fälle, welche theils durch erfolgte Zahlung des Ersatz-, Pfand- und Strafgeldes abgemacht, theils nach § 16 und § 22 des Gesetzes vom 7. Juni 1821 sofort am Gerichtstage rechtskräftig entschieden sind, sind an diesem Gerichtstage selbst auf den Grund des Protokolls in die fünfte Kolonne des Duplikat-Strafverzeichnisses einzutragen.

Digitized by Google

2) Das Letztere ist, unter Bemerkung der, wegen eines schon eingelegten, ob gesetzlich noch zulässigen Milderungsgesuchs unabgemacht gebliebenen Fälle, mit der vorschriftsmäßigen Beglaubigung zu versehen, und

3) wenn die vorgesetzte Forstbehörde nicht ausdrücklich ein anderes verlangt, sofort dem Revier-Oberförster zuzustellen.

4) Am nächsten Gerichtstage giebt der Rendant der Forstkasse das Duplikat-Verzeichniß dem Gerichte zurück, dieses trägt in dasselbe bei den am vorigen Gerichtstage unerledigt gebliebenen Fällen die inzwischen rechtskräftig erfolgte Entscheidung nach, und stellt das in Bezug auf diesen Nachtrag beglaubigte Duplikat-Verzeichniß sofort dem Revier-Oberförster zu.

Auf diese Weise wird die Vollstreckung der rechtskräftigen Entscheidungen durch die in demselben Verzeichnisse enthaltenen noch unerledigten Fälle nicht, wie bisher aufgehalten werden, und wird die genaue Beobachtung dieses Verfahrens den betreffenden Gerichten deshalb hierdurch zur Pflicht gemacht.

Berlin, den 8. Oktober 1832. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 28. In Gemäßheit Allerhöchster Genehmigung sind diejenigen Bestimmungen, welche in der Bekanntmachung des unterzeichneten Polizeipräsidii vom 16. September v. J. wegen Beschränkung des Einwanderns fremder Arbeiter und Handwerksgesellen in Berlin enthalten sind, aufgehoben worden. Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die, in der erwähnten Bekanntmachung vom 16. September v. J. enthaltenen Bestimmungen, in Hinsicht derjenigen von außerhalb hierher kommenden Personen, welche hier in herrschaftliche Dienste treten wollen, keinesweges mit aufgehoben sind, und daß daher auch ferner nach denselben verfahren werden wird. Berlin, den 16. Oktober 1832.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. Gerlach.

Vermischte Nachrichten.

Die vor Kurzem unter dem Titel:

„Schreiben eines Steuerbeamten an seinen Sohn bei dessen Eintritt in den väterlichen Stand"

erschienene Schrift, ist empfehlenswerth auch für angehende Diener außer der Steuerverwaltung. Sie kann von dem Stifts-Sekretair Richter zu Heiligengrabe bei Pritzwalk für 5 Sgr. bezogen werden. Potsdam, den 7. Oktober 1832.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen, und
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

44sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

• Die im zweiten Jerichowschen Kreise des Regierungsbezirks Magdeburg, an der Elbe, ½ Stunde von der Stadt Genthin belegenen Königl. Domainenvorwerke Derben und Ferchland, sollen von Trinitatis 1833 ab an den Meistbietenden auf 12 Jahre verpachtet werden.

Außen den erforderlichen, in gutem Zustande sich befindenden Wohn- und Wirthschaftsgebäuden sind vorhanden:

A. bei dem Vorwerke Derben

circa 954 Morgen 89 □Ruthen Acker,
» 21 » 155 » Wiesen,
» 4 » 178 » Garten,

nebst den Hütungen, einer Holzstrecke und Brau- und Branntweinbrennerei;

B. bei dem Vorwerke Ferchland

circa 939 Morgen 26 □Ruthen Acker,
» 131 » 10 » Wiesen,
» 7 » 152 » Garten,

nebst Hütungen und einer Holzstrecke.

Zur Verpachtung beider Vorwerke ist ein Termin auf

den 13. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, hier in unserem Konferenzzimmer vor dem Herrn Regierungsassessor Schulz anberaumt, zu welchem qualifizirte Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen vom 15. November d. J. ab, sowohl in unserer Domainen-Registratur, als auf dem Amte Derben zur Einsicht bereit liegen.

Magdeburg, den 8. Oktober 1832.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

• Eine bedeutende Quantität, für den ursprünglich bestimmten Zweck nicht mehr anwendbarer, oder wegen daran entstandener Mängel ausrangirter Pferdegeschirre, Stallutensilien, ökonomische Feld-Lazareth-, chirurgische und Apotheker-Geräthschaften von Metall, Holz und anderem Material, ferner ein unbrauchbar gewordener Trainwagen, mehrere Räder mit Eisenbeschlag und, verschiedene andere Gegenstände, sollen

den 8. November b. J.

und an den folgenden Tagen, von des Morgens 9 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, in dem Königl. Montirungs-Depot-Gebäude am Weidendamm Nr. 2 hierselbst meistbietend gegen baare Zahlung in Kourant verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Sämmtliche zum Verkaufe bestimmten Gegenstände können in dem benannten Gebäude und während der angegebenen Stunden schon vom 5. November d. J. ab in Augenschein genommen werden.

Berlin, den 19. Oktober 1832.

Königl. Intendantur des 3ten Armeekorps.

Steckbriefe.

• Nach abgebüßter zweijähriger Zuchthausstrafe ist die nachstehend bezeichnete Dorothea Brandenburger von der Königl. Verwaltungsbehörde der Straf- und Besserungs-Anstalt zu Brandenburg im vorigen Monate entlassen worden, jedoch nicht eingetroffen, und dringend verdächtig, sich vagabondirend umhergetrieben und einen Diebstahl in Mittenwalde verübt zu haben. Sämmtliche Zivil- und Militairbehörden werden ersucht, auf dieselbe Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften, und an den unterzeichneten Magistrat nach Luckenwalde abliefern zu lassen.

Luckenwalde, den 20. Oktober 1832.

Der Magistrat.

Signalement.

Besondere Umstände: die Brandenburger nennt sich auch Petri oder Schulze, Geburtsort: Luckenwalde, gewöhnlicher Aufenthalt: Luckenwalde, Religion: evangelisch, Stand: unverehlicht, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: schwarz, Stirn: hoch, Augenbraunen:

braun, Augen: grau, Nase: kurz, Mund: klein, Zähne: unvollzählig, Kinn: rund, Gesichtsfarbe: blaß, Gesichtsbildung: länglich, Statur: mittler, Alter: 27 Jahr.

---

* Der unten näher signalisirte, bei uns wegen Diebstahls inhaftirt gewesene Arbeitsmann Johann Karl Friedrich Schulz, hat Gelegenheit gefunden, aus dem Gefängnisse zu entweichen. Alle respektive Militair- und Zivilbehörden werden demnach dienstergebenst ersucht, auf denselben genau zu vigiliren, und ihn im Betretungsfalle arretiren und an uns abliefern zu lassen. Berlin, den 27. Oktober 1832.

Königl. Preuß. Justizamt Mühlenhof.

Signalement.

Vorname: Johann Karl Friedrich, Familienname: Schulz, Geburtsort: Neuberin bei Neu-Brandenburg im Meklenburgischen, Religion: evangelisch, Profession: Arbeitsmann, Alter: 33 Jahr, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Statur: die Haltung ist grade, der Kopf jedoch etwas nach vorn zu zwischen den Schultern gedrückt, Haare: blond, Stirn: flach, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase: flach, eingedrückt, Mund: gewöhnlich, Zähne: vollständig, Bart: blond, Kinn: klein und spitz, Gesichtsbildung: breit und flach, Gesichtsfarbe: gesund, die Stimme: heiser, Sprache: meklenburgischer Dialekt. Besonderes Kennzeichen: der linke Zeigefinger im zweiten Gliede krumm.

Bekleidung.

Eine blautuchene Jacke, ein roth und gelbbunter kattunener Halstuch, eine blautuchene Weste mit flachen gelben Knöpfen, ein Paar gelblederne Beinkleider, weiße lederne Hosenträger, lange einnähige Stiefeln, eine blaue Schürze.

---

* Dem Ackerwirth Eichbaum zu Treptow sind von seiner Wirse an der Straße von Berlin nach Köpnick, dicht bei Treptow, 3 Pferde, nämlich

1) eine fünfjährige Fuchsstute von mittlerer Größe, mit gelblichem Schweif und Mähne, weißer langer Bieffe und gelblichen Hinterfüßen;
2) eine braune zehnjährige Stute von mittlerer Größe, mit schwarzem Schweif und Mähne, auf dem linken Auge blind, trägt die Mähne auf der linken Seite, die Hinterfüße etwas nach innen, mit breiten Paiten;
3) ein brauner Wallach, 11 bis 12 Jahr alt, von mittlerer Größe, mit schwarzem Schweif und Mähne, kuhhessig, hat eine halbe Zunge, der rechte Hinterfuß etwas weiß sprenglich mit breiten Hinterhufen,

gestohlen worden.

Alle drei Pferde sind nicht beschlagen, und erst kurz vorher an den Füßen, Schweif und Mähnen verschnitten und ausgeputzt, auch waren sie bei ihrer Entwendung stark gespannt, mit Glocken und Pflöcken an den Füßen versehen.

Es wird daher Jedermann vor dem Ankaufe dieser Pferde hierdurch gewarnt, und gebührend ersucht, den Dieb und die Pferde im Betretungsfalle anzuhalten, und den Eigenthümer ꝛc. Eichbaum schleunigst davon zu benachrichtigen, mit dem Bemerken, daß dieser nicht nur alle Kosten erstatten, sondern auch eine angemessene Belohnung zahlen will.

Teltow, den 14. Oktober 1832.

Königl. Landrath des Teltow-Storkowschen Kreises. Albrecht.

---

* Dem Bauer Hank zu Wentdorf ist in der Zeit vom 18. d. M. bis heute, von der bei Wentdorf belegenen Weide, ein Pferd: dunkelbraune Stute mit Stern und Schnebbe, 5 Fuß hoch, 4 Jahr alt, langgeschwänzt, weggekommen, und nicht unwahrscheinlich gestohlen worden.

Indem ich Jedermann hiermit vor dem Ankaufe dieses Pferdes warne, ergeht zugleich das Ersuchen an Jeden, dem dieses Pferd etwa zu Gesicht kommen möchte, dasselbe anzuhalten, und gegen Erstattung der Kosten an den rechtmäßigen Besitzer abzuliefern.

Perleberg, den 24. Oktober 1832.

Königl. Landrath der Westpriegnitz.
von Petersdorff.

---

* In der Nacht von 24. zum 25. d. M. sind dem Bauer Friedrich Walter zu Zauchwitz, Amts Saarmund, nachstehend bezeichnete drei Pferde von der Weide weggekommen und wahrscheinlich gestohlen worden.

1) Eine schwarzbraune Stute ohne Abzeichen, 12 bis 13 Jahr alt und 4 Fuß 5 Zoll hoch;

Digitized by Google

2) eine schwarzbraune Stute, tragend, sonst ohne Abzeichen, 5 Jahr alt und 4 Fuß 5 Zoll hoch, und
3) eine grauſtichliche Fuchsſtute mit Stern und Schnippe, 4 Jahr alt und 4 Fuß 5 Zoll hoch.

Jedermann wird hiermit vor dem Ankauf dieſer Pferde gewarnt und zugleich gebeten, dieſelben im Betretungsfalle anhalten und an obengenannten Eigenthümer abliefern zu laſſen, welcher die etwa entſtehenden Koſten erſtatten wird. Potsdam, den 26. Oktober 1832.

Königl. komb. Rent- und Polizeiamt Potsdam, Bornſtädt und Saarmund.

In der Nacht vom 22. zum 23. Oktober d. J. iſt dem Koſſäthen Chriſtian Jähnichen zu Prirow ein 5- bis 6-jähriger Fuchswallach, mit ſchmaler Bleſſe und langem, nicht zu ſtarkem Schweife, von der Weide geſtohlen worden. Unter dem linken Auge befindet ſich eine Beule.

Die reſp. Ortsbehörden werden erſucht, zur Wiedererlangung dieſes Pferdes behülflich zu ſein. Prirow bei Golßen im Luckauer Kreiſe, den 24. Oktober 1832. Die Ortsobrigkeit.

Die Grundſtücke des verſtorbenen Stellmachermeiſters und Branntweinbrenners Caspari, nämlich

1) das hier in der lebhafteſten Gegend, im erſten Bezirk, sub Nr. 55 belegene Wohnhaus, nebſt dazu gehörigem Hauslaube, zu 2714 Thlr. 25 Sgr. 1 Pf. taxirt;
2) das daſelbſt sub Nr. 56 belegene Wohnhaus, zu 954 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf. taxirt;
3) die hier vor dem Wittenberger Thor sub Nr. 183 a im 4ten Bezirk belegene Scheune, zu 363 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf. taxirt,

ſollen Theilungshalber

am 5. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, allhier zu Rathhauſe meiſtbietend verkauft werden. Die Kaufliebhaber haben ſich am gedachten Tage in unſerm Gerichtslokale um 11 Uhr Vormittags perſönlich, oder durch einen geſetzlich zuläſſigen Bevollmächtigten einzufinden.

Perleberg, den 6. September 1832.

Königl. Stadtgericht.

Verkauf oder Verpachtung des Ritterguts Rollwitz.

Auf den Antrag der von Winterfeld-Rollwitzſchen Fideikommiſerben, ſoll das im Prenzlauer Kreiſe der Ukermark, ¼ Meile von Paſewalk, 2½ Meile von Prenzlau, 5 Meilen von Stettin und 15 Meilen von Berlin belegene Rittergut Rollwitz

am 28. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in der Wohnung des Unterzeichneten, Theilungshalber, öffentlich verkauft, oder fernerweitig verpachtet werden.

Das Gut iſt im Jahre 1830 auf 62,163 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. ritterſchaftlich abgeſchätzt, und jetzt für 3200 Thlr., einſchließlich 660 Thlr. in Golde und mehrerer Naturalleiſtungen, verpachtet. Es enthält

an Ackerland	2137 M. 26	□R.,
" Gärten	7 M. 101	□R.,
" Wörden	31 M. 5	□R.,
" Wieſen und Mäſchen	166 M. 133	□R.,
" privativen Hütungen	310 M. 156	□R.,
" Tanger	136 M. 118	□R.,
zuſammen an Fläche	2789 M. 179	□R.,

iſt völlig ſeparirt, und wird jetzt in 3 Binnen- und 6 Außenſchlägen bewirthſchaftet. Die nahe Chauſſee erleichtert den Abſatz der Produkte. Außer den Saaten hat das Gut kein bewegliches Inventarium. Es werden im Termine ſowohl Kauf- als Pachtgebote angenommen, doch wird annehmlichen Kaufgeboten der Vorzug vor Pachtgeboten gegeben werden, und hat entweder der meiſtbietende Käufer oder Pächter den Zuſchlag nach erfolgter Zuſtimmung der Erben und des Königl. Kurmärkiſchen Pupillen-Kollegii zu erwarten.

Die Kauf- und Pachtbedingungen ſind vom 15. Oktober ab, ſowohl beim Unterzeichneten, als beim Herrn Major von Katt auf Finkenwalde bei Stettin, und beim Herrn Oberförſter Genée zu Eggeſin bei Ukermünde einzuſehen. Prenzlau, den 15. September 1832.

Der Juſtizrath Buſch,
im Auftrage des Königl. Kurmärkiſchen Pupillenkollegii.

Es ſoll der Mobiliarnachlaß des verſtorbenen Kreisdeputirten und Johanniterordens-Ritters

Friedrich Wilhelm Karl von Wartenberg auf Köritz, bestehend in

Gold, Silber, Zinn, Kupfer, Messing, Porzellan, Gläsern, Leinenzeug und Betten, Meubles und Hausgeräth, mehreren Mannskleidungsstücken, Vieh, Acker und Wirthschaftsgeräth,

auf den Antrag seiner Benefizialerbin, der Frau Rittergutsbesitzer von Winterfeld, gebornen von Wartenberg,

am 15. November d. J.

und folgenden Tagen, jedesmal Vormittags 8 Uhr, im herrschaftlichen Wohnhause zu Köritz an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Kourant verkauft werden, wozu wir Kauflustige hiermit einladen.

Wusterhausen a. d. D., den 16. Oktober 1832.

Königl. Erbpachtsgerichte zu Köritz.

Das der verehelichten Töpfer Halenz gehörige, auf 365 Thlr. geschätzte Wohnhaus zu Biesenthal, ist zur nothwendigen Subhastation gestellt, und der Bietungstermin steht am

29. Januar 1833,

Vormittags 11 Uhr, zu Amt Biesenthal an.

Neustadt-Eberswalde, den 13. Oktober 1832.

Königl. Justizamt Biesenthal.

Das der hiesigen Kommune gehörige, am Brandenburger Thore gelegene, zu 95 Thlr. 6 Sgr. taxirte Wohnhaus, soll in dem auf

den 19. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, zu Rathhause angesetzten Termin, öffentlich an den Meistbietenden, unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen, verkauft werden, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Belzig, den 17. Oktober 1832.

Der Magistrat.

Das in der Stadt Saarmund sub Nr. 43 belegene, im Hypothekenbuche Vol. I Fol. 169 eingetragene, gerichtlich auf 597 Thlr. 9 Sgr. 5 Pf. gewürdigte, der verehelichten Oekonom Drehn, Ernestine geb. Koch, gehörige Bürgergut, soll Schuldenhalber in dem auf

den 17. November d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in hiesiger Gerichtsstube angesetzten peremtorischen Termine im Wege der Subhastation öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Es werden zu diesem Termine besitzfähige Kauflustige eingeladen, zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag an den Meistbietenden zu gewärtigen.

Die Kaufbedingungen und die speziellen Taxen des qu. Gutes können bis zum angesetzten Termine täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Beelitz, den 20. Oktober 1837.

Königl. Preuß. Justizamt Saarmund.

Das in der Stadt Saarmund sub Nr. 42 belegene, im Hypothekenbuche Vol. I Fol. 169 eingetragene, gerichtlich auf 1461 Thlr. 23 Sgr. gewürdigte, dem Schneidermeister Johann Gottfried Maasberg gehörige Kleinbürgergut, ist Schulden halber sub hasta gestellt worden, und soll in dem auf

den 17. November d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in hiesigem Gerichtslokale angesetzten peremtorischen Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Es werden zu diesem Termine besitzfähige Kauflustige hierdurch eingeladen, zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und den Zuschlag an den Meistbietenden zu gewärtigen.

Die Kaufbedingungen und speziellen Taxen des subhastirten Gutes können bis zum angesetzten Termine täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Beelitz, am 20. Oktober 1832.

Königl. Preuß. Justizamt Saarmund.

Montag den 5. November d. J., Vormittags 9 Uhr, sollen vor dem Oranienburger Thore hierselbst, Neuendorfer Straße Nr. 13 hinter dem Schützenhause, die Nachlaßeffekten des verstorbenen Schiffbauers Johann Martin Kesten, bestehend in Zinn, Blech, Leinenzeug, Betten, Möbeln, Hausgeräth und Kleidungsstücken, nebst dem vorhandenen Schiffbau-Handwerkszeuge, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Spandau, den 22. Oktober 1832.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Korths

Korths Kossäthengut in Groß-Lüben wird am 15. November d. J. in der Gerichtsstube zu Wilsnack auf 10 Jahre meistbietend verpachtet.

Hopfen.

500 bis 600 Zentner 1828er, wohl erhaltener und fest verpackter Hopfen, sind auf dem Rittergute Sandberg bei Belzig, sowohl im Einzelnen als Ganzen zu verkaufen. Etwanige Anfragen deshalb bittet Unterzeichneter postfrei einzusenden.

Der Rittmeister von Freyberg.

In der Nacht vom 25. zum 26. d. M. ist mir von der Weide auf dem Kiehnberg bei Nauen ein Pferd, ein Blauschimmel, 7 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll hoch, ohne Abzeichen, an der linken Lende in den Haaren ein Z ausgeschnitten, gestohlen worden.

Indem ich Jedermann vor dem Ankaufe dieses Pferdes warne, bitte ich zugleich, solches im Betretungsfalle anzuhalten, und mir davon gefälligst Anzeige zu machen.

Dorf Zachow bei Nauen, den 28. Oktober 1832. Der Bauer Kuhlmey.

In der Nacht vom 25. zum 26. d. M. ist mir von der Weide auf dem Kiehnberg bei Nauen ein Pferd, eine schwarze Stute mit einem kleinen Stern, 4 Fuß 9 Zoll hoch, am Halse und an der Seite mit fahlen Flecken, am linken Vorderfuß hinkt sie, am rechten Vorderfuß ist der Horn gespalten, auch ist der Kreuzknochen der linken Seite etwas niedriger, gestohlen worden.

Ich warne daher einen Jeden vor dem Ankaufe dieses Pferdes, und ersuche, solches im Betretungsfalle anzuhalten, und mir davon gütigst Anzeige zu machen. Die etwanigen Kosten werden mit Dank erstattet werden.

Dorf Guten-Paren bei Nauen, den 28. Oktober 1832. Der Bauer Werdermann.

Ueber die Preußischen Privat-Feuerversicherungs-Anstalten, betreffend die Gebäude-Versicherungen in der Kur- und Neumark.

Wenn gleich kein Mann vom Fache, so hat mich das, in der neuern Zeit eine so hohe Bedeutung erlangte Versicherungswesen (das gegen Feuersgefahr) doch immer sehr interessirt, und eben diese Aufmerksamkeit für die Sache dahin geführt, die Verrichtungen der verschiedenen inländischen Privat-Assekuranz-Anstalten, (die mir als guter Preuße natürlich zunächst am Herzen liegen,) ihre Prinzipien in der Aufnahme von Versicherungen, ihre Verfahrungsweise in Brandschäden-Fällen ziemlich genau kennen zu lernen. Zur Ehre dieser drei Anstalten und der auch bekannten fremden darf wohl gesagt werden, daß sie alle ohne Ausnahme ihre Verpflichtungen bisher überall auf eine rechtliche und loyale Weise erfüllt haben, wenn nicht etwa der Versicherungsvertrag von Seiten des Versicherten auf irgend eine Weise gröblich verletzt ward, Fälle, die allerdings selten, aber doch schon eingetreten sind, — in welchen dann der Vorstand dieser Anstalten, — aus Pflicht gegen die Aktionaire und Betheiligten, und zur Verhütung fernern Mißbrauchs — dem Buchstaben nach mit Strenge verfuhr und verfahren mußte.

Für den Grundeigenthümer, überhaupt auch für jeden, der eine bewegliche Habe besitzt, sind und bleiben diese Anstalten immer eine Wohlthat, ein Gewährsmann gegen Feuerunglück, wodurch oftmals ein durch Erbschaft, oder durch Fleiß und Thätigkeit mühsam errungener Wohlstand blitzesschnell vertilgt, ein Raub der Flammen wird.

Es ist deshalb wohl von Wichtigkeit, die Kräfte kennen zu lernen, welche jede dieser Anstalten für sich besitzt, zu veröffentlichen, welche pekuniären Garantien sie dem versichernden Publikum geben; ich werde mir erlauben, hiervon in diesen Blättern späterhin zu reden.

Für heute aber vorerst folgendes Wort an meine lieben Mitbürger, überhaupt an alle, die dieser Gegenstand interessirt, zur Würdigung.

Die Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft, (eine der genannten drei Anstalten, die jüngste derselben und — bekanntlich diejenige, welche das kleinste Gewährleistungskapital besitzt,) ließ in diesem Blatte durch den betreffenden Herrn Agenten bekannt machen:

„daß die Aachener Feuerversicherungs-Ge„sellschaft die einzige Privatanstalt sei, „welche den Hypothekengläubigern Sicher„heit gewährt, durch die Bestimmung des „§ 15 ihrer Bedingungen".

Ich bin weit entfernt, zu sagen: daß die Aachener Anstalt nicht Sicherheit gewähre, wiewohl diese Sicherheit, ihrem Aktienkapital von 668,000 Thalern nach, doch wohl von keinem außerordentlichen Belange wäre, — wollten alle Hauseigenthümer auf dem ganzen Gebiete der Kur- und Neumark, welche aus dem bisherigen gegenseitigen Feuerversicherungs-Verbande zu treten berechtigt sind — zu dieser einzigen Gesellschaft übergehen.

Eine durch die Konkurrenz eintretende, verhältnißmäßig getheilte Betheiligung an diesen Gebäudeversicherungen durch die annoch bekannten ehrenwerthen andern Gesellschaften des In- und Auslandes, als der Berliner, Elberfelder, der Leipziger Sozietät und der Bank von Gotha, wovon die drei ersteren jede ein Gewährleistungs-Kapital von einer Million Thaler, also zusammen drei Millionen Thaler, und die letztere eine, in jeder Beziehung durch ihre bedeutende Prämien-Einnahme und die damit annoch verbundene gegenseitige Beitragsverpflichtung der Betheiligten ganz beruhigende Sicherheit besitzen und geben — scheint's mir — brächte und bringt im Ganzen eine Garantie von solcher Größe, welche natürlich von höherer Bedeutung ist, als die einer einzelnen Anstalt, und somit möchte die bescheidene Mitkonkurrenz dieser Gesellschaften in der fraglichen Gebäudeversicherung, sowohl der höhern Landesbehörde, als den resp. Versichernden selbst, auch wohl erwünscht sein.

Ich will jedoch hiervon ganz absehen, weil derjenige, der bei der auf Gebäude angeblich einzig und allein Sicherheit bietenden Anstalt versichert ist, nicht auch hiefür bei den andern Sozietäten versichert sein kann; aber eben deshalb ganz einfach die Frage an die Herren Agenten der obengenannten achtbaren Anstalten für den Fall: „daß in ihren gedruckten Polizen Bedingungen jener Verwahrungs-Artikel zu Gunsten der Hypothekengläubiger nicht enthalten ist", stellen:

ob nicht auch sie von Seiten ihrer Machtgeber (dem Direktorio ihrer Anstalten) ermächtigt sind:

„jene schützende Bedingung in den aus„zufertigenden Dokumenten, je nach „dem Willen und Bestimmungen der „Interessenten in geschriebenen Sätzen „einzutragen?"

Die beteeffenden Herren Agenten mögen sich nun hierüber öffentlich aussprechen oder nicht, auf alle Fälle ist es keinem Zweifel unterworfen, daß dies geschehen kann, daß einer solchen geschriebenen Vertragsbedingung gleiche Gültigkeit und Rechtskräftigkeit beizumessen ist, wie einer voranstehend gedruckten Bedingung.

Uebrigens habe ich zur Zeit eine Polize von der Elberfelder Feuerversicherung vor Augen, worin wörtlich gesagt ist:

„Die vaterländische Feuerversicherungs-Gesellschaft in Elberfeld versichert auf den Grund vorstehend allgemeiner, im desfallsigen unter dem (das Datum) ausgestellten Antragebogen speziell ausgesprochenen, und nachfolgenden besonderen Bedingungen gegen Verlust oder Schaden gegen Feuer bis zu dem Tage (das Datum) dem Herrn N. N."

Also? — Auch auf den Grund der im Antrage speziell ausgesprochenen und nachfolgend besonderen Bedingungen, deren Wortstellung von den Kontrahirenden abhängt, versichert diese Sozietät.

Eine dieser besondern Bedingungen wird — im vorliegenden Falle einer Gebäudeversicherung diejenige sein, die die Herren Hypotheken-Gläubiger dem versichernden Hauseigenthümer als erste Bedingung zu ihrer Sicherstellung auferlegen, wenn sie zulassen sollen, daß er bei einer Privatanstalt versichere.

Auf diese Weise werden die Anstalten von Berlin, Elberfeld, Leipzig, Gotha u. s. w. wohl auch Häuserversicherungen übernehmen, und — Sicherheit geben können, woran hoffentlich bis jetzt Niemand gezweifelt hat.

Brandenburg, den 18. Oktober 1832.

R — g.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 45.

Den 9. November 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 31. Oktober 1832.

Nr. 177. Herbstübungen der Landwehr des 3ten Armeekorps. I. 1594. Oktober.

Des Königs Majestät haben über die den Landwehr-Bataillonen des 3ten Armeekorps, in Veranlassung der nun beendigten Herbstübungen, durch die Städte und Kreise ihrer Bezirke, theils zur Verschönerung, theils zur bessern Verpflegung im Lager, zu Theil gewordenen Unterstützungen, so wie über den von den Behörden bei dieser Gelegenheit wieder bewiesenen Eifer, Allerhöchst Ihr Wohlwollen durch die nachfolgende, an das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei ergangene Allerhöchste Kabinetsordre zu erkennen zu geben geruhet:

Mir ist durch Meinen Sohn, des Prinzen Wilhelm Königl. Hoheit, bekannt geworden, wie freigebig die Landwehr-Bataillone des 3ten Armeekorps, in Veranlassung der nun beendigten Herbstübungen, durch die Städte und Kreise ihrer Bezirke, theils zur Verschönerung, theils zur bessern Verpflegung im Lager, unterstützt worden, und daß sowohl die Ober-Präsidien, als auch die Regierungen und Landräthe, so wie die Kreisstände und Einsassen bei dieser Gelegenheit wieder, wegen ihres rühmlich bewiesenen Eifers, Lob verdienen. Indem Ich diese wohlthätigen Handlungen und guten Gesinnungen gern anerkenne, trage Ich dem Ministerium des Innern und der Polizei auf, solches den Behörden, Städten und Kreisen bekannt zu machen, und denselben Mein Wohlgefallen in ihrem Bestreben, der Landwehr nützlich zu sein, auszudrücken.

Berlin, den 26. September 1832. Friedrich Wilhelm.

An das Ministerium des Innern und der Polizei.

Auf Veranlassung des dieserhalb höhern Orts an uns ergangenen Reskripts, wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 30. Oktober 1832.

Nr. 178. Cholera. I. 1856. Oktober.

Im Verfolg unserer Bekanntmachungen vom 17. Januar und 12. Februar d. J. (Amtsblatt Nr. 14 und 27), wird nachstehend eine fernerweite Verordnung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Meklenburg-Strelitz vom 15. Oktober d. J., wegen der von Reisenden aus den angrenzenden diesseitigen Provinzen, bei ihrem Eintritt in die Meklenburg-Strelitzschen Lande, wegen der Cholera-Krankheit, vorzuzeigenden Gesundheitsscheine ꝛc., zur öffentlichen Kenntniß des diesseitigen Departements gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Georg, von Gottes Gnaden, Großherzog von Meklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Da in einigen Städten und Dörfern der angrenzenden Königl. Preußischen Provinzen leider! die Cholera-Krankheit wieder ausgebrochen ist, so finden Wir Uns Landesherrlich bewogen, nunmehr auch hinsichtlich der, aus dem Preußischen in die hiesigen Lande eintretenden Reisenden, andurch zu verordnen, wie folgt:

§ 1. Allen Reisenden, welche aus angrenzenden Königlich Preußischen Provinzen in das hiesige Herzogthum eintreten wollen, ist der Eingang in die hiesigen Lande nur dann gestattet, wenn selbige Gesundheitsscheine vorlegen, aus denen sich bestimmt und klar ergiebt:

daß sie sich mindestens während der letzten 5 (Fünf) Tage ununterbrochen an solchen Orten aufgehalten haben, welche, hinsichtlich der Cholera-Krankheit, als völlig gesund und unverdächtig zu betrachten sind.

Diejenigen, welche solche genügende Gesundheitsscheine nicht vorzuzeigen haben, sind an den Grenzorten sofort ab- und zurückzuweisen.

§ 2. Sollten Reisende aus angrenzenden Preußischen Provinzen ohne Produzirung der vorgeschriebenen Gesundheitsscheine, dennoch in das Land sich eingeschlichen haben, so sind sie, wenn sie sich darüber ausweisen können, daß sie, während der letzten 5 (Fünf) Tage, nur in gesunden Orten gewesen, mit einer Geldstrafe von 10 bis 50 (Zehn bis Funfzig) Thlr. Preuß. Kourant, oder, wenn sie zu deren Erlegung außer Stande, mit einer verhältnißmäßigen körperlichen Strafe zu belegen; wenn sie aber über einen solchen Aufenthalt an gesunden Orten sich nicht genügend ausweisen können, sofort auf 5 (Fünf) Tage in die nächste Ortskontumaz zu bringen, und demnächst eben so, wie obsteht, zu bestrafen. In beiden Fällen sind Reisende, welche sich eingeschlichen haben, nach vollzogener Bestrafung, über die Landesgrenze zurückzubringen.

So wie Reisende, ohne Unterschied ihres Standes und Wesens, bei unausbleiblicher Vollstreckung der angedroheten Strafen, nach den obstehenden Bestimmungen pünktlich sich zu achten haben, so wird auch sämmtlichen betreffenden

obrigkeitlichen Behörden in Unserm hiesigen Herzogthume, insonderheit denjenigen in der Nähe der angrenzenden Königl. Preußischen Provinzen, bei eigner strenger Verantwortung, so ernstlichst als gnädigst hiermit aufgegeben, nach dieser Verordnung auf das genaueste allerunterthänigst sich zu richten, und in Kontraventionsfällen unnachsichtlich danach zu verfahren.

Urkundlich haben Wir diese, sowohl durch die Landes-Intelligenzblätter, als sonst, zu publizirende Verordnung höchsteigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm Großherzoglichen Regierungs-Insiegel bestärken lassen.

Datum Neu-Strelitz, den 15. Oktober 1832.

(L. S.) Georg, G. H. v. M. von Oertzen.

Potsdam, den 2. November 1832.

Nr. 179. Aufhören der Cholera in Kyritz. I. 12. November.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 8. September d. J. (Amtsblatt Nr. 139) über den in der Stadt Kyritz erfolgten Ausbruch der Cholera wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß seit dem 21. Oktober d. J. die Krankheit daselbst aufgehört hat, und diese Stadt jetzt nach § 9 der Instruktion vom 31. Januar d. J., nicht mehr zur Kategorie der infizirten Orte gehört.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 6. November 1832.

Nr. 180. Aufhören der Cholera in Groß-Lüben. I. 247. November.

Seit dem 16. v. M. hat die Cholera in Groß-Lüben in der Westpriegnitz ganz aufgehört, und ist dieser Ort demnach als frei von der Krankheit zu betrachten.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 1. November 1832.

Nr. 181. Rindviehseuche in Flatow. I. 1871. Oktober.

Da unter dem Rindvieh des Rittergutes Flatow im Osthavelländischen Kreise die Lungenseuche herrscht, so ist dieser Ort bis auf weiteres für Rindvieh und Rauchfutter gesperrt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 37. Stempel zu den Gesuchen an das Justizministerium.

Von dem Königl. Kammergericht wird hierdurch das nachstehende Reskript des Herrn Justizministers Mühler, Exzellenz vom 29. v. M., betreffend die Adhibition von Stempeln zu den, bei dem Königl. Justizministerio einzureichenden Gesuchen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 25. Oktober 1832. Königl. Preuß. Kammergericht.

* * *

Auch zu Gesuchen, Beschwerdeschriften, Bittschriften und Eingaben von Privatpersonen an das Justizministerium muß der im Stempeltarif vorgeschriebene Gesuchsstempel, bei Vermeidung der im § 23 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 angedroheten Nachtheile, angewendet werden, insofern solche in an sich sonst stempelpflichtigen Partheisachen eingereicht werden; nur solche Beschwerden, die im Laufe eines bei einem Gericht anhängigen Prozesses, der dem Werthstempel unter-

Digitized by Google

worfen ist, über einzelne Verfügungen des Gerichts bei dem Justizminister angebracht werden, sind nicht noch besonders stempelpflichtig.

Berlin, den 20. September 1832. Der Justiz-Minister. Mühler.

An das Königl. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 29. Blutegelpreis.

Der Preis der Blutegel ist für die Monate November und Dezember d. J. in hiesiger Residenz auf einen Silbergroschen sechs Pfennige festgesetzt, welches im Verfolg der diesseitigen Bekanntmachung vom 17. August d. J., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berlin, den 25. Oktober 1832.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. Gerlach.

Personalchronik.

Der bisher als Regierungs-Referendarius bei der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. gestandene Christoph Theodor Wilhelm von Avemann ist zum Regierungs-Assessor ernannt, und als solcher beim hiesigen Regierungs-Kollegium angestellt, auch der bisher bei der Königl. Regierung zu Erfurt gestandene Regierungs-Referendarius Albert Friedrich Felix Ludwig von Hake I. in gleicher Eigenschaft zur hiesigen Königl. Regierung versetzt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der rühmliche Eifer, und die sehr bedeutenden Kosten, mit welchen der Herr Patron der Kirche zu Wustrau die Erbauung eines neuen, sehr schönen und zweckmäßig eingerichteten Küster- und Schulhauses, nebst Wirthschaftsgebäuden, zu Wustrau bewirkt hat, so wie die bedeutende Unterstützung, welche derselbe außerdem den Eingepfarrten bei diesem Baue gewährt hat, endlich aber auch der beträchtliche Kostenaufwand, welchen die Eingepfarrten in Wustrau ihrer Seits auf diesen Bau verwendet, und sich in ihren sonstigen Leistungen dazu auch sehr bereitwillig gefunden haben, wird hierdurch mit beifälliger Würdigung des von dem Herrn Patron schon mehrfach bewährten Wirkens für die Schulverbesserung dankbar anerkannt. Potsdam, den 19. Oktober 1832.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nicht dem Steglitzer, wie es irrthümlich in der Seite 278 befindlichen Amtsblatt-Bekanntmachung vom 14. d. M. heißt, sondern dem Schöneberger Fichtenberge ist der Name Signalberg beigelegt worden.

Potsdam, den 26. Oktober 1832. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

45sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Dem hiesigen Klempnermeister S. Löff ist unter dem 23. Oktober d. J. ein, vom Ausfertigungstage an gerechnet, Fünf hintereinander folgende Jahre im Umfange der Provinz Brandenburg gültiges Patent:

auf eine von ihm beschriebene und durch Zeichnung erläuterte Kaffeemaschine, so weit sie in Hinsicht der Konstruktion des Bodens und des aufsteigenden Rohrs als neu und eigenthümlich anerkannt worden,

ertheilt.

---

* Die Sorauer Amtsvorwerke Behnau und Waltersdorf, so wie die an denselben liegenden Forsten, als: der Ritterbusch, der Ober- und Niederwüstungswald, die neue Heide, und die Waltersdorfer Büsche, und das Forstetablissement in Behnau, so wie auch die Hammerheide bei Droskau sollen im Ganzen, das heißt jedes Vorwerk für sich, mit oder ohne Forst, oder in folgenden einzelnen Theilen meistbietend verkauft werden.

A. Vom Vorwerk Behnau:

1) das Richtervorwerk und das Brauhaus mit dem Rechte zum Brauen, und der Verpflichtung, den Bierverlag im Dorfe Behnau für jährlich 45 Thlr. 25 Sgr., einschließlich $\frac{1}{3}$ in Golde, den Friedrichsd'or zu 5 Thlr. gerechnet, bis zur Ablösung der Zwangsverpflichtung in Pacht zu nehmen, so wie mit den dazu gelegten Flächen an Gärten, Aeckern, Wiesen, Hütungen, Teichen, Hof- und Baustellen, Wegen, Gräben und Triften, von überhaupt 330 Morgen 4 □Ruthen;
2) das Rittervorwerk mit dem Schäferihofe, welcher durch wenige Kosten zum vollständigen Wirthschaftshofe eingerichtet werden kann, und mit der in Rusch und Busch dazu gelegten Fläche von 320. M. 81 □R.;
3) die Wüstungsschäferei mit der dazu wie oben gelegten Fläche von 110 M. 123 □R.;
4) der Ritterbusch mit 107 M. 137 □R.;
5) der Oberwüstungswald mit 129 M. 152 □R.;
6) der Niederwüstungswald mit 53 M. 39 □R.;
7) die neue Heide mit 184 M. 22 □ R.;
8) das Forstetablissement mit 31 □R.

B. Vom Vorwerk Waltersdorf:

9) der Vorwerkshof in Waltersdorf mit den demselben in Rusch und Busch zugelegten Flächen von 362 M. 72 □R.;
10) die Buschschäfferei bei Waltersdorf mit den derselben zugelegten Flächen von 122 M. 152 □R.;
11) endlich der Waltersdorfer und der Firlbusch mit 101 M. 100 □R.

C. Die Dammerheide bei Droskau mit 382 M. 23 □R.

Durch die Ausbietung der vorstehenden Flächen ist jedem Kauflustigen Gelegenheit gegeben, nach Belieben ein größeres oder ein kleineres Gut, und dasselbe mit oder ohne Wald zu erwerben.

Die Grundstücke von Waltersdorf und Behnau sind zum Futterbau geeignet, und haben vorherrschend guten Boden.

Die Gebäude und Bauanlagen befinden sich durchweg in sehr gutem Zustande, und gewährt die Nähe von der Stadt Sorau Gelegenheit zu mancher vortheilhaften Landabnutzung.

Unter Berücksichtigung der auf den Vorwerken und Waldflächen radizirten, nicht beträchtlichen Lasten ist das Kauf-Minimum vorläufig festgestellt:

1) für das Richtervorwerk Behnau, bei Uebernahme eines jährlichen Domainenzinses von 100 Thlrn., auf 8202 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf., und im Fall des reinen Kaufs auf 10,002 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf.;
2) für das Rittervorwerk, bei Uebernahme eines Domainenzinses von 60 Thlrn., auf 4841 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf., und im Fall des reinen Kaufs auf 5921 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf.;

3) für die Wüstungsschäferei für den reinen Kauf auf 1033 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf., also für das ganze Vorwerk Vehnau, im Fall des reinen Kaufs auf 16,958 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf., und bei Uebernahme eines Domainenzinses von 160 Thlrn., auf 14,078 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf.;
4) für den Ritterbusch
5) für die Oberwüstung
6) für die Niederwüstung
7) für die neue Heide
} auf 4716 Thlr. 20 Sgr.;
8) für das Forstetablissement auf 263 Thlr. 4 Sgr. 1 Pf.,
9) für das Vorwerk Waltersdorf auf 6415 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf.;
10) für die Buschschäferei auf 2066 Thlr. 10 Sgr., also für das ganze Vorwerk auf 8482 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf.;
11) für die Büsche bei Waltersdorf, den Firl und Waltersdorfer Vorwerksbusch, auf 1483 Thlr. 10 Sgr.;
12) für die Hammerheide bei Droskau auf 3060 Thlr.

Die speziellen Verkaufsbedingungen können bei der Domainen-Registratur der Königl. Regierung und beim Herrn Amtsrath Schlinzigk in Sorau eingesehen werden, und werden der Herr Amtsrath Schlinzigk und der Herr Oberförster Kurzhals jedem Kauflustigen die ganzen Vorwerke, die zum einzelnen Verkauf bestimmten Theile derselben, so wie die Forstparzellen an Ort und Stelle selbst zeigen.

Der Lizitationstermin wird auf dem herrschaftlichen Schlosse in Sorau in der Amtsstube vor dem Oberamtmann Hausding

am 3. Dezember d. J.,

Vormittags 9 Uhr, abgehalten werden, und soll jeder Kauflustige, welchem die Gesetze den Erwerb von Grundstücken gestatten, und welcher sich beim Kommissarius über sein Zahlungsvermögen ausweisen kann, und wenn es verlangt wird, eine annehmliche Kaution in Staatspapieren oder Pfandbriefen für sein Gebot sogleich im Termine deponiren will, zum Termine zugelassen werden.

Ob der Zuschlag im Termine selbst ertheilt werden kann, wenn selbst die vorbemerkten Minima erreicht oder überschritten werden sollten, ist der Bestimmung des Kommissarius überlassen; jeder Mitbietende, welchem der Zuschlag nicht sogleich ertheilt werden sollte, ist aber an sein Gebot bis zur Entscheidung der Königl. Regierung gebunden, und sind alle Mitbietenden verpflichtet, mindestens die Hälfte der Kapitalssummen, für welche der Zuschlag ertheilt werden sollte, vor der Uebergabe zu bezahlen, und kann ihnen nur auf besonderes Verlangen die andere Hälfte desselben gegen 5 Prozent jährliche Zinsen bis zum 1. Juni 1834 gestundet werden. Der Uebergabetermin ist auf den 1. Juni 1833 festgesetzt.

Frankfurt a. d. O., den 23. Oktober 1832.

Königl. Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Nachstehende Individuen, welche im Königl. 1sten Ulanen-Regimente das Erbrecht zum eisernen Kreuz zweiter Klasse erworben haben, nämlich:

der ehemalige Unteroffizier Friedrich Drognotzki,
der ehemalige Ulan Wilhelm Baum,
der ehemalige Ulan Johann Rettkowski,

werden hiermit aufgefordert, unter genauer Angabe ihres gegenwärtigen Aufenthaltsortes, den ihnen verliehenen Erbberechtigungsschein zu dieser Dekoration, so wie ein Führungsattest der ihnen jetzt vorgesetzten Behörde, bis zum 1. Januar 1833 dem Regimente zu übersenden.

Zugleich wollen die Verwandten der oben erwähnten Expektanten im Falle des etwa erfolgten Ablebens eines derselben, dem Regimente dessen Erbberechtigungsschein zuschicken, und dabei Jahr und Tag des Todes baldgefälligst mittheilen.

Polnisch-Lissa, den 27. Oktober 1832.

Der Major und Regiments-Kommandeur ad int.
von Hirschfeld.

---

* In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 § 6 (Gesetzsammlung Nr. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß der Frau Direktor Harlan zu Charlottenburg, Schloßstraße Nr. 7 wohnhaft, folgende Staats-Schuldscheine als:

Nr. 16,714 Litt. A über 1000 Thlr.,
" 106,091 " A " 1000 "
" 139,720 " A " 1000 "
" 86,796 " E " 100 "

angeblich entwendet worden sind.

Es werden daher diejenigen, welche sich jetzt im Besitz der oben bezeichneten Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrole dee Staatspapiere, oder der Frau Direktor Harlan anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation derselben eingeleitet werden wird.

Berlin, den 10. August 1832.

Königl. Kontrole der Staatspapiere.

Beschäftigung für Fuhrwerke.

Bei dem Chausseebau der Weseler Straße von Gütersloh bis Schermbeck über Warendorf, Telgte, Münster, Dülmen und Haltern, werden noch fortwährend Fuhrwerke füe die Steinanfuhr angenommen, die auf zwei Jahre hinlängliche Beschäftigung und einen guten Veedienst zu erwarten haben.

Die Wege sind zu jeder Jahreszeit und Witterung gut zu passiren, so wie das Unterkommen fremder Geschirre auf dieser 15 Meilen langen Baustrecke in jeder Anzahl leicht zu beschaffen ist.

Reisegelder werden nach Verhältniß der Entfernung, jedoch nur an gute, starke Gespanne bezahlt. Die wöchentliche Anfuhr wird stets sogleich rein ausgezahlt. Jedes eintreffende Fuhrwerk wird sogleich beschäftigt, so daß besondere Anfragen weiter nicht nöthig sind.

Münster, den 24. October 1832.

Pfeil, Major a. D.

Die in der Dorotheenstädtschen Kirche hieselbst befindliche alte Orgel, welche noch bis zur Beendigung des jetzt stattfindenden Baues einer neuen benutzt wird, soll demnächst verkauft werden, und würde etwa Ende Dezember d. J. abgenommen und überliefert werden können. Dieselbe ist 17 Fuß hoch, 12 Fuß breit und 13 Fuß tief, enthält im Manuale 5 Stimmen von Metall, im Pedale 3 Stimmen von Holz, und dürfte sich zur Aufstellung für Kirchen kleiner Städte oder Dörfer eignen. Die näheren Bedingungen wird der bei der genannten Kirche, Mittelstraße Nr. 28, wohnende Küster Held mittheilen, auch auf Verlangen die Besichtigung und Prüfung des Orgelwerkes veranlassen. Anfragen von außerhalb werden portofrei erbeten.

Berlin, den 25. Oktober 1832.

Vorstand der Dorotheenstädtschen Kirche.

Ueber das Vermögen des in Bütze verstorbenen Ackersmanns Johann Friedrich Schwarzlose ist, auf den Antrag des Vormundes seiner minorennen Tochter, der erbschaftliche Liquidationsprozeß erbffnet worden. Wir haben zur Anmeldung und Ausweisung aller Ansprüche an den Nachlaß, einen Liquidationstermin auf

Montag den 14. Januar 1833,

Vormittags 10 Uhr, zu Bütze in der Gerichtsstube anberaumt, und laden dazu die unbekannten Gläubiger unter der Verwaenung vor, daß die nicht erscheinenden Kreditoren aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von dee Masse noch übrig bieiben möchte.

Rathenow, den 16. Septembee 1832.

Die Gerichte über Bütze.

Es soll der Mobiliarnachlaß des verstorbenen Kreisdeputirten und Johanniterordens-Ritters Friedrich Wilhelm Karl von Wartenbeeg auf Köritz, bestehend in

Gold, Silber, Zinn, Kupfer, Messing, Porzellan, Gläsern, Leinenzeug und Betten, Meubles und Hausgeräth, mehreren Mannskleidungsstücken, Vieh, Ackee und Wirthschaftsgeräth,

auf den Antrag seinee Benefizialerbin, der Frau Rittergutsbesitzee von Winterfeld, gebornen von Wartenberg,

am 15. November d. J.

und folgenden Tagen, jedesmal Vormittags 8 Uhr, im herrschaftlichen Wohnhause zu Köritz an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Kourant verkauft werden, wozu wir Kauflustige hiermit einladen.

Wusterhausen a. d. D., den 16. Oktober 1832.

Königl. Erbpachtsgerichte zu Köritz.

Auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers, ist im Wege der Exekution mit hinzukommender Bewilligung der übrigen Kreditoren und des Besitzers, das beim Dorfe Zehiendorf belegene Mühlen-Etablissement, bestehend aus dem Erbpachtsrecht an vier Morgen Acker, dem Rechte, auf dem Berge im Vorwerksacker eine Mühle zu erbauen, und im Dorfe ein Wohnhaus zu errichten, mit der erbauten Bockwindmühie und dem vorhandenen Wohnhause,

welches alles im Jahre 1829 auf 1513 Thlr. 11 Sgr. 7 Pf. gerichtlich abgeschätzt worden, zur Subhastation gestellt, und ein Bietungs-Termin auf

den 10. Dezember d. J.,

Morgens 11 Uhr, auf hiesigem Justizamte angesetzt worden, wozu Kauflustige eingeladen, und denen hierdurch bekannt gemacht wird, daß der Konsens der Königl. Regierung zum Zuschlage nöthig ist.

Liebenwalde, den 19. Oktober 1832.

Königl. Preuß. Justizamt.

Das zum Nachlasse des verstorbenen Rathszimmermeisters Ackermann gehörige, allhier an der Berliner- und Grünstraßen-Ecke sub Nr. 35 belegene, zweistöckige massive Wohn- und Bürgerhaus nebst Pertinenzien, auf 3691 Thlr. 6 Sgr. 10 Pf. gerichtlich gewürdigt, soll im Wege der nothwendigen Subhastation in dem

am 2. Mai 1833,

Vormittags um 10 Uhr, anstehenden peremtorischen Bietungstermine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Freienwalde a. d. Oder, den 22. Oktober 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die ehemalige Krämersche Erbpachts-Kirchenbüdnerstelle zu Biesen, taxirt zu 409 Thlr., soll, da der neue Käufer, Namens Stuhr, das nach dem Adjudikationsbescheide schuldige Kaufgeld der 276 Thlr. zur Zeit nicht erlegen können, auf den Antrag der Vormünder des Krämerschen Kindes, im Termine

den 7. Januar 1833, Vormittags 10 Uhr,

in der Amtsgerichtsstube zu Wittstock anderweitig auf Gefahr und Kosten des Stuhr an den Meistbietenden verkauft werden, wozu wir Kauflustige hierdurch einladen.

Wittstock, den 24. Oktober 1832.

Königl. Preuß. Justizamt allhier.

Den Besitzern von Gütern und landwirthschaftlichen Etablissements jeder Art, empfiehlt die Handlung, Zimmerstraße Nr. 78 in Berlin, ihre auf die zweckmäßigste Weise zusammengesetzte Getreide-Handschrootmühle, deren Nützlichkeit vielfach anerkannt ist. Exemplare stehen zur geneigten Ansicht bereit.

Auswärtigen wird der metallische Läufer und Rumpf, und ein eisernes Schwungrad mit lithographirter Zeichnung und der nöthigen Anweisung zur Anfertigung für 4 Thlr. empfohlen. Bestellungen werden portofrei erbeten.

Die Feuerversicherungsbank für Deutschland zu Gotha übernimmt auch Versicherungen auf Gebäuden zu mäßigen Prämien, und ist der unterzeichnete Agent dieser achtbaren Anstalt stets mit Vergnügen bereit, jede zuverlässige Versicherung prompt zu vermitteln, auch jeden und jedem Fragenden nähere Auskunft zu ertheilen. Brandenburg, den 30. Oktober 1832.

H. A. Reuter,
Neustädtsche Heide Nr. 236.

Bei G. Bethge in Berlin ist erschienen, und durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Schubart F., faßliche deutsche Sprachlehre für Bürgerschulen und mittlere Klassen der Gymnasien. Pr. 14 Gr. (17½ Sgr.)

Die Darmstädter Schulzeitung vom vorigen Jahre, so wie die Leipziger Lit.-Zeitung von 1832 stimmen völlig darin überein, daß der Vortrag in diesem Buche eben so neu als geistreich durchgeführt ist, und nur zu wünschen wäre, daß der gewöhnliche Schlendrian im Lehren der Muttersprache endlich einmal mit einem besseren Gange vertauscht werden möchte. Der Herr Verfasser ist Direktor einer weiblichen Bildungsanstalt in Berlin, und hat dies Buch nicht allein für seinen Zweck, sondern auch, wie der Titel sagt, für Bürgerschulen und Gymnasialklassen bestimmt.

In unserm Verlage ist so eben *erschienen*, und in allen Buchhandlungen *zu haben*:

Dr. E. Braune

Amerika und die moderne Völkerwanderung. Nebst einer Darstellung der Harmonie-Gesellschaft. Mit G. Rapp's Bildniß. gr. 8. dr. Velin-Druckpapier 1½ Thlr. — Ist der zweite Band von: Das liberale System, oder das freie Bürgerthum in seiner höchsten Entfaltung, in einem Gemälde des Bundesstaats von Nord-Amerika praktisch dargestellt. Beide Bände kosten 3½ Thlr.

H. Vogler'sche Buchhandlungen
zu Potsdam und Neustadt-Eberswalde.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 46.

Den 16. November 1832.

Feuerlösch-Ordnung

für das platte Land des Potsdamschen Regierungsbezirks.

Um die Verbesserung der vorhandenen Löschanstalten zu bewirken, und um die Dämpfung der Feuersbrünste einer zweckmäßigen Leitung zu unterwerfen, wird mit Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei Nachstehendes verordnet.

Tit. I.

Von der Verwaltung des Feuerlöschwesens.

§ 1. Jeder Kreis wird in eine zweckmäßige Anzahl kleinerer Distrikte eingetheilt, und jedem derselben wird ein Kommissarius und ein Stellvertreter desselben vorgesetzt. Diese Bezirke sollen in der Regel nicht über 3 □Meilen groß sein, und müssen möglichst so eingetheilt werden, daß keine bedeutende Hindernisse dem Kommissarius die Wahrnehmung des Feuers oder die schnelle Ueberkunft zu der Brandstelle erschweren. Distrikts-Eintheilung.

Die Landräthe entwerfen den Plan zur Distriktseintheilung, legen solchen den betheiligten Kreisständen zur Begutachtung vor, und überreichen ihn hiernächst der ihnen vorgesetzten Regierung zur Bestätigung, oder, falls die Kreisstände abweichender Meinung sind, zur Entscheidung und Festsetzung.

In wie fern Städte in diese Löschdistrikte aufgenommen werden, und sich nach dieser Löschordnung richten sollen, hängt nach vorher eingeholtem Gutachten der Kreisstände ebenfalls von der Entscheidung der Regierung ab.

§ 2. Die Distriktskommissarien und deren Stellvertreter werden von den betheiligten Kreisständen gewählt, und von der Regierung bestätigt. Wird die Bestätigung versagt, so muß zu einer anderweitigen Wahl geschritten werden. Die bestätigten Wahlen werden durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Ernennung der Kommissarien.

§ 3. Soweit es möglich ist, sind zu Kommissarien oder Stellvertretern nur solche Männer zu erwählen, welche in dem gebildeten Distrikte wohnen, und das Qualifikation der Kommissarien.

Vertrauen der Einwohner genießen. Es ist dies ein Ehrenamt, womit eine Remuneration nicht verknüpft ist, welches aber jeder Einwohner in seinem Kreise, selbst wenn er in einem andern Bezirke wohnt, sofern er nicht die gesetzlich von der Uebernahme der Vormundschaften befreienden Gründe für die Ablehnung anführen kann, zu übernehmen, und, falls er nicht in der Zwischenzeit seinen Wohnsitz außerhalb des Kreises oder, zwar innerhalb desselben, aber nach dem Gutachten der Kreisstände zu entfernt von dem Bezirke aufschlägt, so lange nicht die vorgedachten Ablehnungsgründe eintreten, während drei auf einander folgender Jahre zu verwalten verpflichtet ist. So oft dieser Zeitraum abgelaufen ist, oder die Stelle anderweitig erledigt wird, muß zu einer neuen Wahl geschritten werden. Die Wiedererwählung der bisherigen Kommissarien oder Stellvertreter ist zulässig. Dieselben sind jedoch für die nächste dreijährige Periode zur Ablehnung des Amtes unbedingt berechtigt. Nach Ablauf derselben müssen sie, falls ihnen keine der vorgedachten Ablehnungsgründe zu Statten kommen, eine neue Wahl wieder annehmen.

Aeußere Stellung der Kommissarien.

§ 4. Die Distriktskommissarien und deren Stellvertreter sind, als solche, beständige Kommissarien des Kreis-Landraths und Subkommissarien der Regierung. Auch sind bei Feuersbrünsten nicht bloß die Einwohner ihres Distrikts, sondern auch alle übrigen nicht in demselben wohnenden, wohl aber in dem Orte des Brandes gegenwärtigen Individuen ihren Befehlen unterworfen.

Dienstauszeichnung.

§ 5. Der Kommissarius, oder wer in seiner Stelle das Löschgeschäft leitet, trägt beim Feuer eine weiße Binde oder ein weißes Tuch um den linken Arm.

Tit. II.

Von dem Umfange, Rechten und Pflichten der Kommissarien.

Revision der Feuerlöschanstalten.

§ 6. Der Distriktskommissarius ist zu jeder Zeit befugt, und wenigstens alle zwei Jahre einmal verpflichtet, die Feuer-Löschanstalten seines Bezirks unter Zuziehung der Ortsobrigkeit und der Dorfgerichte zu revidiren, wobei er sich mit der Lokalität seines Bezirks möglichst bekannt zu machen, und zugleich zu überzeugen hat, ob überall die Orts-Feuerlösch-Ordnungen gehörig befolgt werden. Ueber jede Revision muß er eine Verhandlung aufnehmen, und solche dem Landrathe zur Kenntnißnahme und Remedur der etwa vorgefundenen Mängel einreichen.

Durch diese Revisionen werden indeß die Orts-Polizeibehörden von der ihnen obliegenden Verpflichtung zu öfteren Feuervisitationen in keiner Art entbunden.

Pflichten beim Ausbruch des Feuers.

§ 7. Wenn innerhalb ihres Distrikts ein Feuer ausbricht, so haben der Kommissarius sowohl, als dessen Stellvertreter, die Verpflichtung, sich so schnell als möglich dorthin zu begeben.

Ordnung bei Uebernahme der Löschanstalten.

§ 8. Wenn der Distrikts-Kommissarius oder dessen Stellvertreter noch nicht gleich bei dem Ausbruche des Feuers im Orte anwesend sind, übernimmt zunächst die in Person anwesende Polizeiobrigkeit, in deren Ermangelung aber der Dorfschulze oder sein gesetzlicher Stellvertreter, die Leitung der Löschanstalten; trifft inzwischen der Stellvertreter des Kommissarii, oder der Kommissarius selbst, oder den

Landrath ein, so bleibt es, nachdem sie sich von der Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit der getroffenen Anstalten überzeugt haben, diesen überlassen, entweder die Leitung in den Händen des vorhandenen Ordners unter ihrer Aufsicht zu lassen, oder dieselbe, dann aber auch zugleich alle Verantwortlichkeit selbst zu übernehmen.

Hierbei gilt die Reihefolge, daß der Schulze der Orts-Polizeiobrigkeit, diese dem Stellvertreter des Distriktskommissarii, oder dem Kommissarius, und Letzterer dem Landrathe weicht.

Hat der Stellvertreter des Distriktskommissarii die Leitung der Löschanstalten bereits übernommen, so ist er nicht verpflichtet, dem später auf der Brandstätte erscheinenden Distriktskommissarius zu welchen, vielmehr eben so befugt als verbunden, solche fortzusetzen, es sei denn, daß etwa der Landrath sich bewogen finden möchte, selbst die Leitung zu übernehmen.

Sind mehrere Polizeiobrigkeiten im Orte, so gebührt derjenigen der Vorrang, welche vielleicht schon im Besitze der allgemeinen Handhabung der Polizei im Orte befindlich ist, oder wenn solches nicht der Fall ist, der ältern Polizeiobrigkeit.

Obliegenheiten während des Brandes.

§ 9. Die Geschäfte des Distriktskommissarii und jedes Ordners bei ausgebrochenem Feuer erstrecken sich sowohl auf die Dämpfung des Feuers, als auch auf Rettung von Personen und Sachen. Diejenigen Maßregeln, welche er hierzu, so wie zur Sicherstellung der geretteten Mobilien treffen will, bleiben in jedem speziellen Falle seiner Umsicht und seinem Ermessen überlassen.

Obliegenheiten nach dem Brande.

§ 10. Sobald das Feuer gedämpft ist, organisirt der Kommissarius, oder der, welcher seine Stelle vertritt, die Feuerwachen, und bestimmt, wie viel und welche Spritzen auf der Brandstelle zurückbleiben sollen. In der Regel werden die Spritzen aus den zunächst gelegenen Dörfern zurückbehalten, jedoch bleibt auch hier die Anordnung seinem Ermessen überlassen, vornehmlich wenn die vorgedachten Spritzen ganz oder zum Theil unbrauchbar geworden. Haben sich aus einem Orte zwei Spritzen eingefunden, so ist er nur eine, und zwar die brauchbare zurückzubehalten befugt.

Tit. III.

Von den Verpflichtungen der Ortsgemeinden und der Kreis-Eingesessenen in Bezug auf diese Ordnung.

Obliegenheiten der Hülfsmannschaften.

§ 11. Jede Gemeinde und jeder Einwohner des Distrikts ohne Unterschied ist gehalten, dem Kommissarius innerhalb der Grenzen der ihm in diesem Reglement ertheilten Befugnisse unweigerlich Folge zu leisten, und erstreckt sich diese Verpflichtung bei einem ausgebrochenen Feuer auch auf die, am Orte des Brandes anwesenden fremden Personen, folglich auch auf die zur Löschung des Brandes aus andern Distrikten und Kreisen des platten Landes und der Städte herbeigeeilten obrigkeitlichen Personen und Mannschaften.

Verpflichtung zur gegenseitigen Hülfe.

§ 12. Als Regel wird festgesetzt, daß die Hülfe bei Feuersbrünsten, ohne Rücksicht auf Distrikts- oder Kreisgrenzen, gegenseitig auf ein und eine halbe Meile gewährt werden muß. Demgemäß wird von dem Landrathe ausgemittelt, nach ver-

nommenen Gutachten der Kreisstände von der Regierung festgesetzt, und hiernächst jedem Orte bekannt gemacht, von welchen umliegenden Städten und Dörfern er im Fall einer Feuersbrunst Hülfe zu erwarten berechtigt, und welchen er seinerseits dieselbe zu leisten verpflichtet ist.

§ 13. Die zu leistende Hülfe wird durch die, nach dem Orte des Feuers so schnell als möglich abzusendende Spritzen, Wasserwagen und Hülfsmannschaften gewährt.

§ 14. Wie im Allgemeinen jeder arbeitsfähige Bewohner der nach § 12 hülfspflichtigen Ortschaften zur persönlichen Hülfsleistung bei Feuersbrünsten verpflichtet ist (§ 19), so müssen sich insbesondere auch die am Orte des Feuers oder in der Umgegend von einer Meile befindlichen Zimmerleute und Maurer, erstere mit ihren Aexten versehen, schleunigst zur Brandstelle begeben, und zwar, wenn sie schneller als die übrigen von ihrem Aufenthaltsorte abzusendenden Hülfsmannschaften dorthin gelangen können, ohne deren Abgang abzuwarten.

Bei Gewittern und Zweifel über die Entfernung.

§ 15. Ereignet sich das auswärtige Feuer während eines Gewitters, so bestimmt die Obrigkeit oder der, dem die Handhabung der Polizei alsdann obliegt, in welcher Art die Hülfe geleistet werden soll, so wie auch auf gleiche Art die Entscheidung erfolgt, wenn es zweifelhaft ist, an welchem Orte das Feuer ausgebrochen, ob daher Spritze und Wasserwagen das Dorf verlassen sollen.

Spritzenmeister und Führung der Mannschaften.

§ 16. Für jede Spritze und ihre Bedienung muß ein beständiger Spritzenmeister und Stellvertreter bestellt werden, zu welchen am zweckmäßigsten der Schmidt oder sonst ein zuverlässiger Eisen- oder Holzarbeiter zu wählen ist, jedoch darf der Schulze nie Spritzenmeister sein. Die übrige Hülfsmannschaft wird von dem Schulzen, oder einem andern statt desselben, von der Orts-Polizeibehörde oder dem Schulzen zu bestellenden zuverlässigen Vorsteher angeführt, und hat dessen Anweisung pünktlich Folge zu leisten.

Die Spritzenmeister und Führer der Mannschaften melden sich gleich nach ihrer Ankunft auf der Brandstelle bei dem die Löschung leitenden Beamten, und melden sich auch wieder bei ihm ab, indem sie ohne seine Erlaubniß mit ihren Geräthen und Mannschaften die Brandstelle nicht verlassen dürfen. Sie tragen zum Zeichen ihres Amts ein weißes Blech von 4 Zoll Durchmesser auf der Brust, worauf der Name ihres Dorfes befindlich ist.

Die Kosten zur Anschaffung dieser Bleche werden von den Gemeinden getragen.

Reihefolge der Hülfsleistungen.

§ 17. Die Reihefolge, nach welcher bei auswärtigem Feuer die Pferde für die Spritze und den Wasserwagen zu gestellen sind, muß vorher bestimmt werden. Sind die Pferde desjenigen, an welchem die Reihe ist, nicht bei der Hand, so müssen die bereitesten genommen, und der Eigenthümer derselben muß von dem Säumigen, wenn diesen eine Verschuldung trifft, (außer der von letzterem verwirkten Strafe,) oder sonst von der Gemeinde entschädigt werden. Diese Entschädi-

gung erfolgt entweder in der Art, daß der Pferdebesitzer bei der nächsten Vorspanngestellung übersehen wird, oder durch eine billige, von der Orts-Polizeiobrigkeit festzusetzende Vergütigung. Diese wird exekutivisch eingezogen, und steht deshalb nur der Rekurs an die administrativen Behörden frei.

Diejenigen Pferde, welche die Spritze zum Feuer von auswärts hergebracht haben, sollen nicht ohne dringende Nothwendigkeit weiter bei dem Feuer gebraucht, sondern in der Regel zurückgesandt werden, jedoch hat der die Löschung Leitende die desfallsige Anordnung nach eigenem Ermessen zu treffen.

§ 18. Sind die Pferde und Zugochsen des Dorfs, in welchem das Feuer ausbricht, auf der Weide, so ist der Hirte gehalten, dieselben sogleich in die Nähe des Dorfs an einen für diesen Fall zu bestimmenden sichern Ort zu treiben. Verpflichtung der Hirten.

§ 19. Damit bei entstehendem Feuer ein jeder Dorfsbewohner wisse, was ihm zu thun obliegt, so soll für jedes Dorf von der Ortsobrigkeit, mit Zuziehung der Gemeindevorsteher, eine Dorf-Feuer-Löschordnung.

Dorf-Feuer-Löschordnung angefertigt, und in dieser auf's genaueste bestimmt werden, wie sich ein jeder beim Ausbruche eines Feuers zu verhalten habe, und zwar

A. bei einem Feuer im Dorfe selbst,

wobei als Hauptgrundsatz gilt:

a) daß jeder, in dessen Wohnung ein Feuer ausbricht, welches leicht gefährlich werden könnte, so wie jeder Dritte, der es bemerkt, den Vorfall sogleich kund zu machen und die öffentliche Hülfe ohne Zeitverlust herbeizurufen hat, wobei die Art und Weise, wie dies geschehen soll, und die besondere Verpflichtung, welche in dieser Beziehung zur Nachtzeit den Nachtwächtern obliegt, zu erwähnen ist,

b) daß jeder arbeitsfähige Bewohner des Orts zum Löschen verpflichtet, und jedes Zugthier zum Herbeischaffen des Löschapparats und des Wassers nach der Anordnung desjenigen, der das Löschgeschäft leitet, angestellt werden kann, alle Personen aber, die wegen ihres Alters, wegen Gebrechlichkeit u. s. w. keine thätige Hülfe leisten können, vom Feuer entfernt, und so lange ihnen keine Gefahr droht, in ihren Wohnungen gehalten werden müssen.

B. beim Feuer außerhalb des Dorfes,

wobei als Hauptgrundsatz gilt:

daß jedes zur Hülfe verpflichtete Dorf zu einem auswärtigen Feuer

a) seine Spritze mit Zubehör nebst dem Spritzenmeister und der erforderlichen Bedienung,

ferner

b) wenigstens einen Wasserwagen mit den § 20 gedachten Wassertonnen, oder einer Wasserkufe nebst der dazu nöthigen Bedienung, und

c) einschließlich der Bedienung für die Spritze und den Wasserwagen, bei Grenznachbaren die Hälfte, bei andern Ortschaften den vierten Theil der erwachsenen männlichen Einwohner des Dorfs, die sich auf das gegebene Zeichen an einem vorher und allemal zu bestimmden Orte sofort versammeln müssen, unter Leitung des § 16 gedachten Vorstehers absendet.

Spätestens drei Monate nach Publikation dieser Feuerlöschordnung müssen die Ortsobrigkeiten die Dorf-Feuerlöschordnung, so wie die Spezifikation ihrer Löschinstrumente an den Landrath des Kreises in dreifacher Ausfertigung einreichen, welcher sie auf den Kreistagen zur gemeinschaftlichen Berathung und Beschlußnahme der Betheiligten vorlegt, demgemäß bestätigt, und sodann ein Exemplar der Orts-Polizeiobrigkeit, das zweite aber dem Distrikts-Kommissarius überschickt, und das dritte selbst behält. Die Ortsobrigkeit und der Schulze haben dafür zu sorgen, daß diese Dorf-Feuerlöschordnung zur Kenntniß der Einwohner und besonders der Neuanziehenden komme.

Tit. IV.

Von den Feuerlösch-Instrumenten.

Gemeinschaftliche Feuer-Löschgeräthschaften.

§ 20. So weit es die Oertlichkeit zuläßt, ist durch Anlegung von Brunnen, Pfühlen u. s. w. überall dafür zu sorgen, daß es bei einem etwa ausbrechenden Feuer nicht an Wasser fehle.

In jedem Dorfe muß in der Regel eine fahrbare Spritze nebst den nöthigen Feuereimern sein, und außerdem

a) eine Anzahl Feuerhaken von 24 Fuß Länge,
b) mehrere Feuerleitern von 30 bis 40 Fuß Länge mit Rollen und Stützen,
c) mehrere leicht transportable Wasserbehälter. Es können diese nach Art der gewöhnlichen großen Wassertonnen gefertigt sein, um auf Wagen geladen zu werden, oder es können auch eigene auf Schleifen oder Rädern befestigte Wasserkufen angeschafft werden.

Utensilien.

§ 21. Im Kasten der Spritze müssen sich außer den Mundstücken des Rohrs nachstehende Utensilien befinden:

eine Axt,
eine Zange,
ein Nagelbohrer,
Nägel verschiedener Art,
ein starkes Messer,
ein Schraubenschlüssel,
Laterne, Licht und Feuerzeug,
ein Spannagel,

und bei Schlauchspritzen noch:

Leder zum Verbinden schadhafter Schläuche,
stark gewichster Bindfaden,
eine Packnadel.

Die Spritze und die zu derselben gehörigen Geräthe müssen entweder im Spritzenhause, oder an einem bekannten, leicht zugänglichen Orte aufbewahrt werden.

Privat-Feuer-Löschgeräthschaften.

§ 22. In jeder Ackerwirthschaft muß sich

1 Feuerhaken von 12 bis 16 Fuß,

1 Feuerleiter von 30 Fuß Länge,

und in jedem Hause wenigstens ein Feuereimer, dessen Zweckmäßigkeit von der Orts-Polizeiobrigkeit anerkannt ist, befinden.

Beitragspflichtigkeit zu den Feuerlöschgeräthschaften.

§ 23. Zur Anschaffung der großen Spritze nebst Zubehör (§ 21) und der übrigen öffentlichen Feuerlöschgeräthschaften (§ 20), und zur Errichtung der, zu deren Aufbewahrung erforderlichen Gebäude wird, wenn nicht ein anderes Abkommen getroffen worden, oder eine besondere Observanz besteht, in den Dörfern, wo sich Aemter oder Vorwerke, mit oder ohne Polizeijurisdiktion befinden,

a) von dem Amts- oder Vorwerksbesitzer Ein Drittel,

b) von der Gemeinde Ein Drittel,

c) von der Kirche Ein Drittel

beigetragen.

Wenn letztere kein Vermögen besitzt, trägt der Amts- oder Vorwerksbesitzer die Hälfte, und die Gemeinde die andere Hälfte. In den Dörfern, wo kein Amt oder Vorwerk, wohl aber eine Kirche ist, trägt die Gemeinde die eine Hälfte, und die Kirche die andere, und da, wo weder Amt, noch Vorwerk oder Kirche ist, wird das Ganze von der Gemeinde aufgebracht.

Entscheidung über die Beitragspflichtigkeit.

§ 24. Wenn über die Beitragspflichtigkeit zu vorstehenden Ausgaben Streit entsteht, so regulirt die betreffende Regierung ein Interimisticum, ordnet die Ausführung an, zieht die Beiträge ein, und überläßt es den Parteien, ihre vermeinten Ansprüche im Wege des richterlichen Prozesses zu verfolgen.

Ausnahmen.

§ 25. Ausnahmen von den, in diesem Titel enthaltenen Bestimmungen können nur von der Regierung festgesetzt werden, welcher es überlassen bleibt, in geeigneten Fällen durch die Landräthe das Gutachten der Kreisstände darüber einzuholen.

Tit. V.

Allgemeine Bestimmungen.

Die unentgeldliche Forderung von Lebensmitteln und Branntwein.

§ 26. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß zum öftern bei den Bränden ein Mangel an Lebensmitteln entsteht, auch die unentgeldliche Forderung derselben von Seiten der zum Löschen Verpflichteten zur großer Unordnung Veranlassung giebt, so wird letztere, so wie insbesondere das Fordern und Geben von Branntwein, hiermit auf das ernstlichste untersagt, und sollen die Orts-Polizeibehörden dafür sorgen, daß den zur Feuerlöschung nach benachbarten Ortschaften abgegangenen Personen, falls sie über vier Stunden abwesend sind, Lebensmittel nachgeschickt werden.

Nähere Bestimmung über die Befugniß der Ordner.

§ 27. Die in den verschiedenen §§ dieses Reglements bei entstehendem Brande den Distriktskommissarien beigelegten Befugnisse stehen jedem, mit der Löschung Beauftragten nach der im § 8 bestimmten Reihefolge zu.

Obliegenheiten der Gendarmen.

§ 28. Die beim Feuer anwesenden Gendarmen sind ebenfalls den Anordnungen der Distriktskommissarien und jedes mit Löschung des Feuers gesetzmäßig Beauftragten Folge zu leisten, und sich demgemäß bei Ankunft zur Brandstelle bei demselben zu melden verbunden. Die Landräthe haben die Gendarmen deshalb zu Instruktion zu versehen.

Strafbestimmungen.

§ 29. Jeder Hauswirth, bei welchem sich die § 22 gedachten Privat-Löschgeräthschaften nicht vorfinden, wird durch Exekution zur Anschaffung angehalten, und muß, falls die Anschaffung oder Instandhaltung aus Nachläßigkeit oder unzeitiger Sparsamkeit unterblieben ist, noch außerdem den doppelten Werth des fehlenden oder untauglichen Geräthes, als Strafe entrichten. Allgemeines Landrecht Thl. 2 Tit. 20 §§ 1569 und 1570.

In allen übrigen Fällen wird die Nichtbefolgung der in dieser Verordnung ertheilten Vorschriften, entweder dem ordentlichen Richter zur Einleitung einer fiskalischen oder Kriminalunterſuchung angezeigt, oder, wenn sich der Vorfall dazu nicht eignet, gegen Beamte und Gemeinden durch Ordnungsstrafen, gegen andere Kontravenienten aber durch angemessene Polizeistrafen geahndet.

Die Ordnungsstrafen werden gegen Polizei-Obrigkeiten auf Grund der von den Landräthen aufzunehmenden Untersuchungs-Verhandlungen von der vorgesetzten Regierung, gegen Gemeinden, Schulzen, Gerichtsmänner, Vorsteher der Hülfsmannschaften, Spritzenmeister, Nachtwächter, Hirten und andere Unterbeamten aber von dem Landrathe festgesetzt, und fließen im ersteren Fall zur Regierungs-Straf-Kasse, im letzteren zum Kreis-Kommunalfonds.

Gegen die Resolute, wodurch sie festgesetzt werden, findet überall, ohne Rücksicht auf das Strafmaaß, nur der Rekurs an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde, nicht aber Provokation auf richterliche Entscheidung Statt.

Die Polizeistrafen, bei denen im Unvermögensfalle eine nach dem gesetzlich bestimmten Verhältnisse abzumessende Gefängnißstrafe an die Stelle der Geldbuße zu setzen ist, werden in allen Fällen von der Ortspolizeibehörde nach vorgängiger Untersuchung durch ein Resolut festgesetzt und vereinnahmt.

Uebersteigt die Geldstrafe nicht den Betrag von 5 Thlr., so ist gegen ein solches Resolut nur der Rekurs an die vorgesetzte Regierung zulässig. Bei höheren Strafen hat der Kontravenient die Wahl, ob er diesen Rekurs ergreifen, oder auf gerichtliche Entscheidung provoziren will. Berlin, den 30. Oktober 1832.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
von Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 30. Oktober 1832.

Nr. 182. Kontoführung über den Abrechnungsverkehr bei den Kassen. IV. C. 341. September.

Behufs eines gleichmäßigen, das Kasseninteresse sichernden Geschäftsganges haben des Herrn Finanzministers Exzellenz, mittelst Erlasses vom 4. v. M., folgende Bestimmungen ertheilt.

1) Bei allen Kassen, welche einen fortlaufenden Abrechnungsverkehr mit einander haben, soll eine Kontoführung stattfinden, welche jederzeit übersehen läßt, für wieviel die liefernde Kasse quittirt, oder gleichzeitig für die nächste Abrechnung belastet worden.

2) Wenn eine, Ueberschuß empfangende Kasse gegen die Justifikation einzelner der ihr aufgerechneten Posten Ausstellungen zu machen hat, und die Beläge darüber zu remittiren nöthig findet, so wird von der in Anrechnung gestellten Summe

a) bloß über denjenigen Betrag vollständige Quittung ertheilt, welcher baar oder in gehörig anrechnungsfähigen Belägen geliefert ist; dagegen werden

b) die mangelhaften Aufrechnungen in eine Designation zusammengestellt, welche zu überschreiben ist:

Interims-Bescheinigung

über nachstehende remittirte Aufrechnungen der ..... Kasse zu ..... aus dem Lieferzettel vom ..ten ..... 18.. auf Höhe von ..... Thlr. .. Sgr. .. Pf.,

und die Schlußsumme dieser Designation wird als aufgerechnet bescheinigt. Diese Interims-Bescheinigung wird nach erfolgter Wiederaufrechnung der vervollständigten Posten gegen Ertheilung einer förmlichen Quittung zurückgenommen.

3) Bei der empfangenden Kasse wird zwar der aufgerechnete Hauptbetrag, mithin sowohl die förmlich, als einstweilig quittirte Summe, als Ueberschußlieferung vereinnahmt; der Betrag der Interims-Bescheinigung ist aber sofort als ein, der zahlenden Kasse zur Last bleibender Vorschuß zu buchen, und danach das Abrechnungskonto zwischen beiden Kassen zu berichtigen, wobei der Lieferzettel nebst der Korrespondenz über die remittirten Posten, als Beläge dienen. Daß die letztern, namentlich beim Jahresschluß, jedenfalls bis zum Termine der Rechnungslegung vervollständigt und aufgerechnet werden, darauf ist mit Nachdruck zu halten.

4) Da bei der Ueberschuß zahlenden Kasse der als abgeführt aufgerechnete Betrag definitiv verausgabt wird, so muß der von der empfangenden Kasse nach der Interims-Bescheinigung remittirte Betrag sofort wieder in Einnahme gestellt, und der empfangenden Kasse in dem Abrechnungskonto gut geschrieben werden. Bei der Wiederaufrechnung der vervollständigten Posten sind diese als solche besonders zu deklariren.

5) Die Form der Interims-Bescheinigung wird dem Kassenrevisor Veranlassung geben, die Mängel der remittirten Beläge sowohl, als etwanige Unrichtigkeit der Aufrechnung selbst, zu verfolgen, und dadurch Unregelmäßigkeiten zu verhüten. Bei den Kassenrevisionen müssen alle Abrechnungskonten einer Kasse geschlossen sein, und von dem Revisor, Hinsichts der befundenen Richtigkeit bescheinigt werden; auch ist in den Revisions-Protokollen speziell anzugeben, ob auf die Ueberschußlieferungen Interims-Bescheinigungen, statt förmlicher Quittungen vorgekommen sind.

Hiernach haben sich sämmtliche uns untergeordnete Kassen und Kassenrevisoren genau zu achten, und haben letztere die Regelmäßigkeit der Kontoführung bei den Revisionen genau zu prüfen.

Königl. Regierung.

Potsdam, den 10. November 1832.

Nr. 183. Wegräumung des Schnees von den Landstraßen betreffend. I. 2188. Oktober.

Nachdem des Königs Majestät über die Verpflichtung der Anwohner zur Wegräumung des Schnees von den Kunststraßen die in der diesjährigen Gesetzsammlung, Stück 8 Nr. 1352 Seite 119 abgedruckte Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. März d. J. erlassen haben, machen wir den Inhalt derselben, unter gänzlicher Aufhebung unserer provisorischen Verfügung vom 7. Februar 1830 (Amtsblatt de 1830 Nr. 22), hierdurch zur Richtschnur in vorkommenden Fällen nachstehend bekannt.

1) Wenn eine Chaussee dergestalt verschneiet, daß die Passage nicht bloß erschwert, sondern dergestalt unterbrochen wird, daß sie mit den gewöhnlichen Unterhaltungsmitteln nicht wieder hergestellt werden kann, so sollen die Einwohner des Ortes, in deren Feldmark sich der Schneefall ereignet, sogleich zutreten und mit vereinten Kräften das eingetretene Hinderniß zu heben bemüht sein, ohne dafür Vergütung zu erhalten. Jedoch soll diese Hülfsleistung nur in soweit unentgeldlich gefordert werden, als sie sich auf Einen achtstündigen Arbeitstag beschränken läßt. Die Lokal-Polizeibehörden sind verpflichtet, für die Ausführung dieser Maaßregel speziell Sorge zu tragen, und erforderlichen Falls die unverzügliche Einwirkung des Landraths in Anspruch zu nehmen. Exemptionen sind hierbei nicht zu gestatten. Die Vertheilung der Arbeiten auf die Einwohner des Ortes hat die Lokalbehörde zu ermessen, wenn der Landrath nicht zeitig genug darauf einwirken kann. Ist aber bei einem einzelnen Vorgange ein Zweifel über die Repartition entstanden, so hat die Provinzial-Regierung deshalb billige Grundsätze, mit Rücksicht auf die besondere Provinzial-Verfassungen zur Beobachtung in künftigen Fällen vorzuschreiben.

2) Wenn verschneiete Fuhrwerke aus dem Schnee auszugraben sind, soll die Arbeit von den Anwohnern nach den Bestimmungen zu 1, ohne Beschränkung auf eine Stundenfrist, unentgeldlich verrichtet werden.

3) Wenn es nöthig befunden wird, außer den vorgedachten Fällen eine Chaussee vom Schnee zu reinigen, oder, wenn in dem Falle zu 1 mit der achtstündigen

Hülfsleistung der Anwohner nicht auszureichen ist, so soll die Chausseebaukasse die Kosten tragen. Die Wegebau-Inspektoren sollen jedoch, wenn sie freiwillige Arbeiter nicht in erforderlicher Zeit und Zahl dingen können, die Polizei-Obrigkeiten der in der Nähe der Chaussee belegenen Orte um die Gestellung von Arbeitern gegen Bezahlung des an dem Orte und zu der Zeit gewöhnlichen Tagelohns requiriren, und die betreffenden Behörden einer solchen Requisition unverzüglich zu genügen verpflichtet sein. Dem Landrathe muß von dem Verfügten durch die Wegebau-Inspektoren in jedem Falle Nachricht gegeben werden, damit derselbe das Verfahren nach Bewandniß der Umstände kontrolire.

4) Die Landräthe, welche auf dergleichen Ereignisse in den Wintermonaten aufmerksam sein müssen, werden ermächtigt, den Wegebau-Inspektoren in schleunigen Fällen untergeordnete Beamte, oder sonstige zuverlässige Personen, insbesondere auch die Chaussee-Einnehmer, zu substituiren. Zugleich aber haben sie darauf zu halten, daß von der zu 3 gedachten Gestellung der Hülfsarbeiter nicht ohne dringende Veranlassung, und nur bei gänzlichem Mangel an freiwilligen Arbeitern Gebrauch gemacht werde. Sie haben Sorge zu tragen, daß das Tagelohn richtig und pünktlich bezahlt, kein Mißbrauch getrieben und jede etwa entstehende Streitigkeit geschlichtet werde. Reicht ihre Amtsautorität in einzelnen Fällen nicht hin, so haben sie Behufs der Remedur die Provinzial-Regierung sofort in Kenntniß zu setzen.

Da die Kontrole über diesen Gegenstand vorzüglich in die Hände der Landräthe gegeben ist, so sind diese nicht nur uns, sondern auch dem reisenden Publikum besonders dafür verhaftet, daß durch die Orts-Polizeobrigkeiten und die Gemeinen keine Versäumniß herbeigeführt werde.

Die Wegebaumeister werden hierdurch angewiesen, sich genau innerhalb der Grenzen der ihnen durch vorstehende Verordnung ertheilten Befugnisse und auferlegten Verpflichtungen zu bewegen.

Da übrigens durch diese Anordnung nicht der Vortheil des Königl. Fiskus, sondern nur die Bequemlichkeit und Sicherheit des reisenden Publikums bezweckt wird, so versteht es sich von selbst, daß die vorbemerkten Vorschriften nicht bloß für die Königlichen Kunststraßen, sondern auch für diejenigen gelten, welche für Rechnung von Aktienvereinen verwaltet werden, folglich im hiesigen Regierungsbezirke auch für die aus den Prenzlower und Schönhauser Thoren Berlins über Pankow, Nieder-Schönhausen und Französisch-Buchholz bis zur Löffelbrücke führenden Chausseen. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 38. Einreichung

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden hierdurch angewiesen,

der General- Zivil- und Kriminal- Prozeßta- bellen.

die General-, Zivil- und Kriminal-Prozeß-Tabellen unfehlbar mit dem Ab d. M., spätestens aber bis zum 8. Dezember d. J. mittelst besonderer Ber anhero einzusenden,

wobei die Verordnungen vom 26. Oktober 1826, Stück 45 Pag. 275, 13. zember 1827, Stück 51 Pag. 238, 1. November 1830, Stück 48 Pag. 261, vom 14. Juli d. J., Stück 31 Pag. 160 der Amtsblätter, genau zu beachten si

Berlin, den 5. November 1832. Königl. Preuß. Kammergericht.

Personalchronik.

Der bisherige Stadtgerichts-Auscultator Friedrich Wilhelm August Lenz h selbst ist zum Referendarius beim hiesigen Regierungs-Kollegium ernannt worde

Der Landrath Hauschteck, welcher bisher den Posten als Feuersozietäts-D rektor des Luckenwaldischen Kreises interimistisch verwaltet hat, ist gegenwärtig d finitiv als solcher von der Kurmärkschen General-Land-Feuersozietäts-Direktion b stätigt worden.

Dem Königl. Leibjäger Kienast ist die durch die Pensionirung des Landjägers Kaplick erledigte Oberförsterstelle zu Potsdam übertragen worden.

Die Kandidaten der Rechte Friedrich August Ludwig Graf von Bismark, Bernhard Ludwig Theodor Fretzdorf, Julius Adolph Gandert, Gustav Karl Friedrich Lehnert, Georg Dietrich Ludwig Wilhelm Ohly, Friedrich Ludwig Steger, Bernhard Ulrici, Herrmann Friedrich Valentin und Julius Levin Graf von Wintzingerode, sind als Auscultatoren bei dem Stadtgericht in Berlin angestellt und verpflichtet worden.

Vermischte Nachrichten.

Die Kommune zu Neu-Trebbin, Superintendentur Wriezen, hat ihre dritte Lehrerstelle durch gänzliche und kostenfreie Ueberlassung eines Morgens Gartenlandes an den dritten Lehrer, und durch Erbauung eines wohl eingerichteten und von der Gemeine auf eigene Kosten zu erhaltenden Stallgebäudes wesentlich verbessert, auch sonst noch zweckmäßige Einrichtungen in ihrem Ortsschulwesen gemacht, und somit gerechten Anspruch auf diese beifällige Anerkennung ihres bethätigten guten Sinnes und ihrer Leistungen für die Schule erworben.

Potsdam, den 26. Oktober 1832. Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Zur Ausführung der nothwendigen Bauten am Finowkanal, am Werbelliner Kanal und am Malzerkanal wird die Schiffahrt in den gedachten Gewässern während der Monate Januar, Februar und März des k. J. gesperrt, wovon das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird. Potsdam, den 31. Oktober 1832.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

46sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

• Dem Tischlermeister Ferdinand Rosin zu Potsdam ist unter dem 29. Oktober d. J. ein fünf hintereinander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und im ganzen Umfange des Preußischen Staats gültiges Patent:

auf die alleinige Anfertigung und den Verkauf von innerhalb anzubringenden Vorfenstern von derjenigen Beschaffenheit, welche durch die eingereichten Modelle dargestellt worden ist, in ihrer ganzen Zusammensetzung und zwar mit der Beschränkung, daß Andere in der Anwendung der einzelnen Theile dieser Konstruktionsart, oder bei wesentlich veränderter Zusammensetzung dieser Theile behufs der Anfertigung von Vorfenstern, nicht gehindert werden,

ertheilt worden.

• Dem Schuhmacher-Meister Karl Bernhard Eichbaum in Berlin ist unter dem 2. November 1832 ein Patent

auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Lederfirniß, ohne Jemand in der Anwendung bereits bekannter Methoden, Leder zu lackiren, so wie im Gebrauch der einzelnen Bestandtheile des obigen Firnisses, zu behindern,

gültig für den Zeitraum von acht hintereinander folgenden Jahren, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und im ganzen Umfange der Monarchie, ertheilt worden.

• Das Königl. Domainenamt Friedrichsaue, welches in dem desten Theile des Oderbruches, 10 Meilen von Berlin, 4½ Meile von Frankfurt, 3½ Meile von Wriezen und 1½ Meile von Cüstrin liegt, und bisher als Königl. Remontepferde-Depot benutzt wurde, soll von Trinitatis 1833 an auf 24 Jahre, also bis Trinitatis 1857, im Wege der Submission verpachtet werden. Die Verpachtung erstreckt sich bloß auf das Vorwerk Friedrichsaue, nebst Fischerei und Tageldhnerwohnungen; es gehören dazu an Garten und Pflanzungen 33 M. 115 □R., an Acker 1731 M. 175 □R., an Wiesen, Hütungen und Brüchen 534 M. 70 □R., zusammen an nutzbarer Fläche 2300 Morgen.

Diese Grundstücke liegen in einer zusammenhängenden Fläche, und sind vollständig separirt und hütungsfrei.

Die Gefälleerhebung und Polizeiverwaltung im Amtsbezirke übernimmt der Pächter nicht mit, und ist nur verpflichtet, die Polizeiaufsicht innerhalb der Amtsgehöfte und der verpachteten Ländereien zu übernehmen. Das Minimum der jährlichen Pacht ist für die eigentliche Vorwerkswirthschaft auf 6133 Thlr. 10 Sgr.,
für die Fischerei auf 1 Thlr. 10 Sgr.,
für die Tageldhnerwohnungen auf 55 Thlr. — Sgr.,

zusammen auf 6189 Thlr. 20 Sgr.,
einschließlich 2060 Thlr. Gold,

festgesetzt. Zur Annahme und regelmäßigen Führung der Wirthschaft dürfte nach ungefährem Ueberschlage ein disponibles Betriebskapital von etwa 25,000 Thlrn. erforderlich sein.

Die näheren Pachtbedingungen können in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung eingesehen werden, wo auch eine Bekanntmachung über das Verfahren bei dergleichen Submissionen und über die allgemeinen Bedingungen dabei, vorgelegt werden wird.

Die Submissionsträge werden nur bis zum 17. Dezember d. J. angenommen, und müssen dem Justitiarius der Abtheilung für Domainen und Forsten, Regierungsrath von Könen, von den Pachtbewerbern, welche demselben zugleich ihre Qualifikation als Landwirthe und das erforderliche Vermögen durch glaubhafte Bescheinigungen nachzuweisen haben, unter Abgabe der vorgeschriebenen protokollarischen Erklärung, zugestellt werden. Der Termin zur Eröffnung der versiegelt einzureichenden Submissionen ist auf

den 18. Dezember d. J.

angesetzt, und können die Pachtbewerber dem-

selben entweder selbst, oder durch Abgeordnete beiwohnen. Frankfurt a. d. O., den 5. Nov. 1832. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

* In Folge höherer Bestimmung sollen die dem ehemaligen Unterförster-Etablissement zu Groß-Woltersdorf, Amts Zehdenick, in der dortigen Separation zugefallenen Grundstücke, bestehend in 12 M. Haferland 2ter Klasse, 111 M. 3-jährigem Roggenlande, 22 M. 41 □R. unbrauchbar, und 12 M. 176 □R. Wiesen, zusammen 158 Morgen 37 □Ruthen, öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Ausbietung dieser Grundstücke geschieht nicht in einzelnen Parzellen, sondern es werden dieselben nur in einer ungetheilten Fläche verkauft. Das Minimum des Kaufpreises ist auf 238 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf., neben Uebernahme eines jährlichen Grundzinses von 18 Thlr. 2 Sgr. 3⅓ Pf. und der Grundsteuer, welche für jetzt auf 6 Thlr. bestimmt ist, festgesetzt worden. Zum Verkauf der Grundstücke ist ein Lizitationstermin auf

Freitag den 23. November d. J.,

Vormittags 10 Uhr, im Gasthofe zum schwarzen Adler in Zehdenick anberaumt worden.

Die Verkaufsbedingungen werden im Termine näher bekannt gemacht werden; auch liegen selbige, so wie die Situations- und Veräußerungspläne, im Bureau des Unterzeichneten jederzeit zur Einsicht bereit. Bemerkt wird dabei, daß der vierte Theil des Gebiets im Termine als Angeld erlegt werden muß.

Zehdenick, den 31. Oktober 1832.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam.

Der Forstmeister Bartickow.

Steckbrief.

* Der schon mehrmals wegen Diebstahls bestrafte, unten signalisirte Dienstknecht Johann Hübner, bei einem zu Wustermark durch Einbruch verübten Diebstahl ergriffen, hat Gelegenheit gefunden, seinem Wächter in der Nacht vom 24. bis 25. v. M. zu entspringen, und ersuchen wir alle resp. Militair- und Zivilbehörden, mit dem Erbieten zu ähnlichen Gegendiensten hierdurch, auf den ꝛc. Hübner vigiliren, und im Betretungsfalle an uns abliefern zu lassen. Spandau, den 2. November 1832.

Königl. Rent- und Polizeiamt.

Signalement.

Namen: Johann Hübner, Stand: Knecht, Geburtsort: Tremm, Alter: 44 Jahr, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: schwarz, Bart: schwarz. Bekleidung: blautuchener Rock und Weste, abgetragen, dergleichen Hosen und blautuchene Mütze mit Schirm.

Im Auftrage der Königl. Hochlöblichen Generalkommission für die Kurmark Brandenburg bearbeitet der unterschriebene Kommissarius die zwischen dem Besitzer des Rittergutes Wendisch-Willmersdorf, dem Königl. General-Major, Herrn Grafen Friedrich August Karl Leopold von Schwerin, und dem Laßbauer Johann Christoph Gericke zu Runsdorf schwebende Dienstregulirung, und ist diese Sache durch Vergleich bereits bis Abschluß des Rezesses gediehen.

Da sich indessen bei Voriegung des Hypothekenscheins gefunden hat, daß das Gut Wendisch-Willmersdorf Fideikommiß ist, so wird die qu. Dienstregulirung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und es allen denjenigen, welche ein Interesse bei der Sache zu haben glauben, namentlich aber den nächsten Anwärtern anheimgestellt, sich innerhalb 6 Wochen, oder spätestens in dem auf

den 28. November d. J.,

Vormittags 9 Uhr, in der Gerichtsstube zu Wendisch-Willmersdorf anstehenden Termin mit ihren Ansprüchen zu melden, widrigenfalls mit Abschließung und Ausführung des ganzen Geschäfts verfahren und angenommen wird, daß die Nichterscheinenden die erfolgte Dienstregulirung gegen sich gelten lassen müssen, und späterhin mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden brauchen.

Mittenwalde, den 16. Oktober 1832.

Der Königl. Oekonomie-Kommissarius Wiechel.

Die Grundstücke des verstorbenen Stellmachermeisters und Branntweinbrenners Caspari, nämlich

1) das hier in der lebhaftesten Gegend, im ersten Bezirk, sub Nr. 55 belegene Wohnhaus, nebst dazu gehörigem Hauslande, zu 2714 Thlr. 25 Sgr. 1 Pf. taxirt;
2) das daselbst sub Nr. 56 belegene Wohnhaus, zu 954 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf. taxirt;
3) die hier vor dem Wittenberger Thor sub Nr. 183 a im 4ten Bezirk belegene Scheune, zu 363 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf. taxirt,

Digitized by Google

ollen Theilungshalber
am 5. Dezember d. J.,
Vormittags 11 Uhr, allhier zu Rathhause meistbietend verkauft werden. Die Kaufliebhaber haben sich am gedachten Tage in unserm Gerichtslokale um 11 Uhr Vormittags persönlich, oder durch einen gesetzlich zulässigen Bevollmächtigten einzufinden.

Perleberg, den 6. September 1832.
Königl. Stadtgericht.

Die in unserm Hypothekenbuche Fol. III verzeichnete, der Wittwe Dorothee Schütting geb. Reusch, und dem Schuhmachermeister Wilhelm Schütting gehörige, zu Friesack belegene, mit Ausschluß der Pertinenzien zu 1034 Thlr. 1 Sgr. 7 Pf. gewürdigte Geoßbüegerstelle, soll Schuldenhalber, ohne Pertinenzien in termino
den 11. Dezember d. J.,
Vormittags 10 Uhr, in dem Gerichtslokale zu Friesack öffentlich meistbietend verkauft werden.

Kauflustige werden zu diesem Termine mit dem Eröffnen eingeladen, daß etwanige Erinnerungen gegen die, täglich in unserer Registratur einzusehende Taxe bis 4 Wochen vor dem Termine angebracht werden können.

Neustadt a. d. D., den 14. Sept. 1832.
Das Stadtgericht zu Friesack.

Das zum Nachlasse der Wittwe Schröder, Sophie geb. Bochow gehörige, auf 170 Thlr. geschätzte Wohnhaus zu Amalienhof Nr. 12 ist zur freiwilligen Subhastation gestellt, und der Bietungstermin steht
am 22. Dezember d. J.,
Vormittags 11 Uhr, hierselbst an.

Neustadt-Eberswalde, den 29. Sept. 1832.
Freiherrlich von Vernezobresches Gericht über Amalienhof.

Es soll die unter Administration gesetzte, in hiesiger Stadt belegene sogenannte Stadtmühle mit Pertinenzien, bestehend aus einer Mahlmühle mit zwei Gängen und einer Walkmühle mit einem Kudden von 5 Löchern, öffentlich meistbietend verpachtet werden. Hierzu steht ein Termin auf
den 30. November d. J.,
Vormittags 10 Uhr, in der Mühle an, wozu Pachtliebhaber hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die näheren Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen, und die Uebergabe nach Befinden der Umstände sofort erfolgen kann. Pritzwalk, den 7. November 1832. Reyher,
Administrator der hiesigen Stadtmühle.

Die von mir in diesem Jahre auf der Saeglebenschen Feldmark im Westpriegnitzschen Kreise unweit Warnow an der Kunststraße nach Hamburg neu erbauten zwei Etablissements, bestehend
1) aus einem Hause mit 2 Wohnungen, einer Scheune und einem Stalle, nebst circa 12 Morgen separirtem Acker,
2) aus einem Hause mit 2 Wohnungen und einem Stalle, nebst circa 8 Morgen Acker- und Holzgrund,

will ich aus freier Hand sofort verkaufen. Kauflustige können sich bei dem Förster Herrn Hackert auf der Pinnower Ziegelei bei Warnow melden, und werden dort das Nähere erfahren; auch bemerke ich noch, daß diese Etablissements sogleich bezogen werden können.

Pinnow, den 7. November 1832.
C. Borchmann.

Wir sind beauftragt, ein Haus in der lebhaftesten Gegend hiesiger Stadt, mit Wiesen à 8 Fuder Heu, mit Stallung auf 30 Pferde und mit schwunghafter Bierbrauerei, für 5000 Thlr., wovon $\frac{3}{4}$ hypothekarisch stehen bleiben können, wegen Wohnortsveränderung des Besitzers so schleunig als möglich zu verkaufen. Kauflustige werden ersucht, sich persönlich oder in freien Briefen an uns zu wenden.

Brandenburg a. d. Havel, den 1. Nov. 1832.
Konzessionirtes Kommissions-, Speditions- und Vermiethungs-Komtoir. A. Meß.

Ich beabsichtige, mein im hiesigen Dorfe belegenes Kossäthengut, bestehend aus Wohnhaus, Hintergebäuden, Stallung, $1\frac{1}{4}$ Morgen Gartenland, nebst 10 Morgen Acker, 10 Moegen Wiesen und $12\frac{1}{2}$ Morgen Luchwiese, sofort zu verkaufen. Kauflustige werden gebeten, sich bei mir einzufinden. Dyrotz bei Nauen, den 10. November 1832. Der Kossäth Kawinkel.

Den 28. November d. J., Morgens 9 Uhr, soll Veränderungshalber auf dem Rittergute Stift Rogäsen bei Ziesar verschiedenes Rindvieh, als: 4 Stück 2-jährige Fersen, 3 dergl. 3-jährige, 3 Stück 4-jährige, 2 Stück 5-jährige, eine etwas ältere Kuh und 2 einjährige Fersenkälber, meistbietend gegen baare Zahlung

verauktionirt werden. Die Kühe sind größtentheils hochtragend. Amtmann Brandt.

Malz für Brenner

ist fortwährend und zu dem billigsten Preise bei Ebrenbaum & Komp. in Berlin, neue Königsstraße Nr. 51, zu haben.

Fünf Thaler Belohnung.

In der Nacht vom 6. zum 7. d. M. sind im hiesigen Pfarrhause folgende Gegenstände durch Einbruch gestohlen: ein Nähkästchen von Pappe mit Muschelverzierung, in welchem a) eine Haarschnur mit goldnem Schlosse (die verschiedenen Farben waren durch Goldbleche verbunden); b) ein goldner Ring mit einem Chrysopas in Perlen gefaßt; c) ein dergl. mit fünf rothen Steinen; d) ein dergl. mit einem rothen Steine; e) ein dergl. Haarring mit den Buchstaben R. L.; f) eine dergl. Tuchnadel mit Chrysopas in Gold gefaßt. Zweitens: eine gehäkelte lange Börse mit bronzenen Schieberingen und Eicheln, in welcher sich etwa zwei Thaler befanden. Drittens: 2 Ellen Batist, ein hellrothes Krepptuch und eine Nähscheere. Viertens: zwei Stück Friedrichsd'or.

Obige Belohnung von 5 Thlrn. wird dem zugesichert, welcher den Dieb nachweist, so daß dieser gesetzlich bestraft werden kann.

Demerthin, bei Kyritz, den 7. Nov. 1832.

Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Auf eine im Extrablatte zum 44sten Stücke des Amtsblattes enthaltene unrichtige Anzeige des Herrn R — g, über die obige Gesellschaft, erwiedere ich Folgendes.

Nach den in verschiedenen Zeitungen und Amtsblättern im April d. J. inserirten Resultaten des letzten Abschlusses war der Geschäftsstand Anfangs 1832 folgender:

Aktien-Kapital..... (jetzt beträgt dasselbe 730,000 Thlr.)	674,000 Thlr.,
Dividende nebst Zinsen....	30,330 "
Gewinnhälfte zum Besten gemeinnütziger Anstalten...	29,494 "
Prämien-Reserve für künftige Jahre.....	346,688 "
Mithin Garantie für übernommene Verpflichtungen	1,080,512 Thlr.
Versicherungs-Kapital.....68,803,410 Thlr.	
Prämieneinnahme von 1831 netto.....	147,489 "

Die Sicherheit, welche hierin liegt, wird durch folgende Bestimmungen noch erhöht:

1) wird die Dividende nicht eher vertheilt, bis ein aus ihr gebildeter Reserve-Fonds von 200,000 Thlr. vorhanden ist;

2) werden nach § 13 der Statuten die Geschäfte eingestellt, sobald das Aktien-Kapital durch Verluste auf die Hälfte reduzirt ist, so daß die verbleibende Hälfte nur für die schon geschlossenen Verbindlichkeiten haftet;

3) bürgt dafür, daß ein solcher zwar unwahrscheinlicher, aber doch möglicher Geschäftsstand dem dabei interessirenden Publikum nicht verhehlt werde, die statutengemäße Rechnungslegung in einer Versammlung der Aktionaire, welche dem Zutritt eines Jeden offen steht. Die Protokolle dieser Versammlung, welche die vollständigen Abschlüsse enthalten, werden jährlich öffentlich durch den Druck bekannt gemacht. Die Agenten der Gesellschaft sind mit Exemplaren derselben hinreichend versehen, und einem Jeden stehen sie zu Dienst.

Hoffentlich beschwert sich Herr R — g nun nicht mehr mit Untersuchungen über die Sicherheit der Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. Sollte dies gleichwohl der Fall sein, so zeige ich ihm zu seiner Beruhigung an, daß die höchsten Staatsbehörden sie für hinreichend gehalten haben, um ihr das Eigenthum des Staats anzuvertrauen, wie z. B. die sämmtlichen Kirchen Königl. Patronats im Regierungsbezirk Magdeburg.

In dem weiteren Inhalt seiner Anzeige giebt Herr R — g andern Versicherungs-Anstalten den Rath, den Hypothekgläubigern dieselbe Sicherheit zu gewähren, welche die Aachener ihnen durch den § 15 ihrer Bedingungen bisher gegeben hat. Der Rath ist gut, und ich kann für die darin liegende Anerkennung eines Vorzugs der Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft nur meine Dankbarkeit hiermit aussprechen. Berlin, am 6. November 1832.

Brügemann,
Inspektor der Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 47.

Den 23. November 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 14. November 1832.

Nr. 184. Zensursache. I. 629. November.

Das Königl. Ober-Zensurkollegium hat unterm 26. v. M. für nachstehend bezeichnete, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in Deutscher Sprache erschienene Schriften:

1) Körbers Russische Medizinal-Verordnungen. 2 Bände. Mitau 1825.
2) Struve, über Doppelsterne. Dorpat 1827.
3) Die Kaiserliche Universität zu Dorpat ꝛc. Dorpat 1827.
4) Trinius, über den gegenwärtigen wissenschaftlichen Standpunkt der Naturforschung. St. Petersburg 1828.
5) Creuzer, über das Vor-Homerische Zeitalter. Ebendaselbst 1829, und
6) Statuten der Gesellschaft für die gesammte Mineralogie in St. Petersburg. Daselbst 1825,

die Debits-Erlaubniß ertheilt.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 5. d. M. wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 14. November 1832.

Nr. 185. Berliner Getreide- u. Fourage-Preise pro Oktober. 1832. I. 886. November.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Oktober d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weitzen..... 1 Thaler 27 Sgr. 5 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen..... 1 Thaler 11 Sgr. 4 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste... 1 Thaler — Sgr. 1 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste...— Thaler 28 Sgr. 6 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer.....— Thaler 23 Sgr. 9 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen..... 1 Thaler 20 Sgr. 11 Pf.,

7) für das Schock Stroh ..... 6 Thaler 7 Sgr. 4 Pf.,
8) für den Zentner Heu .....— Thaler 27 Sgr. 6 Pf.,
Die Tonne Weißbier kostete..... 5 Thaler — Sgr. — Pf.,
die Tonne Braunbier kostete..... 4 Thaler 20 Sgr. — Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete ... 4 Sgr. 6 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete ... 2 Sgr. 6 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 186. Brandschäden in Berlin. I. 149. November.

Ueberschicht

der für das Jahr vom 1. Oktober 18$\frac{31}{32}$ zu zahlenden Brand-Entschädigungsgelder und der verursachten, nach dem Reglement vom 1. Mai 1794 zulässigen Nebenkosten, imgleichen der aufzubringenden Beiträge.

	1831	I. Brand-Entschädigungsgelder.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	den 1. Oktober	im Hause des Buchhändlers Schlesinger, unter den Linden Nr. 34	4676	12	7
		" " der Gebr. Behrendt, daselbst Nr. 35 ...	29	27	6
		" " des Schneiders Nesselhauff, das. Nr. 33	134	15	6
		" " des Uhrmachers Steindorff, Charlottenstraße Nr. 22	16	20	—
		" " der Wittwe von Alvensleben, Behrenstraße Nr. 44	123	—	9
		" " derselben, daselbst Nr. 43	9	5	—
		" " des Renters Jordan, daselbst Nr. 45 ...	1	5	—
2	" 8. "	" " des Schneiders Kosse, Kronenstr. Nr. 64	87	20	11
3	" 31. "	" " des Kommissionsraths Reichert, Thiergartenstraße Nr. 4, 5 u. 6	2791	8	1
		" " der Wittwe Brüstlein, das. Nr. 7 u. 8.	6	19	—
4	" 19. November	auf dem Mühlengrundstück des Gutsbesitzers Bötzow, zwischen dem Prenzlauer und Schönhauser Thor	4457	20	—
		im Hause des Pächters Würst, daselbst	18	12	—
		" " des Müllers Prillwitz, daselbst	3	20	—
5	" 23. "	" " der Salingerschen Erben, Heiligengeiststraße Nr. 15	51	17	—
6	" 27. "	" " der Gebr. Cockerill, neue Friedrichsstraße Nr. 26, 27 u. 28	37354	23	11
		" " derselben, daselbst Nr. 76 a u. 76 b	132	23	6
		" " der Wittwe Straube, daselbst Nr. 29 ..	133	12	6
		Latus	49978	23	3

			Thlr.	Sgr.	Pf.
		Transport	49978	23	3
		im Hause des Kaufmanns Mourgues, daſ. Nr. 25	14	12	6
7	den 22. Dezember	auf dem Grundstück des Müllers Kothe, vor dem Halleſchen Thor rechts	382	11	9
	1832				
8	den 12. Januar	auf demſelben Grundſtück	275	7	—
9	„ 14. „	im Hause des Kürſchners Otto, Jeruſalemerſtraße Nr. 35	1122	1	6
		„ „ des Viktualienhändlers Audehm, daſelbſt Nr. 34	28	22	10
		„ „ der Wittwe Sange, Leipziger Straße Nr. 60	64	25	4
10	„ 16. „	„ „ des Ofenfabrikanten Feilner, Hafenhegerſtraße Nr. 4	2767	11	4
		„ „ des Görlitz, alte Jakobsſtraße Nr. 2, Brunnenreparatur ..... 12 Thlr. 15 Sgr. Hafenhegerſtraße Nr. 7 u. 8 desgl. ..... 1 „ 25 „	14	10	—
		„ „ des Feilner desgl.	4	—	—
11	„ 20. „	„ „ des Kaufm. Funke und Rend. Detring, Mauerſtraße Nr. 60	409	23	6
12	„ 27. Februar	„ „ des Partikuliers Laucke, Gartenſtr. Nr. 91	148	24	11
		„ „ des Gutsbeſitzers Wieſecke, daſelbſt	2	12	—
13	„ 28. „	„ „ des Deſtillateurs Joſt, neue Kommandantenſtraße Nr. 10	77	12	—
		„ „ des Kaufm. Rautenſtein, daſelbſt Nr. 11	2	27	—
14	„ 28. „	„ „ des Fabrikanten Wadtron, Wollankſtraße.	64	20	—
15	„ 29. „	auf dem Grundstück des Banquiers Perez und Legationsraths von Fauche-Borel, vor dem Halleſchen Thore	413	20	7
		Brunnenreparatur	1	—	—
16	„ 1. März	im Hauſe des Zimmerpoliers Hoffmann, Linienſtraße Nr. 197	2	12	—
17	„ 10. „	„ „ des Partikuliers Spandow, Friedrichsſtraße Nr. 50	535	25	8
		„ „ des Bierſchänkers Stromer, daſ. Nr. 51	9	5	—
		„ „ der ſep. Brolding, geb. Ebers, Schützenſtraße Nr. 77	11	13	6
		„ „ der Wittwe Quaſtenberg, daſ. Nr. 76 .	—	[illegible]	—
18	„ 11. „	„ „ des Brauers Fiſchers, Kronenſtraße Nr. 42 u. 43	[illegible]		
		Latus	[illegible]		

			Thlr.	Sgr.	Pf.
		Transport	57264	26	10
19	den 17. März	im Hause des Nagelschmidts Hanckel, Müllerstraße Nr. 162	1099	—	—
		Brunnenreparatur auf den nachbarlichen Grundstücken	19	25	—
		Fruchtentschädigungen	3	10	—
20	„ 19. „	„ „ des Schmidts Eunicke, Dorotheenstr. Nr. 19	181	28	6
21	„ 6. April	„ „ der verehel. Gerhardt, Dresdner Straße Nr. 40	14	25	—
22	„ 14. „	„ „ der Gräfin von Bernstorff, Behrenstraße Nr. 69	89	18	9
23	„ 15. „	„ „ des Seifensieders Sydow, Rosenstr. Nr. 16	22	8	2
24	„ 1. Mai	„ „ der verehel. Walter, Frankfurter Straße Nr. 124	494	5	—
25	„ 14. „	auf dem Mühlengrundstück der Wittwe Fleischmann, vor dem Halleschen Thor	6780	3	9
		„ „ nachbarlichen Grundstück der Geh. Räthin Wehling	54	26	—
		Brunnenreparatur	18	8	9
		Fruchtentschädigung	13	5	—
26	„ 15. „	im Hause der Schuhmacher Arnoldschen Erben, Pankowsgasse Nr. 2	30	15	—
27	„ 23. „	„ „ der Schwerkschen Erben, daselbst Nr. 5.	27	13	8
28	„ 26. Juni	„ „ des Kaufm. Albrecht, Petristraße Nr. 36	62	—	—
29	„ 21. August	„ „ des Gärtners Collin, Blumenstr. Nr. 43	433	29	7
		„ „ der Bertholtzschen Erben, das. Nr. 42..	520	23	3
		„ „ des Schiffseigenthümers Mengel und Cichorienfabrikanten Tornow, Frankfurterstraße Nr. 107, und Brunnenreparatur	20	22	—
		Fruchtentschädigung	8	1	—
30	„ 2. September	„ „ des Kaufm. Pudor, Rosenthalerstr. Nr. 45	607	23	—
		„ „ des Uhrmachers Westphal, daselbst Nr. 46	388	28	9
		„ „ des Apothekers Hertz, daselbst Nr. 47 ...	12	15	—
		„ „ des Rentiers Preuß, neue Schönhauser Straße Nr. 11	11	4	8
		„ „ des Tischlers Krüger, daselbst Nr. 13 ...	2	22	6
		„ „ des Tabacksfabrik. Cracow, Rosenthalerstraße Nr. 44	29	—	—
		„ „ der Wittwe Desselmann, daselbst Nr. 37 Brunnenreparatur	—	20	—
		Summa	68212	19	8

		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport				68212	19	8
	II. Nebenkosten.	Thl.	Sgr.	Pf.			
1	An Taxationsgebühren	385	20	—			
2	Für Arbeitslohn der Feuer-, Maurer- und Zimmerleute und Aufnahme der Reserve-Mannschaften	2146	10	—			
3	Für Reparatur der beim Löschen beschäftigt gewesenen Spritzen	1911	14	8			
4	Für Kiehn, Licht und andere Ausgaben bei den Spritzen	115	22	3			
5	Fuhrlohn	35	5	—			
6	An Prämien für Verdienste um die Löschung	608	6	—			
7	Zur Nachtwachtkasse die Hälfte der Ausgaben für Verbesserung und Unterhaltung der Feuerlöschgeräthschaften und Feuerwachten	2443	21	—			
8	Für Fackeln	958	10	—			
9	Kosten wegen des Ausschreibens, und an Buchdrucker- und Buchbinderlohn	127	27	6			
10	Insgemein	416	5	6			
					9148	21	11
	III. Fixirte Besoldungen				560	—	—
	IV. Tantieme der Stadtwachtmeister für die einzuhebenden, weiter unten berechneten Beiträge pro 1. Oktober 18$\frac{1}{3}\frac{1}{2}$ von 79,689 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf. à 1$\frac{1}{2}$ Prozent				1195	10	3
	Summa des Bedarfs pro 1. Oktober 18$\frac{1}{3}\frac{1}{2}$				79116	21	10
	Zur Deckung dieser Summen sind vorhanden: die nach der Bekanntmachung vom 5. Dezember v. J. über den Bedarf pro 1. Oktober 18$\frac{1}{3}\frac{0}{1}$ der runden Summe wegen aufgekommenen				669	13	6
	Es sind also noch auszuschreiben				78447	8	4

Durch einen Beitrag von Drei Silbergroschen von jedem Hundert der Versicherungssumme, die sich am 1. Oktober 1832 auf 79,194,650 Thlr. belaufen hat, wird dieser Bedarf gedeckt, und es werden ausgeschrieben:

					Thlr.	Sgr.	Pf.
von Häusern	à 79,025,675 Thlr.	à 3	Sgr.	Prozent	79025	20	3
„ Mühlen	à 78,500 „	à 6	„	„	157	—	—
„ Privattheatern	à 18,000 „	à 12	„	„	72	—	—
„ Loh- u. Dampf-Papiermühlen	à 72,475 „	à 18	„	„	434	25	6
Obige	à 79,194,650 Thlr. geben also einen Beitrag von				79689	15	9
	und bleibt mithin noch Ueberschuß welcher dem künftigen Ausschreiben zu gute kommt.				1242	7	5

Die vorstehende Uebersicht ergiebt, daß 30 meistens bedeutende Brände vorgefallen, und daß bei vielen die nachbarlichen Grundstücke mit beschädigt sind. Au-

ßerdem sind 8 Schornstein- und andere Brände gewesen, wodurch kein zu vergü-
tigender Schade entstanden ist, sondern nur Löschungskosten verursacht worden sind;
auch sind noch 2 Brände in und bei Charlottenburg, 1 Brand in Spandau und
1 Brand in Alt-Schöneberg gewesen, wodurch hier Alarm entstanden ist, und der
hiesigen Feuersozietät Kosten erwachsen sind.

Noch wird bemerkt, daß viermal blinder Lärm stattgehabt hat.

Berlin, den 27. Oktober 1832.

Ober-Burgemeister, Burgemeister und Rath hiesiger Königl. Residenzien.

Potsdam, den 17. November 1832.

Vorstehende Uebersicht der in der Stadt Berlin in der Zeit vom 1. Oktober 1831 bis Ende September 1832 vorgefallenen Brandschäden, so wie deren Vergütigungssummen und der aufzubringenden Beiträge, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 189. Generalübersicht der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigsten für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weizen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer						Der Zentner Heu		
		höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Brandenburg . . .	1	22	6	1	18	9	1	10	11	1	9	4	1	1	10	1	1	3	—	27	2	—	24	2	—	20	—
2	Havelberg	1	22	6	1	15	—	1	11	3	1	3	9	1	5	—	—	27	6	—	27	6	—	22	6	—	—	—
3	Jüterbogk	1	23	9	1	21	3	1	15	—	1	7	6	1	3	9	1	—	—	—	26	3	—	22	6	—	—	—
4	Luckenwalde . . .	1	26	3	1	22	6	1	12	6	1	8	9	1	2	6	—	27	6	—	28	9	—	25	—	—	—	—
5	Potsdam	1	23	9	1	21	—	1	11	10	1	10	1	1	3	—	1	—	9	—	27	4	—	25	2	—	25	—
6	Prenzlow	1	15	2	1	13	8	1	14	3	1	11	3	—	28	9	—	28	1	—	18	9	—	18	9	—	15	—
7	Rathenow	1	22	6	1	20	—	1	12	6	1	7	6	1	5	—	1	—	—	—	25	—	—	20	—	—	—	—
8	Neu-Ruppin . . .	2	1	—	1	15	—	1	12	—	1	5	—	1	—	—	—	25	—	—	24	—	—	19	—	—	16	—
9	Schwedt	1	25	—	1	10	—	1	12	6	1	5	—	—	28	9	—	25	—	—	25	—	—	20	—	—	—	—
10	Spandau	1	25	—	1	23	9	1	13	9	1	10	—	—	28	9	—	27	6	—	25	—	—	23	6	—	—	—
11	Strausberg	1	20	—	1	20	—	1	8	—	1	6	—	—	25	—	—	22	6	—	25	—	—	20	—	—	25	—
12	Templin	1	20	—	1	20	—	1	10	—	1	10	—	—	22	6	—	22	6	—	17	6	—	17	6	—	12	—
13	Treuenbrietzen . .	—	—	—	—	—	—	1	10	9	1	9	3	1	—	—	1	—	—	—	27	2	—	26	6	—	—	—
14	Wittstock	2	2	4	1	29	5	1	11	6	1	7	3	1	6	—	1	1	10	—	26	11	—	24	2	—	19	9
15	Wriezen an der Oder	1	11	3	1	8	9	1	4	2	1	2	—	—	23	6	—	21	8	—	18	—	—	16	—	—	—	—

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 10. November 1832.

Nr. 187. Cholera in Schönberg. I. 203. November.

Auf dem Vorwerke Schönberg bei Stolpe im Angermündeschen Kreise sind vom 25. bis 29. v. M. sechs Personen an der Cholera erkrankt, und zwei davon gestorben. Dem § 7 der Instruktion vom 31. Januar d. J. (Amtsblatt Pag. 82) gemäß, wird dieser Ausbruch der Cholera zu Schönberg hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 16. November 1832.

Nr. 188. Aufhören der Cholera i. d. Priegnitz. I. 695. November.

Nachdem auch in den Dörfern Lennewitz und Glöwen, Westpriegnitzschen Kreises, im vorigen Monat einige Cholerafälle vorgekommen, seit deren Erlöschen aber über zehn Tage verstrichen sind, hat nunmehr die Cholera in den beiden Priegnitzschen Kreisen aufgehört, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweisung
Lebensbedürfnisse in den Garnison-Städten des Potsdamschen Regierungsbezirks Oktober 1832.

Der Zentner Heu			Das Schock Stroh						Der Scheffel				Das Pfd. Roggenbrodt.		Das Quart						Das Pfund Rindfleisch.		Die Metze Graupen				Die Metze Grütze				Das Pfund Butter.	
niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			Erbsen.			Erdtoffeln.			Braunbier.			Weißbier.			Branntwein.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.				
rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf
—	15	7	4	13	9	4	13	9	1	25	—	—	9	—	1	9	1	—	1	1	5	—	3	6	18	—	10	—	11	—	6	—	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	16	10	—	6	3	—	10	1	3	1	8	4	—	2	6	—	—	—	—	6	—	5	—	7	6
—	—	—	7	15	—	5	15	—	1	17	6	—	13	—	—	10	—	10	—	—	3	6	2	6	—	—	—	—	5	—	4	6	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	11	1	1	—	11	—	—	5	—	2	6	25	—	15	—	—	—	—	—	8	—
—	25	—	6	—	—	5	5	—	2	—	—	—	11	3	1	3	1	3	2	—	4	—	3	6	16	—	10	—	9	—	8	—	8	6
—	15	—	6	—	—	6	—	—	1	11	3	—	9	2	1	—	1	—	1	—	5	—	3	—	25	—	7	—	8	—	5	—	8	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	—	—	8	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	6
—	14	—	6	—	—	5	15	—	1	9	6	—	9	—	1	4	—	—	—	—	—	—	3	—	14	—	10	—	7	—	5	—	7	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	8	9	—	9	—	1	3	1	6	1	9	5	—	3	—	20	—	12	—	8	—	6	—	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	8	—	11	3	1	2	1	3	1	5	5	—	3	6	18	—	16	—	9	—	9	—	8	—
—	20	—	6	—	—	5	15	—	1	11	3	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
—	12	—	4	—	—	4	—	—	1	15	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	6	7	—	7	—	6	—	7	6
—	—	—	4	15	—	4	15	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	17	8	5	—	—	4	20	—	1	12	1	—	9	11	—	11	2	—	—	—	4	6	3	—	11	3	7	—	7	—	5	—	7	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	11	8	—	12	—	1	2	1	—	1	6	2	6	3	—	12	—	9	—	10	—	6	—	7	6

Potsdam, den 10. November 1832.

Nr. 190. Haus- und Kirchenkollekte. II. 79. November.

Des Königs Majestät haben der evangelischen Gemeine zu Wiehl, im Regierungsbezirk Köln, zur Herstellung ihrer verfallenen, den Einsturz drohenden Kirche, deren nothwendiger Neubau auf circa 8000 Thlr. veranschlagt ist, wozu die arme, größtentheils aus Tagelöhnern bestehende Gemeine nur wenig beitragen kann, eine allgemeine Kirchen- und Hauskollekte in der ganzen Monarchie, aus Allerhöchst eigener Bewegung, ausnahmsweise zu bewilligen geruhet.

Wir fordern daher (mit Bezug auf die Seite 142, 143, 246 und 247 des Amtsblatts von 1816 befindliche Verfügungen vom 20. April und 9. Juli 1816) die landräthlichen Behörden und die Magistrate unsers Regierungsbezirks auf, die Hauskollekte, die Herren Superintendenten und Prediger dagegen die Kirchenkollekte zu veranlassen, und den Ertrag an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunalkasse mittelst vollständiger Lieferungszettel einzusenden.

Die Magistrate senden den Ertrag der Kollekte unmittelbar an die gedachte Kasse ein.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichtes.

Nr. 39. Abschätzung der Inventarienstücke verpachteter Landgüter.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts werden hiermit auf die von den Königl. Ministerien des Innern für Handel und Gewerbe und der Justiz unterm 16. Juni d. J. erlassene Verordnung, das Verfahren bei Abschätzung der Inventarienstücke verpachteter Landgüter betreffend, welche abseiten der Königl. Regierung zu Potsdam im Amtsblatte vom 2. November d. J. Stück 44 Nr. 173 publizirt worden, zur Nachricht und Achtung verwiesen.

Berlin, den 5. November 1832. Königl. Preuß. Kammergericht.

Personalchronik.

Dem bisherigen Lehrer August Meyer ist die erledigte Küster- und Kantorstelle an der Charitéekirche in Berlin verliehen worden.

Die Doktoren der Medizin und Chirurgie Ludwig Berg, Friedrich Wilhelm Fest, Friedrich Keßler und Karl Eduard Weiß sind als praktische Aerzte und Operateurs, die Doktoren der Medizin Wolf Markus Fränkel und David Meyer als praktische Aerzte und Geburtshelfer, der Doktor der Medizin und Chirurgie Joseph Schayer Ellason als praktischer Arzt und Wundarzt, der Doktor der Medizin Ludwig Julius Kühne als praktischer Arzt, der Doktor der Medizin und Chirurgie Rudolph Albert Magnus als praktischer Arzt, Operateur und Geburtshelfer, und der Wundarzt erster Klasse Heinrich Ludwig Müller als solcher in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

47sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Die zum Königl. Amte Nauen gehörige, auf der Feldmark der Stadt Nauen belegene sogenannte Neukammersche Hufe, Acker und Wiesen, soll nach der Bestimmung des Königl. Finanzministerii im Wege der öffentlichen Ausbietung zum 1. April 1833 im Ganzen, oder alternativ in fünf oder in vierundzwanzig Parzellen, zum Verkaufe gestellt werden.

Das Grundstück besteht aus

49	Morgen	12 □Ruthen	Ackerland,
8	"	160 "	Wiesen und
—	"	21 "	Unland,
58	Morgen	13 □Ruthen	überhaupt,

und beträgt das geringste Kaufgeld desselben für den Fall des Verkaufs im Ganzen 1596 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf., und der Käufer ist außerdem zur Entrichtung einer jährlichen, den Gesetzen gemäß zu bestimmenden Grundsteuer, so wie zur Entrichtung von einem Winspel Gerste an die Jakobikirche zu Nauen verbunden.

Das im Lizitationstermine zu bietende Kaufgeld, für welches der Zuschlag ertheilt worden ist, zahlt der Käufer in zwei Raten, zur Hälfte am 1. April 1833, zur Hälfte am 1. April 1834.

Im Fall des Verkaufs in Parzellen ist das Kaufgelder-Minimum, so wie die zu entrichtende Grundsteuer, und die Abgabe an die Jakobikirche auf die einzelnen Parzellen verhältnißmäßig repartirt, und in den speziellen Veräußerungsplänen festgestellt worden.

Die näheren Lizitations- und Veräußerungs-Bedingungen, so wie die Veräußerungspläne, aus denen letztern zugleich die Einrichtung der Parzellen und die Abgaben-Repartition zu ersehen sind, können in der Registratur des Amts Nauen, des Magistrats zu Nauen, so wie in der Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung eingesehen werden. Der peremtorische Lizitationstermin ist auf

den 14. Dezember d. J.,

Vormittags 10 Uhr, vor dem Regierungsrath Kienitz im Lokale der Post zu Nauen anberaumt worden.

Kauflustige haben sich im Termin vor Abgabe ihres Gebots über ihr Vermögen und sonstige Erwerbungsfähigkeit auszuweisen.

Potsdam, den 10. November 1832.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Steckbriefe.

* Am 5. d. M. hat ein unbekannter Mann, unter dem Namen eines Kupferstechers Müller, mit einem Pferde mit Sattel und Zaumzeug, welches er von einem hiesigen Pferdeverleiher gemiethet, sich von hier entfernt, und ist zum Brandenburger Thor hinaus, angeblich nach Spandau geritten, hat sich aber seitdem nicht wieder sehen lassen, und das Pferd dem Eigenthümer nicht zurückgebracht.

Die Militair- und Zivilbehörden des In- und Auslandes werden ergebenst ersucht, auf den unten näher bezeichneten angeblichen Müller zu vigilliren, ihn im Betretungsfalle verhaften, und unter sicherer Begleitung an die Expedition der hiesigen Stadtvoigtei-Gefängnisse abliefern zu lassen, das unten näher beschriebene Pferd aber in Beschlag zu nehmen, und uns davon zu benachrichtigen. Wir versichern die ungesäumte Erstattung der Kosten, und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Willfährigkeit in Erzeigung rechtlicher Gegendienste.

Berlin, den 9. November 1832.

Die Kriminal-Deputation des Königlichen Stadtgerichts.

Personbeschreibung.

Der angebliche Kupferstecher Müller ist nach der uns gemachten Beschreibung zwischen 20 und 30 Jahre alt, von mittler, schwacher Statur, hat dunkles Haar, blasse Gesichtsfarbe. Bekleidet war er mit einem schwarztuchenen Leibrock, schwarzen Tuchbeinkleidern, gelber Weste, einer abgetragenen grünen Mütze mit Schirm, und Stiefeln mit Sporen.

Beschreibung des Pferdes.

Eine englisirte schwarze Fuchs-Stute, 8 bis 9 Jahre alt, mit einem kleinen Stern am Kopfe, und besonders daran kenntlich, daß neben dem Sterne eine von Haaren entblößte Stelle, und auf dem linken Hinterschenkel eine Krone eingebrannt ist.

Der Sattel ist ein englischer, mit messingenen Oesen, zum Anbringen der Pistolenhalfter. Das Zaumzeug ist vollständig, die Chabraque von weißer Farbe.

• Der Dienstknecht Peter Friedrich Lange, dessen Signalement unten folgt, hat sich vor kurzer Zeit allhier umhergetrieben, und unbezweifelt im Verein mit dem bereits zur Haft gebrachten Brettschneider Wolff einen Diebstahl hierselbst begangen.

Seine frühere Bekleidung ist gleichfalls unten angegeben, es kann aber auch sein, daß er sich mit einem der entwendeten Gegenstände, mit einem blautuchenen, schon etwas abgetragenen Ueberrock mit besponnenen Knöpfen, bekleidet hat. Hier ist er auch noch mit einem leinenen oder ledernen Gurt um den Leib gesehen worden.

Alle resp. Militair- und Zivilbehörden ersuchen wir, auf den Lange streng zu vigiliren, und ihn im Betretungsfalle gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Rathenow, den 15. November 1832.

Der Magistrat.

Signalement.

Der Dienstknecht Peter Friedrich Lange ist aus dem Dorfe Gohlitz bei Brandenburg gebürtig, und dort wohnhaft, evangelischen Glaubens, 29 Jahr alt und 5 Fuß 6½ Zoll groß, hat braune Haare, eine freie Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, eine starke Nase, einen gewöhnlichen Mund, starken und braunen Bart, gute Zähne, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von großer Gestalt, hat als besonderes Kennzeichen eine Narbe am rechten Zeigefinger, und trägt einen Stutzbart.

Bekleidung.

Blautuchene Weste mit gelben Knöpfen, braune kattunene Unterjacke, graue lange Nanquinhosen, Stiefeln und eine blautuchene Mütze ohne Schirm.

• Es sind einem, im hiesigen Kreise einheimischen Vagabonden vor einiger Zeit

a) eine französische Grammatik,
b) ein französisches Diktionair, und
c) eine auf Leinewand gezogene Karte von Deutschland,

alles wohl konditionirt, abgenommen und hier deponirt worden.

Da es den Anschein hat, daß diese Gegenstände gestohlen sind, so fordert der Unterzeichnete den rechtlichen Besitzer derselben hierdurch auf, sich als solchen hier auszuweisen.

Hettstädt, den 8. November 1832.

Der Königl. Landrath des Mannsfelder Gebirgskreises.

Der diesjährige hiesige Weihnachtsmarkt für einheimische Handeltreibende wird am Mittwoch nach dem dritten Advent, den 19. Dezember d. J. wieder abgehalten werden.

Cremmen, den 16. November 1832.

Der Magistrat.

Der vormals in unserm Amtsdorfe Banzendorf wohnhaft gewesene Mühlenmeister Christian Friedrich Melms, welcher nach abgebüßter Strafe aus der Strafanstalt zu Brandenburg am 26. November 1829 entlassen wurde, dessen Aufenthaltsort von da ab bis jetzt aber unbekannt geblieben ist, wird, da seine hinterbliebene Ehefrau, Christiane Charlotte Dorothee, geb. Kupfer, wegen böslicher Verlassung, die Ehescheidungsklage bei uns angebracht hat, hiermit öffentlich vorgeladen, sich in termino

den 12. Dezember d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in der Amtsgerichtsstube zu Zechlin, behufs der Beantwortung und Instruktion der Klage zu gestellen.

Bei seinem ungehorsamen Ausbleiben wird die Thatsache der böslichen Verlassung für wahr angenommen, die Ehe getrennt, und er als schuldiger Theil zur Verpflichtung der Alimentation der Klägerin und der beiden Kinder, so wie in die Zahlung der Kosten des Prozesses verurtheilt werden.

Wittstock, am 5. September 1832.

Königl. Preuß. Justizamt Zechlin.

Auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers haben wir die dem Krug-Gutsbesitzer

ristoph Gabriel Bergemann im Dorfe
ehlefanz zugehörigen Grundstücke, namentlich
) den Fol. 1 und 2 des Hypothekenbuchs von Wehlefanz verzeichneten Erbbraukrug,
2) das sogenannte Freyersche Halbbauergut,
elche zusammen, jedoch mit Ausschluß der rau- und Brennerei, deren jährlicher Ertrag if 381 Thlr. 16 Sgr. veranschlagt ist, auf 1,486 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf. abgeschätzt worden, ur Subhastation gestellt, und drei Bietungstermine auf
en 14. November d. J., den 14. Januar und
den 14. März k. J.,
edesmal Morgens 10 Uhr, von denen die beiden ersteren in der hiesigen Gerichtsstube, der letztere aber
im Kruge zu Wehlefanz
anstehen, anberaumt.

Zu diesen Terminen laden wir Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat, sofern nicht gesetzliche Hindernisse im Wege stehen.

Einwendungen gegen die Taxe, welche in unserer Registratur zur Einsicht vorliegt, können bis 4 Wochen vor dem letzten Termine angebracht werden.

Cremmen, den 27. August 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das zu Glambeck belegene, vom Büdner Johann Heinrich Krugler nachgelassene, auf 300 Thlr. taxirte Büdnerhaus, soll Schuldenhalber meistbietend verkauft werden. Hierzu wird ein Termin auf

den 5. Januer 1833,

Vormittags 10 Uhr, hier auf der Gerichtsstube angesetzt, wozu Kauflustige vorgeladen werden, um zu bieten, und nach Befinden den Zuschlag zu erwarten. Die Taxe kann jeden Sonnabend Vormittag hier auf der Gerichtsstube eingesehen werden. Zugleich werden die Erben der Louise Krugler, verehelicht gewesenen Dahms, Tochter des Büdners Johann Krugler, die Erben der Anne Marie und Marie Elisabeth Krugler, Kinder desselben, dazu unter der Warnung vorgeladen, daß im Falle des Ausbleibens dem Meistbietenden nicht nur der Zuschlag ertheilt, sondern auch nach gerichtlicher Erlegung des Kaufgeldes die Löschung der sämmtlichen eingetragenen, wie auch der leer ausgehenden Forderungen, und zwar der letztern, ohne daß es zu diesem Zwecke der Production der Instrumente bedarf, verfügt werden soll. Alt-Ruppin, den 20. Oktober 1832.

Königl. Preuß. Justizamt.

Die dem Mühlenmeister Weiße zugehörigen beiden Mühlen, nämlich:

1) die zu Garz belegene Wassermühle nebst Zubehör, welche ohne Abzug der darauf ruhenden Lasten auf 7383 Thlr. 5 Sgr. 8 Pf.,
2) die zu Wichel belegene Windmühle nebst Zubehör, welche desgl. auf 2359 Thlr. 19 Sgr. 3 Pf.

gerichtlich gewürdigt sind, sollen im Wege der nothwendigen Subhastation in den auf

den 12. Januar und 9. März 1833,

jedesmal Vormittags 9 Uhr, in dem Geschäftszimmer des Justitiarii, und

den 9. Mai 1833,

Vormittags 9 Uhr, in der Mühle zu Garz angesetzten Terminen, von welchen der letzte peremtorisch ist, zur Lizitation gestellt werden.

Zugleich werden die etwanigen unbekannten Realgläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche sub poena praeclusi spätestens im letzten Termine anzumelden. Fehrbellin, den 24. Okt. 1832.

von Quastsches Patrimonialgericht über Garz, Wichel ꝛc.

Das dem Holländer Johann Christian Friedrich Wilhelm Böttcher gehörige, Nr. 16 zu Giesenhorst belegene, Fol. 218 des Hypothekenbuchs verzeichnete Holländergut von 50 Morgen, gerichtlich gewürdigt zu 1800 Thlr. Kour., soll Schuldenhalber in dem auf

den 15. Februar 1833,

Vormittags 11 Uhr, im Rathhause zu Neustadt a. d. Dosse anberaumten Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe, gegen welche bis 4 Wochen vor dem Termine Erinnerungen zulässig sind, kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Neustadt a. d. Dosse, am 25. Oktober 1832.

Königl. Preuß. Justizamt.

Das dem Bauer Karl Ludwig Behrend gehörige, im Dorfe Ribbeck unter Nr. 13 belegene Bauer- und Einhüfnergut, auf 5502

Thlr. gerichtlich gewürdigt, ist Schuldenhalber subhastirt, und sind die Bietungstermine auf den 18. Januar, 19. März 1833, hier auf dem Gerichtshause, und den 20. Mai 1833 in Ribbeck, jedesmal Vormittags 11 Uhr, angesetzt, wozu die Kauflustigen unter der Warnung vorgeladen werden, daß dem Meistbietenden im letzten Termine das Gut zugeschlagen, und auf spätere Gebote keine Rücksicht genommen werden soll. Brandenburg, den 25. Oktober 1832.

von Ribbecksche Gerichte zu Ribbeck.

Die der Kommune gehörige Ziegelei soll nach einem Beschlusse der Stadtverordneten auf Erbzins veräußert, oder, wenn sich hierzu keine Liebhaber finden, wieder auf sechs Jahre in Zeitpacht ausgethan werden. Es ist zur Abgabe der Gebote, beziehungsweise auf Erbzins und auf Zeitpacht, ein Termin auf

den 28. Dezember d. J.,

Vormittags 10 Uhr, angesetzt, zu welchem Erwerbungs- und Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nach Verlauf von 14 Tagen die Bedingungen bei dem unterzeichneten Burgemeister eingesehen werden können.

Jüterbogk, am 12. November 1832.

Der Magistrat. Baltzer.

Es sollen die zum von Wilamowitz-Möllendorffschen Majorat gehörigen beiden Rittergüter Lindenberg und Wentorff gemeinschaftlich von Trinitatis 1833 an, auf 12 Jahre, also bis Trinitatis 1845, aus freier Hand verpachtet werden.

Das Gut Lindenberg liegt in der Westpriegnitz, 1½ Meile von Perleberg, 2½ Meile von Lenzen, 1 Meile von Wittenberge, 1 Meile von der Lüneburgschen Stadt Schnakenburg, 1½ Meile von der Chaussee, die von Berlin nach Hamburg führt, und ½ Meile von der Elbe entfernt.

Es gehören dazu:

521 Morgen 49 □R. Acker,
216 " 117 " Wiesen,
182 " 146 " Hüthung,
10 " 150 " Gärten.

Die dazu gehörige Silge enthält:

94 Morgen kultivirten Acker,
261 " 140 □R. Wiesen,
463 Morgen 46 □R. Hüthung,
1 " 83 " Gärten.

Das Gut Wentorff grenzt an Lindenberg, liegt unweit der Elbe, ist separirt und enthält:

147 Morgen 44 □R. kultivirten Acker,
66 " 3 " Wiesen,
78 " 126 " Weide,
4 " — " Gärten

auf Cumloser Feldmark;

8 Morgen 8 □R. Acker im Gemenge mit dem, in der Gemeine Cumlosen;

in der Silge

48 Morgen 42 □R. Acker,
55 " 26 " Wiesen,
257 " 138 " Grundhütung,
1 " 76 " Gärten.

Die Pachtbedingungen und Ertragsanschläge beider Güter können bei dem Rechnungsführer Dehnicke bieselbst eingesehen, auch jederzeit die Güter selbst in Augenschein genommen werden.

Kautionsfähige Pachtliebhaber, welche auf diese Pachtung eingehen wollen, ersuche ich, deshalb mit mir in Unterhandlung zu treten.

Gadow bei Perleberg, den 1. November 1832. von Wilamowitz-Möllendorff,

Königl. Kammerherr.

Eine Kalk- und Gipsbrennerei

nahe bei Berlin, die erstere aus Stein und ein der Zeit trotzendes Gebäude, welche sowohl, als die Gipsbrennerei, der Konkurrenz wegen zwischen Berlin und den nahe daran liegenden Städten, zu einem der bedeutendsten Geschäfte wird, soll, schnell eingetretener Veränderung halber, unter den solidesten Propositionen sofort aus freier Hand verkauft werden. Die dazu gehörigen Gebäude sind durchaus massiv, und ist das damit verbundene Wohnhaus für Naturfreunde, sowohl seiner äußerst schönen Lage, als innerer Einrichtung nach, eines der angenehmsten Aufenthaltsorte. Nähere Beschreibung und Bedingungen ertheilt

der Kaufmann Gustav Forsberg

in Berlin, Judenstraße Nr. 48.

Wegen Mangel an Raum ist ein noch gutes Billard zu verkaufen. Näheres beim Kaufmann Herrn Cohn in Treuenbrietzen.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 48.

Den 30. November 1832.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 21ste Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1394. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 22. August 1832, betreffend den Vorbehalt der Rechte der Anwarter bei Fideikommissen der adelichen Gerichtsherren im Herzogthum Westphalen.

Nr. 1395. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. August 1832, die Arrest-Anlage auf den abzugsfähigen Gehaltstheil der in den Rheinprovinzen befindlichen Militairpersonen betreffend.

Nr. 1396. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. Oktober 1832, die Verlängerung des Präklusivtermins zur Abwickelung des älteren Brand-Entschädigungswesens im Herzogthum Posen betreffend.

Nr. 1397. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. Oktober 1832, wonach die steuerfreie Einführung von Weizen- und Roggenmehl in Quantitäten über einen Zentner auf Versendungsscheine aus einer steuerpflichtigen Stadt in die andere nicht weiter zuzulassen ꝛc.

Nr. 1398. Die Verordnung, betreffend die Feststellung der Bezirke der Hypothekenämter zu Trier, Saarbrück und Prüm. Vom 30. Oktober 1832.

Nr. 1399. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 31. Oktober 1832, die Abänderung des Artikels 115 des Rheinischen Handelsgesetzbuchs betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 191. Strafbestimmungen für die unterlassene Meldung der Kriegs-Reserve- u. Landwehr-Mannschaften. L. 364. November.

Auf die am 27. v. M. von Ihnen vorgetragenen Zweifel wegen Anwendung der Kabinetsordre vom 21. Dezember 1825 eröffne Ich Ihnen, daß die auf die Unterlassung der Ab- und Anmeldung bei Aufenthalts-Veränderungen der Kriegs-Reserve und Landwehrmänner in der Heimath darin bestimmte Strafe, nicht nur auf die Fälle anzuwenden ist, wo der Wohnort, sondern auch wo die Wohnung, innerhalb eines Orts, der mehr als einen Kompagniebezirk enthält, verändert wird.

Teplitz, den 14. Oktober 1832. Friedrich Wilhelm.

An den Kriegs-Minister, General der Infanterie von Hake und den Minister des Innern, Freiherrn von Brenn.

Potsdam, den 21. November 1832.

Umstehende Allerhöchste Kabinetsordre wird in Gemäßheit der an uns ergangenen Verfügung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 25. Oktober d. J., im Verfolg der Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 25. Januar 1826 (Amtsblatt pro 1826 Seite 31) und vom 28. September 1831 (Amtsblatt pro 1831 Seite 265), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 192. Martini-Marktpreise zur Berechnung des Zins- und Pachtgetreides der Domanial-Einsassen. I. 1487. November.

Uebersicht

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise von Weizen, Roggen, der Gerste, vom Hafer und den Erbsen für das Jahr 1832 in den Städten Berlin, Brandenburg, Dahme, Havelberg, Jüterbogk, Neustadt-Eberswalde, Potsdam, Prenzlow, Neu-Ruppin, Spandau, Storkow und Wittstock, behufs der Berechnung des Zins- und Pachtgetreides der Domanial-Einsassen.

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise betragen pro Scheffel														
		Weitzen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.		
		Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
1	Berlin	1	24	—	1	9	7	—	27	2	—	23	2	1	20	2
2	Brandenburg	1	20	—	1	9	1	1	—	8	—	26	3	2	4	—
3	Dahme	1	17	6	1	4	5	—	27	6	—	26	3	2	—	—
4	Havelberg	1	19	5	1	5	6	—	28	3	—	22	—	1	12	10
5	Jüterbogk	1	21	6	1	7	11	1	1	8	—	26	9	1	21	3
6	Neustadt-Eberswalde	1	18	9	1	6	3	—	27	6	—	20	—	1	18	—
7	Potsdam	1	21	9	1	9	6	—	28	11	—	24	8	2	20	—
8	Prenzlau	1	11	2	1	7	2	—	23	7	—	16	1	1	9	6
9	Neu-Ruppin	1	18	9	1	7	—	—	24	9	—	20	—	1	10	6
10	Spandau	1	22	7	1	9	11	—	29	8	—	22	4	1	15	—
11	Storkow	1	21	—	1	2	6	—	22	6	—	22	6	1	20	—
12	Wittstock	1	21	11	1	5	9	—	29	5	—	23	9	1	9	5

Potsdam, den 24. November 1832.

Vorstehende Uebersicht von den Martini-Durchschnitts-Marktpreisen des Weizens, Roggens, der Gerste, des Hafers und der Erbsen in den Marktstädten des hiesigen Regierungsbezirks für das Jahr 1832, wird mit Bezug auf die im Amtsblatt für 1828 Seite 211 befindliche Verfügung vom 18. September 1828 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Potsdam, den 24. November 1832.

Nr. 193. Haupt-Durchschnitts-Martini-Marktpreise pro 1832. L. 1487. November.

Nach der untenstehenden Uebersicht betragen die diesjährigen Durchschnitts-Martini-Marktpreise im hiesigen Regierungs-Bezirk:

für den Scheffel	Roggen	1	Thlr.	7	Sgr.	11	Pf.
" " "	Gerste	—	"	27	"	9	"
" " "	Hafer	—	"	22	"	4	"
" " Zentner	Heu	—	"	20	"	8	"
" das Schock	Stroh	5	"	9	"	8	"

wonach die Vergütung für die an durchmarschirende Truppen zu liefernden Fourage nach dem Edikte vom 30. Oktober 1810 in dem Zeitraume vom 1. Januar bis letzten Dezember 1833 zu berechnen ist.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Uebersicht

der Haupt-Martini-Durchschnitts-Marktpreise vom Roggen, der Gerste, vom Hafer, Heu und Stroh im hiesigen Regierungsbezirk für das Jahr 1832, behufs der Feststellung der Vergütungsbeträge für die an durchmarschirende Truppen zu verabreichende Fourage.

Laufende Nummer.	Namen der Kreise.	Namen der Städte, nach welchen die Martini-Durchschnitts-Marktpreise berechnet worden	Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise betragen pro														
			Scheffel Roggen.			Scheffel Gerste.			Scheffel Hafer.			Zentner Heu.			Schock Stroh.		
			Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
1	Nieder-Barnim	Berlin	1	9	7	—	27	2	—	23	2	—	27	6	5	29	5
2	Ober-Barnim	Wriezen	1	2	10	—	22	6	—	17	9	—	—	—	—	—	—
3	Teltow-Storkow	Berlin	1	9	7	—	27	2	—	23	2	—	27	6	5	29	5
4	Zauch-Belzig	Treuenbrietzen	1	10	4	1	—	—	—	26	7	—	—	—	—	—	—
5	Jüterbogk-Luckenwalde	Jüterbogk	1	7	11	1	1	8	—	26	9	—	—	—	6	3	9
6	Ost-Havelland	Spandau	1	9	11	—	29	8	—	22	4	—	—	—	—	—	—
7	West-Havelland	Brandenburg	1	9	1	1	—	8	—	26	3	—	18	9	4	15	—
8	Ruppin	Neu-Ruppin	1	7	—	—	24	9	—	20	—	—	15	—	5	22	6
9	Ost-Priegnitz	Wittstock	1	5	9	—	29	5	—	23	9	—	19	1	4	27	6
10	West-Priegnitz	Perleberg	1	7	—	1	2	3	—	23	2	—	25	—	5	26	3
11	Prenzlau	Prenzlow	1	7	2	—	23	7	—	16	1	—	15	—	4	15	—
12	Templin	Templin	1	8	9	—	24	5	—	20	—	—	12	6	4	—	—
13	Angermünde	Schwedt	1	6	2	—	26	9	—	19	5	—	—	—	—	—	—
14	Stadt Potsdam	Potsdam	1	9	6	—	28	11	—	24	8	—	25	11	5	18	—
		Summa	17	20	7	12	28	11	10	13	1	6	6	3	53	6	10
		Durchschnitt	1	7	11	—	27	9	—	22	4	—	20	8	5	9	8

Nr. 194. Vergütung der Getreide-Renten in baarem Gelde. I. 1487. November.

Uebersicht der, nach der Bestimmung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom des Roggens in den Marktstädten des hiesigen

Der Martinipreis des Roggens in den nachbenannten Kreisen und Städten gewesen,

Laufende Nummer.	In den Jahren	im Nieder-Barnimschen Kreise zu Berlin. Thl. Sgr. Pf.	im Ober-Barnimschen Kreise zu Wrietzen. Thl. Sgr. Pf.	im Teltow-Storkowschen Kreise zu Berlin. Thl. Sgr. Pf.	im Zauch-Belzigschen Kreise zu Potsdam. Thl. Sgr. Pf.	im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise zu Jüterbogk. Thl. Sgr. Pf.	im Ost-Havelländischen Kreise zu Potsdam. Thl. Sgr. Pf.
1	1819	1 20 4	1 13 8	1 20 4	1 18 3	1 12 6	1 18 3
2	1820	1 3 3	— 25 —	1 3 3	1 2 5	1 — 9	1 2 5
3	1821	1 — 4	— 25 —	1 — 4	— 29 7	— 28 3	— 29 7
4	1822	1 12 10	1 8 —	1 12 10	1 12 8	1 5 —	1 12 8
5	1823	— 27 1	— 21 9	— 27 1	— 25 —	— 25 —	— 25 —
6	1824	— 22 5	— 17 10	— 22 5	— 20 8	— 18 9	— 20 8
7	1825	— 29 9	— 25 9	— 29 9	— 28 2	— 20 —	— 28 2
8	1826	1 20 3	1 16 3	1 20 3	1 19 11	1 8 9	1 19 11
9	1827	1 18 8	1 13 9	1 18 8	1 18 6	1 21 10	1 18 6
10	1828	1 17 3	1 16 9	1 17 3	1 19 6	1 22 6	1 19 6
11	1829	1 7 5	1 1 —	1 7 5	1 4 8	1 — —	1 4 8
12	1830	1 23 5	1 19 6	1 23 5	1 21 3	1 14 9	1 21 3
13	1831	2 5 2	1 26 3	2 5 2	2 4 1	1 29 9	2 4 1
14	1832	1 9 7	1 2 10	1 9 7	1 9 6	1 7 11	1 9 6
	Summa	19 7 9	16 23 4	19 7 9	18 24 2	17 5 9	18 24 2
	Davon die beiden theuersten und die beiden wohlfeilsten Jahre mit	5 18 1	4 25 4	5 18 1	5 11 —	5 1 —	5 11 —
	bleiben für 10 Jahre	13 19 8	11 28 —	13 19 8	13 13 2	12 4 9	13 13 2
	Durchschnitt auf ein Jahr	1 11 —	1 5 10	1 11 —	1 10 4	1 6 6	1 10 4

Digitized by Google

7. Juni 1821 §§ 73 und 74 ausgemittelten Martini-Durchschnitts-Marktpreise Regierungsbezirks für das Jahr 1832.

des hiesigen Regierungsbezirks ist in den verflossenen 14 Jahren folgender und zwar:

im Westhavelländischen Kreise zu Brandenburg.			im Ruppinschen Kreise zu Neu-Ruppin.			im Ost-Priegnitzschen Kreise zu Wittstock.			im West-Priegnitzschen Kreise zu Perleberg.			im Prenzlowschen Kreise zu Prenzlow.			im Templinschen Kreise zu Templin.			im Angermündeschen Kreise zu Schwedt.		
Thl	Sgr	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
1	16	10	1	17	10	1	16	7	1	11	7	1	14	1	1	20	—	1	18	2
1	3	8	1	1	11	1	—	2	—	27	6	1	—	—	1	1	8	1	—	8
—	28	9	—	25	4	—	25	—	—	23	9	—	20	—	—	26	3	—	27	6
1	11	8	1	6	—	1	4	1	1	1	11	1	3	—	1	6	6	1	8	2
—	25	8	—	23	9	—	22	6	—	23	2	—	24	8	—	23	2	—	25	8
—	19	5	—	19	3	—	19	8	—	17	6	—	21	7	—	20	—	—	20	4
—	24	10	—	26	9	—	23	6	—	21	3	1	1	11	—	27	6	1	—	2
1	18	11	1	15	—	1	16	11	1	12	—	1	14	10	1	17	6	1	16	5
1	16	6	1	12	6	1	6	6	1	11	1	1	5	3	1	10	—	1	10	4
1	17	3	1	13	9	1	13	2	1	16	2	1	14	1	1	12	6	1	10	11
1	2	6	1	2	10	1	4	2	1	2	6	1	3	—	1	6	11	1	5	—
1	22	6	1	16	—	1	14	5	1	19	4	1	12	5	1	17	6	1	18	5
1	25	4	1	23	—	1	15	8	1	16	3	1	24	4	1	28	9	2	—	11
1	9	1	1	7	—	1	5	9	1	7	—	1	7	2	1	8	9	1	6	2
18	2	11	17	—	11	16	8	1	16	1	—	16	16	4	17	17	—	17	18	10
5	2	1	4	23	10	4	15	8	4	14	4	4	20	9	5	1	11	5	5	4
13	—	10	12	7	1	11	22	5	11	16	8	11	25	7	12	15	1	12	13	6
1	9	1	1	6	9	1	5	3	1	4	8	1	5	7	1	7	6	1	7	4

Digitized by Google

Potsdam, den 24. November 1832.

Nach umstehender Uebersicht beträgt der ermittelte Durchschnitt der Martini-Marktpreise des Roggens, wonach die Vergütung der Getreiderenten in baarem Gelde zu berechnen ist, für das Jahr 1832 in nachbenannten Kreisen und in den für selbige bestimmten Marktplätzen des hiesigen Regierungsbezirks:

Kreis	Nieder-Barnim	Stadt	Berlin	1	Thlr.	11	Sgr.	— Pf.
"	Ober-Barnim	"	Wriezen	1	"	5	"	10 "
"	Teltow-Storkow	"	Berlin	1	"	11	"	— "
"	Zauch-Belzig	"	Potsdam	1	"	10	"	4 "
"	Jüterbogk-Luckenwalde	"	Jüterbogk	1	"	6	"	6 "
"	Ost-Havelland	"	Potsdam	1	"	10	"	4 "
"	West-Havelland	"	Brandenburg	1	"	9	"	1 "
"	Ruppin	"	Neu-Ruppin	1	"	6	"	9 "
"	Ost-Priegnitz	"	Wittstock	1	"	5	"	3 "
"	West-Priegnitz	"	Perleberg	1	"	4	"	8 "
"	Prenzlow	"	Prenzlow	1	"	5	"	7 "
"	Templin	"	Templin	1	"	7	"	6 "
"	Angermünde	"	Schwedt	1	"	7	"	4 "

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 22. November 1832.

Nr. 195. Empfehlung der medizinischen Zeitung. I. 584. November.

Der Verein für Heilkunde in Preußen, dessen Statuten Se. Majestät der König mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 31. Juli d. J. zu genehmigen geruht haben, giebt seit dem Anfange des Septembers wöchentlich eine Zeitschrift unter dem Titel:

„Medizinische Zeitung"

heraus, um durch dieselbe, zur bessern Erreichung seines Zweckes, wahres wissenschaftliches Streben im gesammten Gebiete der Heilkunde zu befördern, alles Neue und Wissenswürdige ohne Zeitverlust regelmäßig jede Woche zur Sprache zu bringen, und auf eine mehr gediegene und würdige Gestaltung der medizinischen Literatur, insbesondere der vaterländischen, hinzuwirken.

Bei der ausgesprochenen Tendenz dieser, alle Zweige der Heilkunde umfassenden Zeitung erscheint es außerdem dem Interesse der Medizinal-Verwaltung angemessen, daß dieses Zeitblatt die möglichste Verbreitung unter den Medizinal-Personen der Monarchie erhält, indem dieselben dadurch nicht allein in beständiger Kenntniß von Allem, was die Wissenschaft Neues und Interessantes darbietet, erhalten, sondern auch mit der innern Einrichtung der, das gesammte Zivil- und Militair-Medizinalwesen im Staate betreffenden Institutionen und mit den hierauf Bezug habenden gesetzlichen Vorschriften und Verfügungen, so wie den Personal-

Digitized by Google

Veränderungen und in Erledigung gekommenen Medizinalstellen, näher vertraut gemacht werden.

In dieser Rücksicht machen wir die Medizinal-Personen des diesseitigen Regierungsbezirks auf die gedachte Zeitung aufmerksam, und empfehlen ihnen die Anschaffung derselben. Der Preis der Zeitung beträgt für die Monate September bis Dezember d. J. 1 Thlr. 7½ Sgr., und für den ganzen folgenden Jahrgang 3 Thlr. 20 Sgr., wofür dieselbe durch alle Buchhandlungen, so wie auch von sämmtlichen Königl. Postämtern ohne Erhöhung zu beziehen ist.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg.

Nr. 13.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 20. April v. J. und 31. Julius 1830 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Aufnahme neuer Zöglinge in das hiesige Seminar zu Ostern k. J. stattfinden wird. Diejenigen jungen Männer, welche die Aufnahme in das Seminar nachsuchen wollen, haben sich, unter Einreichung ihres Lebenslaufs, ihres Tauf- und Konfirmationsscheins, der Zeugnisse über ihre Schulbildung und ihren sittlichen Lebenswandel, so wie einer glaubhaften Bescheinigung, daß für ihren Unterhalt während ihrer dreijährigen Bildungszeit gesorgt sei, bis zum 15. Februar k. J. schriftlich bei uns zu melden. Es wird hierbei ausdrücklich bemerkt, daß das Seminar keine Mittel zu eigentlichen Unterstützungen dürftiger Zöglinge besitzt, wohl aber denjenigen, welche sich durch Fortschritte und praktische Tüchtigkeit auszeichnen, einige Vortheile gewähren kann. Diejenigen Seminaristen, welche nicht bei Aeltern, nahen Verwandten oder sonst geeigneten Personen in der Nähe des Seminars eine angemessene Aufnahme finden, sind verpflichtet, ihre Wohnung in dem Lokal der Anstalt zu nehmen. Berlin, den 15. November 1832.

Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

Personalchronik.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Gustav Otto Franz Albert von Mauderode aus Halberstadt ist zum Kammergerichts-Assessor ernannt, und der bisherige Land- und Stadtgerichts-Auscultator Gustav Ferdinand Seelmann zum Kammergerichts-Referendarius befördert worden.

Die Kandidaten der Rechte Friedrich August Karl Beuster, Karl Wilhelm Baron von Canitz, Adolph Fischer, August Wilhelm Gustav Hamdorf, Theodor Friedrich Wilhelm Heynatz, Friedrich Wilhelm Peters, Karl Heinrich Theo-

dor Pratsch, Johann Ernst Heinrich Rietz, Karl Herrmann Schede, Franz Joseph Schmitz, Karl Johann Ernst Heinrich Sethe, Johann Heinrich Friedrich Stachler und der ehemalige Stadtgerichts-Auscultator Friedrich Wilhelm Zeye zu Havelberg sind als Auscultatoren bei dem Stadtgericht in Berlin, der Rechtskandidat Gustav von Barby als Auscultator bei dem Land- und Stadtgericht in Brandenburg, der Rechtskandidat August Moritz von Colomb als Auscultator bei der Justizkammer zu Schwedt, und der Rechtskandidat Karl Friedrich Wilhelm Vogler als Auscultator bei dem Justizamte Alt-Ruppin angestellt und verpflichtet worden.

Der Prediger Eduard Kuntze ist als Prediger an der Kirche des Friedrichs-Waisenhauses zu Berlin bestätigt worden.

An die Stelle des mit Pension entlassenen Polizeikommissarius Karl Wilhelm Schulz III. ist der bisherige Stadtgerichts-Auscultator Herrmann Ollenroth im 33sten Reviere der Stadt Berlin als Polizeikommissarius, und der bisherige Kanzlei-Assistent Karl Friedrich Wilhelm Grimm an die Stelle des verstorbenen Polizeisekretairs Saps als jüngster Sekretair bei der 5ten Abtheilung des Königl. Polizei-Präsidiums in Berlin angestellt worden.

Die Doktoren der Medizin und Chirurgie Heinrich Jakob Oestreich und Heinrich Trütschel sind als praktische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer, der Doktor der Medizin und Chirurgie Theodor Ludwig Wilhelm Bischof als praktischer Arzt, Operateur und Geburtshelfer, der Doktor der Medizin und Chirurgie Karl Georg Schlegnitz als praktischer Arzt und Operateur, und der praktische Arzt und Operateur Dr. Heinrich Gottfried Grimm und die Wundärzte 2ter Klasse Martin Gottfried Gottlieb Franzelius, Johann August Ferdinand Kasch und Franz Gottlieb Kreibig als Geburtshelfer approbirt und vereidigt, auch der Kandidat der Chirurgie Heinrich Wilhelm August Kuhn als Wundarzt 2ter Klasse approbirt und als solcher in Belzig vereidigt worden.

Der Feldwebel Bogge vom 24sten Infanterie-Regiment und der Unteroffizier Hartmann von der Garnison-Kompagnie des ersten Garderegiments sind einstweilig als Grenzaufseher im Bezirke des Haupt-Zollamts Warnow, und der Unteroffizier Dickert vom 24sten Infanterie-Regiment probeweise als Grenzaufseher im Bezirk des Haupt-Zollamts Wittenberge angestellt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

48sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Die zum Königl. Amte Nauen gehörige, auf der Feldmark der Stadt Nauen belegene sogenannte Neukammersche Hufe, Acker und Wiesen, soll nach der Bestimmung des Königl. Finanzministerii im Wege der öffentlichen Ausbietung zum 1. April 1833 im Ganzen, oder alternativ in fünf oder in vierundzwanzig Parzellen, zum Verkaufe gestellt werden.

Das Grundstück besteht aus

49 Morgen	12	□Ruthen	Ackerland,
8 "	160	"	Wiesen und
— "	21	"	Unland,

58 Morgen 13 □Ruthen überhaupt, und beträgt das geringste Kaufgeld desselben für den Fall des Verkaufs im Ganzen 1596 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf., und der Käufer ist außerdem zur Entrichtung einer jährlichen, den Gesetzen gemäß zu bestimmenden Grundsteuer, so wie zur Entrichtung von einem Winspel Gerste an die Jakobikirche zu Nauen verbunden.

Das im Lizitationstermine zu bietende Kaufgeld, für welches der Zuschlag ertheilt worden ist, zahlt der Käufer in zwei Raten, zur Hälfte am 1. April 1833, zur Hälfte am 1. April 1834.

Im Fall des Verkaufs in Parzellen ist das Kaufgelder-Minimum, so wie die zu entrichtende Grundsteuer, und die Abgabe an die Jakobikirche auf die einzelnen Parzellen verhältnißmäßig repartirt, und in den speziellen Veräußerungsplänen festgestellt worden.

Die näheren Lizitations- und Veräußerungs-Bedingungen, so wie die Veräußerungspläne, aus denen letztern zugleich die Einrichtung der Parzellen und die Abgaben-Repartition zu ersehen sind, können in der Registratur des Amts Nauen, des Magistrats zu Nauen, so wie in der Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung eingesehen werden. Der peremtorische Lizitationstermin ist auf

den 14. Dezember d. J.,

Vormittags 10 Uhr, vor dem Regierungsrath Kienitz im Lokale der Post zu Nauen anberaumt worden.

Kauflustige haben sich im Termin vor Abgabe ihres Gebots über ihr Vermögen und sonstige Erwerbungsfähigkeit auszuweisen.

Potsdam, den 10. November 1832.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Zur Versteigerung des diesjährigen Pacht- und Zinsgetreides, bestehend in circa

27 Winspel Roggen,
9 Winspel Gerste,
17 Winspel Hafer,
1 Scheffel 6 Metzen gestampfter Hirse,

steht ein Termin am 8. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr, auf unterzeichnetem Amte an, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag erst nach Eingang der Genehmigung der Königl. Regierung ertheilt werden kann, und daß bis dahin die Meistbietendgebliebenen sogleich im Termine eine angemessene Kaution deponiren müssen.

Königs-Wusterhausen, den 24. Nov. 1832.

Königl. Rentamt.

---

* Die durch den Steckbrief vom 28. August d. J. verfolgte Henriette Dorothee Voigt ist eingeliefert worden, und fällt hiernach der Steckbrief als erledigt hinweg.

Neustadt-Eberswalde, den 19. Nov. 1832.

Königl. Justizamt Wiesenthal.

Das im Ruppinschen Kreise belegene, dem Herrn Feuersozietäts-Direktor von Jurgaß gehörige Rittergut Ganzer, soll an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu steht ein Termin auf den 28. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr, in dem Lokale des hiesigen Stadtgerichts an. Die Bedingungen können im Geschäftsbüreau des unterzeichneten Richters eingesehen werden.

Kyritz, den 15. November 1832.

Das von Jurgaßsche Gericht über Ganzer.

Felsch.

Nachweisung der in den Monaten Juli, August und September 1832

Nr.	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Größe Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Feist Meyer, Schuhmachergeselle	Alzenau bei Hanau in Kurhessen	23	5	4	braun	bedeckt	braun
2	Jean Louis Janke, Tuchmachergeselle	Hamburg	20	—	—	desgl.	breit	desgl.
3	George Fried. Gbdicke, Schuhmachergeselle	Wustrow im Hannöverschen	34	5	6	desgl.	desgl.	desgl.
4	Karl Gottfried Fuß, Weißbäckergeselle	Lyptiz in Sachsen	21	—	—	desgl.	rund	blond
5	Johann Friedrich Junghans, Webergeselle	Hohenstein in Sachsen	23	—	—	lichtbraun	hoch	lichtbraun
6	Heinrich Kuhlmann, Schneidergeselle	Blomberg im Fürstenthum Lippe	24	5	8	blond	bedeckt	braun
7	Konrad Heinrich Friedrich Ohms, Schmiedegeselle	Holzminden im Braunschweigschen	44	5	4	desgl.	groß	blond
8	August Johannes Joseph Deeck, Töpfergeselle	Altona	23	5	6	braun	bedeckt	braun
9	Wilh. Ziegeltuch, Chirurgus	Wisnicz in Gallizien	24	5	2½	schwarz	frei	schwarz
10	Philipp Stöckle, Schuhmachergeselle	Wüssingen im Badenschen	28	5	1½	blond	hoch	blond
11	Johann Wilhelm Meyer, Riemergeselle	Harburg im Hannöverschen	29	5	4	dunkelbraun	rund	braun
12	Karl Friedrich Adolph Römer, Böttchergeselle	Plauc im Sächsischen Voigtlande	19	5	3½	blond	hoch	blond
13	Karl Gottlieb Meyer, Schmiedegeselle	Reichenbach in Sachsen	31	5	8½	schwarzbraun	breit	dunkel
14	Abraham Israel Ephraimsohn, Handelsmann	Alt-Strelitz im Mecklenburgschen	40	5	7¾	schwarz, kraus	frei	braun
15	Christian Theodor Leiß, Bäckergeselle	Eisenach	27	5	8	blond	bedeckt	blond
16	Nikolaus Mosor, Schuhmachergeselle	Jacht im Badenschen	23	5	4	schwarz	frei	braun
17	Kasimir Ludwig Herrmann Müller, Weinküper	Schwerin im Mecklenburgschen	24	5	7	blond	desgl.	blond
18	Aug. Nikolaus Kordes, Schneidergeselle	Kopenhagen	22	5	1	schwarz	rund	braun
19	Wilhelm Gottfried David Betzold, Schlächtergeselle	Jena	20	5	5	braun	bedeckt	desgl.
20	Johann Andreas Jakob Vollradt, Leinwebergeselle	Thaleben im Schwarzburgschen	20	5	7	desgl.	rund	desgl.

über die Landesgrenze gewiesenen Bettler und Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
braun-grau	gewöhnl.	gewöhnl.	rund	braun	oval	mittler.	
braun	mittel	länglich	desgl.	gering	länglich	klein.	
bläulich	grade	mittel	desgl.	röthlich	desgl.	mager	
blau	proportionirt	etwas breit	desgl.	schwach	oval	mittler.	auf der linken Vorderseite des Halses ein kleines Mal.
desgl.	desgl.	proportionirt	desgl.	braun	desgl.	desgl.	
grau	mittel	mittel	desgl.	blond	desgl.	desgl.	
blau	groß, spitz	gewöhnl.	desgl.	braun, mellirt	desgl.	desgl.	Narbe am Zeigefinger der linken Hand.
desgl.	breit	breit	desgl.	blond	desgl.	desgl.	
grau	mittel	mittel	desgl.	braun	rund	desgl.	die 2 ersten Glieder an 2 Fingern der rechten Hand fehlen.
blau	lang	breit.	oval	blond	oval	desgl.	Narbe an der linken Seite der Oberlippe.
desgl.	proportionirt	gewöhnl.	desgl.	braun	desgl.	desgl.	
desgl.	gewöhnl.	desgl.	rund	wenig	rund	desgl.	einen steifen Finger an der linken Hand.
desgl.	lang	mittel	oval	schwarz-braun	oval	groß	pockennarbig.
braun	gewöhnl.	gewöhnl.	desgl.	schwarz	desgl.	mittler	Bruchschaden.
blau	desgl.	mittel	rund	braun	länglich	desgl.	
braun	proportionirt	proportionirt	desgl.	desgl.	oval	desgl.	
grau	spitz	etwas aufgeworfen	oval	blond	desgl.	desgl.	
braun	proportionirt	proportionirt	rund	braun	desgl.	desgl.	
desgl.	gebogen	klein	spitz	im Entstehen	desgl.	schwächlich.	
grau	schmal	desgl.	oval	desgl.	desgl.	schlank.	

Mit höherer Genehmigung soll ein Theil der von der Gemeine Freudenberg bisher pachtweise benutzten wüsten Feldmark Tiefensee von 458 Morgen 179 □Ruthen Flächeninhalt, im Wege der Lizitation, alternativ zum reinen Verkauf und zum Verkauf unter Vorbehalt eines Domainenzinses gestellt werden. Die Ausbietung dieses Grundstücks geschieht sowohl im Ganzen, als in vier einzelnen Parzellen, und beträgt das Minimum des Kaufgeldes bei dem Ausgebot der ganzen Fläche, für den Fall des reinen Verkaufs: 1021 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf., und für den Fall des Verkaufs unter Vorbehalt eines Domainenzinses: 644 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf. Die Lage der zum Ausgebot kommenden vier einzelnen Parzellen und den mindesten Betrag des, für jede einzelne Parzelle zu erlegenden Kaufgeldes weisen die Situationspläne und der Veräußerungsplan nach, und es muß hier noch bemerkt werden, daß ein Theil des zu veräußernden Grundstücks an dem Punkte liegt, wo sich die Chausseen nach Freienwalde und Neustadt trennen. Der Lizitationstemin ist auf

Dienstag den 11. Dezember d. J.,

Vormittags um 11 Uhr, in dem Forsthause zu Tiefensee anberaumt, wozu Erwerbslustige, welche erforderlichen Falls zur Sicherheit der Erfüllung ihrer Gebote die Hälfte des gebotenen Kaufgeldes gleich im Termin einzahlen können, hiermit eingeladen werden.

Die Situationspläne, der Veräußerungsplan, die Lizitationsbedingungen und der Ertragsanschlag werden bei Eröffnung des Termins zur Einsicht vorgelegt, können aber auch vorher täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 2 Uhr in dem Geschäftszimmer der Unterzeichneten, hier unter den Linden Nr. 68, eingesehen werden.

In dem anberaumten Termin sollen übrigens gleichzeitig die für den in Tiefensee anzustellenden Schullehrer reservirten drei Morgen Ackerland, welche im Anschluß von Tiefensee liegen, auf ein Jahr meistbietend verpachtet werden, welches Pachtliebhabern hierdurch bekannt gemacht wird.

Berlin, den 17. November 1832.

Im Auftrage der Königl. Regierung.
Der Forstmeister Roth.

Es wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß der diesjährige hiesige Christmarkt, wie gewöhnlich, am Freitag in der vollen Woche vor Weihnachten, und in diesem Jahre also

am 14. Dezember

abgehalten werden wird.

Brück, den 15. November 1832.

Der Magistrat.

Es soll die Borke von den in der Spandauer Stadtforst im kommenden Frühjahr zu plättenden 40 Stück Eichen, in dem auf

den 6. Dezember d. J.,

Nachmittags 3 Uhr, zu Rathhause angesetzten Termine unter den in demselben bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden.

Diejenigen Kaufliebhaber, welche die zu plättenden Eichen in Augenschein nehmen wollen, werden aufgefordert, sich am gedachten Tage, Morgens 9 Uhr, beim Stadtförster Hettrich, in dessen Behausung in der Oranienburger Vorstadt, Schönwalder Straße Nr. 9, einzufinden, welcher die Eichen in der Stadtforst nachweisen wird.

Spandau, den 13. November 1832.

Der Magistrat.

Eine Materialhandlung nebst Bierbrauerei,

unweit Berlin, worin seit vielen Jahren ein kurrentes Geschäft betrieben, von welcher auch die Brennerei getrennt werden kann, ist mit einem Angelde von 2- bis 3000 Thlr. sofort zu verkaufen, durch Gustav Forsberg in Berlin, Judenstraße Nr. 48.

In Erwiderung mehrerer an mich gerichteten Anfragen, betreffend die

Getreide-Hand-Schrootmühlen,

dient zur Nachricht, dass dieselben bei mir ebenfalls theurer (als ich solche bis jetzt inclusive Verpackung à 6 Thlr. offerirte,) à Stück zu 10 und 15 Thlr. zu erhalten sind. Uebrigens ist die Versendung bei letzteren weit schwieriger und kostspieliger, da hingegen bei ersteren das etwa als mangelhaft Erscheinende von jedem Holzarbeiter nach der bei der Mühle befindlichen Zeichnung leicht angefertigt werden kann.

C. L. Bühler in Prenzlau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 49.

Den 7. Dezember 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 26. November 1832.

Nr. 196. Aufhören des nur allein mit dem Farbestempel versehenen Stempelpapiers. IV. 691. November.

Vom 1. Januar 1833 darf kein anderes als das, nach der Bekanntmachung vom 6. Juli 1822 (Amtsblatt für 1822, Stück 31 Nr. 150 S. 166), mit einem schwarzen Werthstempel und dem trockenen Stempel versehene Stempelpapier in Gebrauch kommen.

Von dieser höhern Orts getroffenen Anordnung wird das Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Potsdam, den 25. November 1832.

Nr. 197. Cholera. I. 1377. November.

Nach § 22 Nr. 1 der Instruktion über das im Betreff der asiatischen Cholera zu beobachtende Verfahren vom 31. Januar d. J. (Amtsblatt 1832 Pag. 88), sollen alle über die Landesgrenzen, aus Ländern, in denen die Cholera herrscht, unmittelbar eingehende Personen nicht nur mit gehörigen Eingangspässen, nach Maßgabe des Paßedikts vom 22. Juni 1817, versehen sein, sondern sich auch durch amtliche Bescheinigungen darüber ausweisen, daß sie aus gesunden Orten kommen, oder wenigstens in den letzten fünf Tagen ihrer Reise sich an gesunden Orten aufgehalten haben. Des Königs Majestät haben indessen geruhet, diese wegen des Reiseverkehrs mit dem Auslande, in Beziehung auf die Cholera ertheilte Vorschrift vermittelst einer, unter dem 12. d. M. erlassenen Allerhöchsten Kabinetsordre dahin zu modifiziren:

daß auch die aus angesteckten Gegenden oder Orten des Auslandes kommenden, die diesseitigen Landesgrenzen überschreitenden Personen zugelassen werden sollen, sobald sie sich durch amtliche Bescheinigungen darüber ausweisen, daß sie in den letzten fünf Tagen weder mit einem Cholerakranken in Berührung gekommen sind, noch in einem Hause gewohnt haben, worin sich ein solcher befunden.

In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ministers des Innern und der Polizei Exzellenz vom 14., und des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg Exzellenz vom 21. d. M., wird die obige Allerhöchste Bestimmung zur öf-

fentlichen Kenntniß gebracht, und den diesseitigen Grenz-Polizeibehörden darnach zu verfahren aufgegeben.

Den Herren Landräthen der Grenzkreise wird empfohlen, auf die Befolgung zu wachen, und von derselben in den einzelnen Orten Kenntniß zu nehmen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 30. November 1832.

Nr. 198. Aufhören der Cholera in Neu-Ruppin. I. 1786. November.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 17. Oktober d. J. (Amtsblatt Nr. 169) über den in der Stadt Neu-Ruppin erfolgten Ausbruch der Cholera, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß seit dem 26. Oktober d. J. die Krankheit daselbst aufgehört hat, und diese Stadt deshalb schon seit dem 7. November d. J., nach § 9 der Instruktion vom 31. Januar d. J., nicht mehr zur Kategorie der infizirten Orte gehört. Königl Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 40. Urlaubsgesuche der Patrimonialrichter.

Da nach dem Reskripte des Herrn Justizministers Mühler, Exzellenz, vom 17. Mai d. J. (von Kamptz Jahrbücher, Heft 78, Seite 3[illegible]), sämmtliche Patrimonial-Richter, behufs eines nachzusuchenden Urlaubs bei den, denselben vorgesetzten Ober-Landesgerichten, zuvörderst der Genehmigung der Gerichtsherren, deren Gerichtsbarkeit sie verwalten, beizubringen haben, bevor ihnen der verlangte Urlaub ertheilt werden soll, so werden sämmtliche Patrimonial-Richter im Departement des Königl. Kammergerichts hierdurch angewiesen, sich nach dem Eingangs gedachten Ministerialreskripte zu achten. Berlin, den 15. November 1832.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 41. Zehrungskosten der Gerichts-Exekutoren bei fruchtloser Vollstreckung auswärtiger Exekutionen.

Sämmtlichen Königl. Untergerichten und Landreutern im Departement des Königl. Kammergerichts wird das Reskript des Königl. Hohen Justizministerii vom 22. Juni 1832, betreffend die Zehrungskosten der Gerichts-Exekutoren bei fruchtloser Vollstreckung auswärtiger Exekutionen, wenn Fiskus Extrahent ist:

Der von dem Königl. Ober-Landesgericht in dem Bericht vom 1. d. M. ausgesprochenen Ansicht, daß die Gerichts-Exekutoren bei einer fruchtlosen Vollstreckung auswärtiger Exekutionen, wenn Fiskus Extrahent ist, ihre Zehrungskosten von diesem als baare Auslagen fordern dürfen, kann der Justizminister nicht beitreten.

Die den Exekutoren nachgelassenen Zehrungskosten vertreten nur insoweit die Stelle der Diäten, welche den Exekutoren neben ihrem Diensteinkommen verbleiben, als diese Zehrungskosten von den Partheien gezahlt werden. Der Königl. Fiskus genießt gegen die Gerichte eine allgemeine Sportelfreiheit, und ist daher nicht verpflichtet, bei der vergeblich vollstreckten Exekution, als Extrahent derselben, dem Exekutor Zehrungskosten zu bezahlen. Diese müssen vielmehr, gleich allen Gerichtsgebühren und übrigen baaren Auslagen, niedergeschlagen werden, da auch diese vom Königl. Fiskus den Gerichten nicht bezahlt werden. (Allgem. Gerichtsordnung Thl. 1 Tit. 35 § 26.) Eben so wenig kann ein Exekutor dergleichen Zehrungskosten, bei der Sportelfreiheit oder dem Unvermö-

Digitized by Google

gen der Parthelen, als Diäten und baare Auslagen aus der Salarienkasse des Gerichts verlangen, denn dergleichen Exekutionsreisen gehören zu den Offizialarbeiten, wofür der Exekutor bereits im Allgemeinen durch Anweisung eines Diensteinkommens entschädigt wird. Hiernach hat das Königl. Oberlandesgericht im vorliegenden Falle das Königl. Land- und Stadtgericht zu Lübben zu bescheiden, und künftig zu verfahren. Berlin, den 22. Juni 1832.

Der Justiz-Minister. Mühler.

An das Königl. Ober-Landesgericht zu Frankfurt a. d. O.

zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 15. November 1832. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 30.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu befehlen geruht, daß nachbezeichneten Plätzen und größern Alleen des Thiergartens folgende Benennungen beigelegt werden sollen:

1) dem Platze vor den Zelten: die Zelte;
2) der Allee, welche vom Brandenburger Thore nach den Zelten führt: Zelten-Allee;
3) dem Wege, bei Bellevüe vorbei, bis zum großen Stern, welcher bei Nr. 5 bezeichnet ist: Spree-Weg;
4) dem zwischen den Zelten und dem Schlosse Bellevüe am Spreeufer belegenen halbrunden Platze: Großfürsten-Platz;
5) dem, bisher die Puppen benannten Platze: großer Stern;
6) dem Wege vom großen Sterne nach der Moabiter Brücke: Brücken-Allee;
7) dem vom großen Sterne nach der Fasanerie führenden Wege: Fasanerie-Allee;
8) dem vom großen Sterne nach dem Winguthschen Etablissement führenden Wege; Hofjäger-Allee;
9) dem in der Verlängerung der Brücken-Allee über den großen Stern nach der Thiergartenstraße führenden Wege: große Stern-Allee;
10) dem von der Brücken-Allee parallel mit der Charlottenburger Chaussee nach der Chausseebrücke führenden Wege: Wiesen-Damm;
11) dem da belegenen Platze, wo die Bellevüe-Allee die Charlottenburger Chaussee durchschneidet: kleiner Stern;

12) dem von den Zelten über den kleinen Stern nach der sogenannten Rousseau-Insel führenden Wege:

kleine Stern-Allee;

13) dem von den Zelten nach der Charlottenburger Chaussee führenden, die Bellevüe-Allee kreuzenden Wege:

Kastanien-Allee;

14) dem am Ende des Exerzierplatzes queer über die Chaussee nach der Thiergartenstraße gehenden Wege:

große Queer-Allee;

15) dem von der Zelten-Allee nach der Thiergartenstraße, von der Charlottenburger Chaussee ab, führenden chaussirten Wege:

kleine Queer-Allee;

16) dem zwischen diesen beiden Queerwegen, parallel mit ihnen, von der Zelten-Allee nach der Thiergartenstraße führenden Wege:

Flora-Allee;

17) dem unweit der Charlottenburger Chaussee von der Flora-Allee durchschnittenen Platze:

Flora-Platz;

solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 1. Dezember 1832.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. Gerlach.

Ueber die Verwaltung des Kurmärkischen Landarmenwesens für das Jahr 1831.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 21. Dezember 1831 (Amtsblatt 1832 Seite 28) werden über die Verwaltung des Kurmärkischen Landarmen-Fonds, und insbesondere auch des Landarmen- und Invalidenhauses zu Strausberg und der Land-Irrenanstalt zu Neu-Ruppin für das Jahr 1831, folgende Nachrichten vorschriftsmäßig hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. In dem Landarmenhause zu Strausberg	Bettler, Korrigenden ꝛc.	Pfleglinge: blödsinnige	Pfleglinge: sonstige	Kinder	Summa
verblieben am Schlusse des Jahrer 1830 in Bestand ..	313	68	32	89	502
Im Laufe des Jahres 1831 sind neu eingeliefert worden	1227	8	29	123	1387
Summa	1540	76	61	212	1889
Davon sind:					
1) gestorben.....	50	24	11	3	88
2) entwichen (wovon jedoch 8 wieder eingebracht) ...	7	—	—	4	11
3) als Ausländer über die Landesgrenze gewiesen.....	101	—	—	1	102
Latus	158	24	11	8	201

	Wittler, Körrigenden ꝛc.	Pfleglinge blödsinnige	Pfleglinge sonstige	Kinder	Summa
Transport	158	24	11	8	201
4) nach ihren Angehörigkeitsorten entlassen	340	—	—	86	426
5) Handwerker auf die Wanderschaft entlassen	674	—	—	—	674
6) in Dienst, in die Lehre ꝛc. untergebracht	10	—	—	6	16
7) nach andern Anstalten translozirt	25	—	—	—	25
Es sind also im Jahre 1831 zusammen abgegangen	1207	24	11	100	1342
und am Schlusse des Jahres 1831 in Bestand geblieben	333	52	50	112	547
		435			

Unter den 435 Erwachsenen haben sich 344 Männer und 91 Weiber, und unter den 112 Kindern 74 Knaben und 38 Mädchen befunden. Die Durchschnittszahl der im Jahre 1831 in der Anstalt befindlich gewesenen Personen hat für jeden Tag ..... 487 Köpfe betragen, worunter

a) Kranke	40	
b) Kinder	95	
c) Hausdomestiken und Oekonomiegehülfen	39	
zusammen	174	,

Hiernach sind zur Arbeit übrig geblieben ..... 313 Köpfe
und davon ..... 157 ,
Blödsinnige und Krüppel ꝛc. mit Wollepflücken, Strumpfstricken und Federnreißen beschäftigt worden.

Von den übrigen ..... 146 Köpfen haben einige Handwerksgesellen in den Werkstätten der Anstalt als Schneider, Schuhmacher, Tuchweber ꝛc. gearbeitet, und haben namentlich letztere 4940 Ellen Tuch gefertigt; alle andere arbeitsfähige Häuslinge sind theils bei der Maschinenspinnerei, theils bei der Handspinnerei beschäftigt worden.

In der Industrieschule haben die Kinder kleine Handarbeiten, z. B. Stuhlflechten, Nähen, Stricken, Spinnen ꝛc. verrichten müssen.

An reinem Arbeitsverdienst ist, nach Abzug des für die fleißigen Häuslinge bestimmten Ueberverdienstes, baar eingekommen:

a) bei der Maschinenspinnerei	3033	Thlr.	8	Sgr.	9	Pf.
b) bei der Handspinnerei ꝛc.	433	,	6	,	3	,
c) für sonstige Arbeiten	605	,	13	,	9	,
zusammen	4071	Thlr.	28	Sgr.	9	Pf.

Hierunter ist dasjenige, was durch Arbeiten zum eigenen Verbrauch der Anstalt, besonders bei den Bekleidungs-, Nachtlager- und sonstigen Gegenständen, von den Häuslingen verdient worden, nicht mit begriffen.

Im Vergleich mit früheren Jahren haben sich die Einlieferungen in dem Jahre 1831 vermehrt; es sind nämlich an Individuen eingebracht worden:

a) im Jahre 1827 zus. 413 und durchschnittlich pro Tag 405 in der Anstalt gewesen,
b) „ „ 1828 „ 610 „ „ „ „ 424 „ „ „ „
c) „ „ 1829 „ 718 „ „ „ „ 435 „ „ „ „
d) „ „ 1830 „ 886 „ „ „ „ 440 „ „ „ „
e) „ „ 1831 „ 1387 „ „ „ „ 487 „ „ „ „

Wegen bewiesener Thätigkeit beim Aufgreifen von Bettlern haben für das Jahr 1831 zwanzig Gendarmen Prämien erhalten.

II. An Invaliden	im Strausberger Invalidenhause	mit Verpflegungsgeld Entlassene	Summa
verblieben am Schlusse des Jahres 1830 in Bestand.....	40	182	222
Hierzu kommen:			
die im Laufe des Jahres 1831 in das Invalidenhaus zu Strausberg aufgenommenen Individuen	3	—	3
Summa	43	182	225
Davon gehen ab:			
die im Jahre 1831 gestorbenen Individuen, mit Einschluß eines wegen Vergehen aus dem Invalidenhause ausgestoßenen Invaliden	8	26	34
Es sind daher am Schlusse des Jahres 1831 Bestand geblieben	35	156	191

Invaliden, einschließlich deren Weiber und Kinder.

Die Verpflegungsgelder, welche an die im Invalidenhause nicht unterhaltenen Individuen gezahlt worden sind, haben sich im Jahre 1831 auf

6859 Thlr. 15 Sgr. 11 Pf.

belaufen, folglich gegen das Jahr 1830, in welchem die Ausgabe ..... 7448 „ 15 „ 9 „

betrug, weniger ..... 588 Thlr. 29 Sgr. 10 Pf.

und gegen das Jahr 1829 (in welchem an dergleichen Verpflegungsgeldern 7804 Thlr. 9 Sgr. 11 Pf. gezahlt waren) 944 Thlr. 24 Sgr. weniger.

III. In der Land-Irrenanstalt zu Neu-Ruppin	Männer	Weiber	Ueberhaupt
verblieben am Schlusse des Jahres 1830 in Bestand:			
a) den Kommunen des diesseitigen Verbandes angehörige Geisteskranke	54	47	101
b) an verschiedenen bei diesem Verbande nicht assoziirten Ortschaften angehörigen, gegen Zahlung der Unterhaltungskosten aufgenommenen Geisteskranken	24	7	31
	78	54	132
Im Laufe des Jahres 1831 sind neu eingeliefert worden	12	12	24
Summa	90	66	156

Davon sind:	Weiber	Männer	Ueberhaupt
1) als geheilt entlassen	—	1	1
2) gestorben	7	7	14
3) nach andern Anstalten translozirt	—	1	1
4) als unschädlich zurückgenommen	—	1	1
Es sind also im Jahre 1831 aus der Anstalt abgegangen	7	10	17
und am Schlusse des Jahres 1831 in Bestand geblieben	83	56	139

nämlich 105 Individuen, welche Ortschaften des diesseitigen Landarmen-Verbandes angehören, und 34 gegen volle Bezahlung aufgenommene fremde Kostgänger. Die Durchschnittszahl der in der Anstalt befindlich gewesenen Pfleglinge (welche sich im Jahre 1830 auf 132 belief) hat im Jahre 1831 135
für jeden Tag betragen, wovon
a) zu jeder Beschäftigung unfähig gewesen sind 29
b) und nur nutzlos haben beschäftigt werden können 10
39
Die übrigen 96
haben hingegen periodisch zu nützlichen Arbeiten angehalten werden können, und an baarem Arbeitslohn ..... 927 Thlr. 24 Sgr. — Pf.,
so wie durch Ersparniß an Ausgaben für verschiedene Verrichtungen in der Anstalt ..... 736 „ 13 „ 2 „
im Ganzen also 1664 Thlr. 7 Sgr. 2 Pf.
eingebracht.

IV. Die Unterhaltungskosten sowohl an Verpflegungs- und Bekleidungs-, als an allgemeinen Administrationskosten haben sich im Jahre 1331

	Strausberg Thlr.	Sgr.	Pf.	Neu-Ruppin Thlr.	Sgr.	Pf.
a) in dem Landarmen- und Invalidenhause für im Durchschnitt täglich verpflegte 31 Invaliden und 487 andere Häuslinge auf	34575	16	—			
b) in der Land-Irrenanstalt für 135 durchschnittlich pro Tag unterhaltene Pfleglinge auf	.	.	.	10688	8	2
belaufen, folglich gegen das Jahr 1830, in welchem die Ausgaben betrugen:						
ad a) für 37 Invaliden und 440 andere Häuslinge	29636	27	8			
ad b) für 132 Pfleglinge	.	.	.	10193	24	3
im Jahre 1831 mehr	4938	18	4	494	13	11

Nach Repartition der sämmtlichen gewöhnlichen Verpflegungskosten für das Jahr 1831 fallen, unter Abzug des Arbeitsverdienstes, auf ein Individuum im Invalidenhause ..... 72 Thlr. 25 Sgr. 4 Pf.,
im Landarmenhause ..... 55 „ 25 „ 7 „
und in der Land-Irrenanstalt ..... 75 „ 2 „ 6 „

V. An Armenunterstützungen und erstatteten Kur- und Verpflegungskosten

sind im Jahre 1831 = 1316 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf. aus dem diesseitigen Landarmen-Fonds an Kommunen, Privaten und andere Anstalten, namentlich an die hiesige Charitéekasse 147 Thlr. 16 Sgr. 11 Pf. Kur- und Verpflegungskosten für arme Kranke aus dem Bezirke des Kurmärkischen Landarmen-Verbandes gezahlt worden.

VI. Der Abschluß des Vermögenszustandes des Kurmärkischen Landarmenfonds

	Kapitalvermögen Thlr.	Sgr.	Pf.	Werth der Naturalbestände Thlr.	Sgr.	Pf.
ergab am Schlusse des Jahres 1830 einen Bestand von	22309	15	4	5551	—	—
und weiset am 31. Dezember 1831 einen Bestand nach von	13648	26	9	6064	—	—
Das gesammte Vermögen hat sich daher bei dem Kapitalvermögen um	8660	18	7			
vermindert, und bei den Naturalbeständen der Anstalten um.....	.	.	.	513	—	—
vermehrt.						

Nach dem Etat pro 1831 war zwar auf einen Ueberschuß zum Kapitalfonds von 410 Thlr. gerechnet; dies Resultat hat jedoch nicht erreicht werden können, indem zur Wiedereinrichtung des, in Folge Kommunal-Landtags-Beschlusses seither reorganisirten, und am 1. April 1832 wieder eröffneten Landarmen- und Invalidenhauses zu Wittstock, im Jahre 1831 = 7655 Thlr. 22 Sgr. gezahlt, auch außer den etatsmäßigen Zuschüssen zur Unterhaltung der Anstalten zu Strausberg und Neu-Ruppin, wegen ungewöhnlicher Frequenz der Einlieferungen in die erstere, so wie wegen nothwendig gewordener Einrichtung von Cholera-Lazarethen für beide Anstalten, noch die oben gedachten Nachschußgelder erforderlich gewesen sind. Das am Schlusse des Jahres 1831 in Bestand verbliebene Kapitalvermögen besteht aus 2000 Thlr. in Kur- und Neumärkischen Pfandbriefen, 10,225 Thlr. in Staatsschuldscheinen, und 1400 Thlr. in Kurmärkischen Ständischen Kriegsschulden-Obligationen.

Die übrigen 23 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf. befanden sich am Schlusse des Rechnungsjahres 1831 baar im Bestande. Von den gleichzeitig vorhandenen Natural-Beständen im Werthe von 6064 Thlr. waren für 5005 Thlr. im Landarmenhause zu Strausberg, und für 1059 Thlr. in der Land-Irrenanstalt zu Neu-Ruppin befindlich, und ist zu dem Gesammtvermögen des Landarmenfonds am Schlusse des Jahres 1831 noch der Werth der Grundstücke und Gebäude, so wie der Inventarien-Gegenstände der Anstalten, einschließlich der neueingerichteten, erst im nächstfolgenden, jetzt laufenden Jahre in Thätigkeit gesetzten Anstalt zu Wittstock zu rechnen.

Berlin, den 7. November 1832.

Ständische Landarmen-Direktion der Kurmark.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

49sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

• Die zum Königl. Amte Nauen gehörige, auf der Feldmark der Stadt Nauen belegene sogenannte Neukammersche Hufe, Acker und Wiesen, soll nach der Bestimmung des Königl. Finanzministerii im Wege der öffentlichen Ausbietung zum 1. April 1833 im Ganzen, oder alternativ in fünf oder in vierundzwanzig Parzellen, zum Verkaufe gestellt werden.

Das Grundstück besteht aus

49	Morgen	12 □Ruthen	Ackerland,
8	"	160 "	Wiesen und
—	"	21 "	Unland,
58	Morgen	13 □Ruthen	überhaupt,

und beträgt das geringste Kaufgeld desselben für den Fall des Verkaufs im Ganzen 1596 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf., und der Käufer ist ausserdem zur Entrichtung einer jährlichen, den Gesetzen gemäß zu bestimmenden Grundsteuer, so wie zur Entrichtung von einem Winspel Gerste an die Jakobikirche zu Nauen verbunden.

Das im Lizitationstermine zu bietende Kaufgeld, für welches der Zuschlag ertheilt worden ist, zahlt der Käufer in zwei Raten, zur Hälfte am 1. April 1833, zur Hälfte am 1. April 1834.

Im Fall des Verkaufs in Parzellen ist das Kaufgelder-Minimum, so wie die zu entrichtende Grundsteuer, und die Abgabe an die Jakobikirche auf die einzelnen Parzellen verhältnißmäßig repartirt, und in den speziellen Veräußerungsplänen festgestellt worden.

Die näheren Lizitations- und Veräußerungs-Bedingungen, so wie die Veräußerungspläne, aus denen letztern zugleich die Einrichtung der Parzellen und die Abgaben-Repartition zu ersehen sind, können in der Registratur des Amts Nauen, des Magistrats zu Nauen, so wie in der Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung eingesehen werden. Der peremtorische Lizitationstermin ist auf

den 14. Dezember d. J.,

Vormittags 10 Uhr, vor dem Regierungsrath Kienitz im Lokale der Post zu Nauen anberaumt worden.

Kauflustige haben sich im Termin vor Abgabe ihres Gebots über ihr Vermögen und sonstige Erwerbungsfähigkeit auszuweisen.

Potsdam, den 10. November 1832.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Steckbriefe.

• In vergangener Nacht hat sich der Ziegelbrenner August Dornstädt von der Linumer Ziegelei heimlich entfernt, und dem Ziegelmeister Behmert, bei dem er 14 Tage in Arbeit gestanden, folgende Sachen:

1) einen dunkelblauen guten Mantel mit Baummarder-Pelzkragen,
2) einen schon etwas abgetragenen dunkelblauen Tuchüberrock,
3) ein Paar gute dunkelblaue Tuchhosen,
4) eine halbseidene dunkelblaue Weste,
5) einen schwarzseidenen Halstuch mit Binde,
6) ein wattirtes schwarzseidenes Chemiset,
7) eine graue Croisee-Unterjacke,
8) ein Paar lange Wichsstiefeln,
9) eine zweigehäusige silberne Taschenuhr mit einer gelben Kette und Petschaft, auf dem Zifferblatte der Uhr steht „London",
10) eine kurze Pfeife mit Kopf und einer gelben Drathkette,
11) eine zinnerne Schnupftabacksdose,
12) ein Paar wollene Strümpfe,
13) einen Kasimir-Umschlagetuch, gelb mit großen bräunlichen Blumen,
14) eine gestrickte grün und rothe Geldbörse mit ungefähr 3 Thlr.,
15) eine dunkelblaue Tuchmütze mit Schirm, angeblich entwendet.

Sämmtliche Wohllöbliche Militair- und Zivilbehörden werden ersucht, den Dornstädt im Betretungsfalle verhaften, und uns per Transport gegen Erstattung der Kosten zusenden zu lassen. Derselbe ist ungefähr 5 Fuß 2 Zoll groß, 23 bis 24 Jahr alt, hat blondes Haar und

Augenbraunen, kurze ſtarke Naſe, gewöhnlichen Mund, kleines rundes bleiches Geſicht, und war von mittler Statur. Er iſt wahrſcheinlich mit einem olivengrünen tuchenen Ueberrock, weißen Beinkleidern, einer bunten Weſte, ſchadhaften Stiefeln, und einer braunen Tuchmütze bekleidet.

Amt Fehrbellin, den 25. November 1832.

Königl. Domainenamt

---

* Der wegen Mangels an Legitimation hierſelbſt angehaltene, und unterm 7. d. M. mit der 2 Tage gültigen Reiſeroute Nr. 74 hieher nach Stekkelsdorf bei Rathenow zurückgewieſene Schmiedegeſelle Johann Friedrich Natebuß, welcher unten näher bezeichnet wird, iſt eingeholter Nachricht zufolge, dort nicht angekommen, ſondern treibt ſich wahrſcheinlich von Neuem umher, weshalb auf denſelben hierdurch aufmerkſam gemacht wird.

Fehrbellin, den 26. November 1832.

Der Magiſtrat.

Signalement.

Alter: 29 Jahr, Größe: 5 Fuß 8 Zoll, Haare und Augenbraunen: ſchwarz, Augen: braun, Naſe: klein, Mund: mittel, Bart: ſchwarz: Kinn und Geſicht: oval, Geſichtsfarbe: geſund, Geſtalt: ſchlank, beſondere Kennzeichen: auf der linken Hand eine kleine Brandnaebe.

Bekleidung.

Ein dunkelblauer abgetragener Tuchüberrock, eine dergleichen Weſte, eine dergl. ſchwaeztuchene Hoſe, lange Stiefeln, buntes Halstuch, Mütze mit Schirm.

---

* Die unverehelichte Maria Dorothea Peters, 40 Jahr alt, zu Wardin im Meklenburg-Strelitzſchen geboren, evangeliſcher Religion, welche im Landarmenhauſe inhaftirt geweſen, und an das Herzoglich Meklenburg-Strelitzſche Amt Feldberg hat abgeliefert werden ſollen, iſt auf dem Transport in der Gegend von Templin entſprungen. Sie iſt 5 Fuß groß, hat blonde Haare, eine gewölbe Stirn, blaue Augen, blonde Augenbraunen, eine ſpitze Naſe, fehlerhafte Zähne, gewöhnlichen Mund, ein eundes Kinn, ovales Geſicht, eine geſunde Geſichtsfaebe, iſt mittler Statur, und beſonders daran kenntlich, daß ſie blöde Augen hat.

Bekleidet wae ſie mit einer buntkattunenen Jacke, dergleichen Kleid, einem ſchwarzen Unterrock, rothgeſtreifter Schürze, weißen wollenen Strümpfen, hölzernen Pantoffeln, und trug in einem Handkoeb ein Paar Schuhe. Da dieſe Perſon an das Amt Feldberg abgeliefert werden ſoll, ſo erſuchen wir die reſp. Behörden, dieſelbe im Betretungsfalle an den Magiſtrat zu Templin abliefern zu laſſen, uns aber davon eine beliebige Nachricht mitzutheilen.

Strausberg, den 28. November 1832.

Die Inſpektion des Landarmenhauſes.

---

* Der mittelſt Steckbriefs vom 15. d. M. verfolgte Dienſtknecht Peter Friedrich Lange iſt heute an uns abgeliefert, und daher der Steckbrief erledigt.

Rathenow, den 25. Novembee 1832.

Der Polizei-Magiſtrat.

---

* Mit höherer Genehmigung ſoll ein Theil der von der Gemeine Freudenberg bisher pachtweiſe benutzten wüſten Feldmark Tiefenſee von 458 Morgen 179 □Ruthen Flächeninhalt, im Wege der Lizitation, alternativ zum reinen Verkauf und zum Verkauf unter Vorbehalt eines Domainenzinſes geſtellt werden. Die Ausbietung dieſes Grundſtücks geſchieht ſowohl im Ganzen, als in vier einzelnen Paezellen, und beträgt das Minimum des Kaufgeldes bei dem Ausgebot der ganzen Fläche, für den Fall des reinen Verkaufs: 1021 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf., und für den Fall des Verkaufs unter Vorbehalt eines Domainenzinſes: 644 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf. Die Lage der zum Ausgebot kommenden vier einzelnen Parzellen und den mindeſten Betrag des, für jede einzelne Parzelle zu erlegenden Kaufgeldes weiſen die Situationspläne und der Veräußerungsplan nach, und es muß hier noch bemerkt werden, daß ein Theil des zu veräußeenden Grundſtücks an dem Punkte liegt, wo ſich die Chauſſeen nach Freienwalde und Neuſtadt trennen. Der Lizitationstemin iſt auf

Dienſtag den 11. Dezember d. J.,

Vormittags um 11 Uhe, in dem Forſthauſe zu Tiefenſee anberaumt, wozu Erwerbsluſtige, welche erforderlichen Falls zue Sicherheit der Erfüllung iheer Gebote die Hälfte des gebotenen Kaufgeldes gleich im Termin einzahlen können, hiermit eingeladen weeden.

Digitized by Google

Die Situationspläne, der Veräußerungsplan, die Liziotionsbedingungen und der Ertragsanschlag werden bei Eröffnung des Termins zur Einsicht vorgelegt, können aber auch vorher täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 2 Uhr in dem Geschäftszimmer der Unterzeichneten, hier unter den Linden Nr. 68, eingesehen werden.

In dem anberaumten Termin sollen übrigens gleichzeitig die für den in Tiefensee anzustellenden Schullehrer reservirten drei Morgen Ackerland, welche im Anschluß von Tiefensee liegen, auf ein Jahr meistbietend verpachtet werden, welches Pachtliebhabern hierdurch bekannt gemacht wird.

Berlin, den 17. November 1832.

Im Auftrage der Königl. Regierung.
Der Forstmeister Roth.

Höherem Befehle gemäß soll der Betrieb der Zechenwirthschaft auf den Königl. Rhin-Torfgräbereien, vom 1. Januar 1833 an, auf drei hintereinander folgende Jahre öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Wir haben dazu einen Termin auf
den 13. Dezember d. J.,
Vormittags 10 Uhr, in unserm Dienstlokale hier anberaumt, und laden Pachtlustige dazu mit dem Bemerken ein, daß die Pachtbedingungen in unserer Registratur täglich in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden können.

Zur Sicherstellung des Meistgebots ist die Deponirung einer Kaution von funfzig Thalern in Staatspapieren im Termine selbst nöthig, so wie zur Zulassung die Vorlegung eines Aufführungsattestes, von der Ortsobrigkeit des Pachtlustigen ausgestellt, erforderlich ist.

Fehrbellin, den 21. November 1832.

Königl. Rhin-Torfinspektion.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 § 6 (Gesetzsammlung Nr. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß in dem Nachlasse des verstorbenen pensionirten Kellerdieners Ernst zu Göhlen bei Ruppin folgende Staats-Schuldscheine, als:

Nr. 57,110 Lit. A über 500 Thlr.,
" 112,677 " C " 400 "
" 4,723 " D " 300 "
" 18,814 " D " 200 "
Nr. 55,880 Lit. F über 200 Thlr.,
" 3,155 " D " 100 "
" 80,990 " A " 100 "

angeblich vermißt worden sind.

Es werden daher diejenigen, welche sich jetzt im Besitz der oben bezeichneten Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrole der Staats-Papiere, oder dem von den Erben beauftragten ehemaligen Haushofmeister Ludwig Regelin in Berlin, Linienstraße Nr. 110, anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation derselben eingeleitet werden wird.

Berlin, den 28. November 1832.

Königl. Kontrole der Staats-Papiere.

Verkauf oder Verpachtung des Ritterguts Rollwitz.

Auf den Antrag der von Winterfeld-Rollwitzschen Fideikommiserben, soll das im Prenzlauer Kreise der Ukermark, ¼ Meile von Pasewalk, 2½ Meile von Penzlau, 5 Meilen von Stettin und 15 Meilen von Berlin belegene Rittergut Rollwitz

am 28. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in der Wohnung des Unterzeichneten, Theilungshalber, öffentlich verkauft, oder fernerweitig verpachtet werden.

Das Gut ist im Jahre 1830 auf 62,163 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. ritterschaftlich abgeschätzt, und jetzt für 3200 Thlr., einschließlich 660 Thlr. in Golde und mehrerer Naturalleistungen, verpachtet. Es enthält

an Ackerland	2137 M. 26	□R.,
" Gärten	7 M. 101	□R.,
" Wörden	31 M. 5	□R.,
" Wiesen und Mäschen	166 M. 133	□R.,
" privativen Hütungen	310 M. 156	□R.,
" Tanger	136 M. 118	□R.,
zusammen an Fläche	2789 M. 179	□R.,

ist völlig separirt, und wird jetzt in 3 Binnen- und 6 Außenschlägen bewirthschaftet. Die nahe Chaussee erleichtert den Absatz der Produkte. Außer den Saaten hat das Gut kein bewegliches Inventarium. Es werden im Termine sowohl Kauf- als Pachtgebote angenommen, doch wird annehmlichen Kaufgeboten der Vorzug vor Pachtgeboten gegeben werden, und hat entweder der meistbietende Käufer oder Pächter den Zuschlag nach erfolgter Zustimmung der

Erben und des Königl. Kurmärkischen Pupillen-Kollegii zu erwarten.

Die Kauf- und Pachtbedingungen sind vom 15. Oktober ab, sowohl beim Unterzeichneten, als beim Herrn Major von Katt auf Finkenwalde bei Stettin, und beim Herrn Oberförster Genée zu Eggesin bei Ukermünde einzusehen. Prenzlau, den 15. September 1832.

Der Justizrath Busch,
im Auftrage des Königl. Kurmärkischen Pupillenkollegii.

Die zum Nachlasse des allhier verstorbenen Handelsmanns Christian Berlin gehörigen Grundstücke,

a) ein Wohnhaus in hiesiger Stadt nebst den Pertinenzien einer vollen Wache, im Vol. I Nr. 218 des Hypothekenbuchs verzeichnet, und zu 1414 Thlr. 16 Sgr. gewürdigt,
b) ein vor dem Kemnitzer Thore belegenes geschlossener Garten, im Vol. III Nr. 111 des Hypothekenbuchs verzeichnet, und zu 28 Thlr. 15 Sgr. gewürdigt,

sollen Schuldenhalber in termino

den 22. Dezember d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in unserm Geschäftslokale öffentlich meistbietend verkauft werden.

Pritzwalk, den 16. November 1832.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Auf dem ehemaligen Ackervorwerke, jetzigen Remontedepot Bärenklau sollen mehrere Brennereigeräthschaften, als:

eine kupferne Maischblase nebst allem Zubehör, zwei kupferne Becken, eine kupferne Dampfblase, ein Maischwärmer, eine kupferne Schlange zum Kühlfaß, nebst andern kupfernen Geräthschaften, mehrere Maischtienen, nebst andern zur Brennerei gehörigen Böttcherwaaren u. s. w.,

im Wege der Exekution an den Meistbietenden gegen baare Zahlung verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf

den 17. Dezember d. J.,

Vormittags 10 Uhr, auf dem Remontedepot Bärenklau angesetzt, zu welchem Kauflustige hierdurch vorgeladen werden.

Oranienburg, den 29. November 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Ein mit den besten Zeugnissen über sein Fähigkeiten und sein Wohlverhalten versehener militairfreier Oekonom, der sowohl die Getreide- als Kartoffelbrennerei, Brauerei und Stärke-Syrup-Fabrikation gründlich versteht, und mit Erfolg betrieben hat, auch in der Thierheilkunde erfahren ist, und wenn es verlangt wird, Kaution leisten kann, wünscht zum 1. Januar k. J. eine seinen Kenntnissen angemessene Stelle und ersucht die hierauf Reflektirenden, gefälligst sich an den Kaufmann Herrn J. C. L. Ende, in Berlin Landsberger Straße Nr. 34, in portofreien Briefen zu wenden.

Den resp. Herren Amtsleuten und Gutsbesitzern verfehle ich nicht bei bevorstehendem Vierteljahreswechsel anzuzeigen, daß ich denselben für alle Branchen mit besten Attesten versehene Subjekte, als Administratoren, Inspektoren, Rechnungsführer, Hauslehrer, Brennerei- und Brauereiverwalter, Destillateure, Sekretaire, Forst-, Garten- und Fischerei-Aufseher, Lehrlinge zur Oekonomie, so wie Landwirthschafts-Aufseherinnen, Gesellschafterinnen, Erzieherinnen und Bonnen kostenfrei nachweise, und bitte ich ergebenst, mich mit Ihren Aufträgen zu beehren. Inhaber des Expeditions- und Geschäftslokals, auch Kommissions-Waarenhandlung zu Berlin, Jüdenstraße Nr. 48.

Gustav Forsberg.

Es wird seit Freitag den 23. November in Potsdam ein weißer Hühnerhund mit braunem Behang und Abzeichen vermißt, und ist derselbe muthmaßlich am Strick fortgeführt und außerhalb verkauft worden. Vor dem Ankauf dieses Hundes wird hiermit gewarnt, dem Wiederbringer desselben jedoch ein Douceur von 5 Thalern außer den Zehrungskosten zugesichert. Näheres in Potsdam vor dem Berliner Thore Nr. 34 a.

Im Auftrag der Leipziger Feuer-Versicherunganstalt, mache ich hierdurch bekannt, daß dem Herrn A. F. C. Nahmmacher in Kyritz die Agentur für besagten Ort und dessen Umgegend, unter meiner Direktion übertragen worden ist. Berlin, den 22. November 1832.

Joseph Mendheim,
Agent der Leipziger Feuer-Versicherungsanstalt.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 50.

Den 14. Dezember 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 30. November 1832.

Nr. 199. Zensur. I. 1702. November.

Das Königl. Ober-Zensurkollegium hat unterm 9. d. M. für die außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften:

1) Bericht an den großen Rath der Stadt und Republik Bern ꝛc., Bern 1831.
2) Hoffmann, drei physik. botanische Abhandlungen, Warschau 1828.
3) Derselbe, meine Krankheitsgeschichte im September 1823, ibid.
4) Derselbe, Theorie des Feuers, 1828, ibid.
5) Beschreibung des Weichselzopfs, 1826, ibid.
6) Krebsbüchlein für angehende praktische Aerzte, 1823, ibid.
7) Verhandlungen der allgemeinen Schweizerischen Gesellschaft für die gesammte Naturwissenschaften ꝛc., Zürich 1827.

die Debits-Erlaubniß ertheilt.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 21. d. M. wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 200. Anwendung massiver Brandgiebel bei Neubauten. I. 1652. Oktober.

Die von der Königl. Hochlöbl. Regierung mittelst Berichts vom 15. September d. J., aus Veranlassung des § 12 der Bekanntmachung vom 20. Januar d. J., wegen der in den zu einer Feuersozietät verbundenen Kur- und Neumärkischen Städten, zur Verhütung der Feuersgefahr, zu befolgenden polizeilichen Vorschriften, aufgeworfene Frage: bei welcher Art von Gebäuden die Anwendung massiver Brandgiebel bei Neubauten erfolgen müsse, wird dadurch erledigt, daß zufolge Conclusi der Kommunal-Landtagsversammlung der Kurmark vom 20. Februar, und der darauf ergangenen Verfügung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 22. April d. J. — confr. Ober-Präsidialerlaß vom 5. Mai d. J. — massive Brandgiebel bei den Gebäuden in der Straßenfronte, wo in der Regel nur Häuser stehen, verlangt werden sollen. Berlin, den 21. Oktober 1832.

An die Königl. Regierung zu Potsdam.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. von Bassewitz.

Potsdam, den 3. Dezember 1832.

Umstehender Erlaß Sr. Exzellenz des Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz wird hiermit, in Bezug auf § 12 der Bekanntmachung vom 20. Januar d. J. (confr. Amtsblatt 1832 S. 47) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 7. Dezember 1832.

Nr. 201. Cholera. I. 288. Dezember.

Nach einer Bekanntmachung der Großherzoglich Meklenburgschen Landesregierung zu Schwerin vom 30. November d. J., ist nunmehr das Großherzogthum Meklenburg-Schwerin von der Cholera völlig frei.

Wir bringen dies zur Kenntniß der diesseitigen Einwohner, mit dem Bemerken, daß seit einigen Wochen auch die in einigen Gegenden unsers Regierungsbezirks vorgekommenen Cholerafälle, mit Ausnahme des noch nicht ganz davon befreiten Dorfes Chorinchen im Angermündeschen Kreise (Amtsblatt Nr. 163), aufgehört haben, und mit dem zu erwartenden Erlöschen der Krankheit zu Chorinchen, der ganze Regierungsbezirk wieder als rein und unverdächtig zu behandeln ist.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 42. Aufhebung des in der Sächsischen Lehnsverfassung begründeten Vorbehalts der nachzusuchenden Beleihung von Fällen zu Fällen bei künftigen Allodifikationen von Lehngütern.

In Folge des Reskripts der Hohen Ministerien der Finanzen und der Justiz vom 19. Oktober d. J., wird die Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. April d. J., betreffend die Aufhebung des bisherigen, in der noch beibehaltenen Sächsischen Lehnsverfassung begründeten Vorbehalts der nachzusuchenden Beleihung von Fällen zu Fällen bei künftigen Allodifikationen von Lehngütern, welche wörtlich also lautet:

Auf den Bericht des Staatsministerii vom 24. v. M. will Ich den, in der noch beibehaltenen Sächsischen Lehnsverfassung begründeten Vorbehalt des Lehnsherrn, vermöge dessen bei der Allodifikation des Lehns dem bisherigen Vasallen und jedem künftigen Besitzer des Guts die Verpflichtung aufgelegt ist, von Fällen zu Fällen, sie mögen sich in der Person des bisherigen Lehnsherrn oder des Gutsbesitzers ereignen, binnen Jahresfrist die Lehne zu suchen, angetragenermaßen dahin modifiziren, daß bei künftigen Allodifikationen dem Vorbehalt einer fernerweit nachzusuchenden Belehnung entsagt, und mit dem auf die Allodifikation antragenden Lehnsbesitzer über eine Entschädigung der Staatskasse für den Gebührenverlust bei den sukzessiven Belehnungen eine Vereinigung ermittelt, und diese Entschädigung in einem angemessenen Kapitalsbetrage der, für die Bewilligung der Allodifikation verfassungsmäßig zu entrichtenden Bezeigungssumme hinzugefügt werde. In Ansehung der bereits allodifizirten Lehne, bei denen der fragliche Vorbehalt feststeht, will Ich den Besitzern die Ablösung der gesetzlichen Verpflichtung zur Nachsuchung der Lehne bewilligen, worüber indessen die Anträge der verpflichteten Besitzer zu erwarten sind. Berlin, den 14. April 1832.

An das Staats-Ministerium. Friedrich Wilhelm.

zur öffentlichen Kenntniß des Publikums gebracht.

Berlin, den 15. November 1832. Königl. Preuß. Kammergericht.

(Hierbei ein Extrablatt, ingleichen das Titelblatt zum Jahrgange 1832 des Amtsblatts.)

Extra-Blatt

zum

50sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

• Das im Niederbarnimschen Kreise des diesseitigen Regierungsbezirks belegene, zum Amte Alt-Landsberg gehörige Königliche Domainen-Vorwerk Alt-Landsberg mit den unmittelbar daran grenzenden Neben-Vorwerken Wolfshagen und Neu-Vorwerk, soll nebst der darauf befindlichen Brau- und Brennerei und mehreren Familienwohnungen in Folge höherer Bestimmungen vom 1 Juni 1833 ab öffentlich meistbietend im Wege des Verkaufs zur Veräußerung gestellt werden.

Dieses Vorwerk liegt im unmittelbaren Anschluß der Stadt Alt-Landsberg, 3 Meilen von Berlin, 7 Meilen von Küstrin, 4 Meilen von Müncheberg, Freienwalde und Neustadt, 2 Meilen von Bernau und Cöpnick, 1 Meile von Strausberg und 1 Meile von den von Frankfurt an der Oder und von Freienwalde nach Berlin führenden Chausseen.

Dasselbe enthält mit Einschluß der genannten Nebenvorwerke:

1) circa 2759 Morgen Ackerland, inkl. 467 Morgen 35 □Ruthen Erbpachtland, an welchem letzteren das Eigenthum der reformirten Kirche in Alt-Landsberg zusteht, und an welchem daher, jedoch unter Voraussetzung der von der geistlichen Oberbehörde zu ertheilenden Genehmigung, nur das Erbpachtrecht dem Käufer überlassen werden kann,
2) circa 312 Morgen Wiesen,
3) circa 50 Morgen 26 □Ruthen privative Hütung,
4) 22 Morgen 173 □Ruthen Gärten,
5) 8 Morgen 22 □Ruthen Wöhrden.

Diese Grundstücke sind außer aller Gemeinschaft und in der Nähe der Vorwerksgehöfte gelegen. Die Wirthschaftsgebäude sind zum Theil erst in neuerer Zeit errichtet, und befinden sich mit wenigen Ausnahmen in gutem baulichem Zustande.

Ob und in welchem Umfange die Jagd auf den Vorwerksgrundstücken mit zur Veräußerung kommen werde, darüber wird die Bestimmung noch vorbehalten.

Von der Veräußerung sind ausgeschlossen:

1) alle gutsherrliche Rechte über sämmtliche Amtsdörfer und Kolonien des Amts Alt-Landsberg, so wie die dem letztern daraus zustehenden Hebungen und Dienste,
2) das Patronat,
3) die Jurisdiktion,
4) die Rittergutsqualität des Vorwerks in Beziehung auf ständische Verhältnisse.

Die besondern Bedingungen, unter welchen der Verkauf der Vorwerke stattfinden soll, sind noch nicht definitiv festgestellt, und es wird dieserhalb baldigst eine besondere Bekanntmachung, und gleichzeitig die Anzeige des anzuberaumenden Lizitationstermins erfolgen.

Vorläufig fordern wir etwanige Erwerbslustige auf, sich an Ort und Stelle Kenntniß von der Lage und den wirthschaftlichen Verhältnissen der genannten Vorwerke zu verschaffen, und haben demgemäß den zeitigen Pächter, Beamten Lüdke, so wie unsern zur Zeit in Alt-Landsberg anwesenden Kommissarius, Regierungsassessor von Bassewitz angewiesen, überall auf Erfordern die nöthige Auskunft in dieser Beziehung zu ertheilen.

Potsdam, den 30. November 1832.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

• Auf Verfügung der Königlichen Regierung zu Potsdam sollen

am 18. d. M., Morgens 8 Uhr,

auf dem unterzeichneten Amte verschiedene Acker-, Wirthschafts- und Schäferei-Geräthe, so wie Brau- und Brennerei-Utensilien, wobei ein vollständiger kupferner Brennapparat und eine sehr gut erhaltene kupferne Braupfanne, eine bedeutende Anzahl Rosten von Guß- und Schmiede-Eisen, eine vollständige Darre und einzelne Blätter, so wie mehrere Branntwein-

Lager und Transportfässer, Maischtienen, Bottiche und dergleichen Gegenstände mehr, öffentlich meistbietend gegen sofortige Bezahlung versteigert werden, wozu wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß der Zuschlag bei den kupfernen Geräthschaften nöthigenfalls vorbehalten bleibt. Oranienburg, den 2. Dez. 1832.

Königl. Rentamt.

Steckbriefe.

• Der unten näher bezeichnete Maurergeselle Johann Friedrich Jabacke von hier, welcher wegen Bettelei und Vagabondirens schon mehrmals bestraft, und gestern Abend wegen mehrerer begangenen Betrügereien verhaftet werden sollte, ist bei der Arretirung entsprungen, und hat die Wache gefährlich gemißhandelt.

Sämmtliche Zivil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen.

Tempelburg, den 1. Dezember 1832.

Der Magistrat.

Signalement.

Geburtsort: Tempelburg, Vaterland: Pommern, gewöhnlicher Aufenthalt: Tempelburg, Religion: evangelisch, Gewerbe: Maurergeselle, Alter: 34 Jahr, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: hellbraun, Stirn: frei, Augenbraunen: braun, Augen: blaugrau, Nase und Mund: proportionirt, Bart: blond, Kinn: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsbildung: oval, Statur: unersetzt. Bekleidung: Mantel, hellbrauntuchener mit fuchsfarbenen Kragen, Weste: grün- und gelbbuntkattunene, Stiefeln: lange lederne und ohne Kopfbedeckung.

Derselbe hat sich unter mehreren falschen Namen, als Karl von Sydow, von Brockhausen und von Brüsewitz umher getrieben, und als kassirter Offizier um Unterstützung angesprochen.

• Der hiesige Bediente und Gärtner Karl Adolph Hagemann ist gestern Abend nach 9 Uhr, nachdem er angezeigtermaßen das Geständniß abgelegt, daß er den Herrn Hauptmann von Below auf Deven in der Nacht vom 5. auf den 6. v. M. ermordet, bevor man Anstalt zu seiner Arretirung treffen können, entsprungen und entwichen.

Da nun an der Habhaftwerdung dieses Menschen, dessen Signalement unten folgt, sehr gelegen sein muß, so ersuchen wir alle Löblichen Behörden, auf besagten Karl Adolph Hagemann möglichst zu vigiliren, und denselben im Betretungsfalle arretiren, und unter sicherer Bedeckung anhero abliefern zu lassen.

Wir erbieten uns zu allen rechtlichen Gegendiensten, und sind zum Ersatz der entstehenden Kosten bereit.

Deven bei Wahren im Mecklenburg-Schwerinschen, den 5. Dezember 1832.

Zum Patrimonialgericht Verordnete hierselbst.

Signalement

des Gärtners Karl Adolph Hagemann.

Alter: 25 Jahr, Größe: 5 Fuß 10 bis 11 Zoll, Statur: stark und muskulöse, Gesicht: länglich, Haare und Bart: schwarz, Augenbraunen: schwarz, Nase und Kinn: spitz, Gesichtefarbe: blaß, Blick: scheu.

Bekleidet war derselbe bei seiner Entweichung mit einer halbseidenen Weste von dunkelblauer Farbe, einer gelblich grünen wollenen Nachtjacke, langen engen Beinkleidern von gelbem englischen Leder, langen Schmierstiefeln, vielleicht auch einem abgetragenen grünen Sommerrock und einer grauen Mütze. An Sachen hat derselbe mitgenommen: eine Doppelflinte und eine Jagdtasche.

• Der von uns am 27. Oktober d. J. hinter den entsprungenen Arbeitsmann Johann Karl Friedrich Schulz erlassene Steckbrief ist erledigt, da der ꝛc. Schulz in Prenzlau ergriffen und zur Haft gebracht worden.

Berlin, den 5. Dezember 1832.

Königl. Preuß. Justizamt Mühlenhof.

• Der Sattlergeselle Hermann Ludwig Wischel aus Haynau in Schlesien hat angeblich seinen, am 7. August d. J. von dem Bürgermeister zu Haynau ausgestellten, auf 1 Jahr gültigen, zuletzt am 12. d. M. in Potsdam nach Lübbenau visirten Reisepaß auf der Chaussee zwischen Treuenbrietzen und Beelitz verloren.

Zur Verhütung eines Mißbrauchs wird der gedachte Paß hiermit für ungültig erklärt.

Treuenbrietzen, den 24. November 1832.

Der Magistrat.

Digitized by Google

Signalement.

Religion: katholisch, Alter: 19 Jahr, Größe: 4 Fuß 7 Zoll, Haare: hellbraun, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: braun, Nase: eingebogen, dick, Mund: mittel, Bart: wenig, Kinn: klein, rund, Gesicht: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: klein, besondere Kennzeichen: eine Narbe am linken Daumen.

Der Bäckergeselle Joachim Michael Corbs, zu Greifswalde geboren, 35 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat seinen ihm unterm 23. Januar d. J. zu Lindow ertheilten, und zuletzt in Neu-Brandenburg produzirten Reisepaß am 2. d. M. hier im Orte verloren. Dem ꝛc. Corbs ist deshalb zur Fortsetzung seiner Reise nach Prenzlau hier ein neuer Paß ertheilt, und wird der obengedachte und von ihm verlorene Paß hierdurch zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs für ungültig erklärt.

Strasburg i. d. U., den 29. Nov. 1832.

Der Magistrat.

Die Wittwe Jette Abraham Samuel aus Samter bei Posen, hat den Paß, welcher von dem Königl. Polizeipräsidium hieselbst für sie und ihre 13-jährige Tochter Johanne Samuel am 13. Juli d. J., auf die Reise nach Dobrzan und zurück gültig, ausgestellt, und am 19. Oktober d. J. zur Rückreise nach Samter prolongirt worden ist, angeblich bald darauf hier im Orte verloren. Zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs wird solches daher hierdurch bekannt gemacht, und der gedachte Paß zugleich für ungültig erklärt.

Berlin, den 6. Dezember 1832.

Königl. Rentamt Mühlenhof.

Die Dienstablösung zwischen dem Dominio zu Streckenthin und den Besitzern der Claß- und Heuerschen Bauergüter zu Beveringen, Ostprignitzschen Kreises, ist durch Kapitalabfindung der Gutsherrschaft zu Stande gekommen, und der darüber errichtete Rezeß von der Königl. Generalkommission für die Kurmark Brandenburg zu Berlin bereits unterm 15. März 1828 bestätigt worden. Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß der auf dem Gute Streckenthin eingetragenen, jedoch ihrem Wohnorte nach unbekannten Gläubiger, und namentlich der Hedwig Tugendreich v. Zicker, modo deren Erben bringe, um von den ihnen nach § 461 Theil I Titel 20 des Allgemeinen Landrechts zustehenden Befugnissen Gebrauch machen zu können, fordere ich dieselben zugleich auf, sich mit ihren etwanigen desfallsigen Anträgen und Ansprüchen binnen drei Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung angerechnet, oder auch in dem auf

den 16. März 1833, Vormittags 10 Uhr, allhier in meiner Wohnung angesetzten Termine, spätestens aber bis zur wirklich im Hypothekenbuche erfolgten Abschreibung der abgelösten Dienste und Prästationen bei mir, so wie bei der Hypothekenbehörde zu melden, widrigenfalls ihr Hypothekrecht auf solche und resp. die Ablösungskapitalien verloren geht, und die eben gedachte Abschreibung und die Regulirung des Hypothekenwesens von den Eingangs gedachten Bauergütern, ohne weitere Rücksicht auf sie, erfolgen wird.

Pritzwalk, den 30. November 1832.

Der Oekonomie-Kommissarius Riemann.

Ueber das Vermögen des in Bützer verstorbenen Ackersmanns Johann Friedrich Schwarzlose ist, auf den Antrag des Vormundes seiner minorennen Tochter, der erbschaftliche Liquidationsprozeß eröffnet worden. Wir haben zur Anmeldung und Ausweisung aller Ansprüche an den Nachlaß, einen Liquidationstermin auf

Montag den 14. Januar 1833,

Vormittags 10 Uhr, zu Bützer in der Gerichtsstube anberaumt, und laden dazu die unbekannten Gläubiger unter der Verwarnung vor, daß die nicht erscheinenden Krebitoren aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte.

Rathenow, den 16. September 1832.

Die Gerichte über Bützer.

Das im Ruppinschen Kreise belegene, dem Herrn Feuersozietäts-Direktor von Jurgaß gehörige Rittergut Ganzer, soll an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu steht ein Termin auf den 28. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr, in dem Lokale des hiesigen Stadtgerichts an. Die Bedingungen können

im Geschäftsbüreau des unterzeichneten Richters eingesehen werden.

Kyritz, den 15. November 1832.

Das von Jurgaßsche Gericht über Ganzer.

Felsch.

Das zum Nachlasse der Wittwe Schröder, Sophie geb. Bochow gehörige, auf 170 Thlr. geschätzte Wohnhaus zu Amalienhof Nr. 12 ist zur freiwilligen Subhastation gestellt, und der Bietungstermin steht

am 22. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, hierselbst an.

Neustadt-Eberswalde, den 29. Sept. 1832.

Freiherrlich von Bernezobresches Gericht über Amalienhof.

Es sollen die der Kirche zu Giesensdorf gehörigen, speziell separirten Ländereien, bestehend in 70 Morgen 42 □Ruthen Ackerland, 3 Morgen 59 □Ruthen Wiesen und 33 Morgen 173 □Ruthen Grundhütung, anderweitig auf 12 Jahre, von der Erndte 1833 ab, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Pachtlustige werden eingeladen, sich in dem anstehenden Bietungstermin

am 28. Januar 1833,

Vormittags 11 Uhr, im Schulzengerichte zu Giesensdorf einzufinden.

Pritzwalk, den 16. November 1832.

Der Magistrat.

Es sollen die zum von Wilamowitz-Möllendorffschen Majorat gehörigen beiden Rittergüter Lindenberg und Wentorff gemeinschaftlich von Trinitatis 1833 an, auf 12 Jahre, also bis Trinitatis 1845, aus freier Hand verpachtet werden.

Das Gut Lindenberg liegt in der Westprignitz, 1½ Meile von Perleberg, 2½ Meile von Lenzen, 1 Meile von Wittenberge, 1 Meile von der Lüneburgschen Stadt Schnakenburg, 1½ Meile von der Chaussee, die von Berlin nach Hamburg führt, und ½ Meile von der Elbe entfernt.

Es gehören dazu:

521 Morgen 49 □R. Acker,
216 „ 117 „ Wiesen,
182 „ 146 „ Hütung,
10 „ 150 „ Gärten.

Die dazu gehörige Silge enthält:

94 Morgen kultivirten Acker,
261 „ 140 □R. Wiesen,
463 „ 46 „ Hütung,
1 „ 83 „ Gärten.

Das Gut Wentorff grenzt an Lindenberg, liegt unweit der Elbe, ist separirt und enthält:

147 Morgen 44 □R. kultivirten Acker,
66 „ 3 „ Wiesen,
78 „ 126 „ Weide,
4 „ — „ Gärten

auf Cumloser Feldmark;

8 Morgen 8 □R. Acker im Gemenge mit dem, in der Gemeine Cumlosen;

in der Silge

48 Morgen 42 □R. Acker,
55 „ 26 „ Wiesen,
257 „ 138 „ Grundhütung,
1 „ 76 „ Gärten.

Die Pachtbedingungen und Ertragsanschläge beider Güter können bei dem Rechnungsführer Dehnicke hieselbst eingesehen, auch jederzeit die Güter selbst in Augenschein genommen werden.

Kautionsfähige Pachtliebhaber, welche auf diese Pachtung eingehen wollen, ersuche ich, deshalb mit mir in Unterhandlung zu treten.

Gadow bei Perleberg, den 1. November 1832. von Wilamowitz-Möllendorff, Königl. Kammerherr.

Wegen Aufgabe des Geschäfts bin ich Willens, sämmtliche zum Material- und Viktualiengeschäft ganz neu und elegant beschaffte, nur kurze Zeit gebrauchte Utensilien, öffentlich in einer Privat-Auktion

Donnerstag den 27. Dezember d. J.,

gegen gleich baare Bezahlung zu versteigern, wozu ich Kauflustige hiermit einlade.

Alaunwerk bei Frienwalde an der Oder.

Der Zechwirth daselbst.

Einen verheiratheten sehr thätigen und thätigen Wirthschafts-Inspektor, der bis Marien k. J. in Kondition bleibt, kann den resp. Gutsherrschaften gewissenhaft empfehlen das Oekonomiebüreau von Friesen, Neue Grünstraße Nr. 38 in Berlin, auch einen im Forstfache gewandten und examinirten Forstbedienten, so wie Hauslehrer, Erzieherinnen, Wirthschafterinnen u. s. w.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 51.

Den 21. Dezember 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 8. Dezember 1832.

Nr. 202. Zensur. I. 328. Dezember.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 29. November d. J. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nachstehenden außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in Deutscher Sprache erschienenen Schriften:

1) Karl von Knorring, Russische Bibliothek für Deutsche, 1stes bis 3tes Heft. Reval 1831.

2) W. von Oertel, Herold und Elsbeth, oder das Zeitalter Johannes des Schrecklichen ꝛc. 2 Bände. St. Petersburg 1831.

von dem Königl. Ober-Zensurkollegium unterm 16. v. M. die Debits-Erlaubniß ertheilt worden ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 12. Dezember 1832.

Nr. 203. Aufhebung des Abschoss- es und Abfahrtsgeldes mit dem Kirchenstaat. I. 147. November.

Dem diesseitigen Minister-Residenten in Rom ist Seitens des Kardinal-Staats-Sekretairs eine, von Seiner Heiligkeit ausdrücklich genehmigte Erklärung mitgetheilt worden, welche unbedingt ausspricht, daß für die Dauer der Wirksamkeit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 11. April 1822 (Gesetzsammlung für 1822 Seite 181), worin die Erhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes gegen diejenigen fremden Staaten, in denen das Jus detractus nicht mehr zur Anwendung kommt, untersagt wird, gegen Preußen im Kirchenstaat in keinem Fall Abschoß und Abfahrtsgeld erhoben, noch das Heimfallsrecht geltend gemacht werden soll.

Da hiernach die vollkommenste Freizügigkeit zwischen den diesseitigen Staaten und dem Kirchenstaate besteht, so wird dies, in Folge eines Reskripts der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei und der auswärtigen Angelegenheiten vom 27. Oktober d. J., zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und den betreffenden diesseitigen Behörden zur Pflicht gemacht, bei vorkommenden Fällen sich genau danach zu achten.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 5. Dezember 1832.

Nr. 204. Behörden im Großherzogthum Hessen-Darmstadt, an welche sich diesseitige Fabrikanten und Handlungsreisende, behufs abgabefreier Ausübung ihres Geschäfts, zu wenden haben. IV. I. 862. November.

Nach einer Benachrichtigung der Hohen Ministerien für Handel und Gewerbe und der Finanzen, sind im Großherzogthum Hessen-Darmstadt seit Oktober d. J. die bisher bestandenen Provinzial-Regierungen aufgehoben, an welche sich Fabrikanten und Handlungs-Reisende zu wenden hatten, welche auf die im Artikel 13 des mit dem Großherzogthum Hessen am 14. Februar 1828 geschlossenen Zollvereinigungs-Vertrags festgestellten Begünstigungen Anspruch machen dürfen.

Solche Fabrikanten und Handlungs-Reisende haben sich dagegen mit den, nach der Bekanntmachung vom 30. September 1829, Seite 241 des Amtsblatts für 1829, vorschriftlichen und zu ihrer Legitimation erforderlichen Zeugnissen forthin an die Provinzial-Kommissionen zu Darmstadt und Gießen, oder an die Provinzial-Direktion zu Mainz zu wenden, um die Ermächtigung zur abgabefreien Ausübung ihrer Geschäfte innerhalb des Großherzogthums Hessen-Darmstadt zu erhalten.

Königliche Regierung.

Abtheilung des Innern. | Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten. | Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Potsdam, den 13. Dezember 1832.

Nr. 205. Kirchen- und Hauskollekte. II. 309. Dezember.

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. Oktober d. J., zur Herstellung der baufälligen Petri- und Paulskirche in Eisleben, im Regierungsbezirk Merseburg, eine Kirchen- und Hauskollekte in den evangelischen Kirchen und Gemeinen der Monarchie, ausnahmsweise, weil Dr. Martin Luther in dieser Kirche getauft ist, aus Allerhöchsteigener Bewegung zu bewilligen, und die Anordnung derselben zu befehlen geruhet.

Wir fordern daher, mit Bezug auf die, Seite 172, 173, 246 und 247 des Amtsblatts von 1816 befindlichen Verfügungen vom 20. April und 9. Juli 1816, die landräthlichen Behörden und die Magistrate unsers Regierungsbezirks auf, die Hauskollekte, die Herren Superintendenten und Prediger dagegen die Kirchenkollekte zu veranlassen, und den Ertrag an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunalkasse mittelst vollständiger Lieferungszettel einzusenden.

Die Magistrate schicken den Ertrag der Kollekte nicht durch die Kreiskassen, sondern unmittelbar an die vorgedachte Kasse ein.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 9. Dezember 1832.

Nr. 206. Unterstützung der im Jahre 1829 durch Ueberschwemmung ver-

Durch Subscription auf die, in Gefolge der Bekanntmachung vom 22. August 1829 im Amtsblatte, vom Herrn Schulinspektor Gräfe zu Wittstock herausgegebene Pastoralschrift, betitelt:

„Theophron's Leben und Wirken u. s. w."

sind 612 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf. eingekommen, und unter Vermittelung des Herrn Ober-Präsidenten von Schön Exzellenz, durch die Königl. Regierungen zu Königs-

berg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder an diejenigen im Jahre 1829 durch Ueberschwemmung heimgesuchten Prediger-Familien vertheilt worden, welche dabei vorzüglich gelitten haben, und der Unterstützung bedürftig waren. unglückten Prediger in Preußen. II. 83. Dezember.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

In Folge unserer, in dem 39sten Stück des Amtsblatts enthaltenen Verfügung vom 30. August d. J. werden die Untergerichte hierdurch benachrichtigt, daß bis jetzt die Hypothekenfolien von den, in dem unten folgenden Verzeichnisse aufgeführten Domainen und Königl. Forsten, so wie von dem Pritzmaer See geschlossen worden sind. Berlin, den 3. Dezember 1832. Königl. Preuß. Kammergericht. Nr. 43. Hypothekensache.

Verzeichniß
über die geschehene Schließung der Hypothekenbücher A. von Domainenämtern, B. von Forsten in der Kurmark.

A. Domainenämter.

1, Amt Badingen. 2, Bötzow. 3, Brüssow. 4, Bornstedt. 5, Belzig. 6, Cöpnick. 7, Chorin. 8, Dahme. 9, Eldenburg. 10, Freyenwalde. 11, Fahrland. 12, Fehrbellin. 13, Friedrichsthal. 14, Goldbeck. 15, Dom-Havelberg. 16, Jüterbogk. 17, Königshorst. 18, Alt-Landsberg. 19, Löhme. 20, Lehnin. 21, Löcknitz. 22, Liebenwalde. 23, Mühlenhoff. 24, Mühlenbeck. 25, Nauen. 26, Neustadt an der Dosse. 27, Oranienburg. 28, Rüdersdorf. 29, Alt-Ruppin. 30, Spandau. 31, Saarmund. 32, Storkow-Stahnsdorf. 33, Nieder-Schönhausen. 34, Trebbin. 35, Vehlefanz. 36, Wriezen a. d. O. 37, Zehdenick. 38, Zinna. 39, Amt Zechlin. 40, Zossen.

B. der Forsten.

1, Arensdorfer, 2, Bornim-Fahrlander, 3, Bötzower, 4, Charlottenburger, 5, Cölpiner, Schadow und Friedersdorfer, 6, Cöpnicker, 7, Cunersdorfer, 8, Eubrucher, 9, Falkenhagener, 10, Grimnitzer, 11, Gramzower, 12, Grünauer, 13, Neu-Holländer, 14, Lehniner, 15, Löcknitzer, 16, Mühlenbecker, 17, Oranienburger, 18, Papenbrucher, 19, Potsdamer, 20, Rüdersdorfer, 21, Rüthnicksche, 22, Ruppiner, 23, Reyersdorfer, 24, Schmargendorfer, 25, Spandauer, 26, Steganzsche, 27, Tegel-Helligenseersche, 28, Zehdenicker, 29, Zossensche, 30, Zühlener, 31, Zechliner Forst.

Zur Vermeidung der Anweisung unzulässiger Emolumente wird den Königl. Untergerichten, in Folge diesfälliger Anweisung des Königl. Justizministers Herrn Mühler Exzellenz vom 12. v. M. eröffnet, daß weder Richter, noch Aktuarien für Aufnahme von Inventarien, Abhaltung von Auktionen und Besorgung von Siegelungen, welche innerhalb des Orts, an dem das Gericht seinen Sitz hat, vorgenommen werden, Gebühren beziehen dürfen. Berlin, den 3. Dezember 1832. Nr. 44. Emolumente der Justizbeamten.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Personalchronik.

Die Rechtskandidaten Hans George Joachim von Ahlefeldt, Otto Maximilian Beelitz, Johann Rudolph Bitter, Julius August Theodor Bohne, Adalbert Friedrich von Diepenbroick-Grüter, Karl Gustav Adolph Frank, Ernst Karl Friedrich Himly, Johann Friedrich Knebel, Ludwig Heinrich Rudolph Presso, Albert Herrmann Friedrich Reiche, Karl Germanus Rödenbeck, Albert Julius Emil Rolke, Karl Heinrich Friedebald Graf von Sallsch, Wilhelm Benjamin Eduard August Schenck, Paul Julius Schumann, Friedrich Sigismund Martin Wagner und Julius Robert Wiedemann sind als Auscultatoren bei dem Stadtgericht in Berlin angestellt und verpflichtet worden.

Der Doktor der Medizin Johann Heinrich Christian Kulp, ist auch als Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Der Hautboist Lehmann vom ersten Garderegiment zu Fuß ist zum Grenzaufseher im Bezirk des Haupt-Zollamts Gransee einstweilig bestellt worden.

An die Stelle des verstorbenen Polizeisergeanten Meyer und des pensionirten Polizeisergeanten Albrecht sind der invalide Feldwebel Friedrich Gehrmann und der Gendarme Johann Daniel Kreter als Polizeisergeanten in Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

In der Nacht vom 1. zum 2. d. M. sind aus der Kirche Klosterwalde mittelst Einsteigen durch ein Fenster und gewaltsamer Erbrechung eines verschlossenen Spindes folgende Kirchengeräthe, als:

1) ein silberner, inwendig vergoldeter Kelch, 22 Loth schwer,
2) eine silberne, inwendig vergoldete Patene, 8 Loth schwer,
3) eine silberne, inwendig vergoldete Oblatenschachtel, 6 Loth schwer,
4) ein nicht mehr in Gebrauch gewesenes leinenes Laken, zum Ueberdecken des Altars,
5) ein weiß leinenes Tuch von $\frac{1}{4}$ Ellen in Quadrat,
6) ein mit vier fingerlangen wollenen Troddeln versehenes, ungefähr eine Elle langes und $\frac{1}{2}$ Elle breites Deckentuch von hellblauem Tuch,

gestohlen worden.

Indem hiermit vor dem Ankauf dieser Gegenstände gewarnt wird, werden alle diejenigen, welche über den Verbleib derselben oder die Person des Thäters, wenn auch nur entfernte Auskunft geben können, hiermit aufgefordert, ihre Wissenschaft der nächsten obrigkeitlichen Behörde mitzutheilen.

Derjenige, welcher das gestohlene Gut wieder herbeischafft, oder zur Entdeckung des Thäters dergestalt mitwirkt, daß derselbe zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, erhält eine Belohnung von 3 Thalern aus der Orts-Kirchenkasse.

Potsdam, den 12. Dezember 1832. Königl. Regierung
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

51sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

• Das im Niederbarnimschen Kreise des diesseitigen Regierungsbezirks belegene, zum Amte Alt-Landsberg gehörige Königliche Domainen-Vorwerk Alt-Landsberg mit den unmittelbar daran grenzenden Neben-Vorwerken Wolfshagen und Neu-Vorwerk, soll nebst der darauf befindlichen Brau- und Brennerei und mehreren Familienwohnungen, in Folge höherer Bestimmung, vom 1. Juni 1833 ab öffentlich meistbietend im Wege des Verkaufs zur Veräußerung gestellt werden.

Dieses Vorwerk liegt im unmittelbaren Anschluß der Stadt Alt-Landsberg, 3 Meilen von Berlin, 7 Meilen von Küstrin, 4 Meilen von Müncheberg, Freienwalde und Neustadt, 2 Meilen von Bernau und Köpnick, 1 Meile von Strausberg und 1 Meile von der von Frankfurt an der Oder und von Freienwalde nach Berlin führenden Chausseen.

Dasselbe enthält mit Einschluß der genannten Nebenvorwerke:

1) circa 2759 Morgen Ackerland, inkl. 467 Morgen 35 □Ruthen Erbpachtland, an welchem letzteren das Eigenthum der reformirten Kirche in Alt-Landsberg zusteht, und an welchem daher, jedoch unter Voraussetzung der von der geistlichen Oberbehörde zu ertheilenden Genehmigung, nur das Erbpachtrecht dem Käufer überlassen werden kann,
2) circa 312 Morgen Wiesen,
3) circa 50 Morgen 26 □Ruthen privative Hütung,
4) 22 Morgen 173 □Ruthen Gärten,
5) 8 Morgen 22 □Ruthen Wohrden.

Diese Grundstücke sind außer aller Gemeinschaft und in der Nähe der Vorwerksgehöfte gelegen. Die Wirthschaftsgebäude sind zum Theil erst in neuerer Zeit errichtet, und befinden sich mit wenigen Ausnahmen in gutem baulichem Zustande.

Ob und in welchem Umfange die Jagd auf den Vorwerksgrundstücken mit zur Veräußerung kommen werde, darüber wird die Bestimmung noch vorbehalten.

Von der Veräußerung sind ausgeschlossen:

1) alle gutsherrliche Rechte über sämmtliche Amtsdörfer und Kolonien des Amts Alt-Landsberg, so wie die dem letztern daraus zustehenden Hebungen und Dienste,
2) das Patronat,
3) die Jurisdiktion,
4) die Rittergutsqualität des Vorwerks in Beziehung auf ständische Verhältnisse.

Die besondern Bedingungen, unter welchen der Verkauf der Vorwerke stattfinden soll, sind noch nicht definitiv festgestellt, und es wird dieserhalb baldigst eine besondere Bekanntmachung, und gleichzeitig die Anzeige des anzuberaumenden Lizitationstermins erfolgen.

Vorläufig fordern wir etwanige Erwerbslustige auf, sich an Ort und Stelle Kenntniß von der Lage und den wirthschaftlichen Verhältnissen der genannten Vorwerke zu verschaffen, und haben demgemäß den zeitigen Pächter, Beamten Lüdke, so wie unsern zur Zeit in Alt-Landsberg anwesenden Kommissarius, Regierungsassessor von Bassewitz angewiesen, überall auf Erfordern die nöthige Auskunft in dieser Beziehung zu ertheilen.

Potsdam, den 30. November 1832.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

• Zu Forstgerichtstagen für das Jahr 1833, und zwar Morgens von 8 bis 12 Uhr, sind der 23. Januar, 20. Februar, 20. März, 24. April, 15. Mai, 3. Juli, 4. September, 2. Oktober, 6 November und 4. Dezember angesetzt worden.

Justizamt Alt-Ruppin, den 5. Dez. 1832.

* Die Forstgerichtstage für das Jahr 1833 sind

1) für das Königl. Biesenthaler Forstrevier auf den 28. Januar, 24. April, 5. Juni, 11. September, 11. Dezember, Vormittags 10 Uhr, zu Biesenthal, und

2) für das Königl. Lieper und für das Schmargendorfer Forstrevier auf den 5. Februar, 2. Mai, 11. Juni, 17. September, 17. Dezember, Vormittags 10 Uhr, zu Chorin angesetzt.

Neustadt-Eberswalde, den 11. Dez. 1832.

Königl. Justizamt Biesenthal und Chorin.

Steckbriefe.

* Der Böttchergeselle Joh. Friedrich Schmidt aus Hitzacker, welchem sein Wanderbuch, d. d. Hitzacker den 25. September d. J., unterm 12. d. M. von hier nach Oranienburg visiet wurde, ist dringend verdächtig, einem hiesigen Uhrmacher 3 silberne Taschenuhren entwendet zu haben. Die Hoch- und Wohllöblichen Polizeibehörden werden ergebenst ersucht, den ꝛc. Schmidt im Betretungsfalle anhalten, die bei ihm sich findenden Sachen in Beschlag nehmen zu lassen, und mich demnächst mit gefälliger Nachricht zu versehen.

Signalement.

Familienname: Schmidt, Vorname: Johann Friedrich, Geburtsort: Hitzacker, Aufenthaltsort: Potsdam, Religion: evangelisch, Alter: 21 Jahr, Größe: 5 Fuß 9½ Zoll, Haare: braun-blond, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase: länglich, Mund: gewöhnlich, Bart: blond, Zähne: gut, Kinn und Gesicht: rund, Gestalt: mittler.

Potsdam, den 7. Dezember 1832.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz.

Fiesche.

* Der unten näher bezeichnete Knecht Karl Mildrand ist eines in der Nacht vom 23. zum 24. November d. J. begangenen Diebstahls von 50 Thlr. Geld dringend verdächtig, und hat sich, ohne aufgefunden werden zu können, entfernt. Es werden daher alle resp. Militair- und Zivilbehörden dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Milbrand genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und in die hiesigen Gefängnisse abliefern zu lassen.

Prenzlau, den 11. Dezember 1832.

Königl. Preuß. Stadtgericht

Signalement.

Vor- und Familienname: Karl Milbran Geburtsort: Holzendorf, Religion: evangelisch Stand: Knecht, Alter: 19 bis 20 Jahr, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Statur: behende und schmal schultrig, Haare und Augenbraunen: schwarz, erstere stark und vorn bis auf die Augen herabliegend, Farbe der Augen: unbekannt, Gesicht: glatt, Nase: klein, Mund: gewöhnlich, Hals: länglich. Besondere Kennzeichen: ohne Backenbart, und geht mit dem rechten Fuße etwas unsicher.

* Die unten signalisirte, unverehelichte Dorothea Elisabeth Mann aus Clausdorf, Amts Zossen, welche Diebstahlsbalber in Untersuchung steht, ist am 9. d. M. hier aus der Haft entsprungen. Alle Behörden werden ersucht, die gedachte Mann, wenn sie betroffen wird, aufheben, und uns gegen Erstattung der gesetzlichen Auslagen zuführen zu lassen

Zossen, den 10. Dezember 1832.

Königl. Preuß. Justizamt.

Signalement.

Größe: 4 Fuß, Haare: blond, Augen: blau, Nase, Mund: gewöhnlich, Gesicht: rund, Stirn: bedeckt, Gestalt: schwächlich, Gesichtsfarbe: gesund, Zähne: in der obern Reihe eine Lücke.

Bekleidung.

Eine grüne Tuchjacke mit einer Krause, ein blauer Rock, eine bunte Mütze und schwarzseidenes Kopftuch, ein blaues Halstuch, eine weiß und roth gestreifte Schürze, ein blauleinener Unterrock, ein Paar Halbstiefeln, ein Paar weiße wollene Strümpfe, ein Hemde, die Aermel von flächsener Leinwand.

* Die aus Charlottenburg gebürtige Louise Thiele, deren Personbeschreibung unten beigefügt ist, hat sich in der Nacht vom 4. bis 5. d. M. eines bedeutenden Diebstahls schuldig gemacht, und mit den unten näher angegebenen Sachen von hier entfernt.

Alle resp. Zivil- und Militairbehörden wer-
den daher ergebenst ersucht, auf die Diebin ge-
fälligst zu vigiliren, und sie im Betretungsfalle,
nebst den bei sich führenden Gegenständen, an-
her transportiren zu lassen.

Rathenow, den 10. Dezember 1832.

Der Polizei-Magistrat.

Signalement.

Alter: 30 Jahre, Größe: mittel, Haare: schwarz, Stirn: rund, Augenbrauen: schwarz-braun, Augen: braun, Nase: spitz, Mund: mittel, Kinn und Gesicht: rund, Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: es fehlen ihr von oben zwei Schneidezähne, und hat sie am linken Unterarm mehrere bedeutende dunkelblaue Flecke.

Verzeichniß
der gestohlenen Gegenstände.

1) Ein schwarzer Merino-Mantel mit schwarzem Sammt und Frangen besetzt, vorn mit neuem weißem, und hinten mit altem Flanell gefüttert,
2) blau und weiß karirte baumwollene Bettgardinen,
3) ein weiß battistenes Kleid mit langen Aermeln,
4) ein kattunenes federartiges Kleid, gleichfalls langärmlich, in Violet,
5) ein grün-buntes kattunenes Kleid mit kurzen Aermeln,
6) ein roth karirter Gingham-Rock,
7) ein großer schwarzer wollener Umschlagetuch mit deegleichen Feangen und einer breiten und schmalen Kante,
8) ein schwarzes halbseidenes Tuch mit Frangen,
9) ein grüner halbkieperner Tuch mit grünen Feangen,
10) ein roth und gelb karirter halbseidener Tuch, gleichfalls mit Frangen,
11) ein halber karirter Gingham-Halstuch,
12) eine Tüllhaube mit blauem Florband und Kanten,
13) zwei Paar weiße baumwollene Frauenstrümpfe,
14) ein Paar blauwollene Strümpfe mit weißen Zwickeln,
15) ein Paar blauwollene Kinderstrümpfe mit weißem Rande,
16) zwei flächsene Frauenhemden,
17) ein Paar schwarze Schuhe von Korduan,
18) eine gelbbunte manchesterne Mannsweste,
19) ein flächsen Bettlaken von 1½ Blatt,
20) ein würfliches Tischtuch,
21) eine würfliche Serviette,
22) mehrere Ellen weiße Leinewand,
23) ein neues Gesangbuch mit dem Namen: „Trützschler“ und mit dem Stempel des Magistrats auf dem ersten Blatte gezeichnet,
24) ein kleiner neuer Handkorb mit 2 Deckeln,
25) ein Paar weiße kurze kattunene Fingerhandschuhe,
26) eine schwarze Merino-Keilschürze,
27) drei rothwürfliche Frauentaschen,
28) ein Kinderhemde mit französischen Aermeln.

---

* Der unterm 26. vorigen Monats von uns steckbrieflich verfolgte Schmiedegeselle Natebuß aus Steckelsdorf bei Rathenow, ist, heutiger Nachricht zufolge, als Bettler ergeiffen, und in das Landarmenhaus zu Strausberg gebracht. Fehrbellin, den 8ten Dezember 1832.

Der Magistrat.

---

* Die mittelst Steckbriefs vom 20. Oktober d. J. — Extrablatt zum 44sten Stücke des Amtsblatts — verfolgte unverehelichte Dorothea Brandenburger ist aufgegriffen und an uns abgeliefert worden.

Luckenwalde, den 15. Dezember 1832.

Der Magistrat.

---

* Der Böttchergesell Gottfried Müller, gebürtig aus Paechau bei Burg, 24 Jahr alt, hat seinen Paß, d. d. Angermünde den 8. Oktober d. J., im Walde von Schwedt nach Königsberg in der Neumark verloren. Zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs mit diesem Passe wird dies hierdurch bekannt gemacht, und derselbe für ungültig erklärt.

Schwedt, den 5. Dezember 1831.

Der Magistrat.

---

* Unser Gesetzbuch, das Allgemeine Landrecht, verordnet Theil II Tit. 20 §§ 261 und 262: „Wem falsche Münzsorten zu Händen kommen,

oder wer sonst von deren Umlaufe zuverlässige Nachricht erhält, der ist zur unverzüglichen Anzeige davon an die Obrigkeit verbunden. Wer nicht nur diese Anzeige unterläßt, sondern auch die ihm zu Händen gekommenen falschen Münzsorten wissentlich weiter ausgiebt, der soll um den vierfachen Betrag derselben, und überdies mit einer Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern, oder mit Gefängniß auf acht Tage bis sechs Wochen gestraft werden." Es hat sich nun vor einigen Wochen entdeckt, daß in hiesigem Kreise mehrere falsche Münzen, insbesondere Preußische Thaler und Viergroschenstücke angefertigt, und theils in hiesiger Gegend, theils auch bei Trebbin und Zossen ausgegeben worden sind. Da die Untersuchung dieser Münzfälschungen vom Königl. Kammergericht jetzt mir aufgetragen worden ist, und da jene Bestimmung der Gesetze nicht allgemein genug bekannt zu sein scheint, so fordere ich hiermit alle Einwohner der hiesigen Gegend auf, falsche Münzen, welche ihnen in neuerer Zeit zu Händen gekommen sind, oder von deren Umlauf sie Kenntniß haben, unverzüglich und binnen der nächsten 14 Tage entweder bei mir auf hiesigem Stadtgericht, oder bei ihrer ordentlichen Obrigkeit, welche dann gewiß die weitere Mittheilung machen wird, anzuzeigen, hiebei diejenigen Personen, von welchen diese falschen Münzen ausgegangen sind, nahmhaft zu machen, und die Münzen selbst wo möglich sogleich mit einzuliefern. Nur dadurch können die Geld- oder Gefängnißstrafen vermieden werden, welche die Eingangs gedachten Gesetzesvorschriften aussprechen. Auch kann nur dadurch der eigentliche Betrüger ausgemittelt werden. Die bisher zum Vorscheln gekommenen falschen Münzen bestehen in Thalern und Viergroschenstücken von verschiedenen Jahren, und sie sind daran kenntlich, daß die Buchstaben und der Rand an ihnen nicht scharf genug ausgedrückt sind, und daß sie sich, da sie aus Zinn und Blei bestehen, weich und fettig anfühlen, auch keinen Klang haben, jedoch, da in ihnen Messing mit enthalten ist, sich nicht leicht biegen lassen.

Jüterbogk, am 12. Dezember 1832.

Dr. Hefter.

Der zum hiesigen Königl. Schlosse gehörige jenseits der Dahme in der Kolonie Schauerlin belegene Küchengarten, soll vom 1. Janu 1833 ab, auf drei auf einander folgende Jah meistbietend verpachtet werden. Hierzu ist ei Termin am 20. d. M., Vormittags um 1 Uhr, im Geschäftslokale des unterzeichnete Traindepots angesetzt, wozu Pachtlustige hier mit eingeladen werden, und liegen die Verpachtungs-Bedingungen im genannten Lokale des Morgens von 10 bis 12 Uhr zur Einsicht bereit. Köpenick, den 10. Dezember 1832.

Traindepot des dritten Armeekorps.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 § 6 (Gesetzsammlung Nr. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Bauer Johann Ludwig Hagen zu Felgentreu bei Luckenwalde der Staatsschuldschein

Nr. 24,767 Litt. C über 200 Thlr.

angeblich entwendet worden ist.

Es werden daher diejenigen, welche sich jetzt im Besitze des oben bezeichneten Dokuments befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrole der Staatspapiere oder dem Bauer Hagen anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation desselben eingeleitet werden wird.

Berlin, den 11. Dezember 1832.

Königl. Kontrole der Staatspapiere.

Vor der Königl. Generalkommission für die Kurmark Brandenburg schweben folgende Verfahren, bei welchen das, den minorennen

a) Hasso Heinrich Ludwig Wilhelm Karl,
b) Maximilian Karl Friedrich Albrecht,
c) Hans Christoph Herrmann und
d) Hugo Constantin Alexander,

Geschwistern von Bredow-Landin gehörige Lehn-Rittergut zu Stechow betheiligt ist, nämlich:

1) die Fixirung der bisher unbestimmten Holzgerechtelten der Pfarre und der Schule zu Stechow in den Forsten der dortigen Rittergüter;
2) die Dienstregulirung zwischen den Rittergütern und den bäuerlichen Wirthen zu Stechow, und

3) die mit dieser verbundene Separation der Grundstücke der Rittergüter, der Pfarre, der Schule und der Gemeinde daselbst.

Die minorennen Geschwister von Bredow-Landin besitzen keine lehnsfähige Descendenz, und es werden daher die vorerwähnten Sachen, welche theilweise schon bis zur Abschließung des Rezesses gediehen sind, in Gemäßheit des § 11 seq. der Verordnung vom 7. Juni 1821 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und es allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, überlassen, sich spätestens bis zu dem auf

den 10. Februar 1833,

Vormittags 11 Uhr, in der hiesigen Wohnung des unterzeichneten Spezialkommissarii anberaumten Termine zu melden, widrigenfalls die Nichterscheinenden die Auseinandersetzungen gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Havelberg, den 1. Dezember 1832.

Im Auftrage der Königl. Generalkommission für die Kurmark Brandenburg.

Pochhammer,
Oekonomiekommissarius.

Es schweben bei der Königl. Generalkommission für die Kurmark:

1) die Dienstregulirung und Separation zwischen dem Rittergute zu Batzlow und der Gemeinde daselbst,

2) die Dienstablösung und Separation zwischen dem Rittergute zu Ihlow und der Gemeinde daselbst.

Diese bis zur Entwerfung des Rezesses gediehenen Geschäfte werden

ad 1) wegen der Lehnsqualität des Ritterguts Batzlow, und da der zeitige Lehnsbesitzer Herr Lieutenant Kühne Leberecht Hugo von Barfuß keine lehnsfähige Descendenz hat,

ad 2) wegen der Fideikommiß-Eigenschaft des Ritterguts Ihlow,

nach Vorschrift des § 11 der Ausführungsordnung vom 7. Juni 1821 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, indem gleichzeitig alle diejenigen, welche bei den Auseinandersetzungen als Lehnsfolger oder Fideikommiß-Berechtigte betheiligt zu sein glauben, hiermit aufgefordert werden, binnen 6 Wochen, spätestens aber in dem

am 30. Januar 1833,

Morgens 9 Uhr, in meiner Arbeitsstube hierselbst anstehenden peremtorischen Termine mit ihren Ansprüchen sich zu melden.

Die Nichterscheinenden müssen nach § 12 des allegirten Gesetzes die Auseinandersetzungen gegen sich gelten lassen, und können, selbst im Falle einer Verletzung, mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden.

Neustadt-Eberswalde, den 6. Dezember 1832.

Vigore commissionis.
Der Oekonomiekommissarius
Hansmann.

Folgende, zum Nachlasse des verstorbenen Justiz-Aktuarius Karl Ludwig Schulze zu Dreetz gehörige Grundstücke:

1) das im Dorfe Dreetz belegene, folio 145 des Hypothekenbuchs verzeichnete, gerichtlich zu 1873 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf. gewürdigte Freigut, vormals Meißnersche Erbpachtsgut,

2) das in Michaelisbruch belegene, folio 295 des Hypothekenbuchs verzeichnete, gerichtlich zu 4421 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf. gewürdigte Holländergut von 100 Morgen,

sollen im Wege nothwendiger Subhastation in den auf

den 5. Oktober und den 7. Dezember 1832,

und den 15. Februar 1833,

Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Dreetz anberaumten Bietungsterminen, von welchen der letzte peremtorisch ist, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Kauflustige werden mit dem Bemerken eingeladen:

daß die Taxen der Grundstücke, gegen welche bis 4 Wochen vor dem Termine Erinnerungen zulässig sind, täglich in unserm Geschäftslokale eingesehen werden können.

Neustadt a. d. Dosse, den 12. Juli 1832.

Königl. Preuß. Justizamt.

Von dem unterzeichneten Königl. Stadtgerichte ist die dem Erbpächter Johann Gottfried

Ferdinand Gehrmann gehörige, Vol. 1 Fol. 354 sq. des stadtgerichtlichen Hypothekenbuchs verzeichnete hiesige Erbpachtsschäferei, nebst dem dazu gehörigen Wohnhause, den Wirthschaftsgebäuden und den auf hiesiger Feldmark belegenen völlig separirten Ländereien, bestehend in zwei Hufen Land, mehreren Augern, Wiesen und Gärten, so wie einem bei der jetzt beendigten Separation der Grundhütung und des Mühlenfeldes für das verloren gegangene Hütungsrecht zugefallenen Hütungsentschädigungsplane von 156 Morgen 17 □R. und dem noch bestehenden Weiderechte auf der städtischen Feldmark vor dem Berliner Thore, mit der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe von 6511 Thlr. 4 Sgr. 10 Pf., Schuldenhalber sub hasta gestellt, und sind die Bietungstermine auf

den 27. November d. J., den 1. März und den 11. Juni 1833,

jedesmal Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Gerichtslokale dergestalt angesetzt worden, daß der letztere Termin peremtorisch ist. Hierzu werden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden wird, falls keine rechtliche Hindernisse eintreten sollten, und daß die Taxe der Grundstücke täglich in der Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden kann.

Mittenwalde, den 21. August 1832.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Da von uns auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers, wegen seiner rechtskräftig erstrittenen Forderung, die Subhastation des zu Sophiendorf im Ostpriegnitzschen Kreise, im Potsdamschen Regierungsbezirk belegenen, dem Kolonisten Johann Christoph Friedrich Wichert gehörigen, auf 2529 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf. taxirten Holländerguts, Nr. 5 Vol. I Fol. 17 des Hypothekenbuchs, im Wege der Exekution verfügt ist, und die Lizitationstermine auf

den 17. November d. J.,
den 19. Januar k. J.,

der letzte und peremtorische aber auf

den 22. März 1833,

jedesmal Vormittags 11 Uhr, im Lokal des Land- und Stadtgerichts allhier anberaumt worden, so laden wir Kauflustige ein, sich zu melden und ihre Gebote abzugeben, mit dem Bemerken, daß der Zuschlag auf das Meistgebot im letzten Termine erfolgen wird, insofern nicht rechtliche Umstände eine Ausnahme zulassen. Die Taxe des Grundstücks kann täglich im Geschäftszimmer des Justitiarii allhier eingesehen werden.

Havelberg, den 3. September 1832.

von Krocherſches Gesammtgericht zu Lohm.

Das dem Holländer Johann Christian Friedrich Wilhelm Böttcher gehörige, Nr. 16 zu Giesenhorst belegene, Fol. 218 des Hypothekenbuchs verzeichnete Holländergut von 50 Morgen, gerichtlich gewürdigt zu 1600 Thlr. Cour., soll Schuldenhalber in dem auf

den 15. Februar 1833,

Vormittags 11 Uhr, im Rathhause zu Neustadt a. d. Dosse anberaumten Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe, gegen welche bis 4 Wochen vor dem Termine Erinnerungen zulässig sind, kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Neustadt a. d. Dosse, am 25. Oktober 1832.

Königl. Preuß. Justizamt.

Das zu Teupitz im Teltow-Storkower Kreise belegene, im Hypothekenbuche der Stadt Teupitz Vol. I Fol. 30 eingetragene, zur Nachlaßmasse des Garnwebermeisters Johann Friedrich Schmidt gehörige, auf 590 Thlr. 16 Sgr. gerichtlich gewürdigte Bürgergut, nebst Pertinenzien, soll Schuldenhalber subhastirt werden.

Der Bietungstermin ist auf

den 14. März 1833,

Vormittags 10 Uhr, allhier im Rathshause dergestalt angesetzt worden, daß gedachtes Grundstück nebst Zubehör auf den Grund der, im Termine aufzunehmenden Verhandlung, falls nicht besondere rechtliche Umstände es verhindern, dem Meistbietenden, welcher aber seine Besitzfähigkeit nachweisen muß, zugeschlagen werden soll. Gegen die aufgenommene und täglich in hiesiger Registratur einzusehende Taxe

dnnen nur bis 4 Wochen vor dem Bietungstermine Erinnerungen berücksichtigt werden.

Wendisch-Buchholz, den 27. Oktober 1832.

Königl. Justizamt.

Das dem Schmiedemeister Johann Wilhelm August Kagel zugehörige, bei Alt-Geltow an der Kunststraße belegene, im Hypothekenbuche Vol. V Fol. 157 verzeichnete und auf 764 Thlr. 20 Sgr. gerichtlich abgeschätzte massive Wohnhaus nebst Schmiede, Hofraum, Garten und sonstigem Zubehör, soll Schuldenhalber öffentlich verkauft werden.

Hierzu ist ein Termin auf

den 13. Februar 1833, Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube, Brandenburger Straße Nr. 51, angesetzt, und werden zu solchem Kauflustige hierdurch eingeladen.

Potsdam, den 22. November 1832.

Königl. Preuß. Justizamt hierselbst.

Das zum Nachlasse der verwittweten Rathmann Klein, Henriette Eleonore geb. Leßling gehörige, zu Werder unweit des Brückthors Nr. 178 belegene und im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. III Fol. 721 verzeichnete massive Wohnhaus nebst Stallungen, so wie ein dazu gehöriger Garten nebst Gartenhaus, ein Weinberg nebst Preßhaus und Preßgeräthschaften und zwei Wiesen, welche Grundstücke nach der davon aufgenommenen Generaltaxe auf 4190 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf. gerichtlich abgeschätzt sind, sollen Theilungshalber öffentlich verkauft werden.

Hierzu ist ein Bietungstermin auf

den 10. Januar 1833,

Vormittags 10 Uhr, im Rathhause zu Werder angesetzt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Potsdam, den 4. Dezember 1832.

Königl. Preuß. Stadtgericht über Werder.

Das der verehelichten Bauer Neubauer, Wilhelmine Karoline, gebornen Kuhlmey gehörige, zu Markau im Osthavelländischen Kreise, eine halbe Meile von Nauen belegene Bauergut, welches auf 4688 Thlr. 20 Sgr. 4 Pf. abgeschätzt worden ist, soll auf den Antrag eines Gläubigers Schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Es sind daher die Bietungstermine auf

den 28. Februar, 29. April und

28. Juni 1833,

jedesmal Vormittags 11 Uhr, und zwar die beiden ersteren zu Rathhause hierselbst, der letztere aber, welcher peremtorisch ist, in der Gerichtsstube zu Markau angesetzt worden, wozu Kaufliebhaber hierdurch mit der Aufforderung eingeladen werden, ihr Gebot abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden dieses Bauergut, wenn nicht rechtliche Umstände ein Anderes nothwendig machen, zugeschlagen werden soll.

Die von diesem Bauergute aufgenommene Taxe kann in der Wohnung des unterschriebenen Justitiarius eingesehen werden.

Nauen, den 18. November 1832.

Die von Brebowschen Gerichte zu Markau und Wernitz.

Jerichow.

Das dem Bauer Leopold Bree gehörige, zu Markau im Osthavelländischen Kreise, eine halbe Meile von Nauen belegene Bauergut, welches auf 4357 Thlr. 20 Sgr. abgeschätzt worden ist, soll auf den Antrag zweier Gläubiger Schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Es sind daher die Bietungstermine auf

den 28. Februar, den 29. April und

28. Juni 1833,

jedesmal Vormittags 11 Uhr, und zwar die beiden ersteren zu Rathhause hierselbst, der letztere aber, welcher peremtorisch ist, in der Gerichtsstube zu Markau angesetzt werden, wozu Kaufliebhaber hierdurch mit der Aufforderung eingeladen werden, ihr Gebot abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden dieses Bauergut, wenn nicht rechtliche Umstände ein Anderes nothwendig machen, zugeschlagen werden soll.

Digitized by Google

Die von diesem Bauergute aufgenommene Taxe kann in der Wohnung des unterschriebenen Justitiarius eingesehen werden.

Nauen, den 5. Dezember 1832.

Die von Beedowschen Gerichte zu Markau und Wernitz.

Jeeichow.

Das zur Kreditmasse der verehelicht gewesenen Amtmann Zobel, gebornen von Kahlden gehörige, zu Alt-Koppenbeück belegene, Folio 173 des Hypothekenbuchs verzeichnete Holländergut, gerichtlich gewüedigt zu 3858 Thlr. 8 Sge. 9 Pf., soll im Wege der nothwendigen Subhastation, in den dazu auf

den 28. Februar,
den 2. Mai und
den 11. Juli 1833,

jedesmal Vormittags 11 Uhr, im Rathhause zu Neustadt an der Dosse anberaumten Bietungsterminen, von welchen der letzte peremtorisch ist, verkauft werden.

Die Taxe, gegen welche bis 4 Wochen vor dem letzten Termine Erinnerungen zulässig, ist täglich in unseeer Registeatur einzusehen.

Neustadt a. d. Doss-, den 6. Dezember 1832.

Königl. Preuß. Justizamt.

Die zum Nachlasse der separirten Mühlenmeister Dümichen, voemals separirten Lehmann gehörige, beim Dorfe Dahlewitz diesseits Mittenwalde belegene, im Hypothekenbuche von Dahlewitz Nr. XI Pag. 201 verzeichnete Bockwindmühle, nebst dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und Pertinenzien, bestehend in einem Gaeten beim Wohnhause, einem Kohlhof und der Hütung, so wie solche im Separationsrezesse zur Mühle bestimmt ist, soll im Wege der freiwilligen Subhastation an den Meistbietenden verkauft werden. Dieselbe ist mit Zubehör laut gerichtlicher Taxe, welche in Dahlewitz bei dem vormaligen Landgerichtsboten Lehmann eingesehen werden kann, auf 1345 Thlr. abgeschätzt, wozu noch 92 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf. späterhin zur Instandsetzung der Mühle verwendete Repaeaturkosten treten. Das zur Mühle gehörige Inventarium ist zu 71 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf. taxirt. Der Bietungstermin wird auf den 16. Januae k. J., Vormittags 10 Uhr, im Wohnhause der Mühle zu Dahlewitz angesetzt, und werden Kauflustige, welche ihre Besitzfähigkeit sofort bescheinigen, und eine Kaution von 100 Thlr. bei ihrem Gebot gleich deponieen können, hiermit eingeladen. Der richterliche Zuschlag eefolgt bei einem annehmlichen Gebot und nachgewiesener Zahlungsfähigkeit des Meistbietenden, wenn nicht besondere Umstände es verhindern, nach Abhaltung des Termins. Berlin, den 10. Dezember 1832.

Die Patrimonialgerichte über Dahlewitz.

Im Einverständniß mit den Stadtverordneten haben wie zum öffentlichen Verkaufe der in der Nähe des Gesundbrunnens gelegenen, sogenannten Papenmühle,

und der dazu gehörigen Ländereien, einen Termin auf

den 18. Januar 1833,

Vormittags 10 Uhr, zu Rathhause anberaumt, zu welchem wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß die Bedingungen täglich in unserer Registratur eingesehen weeden können. Zur Genügung der Vorschrift § 189 Nr. 2 b dee Städteordnung fügen wir noch hinzu, daß die Kaufgelder zur Abtragung von Stadtschulden verwendet werden sollen.

Freienwalde a. d. Oder, den 12. Dezember 1832.

Magisteat.

Fein gemahlener Speerenberger Düngergips, der Ztr. 9 Sgr., ist zu haben in Mittenwalde bei Keyßner.

Die Destillation

von C. A. Steinert in Spandau, Breite- und Berliner-Steaßen-Ecke, empfiehlt ganz feinen alten Jamaika-Rum, das Quart zu 25 Sgr., eine zweite Soete à 20 und 15, so wie starken wohlschmeckenden Rum zu 10 und 7½ Sgr. das Quart. Der Preis der feinen Liqueuee ist 16 Sge., der doppelten rothen und weißen Branntweine 6 Sgr.; einfache Beanntweine gelten 2½ Sgr. Wiederverkäufer erhalten sowohl die verschiedenen Rums, als die Branntweine bedeutend billiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 52.

Den 28. Dezember 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 16. Dezember 1832.

Nr. 207. Berliner Getreide- u. Fourage-Preise pro November. 1832. I. 1050. Dezember.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat November d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weitzen.....	1 Thaler	26 Sgr.	8 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen.....	1 Thaler	11 Sgr.	11 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste...—	Thaler	29 Sgr.	2 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste ...—	Thaler	26 Sgr.	11 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer.....—	Thaler	23 Sgr.	2 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen.....	1 Thaler	19 Sgr.	11 Pf.,
7) für das Schock Stroh	5 Thaler	27 Sgr.	6 Pf.,
8) für den Zentner Heu .....—	Thaler	27 Sgr.	6 Pf.
Der Zentner Hopfen kostete 17	Thaler	15 Sgr.	— Pf.
Die Tonne Weißbier kostete.....	4 Thaler	15 Sgr.	— Pf.,
die Tonne Braunbier kostete.....	4 Thaler	10 Sgr.	— Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete ...	4 Sgr.	6 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete ...	2 Sgr.	6 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 21. Dezember 1832.

Nr. 208. Aufhören der Erhebung des Dammzolles in Freienwalde. I. 920. Dezember.

Nachdem Fiskus die Unterhaltung des Fahrdammes in der, in der Linie der von Berlin über Freienwalde nach der Neumark führenden Chaussee liegenden Berliner- und Markstraße zu Freienwalde übernommen, und dagegen die Kommune Freienwalde auf die ihr bisher zugestandene Berechtigung zur Erhebung eines Dammzolles verzichtet hat, darf der bis jetzt in Freienwalde erhobene Dammzoll vom 1. Januar 1833 ab nicht mehr eingefordert werden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 209. **General-** der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigsten für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weizen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer						Der Zentner Heu		
		höchster			niedrigster			höchster			niedrigster			höchster			niedrigster			höchster			niedrigster			höchster		
		Preis.						Preis.						Preis.						Preis.						Preis.		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Brandenburg . . .	1	20	—	1	20	—	1	10	4	1	8	5	1	1	3	1	—	—	—	27	6	—	25	—	—	20	—
2	Havelberg	1	22	6	1	15	—	1	7	6	1	2	6	1	—	—	—	25	—	—	25	—	—	18	9	—	—	—
3	Jüterbogk	1	23	9	1	19	4	1	10	—	1	5	—	1	2	6	1	—	—	—	28	9	—	25	—	—	—	—
4	Luckenwalde . . .	1	25	—	1	20	—	1	10	—	1	6	3	1	3	9	1	1	3	—	27	6	—	25	—	—	—	—
5	Potsdam	1	23	7	1	20	11	1	10	6	1	8	10	—	29	6	—	27	1	—	25	4	—	23	6	—	25	—
6	Prenzlow	1	11	7	1	11	5	1	8	10	1	5	10	—	24	4	—	24	2	—	17	4	—	17	2	—	15	—
7	Rathenow	1	25	—	1	20	—	1	8	9	1	5	—	1	2	6	—	28	9	—	23	9	—	20	—	—	—	—
8	Neu-Ruppin . . .	1	23	—	1	15	—	1	12	—	1	4	—	—	28	—	—	23	—	—	23	—	—	19	—	—	16	—
9	Schwedt.	1	17	6	1	10	—	1	10	—	1	2	6	—	27	6	—	23	9	—	20	—	—	17	6	—	—	—
10	Spandau	1	25	—	1	22	6	1	11	3	1	9	9	1	—	—	—	28	9	—	23	9	—	21	9	—	—	—
11	Strausberg. . . .	—	—	—	—	—	—	1	7	6	1	3	—	—	26	3	—	22	6	—	22	6	—	20	—	—	23	9
12	Templin.	1	20	—	1	17	—	1	10	—	1	7	6	—	25	—	—	23	8	—	20	—	—	20	—	—	12	6
13	Treuenbrietzen . .	—	—	—	—	—	—	1	10	—	1	9	4	1	—	4	1	—	2	—	26	6	—	26	1	—	—	—
14	Wittstock	1	25	4	1	21	11	1	9	7	1	4	1	1	1	1	—	27	10	—	25	8	—	22	10	—	18	11
15	Wriezen an der Oder	—	—	—	—	—	—	1	3	9	1	1	7	—	22	10	—	21	2	—	18	8	—	16	8	—	—	—

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg.

Nr. 14. Halbjähriger Nachhülfe-Kursus für Schulamts-Präparanden.

Mit Hinweisung auf unsere Bekanntmachung vom 13. Juli 1829 (Amtsblatt de 1829, Stück 31 Seite 171), fordern wir Schulamts-Präparanden, welche wenigstens schon 19 Jahr alt und geneigt sind, kleinere Landschullehrerstellen anzunehmen, zu dem Ende aber noch einer Vorbereitung bedürfen, hierdurch auf, sich zu dem im Monat April 1833 wieder beginnenden halbjährigen Nachhülfe-Kursus in dem Schullehrer-Seminar zu Potsdam ungesäumt bei dem dortigen Seminar-Direktor Striez schriftlich anzumelden, und demselben gleichzeitig

1) ihren Taufschein,
2) ihren von ihnen selbst verfaßten Lebenslauf,
3) genügende Schul- und Sittlichkeitszeugnisse

einzusenden, und sich demnächst, wenn ihnen nicht etwa ihr Vorhaben von dem

Nachweisung
Lebensbedürfnisse in den Garnison-Städten des Potsdamschen Regierungsbezirks November 1832.

Der Zentner Heu			Das Schock Stroh						Der Scheffel				Das Pfd. Roggenbrodt.			Das Quart						Das Pfund Rindfleisch.			Die Metze Graupen				Die Metze Grütze				Das Pfund Butter.		
niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			Erbsen.			Erdtoffeln.				Braunbier.			Weißbier.			Braunwein.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.					
rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf
—	17	6	4	15	—	4	15	—	2	4	—	—	9	7	1	9	1	—	1	1	5	—	3	6	18	—	10	—	11	—	6	—	7	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—	—	7	6	—	10	1	2	1	7	4	—	2	6	15	—	10	—	6	—	5	—	7	6		
—	—	—	8	—	—	5	15	—	1	22	6	—	11	3	—	—	—	9	—	—	3	6	2	6	—	—	—	—	6	—	6	—	7	6		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	5	1	1	—	11	—	—	5	—	2	6	25	—	15	—	8	—	8	—	8	—		
—	25	—	5	24	—	5	15	—	2	20	—	—	11	10	1	8	1	3	2	—	4	—	3	6	16	—	10	—	9	—	8	—	8	—		
—	15	—	4	15	—	4	15	—	1	10	1	—	8	10	1	—	1	—	1	—	5	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	6		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	17	6	—	8	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	6		
—	14	—	6	—	—	5	15	—	1	12	—	—	10	6	1	3	—	—	—	—	—	—	3	—	14	—	10	—	7	—	5	—	7	6		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10	—	—	9	—	1	3	1	6	1	9	5	—	2	6	20	—	12	—	8	—	6	—	7	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	17	6	—	11	3	1	1	1	3	1	5	5	—	3	6	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—		
—	21	3	5	20	—	5	15	—	1	12	6	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	10	—	10	—	7	—	8	—		
—	12	6	4	—	—	4	—	—	1	15	—	—	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	8	—	6	6	6	6	7	6		
—	—	—	5	—	—	5	—	—	—	—	—	—	11	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	18	—	4	28	9	4	21	3	1	9	11	—	8	8	—	11	2	—	—	—	4	6	3	—	12	—	6	1	6	6	1	7	6	11		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10	8	—	12	—	1	2	1	—	1	6	2	6	3	—	12	—	9	—	10	—	6	—	7	6		

Herrn ꝛc. Striez auf Grund ihrer eingereichten Nachweise widerrathen wird, ohne Weiteres am 5. März 1833, Nachmittags um 3 Uhr, zu der auf den 6. März anberaumten Prüfung persönlich bei dem Herrn ꝛc. Striez einzufinden.

Nach obigen Bestimmungen haben sich auch diejenigen Präparanden zu achten, welche sich bereits vor kürzerer oder längerer Zeit bei dem Herrn ꝛc. Striez zu einem halbjährigen Nachhelfe-Kursus angemeldet haben, oder schon behufs der Aufnahme zu einem solchen im Jahre 1831 geprüft worden sind, falls sie bei ihrem Vorhaben noch beharren.

Die Herren Superintendenten, Schulinspektoren und Prediger werden hierdurch veranlaßt, geeignete junge Leute sogleich auf obige Anordnungen aufmerksam zu machen, aber auch wohl zu beachten, daß jedenfalls nur solche Präparanden berücksichtigt werden können, welche von Jugend auf an ländliche Einfachheit gewöhnt und mit ländlicher Lebensart und Beschäftigung vertraut sind, dabei aber doch bereits einige Vorbildung für's Schulfach erlangt haben, schon mit leidlicher Gewandt-

heit und Richtigkeit sich schriftlich mitzutheilen vermögen, und endlich auch das halbjährliche Kostgeld von 24 Thlr. aus eigenen Mitteln aufbringen können.

Berlin, den 14. Dezember 1832.

Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

Personalchronik.

Dem Ritterschaftsrath Albert von Wedell-Parlow ist von des Königs Majestät die erledigte Landrathsstelle des Angermündeschen Kreises verliehen worden.

Der bisherige Regierungs-Referendarius Friedrich Adolph Ernst von Bassewitz ist zum Assessor beim hiesigen Regierungs-Kollegium ernannt, und der Forstkandidat Moritz Rücker als Forstreferendarius bei demselben Kollegium angestellt worden.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Karl Friedrich Mengel ist als Assessor bei den vereinigten Justizämtern Biesenthal und Chorin ernannt worden.

Die bisherigen Stadtgerichts-Auscultatoren Friedrich Karl Ludwig Scharnweber, Gustav Reinhold Ludwig von Wienskowsky, Johann Gropius und Wilhelm Ferdinand von Wedell sind zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und der Rechtskandidat Albert Wilhelm Franz von Dannenberg als Auscultator bei dem Land- und Stadtgericht in Brandenburg angestellt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Oberheim ist zum Früh- und Hülfsprediger an der Jerusalems- und Neuen-Kirche in Berlin bestellt worden.

Die Baukondukteurs Christian Friedrich Zippel und Herrmann Albert Blankenhorn sind in die Reihe der Baukondukteurs des hiesigen Regierungs-Departements aufgenommen worden.

Der Kandidat der Pharmazie Karl Ernst August Lezius ist als Apotheker erster Klasse approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige Grenzaufseher Richard in Perleberg ist zum Hauptamts-Assistenten bei dem Haupt-Zollamte Wittenberge befördert, und der Unterofflizier Kalisch vom 2ten Dragoner-Regiment probeweise als Grenzaufseher im Bezirke des Haupt-Steueramts Prenzlow angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Wegen nothwendiger Herstellung der Schiffahrts-Schleuse in der Havel zu Brandenburg, wird dieselbe vom 1. Januar bis 1. April k. J. für die Schiffahrt gesperrt sein. Potsdam, den 14. Dezember 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

52sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

• Das im Niederbarnimschen Kreise des diesseitigen Regierungsbezirks belegene, zum Amte Alt-Landsberg gehörige Königliche Domainen-Vorwerk Alt-Landsberg mit den unmittelbar daran grenzenden Neben-Vorwerken Wolfshagen und Neu-Vorwerk, soll nebst der darauf befindlichen Brau- und Brennerei und mehreren Familienwohnungen, in Folge höherer Bestimmung, vom 1. Juni 1833 ab öffentlich meistbietend im Wege des Verkaufs zur Veräußerung gestellt werden.

Dieses Vorwerk liegt im unmittelbaren Anschluß der Stadt Alt-Landsberg, 3 Meilen von Berlin, 7 Meilen von Küstrin, 4 Meilen von Müncheberg, Freienwalde und Neustadt, 2 Meilen von Bernau und Köpnick, 1 Meile von Strausberg und 1 Meile von den von Frankfurt an der Oder und von Freienwalde nach Berlin führenden Chausseen.

Dasselbe enthält mit Einschluß der genannten Nebenvorwerke:

1) circa 2759 Morgen Ackerland, inkl. 467 Morgen 35 □Ruthen Erbpachtland, an welchem letzteren das Eigenthum der reformirten Kirche in Alt-Landsberg zusteht, und an welchem daher, jedoch unter Voraussetzung der von der geistlichen Oberbehörde zu ertheilenden Genehmigung, nur das Erbpachtrecht dem Käufer überlassen werden kann,
2) circa 312 Morgen Wiesen,
3) circa 50 Morgen 26 □Ruthen privative Hütung,
4) 22 Morgen 173 □Ruthen Gärten,
5) 8 Morgen 22 □Ruthen Wöhrden.

Diese Grundstücke sind außer aller Gemeinschaft und in der Nähe der Vorwerksgehöfte gelegen. Die Wirthschaftsgebäude sind zum Theil erst in neuerer Zeit errichtet, und befinden sich mit wenigen Ausnahmen in gutem baulichem Zustande.

Ob und in welchem Umfange die Jagd auf den Vorwerksgrundstücken mit zur Veräußerung kommen werde, darüber wird die Bestimmung noch vorbehalten.

Von der Veräußerung sind ausgeschlossen:

1) alle gutsherrliche Rechte über sämmtliche Amtsdörfer und Kolonien des Amts Alt-Landsberg, so wie die dem letztern daraus zustehenden Hebungen und Dienste,
2) das Patronat,
3) die Jurisdiktion,
4) die Rittergutsqualität des Vorwerks in Beziehung auf ständische Verhältnisse.

Die besondern Bedingungen, unter welchen der Verkauf der Vorwerke stattfinden soll, sind noch nicht definitiv festgestellt, und es wird dieserhalb baldigst eine besondere Bekanntmachung, und gleichzeitig die Anzeige des anzuberaumenden Lizitationstermins erfolgen.

Vorläufig fordern wir etwanige Erwerbslustige auf, sich an Ort und Stelle Kenntniß von der Lage und den wirthschaftlichen Verhältnissen der genannten Vorwerke zu verschaffen, und haben demgemäß den zeitigen Pächter, Beamten Lüdke, so wie unsern zur Zeit in Alt-Landsberg anwesenden Kommissarius, Regierungsassessor von Bassewitz angewiesen, überall auf Erfordern die nöthige Auskunft in dieser Beziehung zu ertheilen.

Potsdam, den 30. November 1832.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

• Zur anderweitigen Verpachtung der Chaussee-Hebestellen

1) bei Friedrichsfelde und
2) bei Herzfelde,

beide auf der Kunststraße von Berlin nach Frankfurt an der Oder belegen, vom 1. April 1833 ab, haben wir einen Termin auf

den 3. Januar 1833,

Vormittags um 9 Uhr, in unserm Expeditionszimmer angesetzt, wozu Pachtlustige hierdurch eingeladen werden, mit dem Bemerken, daß nur derjenige zur Abgabe eines Gebots zugelassen werden kann, der zuvor eine Kaution von 100 Thlr. bestellt hat.

Die Pachtbedingungen liegen von heut ab in unserer Registratur in den gewöhnlichen Amtsstunden zur Einsicht vor.

Potsdam, den 18. Dezember 1832.

Im Auftrage der Königl. Regierung hierselbst.

Königl. Haupt-Steueramt.

Steckbriefe.

* Der unten näher bezeichnete Dienstknecht Johann Joachim Elias Ebert, aus Alt-Rese gebürtig, welcher wegen Diebstahls in Berlin bestraft, und zur Landesverweisung rechtskräftig verurtheilt worden ist, hat am 15. d. M. auf dem Transport von hier nach Gransee Gelegenheit gefunden, zu entweichen. Die Wohllöblichen Zivil- und Militairbehörden ersuchen wir hierdurch ergebenst, auf den Entwichenen gefälligst zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle zu verhaften, und mittelst sicheren Transports an uns abliefern zu lassen.

Oranienburg, den 16. Dezember 1832.

Der Magistrat.

Personbeschreibung des ꝛc Ebert.

Größe: 5 Fuß 5 Zoll, Figur: schlank, Haare: braun, Augenbraunen: braun, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Kinn: rund, Bart: braun, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: blaß. Besondere Kennzeichen: er hat auf der linken Hand und auf dem Zeigefinger der linken Hand eine lange Narbe. Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer blauen Tuchjacke, gelblichen Piqueeweste, gelbledernen Hosen, langen Stiefeln (Reitstiefeln), weißlichen Halstuch und schwarzen Hut.

---

* Der wegen mangelnder Legitimation und wegen sonstiger Verdächtigkeit hier verhaftete Bauernsohn Johann Friedrich Gottlieb Mierschenz aus Schönwalde bei Luckau, dessen Signalement nachstehend folgt, ist heute Abend nach halb 6 Uhr seinem Wächter entsprungen, als er ihn wegen eines Bedürfnisses aus dem Gefängnißlokale begleitete. Demnach ersuchen wir sämmtliche betreffende Behörden ergebenst, geneigtest auf den ꝛc. Mierschenz vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und unter sicherer Begleitung hierher transportiren zu lassen.

Der ꝛc. Mierschenz ist, nach den uns gewordenen Nachrichten, ein höchst liederlicher vagabondirender Mensch, welcher schon früher mit Zuchthausstrafe belegt worden ist, und in neuerer Zeit abermals wegen bedeutenden Betruges zur Kriminal-Untersuchung hat gezogen werden sollen; daher denn derselbe als ein, für die öffentliche Sicherheit sehr gefährliches Subjekt erscheint.

Friesack, den 18. Dezember 1832.

Der Magistrat.

Signalement des Mierschenz.

Derselbe ist 30 Jahr alt, evangelischen Glaubens, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blonde Haare, ovale Stirn, blonde Augenbraunen, blaugraue Augen, längliche Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, vollständige Zähne im Vordermunde, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist von mittlerer Gestalt. Bekleidet war der Mierschenz bei seiner Entweichung mit einer grautuchenen Schirmmütze, einem blautuchenen Mantel mit rothem Futter, einem weißen und einem schwarzen Halstuche, schwarzen manchesternen Weste, grünmanchesternen Beinkleidern und Stiefeln.

---

* Der nachstehend bezeichnete, hier in Arbeit gestandene Fleischergeselle Karl Traugott Heinrich, aus Kunnersdorf bei Bernstadt in Sachsen, hat sich nach Verübung mehrerer Betrügereien, mit Zurücklassung seines Wanderbuchs, heimlich von hier entfernt.

Sämmtliche Zivil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an den Magistrat zu Luckenwalde als forum delicti commissi abliefern zu lassen.

Köpenick, den 21. Dezember 1832.

Der Magistrat.

Digitized by Google

Signalement.

Der Fleischergeselle Heinrich ist 26 Jahr alt, von mittler Größe, hat blonde Haare, gewölbte Stien, graue Augen, proportionirte Nase und Mund, wenig Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht und lebhafte Gesichtsfarbe. Derselbe war bei seiner Entfernung von hier mit einem braunen Tuchrock, grauen Tuchbeinkleidern, schwarzer Pelzmütze ohne Schirm und zweinähtigen Wasserstiefeln bekleidet.

Das auf 870 Thlr. geschätzte Ackergut des Bürgers Karl Schmidt zu Biesenthal Nr. 27, ist zur nothwendigen Subhastation gestellt, und der Bietungstermin auf

den 29. Januar k. J.,

Vormittags 11 Uhr, in Biesenthal angesetzt.

Neustadt-Eberswalde, den 17. Sept. 1832.

Königl. Justizamt Biesenthal.

Das bei Nieder-Finow am Finow-Kanale belegene Wohnhaus, welches der Weber Ernst Ludwig Struck zum Erbpachtrechte besitzt, und welches auf 400 Thlr. abgeschätzt ist, soll in Folge der eingeleiteten nothwendigen Subhastation, am

31. Januar 1833, Vormittags 11 Uhr,

in Chorin an den Meistbietenden verkauft werden.

Neustadt-Eberswalde, den 18. Sept. 1832.

Königl. Justizamt Chorin.

Das auf 2853 Thlr. geschätzte Ackergut des Johann Friedrich Gottlieb Rücker zu Biesenthal Nr. 12, ist zur nothwendigen Subhastation gestellt, und die Bietungstermine stehn am 15. Dezember d. J. und 16. Februar k. J. zu Neustadt-Eberswalde, und am 23. April k. J. zu Amt Biesenthal, Vormittags 11 Uhr, an.

Neustadt-Eberswalde, den 22. Sept. 1832.

Königl. Justizamt Biesenthal.

Die dem Mühlenmeister Karl August Ferdinand Preuße gehörige, auf 15,190 Thlr. geschätzte Langerönne-Mühle, an einer Landstraße von der Ukermark nach Berlin, $\frac{1}{4}$ Meile von Biesenthal, $\frac{5}{4}$ Meilen von Bernau, $3\frac{5}{4}$ Meilen von Berlin, $1\frac{1}{4}$ Meile vom Finow-Kanal entfernt, mit zwei Mahlgängen, 139 Morgen 158 □Ruthen Acker, 20 Morgen 83 □Ruthen Wiesen, 4 Morgen 171 □Ruthen Gärten, und Weidegerechtigkeit für 20 Stück Rindvieh, ist zur nothwendigen Subhastation gestellt, und die Bietungstermine stehen auf

den 15. Dezember 1832,

den 16. Februar 1833

zu Neustadt-Eberswalde, und

den 23. April 1833

zu Amt Biesenthal, jedesmal Vormittags 11 Uhr, an.

Neustadt-Eberswalde, den 6. Oktober 1832.

Königl. Justizamt Biesenthal.

Das der verehelichten Töpfer Halenz gehörige, auf 365 Thlr. geschätzte Wohnhaus zu Biesenthal, ist zur nothwendigen Subhastation gestellt, und der Bietungstermin steht am

29. Januar 1833,

Vormittags 11 Uhr, zu Amt Biesenthal an.

Neustadt-Eberswalde, den 13. Oktober 1832.

Königl. Justizamt Biesenthal.

Das zur Bauer und Gerichtsschöppen Johann Friedrich Schulzeschen Nachlaßmasse gehörige, zu Cladow belegene, und im Hypothekenbuche des unterzeichneten Justizamts Vol. III Fol. 9 eingetragene Bauergut von 4 Hufen Landes, welches auf 761 Thlr. 9 Sgr. 7 Pf. abgeschätzt ist, soll Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Wir haben dazu einen peremtorischen Bietungstermin auf

den 21. März k. J., Nachmittags 2 Uhr,

anberaumt, und zwar in dem zu verkaufenden Grundstücke in Cladow selbst, und laden zu demselben besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken vor, daß das Grundstück zugleich mit dem vorhandenen Vieh-, Hof- und Acker-Inventarium zum Verkauf gestellt werden soll.

Spandau, den 29. November 1832.

Königl. Preuß. Justizamt allhier.

Digitized by Google

Das der verwittweten Brauer Köppen allhier gehörige, in der Marktstraße belegene, im Vol. I Nr. 181 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus, nebst Brauerei- und Stallgebäuden, und den demselben zustehenden Anrechten an der sogenannten Kammermark, zusammen auf 2928 Thlr. 20 Sgr. 5 Pf. taxirt, soll Schuldenhalber in termino

den 12. Januar 1833,

Vormittags 10 Uhr, in unserm Geschäftslokale öffentlich meistbietend verkauft werden.

Pritzwalk, den 5. Dezember 1832.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die zum Nachlasse der separirten Mühlenmeister Dümichen, vormals separirten Lehmann gehörige, beim Dorfe Dahlewitz diesseits Mittenwalde belegene, im Hypothekenbuche von Dahlewitz Nr. XI Pag. 201 verzeichnete Bockwindmühle, nebst dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und Pertinenzien, bestehend in einem Garten beim Wohnhause, einem Kohlhof und der Hütung, so wie solche im Separationsrezesse zur Mühle bestimmt ist, soll im Wege der freiwilligen Subhastation an den Meistbietenden verkauft werden. Dieselbe ist mit Zubehör laut gerichtlicher Taxe, welche in Dahlewitz bei dem vormaligen Landgerichtsboten Lehmann eingesehen werden kann, auf 1345 Thlr. abgeschätzt, wozu noch 92 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf. späterhin zur Instandsetzung der Mühle verwendete Reparaturkosten treten. Das zur Mühle gehörige Inventarium ist zu 71 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf. taxirt. Der Bietungstermin wird auf den 16. Januar k. J., Vormittags 10 Uhr, im Wohnhause der Mühle zu Dahlewitz angesetzt, und werden Kauflustige, welche ihre Besitzfähigkeit sofort bescheinigen, und eine Kaution von 100 Thlr. bei ihrem Gebot gleich deponiren können, hiermit eingeladen. Der richterliche Zuschlag erfolgt bei einem annehmlichen Gebot und nachgewiesener Zahlungsfähigkeit des Meistbietenden, wenn nicht besondere Umstände es verhindern, nach Abhaltung des Termins. Berlin, den 10. Dezember 1832.

Die Patrimonialgerichte über Dahlewitz.

Da ich meine in der Westpriegnitz an der Elbe und Havel belegenen Güter Quitzdorf, Friedrichswalde und Lennewitz, von Johannis 1833 ab, auf 6 Jahre aus freier Hand verpachten will, so lade ich Pachtlustige ein, die benannten Güter zu besehen. Der Pachtanschlag und die Bedingungen sind bei dem Herrn Bürgermeister Stämmler in Wilsnack einzusehen.

Berlin, den 17. Dezember 1832.

von Jagow.

Fein gemahlener Speerenberger Düngergips, der Ztr. 9 Sgr., ist zu haben in Mittenwalde bei Keyßner.

Die Destillation

von C. A. Steinert in Spandau, Breite- und Berliner-Straßen-Ecke, empfiehlt ganz feinen alten Jamaika-Rum, das Quart zu 25 Sgr., eine zweite Sorte à 20 und 15, so wie starken wohlschmeckenden Rum zu 10 und 7½ Sgr. das Quart. Der Preis der feinen Liqueure ist 16 Sgr., der doppelten rothen und weißen Branntweine 6 Sgr.; einfache Branntweine gelten 2½ Sgr. Wiederverkäufer erhalten sowohl die verschiedenen Rums, als die Branntweine bedeutend billiger.

Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Die Direktion der Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hat

Herrn C. F. Kurtze sen. zu Strausberg, und
" Rendant Tourbié zu Jüterbogk

zu ihren Agenten ernannt. Dieselben sind befugt, Versicherungen auf Gegenstände aller Art nach den gesetzlichen Bestimmungen anzunehmen, und werden über alle dahin bezügliche, so wie auch die Gesellschaft im Allgemeinen betreffende Verhältnisse Auskunft geben.

Berlin, den 17. Dezember 1832.

Haupt-Agentur der Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Brüggemann. C. F. Scheel.

Digitized by Google

Königliche Oberförsterei Biesentha

Inventarisiert. sub.

Stanford University Libraries
3 6105 014 681 022

J5
7
G3P6
1832

DATE DUE

Digitized by Google